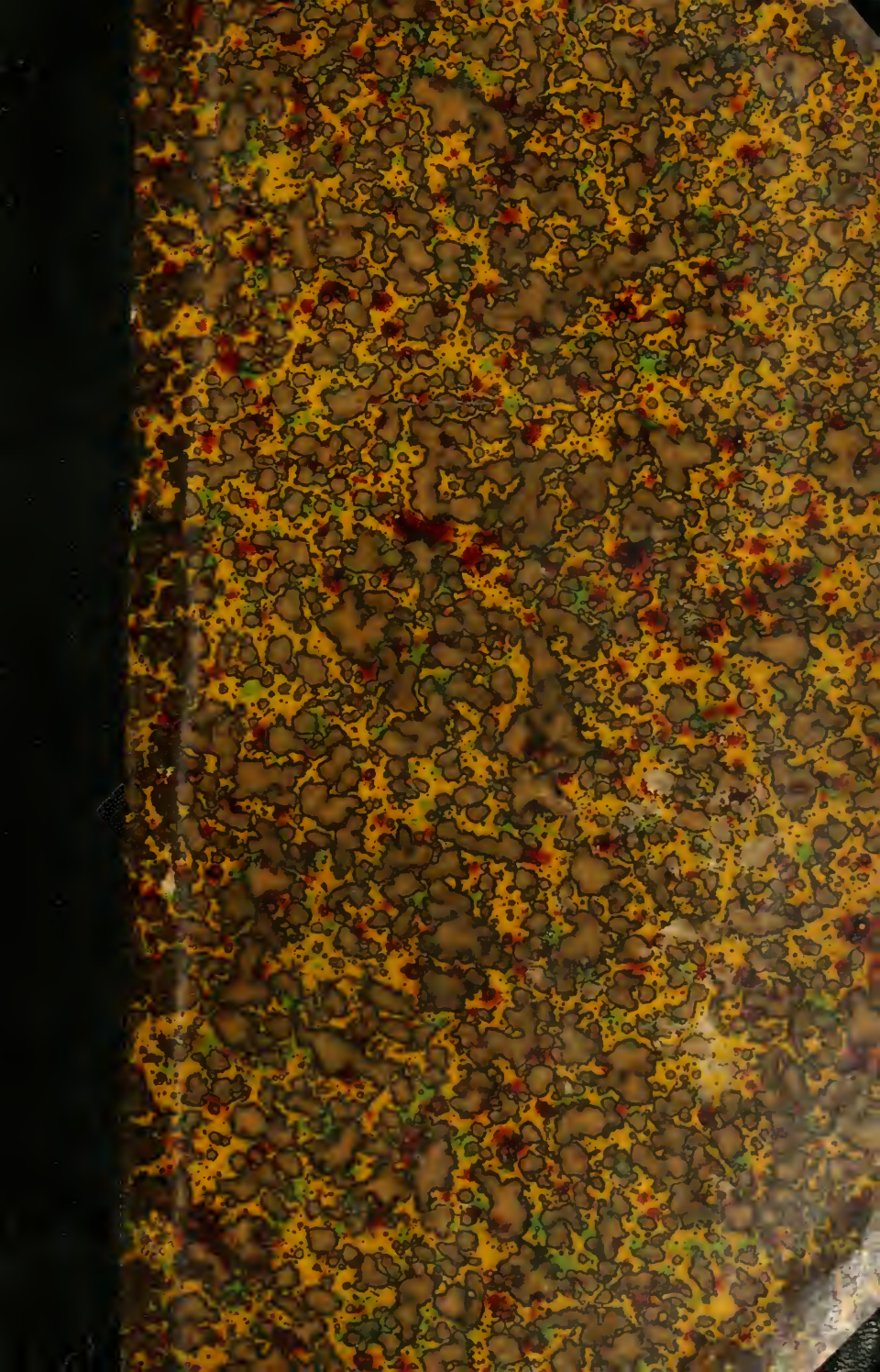

R7915n

Nationalökonomik

des

Handels und Gewerbfleißes.

Ein Hand- und Lesebuch

für

Geschäftsmänner und Studierende

von

Wilhelm Roscher.

88291
12/6/08.

Stuttgart.
Verlag der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.
1881.

Druck von Gebrüder Kröner in Stuttgart.

Vorrede.

Der vorliegende dritte Band, welcher die von den älteren Cameralisten sog. Stadtwirthschaft behandelt, ist der „Nationalökonomik des Ackerbaues und der verwandten Urproductionen" in einer viel längern Pause nachgefolgt, als diese den „Grundlagen der Nationalökonomie". Möge solche Verspätung entschuldigt werden: theils damit, daß ich inzwischen für das große Münchener Sammelwerk die Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland ausgearbeitet habe, theils mit der Thatsache, daß von den zahlreichen neuen Auflagen des ersten und zweiten Bandes fast jede spätere, wegen des wachsenden Umfanges der zu berücksichtigenden neuen Literatur, mir größere Mühe verursachen mußte. Während mein zweiter Band überwiegend solche Gegenstände behandelte, die gesetzgeberisch, überhaupt praktisch bereits in der Hauptsache entschieden waren, hat es der dritte großentheils mit Fragen zu thun, die gerade jetzt vom lebhaftesten Kampfe der Ansichten umwogt sind. In gewisser Beziehung war dieß für meine Aufgabe erleichternd: weil die unendliche Menge von parlamentarischen und Volksreden, Zeitungsartikeln ꝛc., welche durch solche Fragen veranlaßt werden, reichen Verarbeitungsstoff darbot, und zugleich eine nicht geringe Zahl von werthvollen, zum Theil vortrefflichen wissenschaftlichen Monographien, welche damit zusammenhingen, geradezu als Vorarbeit dienen konnte. Ich will hier nur mit Dank an die Schriften von Schmoller und seinen Hauptschülern, ferner von Brentano, Engel, Böhmert und Schönberg über den Gewerbfleiß ꝛc. erinnern, von Knies, Ad. Wagner und Nasse über den Handelscredit ꝛc., von Soetbeer und Arendt über das Münzwesen, von Sax und Cohn über die Transportmittel, u. A. m. Doch bildete andererseits gerade diese, oft kaum übersehbare Fülle auch wieder eine Erschwerung der Arbeit für einen Schriftsteller, der aufrichtig

bemühet ist, nicht bloß die Vergangenheit als ein Stück Leben, sondern auch die Gegenwart als ein Stück Geschichte aufzufassen.

Jedenfalls habe ich, bei der Eigenthümlichkeit meiner Arbeitsweise, gar nicht umhin gekonnt, mit den Vorstudien zu diesem dritten Bande zugleich die Vorstudien für mehrere andere, längst in Angriff genommene Werke beträchtlich weiter zu führen. Ich hoffe namentlich, wenn Gott Leben und Kraft erhält, den vierten, letzten Band dieses „Systems der Volkswirthschaft" in verhältnißmäßig kürzerer Frist nachfolgen zu lassen.

Hinsichtlich der Anordnung des Stoffes habe ich im dritten Bande ganz dieselben Grundsätze beobachtet, wie sie in der Vorrede zur ersten Auflage des zweiten Bandes angedeutet sind. Die Einleitung erklärt sich aus der überwiegend städtischen Natur der Gegenstände, welche den weitern Inhalt ausmachen. Die Lehre vom Handel ist der vom Gewerbfleiße vorangestellt: nicht bloß darum, weil sich historisch bei den meisten Völkern jener vor diesem entwickelt, sondern auch aus dem methodologischen Grunde, weil zum Verständnisse der Industrie die Einsicht in das Actien-, Geld-, Bank-, Transportwesen ꝛc., überhaupt in die wichtigsten Handelsanstalten doch noch unentbehrlicher ist, als umgekehrt zum Verständnisse des Handels die Einsicht in das Handwerks- und Fabrikwesen ꝛc. Eine derart systematische Darstellung, daß jedes spätere Kapitel rein auf den früheren beruhete, aber gar nicht umgekehrt, ist, wie bei allen Organismen, so auch bei dem der Volkswirthschaft, wo die Wechselwirkungen eine so bedeutsame Rolle spielen, unmöglich. — Das elfte Kapitel der zweiten Abtheilung erörtert eine Wirthschaftskrankheit, welche Gewerbfleiß und Handel gleichmäßig, in der Regel selbst gleichzeitig betrifft. Daß endlich der Bergbau nicht in den landwirthschaftlichen, sondern in den vorliegenden Band gekommen ist, wird Niemand befremden, wenn er sich an die nahe Verwandtschaft dieser Urproduction mit der vorzugsweise sog. Industrie erinnert. Dann aber mußte das betreffende Kapitel natürlich als Anhang an den Schluß des Ganzen treten.

Universität Leipzig, Julius 1881.

Wilhelm Roscher.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Einleitung. Aus der Naturlehre des Städtewesens im Allgemeinen . 1

Topographisches 1
Ortswahl der Städte S. 1. Innere Gestaltung der Städte S. 6.

Historisches 12
Politische Entwickelung der Städte S. 12. Eigenthümlichkeiten des Städtelebens S. 22. Sinken der Städte S. 28.

Großstädte 33
Eigenthümlichkeiten der Großstädte S. 33. Wohnungsnoth S. 42.

Erste Abtheilung. Handel 55

Erstes Kapitel: Naturlehre des Handels im Allgemeinen 55
Handel im Allgemeinen S. 55. Handelsanfänge S. 61. Handelsstaaten S. 63. Sinken des Handels S. 74. Wechsel der Welthandelsherrschaft S. 78.

Zweites Kapitel: Hauptzweige des Handels 86
Groß-, Klein-, Hausierhandel S. 86. Eigen- und Commissionshandel, Tausch-, Kauf- und Geldhandel, Bedarfs- und Speculationshandel S. 92. Innen-, Aus- und Einfuhr-, Zwischenhandel S. 95. Activ- und Passivhandel S. 99 Directer und indirecter Handel S. 101.

Drittes Kapitel: Handelsverfassung der niederen Kulturstufen . . . 106
Roheste Anfänge S. 106. Mittelalterliche Gebundenheit an Oerter und Zeiten S. 109. Karavanenhandel S. 109. Stapelrechte S. 115. Märkte und Messen S. 119. Sinken der Messen, Specialmärkte S. 125. Mittelalterliche Gebundenheit an Stände und Corporationen S. 130. Geistliche S. 130. Juden, Lombarden ꝛc. S. 134. Factoreien S. 137.

Viertes Kapitel: Neuere Handelsgesellschaften 144
Offene, stille, regulirte Gesellschaften S. 144. Actiengesellschaften S. 147. Ihre Vorzüge S. 148. Schattenseiten S. 150. Politische Handelsgesellschaften S. 157. Actienpolitik S. 162.

Fünftes Kapitel: Internationaler Handel 169
Mercantilistische Bilanzlehre S. 169. Freihändlerische Bilanzlehre S. 174 Verbesserungen des Mercantilsystems S. 177. Verbesserungen der Smith'schen Lehre S. 179. Internationale Handelsverträge S. 189.

Seite

Sechstes Kapitel: Münzwesen 194
Allgemeines S. 194. Technisches S. 198. Erleichterung des Münzfußes S. 204. Gold-, Silber-, Mischwährung S. 208. Wahl des Währungsmetalles S. 216. Schlagschatz S. 220. Geschichte des Schlagschatzes S. 224. Münzregal S. 228. Weltmünzsystem S. 235.

Siebentes Kapitel: Papiergeld 237
Papiergeld und Geldpapiere S. 237. Vortheile und Nachtheile des Papiergeldes S. 240. Einlösungsversprechen S. 243. Zwangscurs, Sinken des Papiergeldes S. 246. Heilung der Papiergeldkrisen S. 253. Politische Bedeutung des Papiergeldes S. 257.

Achtes Kapitel: Wechsel 261
Anfänge, Indossament, Discontiren der Wechsel S. 261. Transport-, Creditbedeutung S. 266. Aeltere, neuere Wechselordnungen S. 268. Wechselcurs S. 271.

Neuntes Kapitel: Bankwesen 275
Bankiere S. 275. Banken im Allgemeinen S. 280. Girobanken S. 285. Zettelbanken, Notendeckung S. 290. Bankmäßige Geschäfte der Zettelbanken S. 294. Ungefährlichkeit der Banken, Schraube S. 300. Noten als Geldsurrogat S. 303. Currency- und Bankierprincip S. 306. Großbanken, Filialen, Localbanken S. 314. Zettelbankpolitik, Notenfreiheit S. 321. Staatsbanken, Privatmonopolbanken S. 323. Concessionssystem, Normativbedingungen S. 329. Bankrestriction S. 333. Neueste Entwickelung S. 338. Checks, Saldirhäuser S. 342. Tausch-, Gründerbanken S. 345.

Zehntes Kapitel: Theorie und Geschichte der Transportmittel im Allmeinen 347
Extensives und intensives Transportwesen S. 347. Wasserstraßen, Landstraßen S. 349. Transportwesen als Kulturgradmesser S. 357. Neuere Vervollkommnung S. 361. Alterthum S. 362. Wirthschaftliche Folgen des verbesserten Transportwesens S. 364. Politische Folgen des verbesserten Transportwesens S. 372. Militärische Folgen S. 378.

Elftes Kapitel: Politik der Transportmittel im Allgemeinen . . . 381
Anfänge, mittelalterliche Transportpolitik S. 381. Staats- oder Privatunternehmung S. 385. Postregal S. 388. Staats- oder Privateisenbahnen S. 396. Französisches, englisches Eisenbahnsystem S. 406. Deutsches Reichs-Eisenbahnsystem S. 408. Telegraphen, Annoncen S. 410. Tarifsysteme im Allgemeinen S. 413. Chaussee- und Posttarife S. 416. Eisenbahntarife S. 420.

Zwölftes Kapitel: Zur Geschichte und Politik wichtiger einzelner Transportmittel 427
Seeschiffahrt S. 427. Differenzialzölle, Seefischerei S. 431. Seeversicherung S. 437. Häfen, Freihäfen, Entrepots S. 440. Binnenschiffahrt, Ströme, Kanäle S. 446. Landtransport, Posten S. 453. Chausseen, Eisenbahnen, Tunnels S. 456.

Dreizehntes Kapitel: Maßwesen 460
Ideal des Maßwesens S. 460. Geschichtliche Entwickelung, Maßpolizei S. 462.

Vierzehntes Kapitel: Andere Anstalten der neuern Handelspolitik . . 469
Börsen, Makler S. 469. Handelsconsuln S. 474. Handelsgerichte, Kammern, Ministerien S. 477.

Zweite Abtheilung. Gewerbfleiß im engern Sinne 483

Erstes Kapitel: Entwickelung des Gewerbfleißes im Allgemeinen . . 485
Voraussetzungen, Anfänge S. 485. Politische Bedeutung des Gewerbfleißes S. 488. Natürliche Aufeinanderfolge der Gewerbzweige S. 492. Luxusgewerbe, Verarbeitung ausländischer Rohstoffe S. 495. Klassificirung der Gewerbzweige S. 499.

Seite

Zweites Kapitel: Standort der einzelnen Gewerbzweige 502
Allgemeines S. 502. Consumtionsvortheile, Anfänge, Luxusartikel S. 503. Productionsvortheile S. 508. Verarbeitung von Holz, unedlem Metall, überseeischen Rohstoffen, Landwirthschaftsproducten S. 510. Großstädtische Industrien S. 515.

Drittes Kapitel: Industrie im Großen und Kleinen 521
Handwerk und Fabrik S. 521. Ueberlegenheit der Fabrik S. 524. Sociale Unterschiede S. 528. Voraussetzungen der Fabrik S. 535. Sicherste Handwerke, Magazine S. 536. Hausmanufactur S. 541. Vorzüge und Nachtheile der Hausmanufactur S. 543. Sicherste Hausmanufacturzweige S. 549.

Viertes Kapitel: Maschinenwesen 556
Ueberlegenheit der Maschinen S. 557. Volkswirthschaftliche Licht- und Schattenseiten der Maschinen für den Gebrauchs- und Tauschwerth der Production S. 564. Für die Lohnarbeiter S. 567. Für die Arbeitsnachfrage im Allgemeinen S. 568. Für Proletariat und Familienleben S. 572. Bekämpfung der Maschinen S. 577.

Fünftes Kapitel: Innere Gewerbeverfassung der niederen Kulturstufen 582
Früheres Mittelalter S. 582. Bannmeile, Realgewerberechte S. 584. Entstehung der Zünfte S. 588. Einfluß des Staates, Taxen S. 591. Zunftorganisation, Amt, Brüderschaft S. 596. Lehrling, Gesell, Meister S. 601. Analogien der Zünfte im Mittelalter und Alterthum S. 607. Verfall der Zünfte S. 611.

Sechstes Kapitel: Gewerbeschutzsystem und internationale Handelsfreiheit 617
Nächste ökonomische Wirkungen der Einfuhrzölle ꝛc. S. 617. Der Ausfuhrzölle und Prämien S. 620. Freihandelsschule S. 623. Weitere erzieherische Wirkungen des Gewerbeschutzsystems S. 626. Geschichte des Schutzsystems bei den Hauptvölkern S. 635. Handelsfreiheit als Ziel S. 641. Zur Gewerbeschutzpolitik im Einzelnen S 645. Kampfzölle S. 650.

Siebentes Kapitel: Innere Handels- und Gewerbefreiheit im Allgemeinen 653
Einführung der Gewerbefreiheit, Concessionssystem S. 653. Licht- und Schattenseiten der Gewerbefreiheit S. 659. Kritiker der Gewerbefreiheit S. 664. Beibehaltung von Resten des Concessionssystemes S. 666.

Achtes Kapitel: Staatliche Gewerberegulative 672
Technische Gewerberegulative S. 672. Schau- und Stempelanstalten S. 673. Markenzwang, Markenschutz S. 679. Sociale Gewerberegulative, Fabrikordnungen, Fabrikinspectoren S. 682. Fabrikkinderschutz S. 689. Lehrlingsordnungen S. 693. Schutz der Arbeiter gegen Unfälle S. 697. Gegen wucherische Ausbeutung, Truckſystem S. 700. Dauer der Arbeitsverträge, Arbeitsbücher S. 704.

Neuntes Kapitel: Genossenschaftliche Neubildungen auf der Stufe der Gewerbefreiheit 709
Gewerbliche Genossenschaften im Allgemeinen S. 709. Vorschußvereine S. 712. Productivgenossenschaften S. 716. Gewerkvereine S. 722. Unternehmergenossenschaften S. 727. Gewerbegerichte, neue Innungen S. 730.

Zehntes Kapitel: Unmittelbare staatliche Förderung der Industrie auf der Stufe der Gewerbefreiheit 737
Gewerblicher Unterricht, niederer S. 737. Realschulen, Polytechniken S. 743. Gewerbemuseen, Gewerbevereine, Prämien S. 747. Gewerbeausstellungen S. 749. Erfinderpatente S. 754. Musterschutz S. 764.

Seite

Elftes Kapitel: Absatzkrisen 766

Pathologie im Allgemeinen S. 766. Ursachen der Absatzkrisen S. 772. Materielle, sociale Wirkungen S. 785. Therapie, Vorbeugungsmittel S. 788. Natürliche Heilung S. 791. Linderungsmittel von Seiten des Staates S. 792.

Anhang 799

Zwölftes Kapitel: Bergbau 799

Eigenthümlichkeiten der Bergwirthschaft im Allgemeinen S. 799. Volkswirthschaftliche Bedeutung des Bergbaues, Ertrag, Raubbau S. 805. Aeltere deutsche Bergverfassung S. 810. Neuere Bergreform S. 819.

Einleitung.

Aus der Naturlehre des Städtewesens im Allgemeinen.

Topographisches.

§. 1.

Zu den frühesten Verhältnissen, welche die Ortswahl einer nachmals bedeutenden Stadt motivirt haben, gehört die militärische Festigkeit: wie ja die in jedem Mittelalter gewöhnliche Ueberlegenheit der Vertheidigung von Festungen über den Angriff ein Hauptmittel gewesen ist, nicht bloß den Städtebau, sondern im Allgemeinen die friedliche Entwicklung der Volkswirthschaft zu befördern.[1] Weiterhin die Nähe eines bedeutenden Tempels, Klosters, Wallfahrtsortes;[2] endlich die Residenz eines in der Nähe begüterten geistlichen oder weltlichen großen Herrn. Die deutschen Reichsstädte sind größtentheils hervorgegangen aus kaiserlichen Palästen[3] oder Bischofssitzen. Weil die Residenz eines bedeutenden Herrschers meist als solche schon einen starken gleichsam Zusammenfluß von Säften des Volkskörpers in ihrer Nähe herbeiführt, so ist eine Residenzverlegung an einen andern Ort gewöhnlich für einen Wendepunkt der gesammten Volksgeschichte bezeichnend.[4] — Je höher die Kultur steigt, um so mehr tritt die Bedeutung der Städte als Zufluchtsort für die Umgegend und als Residenz der geistlichen oder weltlichen Großen zurück; um so mehr dagegen ihre Aufgabe, als Hauptverkehrsorgan der Volkswirthschaft zu dienen, in den Vordergrund. Immer mehr also entscheidet bei der Ortswahl die Verkehrslage.[5] Denken wir uns zunächst ein Ge-

biet von überall gleicher Wegsamkeit, etwa kreisrund, so wird hier das Verkehrsbedürfniß rasch den Mittelpunkt des Kreises zum Knotenpunkte der wichtigsten Straßen erheben. So liegt für große, überall ziemlich gleich fruchtbare Ebenen die Hauptstadt naturgemäß in der Mitte.[6] Aber auch umgekehrt pflegt ein mächtiger Staat, dessen Hauptstadt der Gränze bedenklich nahe liegt, nach der entsprechenden Seite hin einen lebhaften Eroberungstrieb zu haben.[7] — In der Wirklichkeit sind die meisten Länder nicht überall gleich wegsam, enthalten Straßen, die sich für die Communication ungewöhnlich gut eignen (Ströme, Seen, Meere: vgl. unten §§. 90. 94), aber auch Stellen, welche die Communication in ungewöhnlichem Grade erschweren (Gebirge, Wüsten, große Wälder ꝛc.). Hier strebt nun regelmäßig der Verkehr, die besonders guten Straßen möglichst lange zu benutzen, auch wenn sie geometrisch einen Umweg bilden sollten; dagegen das Passagehinderniß, wenn es nicht ganz umgangen werden kann, auf dem kürzesten Wege zu durchschneiden.[8] Wie ein Strom in seiner Längenrichtung den Wasserverkehr befördert, so hindert er in seiner Queere den Landverkehr, namentlich ein schnellfließender Strom, also im Gebirge. Hierauf beruhet die Wichtigkeit der Furtstädte,[9] für altkultivirte Länder in noch höherem Maße der Brückenstädte. Aber auch jede Wasserfahrt, welche durch trockenes Land unterbrochen wird, sucht dieses Land auf der kürzesten Straße zu durchschneiden. Also Vortheil der Isthmuslage,[10] der auch von der Stelle zwischen zwei Strömen oder zwischen einem Strome und einem Meere gilt.[11] Ebenso stadtbildend sind die Umgehungsstationen der großen Gebirge, sowie die Endpunkte der Linien, welche das Gebirge auf dem bequemsten Wege durchbrechen.[12] — Reiche Fundörter eines werthvollen Naturproductes, welches, um gewonnen und in gröbster Weise zubereitet zu werden, vieler Arbeit am Platze bedarf, können die Grundlage einer bedeutenden Stadt nur da bilden, wo sie ein ausgedehntes, zu hoher Arbeits- und Gebrauchstheilung entwickeltes, mit guten Transportmitteln versehenes, zahlungsfähiges Absatzgebiet haben: also erst auf den höheren Kulturstufen.[13]

Die höchste volks-, ja weltwirthschaftliche Bedeutung pflegen diejenigen Städte zu erlangen, deren Ortslage zugleich dem Sicherheitsbedürfnisse der niedern und dem immer wachsenden Verkehrs-

bedürfnisse [14] der höhern Kultur entspricht, die also aus Burgen ꝛc. nicht bloß Residenzen, sondern zuletzt auch Gewerbe- und Handelsplätze vom ersten Rang werden. [15] Eine solche Hauptstadt zu besitzen, gehört zu den vornehmsten Einigungs- und daher Machtmitteln jedes Volkes. [16] [17]

[1] Vgl. Grote Hist. of Greece, Ch. 20. Bei den Städteanlagen der Griechen war oft entscheidend ein Berg, der aus der Ebene burgartig und leicht zu befestigen hervorragte. (Athen.) In Kolonien eine küstennahe Insel oder eine Halbinsel mit schmalem Isthmus. Mykenä und Troja Bergwarten im tiefsten Winkel der Seeebene, als Lauerplätze angelegt, dann aber Mittelpunkte von Reichen geworden. (E. Curtius: Preuß. Jahrbb. 1872, 58.) Manche Römerlager sind das Saatkorn einer Stadt gewesen: Confluentes dann in der zweiten Hälfte des 6. Jahrh. merovingische Pfalz, nachher karolingische Pfalz, im 9. Jahrh. mit einem glänzenden Münster begabt. (Barthold Gesch. der deutschen St. I, 30.) Die Bedeutung von Worms dadurch gefördert, daß Karl M. hier den Ausgangspunkt seiner Sachsenkriege nahm; ähnlich Magdeburg durch die Slavenkriege, Augsburg und Ulm durch die Römerzüge. Der militärische Gedanke Heinrichs I. (Widukind Ann. I, c. 35) taucht schon 864 gegen die Normannen auf. (Edictum Pistense: Pertz Leges I, 494.) Es beruhet auf etwas Aehnlichem, wenn bei den großen Strömen S.Amerikas am liebsten auf den kiesbedeckten, pflanzenleeren Stellen bivouakirt wird, wo man vor Schlangen, Unzen ꝛc. sicherer ist. (Pöppig Reise II. 277 fg.)

[2] In fränkischer Zeit, ja noch unter Innocenz III., hießen nur die Bischofsstädte civitates (Ducange s. v.), andere Städte oppida oder castra. Nachrömische Bischofsstädte sind: Magdeburg, Hamburg. Bremen, Bamberg, Würzburg, Münster, Paderborn, Naumburg, Freisingen; von Klöstern ausgehend: St. Gallen, Fulda, Hersfeld, Schaffhausen.

[3] Königliche Pfalzstädte: Goslar, Aachen, Nürnberg, Frankfurt, Heilbronn, Ulm, Wetzlar, Friedberg, Hagenau, Colmar, Boppard, Oppenheim. Sie haben es in Deutschland besonders früh zu Immunität und Reichsfreizügigkeit gebracht. (Maurer Gesch. der Städteverfassung I, 442. 281.) Moskau, das sich ringförmig um den Kreml gebildet hat, eine der merkwürdigsten Erweiterungen des Fürstenschlosses. Je weniger centralisirt übrigens der Staat, um so weniger wird sein Regierungssitz als solcher städtebildende Kraft haben. Tribur konnte fast 250 J. lang Centrum der deutschen Reichsregierung sein, ohne aus einem befestigten Frohnhofe zu einer wirklichen Stadt zu werden. (K. W. Nitzsch.)

[4] Susa empfahl sich dem neuen Perserreiche nicht bloß durch seine Mittellage, sondern auch, weil es niemals nach Selbständigkeit getrachtet, oder sich daran gewöhnt hatte. (Strabo XV, 728.) Noch bezeichnender ist die hellenistische Verlegung der Hauptstadt Aegyptens nach Alexandrien. Während der Völkerwanderung war Trier eine Zeit lang römische Hauptstadt, weil sich die Schwerpunkte des Reiches immer mehr nach den Hauptquartieren der Heere,

lso den gefährdeten Gränzen verlegten. Paris wurde Frankreichs Hauptstadt früher Lyon) erst dann, als der besser zusammenhängende, nach allen Seiten ffenere und germanisch stärkere Nordosten das ganze vormalige Gallien zu beerrschen anfing. Rußlands Hauptstädte waren Nowgorod und Kiew, so lange s darauf ankam, die politische Bildung aus Skandinavien, die kirchliche aus Byzanz gleichsam einzuführen. Moskau und Wladimir traten an die Stelle, ls die Concentrirung des Volkes im großrussischen Landbecken und die Abschüttelung des Mongolenjoches Hauptaufgabe wurden. St. Petersburg entpricht der Europäisirung seit Peter M., nachmals wieder seit Münnich und Ostermann. Ungarns Hauptstadt nach Preßburg verlegt, als die Donau das ürkische und österreichische Gebiet trennte; neuerdings wieder nach Ofen-Pesth!

5 Schon Thukydides (I, 7) bemerkt, daß in Griechenland die ältesten Städte wegen der Seeräubergefahr tiefer im Lande angelegt waren, die jüngeren uf der Küste. Aehnliches Verhältniß zwischen Upsala und Stockholm, Nowgorod und St. Petersburg.

6 München, Prag, Moskau die Mittelpunkte der zugehörigen Ebenen. Das etzte wird von den Quellen der wichtigsten russischen Ströme in mäßiger Ferne umkränzt. Madrid, ohne sonstige Naturvorzüge, fast nur durch seine centrale Lage inmitten der fast kreisrunden iberischen Halbinsel empfohlen. Eine solche Hauptstadt ist ökonomisch sehr unselbständig; daher das große Schwanken seiner Bevölkernngszahl: 1833 = 166000, 1836 = 224000, 1842 = 157000, 1846 = 200000. Toledo liegt reichlich ebenso gut: seit 400 n. Chr. Sitz der spanischen Concilien, vielleicht nur darum von Madrid verdrängt, weil es 1520 sich empört hatte. — Ofen-Pesth an dem Punkte, wo die beiden ungarischen Ebenen zusammenstoßen. Wie sehr Wien die natürliche Hauptstadt des von Alpen, Sudeten, Karpathen mauerartig abgeschlossenen, durch Böhmen, Tyrol, Siebenbürgen gleichsam bastionirten mittlern Donaugebietes ist, erkennen selbst manche nichtdeutsche Völker an durch den nationalen Namen Becs. Die meisten österreichischen Kronländer öffnen sich fächerförmig auf Wien zu, so daß von einem zum andern oft der kürzeste, mehr noch der bequemste Weg über W. führt. Dazu die Lage am Hauptstrome, von welchem die tiefe Einsenkung des Marchthales bis in die Nähe des großen Völkerthores bei Krakau zieht. Freilich sind darum auch gegen 70 Schlachten in der Nähe von W. geliefert. (Czörnig.) Aber selbst Ottokar von Böhmen wollte W. zur Hauptstadt seines großen Reiches machen, und noch Friedrich M. erklärt, daß Böhmen eigentlich nur von hier aus behauptet werden könne. (Principes généraux de la guerre, Ch. 2.)

7 Frankreichs Streben nach Belgien seit Ludwig XI., Rußlands nach Finnland seit Peter M. So hat wohl jeder bedeutende Staat, dessen Hauptstadt am Meere liegt, ein Streben nach Seeherrschaft. Festungswerke allein reichen zum Schutze der Hauptstadt nicht aus, weil jede Belagerung schon an sich eine Unterbindung alles Verkehrs mit dem übrigen Lande wäre.

8 Vornehmlich sind dabei die Linien zur Anlage von Städten geeignet, welche Gebirg und Ebene, Land und Wasser trennen, bei deren Durchkreuzung also in der Regel die Transportmittel gewechselt werden müssen. Daher die Städtekränze, welche den Harz, den Thüringerwald, die Centralschweiz umgeben.

[9] Die vielen Städte, deren Namen mit furt, engl. ford, slavisch brod, latein. trajectum, zusammenhängt, gehören meist zu den sehr frühen Ansiedlungen.

[10] Gewöhnlich an beiden Seiten des Isthmus: Panama-Portobelo, Hamburg-Lübeck. Vor Constantinopels trefflichem Hafen kreuzt sich eine Meerstraße vom ersten Range (Ecke zweier großen Meerbusen), mit einem Isthmus zwischen Asien und Europa!

[11] Von Toulouse vgl. schon Strabo IV, 188. Der Isthmus zwischen dem adriatischen Meere und der schiffbaren Donau ist am schmalsten bei Wien, der zwischen Seine und Loire bei Paris und Orleans. Nürnberg ziemlich in der Mitte zwischen der Donau und dem obern Ende der Mainfahrt, Leipzig zwischen Main und Elbe. Innsbruck zwischen Donau und Etsch, Aleppo zwischen Euphrat und Mittelmeer.

[12] Die großen Umgehungsstädte der Alpen sind Wien und Lyon, die vornehmsten Durchbruchslinien Lyon-Turin, Augsburg-Mailand, München-Verona, Wien-Venedig. Da die Pyrenäen in der Mitte keine guten Pässe haben, so werden sie östlich umgangen durch Cette-Barcelona, westlich durch Bayonne-S. Sebastian; die Straßensysteme in weiterer Ausdehnung, welche dahin führen, haben ihre Concentrationspunkte in Toulouse und Saragossa. Die ursprüngliche Gunst der Lage von Leipzig besteht darin, daß hier die norddeutsche Tiefebene am weitesten nach Süden reicht, und zwar ziemlich genau in der Mitte des vormaligen deutschen Reichs- und Bundesgebietes.

[13] Salz-, Bergwerks-, Steinkohlen-, Mineralwasserstädte! Die englischen Steinkohlen- und Eisenlager, alle westlich von der Linie Sunderland-Doncaster-Nottingham-Leicester-Coventry-Bath-Frome, haben erst nach der Mitte des 18. Jahrh. bedeutende Fabrikstädte hervorgebracht. Vorher war diese Nordwesthälfte von England die in jeder Hinsicht zurückgebliebene, viel dünner bevölkert, ärmer, roher, als die östliche. Bei jedem großen politischen Kampfe trifft man ehemals die Partei des Fortschrittes und schließlichen Sieges auf der Ostseite der Kohlen- und Eisenlinie. (Angelsachsen und Normannen — Kelten, Protestanten — Katholiken, Parlamentarier — Royalisten.) Erst nachher fängt der Schwerpunkt des englischen Volkslebens an, sich nach dem Norden und Westen zu verschieben. Die Parlamentsreform von 1832 und die Aufhebung der Korngesetze (1846) sind Siege, die jenes jetzt Neuengland über dieses jetzt Altengland davongetragen hat.

[14] Die im M.Alter so beliebten Anhöhen wurden in mehr gesicherter Zeit ein großes Hinderniß für den Verkehr, ja für das unmittelbare Wachsen der Stadt. Darum sind als erster Keim viel günstiger Flußinseln (Rom, Paris, Berlin), die auch leicht vertheidigt werden konnten und dabei alle Vortheile der leichten Ueberbrückung und der Wasserstraße genossen.

[15] Als Hauptstadt von Latium ist Rom durch seine Centrallage, seine Hügel, seinen Fluß, der früher auch Seehafen war, empfohlen. Als Hauptstadt von Altitalien dadurch, daß auf der entwicklungsfähigern Westseite des Apennin der Tiber weitaus der bedeutendste Strom ist, sein Gebiet von allen größeren Ebenen der eigentlichen Halbinsel das mittlere. Betrachtet man alles

italienische Land und Wasser bis Corsika, Sardinien und Sicilien als ein Ganzes, so liegt R. genau im Kreuzungspunkte der Diagonalen und der auf die Mitte der nordsüdlichen und westöstlichen Seiten gefällten Perpendikel. (Kohl im Ausland 6. Nov. 1871.) Als alle Küsten des mittelländischen Meeres zu Einem Reiche vereinigt waren, kam noch die centrale Lage von Italien hinzu. (Vgl. schon Livius V, 54.) So ist für Paris im neuen europäischen Staatensystem wichtig geworden, daß es allen europäischen Hauptplätzen durchschnittlich näher liegt, als irgend eine andere Großstadt, und daß namentlich die Wege von St. Petersburg und Stockholm nach Lissabon und Madrid, sowie von London nach Italien über P. führen. Wie vortrefflich Berlin mit jedem Wachsen des zugehörigen Staates entsprechende Vorzüge seiner geographischen Lage entwickelt hat, s. Kohl in der Berliner Vierteljahrschr. 1866, III.

16 Für das jetzige Königr. Italien ist es verhängnißvoll, daß es keine Hauptstadt besitzt, gegen die sich nicht die wichtigsten Bedenken erheben ließen. Rom wird heutzutage schwerlich eine große Gewerbe- und Handelsstadt werden. Zur Hauptstadt empfiehlt es sich wesentlich nur durch Erinnerungen, die für ein erst aufstrebendes Volk ähnliche Gefahren enthalten, wie alte Adelstitel für einen erst aufstrebenden Jüngling. Ohnehin sind R.s antike Erinnerungen für die Gegenwart verführerisch zu groß, die mittelalterlichen zu heterogen. Schon Herder (Ideen zur Ph. der Gesch. der Menschh. XII, 3) erklärt die geringe Festigkeit des Davidischen Reiches zum Theil daraus, daß Jerusalem so nahe an der Südgränze gelegen.

17 Das Hauptwerk über den Gegenstand dieses §. ist J. G. Kohl Der Verkehr und die Ansiedlungen der Menschen in ihrer Abhängigkeit von der Gestaltung der Erdoberfläche (1843); besonders vgl. S. 18. 170. 221 ff. 238. 468. 566. Dann desselben Schrift: Die geographische Lage der Hauptstädte Europas (1874). Meine Abhandlung in den Ansichten der Volkswirthschaft (3. Aufl. 1878 I, 317 ff.) erschien zuerst 1871.

§. 2.

Auch für die innere Gestaltung der Städte wird auf die bloße Willkür als Erklärungsgrund nur ausnahmsweise zu recurriren sein. Wird eine Stadt von vorne herein zu städtischen Zwecken angelegt, so ist, unter Voraussetzung einer allenthalben gleichen Anbaufähigkeit und Wegsamkeit des Bodens, am natürlichsten die Kreisform: weil hier jeder Punkt der Ansiedlung allen anderen möglichst nahe, auch die Bau-, Erhaltungs- und Bewachungskosten der Umfassungslinie verhältnißmäßig am geringsten[1] sind. Den Mittelpunkt bildet die Stelle, die ursprünglich zur Anlage der Stadt veranlaßte. Weil Jedermann schon wegen der Arbeitsgliederung wünschen muß, diesem Mittelpunkte möglichst nahe zu wohnen, so ist hier der Boden am theuersten: man sucht

ihn deßhalb, analog dem Verfahren der intensivern Landwirthschaft, durch größere Höhe und Tiefe der Häuser möglichst auszunutzen.[2] Das Wachsen der Stadt erfolgt unter der obigen Voraussetzung ringförmig; sind gute Wasserstraßen und Chausseen vorhanden, natürlich diesen entlang, also strahlenförmig, wogegen die Eisenbahnen netzförmig in der Nähe ihrer Haltestellen Gruppen von Häusern hervorrufen, und in beiden Fällen die Lücken zwischen den Neubauten nur allmälich, meist vom Rande der Stadt her anfangend, ausgefüllt werden. — Die meisten mittelalterlichen Städte sind aus Dörfern hervorgegangen,[3] von denen sie sich lange wohl nur durch ihre Ummauerung unterschieden.[4] Im Innern bestanden sie dann, abgesehen von Kirchen, Klöstern ꝛc., aus einer Anzahl umzäunter, oft befestigter[5] Frohnhöfe mit den dazu gehörigen Feldern, Hintersassenhäusern ꝛc. Auch die angesiedelten Fremden, sowie die entstehenden Gewerbe pflegten straßenweise, nicht selten abgeschlossen beisammen zu wohnen: so daß einige Regelmäßigkeit nur in den meist vier sich kreuzenden Hauptstraßen nach den vier Hauptthoren hin bestand.[6] Waren die Ansiedlungen außerhalb der Mauer zu Vorstädten gediehen oder benachbarte Dörfer bis an die Stadt heran gewachsen, so pflegte man sie mit der letztern durch eine neue Gesammtbefestigung zu verbinden. Hieraus erklärt sich die Planlosigkeit fast aller mittelalterlichen Städte, welche dem gleichzeitigen Feudal- und Corporationsstaate so merkwürdig entspricht.[7] Dem steht nun charakteristisch gegenüber die mathematische Planmäßigkeit der neueren Städte und Stadtviertel, wie sie zuerst auf der Tabula rasa der Kolonien üblich wird, dann aber in den Lieblingsschöpfungen der absoluten Monarchie vorherrscht.[8]

Was die Vertheilung der verschiedenen Klassen, Berufe, Anstalten auf die verschiedenen Stadtregionen betrifft, so strebt naturgemäß jede Anstalt nach demjenigen Orte, wo sie der Mehrzahl ihrer Benutzer am nächsten ist. Also die Anstalten zum allgemeinen Gebrauche nach der Mitte der Stadt.[9] Die Reichen nach der Gegend, wo es sich am angenehmsten wohnt: das war im Mittelalter gewöhnlich auch die Mitte der Stadt, nahe der Hofburg, Kathedrale ꝛc.; seitdem die Festungswerke in Gärten verwandelt sind, ebenso gewöhnlich der Rand der Altstadt.[10] Die Aermeren nach der wohlfeilsten Gegend, also nach dem Rande des Ganzen, oder wenn ihr Beruf sie nöthigt, in der Nähe ihrer städtischen

Kunden zu bleiben, nach den Keller- und Dachwohnungen, Hinterhäusern, Nebengäßchen. Wie der Kleinhandel überall die Erdgeschosse aufsucht, der mit Luxuswaaren die Hauptstraßen, zumal nach der Mitte zu, der Großhandel die Nähe der Bahnhöfe und schiffbaren Gewässer: so ziehen die Fabriken wo möglich an den Rand, und die Handwerke mit localem Absatze zerstreuen sich nach der Nähe ihrer Kunden.[11] — Zu den gewöhnlichsten Erscheinungen unserer Großstädte gehört die Citybildung, indem aus den mittleren Theilen die Wohnungen immer mehr verschwinden, um den Bedürfnissen des Verkehrs, der sich gerade hier immer stärker zusammendrängt, Platz zu machen.[12] Ueberhaupt ist es keine geringe Schattenseite aller rasch wachsenden Städte, daß sich die obigen Verhältnisse hier fortwährend verschieben, und dieß eine Menge der kostspieligsten Umbauten nöthig macht.[13] Wie ja auch die nächste Umgegend solcher Städte den Eindruck einer Bauwüste zu machen pflegt.[14] Indeß wie bei jedem Leben, so würde auch hier der bequeme Stillstand eben nur den Verfall einleiten. Bei ganz herabgekommenen Städten hält sich der Rest ihres Lebens noch am längsten auf der Stelle, wo dasselbe ursprünglich begonnen hatte.[15]

[1] Daß die Kreisform durch ungangbare Stellen (Sümpfe, Teiche, Wälder oder Parks, die man erhalten will), sowie durch besonders einladende Stellen (schiffbare oder zu Gewerbezwecken nutzbare Gewässer), verzogen wird, ist ebenso natürlich, wie daß bei Hafenplätzen statt des Kreises ein Halbkreis entsteht.

[2] Von der entsetzlichen Höhe der Häuser in der Weltstadt Rom, s. Vitruv. II. 8; der Staat verbot daher, sie über 70, nachmals 60 Fuß zu treiben. Nach Aristides Lobrede (p. 199) war Rom so hoch aufgestockt, daß es, in lauter Erdgeschossen ausgebreitet, bis ans adriatische Meer gereicht hätte. Auch in Karthago zwischen Hafen und Byrsa scheinen die Häuser meist 7—8 Stockwerke gehabt zu haben. (Niebuhr Vorless. üb. röm. Gesch. II, 241.) In solchen Fällen ist immer die Rechnung maßgebend, ob man die horizontale Mühe des Weitgehens oder die verticale des Treppensteigens, einschließlich der sonstigen Nachtheile des Hoch- und Tiefwohnens, die namentlich bei Kellern sehr rasch wachsen, höher veranschlagen will.

[3] Es ist immer schon ein Zeichen höherer Kultur, wenn eine Stadt da gedeihet, wo Dörfer gar nicht möglich gewesen wären. (Gibraltar, Ormuz!) Uebrigens steckt viel Kulturgeschichte in der sprachhistorischen Thatsache, daß αὐλή, ursprünglich eine geflochtene Viehhürde, nachmals Bezeichnung eines Fürstenschlosses geworden ist; das verwandte villa Bezeichnung der prächtigsten Landhäuser und größten Städte. (Ahrens, zu Kühners Jubiläum, 1871.)

[4] Oft bedeutet: urbem condere nur einen offenen Ort ummauern. (Maurer Gesch. der Städteverf. I, 41), was freilich bis ins 12., ja 13. Jahrh. oft mit Holz geschah. (a. a. O. 112.) Die Stadtmauer von Augsburg scheint aus dem 6. Jahrh. zu datiren. (v. Stetten Gesch. v. Augsburg I, 2 fg. 26.) Wie lange die Ummauerung als für eine Stadt wesentlich galt, beweiset noch der im 18. Jahrh. bei guten Geographen übliche Ausdruck, Haag sei das größte Dorf Europas.

[5] Erst Friedrich I. verbot 1180 den Bau, ja selbst die Erhaltung einer solchen munitio, wiebore in civitate ohne Erlaubniß des Landesherrn.

[6] Die Gebäude in den deutschen Städten lange Zeit von Holz: in Hamburg, Zürich, Bern noch im 12. Jahrh., Lübeck und Magdeburg noch im 13., Görlitz, Breslau, Speyer, München noch im 14. Jahrh. (Maurer Gesch. der Städteverfassung II, 5 fg.) Wetzlar hatte noch 1689 sehr wenig Häuser ganz von Stein oder auch nur mit einem steinernen Erdgeschoß, wenig mit Brandmauern, viele sogar ohne gemauerte Essen und mit Strohdach. (v. Ulmenstein Gesch. v. Wetzlar II, 261.)

[7] Die krummen, winkeligen Straßen, die vielen Sackgassen, Höfe ꝛc. waren für Luft und Sonne im guten wie im bösen Sinne ein ebensolches Hinderniß, wie die Privilegien der Familien und Corporationen für die Polizei. — Selbst in Cöln erscheinen eigene Straßennamen erst seit dem 13. Jahrh. (Ennen Gesch. v. Cöln I, 667 fg.) Das (koloniale!) Lübeck hat zu Anfang des 14. Jahrh. schon die meisten jetzigen Straßennamen seit längerer Zeit gehabt. (Pauli Lbs. Zustände im M.A. I, 36.) In Wien ist die Straßenbeleuchtung erst 1687 eingeführt (Beckmann Beitr. I, 82); nach Nicolai R. III, 211 sogar erst 1704; in Hamburg 1675, Berlin 1679. Berlin hatte noch 1788 keine Numerirung der Häuser. (Nicolai I, 56.)

[8] Sehr ähnlich im Alterthume. Athen noch unter Themistokles ganz planlos wieder aufgebaut. (Thucyd. I, 89. Plutarch. Them. 19.) Dikäarch (bei Müller II, 254) nennt Athen κακῶς ἐρριπτομμένην διὰ τὴν ἀρχαιότητα. Wie winkelig Platäa gebaut war, zeigt Thucyd. II, 4; ähnlich Argos. (Plutarch. Pyrrh. 32.) Der planmäßige Bau, der in den hellenistischen Kolonialstädten vorherrschte, beginnt erst mit Hippodamos Einrichtung des Piräeus und der Stadt Rhodos. (Aristot. Polit. II, 5. VII, 10 Schn. Strabo XIV, 654.) In Rom, das nach dem gallischen Brande(?) nulla distinctione passim wieder hergestellt war, wurde unter Nero über Vortheile und Nachtheile beider Systeme ähnlich gestritten, wie heutzutage: Tacit. Ann. XV, 43.

[9] Dieß gilt namentlich von den Marktplätzen. Ihre Anlegung nahe dem Mittelpunkte (wie bei den vielen schönen Märkten von Gent), ist zwar privatwirthschaftlich ein großes lucrum cessans, für die Volkswirthschaft aber eine der einträglichsten Kapitalanlagen, die es giebt. Sehr charakteristisch in dieser Beziehung sind die neueren „Passagen" (in Paris gegen 200), welche den Zweck der Straße, meist sogar der abgekürzten, mit dem des Marktes verbinden.

[10] Die Pariser Boulevards unter Colbert zu Promenaden gemacht. Daß so viele Großstädte ihr vornehmes Viertel im Westende haben, rührt zum Theil von dem Vorherrschen des Westwindes her. In Brüssel scheiden sich die

französirenden höheren Klassen von den flämischen niederen und mittleren sehr scharf nach der Ober- und Unterstadt. Die letztere hatte den gewerblichen Vorzug der nahen Land- und Wasserstraßen, die erstere den der guten Luft und Aussicht. So zerfällt Madrid in drei Theile: der älteste nah am Flusse, mit engen, krummen Gassen ꝛc.; nördlich und östlich davon werden die Straßen breiter, die Gebäude regelmäßiger, hier ist die Plaza Mayor. Dieser Theil endigte früher mit der Puerta del Sol, die aber, nachdem Philipp II. M. zur Residenz gemacht und der Adel ꝛc. sich außerhalb der alten Stadt angesiedelt hatte, fast zum Mittelpunkte geworden ist. (Townsend Journey I, 251 fg.)

[1] Unter den Berliner Stadtvierteln ist der Handel am bedeutendsten in Berlin, Alt- und Neucölln, Friedrichswerder, Königsstadt, Friedrichsstadt und Spandauer Revier; die Industrie im Stralauer R., Spandauer R. außerhalb, Luisenstadt, Moabit und Wedding. Während sich die Wäscherei gleichmäßig über die Stadt vertheilt, ist die Weberei fast ganz in der Königsstadt und dem Stralauer R. zu Hause. Für die Bekleidungsgewerbe ragen Altcölln, Neucölln, Friedrichswerder und Friedrichsstadt hervor; für die Baugewerbe Wedding (Maurer), Luisenstadt, Schöneberger R., Tempelhofer R. und Stralauer R. außerhalb; für die Gewerbe zur Herstellung und Einrichtung von Wohnungen Luisenstadt und Stralauer Revier; für die Metallindustrie, zumal Maschinenfabrikation, Spandauer R. außerhalb, Moabit und Wedding. Die persönlichen Dienstleistungen sind am stärksten vertreten in Friedrichsstadt außerhalb (fast 38 Proc.); in allen Vierteln, wo der Handel vorherrscht, sind sie überdurchschnittlich, wo die Industrie vorherrscht, unterdurchschnittlich. (Schwabe Berliner Volkszählung von 1867, S. LXXIX ff.; von 1871, S. 72 ff.; Volkszählung von 1875, IV, 60 fg.) Von der Vertheilung der Pariser Industrie s. L. Say im Journ. des Econom. XII, 137 ff. In London, wo der Verkehr überwiegend ein westöstlicher ist, finden wir am untersten Theile des Stromes die Docks und großen Speicher, den Tower mit seinen Arsenalen, nahe dabei die Wohnungen der Matrosen, Lastträger, Kärrner ꝛc. Dann stromaufwärts die City, der Sitz der Comptoire mit Bank, Börse, Münze, Post, Zollhaus, den Gerichtshöfen. Der Adel hat seine Paläste schon lange verlegt (Anderson Origin. of commerce a. 1640); was jetzt hier wohnt, sind großentheils Agenten, Commis, Markthelfer ꝛc. (Nicht weit davon auch das Diebesviertel St. Giles.) Hiernächst folgt das Quartier der Theater, Museen, Luxusläden, Gasthöfe; weiterhin die Clubs, Parlamentshäuser, Ministerien, Königsschlösser; zuletzt das cristokratische Westende. Als Anhängsel ist namentlich die von Iren ꝛc. bewohnte Nordoststadt (Spitalfields, Bethnalgreen, Whitechapel) und die Südstadt jenseits des Stromes zu beachten. Ueber die Gestaltung der russischen Städte s. v. Haxthausen Studien II, 117. III, 136; über die der orientalischen Hauptstädte, denen man oft noch den sultanisch geleiteten Ursprung aus einem Nomadenlager ansieht, K. Ritter V, 509. XI, 902. Gute Studien von Lasperyres über die Gruppirung der Industrie in den großen Städten im Berliner städt. Jahrbuche, 1869. Aber schon Kohl Verkehr und Ansiedlungen, 161 ff.

[12] Von dem ungeheuern Wachsthume des Londoner Stadtlebens zeugt die Thatsache, daß man den Zählungsbezirk in neuerer Zeit von 5 auf etwa 30 Q.-M. hat erweitern müssen. Während aber das ganze sog. London zwischen 1801 und 1871 von 864845 Einwohnern auf 3284260 (Polizeibezirk sogar 3885641) stieg, nahm die Bevölkerung der City von 128269 auf 74897 ab. Manchester enthielt schon vor 1845 einen Mitteldistrikt, $^1/_2$ engl. M. lang und fast ebenso breit, der beinahe nur aus Comptoiren und Waarenlagern bestand, durchschnitten von prachtvollen, lebhaften und ladenreichen Hauptstraßen, während der Nacht aber sehr still. Um diese City zog sich ein Gürtel, $1^1/_2$ M. breit, von Arbeiterwohnungen; jenseits dessen die Landhäuser der Reichen lagen. Die von der Börse an aus der Stadt hinausführenden Hauptstraßen waren von der mittlern Bourgeoisie bewohnt, deren Läden nach dem Mittelpunkte hin immer reicher wurden. Die Fabriken hatten sich meist dem Laufe der Flüsse und Kanäle angeschlossen. (Engels Lage der arbeitenden Klassen in E.; 62 ff.) Von der Citybildung in Leeds s. Statist. Journ. 1858, 431 fg.; von der in Leipzig beginnenden: Hasse Statist. Wanderungen durch L., 1876, 24 fg. In der innern Stadt kommen auf jedes Haus beinahe 2 Handelsgeschäfte und auf je 4 Einwohner ein im Handel beschäftigter. (Hasse Die Stadt L., 1878, 324.) Nordamerika, ohne Bannmeilen, Festungswerke, städtische Octrois, kennt bisher diese Citybildung viel weniger. Manche junge Stadt besteht dort aus einer ungeheuern Verkehrsstraße und davon auslaufend Nebengassen, welche durch Alleen, Gärten ꝛc. einen fast ländlichen Charakter haben. Washington, die „Stadt der prächtigen Entfernungen", ist nur zu etwa $^1/_8$ des Planes bebaut. Neuorleans 36 engl. Q.-M. groß, da es 12 M. längs des Stromes liegt. Die kleinen Häuserblocks dortiger Städte, weßhalb man fast überall schräg durchfahren kann, lassen das Centrum des Ganzen mehr zurücktreten. (v. Studnitz N.A. Arbeiterverhältnisse, 1879, 41. 76.) Ob nicht die Bezeichnung von Syrakus als der größten hellenischen Stadt (Cicero Verr. Act. II, 4, 52) zum Theil auf ähnlicher kolonialer Eigenthümlichkeit beruhet?

[13] Zwischen 1861 und 71 sollen in London wegen neuer Straßen, Eisenbahnen und ähnlicher improvements, über 150000 Menschen aus ihrer Wohnung vertrieben sein. (Quart. Rev. CXXXII, 275.)

[14] Die „Hypothekennoth" so vieler schnell wachsenden Städte zeigt sich am meisten in der Randgegend, eine Folge localer Ueberproduction, weil die hierher ziehenden Klassen wenig zahlungsfähig sind. Oft herrscht im Centrum gleichzeitig die größte „Creditleichtigkeit". (Rodbertus Erklärung und Abhülfe der Creditnoth, I, 132 ff.)

[15] Also im Mittelpunkte und den von hier ausgehenden Hauptadern. So z. B. in Löwen auf dem Markte und den Straßen von da nach dem Bahnhofe und der Universität, wogegen sich im Umkreise der übrigen Stadt sehr viel Ackerland findet.

Historisches.

§. 3.

Die meisten neueren Völker sind in demselben Verhältnisse eher gereift, wie ihrem Städtewesen mehr römische Vorarbeit zu Gute kommen konnte. Deutschland steht in dieser Beziehung nicht bloß hinter Italien, sondern auch hinter Gallien zurück;[1] und in Deutschland selbst haben die vormals römischen Provinzen jenseits des Rheins und der Donau, wie an Kultur überhaupt, so auch an Städtewesen vor den übrigen lange Zeit den Vortritt gehabt.[2] — Bei der Frage nach dem Ursprunge der politischen Persönlichkeit der neueren Städte darf man nicht zu einseitig bloß an Einen Keim denken. Während die Anknüpfung an die altrömischen Municipalitäten, die selbst für Italien, Spanien, Frankreich keine große Bedeutung hat,[3] im eigentlichen Deutschland gewiß unhaltbar ist, sind bei uns sowohl die uralten Feld- und Markgenossenschaften (Bd. II. §. 71 fg.), wie die Hofverfassung der Hintersassen eines großen geistlichen oder weltlichen Herrn und die öffentliche Gerichtsverfassung mit ihren Schöffen ꝛc.[4] Wurzeln der städtischen Verfassung gewesen. Die communale Seite ist hervorgegangen aus den zwei ersten Punkten; der dritte Punkt hat der Stadt gleichsam das Staatliche zugeführt: und auf der Verschmelzung dieser beiden Elemente beruhet eben die Eigenthümlichkeit des städtischen Wesens. Das schöpferische Neue aber, was diese Verschmelzung bewirkt, und die Städte von Staatsanstalten, sowie von bodenlocalen Verbindungen unterschieden hat, war das Princip der freien Einung für erlaubte Zwecke, das namentlich im spätern Mittelalter mehr und mehr die sich auflösenden Geschlechts- und Markverbände zu ersetzen strebte.[5] Wo innerhalb derselben Mauern eine königliche, bischöfliche ꝛc. Hofgemeinde und das Bruchstück einer freien Gemeinde neben einander lebten, deren wichtigste Mitglieder zu einer solchen Einung besonders zusammengeschlossen waren: da konnte sich ein Bürgerthum doch erst durch Einheit des Rechts für alle Stadtbewohner bilden.[6][7]

Die politische Entwicklung der Städte hat im Kleinen und in kürzerer Zeit regelmäßig dieselben Phasen durchgemacht, wie diejenige des Staates im Großen. Also der Anfang ziemlich streng

monarchisch: soferne die Immunitätsprivilegien z. B. der ottonischen Kaiser die Einheit der Stadt eben dadurch beförderten, daß sie dem Bischofe ꝛc. neben seiner sonstigen Machtstellung noch die Staatsbeamtengewalt über die freien Bewohner verliehen.[8] Im 12. und 13. Jahrhundert ist die Städtegründung oft von adeligen Unternehmern als Speculation betrieben worden, um deren obrigkeitliche Rechte und Gefälle als erblichen Lohn pro labore locationis zu erhalten.[9] Von dieser monarchischen Obergewalt (Anno von Cöln!) haben sich die mächtigeren Städte in langem Kampfe befreit, oft mit friedlichen Mitteln, sofern sie ein Recht des Oberherrn nach dem andern erkauften.[10] [11] Die Kaiser verfuhren dem gegenüber sehr inconsequent: während Heinrich IV. in der Treue der Städter seine Hauptstütze gegen Papst und Fürsten sah,[12] haben die Staufer ihren Haß gegen das italienische Städtewesen auch auf Deutschland übertragen und damit vielleicht am gründlichsten den Verfall ihrer Reichsmacht vorbereitet, ohne doch viel mehr zu erreichen, als daß die volle Republikanisirung der deutschen Städte verhindert wurde.[13] — Die Aristokratie der selbständig gewordenen Städte[14] beruhete auf der natürlichen Ueberlegenheit der mit echtem Grundeigenthume angesessenen, großentheils noch zu einer besondern Einung organisirten altfreien Bürger, an die sich gern auch die vornehmeren Dienstleute des Bischofs ꝛc. angeschlossen hatten,[15] über die althörigen oder später zugewanderten Beisassen. Wie alles persönliche Recht im Mittelalter nach Erblichkeit strebt, so auch die Anerkennung des Verdienstes, welches jene aristokratischen Elemente sich um die Befreiung der Stadt im Ganzen, und damit zugleich ihrer niederen Miteinwohner erworben hatten.[16] Dieß wurde ökonomisch sehr verstärkt durch den fast ausschließlichen Betrieb der vornehmeren städtischen Gewerbe (Großhandel, Verarbeitung der edlen Metalle ꝛc.), dem sich die Patricier widmeten.[17] Gerade in der aristokratischen Zeit nach der Mitte des 12. Jahrhunderts erfolgt das großartige Wachsthum der deutschen Volkswirthschaft, welches den Städten, ihrem Großhandel, Gewerbfleiße, Ein- und Auswanderungswesen verdankt wird.[18] — Die späteren demokratischen Bewegungen, die in Deutschland vornehmlich seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts bedeutend werden,[19] erklären sich volkswirthschaftlich aus dem Erstarken des Handwerkes. Daher sie vorzugsweise in der Form eines

Kampfes der Zünfte gegen die ritterbürtigen, oft „müßiggehenden" Geschlechter oder auch wohl die Kaufleute auftreten. Nicht selten unterstützt durch die Patricierfeindschaft der noch vorhandenen monarchischen Elemente,[20] hier und da organisirt von tyrannischen Führern,[21] wußten es die Handwerker fast überall durchzubringen, daß ein Theil der Rathsstellen mit Zunftabgeordneten besetzt oder auch dem engern Rathe ein großer Rath der letzteren gegenüber gestellt wurde.[22] Ja, in vielen Städten kam es zur vollen Demokratie des „Zunftregiments", wonach alle politische Gewalt auf die Zünfte überging, und selbst die Geschlechter, um noch politisch berechtigt zu sein, entweder eine besondere Zunft bilden, oder einer andern Zunft beitreten mußten.[23 24] Bei ganz rücksichtsloser Entfaltung ihres Gleichheitsprincipes lagen auch dieser Demokratie namentlich drei Ausartungen nahe: ein mißtrauisch neidischer Druck auf die vormals angesehenen Klassen;[25] eine proletarische Auflösung und Verbitterung der unteren Schichten der herrschenden Volksmasse[26] selbst; endlich in Folge von beidem, Auftauchen cäsarischer Persönlichkeiten, welche die nachgerade unerträglich gewordene Unordnung und Unruhe durch Verlust der politischen Freiheit beruhigen. In Deutschland, wo der Städtekrieg von 1388 das Wachsen der Städte gegenüber den Landesherren sistirt, der von 1449/50 sogar dessen Rückgang eingeleitet hatte,[27] konnte sich die städtische Demokratie zu solcher Ausartung nicht entfalten. Hier finden wir deßhalb in den zwei Menschenaltern vor der Kirchenreformation gedeihliche Ruhe des Städtelebens: auch wo das Zunftregiment eingeführt war, doch immer noch eine obrigkeitliche Stellung des Rathes, eine Aemterwirthschaft, welche das spätere Staatsbeamtenthum vorbereitet hat, und nach dem Abwelken dieser Blüthe, statt eines einheimischen Cäsarismus oder einer Fremdherrschaft, wie in Italien, meist nur Unterordnung unter die staatsähnlich gewordene Macht der Landesherren.[28]

[1] Bei den Longobarden schon unter K. Aistulf ein Stand von negotiantes, dessen drei Stufen an Pflicht und Ehre des Kriegsdienstes den drei Stufen der Grundbesitzer gleichstehen. (Hegel Gesch. der Städteverfassung Italiens I, 431.) Arch in Gallien erzählt Gregor. Turon. Hist. S. Mart. II, 58 von einem freigebornen Schneider.

[2] In gewissem Sinne giebt es auch in Deutschland schon früh Städte. Ptolemäos kennt dergleichen zwischen Rhein, Donau und Weichsel gegen 94.

(II, 11.) Die Cimbern forderten χώραν καὶ πόλεις ἱκανὰς ἐνοικεῖν. (Plutarch. Mar. 24.) Nach St. Bonifacius (Epist. 49) war Erfurt iam olim urbs paganorum rusticorum. Im Ganzen aber ließen sich die Germanen lieber neben den eroberten (und zerstörten!) Römerstädten nieder, als in denselben. (Julian. Epist. ad Athen., 278. Amm. Marcell. XVI, 2, 12: vgl. Tacit. Germ. 16.) Nach Arnold lassen sich von den deutschen Städten kaum 50 auf die römische Zeit zurückführen, auf die vorrömische fast nur Worms, Mainz, Speyer, Straßburg. — Die Vita S. Annonis nennt Mainz die vornehmste Stadt Deutschlands. Nach Otto Frising. Chron. VII, 12 Cöln in Germanien und Gallien omnibus urbibus tam divitiis quam aedificiis, magnitudine ac decore sui praeferenda, nach Wilhelm v. Malmesbury (De pontiff. V.) die Metropole von Deutschland. Dem entspricht es, daß Regensburg (nach der Vita S. Eberard. gegen Schluß des 11. Jahrh. die volkreichste deutsche Stadt), 1147 der Ausgangspunkt des Kreuzzuges war, Heinrich der Löwe hingegen den seinigen 1172 von Wien aus machte. Im 14. Jahrh. wurde Regensburg von Augsburg und Nürnberg verdunkelt, Mainz von Frankfurt. (Arnold Gesch. der deutschen Freistädte II, 159.) Bis zum 13. Jahrh. mögen wirklich die 7 Freistädte die bevölkertsten gewesen sein; auf sie folgten Trier, Augsburg, Hamburg, Bremen, Lübeck, Magdeburg. (Arnold II, 143 ff.) Doch scheint Arnold ihre Bevölkerungszahl zu überschätzen: Worms in seiner Blüthezeit 60000, Cöln 120000 (nach Ennen I, 683 unter 50000), Mainz 90000, Speyer 50000, Basel 40—50000 (nach den von Schönberg Finanzverhältnisse der Stadt B., 510 ff. mitgetheilten authentischen Steuerlisten im 15. Jahrh. schwerlich über 15000), Straßburg 90000, Regensburg 80000. (Nürnberg 1448 nach Hegel nur etwas über 20000, nach Celtes 52000; Erfurt nach Kirchhoff höchstens 32000.) Lübeck zu Anfang des 14. Jahrh. 70—80000. (Pauli I, 64.)

[3] Gegen Eichhorn Zeitschr. f. gesch. Rechtswissensch. I. 247 ff. II, 193 ff. s. besonders Bethmann-Hollweg Ursprung der lombard. Städtefreiheit (1846). Hegel a. a. O. II, 49 ff. 323 ff. 335 ff.

[4] Eine vollkommen freie Gemeinde hat sich während der bischöflichen Herrschaft allerdings nur in Cöln, Trier und Magdeburg erhalten.

[5] Für eine beginnende Stadt, z. B. einen Hafenort, paßte die auf Landwirthschaft, Wald- und Weidenutzung ꝛc. berechnete Markgenossenschaft immer weniger. Die Häuser lagen außerhalb der sonstigen Feldgemeinschaft; die Besitzer wechselten rascher; mancher Fremde kam hinzu. Ein neues Erbrecht wurde nöthig. Das raschere Verkehrsleben konnte immer weniger auf das schwerfällige Landgericht warten. Mancherlei Markt- und sonstige Polizeifragen tauchten auf, an die man früher nicht gedacht hatte. Der von seinem Geschlechte und Dorfe losgelöste Ansiedler bedurfte des Anschlusses an die „Schutzgilde" (amicitia, vroedscap), um durch sie wieder zu Blutrache, Wergeld, Eideshülfe ꝛc. zu gelangen. In die schleswiger Gilde trat selbst der Landesherzog Knut Laward ein, dessen Ermordung von den Gildebrüdern durch den Tod des Königs gerächt wurde (Dahlmann Dänische Gesch. III, 1 ff). Sehr begreiflich, daß die Genossen einer solchen Gilde gegenüber den isolirten Miteinwohnern zu einer aristokratischen Stellung kamen; der Eid eines Gildebruders

galt wohl gleich 3, ja 6 sonstigen Bürgereiden. Vgl. Wilda Das Gildewesen im M.Alter (1831).

6 Maurer Gesch. der Städteverfassung in Deutschland I, 465 erinnert zum Beweise an die Wirkungen des Gegentheils in Ungarn und Polen.

7 Vgl. besonders die Schriften von G. L. Maurer (Herleitung der Städte aus der Markgenossenschaft, eine Ansicht, die um so mehr der Wahrheit nahe bleibt, je kleiner, dorfähnlicher die Stadt); K. W. Nitzsch Ministerialität und Bürgerthum im 11. und 12. Jahrh., 1859 (Herleitung aus dem Hofrecht); Arnold a. a. O. und Heusler Ursprung der deutschen Stadtverfassung, 1872. (Herleitung aus der verjüngten freien Volksgemeinde der altfränkischen Zeit.) Das Verdienst, diese Einseitigkeiten zur richtigen Auffassung verbunden zu haben, gebührt Gierke Deutsches Genossenschaftsrecht (1868 ff.) I, 249 ff. II, 573 ff.

8 Daher der Irrthum Eichhorns, die Städteverfassung gegen Schluß des 10. Jahrh. für ein erweitertes und darum gemildertes Hofrecht zu halten.

9 Am meisten wirkten in dieser Hinsicht die Welfen und Zähringer. Von schlesischen Locationen s. Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlg., 181. 187. 277. 292. 318. 333. 423. 561; von Hamburg Lappenberg Urkundenbuch, Nr. 285. 310. Aehnlich bei der ganzen nordostdeutschen Kolonisirung, die sich z. B. in Lübeck durch die große Menge von Namen aus den verschiedensten anderen Städten charakterisirt. (Pauli I, 61 fg.) Wie natürlich viele der damals getroffenen Maßregeln waren, zeigt die Analogie bei der Gründung von Odessa (1794): 25jährige Befreiung von Steuern und Einquartierung, Geschenke bedeutender Ländereien, Verwendung von 10 Proc. der Zolleinkünfte für den Hafen selbst; Immunität, indem Stadt und Gebiet unmittelbar unter Kaiser, Senat und Ministern stehen sollten. Dazu die Persönlichkeit von Richelieu!

10 Von besonderer Wichtigkeit war es, wie die Steuer- und Kriegsdienstansprüche des Staates nicht mehr an die einzelnen Bürger unmittelbar, sondern nur an die Stadt als Ganzes gerichtet wurden: jenes z. B. Nürnberg schon 1219 als althergebrachtes Recht bestätigt (ut si dominus imperii steuram exiget, non particulatim, sed in communi quilibet pro posse persolvere debeat: Gaupp Stadtrechte I, 178. 173); dieses häufig bis zu dem Grade entwickelt, daß die Städte selbst dem Kaiser oder Landesherrn mit bewaffnetem Gefolge den Eintritt verschließen konnten. — Auch in England beginnt die Selbständigkeit der Städte namentlich damit, daß sie die dem Könige zu leistenden Gefälle in Selbstpacht (firma burgi) nahmen.

11 Bedenkt man, wie sehr heutzutage die Residenzstadt eines bedeutenden Herrschers um diesen Vorzug beneidet wird, so ist es hochcharakteristisch, daß im spätern M.A. die Städte wohl die landesherrliche Burg abbrechen oder z. B. in Lüneburg ein Residenzschloß ohne Küche bauen. (Havemann Braunschw.-lüneb. Gesch. I, 611.) Noch unter Herzog Georg sträubte Hannover sich entschieden gegen seine Erhebung zur Residenz. (Vaterländ. Archiv, 1842.)

12 Wormser Privileg von 1074! Darum meint Arnold, nicht Heinrich I., sondern die Salier seien die wahren Städtegründer in Deutschland; sie haben namentlich die Emancipation von den Bischöfen gefördert. (Gesch. der Frei-

städte I, 141. 148 ff.) In Italien führte der Grundsatz, daß, wer einen Stand beherrschen will, die darunter liegenden Stände heben muß, zur Begünstigung der Städte durch den Papst, während in Deutschland der aus Italien übernommene Name der consules bei den Bischöfen lange revolutionär klang. (Eichhorn a. a. O. II, 171 ff.)

13 Wie die Staufer dachten, spricht sehr klar Otto v. Freisingen im Leben Friedrichs I. (II, 13) aus, wo er den Italienern vorwirft, daß sie inferioris conditionis juvenes vel quoslibet contemtibilium etiam mechanicarum artium opifices, quos ceterae gentes ab honestioribus et liberioribus studiis tanquam pestem propellunt, ad militiae cingulum assumere non dedignantur. (Freilich mit dem bedeutsamen Zusatze: Ex quo factum est, ut ceteris orbis civitatibus divitiis et potentia praemineant!) Friedrich I. verbot 1158 alle conventiculas et conjurationes in civitatibus et extra, et inter civitatem et civitatem, et inter personam et personam, seu inter civitatem et personam! Friedrich II. befahl 1232 streng reactionär: sicut temporibus retroactis ordinatio civitatum et bonorum omnium, quae ab imperiali celsitudine conferuntur, ad episcopos pertinebat, sic eandem ordinationem ad ipsos et eorum officiales . . perpetuo volumus pertinere.

14 Wie weit diese Selbständigkeit ging, zeigt das durch seine uralte Richerzeche besonders aristokratisch gestaltete Cöln, welches 1206 ein Bündniß mit dem Könige schloß. (Ennen und Eckertz Urkden. II, 26.)

15 In Italien war der Landadel (dioecesani) schon vor Friedrich I. oft geradezu genöthigt worden, in die Stadt zu ziehen: ut vix aliquis nobilis . . tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. (Otto Frising. Gesta Friderici II, 13.) Uebrigens war in Genua, Pisa und Florenz das Comune lange Zeit nur eine Schutzgilde aristokratischer Geschlechter. (Hegel II, 204 fg.)

16 Seit dem Anfange des 12. Jahrh. dringt, nicht ohne lebhafte Kämpfe, der Satz durch, daß Hörige durch bloße Ansiedlung in der Stadt binnen Jahr und Tag frei werden. Ausdrücklich anerkannt in Rudolfs I. Landfrieden von 1281. (In England bereits unter Heinrich II.: Anderson a. 1126.) Wie die Leibeigenschaft der thüringischen Städte schon im 12. Jahrh. aufhört, s. Böttiger Sächs. Gesch. I, 177. In Flandern während des 13. Jahrh. (Warnkönig Fl. Staats- und Rechtsgesch. III, 1, 17.) Gerade in einer Zeit, wo auf dem Lande die Lage der kleineren Freien immer drückender wurde, mußte dieß um so mehr bedeuten.

17 Wie sich die Gilden der Geschlechter nach und nach zu erblichen Kasten abschlossen, s. Gierke Genossenschaftsrecht I, 343. Viel gesünder und darum für die Fortdauer der Aristokratie günstiger war die Entwicklung in Cöln, wo die fraternitas mercatorum (schon im 12. Jahrh.) ein Hauptmittel wurde, Kapital und Handel zu einer ebenbürtigen Stellung gegenüber dem altfreien Grundvermögen zu erheben. In der Richerzeche verschmolzen sich Grund- und Kapitalaristokratie, wie denn überhaupt die Verbindung echt ritterlichen und kaufmännischen Wesens das cölner Patriciat kennzeichnet. (Ennen Gesch. v. Cöln I, 532. 547. 687.)

18 Schmoller in seiner Straßburger Rectoratsrede stellt diesen Aufschwung des 12./13. Jahrh. relativ über den des 15./16. und 19. Jahrh. Im 13. Jahrh. erlangen die Städte einen maßgebenden Einfluß auf die deutsche Volkswirthschaft; nun erst wird das städtische Haus wesentlich verschieden vom ländlichen. Aehnlich wie im 18./19. Jahrh. folgt auch damals auf die Blüthenzeit mittelalterlicher Poesie eine Zeit großen wirthschaftlichen Aufschwunges, aber zugleich materiellen Genusses. Vgl. Schmoller Straßb. Tucher- und Weberzunft, 407 fg. Vorbereitet freilich ist dieser Aufschwung durch zwei Ereignisse, die außerhalb der Städte wurzelten: die Erblichkeit der kleinen Lehen seit Konrad II., welche den Ackerbau, und die Kreuzzüge, welche den Handel mächtig fördern mußten.

19 In Italien war die Spaltung der Aristokraten in Guelfen und Ghibellinen dem frühen Aufkommen der Demokratie natürlich sehr günstig. Die Mailänder Bäcker, Fleischer ꝛc. traten schon 1198 zu einer Credenza di S. Ambrogio mit eigenem Gemeindehause und Thurme zusammen, um gegen Ritter und Altbürger einen dritten Stand zu bilden. (Hegel II, 267.) Der Dualismus der alten und neuen Gemeinde 1258 dahin geordnet, daß alle Aemter bis zum Trompeter hinab unter beide gleich vertheilt würden. In Florenz, wo der Ghibellinenführer im Kampfe mit den bürgerlich-aristokratischen Guelfen die Zünfte gehoben hatte, wurden 1282 die 6 Prioren der Gewerbe, von den oberen Zünften gewählt, mit der Staatsleitung betraut. Von den deutschen Zunftkämpfen sind die Erfurter unter Rudolf I. die frühesten, die Cölner machen den Beschluß. Sie wurden sehr begünstigt durch die europäischen Ereignisse zu Anfang des 14. Jahrh. Flandrische Sporenschlacht gegen die französischen Ritter 1302; bald nachher Unabhängigkeit der schweizerischen Waldcantone. Wichtiger noch der Kampf zwischen Ludwig von Bayern und dem Papste, wo Bischöfe und Bettelmönche gegen einander stritten und 17 Jahre lang viele kaisertreue Städte unter das Interdict kamen. Jeder Kampf zwischen dem geistlichen und weltlichen Regimente ist der Demokratie (wohl gar der Anarchie) förderlich! (Schon Arnold von Brescia hatte auf die Zunftbewegungen eingewirkt: devorat plebem nach St. Bernhard; er „unterstund das gemeine Volk anzuhetzen" nach Tschudi a. 1141. Vgl. Jäger Ulm, 195. Doch drehte sich in Deutschland während des 12. Jahrh. der Streit nur erst um die selbständige Ausübung von Gewerbejustiz und Polizei: Schmoller Straßburgs Z.kämpfe, 8.) Jetzt scheint auch viel socialer Zündstoff hinzugekommen zu sein, namentlich durch rohen Uebermuth der Patricier. (Schmoller, 20 fg.) Von der spätern Wuth des Kampfes zeugen die 10 Altermänner der Zünfte, die in Magdeburg 1302 lebendig verbrannt, die 33 Weber, die in Cöln 1371 hingerichtet wurden.

20 In Deutschland ist wohl das glänzendste Beispiel hiervon die vorübergehende Gewaltherrschaft des Cölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden 1260, die zur Vertreibung so vieler Geschlechter führte, nachdem sie den Sieg vorzugsweise durch Mitwirkung der unzufriedenen Handwerker gewonnen hatte. Aehnlich in Bremen 1366. Von der Altmark s. Zimmermann Histor. Entwicklung der märkischen Städteverff. I, 51 fg.

21 Ezzelin von Romano ein merkwürdiges Gemisch von Royalist und

Demagog! Besser Jacob und Philipp Artevelde. Nicht selten wurden ehrgeizige Patricier zu Vorkämpfern der Zünfte: so die Auer in Regensburg (Gemeiner I, 534. 544 ff.), die Stolzhirsche in Augsburg (v. Stetten Gesch. der Geschl., 380 ff.), die Overstolze und Rodenkirchen in Cöln. In schönster Weise erinnert an die ältere griechische Tyrannis der Züricher Rud. Brun, der 1335 statt der frühern Verfassung (1/3 des Rathes edel, 2/3 altbürgerlich) ein Zunftregiment einführte. Die gesammte Bürgerschaft zerfiel jetzt in die Constafel, wozu Ritter, Edelleute, Renteniere, Kaufleute, Gewandschneider, Wechsler, Goldschmiede, Salzleute gehörten, und die 13 Zünfte. Der Rath bestand aus 13 Constaflern und den 13 Zunftmeistern, die je auf 6 Monate gewählt wurden, hernach aber nach einer sechsmonatlichen Pause wieder gewählt zu werden pflegten: also ein alternirendes Collegium unter einem lebenslänglichen Bürgermeister. (Bluntschli Staats- und Rechtsgesch. von Z. I, 323 ff.) Einen Ansatz wenigstens zur Tyrannis bildeten viele Städte, wenn zur Führung des Plebs etwa aus den benachbarten Edelleuten ein Volkshauptmann gewählt wurde. (Oberstzunftmeister, Ammeister.)

22 Vgl. Roth v. Schreckenstein Patriciat in den deutschen Städten (1850), 261 ff. Die rührigsten Vorkämpfer der Zünfte waren meist die reichen und zahlreichen Wollenweber und die thatkräftigen Fleischer. (Aehnlich den Buchdruckern und Maschinenbauern unserer Tage.) Der Frankfurter Rath schon im 13. Jahrh. (?) aus einer Schöffen-, einer Gemeinde- und einer Zunftbank zusammengesetzt. (Nach Maurer Gesch. der St.V. II, 641 erst zu Anfang des 14. Jahrh.) In Straßburg verbanden sich 1332 die „ehrbaren Bürger" mit den Handwerkern gegen die Herren. Mehrere neue Zünfte gegründet, die vorher, unter die Constafelämter vertheilt, eine Art Clientel gebildet hatten. Doch wurde die aus den drei Ständen gemischte Rathsverfassung von den Handwerkern unter Führung einzelner Patricier immer mehr demokratisirt: 1332 neben den Constaflern nur 10 Zünftler, 1334 schon 25, 1349 = 28. (Hegel Str. Chroniken II, 958. 963.) Zwietracht der Patricier unter einander war ein Hauptgrund ihres Sinkens gewesen. (Königshoven Chr., 304 fg.) Seit 1419/22 das Verhältniß von je zwei Handwerkern gegen einen Patricier im Rathe ꝛc. vorherrschend. In Speyer, wo schon 1304, „um zu wissen, wie die Alten mit der Stadt Gut umgingen", der Rath aus 11 Patriciern und Altbürgern und 13 Zünftlern gebildet war, verzichtete die Schutzgilde der „Hausgenossen" 1349 auf alle Vorrechte und wurde zu einer gewöhnlichen Zunft. In Schwäbisch Hall seit 1340 12 Rathsherren aus den Geschlechtern, 6 aus der übrigen Altgemeinde, 8 aus den Zünften. In Ulm seit 1327 und 1345 der kleine Rath aus 14 Geschlechtern und 17 Zunftmeistern, der große aus 10 Geschl. und 30 Z.meistern. (Maurer II, 565.) In Mainz seit 1430 ein Rath von 12 Patriciern und 24 Zünftlern; die Bürgermeister und Rechenmeister je einer aus jenen, zwei aus diesen. Den Augsburger engern Rath bildeten seit 1368 (vorher nur 15 Patr., während der große Rath aus dem engern und allen Geschlechtern bestand) die Vorsteher der 18 Zünfte, wozu dann noch je ein Abgeordneter der 11 größeren Z. kam und 15 „Bürger", welche von diesen 29 Zünftlern gewählt wurden. Die 2 Bürgermeister, 4 Baumeister, 2 Siegeler,

6 Steuermeister wurden zwar von den 29 allein, aber gleichmäßig aus beiden Ständen gewählt. Daß solche Verfassung zeitgemäß war, zeigt nicht bloß ihre unblutige Einführung, sondern auch ihr Bestand bis 1548, sowie die hohe Blüthe der Stadt während dieser Zeit. (Fugger, Welser, die Holbeins, Burgkmayr, Amberger, Peutinger ꝛc.!) In Nürnberg, wo das Zunftregiment von 1348 bald abortirte, verstand sich der Rath 1378 zur Aufnahme von 8 Z.deputirten, wußte diese aber von der wirklichen Theilnahme an der Verwaltung fern zu halten. Celtes grimmige Verachtung der plebs (De orig. Norimb., 134) charakterisirt dieses „deutsche Venedig". Auch in Basel, wo man seit der Mitte des 13. Jahrh. die Kaufleute, Weinhändler, Krämer ꝛc. als „Herrenzünfte" am Rathe theilnehmen ließ, und der Rath seit 1337 aus 4 Rittern, 8 Bürgern, 15 Zunftmeistern bestand, die aber von wesentlich aristokratischen „Kiesern" ernannt wurden, blieb die Stadtverwaltung bis 1515 patricisch. (Eigentliches Z.regiment mit Wegzug der meisten Patricier 1529.)

23 Wie Calvin zu Straßburg in die Schneiderzunft eintrat, s. Henry Leben C.s, 104. Zu einem völligen Zunftregimente kam es in Florenz 1282: die Prioren der Z. unter einem Gonfaloniere bildeten die Signorie. Die 7 oberen Z. waren: Richter und Notare; Aerzte, Specereihändler, Krämer, Seidenweber; Wechsler; Kürschner; Tuchmacher; inländische Tuchhändler; ausländische Tuchhändler. Die 14 unteren Z.: Fleischer, Schuster, Schmiede, Trödler, Schullehrer, Weinhändler, Gastwirthe, Fetthändler, Tapeziere, Schwertfeger, Schlosser, Zimmerleute, Riemer, Bäcker. Daneben gab es noch viele kleinere Zünfte, z. B. 25 der Wollenweber, die aber politisch durch die Vorsteher der obigen vertreten wurden. — In Cöln, wo das Z.regiment erst zwischen 1369 und 1395 durchdrang, 22 Gaffeln. Die Patricier schlossen sich den 5 kaufmännischen an; die übrigen waren Handwerksinnungen: Wollenweber, Goldschmiede, Kürschner, Eisenschmiede, Bierbrauer, Gürtler, Fischer, Maler, Steinmetzen, Bäcker, Fleischer, Schneider, Schuster, Kanngießer, Faßbinder, Leinweber, Plattner. In den Rath von 36 wählten die Wollweber 4, die 11 zuerst genannten Z. je 2, die 10 letztgenannten je einen. Die Richerzeche erhielt 1382 ihre Renten und Gülten wieder, aber nicht ihre früheren politischen Rechte. Das Eidbuch von 1395 erwähnt ihrer nicht mehr. (Ennen Gesch. v. Cöln II, 484.) Diese demokratische Verfassung hat sich bis 1796 behauptet.

24 In Bayern ist es zu keinem Z.regimente gekommen; 1369 wurden sogar alle Handwerkszünfte „aufgelöst". Auch in Oesterreich kein Z.regiment, in Schlesien wenig. Zu Breslau unterlagen die Z. 1420, zu Iglau 1392. Im preußischen Ordenslande 1385. In Brandenburg und Pommern war die Entwicklung ihnen theils günstig (Stendal, Perleberg), theils ungünstig (Salzwedel, Anklam, Stettin). In Lübeck hatte zwar 1408—1416 der Rath zur Hälfte aus Zünftlern bestanden; aber 1418 beschloß die Hanse grundsätzlich, kein Z.regiment zu dulden. Braunschweig hatte 1381 dasselbe nach 8jähriger Verhansung wieder abgeschafft.

25 Abgesehen von der Austreibung so mancher Geschlechter, wurde es in vielen deutschen Städten demokratischerseits verboten, daß die Patricier sich durch Aufnahme angesehener Zünftler in ihre „Trinkstuben" oder durch Hei-

rath der beiden Stände unter einander verstärkten. (Maurer II, 608.) Viel weiter ging man in Italien. So verlangte Florenz schon 1293 von den Grandi, welche sich, um rathsfähig zu bleiben, in eine Zunft hatten aufnehmen lassen, die wirkliche Ausübung des betreffenden Gewerbes. Die Mehrzahl der adeligen Familien mußte für ihr Betragen Caution stellen. Sie durften an gewissen militärisch wichtigen Stellen nicht wohnen, bei Tumulten nicht ausgehen, nur in eigener Sache gegen einen Unadeligen klagen, ohne besondere Erlaubniß nicht als Zeugen auftreten, nicht appelliren, hatten solidarisch für die Verbrechen ihrer Standesgenossen zu haften. (So in den Ordinamenta justitiae: Statut. Florent. I, 407 ff.) Man konnte zur Strafe geadelt werden. Wenn Adelige in eine Zunft traten, sollten sie Namen und Wappen ändern (1361). Nach der Vertreibung des Herzogs von Athen erlaubte man den beliebtesten Adelshäusern, ihrem Adel zu entsagen. In Pistoja wurden 1285 alle Ruhestörer in das Adelsverzeichniß eingetragen, in dem guelfischen Parma 1284 alle Ghibellinen für adelig erklärt. (Hüllmann Städtewesen im M.Alter III, 434 ff.)

[26] Echt mittelalterlich ist die Thatsache, daß sich der popolo minuto gegenüber dem popolo grasso meist durch Gründung neuer Zünfte zu heben suchte, sowie umgekehrt z. B. in Bologna den Pferdeverleihern, Miethskutschern und Stiefelputzern verboten wurde, sich zunftmäßig zu organisiren. (Hüllmann Städtewesen im M.A. III, 338.) Zu dem furchtbaren Socialaufstande der Ciompi in Florenz (1378), wobei u. A. ein zweijähriges Moratorium aller Schulden über 50 Goldfl. verlangt, die Habe der Pöbelfeinde verbrannt, jede Plünderung aber als Diebstahl gestraft wurde, hat die deutsche Städtegeschichte nur schwache Analogien. Von einer Lübeckischen s. Pauli L.s Zustände im M.A. II, 53. Doch ist auch hier seit dem Aufkommen der Gesellenverbände (unten §. 131) die Lage der Meister nach Unten zu viel unbehaglicher geworden.

[27] Mit Recht sieht Schmoller (Straßb. Zunftkämpfe, 36) den Hauptgrund des Krieges von 1388 in der Frage, ob die Städte ihre Annexionen in der Form des ritterlichen ꝛc. Ausbürgerthums fortsetzen dürften. In Frankfurts Burgrecht standen 150 Ortschaften, die einen Theil der Festungswerke erhalten mußten, dafür aber auch mit ihrer Habe Schutz in der Stadt fanden. (Thomas Oberhof, 162 ff.) Im übrigen Europa damals Wycliffe, Wat Tyler, der flandrische Krieg (wo der Sieg der vilains nach Froissart den Untergang des gesammten Adels bewirkt haben würde), die Schlachten bei Sempach und Näfels. Denkt man der Zusammensetzung des englischen Unterhauses aus Rittern und Städten, so eröffnet sich eine ungeheuere Aussicht, was unter einem andern Herrscher als K. Wenzel durch eine allgemeine Einung aller deutschen Ritter- und Städtebündnisse möglich gewesen wäre! — Der Krieg von 1449/50, der fast ganz Deutschland in Bewegung setzte, gruppirt sich um Albrecht Achilles Versuch, Nürnberg dasselbe zu thun, was seinem Bruder in Berlin gelungen war. Eine Hauptstärke der fürstlichen Macht lag darin, daß Albrechts Persönlichkeit den Gegensatz der Ritter vorübergehend zum Schweigen gebracht hatte. Nürnberg vom opferfreudigsten republikanischen Geiste beseelt. (Hegel Nürnb.

Chr. II, 424. 501 fg.) Wenn dieser Krieg seinen unmittelbarsten Zweck verfehlte, so zeigen doch bald nachher die gewaltsame Unterwerfung von Mainz unter den Erzbischof (1462) und die friedliche von Regensburg unter Bayern (1485), welche Partei die stärkere geworden.

28 In keiner deutschen Reichsstadt hat während der letzten drei Jahrhh. reine Aristokratie oder Demokratie bestanden. (Maurer IV, 191.) In vielen ist dieselbe Verfassungsform Jahrhunderte lang unverändert geblieben. (Maurer II, 556. 625.)

§. 4.

Weil der Unterschied von Stadt und Land wesentlich zusammenfällt mit dem von höherem Gewerbfleiß und Landwirthschaft, so muß die Mehrzahl der Bd. II, §. 19 ff. erörterten Eigenthümlichkeiten des Gewerbelebens auch vom Stadtleben gelten. Die Gewerbe sind *wachsthumsfähiger*, als die Landwirthschaft. (Bd. I, §. 33.) Darum nimmt bei Völkern, die überhaupt wachsen, [1] die Zahl der Stadtbewohner regelmäßig schneller zu, als die Landbevölkerung: [2] allerdings mehr durch Zuwanderung vom Lande, als durch Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle. [3] Noch mehr pflegen die Städte an Zunahme des Kapitalreichthums dem Lande überlegen zu sein, wegen ihrer leichtern Theilung und Vereinigung der Arbeit; daher sie für die Staatsfinanzen verhältnißmäßig bedeutender sind. [4]

Alle Stufen der *Volksentwicklung*, die auf- wie die absteigenden, kommen *früher in den Städten* zum Vorschein, als auf dem Lande. Progressiv — conservativ! Wie die Wörter *πολιτεία*, urbanitas, Civilisation, Staatsbürger, bürgerliche Gesellschaft ꝛc. andeuten, so ist dasjenige, was wir jetzt Bildung nennen, diese eigenthümliche Mischung von Universalität des Inhalts und persönlicher Aneignung der Form, zuerst in den Städten herrschend geworden. [5] Also Befreiung des Einzelnen aus den angeborenen und localen Gebundenheiten des Mittelalters, dagegen bewußte Hingabe an die Allgemeinheit. Dieß hatte man vorher eigentlich nur auf dem Gebiete der Kirche gekannt, also wesentlich als Gefühls- und Glaubenssache; jetzt wurde es allmälich auf jedes andere Gebiet ausgedehnt, mit weltlicher Gesinnung, oft sogar Berechnung. So wird der Begriff eines *Gemeinwesens* (res publica), das polizeilich für eine Menge von Interessen zu sorgen hat, [6] sich verschulden kann ꝛc., zuerst klar

und lebendig in den Städten. Die Gesetzgebung, statt bloße Aufzeichnung des Herkommens, oder Anordnung eines Dienstherrn, oder Abschluß eines Vertrages zu sein, wird in den Willküren des Rathes augenscheinlich der Ausdruck eines von der Summe aller Einzelwillen verschiedenen Gesammtwillens. Die Städte haben die sog. Territorialität (besser Staatlichkeit) des Rechtes angebahnt, die Scheidung von öffentlichem und Privatrecht, die Loslösung der Privatrechtsfähigkeit vom politischen Recht,[7] das reine Privateigenthum an Grundstücken, die volle Geltung der fahrenden Habe. Wie im Personenrechte die uralte, auf dem Lande jedoch verschwundene Volksfreiheit bald für alle Stadtbewohner wieder hergestellt wurde,[8] so waren nachmals die Städtebündnisse die Hauptstütze der Rechtssicherheit im ganzen Staate, deren ihr Verkehr so dringend bedurfte. Das in den Städten ebenso reich und frei, wie genau entwickelte Obligationenrecht hatte diesen Verkehr dann zu regeln. In den Städten ist das Recht der Privatfehde zuerst abgeschafft, auch dessen letzter Ueberrest, der gerichtliche Zweikampf, seit dem Siege der Zünfte wenigstens im Bürgerstande ab-, dagegen der Urkundenbeweis aufgekommen. Hier haben sich zuerst Verwaltung und Justiz in eigene Behörden getrennt. Ihr Finanzwesen hat die sog. indirecten Steuern, sowie die förmliche Einschätzung zu den directen aufgebracht; ihr Kriegswesen zuerst das moderne Uebergewicht des Fußvolkes und der ferntreffenden Geschosse.[9] Sind die Städte in allen solchen Beziehungen unschätzbare Vorarbeiter des ganzen Staates gewesen, so ist auch bei ihnen zuerst der Gedanke der Nationalität und das Gefühl der Vaterlandsliebe[10] mächtig geworden, und sie haben deßhalb für die nationale Monarchie im Anfange der neuern Zeit überall eine Hauptbasis gebildet.[11] — Die deutsche Reformation ist bekanntlich vom Bürgerthume ausgegangen. Aber schon im Mittelalter haben sich die Städte ziemlich ebenso früh von der Hierarchie, wie vom Lehensstaate abgewandt.[12] Solche *protestantische* Richtung kann wahrhaft religiöse Menschen dem höchsten Quell- und Zielpunkte aller Religion am unmittelbarsten nahe führen; bei schwachen Gemüths- und eitlen Verstandesmenschen wird sie leicht ein Abweg zu gleichgültiger oder feindlicher Irreligiosität. Aehnlich wie die Demokratisirung des Staates bei edlen Seelen die Heilighaltung von Recht und Gesetz fördert, bei unedlen zu Pöbelherrschaft und

Anarchie verleitet. Für alle Punkte dieses Satzes bietet die Städtegeschichte reichlichsten Beleg.[13] — Die Wissenschaft ist bei den meisten Völkern, wenn sie aufgehört hatte, nur von Priestern oder Ausländern vertreten zu werden, vornehmlich Sache des Bürgerthums gewesen.[14] Um ihre populäre Verbreitung hat sich eigentlich nur das Bürgerthum bemühet (Buchdruck und Zeitschriften!); und der Zusammenhang z. B. der Geographie, Astronomie, Mathematik mit dem städtischen Gewerbe leuchtet von selbst ein. Dasselbe städtische Gewerbe ist die naturgemäße Unterlage für jeden Zweig der bildenden Kunst, sowohl die Baukunst des 14., wie die Malerei des 15. Jahrhunderts. Und auch in der Dichtkunst sind wichtige Zweige wesentlich städtischen Ursprungs: Novelle und Schwank, Lehrgedicht und ältere Satire,[15] alle Anfänge des Schauspiels gehören ebenso wesentlich dem Bürgerthum an, wie das Epos und Minnelied dem Ritterthume. Auch der Sinn für die Schönheit der äußern Natur wird im Städteleben nicht abgestumpft, sondern vielmehr durch den Contrast vertieft und verfeinert.[16] [17]

[1] In der so traurig stationären Zeit Belgiens unter Maria Theresia soll die Auswanderung aus den Städten in die Dörfer so stark gewesen sein, daß jene um 1/3 der Volkszahl ab-, diese ebenso viel zugenommen hätten. (Sugenheim Gesch. der Aufhebung der Leibeigensch., 543.) Hollands Gesammtbevölkerung nahm unter der französischen Herrschaft mit ihrer Handelssperre ꝛc. zu, aber die städtische jährlich um beinahe 7 Proc. ab. (Bickes Bewegung der Bevölk., 120.) Uebrigens mag in den preußischen und brandenburgischen Städten zwischen 1617 und 1746 eine ziemlich ebenso große Quote des Volkes gewohnt haben, wie im 19. Jahrh.: was vielleicht mit der größern Unsicherheit des platten Landes, dem harten Drucke auf die Bauern und der großen Menge ackerbauender Bürger zusammenhängt. (Schmoller: Zeitschr. f. preuß. Gesch., Juni 1873, 293.)

[2] Die preußische Bevölkerung hat sich von 1816—1864 in den Städten um 1077, auf dem platten Lande nur um 774 Promille vermehrt, so daß von der Gesammtbevölkerung 1819 = 26·5, 1858 = 29·6, 1864 = 31·1 Proc. in Städten wohnten. Sachsens Stadtbewohner vermehrten sich zwischen 1834 und 1875 um 111·7, die Landbewohner nur um 54 Proc. In England und Wales 1851 = 50·01, 1861 = 54·62, 1871 = 61·82 Proc. Städter; von 1801 bis 1851 nahm ihre Zahl jährlich um 1·87, die der Landbewohner um 1 Proc. zu. Frankreichs population urbaine stieg 1851 bis 1876 von 25·52 auf 32·44 Proc., hat sich aber zwischen 1871 und 76 in 15 Departements vermindert. In den V. Staaten wuchs 1850—60 die gesammte Bevölkerung um 35·59, die städtische um 78·62 Proc.; 1860—70 jene nur um 22 Proc., diese im vorigen Maße. (Block: Comptes Rendus 1875, I, 275.) Andere Beispiele bei Wappäus Allg. Bevölkerungsstatistik II, 487.

[3] Städte haben regelmäßig eine stärkere Heiraths- und Geburtenfrequenz, aber freilich auch eine stärkere Mortalität; und zwar ist die letztere der ländlichen dermaßen überlegen, daß im Ganzen der natürliche Bevölkerungszuwachs doch auf dem platten Lande größer zu sein pflegt, als in den Städten. Im 5. und 6. Jahrzehnt unseres Jahrh. kam in Frankreich eine Trauung auf 121·7 Stadt- und auf 134·4 Landbewohner, eine Geburt auf 32·7 und 39·1, ein Todesfall auf 31·5 und 42·2. In Holland auf 114·8 und 127·6, 27·1 und 28·7, 35·5 und 43·0; in Belgien auf 131·0 und 148·5, 29·4 und 33·5, 34·3 und 41·3; in Schweden auf 126·8 und 137·8, 30·8 und 30·4, 28·9 und 46·8; in Dänemark auf 103·8 und 112·6, 28·7 und 30·2, 37·4 und 49·7, in Hannover auf 116·3 und 126·4, 32·8 und 31·5, 38·5 und 41·1. (Wappäus II, 481.) Süßmilch, zu dessen Zeit freilich die meisten Städte gesundheitswidriger gebaut waren, als jetzt, versteigt sich zu der Behauptung, „der Bevölkerungsschaden, welchen der Staat von Städten erleidet, sei dem Schaden einer Pest fast gleich zu schätzen". (Göttl. Ordnung I, 3, §. 52.) Auch ist nicht bloß die scheinbare, sondern mehr noch die wirkliche Fruchtbarkeit der Ehen auf dem Lande (mit seiner geringern Kindersterblichkeit) größer, die Verhältnißzahl der unehelichen Geburten, die eine so arge Mortalität haben, kleiner. Nach Wappäus II, 483 producirt eine Ehe nach Abzug der gestorbenen Kinder in Frankreichs Städten 2·03, auf dem Lande 2·31 Kinder; in den Niederlanden 2·49 und 3·07, Schweden 1·83 und 3·16, Dänemark 2·14 und 2·58, Hannover 2·08 und 2·68, Preußen 2·56 und 3·13. Die unehelichen Geburten waren von der gesammten Geburtenzahl in Frankreichs Städten 15·13 Proc., auf dem Lande 4·24; in den Niederlanden 7·71 und 2·84, Schweden 27·44 und 7·50, Dänemark 16·05 und 10·06, Hannover 17·42 und 9·06, Preußen 9·80 und 6·60 Proc. (II. 484.) Ebenso hat das platte Land weniger Heirathen zwischen Personen von sehr ungleichem Alter. (Legoyt im Annuaire d'Ec. P. et de St. 1857, 31. Wappäus II, 522.) Die Ausnahme, welche das Königr. Sachsen hinsichtlich vieler dieser Punkte bildet, erklärt sich wohl aus dem sehr industriellen Charakter, den hier auch das platte Land angenommen hat. Doch ist auch hier die Zahl der Geschiedenen auf dem Lande kleiner, als in den Städten. ($^{19}/_{10000} : {}^{36}/_{10000}$ nach v. Oettingen Moralstatistik, 426. 418.) Im Ganzen rechnet Galton (Statist. Journ. 1873, 23), daß eine gleiche Zahl von Städtern in der nächsten erwachsenen Generation nur 77, in der zweitnächsten nur 59 Proc. zur Bevölkerung beiträgt, wie die Bewohner eines gesunden Landbaudistriktes. — Freilich darf man aus solchen Thatsachen nicht zu viel Mysteriöses schließen. Die starke Zuwanderung von Dienstboten, Arbeitern ꝛc. in die Städte bewirkt, daß hier Viele sterben, die in Dörfern geboren waren. In den städtischen Gebärhäusern werden viele uneheliche Kinder geboren, die auf dem Lande gezeugt. Ganz besonders aber lassen sich fast alle populationistischen Eigenthümlichkeiten der Städte (auch ihr demokratischer Charakter, ihre größere Criminalität ꝛc.) auf die eigenthümliche Mischung der Lebensalter zurückführen, die hier in Folge der Zuwanderung stattfindet.

[4] Auf dem Reichstage von 1295 erhielt Eduard I. von den Lords und Rittern einen Elften, von den Städtern einen Siebenten; und seitdem blieb

es fast Regel, daß die letzteren 1/3 mehr steuerten, als die oberen Stände. (Lingard Hist. of England III, 335.)

5 In Buenos Ayres war der Kampf zwischen Stadt und Land (Gauchos) ziemlich gleichbedeutend mit dem Gegensatze einer organisirten bürgerlichen Gesellschaft und roher Willkür der Individuen (Wappäus Mittel- und Südamerika, 10. 34.)

6 Hatten früher z. B. nur die Kirche und die von ihr geleitete Mildthätigkeit für die Armen gesorgt, die nicht auf familienhafte oder corporative Hülfe rechnen konnten, so begann in den Städten die Armenpolizei. Auf die Kloster-, Dom- und Pfarrschulen folgen die Stadtschulen: in Heidelberg schon während des 12. Jahrh. (Maurer III, 65), in Hamburg 1289, Wien 1296. In Gent sogar schon 1192 Lehrfreiheit: si quis scholas regere voluerit, sciverit et potuerit, licet ei, nec aliquis poterit contradicere. (Warnkönig Flandr. Staats- und Rechtsgesch. I, 438 ff. II, 1, Anh. 16.)

7 Obwohl noch bei der Gründung Freiburgs (1120) derjenige als burgensis erscheint, qui proprium non obligatum sed liberum valens marcam unam in civitate habuerit, wurde die Bürgerschaft doch bald aus einer dinglichen eine persönliche Gemeinde. (Gierke Genossenschaftsrecht I, 269. 277.) In den Städten bilden sich zuerst wieder wahrhaft öffentliche Aemter, im schroffen Gegensatze der Lehnsämter, unveräußerlich, unvererblich, untheilbar, die für den Inhaber weder eigenes noch geliehenes Recht, sondern nur die Befugniß zur Ausübung einer gemeinheitlichen Function begründen. (Gierke II, 633. 647. 675. 739. 741 ff.) Früher Arnold Zur Gesch. des Eigenthums in den deutschen St. (1861), passim.

8 Ueber den Sinn des Rechtssatzes: „Die Luft macht frei" s. Gaupp Stadtrechte I, S. XXXIX. Wie die Städte auch über das platte Land persönliche Freiheit zu verbreiten pflegen, zeigt das interessante Ländchen bei Brügge, das het Land van den Vryen, terra Franca heißt. (Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgesch. II, 1, 150 ff.) Eine bedenkliche Kehrseite hiervon ist es, wenn z. B. in Brügge 1289 die Bastarde an activer und passiver Erbfähigkeit den ehelichen Kindern gleichgestellt werden. (II, 1, 134.)

9 Vgl. Mauer Gesch. der Städteverfassung IV, 95 ff. In Brügge seit 1304 Jeder mit Geldstrafe bedrohet, der einen Bürger zum gerichtlichen Zweikampfe fordert; ähnlich in Ypern schon seit 1116. (Warnkönig II, 1, Anhang 124. 158.) Seit 1281 durfte Niemand in Brügge bewaffnet gehen (a. a. O. 104.) Selbst die Uniformirung der Truppen zuerst in den Städten eingeführt: so in Ulm 1489. (Jäger, 423. Hegewisch Gesch. Max I., 22. 211.) In Brügge sehr früh alle städtischen Aemter besoldet. (Warnkönig II, 1, 148.)

10 So hätten sich zu Anfang des 14. Jahrh. die norddeutschen Fürsten wahrscheinlich dem dänischen Könige unterworfen; aber die Städte, zumal Rostock, haben dieß verhindert. (Barthold Gesch. der deutschen St. III, 177.) In Italien haben die ghibellinischen Bauten meist spitze, die guelfischen rechtwinkelige Zinnen: das letzte ohne Zweifel italienischer, wie denn überhaupt die guelfische Partei in Italien ebenso, wie in Deutschland die ghibellinische, die mehr nationale ist. Freilich hat auch hier das Städtewesen mehr acute, weniger

chronische Stärke: so daß sich z. B. das Deutsche im Banat und im siebenbürgischen Sachsenlande weit besser conservirt hat, als in den ungarischen Städten. (Schwicker in Hunfalvy Ethnographie von Ungarn, 1877.)

11 Wer die Bedeutung der heiligen Hermandad gegen Schluß des M. Alters kennt, der versteht die Tragweite des (gescheiterten) Versuches von König Karl IV., sich zum Oberhaupte der Hanse ernennen zu lassen. Nachmals sind die neuhochdeutsche Büchersprache, die Poesieblüthe des 18., die Wissenschaftsblüthe des 19. Jahrh., lauter mächtige Nationalbänder und Hauptunterlagen für die Wiederherstellung des deutschen Reiches, doch vorzugsweise vom Bürgerthum ausgegangen.

12 Schon die Theilnahme der Städte an den Kreuzzügen hat doch einen viel modernern Charakter, als die der Ritter: wie man das namentlich bei der venetianischen Ablenkung des Kreuzzuges von 1202 nach Constantinopel sieht. (Weniger an der Pilgerflotte von Cöln, der Ems und Weser, die 1147 bei der Wiedergewinnung von Lissabon half.) Die Veräußerung an die todte Hand zuerst in den Städten verboten. (Maurer I, 400.) Die meisten gothischen Dome sind zwar in der Blüthezeit unserer mittelalterlichen Städte begonnen. Doch ist im Gegensatze der älteren romanischen Dome ihr Bau nachmals in Folge der vertheuerten Arbeit und gesunkenen Kirchlichkeit, wo man sich mehr für Hallen, Rathhäuser ꝛc. interessirte, sehr verlangsamt worden, oft genug unvollendet geblieben. (Arnold Gesch. der Freistädte I, 60 fg.) Am frappantesten zeigt sich der Unterschied der eigentlich mittelalterlichen und der städtischen Lebensauffassung, wenn man die Wandgemälde der spanischen Kapelle von S. Maria Novella zu Florenz, wo die um Thomas Aquinas gruppirte Ansicht des Zeitraumes zwischen Augustin und Dante vorliegt, mit den kulturgeschichtlichen Reliefs von Giotto am Florentiner Glockenthurme vergleicht.

13 Eine solche Pastorenherrschaft, wie zu Genf unter Calvin, ist doch eine seltene Ausnahme in der Städtegeschichte. Auf dem Lande mußten die Geistlichen schon darum viel mächtiger bleiben, weil sie da, gerade wie im Mittelalter, nicht bloß Geistliche, sondern zugleich die überhaupt gebildetsten Männer sind, oft die einzigen gebildeten. Wie viel schwerer im Menschengewühl und Lärm einer großen Stadt die Religiosität zu bewahren ist, s. Bodz-Reymond Staatswesen und Menschenbildung II, 14. Zwischen 1850 und 1864 communicirten jährlich von 100 erwachsenen Gemeindegliedern in den Städten des Königr. Sachsen 74·83, auf dem Lande 123, in Dresden (1864) nur 40·39, in Leipzig sogar nur 33·3. (v. Oettingen Moralstatistik, 837.) Von etwa 630000 Protestanten zu Berlin besuchten am Sonntag die Kirche durchschnittlich nur 11900. (Berl. städt. Jahrbuch 1870, 130 ff.) Aber doch ist in der Weltstadt Antiochia der Christenname aufgekommen!

14 Der früheste nichtgeistliche Geschichtsschreiber der Neueren scheint der Genueser Caffarus im 12. Jahrh. zu sein. Auch in Deutschland städtische Chroniken (Jakob Twinger von Königshoven!) die Anfänge prosaischer Geschichtsschreibung in der Volkssprache.

15 Eine spätere Satire, so z. B. die des Lucilius, Varro, Juvenal, ist dann wohl ein Protest des Landlebens gegen das hochentwickelte Stadtleben.

Sonst kann im Ganzen die römische Dichtung als der rechte Typus einer vorwiegend städtischen gelten.

16 Wie Theokrit fast immer in Alexandrien oder Syrakus lebte, so sind unter den Neueren Dante, mehr noch Petrarca und Aeneas Sylvius die ersten warmen Bewunderer landschaftlichen Reizes. Vgl. Burckhardt Kultur der Renaissance, 234 fg., A. Humboldt Kosmos II, 5 ff. Daß eine Freude an wilden Naturreizen erst möglich ist, wenn man sich auf der Landstraße vor Räubern und anderen Unfällen sicher fühlt, s. Macaulay Hist. of England IV, 299. (Tauchn.)

17 Die Lustgärten der Renaissance mit ihrer Vorliebe für Bildsäulen, Wasserkünste ꝛc. erinnern doch sehr an städtische Gewerbe: vgl. v. Stetten Augsburger Gesch. I, 120 ff.

§. 5.

Wie die Blüthe der italienischen Städte in das 14. Jahrhundert gehört, so die unserer deutschen in das 15.: wo Aeneas Sylvius meint, kein Volk Europas habe reinlichere und lustigere Städte, als die Deutschen; ein schottischer König würde wünschen, so zu wohnen, wie ein mittelmäßiger Bürger von Nürnberg. Auch besondere Freiheit, Sicherheit und Wehrhaftigkeit rühmt er den Städten Deutschlands nach.[1] Eine solche Blüthe pflegt nicht plötzlich abzufallen;[2] und wirklich hätte bereits Aeneas manche Vorboten und Anfänge des Sinkens beobachten können. Gleichzeitig mit dem Städtekriege von 1388 ward auch das Wachsthum der Hanse gehemmt durch die calmarische Union und die Vereinigung Polens mit Litthauen. Dem Städtekriege von 1450 geht kurz vorher die landesherrliche Unterwerfung des zwischen Rath und Zünften gespaltenen Berlins[3] (1442), und folgte bald nach der Thorner Friede (1466), welcher so viele preußische Städte unter Polen brachte.

Die Relativbedeutung der Städte mußte schon darum sinken, weil ihre bisherigen Vorzüge an Humanismus,[4] Rechtssicherheit, Gemeinfreiheit ꝛc. durch weitern Kulturfortschritt auf das ganze Volk ausgedehnt wurden.[5] Wie die städtischen Söldner, die schon den „Spießbürger" in Schatten gestellt, von den fürstlichen Heeren übertroffen wurden, die städtischen Mauern von dem verbesserten Geschütze:[6] so überwuchs im Allgemeinen die straffe Centralisation der absoluten Monarchie mit ihren römischrechtlich gebildeten Beamten den losen Föderalismus der Städtebündnisse;[7] zumal seit der Reformation und Gegenreformation die frühere Kirchenmacht

großentheils in die Hand der Monarchie gefallen war. Was in Deutschland alle diese Momente städtischen Sinkens noch verstärkte, war der Umschwung des Welthandels seit den großen Entdeckungen,[8] nachmals die Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges. Bis tief ins 18. Jahrhundert waren fast die einzigen Städte, die an Volkszahl und Reichthum wuchsen, die Residenzen der größeren Fürsten. So begreift es sich, daß die meisten Reichsstädte nicht bloß relativ, sondern auch absolut immer weniger bedeuteten, viele sogar ihre Reichsunmittelbarkeit verloren und die meisten Landstädte immer abhängiger wurden.[9] Alles dieß nicht bloß äußerlich, sondern auch geistig. Wie sich die städtischen Magistrate mehr und mehr den fürstlichen Behörden verähnlichten, mußte die stärkende Localfühlung, die sie vorher mit ihrer Bürgerschaft gehabt, in demselben Maße abnehmen. Oft wurde ihnen geflissentlich nach Unten zu eingeräumt, was sie nach Oben zu verloren hatten.[10] In Kurbrandenburg war die schon 1540 eingeführte landesherrliche Bestätigung der Rathsherren unter dem großen Kurfürsten thatsächlich zur Ernennung geworden.[11] Unter Friedrich Wilhelm I. ging die Unterordnung der Städte, selbst in rein communalen Angelegenheiten, unter dem landesherrlichen Ortscommissar so weit, daß kein städtischer Bau ohne seine Genehmigung erfolgen sollte. Beim Kostenbetrage von über 6 Thlrn. sogar ohne königliche Genehmigung.[12] Als 1803 fast alle Reichsstädte mediatisirt wurden, scheint keine derselben erheblich geklagt zu haben![13]

Die französische Revolution hat den Beweis geliefert, daß die extreme Demokratie der wahrhaft corporativen Selbständigkeit der Städte ebenso feind ist, wie die extreme Monarchie.[14] Neuerdings haben viele Staaten, welche beiderlei Extreme vermeiden wollten, die Einsicht bethätigt, daß Vaterlandsliebe, Freiheit und Ordnung bloß dann wahr und lebendig sein können, wenn sie von der nächsten Umgebung jedes Einzelnen zu den allgemeineren Kreisen aufsteigen (Bd. II, §. 5), und daß bei reifen Menschen Interesse für eine Sache und Verantwortlichkeit sich gegenseitig bedingen. Daher die größere Gemeindeselbständigkeit, welche namentlich seit der preußischen Städteordnung von 1808[15] die Regel bildet. Selbst die „Beschränkungen der vergänglich lebenden Gemeinde" sollten großentheils nur ein „Schutz des Staates für die unsterbliche Gemeinde" sein (Dahlmann). Man täusche sich aber nicht.

Es ist nicht die eigene corporative Kraft der Städte, welche ihnen diese bessere Stellung wieder gewonnen hat, sondern nur die veränderte Ansicht des Staates und Volkes im Ganzen;[16] wie denn gerade in unserer Zeit die immer wachsende Beweglichkeit einer freizügigen Bevölkerung der Großstädte die nöthigsten Voraussetzungen wahrer städtischer Selbständigkeit aufgelöst hat.[17]

[1] De moribus Germ., Cap. 57. Von Cöln s. Cap. 33; Augsburg eine der reichsten Städte der Welt (41); Straßburg mit Venedig verglichen (38). Aus einer etwas spätern Zeit ist besonders die glänzende Schilderung von Celtes De origine, situ, moribus et institutis Norinbergi charakteristisch, mit ihrem großartigen Gemälde der Nürnberger Polizei.

[2] Nürnbergs große Erfindungen beginnen schon im 14. Jahrh. (Drahtzug 1321, Taschenuhren 1360). Aber noch im 16. Jahrh. sind hier erfunden worden die Gewehrschlösser (1500), die Radierkunst (1512), die Windbüchsen (1517), das Brennen glasirter Steine (1533), die Abweichung der Magnetnadel (1538), der Kaliberstab (1540), das Mahlschloß (1540), die Messingfabrikation (1553). So hat Nürnberg 1575 das Altorfer Gymnasium errichtet, das 1623 Universität wurde. Das Straßburger Gymnasium (seit 1621 Universität) nach dem Sinken Wittenbergs lange Zeit der Hauptsitz protestantischer Wissenschaft. Als der Großhandel schon abgenommen hatte, ist die malerische Architekturschönheit der deutschen Städte, sowie ihr Kunsthandwerk erst recht aufgeblühet. (Barthold Gesch. der deutschen St. IV, 412.)

[3] Der Bär in Berlins Stadtwappen, früher aufrecht, mußte nach der Unterwerfung auf vier Füßen mit Halsband und Kette gehen. (Barthold III, 22 fg.)

[4] Wie eng der Humanismus mit einer Verstärkung der städtischen Elemente zusammenhängt, s. Roscher Gesch. der N. Ö. in Deutschland I, 34.

[5] In Deutschland, mehr noch in Frankreich, haben die Anfänge des Bürgerthums in den Stadtrechten ꝛc. einen so localen Charakter, daß die erste allgemeine nationale Entwicklung desselben Standes, die Parlements, das neuere Beamtenwesen, mit einer gewissen Nothwendigkeit sich gegen jene Privilegien feindlich stellen mußte.

[6] Noch 1551 brach sich die katholische Reaction an den Wällen von Magdeburg; 1552 wurde Heinrichs II. Ueberfall Straßburgs von den Bürgern selbst zurückgeschlagen. Doch verfiel die Wehrhaftigkeit der Bürger bald nach der Feststellung des ewigen Landfriedens.] Die letzte weltgeschichtlich wirksame Initiative einer deutschen Stadt war der Widerstand von Stralsund gegen Wallenstein; allenfalls noch der Brand von Magdeburg, „welcher den Protestanten ähnlich vorleuchtete, wie der Brand Moskaus den verbündeten Heeren". (Maurer.) In Cleve wollten damals die ostrheinischen Städte den westrheinischen keine Hülfstruppen schicken, weil sie sich durch die holländische Garnison gedeckt fühlten. Nach dem dreißigjährigen Kriege war auch in Magdeburg, Berlin ꝛc. die städtische Sorge für Thorwachen, Festungswerke ꝛc. gänzlich verfallen. (Schmoller: Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1873, I, 14. 29.)

[7] Für die Hanse war es ein Wendepunkt, daß sie 1442 nichts gethan hatte, um Berlin gegenüber dem Landesherrn zu schützen. Als sie 1579 reconstituirt werden sollte, nahmen, statt der früheren 85, nur noch 13 Städte factisch Theil daran. Auf dem letzten Hansetage (1669) erschienen außer Hamburg, Lübeck und Bremen nur noch Braunschweig, Danzig, Cöln; Rostock, Minden, Osnabrück ließen sich durch Lübecker Rathsherren vertreten.

[8] Der Versuch Karls V., das Augsburger Bankierhaus Welser mit der Kolonisation von Venezuela zu betrauen (1526), wurde schon 1546 wieder aufgegeben.

[9] Wenn auch der Unterjochungsversuch Schwedens gegen Bremen 1666, des Cölner Erzbischofs gegen Cöln 1671, Dänemarks gegen Hamburg 1685 scheiterte, so verlor doch z. B. Erfurt seine Unabhängigkeit 1664, Magdeburg 1666, Braunschweig 1671, Straßburg 1681. Auf dem Hansetage von 1669 entschuldigten sich Stralsund, Wismar und Dortmund, weil sie Landstädte geworden seien. Wien verlor seine Unabhängigkeit schon 1526. Im Ganzen geschah dieß über 100 ehemaligen Reichsstädten, so daß nur 51 bis zum Schlusse des 18. Jahrh. frei blieben.

[10] Schon die gewaltsame Reaction zu Gunsten der Geschlechterherrschaft, die Karl V. 1548 in Augsburg, Ulm ꝛc. durchführte, hat unberechenbar viel zur Schwächung der Städte im Allgemeinen beigetragen; die Unterdrückung des Bauernkrieges ꝛc. zur Schwächung der demokratischen Stadtelemente. Eine merkwürdige Probe, wie der Hamburger Rath 1602 die ganze Stellung einer „Obrigkeit" gegen „Unterthanen" beanspruchte, bei Maurer IV, 186. Seit Anfang des 17. Jahrh. werden die Rathsherrenstellen immer häufiger lebenslänglich, durch Cooptation oder auch wenigstens indirect vom Landesherrn besetzt, die Bürgerversammlungen immer seltener. Ein theoretischer Versuch, alle Gewalt der Magistrate auf landesherrliche Verleihung zurückzuführen, bei Brunning De speciali jure principum in civitates mixtas. (Rintel. 1700.) Dagegen werden die früher unbesoldeten Ehrenämter jetzt regelmäßig besoldete. Furchtbar charakteristisch ist das kursächsische Privilegium von 1701, daß der Leipziger Rath weder vor der Bürgerschaft, noch vor der Regierung Rechnung abzulegen brauchte. Wie sehr die Städte von ihrem frühern Sinne verloren hatten, zeigt die confessionelle Intoleranz Frankfurts, welche 1593 bis 1601 die seit 1576 eingewanderten reformirten Niederländer zwang, nach Hanau oder Offenbach zu fliehen. Unter Friedrich I. die Thatsache, daß selbst die Magdeburger Stadtbehörde jede Ausgabe für Beleuchtung, Wasserleitung ꝛc. verweigert, in der Hoffnung, der Fürst werde die Kosten tragen. (Schmoller: Zeitschr. f. preuß. Gesch. 1873, 327.) Da begreift man Carpzovs Lehre: universitas cum pupillo pari ambulat passu!

[11] Polizeiordnung von 1540 bei Mylius C. C. M. V, 1, 17 ff. Um 1680 oft kurfürstliche Kammerdiener und Hoflakaien zu Rathsherren ernannt: Zimmermann Märkische Städteverfassungen III, 18 ff.

[12] Seit 1715: Mylius V, 1, 397 fg. Die commissarii loci erscheinen bereits 1658: Mylius IV, 3. 85. In Oesterreich beginnt die entsprechende Unterdrückung der städtischen Selbständigkeit eigentlich erst 1749. (Beidtel: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 1852, 26 ff.)

[13] Barthold Gesch. der St. IV, 502. Sehr ähnliche Entwicklung in Frankreich. Hier verloren die Städte ihre Gerichtsbarkeit in Handelssachen 1563, in allen übrigen Civilsachen 1566, in fast allen Criminalsachen 1579 und 1580. Schon 1577 erhielten die königlichen Behörden die ganze Polizei außer den Bagatellsachen, welcher letzte Rest seit Ludwig XIV. auch verschwand. Das städtische Rechnungswesen 1536 den k. Beamten untergeordnet; keine städtische Umlage ohne Consens derselben erlaubt (1566. 1579), ja seit 1629 ohne königliches Patent. Ein Reglement über das Schuldenwesen der Städte 1683, über ihre Prozesse 1687 und 1703. (Warnkönig Franz. Rechtsgesch. I, 556 ff.) Als Colbert den Städten die Hälfte ihres Octrois nahm, führte er zugleich eine bessere Ordnung ihres Haushaltes ein, so daß sie nun mit der Hälfte weiter reichten, als vorher mit dem Ganzen. (Forbonnais F. de F. I, 558.) Seit 1692 verkaufte der Staat die städtischen Aemter. Als viele Städte diesen furchtbaren Schlag dadurch zu pariren suchten, daß sie ihrerseits die Aemter kauften, wurden bald in neuer Finanznoth neue Aemter geschaffen und vom Staate verkauft. (Tocqueville L'ancien régime et la révolution, 64 fg.) — In England Unterdrückung der städtischen Freibriefe seit 1683, unter dem gerichtlich anerkannten Vorwande, daß sie durch eingeschlichene Mißbräuche verwirkt seien. Die neuen Charters enthielten die Clausel, daß jeder städtische Beamte vom König entlassen werden könne. Jacob II. wollte sich auch ein beliebiges Ernennungsrecht aneignen, mußte aber 1688 Alles wieder zurückgeben. Uebrigens ist auch das englische Städteleben schon lange vorher vom Staate absorbirt worden, obgleich (besser, weil) die Städte eine so ganz unverhältnißmäßig starke Vertretung im Unterhause besaßen. Seit 1439 beruhet die Verfassung der meisten Städte auf speciellen charters of incorporation des Staates. Die Geschäfte, welche sonst wohl den Stadtbehörden obliegen, waren größtentheils entweder den Kirchspielen, oder den umwohnenden Gentry zugefallen. In den Städten selbst aber hatte sich ein Cooptationswesen ausgebildet, welches die Bürgerrechte fast gänzlich außer Zusammenhang mit den Bürgerpflichten stellte. So waren z. B. in Ipswich unter mehr als 20000 Einwohnern die ansässigen Vollbürger (freemen) nur $^1/_{55}$, davon ein Drittel unbesteuert, $^1/_9$ Almosenempfänger; mehr als $^{11}/_{12}$ des besteuerten Grundeigenthums gehörte Einwohnern, die von der Bürgercorporation ausgeschlossen waren. (Gneist Gesch. der engl. Communalverfassung I, 866.)

[14] Eine Zeitlang freilich hatte es den Anschein, als ob sich ganz Frankreich in Municipien auflösen würde. Die Constituante in ihrem Widerwillen gegen jeden Befehl ließ eigentlich nur den Municipalbeamten das Recht, Steuern einzutreiben, die bewaffnete Macht aufzubieten ꝛc. Daher noch die Beherrschung des Convents durch die größte Municipalität. Bald aber drang die grundsätzliche Abneigung der äußersten Demokratie gegen alle Selbständigkeit geschichtlicher oder örtlicher Gruppen durch. Schon Cambon wollte sämmtliche Gemeindeländereien austheilen und alle Activa und Passiva der Gemeinden zum Fiscus ziehen. Vous n'aurez plus d'administrations municipales, qui avec des fonds particuliers pourraient avoir l'idée de se séparer de la grande communauté. Unter dem Directorium, mehr noch unter Napoleon waren die Gemeinden völlig despotisch geleitete Staatsanstalten: der Maire,

ganz abhängig vom Präfecten und Unterpräfecten, ebenso wie die Mitglieder seines Gemeinderathes durch die Regierungsbehörde ernannt und abgesetzt; der Gemeinderath ohne die geringste collegialische Macht, deßhalb jährlich nur einmal unter Vorsitz des Maire versammelt. Diesen Behörden „bedeutete ihr Verwaltungskreis wenig, Alles die Gunst der Vorgesetzten, die nicht durch Gemeindedienste (Wirthschaftlichkeit, Sorge für Schulen, Hospitäler, Wege), sondern allein durch Staatsdienste (Eifer für die Conscription, nachmals Einmischung in die Deputirtenwahlen) zu erlangen war". (Dahlmann.) Sehr ähnliche Gemeindeordnungen von vielen Rheinbundfürsten eingeführt: in Bayern 1808—1818, Nassau 1816, Hessen-Darmstadt 1821.

[15] Schon das preußische Allg. Landrecht II, 8 bildet in manchen Stücken den Vorläufer dieser Städteordnung: insofern es wenigstens für Cooptation der Stadträthe präsumirt (§. 122) und den Städten die Rechte der privilegirten Corporationen einräumt. (§. 108.)

[16] Nach Gierke Genossenschaftsrecht I, 700 ff. ist das zeitgemäße „deutsche" System, welches Staatseinheit und Gemeindefreiheit zu vereinbaren sucht, nur auf dem Papiere durchgeführt. In Wahrheit bestehe das obrigkeitliche System, etwas modificirt durch die moderne Genossenschaftsidee: also die Gemeinde eine locale Staatsanstalt, der zur bessern Erreichung ihres Zweckes Corporationsrechte verliehen sind. — Wie oft haben dieß gerade „freisinnige" Oppositionsmänner unwissentlich anerkannt, indem sie bei der Besetzung von Stadtämtern vorzugsweise nach der politischen Parteifarbe der Candidaten fragten oder städtische Kassen zu politischen Parteizwecken mißbrauchten! So ist die Einführung der preußischen St.-O. wesentlich dadurch beschleunigt worden, daß man bei der Finanzreform des Staates den Städten ihre Anweisungen auf die Accise nehmen wollte. Noch in der neuesten Zeit hat das Streben, mancherlei Staatsausgabeposten den Gemeinden zuzuschieben, manche städtische Befugniß erweitert.

[17] Sehr charakteristisch die Bedeutung, welche neuerdings im Pariser Stadthause die Wohnung des Präfecten, die Säle für Festlichkeiten, für den Kaiser ꝛc. erlangt haben. Früher liebte man statt dessen einen großen Saal für Bürgerversammlungen, einen hohen Belfried mit künstlichem Glockenspiel u. dgl. m.

Großstädte.

§. 6.

Alle Eigenthümlichkeiten des städtischen Lebens zeigen sich nicht bloß am ausgedehntesten, sondern auch am intensivsten in den Städten κατ' ἐξοχήν, den Großstädten.[1] Je größer die Stadt ist, ein um so bedeutenderes Gebiet setzt sie voraus, dessen Rohproducte sie mit Fabrikaten, persönlichen Diensten ꝛc. bezahlt.[2] Darum sind wahre Großstädte erst auf den höheren Stufen der Arbeitsgliederung möglich.[3] Aber sie befördern auch diese Arbeitsgliederung im höchsten Grade. Bei wachsen-

den Völkern sind sie deßhalb regelmäßig der am schnellsten wachsende Theil;[4] ja, die mächtige Wechselwirkung, die zwischen ihrer Größe und der Centralisirung des Staats- und ganzen Volkslebens obwaltet, kann es erklären, warum so oft, wenn das Sinken eines Volkes schon begonnen hat, das Wachsen seiner Großstädte noch eine Zeitlang fortdauert.[5] Aber auch hier weit mehr durch Einwanderung, als durch den natürlichen Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle:[6] wie sich denn in der Umgegend vieler Großstädte ein näherer Ring unterscheiden läßt, wo die großstädtische Anziehungskraft auch die dörfliche Bevölkerung auffällig vermehrt, und ein fernerer, wo die Großstadt „nicht mehr zuführend, sondern auffangend wirkt."[7] Diese Wanderlust, die nicht selten die schwersten Entvölkerungsbesorgnisse für die Provinzen, namentlich das platte Land hervorgerufen hat,[8] führt in den Großstädten zu einer vom gewöhnlichen Durchschnitte ganzer Länder sehr abweichenden Mischung der Lebensalter und Stände. Weil es vorzugsweise die productivsten, strebsamsten Lebensalter sind, welche in die großen Städte ziehen,[9] so enthalten diese nur eine verhältnißmäßig kleine Zahl von Kindern und Greisen.[10] Schon hieraus erklären sich viele Eigenthümlichkeiten des großstädtischen Lebens: seine hohe geistige und wirthschaftliche Productivität,[11] seine Hinneigung zu Fortschritten aller Art (bergauf wie bergunter!),[12] woneben die conservativen Elemente sehr zurücktreten; aber auch seine Criminalität, weil das thatkräftigste und selbständigste Lebensalter zugleich das versuchungsreichste ist.[13] Da ledige Personen im Ganzen leichter auswandern, als verheirathete oder gar Familienväter,[14] so hängen auch die verhältnißmäßig kleinere Zahl der Ehen und Geburten, die größere Zahl der unehelichen Geburten, sowie das geringere Durchschnittsalter der Gestorbenen, wie solches in Großstädten gewöhnlich ist, mit jener regelmäßigen Zuwanderung zusammen.[15] Ebenso der grellere Unterschied von Reich und Arm, weil aus Genußgründen fast nur die sehr Reichen auswandern können, aus Productionsgründen vorzugsweise die Hoffnungsvollen, aber Vermögenslosen auszuwandern pflegen.[16] Wenn manche dieser Eigenthümlichkeiten des großstädtischen Lebens mit denjenigen der Kolonialwelt übereinstimmen, so finden sich daneben wieder bedeutsame Unterschiede, welche aus der geringen Bevölkerungsdichtigkeit hier, der großen

dort hervorgehen. Ist doch eben die „Agglomeration" mit ihren guten wie bösen Folgen der auffälligste und bleibendste Charakterzug der Großstädte! Das haben sie mit den Kolonien gemein, daß ein so großer Theil der Bewohner von seinen alten häuslichen, örtlichen ꝛc. Wurzeln abgetrennt ist, [17] und darum das Individuelle und Augenblickliche gewaltig im Vordergrunde stehen muß. Leichten Herzens, wie man gekommen ist, zieht man auch wieder ab, sobald der Zweck der speculativen Uebersiedlung erreicht, oder aufgegeben. [18] Unter solchen Umständen schwindet jene Gemüthlichkeit, deren Stärke wie Schwäche großentheils auf der Zufriedenheit mit den gewohnten Verhältnissen beruhet. Wer aber kein Gemüth hat, oder es wenigstens der fremden „Welt" gegenüber nicht zu äußern wagt, der läßt bald nur das allgemein Praktische, Greifbare gelten: das ist für Träge der sinnliche Genuß, für thätige Menschen der wirthschaftliche Erwerb. [19] In jungen Ackerbaukolonien wird dieser Atomismus und Materialismus dadurch zum Theil unschädlich, daß sie der äußern Natur so nahe stehen und die Gründung einer Familie so leicht machen. Beide Gegengewichte fehlen unseren Großstädten, deren rastlose, an das going ahead der Kolonien erinnernde Strebsamkeit überdieß in dem großen Menschengewühl zu einer Unruhe führt, welche zwar alle Träumereien, aber auch die, periodisch so nothwendige, innere Sammlung im höchsten Grade erschwert. Obschon Alles auf die Individuen gestellt ist, bilden sich doch fortwährend Gruppen, zufällig, momentan, durch Ab- und Zulaufen, die aber für den Augenblick oft eine unwiderstehliche Macht besitzen. [20] Aehnlich wie der Flugsand durch Stürme bald aufgewirbelt, bald wieder geebnet wird: ein breitester Spielraum für den Wechsel von Anarchie und Cäsarismus! [21] Die Hauptgefahr, sittlich wie polizeilich, besteht darin, daß sich der Einzelne in der ungeheuern atomistischen Masse verbirgt, was alle Verantwortlichkeit aufheben und die Großstadt so unsicher machen kann, wie das entgegengesetzte Extrem, die Wüste. [22] Gelingt es, durch die einzige Panacee aller socialen Krankheiten, die Hebung der wahren, d. h. sittlichen Religiosität im Volke, diesen Gefahren der Großstädte zu begegnen: so läßt sich den letzteren viel Gutes nachrühmen. [23] Gelingt es nicht, so wird freilich gerade das Uebergewicht der Großstädte zu einer Hauptursache, welche bei überreifen Nationen die Altersschwäche und den

Verfall beschleunigt.[24] Der alsdann nicht selten auftauchende Gedanke, die Großstädte in einer Art von mildem Belagerungszustand zu halten, damit das übrige Land in freiheitlicher Ordnung regiert werden könne, oder z. B. den Sitz der Staatsgewalt von Paris nach Versailles zu verlegen, ist doch höchstens palliativ.

[1] Darum freuet sich Riehl (Bürgerl. Gesellschaft, 216 fg.) über das neuere Zurücktreten der kleinen Städte hinter den großen: diese allein seien des wahren Bürgerthums fähig, jene die Hauptsitze der pseudobürgerlichen Philister. Aehnlich selbst Wappäus Allg. Bevölkerungsstatistik II, 494. — Wirklich ist im Deutschen „kleinstädtisch" ein Tadelswort, „großstädtisch" nicht. Vgl. das klassische Werk von Botero Delle cause della grandezza delle città. (1598.) Vaughan The age of great cities. (1843.)

[2] Hieher gehören auch die Grundrenten und Kapitalzinsen, die städtischen Eigenthümern aus dem Landgebiete zufließen.

[3] Wenn sich in Babylonien so ungewöhnlich früh aus Nomadenlagern Riesenstädte entwickelt haben, so hängt das mit der ungewöhnlich großen Fruchtbarkeit und Stromwegsamkeit jener Ebene zusammen.

[4] Schon in Hollands blühendster Zeit wuchs die Gesammtbevölkerung der Provinz von 1515—1632 um 200 Proc., die von Amsterdam um 700 Proc. (Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Ansch., 171 ff.) In Preußen hat sich z. B. 1840—55 die Bevölkerung der Städte von mehr als 30000 Einwohnern um 32·15, die der kleineren um 19·65 Proc. vermehrt. In Sachsen 1846 bis 1855 jene um 20·48, diese um 11·35 Proc.; 1834—75 die Gesammtbevölkerung um 73, die von Dresden um 223·5, Leipzig 260·1, Chemnitz 287 Proc. (bei allen drei Städten auch die zugehörigen Vorstadt- und Außendörfer mitgerechnet). In Frankreich 1851—56 wuchsen die Städte von mehr als 40000 Einwohnern um 16·58, die kleineren um 4·05 Proc. In England die Städte, die 1851 über 50000 Einwohner hatten, 1841—51 um 23·37, die zwischen 20000 und 30000 Einwohner um 20·29, 18 kleinere Grafschaftsstädte sogar nur jährlich um 1·5 Proc. (Wappäus Allg. Bevölkerungsstatistik II, 495 fg.) Jetzt wohnt regelmäßig, je entwickelter eine Volkswirthschaft ist, eine um so größere Quote der Gesammtbevölkerung in den größten Städten: so z. B. in Städten über 50000 Einwohner 25·4 Proc. der britischen (1861, während es unter Karl II. nur vier Provinzialstädte von mehr als 10000, keine einzige von 30000 Einwohnern gab: Macaulay), 10·8 der französischen (1866), 7·8 der deutschen (1867), 6·9 der italienischen, 4·1 der österreich-ungarischen. Was speciell die Hauptstädte betrifft, so war 1801 der 49. Franzose ein Pariser, 1821 der 42., 1841 der 37., 1851 der 34., 1866 der 21., 1872 der 20., 1876 der 18·6.; 1801 der 17. Brite ein Londoner, 1821 der 16., 1841 der 14., 1851 der 12., 1861 der 10·5. 1871 der 9·8.; 1820 der 57. Preuße ein Berliner, 1840 der 45., 1858 der 39., 1861 der 30·5., 1871 der 24·7, 1875 der 21. bis 22. (Beide letzten Jahre ohne Einrechnung der neuen Provinzen.) S. Ad. Wagner Allg. Volkswirthschafts-Lehre [2] I, 459.

5 Vom drückenden Uebergewichte Jerusalems in Judäa zur Zeit Nebukadnezars s. Zacharia 12—14 und Ewald Gesch. von Israel III, 442. Seit der mittlern Königszeit ungeheuere Centralisation des Cultus gegenüber den (nichtheidnischen) Höhenpriestern. Bei den Demokratien des sinkenden Griechenthums waren die Synökismen sehr beliebt: so Mantinea durch Zusammenbau von 5 Städten, nachmals von Sparta aufgelöst, aber nach der leuktrischen Schlacht wiederhergestellt (Xenoph. Hell. V, 2, 7); Megalopolis unter Epaminondas; noch unter Augustus Paträ aus 6 achaischen Städten, was freilich die allgemeine Verödung sehr beschleunigte. (E. Curtius Peloponnes I, 419.) Wie überwiegend großstädtisch das hellenische Leben geworden war, zeigt Demosthenes Vorwurf gegen K. Philipp, daß er aus dem kleinen, ruhmlosen Pella stamme (pro Coron., 247). Theophrast nach langjährigem Aufenthalt in Athen doch von einer alten Marktfrau sofort als „Fremdling" an seiner Sprache erkannt: Cicero Brut. 46. Auch im alten Sicilien während seiner tyrannischen und demokratischen Zeit gewaltiges Uebergewicht von Syrakus. (Vgl. Cicero Verr. II, 4, 52; Strabo VI, 414.) Von Rom sagt Seneca (Cons. ad Helviam 6): Aspice agedum hanc frequentiam, cui vix urbis immensae tecta sufficiunt. Ex municipiis et coloniis suis, ex toto denique orbe terrarum confluxerunt. Alios adducit ambitio, alios necessitas officii publici, alios imposita legatio, alios luxuria opulentum et opportunum vitiis locum quaerens, alios liberalium studiorum cupiditas, alios spectacula: quosdam traxit amicitia, quosdam industria latam ostendendae virtuti nacta materiam; quidam venalem formam attulerunt, quidam venalem eloquentiam. Nullum non hominum genus concurrit in urbem et virtutibus et vitiis magna praemia ponentem. In Plutarchs Praecepta politica ist der Grundgedanke, vor der krankhaften Tendenz der Uebersiedlung in die großen Städte, zumal nach Rom selbst, zu warnen; Plutarchs eigenes Wohnen zu Chäronea diente demselben Zwecke. — Bei den Neueren war es gewiß keine aufblühende Zeit, als Florenz ganz Toscana eroberte. In Neapel datirt das schwere Uebergewicht der Hauptstadt seit Karl V., der alle Gerichte des Landes hier vereinigte. (Rehfues Gemälde von Neapel I, 28.) Aehnlich in Palermo, wo mindestens 20000 Menschen auf Kosten der Processirenden lebten; bisweilen auch den Provinzialstädten das Schlachten verboten, damit der Viehmarkt zu Palermo reichlicher versorgt würde. (Bartels Briefe III, 161. 390.)

6 Londons Bevölkerung 1696 nicht über 530000. (Greg. King.) Während der ersten Hälfte des 18. Jahrh. wuchs sie nur wenig; ja, es bedurfte eines beträchtlichen Zuflusses von außen her, um nur die große Sterblichkeit zu decken. Seit 1763, mehr noch seit 1780 Zunahme; 1796 beginnt der regelmäßige Ueberschuß der Geburten über die Todesfälle, in Folge wichtiger polizeilicher Verbesserungen: 1801 = 865000, 1811 = 1009000, 1821 = 1226000, 1831 = 1472000 (Macculloch Stat. Account I, 201), 1871 = 3254260, 1879 (nach der Schätzung des Registr. Gen.) = 3620868. Der Bezirk, welcher von der Metroplitan-Polizei patrouillirt wurde, zählte im Juni 1870 3563410 Einwohner, d. h. mehr als Schottland, fast $1/7$ von Großbritannien. (Quart. R. CXXIX, 88.) Zwischen 1851 und 61 hat die Einwohnerzahl durch

Geburtenüberschuß zugenommen um 292890, durch Einwanderungsüberschuß um 148763. Denn es wanderten ein von England 111000 Männer und 140538 Weiber, von Irland, Schottland ꝛc. 34000 M., 32665 W.; dagegen aus nach England 64000 M., 74073 W., in nicht englische Gegenden 30241 M., 1026 W. (Statist. Journ. 1871, 82.) Berlins Einwohnerzahl 1710—1860 durch Geburtenüberschuß um 59558 gewachsen, durch Einwanderungsüberschuß um 382343. (Preuß. statist. Zeitschr. 1862, 195.)

[7] Für mehrere sächsische Städte sehr gut nachgewiesen von O. Delitsch: Petermanns geogr. Mitth. 1880, Heft IV.

[8] Schon Cicero bezeichnet als sein Streben: et sentinam urbis exhauriri, et Italiae solitudinem frequentari. (ad Att. I, 19.) Englische Verbote des fernern Wachsthums von London bei Anderson a. 1580, 1593, 1630; weil solche Menschenmenge schwer zu ernähren und zu regieren sei. Jacob I. klagte 20. Juni 1616 vor der Sternkammer, London sei jetzt lien nostri corporis, mit dessen Anschwellen die übrigen Glieder abmagerten. Wenn Alle hier zusammenströmten, bleibe dem Lande nur Verödung übrig. (Opp. Fol. 559 fg.) Vgl. Emerson How the great city grew. (1862), 42. In Frankreich, wo Paris wohl im 16. Jahrh. zu 500000 Einwohnern geschätzt wird (Relaz. degli ambasc. Veneti I, 261), dessen Vergrößerung über eine gewisse Linie hinaus 1549, 1554, 1560, 1563, 1564 verboten; ebenso wieder 1672: étant très difficile, que l'ordre et la police se distribuent commodément dans toutes les parties d'un si grand corps. (Delamarre Dict. de Police I, 95. 104.) Schon Fr. Myron hatte Heinrich IV. 1604 vor der Anhäufung von Fabriken in Paris gewarnt. Vous vous condamnez à leur bailler toujours de l'ouvrage; si vous n'en pouvez mais, gare à la sedition. Votre trône est sur un tonnelet de poudre. (Lazare Rues de Paris, 48.) Hiergegen Montchrêtiens Lob: Paris pas une cité, mais une nation, pas une nation, mais un monde. (Traité d'Economie politique, 1615, p. 46.) Schöne Vertheidigung der großen Städte bei Davenant Essay on ways and means of supplying the war (1695), 115. In Deutschland, wo es viel später zu wirklichen Großstädten kam, war Gasser noch unbedingt für dieselben (Einleitung zu den ökon., polit. und Cameralwissensch., 1729, Vorbericht, 21. 14). Justi meinte sogar, daß es kaum möglich sei, eine Stadt zu vergrößern ohne besondere Vortheile, welche den Ansiedlern zugestanden würden. (Ges. polit. und Finanzschr. 1761, III, 449 ff.) Dagegen betont Sonnenfels entschieden die Schattenseite der Großstädterei: Grundsätze (1765) II, 159; seine Abhandlung von der Theuerung in Hauptstädten (1769) wurde deßhalb von der Wiener Censur nicht zum Drucke gelassen. Die früheren Verbote oft zu Gelderpressungen gemißbraucht: Sismondi Histoire des Français XXIV, 57.

[9] In Berlin waren 1871 unter den Ortsgebürtigen 50·9 Proc. Kinder bis zu 14 J. (unter den Zugezogenen nur 8·1). Dagegen zählten die Zugezogenen 32·1 Proc. von 21—30 J., 41·4 von 31—60 J. (die Ortsgebürtigen nur 13·9 und 19·5), im kräftigsten Alter von 21—40 J. 54 Proc. Zwischen 1864 und 71 wuchs die Zahl der Zugezogenen von 21—30 J. um 53·5, die von 31—60 J. um 38 Proc., die der Ortsgebürtigen nur um 15 und 10. (Schwabe B. Volkszählung von 1871, S. 94 und Tafel 9.)

[10] Nach Schwabe Betrachtungen über die Volksseele von Berlin (B. städt. Jahrbuch 1870, 130) kommt ein Uebersechzigjähriger auf

in Berlin . . .	13·6 Kinder,	5·7 Erwachsene,
„ Thüringen . .	7 „	3·9 „
„ Württemberg .	7·8 „	4·2 „

In Preußen standen 1875 unter 100 Einwohnern der Städte mit über 20000 Seelen im Alter von 0—15 J. 29·30, im Alter von 15—65 J. 67·09, im Alter von über 65 J. 3·02; der übrigen Städte 33·72, 61·99 und 4·30; des platten Landes 37·28, 58·44 und 4·29. (Preuß. statist. Ztschr. 1879, I, 86.) Die Stadt Leipzig hatte 1871 25·3 Proc. von 0—15 J., 53·1 von 15—40 J., 21·6 über 40 J.; das platte Land des Leipziger Kreises 36·3, 25·6 und 38·0 Proc. (Hasse Statist. Wanderungen durch L., 17.) Ziemlich gleichzeitig umfaßten die Lebensalter von 0—20 J., 20—40 J., über 60 J.

in Paris (1866)	26·54	42·26	7·92
Frankreich (1866)	35·52	30·50	11·16
England (1861)	45·26	29·96	7·41
Italien (1861)	43·55	31·33	6·55
Belgien (1861)	39·75	30·46	8·79
Bayern (1875)	41·01	29·03	9·39
Berlin (1871)	36·89	42·15	4·62
Wien (1869)	35·59	38·52	5·75
Budapesth (1870)	40·16	37·89	4·03
Hamburg (1871)	36·09	38·69	7·46
Wolfenbüttel (1871)	42·55	30·68	7·89

Proc. der Gesammtbevölkerung. (Schwabe.)

[11] In Berlin verhielten sich die Selbsternährenden zu den Ernährten 1867 wie 49·2 zu 50·8, 1871 schon wie 53 zu 47. (Schwabe, 49.)

[12] Zu den Fortschritten bergunter gehört u. A. die Verschuldung. Von der italienischen Communalschuld 1877 kamen auf die Städte über 50000 Einw. 70·22 Proc., auf die von 20—50000 Einw. 10·92 Proc. (Engel Statist. Corr. 1878, S. XXXVII.)

[13] Sehr gut an dem Gegensatze von Stuttgart und Württemberg nachgewiesen von Rümelin Reden und Aufsätze, 333 ff.

[14] In Berlin wuchs 1867—71 die Zahl der verheiratheten Selbstthätigen um 19, die der unverheiratheten um 28 Proc.: jene 1871 = 131355, diese 157099. (Schwabe, 67.)

[15] So kamen z. B. in Frankreich 1876 auf 100 Empfängnisse 4·42 Todtgeburten, auf 100 Geburten 6·86 uneheliche; in Paris 7·2 und 26·5. Unter je 10000 Männern über 23 J., Frauen über 16 J. sind geschiedene in

Preußen	14 M.	22 F.
Württemberg	17 „	13 „
Thüringen	27 „	38 „
Berlin	59 „	101 „

(Schwabe B. städt. Jahrb. 1870, 130 ff.) Ungarn hat in seiner Bevölkerung 41 Proc. Verheirathete, Budapesth nur 32·04 (Körösi Pesth 1870, S. 47 und

Tab. 23); Preußen 33·59, Berlin nur 31·68. Im Leipziger Kreise sind von den Heirathsfähigen wirklich verheirathet auf dem Lande 68·1 Proc. der Männer, 53·2 der Weiber, in der Stadt nur 47 und 40. Wenn hier nun z. B. 1872,3 auf 1000 Einwohner der Stadt 37, des Landes 45 Geburten kamen, so darf man daraus nicht auf eine physiologisch verschiedene Fruchtbarkeit schließen; 1000 Ehefrauen unter 50 J. bringen dort jährlich 315, hier nur 258 Geburten. (Hasse Statist. Wand., 19 ff.) Die geringere Trauungsfrequenz der meisten Großstädte rührt namentlich von der Menge derjenigen her, die als Dienstboten, Lernende, Soldaten ꝛc. nur eine Zeit lang in der Stadt leben, um später aufs Land oder in die Provinz heimzukehren. Auch das geringere Durchschnittsalter der Gestorbenen braucht nicht aus der Gesundheitswidrigkeit der großstädtischen Zusammenhäufung erklärt zu werden. Nach Rümelin (a. a. O.) ist die „Stadtluft" nicht immer schlechter, als die „Dorfluft"; und die größte Agglomeration der Welt, London, hat nur die geringe Sterblichkeit von 1 : 50 jährlich.

[16] Es deutet auf eine ungünstigere Einkommensvertheilung, wenn z. B. in Berlin 1866—71 die Haushaltungen mit je einem Dienstboten um 2 Proc. abnahmen, die mit 3, 4 oder mehr Dienstboten um 53 Proc. wuchsen. Auch die Zahl der selbstthätigen Frauen nimmt zu: 1867—71 um 36·6 Proc., die der Männer nur um 22·9. (Schwabe, 139. 84.) Ein Rentenier kam 1867 auf 67 Bewohner, 1871 erst auf 80. (75.) Dabei ist es für die wirthschaftliche Stellung des Zuzuges charakteristisch, daß unter den Beschäftigungen die geborenen Berliner am stärksten vertreten sind in Kunst, Literatur, Presse, am schwächsten in den vorzugsweise s. g. persönlichen Diensten. (48.)

[17] In Berlin betrugen die Zugezogenen 1864 nur 50·4, 1871 schon 56 2 Proc. der Gesammtbevölkerung. Und zwar fanden sich 1871 unter den über 15 J. alten Bewohnern 29·4 Proc. Ortsgebürtige, 70·6 Zugezogene. (Schwabe Volkszählung von 1871, 90. 51.) In Budapesth 1870 = 63·3, in Paris 1872 = 65·3 Proc. Zugezogene, in London schon 1851 = 53·03. (Neben 645000 Ortsgebürtigen 588000 aus dem übrigen England, 14000 Walliser, 26000 Schotten, 89000 Iren, 7000 aus den Kolonien, 24000 vom Auslande, 1600 von den kleinen britischen Inseln, 526 zur See geborene.) Wie auch in Bayern die großen Städte relativ viel mehr auswärts Geborene haben, als die kleinen, und diese aus größerer Ferne beziehen, s. Mayr B.sche Bevölkerung nach der Ortsgebürtigkeit (1876). Während in den Landgemeinden mit der Größe die Ortsgebürtigkeit wächst, wird sie in den Städten kleiner. In den „unmittelbaren" Städten sind 46·7 Proc. gemeindegebürtig, in den übrigen Städten mit über 2000 Einw. 57·4, auf dem Lande 68 Proc. Die Landesgebürtigkeit 94, 95·1 und 98·4 Proc. (I, S. 9. 15. 26. 46.)

[18] Von dieser an Heimathlosigkeit streifenden Unstetigkeit des Kolonialebens s. Roscher Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung (2. Aufl. 1856), 81 ff. Thukydides VI, 17 hat dasselbe schon sehr klar bei den Sikelioten beobachtet. In Berlin wanderten zwischen 1871 und 75 ein 528248, aus 370285; und zwar sind von den auswärts geborenen Männern 285441, Frauen 117001 wieder fortgezogen. (Böckh Bevölkerungsaufnahme von 1875.) Mit Recht

meint Schwabe, wenn sich annehmen läßt, daß wirkliches Interesse für die Gemeinde erst nach dreijährigem Aufenthalte vorausgesetzt werden mag, so ist von 38.2 Proc. der zugezogenen Männer Berlins kein solches Interesse anzunehmen. (95.)

19 Roscher Kolonien, 87 ff. Dem nordamerikanischen: to make money entspricht das Wort des kolonialen Dichters Alkäos: χρήματα χρήματ' ἀνήρ. Von unseren Großstädten, „Encyklopädien der Gegenwart", die als „Weltstädte" selbst die Nationalität abstreifen möchten, meint Riehl (Land und Leute, 97 ff.), daß sie immer mehr nur den Unterschied von Reich und Arm, „Gebildet" und „Ungebildet" gelten lassen. In Berlin waren, abgesehen von den persönlichen Diensten, die Industriellen 1867 = 73 Proc. der Gesammtheit, 1871 schon 78 Proc., während die Geistlichen von 1:1224 auf 1:1878 abnahmen, die Lehrer von 1:172 auf 1:177, die Beamten, Anwälte ꝛc. von 1:65 auf 1:77. (Schwabe, 76 fg.)

20 „Wo so viele Menschen dicht beisammen sind, hören die Individualitäten leicht auf; sie verfließen in einander. Es entstehen aus der Luft, aus Hörensagen, Nachsagen allerlei Meinungen, die wenig oder gar nicht auf Thatsachen begründet sind, die sich aber durch Zeitungen, Volksversammlungen, Unterhaltungen beim Bier verbreiten, und dann fest stehen, unausrottbar. Eine zweite, falsche Natur neben der ersten, ein Massenglaube, Massenaberglaube. Man redet sich ein, was nicht ist, hält es für Pflicht dabei zu bleiben, begeistert sich für Bornirtheiten, Absurditäten." (F. Bismarck bei Busch B. und seine Leute I, 312.)

21 Wie eng gerade die extreme Demokratie mit der Beweglichkeit der Bevölkerung zusammenhängt, zeigt Paris, wo seit 1792 bis zu Robespierre's Fall die ansässige Bewohnerschaft ab-, die fluctuirende zunahm; späterhin umgekehrt. (A. Schmidt Pariser Zustände III, 70.) Aber auch Tyrannei und Schmeichelei im Sinne Tibers und Sejans werden in einer Weltstadt leichter ertragen, als in einer kleinen. (Tacit. Ann. IV, 74.)

22 Entlassene Sträflinge ziehen am liebsten in die Großstädte. So zählte Paris 1836 auf höchstens 800000 Einw. überhaupt eine „lasterhafte Bevölkerung" von 63000 (Frégier Des classes dangereuses I, 2, Ch. 1), darunter 1711 unter Polizeiaufsicht stehende frühere Verbrecher, abgesehen von mehreren Hunderten, welche ihren Bann gebrochen hatten. (II, 3, Ch. 7, 2.) In England-Wales wohnt von der known criminal population = 134323 reichlich ein Fünftel (29531) in London; der Herkunft nach gehörten 1868 von den convicted criminals 23·6 Proc. nach Lancashire, 20·5 nach Middlesex, 10·8 nach Yorkshire. (Quart. R. CXXIX, 90. 108.) Auch im alten Rom strömten cuncta undique atrocia aut pudenda zusammen, wohin Tacitus freilich das Christenthum mitrechnet. (Ann. XV, 53.) Von römischen Bordellen, wo die angelockten Gäste durch eine Fallthür verschwanden, um hernach als Sklaven verkauft zu werden, s. Socrat. Hist. Eccl. V, 18.

23 Nur unter dieser Voraussetzung konnte E. Curtius den Sokrates einen „eingefleischten Großstädter" nennen, und den Großstädten überhaupt nachrühmen, daß sie alle Stände zusammenbringen, auf das Allgemeine des

Vaterlandes, ja der Menschheit hinleiten, durch ihre Vielseitigkeit keine dauernden Verstimmungen, auch nicht das dauernde Vorherrschen einer einzelnen Stimmung dulden. (Rede über große und kleine St. in Alterthum und Gegenwart, 369 ff.) Auch ihre einzelnen Bewohner gewinnen durch den großstädtischen Straßenverkehr eine gewaltige Energie, Aufmerksamkeit, Gewandtheit, Localbenutzung ꝛc., lernen sich rasch orientiren und entschließen, oft freilich mit großer Rücksichtslosigkeit. Welches vortreffliche militärische Element die recht disciplinirten Großstädter werden können, haben die Dragoner von Balaclava (London), Sir H. Havelocks Regiment (Glasgow), die Wiener Freiwilligen unter Radetzki und neuerdings so viele deutsche Regimenter bewiesen.

24 Wenn man so oft für die Großstädte eine stärkere Vertretung im Landtage beansprucht, weil sie gebildeter seien, als der Volksdurchschnitt, so verwechselt man die allerdings hochgebildete Minorität der Stadt mit dem oft sehr rohen Durchschnitte ihrer Gesammtheit. Oder sollte es wirklich z. B. den Pariser Akademikern lieb sein, wenn das Proletariat ihrer nächsten Umgebung Frankreich beherrschte? Was ist der hauptstädtische Pöbel in den letzten Zeiten der römischen Republik für den Orbis Terrarum gewesen, trotz der weit überlegenen Zahl der ländlichen Tribus!

§. 7.

Alle Uebel des großstädtischen Lebens werden höchlich verschlimmert, wenn die Bevölkerung schneller zunimmt, als der für sie bestimmte Wohnraum. Solche Wohnungsnoth mag anderswo auch vorkommen;[1] am meisten jedoch wüthet sie in den Großstädten, wo die Nachfrage wegen der besonders starken Volksvermehrung am raschesten wächst, und das Angebot in dem besonders hohen Bodenpreise am meisten Hindernisse findet.[2] Von einem gewissen Grade der Wohnungsenge an leidet nicht bloß die Behaglichkeit und körperliche Gesundheit[3] der Menschen, sondern wird auch die Ausübung, mehr noch die Anerziehung aller der Tugenden, welche in dem Worte Häuslichkeit zusammengefaßt werden, für gewöhnliche Menschen fast unmöglich: was für die Besseren ein ebenso schwer empfundenes Unglück ist, wie für die sittlich Schwächeren eine ununterbrochene schwere Versuchung und Abstumpfung.[4] Selbst ohne eigentliche Schlechtigkeit der Wohnung hat schon der häufige Wechsel, zu dem man gezwungen ist, diese nomadische Unsicherheit (ohne die Freiheit der Nomaden!), da es sich hier um den äußern Rahmen des ganzen Familienlebens handelt, gar leicht den Erfolg, die Gesinnung aus einer bürgerlichen zu einer halb vagabundischen herabzudrücken.[5] Aber auch die bloße Verdrängung der Familienhäuser durch Wohnkasernen

darf als eine große Erschwerung der Kinder- wie Gesundezucht, als eine Abschwächung des schönen Grundsatzes: My house is my castle (Bd. II, §. 6) beklagt werden.[6] Und doch ist sie schwer zu vermeiden, weil ein großes Haus regelmäßig viel wohlfeiler zu stehen kommt, als zehn kleine, die zusammen gleichen Wohnraum gewähren.[7] Zu den schlimmsten Seiten der Wohnungsnoth gehört die große Abhängigkeit, in welche sie den Miether gegenüber dem Hausherrn versetzt. Wie oft ist der ganze Erwerb des erstern an die Oertlichkeit gebunden! Ja, er läuft Gefahr, durch die Kündigung eine Zeitlang obdachlos zu werden. Solcher „Wohnungsfeudalismus" wirkt um so demüthigender, aufreizender, als die Hausherren oft ungebildet, nicht einmal wohlhabend sind, auch durch ihren häufigen Wechsel jede persönliche Anhänglichkeit verhindert wird.[8] So kann bei der absolut wie relativ immer wachsenden Bedeutung unserer Großstädte eine wirklich unheilbare Wohnungsnoth derselben zuletzt das ganze Volksleben vergiften. Namentlich gehört sie, ebenso wie die Ausartungen der Großindustrie und des Börsenthums, zu den Hauptbrutstätten socialistischer Irrthümer.[9]

[1] So auf dem Lande, wenn Rittergut und Dorf verschiedene Armenverbände sind, und nun der Gutsherr viel lose Arbeiter im Dorfe anzusiedeln bemühet ist. (Hildebrand's Jahrbb. 1872, I, 316.) Auch wohl in britischen Städten, wenn die suburbanen Grundstücke fideicommissarisch unverkäuflich sind. Belfast mächtig aufgeblühet, als ein Concurs die Stadt befähigte, ein benachbartes Gut zu kaufen. (Cliffe Leslie Land-Systems and industrial Economy, 183. 10.) In stationären oder gar abnehmenden Ortschaften, so namentlich auf dem Lande, sind es besonders die Unreinlichkeit und Indolenz der Bewohner und die Schlechtigkeit der Bau- und Gesundheitspolizei, die zur Wohnungsnoth führen. (Schäffle System [3] II, 549.)

[2] In Berlin verhält sich der Preis der Area zu demjenigen des Gebäudes meist, wie 40 zu 60. (Engel Die moderne Wohnungsnoth, 1873, 40.) Bei Ciceros Hause in Rom scheint der Werth der Area ungefähr 43 Proc. des Kaufpreises betragen zu haben. (Cic. ad Att. IV, 2: vgl. Friedländer Sittengeschichte III, 61.) Selbst in England, wo die Bewohnerzahl pro Haus im Allgemeinen nicht gestiegen ist (Bd. I, §. 254), hat sie doch in Middlesex von 7·25 (1801) auf 7·90 (1861) zugenommen, in Westminster von 9·84 (1821) auf 10·01 (1861). Auch lebte in Schottland 1861 $^1/_3$ aller Familien in Häusern von nur einem Zimmer, $^1/_3$ in Häusern von 2 Zimmern. Nach Hunters Report von 1866 gibt es zu London 20 große Kolonien von je etwa 10000 Menschen, die in der elendesten Weise wohnen, viel schlechter, als 20 J. vorher. (Statist. Journ. 1869, 416. 75. 425.)

[3] Sprachlicher Zusammenhang von Gemach und Ungemach! Die Pariser Bevölkerung wohnt viermal so dicht, wie die Londoner. Darum war auch die Sterblichkeit 1853—62 in Paris durchschnittlich 2·78, in London nur 2·39 Proc.; obschon die geognostische Lage dort viel günstiger, die Geburtenzahl geringer ist und ein 'großer Theil der Sterbefälle von Kindern außerhalb der Stadt vor sich geht. (Statist. Journ. 1864, 483.) Nach den Mitth. des Centralvereins f. d. arbeit. Klassen 1856, II, 239 kamen in Londons gesunden, mittleren und ungesunden Theilen auf den Kopf 202, 101, 32 Q.Yards und ein Todesfall auf 49, 41, 36 Lebende. (Dabei doch nicht zu übersehen, daß die Leute mit mehr Wohnraum gewöhnlich auch bessere Nahrung, Kleidung, Pflege ꝛc. haben.) Von Manchester und den Pariser Arrondissements s. Bd. I, §. 242, 5. Nach Böckh (Berl. Bevölkerungsaufnahme von 1875, 81) ist eine Stadtbewohnung von weniger als 54 Q.Meter pro Kopf, 48 Einwohner pro Morgen, schon zu dicht.

[4] „Man kann leicht zu gut essen und trinken, aber nicht leicht zu gut wohnen." (Disraeli.) Hermann nennt die Wohnungsnoth ein chronisches Leiden, das entsittlicht, die Hungersnoth ein acutes, das tödtet. (Staatsw. Unters., II. Aufl. 225.) Daß in den Pariser Arrondissements die Zahl der guten und erträglichen Wohnungen ebenso über dem Durchschnitte steht, wie das Betragen der Arbeiter, und umgekehrt, s. Laspeyres Der Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit (1869), 13. Eine sehr schlechte Wohnung schadet den Männern sittlich noch mehr, als den Frauen (14 fg. 74), wogegen der günstige Einfluß des Wohnens mit eigenen Möbeln bei den Frauen stärker ist. (26.) Schlimmer Einfluß des Zusammenwohnens vieler Miether bei einem Vermiether. (71.) In Berlin wohnt im eigenen Hause nur ein Procent der Menschen, 4½ Proc. der Haushaltungen, obgleich unter 100 Privathäusern 64·8 vom Eigenthümer bewohnt werden. (Böckh a. a. O., 85.) Der Häuser mit 11 bis über 50 Wohnungen gab es 1861 = 36·4, 1875 = 52·4 Proc. (99.) In England und Wales entspricht die Verhältnißzahl der Hausmiether unter 7 L. St. auffällig der Verhältnißzahl der wegen Trunksucht Bestraften, der bei der Trauung nur mit einem Kreuze unterzeichneten Männer und Frauen, sowie der Todesfälle.

	Häuser unter 7 L. St. Proc.	Schreibunkundige M. Proc.	Schreibunkundige Fr. Proc.	Trunksucht. Proc.	Todesfälle. Proc.
England-Wales im Ganzen . . .	30	23	32	0·50	2·38
I. Gruppe der Fabrikdistricte . .	33—56	28	42	0·51	2·76
II. Gruppe . . .	58—67	30	49	0·87	2·65

(L. Levy Wages and earnings of the working classes, 1867, p. 10: vgl. Statist. Journ. 1869, 423 fg.)

[5] In Berlin wird es immer seltener, Wohnungsmiethverträge auf mehr als ein Jahr („zwölf Monate"!) zu schließen. Die ganz unproductiven Umzugskosten verschlingen hier jährlich ungefähr 3 Mill. Mk. (Engel a. a. O.,

12.) Wohnungswechsel seit einem Jahrzehnt jährlich beinahe 50 Proc., gar nicht vorzugsweise in Folge von Miethsteigerungen. Je niedriger die Preisklasse der Logis, um so häufiger der Wechsel: so z. B. bei den Logis unter 100 Thlr. jährlich 45·9 Proc., bei denen über 1000 Thlr. 24 Proc. (Städt. Jahrb. 1874, 31.) Wien hatte 1871—73 28379, 31444 und 33061 Wohnungskündigungen. (Felder Gemeindeverwaltung von W., 1875, 457 ff.) Sprüchwort: dreimal umgezogen, so schlimm, wie einmal abgebrannt! Bei dem häufigen Wohnungs- und Hauseigenthumswechsel wird die Industrie unsolid (Engel, 7); bei dem häufigen Schulwechsel leidet die Jugenderziehung. Welchen Einfluß werden selbst die Pariser Verschönerungen unter Haußmann oder die Londoner Improvements (oben §. 2, Anm. 13) gehabt haben!

[6] In Berlin nahmen 1861—64 die Haushaltungen, die ein ganzes Haus bewohnten, um 11·5 Proc. zu; die, wo 2—5 auf ein Haus kamen, um 3·7; die, wo 6—20 auf ein Haus kamen, um 16·4; die, wo über 20 auf ein Haus kamen, um 49·4 Proc. Die Kinderzucht leidet in den großen Miethkasernen nicht bloß durch den uncontrolirten Umgang mit so vielen anderen Kindern, sondern auch durch die Oberauctorität des Hausherrn, welche die Auctorität des Vaters überragt. Aehnlich die Gesindezucht. Bei dem englischen Systeme, daß jede Familie ein ganzes Haus bewohnt, brauchen die Dienstboten wenig auszugehen, weil Bäcker, Fleischer ꝛc. den Bedarf schicken. (Höhere Arbeitstheilung!) Damit fällt das lange Wegbleiben der Dienstboten, ihre Preisaufschläge beim Einkaufen (als wenn sie Localagenten des Hauses wären) ꝛc. von selbst fort. Vgl. Fancher in der Berliner Vierteljahrsschrift 1866, III, 142 ff. und dazu das schöne Gegenbild der englischen Städte: a. a. O. 1865, IV, 139 ff. Von unseren Miethkasernen gehören Hausflur, Hof, Treppe in oft bedenklichster Weise halb zur Straße. Sind sie nicht sehr fest gebaut, so theilt sich jedes Geräusch der einen Wohnung den anderen mit. Auch ihr Bau macht die Künstler leicht zu „geistigen Dienstmännern". (v. Eitelberger Kunsthistorische Schriften II, 185.) Sie schön herzustellen, ist ein schwer lösbares Problem: weil ein solches Gebäude, um die Area voll auszunutzen, hoch und groß sein muß, doch aber der Bequemlichkeit wegen keine großen Glieder, Portale, Fenster, Balkone haben darf. Treffliche Ueberwindung dieser Schwierigkeiten durch Hansen in Wien. (Heinrichshof.)

[7] Da es in Athen um 400 v. Chr. 10000 Häuser gab (Xenoph. Mem. III, 6, 15. Plato Crit. 112 d), ganz Attika damals aber kaum 20000 Bürger zählte (Demosth. adv. Aristog. I, 785. Böckh Staatsh. I, 51): so werden συνοικίαι (Wohnkasernen im Gegensatze von οἰκίαι: Aesch. adv. Timarch. 124) selten gewesen sein. In Rom dagegen schildert Juvenal eine schwere Wohnungsnoth, so daß man für ein dunkles Logis jährlich so viel zahlen mußte, wie in mancher Provinzialstadt ein Haus mit Garten zu kaufen kostete. (III, 223 ff. und öfter.) Vgl. Seneca Epist. 90. Schon unter Cäsar scheint der Miethpreis in Rom etwa viermal so hoch gewesen zu sein, wie im übrigen Italien. (Sueton. Caes. 38.) Nach Gellius wäre es am vortheilhaftesten, res rusticas zu verkaufen und urbicas dafür zu kaufen, wenn nicht die vielen Brände wären. (N. A. XV, 1. 2. 3.) Von dem oft lebensgefährlichen Straßen-

gedränge s. Friedländer Sittengesch. I, 70. Viele Verordnungen des spätern römischen Rechts, welche den Bau und die Reparatur von Häusern begünstigen, scheinen zur Abhülfe dieser Wohnungsnoth bestimmt. Bei der noch größern Mehrstöckigkeit der Häuser von Tyrus (Strabo XVI, 757) denkt man unwillkürlich an die Socialrevolution von Justin. XVIII, 3. — Mailand zählte 1288 n. Chr. gegen 240000 Einw. in 13000 portae familiares, also 18·5 pro Haus. (Muratori Scriptt. XI, 711.) Auch in Lübeck zu Anfang des 14. Jahrh. Häuser, die 8—10 mansiones umfassen. (Pauli L.s Zustände im M.A. I, 40.) In Wien stieg 1800—1856 die Bevölkerung um 110, die Häuserzahl um 40 Proc.; speciell während der drei Jahrzehnte von 1826—56 jene um 14·9, 22·4 und 16·9, diese um 7·1, 6·1 und 7·6 Proc. Auf ein Haus kamen 1830 durchschnittlich 42, 1856 = 52 Menschen. Der Miethzins pro Kopf betrug 1856 = 41·6 Fl., 1866 = 56·35 Fl. (Friedemann Die Wohnungsnoth in W., 16 ff.); der Preis eines Zimmers in der innern Stadt 1849 = 105 Fl., 1858 = 150 Fl., 1872 = 257·25 Fl. (Felder a. a. O., 475 ff.) Auch in Berlin haben sich zwischen 1864 und 71 fast alle Wohnungsverhältnisse auffällig verschlechtert. Die küchenlosen Wohnungen nahmen 1864—67 um 35 Proc. zu, 1867—71 um 77 Proc. In der letztgenannten Periode vermehrten sich die übervölkerten Wohnungen (mit 6 und mehr Einw. auf ein Zimmer, selbst 13 bis 20 nach der Zählung von 1867, S. CLVIII, oder 10 und mehr auf zwei Z.) um 95 Proc., in den Vordergebäuden um 87·7, in den Hofgebäuden um 106·1 Proc. Die beiden schlechtesten Wohnungsklassen, ohne heizbares Zimmer oder nur mit einem solchen, stiegen von 50·6 auf 55·1 Proc. aller Wohnungen. Während sich die W. im ersten Geschoß um 13·5, im zweiten um 11·1 Proc. vermehrten, nahmen die vier oder mehr Treppen hohen um 31·4, die Kellerwohnungen um 34·6 Proc. zu, ja die Kellerwohnungen in Hofgebäuden um 90 Proc. Nicht selten wurden noch im Bau begriffene Häuser schon im Erdgeschosse bewohnt. In 7521 Fällen hielt der Mann seine Familie an einem andern Orte und lebte selbst vielleicht in einer Schlafstelle der Großstadt. Die Chambregarnisten haben sich zwischen 1867 und 71 um 5 Proc. vermindert, aber die weit übler gestellten „Schlafleute" um 55 Proc. vermehrt: jene von allen Einw. 1867 = 3·6, 1871 = 2·9 Proc.; diese 1867 = 6·3, 1871 = 8·3 Proc. Die flottirende Bevölkerung überhaupt stieg von 20·65 auf 21·18 Proc. des Ganzen. Das Berliner Asyl für Obdachlose beherbergte im 1. Jahr (1869) 12788, 1870 = 20939 Weiber und Kinder; das Männerasyl 1871 rund 37000, 1872 = 40000, 1873 = 57500. Vgl. Schwabe Berl. Volkszählung von 1867, S. CXXXI; von 1871, S. 161. 147 fg. 118. 110. 23. 134. Daneben eine Steigerung der Miethpreise, daß z. B. die Logis unter 90 Mk. jährlich, die 1815 über 58 Proc. der Gesammtzahl ausmachten, 1860 noch 9·7, 1870 = 7·2, 1872 auf 4.93 Proc. gesunken waren. (Engel, 9 ff.) — Aehnliche Mißstände in den meisten Großstädten. In Pesth lebten 1870 von 200476 Einw. 51664 in Zimmern mit mehr als 5 Insassen, 12307 in Z. mit über 9, ja 1068 in Zimmern mit 20 oder mehr Insassen. Ueber 10 Proc. der Bevölkerung im Keller. (Körösi P. Volkszählung, 338. 336.) Das Dresdener Asyl für Obdachlose empfing 1872 = 8084 Personen, 1873

= 3563 Frauen, 1701 Mädchen, 3414 Kinder, 301 Säuglinge. (Leipz. Tagebl. 11. Jan. 1875.) Selbst in Chemnitz, wo 1867—71 das Verhältniß der nur einzimmerigen Wohnungen nicht übler geworden ist, hat sich das der Höhen- und Straßenlage doch nicht unwesentlich verschlechtert. (Flinzer Mitth. des städt. Statist. Büreaus, Hft. III, 1877.) In London bringen die scheußlichsten lodging houses mitunter den größten Gewinn, 2—300 Proc. vom Werthe, worin sich der Hausherr, ein Hauptmiether und oft ein Aftermiether theilen. (Huber Reisebriefe II, 507.)

[8] Nach Stolp gehört vom Hauswerthe Berlins den Hauseigenthümern selbst höchstens ein Fünftel. Die Eigenthumsübertragung oft durch Schlußzettel bewirkt. Hier wechselten 1877 = 123 Proc. der Grundstücke den Eigenthümer, 1878 = 121 Proc. (Statist. Jahrb. 1880, 70.) Ein sehr charakteristisches Beispiel von Hausherrntyrannei bietet das von Engel a. a. O., 95 ff. mitgetheilte Contractsformular, worin u. A. dem Vermiether das Recht vorbehalten ist, die sofortige Räumung der Wohnung zu fordern (gleichwohl Zahlung des Miethzinses bis zum natürlichen Ablaufe des Contractes!), wenn z. B. Jemand mit brennendem Licht ohne Laterne auf den Abtritt geht, die Kinder vor den Hausthüren, in den Höfen, auf den Treppen und Fluren spielen oder umherstehen, unnützes Geräusch des Gesindes, Thürenwerfen, starkes Treppenlaufen, Kindergeschrei im Hause oder Hofe stattfindet, u. dgl. m. — Aber auch ohne solchen Uebermuth ist z. B. der Ladenmiether, welcher durch seine Thätigkeit den Laden rentabel gemacht hat, in einer viel drückendern Abhängigkeit vom Hauseigenthümer, als der mittelalterliche Bauer vom Gutsherrn, der ihn doch meistens nicht vertreiben durfte, wenn seine für immer fixirten Verbindlichkeiten erfüllt worden waren. (Ad. Wagner Allg. V.W.L. I, §. 354.)

[9] Auch die, nach meiner Ansicht mitunter viel zu weit gehenden, Concessionen Ad. Wagner's an den Socialismus scheinen gutentheils in seinen Beobachtungen über die großstädtische Wohnungsnoth zu wurzeln. (I, §. 352. 362.) Aber vollkommen richtig ist seine Behauptung, daß beinahe Alles, was zu Gunsten des Privatgrundeigenthums spricht, viel weniger für das städtische, als für das ländliche geltend gemacht werden kann; daß namentlich die Entstehung von Kapitalien durch bloße, unverdiente Conjunctur, ohne eigene Arbeit oder Sparsamkeit, die Jobberei, der Absentismus mit ihren sittengefährlichen Folgen, bei jenem viel häufiger vorkommen.

§. 8.

Wer die Wohnungsnoth heilen will, der muß vor Allem die Ursache der Krankheit von ihren Folgen, ihr Wesen von ihren Symptomen unterscheiden. Ursache ist das Hinauswachsen der Nachfrage nach Wohnungen über das Angebot; und zwar muß hier, da es gerade in unseren Großstädten weder an Kapital, noch an Speculationslust zum Häuserbau [1] fehlt, vornehmlich die Nachfrage betont werden, jene übermäßige, oft krankhafte Neigung des Volkes, mit Verlassung der bisherigen Wohn-

sitze in die Großstädte überzusiedeln. Der hohe Preis der Wohnungen ist nur die Folge dieser Ursache: eine an sich günstige Folge, weil er einerseits vom Zudrange in schon übervölkerte Plätze abschreckt, andererseits zu Neubauten anreizt. Die Jobberei aber mit Häusern und Baustellen ist wieder eine Folge der im Voraus nicht genau zu berechnenden Preissteigerung.[2]

Die meisten Heilpläne sind höchstens palliativ. A. Man empfiehlt z. B. eine Verbesserung der städtischen Baupläne: Leitung des Zuwachses mehr in die Breite, als in die Höhe und Tiefe, namentlich auch durch Anlage weiter Straßen und Plätze, am liebsten so, daß die Stadt nicht nach Art eines Baumes wächst, durch Ansetzung von Ringen, sondern nach Art eines Bienenstockes, der Kolonien aussendet, um die sonst unvermeidliche Ueberfüllung der Mitte zu verhüten.[3 4] Die Nachtheile der horizontalen Ferne werden am natürlichsten durch Ausbildung des Personenfuhrwesens gemildert: Fiaker, Omnibus, Pferde-Eisenbahnen, Flußdampfer, zuletzt sogar über- und unterirdische Dampfeisenbahnen;[5] für Haushaltungsbedürfnisse die Versendungswagen. Ebenso natürlich knüpfen sich hieran die übrigen Maßregeln, welche durch Wasserleitung, Kanalisation ꝛc. die gesundheitswidrigen Folgen der großen Menschenzusammenhäufung beseitigen wollen.[6] Freilich muß durch alles Dieß auch der Zudrang in die Großstädte wieder neuen Reiz erhalten! — B. Der letzte Einwand paßt nicht weniger auf alle die Maßregeln, welche das Häuserangebot einseitig befördern,[7] oder gar nur durch eine dem Wohnungswucher gemachte Concurrenz die Miethpreise erniedrigen wollen.[8] Erfolgreicher würde es sein, wenn man gleichzeitig die Nachfrage regulirte: also Jeden, welcher einen Einzug bewirkt, auch nöthigte, für die Wohnung des Einzüglers zu sorgen. Käme es dahin, daß alle Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und Schulbeamten einen Theil ihrer Besoldung in Amtswohnungen erhielten, alle größeren Privatunternehmer ihre ständigen Arbeiter logirten: so würde die Wohnungsnoth ihre acute Gefährlichkeit größtentheils verlieren. Es wäre damit zugleich eine vortreffliche Unterlage für den heutzutage so schwer vermißten gesunden Standesgeist erschaffen und ein Hauptschritt zur „Lösung der socialen Frage" gethan.[9 10] — C. Nicht bloß von Socialisten, sondern auch von hervorragenden Nationalökonomen, selbst frei-

händlerischen,[11] ist der Vorschlag gethan, die zum Häuserbau geeigneten *Grundstücke* für Staat oder Gemeinde zu *enteigenen*: worauf dann Bau und Vermiethung der Häuser entweder von Staat oder Gemeinde selbst besorgt würde, oder zwar Privaten überlassen, die aber den Boden nur für längere Zeit gepachtet. Dieß hätte jedenfalls den Vortheil, den unverdienten Zuwachs der Grundrente nicht Privatspeculanten, sondern Vertretern des Gemeinnutzens vorzubehalten. Es würde aber, wenn die bisherige Zuwanderung fortdauerte, die Bestimmung der Miethpreise und die Auswahl unter mehreren Bewerbern dann eben nur der Behördenwillkür anheimfallen. Solches wäre in der Hand des Staates ein Hauptschritt zur socialistischen Regierungsallmacht; in der Hand der Gemeinde, deren Ausschreitungen ja vom Staate controlirt werden, könnte es eine vortreffliche Unterlage corporativer Selbständigkeit sein. — D. Ohne alle *Beschränkung* der heutigen *Zugfreiheit*, die von den Meisten ausschließlich negativ und individualistisch verstanden wird, kann die Heilung der Wohnungsnoth überhaupt nur palliativ bleiben. Das Wegziehendürfen aus dem bisherigen Kreise mag ein „natürliches Recht" jedes Selbständigen sein:[12] daraus folgt aber noch nicht, daß jeder andere Kreis verpflichtet sei, ihn aufzunehmen. In Bezug auf den Kreis der Familie, des Hauses wird dieß Allen einleuchten.[13] Unseren Großstädten aber ist leider fast jeder Gedanke eines geschlossenen Ganzen mit eigener Persönlichkeit verloren gegangen. Mindestens sollte man, wenn man ihre Wohnungsnoth mit so vielen anderen ihrer Uebel wirklich heilen, nicht bloß in kindischer Eitelkeit sich an ihrem absoluten und relativen Wachsthum freuen will, die positiven Vorzüge abschaffen, welche durch neuere Gesetze der neu anziehenden (flottirenden!) Bevölkerung vor der alt ansässigen eingeräumt werden.[14]

[1] Zu Wien gab es Ende 1872 19 Baugesellschaften; im 1. Quartal 1873 kamen 15 dazu und 66 neue Concessionen wurden ertheilt. Das Actienkapital jener war über 250 Mill. Fl. Und doch gewaltiges Steigen der Miethpreise. (Neuwirth Speculationskrisis, 28 fg.)

[2] Man bemerkt diese Agiotage bei jeder Waare, die lebhaft gesucht wird und deßhalb in rascher Preissteigerung begriffen ist: hier allerdings mit der Eigenthümlichkeit, daß die Preissteigerung voraussichtlich sehr lange dauern wird, während z. B. die Kornpreise durch die nächste gute Ernte einen Rückgang zu erwarten haben.

[3] Ratkowsky (Die zur Reform der Wohnungszustände in großen Städten nothwendigen Maßregeln, 1871, S. 76 ff.) räth, allen Aufbauten neuer Stockwerke und Zubauten der Höfe ꝛc. keine Steuerfreiheit zu gewähren, sondern nur den Neubauten am Stadtrande. Ganz vornehmlich soll die Decentralisation gewisser Staatsbehörden und Anstalten in die neuen Stadttheile gefördert werden; ebenso durch Festsetzung der Geschäftsstunden für Kaufleute ꝛc., so daß diese nicht mehr in der Nähe ihres Ladens zu wohnen brauchen. — So ist Londons Freiheit von Wohnungsnoth sehr gefördert durch die Dreiheit der City, Westminsters und der Dockstadt. Die Aeußerung französischer Eitelkeit, Paris sei doch die größte Stadt, weil London ja nur „eine Provinz voller Häuser": enthält aus diesem Gesichtspunkte ein großes Lob für London. (Grundeinkommen Londons, einschließlich der kleinen, steuerfreien Miethen, 750 Mill. Fr.; des kaum halb so volkreichen Paris 580 Mill.: Journ. de la Société statist. de Paris, Sept. 1880.) Wie heilsam wäre es der Berliner Universität, wenn sie nicht in der Nähe des Residenzschlosses ꝛc., sondern in einem peripherischen Quartier latin läge! J. T. Danson räth, die Arbeiter gruppenweise auf dem Lande nahe bei den Eisenbahnstationen wohnen zu lassen, von wo sie dann täglich zur Arbeit in der Stadt Morgens hin, Abends zurückfahren; Garküchen nahe bei der Arbeitsstelle sorgen auch für die Aufbewahrung der etwa mitgebrachten Taschen. Die Familien draußen mögen nebenher mit Waschen, leichter Feldarbeit ꝛc. beschäftigt werden. Dazu der schöne Sonntag in der Familie! Statist. Journ. 1859, 362 ff.)

[4] Muß in den alten Stadttheilen dieser bessere Bauplan erst nachträglich durchgeführt werden, so kostet das freilich viel. Die beiden neuen Stadtparks, die Napoleon III. in Paris anlegte, 1190000 und 3400000 Fr., die Vergrößerung der Bois de Boulogne und de Vincennes 3694000 und 5695000 Fr., (während die Erhaltung jährlich 628000 und 350000 Fr. kostete). Von den 20 Squares, die Napoleon anlegte, kostete der wohlfeilste 13500, der theuerste 320000 Fr. Im Ganzen hat Paris 1850—67 für seine Gartenanlagen 18600000 Fr. ausgegeben. (Oest. Ausst.Bericht von 1867, IV, 378 ff.) In England rechnet man das Niederreißen der Häuser, um Straßen zu verbreitern ꝛc., zu 60 Proc. des hierfür überhaupt aufgewandten Kapitals; in der Pariser Rue Rivoli zu 68 Proc. (Statist. Journ. 1864, 378 ff.) Die Pariser brachen durchschnittlich ein Haus in 14 Tagen ab und bauten das neue in 3 Monaten. (Neumann Weltausstellung, 271.)

[5] Berlin, wo die Droschken 1739 gegründet wurden, 1794 einschliefen, 1815—1837 monopolisch, (weil man für die Benutzung der Straßen nicht ohne Weiteres Gewerbefreiheit paßlich fand), wiederhergestellt, (vgl. Preuß. statist. Zeitschr. 1865), zählte 1836 nur 3—400 Droschken, 1879 = 4584; 1848 19 Omnibus, 1877 deren 182, außer 264 Thorwagen und 277 Pferdebahnwaggons. In Paris transportirten 1877 die Omnibus 113 Mill. Menschen, die Tramways 28 Mill., die Dampfschiffe über 6 Mill. Im Ganzen fahren hier täglich 5—600000, im J. 1829 höchstens 60000. (Journ. de la Société statist. de P., Juin 1879.) In London gleichzeitig gegen 50000 Droschken und 1400 Omnibus. (Engel Statist. Correspondenz, 1878, S. XXXVI.) Jetzt

scheinen selbst die unterirdischen Eisenbahnen für London nicht mehr zu genügen: daher der großartige Gedanke des Thames-Embankment. Daß man das suburbane Chausseegeld aufheben sollte, liegt für jede Großstadt sehr nahe.

[6] Für London reicht das Themsebecken nicht mehr aus; man nimmt schon das Severnbecken zu Hülfe durch Wasserleitungen von über 170 engl. M. Länge. (Ausland 7. Aug. 1866.) Sehr großartig ist das unterirdische Kanalnetz von Paris, 1867 über 491 Kilom. lang, welches durch bedeutende Erweiterung der Cloaken neben dem Bette des Kanals 2 Trottoirs für Arbeiter und Wagen, dazu die Wasser-, Gas-, Telegraphenleitnngen enthält, mittelst vergrößerten Gefälles fortwährend durch Wasser ausgespült wird, und statt des frühern Labyrinthes genau den Straßen und Hausnummern entspricht, jedes Haus mit einem besondern Zuführkanale. Englisches G., wonach die Gesundheitsbeamten (seit 1848 gesetzlich) jede Vorstellung prüfen müssen, die ihnen von 2 Friedensrichtern oder 12 Steuerzahlern wegen ungesunder Bauart, Unreinlichkeit, Uebervölkerung ꝛc. gewisser Stadttheile gemacht wird, und die Stadtbehörde hierauf Rücksicht zu nehmen hat, nöthigenfalls durch Abbruch und Neubau. Ueber die gesundheitlich beste Anlage von Städten s. Richardson Hygiea, a city of health. (London 1876.)

[7] Die mehrjährige Steuerfreiheit für Neubauten, in Oesterreich für den besten und schlechtesten Baugrund, peripherische und centrale Lage durchaus gleich, hat nach Ratkowsky (a. a. O. 14) bloß den Erfolg, den Preis aller Bauplätze um den kapitalisirten Betrag der Freiheit zu erhöhen. Die ruckweise erfolgende Freierklärung bewirkt die nachtheiligsten Schwankungen im Baugewerbe: man wartet vorher und überstürzt sich nachher, wobei die Ziegelfabrikanten reich werden. (17 fg.) Gegen das unproductive Liegenlassen der von Speculanten voraus erworbenen Bauplätze (in Berlin war dieß 1873 auf 2 Meilen ringsum geschehen: Engel a. a. O., 16), ist wohl eine hohe Areasteuer versucht: obschon solche latente, bloß mögliche Erträge nicht leicht in richtiger Höhe besteuert werden können. Sehr merkwürdig das bremische G. vom 13. März 1873, dessen spätere Abschaffung durch die übereinstimmenden Gutachten Hanssens und vieler Anderen (gedruckt 1877, Bremen b. Schünemann) vorbereitet wurde.

[8] Die rohe Unterdrückung der Symptome, womit unter Ludwig XIII. das Pariser Parlament, 1652 und noch 1772 der König (in Versailles) gegen übertriebene Miethzinse einschreiten zu dürfen behaupteten, kann in diesem Falle die Heilung der Krankheit nur erschweren. Vgl. die Requête présentée au parlement pour la diminution d'une demie année du loger des maisons etc. bei Fournier Variétés historiques et litéraires, Vol. VII. (1857.) Aehnliche Versuche Friedrichs M. 1765: Mylius N. C. C. M. III, 678. Dagegen haben die Londoner Associationen, welche den ärmeren Klassen gute Wohnung verschaffen wollen, bei zweckmäßiger Verwaltung ihr Kapital zu 5 Proc. verzinst, während die Eisenbahn-Kapitalien 1851—70 schwerlich über $4\frac{1}{2}$ Proc. trugen. (Quart. R. CXXXII, 277.)

[9] Die Kirche hat dieß lange schon gewußt, auch der Staat bei der Kaser-

nirung seiner Soldaten. Es gilt aber von den meisten Aemtern, daß sie bei gleicher Anstrengung erfolgreicher versehen werden, falls der Beamte in seinem Geschäftslocale wohnt: auch abgesehen von der Kraftvergeudung der weiten Hin- und Herwege. Namentlich gilt dieß von solchen Aemtern, wo die stete Bereitschaft des Beamten ein Haupterforderniß bildet. Ein Staat, welcher die Nothwendigkeit erkennt, seinen Beamten einen sachlich fixirten Gehalt zu sichern, kann den Erlös von Domänenverkäufen, selbst Anleihen schwerlich productiver anlegen, als wenn er in rasch wachsenden Städten Beamtenwohnungen baut. Servisgelder würden hier sehr bald von den Hausherren verschlungen werden. (Roscher Ansichten der Volkswirthschaft, 3. Aufl., I, 363 ff.) Jetzt haben in Preußen 8 Proc. der Beamten Amtswohnungen. (Engel a. a. O., 49.) Was die Durchführung dieses Princips im ganzen Staate kosten würde, s. bei Engel, 51. In Berlin ergab die Volkszählung von 1871, daß, einschließlich der Familien, die Staatsverwaltung 20541 Personen zählte, die Justiz 4472, die Gemeinde- und Corporationsverwaltung 4486, die königliche Hausverwaltung 860. (Schwabe, 47.)

[10] Erste Benefit-Building-Society 1835 zu Birmingham gegründet (Act for the regulation of B. S. am 14. Juli 1836 erlassen), nachdem schon 60 bis 70 J. früher einzelne Building-Clubs, die aber nichts Sparkassenähnliches hatten, mit langjähriger Bodenpachtung vorgekommen waren. Bis 1846 befolgten alle jene Gesellschaften das terminating principle: d. h. die Verbindung währt so lange, bis durch Einzahlung und Zinseszins der beabsichtigte Betrag, meist 120 L. St. pro Antheil, erreicht ist und nun ein Theil der Mitglieder Häuser, der andere Zinskapitalien erlangt hat. Seitdem sind von 35 neuen Gesellschaften 28 nach dem permanent p. eingerichtet: d. h. die Gesellschaft dauert immer fort, nur die einzelnen Mitglieder treten aus, sobald jenes Ziel für sie erreicht ist. Die Gesellschaften, die glücklich endigten, hatten 77858 L. empfangen, die insolvent gewordenen (durch unsichere Kapitalanlage ꝛc.) 13800; die noch laufenden 2242968 L. Von den insolventen hat die größte doch ihren Mitgliedern 95 Proc. der Einlage wieder erstattet. (Statist. Journ. 1865, 507 ff.) Nach dem parlament. Report von 1872 gab es in England-Wales gegen 2000 B. S., welche die Häuser ihrer etwa 800000 Mitglieder mit 16 Mill. L. hypothekarisch beliehen hatten; in Schottland 88 B. S. mit 21000 Mitgliedern und 1285923 L. Hypotheken, in Irland 17 mit 3836 M. und 644820 L. Hypotheken. Vgl. W. Bridges The prudent man, or how to acquire land and bequeath money by means of cooperation. (1854.) Tidd Pratt The law of benefit-building-societies. (1865.) Gegen die, welche den Grundstückserwerb der Arbeiter durch Ersparnisse unmöglich nannten, s. den ernst gemeinten Scherz von Jerem. Taylor bei V. A. Huber Reisebriefe aus England ꝛc. II, 451 ff. In Mühlhausen hat die Société des cités ouvrières (seit 1853) mit einem Kapital von 355000 Fr. binnen 20 J. etwa 1000 Häuser gebaut, durchschnittlich zu 3500 Fr. Wer ein solches kaufen will, muß 250—350 Fr. voraus zahlen und sich zu einer monatlichen Zahlung von 20—30 Fr. verpflichten, worauf das Haus, das gleich nach der ersten Zahlung sein Eigenthum wird, ihm nach 14 J. schuldenfrei gehört. Der Staat hat in dieser cité die

Straßen, Brunnen, Cloaken ꝛc. auf keine Kosten erbaut. Oft kommt es vor, daß der invalid gewordene Arbeiter von seinen Kindern erhalten wird, diese aber in seinem Hause wohnen. (Levasseur Hist. des classes ouvrières 2., II, 412 ff. Huber Reisebriefe I, 341 ff. Ausland 16. Sept. 1872.) Früher hatte mehr als 1/4 der Mühlhäuser Fabrikarbeiter in den umliegenden Dörfern aufs Elendeste gelebt, manche in einer täglich zurückzulegenden Entfernung von 2 Meilen! (Villermé: Comptes Rend. 1835.) Von wohlgelungenen Versuchen österreichischer Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften, ihren Arbeitern Wohnung zu gewähren: Oest. Ausst.B. von 1873, LVII, 25 ff. Vgl. H. Roberts The dwellings of the labouring classes. (1850.) V. A. Huber Die Wohnungsnoth der kleinen Leute in großen Städten (1857) und der österreich. Ausst.Bericht von 1867, VI, 372 ff. Dazu unten §. 157.

11 Während die Socialisten wohl die Entschädigung durch ein hierzu creirtes Staatspapiergeld leisten wollen, empfiehlt Ratkowsky (a. a. O., 35), daß jeder Grundeigenthümer sich für die Grundsteuer selbst einschätzen soll und dann zum kapitalisirten Betrage seines Grundeinkommens expropriirt wird, sobald ein Anderer eine höhere Grundsteuer bietet. Hiermit würde freilich alle Sicherheit der Bodenmeliorationen wegfallen! Das Quart. Rev., Jan. 1872, 276 ff. räth, ähnlich wie beim Bau von Eisenbahnen, Expropriation der suburbanen Grundstücke, worauf der Staat den Baugesellschaften Kapital verschafft gegen einen Zins gleich dem vom Staate selbst bezahlten unter Zuschlag der Verwaltungskosten. Ad. Wagner will die jetzige Concurrenz der Miether beibehalten, weil eine Fixirung des Miethzinses nur den augenblicklichen Inhabern nützen würde. Dagegen soll durch Uebertragung des Grundeigenthums an Staat oder Gemeinde der Speculation eins ihrer schlimmsten Gebiete entzogen werden. (Allg. V.W.Lehre I, 664. 670 ff.) Auch J. Faucher dachte wohl einmal an Expropriation nach Analogie des Bergbaues, ist aber nachmals durch politische und sociale Besorgnisse davon wieder abgekommen. (Verhh. des volksw. Congr. in Wien 1873, 154.) Vortreffliche Theorie der Wohnungsnoth von Schäffle System 3 II, 475. 548 ff., worin dringend empfohlen wird, die der Stadt eigenthümlichen oder expropriirten Baustellen entweder selbst zu bebauen, oder zu verpachten. (555.) In Württemberg ist die Expropriation seit 1819 versucht worden. (Engel a. a. O., 37.) Vorschlag des Berliner Magistrats 1872, die städtischen Baustellen nur auf längere Zeit und unter der Bedingung sofortigen Baues zu verpachten. (Engel, 52 ff.) Verpachtet man auf kurze Frist, so wird die Solidität der Bauten gefährdet; auf gar zu lange Frist, so tritt der unverdiente Rentenzuwachs wieder ein. Uebrigens findet man schon im spätern M.Alter nicht selten, daß die Städte auf städtischem Boden Kaufhäuser ꝛc. errichten (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 64. 186) und zu Privatbauten Stücke ihrer Almende verpachten. (Maurer II, 810. Gierke D. Genossenschaftsrecht II, 678.) In Gent waren die meisten Häuser nur jure superficiario besessen; der Boden gehörte dem Grafen, der Stadt ꝛc. (Warnkönig Flandrische St. und R.Gesch. II, 1, 78.)

12 Im Mittelalter war bei der Freizügigkeit die Hauptsache das Austretenkönnen; jetzt soll das Eintretenkönnen die Hauptsache sein! Ad. Smith

nennt die Nichtzulassung eines Fremden eine offenbare Verletzung der natürlichen Freiheit und Gerechtigkeit. (W. of N. I, Ch. 10, 2: p. 219 Bas.)

[13] Auch wohl für den Staat im Ganzen, wenn sich z. B. 100000 Chinesen bei uns niederlassen wollten.

[14] Das norddeutsche Bundesgesetz vom 1. Nov. 1867 verbietet den Gemeinden jedes Anzugsgeld: also nicht bloß das chicanöse, welches thatsächlich absperren möchte, sondern auch das gerechte, womit sich der Neubürger in die von den Altbürgern gemachten Kapitalmeliorationen einzukaufen hat. Auch die dreimonatliche Steuerfreiheit der Neueingezogenen (Art. 8), die von „Ausverkäufern" so sehr mißbraucht worden ist, gehört zu den Prämien für die flottirenden Theile des Volkes auf Kosten der sedentären. Sehr gut schon Ad. Wagner Allg. V.W.Lehre I, 369: im Zeitalter der Eisenbahnen hätte man die früheren Beschränkungen gar nicht ganz aufheben, sondern bloß mildern sollen. (389. 403.)

Erste Abtheilung.

Handel.

Erstes Kapitel.

Naturlehre des Handels im Allgemeinen.

§. 9.

Unter Handel verstehen wir das gewerbmäßig betriebene Kaufen zum Wiederverkauf:[1] also scharf unterschieden sowohl von den Veräußerungsgeschäften der bloßen Producenten, wie von den Erwerbsgeschäften der bloßen Consumenten.[2] Während diese bereits aufkommen, sowie die Arbeitstheilung anfängt den Kreis der Familie zu überschreiten, bildet sich ein Handelsstand erst auf den höheren Stufen der Arbeitsgliederung: zwar früher, als der eigentliche Gewerbestand, aber viel später, als der Stand der Landwirthe. — Er ist zugleich eine Wirkung und ein Hauptbeförderungsmittel der höhern volkswirthschaftlichen Kultur. Verbessert schon jeder normale Einzeltausch die Lage beider Contrahenten (Condillac): wie viel mehr[3] der normale Handel mit seiner berufmäßigen Virtuosität, wenn er nicht bloß jedem Kunden statt des Ueberflüssigen das augenblicklich Nothwendigere verschafft, sondern häufig geradezu einen Transport der Güter besorgt (Verri), aus solchen Orten oder Zeiten, wo sie ein geringeres Bedürfniß des Volkes befriedigen, in solche, wo man ihrer dringender bedarf.[4] Wenn sich die Arbeitstheilung entwickelt, so übernimmt der Handel die Marktseite aller anderen Geschäfte. Er ist das Organ, welches die einzelnen Theile der Volkswirthschaft zum Ganzen verbindet. Seine Speculation forscht aus, wo Ueberfluß oder Mangel herrscht; je lästiger beide, um so

mehr gewinnt er selbst, denn um so wohlfeiler kauft er, um so theuerer verkauft er. Jeder rechte Kaufmann sollte sich als einen Diener der Volkswirthschaft ansehen, dessen Gehalt in einer Tantième des Nutzens besteht, welchen er leistet.[5] Seine Vermittlung bedient Consumenten wie Producenten wohlfeiler, als wenn dieselben direct mit einander verkehrten. Seine Vorräthe, da sie auf Kenntniß des gesammten Ueberflusses und Mangels beruhen, können den gleichen Erfolg mit geringeren Mitteln erreichen, als wenn sie planlos bei den Producenten und Consumenten zerstreut wären.[6] Da sie der Handel ja nur in der Absicht des Wiederverkaufes angeschafft hat, so ist er bereitwilliger, sie abzugeben, als die meisten Producenten;[7] auch bei der Vielseitigkeit seiner Beziehungen bereitwilliger, verschiedene Waaren anzunehmen, als die meisten Consumenten. So wirkt die Ausbildung eines eigenen Handelsstandes in der nämlichen Richtung für die ganze Volkswirthschaft, wie die Einführung des Geldes![8] Hierzu kommt dann noch die vom Handel ausgehende Nivellirung der so privat- wie gemeinschädlichen Preisschwankungen, wodurch in wohlfeiler Zeit die Vergeudung, in theuerer die Noth verhütet wird. Der Kornhandel recht eigentlich der Proviantmeister der Nationen![9] Ganz besonders aber kann die Vermittlung des Handels in wohlthätigster Weise latente Bedürfnisse wecken. Wie manche, jetzt allgemein benutzten Güter sind unvordenklich bei einzelnen rohen Völkern im Gebrauche gewesen und nur durch den Handel erst bekannt, dann allgemein beliebt geworden![10] So kommt es dahin, daß einfache Bürger „aus Geschirren von Wedgewood und böhmischem Glase Thee von Kiachta, Rum aus Westindien in Meißener Tassen gießen und dazu brasilianischen, in Hamburg raffinirten Zucker aus einer Schale von mexikanischem Silber nehmen." (Rau).

Allerdings liegt die Gefahr nahe, daß der feilschende Kaufmann durch Ausbeutung, wohl gar Steigerung von Irrthums- und Nothpreisen seinen Privatgewinn hoch über den, billig von ihm anzueignenden, volkswirthschaftlichen Nutzen seines Dienstes hinaustreibe und somit ein Parasit der Volkswirthschaft werde auf Kosten bald des Producenten, bald des Consumenten. Diese Gefahr ist im Handel weit häufiger, größer, auch älter, als im Gewerbfleiß oder gar im Landbau, die nicht so ausschließlich auf

den Verkehr gestellt sind. Es hat darum auch zu allen Zeiten die Handelseifersucht eine große Rolle gespielt, unter Einzelnen, wie unter Gemeinden und Staaten.[11] [12] Ganz sicher läßt sich ihr freilich nur durch allgemeine Zunahme wahrer Sittlichkeit und Religiosität vorbeugen. Indeß bietet auch die Entwicklung einer lebhaften Concurrenz unter vielen gleich wohlhabenden und gebildeten Kaufleuten ein wichtiges Schutzmittel gegen ihre Ausartungen.

[1] Mercator ... qui emere et vendere solet (L. 2, Digest. XVIII, 6). Andere ähnliche Stellen des römischen Rechts bei Goldschmidt Handbuch des Handelsrechts I, 417. Goldschmidts eigene Erklärung: H. „die der Vermittelung des Güterumlaufes zugewandte Erwerbsthätigkeit" (I, 398), weicht hiervon nicht wesentlich ab. Wenn derselbe meint, die Gewinnabsicht sei dem Handel so sehr Regel, daß „Speculiren" eigentlich bedeute „Hereinziehen in die Handelssphäre": so fasse ich den Begriff der Speculation doch weiter, als Vorausberechnung des wirthschaftlichen Erfolges, und den Begriff des Handels nicht als gleichbedeutend mit Verkehr, sondern enger. Fügt G. hinzu, bei sehr vielen anderen Geschäften gelte die Bezeichnung als Speculation für einen Schimpf (412); so trete ich dem insoferne bei, als diese Geschäfte an sich höherer Art sind und darum den wirthschaftlichen Erfolg überhaupt nur als Nebenzweck betrachten sollten. Aehnlich wie man einen Künstler schimpft, wenn man ihn Handwerker nennt. — Die Nothwendigkeit einer scharfen Fixirung des Handelsbegriffes zeigt Endemanns Fehler: „jeder Producent muß zugleich Händler sein, sonst hätte seine Production keinen Zweck." (Entwurf eines deutschen Handelsgesetzbuches, 14 ff.)

[2] So im deutschen Handelsgesetzbuche, §. 47 ff. Die Anschaffung ohne die Absicht der spätern Veräußerung ist ebenso wenig objectives Handelsgeschäft, wie die Veräußerung ohne eine vorausgehende, die spätere Veräußerung bezweckende Anschaffung. (Goldschmidt Handbuch I, 555.)

[3] Die geringe Entwicklung des persischen Handels erklärt Jaubert Voyage en Perse (1821) vornehmlich daraus, daß alle Welt ihn betreibt, bis zum Schah hinauf, es also dort keinen eigentlichen Kaufmannsstand gibt. Hiermit hängt zusammen die Furcht der Perser vor dem Meere, dem sie die mühsamsten und kostspieligsten Wüstenwege vorziehen; ihre Scheu vor Wechseln, Papiergeld ꝛc., welches doch Mongolen, Chinesen und Hindus kennen. (Ritter Asien IX, 893). J. St. Mill empfiehlt die Verbindung von Producent und Detailverkäufer nur bei solchen Waaren, die nahe beim Verkaufplatze verfertigt und im Kleinen sowohl gemacht als verkauft werden können. (Principles I, 2, §. 6.)

[4] Diesen Transport für etwas dem H. Wesentliches zu erklären (J. B. Say Traité I, Ch. 9), geht zu weit; man müßte sonst auch den Transport oder die Aufspeicherung ohne Wechsel des Eigenthümers H. nennen. (v. Bernhardi Versuch einer Kritik, 244.) Doch ist es nicht ohne allen Grund, wenn nach Ulpian mercis appellatio ad res mobiles tantum pertinet (l. 66,

Dig. L, 16) und das deutsche H.G.B. grundsätzlich das Immobiliarrecht unberührt gelassen hat. (Nürnb. Prott., 176; vgl. das norddeutsche G. vom 5. Juni 1869.) Ein Handel mit Immobilien bildet sich überall erst spät aus und ist in der Regel eine Ausartung. Vgl. oben Bd. II, §. 140.

5 Schon Plato De rep. II, 370 und De legg. XI, 918 b preiset den Kaufmann als Wohlthäter. Vgl. Rau Ansichten, 26.

6 Das Anwachsen der Vorräthe über gewisse Gränzen, das für den isolirten Hauswirth gar nichts Bedenkliches hat, wird vom Handel rasch als Verlust empfunden. (Sismondi Etudes I, 73.) Gute Erörterung der Frage, ob es besser sei, die Vorräthe bei den Producenten oder Consumenten aufzubewahren, und daß ein Kaufmannsstand zwischen beiden solches am besten übernimmt: v. Mangoldt V. W. L., 143. Ueber die kaufmännischen Blätter, welche das Publicum hinsichtlich der Vorräthe aller wichtigeren Waaren stets auf dem Laufenden erhalten: Menger Grundsätze I, 49.

7 So hat man im Getreidehandel bemerkt, daß die Landwirthe, die ihn ohne Vermittelung von Kaufleuten selbst betreiben, viel blinder und rücksichtsloser das Princip verfolgen, beim Steigen des Preises ihr Angebot zurückzuhalten. (Roscher Kornhandel und Theuerungspolitik, 71.)

8 Ad. Müller Elemente der Staatskunst III, 18.

9 Von G. Cohen damit verglichen, daß über Abgründe und Berge eine horizontale Straße geführt wird. Vgl. oben Bd. I, §. 115 und mein Buch vom Kornhandel, S. 67 ff.

10 Die Kunst, Brotfrüchte durch Gährung dauerhaft zu machen, war auf Tahiti und den Marquesas bekannt, auf den Sandwich-Inseln nicht. Sie muß also nach Auswanderung der Kanaken erfunden sein, hat sich aber trotz ihrer Wichtigkeit nicht verbreitet, weil diese Länder, fast mit gleichen Producten versehen, keinen Anlaß zum Verkehr unter einander hatten. Die Bildwerke der Osterinsel zeigen sogar, daß Menschen, die in geringer Zahl aus allem Verkehr heraustreten, meist nicht einmal die schon besessenen Fertigkeiten bewahren können. (Peschel Völkerkunde, 371 ff.)

11 Wie kurzsichtig war der Jubel der Phönikier, (als deren Hauptcharakterzug Platon die Habgier schildert: De rep. IV, 436), über den Fall der nächsten Handelsrivalin Jerusalem! (Ezechiel 26, 2.) Ebenso die Zwietracht der phönikischen Städte gegenüber den großen asiatischen Despotieen (vgl. noch für die Seleukidenzeit Diodor. Fr. XXXII, p. 133 Dindorf und Strabo XVI, 753); der karthagischen gegenüber Rom. Wie die Karthager, um den Griechen die Ansiedlung in Sardinien zu verleiden, das Land verwüsten: Aristot. De mirab. auscult. 105; Movers Phönikier II, 2, 560. Aehnlich in Afrika ꝛc.: Herodot. V, 42. Scylax Peripl. 47. In Griechenland scheinen die Kämpfe zwischen Samos und Aegina (Herodot. III, 59), Chalkis und Eretria (Herodot. V, 99; Thucyd. I, 15; Strabo X, 447 fg.), Athen und Aegina Handelskriege zu sein. Vgl. auch Thucyd. I, 120 und den Handelsneid der Chier gegen die vertriebenen Phokäer: Herodot. I, 165. Noch zu Demosthenes Zeit wollten die Athener selbst anderen Griechen kein Connubium gestatten, was uns bei der Kleinheit der griechischen Staaten doppelt befremdet. (adv. Neaer.,

1350.) Wie im M.Alter Venedig das Bündniß mit Byzanz hauptsächlich zur Vernichtung des nebenbuhlerischen Ravenna und Comacchio benutzt, s. Marin Storia I, 177. 233. II, 148. Während der Kreuzzüge hebt der sonst den Italienern so günstige Jacob de Vitriaco (Bongars I, 1085 ff. 1089) grell hervor, daß ihre Handelseifersucht der Sache der Christenheit furchtbar geschadet: Pisa steht zu Richard Löwenherz, Genua zu Philipp August, Venedig zum lateinischen, Genua zum griechischen Kaiserthume. Bezeichnend, wie die Genueser von der zerstörten venetianischen Factorei zu Constantinopel Denksteine nach Genua führen und die Venetianer von der zerstörten genuesischen zu Akkon nach Venedig. (Tübinger Ztschr. 1861, 446.) Es war eine seltene Ausnahme, als Genua und Venedig 1344 fg. gegenüber den Tataren zusammenhielten. (Tüb. Ztschr. 1863, 167.) Eine fortlaufende Schilderung des florentinischen Handelsneides gegen Venedig gibt die Chronik des Bened. Dei; von Mailand s. Tüb. Ztschr. 1862, 251. Aber auch Venedig selbst hat z. B. die Araber lange Zeit in Indien gegen Portugal unterstützt. (Peschel Gesch. der Entdeckungen, 583.) Die großen Monarchien haben viel später Handelskriege unternommen, erst im Zeitalter des vollendeten Mercantilsystems; dann aber z. B. Frankreich wohl die Corsaren von Tripolis mit Pässen versehen (Vertr. vom 2. Aug. 1729), um europäischen Nebenbuhlern zu schaden! Etwas Aehnliches selbst von P. Delacourt empfohlen: Aanwysing der heilsame politike Gronden, 1669.

12 Auf einem Mißverständnisse des Unterschiedes zwischen dem volks- und privatwirthschaftlichen Nutzen des Handels beruhet der Gegensatz, den Carey zwischen trade und commerce wahrzunehmen glaubt, wobei dem letztern alles mögliche Gute, dem erstern alles Böse zugeschrieben wird. Der commerce tauscht with other men, der trade for other men; der t. will theuer verkaufen und wohlfeil kaufen, während durch den c. die Macht des Werkzeuges zum Wohle der Menschen verringert wird. Carey geht bis zu der Uebertreibung, daß der Fuhrmann in seinem Interesse möglichst viele Hindernisse zwischen Producenten und Markt wünschen soll; und übersieht dabei völlig, wie jeder Producent als solcher ähnliche Interessen hat, die aber durch seine Consumtionsinteressen aufgewogen werden. (Principles of social Science I, 210 ff. 281. 445.)

§. 10.

Objectiv hat fast aller Handel begonnen mit den kostbarsten Waaren, die wegen ihres kleinen Volumens bei hohem Werthe die Schwierigkeiten und Gefahren des Transportes am besten lohnen. Fast jedes größere Land hat von der Natur irgend eine solche Waare empfangen, um seinen Handel überhaupt nur einleiten zu können.[1] Wenn dagegen z. B. 1874 im internationalen Kornhandel für 4905 Millionen Mark umgesetzt wurde und allein nach Europa für wenigstens 1000 Millionen rohe Baumwolle kam (F. X. v. Neumann-Spallart): so zeugt das von großartigen

Kulturfortschritten des letzten Menschenalters.[2] — Subjectiv sind die sog. Handelsstaaten, in welchen also wirklich der Handel den vornehmsten Zweig der Volkswirthschaft ausmacht, ursprünglich meist nur kleine, einseitig entwickelte und dabei selbständig gewordene Theile eines größern Volkes, die nothgedrungen wichtige Bedürfnißartikel von auswärts beziehen mußten und nun als Gegenwerth dafür entweder gewisse Industrieerzeugnisse oder Handelsdienste hingaben, zu denen sie eine besondere Anlage besaßen. Die Unfruchtbarkeit und Enge, aber militärische Sicherheit des Landes, die günstige Lage am Meer, die zu Fischerei, Salzgewinnung, mehr noch Schiffahrt lockte und befähigte: das scheinen negativ und positiv die Keime gewesen zu sein, aus welchen die Handelsgröße der Phönikier, Venetianer, Holländer entstanden ist.[3]

[1] Schon zur Troglodytenzeit haben die Anwohner der Dordogne Muscheln, Bergkrystalle ꝛc. gehabt, die sie nur aus weiter Ferne beziehen konnten. (Peschel Völkerkunde, 40.) So begann der germanische Handel mit Bernstein, Perlen, (margarita nach Plin. H. N. IX, 56 ein barbarisches Wort!) Pelzwerk, Gänsefedern (Plin. H. N. X, 27), Pferden, Menschenhaar (Ovid. Am. I, 14, 45. Martial. XIV, 24) und Sklaven. Vgl. W. Wackernagel Kl. Schr. I, 67 ff. Anfang des afrikanischen Handels mit Goldstaub, Elfenbein, Straußenfedern; des englischen mit Zinn, des spanischen mit Silber, des russischen und skandinavischen mit Pelzwerk, des isländischen mit Eiderdunen und Edelfalken, des winländischen (Weinhold Altnordisches Leben, 101) mit Fellen. Der Sklavenhandel gehört fast überall zu den frühesten Einleitungen des größern Verkehrs.

[2] Unter den Ausfuhren Amerikas sind die schwer transportablen Producte, wie Korn, Fleisch, Holz, erst in neuerer Zeit wichtig geworden; den Anfang haben die specifisch werthvollsten Güter, wie Edelmetalle, Gewürze, Pelze, Häute ꝛc. gebildet; in der Mitte stehen die vorzugsweise sog. Kolonialwaaren.

[3] Kanaan = Niederland, (im Gegensatze von Aram = Hochland), ursprünglich von Phönikien gebraucht, dessen Bewohner ähnlich durch Völkerwanderungen halb ins Meer gedrängt zu sein scheinen, wie die Venetianer. Vgl. Movers Phönikier II, 1, 6 ff. Die Küste durch ihre guten Häfen und vorliegenden Inselchen vor dem ganzen übrigen Südosten des Mittell. Meeres ausgezeichnet. Wie der Name Sidon = Fischerei bedeutet, so sollen zu Tyrus die Fischgeräthe erfunden sein. (Sanchuniat., p. 15 Orell.) Großer Reichthum an Schiffbauholz in der Nähe, noch zu Anfang der Seleukidenzeit (Diodor. XIX, 58. Theophr. H. Pl. V, 8, 1), während Babylonien, Palästina und Aegypten holzarm waren. (Movers II, 1, 249. 87. III, 1, 15.) Venedig war durch seine Lagunen selbst vor jeder Flotte sicher, die nicht genau in diesen Kanälen und Untiefen Bescheid wußte. Seine Salzproduction um so wichtiger, als es dem reichen Pothale an Salze fehlt. Vgl. Cassiodor. Var. XII, 24. In rechtsunsicherer Zeit kann selbst ein übelgelegener Ort, der ausnahmsweise

rechtssicher ist, ein bedeutender Handelsplatz werden, bis eine höhere Kultur seinen Vorzug verallgemeinert. (Amalfi.) Als Hollands Priorität an bürgerlicher Freiheit, guter Justiz, religiöser Toleranz, Achtung vor dem Handel von den Engländern eingeholt worden war, begann sofort der Verfall seiner Handelsblüthe. Früher hatte seine Fischerei die beste Schule für Seeleute gebildet, sein großer Korn- und Holzbedarf eine große Schiffstonnenzahl beschäftigt. Dazu die vortreffliche Lage an der Rhein- und Maasmündung, am Ocean, England gegenüber ꝛc. Vgl. Richesse de Hollande I, 16. 287 fg.

Handelsstaaten.

§. 11.

Der Einfluß des Handels auf das übrige Volksleben, den wir am deutlichsten in den vorzugsweisen sog. Handelsstaaten wahrnehmen, äußert sich namentlich in folgenden Richtungen.

Bei der großen Wichtigkeit, die für den Handel, mehr als für jeden andern Wirthschaftszweig, Transport- und Creditgeschäfte [1] haben, ist er aufs Höchste interessirt bei Aufrechthaltung der friedlichen Rechtsordnung im Staate. Auf den höheren Kulturstufen ist das stehende Kapital des Handels überwiegend öffentlicher Art, wie die Land- und Wasserstraßen, Posten ꝛc. Und im Mittelalter jedes Volkes war es zwar gewöhnlich die Kirche, welche den allgemeinen Landfrieden eingeleitet; aber zur Durchführung desselben hat nichts mehr beigetragen, als die Bündnisse der Handelsstädte. [2] Alles dieses weit über die Gränzen des einzelnen Staates hinaus. Jedes Handelsrecht hat einen wesentlich internationalen Charakter; [3] und wenn sich das specifische Handelsrecht in der neuern Zeit auch eine Menge von Gebieten des übrigen Rechtslebens gleichsam erobert hat, so ist das eine Wirkung und Ursache nicht bloß der immer steigenden Mercantilisirung des ganzen Lebens, sondern auch der immer zunehmenden Ausgleichung der Nationalverschiedenheiten. Ueberall neigt der Handel ebenso sehr zum Kosmopolitismus, wie der Ackerbau und das Handwerk zum Communalismus und Provinzialismus, das Manufactur- und Fabrikwesen zum Nationalismus. Wie er schon durch seine Reisen über viele nationale Vorurtheile [4] erhebt, so mildert er auch durch sein Geschäftsinteresse die meisten vorhandenen Antipathien im Großen, die ohne ihn weit schroffer, unversöhnlicher auf einander stoßen würden. [5] Ganz besonders neigt der Handel zur religiösen

Toleranz.[6] — Was man gewöhnlich Aufklärung nennt, wird durch den Handel in hohem Grade befördert. Die Art Volksbildung, welche sich in weiter Verbreitung der Lese- und Schreibekunst,[7] sowie in der Freiheit von vulgärem Aberglauben äußert;[8] die Art Länder-, Sprachen- und Menschenkenntniß, welche der Handelsreisende leicht erwirbt;[9] viel „praktische" Naturkunde; von eigentlicher Wissenschaft am meisten die Geographie und niedere Historie.[10]

Freilich haben diese Eigenthümlichkeiten auch ihre große Schattenseite. Bei der Sittenmilde, wie sie der Handel befördert, geht nur allzu häufig die Sittenreinheit verloren; und das Familienleben wird ebenso sehr durch langwierige Handelsreisen in die Fremde, wie durch den starken Zusammenfluß der Fremden am eigenen Wohnorte gefährdet.[11] Die Friedensliebe artet leicht zu unkriegerischer Weichlichkeit aus, der Kosmopolitismus zur Vaterlandslosigkeit,[12] das exacte Berechnen aller Lebensverhältnisse zum Materialismus und Mammonismus, die religiöse Toleranz zur Gleichgültigkeit gegen die allerhöchsten Fragen und Interessen.[13] — Hieraus erklären sich zwei wichtige Thatsachen: die literarische, daß der Handel in jedem Mittelalter, wo man seiner verhältnißmäßig weniger bedarf, mit sittlicher Geringschätzung oder doch Mißtrauen betrachtet zu werden pflegt;[14] die politische, daß bei so vielen Völkern der größte Handelsreichthum einer Zeit angehört, wo das Sinken des übrigen Volkslebens entweder schon begonnen hat, oder wenigstens nahe bevorsteht.[15]

Die bildende Kunst, diese Blüthe des städtischen Gewerbfleißes, trachtet bei Handelsvölkern mehr nach bürgerlichem und häuslichem Behagen, als nach religiösem oder politischem Schwunge. Wenig idealistisch, zeichnet sie sich aus durch strenge Naturwahrheit und technisches Geschick; aber ihre Größe und ihr Reichthum sind mehr materieller, als geistiger Art. In all diesen Rücksichten bieten die korinthische und spätere rhodische Kunst sehr viele Analogien zu der neuern venetianischen und holländischen.[16] [17]

[1] Selbst der Schleichhandel erkennt dieß an. Der große Schmuggel in Cadiz, welcher Silber gegen französische Waaren nach Amerika umsetzte, brach selbst im spanisch-französischen Kriege seine Privatverbindlichkeiten nicht. (Voltaire Esprit des Nations, Ch. 145.)

[2] Die Gottesurtheile, diese legalisirte Fehde, in den Handelsstädten früh

beseitigt, in Genua schon 1056; in Venedig waren sie niemals üblich gewesen. (Goldschmidt Handbuch I, 368.) Die sog. Herrschaft der Venetianer über das adriatische Meer seit K. Lothar I. ist weder vom Papste, noch von einem der beiden römischen Reiche verliehen, sondern beruhet darauf, daß Venedig allein die Küsten gegen slavische und saracenische Seeräuber schützte. (Marin II, 42.)

3 Schon Urkunden von 1218 (Bern), 1303 (England) ꝛc. erwähnen das consuetudinarium jus mercatorum, die consuetudines et jura mercatorum, die lex mercatoria etc. als bekannte Dinge: Sartorius-Lappenberg Ursprung der Hanse I, S. XIII. Trendelenburg unterscheidet im Handelsrecht den bleibenden (universalen) Theil, der aus der Natur des Handels selbst folgt, und den wandelbaren (territorialen), der aus den Beziehungen des Handels zu den nationalen Bedingungen der Wohlfahrt und der relativen Autarkie herrührt. (Naturrecht, §. 165.) Der größte Theil des klassischen römischen Verkehrrechts (Obligationenrecht und Mobiliarsachenrecht) war ursprünglich internationales Handelsrecht und wurde erst von hier aus jus gentium. Indeß hatte auch das alte jus civile eine Menge Eigenthümlichkeiten, welche diesen Zustand wirksam vorbereiteten. (Goldschmidt Handbuch I, 366.) Das Wort Arrha scheint aus dem Phönikischen zu stammen; dagegen Hypothek, Anatocismus, Protopraxie (Vorrecht bei Schuldforderungen) aus dem Griechischen in das sonst juristisch so originale Rom eingedrungen sind. Ein schöner Beleg für die Naturanlage Roms zur Weltherrschaft! (Vergil. Aeneid. VI, 848 ff.) Mit welcher Leichtigkeit sich zuweilen ganze Systeme des Handelsrechts von einem Volke zum andern fortgepflanzt haben, s. Goldschmidt Handbuch I, 292.

4 Athen gab zu einer Zeit, wo alle anderen griechischen Staaten sich schroff absperrten, vielen Fremden Schutz und Ansiedlungsrecht: so den Pyliern, Joniern, Minyern, Kadmeern, Lapithen, welche von den Doriern und Thessaliern vertrieben waren. Es hat sich immer die Aufnahme des Orestes, Oedipus, Alkmäon, die Bestattung der Helden gegen Theben zum Ruhme angerechnet.

5 So hat der Papst bis 1322 allen Handel mit Aegypten bei Strafe der Excommunication verboten: nur auf dem Todbette sollten die Uebertreter absolvirt werden, falls sie ebenso viel der Kirche vermachten, wie sie auf den verbotenen Handel verwendet hätten. Die Kaufleute der italienischen Seeplätze haben dem seit Anfang der Kreuzzüge entgegengehandelt. Vgl. Tüb. Zeitschr. 1864, 56. 79.

6 Sowie unter Salomo der große Handel der Israeliten beginnt, finden wir auch die, für das reine Jehovathum bedenkliche Duldung heidnischer Götzendienste. (Ewald Gesch. von Israel III, 100.) Ob Salomo selbst dem tyrischen Melkarttempel die bekannte goldene Säule geschenkt hat? (Movers II, 1, 336 ff.) Gleich in der ersten Verbindung des niederländischen Adels gegen Einführung der spanischen Inquisition, 1566, ward gesagt, daß der Handel durch sie werde vertrieben werden. (Dumont Corps dipl. V, 1, Nro. 69.) Schon 1551 hatte sich Antwerpen geweigert, die scharfen Befehle Karls V. gegen die Evangelischen verkündigen zu lassen. Wie dem Ulrich Krafft 1570 ff., also in der Zeit ärgsten confessionellen Haders, von den katholischen Kaufleuten der Levante große Toleranz bewiesen wurde, s. Krafftş Reisen und Gefangen-

schaft, 88. Auch in Genua Toleranz herrschend. (a. a. O., 332.) Nachmals Hamburg die einzige Hansestadt, welche die (nichtlutherischen!) vertriebenen Niederländer freundlich aufnahm, während andere sie mit doppelter Steuer bis zum Enkel belegten, vom Eintritt in Zünfte ausschlossen ꝛc. (De la Court Aanwysing der heilsame Gronden I, c. 12, p. 51. De Wit Intérêt de Hollande, 44 ff.) Um 1603 siedelten sich portugiesische Juden an, 1605 durch einen förmlichen Vertrag 130 wohlhabende niederländische Familien. Seitdem der hamburgische Welthandel! Zu Livorno hatten, als v. Keyßler (Reise I, 328) dort war, nicht bloß die Protestanten, Griechen und Juden freie Religionsübung, sondern selbst die Türken. Von Holland ist Aehnliches in großem Stile bekannt; aber schon zur Zeit der Gräfin Mathilde in Pisa. (Nach den Klagen des Mönches Donizo bei Pertz Scriptt. XII, Vita Math. L. I extr.)

[7] Hermes der Gott der Buchstaben! Die älteste germanische Schrift, die Runen, wahrscheinlich im 5. Jahrh. durch den Bernsteinhandel aus dem dorisch-äolischen Alphabet übertragen. (Bäumlein Untersuchgen. üb. die ursprüngl. Beschaffenheit des griechischen Alphabets ꝛc. 8 ff. 108 ff.) Die Gallier verdankten ihr Alphabet in ähnlicher Weise Massilien. Vgl. Wackernagel Kl. Schriften I, 77 fg.

[8] Volksglaube, daß man Gespenster vermeiden kann, wenn man im Geleise einer Fahrstraße geht. (Riehl Die Arbeit, 150.)

[9] Sisyphos in Korinth ein warnendes „Spiegelbild des früh gewitzigten, rastlos thätigen Schiffervolkes, von dem sich die binnenländische Einfalt bei jeder Berührung überlistet und übervortheilt sah.“ (E. Curtius Peloponnes II, 518.) Phönikische Vielsprachigkeit im Prologe von Plautus Poenulus. Neuerdings kann der fliegende Holländer, dieser ewige Jude des Meeres, für einen Typus des entartenden Handelsvolkes gelten.

[10] Die geographische Wissenschaft in Milet entstanden: Thales, Anaximenes, Anaximander, Dionysios, Hekataos, Kadmos! In den letzten Jahrhh. des Mittelalters war Italien das Hauptland der wissenschaftlichen Reisenden und geographischen Entdecker, von M. Polo bis auf Columbus, Vespucci und Cabot. Namentlich gehören Venedig außerdem noch an M. Sanudo, Catarin und Carlo Zeno, Nic. Conti. Gewiß hätten die Venetianer auch den Seeweg nach Ostindien und Amerika entdeckt, wenn sie nicht durch den Instinct des Interesses davon abgehalten wären. (Crowe.) Regiomontan wählte Nürnberg zum Wohnorte, quia propter excursum mercatorum quasi centrum Europae habeatur. (Epist. ad M. Christ. de a. 1471.) Es erinnert an die venetianische Geschichtschreibung, wenn Movers (II, 1, 135) die sorgfältige und darum zuverlässige Annalistik und Chronologie der Phönikier lobt. Aber auch für die Theorie der Landwirthschaft hat Karthago Vorzügliches geleistet. (Mago!)

[11] Von dem unzüchtigen Dienst der kosmischen Aphrodite mit ihren Hierodulen ꝛc., welchen die Phönikier in ihren sämmtlichen Handelsstationen verbreiteten, s. Bd. I, §. 249. So scheint sich auch der phönikische Sklavenhandel stark mit Lieferungen für Harems und Bordelle beschäftigt zu haben. (Joel 4, 3. Terent. Eun. I, 2, 27 und Adelph. II, 4, 16 cum Schol.) *Κορινθιάζεσθαι* soviel wie *ἑταιρεῖν!* (Pollux.) Von Alexandrien schildert

Hadrian die große Arbeitstheilung, bei der Niemand müßig gehe, selbst die Blinden ꝛc. angemessen beschäftigt seien; daneben aber auch die größte Religionsmengerei und Zügellosigkeit der beweglichen Einwohnerschaft. (Vopiscus in der Bipont. Ausg. der Scriptt. hist. Aug. II, 233.) Die üble Sitte der Frauen auf den Karavanenstationen zeigt sich im M.Alter (Stüwe Handelszüge der Araber, 109), wie in der neuesten Zeit (Barth R. in Afrika I, 487 fg.), ja selbst in Ländern wie Nordamerika. (J. Fröbel Aus Amerika, II, 1858.)

12 Nahum 3, 16 vergleicht das Wegziehen der Kaufleute aus dem bedroheten Ninive mit dem Wandern von Heuschrecken, die keine Nahrung mehr finden. Wie leicht entschloß man sich, von Sidon nach Tyrus, von Tyrus nach Karthago überzusiedeln! (Movers II, 1, 320.) Nach Voltaire (Siècle de Louis XIV., Ch. 10) kauften die Franzosen kurz vor ihrem Angriffe auf Holland 1672 die dortigen Pulvervorräthe weg. „Wenn ich durch die Hölle fahren müßte, um im Handel zu gewinnen, so würde ich das Verbrennen meiner Segel riskiren.“ (Worte eines holländischen Kaufmanns, der dem von seinen Landsleuten belagerten Antwerpen Pulver zuführte: d'Estrade Lettres I, 28.)

13 Nach Poseidonios bei Strabo XVI, 757 wäre die Atomistik zuerst von einem Sidonier, schon vor dem troischen Kriege aufgestellt worden. Es ist übrigens ein schöner Beleg für die ewige Wahrheit von I. Mose 50, 20, daß die phönikischen Handelsstationen, die gewiß so viel Theokrasie, Mammons- und Astartedienst verbreitet haben, später als Hauptpunkte der jüdischen Diaspora so ungemein wichtig für die Ausbreitung des Christenthums geworden sind.

14 Homo mercator vix aut nunquam potest Deo placere; ideo nullus Christianus esse debet mercator, aut si voluerit esse, projiciatur de ecclesia Dei. Chrysostomus: Decr. I, Dist. 88, c. 11.) Aehnlich noch in der Reformationszeit: vgl. die Stellen bei Schmoller, 170 ff. Luther, wie der Holländer Erasmus verwarfen zwar den Handel nicht schlechthin, halten ihn aber doch für sittengefährlich und hegen von den Kaufleuten ihrer Zeit eine sehr niedrige Meinung. (Roscher Gesch. der N. Ö. I, 60. 41.) Wie die alten Perser den Handel als eine Lügenschule verachteten (Herodot. I, 138. 153), so ja auch Cicero De off. I, 42. Hermes der Gott der Diebe! Es hängt mit dem relativen Zurückbleiben der antiken Volkswirthschaft zusammen, daß man selbst in Demosthenes (pro Phorm., 957) Zeit sich wunderte, wenn ein thätiger Kaufmann zugleich als ein ehrlicher Mensch galt.

15 Wie die Phönikier aus kaufmännisch richtiger Berechnung ihre nationale Unabhängigkeit aufgaben: Mommsen R. G. I, 311. Höchste Blüthe des milesischen Handels unter der Perserherrschaft: Herodot. V, 28. Altägyptens Handelsflor unter Amasis: Herod. II, 177. Auch Krösos Reichthum theuer genug erkauft: Herod. I, 93 fg. Im hellenistischen Aegypten wurde der indische Handel erst unter der Römerherrschaft recht bedeutend. (Strabo II, 118. XV, 666. Lassen Ind. Alterth. II, 589.)

16 Von der nicht unbedeutenden und ganz originalen Kunst der Phönicier und Karthager s. Davis Carthage and her remains (1861), 453 ff. In der rhodischen Kunst spielt das Genre eine große Rolle. Protogenes besonders auf Illusion bedacht, ebenso auf gute Farbe, während er an Grazie

dem Apelles nachstand. (Brunn Gesch. der griechischen Künstler II, 287. 241 fg.) In der Sculptur Vorliebe für Kolosse: außer dem berühmten Apollo, dem größten vor Nero, noch 100 kleinere, sed ubicunque singuli fuissent, nobilitaturi locum. (Plin. H. N. XXXIV, 18.) Der Laokoon und farnesische Stier haben weder religiöse, noch politische, wohl aber dramatische Bedeutung; große technische Virtuosität, anatomische Kenntniß ꝛc. Selbst bei Sculpturen nach der Farbe der Schamröthe gestrebt. (Plin. l. c. 40. Brunn I, 465.) Bedeutende Kunstindustrie an Toreuten, Steinschneidern ꝛc. Für Korinth sind bezeichnend: das korinthische Kapitäl, das korinthische Erz, der Kypseloskasten; hier sollen das Linearzeichnen, die Farbenmalerei, die Thonbildnerei der Reliefs, die Hochreliefs und Tempelgiebel erfunden sein. (Plin. H. N. XXXV, 5. 43.) Die venetianischen Gebäude auf Rammpfählen im engen Raume prächtig; das kostbarste Material aus dem Oriente zusammengeholt. Der Marcusdom eine großartig centralisirende Abspiegelung des venetianischen Lebens in fünf Jahrhh. Die Paläste nicht wie die florentinischen aus Familienburgen, sondern aus reichen Kaufmannshäusern hervorgegangen, unten mit Comptoirs und Waarenlagern, die Wohnräume sehr heiter. Doch spricht Burckhardt von einer Schreinerphantasie, welche die Bauformen aus bloßer Lust an ihnen vervielfacht. Die Pilaster oft aus Stützen bloßer Zierrath geworden. In der Malerei sind am beliebtesten Scenen wie das Mahl zu Emmaus, die Hochzeit von Kana, heilige „Conversationen", große Ceremonialdarstellungen, deren Massenhaftigkeit schon vom Reichthum des Bestellers zeugt. Statt heiliger Handlungen, himmlischer Ideen werden lebenswahre Charaktere dargestellt, novellistische Verhältnisse, Stimmungen ruhigen Glückes. Die Farbe vortrefflich; echt kaufmännisch ausgebildet die Stoffbezeichnung der Gewänder ꝛc. Als Schauplatz herrscht die Landschaft vor, wie in Holland die Stube. Aber auch schamlose Bacchanalien und Mätressenbilder in V. von berühmten Meistern viel früher gemalt, als anderswo. Für Hollands Kunstblüthe im 17. Jahrh. sind besonders charakteristisch die sog. Regenten- und Doelenbilder, porträtartige Gruppen von Innungs- oder Gemeindevorständen ꝛc. (Rembrandt, van der Helst.)

[17] Ein sehr unschönes sprachliches Erzeugniß des Handels sind solche Mischsprachen der Geschäftsleute, zumal Schiffer, wie die Lingua Franca in der Levante, die von Madagascar bis nach den Philippinen verbreitete (vgl. Sir St. Raffles History of Java, II, 1818), oder das Pidgin-English in den chinesischen Häfen. (Leland Pidgin-english Sing-Song, 1877.)

§. 12.

In Betreff des Staates darf man nicht sagen, daß der Handel, etwa so wie das Handwerk, einen demokratischen Charakter hätte. Er beschäftigt unmittelbar immer nur eine sehr kleine Quote des Volkes. Hier überwiegt das Kapital die gemeine Arbeit doch sehr;[1] und diejenigen Handelszweige, wo dieß nicht der Fall ist, wie das Hausier- und Trödelgeschäft, fallen schon wegen ihrer Kleinlichkeit und Zerstreuung wenig ins Gewicht. Die Gehülfen der eigent-

lichen Kaufleute stehen nicht bloß an Zahl den Fabrikarbeitern unvergleichlich nach, sondern haben in der Regel auch selbst relativ viel weniger Angehörige als diese;[2] und sind in viel kleineren, also ihrem Herrn gegenüber viel abhängigeren Gruppen organisirt. Darum sehen wir auch z. B. in den städtischen Parteikämpfen des spätern Mittelalters, wie die Kaufleute, ursprünglich meist Schöffenbarfreie und als Genossenschaft früh mit staatlichen Münz-, Markt-, Zollrechten ꝛc. dotirt, gegenüber den Handwerkern regelmäßig eine aristokratische Stellung einnehmen. Demokratisch gefärbt ist nur ein Hülfsgewerbe des Handels, die Seeschiffahrt, die bei aller unentbehrlichen Strenge ihrer Disciplin doch in hohem Grade die individuelle Selbständigkeit und Thatkraft ihrer Betreiber fördert und ihnen zugleich, im äußersten Gegensatze von jeder Gebundenheit an die Scholle, einen gränzenlosen Spielraum eröffnet.[3] — Indeß aristokratisch im engern Sinne kann das Wesen des Handels doch auch nicht genannt werden. Jede wahrhaft aristokratische Herrscherklasse bedarf eines Vermögens, welches sie auch dann reichlich erhält, wenn der Eigenthümer seine ganze Arbeitskraft dem Staate widmet. Dazu aber sind die Handelsreichthümer viel zu unbeständig.[4] Es wird auch selten vorkommen, daß ihre Verwaltung mehrere Menschenalter hindurch nach denselben Familiengrundsätzen erfolgt. Wenn bei der wahren (mittelalterlichen) Aristokratie regelmäßig der ritterliche und hierarchische Sinn verbündet auftreten, so liegt der Handel beiden ziemlich gleich ferne.[5] Um so mehr ist ihm die Städtearistokratie geistesverwandt, also die korporative Herrschaft einer Stadt über ein Landgebiet, wie sie am Ende jedes Mittelalters oft vorkommt und in den wichtigsten Beziehungen zwischen der mittelalterlichen Ritter- oder Landaristokratie und der Geldoligarchie hoher Kulturstufen in der Mitte steht. Die niederen Klassen der herrschenden Stadt, wenn sie frei sind,[6] pflegen in Handelsstaaten materiell gut zu leben, weil kaufmännische Sparsamkeit hier allgemein verbreitet ist, der ausgebildete Zwischenhandel, sowie die lebhafte Concurrenz der Speculanten grelle Preisschwankungen der Lebensmittel verhüten und die Leichtigkeit der Auswanderung, namentlich nach den auswärtigen Handelsstationen, jede beginnende Uebervölkerung ableitet. Diese Behaglichkeit der niedern Klasse, verbunden mit der Vorsicht und Mäßigung, welche die höheren

vom soliden Handelsbetriebe gelernt haben, ist die Ursache, weßhalb so viele Handelsstaaten bei der oberflächlich urtheilenden öffentlichen Meinung als Musterstaaten berühmt sind.[7] Allerdings gilt solches von der eigentlich unterthänigen Landschaft nicht: die wird in der Regel sehr hart behandelt, als kaufmännisches Ausbeutungsobject,[8] wofür die ostindischen Besitzungen der großen holländischen und britischen Handelsgesellschaften der bekannteste Beleg sind. Die Gesammtheit der herrschenden Städte neigt mehr zum Bundes-, als zum Einheitsstaate: wie das im Alterthume Phönikien,[9] selbst Karthago, einigermaßen Rhodos, bei den Neueren die Hanse und Niederlande zeigen.

Daß ein Handelsvolk im Ganzen friedliebend ist, folgt aus der Natur jedes höher entwickelten Handels von selbst.[10] Ebenso aber auch, wenn es zum Kriege kommt, die bedeutende Stärke seiner Seemacht.[11] Es ist immer ein verhängnißreicher Wendepunkt, wo die tonangebende Landmacht anfängt, dem ersten Handelsstaate auch zur See gleichzukommen.[12] Im Landkriege leisten die eigentlichen Handelsstaaten weniger, da eine kaufmännische Aristokratie ebenso wenig begeisterte Volksheere, wie große Feldherren liebt. Mit vielsprachigen Miethstruppen, die sich gegenseitig bewachen müssen, und Civilcommissarien zur Controle des Feldherrn ist es schwer, große, entscheidende Thaten zu verrichten![13] Statt dessen begnügt man sich lieber mit Handelssperren, Küstenblockaden, Eroberung vorliegender Inselchen und ähnlichen Hautverwundungen des Gegners.[14] Aus all diesen Gründen hält sich die auswärtige Politik der Handelsvölker am liebsten neutral. Im Staatensysteme pflegt sie die eifrigste Hüterin des internationalen Gleichgewichts[15] zu sein, ohne doch auf bloße Ehrenpunkte so viel zu achten, wie eigentlich monarchische oder demokratische Regierungen.[16] Daß sie dabei als fester Stützpunkt gegen Welteroberungsgelüste lange Zeit höchst nützlich sein können, belegt die Geschichte mit vielen Beispielen. Im Ganzen jedoch ist der sehr ausgebildete Handel, mit seiner Abneigung wider Staatsgränzen und Rechtsverschiedenheiten, der Kleinstaaterei nicht günstig.[17]

[1] In Schweden gab es 1831 3080 Kaufleute und 3158 Diener derselben, die im Gesammtbetrage der Aus- und Einfuhr jährlich fast 26 Mill. Bankthaler umsetzten. Daneben war die Production von 1884 Fabriken nur 9700000 Thlr. und beschäftigte gleichwohl über 12000 Arbeiter. (Forsell

Schwed. Statistik, 159 ff. 180 ff.) Baden zählte 1829 auf 9556 Kaufleute nur 2529 Gehülfen. (Rau Lehrbuch I, 454.) Italien 1871 auf 26801154 Einwohner überhaupt 199901 Handeltreibende, das deutsche Reich 1875 auf 42757982 Einwohner 659988, das K. Sachsen auf 2760586 Einwohner 56781. Und zwar kommen auf jeden Hauptbetrieb in Deutschland 1·57, in Sachsen 1·66 beschäftigte Personen. Preußen hat (1875) auf 25723754 Einwohner 375438 Handeltreibende in 248014 Haupt- und 55776 Nebengeschäften, von welchen aber nur 3686 mehr als 5 Gehülfen zählen, nur 61 zwischen 51 und 200, nur einer zwischen 501 und 1000, nur einer mehr als 1000. Selbst ein solcher Handelsstaat wie Hamburg enthielt, abgesehen von Nebenbetrieben, 1875 überhaupt 13604 Handelsgeschäfte, darunter 12132 mit höchstens je 2 Gehülfen; (alle zusammen nur mit 3642 Gehülfen und Lehrlingen beiderlei Geschlechts). Sodann 865 Geschäfte mit je 3—5 Gehülfen, (zusammen 3335), und 607 Geschäfte mit mehr als je 5 Gehülfen, (zusammen 7123 Personen außer den Geschäftsleitern).

[2] In Berlin kommen von 100 „Angehörigen" auf die Arbeitgeber in der Industrie 34·4, im Handel 76·5; auf die Arbeitnehmer 65·6 und 23·5. (Schwabe B. Volkszählung von 1871, S. 55.)

[3] Man vgl. Lord Byrons prachtvollen Hymnus auf den Ocean am Schlusse des Childe Harold mit F. List's Auseinandersetzung von „der stärkenden Kraft der Seebäder, wo die Nationen ihr Auge gewöhnen, in weite Fernen zu sehen, und sich jenen Philisterunrath abwaschen, der allem Nationalaufschwunge so hinderlich ist. Das Salzwasser vertreibt ihnen die Titellust, die Blähungen der Stubenphilosophie, die Krätze der Sentimentalität, die Verstopfungen der Pedanterie. Seefahrende Leute lachen über das Hunger- und Sparsystem am Boden kriechender Nationalökonomen, wohl wissend, daß die See an guten Dingen unerschöpflich ist, und daß man nur Muth und Kraft haben dürfe, sie zu holen." (Werke I, 305. III, 121.) In Griechenland hatten schon zur Zeit Anakreons (Fragm. 16) die Fischer von Samos Revolutionsgedanken, und noch die dreißig Tyrannen ließen die Rednerbühne vom Meere wegdrehen, damit das Volk seiner Freiheit eher vergäße. (Plutarch. Themist. 19.)

[4] Von den 85 Firmen z. B., die es 1739 in Stettin gab, war 1859 keine mehr vorhanden; ja selbst ihre Namen, wenn es nicht sehr gewöhnliche waren, existirten nicht mehr in der Stadt. Im Mittelalter, wie so viele Patricierfamilien und selbst Häuser zeigen, besaß der Handel mehr von der Stabilität des Landbesitzes.

[5] Trotz seiner legendenreichen Gläubigkeit und großen Kirchenpracht war doch Venedig immer sehr eifersüchtig auf den Papst; kein Nobile, der Geistlicher war, bekam ein Amt. Es hängt mit der strengen Aristokratie V.s zusammen, daß sich dasselbe von der Curie vielleicht weniger hat abnöthigen lassen, als irgend ein anderer katholischer Staat.

[6] Anders in Phönikien, das zu jeder Zeit, schon während der jüdischen Philisterkriege und schließlich noch gegenüber den Makkabäern, einen großartigen Sklavenhandel getrieben hatte. (Movers III, 1, 73. I. Makk. 3, 41.

II. Makk. 8, 11. 25. Pellex und πάλλαξ vom semitischen pilagesch! vgl. Joel 3, 8.) Hier scheint darum auch in den Städten ein sehr großer Theil des Demos von entlassenen Miethstruppen, Sklaven ꝛc. herzurühren. Daher die Sage, daß alle Tyrier außer dem Könige ursprünglich unfrei gewesen. (Movers II, 1, 521 fg. 342. 368.) So erklären sich die schrecklichen Pöbel- und Sklavenaufstände der spätern Zeit. (Justin. XVIII, 3.) Dagegen hat die karthagische Verfassung niemals eine Tyrannis oder einen erheblichen Aufstand erlebt. (Aristot. Polit. II, 8, 1.)

7 Großes Lob der karthagischen Verfassung, das selbst Aristoteles einigermaßen theilt. Im spätern Alterthume galt Massilia für eine Musteraristokratie: vgl. Cicero De rep. I, 27 fg. Früher hatte Korinth selbst in seiner demokratischen Zeit noch manche aristokratische Elemente, Gerusie ꝛc. beibehalten, und war deßhalb nach Pindar (Olymp. 13, 5 fg.) ein Sitz der Eunomia, Eirene und Dike. Venedigs oligarchische Mumificirung beginnt erst nach dem Verfall seiner Handelsblüthe; ähnlich in Holland das unrepublikanische Uebergewicht des oranischen Hauses.

8 Vgl. die Kritik Ad. Smiths: (W. of N. IV, Ch. 7, 3) the government of an exclusive company of merchants is perhaps the worst of all governments for any country whatever. Militärische Kaufleute mit unbeschränkter Macht: das sind drei Prädicate, wovon jedes einzelne hinreichen würde, eine Regierung für das dauernde Glück ihres Volkes gefährlich zu machen. Das phönikische Landvolk vergleicht Movers mit den ägyptischen Fellahs. Hanno verpflanzte einmal 30000 Libyphönikier aus einer Gegend Afrikas in die andere. (Hanno Peripl., §. 1.) Ueber Rhodos klagten dessen lykische Unterthanen, ihre frühere regia servitus unter Antiochos sei, mit ihrer jetzigen Lage verglichen, eine praeclara libertas gewesen. (Livius XLI, 6.)

9 Selbst die Bundeshauptstadt Tripolis bestand eigentlich aus drei, unter einander befestigten Ortschaften, welche von den drei Hauptstaaten: Tyrus, Sidon, Aradus, auf neutralem Gebiete erbaut waren. (Movers II, 1, 550 ff.)

10 Anders in den Zeiten, wo der Handel sich noch nicht vom Raube losgetrennt hatte (§. 18), oder doch zu seiner Vertheidigung immer des Schwertes bedurfte. Der phönikische Baal oder Herakles ein erobernder Gott, der an der Spitze eines ethnographisch buntgemischten Heeres die Welt durchzog, der das eiserne Schwert und den Krieg erfunden haben sollte. Astarte reitet auf dem Löwen und führt den Speer. (Movers II, 2, 32.) In verzweifelter Defensive haben übrigens die Sidonier gegen Ochus, die Tyrier gegen Salmanassar, Nebukadnezar und Alexander M., die Karthager im dritten punischen Kriege stets große Tapferkeit bewiesen.

11 Die Phönikier, mit ihrer tief gewurzelten Eifersucht gegen die Hellenen, bildeten von Xerxes Flotte offenbar den wichtigsten Bestandtheil. (Herodot. VII, 90. 23 ff., 34. 36. I, 1 ff.) Daß sie dabei nichts weniger als willenlose Knechte der Perser waren, zeigt die Thatsache: Herodot. III, 26. 17. 19. Neuerdings haben die Engländer von ihren maritimen Gegnern die Holländer am schwersten überwunden. Es kommen auf je 1000 Feinde englische Todte und Verwundete bei St. Vincent (gegen Spanier) 19, bei Trafalgar (Spanier

und Franzosen) 78, Abukir (Franzosen) 91, Camperdown (Holländer) 115. (Athenaeum 30. June 1855.)

[12] Sparta im peloponnesischen Kriege seit 424, mehr noch seit 412 (vgl. Roscher Leben, Werk und Zeitalter des Thukydides, 483 ff.), Rom seit Duilius, Frankreich seit Colbert!

[13] Ueber die Politik der Karthager und schon Phönitier, ihre Unterthanen durch Söldner aus anderen, sehr entlegenen Unterthanenländern bewachen zu lassen, s. Hesekiel 27, 10 fg. Polyb. III, 33. Livius XXI. 21. Movers II, 2, 37. Wie wenig hat Karthago den Hannibal unterstützt, dessen Haus freilich eine ähnliche Stellung einzunehmen drohete, wie das oranische in Holland! Die Härte der Karthager gegen unglückliche Feldherren erinnert sehr an Venedig. Hansische Hinrichtnng des Lübecker Bürgermeisters Wittenburg. (1361.) Auch der rheinische Städtebund vornehmlich durch seine Söldner und Condottieri gescheitert.

[14] So Venedig schon im 10. Jahrh. (Marin II, 151 fg. 233.) Die phönikischen Kolonien beginnen, wie in Griechenland, so auch in Sicilien (Thucyd. VI, 2) und Spanien (Strabo II, 179. XVII, 832) mit solchen Inseln. Auch die Hanse hat mit Rußland, England, Flandern keinen ernstlichen Krieg gewagt. (Sartorius-Lappenberg Gesch. d. H. I, 66.)

[15] „Sidonische Weise" nach Richter 18, 7; vgl. 28. Merkwürdiger Vertrag von Aradus mit den Seleukiden, daß sie die syrischen Flüchtlinge nicht auszuliefern brauchten, aber auch nicht ohne syrischen Consens wegziehen ließen. Ihnen brachte dieß viel Glück, zahlreiche Freunde ꝛc. (Strabo XVI, 754.) Wie es nicht mehr anging, zwischen Assyrien und Aegypten zu balancieren, mußte Phönikien sinken. (Movers II, 1, 302.) Die frühzeitige Blüthe Amalfis beruhete wesentlich darauf, daß hier eine fruchtbare, selbst wissenschaftliche (Salerno!) Verbindung mit den Saracenen, und doch formale Unterthänigkeit von Byzanz neben einander bestanden. Als sich die Stadt den (nahen!) Normannen ergab, wollte Alexios Komnenos sie nur noch als Schutzpflichtige Venedigs gelten lassen (Tafel und Thomas Urkunden I, 51 ff.), und bald verfiel ihr Handel. Venedig lehnte sich gegen die Gothen an Griechenland, gegen die Longobarden an Karl M. Nachmals war seine strenge Neutralität zwischen den beiden römischen Reichen ein Hauptgrund seines Aufblühens, obschon es manche Verlegenheiten mit Byzanz gab, wenn Venedig den Handel mit den Saracenen nicht abbrechen wollte. (Marin II, 162.) Die Gunst der Komnenen erwarb V. durch die Hülfe, die es ihnen gegen die Normannen leistete. Es konnte nicht wünschen, daß beide Ufer des adriatischen Meeres demselben Herrscher gehorchten. Große Klugheit, welche den Sieg Justinians und Karls M. lange voraussah, aber die Lombarden insgeheim gegen Friedrich Barbarossa unterstützte. (Marin I, 91 fg.) Ebenso rechtzeitig erkannten die Holländer den Uebergang des europäischen Principats von Spanien auf Frankreich.

[16] Die Phönikier haben sich der Perserherrschaft um so bereitwilliger gefügt, als dieselbe verhältnißmäßig wenig centralisirte. Die Karthager unterwarfen sich formell sowohl dem Nebukadnezar, als den Persern und Alexander M., sowie diese Phönikien erobert hatten. (Movers I, 453 ff. II, 2, 55.) Thatsächlich hatten sie von solcher Unterwerfung ja doch wenig zu fürchten. Auch

Venedig zögerte nicht lange mit der wohlwollenden Anerkennung Guido's, wie er 891 König von Italien geworden war. (Marin II, 90.)

17 Stehen die Staaten A und B in lebhaftem Verkehr mit einander; ist aber A zehnmal so groß, volkreich ꝛc. als B: so würde eine Unterbrechung des Verkehrs absolut wahrscheinlich auf beiden Seiten gleich viel schaden, relativ aber in B eine zehnmal größere Quote der Volkswirthschaft treffen, also viel mehr auf den Willen der Menschen einwirken. Insofern war z. B. Sachsen von der Fortdauer des Zollvereins abhängiger, als Preußen. — No profession of men sooner feels the effects of national increase or decrease in reputation, than merchants. (Davenant Works V, 457.) Vgl. die merkwürdigen Beobachtungen Gerstäckers (N. Reise durch die V. Staaten III, 1869) hinsichtlich der Urtheile der amerikanischen Deutschen über die neuesten Vorgänge im Mutterlande. Selbst eine an sich bessere, aber kleine Regierung kann ihren Kaufleuten in großer Ferne viel weniger Schutz gewähren, also Vertrauen einflößen, als eine an sich schlechtere, aber mächtige.

Sinken des Handels.

§. 13.

Wie die Blüthe jedes Handelsstaates oder Platzes auf dem Zusammenwirken von Landesnatur und Volksgeist beruhet, so kann auch der *Verfall* solcher höchst vergänglichen Blüthe von der Verschlechterung eines jeden dieser beiden Factoren herrühren. Die *Natur* kann sogar absolut ungünstiger werden: so durch Erschöpfung von Bergwerken, Versandung eines Hafens, Verflachung eines Stromes.[1] Viel wichtiger ist die relative Naturverschlechterung. Wie manche Stadt oder Landschaft hat durch die bloße Erweiterung des Spielraumes den Vortheil ihrer centralen Lage an eine andere, bisher peripherische abtreten müssen![2] Wie manches Binnenmeer, dessen Ränder lange Zeit Hauptsitz der Kultur waren, ist nachher von einem andern, mehr oceanischen in Schatten gestellt![3] Mancher Platz liegt vortrefflich für den Zwischenhandel, büßt aber diese Bedeutung völlig ein, sobald die bisher durch ihn vermittelten Länder zum directen Verkehr mit einander reif werden.[4] Jeder Umstand, welcher eine bisher unwegsame Gegend wegsam macht, oder umgekehrt: also jede Eröffnung oder Sperrung einer Hauptstraße, Verbesserung oder Verschlechterung eines wichtigen Transportmittels; mehr noch das Steigen oder Sinken von Reichthum und Rechtssicherheit in einem Nachbarlande, kann die Handelssuperiorität auf einen andern Platz übertragen.[5 6 7]

Am wichtigsten aber ist der sittliche, wirthschaftliche und poli-

tische Geist des Handelsvolkes selbst. Ein geistig noch wachsendes Volk wird in der Regel die Veränderung seiner äußeren Umstände unschädlich machen, wohl gar zu benutzen wissen. Es gibt Stellen von so günstiger Natur, daß sie auch durch die größte Ungeschicklichkeit oder Trägheit der Menschen nicht ganz verdorben werden können.[8] Doch mögen selbst hier die früheren Eigenthümer gleichsam zu Pensionären eines andern, rührigern Volkes herabsinken.[9] Am sichersten verfällt der Handelsstaat durch das Einreißen nationaler Unredlichkeit.[10] Aber auch jede andere Richtung, welche vom Gipfel des Volkslebens herunterführt, muß auf die Dauer die Handelsmacht schwächen. So namentlich eine übermäßige Verschuldung des Staates und darum Besteuerung des Volkes,[11] etwa die Folge unglücklicher Kriege oder eines zu weit ausgedehnten Herrschaftsgebietes; mehr noch die Spaltung des Volkes in wenige Nabobs und zahlreiche Proletarier, jene zu reich, diese zu arm für den ernsten Handelsbetrieb[12] und beide gleich gefährlich für die wahre Rechtssicherheit. Weil der Handel ebenso sehr der Ehre bedarf, wie der Sicherheit und Freiheit, so muß Alles, was den Handelsstand in einer dieser drei Hinsichten beschädigt, seiner Blüthe gleich verderblich sein.[13] Aber selbst ohne eigentliche Krankheit mag schon das bloße Erlahmen jener Schwungkraft, welche die neuen Aufgaben freudig ergreift, das Verkennen weltgeschichtlicher Wendepunkte, beides nur zu leicht eine Folge befriedigten Ausgewachsenseins, zumal bei lebhafter Concurrenz jüngerer Nebenbuhler, den Verfall einleiten.[14]

[1] Ephesos, Utika und die im Sande vergrabenen Trümmer vormaliger Küstenstädte westlich vom Nil! Daß in der Beherrschung des adriatischen Meeres Spina, Adria, Ravenna, Aquileja, Venedig, Triest auf einander gefolgt sind, rührt großentheils her von der Wandelbarkeit der Küste, die bei Spina zu Strabons (V, 213) Zeit 90 Stadien vorgerückt war. Für die Verschlechterung der phönikischen Küste ist es bezeichnend, daß H. Prutz Aus Phönicien (1875) S. VII meint, sie habe niemals sehr gute natürliche Häfen gehabt! Brügge ursprünglich an einem schiffbaren Meeresarme gelegen, der seit 1432 versandet, hernach allmählich verschwunden ist. Eine durch Concurrenz erzwungene Vergrößerung der Schiffe kann ähnlich wirken: Sevilla-Cadiz, Rouen-Havre, Dordrecht-Rotterdam. Ein wahrhaft reicher, einsichtsvoller und patriotischer Handelsstand mag freilich den Schlag dadurch pariren, daß der neue Hafen nur als Lösch- und Vorhafen ein Filial des alten wird: Travemünde-Lübeck, Bremerhafen-Bremen, Dünamünde-Riga, Ostia-Rom.

[2] Wie öde war die Westküste der pyrenäischen Halbinsel von Himilkos

Zeiten bis auf Heinrich den Seefahrer, und wie sehr überflügelte sie Italien seit dem Ende des 15. Jahrh.! Columbus Vision, daß er zu den bisherigen starken Fesseln, womit der Ocean gebunden war, von Gott den Schlüssel erhalten. (Humboldt Examen critique III, 234.) Noch Strabon hatte die Lage am Ocean als ein großes Verkehrshinderniß bezeichnet. (III, 137.) Britannien bei Catull, 11. 29 (ultimi Britanni, horribiles) und Vergil Buk. I, 67 (penitus toto divisos orbe B.)! Jetzt nicht bloß das Vorland Europas, (wie Hamburg der Vorhafen des Elbegebietes), sondern auch genau der Mittelpunkt der landreichern Erdhälfte und auffallend begünstigt durch die natürlichen Meeresströmungen.

[3] Bis zum 16. Jahrh. war der europäische Seehandel fast ganz auf zwei Binnenmeere beschränkt: erst das mittelländische allein (vgl. Strabo IV, 177), hernach auch die Ostsee. Als man den Ocean noch fürchtete, war Venedig das Ende der Weltschiffahrt nach Mitteleuropa. „Das adriatische M. eine finstere Gasse zu einem strahlenden Ziele, das ihm bald den Namen gab (Adria), bald sich mit ihm vermählte, (Bucentoro.)": Kohl Hauptstädte, 278. Der Plan, Rhein und Donau durch einen Kanal zu verbinden, verhielt sich im 9. und im 19. Jahrh. ungefähr, wie Karl M. zu Ludwig I. von Bayern.

[4] Schon die spätere assyrische Monarchie suchte durch Kolonisationen in Philistäa und Kilikien die Phönikier zu umgehen, wie es nachmals die Helleniſten durch Gründung von Alexandria und Antiochia thaten. Gleichzeitig lenkten auch die griechischen Pontosstädte einen Theil des südasiatischen Waarenzuges ab. (Movers II, 1, 404. 411.) Aegyptens großartige Handelsstellung im spätern M.Alter durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien ebenso geschädigt, wie die von Italien. Ceylons Bedeutung als Hauptmarkt aller Länder zwischen Südafrika und China, die Kosmas Indikopleustes im 6. Jahrh. n. Chr. schildert, und die Heeren (Commentt. Soc. Gotting. 1832) durch 20 Jahrh. hindurch wahrzunehmen glaubt, ist seit dem Aufkommen der großen Seefahrt gesunken. Seit dem 14. Jahrh., wo die Venetianer anfingen, direct nach Flandern ꝛc. zu fahren, verliert die Rheinstraße an Bedeutung. Lissabon hat enorm eingebüßt, als der ostindische und brasilische Handel nicht mehr darüber ging; für den Aus- und Einfuhrhandel ist die Stadt wegen Schlechtigkeit der Tajostraße und Schmalheit des Staatsgebietes nicht sehr gut gelegen.

[5] Tyrus dem Homer noch gar nicht bekannt. Daß es so viel später aufblühete, als Sidon, hernach aber dieses übertraf, hängt wohl mit seiner Inſellage zusammen. (Strabo XVI, 756. Movers II, 1, 169.) Der indisch-persische Handel nach Europa ging zwischen 1250 und 1350 über Kleinarmenien, weil dieses noch selbständig, Syrien aber schon ganz verloren war. Nachher verlegte sich der Waarenzug über Trapezunt. Eine solche Umlenkung vergleicht Neurath Volkswirthsch. und socialpolit. Essays (1880), 276 mit den klimatischen Folgen, die es haben würde, wenn der Golfstrom nicht mehr das nordwestliche Europa berührte.

[6] Deutschland ist offenbar zum Mittelgliede des europäischen Eisenbahnsystems bestimmt und kann dadurch in der Handelswelt eine ähnliche Stellung wieder gewinnen, wie es sie vor der Entdeckung Amerikas hatte. Die Frei-

werdung der Kolonien, die Durchstechung der Landenge von Suez können dieß nur befördern. So hat die Dampfschiffahrt den Handelswerth des rothen Meeres ungemein gehoben. Zur Zeit der bloßen Küstenfahrt waren zum Theil ganz andere Handelsplätze gut gelegen, als jetzt. So hatten die Phönikier auf Sicilien alle Vorgebirge und nahen Inselchen besetzt, ehe sie sich den Griechen gegenüber in die westlichen Plätze massenhaft zusammenzogen. (Thucyd. VI, 2.) Lemnos beherrschte den Hellespont. Die Hauptetappen der großen westöstlichen Handelsstraße waren Rhodos, Melos, Kythera (Thucyd. IV, 53), das Vorgebirge Pachynon.

7 Daß Liverpools Handel neuerdings viel mehr gewachsen ist, als der von London, hängt mit der neuern Bedeutung des keltischen Nordwestens von England gegenüber dem germanischen Südosten zusammen. (§. 1.) Dasselbe gilt von Amerika, wohin Liverpool blickt, (früher Sklaven-, hernach Baumwollhandel!) im Vergleich mit dem London gegenüber liegenden Europa. Die Zolleinnahme von London verhielt sich zu der von Liverpool 1800 = 5663704 : 1058578 Pfd. St., 1843 = 11354702 : 4125522; die Ausfuhr 1876 = 52 Mill. Pfd. St. : 70 Mill. In Sicilien liegt jetzt die bedeutendste Handelsstadt auf der Nordküste; während des Alterthums die erste (Syrakus) auf der Ost-, die zweite (Agrigent) auf der Südwestküste: weil jetzt der Hauptsitz der Kultur auf die Nordseite des Mittelländ. Meeres übergesiedelt ist, während die beiden anderen sicilianischen Küsten Griechenland und Karthago gegenüber liegen.

8 Kohl (Verkehr und Ansiedlungen, 337 fg.) erinnert an die parallelen Spalten des Euphrat-persischen Meeres und des Nil-rothen Meeres einerseits, andererseits des Rheines und adriatischen Meeres: wo auf 1500 Meilen zwischen dem Pole des Ueberflusses (Ostindien) und der Industrie (England) etwa 1400 M. Wasser- und kaum 100 M. Landpassage sind. Diese ganze Weltstraße wird schwerlich je veröden. Schon die Sage vom goldenen Vließe spielt in der Südostecke des schwarzen Meeres (Movers Phönikier II, 2, 289); und noch in der Römerzeit brauchte man zu Dioskurias 130 Dolmetscher und sollen hier 70 verschiedensprachige Völker mit einander verkehrt haben. (Strabo XI, 498. Plin. H. N. VI, 5.)

9 Um die Mitte des 14. Jahrh. bezog Constantinopel sein Getreide nur von den Genuesern, welche den Ausgang des Bosporos durch ein Castell versperren konnten. Die Zolleinnahme von Galata war $6^2/_3$mal so groß, wie die von Constantinopel. (Tübing. Ztschr. 1862, 203. 667. 1863, 170.)

10 Während früher Venedig (im Gegensatze des strebsamern Gennas) vorzugsweise die strengste Solidität vertreten hatte, erscheint es in Ludwigs XIV. Zeit so unsolid, daß es z. B. Zahlungen an Ausländer in eigens zu diesem Zwecke verschlechtertem Gelde leistet, durch Verzögerung die Gläubiger zum Verkaufe ihrer Ansprüche unter Pari zu verleiten sucht ꝛc. (v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer, Kap. 46 u. öfter.) Es ist derselbe Gegensatz, wenn im 17. und 18. Jahrh. V. als die Stadt des üppigsten, oft unsittlichsten Lebensgenusses gilt, während man früher (so z. B. Jacob de Vitriaco) die große Gleichmäßigkeit in Kost und Wohnung zwischen Reich und Arm, also die Einfachheit der Reichen dort gepriesen hatte. So ist es überaus bedeutsam, wenn Polybios (VI, 56: vgl. XXXII, 13) das Creditwesen des Handelsstaates Karthago schlechter nennt, als das römische.

[11] Schon J. de Wit Mémoires, p. 55 ff. 61 ff. sagt voraus, daß Hollands Gewerbe- und Handelsflor durch die schweren Steuern werde zerstört werden.

[12] Das Vermögen der Fugger soll sich bei der Theilung 1546 auf 63 Mill. Fl. belaufen haben. (L. Rems Tagebuch ed. Greiff, 94.) Großartige Schilderung der Fuggerschen Reichthümer um 1575, die „ein Kaiserthum bezahlen möchten", in Schweinichens Leben ed. Büsching I, 159; nach L. Guicciardini 6 Millionen coronatorum. (Belg. descr., 226.) Doch mußte Augsburg 1576 auf Ermäßigung seiner Steuerpflicht in der Reichsmatrikel antragen, ebenso Lübeck 1582 (Häberlin D. Reichshistorie X, 163. XII, 289. 311 fg.), Nürnberg schon 1557. (Fischer Gesch. des d. Handels IV, 43.) Ob es wohl mehr Folge oder Ursache vom Sinken des Nürnberger Handels war, als sich die alten Familien der Behaim, Ebner, Fürer, Holzschuher, Imhoff, Tucher, Volkamer, Scheurl, Pfinzing, Paumgärtner ꝛc. seiner zu schämen anfingen? (Roth Gesch. des Nürnb. H. II, 132 ff.)

[13] Schon Savary Dict. de Commerce, art. Noblesse preiset es als eine Eigenthümlichkeit Englands, daß die jüngeren Lordssöhne unbedenklich Handlungslehrlinge werden, aber dann auch ihrem Lehrherrn die gewöhnliche Ehrerbietung zollen. Unter Colberts Maßregeln zur Hebung des Handels wird keine so unzweifelhaft genützt haben, wie die hohe Achtung, die er demselben widmete: vgl. seine Instructionen an den französischen Botschafter in Madrid bei Forbonnais Fin. de Fr. I, 411 ff. Edict von 1669, daß der Seehandel dem Adel nicht derogiren soll.

[14] Die Koloniengründung der Phönikier, d. h. also die immer fortschreitende Ausdehnung ihres Handels, läßt sich mindestens von 1100—800 v. Chr. nachweisen. Die Geschicklichkeit ihrer Anlage zeigt sich namentlich darin, daß die griechischen Handelskolonien großentheils auf ältere phönikische aufgepfropft werden konnten. (Stellen bei Büchsenschütz Besitz und Erwerb, 376.) Von den 300 (?) phönikischen Städten auf der Westküste Afrikas s. Strabo XVII, 826. 829. Jedenfalls hat sich ihr Handelsgebiet lange Zeit „von Sierra Leone und Cornwallis bis zur malabarischen Küste" erstreckt (Mommsen); was dadurch sehr gefördert wurde, daß Aegypten vor Psametich und Palästina, so lange die mosaische Gesetzgebung herrschte, den eigenen Handelsbetrieb erschwerten. Die homerischen Griechen so stark phönikisch influirt, daß sie fast in jeder äußern Kulturbeziehung den Semiten näher stehen, als ihren eigenen asiatischen Rasseverwandten. (Movers Phönikier III, 1, 3.) Von Phönikien aus war in Palästina schon zur ältesten Zeit der mosaischen Gesetzgebung Silbergeld vorherrschend. (Movers III, 1, 28. 34.) Darum wird den Phönikiern die Erfindung des Geldes zugeschrieben (Alkidamas Odysseus in Oratt. Attici II, 158 ed. Baiter-Sauppe), des Goldgrabens und Schmelzens (Plin. H. N. VII, 57), der Buchstaben und Wagschalen (Joh. Lydus De mens. I, 9), sowie sie auch die frühesten τοκογλύφοι und ὀβολοστάται gewesen seien. Der Name Seide von Sidon; in Byzanz die Seidenzeuge τύρεα genannt. (Movers III, 1, 265.) Tunica und χιτών aus dem Phönikischen. Während sich die griechischen Seeleute nach dem großen Bären richteten, nahmen die Ph. weit genauer den Polarstern (φοινίκη) zum Führer: vgl. Movers III, 1, 186. Noch Xenophon bewundert die reichliche und geschickte Einrichtung, die Ord-

nung, Rammersparniß ꝛc. der phönikischen Schiffe. (Oecon. 8, 11 ff.). Auch übrigens früh zahlreiche Symptome hoher Kultur: das Getreide für gewöhnlich so theuer, wie anderswo in Mißjahren (Movers III, 1, 213); im eigenen Lande zwar das feinste Weizenbrot producirt (Athen. I, 49. Eustath. ad Odyss. VII, 115), aber sonst nur Oel-, Wein-, Obst-, überhaupt Gartenbau wichtig. (Movers III, 1, 89 ff.) Auf die socialen Krankheiten, welche schließlich der phönikischen Handelsblüthe wohl am meisten geschadet haben, deutet die furchtbare Behandlung der Bergwerksklaven (Diodor. V, 38), sowie der Umstand, daß der ausländische Handel meist im Besitze des Staates und der Großen scheint gewesen zu sein. (Jesaias 23, 8. Hesek. 28, 2. 5. 6. 18. I. Kön. 10, 11. 9, 27. Movers III, 1, 108.) Schon die Gründung von Karthago hatte Tyrus geschwächt, da sie nicht durch Proletarier unter Leitung der heimischen Obrigkeit erfolgte, sondern durch Secession der edelsten Geschlechter. (Movers II, 1, 352. 365.) Je mehr die Kulturpriorität Vorderasiens zurücktrat und auch die westlichen Küsten des Mittelmeers sich entwickelten, um so weniger günstig wurde Phönikiens geographische Lage, und die Handelssuprematie rückte vom Südosten mehr nach der Mitte zu. (Karthago.)

Im eigentlichen Griechenland war Korinth, schon bei Homer (Il. II, 570) das reiche genannt, wegen seiner vortrefflichen Centrallage die früheste große Handelsmetropole (Thucyd. I, 13), überaus reich an Sklaven und doch zugleich die Handwerker mehr achtend, als andere griechische Städte (Herod. II, 167), finanziell bereits unter Periandros fast nur auf indirecte Steuern gestützt. (Heracl. Pont., fr. 11 Schn.) Wie nachmals Athen die geistige Hauptstadt (*παίδευσις Ἑλλάδος*: Thucyd. II, 41) geworden war, überragte es bald auch seine Handelsrivalen. (So Milet; Aegina 458 v. Chr. erobert.) „Kein König, kein Volk, die seiner Schiffahrt ein Hinderniß entgegenstellen konnten." (Thucyd. II, 62.) Sein Münzsystem herrschte in Kyrene, im größten Theile von Sicilien, in Etrurien; es wurde noch von Alexander M. in seinem Weltreiche eingeführt. (Hultsch Metrologie, 270. 287. Mommsen Röm. Münzwesen, 68. 77.) Vgl. über die Handelsblüthe Athens Thucyd. II, 38; Plutarch. Pericl. 12; Xenoph. De rep. Ath. 2, 7; Isocr. Paneg. 42. Sein Volksvermögen nach Demosth. Symm., 185 „fast so groß, wie das aller anderen (griechischen?) Städte zusammen." Wirklich zeigen noch Demosthenes Privatreden, wie Athen damals für einen großen Theil der Anwohner des östlichen Mittelmeeres die Handelskapitalien vorschoß. Alles dieß wird seit dem Verluste der nationalen Selbständigkeit furchtbar rasch verfallen sein. Konnten die Athener doch schon 302 v. Chr. Demetrios darum vergöttern, weil er sie vor den ätolischen Räubern geschützt (Athen. VI, 253); und dem Neffen des Demosthenes wurden auf seinem Denkmale hauptsächlich die Geldsummen nachgerühmt, die er als Gesandter von fremden Königen erbettelt hatte. (Plut. Vit. X Oratt., 850.) Im eigentlichen Griechenland, das jetzt freilich nur noch ein untergeordnetes Glied des hellenistischen Staatensystems war, trat Korinth wieder als erster Handelsplatz ein, namentlich seitdem und solange es dem achäischen Bunde gelang, wenigstens einem Theile der Nation eine verhältnißmäßig größere politische und sittliche Würde zurückzugeben. Im Ganzen jedoch ging der Handelssupremat im hellenistischen Staatensysteme (ab-

gesehen von Alexandria) auf Rhodos über, das in den ewigen Kämpfen der Diadochen gewöhnlich neutral blieb, oft vermittelte, einer vergleichsweise guten Staatsverfassung genoß, sogar eine Zeitlang als Haupt eines Bündnisses vieler Seestädte galt. Sein wirthschaftlicher Aufschwung in hohem Grade befördert durch das moralische Ansehen, welches die Rhodier durch die Vertreibung der makedonischen Garnison gleich nach Alexanders Tode, sowie später durch ihre Vertheidigung gegen Demetrios Poliorketes erwarben. (Aehnlich wie die Holländer durch ihren Kampf gegen Spanien.) Klassische Beschreibung der Handelsgröße von Rh. bei Dio Chrysost. XXXI, 55. Aristid. XLIII. (I, 797 fg. Dind.) Rhodische See- (Digest. XIV, 2) und Schuldgesetze. (Sext. Emp. Hypot. I, 149.) Wie sehr Rhodos Gedeihen im Interesse der ganzen hellenistischen Welt lag, beweisen die großartigen Geschenke, womit dieselbe nach dem Erdbeben von 227 v. Chr. wetteifernd die Stadt wiederherzustellen suchte. (Polyb. V, 88.) Als Rom anfing, das hellenistische Staatensystem aufzulösen, hatte Rhodos zunächst Vortheil hiervon, indem es sich der großen Republik verwandter glaubte, als die Könige. (Livius XXXVII, 54. 56.) Seit der Niederlage des Perseus aber mußte das Handelsorgan des Hellenismus nothwendig sinken. Wie Delos zum Freihafen erklärt war, ging der rhodische Hafenzoll rasch von einer Million auf 150000 Drachmen herab. (Polyb. XXXI, 7, 12.)

Nach der Zerstörung von Korinth und namentlich Karthago wurde Rom Vorort des Welthandels, schon als Folge seiner Weltherrschaft, welche die Gunst seiner Centrallage erst recht zur Geltung kommen ließ, mehr noch gestützt auf den Raubbau der Kriegsbeute, des Sklavenhandels und der Provinzialverwaltung. Die im ganzen Orbis Terrarum zerstreuten römischen Kaufleute (§. 80.) waren ihren Concurrenten überlegen, nicht bloß durch größere Rechtssicherheit, sondern auch durch geringere Besteuerung. (Livius XXXVIII, 44.) Man darf aber nicht vergessen, daß inmitten der fast allgemeinen Demoralisation, womit die vorchristliche Aera schließt, die Römer lange Zeit auch sittlich über den meisten anderen Völkern standen. Von ihrem strengen Ordnungssinne, der u. A. ihre Buchhaltung erklärt, s. Horat. A. P. 325 ff.; von ihrer strengen Rechtlichkeit Polyb. XXXII, 13. Selbst ihre Steuerpächter drückten nicht härter, als die Beamten in den unabhängigen griechischen Staaten, so daß viele Griechen lieber dem Senate, als den Rhodiern steuerpflichtig sein wollten. (Cicero ad Quint. I, 1, 10.)

Mit der Welthauptstadt ging auch der Hauptsitz des Welthandels auf Constantinopel über, zumal seitdem Rom in den Strudel der Völkerwanderung gerathen war. Unter Justinian der byzantinische Solidus „von einem Ende der Erde bis zum andern gangbar, von Jedermann und in allen Reichen bewundert". (Cosmas Indicopl. in der Coll. nova Patr. ed. Montfaucon II, 148 A.) Lange Zeit hieß im M. A. jede, auch nichtgriechische Goldmünze Byzantier (Ducange s. v.), „griechisch Gold" jeder große Schatz in Golde. (W. Wackernagel in Haupts Zeitschr. IX, 558.) Noch Benjamin v. Tudela meint 1173: nirgends in der Welt gebe es solche Reichthümer; höchstens Bagdad sei mit Constantinopel zu vergleichen. Die Markt- und Hafenzölle hätten täglich 20000 aurei eingetragen. (p. 23 ff. Elzevir.) Und doch hatte die innere Ausartung längst

begonnen. Benjamin vergleicht die Byzantiner geradezu mit Weibern. Man bewunderte die Italiener, welche im Winter das schwarze Meer zu befahren wagten. (G. Pachymeros Hist. Michael. Palaeolog. V, 30.) Schon im 10. Jahrh. ward es üblich, die russischen Kaufleute in Byzanz auf Staatskosten zu verpflegen, vermuthlich weil die Griechen selbst zu weichlich und furchtsam für den Activhandel waren. (Hüllmann Gesch. des byzant. H., 119.) Während der Blüthezeit der italienischen Factoreien war Byzanz doch schon vielfach zur zweiten Kindheit herabgesunken, was mit den schlimmen Symptomen der Ueberreife, Pauperismus, gefährlichen Meutereien des hauptstädtischen Pöbels, drückenden Staatsmonopolen ꝛc. einen trostlosen Contrast bildet. So die allmäliche Auflösung des Reiches in selbständige Provinzen: daß man z. B. Chios 1304 durch einen genuesischen Speculanten erobern und schützen ließ, welcher die Insel nach zehnjährigem Besitz dem Kaiser zurückgeben sollte; daß Lesbos 1355 an den italienischen Schwager des Kaisers kam ꝛc. (Tüb. Zeitschr. 1861, 477 ff. 1862, 220.)

Für den Welthandel des Kalifats war es förderlich, daß unter ihm die arabische Sprache vom atlantischen Meere bis zum Belurtag verstanden wurde. Harun Alraschid hatte Gesandte in China, wie bei Karl M. Große Verdienste der Araber um Geographie, Algebra, Medicin, Chemie, um das Experimentiren, die Verbreitung des Pendels, Compasses, des indischen Ziffersystemes, des Zuckerbaues ꝛc. Die Wörter: Admiral (emir al bahr), Felucke, Fregatte, Barke, Kabel, Magazin, Tara, Tarif, Koffer, Caraffe, Alkov, Gala, Kaffee, Safran, Ambra, Arak, Juwelen, Kattun ꝛc. stammen aus dem Arabischen. Seit dem 9. Jahrh. waren alle größeren Inseln des Mittelmeeres arabisch. Nur ein Theil dieser Handelsgröße konnte die Kreuzzüge und den Mongolensturm überdauern: nämlich in Aegypten, (italienisch im spätesten M.Alter gern Babilonia genannt), wo der Ueberfluß an so vielen Producten, der Mangel an Holz, Eisen und Wein, (vgl. Tüb. Zeitschr. 1864, 56), der unvergleichliche Strom und vor der Umschiffung Afrikas auch die vorzügliche Transitlage, (stark ausgenützt durch Prohibitionen und Zölle: Tüb. Zeitschr. 1864, 96. 101), den Handel begünstigten. Glänzendes Bild des alexandrinischen Handels bei Benjamin Tudel., p. 123. Aegyptens hohe Kultur am Schlusse des 14. Jahrh. erhellt u. A. aus dem Vorherrschen der Goldwährung, aus der großen Menge von Handelsfrauen zu Kairo, welche das Land durchreisten; aus der Größe der Hauptstadt, welche mehr Einwohner zählte als ganz Toscana, eine Straße mehr Einwohner als Florenz. Tausende von Kameelen transportirten das Nilwasser in die Häuser; aus Wohnungsmangel schliefen 100000 Menschen im Freien. (Frescobaldi bei Depping II, 303 fg. Vgl. Ariost. Orl. fur. XV, 63.)

Auch in der neuern Zeit, und aus ähnlichen Gründen wie im Alterthume, rückt der Handelsschwerpunkt allmälich weiter nach Westen. Italien war nicht allein das erstgereifte der neueren Länder, welches, nächst Byzanz, am unmittelbarsten die Kultur der alten Welt fortsetzen konnte: sondern auch durch Papstthum und Kreuzzüge das Vorland aller universalen Bestrebungen des M.Alters. Die italienischen Städte gewannen aus den Kreuzzügen nicht bloß durch den Transport der Pilger ꝛc., sondern später namentlich auch darum, weil die Kolo-

nisten fast nichts selbst anbauen konnten und nun ihrem Bedarf zur See beziehen mußten. (Wilken Gesch. der Kreuzzüge VII, 356.) Hierzu kamen die von Zeitgenossen so glänzend geschilderten Tugenden der Besonnenheit, Mäßigkeit, Vaterlandsliebe, Standhaftigkeit im Festhalten ihrer Rechte, Seetüchtigkeit ꝛc. (Bongars Gesta Dei I, 1085 ff. 1089), sowie eine Gesetzgebung, die bereits unter Friedrich II. mit ihren Verboten des Jus albinagii (Auth. zu Cod. Just. VI, 59), der Stapelrechte (Const. Udin. von 1232) u. dgl. m. einen wesentlich modernen Geist athmet. Noch jetzt erinnert die große Menge italienischer Wörter in der Technik des Handels, zumal Bankwesens, die in alle europäischen Sprachen übergegangen sind, an die Priorität Italiens auf diesem Gebiete. Wo gab es im 14. und 15. Jahrh. noch solche Mobiliarvermögen, wie dasjenige des Bolognesers Pepoli, (von Sismondi Gesch. der ital. Republ. V, 99 auf jährlich $1^1/_2$ Mill. Fr. geschätzt), oder der Mediceer? (Roscoe Hist. of Lorenzo App. III, 41. 44.) Um 1469 zählte Frankreich 24 florentinische Firmen, Neapel 37, die Türkei 50; um 1521 Lyon allein 30. (Pagnini Della decima etc. II, 203 ff.; vgl. v. Reumont Lorenzo II, 419 fg.) In Italien war der Handelsstand während des 15. Jahrh. sehr hoch geachtet: wo die großen Kaufmannshäuser so viele Städte regierten und zugleich Cardinäle, Großmeister des Malteserordens ꝛc. aus ihrer Mitte stellten. (Sismondi XII, 49.) — Die Blüthe von Pisa liegt zwischen dem Siege über die Araber in Sicilien (1063 n. Chr.) und der Niederlage von Meloria (1284) gegen Genua und Florenz. (Dombau gleich nach 1063 begonnen, Campo Santo 1278.) Damals hat P. Corsika, Sardinien, die Balearen, die Küsten Toscanas beherrscht und war die Haupthandelsmacht im westlichen Mittelländ. Meere. Zu den Verfallsgründen rechne ich seine (in Italien gewiß unnationale) Hinneigung zu den Ghibellinen, die früh (schon vor 1350) eintretende Spaltung zwischen Proletariat und Geldoligarchie, bald nachher Mischung von Cäsarismus und Plutokratie durch die Verbindung von Hawkwood mit dem Bankier Agnello. So konnte P. das Erstarken der toskanischen Binnenstädte, die seine Handelsvormundschaft abschütteln wollten, nicht hindern. Es hatte sich überhaupt zu sehr nach Außen, mit fernen Provinzen ꝛc. entwickelt, war weder so maritim wie Genua, (der Bergstrom Arno kein Vollersatz für die Entfernung vom Meere!) noch so central und sicher wie Florenz, das in seiner großen Industrie eine selbständigere Grundlage besaß und dessen Geldhandel die Bevormundeten weniger drückte. Als Florenz nachmals Livorno hob, war das technisch gewiß ein Fortschritt. — Daß Genua trotz einiger Vorzüge seiner Lage doch auf die Dauer mercantil von Venedig überflügelt wurde, (Seeschlacht von Chioggia 1379 und Friede von 1381), ist hauptsächlich der großen Stetigkeit der venetianischen Staatsentwicklung zuzuschreiben, während Genua bald von den heftigsten Parteikämpfen zerrissen, bald von auswärtigen Fürsten beherrscht war, auch nicht selten durch Anlehnung an den deutschen wie an den griechischen Kaiser eine damals unitalienische Politik befolgte. — Die Handelsblüthe Venedigs hat sich auffallend lange behauptet. Welche andere Stadt könnte sich rühmen, während der Kreuzzüge ein Kaiserthum erobert zu haben, wodurch eine Zeitlang die Zahl der venetianischen Unterthanen auf 7—8 Mill. soll gestiegen sein? Nach dem Verluste der Handelsherrschaft in Constantinopel

besaß Venedig Elasticität genug, in Aegypten Ersatz zu finden; sowie auch nach dem gänzlichen Aufhören der Kreuzzüge im Osten die Befreiung der Gibraltarstraße von der beiderseitigen Saracenenherrschaft zu einem directen Seehandel nach Flandern, England ꝛc. benutzt wurde. Erste venetianische Schiffe in Antwerpen 1318. (Guicciardini.) Seit 1320 gehen auch venetianische Karavanen von Tunis in das innere Afrika. (Tüb. Zeitschr. 1864, 646.) Eine großartige Entwicklung des eigenen Gewerbfleißes verschaffte dem bisherigen Zwischenhandel V.s eine mehr gesicherte Unterlage; und noch im 15. Jahrh. wußte sich Venedig des neu aufkommenden Buchdruckes vorzugsweise zu bemächtigen. Schilderung des v.schen Handels in seiner Blüthezeit: Daru II, 183 ff. Für seine Größe zeugt u. A. die Kreuzzugsflotte von 1202, die 4500 Reiter, 9000 Scudieri und 20000 Fanti mit Lebensmitteln für 9 Monate umfaßte. In der Flotte, die Ludwigs IX. Kreuzzug unterstützte, war kein Schiff unter 80 Fuß lang, einige 110 F. lang und 70 F. breit. Zu Anfang des 15. Jahrh. zählte die Handelsmarine 3345 Schiffe mit 43000 Matrosen. (Murator. Ann. VII, 114. Della Decima etc. II, 7. Marin Storia del comm. Venez. VIII, 4, 3. VII, 2, 3.) Politisch betrachtete noch die Ligue von Cambray (1508 ff.) V. als europäische Großmacht, und das klassische Land der Diplomatie ist es auch lange nachher geblieben. „Welcher Staat hatte das Glück, daß schon in der Mitte des 14. Jahrh. selbst der Fürst (Andr. Dandolo) eine unparteiische Chronik zusammentrug?“ (Spittler.) Noch Fr. Patricius nennt V. justitia, imperio, opulentia et civium splendore praeclarissimam rempublicam non modo in omni Italia, verum in universo quoque terrarum orbe, (De inst. reipubl. II, 4.): wie denn auch fremde Fürsten das Vermögen ihrer minderjährigen Erben gern unter V.s Vormundschaft stellten, fremde Stände sich dort Raths erholten ꝛc. Hätten die Venetianer, hätten überhaupt die Italiener den frühern Geist bewahrt, sich z. B. rechtzeitig national einigen können: so würden sie für den verlorenen Süden und Osten des Mittelländ. Meeres wohl gerade in der gleichzeitigen Aufdeckung des Erdkreises Ersatz gefunden haben, zumal bei dem, trotz aller Ehrlichkeit und Ritterlichkeit, geringen kaufmännischen Talente der Spanier und Portugiesen. (Columbus, Cabot, Amerigo Italiener!) So aber waren das aristokratisch verknöcherte Venedig, das von Demokratie zu Tyrannis herabgesunkene, von den Spaniern geknechtete übrige Italien fast nur noch im Stande, ihren Kapitalüberfluß zu Geldhandel und Latifundienbildung zu benutzen. Selbst im Gebiete des Mittelländ. Meeres fiel der Seehandel während des 17. Jahrh. fast gänzlich den Holländern zu. Italien konnte sich nicht einmal der Barbaresken erwehren.

Auch das Sinken der hanseatischen Handelsmacht erklärt sich in erster Linie weder aus der oceanischen Tendenz des neuern Weltverkehrs, noch aus dem Erstarken der nordischen Reiche, (welche beiden Momente in einer spätern Zeit weder Hamburgs noch Bremens Aufschwung verhindert haben, sowie schon früher die gereifte Macht Flanderns mit der Hanse lebhaft genug verkehrt hatte!), sondern aus der eigenen Unfähigkeit der Hanse, in einer glücklich begonnenen Richtung nach Erforderniß der veränderten Umstände fortzuschreiten. Während ihre Mündel und Nebenbuhler durch Nationalisirung und Centralisirung erstarkten, wurde die Hanse nicht bloß ihrem Binnenlande gegen-

über, sondern auch im Innern immer loser. Die Kaiser haben von ihr zwar öfter Notiz genommen, sie zu benutzen gesucht, wenigstens nicht so bekämpft wie den schwäbischen Städtebund, aber nie förmlich anerkannt: selbst nicht zu einer Zeit, wo auf einem Hansetage K. Albrecht von Schweden, K. Margaretha, ein Herzog von Sachsen, zwei Grafen von Holstein, Gesandte des Herzogs von Burgund und der Grafen von Holland und Flandern erschienen. (1384/5.) Wie die Staatsgewalt vom Reiche auf die Landesherren überging, mußten die an sich zeitgemäßen absolutistischen Bestrebungen der letzteren die Hanse um so mehr schwächen, als von den 76 Städten, welche in der besten Zeit wirklich auf den Hansetagen vertreten waren, (die heutzutage wichtigsten sind: Amsterdam, Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cöln, Danzig, Dortmund, Elbing, Emden, Frankfurt a. O., Göttingen, Greifswald, Gröningen, Halle, Hamburg, Hannover, Hildesheim, Kiel, Königsberg, Krakau, Lübeck, Lüneburg, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Reval, Riga, Rostock, Stendal, Stettin, Stralsund, Thorn, Wesel, Wisby, Wismar), eigentlich nur Lübeck, Dortmund, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen unzweifelhafte Reichsstädte waren. (Sartorius II, 158. 76. 124 fg. 187.) Der Bund immer so lose, daß nirgends angegeben ist, wie viele Städte auf einem Hansetage erschienen sein mußten, um rechtsgültig zu beschließen. (II, 63.) Nach allmälicher Ablösung der holländischen, preußischen ꝛc. und innerdeutschen Städte war 1669 ein nichtssagender Receß, da man sich sonst über nichts geeinigt hatte, der letzte Act der alten H. (III, 647.) J. Möser träumt, wenn „die Handlung über die Territorialhoheit gesiegt," also ein mächtiges deutsches Unterhaus sich gebildet hätte, so „würde nicht Lord Clive, sondern ein Rathsherr von Hamburg am Ganges Befehle ertheilen." (Patr. Ph. I, 43.)

Die schöne Kreuzungslage der Niederlande (Rheinthal—England, Nordsee—Lamanche!), welche die Friesen zu den früheften seefahrenden Deutschen gemacht, wurde nachher zunächst von den Flamändern benutzt, wo Brügge schon 1042 tum frequentia negociatorum, tum affluentia omnium, quae prima mortales ducunt, famosissimum heißt (im Encomium Emmae: Lappenberg Stahlhof, 5), und die ganze Landschaft 1126 beim Wechsel des Fürsten eine fast republikanische Autonomie übte. Aus dem großen Dammer Zolltarif von 1252 (Lappenberg Urkundenbuch, 54 ff.), sowie aus dem Waarenverzeichnisse bei Warnkönig II, 1, Anhang 146 fg. erkennt man einen wahren Welthandel. Wenn gleich die Versuche, flandrische Tuchmacher nach England zu ziehen, schon 1111 beginnen (Macpherson Annals of Commerce I, 316 fg.), Brabant auch 1315 die Hanseaten durch Privilegien von Brügge nach Antwerpen zu locken suchte (Sartorius-Lappenberg Urspr. der Hanse I, 259): so schildert doch noch im 14. und 15. Jahrh. das niederdeutsche Seebuch (ed. Koppmann, Bremen 1876) Flandern als den Mittelpunkt alles Handels zwischen Gibraltar und Finnland; und im Libel of English Policy (verfaßt 1436, gedruckt in Hackluyt's Collection. neuerdings herausg. von Pauli) erscheint es England gegenüber ähnlich, wie etwa Holland zu Colberts Zeit gegenüber Frankreich. (148 ff. 99 ff.) Brot soll es damals nur für den Bedarf eines Monates selbst producirt haben. (118.) Sechshundert Königinnen zu Brügge nach der Klage der Gemahlin Philipps IV. (1301: Marchantius Flandriae descriptio, 124.)!

Innere politische Zerrüttung verkümmerte diese Blüthe, wie ja der Verfall Brügges, gewöhnlich von der Einsperrung des Erzherzogs Maximilian datirt, schon lange vorher durch das Sinken der flandrischen Industrie vorbereitet war. Seitdem überwiegt Antwerpen, namentlich seit Errichtung des portugiesischen Stapels. (1503.) Der Gesandte Cavalli stellt schon 1551 A. über Venedig. (Relazioni II, 202.) Bei L. Guicciardini (Descrizione dei Paesi Bassi, 1566) erscheint es nicht nur als die erste Handelsstadt der Niederlande (p. 91, Amsterdam die zweite: p. 325), sondern wohl Europas (169 ff.): vornehmlich charakterisirt durch die Theuerung der Logis (119), die unvergleichliche Freiheit, deren die Fremden genossen (169), die fast beliebige Zinshöhe (171 fg.) und den Ruhm, keine Aufstände und Plünderungen erlebt zu haben. (127.) Bald freilich hörte dieß Alles auf: spanische Plünderung 1576, Auswanderung zahlreicher Kaufleute, wobei der harte Druck, welchen Philipp II. finanziell, politisch und kirchlich ausüben ließ, die vielen Kriege in der Nähe, seit 1713 sogar die vertragsmäßige Sperrung der Schelde jedes Wiederaufleben verhinderten. — Die Blüthe des holländischen Handelssupremates, (vorausgesagt 1321 von Marin. Sanutus Sec eta fidelium crucis II, 18), fällt in die Zeit von Gründung der ostindischen Compagnie (1602) bis zum Kriege mit Cromwell (1652 ff.). Noch 1669 schätzte Colbert den Gesammtbetrag aller Handelsmarinen auf 20000 Seeschiffe, wovon 15—16000 holländische. (Forbonnais Fluances de France I, 418 ff.) Zwar hat die Stellung Hollands als hohe Schule der Staats- und Volkswirthe von Europa noch während des ganzen 17. Jahrh. fortgedauert. Lehrzeit des großen Kurfürsten und Peters M.! In England sind die besten Nationalökonomen voll Bewunderung der holländischen Ueberlegenheit und mahnen ihre Landsleute zur Nacheiferung und Abschüttelung der holländischen Vormundschaft. (W. Raleigh?) Observations touching trade and commerce with the Hollander, 1603. (Works VIII, 351 ff.) Mun Englands treasure by forraign trade, 1664. W. Temple Observations upon the U. Provinces of the Netherlands, 1672. J. Child New discourse of trade, 1690. Dazu Culpeper ꝛc. Vgl. Roscher Gesch. der engl. Volksw.lehre, 31 ff. 46 fg. 57 ff. 125 ff. Aehnlich J. J. Becher Polit. Discurs, 1668, und schon 1622 Bornitz De rerum sufficientia, 38. 110. 233. Colbert hat die ausgezeichneten Industriemänner, die er zur Gründung französischer Gewerbeseminarien benutzte, vorzugsweise aus Holland berufen. Bis zum Utrechter Frieden war Holland noch immer eine europäische Großmacht; hat 1704 sogar ein Landheer von 160000 M. gehalten. (v. Noorden Gesch. des 18. Jahrh. I, 525.) Aber doch bemerkt schon Temple (Works I, 184), ja Couring, daß der eigentliche Höhepunkt überschritten war. Die Gesinnung der Holländer sei schlechter, ihr Bündniß loser geworden; es gebe dort wenig ausgezeichnete Geister mehr. (Examen rerum publicarum, wahrscheinlich aus dem J. 1660: Opp. IV, 251. 261.) Denn auch hier war das geistige Sinken der Hauptgrund des mercantilen. Während England die volle Frucht der Cromwellschen Navigationsacte (1651) und der befestigten Verfassung (1688) erntete, „blieb Holland das alte unförmliche Compositum, das Zeiten und Zufälle gebildet und dessen besserer Bildung nie irgend eine staatskundige Hand nachgeholfen hatte." (Spittler.) Wie die holländische Garten-

kunst früher selbst in ihren localsten Eigenthümlichkeiten, (geradlinigen Wässern, geschornen Bäumen, weil Boden und Wind keine großen Baumkronen vertragen), weit und breit nachgeahmt worden war, seit Lenotre jedoch von den französischen Gärten verdunkelt wurde: so auch die von Opitz bewunderte holländische Poesie durch das Siècle de Louis XIV. Von den großen holländischen Malern haben wenige das Jahr 1700 überlebt (Potter † 1654, Snyders 1657, Metzu 1658, Hals 1666, Wouvermann 1668, v. d. Helst 1670, v. d. Velde 1672, Rembrandt 1674, Terburg, Ruysdael, Mieris, Bol 1681, Netscher 1684, Ostade, Roos, Zachtleven 1685, Teniers 1690, Hondekoeter 1695); von den fünf großen Nationalökonomen (Grotius, Salmasius, Graswinckel, Boxhorn und Peter Delacourt) nur der letzte das Jahr 1668. Doch zeigt bei ihm die Freihandelslehre, die reifen Völkern so natürlich ist, bereits eine starke Hinneigung zu Atomismus, Egoismus und Plutokratie. (Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland I, 223 ff.) Wie sehr die vornehmste praktische Handelsanstalt, die ostindische Compagnie, seit der Mitte des 17. Jahrh. sich in derselben Richtung verschlechterte, s. Roscher Kolonien, 400 ff. Saalfeld Gesch. des holländ. Kolonialwesens II, 200 ff. Um die Mitte des 18. Jahrh. fangen die Holländer an, fremde Commis zu wünschen, weil ihnen selbst die erforderlichen Kenntnisse abgehen. (Laspeyres Gesch. der volksw. Ansch., 154.) Vgl. unten §. 17. Gegen Schluß des 18. Jahrh. gab es in Holland einträgliche Sinecuren des Stadtschinders und Aufsehers der Abtrittsreinigung, die von den Vettern der Bürgermeister sehr gesucht wurden. Affiscleure von Placaten der Bank mit 1000 Ducaten jährlich. (Niebuhr Nichtphilolog. Schriften, 295. 299.) Amsterdam zählte 1808 auf 220000 Einwohner 110000, die ganz oder theilweise von Almosen lebten. Trotz der hohen Steuern, die Alles furchtbar vertheuerten, war der Tagelohn gar nicht gestiegen. (310.) Niebuhr, der die Rechtlichkeit des Volkes anerkennt, (vortreffliche Dienstboten, ein viel humanerer Pöbel, als in Deutschland: 300), klagt doch, er habe in Holland keinen merkwürdigen Gedanken, nicht einmal einen guten Witz gehört. (297.) Eine Menge Porträts zeigen die Menschen von 1630 hochgewachsen, schlank, mit dunklem Auge, magerem Gesicht; die von 1660 schon feister, sehr klug und würdig, aber mit viel weniger Feuer; die von 1720 als Fleischmassen ohne Geist. (131 fg.) (Aehnlicher Unterschied der venetianischen Porträts von Longhi im 18. Jahrh., verglichen mit den Tizianischen: Ambros Nachgelass. Schriften I, 24.)

Zweites Kapitel.

Hauptzweige des Handels.

§. 14.

A. Nach der Werthgröße der jeweilig verkauften[1] Waarenmenge unterscheiden wir den Groß- und Kleinhandel (Krämerei); ἐμπόρεια und καπήλεια. Wie der Kleinhändler in der Regel

an die unmittelbaren Consumenten verkauft, so der Großhändler an Kaufleute. — Je mehr der Kaufmann im Großen arbeitet, um so wohlfeiler kann er seine Dienste leisten; nicht bloß wegen der bekannten Vorzüge des Großbetriebes hinsichtlich der Arbeits- und Gebrauchsgliederung, sondern auch weil er nun um so weniger Lohn und Zins[2] auf den Preis der Waare zu schlagen braucht.

Die Gemeinnützlichkeit des Großhandels muß Jedem einleuchten. Er ist es, welcher zwischen ganzen Völkern die Arbeitsgliederung vermittelt, ihnen vom Auslande her gewisse Güter wohlfeiler verschafft, als sie dieselben im Inlande selbst hervorbringen könnten; welcher also jedes Volk in Stand setzt, vornehmlich diejenigen Geschäfte zu treiben, wozu es die meiste Anlage und Neigung besitzt. Auch zeitlich ist er es, welcher den Ueberfluß reicher Jahre für den Mangel armer aufspart. Der volkswirthschaftliche Nutzen des Kleinhandels wird oft bezweifelt.[3] Er besteht aber nicht bloß in der größern Bequemlichkeit, Auswahl ꝛc. für die Consumenten, sondern auch in einer großen Kapitalersparniß hinsichtlich des Vorrathhaltens.[4] Gegen Uebertheuerung scheint die leicht wachsende Concurrenz der Krämer unter einander zu schützen, sowie die Möglichkeit, daß ihre Kunden sich unmittelbar an den Großhändler wenden. Gleichwohl lehrt die Erfahrung, daß der Krämerberuf an Mühelosigkeit und Vornehmheit von den Meisten überschätzt wird und deßhalb leicht an Ueberfüllung leidet: für die Volkswirthschaft ein ähnlicher Schade, wie eine unmäßige Zahl von Beamten. Die Concurrenz geht dann mehr dahin, den Gewinn unter Mehrere zu zersplittern, als ihn im Allgemeinen niedriger zu machen.[5] Die Völker, welche am meisten zur Ueberschätzung persönlicher Dienste neigen, sind auch für diese Uebel am offensten.[6] Wie eine übermäßige Concurrenz der Anwälte leicht die Proceßsucht vergrößert, eine übermäßige Concurrenz der Schenken die Völlerei: so bewirken allzu viele Krämer leicht eine Menge von Waarenfälschungen.[7]

Ein Kleinhändler im kleinsten Maßstabe ist der *Hausier*, der seine Kunden, statt sie im festen Laden zu erwarten, persönlich aufsucht. Hier überwiegt die Arbeit, und zwar vorzugsweise die körperliche, das Kapital noch sehr. Die Gefahr ist groß, indem der Markt erst kühn gebildet werden soll; zugleich aber klein, weil der Kaufmann sein Kapital stets unter Händen hat. Wie

Thespis Wanderkarren gleichsam der Pionier war, um die festen Theater der Griechen vorzubereiten (Rau), so hat aller Handel mit Hausieren begonnen; was unsere Sprache durch die uralte Zusammenstellung von Handel und Wandel, Kauf und Lauf zu verstehen gibt (W. Wackernagel). Wo den Landbewohnern die Stadt noch zu ferne liegt; wo die wohlhabenden Consumenten überall dünn zerstreut sind, da wird man den, an sich bedeutsamen Fortschritt zum festen Kramhandel noch verschieben müssen. — Die oben erwähnten Schattenseiten des Kleinhandels zeigen sich am auffälligsten beim Hausier, der schon wegen seines, persönlichst berechneten Anpreisens und Feilschens zum Betruge neigt, auch wegen seines Umherziehens besonders wenig garantiren kann, ja sehr leicht zu Schmuggelei, Diebstahl und Hehlerei die Hand bietet. Wo man deßhalb den Hausierhandel entbehren zu können glaubte, da hat man ihn oft genug verboten.[8] Dieß widerspricht aber der Regel, die gerade auf hoher Kulturstufe am wenigsten Ausnahmen gestattet, daß immer für die Freiheit des Verkehrs zu präsumiren ist. Namentlich muß es für eine grelle Begünstigung des Großbetriebes gelten, wenn man die Hausiere bekämpft, aber die Handlungsreisenden fördert. Es sollte der Staat also nur dafür sorgen, daß keine sitten-, gesundheits- oder zollgefährlichen Mißbräuche mit dem Hausieren verbunden werden.[9] [10] Für manche Waaren dauert der Hausierhandel selbst auf hoher Kulturstufe naturgemäß immer fort: so namentlich für solche, die wegen Seltenheit der Nachfrage nach ihnen oder auch wegen ihrer geringen Haltbarkeit vom Krämer nicht wohl geführt werden können; deßgleichen solche, deren Preis durch viele Zwischenhände zu sehr verthenert würde, und wo darum die Producenten selbst den Hausiervertrieb übernehmen müssen.[11] In Zeiten der Handelsstockung, sowie vorübergehender Rechtsunsicherheit, auch Zerrissenheit eines Handelsgebietes durch lästige Sperrsysteme, kann sich der Hausier oft noch am leichtesten durchwinden.[12]

Der feste Kleinhandel bildet sich später aus, nicht nur als der Hausier-, sondern auch als der Großhandel.[13] Er scheint auch früher, als diese, wieder abzunehmen. Bei sinkenden Handelsvölkern findet man nicht selten, daß eine unmäßige Hausierconcurrenz den ordentlichen Kleinhandel gleichsam pulverisirt: eine Erscheinung, die an den Verfall des Bauernstandes zu proletarischer

Zwergwirthschaft erinnert.[14] Andererseits aber machen es die neueren Fortschritte des Transport- und Nachrichtenverkehrs immer leichter möglich, daß einzelne große Krämer durch Errichtung zahlreicher Filialen ihre kleinen Concurrenten in weiterm Umkreise ersetzen und damit den Kleinhandel, welcher ohnehin von den Consumvereinen zu leiden hat, seines bisherigen socialen Charakters entkleiden.[15] Dieser Vorgang hat so schwer bedenkliche Seiten, daß ihn der Staat mindestens nicht begünstigen sollte.[16] [17]

[1] Beim Einkaufe der Waaren kann auch der Kleinhändler große Quantitäten zugleich entnehmen, sowie umgekehrt der Großhändler nicht selten durch eine Menge von Agenten seine Vorräthe im Kleinen zusammenkauft.

[2] Letzteres wegen der Magazinmiethe, Zinsverzögerung ꝛc.

[3] Mercatura, si tenuis est, sordida putanda est; sin magna et copiosa, multa undique apportans multisque sine vanitate impertiens, non est admodum vituperanda. . . . . Qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant, nihil proficiunt, nisi admodum mentiantur. (Cicero De off. I, 42.) Wirklich pflegt der Großhandel am frühesten die bei den Kaufleuten roher Länder so häufige kurzsichtige Unehrlichkeit aufzugeben. (Ferguson History of civil Society III, 4.) Auch Garve schreibt ihm große sittliche Vorzüge vor der Krämerei zu. Jener kaum im Stande, seine Kunden zu betrügen, weil sie meist Kenner und regelmäßige Abnehmer sind. Er bedarf im höchsten Grade, schon wegen der Massenhaftigkeit seiner Geschäfte, des wechselseitigen Vertrauens, der Ordnung, der Kürze und Präcision im Ausdrucke: weßhalb er für das ganze Volk eine Schule guten Geschäftsstils zu sein pflegt. (Versuche IV, 149 ff. Uebers. von Cicero's Pflichten, 1783, III, 64 ff.) Der französische Handelsrath empfahl 1701, man solle das Wort marchand nur für den Kleinhandel beibehalten, die Großhändler aber unter Androhung von Geldbußen négotiants nennen. (Anderson History of commerce, s. a.) Thatsächlich pflegt überall, wo der Handel blühet, für die Großhändler eine andere Bezeichnung gebraucht zu werden, als für die Krämer: merchant — shopkeeper. Vgl. Möser Phantasien Ph. II, Nr. 37, dessen Vorschlag im August 1774 von Maria Theresia verwirklicht wurde.

[4] Ohne Krämer müßten ärmere Handwerker das Kapital, welches sie jetzt in Werkzeuge ꝛc. stecken, auf Lebensmittelvorräthe wenden. (A. Smith W. of N. II, Ch. 5.) Im Großen zu kaufen, ist für den Consumenten oft gar keine gute Speculation, indem er einen Theil der Waare verliert, oder nun flotter verzehrt, als er eigentlich gewollt hatte. Jedenfalls haben nicht alle Menschen das hierzu nöthige Auslagskapital. (Baudrillart Manuel, 196.)

[5] J. St. Mills Klage vor einer parl. Committee (6. Junius 1850), daß von den englischen dealers wohl $^9/_{10}$ sehr gut entbehrt werden könnten; Th. Rogers meinte dieß wenigstens von $^4/_5$. (Journ. des Econ. 1875, II, 288.) Nach Chadwick reicht in Manchester dieselbe Summe nur für $1\,^1/_2$ Tage Lebensunterhalt, wenn man im Kleinen auf Borg kauft; für 2 Tage beim Baarkauf

im Kleinen, für 3 T. beim Baarkauf im Großen. Zu Leeds gingen nach Eröffnung eines cooperative-store alsbald 40 kleine Mehlhandlungen ein. In ganz England macht der übersetzte Detailhandel jährlich Bankerott mit etwa 40 Mill. Pf. St. Schaden. (Acad. des Sc. morales et polit. 1867, III, 394 ff.) Auch in Preußen schwerlich ein richtiges Verhältniß, wenn die Baugewerbe je einen Beschäftigten auf 105 Einwohner zählen, der Waarenhandel auf 76. (Preuß. statist. Ztschr. 1877, 255.) 206648 Handelsbetriebe ohne Gehülfen!

[6] In Buenos Ayres werden Viele rein aus Müßiggang Krämer, um allmälich die ihnen geborgten Waaren zu verkaufen, von dem Erlöse zu leben und schließlich zu verschwinden. (Wappäus S.Amerika, 1021.)

[7] Wer mit dem theuern Preise einer schlechten Waare betrogen wird, hat viel öfter den Krämer deßhalb anzuklagen, als den Fabrikanten. Der letztere nämlich verkehrt mit einer geringen Zahl von Kaufleuten, die Waarenkenner sind und sich leicht zur Beschädigung seines Rufes vereinigen können; der Krämer hingegen mit dem vielköpfigen, aber waarenunkundigen und zusammenhangslosen „Publicum". (M. Chevalier Cours d'E. P. II, 457 ff.) Rücklin Das neuzeitliche Handwerk (1880) erwähnt einen Fall, wo eine Schwarzwälder Fabrik den Auftrag erhielt, 1200 Dutzend Uhren zu liefern, „die nicht zu gehen brauchten!" (S. 69.) In Aachen „oft" Nadelbriefe bestellt, die weniger Nadeln enthalten, als darauf angegeben ist. (Thun Die Industrie am Niederrhein, 1879, I, 42.) Um so befremdlicher, daß A. Smith W. of N. II Ch. 5 meint: they can never be multiplied so as to hurt the public, though they may be so as to hurt one another.

[8] Hausierhandel auf den Straßen im homerischen Töpferliede geschildert: Epigr. 13, 3 ff. Daß bei den Griechen, wie bei den Römern (Livius V, 8) das Hausierthum so viel länger bedeutend geblieben ist, als im neuern Europa, hängt mit der Thatsache von Bd. I, §. 47 zusammen. Für unser Mittelalter ist es bezeichnend, wie Heinrich IV. aus den Hausieren ein Heer bilden konnte. (Bruno De bello Sax., p. 213.) In den Städten hatte man wohl eigene Kirchhöfe für sie. (Möser Osnabr. Gesch. II, 3, §. 18.) Noch heutzutage kommt der Reisende in sehr rohen Ländern oft am besten durch als H.: so Pöppig (R. II, 274 fg.) unter den südamerikanischen Indianern, Barth (R. II, 448 fg, IV, 249) in Mittelafrika. Große Bedeutung des H. in den minder entwickelten Theilen von Nordamerika. (Cooper's Spy!) Im fernen Westen beginnt der H. meist klein und ganz mit creditirten Waaren, schließt aber als Inhaber eines fixen Ladens in einer Stadt, welcher dann wieder Knechte zum Hausieren aussendet. Die Mittelstufe bildet das Hausieren mit Pferd und Wagen oder auf einem Stromboote. (Gerstäcker: Ausland 1845, Nr. 309 ff.) Von ungarischen H. mit Olitäten, Safran, Leinwand, Spitzen, Glas, Leder, Obst, Honig, Branntwein, Tabak ꝛc., die meist den slovakischen Provinzen angehören, s. v. Csaplovics Gemälde von Ungarn II, 78. 90 ff. Die russischen H. gehen namentlich von Wladimir aus, wohl 5000, die oft bis 8 Commissionäre haben, denen sie Waaren creditiren und mit denen sie Gewinn und Verlust theilen. Ihre Reise dauert gewöhnlich von Ende August bis in den Mai oder Juni. (v. Lengenfeldt Rußland im 19. Jahrh., 1877, 180 ff.)

[9] So untersagten schon im 14.—16. Jahrh. viele Zünfte den hausiermäßigen Verkauf von Handwerksproducten: portare ad domos vel ad bodas. (Wehrmann Lüb. Zunftrollen, 363. 432. 434. 461. Gierke Deutsches Genossenschaftsrecht I, 395.) Die Ansicht von Bergius (Polizei- und Cameralmagazin, 1767 ff., Artikel Hausieren), früher schon von J. J. Becher (Politischer Discurs, 1668, 175), daß alles Hausieren schädlich sei, wird für höher gebildete Zeiten auch von J. B Say getheilt (Cours pratique II. p. 226 fg.); und noch der Bericht der Chemnitzer Handelskammer von 1864 (8) leugnet jedes Bedürfniß des H.handels: die Concessionirung desselben sei nur als persönliche Unterstützung aufzufassen. Preußische H.verbote von 1693, 1710, 1713; noch unter Friedrich M. 1747. (Mylius Corp. Const. March., Contin. III. 287.) In England hat das Parlament die Hausiere gegen die Regierung beschützt, welche sie wegen des Schmuggels beseitigen wollte. J. Möser (Patr. Ph. I, 36 ff.) möchte selbst diejenigen fremden H. empfehlen, welche aus erster Hand Producte ihrer Heimath absetzen; dagegen sollte das Hausieren mit anderen Waaren, die man erst vom Großhandel bezogen hat, nur Inländern gestattet sein. Er vergleicht diesen Unterschied mit dem der englischen Navigationsacte.

[10] v. Ulmenstein (Raus Archiv I, 231 ff.) empfiehlt ein Verbot des Hausierens mit gewissen Arzneien, Spirituosen, Ansteckung haltenden Gegenständen, Schießpulver, Waffen, Juwelen ꝛc.; ferner mit Waaren von solcher Geringfügigkeit, daß kein ordentlicher Gewinn davon zu hoffen steht, wo also das Hausieren bloß eine maskirte Bettelei sein könnte. Aus anderen Gründen auch das Hausieren der Kinder oder jungen Weiber.

[11] Als den Wolldecken des Burger Zuchthauses der H.vertrieb untersagt wurde, büßten sie dermaßen ein, daß man das Verbot wieder zurücknehmen mußte. (v. Ulmenstein a. a. O., 216.) Hierher gehört ferner das Hausieren mit Bamberger Obstbäumen (bis nach Norwegen), kurhessischen Schmelztiegeln, Knickern, Besen (bis nach London), nassauischen Töpfer- und Steingutwaaren, schwarzwälder Uhren, tyroler Teppichen, Holzschnitzereien und Lederwaaren, schmalkaldener kleinen Eisenwaaren, rheinbayerischen Bürsten und Haarbesen ꝛc.; mit lucchesischen Gypsfiguren, genuesischen Mäusefallen und Hecheln, mit Barometern und Thermometern vom Comer See. Lange zogen sauerländische H. in jedem Frühlinge nach Skandinavien, um dort die in ihrer Heimath verfertigten Holzwaaren, Schuhe, eisernen Kurzwaaren ꝛc. zu verbreiten und Zündschwamm zurückzubringen, welcher dann im Sauerlande bearbeitet und abermals hausiermäßig in Süddeutschland verkauft wurde. Mit der Hausindustrie hängt der H.handel eng zusammen, wie denn z. B. in England die meisten H. von Sheffield und Birmingham ausgehen. (Kohl England und Wales I, 47.) Aehnlich in Frankreich. (M. Mohl Gewerbswissenschaftl. Reise, 201 fg.) In Preußen hat sich zwischen 1837 und 61 die Zahl der H. in den verkehrsreichsten Provinzen, Sachsen und Rheinland, sowie in den verkehrsärmsten, dem eigentlichen Preußen, stärker vermehrt, als in den mittleren Gegenden. (Schmoller Kleingewerbe, 247.)

[12] Vgl. schon Sismondi Hist. des Français III, 385. Die bielefelder und waldecker Leinen, sächsischen Spitzen ꝛc. sind oft hausiermäßig vertrieben worden, wenn der große Absatz stockte. Die armen Weber empfingen dann als H.

etwa denselben Preis, den ihnen früher der Kaufmann bewilligt hatte, und überschritten manche Zollgränze leichter, als dieser. (v. Ulmenstein, 219.) Von der Zunahme der deutschen Hausiere im 18. Jahrh. ist die unnatürliche Zerrissenheit durch die österreichischen, preußischen ꝛc. Zölle gewiß ein Hauptgrund.

13 Noch im 16. Jahrh. pflegten die Ernestinischen Fürsten ihren Hofbedarf an Kolonialen, Fabrikaten ꝛc. auf den Messen einzukaufen. (Kius in Hildebrands Jahrbb. 1863, 284.)

14 So in Holland nach der Mitte des 18. Jahrh. (Richesse de Hollande II, 173. Intérêts des nations dévelopés relativement au commerce II, 82.) Auch in Nürnberg gibt Roth (Gesch. des N. Handels II, 139 fg.) als Hauptgrund des Verfalles die fremden Hausiere an. Unzahl von H. in China, weil die angesehenern Frauen fast niemals ihre Gemächer verlassen und deßhalb keine Läden besuchen dürfen. (Ausland 1845, Nr. 185.)

15 Edinburgh R. LXXXV, 177. Die Pariser Detailhandlung Au bon Marché beschäftigte 1877 durchschnittlich 1600 Angestellte in 31 verschiedenen Lagern! (Böhmert Gewinnbetheiligung II, 337 fg.)

16 Und doch geschieht dieß überall, wo das moderne Großhausierthum seine Wanderlager und fliegenden Waarenauctionen der vollen Gewerbesteuer und für den Hausierhandel nöthigen polizeilichen Aufsicht zu entziehen weiß. Vgl. K. Roscher im Berichte der Zittauer Handelkammer 1876, 281 ff. Früher schon Schmoller Kleingewerbe, 116. Wie oft übrigens die Wanderauctionen bloß dazu dienen, erschwindelten Waarencredit betrügerischer Weise zu Geld zu machen: s. Cölner H.K.Bericht von 1876, 34 ff.

17 Der Unterschied von Platz- und Distanzhandel (Goldschmidt Handelsrecht I. 505) fällt zum Theil mit dem von Klein- und Großhandel zusammen.

§. 15.

B. Nach der Stellung des eigentlichen Unternehmers zu den Handelsoperationen unterscheiden wir Eigen- und Commissionshandel: jener auf eigene Rechnung geführt, dieser gegen bestimmte Vergütung (Provision, Rabatt) im Auftrage und auf die Gefahr eines Andern,[1] ohne doch in dessen Dienste zu stehen. Je roher der Handel, um so ausschließlicher pflegt er Eigenhandel zu sein, wie das nicht bloß die eigentlich sog. Hausiere bethätigen, sondern auch der hausierähnlich betriebene Großhandel nach rohen Ländern, wobei der Eigenthümer seine Ladung wenigstens durch einen Supercargo mit sehr weit gehender Vollmacht begleiten läßt. Der Commissionshandel setzt einen Grad von Personenkenntniß, Verkehrsleichtigkeit und Rechtssicherheit voraus, wie er sich erst auf den höheren Wirthschaftsstufen ausbildet.[2 3] Vor Ausbildung der Briefpost kann er wohl kaum bedeutend sein. Er ist dann aber ein um so größerer Fortschritt, als man nur durch ihn seine

Handelsgeschäfte über den Bereich der eigenen Activ- und Passivbekanntschaft hinaus zu erweitern vermag. [4]

C. Nach der Rolle, welche das Geld in den Handelsoperationen spielt, unterscheiden wir Tausch-, Kauf- und Geldhandel. Auf einer recht niedrigen Kulturstufe ist natürlich nur der Umsatz von unmittelbaren Gebrauchsartikeln möglich. [5] Andererseits pflegt der Geldhandel, worunter man nicht bloß den Handel mit verschiedenen Münzsorten und Edelmetallbarren, sondern auch mit Geldsurrogaten aller Art, Zahlungsanweisungen, Schuldverschreibungen, Actien ꝛc., überhaupt mit Credit versteht, erst auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft erheblich zu werden. [6] Was das Geschäft der Geldhändler (Bankiere), besonders angenehm macht, ist der Umstand, daß man hier keine so große Quote des Kapitals auf Gebäude, Frachten, Zölle ꝛc. zu verwenden braucht, also mit einer größern Quote wirklich speculiren kann. Der Geldhandel blühet insbesondere da, wo der Waarenhandel eines Volkes mit Kapital schon überfüllt zu werden anfängt.

D. Nach dem Zeitpunkte, welchen der Kaufmann zur Vollendung seines Geschäftes im Auge hat, unterscheiden wir Bedarfs- und Speculationshandel: jener berechnet auf das augenblickliche Bedürfniß der Consumenten, dieser Vorräthe sammelnd für eine künftige Nachfrage. Der letztere, der eine viel höhere Ausbildung aller kaufmännischen Fähigkeiten und Kapitalien voraussetzt, scheint noch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts außerhalb der Niederlande selten gewesen zu sein. [7] Die niederen und mittleren Kulturstufen halten das Vorausberechnen der Zukunft nicht bloß für waghalsig, sondern wohl gar für unsittlich. [8] Auch ist nicht zu leugnen, daß sich alle feineren Ausartungen des Handels, wo der Gewinn des einen Theils auf dem Verluste des andern beruhet, am leichtesten beim Speculationshandel einstellen: so namentlich die geflissentliche Benutzung, ja Beförderung von Irrthums- und Nothpreisen im Großen, sowie die volkswirthschaftlich ganz unfruchtbaren Differenzgeschäfte, bei denen gar keine wirkliche Uebertragung der Waare beabsichtigt ist. [9] Doch geht Rau zu weit mit der Behauptung, daß Zeitkäufe im Gegensatz von Tageskäufen weder zur leichtern Anlage der Kapitalien, noch zur leichtern Bildung von Staatsanleihen, Actiengesellschaften ꝛc. beitragen. [10] Der Speculationshandel hat das Gute, die Vorräthe

des Marktes zu conserviren, und zwar auf seine Kosten und Gefahr.[11] Er gleicht überhaupt bei normalem Betriebe dem klugen Hausvater, welcher die Zukunft der Seinen voraus berechnet, und zwar um so richtiger, je höher im Allgemeinen die Kultur gestiegen ist.[12]

[1] Art. 376 des deutschen H.G.B., welcher bei Waaren, die einen Markt- oder Börsenpreis haben, dem Commissionär gestattet, selbst zu kaufen oder zu verkaufen, von „Stronsberg und sein Wirken" (1876), S. 58 als die größte Erleichterung des Betruges bitter getadelt.

[2] Den Römern waren Commissionäre, die im Gegensatze von Stellvertretern handelten, unbekannt. (Grünhut Das Recht des C.-Handels, 1879.) Gesetzgeberisch zuerst berücksichtigt in den Statut. Genov. de 1589: IV, c. 14. In Holland wäre der Commissionshandel vor dem Abfalle von Spanien fast unbekannt gewesen (Richesse de H. I, 263), obschon er später eigentlich die Grundlage der ganzen holländischen Größe wurde. Indeß kommen schon 1431 zu London, Brügge ꝛc. vollständige Commissionäre der Hanseaten vor, die mittelst Provision bezahlt werden, im Gegensatze der bloßen Factoren („Lieger"), die Gut des Auftraggebers „in Widerlegung haben." (Hirsch Gesch. des Danziger Handels, 228.) Andererseits scheint es noch unter Friedrich M. verfrühet gewesen zu sein, als man durch hohe Zölle den Transit durch Breslau zum Handel der dortigen Kaufleute machen wollte. (Büsch Sämmtl. Schriften XV, 45.)

[3] Wie im spätern M.A. der Supercargo meist 50 Proc. des Gewinnes erhielt, s. Pauli Lübecker Zustände I, 137 fg. Als noch kein rechter Commissionshandel existirte, liebte man es, an Reisende Waaren zu „commandiren", damit sie dieselben in der Fremde verkaufen und andere statt dessen einkaufen sollten. Der Gewinn wurde schließlich zwischen Commandanten und Commandatar getheilt. (Goldschmidt De societate en commandite, 1851.)

[4] Für Lübeck ein Unglück, daß es den Proprehandel durchaus noch festhalten wollte, als der C.-H. schon anderswo blühete. (Pauli I, 138.) Il n'y a rien, qui maintienne tant le commerce, que les commissionaires. (Savary Le parfait négociant, 1675, II, 3, Ch. 1.)

[5] Schon die Phönikier trieben mit Kulturvölkern überwiegend Kauf-, mit Barbaren Tauschhandel. (Movers Phöniker II, 3, 14 ff.) Bei den Germanen war der Binnenhandel Tausch-, der auswärtige Kaufhandel. (Tacit. Germ. 5.)

[6] Bei sehr vielen Völkern hat der Geldhandel als Kirchen-, Gemeinde- oder Staatssache begonnen, ehe die Privatunternehmung dafür reif wurde. Indeß kann auch die letztere in Italien bis ins 12. Jahrh. zurück verfolgt werden. In Deutschland kennt Joh. Falke (Gesch. des deutschen Handels II, 378) während des 16. Jahrh. kein Handelshaus, das nur mit Geldgeschäften zu thun gehabt hätte.

[7] Richesse de Hollande I, 376. Les intérêts des nations etc. II, 301.

[8] Das Corpus Juris Canonici verbietet jedes Kaufen, um zu höherem Preise wieder zu verkaufen. (Grat. II, C. 14, Qu. 5, c. 9.) Eben dahin gehört die Lehre der Kanonisten, daß die Zeit ein Gemeingut Aller sei, darum

nie verkauft werden solle. Aber auch die Hanse verbot 1417, Heringe zu kaufen, ehe sie gefangen, Korn, ehe es gewachsen, Tuch, ehe es gemacht ist. (Hirsch Gesch. des Danziger H., 233.)

[9] Von genuesischen Differenzgeschäften, welche Papst Alexander III. nicht billigt, aber auch nicht eigentlich verdammt, s. Decr. Greg. V, 19, c. 6; vgl. c. 10 und Notices et extraits des manuscr. de la bibl. du Roi VI, 213.

[10] Rau Lehrbuch der polit. Oekonomie I, §. 441.

[11] Dieß gilt namentlich von den Report- und Deportgeschäften. (Michaelis in Fauchers Vierteljahrsschrift, 1864, IV, 151.) Selbst die sog. Contremine oder Speculation à la baisse hat fürs Ganze den Nutzen, daß dem Sinken des Preises eine Menge von Deckungsfragen gegenüber tritt. Die Baisse beginnt also früher, geht aber langsamer vorwärts und hört später auf; der Markt bewahrt sich die, sonst leicht verlorene, Fähigkeit Vorräthe zu halten. (a. a. O. 1865, II, 102.)

[12] Der Speculationshandel in Korn hat auf der Berliner Börse die wirklichen Preise immer richtiger vorausgesehen: 1850—67 durchschnittlich mit 12·69 Proc. Irrthum, 1867—71 nur mit 2·41 Proc. (G. Cohn in Hildebrands Jahrbb. 1871, I, 293.)

§. 16.

E. Nach dem Verhältnisse des Geschäftsgebietes, worauf sich die kaufmännischen Operationen abwickeln, zu dem Staatsgebiete, welchem der Kaufmann als Bürger angehört, unterscheiden wir Innenhandel, Aus- und Einfuhrhandel, Zwischenhandel.[1] Der Aus- und Einfuhrhandel wird früher bedeutend, als der Innenhandel:[2] weil das Ausland manche Waaren darbietet, welche das Inland gar nicht schaffen kann, während sich zwischen den verschiedenen Gegenden des Inlandes, welche dieselbe Waare, nur in verschiedener Güte und Wohlfeilheit, hervorbringen, die Arbeitstheilung erst später entwickelt.[3] Dagegen überwiegt in allen hochkultivirten und zugleich großen Ländern weitaus der Innenhandel.[4 5] Erst in der neuesten Zeit ist durch große Verbesserung der Transportmittel dieß wachsende Uebergewicht wieder etwas kleiner geworden, zumal wo die Milderung der Schutzzolltarife ꝛc. die internationale Arbeitstheilung begünstigte.[6] Auch wird namentlich der Ausfuhrhandel, selbst bei geringfügiger Masse, für die ganze Production des Volkes immer eine besondere specifische Bedeutung haben, da man gewöhnlich nur besonders gute Waaren ausführen kann, das Streben aber nach besonderer Güte auch die ordinären Waaren derselben Gattung verbessert.[7] Der Aus- und Einfuhrhandel ist mehr durch auswärtige Kriege ge-

fährdet, als der Innenhandel; aber sicherer vor Revolutionen. Was hätten 1848/49 die deutschen und französischen Fabrikanten gemacht, wenn sie keinen überseeischen Absatz gehabt hätten! — Der Zwischenhandel setzt eine große Ueberlegenheit an kaufmännischen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kapitalien voraus, ohne welche die Kaufleute des Vermittelungsvolkes gewiß bald von denen des Ursprungs-, wie des Bestimmungslandes überflügelt würden. In der Regel betreiben den Zwischenhandel mit einer Waare solche Völker, die zur Versorgung ihres eigenen Bedarfes ein großes Entrepot geworden sind; wie Holland früher im Korn-, England im Theehandel. Für jedes eigentliche Handelsvolk ist der Zwischenhandel natürlich die Hauptsache. Er ist einer fast unbegränzten Ausdehnung fähig, da er den Ueberfluß und Mangel sämmtlicher Völker des Erdballs umfassen kann, während der Innenhandel durch den Ueberfluß und Mangel der Glieder eines einzelnen Volkes, der Aus- und Einfuhrhandel durch den Ueberfluß und Mangel eines Volkes im Ganzen beschränkt ist. Freilich war aber darum der Zwischenhandel von jeher auch die vornehmste Ursache zu Handelskriegen, obwohl ein Staat mit überwiegendem Zwischenhandel bei politischen Kriegen natürlich am liebsten neutral bleibt.[8]

Wenn das ältere Mercantilsystem eine unmittelbar das Volk bereichernde Kraft nur den beiden Arten des Außenhandels zugestand, so war diese Unterschätzung des Innenhandels (unten §. 33 ff.) praktisch unschädlich, so lange der Außenhandel den Innenhandel noch thatsächlich sehr überwog. Nachdem dieser Zustand verschwunden war,[9] betonte Ad. Smith (W. of N. II. Ch. 5) zwar entschieden, daß keiner von jenen drei Handelszweigen vor den anderen begünstigt werden sollte, weil jeder, wenn er im natürlichen Entwicklungsgange aufkommt, (der Innenhandel zuerst, der Zwischenhandel zuletzt), nicht bloß vortheilhaft, sondern unentbehrlich, ja unvermeidlich ist. Gleichwohl stellte Smith an volkswirthschaftlicher Productivität den Innenhandel am höchsten, den Zwischenhandel am tiefsten.[10] In der That ist aber die volkswirthschaftliche Productivität des Handels nicht danach zu messen, ob seine Operationen die Landesgränze schneiden, oder nicht; sondern danach, wie sehr die zum Volke gehörigen Personen, welchen der kaufmännische Dienst geleistet wird, die für ihr Product

empfangenen Gegenwerthe zu neuer Production anwenden. So gibt ein Umsatz von preußischem Korn gegen rheinische Ackerwerkzeuge zwei deutschen Productionsgeschäften neue Kraft fortzufahren; ein Umsatz von preußischem Korn gegen rheinischen Schaumwein unmittelbar nur einem. Dagegen erhalten durch den Umsatz von sächsischen Strümpfen gegen amerikanische Rohbaumwolle nicht der bloß Strumpfwirker, sondern auch der Baumwollspinner in Deutschland die Mittel, ihre Production fortzusetzen.

[1] Den Ausdruck Zwischenh. statt des Montesquieu'schen (E. des L. XX, 4 ff.) commerce d'économie, oder Morellet'schen commerce d'entrepôt, hat Büsch (Kleine Schriften über die Handlung, 1772) aufgebracht.

[2] S. schon Hume On commerce. (Essays II, 1752.)

[3] Man denke nur daran, daß Mecklenburg bis ins 16. Jahrh. Weinbau getrieben hat. (Boll Gesch. von M. I, 362.) Wer den innern Handel für älter hält, als den äußern, der verwechselt meist den Tausch, der uralt ist, und den Handel im engern Sinne. (Dazu oben §. 10.)

[4] Das Extrem in dieser Hinsicht war bis vor Kurzem China! Im Alterthum Aegypten vor Psammetich. Nach Ganilh Théorie II, 178 fg. setzte in Frankreich 1789 der innere H. 3190836000 Fr. um, der auswärtige 1250 Mill.; in England 1798 jener 167 Mill. Pf. St., dieser 95 Mill. (Beeke Observations on the income-tax, 1800.) In Preußen betrug 1849 die Seeschiffahrt 1403 Schiffe mit 9298 Mann und 150193 Lasten, die Flußschiffahrt 10621 mit 26792 und 325692. (v. Reden Preuß. Erwerbs- und Verkehrsstatistik I, 275.) Das Weinland Frankreich führte 1824 ff. nur $^1/_{32}$ seiner Weinernte aus, das Kornland Rußland 1816 ff. höchstens $^1/_{53}$ seiner Kornernte (Schubert Staatskunde II, 80. I, 213), das Bierland Bayern 1856 noch nicht $^1/_{50}$ seines Bierproductes. (Bavaria I, 1, 502.) Preußen, das längst im Rufe stand, viel ausländisches Vieh zu bedürfen, ließ doch 1840/2 höchstens 3—4 Proc. seines Fleischverzehrs von auswärts kommen. (Dieterici Statist. Uebersicht des Verkehrs ꝛc. im Zollverein, II. Forts., 237.) Dagegen hatte z. B. Venezuela noch 1843 fast gar keinen Binnenhandel (Wappäus S.A. Republiken I, 193), obschon es für 25 Mill. Fr. ausländische Waaren jährlich verbrauchte. (Humboldt Cuba II, 267.) Auch in dem so dünn bevölkerten und einförmigen Schweden war nach Forsell Statistik von S. (1835), 180 der Innenhandel nur etwa dreimal so bedeutend, wie der Außenhandel. Wenn in Mexico der Innenh. zu 400 Mill. Pesos geschätzt wurde, bei einer Einfuhr von 26 und Ausfuhr von 28 Mill. (Wappäus Amerika II, 115 fg.), so hängt dieß mit der Schwerzugänglichkeit seiner Küste und der großen Zonenverschiedenheit seines Binnenlandes zusammen.

[5] Die Größe des Innenhandels läßt sich natürlich weit schwerer berechnen, als die der Aus- und Einfuhr. Eine Minimalangabe hinsichtlich der V. Staaten, indem man die ostwestliche und westöstliche Waarenbewegung auf den

Hauptstraßen mit einer gewissen mittlern Weglänge erforschte, s. Rau Lehrbuch I, §. 409.

6 Nach der französischen amtlichen Statistik von 1861 waren im Durchschnitt der 15 letzten Jahre 33 Proc. der franzöf. Weine ausgeführt worden. In Bayern producirten 1864 die 5 Hauptorte 460000 Ctr. Bier, wovon etwa 300000 nach dem Auslande gingen. (Oesterr. Ausstell.Bericht von 1867, No. VII, 131.) Die russische Kornausfuhr betrug 1871 über 7·8 Proc. der Ernte, 1876 über 8·4 Proc.; die englische Weizeneinfuhr 1871 etwa 37 Proc. des Bedarfes, 1872—76 reichlich 50 Proc. (F. X. v. Neumann in Behms Geogr. Jahrb. V, 396. 404. Uebersichten 1879, 36 fg. 65.).

7 Gute Weine eines Landes können für die wohlfeilen mittleren weit eher Bahn brechen, als umgekehrt.

8 Schon Büsch (Geldumlauf V, 39 ff. 43) zeigt sehr gut den allgemeinen Nutzen des Zwischenhandels; warum er meist in kleinen, productenarmen, aber freien Ländern geblühet; warum hier auch die Wechselbanken ꝛc. am meisten gefördert worden; wie eine Seepolitik im Pitt'schen Sinne schließlich wieder dahin führen müsse, allen Handel zum Eigenhandel solcher kleinen Neutralen zu machen.

9 Wie schon Vauban (Projet d'une dixme royale, 1704, 50) den Nutzen des Binnenhandels gepriesen hatte, so erklärt Berkeley (1735) es für Thorheit, seine Bereicherungskraft darum zu leugnen, weil er die Geldmenge nicht vermehre; er sei vielmehr die leichteste und mindest beneidete Art reich zu werden. (Querist, 541. 549.) Auch Hume nennt die einheimische Industrie viel wichtiger, als den auswärtigen Handel. (Hist. of England, Ch. 44, App. 3.) Aehnlich Büsching Vorbereitung z. europ. Länder- und Staatenkunde, 1759, 107.

10 Der Kaufmann, welcher die gekaufte Waare wieder verkauft und für den Erlös neue Waare zurücknimmt, erstatte durch solchen Umsatz in der Regel zwei verschiedenen Producenten ihr ausgelegtes Kapital, und setze sie dadurch in Stand, ihre Production von Neuem zu beginnen. Beim Innenhandel gehören nun beide so geförderten Producenten dem eigenen Volke an, beim Aus- und Einfuhrhandel nur der eine, beim Zwischenhandel keiner von beiden. Hierzu komme noch, daß in der Regel (auch wenn man den Verkehr zwischen Riga und Memel mit dem zwischen Riga und Kamtschatka vergleicht?) der Kaufmann sein Kapital beim Inneuh. am schnellsten, beim Zwischenh. am langsamsten umsetzt: was zwar (Storch Handbuch I, 276) privatwirthschaftlich dem Kaufmanne selbst gleichgültig sein kann, aber nicht seinem Volke im Ganzen. Ricardo's Einwand gegen Smith ruhet auf einer Verwechselung des kaufmännischen Kapitals mit den Kapitalien der Producenten, welche durch jenes vermittelt werden: noch dazu in mammonistischen Ausdrücken, welche den Spott Sismondi's (vgl. Bd. I, §. 147) herausfordern mochten. (Principles, Ch. 26.) Dagegen zeigt Hermann, daß weder alle Innenhandelsgeschäfte je zwei inländische Productionskapitalien ersetzen, noch alle Aus- und Einfuhroperationen bloß je ein solches. (Staatsw. Unters., I. Aufl., 277 fg.)

§. 17.

F. Schreiben wir einem Platze oder gar Volke im Ganzen Activhandel zu, so verstehen wir[1] darunter den Betrieb des Handels mit eigener Directionsarbeit und eigenem Kapital, von welchem Verhältnisse die Selbstunternehmung der Handelsreisen auf eigenen Schiffen[2] ein besonders hervorstechendes Symptom bildet. Umgekehrtenfalls reden wir von Passivhandel. Der letztere ist natürlich bequemer, gefahrloser,[3] bedarf geringerer Handelskenntnisse und Kapitalien. Ihn ziehen darum alle niedrig kultivirten Völker vor, während die hoch kultivirten schon durch ihre lebhafte innere Concurrenz und die Niedrigkeit ihres Zinsfußes zum Aufsuchen neuer Märkte gedrängt werden.[4] Aber auch sinkende Völker können von der schon erreichten Stufe des Activhandels zum Passivhandel zurückfallen: wie z. B. Cöln, das im 13. Jahrhundert so glänzend activ in England auftrat, nach dem dreißigjährigen Kriege fast nur noch als Commissionär der Holländer handelte.[5] — Wie man so häufig die Wirkung einer höhern Kultur mit deren Ursache verwechselt, so haben sich auch strebsame Regierungen oft bemühet, den Handel ihres Landes künstlich activer zu machen. Erzieherisch mag dieß unter bestimmten Voraussetzungen wohlthätig sein; jedenfalls aber enthält es zunächst einen Zwang für das Volk, sich gewisse Dienste von einheimischen Kaufleuten, Schiffern ꝛc. theuerer oder schlechter leisten zu lassen, als von ausländischen.[6] Doch wird allerdings von Eröffnung neuer Märkte das activ handelnde Volk eher Kenntniß und Nutzen haben, als das passiv handelnde,[7] welches in dieser Hinsicht unter einer Art Bevormundung von Seiten des erstern steht.[8] Am leichtesten empfiehlt sich der erzieherische Zwang auf diesem Gebiete da, wo eine Kriegsflotte als Hauptwaffe des Staates zu Schutz und Trutz nöthig ist. (Unten §. 91). Und zwar läßt sich jene Erziehung mit den geringsten Opfern dann bewerkstelligen, wenn außer den sonstigen Vorbedingungen der Rhederei noch die schwer transportable Natur der beliebtesten Ausfuhrgüter die Rückfrachten begünstigt.[9]

[1] Viele nennen das Verkaufen activ, das Kaufen passiv (so Schmitthenner Staatswissenschaften I, 616); oder wie de Koopman (1768) I, 43 sagt: activ ist der Handel mit eigenen, passiv mit fremden Erzeugnissen. So soll Königsberg activ mit Korn und Holz, passiv mit Zucker und Kaffee handeln. (Schmalz

Staatswirthschaftslehre in Briefen I, 159.) Für ganze Völker hat dieß um so weniger Bedeutung, als ja im internationalen Verkehr die Baarzahlung eine Ausnahme, der durch Wechsel ꝛc. vermittelte Tausch die Regel ist.

[2] Charakteristisch, daß Europäer, die mit Südamerika correspondirten, sonst in der Regel das Hin- und Rückporto trugen. (Athenaeum 24. Jun. 1865.)

[3] Schon zu Anfang des 9. Jahrh. mußte das activ handelnde Venedig, wenn ein Krieg ausbrach, vor Allem seine in den feindlichen Ländern engagirten Kaufleute benachrichtigen. (Marin Storia del commercio dei Venez. I, 250.)

[4] Ueber den starken Trieb der hochkultivirten Völker, den niedriger kultivirten mit hohem Zinsfuße Kapital vorzuschießen und namentlich deren Handelsgeschäfte zu besorgen, s. Bd. I, §. 187. Gegen Schluß des 14. Jahrhunderts trieben die Venetianer Activhandel nach England, nicht aber die Engländer nach Venedig. (Rymer Foedera VII, 354. Anderson Origin of commerce, a. 1382.) Zu Anfang des 13. Jahrh. wurde aller auswärtige Handel Englands noch durch Fremde besorgt (Coke Comm. in Magnam Chartam, Cap. 30), wogegen es um 1258 schon nationale Kaufleute dafür gab. (Anderson, a. 1215.) Albas zehnter Pfennig wurde von den Holländern u. A. damit bekämpft, daß sie ihre Waaren über See schicken müßten, ohne zu wissen, ob sie ankämen oder gar Gewinn brächten. (Häberlin N. D. R.G. VI, 482 ff.) Also Activhandel! Von den 14000 Schiffen, die 1847 in den russischen Häfen einliefen, trugen nur 1786 die russische Flagge; für 168 Mill. Rubel Waaren wurden auf fremden Schiffen verladen, nur für 23 Mill. auf russischen. Noch dazu waren die südrussischen fast alle mit Griechen, die nordrussischen mit Finnen bemannt. Von russischen Kaufleuten wurde nur $^1/_9$ der Einfuhr und nicht $^1/_{44}$ der Ausfuhr besorgt. (Steinhaus Rußlands comm. Verhältnisse, 552 ff.) Wie relativ übrigens die Fähigkeit zum Activhandel ist, zeigt die Terrafirma, die früher ihre Schmuggelbedürfnisse von S. Domingo bezog, wobei der Käufer die Waaren abholen, sofort baar zahlen und alle Gefahr tragen mußte; als aber nach dem Negeraufstande Jamaika an die Stelle S. Domingos trat, machten die Engländer diesen Verkehr ganz activ. (Depons Voyage II, 407.)

[5] Bis zum obern Main erstreckte sich im 18. Jahrh. der holländische Activhandel. In Danzig hielt man damals für eine zum Bankerott führende Waghalsigkeit, wenn ein Kaufmann auf eigene Gefahr und Rechnung Getreide nach Holland schickte. (Joh. Falke Gesch. d. d. Handels II, 298.) Ein besonders großartiges Beispiel ist Indien mit seinem jetzt fast nur passiven Handel, welches den Ptolomäern und Rom gegenüber zum großen Theil activ aufgetreten war. (Lassen Ind. Alterth. III, 57 ff.) Aber auch die Russen kamen im 12. Jahrh. selbst nach Lübeck (Sartorius-Lappenberg Ursprung der Hanse, I, 109), was nach der mongolischen Unterjochung so gründlich anders wurde.

[6] J. B. Say fragt: Ist der Hausierhandel, der zu den Käufern herumgeht, darum vortheilhafter, als der Kramhandel, der sie im Laden erwartet? (Traité I, Ch. 9.) Nach Storch (II, 47) ist es ebenso klug, ein noch unreifes Volk zum Activh. zu zwingen, als wenn man einen Kaufmann, der kaum für sein Geschäft Kapital genug hat, nöthigen wollte, seinem Nachbar

100000 Thlr. zu leihen und von den Zinsen zu leben. Man könnte sogar mit Lotz (Revision I, 464 fg.) dem Activhändler insofern eine besonders ungünstige Stellung zuschreiben, als er verkaufen muß, wenn er nicht den Transport ꝛc. umsonst gemacht haben will, und als der Gegner dieses weiß. Mit der Zeit freilich wird solcher Nachtheil durch die Concurrenz auf der Gegenseite gehoben werden. Um 1651 klagten die pommerschen Landstände, daß in Folge der hohen Zölle, welche die Fremden abschreckten, alle Kosten des Transportes, Gefahren des Handels ꝛc. auf ihr Land gewälzt seien. Schwedische Klagen, als 1724 das englische Navigationsgesetz nachgeahmt worden war, in der Schrift: Die Quelle von S.'s Unvermögen. (Stockholm 1765.) Ueber die Nachtheile des Activh. für Dänemark s. Olussen Beitr. zur Uebersicht der Nationalindustrie in D., 190.

[7] Hätten die Schweizer ohne ihren Activh. nach Amerika ꝛc. wohl so leicht Ersatz gefunden für die Absperrung ihrer europäischen Nachbarländer?

[8] Es ist darum nicht allzu befremdlich, daß 1646 die russischen Kaufleute klagten, wie ihnen die Holländer, wenn sie dort activ handeln wollten, nichts abkauften, sondern sie mit ihren Waaren zurückzwangen. (Brückner J. Possoschkow III, 26 ff.)

[9] So wird der Verkehr zwischen Dänemark und Schweden überwiegend durch schwedische Fahrzeuge betrieben. (Rau-Hanssen Archiv IX, 165.) Auf einen ähnlichen Vortheil Englands gegenüber Frankreich wies Pitt 1786 bei der parlamentarischen Besprechung des Edenvertrages hin; aber schon J. Gee Trade and navigation of Gr. Britain (1730), 153 schildert, wie England durch starke Holzverschiffung aus N.Amerika nach Portugal ꝛc. seinen Handel so activ machte, daß es im mittelländ. Meer und von diesem nach der Nord- und Ostsee der common carrier wurde. Neuerdings hat die Steinkohlenausfuhr (oft als Ballast!) den Engländern in dieser Hinsicht großen Vorschub geleistet.

§. 18.

G. Denken wir auch bei dem Unterschiede zwischen directem und indirectem Handel nicht an die einzelnen Kaufleute, sondern an die Völker im Ganzen: so hat der Handel auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft[1] die Tendenz, immer directer zu werden. Die selbständig handelnden Mittelstationen zwischen Ursprungs- und Bestimmungsland sind mehr und mehr zurückgetreten.[2] So lange das Handelskapital, namentlich das in Schiffen steckende, noch gering, der Zinsfuß hoch, die Orts- und Personenkenntniß der Kaufleute[3] beschränkt ist, wird man froh sein, wenn sich die Anfänge des Activhandels nicht in weite Ferne hinaus zu wagen brauchen. Hier wäre es wirklich mit großen Opfern verknüpft, wollte man durch Zwang oder auch nur Prämien von Seiten der Obrigkeit den Handel vorzeitig direct machen.[4] Ist man freilich

reif geworden zur Betreibung directen Handels, so muß dessen wirklicher Eintritt nicht bloß für ein günstiges Symptom gelten, sondern auch für eine Befreiung von ausländischer Vormundschaft, wozu die einheimischen Kräfte immer durch ihre drückende Concurrenz unter einander,[5] oft aber zugleich durch höhere nationale Ideen gedrängt werden. In England haben, schon lange vor der Navigationsacte von 1651[6] alle kräftigen und populären Könige die hanseatische Handelsvermittlung bekämpft, während die schwachen meist aus Gründen finanzieller Noth sie ertrugen. Wirklich geht jene Handelsvormundschaft nur zu leicht auf das politische Gebiet über, indem man, was zum Theil Ausbeutung ist, lediglich als Dienstleistung betrachtet.[7] Am leichtesten abgeschüttelt wird sie natürlich da, wo sie bloß auf politischen Gründen beruhete,[8] zumal, wenn die Zwischenhand ohnedieß nur ein schwacher Staat war.[9] Ebenso wenn die beiden Länder, zwischen denen vermittelt wurde, sich zum directen Handel verbünden.[10] — Daß übrigens solche Emancipationen, wodurch z. B. „die Holländer aus den Négotiants anderer Völker zu deren Commissionaires und schließlich deren Payeurs wurden", in der Regel allmälich geschehen sollten, versteht sich nach allgemeinen Reformgrundsätzen von selbst.[11]

Denken wir bei dem Gegensatze von direct und indirect an die einzelnen Plätze innerhalb desselben Volkes, so finden wir das eben erörterte Streben des Handels, immer directer zu werden, durch eine, auf immer wachsende Arbeitsgliederung und Transportverbesserung gestützte Centralisirungstendenz nicht nur beschränkt, sondern oft sogar überholt. Die vielen mäßigen Handelsplätze, jeder mit seinem eng begränzten, aber sichern Geschäftskreise, die auf den mittleren Kulturstufen üblich sind, ziehen sich nachmals in wenige sehr große zusammen, natürlich an denjenigen Orten, welche ohnehin durch Lage, Reichthum 2c. hervorragen.[12] Eine Entwicklung, die für den Volksreichthum ebenso zweifellos günstig ist, wie sie für das Volksleben zu den Gefahren jeder unmäßigen Centralisation führen kann.[13]

[1] Der Krieg, der in so vielen Dingen als ein zeitweiliger Rückfall auf niedere Kulturstufen bezeichnet werden kann, läßt auch diese Tendenz oft zurückgehen. So war Brody während der Continentalsperre ein Hauptplatz des Welthandels, weil Rußland und Oesterreich dem Napoleonischen Verbote nicht streng gehorchten. Auch sonst, je „schlechter die Zeit", um so

weniger kann man sich von parasitischen Vermittlern durch Verabredung frei machen.

[2] Im frühen Mittelalter war Constantinopel der Mittelpunkt des Handels zwischen Spanien, Italien, dem Norden, Rußland einerseits, Aegypten und Asien andererseits. So noch zur Zeit Benjamins von Tudela. (ed. Elzev. p. 41 fg.) Man verbot z. B. den Russen, hier zu überwintern, damit sie nicht direct mit den Italienern ꝛc. verkehren möchten. (Nestor von Schlözer IV, Igor, 68. 81.) Die Kreuzzüge machten den europäischen Handel wenigstens bis Aegypten und Syrien direct. Doch war, so lange das päpstliche Verbot des Handels mit Saracenen in Kraft stand, Famagusta auf Cypern eine wichtige Zwischenhand, wo sich Käufer und Verkäufer begegneten, (Piloti in der Coll. des chron. Belg., 366.); sowie andererseits Barcelona, damals ohne viel eigene Gewerbe, ein wichtiger Platz für die Einfuhr orientalischer und Ausfuhr europäischer Güter war, hauptsächlich wegen der vielen persönlichen Beziehungen seiner Bewohner zu den Mohamedanern im südlichen Spanien. (Depping I, 264 ff.) Aber von den etwa 150 Urkunden über genuesische Associationen zu Handelsreisen zwischen 1155 und 1164, die in den Monum. Hist. patr., Chartae II, 287 ff. veröffentlicht sind, beziehen sich 66 auf Alexandrien. Seit Anfang des 13. Jahrh. gehen die Deutschen selbst nach Venedig; bis dahin war dieser Handel von italienischen Ansiedlern zu Regensburg versehen worden. (Erdmannsdörfer De comm., quod inter Venet. et Germ. civitates aevo medio intercessit, 1858, 12 fg.) — In dem mittelländischen Meere des Nordens war seit dem Ende des 12. Jahrh. Wisby die Zwischenhand für alle Westeuropäer, die nach der Ostküste handeln wollten. Die Bremer haben die Dünamündung um 1157/8 förmlich entdeckt. (Sartorius-Lappenberg Urspr. der Hanse I, 110.) Seit ungefähr 1350 ward dieser Verkehr insofern directer, als er von Lübeck ꝛc. unmittelbar nach Reval, Riga ꝛc. ging. Nachmals aber hat den Zerfall der Hanse nichts mehr befördert, als die Bestrebungen dieser kolonialen Küstenplätze, auch Danzigs, und der westlichen Hansestädte Bremen, Köln, mehr noch der Holländer, welche Lübeck ꝛc. umgehen und direct mit einander verkehren wollten. Der Hansetag von 1535 gestattete dieß: nachdem z. B. 1511 die Lübecker 250 holländische Schiffe zu Hela angegriffen und meist zerstört hatten! Wenn man überhaupt sagen kann, daß die Blüthe der Hanse auf dem Zwischenhandel zwischen dem nordöstlichen und westlichen Europa beruhete, so haben die Emancipationsversuche der skandinavischen Könige seit Erich von Pommern immer vorzugsweise nach einem directen Verkehr z. B. mit England gestrebt. Andererseits fuhren aber auch die Hanseaten in ihrer besten Zeit selten über Flandern hinaus und niemals durch die Straße von Gibraltar. (Sartorius-Lappenberg I, 213.) — Als die Portugiesen den Seeweg um Afrika eröffneten, wurde der Verkehr zwischen Europa und Südasien direct, wie das wegen der häufigen Kriege mit den bisherigen Vermittlern schon Marin Sanudo (Secreta fidelium crucis I, 5, 3 und öfter) und Raymund Lullus (Tractatus de fine, 1305, ja schon Ars generalis, 1288) gewünscht hatten. Mit welcher Angst die Venetianer dieß wahrnahmen, s. Heyd: Tübing. Ztschr. 1864, 128 fg.; zumal sich auch die Florentiner am directen Handel über Lissabon betheiligten. Andererseits ist Arabien, das schon

für die Phönikier eine Zwischenhand nach Indien gebildet hatte, seit dieser Umwälzung an jeder Art von Kultur zurückgegangen. — Seit dem Schlusse des 16. Jahrh. fingen die Holländer und Engländer an, mit Umgehung Lissabons direct nach Ostindien zu fahren, und haben dann ihrerseits lange Zeit für die Deutschen allen transatlantischen Handel vermittelt. So z. B. den Umsatz deutscher Leinwand und amerikanischen Tabaks. Schweden bezog früher alle Kolonialwaaren und südeuropäischen Producte über Hamburg oder Kopenhagen, bis sich auch dieß in neuerer Zeit directer gestaltete. Früher war Valparaiso die Zwischenhand für beinahe allen europäischen Handel nach der Westküste Amerikas, wogegen jetzt das aufblühende Californien großentheils direct oder doch über Panama verkehrt. (Wappäus Amerika II, 798.)

3 So lange man glaubte, unterm Aequator schmelze Alles, die nordischen Meere seien nicht schiffbar, Afrika sei nicht vom Meere umflossen, Amerika nicht vorhanden: war es für den Handel gerade so hinderlich, als wenn dem in der That so gewesen wäre. (Kohl Verkehr und Ansiedlungen, 551. 589.) Die *φοινικικὰ ψεύδη* oder *μυθολογήματα*, an die Herodot (III, 105 ff.) und selbst noch Pausanias (IX, 28, 2) glaubten, haben die phönikische Handelsvormundschaft in Bezug auf manche besonders werthvolle Fremdwaaren mit großem Erfolge aufrecht zu halten gesucht. Ob auch die Sagen von Kirke, den Lästrygonen, Sirenen ꝛc. ursprünglich in dieselbe Klasse gehören? Der Name „Phönikier" von *φοινίξαι* abgeleitet, weil sie alle Seerivalen getödtet. (Etymol. Magnum v. *φοινίξ*.) Wie sehr trug es zu der Stapelstellung von Lübeck ꝛc. bei, daß noch Adam von Bremen den Wasserweg von der Nord- zur Ostsee nicht kannte! (Joh. Falke Deutsche H.G. I, 97.) Schon im Alterthume hat die Entdeckung der Monsuns den Handel Aegyptens mit Indien großentheils direct gemacht: vgl. Strabo II, 118.

4 Wenn ein Volk gewisse Waaren für 20 andere producirt und sie auf einem Zwischenmarkte absetzt, so entsteht hier die für jenes vortheilhafteste Concurrenz der Käufer. Führt es dagegen seine Waaren direct zu den Zwanzig hin, so könnten sich Angebot und Nachfrage leicht sehr unpassend kreuzen. (Lotz Revision I, 476 fg.) Daher Büsch Schriften über Staatswirthsch. u. Handlg. III, 146 fg. die Zwischenhände mit Sensalen vergleicht, deren nur die größten Kaufleute allenfalls entbehren können. Den Vorschlag Friedrichs M. 1771, durch Gründung einer Compagnie den schlesischen Leinenhandel direct zu machen, lehnten die Kaufleute ab. Sie würden alsdann ihr Kapital weit langsamer umsetzen, die niedrig verzinsten Vorschüsse der Hamburger und Holländer verlieren; hätten auch keine solchen Handelsfreundschaften in Portugal und Spanien, wüßten für die Retouren von dort keine rechte Anwendung ꝛc. (Lotz Revision I, 474 ff. Handbuch I, 434 fg. Schmalz Handbuch, §. 338.) Aehnliche Erfahrung der Nürnberger Tabaksfabrikanten. (Roth Gesch. des N. Handels III, 225.) Als die preußische Seehandlung um 1840 versuchte, direct nach China zu handeln, erhielt sie manche Theesorten zurück, die in Preußen gar nicht verkäuflich waren, und die man deßhalb nach Hamburg schicken mußte, welches für jede besondere Sorte besondere Liebhaber weiß. Wie die Spanier etwas Aehnliches im Verkehr mit China erlebten, s. Bourgoing Tableau de l'Espagne (1789) II, 241; ja selbst die Hamburger einmal im Korinthenhandel

mit Smyrna: Büsch Werke XIII, 203. Im einzelnen Falle darf man freilich nie vergessen, daß nach dem Gesetze der Trägheit mancher Zustand lange fortbesteht, dessen Abänderung ebenso möglich, wie zu wünschen wäre.

5 Wie überaus direct die Holländer ihren Weinbedarf im Garonnegebiet einkauften, durch ihre Ueberfüllung mit Kapital und Arbeitskräften selbst zur Umgehung von Bordeaux getrieben, s. Macculloch Comm. Dict., v. Bordeaux.

6 Hier war u. A. den englischen Schiffen die Einfuhr ostindischer und levantischer Waaren gestattet, die nicht unmittelbar aus den Productionsländern kamen: nur mußten jene doch jenseits des Caps der guten Hoffnung, diese aus einem Hafen des mittelländ. Meeres bezogen sein.

7 Die westindischen Kolonien der Engländer haben ihre Ansprüche auf Zollprivilegien im Mutterlande immer durch Hinweis auf ihre starke Einfuhr englischer Fabrikate gestützt, obschon diese großentheils in das spanische Amerika transitirte.

8 So hat Kopenhagen seit der politischen Abtrennung Norwegens den Handel mit Kolonial- und fremden Manufacturwaaren dorthin größtentheils verloren, ebenso die Geldumsätze für Norwegen auf der Börse. Dagegen versieht es die Südspitze Schwedens noch immer damit, oft in schmuggelischer Weise. (Rau-Hanssen Archiv IX, 163 fg.) Zwar ist die letztere politisch weit eher abgefallen; aber für sie bildet Kopenhagen geographisch die natürliche Hauptstadt. So ging nach der Zerstörung von Karthago der ganze Handel Turdetaniens über Italien, zumal Rom. (Strabo III, 144.)

9 Delos, von den Römern gegen Rhodos künstlich gehoben und eine Zeitlang z. B. ein Markt, wo an einem Tage wohl 10000 Sklaven verkauft worden waren (Strabo XIV, 668), konnte sich nach der Verwüstung unter Mithridates nie wieder aufrichten. (Strabo X, 486. Pausan. III, 23, 4 Appian. B. Mithr. 28.)

10 Zusammenwirken der Engländer und Russen über Archangel, um die Hanse unter Iwan IV. zu entsetzen. Anders in Arabien: wenn die Europäer sich von den Vermittlern zu Dschidda emancipiren und den Kaffee in Hodeida selbst kaufen wollen, so benutzen die Vermittler ihren durch Vorschüsse erlangten Einfluß hier, um den Preis unerschwinglich zu steigern. (v. Maltzan R. in Arabien I, 83.)

11 Belgien empfing lange Zeit seinen Bedarf spanischer Wolle und nordischer Bretter von Holland. Kurz vor 1778 leitete es die Wolleinfuhr über Ostende und errichtete eigene Sägemühlen, wobei aber der Rohstoff doch immer noch durch holländische Schiffe transportirt wurde. Jetzt bedurfte es nur noch eines Schrittes, und die Belgier gingen direct an die Quellen. (Richesse de Hollande II, 47. 129.) Während früher die holländischen Großhändler nicht bloß in der Heimath, sondern auch in ihren auswärtigen Filialen vollständige Assortimente aller wichtigeren Waaren besaßen, war dieß Magazinhalten um 1778 nur noch im Handel mit Amerika und der Levante üblich. Sonst hielten die Kaufleute des Landes selbst Magazine und vervollständigten diese nur etwa aus Holland. (R. de H. II, 221 fg.) Es war also das kaufmännische Entwerfen der Pläne auf die anderen Völker übergegangen.

12 So gab es auf der Westküste Kleinasiens vor Herodot eine große Menge

von Handelsstädten; seit Alexander M. eigentlich nur noch drei, aber sehr bedeutende: Ephesos, Smyrna, Rhodos. (Hegewisch Griech. Kolonien, 45.) Schon früher hatten die Phönikier gerade in der blühendsten Zeit ihres Handels die vielen kleinen Kolonien in den griechischen Meeren eingehen lassen; dagegen beginnen jetzt die wenigen großen, die ganze Länder beherrschen, wie Gades und Karthago. (Movers Phönikier II, 1, 245. 2, 450.) Aehnlich später in Sicilien: Thucyd. VI, 2. Am auffälligsten zeigt sich dieß bei den transportabelsten Waaren: wie z. B. Chiles Einfuhr beinahe ganz durch Valparaiso besorgt wird, die Ausfuhr (meistens schwer transportable Waaren) unter eine Menge von Häfen, je nach der Lage des Productionsortes, zersplittert ist. (Fouck Chile, 1870, 35.) In Nordamerika überwiegt Neuyork an Ausfuhr bei Weitem weniger, als an Einfuhr: 1850 z. B. exportirte der Staat Neuyork für 52·7 Mill. Doll. (auf 151·8 Mill. der V. Staaten überhaupt), importirte aber für 111·1 Mill. (auf 178·1 Mill.).

[13] Wenn die Eisenbahnen mit ihren Differenzialtarifen so Vieles, was bisher in den Provinzialmittelpunkten, wie Leipzig, Breslau, Magdeburg ꝛc. kaufmännisch getrieben wurde, nach Hamburg verlegt haben, so ist das zugleich der Tendenz auf directen Verkehr und der Centralisationstendenz beizumessen. (Klage der Leipziger H.K., Bericht von 1877, II, 30), daß auch die deutsche Münzeinheit, das Aufhören der Hamburger Bancowährung ꝛc. dem Leipziger Zwischenhandel geschadet.) Sowie nun dieselben Interessen über „das alte Hamburg" ein solches Uebergewicht erlangt haben werden, daß Hamburg seine Freihafenstellung aufgibt, wird sich vielleicht das alte Hamburg nach London ziehen, was dann weltwirthschaftlich auch ein Fortschritt sein würde.

Drittes Kapitel.

Handelsverfassung der niederen Kulturstufen.

§. 19.

Bei sehr vielen Völkern hat sich der eigentliche Handel *aus dem Raube* entwickelt. Ehe man die Genußmittel der Fremde kennen gelernt, wird man auch keine Opfer dafür bringen. Der normalste Weg, daß hochkultivirte Völker den Verkehr mit Wilden durch Geschenke einleiten, was dann später nicht selten zu dem sog. stummen Handel führt,[1] ist unter Menschen, die beiderseits gleich roh sind, unmöglich. So haben die Phönikier, Griechen, Etrusker, Gothen, Franken, Sachsen, Araber, Normannen, Wenden mit allgemein geachteter Seeräuberei begonnen. Landnomaden sind gewöhnlich erst Karavanenräuber, dann Karavanenführer.[2] Es

ist immer eine wichtige Epoche, wenn ein Sagenheld wie Minos, oder ein geschichtlicher Herrscher wie St. Olaf diesen Zustand abschließt.[3] Gleichwohl hat das noch lange gedauert, daß jede politische oder religiöse Spannung, auch wenn sie noch nicht zum eigentlichen Kriege führte, dem Handel jene piratische Farbe wiedergab:[4] woran auch die leider so weit verbreitete und lang dauernde Bedeutung des Sklavenhandels erinnert. Selbst der englische Welthandel ist zum großen Theile aus dem Piratenthume der Elisabethischen Zeit hervorgegangen. — Auf den niederen Kulturstufen herrscht die Regel, jeden Fremden, wenn er nicht aus besonderen Gründen auf Gastfreundschaft Anspruch erheben kann, als Feind zu behandeln.[5] Damit hängt das barbarische Strandrecht zusammen, eine im Mittelalter nur zu gewöhnliche Erscheinung, die von den Päpsten zwar eifrig, aber lange Zeit erfolglos bekämpft worden ist.[6]

Unter solchen Verhältnissen erklärt sich die mittelalterliche Gebundenheit des Handels, welche der Freiheit der höheren Kulturstufen vorauszugehen pflegt. Schon der Sicherheit wegen müssen die Berufsgenossen zusammenhalten; was dann zugleich die Arbeitstheilung erleichtert. Der Strom des Verkehrs, noch zu schwach, um das ganze Jahr hindurch und über das ganze Land zu dienen, muß in gewisse Zeiten und Oerter gleichsam aufgestauet werden.

[1] Die Karthager trieben diesen Handel mit Völkern im westlichen Libyen. Sie legten ihre Waaren am Meeresstrande aus, zeigten dieß durch eine Rauchsäule an und kehrten auf ihre Schiffe zurück. Nun erschienen die Eingeborenen, legten Gold neben die Waaren und zogen sich dann ihrerseits zurück. Fanden jetzt die Karthager das Gold ihrer Preisbestimmung angemessen, so nahmen sie es und fuhren damit ab; andernfalls stiegen sie wieder in ihre Schiffe und warteten, bis die Eingeborenen mehr hinzugelegt. U. s. w. „Kein Theil that hierbei dem andern Unrecht." (Herodot. IV, 196.) Eine sehr ähnliche Schilderung ungefähr aus derselben Gegend im 15. Jahrh. bei Cadamosto (übers. in Sprengel's Beiträgen XI, 109 ff.), im Anfange des 17. Jahrh. bei Jobson (Purchas Pilgrims II, 872), um 1760 ff. bei Höst (Nachrichten von Marokko und Fez, 279), um 1818 ff. bei Lyon. (Narrative, 149.) Stummer Handel der Aegyptier in Aethiopien (Philostr. V. Apoll. VI, 229), der Himjariten wahrscheinlich in Zanzibar (Ritter Erdkunde XIV, 400 nach Kosmas Indikopleustes), der Bulgaren, welche für die Araber nach dem nördlichsten Rußland gingen (Stüwe Handelszüge der Araber, 270, nach Kaswini), der Hanseaten in Liefland (Joh. Falke D. Handelsgesch. I, 277), der zu den Lappen gehenden Kaufleute im 16. Jahrh. (Herberstein Rer. Moscov. Comm., 73 ed. Starcz.),

noch zu Anfang des 19. Jahrh. der für russische Rechnung Pelz kaufenden Tschuktschen im nordöstlichen Sibirien (v. Kotzebue I. Reise I, 150) und der Mexikaner mit den Indianern am Rio del Norte. (Humboldt Neuspanien II, 215.) Wird diesem stummen Handel eine besonders strenge Ehrlichkeit nachgerühmt, so braucht man zur Erklärung nur an die Thatsache zu denken, daß z. B. Deutsche im Orient, Italien ꝛc., wenn sie die Landessprache gar nicht verstehen, sondern nur mit Geberden, Fingern ꝛc. verhandeln können, am wenigsten durch Vorschlagen betrogen werden.

[2] Vom phönikischen Seeraube s. Homer. Od. XIV, 288 ff. XV, 415 ff. 472; wie dieses Raubwesen mit Handel verbunden war, sehr anschaulich bei Herodot. I, 1. Vom taphischen Seeraube: Odyss. XV, 426 ff. XVI, 426; Hesiod. Scut. 19. Vom kretischen und etruskischen: Strabo X, 477. V, 219. Vom ältesten Zustande der griechischen Gewässer überhaupt: Odyss. IV, 90. Thucyd. I, 2 ff. Die Sperrung der Nilmündungen von Seiten der Aegyptier gegen alle Fremden hängt wahrscheinlich hiemit zusammen. Die gothischen Seezüge im 3. Jahrh. mit 1000—2000 Schiffen (Pollio Claudian. 8 fg. Zosim. I, 41 ff.) vergleicht schon Niebuhr den normannischen im 9. und 10. Jahrh. Fränkische Züge bis Spanien und Afrika: Nazar. Paneg. Const. 17. Aurel. Vict. Gallien. Schon früher chaukische Plünderung der gallischen Küsten: Tacit. Ann. XI, 18. Als die Angelsachsen, höher kultivirt, das Seeräuberstadium zurückgelegt hatten, traten die Normannen und Dänen zumal jenen gegenüber in dasselbe ein; ebenso nachmals die Wenden gegenüber den Dänen ꝛc., die erst unter Waldemar Sieger durch dessen bäuerliches See- und Landheer von ihnen befreit wurden.

[3] Von Minos s. Thucyd. I, 4. 8. Olaf ahndete an Vornehm wie Gering den Seeraub durch Tod oder Verstümmelung, ohne Geldbußen anzunehmen. (Dahlmann Dänische Gesch. II, 129.)

[4] Die Seezüge der Italiener gegen die Saracenen in Sardinien, den Balearen, Nordafrika, als Repressalie gegen die Seeräubereien der Araber, sind mercantil wie religiös ein wichtiges Vorspiel der Kreuzzüge. Wie sehr aber noch 1355 der genuesisch-afrikanische Handel piratisch gefärbt war, zeigt der Ueberfall von Tripolis, der allerdings vom genuesischen Staate gemißbilligt wurde. (Heyd: Tübing. Zeitschr. 1864, 635.) Genuesische (1374) und venetianische (1428) Raubzüge von der Krim bis ins kaspische Meer: Heyd a. a. O., 692. Die Heldenthaten der portugiesischen Entdecker waren von Menschenraub und Foltern, um verborgene Schätze zu finden, begleitet, wobei achtbare Schriftsteller das Gelingen solcher Streiche wohl als Gotteslohn preisen. (Peschel Gesch. der Entdeck., 67.) Aehnlich selbst Columbus am Schlusse seines 1494 zu Rom erschienenen Briefes. Seeraub der Engländer unter Lord Warwick gegen die Hanseaten 1458 (Lappenberg Stahlhof, 50), ja gegen die Franzosen im tiefsten Frieden unter Heinrich IV. (Philippson Gesch. Heinrichs IV. II, 365.) Noch heutzutage treiben europäische Kauffahrer in der Südsee nebenher Seeraub gegen die schwachen Eingeborenen.

[5] Hostis (hôte!) sprachlich dasselbe, wie Gast. Vgl. schon Cicero De off. I, 12. Oft muß der Gast durch Namensannahme, wechselseitiges Trinken von Blut ꝛc. als Familienglied fingirt werden. Vgl. Livingston R. II, 142. Ein

Fremder ohne Gastfreund, der zu den Tscherkessen kam, wurde Sklav des Ersten, welcher ihn auf der Straße festhalten wollte; erreichte er jedoch zuvor ein Haus, selbst das seines Verfolgers, so wurde er Gast und als solcher mit der größten Aufopferung zu schützen. (Koch Reise I, 373 ff.)

6 Arabisches Strandrecht: Darvieux Sitten der Beduinen, übers. von Rosenmüller, 84. Die Handelsblüthe von Calicut beruhete darauf, daß hier das, sonst in ganz Malabar geltende, Strandrecht aufgehoben war. (Ibn Batouta Voyages IV, p. 97: ed. 1858.) Päpstliches Verbot des Strandrechtes gegenüber Christen: Decr. Greg. V, 17, 3; besonders im 14. Jahrh. vielen Fürsten besonders eingeschärft. Aufhebung des königlichen Strandrechts in England 1190 (Pauli Gesch. von England III, 280); Verzicht der Hanse gegenüber, falls auch nur Ein Schiffbrüchiger sich ans Ufer rettete, 1238. (Lappenberg Gesch. der Hanse II, 711.) Die deutschen Kaufleute durch Heinrich VI. 1196 vom Strandrechte befreit. (Senckenberg Corp. Jur. Germ. I, 305.) Allgemeiner abgeschafft durch den R.A. von 1559. Frankreich verzichtete darauf 1461 zu Gunsten der Niederländer, 1464 der Hanseaten. (Pardessus Coll. des lois marit. I, 313 ff.) Verbot in Neapel durch Friedrich II. (Constitt. R. Siciliarum I, 29 fg.) In Dänemark hat erst Christian II., und zwar unter lebhaftem Widerspruch der Bischöfe, das Strandrecht abgeschafft. (Dahlmann D. G. III, 358.) In Island hatte es längst nur in sehr milder Form bestanden, weil diese Insel, mit viel Bedarf ausländischer Waaren, die Fremden nicht abschrecken durfte. (K. Maurer Island, 419 fg. 430.) Dem römischen Rechte liegt das Strandrecht natürlich sehr ferne: L. 7. 12 D. XLVII, 9. L. 1 C. XI, 5.

Mittelalterliche Gebundenheit an Oerter und Zeiten.

§. 20.

Zu Gehülfen des Karavanenhandels sind besonders geeignet die Nomadenvölker, schon wegen ihres Reichthums an Lastthieren und wegen der regelmäßigen Wanderungen, welche die Natur ihrer Wirthschaft nöthig macht. (Bd. II, §. 13.) So haben im Alterthume die Midianiter und Edomiter den phönikischen Handel nach Südarabien vermittelt, die Stämme Dan und Isaschar den phönikischen Osthandel, die Nasamonen den karthagischen Handel mit den Negerländern. So vermitteln noch jetzt die Beduinen den Karavanenverkehr zwischen der asiatischen Türkei und Aegypten, die Tuaregs zwischen der Berberei und dem Sudan, die Afghanen zwischen Persien und Indostan, die Kirgisen zwischen Rußland und den Kulturländern von Mittelasien. Je mehr sich die Nomaden politisch ꝛc. organisiren, um so besser gedeihet dieser Handel.[1] — Das geeignetste Karavanenthier für die Wüste ist das Kameel

(Bd. II, §. 12), für Wüsten, deren bewässerte Plätze sehr weit auseinander liegen, oft das einzig brauchbare.[2] „Schiff der Wüste!" Unter sonst gleichen Umständen wird eine Karavane ihren Zweck der Sicherheit und Arbeitsgliederung um so völliger erreichen, je größer sie ist.[3] Indeß haben leider oft gerade die zahlreichsten Karavanen den losesten Zusammenhang,[4] während das Ideal des Karavanenlebens nicht weniger Plan und Mannszucht erfordert, wie ein marschirendes Heer.[5] Der Karavanentransport vertheuert natürlich die Waaren sehr,[6] obschon er durch die Karavanserais[7] mit ihrem unentgeltlichen Obdache wieder etwas an Wohlfeilheit gewinnt. — Was den Karavanenhandel besonders charakterisirt, ist der grelle Gegensatz zwischen dem starken, ganz an das Hausierthum erinnernden Schwanken seiner Waarenpreise, die namentlich ungeheuer steigen, wenn die K. sich verspätet hat oder von einem Unfalle betroffen ist;[8] und der großen Constanz der Karavanenzeiten und Straßen. Jene ist nothwendig, damit sich nicht bloß am Ausgangspunkte, sondern auch an den Zwischenstationen alle Mitreiselustigen anschließen können, da man in ihnen doch noch weit mehr Bundesgenossen erblickt, als Nebenbuhler.[9] Die Straßen aber sind in der Wüste schon durch Oasen, Brunnen ꝛc. meist unwandelbar festgestellt. Wie sehr ist die Karavanenstraße von Aegypten und dem mittelländischen Meere nach dem Sudan seit Herodot unverändert geblieben![10] — Uebrigens scheint das in neuerer Zeit unverkennbare Sinken des orientalischen Karavanenhandels[11] nicht bloß von der allgemeinen Abschwächung, ja Zersetzung des orientalischen Völkerlebens herzurühren; sondern sie ist eine Bethätigung der alten Wahrheit, daß, wer sich nicht verbessern will oder kann, selten im Stande ist, sich auch nur auf der einmal erreichten Stufe lange festzuhalten.[12]

Auch auf Flüssen und Meeren hat das Karavanensystem („Admiralschaften") seine Zeit gehabt, und zwar nicht bloß in der Absicht, die Rechtsunsicherheit gemeinsam zu bekämpfen, sondern zugleich als ein Versicherungsmittel gegen die Gefahren der Elemente.[13] Noch jetzt kann es in Seekriegen nothwendig sein, die Handelsschiffe durch Kriegsschiffe geleiten zu lassen; und weil sich dieß gegenüber einzelnen Kauffahrern nicht lohnen würde, so ist damit die Bildung von Schiffskaravanen angezeigt. (Vgl. §. 18, Anm. 1.)[14]

[1] Selbst bei den wilden Somalis wagt Niemand eine K. zu berauben, welche das Gebiet eines fremden Stammes durchzieht; Vertheidigung der K. gegen solche unberechtigte Räuber würde keine Blutrache hervorrufen. (Haggenmacher in Petermanns Ergänz.heft, No. 47, S. 38.) Die Karavanen durch die arabische Wüste wurden früher von den Beduinen wetteifernd „beschützt", natürlich unter zahllosen Fehden und größter Unsicherheit. Gegen 1770 trat eine Organisation ein, so daß ein Agent zu Aleppo förmliche Pässe ausstellte, und die Zahlung dafür unter alle Wüstenstämme quotenweise vertheilt wurde. (Ritter Erdkunde XI, 1047.) Den Kaufleuten von Kairo besorgen die Scheikhs von Towara nicht bloß das sichere Geleit, sondern auch die Kameele. Auch in Irak Arabi reist man ganz sicher, wenn man das Geleitsrecht der Araber des Bezirkes anerkennt, während die Kurden noch immer raub- und mordlustig sind. (Wappäus Asien, 939. 825.) Zwischen Bukhara und Rußland gehen 5—6000 Kameele, die von den Kirgisen gemiethet werden; die Bukharen selbst haben keine. Bewaffnete Kirgisen auf Pferden ziehen mit, ungefähr einer auf je 16 Kameele; dazu kirgisische Wegweiser, die 1 Proc. Lohn erhalten. (677.) Die Tuaregs liefern auf sicheren Straßen die Kameele; auf unsicheren muß der Kaufmann selbst die Thiere stellen und die Gefahr tragen. (Barth Reisen und Entdeckgen I, 179.) Eine sonderbare Mischung verschiedenster Kulturstufen ist es, wenn der Pascha von Erzerum ein Monopol hat, allen K.reisenden seiner Provinz die Transportthiere zu liefern. (Ritter Erdkunde X. 753.)

[2] Wie elend sich in den Karroowüsten mit Ochsen reisen läßt, s. Barrow v. Sprengel, 326. Von einer aus Zebuochsen bestehenden K. mit Korn: Barth I, 597. Auch Frauen reiten dort auf solchen Ochsen. (601.) Reisen von Kano bis Ghat, wo die Ochsen jeden zweiten Tag getränkt wurden. (216.) Uebrigens ist das Kameel in der östlichen Sahara schon unter den Ptolemäern eingeführt worden. (Barth I, 215: vgl. Synes. Epist. 78.) In Persien viele Maulthier-K., meist $4^1/_2$ bis 5 geogr. M. pro Tag mit 2 bis 3 Ctrn. pro Thier. (Polak Persien II, 59. 100.) Die Last eines Karavanenkameels pflegt in Arabien 3—6 Ctr., auf kurzen und wasserreichen Strecken bis 14 Ctr. zu betragen. (Burckhardt Notes, 258 fg.) In Mesopotamien für das arabische Kameel 250 Pfd. auf jeder Seite, für das einheimische über 400 Pfd. Aber jenes ist dauerhafter und lenksamer. (Ritter XI, 506.) Bei den Turkomanen für das einbuckelige Kameel 450—700 Pfd., für die mit Dromedaren gemischten 700—1000 Pfd. (Ritter VIII, 416.) In der Mongolei 216 Kilogr. Thee oder 125 Kil. Silber, weil die specifisch leichtere Last weniger Druckwunden bewirkt. (Prschewalski R. in die Mongolei I, 110 ff.) In der Gobi 10 Pud und höchstens 30—40 Werste pro Tag. (Ritter III, 348.) In Aegypten schwankt der Tagesmarsch einer K. zwischen 3 und 7 geogr. M.; er dauert meist von 3—9 Uhr M. und 3—7, oder 4—8, oder 5—9 Uhr N.M. Alle 9—10 Tage ein Rasttag. Die Meile in $1^1/_2$—2 Stunden. (Stephan Aegypten, 371 ff.) Zwischen Bagdad und Damascus reiste v. Thielmann (Streifzüge, 1874, 385) zu Kameel in 12stündigem Marsche 8 geogr. M., ohne einen Augenblick still zu halten. In Oman gehen die Karavanen durchschnittlich $2^1/_2$ bis $2^3/_4$ M. ($^1/_{60}$ Grad) pro Stunde, die Beduinen auf ihren Privatreisen 6—8 M.,

was die Kameele 20—24 Stunden lang aushalten. (Ritter XII, 486.) Der Weg zwischen Mekka und Medina, über 50 geogr. M., meist in 11—12 Tagen zurückgelegt. (Ritter XIII, 134.) Von Orenburg nach Chiwa 25—30 Tage, nach Bukhara 60 T.; von Semipalatinsk nach Taschkend 50—55 T. (Wappäus Asien, 1025.) Die größte von Barth (I, 122 fg.) beobachtete Schnelligkeit einer K.reise war $2^1/_2$ engl. M. pro Stunde; während der ersten Tage meist langsamer. In Aegypten trägt ein Esel $^1/_3$ soviel wie ein Kameel (Ausland 1859, 306); in Turkestan und Sibirien gilt ein Packpferd $= ^1/_2$ Kameel. (Ritter VII, 488. II, 797.) K.pferde machen übrigens täglich 1—2 Wegstunden mehr, als K.kameele. (Ausland 11. Jul. 1856.) Altindische Elephanten-K. (Lassen Ind. Alterth. II, 552.) Lastschafe in Tibet, die mit 32 Pfd. beladen täglich 7—8 engl. M. zurücklegen und fast gar keiner Pflege bedürfen. (Biddulph im Globus XXXIV, No. 5.)

[3] Nach Frescobaldi Fiorentino Viaggio in Egitto ed in Terra Santa (Roma 1818) war die von ihm 1384 zwischen Damascus und Mekka beobachtete K. 20000 Personen stark. Noch 1845 bestand die aus Mekka heimkehrende K. in Kairo aus 30000. (Ausland 1846, No. 332.) Die K. von Darfur zählt durchschnittlich 2000 Kameele; es kam aber nach mehrjähriger Unterbrechung wohl zu einer großen K. von bis 15000 Kameelen und 72000 Sklaven. (Ritter I, 1009. Mémoires sur l'Egypte IV, 96.) Die 1674 geplünderte K. zwischen Indien und Persien bestand aus 2000 Kaufleuten mit 500 Mann Escorte und verlor für $13^1/_2$ Mill. Livres. (Tavernier I, 626.) Jetzt sind die K. von Bukhara nach Khokand meist 1000—1500 beladene Pferde stark. (Wappäus Asien, 669.) Wenn Jackson von K. zu 10000 Kameelen spricht (Account of Morocco, 96), Graberg v. Hemsoe von solchen zu 16—20000 (Specchio di M., 144 ff.), so hält Barth dieß für sehr übertrieben. Selten kämen dort K. von 1000 Kameelen vor (Reisen V, 33.), obwohl auch er sie zuweilen wie ein wanderndes Volk schildert. (I, 570 ff. 468.) Die K. zwischen Fez und Timbuktu meist 800—1000 Mann stark mit 3—4000 Kameelen. (Ritter I, 464.)

[4] Die Pilgerkaravane, mit der Fraser 1822 in Nordpersien reiste, bestand aus 8—10 sehr zufällig vereinigten Gesellschaften. (Ritter VIII, 338.) Besser die K. von Marokko nach Mekka, die von einem Verwandten des Sultans geführt wurde. (Ausland 1846, Nro. 182 ff.) Wie sich die Wüstenräuber gern der K. anschließen, um deren Schwäche zu erspähen und die etwa vorhandene Uneinigkeit der Mitglieder zu vergrößern, s. Barth R. I, 312 ff. 316 ff.

[5] Es gilt für einen Ehrenpunkt, auf einander zu warten. Hat ein Kameel seine Last abgeworfen, so steht der ganze Zug still. (A. Burnes, Cotta'sche Uebers., I, 293.) Mitunter werden die Kameele so verbunden, daß jedes an seinem Schweife einen Strick hat, welcher durch die Nase des folgenden geht. (Vambery R. in Mittelasien, 80.) Aehnlich bei den Tibbus und Tuaregs, während die arabische Weise, die Kameele frei schweifen zu lassen, sehr verzögert. (Barth I, 96.) Ein Vortrab von Wegweisern zieht voran; eine Laterne auf dem Sattelknopfe eines Kameels dient als wandelnder Leuchtthurm; oft Schüsse abgefeuert, damit Niemand sich verlaufe. (Ritter XII, 577 fg.) Welche Ge-

schicklichkeit muß der Führer besitzen in einer Wüste, groß wie das Mittelländische Meer, wo man wegen der tief liegenden Brunnen ꝛc., meist im Zickzack reist! (Ritter X, 1099 ff.) Zumal die Wüste voll landschaftlicher Trugbilder ist, welche von den Bewohnern der Täuschung durch böse Geister zugeschrieben werden. (Barth I, 234.) Der vom Khan von Khiwa ernannte K.führer bevormundet seine Leute auch wohl insofern, als er einen Theil seines Wasservorrathes versteckt, um dann in äußerster Noth davon mitzutheilen. (Vambery, 91.) Die persischen K.führer übernehmen die Colli nach dem Gewicht und öffnen sie nicht, obschon mitunter in einem Ballen Baumwolle 2—5000 Ducaten versteckt sind. (Polak II, 67.) Ein schönes afghanisches K.lied nach Conolly bei Ritter VIII, 170.

[6] Nach Hamilton (Statist. Journ. 1868, 36) kostet die Tonne von Tripolis nach dem Sudan, ohne Zölle und den viermonatlichen Zinsenverlust, etwa 30 Pf. St. Rohlfs erzielte in Kuka für die von Tripolis mitgebrachten Waaren 120 bis 400 Proc. mehr, als sie ihn gekostet hatten. (Queer durch Afrika I, 350.) Auf dem Markte von Kabul sind die Kaufleute mit 3—400 Proc. Gewinn oft nicht einmal zufrieden. (Ritter VII, 244.)

[7] Schon Salomo scheint solche Karavanserais angelegt zu haben. (Ewald Gesch. von Israel III, 16. 75.) Sehr berühmt ist der von Ptolemäos (I, 12. VI, 13) erwähnte „steinerne Thurm" in der kleinen Bukharei, zur Vermittelung des Handels mit Serika. In Persien hat besonders Abbas M. viele K. auf Reisestationen angelegt, meist ganz ohne Holzwerk, daher ohne Thüren und Fenster. Der Reisende kann so viel Raum einnehmen und so lange bleiben, wie er will. Jetzt hat übrigens der Thorwächter oft Viehfutter und einfache Nahrungsmittel zu verkaufen. (Polak II, 56 fg. Brugsch Reise I, 162 fg.) Von einem sehr merkwürdigen, ganz in Felsen gehauenen K. in Südpersien: Ouseley Travels II, 132. Ein großes, jetzt verfallenes K. in Khorossan, voll Räuber- und Geistergeschichten, das ein reicher Kaufmann gestiftet hatte, zählte früher 1700 Gemächer, ein Badehaus und zahlreiche Waarenlager. Es bildet auf einer weiten Fläche den einzigen hervorragenden Punkt. (Ritter VIII, 330 nach Stirling.) Die K. in großen Städten, deren z. B. Tabris zu Chardins Zeit 300 enthalten haben soll, einige für 300 Gäste (Voyage ed. 1735. I, 354 ff.), tragen natürlich einen andern Charakter: meist von Privaten gegründet und vermiethet, zugleich Gasthof und Waarenlager, Bazar. (Polak II, 77.) Für einen Laden im K. zu Khokand 5—8 Thlr. monatlich gezahlt. Aehnlich in Armenien und Bukhara, wo das K. zugleich als Zollstätte dient. (Wappäus Asien, 669. 677. 783.) Vgl. Strabo XVI, 748. Im eigentlichen Orient ist das Wirthshausleben noch immer durch die K. gefärbt, sowie auch die altnationalen russischen Kaufleute meist die Gasthöfe, die K. ähnlich eingerichtet sind, vorziehen. (v. Haxthausen Studien I, 97.)

[8] Eine Eseltracht Salz wohl einmal für 80 Ducaten verkauft. (Leo Afr., 250.) Auch das erinnert an Hausiere, wie leicht die Kaufmannsdiener bei Karavanen Unterschleife zu machen pflegen, z. B. mit Edelsteinen: s. H. U. Krafft's Reisen, herausg. vom Stuttg. literar. Verein, 118 ff.

[9] Wie gerne selbst ein fürstliches K.haupt sich durch den Anschluß tüchtiger

Mitreisenden verstärkt sieht, erfuhr Rohlfs Queer durch Afrika (1874) I, 179. 189. Vgl. Buckingham R. in Mesopotamien, 3 ff.

[10] Heeren Ideen II, 214 ff. vgl. mit Herod. II, 32 ff. IV, 181 ff. So ist der Strich zwischen Kabul und Kandahar durch die Natur als Brücke von Indostan nach Iran und Turan bestimmt: ein verhältnißmäßig bequemer Isthmus, wo die meisten Oasen, Brunnen und Weiden vorkommen. Das Ideal einer militärisch und postalisch entwickelten K.straße ist der sog. Piketweg in der Kirgisensteppe. (Wappäus Asien, 1023.) Uebrigens können K. durch Unsicherheit auch zu großen Umwegen veranlaßt werden: so gehen die Producte von Kano über Ghat, Ghadames, Tauat nach Timbuktu! (Barth II, 146.)

[11] Vgl. die sachkundige Schilderung im Journ. des Econ., Mai 1854.

[12] Im frühern Alterthume scheint der K.handel manche, nachmals verschwundene Vorzüge besessen zu haben, vgl. Jesaias 21, 13 ff. Kambyses ließ für die phönikisch-ägyptischen K. Weinkrüge mit Wasser gefüllt in der Wüste aufstellen. (Herodot. III, 9. 6 fg.) Von Cisternen und tiefen Brunnen der ägyptischen Wüste s. Strabo XVII, 815.

[13] Von K. im heutigen Amerika s. Wappäus I, 317 ff. (Hudsonsbayland), 996 fg. (zwischen Missouri und Neumexico); Wagen mit 12 Maulthieren 5—6000 Pfd. schwer, und bald 70—80, bald nur eine engl. M. in 24 Stunden zurücklegend. (Ausland 1860, Nro. 51.) Besonders merkwürdig sind die Conductas bei Geldtransporten in Mexico. (Wappäus II, 94.)

[14] Von den Kornflotten der römischen Kaiserzeit s. Becker-Marquardt Handbuch der röm. Alterth. V, 2, 14; den altrussischen Stromkaravanen auf dem Dniepr bis nach Constantinopel: Constant. Porph. De administ. imp., c. 9. Von allgemeinerer Bedeutung war der indische Waarenzug über das schwarze Meer, den Dniepr hinauf, die Weichsel hinab bis dahin, wo der Bernstein die ersten Handelsbeziehungen erweckt hatte. Karls M. Project eines Donau-Mainkanals sollte diesen Zug ableiten; doch erst die Kreuzzüge, verbunden mit der Unterwerfung der Preußen und westlichsten Slaven, leiteten ihn wirklich ab. Wenn es noch immer Strom-K. zwischen Bagdad und Basra gibt, dreimal jährlich und 1000—1200 Schiffsleute zählend (Wappäus Asien, 827), so erklärt sich dieß wegen der räuberischen Uferbewohner. Auffallender sind die russischen Fluß-K. (v. Lengenfeldt R. im 19. Jahrh., 156.) In den mittelalterlichen Hansestädten waren die sog. Zünfte der Bergenfahrer ꝛc., die, anfangs nur zu einzelnen Expeditionen vereinigt, später zu bleibenden Körperschaften wurden (die Schonenfahrer 1378), die Aussender solcher Schiffs-K.; zu Lübeck noch während des dreißigjährigen Krieges von politischer Bedeutung. (Wehrmann Lüb. Zunftrollen, 39. 50.) Venetianische Handelsflotten mit Convoi, aber auch aus Gründen kaufmännischer Gesellschaftung, schon im 9. Jahrh. erwähnt. (Marin II, 106.) Um 1483 wurde die K. nach Alexandrien durch 4, die nach Syrien durch 4, die nach Afrika durch 2 bewaffnete Galeeren geleitet. (Breydenbach Peregr. Hierosol., 222.) Pegolotti (c. 31) spricht vor 1343 von den K. nach Syrien, Flandern und dem schwarzen Meere. Die Einrichtung wurde mit der Zeit unfreier: während der Commandant der Galeeren früher mit den Führern der Handelsschiffe wie mit einem Senate verkehrt hatte,

mußte er später Alles leiten auf Grund sehr genauer Reglements, die von den venetianischen Pregadi ausgingen. (Marin IV, 1, 10. 2, 3.) Zu Anfang des 16. Jahrh. verfiel die Rundfahrt der K., welche auf den afrikanischen und spanischen Küsten an allen Landungsstationen Jahrmarkt veranlaßte. (Paruta Ist. Venez. IV, 291 ff.) Als Florenz seine Schiffs-K. eingerichtet hatte, ging die östliche meist im Februar, die westliche im September ab. Der Abgangstermin 14 Tage vorher bekannt gemacht, ebenso die Transportbedingungen, der Name der commandirenden Offiziere ꝛc. Nur zuweilen, bei dringender Seeraubsgefahr, wurde genaue Publication vermieden. In den 14 Tagen vor der Abfahrt und 10 Tagen nach der Rückkehr durfte sich jeder Benutzende mit seinen Waaren frei in Pisa aufhalten: eine Art Meßfreiheit! (Decima dei Fiorent. II, 37.) Aehnlich in Venedig, wo die Schiffe nach dem Meistgebot an die Nobili vermiethet wurden. (Petr. Martyr. Legat. Babyl. I.) Die Silberflotten und Gallionen zwischen Spanien und Amerika haben dieses mittelalterliche Wesen bis ins 19. Jahrh. fortgesetzt. Aber auch der holländisch-englische Krieg von 1672 begann mit einem Angriffe auf die holländische Smyrnaflotte. Geldsendungen übers Meer galten noch unter Karl II. für so gefährlich, daß man sie nur Kriegsschiffen anvertraute. (Macaulay Hist. of England, Ch. 3.) Die Smyrnaflotte von 1693 bestand aus beinahe 400 Kauffahrteischiffen, wurde erst durch 70 englische und holländische Linienschiffe nebst 30 Fregatten geleitet, bei Gibraltar von der ganzen französischen Flotte angegriffen. (Macaulay, Ch. 20.)

§. 21.

Es gab im Mittelalter drei Grade des Stapelrechts: entweder sollten die durch- oder vorbeigeführten Waaren bloß von den Bürgern der begünstigten Stadt weiter transportirt werden (Umschlagsrecht); oder sie mußten vor dem Weitertransporte in der Stadt feilgeboten worden sein (jus stapulae);[1] oder es hatten die Bürger sogar das ausschließliche Recht, sie den Eigenthümern abzukaufen (jus emporii).[2] Oft war damit verknüpft die sog. Rangfahrt, wonach die Mitglieder der Schiffergilde in einer bestimmten Reihenfolge abfahren und jeweilig die inzwischen aufgelaufenen Frachtstücke mitnehmen sollten. Die Stapelstädte lagen meist da, wo bedeutende Straßen einander kreuzten: also bei der Einmündung wichtiger Nebenflüsse in den Hauptstrom, oder im Mittelpunkte eines großen Gebietes, oder wo eine Hauptstraße die See- oder Landgränze schnitt, oder endlich wo natürliche Gründe zu einem Wechsel der Transportmittel nöthigten.[3] Mußten solche Vorrechte das Wachsthum der privilegirten Stadt mächtig fördern, so konnten sie in einer Zeit mittelalterlicher Adels- und Priesterherrschaft auch sehr wohlthätig sein für den Aufschwung des Bürger-

thums überhaupt, das von einer bedeutenden, wahrhaft städtischen Stadt besser vertreten wurde, als wenn sich dieselben Machtelemente in zehn Landstädtchen zersplittert hätten.[4] Aber auch rein kaufmännisch: so lange Nachfrage und Angebot über große Landesräume dünn zerstreut waren und sehr zu fürchten stand, daß sie einander verfehlen möchten, war eine Einrichtung heilsam, welche allen Kauflustigen die Gewißheit gab, daß sie alle Verkäufer und Vorräthe an einem bestimmten Platze treffen würden. Hier waren dann auch kostspielige Anstalten zum Schutze des Handels am Ersten möglich.[5] Es ist sehr sprechend, daß die Hanseaten und Italiener in den von ihnen behandelten Fremdländern ihren eigenen Landsleuten den Verkehr außerhalb der Stapelplätze verboten;[6] sowie, daß Christian II., als er Dänemark ꝛc. von der Hanse emancipiren wollte, dieß nicht durch Proclamirung der Handelsfreiheit, sondern durch Gründung eines nationalen Stapels für die Ausfuhr zu thun versuchte.[7] Bei der Reihefahrt wurde nicht bloß durch das Haften der Schiffergilde den Gefahren der Winkelspedition vorgebeugt, sondern auch viel Zeit und Mühe gespart: indem sonst, zum Schaden vornehmlich der kleineren Kaufleute, jeder für sich hätte warten müssen, bis sein Schiff voll geladen.[8]

Sowie freilich diese Rechte aufhören, nothwendige Stützen zu sein, werden sie lästige Fesseln und gleichwohl meistens nach der „ewigen Krankheit" (Goethe) der Rechtsentwicklung durch das Sonderinteresse noch lange festgehalten; zumal der von ihnen herrührende Gewinn als eine Art von Realgerechtigkeit niederschlägt und in den Behörden der privilegirten Städte und Landschaften wirksamst organisirte Vertheidiger findet.[9] Obgleich in Deutschland eigentlich nur die Krone Stapelrechte mit allgemeiner Gültigkeit verleihen konnte,[10] und schon Friedrich II. (1232) die Anlage neuer Stapelplätze verboten hatte, ist doch eine Menge neuer zu einer Zeit errichtet worden, wo die wahrhaft geschichtliche Methode sie schon als durchaus zeitwidrig bezeichnen muß.[11] Manche derselben beruheten einfach auf Retorsion.[12] Friedrich M. war einsichtsvoll genug, wo es sich beiderseits bloß um seine eigenen Unterthanen handelte, die Schädlichkeit dieser Zwischensperren zu begreifen. Aber die allgemeine Durchführung solcher Grundsätze hat Deutschland erst dem Wiener Congresse und den hierauf folgenden Stromschiffahrtsacten ꝛc. zu verdanken. Und doch, wie unverkennbar

war Hamburg aufgeblühet, als es nach Errichtung des Altonaer Freihafens sein früher so hoch gehaltenes Stapelrecht mit der Handelsfreiheit vertauscht hatte! [13]

[1] In Deutschland meistens 3 Tage lang, in Kopenhagen früher 8 Tage. (Born De jure stapulae ac nundinarum Lipsiae, 1738, II, 30.)

[2] Leuber Erwägung der sächsischen St. und Niederlagsrechte (1658), §. 490. Andere halten das jus stapulae und emporii für gleichbedeutend: s. die Citate in Pfeffinger Vitr. illustr. III, 198. Um das St.recht noch gründlicher auszunutzen, beschränkte man in Wien den Aufenthalt der fremden Kaufleute 1278 auf 2 Monate; nach Cöln sollten sie (1259) nur dreimal jährlich auf höchstens 6 Wochen kommen. (Diplom Rudolfs I. bei Lambacher Oesterreich. Interregnum, Urk. S. 156. Lünig Spicil. eccl. XVI, 921.) Die stapelpflichtigen Waaren mußten in Cöln drei Tage lang feilgeboten werden, an den beiden ersten Tagen bloß für die nichtkaufmännischen Bürger. (Ennen Gesch. v. Cöln II, 547 fg.)

[3] Kurz, wo noch gegenwärtig eine Umspedirung zu erfolgen pflegt. In Deutschland waren Hauptstapelörter: Cöln (dessen St. schon um die Mitte des 12. Jahrh. als altes Recht gefeiert wird: Ennen II, 545. I, 494), Mainz, Speyer, Trier, Frankfurt a. M.; Münden, Bremen; Magdeburg, Hamburg; Breslau, Frankfurt a. O.; Ingolstadt, Regensburg, Passau, Wien; Botzen, Chur, Kempten; Leipzig. Das St.recht der Pariser Schiffergilde scheint bis auf K. Tiberius zurückzugehen. (Warnkönig Franz. St. und R.G. I, 311.) In England, wo die St. bereits in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. vorkommen, war später namentlich der St. von Calais wichtig (Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des M.A. I, 329 ff.), um diesen Brückenkopf nach dem Festlande zu heben. Prag bekam seinen St. für ganz Böhmen durch Karl IV. (Palacky Böhm. Gesch. III, 309), Kopenhagen den seinigen wegen seiner Verdienste um den Sturz der Oligarchie 1660 (Spittler Gesch. d. dän. Revolut. von 1660, 261). Peter M. machte St. Petersburg zum St. für die ganze russische Einfuhr, und selbst die Ausfuhr durfte z. B. Archangel nur für die dortige Provinz besorgen. (1713. 1717: Herrmann Russ. Gesch. IV, 289.) So hatte Venedig ein St.recht für die venetianische Terrafirma, Karthago für sein afrikanisches Gebiet (Polyb. III, 24, 11. 23, 2. Movers Phönikier II, 2, 475. 39), Athen in manchen Waaren für seine Bundesgenossen: vgl. Demosth. adv. Eubul., 1308 fg.

[4] Die von K. Ludwig 1332 den Nürnbergern ertheilte gegenseitige Zollfreiheit mit 70 anderen Städten (Hegel Nürnb. Stadtchron. I, 222) war in der Wirkung dem St.rechte ähnlich, indem offenbar die nicht zollfreien Orte mit den zollfreien kaum zu concurriren vermochten. Schon seit 1305 hatte Nürnberg selbst mit einzelnen Städten das Gleiche verabredet. (Roth N. Handelsgesch. I. 46 ff.) Karl IV. gewährte 1351 den Augsburgern dasselbe Verhältniß zu allen Reichsstädten. (v. Stetten Gesch., 100.) Ein großartiges System, das wohl mit dem System der norddeutschen Hanse verglichen werden kann!

[5] Freilich auch die Anstalten zur Beaufsichtigung und Besteuerung des Handels, zumal die Stapelkaufleute das größte Interesse hatten, anderswo den

Schmuggel zu verhindern. Der obige Schutz besonders wichtig an gesundheitlich oder militärisch gefährdeten Gränzen. So war der Verkehr zwischen Römern und Gothen in der Friedenszeit der Constantine frei gewesen; nach dem Kriege unter Valens schränkten die Römer ihn auf zwei Stapelplätze an der Donau ein. (Ammian. XXVII, 5. Zosim. IV, 211 ff. Themist. Oratt. X, 129 ff.) St. an der römisch-persischen Gränze: Cod. Just. IV, 63. Schon zu Salomos Zeit ähnliche Einrichtungen: Ewald Gesch. von Israel III, 73 fg. Karl M. beschränkte den Handel mit Avaren und Slaven auf Lorsch, Regensburg, Erfurt, Magdeburg, Bardewik ꝛc. Aehnlich die Handelsniederlagen und Tauschhäuser zwischen Massachusetts und den Indianern 1720, damit nicht die Betrügereien ꝛc. der coureurs de bois Krieg entzündeten. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. v. N.Amerika I, 727.) Forts der nordamerikanischen Pelzcompagnien, weil man sonst Ueberfälle der wilden Kunden fürchten müßte. (Prinz Neuwied R. I, 625 ff.) St. an der britisch-kafferischen Gränze. (Ritter I, 129.) Ehemals Raststellen an der österreichischen Militärgränze, wo hinter Gittern unter Aufsicht eines Contumazbeamten verkehrt wurde. (Csaplovics Gemälde von Ungarn II, 211.)

[6] Von der Hanse gerade in ihrer blühendsten Zeit: Sartorius Gesch. des hans. Bundes II, 374 ff. 534 ff. Von den Genuesern in Tyrus und auf der Krim: Heyd Tüb. Ztschr. 1860, 66. 1862, 672. 689.

[7] Anderson Origin of commerce a. 1515. Im dünn bevölkerten Schweden hat noch Gustav Adolf allen auswärtigen Handel auf die sog. Seestädte beschränkt. (Geijer Schw. Gesch. III, 65.) Aehnlich in Maryland 1683, damit nicht jeder Pflanzer, wie bis dahin, vor seiner Thür aus- und einladen sollte. (Ebeling V, 723.)

[8] Zu Marseille bestand nach den Statuta civit. Mass. von 1228 (cap. De sortibus navium) eine Rangfahrt, wobei die Folge der Passagierschiffe durchs Loos bestimmt wurde. Friedrich Wilhelm I. stellte 1714 die zu Berlin 1712 aufgehobene R. wieder her. (Mylius C. C. M. V, 2, 1, 25.) Friedrichs M. Eifer zu Gunsten der R. zwischen Berlin und Hamburg noch 1746: Mylius Cont. III, 74. S. Pufendorff noch einfach für Stapelrechte (Jus naturae et gentium III, 3, 6). Becher billigt sie nur in einem unwissenden seculum martiale, obschon er, wie Colbert, gern jeden besondern Zweig des auswärtigen Handels einer besondern Stadt zugewiesen hätte. (Polit. Discurs, 184 ff.)

[9] Den englischen Ausfuhrstapel in Calais rühmt noch 1557 der Venetianer Michele sehr (Relazioni ed. Alberi, Ser. I, 2, p. 305 fg.); die Engländer selbst aber suchten ihn doch schon zu Wolseys Zeit oft zu umgehen. (Schanz a. a. O. I, 69.)

[10] Pütter Institt. juris publ. Germ., §. 361.

[11] So schraubten sich Krakau und Thorn seit 1372 gegenseitig immer höher. Breslaus Stapelrecht hemmte gleichzeitig den preußisch-böhmischen Verkehr fast bis zur Unterbrechung. Um 1440 kamen die St. von Posen, Warschau, Gnesen auf; Danzig eignete sich 1443 sein St.recht als Retorsion an, mehr noch seitdem es sich vom Orden losgerissen hatte. Man half sich dagegen theils

durch Schleichhandel, den z. B. gegen Thorn sowohl Danzig als Polen begünstigten, theils durch Handelsgesellschaft zwischen den Kaufleuten der verschiedenen Stapelstädte; auch durch Jahrmärkte, die vom St.zwange frei waren. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 181. 183. 187. 231.) Wie Kurfürst August die Elbschiffahrt aus Böhmen im Interesse des Leipziger Stapels verhinderte: Fischer Gesch. d. deutschen Handels IV, 104. Gegen Schluß des 16. Jahrh. verlangte Frankfurt a. O., daß die zwischen der Wartha und Stettin gehenden Waaren von Küstrin nach Frankfurt abbiegen sollten, um dort Stapel zu halten. Stettin forderte als St.platz, daß alle durchgehenden Waaren einem Bürger verkauft und dann von dem frühern Eigenthümer zurückgekauft würden. Gleich nach dem westphälischen Friedensschlusse wollten Magdeburg und Leipzig die Schiffbarmachung der Unstrut und Saale hindern. (Büsch Werke III, 373.) Als zu Beuthen eine Oderbrücke projectirt wurde, bekämpfte Glogau dieß lebhaft aus Stapelgründen. (Wuttke Schles. Gesch. II, 83.) Welche Ausartung des „Straßenzwanges", der sich anfangs, wie gute Landstraßen noch selten waren, fast von selbst verstand, daß Friedrich III. 1459 dem kriegsbeschädigten Feistritz das ewige Privilegium ertheilte, jeder durchreisende Kaufmann sollte eine Nacht hier bleiben! (Falke Deutsche H.G. I, 241.) Aber schon im heutigen Paraguay hält Wappäus (S.Amerika, 1168) den St. von Asuncion für nachtheilig.

[12] Einen Fall, wo Kassel 1316 gegen Münden retorquirte: v. Rommel Hess. Gesch. II, 107.

[13] Büsch Werke II, 105 fg. Auch Leipzig hat sich gewiß nicht darüber zu beklagen, daß ihm 1834 sein Stapelrecht mit jährlich 46251 Thlr. vom Staate abgelöst wurde.

§. 22.

Die Meß- und Marktrechte wollen den Verkehrsstrom nicht bloß örtlich, sondern zugleich zeitlich aufstauen. Im Mittelalter war es bei Gründung einer Stadt sehr gewöhnlich, ihr ein Marktprivilegium zu ertheilen.[1] Man begünstigte den Markt negativ, indem alle hier geschehenen Verkäufe auch ohne die sonst vorgeschriebenen Förmlichkeiten Geltung hatten;[2] positiv durch besondere Einschärfung der Rechtssicherheit,[3] Errichtung obrigkeitlicher Wagen ꝛc. Dabei verbietet z. B. der Sachsenspiegel (III, 66), innerhalb einer Meile von einem Marktorte einen andern anzulegen.[4] Wenn man die (insgemein erst später auftauchenden) Wochenmärkte, die Jahrmärkte und Messen wirthschaftlich so unterschieden hat, wie Hökerei, Klein- und Großhandel; oder rechtlich danach, daß die Bewilligung der ersten von der Ortsobrigkeit, die der zweiten von der Landesherrschaft abhing, während die einer Messe kaiserliches Reservatrecht blieb:[5] so ist die Gränze dazwischen doch keine scharfe.[6]

Als die Rechtssicherheit aufgehört hatte, ein besonderer Vorzug der Marktorte und Zeiten zu sein, begünstigte man nicht bloß alle Märkte durch eine Menge von Einrichtungen zur Bequemlichkeit der Marktbesucher,[7] sondern die Wochenmärkte speciell auch dadurch, daß man den Producenten der marktpflichtigen Waaren jeden Verkauf außerhalb des Marktes verbot.[8] Jedenfalls sind Wochenmärkte für schnellverderbliche Lebensmittel in einer Stadt, welche schon nicht mehr viele Selbstproducenten und noch immer nicht viele Vorrathskäufer jener Waaren im Großen unter ihren Bewohnern zählt, ein so dringendes Bedürfniß, daß seine Befriedigung auch mit einigen Opfern nicht zu theuer bezahlt wird.[9] — Die Hauptbedeutung der Jahrmärkte hat lange Zeit darin bestanden, daß sie das städtische Bann- und Zunftprivilegium unterbrachen,[10] sowie als Schauplätze der Volksbelustigung dienten. Am natürlichsten empfehlen sich zwei solche Märkte für jedes Jahr, weil sich die Kleidungsstücke und auch die meisten Geräthe in sommerliche und winterliche gruppiren. Also Frühlings- und Herbstmarkt; im hohen Norden, wo diese Jahreszeiten unfahrbar sind, Märkte in der Mitte des Sommers und Winters.[11] [12] — Die Messen, diese Blüthe des ganzen mittelalterlichen Verkehrs, dienen ebenso wohl dem internationalen wie dem Binnenhandel. Sie konnten dem Käufer einen Reichthum der Auswahl, dem Verkäufer eine lebendige Kenntniß vom Bedarfe und Geschmacke des Publicums verschaffen, wie es im Mittelalter auf keine andere Weise möglich war.[13] Die Staatsprivilegirung der Messen bestand gewöhnlich, außer gewissen Zollfreiheiten und einer besonders fachmännischen und prompten Justiz, in einem Stapelrechte,[14] sowie in dem Versprechen, daß man die Meßgäste während der Messe keinem Personal- oder Güterarreste wegen früherer Verbindlichkeiten unterwerfen wollte.[15] Das Meiste natürlich mußte der Meßplatz selber thun, um seinen Gästen das Gefühl der Sicherheit und des kaufmännischen wie persönlichen Behagens zu verschaffen.[16] Zu den heilsamen Wirkungen der Messen ist auf niederer Kulturstufe namentlich auch das kräftige Standesbewußtsein und die gesteigerte sociale Bedeutung zu rechnen, welche der Kaufmannschaft eines großen Gebietes durch solche periodische Zusammenkünfte zuwachsen mußte.[17] Die eigenthümlich gute Organisation des deutschen Buchhandels steht in engster Verbindung mit dem

Meßleben Frankfurts [18] und Leipzigs. Wo sich der Waarengroßhandel noch in die Messen zusammendrängt, da pflegt auch der Kapitalverkehr, die Verzinsung, Rückzahlung und Wiederbelegung der Leihkapitalien des ganzen Landes hiermit verbunden zu sein: offenbar mit ebenso viel Gelderspariß wie Crediterleichterung. [19] [20]

[1] Vgl. schon die königliche Verleihung des Marktrechts von 508 bei Bréquigny Dipl. ad res Fr. Gall. spect. ed. Pardessus I, 54. Auch der Wormser Jahrmarkt reicht bis ins 7. Jahrh. zurück. (G. L. Maurer Gesch. der Städteverfassung I, 288.) Pipin verordnete 744, daß in allen civitates ein regelmäßiger Jahrmarkt gehalten werden sollte. (Capit. bei Pertz Leges I, 21.) Unter Karl M. wird der Markt zu Aachen erwähnt. (Cap. von 809, Pertz I, 158.) In England schon unter Edward d. Aelt., aber auch noch unter Wilhelm I. jeder Verkauf außerhalb der Städte verboten, weil nur in diesen die gehörige Ordnung völlig gesichert sei. (Schmid Gesetze der Angelsachsen, 111. 139. 355 fg.) Gern wurden mit dem Marktrechte Münz- und Zollrechte verbunden: jene um das Geld zu garantiren, diese als Lohn der Obrigkeit für den geleisteten Marktschutz; vgl. schon die Urkunde Otto's II. von 974: Lünig Spicil. eccl. III, 124. Urkunde Heinrichs IV. von 1064: liberum mercatum exerceri permisimus eo jure in omnibus sc. monetis, theloneis, omnique regali districtu, quo solent et debent mercaturae institui et donari. (Lünig Reichsarchiv P. sp., Cont. II, 4, 761.) Sehr schön vergleicht Eheberg Ueb. das ältere deutsche Münzwesen in Schmollers Staats- und socialwissenschaftlichen Forschungen II, 5, 49 die ältesten Märkte mit Inseln der Geldwirthschaft, die aus dem Meere des Naturaltauschverkehrs hervorragen, anfangs sehr isolirt, allmälich immer häufiger und näher zusammenrückend, bis zuletzt die Geldwirthschaft allgemein vorherrschend wird. Es ist ein merkwürdiges Zeichen von Rohheit, daß die Perser zu Kyros Zeit noch gar keine M. kannten. (Herod. I, 153.) Hatten doch selbst die nord- und südamerikanischen Indianer M. mit einer Art von Gottesfrieden. (Klemm Allg. Culturgesch. II, 133. Pöppig R. I, 377.)

[2] Angelsächsische G., daß man nicht ohne Zeugen und Bürgen verkaufen soll: Schmid 111. 139. 197. 203. 285. Grimm D. Rechtsalterth., 610. In Zürich 1431 verordnet, daß selbst gestohlene Sachen, die auf dem Markte bona fide gekauft waren, vom Eigenthümer nur gegen Erlegung des Kaufschillings reclamirt werden sollten. (Bluntschli Zürich. Rechtsgesch. I, 419.) Aehnlich schon im Freiburger Stadtrecht von 1120, §. 59.

[3] In Dithmarschen waren die drei Jahrmärkte von Meldorf lange Zeit der einzige befriedete Ort; seit 1483 kam noch der Samstags-M. von Heide hinzu. (Nitzsch Das alte D., 16. 21.) Im Leipziger Meßprivilegium von 1268 verspricht der Markgraf: omnes mercimonia habere volentes vel habentes, undecunque fuerint, mercatores, etiamsi nos ad dominos dictorum mercatorum manifestam guerram habere contigerit, in ipsa civitate nostra

non molestabimus. (Dolz Gesch. Leipzigs, 98 ff.) In Ulm jedes Vergehen, das auf dem M. geschah, doppelt gestraft. (Jäger Gesch. von Ulm, 603.)

[4] In England früher 7 engl. M.

[5] So noch zu Anfang des 18. Jahrh. Pfeffinger Vitr. illustr. III, 167. 191 fg. In England war um dieselbe Zeit die ganz freie Befugniß der Krone, Markt- und Hafenrechte zu creiren, anerkannt. (Macaulay Hist. of E., Ch. 18, p. 240 Tauchn.)

[6] In der amtlichen Sprache des 14. bis 16. Jahrh. werden die Ausdrücke Jahrmarkt und Messe synonym gebraucht, so daß z. B. von Messen zu Dinkelsbühl, Eßlingen, Nördlingen, Schweinfurt die Rede ist. (Stellen bei Pfeffinger III, 180 ff.) Ursprünglich konnte jeder Grundherr einen Markt errichten (Maurer a. a. O. I, 287 ff.); nur hatte freilich der Schutz eines kleinen Grundherrn thatsächlich wenig zu bedeuten.

[7] Wie genau die griechischen Märkte nach den verschiedenen Waarengattungen in κύκλοι getheilt waren, s. Becker Charikles II, 156; Büchsenschütz Besitz und Erwerb, 471. In Nürnberg gab es einen besondern Milchmarkt und Roßmarkt schon im 14. Jahrh.; einen Weinmarkt mit besonderm Stande für jede Weinsorte; Heu-, Kälber-, Plattenmarkt, 18 verschiedene Stände auf dem großen M.; dazu noch 20 andere Märkte. (Roth Gesch. des N. Handels IV, 356 ff.) Aehnliches von anderen Städten bei Maurer Gesch. der St.Verf. III, 8. Als noch aller Kleinhandel auf die Märkte beschränkt war, mußten die Marktplätze verhältnißmäßig groß sein. (Pauli Lübecker Zustände, 48 ff.) Das französische G. vom 16./24. Aug. 1790 giebt den Stadtbehörden Recht und Pflicht, über Folgendes zu bestimmen: Anfang und Schluß des M.; Anweisung des Platzes, wo jede Waare feilgeboten werden soll; Offenhaltung der Zugänge, überhaupt Freihaltung der Circulation auf den Straßen; Reglementirung der Gehülfen zum Auf- und Abladen, Messen ꝛc., die verpflichtet sind, ein Abzeichen und eine Taxe haben; Sorge für die gesundheitliche Beschaffenheit der feilgebotenen Lebensmittel, sowie für die Richtigkeit der Maße und Gewichte. (Ballard Monographie des halles centrales de Paris, 1863.) Am einleuchtendsten nützlich für alle Theile sind die Vorschriften, welche durch Abkürzung der Marktzeit das lange Warten verhüten wollen. Sie finden sich daher auf den verschiedensten Kulturstufen. In Kuka z. B. durch Abhaltung des M. während der Mittagshitze, in Yoruba durch Verlegung in die Abendkühle. (Barth Afr. N. II, 390.) In Wien 1340 durch das Verbot, daß die Fleischer auf dem M. im Winter keine Mäntel und Handschuhe tragen sollten. (Kurz Gesch. des öst. Handels, 309.) Aber auch in Norfolk fast alle Wochenmärkte am Nachmittage, was dem Landvolk einen halben Tag erspart und nur den Gastwirthen schadet. (Marshall Rural economy of N. I, 198.)

[8] Schon Zaleukos verbot die Zwischenkunft der Höker: Heracl. Polit. fr., 30. Nizzaer Gesetze vom Anfange des 14. Jahrh. bestimmen, daß Niemand auf dem M. über 4 sestaria Korn kaufen, eingeführtes Korn außerhalb des M. verkaufen, eingeführtes Holz unterwegs abladen soll. (Monum. Hist. patr. I, 200 ff.) Nicht selten rühren solche Vorschriften zum Theil her von demokratischen Motiven, wie z. B. 1525 die Frankfurter Bürger über künstliche Kornvertheuerung durch den Vorkauf der Reichen außerhalb des Thores klagten

(Kriegk Frankf. Bürgerzwiste, 148); während andererseits wohl der Adel in den Landesordnungen des 16. Jahrh. vom Wochenmarktszwange für seine Producte eximirt wurde. (Mylius C. C. M. V, 1, 1, 6.) Aber noch Friedrich M. ließ in den clevischen und märkischen Städten an Markttagen bis 10 Uhr ausschließlich die Consumenten kaufen, dann bis 11 U. auch die Bäcker und Brauer, die Höker und Fremden erst von 12 U. an. (1772: Bergius II, 467.) Den Berliner Hökern wurde noch 1798 der Ankauf auf dem platten Lande 6 Meilen ringsum verboten. (v. Berg Handb. des Polizeirechts V, 343.) In Frankreich dauern ähnliche Vorschriften, gestützt auf Urtheile des Cassationshofes, noch immer fort. (Block Dict. de l'adm. Fr., v. foires et marchés.) Doch hat Heinrich IV. den Viehmarkt zu Poissy errichtet, weil die in den Religionskriegen eingerissene Sitte, den Verkäufern entgegen zu gehen, nicht unterdrückt werden konnte. (Delamarre Traité de police II, 535.) Aber noch Rau (Lehrbuch II, §. 287) hat gegen die Ungültigerklärung der mit den Verkäufern unterwegs zum Markte abgeschlossenen Verträge nichts einzuwenden; ebenso gegen das Verbot, daß sich Dritte in einen angefangenen Handel mischen, um Käufer oder Verkäufer davon abzuziehen.

[9] In Schweden der Mangel der Wochen-M. an vielen Stellen bitter beklagt. (v. Meerman Reise übers. v. Rühs I, 292.)

[10] Im 18. Jahrh. war auch das Hausieren vieler Orten nur während der Jahrmärkte gestattet. (Berg Polizeirecht III, 506.) Also ein Anfang der Gewerbefreiheit und Exportindustrie für das Kleingewerbe! (Petermann.)

[11] J. G. Hoffmann Befugniß zum Gewerbebetriebe, 357 ff. Nur aus grundherrlicher Finanzgier rührt es, wenn manche verkehrsarme Stadt jährlich 13 Märkte hat. (359.)

[12] Nirgends so viele Märkte, wie in Arabien (Niebuhr Beschreib. von Arabien, 28) und Nordafrika (Ritter Erdkunde I, 1012); wie sich denn freilich an jedem Kreuzungspunkte von Karavanen sehr natürlich ein Markt bildet. Im europäischen Rußland vermehren sie sich auf den Dörfern noch immer. Auffallendes Steigen der Preise, wenn schlechter Weg die Zufuhr gehemmt hat; Sinken, wenn einige Hauptkäufer ausgeblieben sind. (v. Lengenfeldt N. im 19. Jahrh., 187.) Aber auch in Deutschland sind Klempner, Zinngießer, Kupferschmiede so selten, daß kleinere Städte ohne Jahrmarkt auf diesem Gebiete leicht ohne Concurrenz bleiben würden.

[13] Messe von St. Denys seit 629 (Bouquet IV, 627), um die Mitte des 8. Jahrh. sehr bedeutend. (Ibid. V, 699. Mabillon De re dipl., 496.) M. von Troyes seit 1118. (Gresley Mém. pour l'histoire de Fr., 484 ff.) Vgl. die gekrönte Preisschrift von F. Bourquelot Les foires de Champagne, II, 1866. Von den zwei Pariser M. (12. bis 24. Juli, 1. bis 25. Decbr.) kurz vor Mitte des 15. Jahrh.: Uzzano Della decima etc. IV, 156. Die 4 Lyoner M. (seit 1444: Ordonnances XIII, 399. 431) zu Epiphanias, Pfingsten, im August und zu Allerheiligen blüheten besonders im 16. Jahrh. (Davanzati Sui cambii, 1581, 57.) Die venetianischen M. beginnen kurz vor Anfang der Kreuzzüge; die zu Rom und Pavia sind älter. (Darn Hist. de V. I, 129.) Friedrich II. errichtete in 7 Städten Unteritaliens M. (Grimaldi Ist. delle

leggi II, 23.) Zu Anfang des 17. Jahrh. waren für Italien die zu Rom und Piacenza die wichtigsten. (Serra Sulle cause etc., 1613, II, 10.) Die Genueser hatten 1597 ihren Wechselverkehr nach Piacenza verlegt. (Endemann Studien I. 158 fg.) Um 1618 nennt Scaccia (§. 2, gl. 4, n. 3) als die wichtigsten M. überhaupt die zu Piacenza, Lyon, Frankfurt a. M. und Medina. Die spanischen Hauptmessen im 16. Jahrh. waren die zu Medina del Campo, Villalonga, Medina del Rioseco. In England ragt während des Mittelalters die M. zu Stourbridge hervor, deren Buden im Septbr. fast $1/2$ engl. Meile im Quadrat bedeckten. (Rogers Hist. of agriculture I, 141 fg.) Im 13. Jahrh. M. zu Stamford, Boston, Winchester, Northampton, Westminster, St. Yves. Londoner Bartholomäi-M. unter Elisabeth wichtig. (Anderson a. 1593.) Antwerpen hatte während seiner besten Zeit zwei sechswochenlange M. Die zu Hannos Zeit so großartigen Cölner M. (toto orbe celeberrimus: Pertz XIII, 478) um Ostern, S. Severin und im August, die wahrscheinlich in die karolingische Periode zurückreichen, waren gegen Mitte des 14. Jahrh. fast vergessen. (Ennen Gesch. v. Cöln I, 496. II, 585.) Von der M. zu Frankfurt a. M. ist die früheste urkundliche Erwähnung ein Schutzbrief Friedrichs II. von 1240. Erst 1330 kam zu der M. am Ende Sommers noch eine zweite, meist in der Fastenzeit. Das Ein- und Ausläuten urkundlich seit 1375. Nach Franz I. (1519) celeberrimum non modo Germaniae, sed universi paene orbis terrarum emporium. Ihre Glanzperiode 1450—1600 und 1651 bis ins 18. Jahrh. Noch 1788 erschienen dabei gegen 40000 Fremde. (Kriegk Fr.s Bürgerzwiste, 294 ff.) Doch meint Gasser 1729, Leipzigs M. seien an Waaren überlegen, die Frankfurter an Kapital und Geld. (Einleitung, Vorb. 17.) Die Leipziger M. gehen bis auf Otto d. Reichen († 1189) zurück; sehr gehoben durch die kais. Privilegien von 1497 und 1507, sowie die päpstliche Bestätigung 1514. Für Ulm war im M.A. die Nördlinger M. am wichtigsten. (Jäger, 715.) Um 1574 hebt Zeiler in seinem Reisebuche durch Deutschland die M. zu Lienz, Straßburg, Bozen, Naumburg, Krems, Freistadt hervor. (I, 152. 210. 345. 394. 182. 166.)

[14] Die Champagner M. erhielten 1349 das Recht, daß 17 gewerbfleißige Städte ihr Tuch erst dann ausführen durften, wenn es zuvor auf der M. feilgeboten war. (Ordonn. II, 200.) Den Leipzigern wurde von Max I. 1497 bestätigt, daß innerhalb der Sprengel von Magdeburg, Halberstadt, Meißen, Merseburg und Naumburg keine andere M. in Zukunft errichtet werden sollte; 1507 dahin präcisirt, daß alle im Umkreise von 15 Meilen vorbeigeführten Güter dem Stapelrechte von Leipzig zu unterliegen hätten. (Lünig R.A. P. spec., Cont. IV. Tom. II, p. 598. 601.) Doch tauchten 1730 Zweifel auf, ob die 15 M. radial oder diametral zu verstehen seien.

[15] Vgl. die Aachener Bestimmung von 1166 bei Maurer Städteverf. I, 378. Die Nürnberger M.besucher bekamen von Sigismund 1431 freies Geleit, selbst wenn sie in Reichsacht befindlich waren. (Roth Gesch. des N. Handels IV, 362 ff.) Aehnliches Privileg Karls IV. 1376 für die Frankfurter M. (Kriegk, 323.) Selbst in Portugal verlieh Alfonso III. († 1279) den M. solche Privilegien. (Schäfer Portug. Gesch. I. 224.)

[16] Zu Frankfurt a. M. ward das Meßgeleit der Fremden sowohl von den benachbarten Herren, wie von der Stadt selbst besorgt: von jenen bis in die Stadt, von dieser bis weit über das Weichbild hinaus. Es kommen städtische Geleite von 16—18, aber auch von 91 Schützen vor. Wie nöthig sie waren, zeigen die 12 Angriffe auf das Marktschiff zwischen 1362 und 1374 (Kriegk, 305. 527 fg.) oder die 700 Fehdebriefe, welche das Cölner Stadtarchiv aus dem Ende des 14. Jahrh. enthält. (Ennen II, 739.) Während der M. herrschte in Frankfurt eine Art von Belagerungszustand: außerordentliche Wachen Tag und Nacht auf den Thürmen, an den Schlägen, am Main; Nachts der Main mit Ketten gesperrt; in besonders unruhiger Zeit die Umgegend von Patrouillen durchstreift, ein kleines schlagfertiges Corps immer bereit gehalten. Andererseits im Interesse der M.gäste wieder große Freiheit: bis 1668 das Arbeiten der Handwerker während der Messe auch Sonntags erlaubt; in den Weinhäusern die Schließstunde, sowie die kirchlichen Fasten suspendirt. (Kriegk, 321 ff.)

[17] Dazu noch die gesteigerte Bedeutung der Meßstadt selbst. Franz I. suchte Genf zur Annahme seines Schutzes zu bereden, indem er außer Glaubensfreiheit und Pensionen der Stadt zwei von den vier Lyoner M. versprach. (Meyer v. Knonau Schw. Gesch. I, 435.)

[18] Die Buchhändler-M. zu Frankfurt von H. Stephanus mit Athen verglichen.

[19] Für die Frankfurter M. schon gegen 1400 nachzuweisen: Kriegk, 319. Aehnlich früher zu Lyon (Ganilh Systèmes II, 129. Marperger Banquen, 306 ff.), in der Champagne schon während des 13. Jahrh. (Carpentier Glossar. v. Hare), und bis in die neuere Zeit herab einigermaßen auf dem Pesther Junimarkte (Ausland 1846, Nr. 111), dem Posener Johannis-M., dem Rostocker Pfingst-M., dem Kieler Umschlage. Raphael de Turri (1639) schildert die Zahlung durch Abgleichung auf den M. sehr entwickelt. (Endemann Studien I, 179.)

[20] Ueber die große Entwicklung des Marktwesens im vorspanischen Mexico s. Clavigero Gesch. von M. I, 7, 35. In der ganzen spanischen Zeit hatten die Messen, zumal die von Havana, Puertobello und Mexico, ihre volle mittelalterliche Bedeutung gegenüber der „todten Jahreszeit." (Ulloa Viage I, 1, 9. 2, 6.) Aehnlich noch jetzt. (Wappäus M. und S.Amerika I, 112. 259. 268. 323.) Auch die Türkei hält noch diese mittelalterliche Bedeutung der M. fest; ebenso Rußland, wo die M. zu Nischnei-Nowgorod dem Handel von Petersburg gleich geschätzt wird, die zu Charkoff doppelt so hoch, als der Handel von Riga. Vgl. Storch Handb. II, 93. Ausland 1840. Kohl R. durch Rußland II. Engel Statist. Corresp. 1875, S. XII.

§. 23.

Die Nothwendigkeit der Wochenmärkte hört auf, sobald ein täglicher Kauf und Verkauf der betreffenden Waaren möglich wird. Ebenso muß die Beschränkung des Verkehrs auf einen einzigen Platz lästig werden, sobald das Wachsthum der Stadt eine

gewisse Gränze überschreitet.[1] Hier die früheren Schranken des Hökergewerbes fortdauern zu lassen, wäre um so thörichter, als die berufmäßige Vermittelung zwischen Production und Consumtion beiden Theilen eine Menge von Mühe- und Zeitverlusten erspart, die gerade auf hoher Kulturstufe immer schwerer wiegen.[2] Für eine große Stadt kann ja die unmittelbare Zufuhr der nahe wohnenden Landwirthe gar nicht ausreichen. — Die Krammärkte haben von ihrer frühern Bedeutung namentlich in Folge der Gewerbefreiheit und neuern Transportverbesserung eingebüßt.[3] Es ist bezeichnend, wie der heutige Sprachgebrauch unter Jahrmarktswaare meist schlechte Waare versteht,[4] und wie sehr gerade diejenigen, die für wahre Volksfeste Sinn haben, die Jahrmarktslustbarkeiten unerfreulich finden.[5] — Von den Messen weiß schon Türgot, daß ihre Größe durchaus kein Zeichen blühenden Verkehrs ist, vielmehr in Staaten gefunden wird, „deren Handel gefesselt, mit Abgaben überlastet und darum mittelmäßig."[6] Auf hoher Kulturstufe ist die Rechtssicherheit groß genug, um Waaren auch ohne persönliche Begleitung zu versenden. Die Vervollkommnung des Brief- und Zeitungsverkehrs macht Auswahl und Absatz möglich, auch ohne die zeit- und kostspieligen Meßreisen. Ganz vornehmlich aber kann das Institut der Handlungsreisenden[7] Producent und Kaufmann viel rascher und weniger unterbrochen mit den Consumenten in Fühlung erhalten, als bei den flüchtigen Meßbesuchen der Fall wäre. Städte wie London oder Paris sind gleichsam permanente Meßplätze.[8] Am längsten haben die Messen ihre mittelalterliche Bedeutung selbst auf übrigens hoher Kulturstufe da behalten, wo ein natürliches Handelsgebiet durch Zollgränzen ꝛc. zerrissen war.[9] Doch haben sie auch hier seit längerer Zeit mehr und mehr den Charakter von Gewerbeausstellungen und Musterlagern angenommen. Das Bestellen für die Zukunft und das Abrechnen für die Vergangenheit überwiegt immer mehr das eigentliche Kaufen in der Gegenwart: wie sich dieß namentlich in typischer Weise bei den Leipziger Buchhandelsmessen gezeigt hat.[10] — Eine Ausnahme von der Regel sind die Specialmärkte für einzelne Waaren, zumal Rohstoffe, die gerade neuerdings in vielen, selbst hochkultivirten Ländern errichtet und gediehen sind. Am meisten empfehlen sie sich für Landesproducte, welche von vielen kleinen[11] Producenten hervorgebracht werden, namentlich wenn diese

Hervorbringung an bestimmte Jahreszeiten gebunden ist.[12] Hier kann der Markt ein Mittel sein, der Hausindustrie oder Bauernwirthschaft die Vortheile des Großbetriebes zu verschaffen: bessere Uebersicht von Bedarf und Vorrath, eben darum größere Zuverlässigkeit, Planmäßigkeit und Arbeitstheilung, Emancipation der Käufer und Verkäufer von wucherlichen Zwischenhänden, Verbindung mit dem Welthandel, welcher sonst die zerstreuten Kleinbetriebe nicht aufsuchen würde.[13]

[1] Der Londoner Viehmarkt zu Smithfield, der früher außerhalb der City gelegen war, jetzt aber im Herzen der Hauptstadt liegt, schon 1766 von J. Gwynn London and Westminster improved (18 ff) als eine monster nuisance bezeichnet, zumal wegen Enge des Platzes und der zuführenden Straßen gegenüber dem riesig wachsenden Fleischbedarfe der Stadt. Um 1808 berechnete man den Verlust durch Verschlechterung des Viehes auf 40000 Pfd. St. jährlich. (London Statist. Journ. 1847, 358.) Die City hat ihr Privilegium festgehalten, weil z. B. 1842 alle Londoner Märkte 18204 Pfd. eintrugen und nur 8879 kosteten. (a. a. O., 351.)

[2] Emminghaus (Faucher's Vierteljahrsschr. 1866, I, 66) meint, daß in einer Stadt von 10000 Einw. der Lohn von 21—22000 Arbeitstagen auf den Preis der zu Markte kommenden Victualien geschlagen werden müßte. Wie leicht in großen Städten der Marktbesuch das Gesinde verdirbt, weiß jede Hausfrau. (§. 7, Anm. 6.) Andererseits klagt schon J. Möser, der die mittelalterlichen Handelseinrichtungen sehr gut verstand, (P. Ph. II, 57), daß die Wochenmärkte die Bauernweiber oft zu Stadtläuferinnen, Schwätzerinnen, Näscherinnen und Lügnerinnen verbildeten; ihre Männer, der häuslichen Pflege entbehrend, gewöhnten sich an die Schenke ꝛc. (In Posen bestätigt durch Klebs Landeskulturgesetzg. in Posen, 266.) Neuerdings sind die Wochen-M. oft das letzte Asyl verkommender Handwerker geworden, die kein wohlgelegenes Quartier mehr erschwingen können. (Schmoller Kleingewerbe, 217.)

[3] Vgl. die Handelskammer-Berichte von Leipzig 1863, 46; Dresden 1864, 30. Nach dem Chemnitzer Berichte von 1863 (10) und 1864 (7) spricht sich außer wenigen Interessenten Alles gegen die Jahrmärkte aus: sie beförderten ein gewerbliches Proletariat zum Schaden solider Kaufleute. Im Dresdener Bezirke nahmen die Städte aus Platzgeldern von 1868—71 ein: 10039, 8366, 8585, 8161 Thlr. (Bericht von 1871, 107 fg.) Die M. des Erzgebirges zeigen diese Abnahme nicht. (Chemnitzer Bericht von 1869/70, 6 ff.) Sächsisches G. vom 15. Oct. 1861, daß von 1872 an in keinem Orte unter 10000 Einw. mehr als 2, in keinem größern mehr als 3 J.M. jährlich stattfinden sollen.

[4] Bülau Staatswirthschaftslehre, 375 erklärt dieß daraus, daß hier der Verkäufer mit seinen Kunden noch weniger dauernde Beziehung hat, als der Hausier. Der Käufer begehrt Wohlfeilheit, und doch wird die Waare durch Transport, Reisezehrung ꝛc. vertheuert. Also schlechte Qualität!

[5] Aus sittenpolizeilichen Gründen wurde 1735 die Londoner Bartholomäi-M., deren Handelsbedeutung fast aufgehört hatte, auf 3 Tage beschränkt; 1840 beantragte die City-Missionsgesellschaft deren völlige Abschaffung. (Statist. Journ. 1847, 346.)

[6] Türgot in der Encyclopédie art. Foires et marchés, aus dem J. 1756. Hiermit stimmt es überein, daß während der Napoleonischen Continentalsperre die M. meist „gut" waren, aus demselben Grunde, weßhalb der Handel im Allgemeinen darniederlag. (Schmalz Staatsw.lehre II, 137; vgl. Moniteur 24. Août 1808.) So war in der blühendsten Zeit der Hanse in keiner dazu gehörigen Stadt eine bedeutende M. (Sartorius II, 696.) Auch jetzt sind „schlechte" M. bisweilen ein günstiges Symptom, wenn die Fabrikanten zu viel unmittelbaren Absatz gehabt haben, um außerdem noch Vorräthe für die M. zu produciren. Sonnenfels tadelt an den M., daß sie die Neigung zum Passivhandel befördern (Grundsätze, 1765, II, 208 ff.); ähnlich Justi Staatswirthsch., 1755, I, 196.

[7] Noch Nicolai (Reise durch Süddeutschland VIII, 44) hielt 1781 einen Commis Voyageur, der mit einem großen Vorrathe englischer Muster reiste, für eine Merkwürdigkeit.

[8] Dasselbe sagt von Holland Becher Polit. Discurs (1668), 178 ff.; ja eigentlich schon L. Guicciardini († 1589), wo er von den ununterbrochenen M. Antwerpens redet. (Belg. descr., 216.)

[9] So in Italien die M. zu Palermo, Savona, Salerno, Foligno, ganz besonders zu Sinigaglia ꝛc. Daß in Frankreich die einzige noch jetzt erhebliche M. zu Beaucaire ist, hängt nicht bloß mit der verhältnißmäßig tiefern Kulturstufe des Südens zusammen, sondern auch mit der bequemen Lage des Platzes gegenüber Spanien und Italien. Die Hauptmessen Deutschlands haben seit Gründung des Zollvereins relativ alle abgenommen. Selbst in Leipzig, wo doch die Nähe osteuropäischer Staatsgränzen den Zwischenhandel begünstigen muß, verhielt sich 1858/59 der Waareneingang der drei M. zu dem mit Frachtbriefen an Leipziger Firmen überhaupt, wie 7·5 : 24·0. Absolut dagegen ist die Leipziger M. sogar nicht unerheblich gewachsen: zwar der Verkehr mit ausländischen Waaren hat abgenommen, so daß z. B. an contirten Fremdwaaren während der M. ausgingen 1835/9 im jährlichen Durchschnitte 20539, 1870/4 10942 Ctr.; aber der Verkehr mit deutschen Waaren hat sich in viel höherem Grade vermehrt: 1842 = 270941 Ctr., 1845—49 1434550 Ctr., 1870—74 1909600 Ctr. (So wenigstens bis 1874.) Auf der M. zu Frankfurt a. O. betrug der Eingang ausländischer Waaren 1842 = 26964 Ctr., 1841—74 durchschnittlich 8093, 1874 nur 337 Ctr.; während zollvereinsländische Waaren 1842 = 224034, 1841—74 durchschnittlich 245113, 1874 198451 Ctr. eingegangen waren. Frankfurt a. M. ist in beiderlei Rücksicht gesunken: Eingang ausländischer Waaren 1842 = 1429 Ctr., 1857 = 243; zollvereinsländischer 1836 = 103724, 1874 = 31802 Ctr. (Sächs. stat. Ztschr. 1861, Nr. 2. 1875, Hft. III. Handelsk.Bericht von Frankfurt a. M. 1874, 83. H.K.B. von Frankfurt a. O. 1874, 12.)

[10] Lotz (1811) Revision II, 88 fg. Nachmals Pölitz Jahrbb. 1834, I, 1 ff. Neuerdings hat Bodemer den Leipziger M. wieder gute Hoffnung ge-

macht, wenn sie dem veränderten Bedürfnisse der Gegenwart Rechnung trügen, die Meßzeit abkürzten, die Oster-M. auf einen frühern Termin fixirten ꝛc. (Sächs. Industriezeitg., 1860.) Wirklich ist die, noch jetzt abergläubisch vertheidigte, lange Dauer der M. eine Ausartung, indem der Großhandel immer früher anfangen, der Kleinhandel immer später aufhören wollte. Nach dem Privilegium von 1507 sollte jede M. nur eine Woche dauern.

11 Da waren Specialmärkte noch nicht nöthig, wo z. B. ein Bradforder Haus wohl einmal den ganzen Wollvorrath des Fürsten Esterhazy für 56000 Pf. St. gekauft hat.

12 Die Wollmärkte am besten gegen Ende Mai oder Anfang Juni, wo das Klima die Schafschur und die Pause zwischen Sommersaat und Heuernte den Transport der Wolle am räthlichsten macht. Sind zweischürige Heerden vorhanden, so wird noch ein zweiter, minder bedeutender M. zu Anfang October gehalten. Die Hauptviehmärkte fallen meist in den Herbst und Frühling: jener besonders wichtig für den Fleischconsum, dieser für den Betrieb der Landwirthschaft. (J. G. Hoffmann Befugniß zum Gewerbebetr., 348 fg. 354.) Auf Seiten der Käufer sind es namentlich die Weihnachts-M., welche durch den periodischen Charakter des Verkehrs erhalten werden.

13 In Holstein Butter-M. empfohlen, um den häufigen Mißbrauch zu verhüten, daß schlechte Butter fälschlich unter holsteinischem Namen ginge. (v. Leugerke Landw. Statistik der Deutschen Bundesstaaten III, 489.) Aehnlicher Gedanke russischer Häute-M. mit großen Schlächtereien in den Hauptorten, wo bessere Methoden angewandt, die Abfälle besser benützt würden ꝛc. (Steinhaus Rußlands comm. Verhältnisse, 427.) Auf den belgischen Butter-M. wird die Butter oft versteigert, was nicht bloß die Gewinnsucht der Bäuerinnen, sondern auch ihren Ehrgeiz anspornt. (Laveleye Economie rurale de la B., 131.) Friedrich M. errichtete in Pommern 1751 Honig-M., damit sich der Honighandel nicht ganz nach Danzig wendete. (Mylius Nov. C. C. March. I, 66.) Bayerische Hopfen-M., belgische und schlesische Flachs-M., westphälische Kleesamen-M. Ueberhaupt Saat-M.; rheinische Lohmärkte mit Versteigerung; schlesischer Kardenmarkt. Seiden-M. in Bologna und Messina, die J. J. Becher (1668) Polit. Discurs, 178 ff. lobt, obschon er sonst kein Freund der Messen ist. Großartiger Vieh-M. zu Buttstädt schon im 16. Jahrh. (Hildebrands Jahrbb. 1864, II, 158 fg.) Im neuern Deutschland lange der Olmützer hervorragend, wegen der polnischen Zufuhr, der z. B. 1826–35 jährlich etwa 96000 Ochsen stellte. Es ist zeitcharakteristisch, daß sich im Kgr. Sachsen seit 1867 die Tage der Krammärkte um 51½, die der gemischten M. um 109½ pro Jahr vermindert haben, dagegen die der reinen Vieh- und Rohproducten-M. um 137½ vermehrt. (Sächs. stat. Zschr., 1871, 80 ff.) Jetzt gibt es in Sachsen 137 Orte mit Vieh M. im Allgemeinen, 24 mit Pferde M., 2 mit Schweine-M., dazu eigene Flachs-, Federn-, Pech-M. Von den deutschen Wollmärkten erhielt 1837 der Berliner 65000, der Breslauer 50706, der Neubrandenburger 30000, der Güstrower 42071, der Lübecker und Weimarer je 20000, der Leipziger nur 6032 Ctr. Zufuhr. (v. Leugerke a. a. O. I, 210.) Auch in Irland ein großer Vieh- und Wollmarkt zu Ballinasloe. Es entspricht

dieser Regel, daß auch zu London die kolonialen Wollen jährlich in 4 Auctionen verkauft werden: a system. which works most satisfactorily. (Statist. Journ. 1870, 496 fg. 510 ff.) Ebenso, daß im Pelz- und Lederhandel der frühere Zustand des Meßwesens noch großentheils fortdauert. In Leipzig hat sich der Eingang der verzollten Rauchwaaren zwischen 1840/4 und 1870/4 von 29129 auf 85530 Ctr. gesteigert; der Contoeingang des Leders von 1961 auf 9073. (Sächs. statist. Ztschr. 1875, III, 90 ff.)

Mittelalterliche Gebundenheit an Stände und Corporationen.

§. 24.

Wie überhaupt bei so vielen Völkern die ersten Samenkörner der höhern Kultur unter wesentlichster Mitwirkung von Priestern gestreuet worden sind (II, §. 105), so tragen auch die Anfänge des Handels gern eine priesterliche Färbung: was freilich, vom rein religiösen Standpunkte aus betrachtet, meist damit zusammenfällt, daß auch die höheren, geistlichen Interessen damals in einem, für unser Gefühl abstoßenden, Grade weltlich gefärbt waren. Die „Kaufmannskirchen", auch durch ihre Festigkeit und Feuersicherheit empfohlen, sind den Kaufhäusern der weltlichen Obrigkeit regelmäßig vorangegangen.[1] So schlossen sich an die Kirchenfeste mit ihrem starken Zusammenflusse friedlicher Menschen, die doch selbst bei der größten innern Roheit nicht umhin konnten, äußerlich einige Ordnung und Gesetzlichkeit zu beobachten, naturgemäß allerlei kaufmännische Geschäfte an. (Messe von missa!)[2] [3] So haben die religiösen Wallfahrten auf niederer Kulturstufe gern zugleich Handelszwecken gedient: Jerusalem z. B. war schon vor den Kreuzzügen ein wichtiger Marktort[4] und Mekka ist noch immer ein Hauptziel für Handelskaravanen.[5] Point de marine sans pélérinage.[6] Die Kultivirung roher Völker hat seit des heil. Ansgarius Zeit immer die größten Fortschritte gemacht, wenn Missionar und Kaufmann Hand in Hand gingen.[7] Auch an unseren Kreuzzügen, den südöstlichen wie den nordöstlichen, haben die Handelsstädte im engsten Bunde mit den Ritterschaften und der Kirche Theil genommen; und wie sehr bei der Entdeckung von Amerika der ritterliche Glaubenseifer der Mohrenkriege und der Golddurst des erwachenden Mercantilsystems verschmolzen waren, das zeigen nicht bloß die persönlichen Ideale des Columbus, sondern auch der Name der ersten Städtegründung auf dem neuen

Continente: La villa rica de la vera Cruz! — Es wird hiernach kaum befremden können, wenn wir im frühern Mittelalter einen großen Theil des Handels von Geistlichen, zumal Klöstern betrieben sehen.[8 9] (Unten §. 127.)

Uebrigens hat auch nach der Ausbildung eines eigenen Kaufmannsstandes, dieser heutzutage so vorzugsweise beweglichen Gruppe der Volkswirthschaft, der starre Charakter aller mittelalterlichen Standesverhältnisse bei demselben noch lange fortgedauert. Dieß zeigt sich nicht bloß in der Stärke der Kaufmannsgilden,[10] welche freilich dem fernen Geschäftsfreunde mehr Garantie bieten konnten, als jedes ihrer Mitglieder für sich allein; sondern auch in einem, für uns sehr fremdartigen Subordinationsverhältnisse der Handlungsdiener,[11] sowie in der Abgeschlossenheit des Handelsstandes überhaupt gegen alle anderen Stände.[12]

[1] Das Lyoner Concil von 1274 verbot das Abhalten der Märkte in Kirchen: vgl. Monum. Boica XXIX, 1, 375. Wie die obrigkeitlichen Kaufhäuser von den norddeutschen Städten noch im 13. und 14. Jahrh. für unentbehrlich gehalten wurden, im Südwesten aber durch Privatstellen ersetzt waren, s. Schmoller Straßburger Tucher- und Weberzunft, 428.

[2] Dult von Indult. Der Name Send für die Münsterischen Landmärkte kommt von synodus der Geistlichen. (Falke Gesch. des deutschen H. I, 252.) Daß die Jahrmärkte an hohen Festtagen nach der Messe gehalten wurden, ist schon im Anfange des 8. Jahrh. nachweisbar. (G. L. Maurer Frohnhöfe II, 165) Namentlich am Hauptfeste des Schutzpatrons: Loretto-Messe zu Mariä Geburt, M. zu Pavia am Tage St. Augustins, zu Beaucaire an St. Magdalena, zu St. Denis am St. Dionysius, zu Danzig am Ablaßtage des Dominikaner Klosters. (Hirsch Danziger H.Gesch., 211.) Auch die russischen M. auf Kirchenfeste verlegt. (v. Haxthausen Studien I, 424.) Von der Demetrius-M. zu Thessalonich im Zeitalter der Kreuzzüge s. Tafel De Thessalonica, 227 ff. und die von Hase publicirten griechischen Gespräche in den Notices et extraits des manuscrits etc., Vol. IX, 2, p. 168 ff. Aber im Kleinen findet man noch jetzt, daß Gegenden mit Vorherrschen des ländlichen Hofsystems unmittelbar vor und nach dem Gottesdienste Markt halten: so in vielen Alpenthälern, in den Pyrenäen und der obern Normandie (Journ. des Econ. Janv. 1851, 99.) Die Magyaren nennen den Sonntag vasárnap = Markttag. Karl M. eiferte erfolglos gegen dieß Markthalten am Sonntag (Capit. von 809 und 813 bei Pertz Leges I, 156. 190); vgl. Agobard. Opp., 65.

[3] Mit jedem größern Hindufeste pflegt eine Messe verbunden zu sein. (Ritter III, 910 fg.) Größte M. zu Hurdwar nahe den Gangesquellen, weil die sühnende Wirkung des dortigen Strombades für die verschiedensten Secten der Brahmareligion gleichmäßig Glaubensartikel ist. Alle 12 Jahre ist das Fest zu Anfang der heißen Jahreszeit besonders groß und führt an 2 Millionen

Menschen zusammen. (Th. Skinner Excursion in India, 1832, I, Ch. 6.) In Birma ist Rangun erster Wallfahrts- und Meßplatz. (Ritter V, 171.) So war im heidnischen Schweden der vornehmste Jahrmarkt zu Upsala mit einem großem Opferfeste und Ting verbunden. (Geijer Schwed. Gesch. I, 123.) Ting bedeutet Opfer, Gastmahl, Reichstag, Gerichtstag und Jahrmarkt. (Geijer I, 99. Dahlmann Dän. Gesch. II. 117. Grimm D. Rechtsalt., 245. 745.) Die alten Griechen verbanden mit den Festspielen zu Olympia, Korinth ꝛc. so regelmäßig Handelmessen, daß Cicero (Tuscul. V, 3) πανήγυρις durch mercatus übersetzt. Vgl. Vellej. Pat. I, 8: der sogar von der gleichzeitigen Stiftung der Messen und Jahrmärkte zu Olympia berichtet. Die Messe zu Delos schloß sich an das Geburtsfest des Apoll an. (Homer. Hymn. in Apoll. 146 ff. Strabo X, 486. Thucyd. III, 104. Pausan. VIII, 33.) Von dem Frühlings- und Herbstmarkte an den Isisfesten zu Uthorea: Pausan. X, 32, 15. Auch bei den Amphiktyonenversammlungen Märkte: Büchsenschütz Besitz und Erwerb, 475 fg. Messen der etruskischen Zwölfstädte beim Tempel der Voltumna: Livius VI, 2. Das jüdische Osterfest soll über 2700000 männliche Personen in Jerusalem zusammengeführt haben. (Joseph. Bell. Jud. VI, 9, 3.)

[4] Citate bei Heyd: Tüb. Ztschr. 1860, 3.

[5] Ritter Erdkunde XIII, 182 ff. Burckhardt Travels II, 28 fg. Daß die Mekkapilger, wenn sie irgend können, bisher Handel trieben, sagt noch G. F. Dassy Facts and statements illustrative of the trade of Suez and the Red Sea. (1859.) Der Koran hat dieß ausdrücklich gestattet. (Sure 2.) Nach dem Aufhören der wahabitischen Störung kamen 1831 gegen 120000 Pilger in Mekka an, darunter 2000 indische, 1800 malayische ꝛc. (Wellsted II, 209.) In Arabien oft die Moscheen als Karavanserais benutzt. (Wellsted I, 93.) Von afrikanischen Pilgern, die zugleich mit Büchern, aber auch mit Salz hausieren: Barth R. II, 448 fg.

[6] Sprüchwort des 13. Jahrh.: Schanz a. a. O. I, 298. Michel Hist. du commerce et de la navigation à Bordeaux sous l'administr. Anglaise I, 503.

[7] Aehnlich bei den altgriechischen Kolonien der frühern historischen Zeit. Quam Graecia coloniam misit sine . . . oraculo? (Cicero De div. I, 1: vgl. Herod. IV, 148 ff.) Auch bei den Arabern im nördlichen Afrika Mission und Handel meist verbunden. (Stüwe Handelszüge der A. unter den Abbasiden, 88 ff.) Noch jetzt bestehen die chinesischen Ansiedlungen in der Mongolei regelmäßig aus einem Lamakloster und einigen Kaufmannsbuden. (Wenjukow Russisch-asiatische Gränzlande, 1874, 213.)

[8] Regino von Prüm († 915) verbietet zwar den Bischöfen, Priestern und Diakonen das kaufmännische Umherreisen. Aber ad victum sibi conquirendum aut filium, aut libertum, aut mercenarium, aut amicum mittant et, si voluerint negotiari, intra provinciam negotientur. (I, 230.) Vgl. Schannat Cod. probatt. hist. Fuld., 116. Ueber die Bankiergeschäfte der italienischen Städte im Interesse der Kreuzzüge s. Journ. des Econ., Août 1876. Der englische Wollhandel nach Florenz ꝛc. vornehmlich von Klöstern betrieben: gegen Schluß des 13. Jahrh. standen Florentiner Agenten mit 200 englischen Klöstern

in Verbindung. (Reumont Lorenzo v. Medicis, 84.) So finden wir noch im spätern Italien viel geistlichen Handel: Stat. mercat. Placent., 336; Stat. com. Parmensis III, 130. Peruzzi Storia del commercio di Firenze, 63 ff. Nach dem Gesandtschaftsberichte von Fletcher (1588) waren die russischen Klöster die gewandtesten Kaufleute und handelten mit allerlei Waaren.

[9] Mit diesen geistlichen Anfängen mag es verwandt sein, daß z. B. in Lübeck noch bis zur Mitte des 15. Jahrh. Latein im schriftlichen Verkehr durchaus die Geschäftssprache war, selbst für die Handelsbücher. (Pauli I, 121.)

[10] Aus kaiserlichen Urkunden von 1038 erhellt, daß es damals schon geordnete Kaufmannsgilden zu Magdeburg, Goslar und Quedlinburg gab. (Böhmer, Nr. 1441; Giesebrecht D. Kaisergesch. II, 506.) Die zu Quedlinburg angeblich schon 993 erwähnt. Oft werden sie unmittelbar aus den alten Schutzgilden hervorgegangen sein, indem Grundbesitz und Handel zusammen die Unterlagen des Patriciats bildeten. (Gierke I, 243.) Englische Kaufmannsgilden schon unter Heinrich I. (Drake Eboracum or the history and antiquities of York, 203.) Die unter Gildebrüdern natürliche Abneigung des Mittelalters gegen lebhafte Concurrenz (vgl. Bd. I, §. 101) äußert sich noch in einer Ulmer Weinkaufsordnung aus dem Anfange des 16. Jahrh., wonach das Loos entscheiden sollte, wenn mehrere Kauflustige für ein Faß denselben Preis boten. (Jäger, 717.) Als eine nicht unwichtige Maßregel zur Beschränkung des Eintrittes in den Kaufmannsstand mag das Hänseln der jungen Kaufleute gelten, das in den hanseatischen Factoreien z. B. zu Bergen rohgrausame Formen annahm (Sartorius Gesch. des H.Bundes II, 365 ff.), aber in der mildern Gestalt einer Gelderpressung z. B. für die Nürnberger, die zum ersten Male die Leipziger Messe besuchten, noch 1697 fortdauerte. (Roth II, 211 ff.)

[11] Wie im M.Alter fast alle Genossenschaften Eidgenossenschaften waren, wie sich noch 1508 wohl deutsche und französische Kauffahrer eidlich verbünden, um einen Seeräuber anzugreifen, (L. Rem's Tagebuch ed. Greiff, 9): so wurden jener Zeit auch die Commis in Häusern wie das Welserische beeidigt. (a. a. O. 12.) Damit hängt zusammen, daß man sie gleich auf 8—12 Jahre in Dienst nahm. Vgl. die Memoria, Annemong unßer Diener: a. a. O., 71 fg. Nach dem bei Roth (IV, 201 ff.) mitgetheilten Dienstvertrage eines Nürnberger Commis von 1579 bindet sich der Diener auf 10 Jahre, will seinen Dienst sogar nach des Herrn Tode vererben lassen, nur mit Consens des Herrn heirathen, selbst Feiertags nicht ohne Erlaubniß ausgehen, stellt seinerseits Caution und Bürgen; wogegen der Herr ihn jederzeit entlassen darf. Die hanseatischen Comtoiristen in Bergen mußten alle vom Stubenjungen auf dienen und 10 Jahre in der Factorei bleiben. (Sartorius II, 355.) In Oesterreich schien es noch unter Karl VI. eine bedenkliche Neuerung, wenn sich Handlungscommis vor Ablauf von 20 Dienstjahren selbständig etablirten. (Mailath Oest. Gesch. IV, 560.)

[12] Welche Sachen Handelssachen sind, also z. B. vor das Handelsgericht gehören, bestimmt Colberts Ordonnance du commerce noch überwiegend subjectiv, Napoleons Code de commerce schon überwiegend objectiv! (Vgl. Goldschmidt Handbuch I, 439.

§. 25.

Ist ein Volk schon reif genug, um des eigentlichen Handels zu bedürfen, aber noch zu unreif, um selbst einen nationalen Kaufmannsstand zu haben: so liegt es in seinem eigenen Interesse, daß ein fremdes, höher kultivirtes Volk durch einen sehr tief eindringenden Activhandel einstweilen die Lücke ausfülle. Damit verbindet sich freilich immer eine mercantile Bevormundung des niedriger kultivirten Volkes, oft sogar eine wirthschaftliche Bevormundung überhaupt. Nun wird aber jede Vormundschaft lästig, wenn sie länger dauern will, als die Unreife des Mündels; und ganze Völker emancipiren sich fast nur unter Kämpfen.[1] So haben die germanischen und romanischen Völker während der ersten, rohern Hälfte des Mittelalters die Juden viel besser behandelt, als während der zweiten, sonst mehr gebildeten.[2] Die Juden befriedigten eben damals ein großes Bedürfniß der Volkswirthschaft, welches lange Zeit kein Anderer befriedigen konnte. Wie man die Kirche oft mit der Arche Noäh verglichen hat, welche aus der Sintfluth der Völkerwanderung von jedem Zweige der alten Kultur wenigstens so viel gerettet habe, daß es sich fortpflanzen konnte: so bildeten auch die Juden, die seit dem babylonischen Exil angefangen hatten, sich mit großem Erfolge auf den Handel zu legen, eine Brücke, um die nöthigsten volkswirthschaftlichen, zumal kaufmännischen Kulturelemente des Alterthums auf das Mittelalter zu übertragen. Hierzu befähigte sie nicht bloß ihr großes, an die stammverwandten Phönikier mahnendes Handelstalent, sondern auch die merkwürdige Mischung von historischer Unveränderlichkeit und praktischer Biegsamkeit, von geographischer Zerstreuung und religiös-nationaler Concentration, welche sie auszeichnet.[3] — Als die volkswirthschaftliche Unentbehrlichkeit der Juden aufhörte und ein nationaler Handelsstand aufzublühen begann, da begannen auch die Judenverfolgungen: sehr gegen den Willen der Kirche,[4] aber vorzugsweise von kaufmännischer Eifersucht der Städte geschürt.[5] Also für die meisten Länder im Zeitalter der Kreuzzüge; in Deutschland seit 1096. Wo sich das Heranreifen des nationalen Bürgerthums und Kaufmannsstandes früher oder später einstellte, da sind regelmäßig auch die Judenverfolgungen früher oder später ausgebrochen.[6] Die Sage vom ewigen Juden, diese Personification

der allgemeinen Schicksale des jüdischen Volkes seit der Zerstörung von Jerusalem, verbunden mit seinen vielhundertjährigen Hausierwanderungen und seiner gedrückten Heimathlosigkeit im spätern Mittelalter, scheint nicht vor dem 13. Jahrh. erwähnt zu sein. — Eine ähnliche, nachmals unter Kämpfen abgeschüttelte Handelsvormundschaft haben lange Zeit die Phönikier über die Griechen,[7] die hellenischen Kolonisten auf der Nordküste des schwarzen Meeres über die Skythen geführt;[8] im spätern Mittelalter die Italiener als Waarenkaufleute am schwarzen Meere, als Geldhändler in fast allen minder entwickelten Ländern von Mittel- und West-Europa;[9] so die Hanseaten in Skandinavien und Rußland, die Engländer unter Elisabeth im weißen Meere.[10]

[1] Vgl. Roscher La situazione degli Ebrei nel medio evo im Giornale degli Economisti, Maggio 1875. Deutsch in der Tübinger Ztschr. 1875, 503 ff.

[2] Karls M. Judenfreundlichkeit selbst von Grätz Gesch. der Juden V, 217 fg. gerühmt. Die berühmte Schrift von Agobard De insolentia Judaeorum beweist jedenfalls, daß unter Ludwig dem Frommen die Juden gegen locale Intoleranz eine mächtige Hülfe beim Kaiser fanden. Das Edictum Pistense von 864 (cap. 23) bedrohet den Verkauf unreinen Goldes und Silbers, wenn er von einem Unfreien verübt ist, mit Auspeitschung, wenn von einem Freien oder Juden, mit Geldbuße. Selbst unter Heinrich II. (dem Heiligen!) konnte ein herzoglicher Kaplan zum Judenthum übertreten, ohne andere Strafe, als die einer gelehrten Widerlegung. (Pertz Scriptt. VI, 704. 720 ff.) Noch Heinrich IV. setzte 1090 in einem Speyerschen Privilegium für die Verwundung eines Juden ein höheres Wergeld fest, als der Sachsenspiegel für die eines Ritterbürtigen. Ueber das Recht der J., in deutschen Städten Grundstücke zu erwerben: Maurer Städteverf. II, 230. In Paris besaßen sie die Hälfte alles Grundeigenthums. (Bouquet Scriptt. XII, 215.) Die große judenstatistische Reise des Benjamin von Tudela klagt über schlechte Behandlung der J. eigentlich nur in Byzanz. (p. 28 ff. Elzev.)

[3] Speciell verdanken die neueren Völker den mittelalterlichen Juden drei große Fortschritte: die Einführung der Kapitalzinsen; den Schutz des bona fide Besitzes einer unrechtmäßig entfremdeten Sache, ohne welchen die höheren Stufen des Verkehrs, z. B. mit Inhaberpapieren, kaum möglich scheinen; zum Theil auch die Erfindung der Wechsel. Vgl. Stobbe Die Juden in Deutschland während des M.A., 120. 242.

[4] S. die von Alexander III. auf dem lateranischen Concil von 1179 gegebene, von Innocenz III. wiederholte Decretale in Decr. Gregor. V, 6, 9; aber auch die Anerkennung von Grätz V, 41. VI, 281.

[5] In England wurde die erste große Gesellschaft für den auswärtigen Handel (merchant-adventurers) 1296 unter demselben Könige begründet, welcher

die Juden vertrieben hatte. In dem großen deutschen Städtekriege von 1385 suchten Nürnberg und viele andere Städte sehr charakteristisch die Kriegskosten durch Confiscation der Judenschulden zu decken.

[6] In Italien schon 855 eine große J.vertreibung. (Conv. Ticin. III bei Pertz Legg. I, 437.) Das südöstliche Frankreich kennt schon zu Anfang des 11. Jahrh. arge J.verfolgungen: vgl. Bouquet Scriptt. X, 154. Dagegen hat der Osten von Deutschland der jüdischen Kaufleute viel länger bedurft, und sie deßhalb während des ganzen 13. Jahrh. vielfach in obrigkeitlichen Schutz genommen: vgl. Stenzel Preuß. Staatsgesch. I, 85 ff. v. Tzschoppe und Stenzel Urkundensammlg., 68. Ganz besonders aber haben die polnischen Könige die J. förmlich berufen, um zwischen Adel und Bauern eine Art von Bürgerthum zu bilden, welches minder staatsgefährlich wäre, als die deutschen Einwanderer. Privilegium von 1264, durch Kasimir M. 1334 bestätigt: immer unter lebhaftem Widerspruche der deutschen Handwerker und Kaufleute. (Grätz IX, 69. 462.)

[7] Zu Homers Zeit sind die Kaufleute von Fach regelmäßig Ausländer, welche freilich von den Griechen wohl als τρῶκται, πολυπαίπαλοι ꝛc. geschmähet werden. (Odyss. XIV, 288 ff. XV, 416 ff.) Erst Hesiod nennt die Handelsschiffahrt als ein vortheilhaftes Gewerbe (Opp. 644), sowie er auch, statt des allgemeinen Ausdruckes πρῆξις bei Homer, eine Menge kaufmännischer technischer Wörter kennt. In der Zwischenzeit werden sich die Griechen von der phönikischen Handelsvormundschaft befreit haben. An die Kämpfe dabei erinnern z. B. die Sagen von Theseus Kämpfen mit dem Minotauros, dem marathonischen Stier, den Amazonen ꝛc. [8] Dio Chrysost. Borysth. 75 ff. Die früh kultivirten Lydier scheinen nach dem Verlust ihrer politischen Selbständigkeit eine ähnliche Rolle in Kleinasien gespielt zu haben, wie die Juden in unserm M.Alter. Vgl. Herodot. I, 155 ff. Xenoph. Exp. Cyri I, 5, 6. Aber auch die Römer waren in ihrer höchst kultivirten Zeit Handelsvormünder z. B. der Mauretanier ꝛc. (Sallust. B. Jug. 26) und Markomannen. (Tacit. Ann. II, 62.) Ueber römische Bronzegefäße in Teplitz s. Mommsen in Gerhards Arch. Anzeiger 1858, Nr. 115 ff. Dagegen muß das 495 v. Chr. gestiftete collegium mercatorum zu Rom anfänglich nur aus Fremden bestanden haben. (Dionys. A. R. IX, 25. Livius II, 27.)

[9] Schon seit Anfang des 13. Jahrh. kamen italienische Kaufleute nach Mainz. (Maurer Städteverf. I, 404.) In Cöln beginnt die lombardische Niederlassung seit 1300. (Ennen II, 327.) In England lehnte Eduard I. die 1289 von der Stadt beantragte Ausweisung der Lombarden ab.

[10] Noch jetzt giebt es in Asien drei Nationen uralter Kultur, welche für einen ausgedehnten Kreis roherer Nachbarvölker, unter welchen sie zerstreut leben, den größten Theil der Handelsgeschäfte besorgen: die Armenier zwischen Indien und Osteuropa, mit einer starken periodischen Residenz in Constantiopel; die indischen Banianen in einem großen Theile Indiens, Arabiens und der ostafrikanischen Küsten (Ritter Erdkunde XII, 501. 514 ff. 630. XIII, 16. VI, 968 ff. Niebuhr Beschr. von Arabien, 289. 305. Wellsted v. Rödiger I, 18 ff. Fraser Navative, 6. Burckhardt Travels, 22); die Chinesen im ganzen Südosten von Asien, wo sie z. B. in Java 1857 276946 Köpfe stark waren.

§. 26.

Es hängt mit der Rechtsunsicherheit der niedern Kultur zusammen, daß Kaufleute, die in sehr große Ferne[1] und mit einem sehr rohen Volke Handel treiben wollen, oft nicht umhin können, mit ihrem Kapitale zugleich ihre Person dahin überzusiedeln.[2] Ohne solche Haltpunkte, die bei weiterer Entwicklung Factoreien heißen, ja den Kern von sog. Handelskolonien bilden können,[3] würde es allzu gefährlich sein, mit einer bedeutenden Ladung auf einem fernen, unbekannten, unvorbereiteten Markte anzukommen.[4] Sind es mehrere Kaufleute, welche den Handel treiben, so werden sie naturgemäß, je fremdartiger, unheimlicher die Sitten ihres neuen Wohnortes sind, um so mehr unter einander zusammenhalten.[5] Freilich bedurfte es zu einer solchen Ansiedlung der Erlaubniß der Landesobrigkeit, zumal in Zeiten, wo jeder Fremde ohne Weiteres für rechtlos und verdächtig galt.[6] [7] Man darf nicht vergessen, daß eine Menge von Sätzen, die uns selbstverständliches Völkerrecht scheinen, in roher Zeit erst durch besondern Vertrag mühsam haben festgestellt werden müssen. So hat man, auch abgesehen vom Strandrechte, erst spät auf das kriegerische Unrecht verzichtet, sich wegen der Verbrechen oder Schulden eines Fremden subsidiär an dessen unschuldige Landsleute zu halten;[8] ebenso auf den Anspruch des Staates, das Vermögen verstorbener Fremden, die ja nur durch besonderes Patronat der Krone rechtsfähig geworden seien, zu confisciren.[9] Als Entgelt hierfür pflegten die fremden Kaufleute bestimmte Zölle zu versprechen, von denen selbst ein roher Staat bald einsehen mußte, daß sie mehr eintrugen, als willkürliche Erpressungen, Vorkaufsrechte ꝛc.[10] Auch wurde gern eine Frist ausgemacht, innerhalb welcher der Vertrag, selbst nach erfolgter Kündigung von Seiten des Staates, noch gültig bleiben sollte.[11] — Die meisten Eigenthümlichkeiten der Factoreien, wie sie schon im Alterthum von den Phönikiern und Griechen,[12] im spätern Mittelalter[13] von den Italienern an den Ostküsten des mittelländischen Meeres und im Pontus,[14] von den Hanseaten im Norden Europas in so großer Menge[15] angelegt worden sind, beruhen auf zwei Grundgedanken, dem der Exterritorialität und der Corporation. Die Anerkennung der Exterritorialität fiel dem aufnehmenden Staate um so leichter, als ja

ohnedieß im Mittelalter bei gemischter Bevölkerung das Princip nicht der Landes-, sondern der Volksrechte zu gelten pflegte. Sie äußerte sich namentlich darin, daß die fremden Kaufleute unter einander nicht bloß nach eigenem Recht, sondern auch, mit Ausnahme schwerer Criminalfälle,[16] unter eigenem Gericht lebten; während ihre Streitigkeiten mit den Landeseinwohnern durch eine Menge von Einrichtungen die Garantie parteilosester Beurtheilung erhielten.[17] Nicht selten wurde sogar Befestigung der Factorei gestattet.[18] Der corporative Zusammenhang der Factoreigenossen, mit seiner strengen Disciplin, hatte vornehmlich drei Zwecke: der Landesregierung zu imponiren, aber auch jede unnöthige Reibung mit den Landeseinwohnern zu verhüten, das letztere besonders auch durch große Ehrlichkeit des Verkehrs; die Theilnahme an den Anstalten der Factorei auf diejenigen zu beschränken, welche zu deren Kosten beitrugen und ihren Anordnungen gehorchten; ganz besonders aber auch, die Concurrenz fremder Handelsvölker, sowie die mercantile Mündigwerdung der Landeseinwohner abzuhalten.[19] Dazu kamen dann vielfach Maßregeln, um das Heranwachsen plutokratischer Mächte im eigenen Kreise zu verhüten.[20] (Unten §. 131.) — Je höher übrigens ein mittelalterlicher Staat politisch und ökonomisch gebildet war, desto weniger bedurften die fremden Kaufleute besonderer Vorrechte, und desto lebhafter war auch die Abneigung der Staatsgewalt, solche fremdartige „Staaten im Staate" zu dulden.[21] Andererseits aber suchte auch das Mutterland, je mehr sich der centralisationslustige Geist der neuern Zeit bei ihm ausbildete, seine Factoreien immer abhängiger von sich zu machen.[22] Die schönste Blüthe deutschen Städtewesens im Mittelalter, die Hanse, ist vornehmlich daraus erwachsen, daß sich die losen, fast zufälligen Bündnisse kleiner Städtegruppen zu besserer Beschützung und Leitung der schon mächtig emporgeblüheten ausländischen Handelsfactoreien, namentlich der von Wisby, Nowgorod, London und Brügge, in eine großartige Organisation zusammenschlossen.[23]

1 Ein sehr relativer Begriff! Vgl. unten §. 78.

2 Wenigstens müssen die Waaren von einem bevollmächtigten Stellvertreter des Kaufmanns (Supercargo) begleitet werden. (§. 15.) So war es in Athen noch zu Demosthenes Zeit sehr üblich: Demosth. Apatur., 893; Zenoth., 884; Lacrit., 926 ff.; Dionysiod., 1284. 1290. Isocr. Trapez., p. 516. (Bk.) (Vgl.

jedoch Pindar. Nem. VI, 36 fg. mit dem Commentare von Dissen.) Von dem wechselseitigen Gastrecht der Kaufleute, welches dergleichen Reisen unterstützte und durch Täfelchen (tesserae) legitimirt wurde, s. Plaut. Poen. V, 2, 85; Bres Malta antica, 192. In unserm M.Alter deuten auf Aehnliches die Privilegien gegen das Strandrecht, welches z. B. die Landstadt Soest sich erwarb; oder die Kaufleute aus Dortmund, welche in Gothland und Nowgorod erschienen. (Lappenberg-Sartorius Ursprung der deutschen Hanse I, 128.) Erst nach der Mitte des 16. Jahrh. ward es üblich, den Schiffer selbst mit dem Geschäfte der früheren Cargadörs zu betrauen (Büsch Werke XV, 33), während vorher die Kaufleute meist auch Eigenthümer der von ihnen benutzten Schiffe gewesen waren. Daß solches auf der nunmehr größern Rechtssicherheit beruhete, zeigt das Beispiel von Siam, wo die vielen Staatshandelszweige und zugleich die vielen Handelsverträge mit dem Auslande Supercargos entbehrlich machen. (Wappäus Asien, 450.)

[3] Roscher Kolonien, Kolonialpolitik und Auswanderung, 12 ff.

[4] Wo die Phönikier noch keine solche Ansiedlung besaßen, da mußten sie wohl ein ganzes Jahr in demselben Hafen vor Anker liegen, bis sie hausierend ꝛc. ihre Waaren abgesetzt hatten. (Homer. Od. XV, 420 ff. 454 ff. Il. VII, 467 ff. Apollod. Bibl. III, 13, 8.)

[5] Aber selbst in Wien z. B. ein Cölner und ein Regensburger Hof, in Cöln eine Curia Saxonum. (Maurer Städteverf. II, 58. 262.)

[6] Barth war in jedem neuen afrikanischen Lande, ehe er den Schutz eines Mächtigen darin erlangt hatte, gleichsam vogelfrei. So besuchte ihn vor Timbuktu, als seine Boten in die Stadt gegangen waren, ein stattlicher Räuber, der als mächtiger Häuptling, „großer Uebelthäter", ihm viel schaden könne, wenn er nicht durch Geschenke beschwichtigt werde. (IV, 406 fg.) Auch sonst mußte B. über die Geschenke an einen mächtigen Gastfreund förmlich verhandeln. (IV, 448 fg.) Selbst ein übrigens billig denkender Mann wollte ihn als Geißel festhalten, bis die englische Regierung neue Geschenke nach Timbuktu gesandt hätte. (IV, 470.)

[7] In vielen Staaten sind die Fremden zuerst während der Märkte zugelassen worden, mußten aber gleich nach deren Schlusse das Land wieder verlassen. Uebrigens konnten sie nur auf besondere Licenz des Herrschers eintreten, welche dann später ganzen Ländern im Allgemeinen ertheilt wurde. Von England, wo namentlich der Vertrag Karls M. mit Offa einen Wendepunkt darstellt, s. Schanz Engl. Handelspolitik I, 379 fg.

[8] Cölner Verträge mit Verdun (1178), Flandern (1284), dem Grafen von Berg ꝛc., ut nihil repetatur ab eis pro debito alterius, nisi fidejussor; in demselben Sinne Nürnberger Privileg von 1219, Hamburger Vertrag mit friesischen Gemeinden u. s. w. bei Gierke D. Genossenschaftsrecht II, 388 fg. Bremisches Versprechen für alle flandrischen Kaufleute, 1255. (Sartorius-Lappenberg Urkdenb. No. XXIII; vgl. Warnkönig Flandr. St. und R.Gesch. II, 1, Anh. 70. 160.) Englisches Gesetz, daß man sich wegen Schulden oder Vergehen eines Fremden nicht an dessen Landsleute halten soll. (27, Edw. III., St. 2, c. 17.) Dasselbe 1325 speciell den Venetianern für 10 Jahre zugesichert.

So wenig war die Bestimmung Nr. 41 fg. der Magna Charta von 1215 praktisch geworden! Aber noch 1432 beantragte das Unterhaus einen Bruch jenes G. gegenüber den Hanseaten. (Cotton Abrigdment, 604.) Selbst zwischen Städten wie Hannover und Bremen (1301), Einbeck und Göttingen (1381) mußte dergleichen erst besonders verabredet werden. (Havemann Gesch. von Braunschweig und Lüneburg I, 646.) Den Nürnbergern 1466 in Hessen, 1470 in Ungarn und Böhmen zugesichert, daß für Vergehen der Fuhrleute nur diese selbst haften sollen, nicht die Waaren. (Roth I, 91. 95 fg.) Früher hatten wohl Städte ihren Gläubigern ausdrücklich das Recht eingeräumt, für ihre Schuld sich an die einzelnen Bürger zu halten. (Gierke II, 770.) Selbst das hochkultivirte Italien (ausgenommen Mantua) glaubte noch im 15. Jahrh. viel zu thun, wenn es Repressalienbriefe erst längere Zeit nach erfolgter amtlicher Mittheilung an die Behörden des Staates, gegen dessen Angehörige sie lauteten, rechtskräftig werden ließ.

[9] Frankreich hat zwar eine Menge Ausnahmen vom droit d'aubaine verordnet: so z. B. seit 1443 zu Gunsten der Besucher gewisser Messen, zu Gunsten der Pariser Universität (1315); einzelner Gewerbe, wie der Buchdrucker (1475), Seidenspinner (1603), Seesoldaten (1687), Landsoldaten (1715); sodann einzelner Städte (Chalons 1364) und Provinzen (Languedoc 1475); zu Gunsten der Schweizer (1498) und Schotten (1518); endlich in Folge von Reciprocitätsverträgen mit dem Auslande, zumal seit 1765. Allein die mittelalterliche Regel währte dabei doch fort. (Warnkönig-Stein Franz. Staats- und Rechtsgesch. II, 182. I, 460 ff. 631.) Die schöne Authentika K. Friedrichs II. zu L. 10 Cod. VI, 59 war eben ihrer Zeit im Allgemeinen weit voraus! Noch Mehemet Ali von Aegypten soll 1814 über 10 Mill. Piaster aus dem Jus albinagii bezogen haben, vgl. Ritter Erdkunde XIII, 319.

[10] Ein im M.A. sehr verbreitetes Regal! Kam in Island ein fremdes Schiff an, so bestimmte der Gode des Viertels die Waarenpreise, widrigenfalls er den Verkauf untersagte. Er war auch der Wirth der Fremden, die keinen besondern Gastfreund hatten. (Weinhold Altnord. Leben, 113.) In Rußland Vorkaufrecht des Herrschers während des 16. Jahrh. (Karamsin VII, 164.) Im Oriente noch immer üblich. (Speke im Ausland 1. Juli 1860.)

[11] In Böhmen ward den Nürnbergern 1326 versprochen, daß ein Widerruf ihrer Handelsfreiheiten 2 Monate vorher angekündigt werden sollte. (Roth I, 36.) Flandern sicherte den Hanseaten 2 Jahre Frist zu. (Sartorius-Lappenberg I, 267.)

[12] Tyrische F. in Memphis (Herod. II, 112.) Vornehmlich aber haben Griechen das ägyptische Sperrsystem durchbrochen, unter Benutzung innerer Unruhen Aegyptens. Das Erste, was sie erhielten, war ein Platz zum nationalen Gottesdienste: anfänglich an einer Nilmündung, dann in Memphis, zuletzt in Naukratis, welcher Stadt ein strenges Stapelrecht für die Einfuhr gegeben wurde. Wie Aegypten in vielen Rücksichten das China des Alterthums heißen kann, so erinnert Naukratis auch insoferne an Canton, als es dort 4 hellenische F. gab, eine milesische, samische, äginetische und eine von 9 anderen kleinasiatischen Städten gemeinsam angelegte, die auch den Hafendirector zu wählen

hatte. (Herod. II, 154. 178 fg. Diodor. I, 67. Strabo XVIII, 801.) In so hochkultivirten Sperrländern, wie auch Japan (vgl. Ch. Macfarlane Japan, an account geographical and historical, 1852), sind die F. mehr zur Ueberwachung, als zum Schutze der Fremden bestimmt.

[13] Schon die L. Visigoth. XI, 3, 2 kennt F. mit einer gewissen Exterritorialität und eigenen Gerichtsbarkeit der fremden Kaufleute. Vgl. Dahn in Goldschmidts Zeitschr. f. Handelsrecht XVI, 396 ff. In England finden sich schon lange vor der Privilegirung des Cölner Hauses zu London (1154—1179) unter Ethelred II. (978—1016) Spuren, daß die deutschen Kaufleute selbst im Winter dablieben. (Lappenberg Gesch. des hans. Stahlhofes, 4.)

[14] Den Venetianern wurde schon 1100 ein Drittel der gemeinsam eroberten Städte in Syrien versprochen. (Flam. Correr Eccl. Venet. IX, 19); 1123, daß sie in jeder Stadt des Königs und seiner Barone eine ganze Straße, einen Platz, eine Kirche, Badeanstalt und Bäckerei haben sollten, wo kein Steuerbeamter eindringen durfte. (Muratori Antt. Itall. II, 919. Tafel und Thomas I, 79 ff.) Die frühesten Privilegien enthalten viel weniger Mercantiles, als die späteren. (Depping II, 162.) Zu Constantinopel beginnt die venetianische F. 1082, wo die Venetianer als Körperschaft ein Quartier vom Staate angewiesen erhielten, wie es Einzelnen durch Privatvertrag schon längst geschehen war. (Tafel und Thomas I, 51 ff. 116 ff. Tüb. Ztschr. 1858, 664 fg.) Eine gute Schilderung, wie dergleichen F. angelegt zu werden pflegten, von Niceph. Gregoras Hist. Byzant. XIII, 12.

[15] Zu Accon gab es außer den europäischen Quartieren noch ein armenisches, jüdisches, tatarisches, im Ganzen 19 fremde Auctoritäten. (Doubdan Voyage de la Terre sainte, Ch. 56. Depping I, 91.) In Constantinopel außer den F. der Venetianer, Genueser, Pisaner noch solche der Amalfitaner, Lombarden, Anconitaner, Provenzalen, Spanier, Engländer und Dänen. (Heyd: Tüb. Ztschr. 1859, 80.) Die Hanseaten besaßen in England F. zu London, Boston, Lynn-Regis, York, Hull, Bristol, Norwich, Ipswich, Yarmouth. (Lappenberg Stahlhof, 33.)

[16] Verbrechen, die mit Tod oder Verstümmelung bestraft werden, sind z. B. in dem flandrischen Freibriefe für die deutschen Kaufleute von 1307 und in dem Privilegium für die hanseatischen Heringsfischer in Schonen von 1352, 1365 ꝛc. dem Landesgericht vorbehalten. (Sartorius-Lappenberg Urkdch. Nr. CXVII[c]. CLXXV.) Aehnlich in den F. von Palästina. (Tüb. Ztschr. 1860, 29 ff.) Eine sehr rasche Erledigung der Strafprocesse wird häufig zugesagt, ebenso daß sich die Fremden bei geringeren Vergehen durch Caution oder Bürgschaft der persönlichen Haft sollen entziehen können.

[17] In Constantinopel sollten nach dem Vertrage von 1199 Klagen der Venetianer gegen Griechen durch einen griechischen, der Griechen gegen Venetianer durch einen venetianischen Richter, der auf Unparteilichkeit beeidigt war, entschieden werden. (Tüb. Ztschr. 1858, 714 fg.) In England die Jury für die nicht todeswürdigen Verbrechen der fremden Kaufleute zur Hälfte aus ihrer Mitte und Sprache genommen. (Lappenberg Stahlhof, 20.) In Nowgorod lag eine Hauptgarantie darin, daß ein Deutscher, der gegen Russen klagte,

immer nur mit der höchsten russischen Behörde zu thun haben sollte. (Riesenkampff Der deutsche Hof zu N., 1854, 72.) Zeugniß gegen einen Dieb muß von einem Russen und einem Deutschen abgelegt werden, um gültig zu sein; können die Zeugen sich nicht einigen, so entscheidet das Loos. (Sartorius-Lappenberg I, 118.) Noch in dem Vertrage Venedigs mit Mohamed II. wird dem erstern gestattet, zur Aufsicht und Rechtspflege über seine Unterthanen in Stambul einen Bailo zu senden. (Daru II, 394 ff.) Aehnlich in dem Privilegium Iwans IV. für die englische F. in Archangel. (Karamsin Russ. Gesch. VII, 381.)

[18] Die venetianische F. in Constantinopel während des 14. Jahrh. war ummauert; auch ihr Ankerplatz im Hafen mit Palissaden umzäunt. Die genuesische F. hatte sogar dreifache Mauern (Sismondi Hist. des républ. Italiennes VI, 90 fg.), nur keine Citadelle. (Tüb. Ztschr. 1861, 470 fg.)

[19] Im Stahlhofe verboten, daß ein Hanse dem andern Kunden ablockt, außerhalb des Hofes Handel treibt, Engländern Waare verkauft, die noch jenseits des Meeres ist, oder gar Handelsgesellschaft mit Inländern hat. (Lappenberg Stahlhof, 27 fg.) Wer sich in England privilegienwidrig hat Geld abdringen lassen, ohne seine Beschwerde zu verfolgen, soll dem Comtoir eine Buße zahlen; ebenso wer Privatbegünstigungen für sich allein bei der Regierung nachsucht, oder englische Gerichte gegen einen Landsmann ohne Erlaubniß des Aeltermannes anruft. (34.) In Brügge wurde jeder socius, der flandrisches Bürgerrecht erwarb, für immer ausgeschlossen; jede Appellation gegen einen Genossen an ein außergenossenschaftliches Gericht mit 1 Mk. Goldes gebüßt. (Sartorius-Lappenberg Urkd.buch, Nr. CLXIV.) Zu Bergen durfte kein Genosse eine Nacht außerhalb der F. schlafen; auf Niederlassung unter norwegischem Rechte stand der Tod. (Sartorius Gesch. des Hans. Bundes II, 354.) In Nowgorod verfiel derjenige, der einen Flamänder, Wallonen, Engländer oder Lombarden durch seine Schuld einschleichen ließ, in 50 Mark Strafe. Man durfte weder Käufe, noch Verkäufe für sie machen. (Riesenkampff, 109. Urkundenbuch, Nr. XCV, CXXV, CLXI[c].) Der Hof war Tag und Nacht bewacht; jeder Russe mußte ihn am Abend vor Schluß des Thores verlassen; dann wurden die Kettenhunde gelöst. (Riesenkampff, 42.) Strenge verboten, den Russen zu creditiren, ihnen Waaren zur Besichtigung nach Hause mitzugeben, den Kaufpreis für ihre Waaren vor deren vollständiger Ablieferung in den Hof zu zahlen. (Urkdenb., Nr CXXV.) — Der Kleinhandel mit den Landeseinwohnern, sowie der Verkehr von „Gast mit Gast", (so noch 1689 den Italienern zu Nürnberg eingeschärft: Roth III, 203), blieb den F.genossen meist verboten: es war eine besondere, dem schwachen Lande abgezwungene Gunst für die Hanseaten, daß sie in Norwegen auch mit den Landleuten und Fremden unmittelbar verkehren durften. (Sartorius Lappenberg I, 196.) Dazu gewöhnlich sehr strenge Schau- und Stempelvorschriften für die Waaren, sowie ein ausgebildetes Stapel- und Straßenzwangsystem. Alle Nowgorodfahrten, die nicht über Reval, Riga oder Pernau gingen, verboten. (Urkundenb., Nr. CXXV.) Auch mußten die westlichen Waaren, die nur bis Reval ꝛc. gingen, denselben Schoß bezahlen, wie zu Nowgorod. (Riesenkampff, 101.)

[20] So mußten die deutschen Benutzer des Hofes zu Nowgorod gleich nach

Beendigung ihrer Verkäufe und Einkäufe wieder abreisen, keine neue Waarensendung aus dem Westen kommen lassen; auch nicht für mehr als je 1000 Mk. einführen. (Urkdb., Nr. CXXV. CXLIII.) Hierdurch sollte auch wohl der Ueberfüllung des Marktes vorgebeugt werden.

[21] In Brügge wohnten die Deutschen bei den Bürgern zur Miethe; die Lagerhäuser, Wagen ꝛc. waren städtisches Eigenthum. (Ennen Gesch. von Cöln II, 560.) Die Politik des flandrischen Staates gegen die fremden Kaufleute erinnert sehr an die Grundsätze der heutigen Freihändler. Vgl. Sartorius-Lappenberg I, 214 ff. Aehnliches scheint in England Eduard VI. beabsichtigt zu haben, während der Londoner Pöbel durch Gewaltthat, Männer wie Gresham und Lord Burghley durch englische Gegenmonopole die Emancipation von der Hanse zu bewirken suchten. (Lappenberg Stahlhof, 93. 96. 99. 115.) Auch die Italiener gestatteten den deutschen Factoreien keine volle Entwicklung: in Venedig z. B. weder Autonomie, noch Selbstverwaltung unter einem gewählten Vorstande. Der fondaco dei Tedeschi, (mindestens seit 1228; nachmals bekanntlich von Tizian mit Fassadenmalereien geschmückt!) war vom venetianischen Staate gebaut und an die Deutschen vermiethet. Jeder deutsche Kaufmann mußte hier absteigen, die Gondoliere ihn hier absetzen. Die Vorsteher waren venetianische Beamte. (Capitolare dei Visdomini del F. dei T. in Venedig, herausg. von Thomas, 1874.) Aus demselben Grund erhielt der ägyptische Staat die venetianischen Fondachi in Alexandrien, und ließ sie jeden Abend durch seine Diener schließen. (Citate bei Heyd: Tüb. Ztschr. 1864, 66. 110.)

[22] Die italienischen F. sind weit früher und stärker vom Mutterlande geleitet worden, als die hanseatischen. Obgleich z. B. die F. in Palästina in den Assises de Jerusalem immer Communen heißen, wurden ihre Vorstände von der Mutterstadt ernannt. (Bonaini Statuti Pisani I, 335; für Venedig Tafel-Thomas II, 174. III, 32.) Genua regelte später den ganzen Verkehr mit seinen pontischen F. aufs Genaueste durch das Officium Gazariae in Genua, das alle Aemter besetzte, die Ausrüstung und Fahrzeit der Schiffe bestimmte ꝛc. (Heyd: Tüb. Ztschr. 1862, 673.) Die Venetianer wurden 1570 ff. beeidigt, in der Levante Fremden nur mit besonderer Erlaubniß ihrer Behörde kaufmännisch zu dienen. (H. U. Kraffts Reisen, 120.) Aber auch bei den Hanseaten wuchs die Abhängigkeit der F. vom Mutterbunde, die z. B. 1351 in Brügge noch sehr geringfügig gewesen war (Urkdb., Nr. CLXIX.), nachmals sehr. In noch früherer Zeit hatten in Wisby die Deutschen eine eigene Gemeinde gebildet, welcher die Hälfte der Rathsstellen gehörte!

[23] Vgl. schon Lappenberg in den Berliner Jahrbb. f. wissensch. Kritik, Febr. 1828. Der Name Hansestädte nach Sartorius-Lappenberg I, 47 zuerst in einer Urkunde von 1330. In den skandinavischen Ländern, zumal Schonen und Bergen, sind die F. von Anfang an weit mehr von den Hansestädten abhängig gewesen, auch später aufgeblühet. (a. a. O. I, 11. 18.)

Viertes Kapitel.

Neuere Handelsgesellschaften.

§. 27.

Zu den meisten Eigenthümlichkeiten der mittelalterlichen Handelsverfassung bildet die neuere Actiengesellschaft den äußersten zeitcharakteristischen Gegensatz, zu dessen vollständiger Würdigung wir indeß auch die übrigen Handelsgesellschaften in Betracht ziehen müssen. Verglichen mit Einzelunternehmungen, haben alle Hauptarten der Erwerbsgesellschaften unter sonst gleichen Verhältnissen den Vorzug, leichter über große Kapital- und Arbeitskräfte verfügen, eben darum auch Kapitalverluste und Todesfälle besser verschmerzen zu können; dagegen den Nachtheil, einer viel schwerer planmäßigen Leitung jener Kräfte.[1]

Die offene oder Collectivgesellschaft,[2] wo zwei oder mehrere Personen unter gemeinsamer Firma Handel treiben und mit ihrem ganzen Vermögen solidarisch für die Unternehmung haften, empfiehlt sich besonders für solche Geschäfte, die sehr verschiedenartige Aufgaben zugleich verfolgen, etwa an verschiedenen Orten oder sonst unter Umständen, wo die Uebertragung an Lohnarbeiter gefährlich sein würde. Eine völlige Gemeinschaft des Vermögens und Haushaltes wird dabei nicht vorausgesetzt. Weil Dritten gegenüber jedes Geschäft eines firmirenden Gesellschafters zum Geschäfte der ganzen Gesellschaft wird, also die Mitglieder einander sehr trauen müssen, kann deren Zahl keine große sein: am besten, wenn dieselben durch Verwandtschaft oder genaue Freundschaft mit einander verbunden sind. Aber auch dann wird sich leicht eine gewisse Schwerfälligkeit der eigentlich neuen Entschließungen, die, streng genommen, einstimmig erfolgen müssen,[3] oder Gefahr von Mißhelligkeiten zeigen: was gegen die Einzelunternehmung mit ihrer vollen Congruenz von Verantwortlichkeit und Freiheit sehr unvortheilhaft absticht, und die Dauer der Collectivgesellschaft selten lange sein läßt.[4] — Die stille oder[5] Commanditgesellschaft, wo ein oder mehrere Mitglieder (Commanditisten) sich nur mit bestimmten Vermögenseinlagen betheiligen, während ein oder mehrere andere (Geranten, Complementäre)

persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften,[6] steht wesentlich zwischen der Collectiv- und der Actiengesellschaft in der Mitte.[7] Hier verbindet sich eine Möglichkeit, fremdes Kapital zu Hülfe zu rufen, die an die Actiengesellschaft erinnert, mit einer Vollfreiheit und Vollinteressirtheit der Direction, wie sie Collectivgesellschaft und Einzelunternehmung besitzen. Freilich wird eben darum ein höchst persönliches Vertrauen der Commanditisten zum Geranten vorausgesetzt, das kaum im Stande ist, einen engen Bekanntenkreis zu überschreiten, sich nicht ohne Weiteres vererben läßt ꝛc. Für kolossale und dauernde Unternehmungen wird daher diese Form selten ausreichen; sowie andererseits ein Gerant, der selbst großes Vermögen besitzt, statt der gewinnbetheiligten Commanditisten gewöhnliche Gläubiger mit festem Zinsfuße vorziehen wird.[8]

Die neueren, vorzugsweise sog. Genossenschaften, welche ihr Kapital erst durch Ersparnisse, ihren Credit erst durch Solidarhaft zu bilden haben, widmen sich dem eigentlichen Handel so selten, daß wir sie besser auf §§. 155 ff. verschieben. — Dagegen ist hier noch die regulirte Gesellschaft zu erwähnen, eine im 16. bis 18. Jahrhundert sehr beliebte Form, worunter der auswärtige Handel, zumal nach etwas gefährdeten Ländern, betrieben wurde. Hier handelt jeder Kaufmann auf eigene Rechnung, also mit dem vollen Interesse des Privatunternehmers, muß sich aber den polizeilichen Vorschriften der Gesellschaft, welche die Sicherheit des Handels bezwecken, unterwerfen und vermittelst eines einmaligen Eintrittsgeldes oder fortlaufenden Zolles seine Quote zur Erhaltung der nothwendigen gemeinsamen Anstalten beitragen. Also eine Nachbildung des ältern Zunftwesens! Je schwerer die Bedingungen des Eintrittes sind, um so mehr gleicht die Gesellschaft einer geschlossenen Zunft.[9] Bei mehr liberaler Einrichtung kann sie einerseits den Wohlthaten des freien Handels nahe kommen, doch aber zugleich ihren Mitgliedern durch Factoreien, diplomatische Vertretung ꝛc. einen ähnlich kräftigen Rückhalt geben, wie eine Actiengesellschaft.[10]

[1] Vgl. die schöne Abhandlung von Schäffle Die Anwendbarkeit der verschiedenen Unternehmungsformen (Tüb. Ztschr. 1869, 261 ff.) und desselben System [3] I, §. 211 ff.

[2] Bei den Neueren ist eins der frühesten Zeugnisse für die Selbständigkeit der Gesellschaft Baldus († 1400) ad L. 9 Cod. Just. IV, 31.

[3] Vgl. Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 100 ff. Lutz Protocolle der Commission für das D. H.G.B. I, 197 ff.

[4] „Compagnieunternehmungen werden vornehmlich in zwei Fällen eingegangen: zwischen neu sich Etablirenden, die durch Vereinigung von Kapital und Credit sich leichter hinaufarbeiten wollen; sodann zwischen den Inhabern alter Geschäfte und heranwachsenden Verwandten ꝛc., welche dadurch zu jenen heraufgezogen werden sollen. Beidemal ist schon bald, nicht selten selbst von vorn herein der Gedanke, daß das Verhältniß ein vorübergehendes sein solle." (v. Mangoldt Volkswirthsch.Lehre, 246.) Der Tod eines Gesellschafters löset in der Regel die Gesellschaft auf. (Deutsches H.G.B., Art. 123.)

[5] Das Verhältniß, welches vom D. H.G.B., Art. 250 ff. als stille Gesellschaft bezeichnet wird, unterscheidet sich in den für uns hier wichtigen Beziehungen von der Commanditgesellschaft doch nur durch seine geringere Förmlichkeit. Ueber die sonstige, allmälich ausgebildete Verschiedenheit s. v. Gerber in den Protocollen zum D.H.G.B., 1030 ff.

[6] Sehr verbreitet im spätern Mittelalter, mehr noch im 16. Jahrh., um trotz der kanonischen Zinsverbote fremdes Kapital für den Handel zu benutzen. Vgl. Goldschmidt De societate en commandite (1851), p. 8 ff. Das Seerecht von Amalfi kennt mindestens schon um die Mitte des 14. Jahrh. eine Art von Gesellschaft, colonna genannt, die wesentlich unsere Commanditgesellschaft ist. Vgl. die von Laband besorgte Ausgabe in der Ztschr. f. Handelsrecht VII, 296 ff., namentlich Art. 8 und 17, wonach der Schiffscapitän der eigentliche Geschäftsführer ist und die ganze Colonna, zu der auch das Schiff gehört, obligiren kann, aber jeden „Parsonarius" nur bis zum Belauf seiner Einlage, während er selbst persönlich für Alles haftet. — Inwiefern die im 16. Jahrh. sehr verbreiteten Societates sacri officii in Italien, sowie ihre Nachbildungen in Frankreich, Commanditgesellschaften ähnlich waren, s. Endemann in Hildebrand's Jahrbb. 1863, 310 ff. Von den zahllosen Lübecker Societäten, oft nur für ein einzelnes Geschäft, wo derselbe Kaufmann zugleich in 10 bis 20 verschiedenen sein konnte, s. Pauli Lübecker Zustände I, 140. Wohl eine Folge des Zinsverbotes!

[7] Die Commanditisten erinnern wenigstens durch ihre beschränkte Haftbarkeit immer an Actionäre; bei der sog. Commandit-Actiengesellschaft sind ihre Geschäftsantheile sogar förmlich in Actien zerlegt: während der Gerant dem Einzelunternehmer, oder wenn es ihrer mehrere sind, der offenen Gesellschaft vergleichbar ist.

[8] Nicht selten wird der Weg der Comm.-Gesellschaft eingeschlagen, wenn bestehende Geschäfte in jüngere Hände übergehen sollen, und die älteren Inhaber sich noch nicht völlig zurückziehen mögen. Hier denken meist alle Betheiligten an keine sehr lange Dauer ihrer Verbindung. Aber auch neue Geschäfte, die in Form der C.G. unternommen werden, neigen dazu, sich entweder zu Actiengesellschaften oder zu Einzelunternehmungen umzugestalten, je nachdem für ihr Gedeihen das Kapital der Commanditisten oder die Person des Geranten schwerer ins Gewicht fällt. Recht lebensfähig ist die C.G. nur so lange, als Kapital und Directionsarbeit ungefähr gleichwiegen. (Vogt: Ztschr. f. H.R. I, 509.) Das häufige Vorkommen der C.G. pflegt ein Zeichen zu sein, daß

sich die Volkswirthschaft in einem kritischen Uebergangsstadium befindet, wo neue Verhältnisse und Ansichten noch keine recht anerkannten Formen und Vertreter gewonnen haben. (v. Mangoldt V.W.L., 252 fg.) In Preußen wie in Frankreich sind früher Commandit-Actiengesellschaften oft nur deßhalb errichtet worden, weil man die zur Gründung einer reinen Actiengesellschaft erforderliche Staatserlaubniß umgehen wollte. (Vgl. Code de commerce, Art. 37. Preuß. statist. Ztschr 1875, IV, 457.) Die Gefahr, daß einige Theilnehmer nun mit ihrem ganzen Vermögen haften mußten, wurde mittelst Vorschiebung von Strohmännern als Geranten vermieden. Der französische Schwindel von 1854 ff. wurzelte hauptsächlich in den Commandit-A.-G.

[9] Ein hohes Eintrittsgeld muß insbesondere die gelegentliche Theilnahme anderweitiger Speculanten verhindern, wodurch künstlicher Preissteigerung am wirksamsten vorgebeugt würde. Bis 26 George II. c. 18 war das Eintrittsgeld der englischen Turkey-Company 25—50 £; auch konnten nur Großhändler, die Londoner Bürger waren, daran theilnehmen. Hierdurch erhielt London eine Art Stapelrecht für den türkischen Handel.

[10] Der französische Levantehandel war Privilegium der Stadt Marseille. Hier wurde 1650 eine Kammer gestiftet, um diesen Verkehr zu beaufsichtigen. Kein Comptoir durfte ohne ihre Erlaubniß in der Levante errichtet werden. Sie überwachte auch streng die Factoren, welche von den Kaufleuten dorthin geschickt wurden, unverheirathet sein mußten und nach je 6 Jahren heimkehrten. Die Kosten der Levanteconsuln durch einen Aus- und Einfuhrzoll aufgebracht. (Chaptal De l'industrie Française I, 107 ff.) In sehr ähnlicher Weise war der holländische Levantehandel seit 1624 einer Directionskammer zu Amsterdam übergeben. (Richesse de Hollande I, 45 ff.) In England gab es zu Ad. Smiths Zeit (W. of N. V, Ch. 1, 3) bloß noch 5 solche Gesellschaften, darunter eine russische, türkische und afrikanische. Die beiden letzten unter Georg IV. aufgehoben. Aber noch im 16. Jahrh. waren die viel bestrittenen Vorrechte der merchant-adventurers von Männern wie Th. Gresham (Burgon Life and times of Th. Gr. I, App. 7) und J. Wheler (A treatise of commerce, where in are shewed the commodities arising by a wel ordered and ruled trade, 1601) vertheidigt worden.

Actiengesellschaften.

§. 28.

Die anonyme oder Actiengesellschaft, zu der im Alterthum nur dürftige Analogien nachweisbar sind,[1] und die auch bei den neueren Völkern wegen ihres rein kapitalistischen Wesens erst in der Zeit aufkommen konnte, wo die Zinsverbote des kanonischen Rechts ihre Macht verloren hatten,[2] ist eine, von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder so gut wie abgelöste Kapitalverbindung: soferne die Actionäre bloß mit ihrer Einlage haften,[3] und die Actien,

auch wenn sie auf bestimmte Namen lauten, doch leicht veräußert werden können.

Hierauf beruhen die großen Vorzüge dieser Unternehmungsform. Ihr Kapital kann sie leichter und mehr verstärken, als irgend eine andere. Zwar der normalste Weg, auf dem namentlich Einzelunternehmung und Collectivgesellschaft ihren Fonds wachsen lassen, indem sie langsam, aber stetig die Ersparnisse von ihrem Einkommen zum Kapital schlagen, ist der Actiengesellschaft durch den raschen Wechsel der Actionäre so gut wie verschlossen, da jede Schmälerung der Dividende auf den Curs der Actien drückt. Hingegen kann eine blühende Actiengesellschaft ihr Kapital sehr plötzlich durch zwei Mittel vermehren: durch die Ausgabe neuer Actien und durch Prioritätsanleihen.[4] Jene verändert den bisherigen Charakter des Unternehmens doch in einem viel geringern Grade, als wenn z. B. eine Collectivgesellschaft einen neuen Compagnon aufnimmt, oder gar eine Einzelunternehmung sich zu einer Collectivgesellschaft umgestaltet. Andererseits hat die Anlage eines Kapitals in Actienform auch für die Kapitalisten viel Ansprechendes, weil sie die Möglichkeit unbeschränkten Gewinnes mit beschränkter Gefahr und ohne jede persönliche Belästigung darbietet; ferner die Zugänglichkeit der Mitgliedschaft für Jedermann und die Möglichkeit eines willkürlichen Rücktrittes jederzeit durch Veräußerung der Actie.[5] Aber selbst Anleihen, zumal solche, die von Seiten des Gläubigers unkündbar sind, werden einer blühenden Actiengesellschaft leichter, als irgend einer andern Unternehmungsform: schon wegen ihrer nothwendigen Oeffentlichkeit, dann auch wegen ihrer größern Permanenz.[6] Sollten selbst alle einzelnen Actionäre sterben oder verarmen, so braucht die Gesellschaft nicht darunter zu leiden. — Aus denselben Gründen besitzt die Actiengesellschaft eine besonders große Fähigkeit, ausgezeichnete Arbeitskräfte als Directoren ꝛc.[7] in ihren Dienst zu nehmen. Ihr wird ein großes, aber kapitalloses Talent meist lieber dienen, als einer Collectivgesellschaft oder einem Einzelunternehmer. Wie erfolgreich haben in dieser Hinsicht Actiengesellschaften, oft zum Vortheile der bürgerlichen Freiheit, dem Staatsdienste Concurrenz gemacht! Ein starkes Freiheitsmoment liegt auch darin, daß Unternehmungen, welche ihrer Natur nach zu große Ansprüche an Umfang und Dauer machen müssen, um von Einzelnen, Collectiv- oder Commanditgesellschaften

betrieben zu werden, ohne Actiengesellschaft meist nur dem Staate anheimfallen könnten.[8] Aber selbst um die Lage der niederen Arbeiter zu heben, sowie um die Steuerdeclaration im Volke gewissenhafter zu machen, können die Actiengesellschaften wegen ihrer Oeffentlichkeit und wegen der Zersplitterung ihres Unternehmerinteresses unter die vielen Actionäre guten Dienst leisten.

[1] Von griechischen Analogis bei einigen Koloniengründungen der höchstkultivirten Zeit: Thucyd. I, 27. Vita Lysiae beim Pseudo-Plutarch. Die Römer, mit ihrem strengen Individualismus und ihrer Geringschätzung des Handels, haben das Gesellschaftsrecht überhaupt wenig entwickelt: „der Gedanke, daß der Einzelne um eines wirthschaftlichen Zweckes willen der Association seine unbeschränkte Freiheit aufopfern sollte" (Endemann), fand hier wenig Anklang. Ob Cicero adv. Vatin. 12, 29 auf etwas der A.G. Aehnliches deutet?? Dagegen erinnert die Stellung des Hausvaters und Herrn zum peculium des Hanssohnes und Sklaven, namentlich zur sog. merx peculiaris, allerdings sehr an unsere Commanditgesellschaft; und bei den Gesellschaften der Steuerpächter können schon 169 v. Chr. (Livius XLIII, 16) die socii als Complementare, die affines als Commanditisten gelten. (Rösler: Ztschr. für Handelsrecht IV, 281 ff. 302 ff.) Von ähnlichen Einrichtungen im Seeverkehr, um den Mangel der Assecuranz zu ersetzen: Becker-Marquard V, 2, 13 fg. Vgl. Grenzboten 1860, Nr. 10.

[2] Endemann Handelsrecht, 273. Vorläufer der A.G. sind in Deutschland die seit dem 12. Jahrh. nachweisbaren Gewerkschaften des Bergbaus; gleichzeitig in Südfrankreich die Mühlengenossenschaften (Troplong Contrat de société, préf. p. 24 ff. No. 971.), die auch zu Cöln seit der Mitte des 13. Jahrh. vorkommen. (Gierke D. Genossenschaftsrecht I, 968 ff.) Dagegen sind die italienischen Montes mit ihrer Eintheilung in Loca, deren Stammkapital ursprünglich meist in Staatsschuldverschreibungen bestand, förmliche A.G., und unter ihnen die genuesische St. Georgs-Bank schon seit 1407 (vgl. Cuneo Sopra l'antico debito pubblico, mutui, compare e Banca di S. Giorgio, 1845) hervorragend, die nach Scaccia Tractatus de commerciis et cambio (§. VII, gl. III, No. 7) 20400 luoghi, zu je 25 Scudi mit 3 bis $3^1/_2$ Proc. Dividende zählte. Von einer ähnlichen Gesellschaft, die im 16. Jahrh. die päpstlichen Staatseinkünfte gepachtet hatte, s. Straccha Decisiones rotae Genuae de mercatura, Dec. XIV. Daß in Deutschland A.G. so viel später aufgekommen sind, als in Holland, England und Frankreich (Renaud Recht der A.G., S. 41 nennt die Wiener orientalische Compagnie von 1719 und die Hamburger Assecuranzcompagnie von 1765 ziemlich die ältesten), hängt mit dem späten Aufkommen des Großbetriebes überhaupt in Deutschland zusammen. Denn nur dieser bildet die rechten Directoren der A.G. aus. — Das Wort Actie scheint in Holland aus dem römischen actio entstanden zu sein.

[3] Von den 7056 A.G., die in England zwischen 1856 und 1868 registrirt wurden, mit einem Nominalkapitale von zusammen 893 Mill. £, sind 6960

mit beschränkter Haftbarkeit. (Statist. Journ. 1870, 14.) Die etwa 2 Proc. mit unbeschränkter Haftbarkeit wird man nach der bei uns üblichen Terminologie gar nicht als A.G. bezeichnen können.

4 Für den Privatnutzen der Actionäre ist in der Regel die Kapitalvermehrung durch Anleihe vorzuziehen. Eine geschickte und glückliche Verwendung des neuen Kapitals wird außer den landesüblichen Zinsen, welche man den Gläubigern zahlen muß, noch einen Unternehmergewinn abwerfen, und diesen behalten jetzt die Actionäre für sich allein; während sie bei der Ausgabe neuer Actien nicht bloß den neuen, sondern auch den alten Unternehmergewinn mit den neuen Actionären theilen müßten. Oft sucht man daher, wenn neue Actien ausgegeben werden, diesen Nachtheil für die alten Actionäre dadurch zu mildern, daß man den letzteren ein Vorzugsrecht auf die Erlangung der neuen Actien einräumt, oder aber diese zu einem höhern Emissionscurse ausgibt.

5 Vgl. Renaud Recht der Actiengesellschaften (1875), S. 1 fg. Das auf den ersten Blick Exorbitante, was in der beschränkten Haftbarkeit liegt, wird durch die Thatsache gemildert, daß die unbeschränkte leicht illusorisch wird, da sie die vorsichtigen, zahlungsfähigen Mitglieder abschreckt. Nach schottischer Praxis haften darum auch bei den A.G. mit illimited liability die Actionäre bloß mit ihrer Subscription, die Directoren für alle Schulden, welche sie contrahirt haben. (Fick Begriff und Geschichte der A.G., S. 6.) Am unbedenklichsten ist die beschränkte Haftbarkeit bei A.G., die ein bedeutendes Immobiliarvermögen besitzen. Vgl. übrigens Tellkampf Ueb. die neuere Entwicklg. des Bankwesens, 3. Aufl., S. 66, der jede beschränkte Haftbarkeit verwirft, und Schwebemeyer Das A.G., Bank- und Versicherungswesen in England, S. 86, der die Haftbarkeit der Actionäre auf den doppelten Betrag der Actien erhöhen will.

6 Aehnlich, wie beim heutigen Staatscredite: Schäffle Kapitalismus und Socialismus, 547.

7 Unsere Directoren heißen in England managers; die dortigen directors sind unsere Aufsichtsräthe.

8 Die englisch-ostindische Compagnie verdankt ihre lange Fortdauer zum Theil der Besorgniß, daß sonst das kolossale indische Patronat die Macht des jeweiligen Ministeriums zu sehr steigern möchte. Vgl. die Reden von Pitt und Dundas bei Gelegenheit der Privilegienverlängerung 1793. So würde auch der englische Mittelstand die Bevorzugung der Nobility und Gentry in allen Zweigen des heimischen Staatslebens wohl nicht so lange ruhig ertragen haben, wenn ihm nicht Ostindien unter der bürgerlichen Leitung der Compagnie einen so glänzenden Ersatz geboten hätte.

§. 29.

Freilich steht dieser Lichtseite der Actiengesellschaft eine große Schattenseite gegenüber. Hier ist der eigentliche Unternehmer, also die Gesammtheit der Actionäre, eine überaus schwerfällige Person: nicht bloß wegen seiner wandelbaren Vielköpfigkeit, sondern

mehr noch, weil die Generalversammlung nicht oft genug einberufen werden kann, um auch nur die nöthigste parlamentarische Uebung zu erlangen, und jede Einberufung sich lange vorher ankündigen muß, damit sie nicht von einer organisirten Minderzahl völlig beherrscht werde. Aber während sonst die Schwerfälligen oft durch Beharrlichkeit entschädigen, neigt die Generalversammlung zum größten Wankelmuthe, da sie meist nur von einer sehr kleinen Quote der Actionäre wirklich besucht wird.[1] Alle die Uebelstände, welche in großen Volksversammlungen die eigentliche Berathung erschweren, sind auch hier zu Hause.[2] Darum pflegten die Actionärversammlungen, so lange die Dividende gut ist, sowohl bei der Prüfung des Vergangenen, als bei Vorschlägen für die Zukunft ebenso vertrauensselig und debattelos zu sein, wie im entgegengesetzten Falle mißtrauisch und streitsüchtig. Die Indolenz der meisten Actionäre beruhet auf dem gänzlichen Verkennen ihrer Stellung als Theilnehmer eines Geschäftes, wo dann ihre Dividende eigentlich nur eine Spielprämie ist.[3] — Andererseits können die Directoren den Unternehmer doch nur mangelhaft vertreten. Sie sind Beamte, zwar von den gewöhnlichen Schranken des Beamtenthums, wie Instructionen, Controlemaßregeln, Ratificationsvorbehalten ꝛc., durch die Unbehülflichkeit ihres Auftraggebers factisch ziemlich befreit,[4] aber doch keineswegs mit ihrem ganzen Vermögen und der Ehre ihres Namens so an das Interesse ihres Unternehmens gebunden, wie z. B. die Mitglieder einer Collectivgesellschaft. Es kann gar wohl nicht bloß der Nepotismus, sondern auch der Raubbau, welcher die augenblicklichen Dividenden und Curse steigert, im persönlichen Interesse der Directoren liegen; auch im Interesse der Actionäre, sobald sich der Actienhandel recht entwickelt hat. Zur Waghalsigkeit neigt die Actiengesellschaft mehr, als jede andere Unternehmungsform, weil Actionäre wie Directoren meist nur eine geringe Quote ihrer wirthschaftlichen Existenz auf das Spiel setzen. Eine volle Verantwortlichkeit gegenüber den Gläubigern hat hier keine physische Person: die Actionäre nur bis zum Belauf ihrer Einlage, die Directoren nur mittelbar durch die Gesellschaft.[5] So verführt ein ausgeartetes Actienwesen die Menschen überhaupt zu gewissenlosem Gebahren mit fremdem Eigenthume, und in allen Schwindelperioden der neuern Geschichte sind Actiengesellschaften die Hauptnester der Schwindelei gewesen.[6]

So leicht sie ein großes Kapital zusammenbringen, so schwer wird es ihnen, dasselbe nöthigenfalls zu reduciren;[7] so leicht sie Anleihen machen, so schwer sind sie zur Tilgung derselben geeignet. — Auch darin äußert sich die fehlende persönliche Anhänglichkeit der Actionäre an das Unternehmen sehr ungünstig, daß die Actiengesellschaften so leicht einen kosmopolitischen, d. h. vaterlandslosen Charakter annehmen, und daß an ein opferfreudiges Durchbringen der Arbeiter durch schlimme Zeiten bei diesem Unternehmen selten zu denken ist.[8 9 10]

Bei dem engen Zusammenhange zwischen Kapitalismus und Geldoligarchie ist es leider wahrscheinlich, daß eine bedeutende Entwicklung der Actiengesellschaften die Geldoligarchie befördert: schon durch Aufsaugung vieler Gewerbe des kleinen Mittelstandes (§. 79), weiterhin durch Verstärkung der Agiotage im Volk, vielleicht sogar der Bestechlichkeit in den Kreisen der Staatsmänner.[11] Nur ein sehr gesundes Volk wird mit Hülfe einer sehr guten Actiengesetzgebung diesen Gefahren sicher entgehen.[12]

[1] Bei der Generalversammlung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn vom 27. August 1875 waren von 100000 Actien nur 14331 vertreten, obschon die Verhandlung einen höchst wichtigen Gegenstand betraf, und der Ausschuß, welcher die Intelligenz der Actionäre vertreten sollte, fast einstimmig gegen den Antrag des Directoriums gewesen war. Selbst in der letzten G.V., die über den Verkauf der Bahn an den Staat zu entscheiden hatte, erschienen nur die Vertreter von 27986 Actien. Und dabei war diese Gesellschaft an Redlichkeit und Erfolg des Betriebes, an Bildung, Wohlstand und Nahzusammenwohnen der Actionäre hoch über dem Durchschnitte der Actiengesellschaften!

[2] In der letzten G.V. der Leipzig-Dresdener Bahn war das Interesse der Anwesenden durch die schließlich zu erörternde Frage des Verkaufes an den Staat schon vorher dermaßen absorbirt, daß über den vom Vorsitzer berichteten Einsturz der neuen Elbbrücke kein Wort des Tadels, keine Frage laut wurde, und man zugleich Anleihen zum Betrage von etwa 5 Mill. Mk. ohne Debatte verwilligte.

[3] Die meisten Actionäre betrachten sich als Gläubiger mit sehr freier Kündbarkeit: Knies Geld und Credit II, 2, 199.

[4] Schäffle vergleicht das Wesen der A.G. mit dem büreaukratischen Scheinconstitutionalismus, wogegen die Einzelunternehmung etwas Monarchisches habe, die Collectivgesellschaft etwas Aristokratisches, die Genossenschaft etwas Demokratisches. (Tüb. Ztschr. 1869, 327.)

[5] Dritten gegenüber kann die A.G. ihre Directoren nicht mit Erfolg beschränken. (D. H.G.B., Art. 231.) Die früheren Corporationen, die auch ihren Gläubigern nur ihr Corporationsvermögen zur Sicherung bieten konnten,

pflegten keine Erwerbszwecke zu verfolgen. (Vogt: Ztschr. f. Handelsrecht I, 483 ff.)

[6] Nach L. Levi waren von den 7056 A.G., die in England seit 1856 registrirt wurden, bis 1868 schon 4082 wieder zu Grund gegangen; von 272 Lebensversicherungen dieser Art seit 1844 schon 192. (Statist. Journ. 1870, 7 fg.) Das Wiener Cursblatt notirte am Ende des J. 1866 u. A. 16 Eisenbahnactien, 4 Industrieactien, 8 Bankactien; dagegen am 9. Mai 1873 44 Actien der ersten, 201 der zweiten, 124 der dritten Kategorie. (Neuwirth Speculationskrisis von 1873, 61.) Von je 100 A.G., die 1872 und 73 in Oesterreich entstanden, waren Ende 1878 schon 62·95 wieder aufgeflogen. (Engel Statist. Corr. 1879, S. XXXIII.) In Preußen wurden vom 1. Juli 1870 bis Ende 1874 857 A.G. mit 1429925925 Thlr. Actienkapital gegründet: während der mehr als 70 Jahre vor 1870 zusammen nur 410 A.G. mit 1026 Mill. Thlr. Und zwar richtete sich diese Unternehmungsform in der frühern Zeit vorzugsweise auf Berg- und Hüttenwerke, Eisenbahnen, Versicherungen; neuerdings auf die viel weniger für sie geeigneten Geschäfte der Brauerei, Maschinenfabrikation, des Häuserbaues ꝛc. (Preuß. statist. Ztschr. 1875, 460 ff.)

[7] Man hat darum oft in Krisen bemerkt, so z. B. nach 1873, daß zu einer Zeit, wo Einschränkung der Production dringend nöthig gewesen wäre, die A.G. diesem Heilverfahren nur zu sehr entgegenwirkten.

[8] Die jetzigen Actionäre haben vielleicht die frühere gute Zeit gar nicht mitgemacht, sondern mit Schaden durch einen viel zu hohen Preis ihre Actien bezahlt. Sächsische Klage, daß sich die Stimmung der Arbeiter durch Verwandlung von Privatfabriken in A.G. verschlechtert habe: Evang.luth. Kirchenzeitung 20. Oct. 1876. Aehnlich Lloyd Jones auf dem Cooperative Congress zu Leicester 1877. Hier mag indeß zuweilen die Ursache mit der Wirkung verwechselt sein: hat ein Fabrikherr mit übermüthigen, aufsätzigen Arbeitern zu thun, so entschließt er sich eher, sein Geschäft einer A.G. zu überlassen, deren Beamte als solche mit weniger Gemüthsbewegung den Arbeitern gegenübertreten können.

[9] „Unter den Augen unserer Gesetzgeber haben sich die A.G. in organisirte Raub- und Betrugsanstalten verwandelt, deren geheime Geschichte mehr Schurkerei in sich birgt, als gar manches Zuchthaus, nur daß die Räuber und Betrüger hier statt in Eisen in Gold sitzen." (Ihering Zweck im Recht I, 222.) Stein's ernster Zweifel, ob eine A.G. noch den Namen der „Selbstverwaltung" verdiene: Centralblatt f. österreich. Eisenbahnen ꝛc. 1874, Nr. 91.

[10] Wie alt übrigens diese Gefahren der A.G. sind, zeigen die Vorwürfe gegen Willkür der Directoren schon in den Flugschriften des 17. Jahrh. (Hecht Creditinstitute I, 92 fg.) A.G. von 1538 in Central-Amerika, um den feurigen Inhalt eines Vulkans, den man für flüssiges Gold hielt, auszuschöpfen, und wo die geistlichen Gründer behaupteten, als Geistliche von allen Einlagen frei sein zu müssen. (Humboldt Kosmos IV, 198.)

[11] Die geheimen Zahlungen der englisch-ostindischen Compagnie an hervorragende Staatsmänner, vor der Revolution nicht über 1200 L. jährlich, stiegen

1693 auf beinahe 90000 L. (Mill Hist. of Br. India I, 115.) Vgl. Macaulay Hist. of England VI, 249. VII, 239 (Tauchn.). Genaueres über den Bestechungsversuch gegen den Herzog von Portland: VIII, 18. Wie früh diese A.G. an plutokratischer Zusammenziehung in wenige große Hände litt, s. Macaulay, Ch. 18, p. 246.

[12] Das oft gehörte Lob der A.G., daß sie das Kapital „demokratisirten", auch den kleinen Mann zum Großbetriebe zuließen ꝛc., beschränkt C. Roscher (Bericht der Zittauer Handelskammer 1871/5, S. 23) treffend durch den Hinweis, daß auch im Staate die Verallgemeinerung des Wahlrechtes oft nur dazu diene, rührigen und geschickten Agitatoren die große Menge völlig dienstbar zu machen.

§. 30.

Die Erwartung neuzeitlicher Enthusiasten, daß künftig die Actiengesellschaft alle Einzelunternehmungen ebenso überflügeln und verdrängen werde, wie bisher vielfach der Großbetrieb den Kleinbetrieb, ist sicherlich unbegründet.[1] Nur für gewisse Arten von Geschäften paßt die Actiengesellschaft; für diese aber ist sie auch wirklich die beste Unternehmungsform. Sie paßt vor Allem da nicht, wo nur ein geringes Kapital[2] oder eine kleine Zahl von Actionären[3] in Frage kommt: denn im ersten Fall ist die Hauptstärke der Actiengesellschaft doch nicht geltend zu machen, im zweiten die beschränkte Haftbarkeit der Theilnehmer grundlos und darum gefährlich; in beiden Fällen keine wahre Oeffentlichkeit zu erwarten, wie sie der Actiengesellschaft doch so natürlich. Auch da paßt die letztere nicht, wo sich die Unternehmung auf rasch wechselnde Umstände einzurichten hat, namentlich rasch wechselnde Bedürfnisse der Volkswirthschaft zu antecipiren: für die eigentliche Speculation ist die Actiengesellschaft regelmäßig entweder zu langsam, oder zu keck. Dagegen paßt sie vortrefflich für solche Geschäfte, wo es mehr auf Kapitalwirkungen, als auf Arbeit ankommt, mehr auf das leichter zu controlirende, leichter zu verantwortende fixe oder Anlagekapital, als auf das umlaufende oder Betriebskapital,[4] und wo auch der Betrieb sich einer streng berechneten Regel, fast maschinenähnlich unterwerfen läßt.[5] Hierher gehören der Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Kanälen ꝛc., die Rhederei, das Bank- und Versicherungswesen; von den vorzugsweise sog. Industriegewerben noch am ersten die textilen, zumal wenn große Handlungshäuser ihnen die kaufmännische Seite des Betriebes abnehmen. Wo das Kapital nothwendig so groß oder

räumlich so vertheilt ist, daß auch der Privatunternehmer Beamte anstellen müßte, da braucht die Actiengesellschaft der Einzelunternehmung gewiß nicht nachzustehen.[6] — Aber auch für neue Geschäftszweige, die viel und lange Kapital erfordern und dasselbe einer unberechenbaren Gefahr unterwerfen, wo also kein guter Wirth einen großen Theil seines Vermögens auf diese gefährliche Karte setzen möchte, ist die Actiengesellschaft passend. Sie kann daher auf den Versuchsfeldern der Volkswirthschaft gute Dienste leisten, eigentlich noch besser, als der Staat, weil dessen Beamte schließlich doch auf Kosten der Steuerpflichtigen ihre Experimente anstellen würden.[7] Gilt dieß noch jetzt namentlich vom Bergbau, so haben im 17. Jahrhundert die historisch wichtigsten Actiengesellschaften die Aufgabe gelöst, den fernen Welthandel ihres Volkes in großem Stile einzuleiten.[8]

[1] Ebenso gut könnte man die A.G. eine Vorläuferin der socialistischen Productivgenossenschaft nennen (mit Rud. Meyer Emancipationskampf des vierten Standes I, 381), oder als eine Vorstufe der alleinigen Staatsindustrie bezeichnen. Ad. Wagner möchte die A.Gesellschaften da, wo sie ein thatsächliches Monopol üben, lieber durch Staats- oder Gemeindeanstalten verdrängt sehen. Also namentlich, wo es sich um allgemeine Angelegenheiten der ganzen Bevölkerung handelt, oder doch größerer, auf Nachbarschaft beruhender Bevölkerungskreise. Hier gehöre die Zukunft dem Gebührenprincip, welches der A.G. immer fremd bleiben werde. Er gedenkt z. B. der Gasbeleuchtung, während die Oel- und Kerzenbeleuchtung der Privatwirthschaft verbleibt; ebenso der großstädtischen Wasserleitung im Gegensatze zu den Hausbrunnen ꝛc. (Hildebrand's Jahrbb. 1873, II, 271 ff. 307. 311. 336 fg.) — Nur glaube Niemand, daß ein, wirklich an Agiotage, Bestechlichkeit ꝛc. krankendes Volk schon durch bloße Staatsübernahme der Schauplätze, wo sich diese Krankheiten bisher geltend zu machen pflegten, geheilt werden könnte. Warum soll in einem leichtsinnigen, gewissenlosen Volke, wo vielleicht die bisherigen „Gründer" Hauptpersonen des Reichstages sind, der Finanzminister die Schwindler besser im Zaume halten, als früher der Justizminister?

[2] Von allen A.G. im Kgr. Sachsen haben über 43 Proc. nur ein Einkommen von höchstens 2200 Mk.! (Amtliche Einschätzung von 1875.)

[3] Nach dem englischen G. von 1856 muß eine Joint-Stock-Company aus mindestens 7 Personen bestehen. Ebenso nach dem französischen G. von 1867, Art. 23.

[4] Bei den preußischen Actien-Eisenbahnen kamen 1867 auf 531 Mill. Thlr. Anlagekapital nur etwa 7 Mill. Ausgaben des Erneuerungsfonds, darunter 3·9 Mill. für Erneuerung der Schwellen und Schienen, 2·7 Mill. der Transportmittel, 0·34 Mill. der Brücken: lauter leicht controlirbare Verwendungen. Bei allen deutschen Eisenbahnen nimmt Sax (Die Verkehrsmittel II. 266) ein

Verhältniß des stehenden Kapitals zum umlaufenden, wie mindestens 14 : 1 an. Aehnlich z. B. bei der österreichischen Donau-Dampfschiffgesellschaft. Ganz anders beim Großhandel, wo die meisten fixen Kapitalien vom Staate geliefert werden und privatlich das stets wechselnde Betriebskapital der Waarenvorräthe ꝛc. so schwer überwiegt (Schäffle: Tüb. Ztschr. 1869, 311 fg.)

[5] Daß sich Eisenbahnen so gut für den Actien- (oder Staats-) Betrieb eignen, hängt namentlich auch mit der, zwar wenig organisirten, wenig tief eindringenden, aber unabläßigen Aufsicht zusammen, welche hier das Publicum selbst übt.

[6] In Frankreich gab es 1856 226 A.G., durchschnittlich mit 57000 Actien zu 340 Fr. und 19·3 Mill. Fr. Kapital. Davon waren 13 für Eisenbahnen, 12 für Kanäle, 7 für Rhederei, 18 für andere Transportmittel bestimmt; 27 für Creditanstalten, 15 für Assecuranzen, 7 für Lebens-, 8 für Seeversicherung, 21 für Bergbau, 25 für Hüttenwerke, 16 für Gas, 3 für Asphalt, 8 für Spinnereien, 5 für Zeitungen, 41 für Verschiedenes. (Horn Creditwesen in Frankreich, 120 ff.) Die österreichischen A.G. hatten am Schlusse des J. 1878 von ihrem Kapital 55·64 Proc. auf Eisenbahnen verwandt, 3·68 auf andere Transportmittel, 16·38 auf Bank- und Creditanstalten, 6·78 auf Berg- und Hüttenwerke, 0·61 auf Assecuranzen. Von den Verhältnissen 1867 s. Schäffle a. a. O., 339 ff. Sehr bezeichnend ist es, wie in der preußischen Entwerthungsperiode von 1872 bis 1875 der Actiencurs der Eisenbahnen, Verkehrsgewerbe, Banken am wenigsten sank (nur auf 54—64 Proc.), derjenige der Metallindustrie, Baugewerbe, Stein- und Erdverarbeitung, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, chemischen Industrie am meisten (auf 14·8 bis 27·5 Proc.), derjenige der Kunstindustrie sogar auf 5·3 Proc. (Preuß. statist. Ztschr. 1875, 532.) In Oesterreich waren nach dem Wiener Curszettel am 28. Oct. 1873 die Bankactien von 644·9 Mill. Fl. Nominalkapital auf 417 Mill. gesunken, die Actien der Transportunternehmungen sogar nur von 971 auf 884 Mill.; dagegen die Industrie-A. von 345·9 auf 178, die A. der Baugesellschaften sogar von 176·4 auf 67 Mill. (Neuwirth Speculationskrisis, 203.)

[7] v. Mangoldt lobt es, wenn altberühmte Firmen sich in A.G. verwandeln. So ziehen die früheren Eigenthümer sich am bequemsten, allmälichsten zurück; ihr Kapital werde am leichtesten ersetzt, während sonst gerade solche Firmen, deren Träger mit ihrem Vermögen abgezogen sind, und denen gleichwohl die Fernerstehenden noch blind vertrauen, große Gefahr bieten. (V.W.Lehre, 249 ff.) Mir scheint gerade das Umgekehrte normal, daß eingewurzelte und berechenbar gewordene Unternehmungen die Actienform aufgeben. Nur außerordentliche Uebelstände mögen eine Ausnahme rechtfertigen: so z. B. unerträgliches Benehmen der Arbeiter, rasches Verdrängtwerden der Maschinen durch immer neue Erfindungen ꝛc. (Böhmert Arbeiterverhältnisse und Fabrikeinrichtungen der Schweiz II, 8.)

[8] Ueber die Möglichkeit, A.G. zur Pacht großer Landwirthschaftsgüter zu verwenden, s. Band II, §. 68.

§. 31.

Als die Niederländer und Engländer ihren unmittelbaren Handel mit Ostindien eröffneten, konnte dieß schon darum nur bewaffnet geschehen, weil beide Völker mit der damaligen Weltmacht Spanien-Portugal in langem Kriege begriffen waren. Aber auch die Nothwendigkeit diplomatischer Verträge mit den indischen Fürsten, befestigter Factoreien ꝛc. überstieg natürlich das Vermögen, wie die Competenz von Privatkaufleuten. Und der Staat[1] konnte hier nicht aushelfen: in den Niederlanden nicht, weil er da viel zu wenig centralisirt war, ein Staatenbund mit viel Eifersüchtelei gegen das mächtigste Bundesglied; in England nicht, weil die Krone in ihrem Streben nach Absolutismus sich gewöhnt hatte, eine Menge der wichtigsten Handelszweige an privilegirte Gesellschaften zu veräußern.[2] Ueberhaupt aber pflegt die erste Anknüpfung eines fernen Welthandels eine so gefährliche und auch im günstigen Fall so lange ausstehende Kapitalanlage zu sein, daß nur sehr große Kaufleute sie wagen könnten; und solche bilden sich erst durch den Welthandel selbst.[3] Ferner kann eine geschlossene Handelsgesellschaft im fremden Lande für den Augenblick unstreitig höhere Verkaufs- und niedrigere Einkaufspreise durchsetzen, als eine Menge concurrirender Einzelkaufleute mit insgesammt gleichem Vermögen und Bedarfe.[4] Zwar ist vom weltwirthschaftlichen Standpunkte aus nicht zu verkennen, daß auf solche Art dem rohen Volke regelmäßig mehr Vortheil entgeht, als dem kultivirten zuwächst; aber der nationale Egoismus des letztern steht sich gut dabei. Endlich kann auch die nöthige Solidität des fernen Welthandels durch eine große geschlossene Compagnie eher verbürgt werden, als durch eine wetteifernde Menge kleiner Einzelnen, die unmöglich in weiter Ferne individuell bekannt sein können. Betrügt einer der letzteren, so trifft die natürliche Strafe, nämlich das Mißtrauen der Käufer, die ganze Menge, also den Schuldigen selbst nur sehr beiläufig und schwerlich im vollen Verhältnisse des dadurch erzielten Gewinnes. Und doch wird gerade mit einem rohen Volke der Verkehr durch Unredlichkeit am schlimmsten vergiftet, weil hier die Kaufleute aus der Kulturwelt als Lehrmeister im Allgemeinen gelten und das auch wirklich sein müssen.[5] — Allen diesen Bedingungen hätte auch eine offene regulirte Gesell-

schaft entsprechen können. Aber freilich, wo Festungen, überhaupt große politische Maßregeln nöthig sind, da kann es eine solche mit der geschlossenen Actiengesellschaft schwerlich aufnehmen. Die Vorsteher der letztern haben über das ganze Kapital des betreffenden Handels zu verfügen, die der erstern bloß über eine mehr oder weniger starke jährliche Abgabe davon. (Ad. Smith.)[6] Hieraus erklärt sich sowohl die Actienform, als auch die Privilegirung der beiden größten ostindischen Gesellschaften.[7] Freilich sind viele andere privilegirte Handelsgesellschaften des 17. und 18. Jahrh. gerade nach den obigen Grundsätzen durchaus nicht zu rechtfertigen, sondern immer nur Producte einer blind nachahmenden Trägheit gewesen.[8]

Aber auch die anfänglich best indicirten Monopol-Actiengesellschaften werden für das fernere Wachsthum des Handels ein mächtiges Hinderniß, sobald sie noch in einer Zeit fortdauern, wo der Privathandel an sich bereits möglich wäre. Gehört der Waarenhandel überhaupt nicht zu den Geschäften, wofür sich die Actiengesellschaft wirklich gut eignet, so muß er ganz besonders zu Schlaffheit und Kostspieligkeit hinneigen, wenn die leitenden Beamten von den ausführenden durch eine ungeheuere Ferne getrennt sind.[9] Ohne Monopol hätten sich diese großen Handelsgesellschaften gewiß nicht lange behauptet;[10] und auch mit ihrem Monopole sind die meisten derselben, als Ganzes betrachtet, kein glückliches Geschäft gewesen.[11] Und wie kümmerlich gestaltete sich zugleich der Verkehr zwischen den Ländern, welche das Monopol der Compagnie vermittelte: weil diese gewöhnlich die rücksichtsloseste Anhängerin des aristokratischen Princips der Preisbestimmung war, lieber an wenig Waaren viel Procente zu gewinnen, als an viel Waaren wenig Procente.[12] Auch insoferne schadet eine nicht länger von den Umständen gebotene Monopolcompagnie dem Volksvermögen weit mehr, als sie dem Privatvermögen ihrer Mitglieder nützt.[13] [14]

[1] Bei den Portugiesen war der ostindische Handel Regal und die dazu verwandten Schiffe an Größe, Bewaffnung und Stärke der Mannschaft ganz wie Kriegsschiffe.

[2] Zu Anfang des 17. Jahrh. waren auf diese Art mehr als 86 Proc. des englischen Seehandels in London vereinigt und im ausschließlichen Besitze von etwa 200 Londoner Bürgern. (Hume History of England, Ch. 45.)

[3] Hießen doch selbst die Kaufleute, welche den englischen Handel mit Deutsch-

land außerhalb der Stapelplätze besorgten, merchant-adventurers! Von der ersten englischen Expedition (1591), die mit 3 Schiffen nach Ostindien fuhr, mußte ein Schiff bereits am Cap wieder umkehren, um die große Menge der Kranken nach Hause zu bringen; die beiden anderen gingen unter, und der Capitän des letzten kam auf einem französischen Kaper nach England zurück. (Harris Collection of Voyages I, 875.) Die erste Fahrt der holländischen Gesellschaft van Verre dauerte vom 2. April 1595 bis 15. August 1597; die erste der englisch-ostindischen Compagnie vom 2. Mai 1601 bis Sept. 1603. So gab die holländisch-ostindische Compagnie 1611, 1613, 1614, 1617, 1618, 1619, 1621, 1622, 1624, 1626, 1628, 1630, 1632, 1634 gar keine Dividende. (Saalfeld Gesch. des holländ. Kolonialwesens II, 44 fg.)

[4] Gerade solche Erfahrungen haben die Holländer zur Gründung einer einzigen privilegirten Gesellschaft veranlaßt. Vgl. Valentyn Oud en nieuw Oost-Indien I. 185 fg. Mill Hist. of Br. India I, 78. Den Markt zu Kiachta beherrschten früher die Chinesen völlig, weil sie durch ihre Behörden organisirt waren, mit harter Strafe für jedes Ausplaudern, Verkaufen unterhalb der Taxe ꝛc., während die Russen isolirt standen. (Pallas Reise durch verschiedene Provinzen III, 132.) Später haben sich dann auch die Russen organisirt. (Steinhaus R.s industr. und commerc. Verhältnisse, 165.) Die holländ.ostindische Maatschappy (gestiftet 1823 unter Leitung und Garantie des Staates) beruhet auf ähnlichen Gedanken.

[5] So hat die von Pombal 1756 gestiftete Monopolgesellschaft für die portugiesische Weinausfuhr den früheren Fälschungen, die allen Ruf des trefflichen Gewächses ruinirt hatten, rasch ein Ende gemacht. (Balbi Essai statistique sur le Portugal I, 155 ff. Ebeling Portugal, Ortsbeschr., 116.) Umgekehrt ist der Capwein lange um seinen frühern Ruhm gekommen, seitdem statt weniger großen Häuser viele kleine Speculanten, oft Fälscher, den Vertrieb an sich gerissen hatten. Wie auf Ceylon die Perlenfischerei durch eine Compagnie von dem frühern Raubbau abgekommen ist: K. Ritter Erdkunde VI, 41.

[6] Wenn die englisch-ostindische C. bei ihren 8 ersten Expeditionen, die nach dem Princip des regulirten, aber offenen Handels gemacht wurden, durchschnittlich 171 Proc. gewann, bei den 4 darauf folgenden nach dem Actienprincipe nur 87·5 Proc. (Mill History I, 28): so rührt das zum Theil daher, daß sie es zu einem einheitlichen Actienfonds erst 1708 brachte. Vorher statt dessen eine Reihe einzelner Subscriptionen, deren jede als besonderer Fonds, obschon von denselben Directoren und in demselben Geschäfte, verwaltet wurde!

[7] Die holländische Gesellschaft entstand 1602 durch Vereinigung mehrerer (seit 1595) Privatgesellschaften, die auch später eine gewisse Selbständigkeit behielten: namentlich besorgte jede „Kammer" unter eigenen Directoren die Ausrüstung und Befrachtung ihrer Schiffe selbst, und jedes Schiff der Compagnie mußte in denselben holländischen Hafen zurückkehren, woher es ausgelaufen war. Von den 2153 Actien zu 3000 Fl. gehörten der Amsterdamer Kammer 56·9 Proc. Kein Holländer, welcher nicht im Dienste der Compagnie war, durfte die Länder jenseits des Caps und der Magelhaensstraße besuchen. Hier besaß die Compagnie das Recht, diplomatische Verhandlungen mit den einheimi-

schen Fürsten zu führen, Truppen zu halten und Festungen zu bauen. Doch mußten ihre Beamten den Generalstaaten Treue schwören; sowie auch zur Milderung ihres Monopols in Holland alle Verkäufe der Compagnie mittelst öffentlicher Auction erfolgen sollten. — Die englisch-ostindische C. (seit 1600) wurde erst 1612 aus einer regulated eine joint-stock-company. Auch politisch empfing sie erst 1624 die Befugniß, ihre eigenen Diener zu richten; 1661 das Recht, mit nichtchristlichen Staaten Krieg zu führen und Frieden zu schließen, sowie alle Briten, welche innerhalb der angewiesenen Gränzen ihr Privilegium brachen, aufzuheben und nach England zu schicken. Wirkliche Einheit des Oberbefehls in Asien hat sie durch Anstellung eines General-Gouverneurs erst 1774 gewonnen. (Die holländische bereits 1610!) Daß somit die englisch-ostindische C. viel später aufgeblühet ist, als die holländische, rührt nicht bloß her von der allgemeinen Priorität der holländischen Handelsgröße, sondern auch daher, daß sich das Festland von Indien, wohin die Engländer ihre Unternehmungen richteten, während der Blüthe des Großmogulreiches für eine mächtige Handelscompagnie viel weniger eignete, als die kleinstaatliche Inselwelt von Hinterindien. Ueber die Unreife der Franzosen für solche Handelsgeschäfte klagte Colbert, daß in Marseille, statt großer gemeinsamer Schiffe, jeder Kaufmann seine eigene kleine Barke haben wollte. (Levasseur Hist. des classes ouvrières II, 229.)

[8] Für die französisch-westindische C. (aufgehoben 1674) sprach keiner der obigen Gründe; vielmehr konnte ihr Monopol nur bewirken, daß den Kolonisten der Zufluß europäischer Kapital- und Arbeitskräfte in einen möglichst engen Kanal gezwängt wurde. Ebenso wenig gedieh die holländisch-westindische C. (1621—1674), welche auch die sehr entwicklungsfähigen Länder Neuyork und Brasilien furchtbar zurückhielt. So verdarb man in Dänemark die schöne Conjunctur von 1778 ff., wo dieses Land fast die einzige neutrale Seemacht war, durch Gründung einer Menge von Monopol-Compagnien: einer sogar für den schleswig holsteinischen Kanal! (Büsch Werke III, 271) Dagegen ist die Hudsonsbay-C. (seit 1669) zwei Jahrhh. lang ein glänzender Beleg gewesen, wie im Verkehr mit einem sehr rohen, wenig entwicklungsfähigen Lande und Volke die privilegirte Actiengesellschaft nicht nur bessere Geschäfte machen, sondern auch menschlich und wirthschaftlich schonender verfahren kann, als irgend eine andere Handelsform. Vgl. Maclean Notes of a 25 years service in the Hudsons-Bay-Territory. II, 1849. Duflot de Mofras Exploration du territoire d'Orégon II, 156 ff. Roscher Kolonien, 392 ff.

[9] Seit der Mitte des 17. Jahrh. fingen die holländischen Compagniebeamten an, ihre Stellen als Mittel zur Bereicherung aufzufassen, was um so schlimmer wirkte, je mehr seit dem Anfange des 18. Jahrh. ein häufiger Wechsel der Beamten einriß. Da nun überdieß ihre Gehalte ärmlich waren, so konnten sie trotz aller Verbote nicht vom eigenen Handelsbetriebe abgehalten werden. (Raynal Hist. des Indes I, 388. Saalfeld I, 207 ff. 275. II, 215.) Daß die Schiffe der Compagnie so oft verunglückten, schrieben Kenner hauptsächlich der Ueberladung mit verbotenen Privatgütern zu. (Imhof Considérations III, §. 1. XV, §. 11 ff.) Auch die Zahl der Schiffe war um $^1/_3$

größer, als der Handel der Compagnie erforderte, damit sie zum Privathandel der Beamten gemißbraucht werden konnten. Die englischen Compagnieschiffe brauchten zwischen China und Europa 18 Monate statt 11, weil die Capitäne und Mannschaften in allen Zwischenhäfen Privathandel trieben. (Edinb. R. XXXIX, 458 ff. XXIX, 433 ff.) Die Fracht pro Tonne hin und zurück betrug bei den ordentlichen Schiffen der Compagnie 6mal so viel, als bei Privatrhedern nöthig gewesen wäre. (Edinb. R. XX, 479 ff.)

10 Die holländisch-ostindische C. hat in allen Handelszweigen, die sie nicht ausschließlich treiben durfte, mehr Schaden als Nutzen gehabt. (Imhof VIII, §. 3. 5. 7.) Der englisch-ostindischen warf der Chinahandel, worin ihr Monopol bis 1833 fortdauerte, 39 Proc. ab, der Indiahandel, woran sie seit 1793 Privatkaufleuten eine, immer noch sehr gefesselte, Concurrenz gestatten mußte, nur 4 Proc.

11 Morellet Examen de la réponse au Mémoire sur la situation actuelle de la compagnie des Indes, (1769) p. 35 ff. gibt eine Liste von 55 Monopolgesellschaften für auswärtigen Handel, die sämmtlich gescheitert waren! Die holländisch-ostindische C. hat zwar von 1605—1648 zusammen 987 Proc. Dividende gehabt, aber in der Zeit von 1613—1693 nur 48·3 Mill. Fl. mehr eingenommen als ausgegeben: was also für das Actienkapital nur 10 Proc. jährlich bedeutet. Seit 1693 überwiegen die Verluste, die 1779 schon auf beinahe 85 Mill. gestiegen waren. Bei ihrer Auflösung fanden sich am 31. Mai 1794 nur 15287832 Fl. Activa gegen 127553280 Fl. Passiva. (Saalfeld II, 174 ff. 187. 199.) Die englisch-ostindische C. hat zwar oft 10 Proc. Dividende gezahlt, (so 1712—1722, 1766—1769), zuweilen noch etwas mehr, seit 1791 immer 10½ Proc. Aber ihre Schuld betrug 1835 31326000 £ gegenüber 19649399 £ Activen.

12 Ausrottung der Gewürzpflanzen 1652 auf den „Gewürzinseln" durch die Holländer! Auch sonst oft, um den Preis zu erhöhen, große Massen Gewürz in Ostindien verbrannt. (Huysers Beschryving der Oostind. Etablissementen 1789, p. 22.) Die englische Theeeinfuhr betrug im letzten Jahre des Compagniemonopols 29½ Mill. Pfund, im ersten Jahre des freien Verkehrs schon 42 Mill. Obgleich die Regierung schon seit 1784 eine Menge von Maßregeln traf, welche Uebertheuerung des Thees verhindern sollten, (Macculloch Comm. Dict. v. Tea), mußte das britische Volk doch z. B. 1825—1828 seinen Theebedarf jährlich um 1½ Mill. £ theuerer bezahlen, als auf den Märkten von Hamburg und Neuyork nöthig gewesen wäre; und trotzdem gewann die Compagnie dabei weniger als 850000 £.

13 Rechnet man zu dem Obigen noch die bedauernswerthe Lage, worin sich die Unterthanen einer politischen Handelsgesellschaft befinden, regiert von militärischen Kaufleuten mit im Innern unbeschränkter Macht: so wird es um so begreiflicher, daß die Staatsgewalten des Mutterlandes schon lange vor Aufhebung der Compagnie deren politische Thätigkeit mehr und mehr eingeschränkt haben. In England seit 1767, in Holland schon seit 1748, wo der Erbstatthalter zum obersten Director und General Gouverneur der ostindischen C. ernannt wurde.

[14] Die vorstehende Theorie der großen politischen Monopolgesellschaften ausführlich erörtert in W. Roscher Kolonien, S. 374 ff. Sie stimmt wesentlich überein mit der Ansicht der ausgezeichnetsten Volkswirthe des 17. Jahrh. So Bacon in einem Briefe an Jacob I. vom 25. Febr. 1615, (Works ed. 1740. IV, p. 614); Jos. Child (von dessen großartiger kaufmännischer Thätigkeit s. Macaulay Hist. of E., Ch. 18, p. 246), Discourse of trade, p. 24. 218 ff. 403 der franz. Uebers.; Becher Polit. Discurs, 34 ff. (vgl. jedoch 153); Pufendorff J. N. et G. V, 5, 7; Mélon Essai politique sur le commerce (1734), Ch. 6; Büsch Werke XIV, 274. 288. 301. 341. 381. 386. Neuerdings Canerin Weltreichthum (1821), 175. Genovesi Economia civile (1769) I, 20, 21 billigt privilegirte H.C., um einen Verkehr zu bilden; nachher müssen sie dann so geändert werden, daß sie den größten Theil der Nation umfassen. Davenant Works II, 126 ff. V, 139 ff. ist zu unbedingt für Compagnieprivilegien, wogegen J. de Wit Mémoires, p. 24. 27 ff. 53. 58. 99 und eigentlich auch Delacourt Aanwysing I, 7. 19 ihre Zeit für Holland schon vorüber glauben. Ad. Smith betont sehr entschieden: though they may perhaps have been useful for the first introduction of some branches of commerce, they have in the long run proved universally either burdensome or useless. (W. of N. V, 1, 3.)

§. 32.

Den halb oder ganz absolutistischen Zeiten des Concessionssystems (§. 144) liegt es nahe, die Gefahren des Actienwesens dadurch verhüten zu wollen, daß man den Betrieb jeder Actiengesellschaft einer Staatsaufsicht unterwarf, mindestens ihre Gründung durch Staatserlaubniß bedingte.[1] Freilich wird jene Aufsicht, wenn sie nicht zur Staatsleitung des Betriebes selbst werden will, außer in ganz wenigen Geschäftszweigen nicht im Stande sein, Mißbräuche wirklich zu verhindern. Um so gewisser muß dann aber das illusorische Versprechen derselben die ohnehin kritiklosen Actionäre und Gläubiger des Unternehmens noch mehr einschläfern.[2] Und die Prüfung, die der staatlichen Concession vorhergeht, wird bei Fabrik- und Handelsgeschäften sehr schwer die rechte Mitte zwischen Oberflächlichkeit und Aengstlichkeit innehalten. Da ein Hauptnutzen der Actiengesellschaften darin besteht, neue Versuche einzuleiten, so würde es ebenso voreilig sein, wenn der Staat sie verbieten, als wenn er sie durch seine Anerkennung gleichsam garantiren wollte.[3] Zweckmäßig scheint mir das Concessionssystem nur da, wo ein Volk zwar schon im Stande ist, Actiengesellschaften zu bilden, aber noch zu unreif, um die Wirth-

schaftszweige, wofür diese Unternehmungsform paßt und wofür sie nicht paßt, selbst zu unterscheiden.[4]

[1] In England verbot nach den Schwindeleien von 1718 fg. die Bubble-Act von 1719 (6. Geo I., c. 18) für die Zukunft jede A.G. ohne besondere Ermächtigung durch Parlamentsgesetz oder kön. Patent. Aufgehoben durch Gesetze von 1825 und 1826. Doch ist die volle Gewerbefreiheit auf diesem Gebiete erst 1856 eingeführt: indem jetzt zwar alle A.G. der obrigkeitlichen Registrirung bedürfen, diese aber, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, nicht versagt werden soll. Das dem Registration-Office of Joint-Stock-Companies einzureichende Memorandum muß Namen, Ort, Zweck, Summe des Nominalkapitals, Zahl und Größe der Actien, sowie die Erklärung enthalten, ob illimited oder limited liability. Im letztern Falle müssen die Worte l. l. einen integrirenden Bestandtheil der Firma bilden. Das Statut muß entweder einem gesetzlichen subsidiären Normalstatute entsprechen, oder besonders deponirt sein. Da keine A.G. ohne Erlaubniß des Handelsamtes mehr als 2 Acres Land erwerben darf, so dauert für manche Arten von A.Unternehmungen das Concessionssystem noch fort. Nach dem Code de commerce (Art. 37) besteht eine A.G. nur durch die Concession des Staates und steht daher auch unter dessen beständiger Ueberwachung. Nach dem deutschen H.G.B. können sowohl A.G., wie Commandit-A.G. nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden. (Art 208. 174.) Das G. vom 11. Juni 1870 beseitigt dieses Erforderniß für alle A.G., das französische G. vom 24. Juli 1867 wenigstens für die commerciellen.

[2] Oesterreich ist durch sein Concessionssystem (Vereinsgesetz vom 26. Nov. 1852, §. 1) nicht vor dem ärgsten Actienschwindel bewahrt worden! Auch während des „Krachs" von 1873 haben einzelne insolvente Banken die skandalösesten Manipulationen in Gegenwart des Regierungscommissärs geübt, ohne von diesem gehindert zu werden. (Neuwirth Speculationskrisis, 143. 148.) Wie sogar die vom Ministerium befohlene Aufstellung der Rohbilanzen vielfach eine bloße Komödie war, ja von einzelnen Gesellschaften zu neuer Betrügerei benutzt wurde, s. Neuwirth, 265.

[3] Vgl. Schäffle Tüb. Ztschr. 1869, 303. Wo der Staat etwa Lust hat, die von der A.G. betriebenen Geschäfte in seine eigene Hand zu nehmen, da scheint die irgend weit gehende Staatsaufsicht geradezu gefährlich. Er könnte dann ja z. B. unterm Scheine der Solidität die A.G. nöthigen, Erweiterungen aus ihrer Dividende zu bestreiten, wodurch das Ganze eine immer werthvollere Beute, und doch, wegen des gedrückten Actiencurses, für den Staat immer leichter zu gewinnen wäre.

[4] Russisches Ges. vom 6. Dec. 1836, schwedisches von 1848, bernisches von 1860, welche das Concessionssystem für alle A.G. festhalten; nur für die handeltreibenden A.G. thun es Italien, Spanien, Portugal, Brasilien, Holland. (Renaud Recht der A.G.[2], 365 ff.)

§. 33.

Die Gewerbefreiheit, die reifen Nationen auch auf diesem Gebiete natürlich ist, bedarf, um wohlthätig zu wirken, zweier Voraussetzungen, denen das Statut jeder Actiengesellschaft zu genügen hat: daß jedem Einflusse auf den Betrieb eine entsprechende Verantwortlichkeit auferlegt sei, und daß der Betrieb selbst soviel Oeffentlichkeit zulasse, um allen Betheiligten die Geltendmachung jener Verantwortlichkeit in der That zu gestatten.

A. Am gefährlichsten ist das Gründungsstadium jeder Actiengesellschaft.[1] Die Gründer sollten civilrechtlich wenigstens so lange verantwortlich bleiben, bis das Geschäft sich in vollem Gange befindet. Keine „constituirende Generalversammlung" von Gründern und Strohmännern, worin die ersteren verschwinden![2] Erfahrungsmäßig sind die beiden Hauptformen übertriebenen Gründergewinns die zu hohe Schätzung der an die Gesellschaft abgetretenen fixen Kapitalien ꝛc. (apports) und der zu niedrige Emissionscurs der den Gründern selbst vorbehaltenen Actien. Darum sollten alle Bekanntmachungen über die zu erwerbenden Grundstücke, Anstalten ꝛc. mit der Unterschrift aller Gründer versehen werden, um diese für die Wahrheit auch später wirklich haften zu lassen;[3] ebenso jede Emission von Actien unter dem Nominalwerthe, jeder Verkauf durch die Gesellschaft über dem Nominalwerthe, bevor das Geschäft völlig im Gange ist, verboten sein.[4] Die Belohnung, welche den Gründern nützlicher Unternehmungen allerdings gebührt, sollte nicht in der Einräumung von Directionsbefugnissen, sondern in bestimmten Geldsummen erfolgen.[5] — B. Die Actien dürfen nicht zu klein sein. Je größer, desto eher läßt sich erwarten, daß sie Personen gehören, welche im Stande und Willens sind, die Leitung des Unternehmens wirklich zu controliren.[6] Außerdem sollten die Actien auf Namen lauten.[7] Je mehr sich heute das Actienwesen ausbreitet, um so gründlicher werden Treu und Glauben durch das Vorherrschen der Inhaberactien gefährdet.[8] Die Umlaufsfähigkeit der Actien mag hiedurch bequemer werden: aber es ist eine der bedrohlichsten Tendenzen unserer Zeit, Werthpapiere überwiegend vom Standpunkte des Händlers, statt des Eigenthümers, zu betrachten. — C. Die Generalversammlung muß sowohl gegen Hemmung oder

Irreleitung durch ihre Beamten, wie gegen Ueberrumpelung durch organisirte Minderheiten,[9] ja selbst gegen ihre eigene Sorglosigkeit und Trägheit geschützt werden. So namentlich dadurch, daß ihre Prüfung der Directorialberichte von ganz unabhängigen Revisoren vorbereitet wird, welche in der Versammlung selbst anwesend sind, um sofort Auskunft zu geben. Wer in der Generalversammlung als Eigenthümer von Actien auftritt, welche ihm nicht gehören, sollte (wie in Frankreich) bestraft werden. Selbst einer kleinen Quote der Actionäre sollte das Recht zustehen, jederzeit eine genaue Prüfung der Geschäftsbücher durch Sachverständige zu fordern.[10] — D. Der Aufsichtsrath darf weder zu einer Sinecure, noch zu einer Oligarchie werden. Er sollte deßhalb, wenn er das Verfahren der Direction ernstlich mißbilligt, jederzeit auf eine rasch zu berufende Generalversammlung provociren können, bis zu deren Ausspruch die fragliche Handlung der Direction suspendirt bliebe. Andererseits müßten seine Mitglieder in der Regel solidarisch haften, und von der Generalversammlung jederzeit entlassen werden können.[11] — E. Die Directoren sollten persönlich und solidarisch für jede Uebertretung der Statuten haften, für jede absichtlich gemachte unwahre Angabe, durch welche Jemand zu Schaden kommt, für jede fingirte Dividende bis zu einem der Fiction entsprechenden Kapitalbetrage.[12] — F. Die Vorschrift, wonach die Anleihen einer Actiengesellschaft nicht über eine gewisse Quote des Actienkapitals wachsen dürfen, ist verhältnißmäßig leicht zu umgehen.[13] Dagegen empfiehlt es sich sehr, daß jede Actiengesellschaft zur Liquidation genöthigt werden kann oder muß, sobald sie mehr als die Hälfte ihres Kapitals verloren hat.[14] Ein Reservefonds[15] ist nicht bloß für die Gläubiger der Gesellschaft, sondern auch für die Actionäre wohlthätig, um die Jahresschwankungen der Dividende, und somit des Actiencurses zu mildern.[16] — G. Der Ankauf eigener Actien, der so leicht zu unfruchtbarer Agiotage führt, sollte jedenfalls nur auf Beschluß der Generalversammlung erfolgen und in den zu veröffentlichenden Bilanzen immer speciell ersichtlich gemacht werden. Er kann unter Anwendung gehöriger Vorsicht bisweilen die bequemste Form sein, um eine etwa erwünschte Verminderung des Actienkapitals zu bewirken.[17] [18]

[1] Daß die Statuten einer A.G. nicht durch Vertrag, sondern durch Unterwerfung zu Stande kommen, s. Renaud Recht der A.G., 297 ff.

[2] Wiener will die Entlastung der Gründer erst 5 Jahre nach vollzogener Gründung eintreten lassen. (Gutachten zur Reform des A.G.wesens auf Veranlassung der Eisenacher Versammlung, 1873, 22.)

[3] Wiener und Behrend a. a. O., 12. 59. 61. Engel räth, alle von A.G. publicirten Schriftstücke einem staatlichen Aufsichtsbureau zusenden zu lassen. (Preuß. statist. Ztschr. 1875, 518.) Wenn die Steuerbehörde 1871 ff. alle Prospecte über die Einträglichkeit der von A.G. erworbenen Etablissements gesammelt und zu ihren Einschätzungen benutzt hätte!

[4] Bei Actien hat der Nominalwerth doch gar nichts Anderes zu bedeuten, als die Quittung für den eingezahlten Betrag, da ja der Realwerth einer Actie ganz auf der Größe des Gesellschaftsvermögens verglichen mit der Zahl der Actien beruhet, und hier auch nicht, wie bei Staatsschuldscheinen, eine Aussicht auf Tilgung, bei der lucrirt werden könnte, vorliegt. Es wird darum eine Emission unterhalb des Nominalwerthes gewöhnlich aus einer schlimmen Absicht zu erklären sein: etwa das Publicum mit der Hoffnung auf spätern Gewinn am Curse zu locken; oder den Steuerbehörden die nachmalige Dividende kleiner scheinen zu lassen, als sie wirklich ist; oder ein Gesetz zu umgehen, welches den A.G. verbietet, mit ihren Anleihen eine gewisse Quote des Actienkapitals zu überschreiten. — In derselben Richtung liegen die zahlreichen Gesetze, welche die Actien nicht vor der Volleinzahlung ausgeben und die Zeichner derselben für eine gewisse Quote (etwa 40 Proc.) ihrer Zeichnung persönlich haften lassen. So z. B. im deutschen H.G.B., Art. 222. Das letztere genügt nicht, (Behrend a. a. O., 52), wie denn z. B. das französische G. von 1856 die A. bis zur vollen Einzahlung auf Namen gehen läßt, welche für diese Einzahlung haften. Das erstere geht für manche Arten von A.G. zu weit. So z. B. Assecuranzen kommen am besten sinsenweise in Gang, und werden, wenn ihr Kapital für den Anfang zu groß ist, mit einer sehr störenden Bankverwaltung belastet. (Schäffle in Bluntschli's Staatswörterbuch IV, 265.) Auch ist eine A.G. mit 2 Mill. Thlr. Nominalkapital, wovon 40 Proc. eingezahlt sind, leicht sicherer, als eine andere mit 800000 Thlr. volleingezahltem Kapital. (Hecht Creditinstitute I, 77.)

[5] Rau Lehrbuch II, §. 248. Manche Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, namentlich solche, die sich auf Gründerrechte beziehen, sollten auf den Actienscheinen gedruckt sein. (Behrend a. a. O., 54.)

[6] Französische A.G. „zur Vermählung Afrikas und Amerikas" (1855) mit 20 Mill. Actien zu je 1 Fr.! Das G. von 1867 bestimmt, daß bei einem Gesammtkapital von höchstens 200000 Fr. die einzelne Actie nicht unter 100 Fr. sein darf, bei einem höhern Gesammtkapital nicht unter 500 Fr. Viele Gesetzgebungen haben mit Recht die Ansicht, daß bei Inhaberactien die Gefahr eines zu kleinen Betrages noch größer sei, als bei Nominalactien. Vgl. Renaud, S. 92 fg.

[7] Nach dem englischen G. von 1856 lauten alle A. auf Namen, die nach Art eines Hypothekenbuches registrirt sind. Keine A. darf cedirt werden ohne

schriftliche Genehmigung der Directoren, die man aber im Fall willkürlicher Versagung bei voll einbezahlten A. durch ein Schiedsgericht erzwingen kann. Eine jährlich erneuerte Liste aller Actionäre ist beim Registrar abzuliefern und kann hier von Jedem gegen eine Gebühr eingesehen und copirt werden. (Bei einigen deutschen Banken haben wenigstens nur die im Actienbuche mit Namen eingetragenen Actionäre Stimmrecht: so bei der Darmstädter, Weimarischen und Thüringer B.) Leider können seit 1867 voll eingezahlte A. auch auf den Inhaber lauten. Wenn man zur Rechtfertigung dieser üblen Reform anführt, es sei die Vorschrift der Nominirung oft durch Strohmänner umgangen, so beweist das zu viel: kein Gesetz, das nicht von gewissenlosen und klugen Menschen allenfalls umgangen werden könnte! In Holland scheinen während des 17. Jahrh. nur Nominalactien üblich gewesen zu sein. (Renaud Recht der A.G., 26.) Auch das russische G. von 1836 verbietet alle Inhaberactien; während das französische von 1867, sowie das italienische H.G.B. sie erst nach Einzahlung des halben Actienbetrages erlauben, das holländische, belgische und deutsche H.G.B. erst nach Volleinzahlung.

[8] Contrahirt jetzt eine A.G. mit Staat oder Gemeinde, oder führt sie einen Proceß, so weiß man nie, ob nicht die entscheidenden Beamten, der erkennende Richter selbst insgeheim große Actionäre sind. Eine A.G. selbst, welche ihrem Director ꝛc. die wichtigsten Geschäfte anvertraut, hat keine Sicherheit dafür, daß nicht der nämliche Mann insgeheim ein viel größeres wirthschaftliches Interesse etwa an einer nebenbuhlerischen A.G. hat. Schon Ahrens klagt, daß in Folge unserer Inhaberactien die Gesellschaften ihre eigenen Mitglieder nicht kennen. (Rechtsphilosophie, deutsche Ausg. von 1852, S. 564. Rechtsencyklopädie, S. 493.) Vorschläge, um nicht bloß die „Strohmänner", sondern auch diejenigen Actienbesitzer von der G.V. fern zu halten, welche nur zu einem rasch vorübergehenden Speculationszwecke Actien erworben haben, bei Goldschmidt Zur Reform des A.Gesetzes. (1875.)

[9] In England tritt die G.V. an gewissen, vom Statut angegebenen Tagen von selbst zusammen; sie wählt selbst ihren Vorsitzer, falls die Directoren nicht 15 Minuten nach dem Anfangstermine zugegen sind. Für eine Statutenänderung verlangt man in England, daß $^3/_4$ der anwesenden Mitglieder zustimmen, und dann eine zweite, nach 14 Tagen bis einem Monate abgehaltene, G.V. ebenso beschließt. In Frankreich muß dazu in der G.V. wenigstens die Hälfte aller Actien vertreten sein. Behrend Gutachten, S. 77 verlangt, daß binnen 30 Tagen die Beschlüsse jeder G.V. wegen Competenzüberschreitung oder Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten auf Nichtigkeit verklagt werden können.

[10] In England schon die Besitzer von $^1/_5$ der Actien, und zwar mit eidlicher Abhörung der Gesellschaftsbeamten.

[11] Hecht a. a. O. I, 102 ff. Behrend a. a. O., 68. Durch solche Verantwortlichkeit verbietet es sich schon von selbst, daß derselbe Mann bei 50 verschiedenen Gesellschaften Mitglied des Aufsichtsrathes ist. (Fall erwähnt in Hildebrand's Jahrbb. 1873, II, 324.) Hecht empfiehlt, daß alle Actionäre von einer gewissen Größe des Actienbesitzes selbst in den Aufsichtsrath eintreten

können; ebenso die, von einer gewissen Zahl deponirter Actien gewählten, Vertrauensmänner, die letzteren auch dann, wenn sie keine Actionäre sind. (S. 107 fg.) Strousberg hält die Mitglieder des Aufsichtsrathes für durchaus ungeeignet, „nach irgend einer Richtung die Controle und Aufsicht zu führen." (Str. und sein Wirken, 1876, 222.)

12 So nach dem englischen G. von 1856. Hecht I, 113 verwirft jede besondere Decharge für das Directorium: dasselbe soll bis zur regelmäßigen Verjährung verantwortlich bleiben.

13 Vgl. über die sog. Lloyd's-Bonds in England: Quart. Rev. No. 122, p. 491 ff.

14 Deutsches H.G.B., Art. 240. 242. Das englische G. von 1856 läßt beim Verluste oder eingetretener Unverwendbarkeit von $^3/_4$ des Kapitals auflösen; ähnlich das französische von 1867. (Art. 37.)

15 Der Reservefonds der Bank von England datirt seit 1722. (Francis History of the B. of E. I, 149.) Das französische G. von 1867 schreibt vor, daß jährlich wenigstens 5 Proc. des Reinertrages zum R.F. geschlagen werden, bis derselbe die Höhe von 10 Proc. des Stammkapitals erreicht hat. (Art. 36.)

16 Beide Zwecke werden verfehlt, wenn man den Reservefonds in eigenen Actien anlegt, was doch Manche unbedenklich finden. Man wird dann gerade bei gesunkenem Ertrage des Unternehmens Actien verkaufen, bei gestiegenem Actien kaufen! Aber für Agiotage von Seiten der Eingeweihten eignet sich diese Anlage des Reservefonds allerdings sehr.

17 Das deutsche G. vom 11. Juni 1870 verbietet dieß wohl zu unbedingt. Vgl. Wagner System der Zettelbankgesetzgebung, 507. Steht übrigens der Curs gesunkener Actien muthlos zu tief, so verlieren die ausscheidenden Actionäre, was die bleibenden gewinnen. Steigt er jetzt fictiv zu hoch, so verliert die Restgesellschaft an die ausscheidenden Glieder. Letzteres um so wahrscheinlicher, als die künstliche Nachfrage nach den unvermehrbaren Actien deren Preis leicht übertreibt. Will daher eine A.G. ihr zu großes Kapital vermindern, so thut sie es in der Regel am besten durch gleichmäßige Quotenrückzahlung auf alle Actien. Vgl. dagegen Schäffle Kapitalismus und Socialismus, 549. Eher empfiehlt sich der Ankauf eigener Actien da, wo viele Actionäre ihren Eintritt bereuen und doch nicht durch gewöhnliche Cession (wegen Panik ꝛc.) ihren Austritt bewerkstelligen können.

18 Die Bestimmungen des deutschen H.G.B. über Commandit-A.G. enthalten die meisten der Vorsichtsmaßregeln, welche man bei der Actiengesetzgebung schmerzlich vermißt: vgl. Art. 173, 180, 181, 182, 183, 184, 188, 194, 195, 199, 204. Vielleicht hängt es hiermit zusammen, daß diese Unternehmungsform bisher bei den Kapitalisten so wenig Anklang gefunden hat.

Fünftes Kapitel.

Internationaler Handel.

Handelsbilanz.

§. 34.

Die Haupteigenthümlichkeiten des sog. Mercantilsystems beruhen auf einer fünffachen Ueberschätzung: der Populationsdichtigkeit, der Geldmenge, des auswärtigen Handels, der Verarbeitungsgewerbe und der Staatsbevormundung über die Privatindustrien.[1] Alle diese Tendenzen verstehen sich fast von selbst in einer souveränen Stadtwirthschaft, gegenüber dem beherrschten und ausgebeuteten platten Lande: wie sie denn wirklich fast alle bereits in den Städterepubliken des spätern Mittelalters gefunden werden. Aber auch in ganzen Volkswirthschaften sind sie natürlich während jener Periode jugendlich raschen Wachsthums, wo die zunehmende Bevölkerungsdichtigkeit wirklich noch lange bloß Sporn und Hülfsmittel ist, und deßhalb jede Uebervölkerungsangst schweigen muß; wo die neue, rasch wachsende Arbeitstheilung auf die Marktseite aller Geschäfte besonders achten läßt, und der Fortschritt von der Natural- zur Geldwirthschaft den Geldbedarf auch relativ größer machen muß; ganz vornehmlich in jenem Weltalter, wo der auswärtige Handel durch Aufdeckung des Erdkreises plötzlich ungeheuer wuchs, die bürgerlichen Volksklassen gegenüber der sinkenden Land- und Priesteraristokratie mächtig emporstiegen und im Innern des Staates die absolute Monarchie, in der auswärtigen Politik das System des Gleichgewichts durch große geschlossene Staatsbildungen vorherrschte. — Unter einander hängen alle jene Tendenzen auf das Engste zusammen. Ist das edle Metallgeld wirklich die Essenz des Volksreichthums,[2] so kann ein Volk, welches selbst keine Gold- und Silberminen besitzt,[3] (z. B. Italien, Frankreich, England!) allerdings nur auf dem Wege des auswärtigen Handels[4] reicher werden: vermittelst einer günstigen Bilanz, indem seine Waarenausfuhr die Einfuhr überwiegt und dieser Ueberschuß (Saldo) durch Geldzahlung vom Auslande beglichen wird. Ebenso kann im auswärtigen Handel ein Volk dann nur gewinnen, was irgend

ein anderes verloren hat.[5] Man befördert den Gewinn nicht bloß durch unmittelbare Erschwerung der Ausfuhr edler Metalle,[6] sondern mehr noch durch Werthsteigerung der Waarenausfuhr, Werthminderung der Waareneinfuhr. Und da verarbeitete Waaren durchschnittlich werthvoller sind, als Rohstoffe, so kann der Staat dieß am besten unterstützen durch Einfuhrzölle, Einfuhrverbote und Ausfuhrprämien auf Fabrikate, sowie durch Ausfuhrzölle, Ausfuhrverbote und Einfuhrprämien auf Rohstoffe.[7] Am nöthigsten ist das gegenüber den Völkern, die an Bildung, Reichthum, Wohlfeilheit der Arbeiten und Kapitalien überlegen sind: weßhalb sich die Eifersucht der Mercantilisten vorzugsweise gegen Holland, seit Colbert auch gegen Frankreich wendete.[8] Solche Waaren, die unsere Landesnatur gänzlich versagt, z. B. aus klimatischen Gründen, sollten wir dann mindestens in eigenen Kolonien hervorbringen, um uns auch in dieser Hinsicht vom Auslande zu „emancipiren."[9] Weil die heutige scharfe Unterscheidung von Geld und Kapital erst seit Hume durchgedrungen ist, so war die Jahrhunderte lang herrschende Vorstellung, daß viel Geld, viel Handel und viele Einwohner im Lande sich gegenseitig bedingen, eine höchst natürliche.[10]

Die feinere Auffassung des Mercantilsystems unterscheidet sich von der rohern, Midasgläubigen[11] namentlich durch zwei Tendenzen: A. die gründlichere Betrachtung der Handelsbilanz, so daß man die herkömmliche Voraussetzung beschränkte, als wenn der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr immer durch baares Geld ausgeglichen würde;[12] B. die Ausdehnung des Gesichtskreises, so daß nicht bloß die unmittelbaren, sondern auch die mittelbaren, ferneren Wirkungen des internationalen Handels beachtet wurden.[13] Eine gewisse Ueberschätzung des Güterumlaufes als solchen ist auch den spätesten Anhängern des Mercantilsystems geblieben.[14] Doch hat das Zerrbild, welches die neuere Lehrbüchertradition von den Mercantilisten entwirft, nur für die untergeordneten Wahrheit.[15] Die bedeutendsten, wie z. B. Botero,[16] stehen der heutigen Wissenschaft viel näher, als man gewöhnlich annimmt.

[1] Vgl. Roscher Geschichte der Nationalökonomik in Deutschland I, 228 ff.

[2] Schon das merkwürdige Florentiner Pamphlet von 1454 (Pöhlmann Wirthsch.politik der Fl. Renaissance, 106 ff. 150) beklagt die Abnahme der

Induſtrie vornehmlich wegen der dadurch bewirkten Geldverminderung. „Reichthumb das iſt Gelt," ſagt die Erneſtiniſche Münzſchrift von 1530, und erklärt den geringern Reichthum des Silberlandes Sachſen gegenüber England, Frankreich, Burgund, Lombardei aus der großen Waarenausfuhr dieſer Länder, womit ſie das ſächſiſche Silber an ſich ziehen. (Roſcher Geſch. I, 103.) Bornitz Theorie, wie ſich der Staat dieſen nervus rerum in größter Menge verſchafft: De nummis (1608) II. 4. 6. 8. A. Serra, Sulle cause, che possono far abbondare un regno di monete (1613) ſtellt Ueberfluß an Gold und Silber und Armuth als diametriſche Gegenſätze an die Spitze ſeines Werkes. Hörnigk Oeſterreich über Alles, wann es nur will (1684), nennt es „beſſer, für eine Waare zwei Thaler geben, die im Lande bleiben, als nur einen, der aber hinaus gehet." (Kap. 9.) Nach v. Schröder Fürſtl. Schatz- und Rentkammer (1686) iſt bei jedem Waarenüberfluſſe nur dann Segen, „wenn wir ihn an unſere Nachbaren verſilbern können." (LXX, 12.) Vgl. Bd. I, §. 9. Selbſt Locke trägt ähnliche Anſichten vor. (Considerations of the consequences of the lowering of interest, 1691. Further considerations concerning raising the value of money, 1698.) Von Davenant's Inconſequenz in dieſer Hinſicht vgl. Roſcher Geſch. der engl. V. W.lehre, 110 ff. Er hält Offenſivkriege für ſchädlicher, als im eigenen Lande geführte, weil bei jenen unſer den Truppen gezahlter Sold den Feind bereichere. (Works I, 103 ff. V, 451.) Aehnlich Temple Works II, 237. Bei gleich bleibender Geldmenge wird ein Land weder ärmer noch reicher. (Chriſt. Wolff Vernünft. Gedanken vom geſellſch. Leben, 1721, §. 476.) J. Gee Trade and navigation of Gr. Britain considered (1730) beklagt die Thorheit derer, welchen money is a commodity like other things, and who think themselves never the poorer for what the nation daily exports. (p. 11.) Juſti Von Manufacturen und Fabriken (1757 fg.) erblickt „den großen Hauptzweck der Induſtrie lediglich darin, den Ausfluß des Geldes zu verhüten." Aehnlich Pfeiffer Polizeiwiſſenſchaft, (1779) II, 286. Noch Friedrich M. hält es für „wahr und einleuchtend", daß „ein Beutel, aus dem man alle Tage Geld nimmt, ohne etwas dagegen wieder hineinzuſtecken, bald leer werden muß." (Oeuvres VI, 77.)

[3] Der Golddurſt, welcher im 16. und 17. Jahrh. ſo viele Auswanderer nach dem weſtlichen Eldorado trieb, erinnert durch ſeinen Enthuſiasmus wirklich an die Kreuzfahrten nach dem gelobten Lande des Oſtens. Das Streben nach Goldmacherei, dem die Kaiſer Rudolf II., Ferdinand III., Leopold I., der große Kurfürſt und Friedrich I. von Preußen, Chriſtian IV. von Dänemark, Chriſtian II. und Auguſt der Starke von Sachſen, Heinrich Julius von Braunſchweig, Friedrich von Württemberg ꝛc. huldigten, ja die ſchleſiſchen und brandenburgiſchen Fürſten ſchon während des Huſſitenkrieges (Riedel Cod. Dipl. Brandenb. II, 4, 151.), iſt gutentheils verſetzte Philoſophie: man ſuchte die materia universalissima, den spiritus universalis, woraus Alles, was iſt, ſein esse et fieri bekommt, das Univerſalelixir, das zugleich Lebenskraft des Menſchen, Univerſalmedicin und Reifungsmittel der Naturkörper wäre. (Roſcher Geſch. I, 130. 230.) Leibniz Widerlegung: Opp. ed. Dutens V, 199. 401.

[4] Seine Geringschätzung des innern Handels motivirt Schröder damit, wie durch ihn „sich ein Land wohl vermehret und mächtig wird, aber doch an Reichthum nicht zunimmt.“ Aehnlich, wie ein mit Perlen gesticktes Kleid nicht dadurch kostbarer wird, daß man Perlen vom Aufschlage auf den Kragen setzt. (F. Schatz- und Rentkammer XXIX, 3.) Nach dem Fridericianischen Theoretiker Philippi „verdient der Binnenhandel kaum den Namen der Handlung.“ (Vergröß. Staat, 1759, Kap. 6.) Noch Sir J. Steuart lehrt, glücklich könne auch ein isolirtes Volk sein, reich aber nur durch auswärtigen Handel oder Bergwerke. (Principles II, Ch. 13.) Derselbe Grundgedanke spricht sich im Titel des berühmten Buches von Th. Mun aus: Englands treasure by forraign trade, or the balance of our forraign trade is the rule of our treasure. (1664.)

[5] Il est clair, qu'un pays ne peut gagner, sans qu'un autre perde, et qu'il ne peut vaincre sans faire des malheureux. (Voltaire Dict. Phil., art. Patrie.) V. ist zwar gegen Verbote der Geldausfuhr (a. a. O. art. Argent), aber dafür, daß Urbarungen, Minen ꝛc. immer nützlich seien, wenn das Geld dafür im Lande bleibt. (Art. Impôt.) Selbst Verri meinte in seiner frühern Zeit: ogni vantaggio di una nazione nel commercio porta un danno ad un'altra nazione; lo studio del commercio è una vera guerra. (Opuscoli, 335.)

[6] Noch 1761 konnte der gelehrte Mably sagen: la défense de transporter les espèces d'or et d'argent est générale dans tous les états de l'Europe . . . il n'y a point de loi moins sensée. (Droit public II, 365.) Uebrigens sind die Ausfuhrverbote des spätern Mittelalters weit mehr vom Münzregale, als vom Mercantilismus dictirt: vgl. Eheberg Das ältere deutsche Münzwesen, 60.

[7] Die staatlichen Erschwerungen der Einfuhr sind zum großen Theil aus luxuspolizeilichen Absichten hervorgegangen, die der Ausfuhr aus theuerungspolizeilichen: wie man noch bei Patricius (De inst. reipubl. V, 10. I, 8), ja bei Sully (Memoires XI, XII, XIII, besonders XVI), Bornitz, Besold, Klock, v. Seckendorff deutlich erkennt. (Vgl. Roscher Gesch. I, 191. 202. 215. 247.) Doch zeigen sich die mercantilistischen Keime schon bei Hutten und Luther. (Roscher I, 44. 63.) Sehr merkwürdig in dieser Hinsicht der Fortschritt zwischen der Reichs-Polizeiordnung von 1530 und der von 1548! Die mercantilistische Zolltheorie tritt schon ganz systematisch auf bei J. Bodinus De republica (1584) VI, 2; in Deutschland bei Hörnigk Oesterreich über Alles, Kap. 9.

[8] Die englische Eifersucht gegen Holland vertreten besonders die in §. 13, Anm. 14 genannten Schriftsteller und Yarranton Englands improvement by sea and land, to outdo the Dutch without fighting, II. (1677. 1681.) Die englische Eifersucht gegen Frankreich: Sam. Fortrey Englands interest and improvement (1663), R. Coke A treatise, wherein is demonstrated, that the church and state of E. are in equal danger with the trade of it (1671) und die anonyme Britannia languens. (1680.) Dagegen besonders die Schrift: Englands great happiness, wherein it is demonstrated, that

a great part of our complaints is causeless (1677). Hier kommen Kapitel vor mit der Ueberſchrift: To export money our great advantage; the French trade a profitable trade; multitudes of traders a great advantage. Am beſten hat die Streitfrage Petty gelöſt in ſeiner poſthumen Political arithmetick concerning the value of lands etc. (1691.) — Der deutſchen Eiferſucht gegen Frankreich will beſonders Hörnigk dienen, unmittelbar nach den ſchmählichen Niederlagen, welche Deutſchland 1680 ff. mitten im Frieden von Ludwig XIV. erlitten hatte. Kleinere Schriften derſelben Zeit und Richtung ſ. Roſcher Geſch. I, 299 fg.

[9] Schon Petrus Martyr hielt die Koloniſation von Ländern, (z. B. Florida), welche dieſelben Producte lieferten, wie das Mutterland, für unnütz. Auf ſpaniſchen Karten wurden die jetzt blühendſten Theile von Amerika als tierras de ningun provecho bezeichnet. Auch die Engländer haben lange Zeit ihren neuengliſchen Beſitzungen nur inſoferne Werth für das Mutterland zugeſchrieben, als man von dorther Weſtindien am leichteſten mit Korn, Fleiſch, Holz verſorgen könne. (Roſcher Kolonien, S. 262.)

[10] Vgl. Botero Ragion di Stato (1591), Law Money and trade (1705), p. 19 ff. und Verri Opuscoli, p. 325. 333. Meditazioni (1771), Cap. 19.

[11] Der Spott über Midas ſchon bei Genovesi E. C. II, 8, 8; obſchon G. doch immer noch ſelbſt Mercantiliſt heißen muß. (I, 20, 3.)

[12] So erinnert Child, bei aller Verehrung für den Erfinder des Bilanzproblems, an Fälle, wo die Ausfuhr ſolche Abgänge leidet, oder die Einfuhr ſo vortheilhaft gekauft iſt, daß eine ſcheinbar günſtige Bilanz ärmer, eine ſcheinbar ungünſtige reicher macht. Vom Werthe der eingeführten Waaren müſſe die ſelbſtverdiente Fracht abgerechnet werden. Länder wie Irland, manche Kolonien ꝛc. haben darum ein Uebergewicht der Ausfuhr, weil ſie vermittelſt derſelben abweſenden Kapitaliſten oder Grundherren eine Rente zahlen. (p. 312 ff.) Aehnlich Mun, Ch. 20, der eben darum auch gar kein Freund obrigkeitlichen Handelszwanges iſt. (Ch. 10 ff)

[13] Mun gibt zu, daß z. B. der oſtindiſche Handel England bereichert, obſchon er viel engliſches Geld ausführt. Man darf aber den Gelderporteur, welcher reexportable Waaren dafür zurückbringt, mit dem Säemann vergleichen. (Ch. 4.) Aehnlich L. Roberts The treasure of traffick (1641), ja ſchon A. Serra III, 2. Nach Child wird der Verluſt im oſtindiſchen Handel u. A. dadurch ausgeglichen, daß England ſeinen Salpeterbedarf vorzugsweiſe hierher bezieht, und die Schiffe dieſes Verkehrs beſonders kriegsfähig ſind. (l. c.) Saavedra Faxardo hat aus ähnlichem Geſichtspunkte die Entdeckung Amerika's für ein Unglück Spaniens erklärt. (Idea principis christiano-politici, 1649, Symb. 68 fg.)

[14] So Law und Dutot, Darjes und Büſch. Selbſt der heftige Gegner des M. S., Boisguillebert, konnte ſich dieſer Anſicht nicht ganz entziehen. Vgl. Bd. I, §. 96.

[15] Dieß gilt namentlich von der protectioniſtiſchen Wochenſchrift: British merchant or Commerce preserved, (1713 ff. im Kampfe mit der von Defoe

redigirten toryſtiſchen Wochenſchrift: Mercator or Commerce retrieved), die Ch. King 1721 ſyſtemiſirt neu auflegte. Später Ulloa Noticias Americanas (1772), Cap. 12. Auch Ad. Smith räumt ein, daß viele der beſten Schriftſteller über Handel im Eingange ihrer Bücher den Reichthum eines Landes nicht bloß in Gold und Silber, ſondern in Gütern aller Art beſtehen laſſen, weiterhin aber dieſen Zuſatz mehr und mehr vergeſſen. (W. of N. IV, Ch. 1.) Daher ſo viele durch die neueren Lehrbücher bald als Anhänger, bald als Gegner des M. S. bezeichnet werden.

16 Selbſt Colbert ſagt: „nichts Köſtlicheres im Staate, als die Arbeit der Menſchen. (Lettres, instructions et mémoires de C., publiés par P. Clément, 1861 ff., II, 105.) Der große Handel nach Außen und der kleine im Innern tragen gleichmäßig zum allgemeinen Wohle der Völker bei. (II, 548.) Ich zögere nicht, alle Privilegien abzuſchneiden, ſobald ich einen größern oder ebenſo großen Vortheil dabei finde.“ (II, 694.) Sein Zollſyſtem von 1664 war eine Vereinfachung, aber auch eine „beträchtliche Verminderung“ der früheren chaotiſchen Zölle. (II, 787 ff.)

§. 35.

Die Reaction gegen die mercantiliſtiſche Lehre von der Handelsbilanz, welche ihren Gipfel in Adam Smith erreicht, beruhet hauptſächlich auf folgenden Gedanken.

A. Das Edelmetallgeld iſt eine Waare, deßhalb, wie alle Waaren, bloß für gewiſſe Zwecke brauchbar. Es liegt ebenſo wenig im Reichthumsintereſſe des Volkes, durch eine fortwährend „günſtige Bilanz“ unendliche Mengen edlen Metalles einzuführen, wie es in ſeinem Machtintereſſe liegt, mit Hülfe ſeiner Handelspolitik unendliche Vorräthe von Schießpulver anzuhäufen. Wer andere tauſchwerthvolle Güter beſitzt, wird ſich nothfalls ebenſo leicht Gold und Silber, wie Schießpulver dafür anſchaffen können.[1] Wir entäußern uns auch keines Kapitals, wenn wir edles Metall gegen andere Waaren ausführen, ſondern vertauſchen dabei nur die eine Form unſers Kapitals mit einer andern.[2] Die Vorſtellung, daß der Handelsgewinn mit dem baar gezahlten Saldo zuſammenfalle, iſt im Verkehr zwiſchen Völkern ebenſo handgreiflich falſch, wie im Privatverkehr.[3] Den meiſten Menſchen würde es geradezu peinlich ſein, wenn ſie ihr geſammtes Vermögen auf einmal baar ausgezahlt erhielten! Und die Nation beſteht aus Einzelnen.[4] Selbſt die Gründe, welche dem nichtkaufmänniſchen Privatmanne regelmäßig die Baarzahlung erwünſchter machen, fallen bei ganzen Völkern weg.[5] — B. Eine fort-

während Ueberbilanz ist aber auch gar nicht möglich. Jede relative Geldvermehrung in einem Lande muß die Waarenpreise erhöhen, den Geldwerth erniedrigen und dadurch eine Geldausfuhr bewirken, bis zur Wiederherstellung des Niveaus mit anderen Ländern.[6] Die so oft angewandten Verbote der Geldausfuhr können gar nichts helfen, weil die edlen Metalle zu den specifisch werthvollsten Gütern gehören, auch das Ausschmuggeln noch leichter ist, als das Einschmuggeln.[7] — C. Die Kennzeichen, wonach das Mercantilsystem die Gunst der Handelsbilanz zu schätzen dachte, sind wesentlich trügerisch.[8] Aus dem Wechselcurse z. B. läßt sich nicht ersehen, ob unsere Zahlungen an das Ausland für Waarenkäufe, Absentees ꝛc., oder als Darlehen gemacht werden; und doch ist dieses nach den Mercantilisten für uns ebenso nützlich, wie jenes schädlich.[9] Und selbst die richtigsten[10] Zollregister über Waareneinfuhr und Ausfuhr geben keine Bürgschaft, daß nicht in vielen Fällen die Leistung des Gegenwerthes durch Bankerott, Schiffbruch, Vermögensauswanderung ꝛc. unterbleibe.[11] — D. Jeder Tauschact ist nur dadurch vortheilhaft, daß er einen größern Werth zurücknimmt, als der hingegebene war. Glücklicher Weise ist dieß im normalen Handel, wo beide Theile ein wirkliches Bedürfniß befriedigen und keiner betrogen wird, beiderseits wirklich der Fall.[12] Nach diesem Allen meint Baudrillart,[13] daß die ganze Lehre von der Handelsbilanz nicht mehr existire.

[1] Schon Petty und North konnten bei ihrer tiefen Einsicht in Wesen und Function des Geldes (Bd. I, §. 116. Roscher Gesch. der engl. V.W.L., 80 ff. 88 ff.) unmöglich der mercantilistischen Bilanztheorie huldigen. Petty hält die Geldausfuhr selbst dann für nützlich, wenn Waaren dafür zurückgebracht werden, die auch nur im Inlande mehr werth sind, als die ausgeführte Geldmenge. (Quantulumcunque concerning money, 1682.) Nach North ist Niemand um deßwillen reicher, weil er sein Vermögen in Form von Geld, Silbergeschirr ꝛc. besitzt; ja, er würde sogar ärmer werden durch das unfruchtbare Liegenlassen solcher Güter. Daher ist denn auch die Geldeinfuhr an sich nicht vortheilhafter, als die Einfuhr z. B. von Holzklötzen: höchstens wäre der Unterschied von Bedeutung, daß man das Geld, im Fall des Ueberflusses daran, leichter fortschaffen kann Niemals braucht deßhalb ein Staat für seinen Geldvorrath ängstlich zu sorgen. Ein reiches Volk wird nie daran Mangel leiden. (Discourse upon trade, 1691, 11. 17.) Nach Berkeley Querist, (1735), 562. 566 ff. gibt es keinen größern politischen Irrthum, als den Reichthum eines Volkes nach dessen Golde und Silber zu messen. Es liegt im Interesse

jedes Volkes, sein Geld zu behalten oder wegzuschicken, je nachdem seine Industrie mehr dadurch gefördert wird. Quesnay erklärt es für unmöglich, daß die Ausfuhr nachhaltig größer sei, als die Einfuhr: tout achat est vente et toute vente est achat. Der auswärtige Handel scheint ihm ein bloßer Lückenbüßer, wo der innere nicht mehr ausreicht (Dial. sur le commerce, p. 170. 175 éd. Daire); die Ausfuhr von Rohstoffen nützlicher, als die von Fabrikaten. (p. 289.) Ad. Smith (W. of N. IV, 1) vergleicht die spanischen Entdecker, welche auf jeder Insel zuvörderst nach Gold fragten, mit den Mongolen, welchen Rubruquis (c. 32) über den französischen Viehstand berichten mußte: of the two the Tartar notion perhaps was the nearest to the truth. Edles Metall kann sogar eher entbehrt werden, als die meisten anderen Waaren, da es sich im Nothfalle wegen seiner leichten Transportirbarkeit eher von Außen herbeischaffen läßt, auch durch Tausch und Credit häufig ersetzen. Money makes but a small part of the national capital and always the most unprofitable part of it . . . Money necessarily runs after goods, but goods do not always or necessarily run after money. J. B. Say nennt die Ausfuhr des Geldes darum vortheilhafter, als die anderer Waaren, weil jenes nicht durch seine körperlichen Eigenschaften, sondern bloß durch seinen Werth nützt, und der Werth des zurückbleibenden Geldes schon durch die Ausfuhr selbst entsprechend steigt. (Traité I, Ch. 17.) Besonders vgl. noch Bastiat Maudit argent (1849), und die merkwürdige amtliche Doctrin in der Geschäftsinstruction für die preußischen Provinzialregierungen vom 26. Dec. 1808, §. 50.

[2] Gegen Ganilh Théorie de l'Economie politique II, 200.

[3] Schon Mun hatte bei jeder Handelsbilanz drei Betheiligte unterschieden: der Kaufmann kann verlieren, wenn das Volk im Ganzen gewinnt, und umgekehrt; der König mit seinen Zöllen gewinnt immer. (Ch. 7.) Der British Merchant (p. 23) behauptet sogar, wenn der Kaufmann selbst auch gar nichts gewinnt, und seine Rückfracht in Gelde nimmt, so gewinne sein Land den ganzen Betrag desselben.

[4] Every individual is continually exerting himself to find out the most advantageous employment for whatever capital he can command. It is his own advantage indeed and not that of the society, which he has in view. But the study of his own advantage naturally or rather necessarily leads him to prefer that employment, which is most advantageous to the society. (Ad. Smith W. of N. IV, Ch. 2.)

[5] Weil das Geld im internationalen Verkehr seinen Geldcharakter großentheils verliert und mehr als Waare auftritt. Ausführlich bei Ad. Smith und J. B. Say l. c. Der englische Staat zahlte im französischen Revolutionskriege bis Ende 1796 über 44800000 £. Subsidien ins Ausland; und doch ist bis Ende 1797, eingerechnet die kaiserlichen Anleihen und die Privatzahlungen, noch keine Million baar hinausgegangen. (Rose Brief examination into the increase of the revenue of Gr. Britain, 1799.) Als Frankreich die Milliarden nach Deutschland zahlte, stieg der Mehrbetrag der englischen Waarenausfuhr nach Deutschland von 274 Mill. Mark (1869) auf 478 Mill. (1872); der Mehrbetrag

der französischen von 39·4 Mill. (1869) auf 131·7 Mill. (1873). Die ganze deutsche Unterbilanz von 1873 schätzt Soetbeer (a. a. O.) zu 878 Mill.

[6] Besonders von D. Hume betont, der an das nivellirende Streben des Wassers erinnert, (Discourses: On the balance of trade); sonderbarer Weise noch von Strnensee Abhandlungen (1800) I, 315 ff. 76 so weit bekämpft, daß eine ungünstige B. alles Geld aus dem Lande ziehen könne! J. B. Say spricht von Kutschen, deren Vermehrung über den Bedarf des Volkes hinaus unfehlbar eine Wiederausfuhr bewirken müsse. (Traité I, Ch. 17.)

[7] Bei aller Strenge seiner Ausfuhrverbote hat Spanien doch Jahrhunderte lang als Sieb gedient, um die amerikanischen Silberströme nach dem übrigen Europa zu leiten. Wie Spanien im letzten Drittel des 18. Jahrh. mit Kupfergeld überschwemmt war, s. Campomanes Educacion popular IV, 272.

[8] Einen naiven Glauben an Wechselcurs und Zollregister hat v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer, XXXVII; während Child die Mängel dieser beiden Kriterien schon viel besser einsieht. (Disc. of trade, 312 ff.) Vgl. Steuart Principles III, 2, Ch. 2.

[9] Vgl. Bd. I, §. 199. Es war eine Entdeckung Locke's, daß Borgen vom Auslande her in allen den Fällen vortheilhaft sei, wo der borgende Inländer mehr damit verdient, als seine Zinsen betragen. (Considerations, 9.)

[10] Ségur Mémoires, II, 298 erzählt von Bestechung der russischen Zollbehörden seitens der englischen Kaufleute, um die russischen Einfuhren aus England unter, die Ausfuhren nach England über dem wahren Werthe darzustellen. Außerdem noch der Schmuggel!

[11] J. B. Say berechnet aus den englischen Zollregistern vom Anfange des 18. Jahrh. an bis 1798 einen Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Einfuhr = 347 Mill. £.; und doch hätten die höchsten Schätzungen der wirklich in England vorhandenen Geldmenge nach Pitt und Price nur 47 Mill. ergeben. (Traité I, 4. 17.) Die russischen Aus- und Einfuhrlisten von 1742 bis 1797 zeigen eine günstige Bilanz von etwa 250 Mill. Rubel; dazu kommen 88 Mill., welche gleichzeitig aus den Bergwerken gezogen wurden. Es ist aber notorisch, daß der Geldvorrath sich verringerte. (Storch Gemälde des russ. Reichs XI, 12.)

[12] Schon von Ch. Davenant On the probable methods of making a people gainers in the balance of trade (Works II, p. 11) anerkannt. Aehnlich von Burke, der auch die Bilanz mit einer Kolonie mehr nach den Einfuhren daher, als nach den Ausfuhren dahin beurtheilt. (Works I, 223 ff. 81.)

[13] Manuel, p. 310. Auch F. B. W. Hermann (Münch. gelehrte Anz. XXV, 540) erklärt „die ganze Lehre von der Handelsbilanz für unrichtig". Nach Brunner Was sind Mauth- und Zollanstalten (1816), 51 „eine bloße Grille".

§. 36.

Gleichzeitig mit dieser Bekämpfung erfuhr die alte Lehre von der internationalen Handelsbilanz auch in sich selbst bedeutende Ver-

feinerungen, gleichsam neue, verbesserte Auflagen des alten Colbertismus.[1] Jede Schule, selbst die physiokratische,[2] pflegt die Gunst der Bilanz nach dem Uebergewichte desjenigen zu schätzen, was ihr im Allgemeinen für das wichtigste Moment der Volkswirthschaft gilt. So unterscheiden die Populationsschwärmer seit der Mitte des 18. Jahrhunderts die „Bilanz des Vortheils" von der „bloß numerischen"; jene ist günstig für das Land, welches durch seine Ausfuhr die größte Anzahl von Menschen beschäftigt und nährt, diese für das Land mit der überwiegenden Geldeinfuhr. Und zwar soll die erste viel wichtiger sein, als die letzte.[3] Der große Fortschritt, welchen diese Auffassung gegenüber dem ältern Systeme bildet, liegt namentlich in zwei Punkten: daß die Anzahl und Beschäftigung der Menschen doch für das Ganze der Volkswirthschaft und des Volkslebens viel bedeutendere Momente sind, als die bloße Geldmenge; ferner, daß nun auch wenigstens die Möglichkeit eines gleichzeitigen beiderseitigen Gewinnes zugestanden wird.[4] Der größte Schriftsteller dieser Richtung, Jos. Tucker, gehört zu den Ahnherren der heutigen „Manchesterlehre"! — Einen weitern Fortschritt bahnten Männer an, welche die höheren Begriffe der Nationalität und Kulturstufe in die Lehre vom internationalen Handel aufnehmen. So, ziemlich zu gleicher Zeit, der socialistische Idealist J. G. Fichte mit seinem geschlossenen Handelsstaate und der romantische Reactionär Ad. Müller mit seinem organischen Ganzen der Volkswirthschaft.[5] Fr. List endlich, mit seinem „nationalen Systeme der politischen Oekonomie" und seiner scharfen Unterordnung des bloßen „Agrikulturstaates" unter den „Agrikultur-, Manufactur- und Handelsstaat", erkennt die Gunst der Bilanz demjenigen Volke zu, welches durch Ausfuhr von Fabrikaten, Einfuhr von Lebensmitteln und Fabrikanden seine höhere Entwicklungsstufe bethätigt und fördert.[6]

[1] Vgl. Mengotti Il Colbertismo, (Preisschrift der Georgofili zu Florenz), 1791. Bezeichnet man mit H. Leo die ganze Periode vom Ausgange der Reformationskämpfe bis zu den Vorläufern der französischen Revolution als „Zeitalter des Mercantilsystems", so wäre allerdings Colbert ein sehr geeigneter Typus hierfür.

[2] Nach Schlettwein (Grundfeste der Staaten, 1779, 305) ist die Gunst der H.B. danach zu bestimmen, ob die Aus- oder Einfuhr mehr Boden in Anspruch nimmt.

[3] Vgl. Bd. I, §. 254. Hierher gehören Forbonnais, Necker, Tucker (Important Questions IV, 11. V, 5: VII, 4. VIII, 5. Four tracts, 1774, I, p. 36), Justi in seiner mittlern Zeit (Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland I, 451 ff.), ganz besonders aber Sonnenfels, (Politische Abhandlungen, 1777, Nr. 1), welcher das beste Kennzeichen günstiger Bilanz in der Zunahme der Bevölkerung erblickt. (Grundsätze II, 333.) Wenn Oesterreich für 2½ Mill. Diamanten von Portugal kauft und für 2 Mill. Leinwand dahin verkauft, so hat es die unmerische B. gegen sich, die B. des Vortheils für sich. (II, 329 fg.) Mit Physiokratie vermischt tritt diese Lehre bei Cantillon Nature du commerce, 1755, 298 ff. auf; mit Freihandel bei Büsch Geldumlauf V, 12.

[4] Nach Justi Chimäre des Gleichgewichts der Handlung und Schiffahrt (1759) setzt aller Handel zwischen Völkern beiderseitigen Gewinn voraus. Kein Volk kann deßhalb einen blühenden Handel erlangen anders, als zum Vortheile der übrigen, mit dem es handelt. (S. 14 fg. 43.) Hier hat vermuthlich Hume's Essay On the jealousy of trade (1752) eingewirkt. Sonnenfels unterscheidet im auswärtigen Verkehr fünf Abstufungen des Vortheils: 1) am vortheilhaftesten, wenn fertige Waare aus-, baares Geld eingeführt wird; 2) fertige Waare gegen Rohstoff; 3) fertige Waare gegen fertige Waare; 4) Rohstoff gegen Rohstoff; 5) Rohstoff gegen fertige Waare. (Grundsätze II, 202.)

[5] Jedes Volk muß ebenso gut einen abgesonderten Handelskörper bilden, wie einen abgesonderten politischen und juridischen Körper. Wer fragt: warum soll ich die Waare nicht in derjenigen Vollkommenheit haben, in welcher sie im Auslande verfertigt wird? der könnte ebenso gut fragen: warum bin ich überhaupt nicht Ausländer? (Fichte Geschl. Handelsst., 1800: Werke III, 476. 411.) Ad. Müller vergleicht die allgemeine Handelsfreiheit mit dem Universalreiche, das stets eine Chimäre bleiben werde. (Elemente der Staatskunst, 1809, I, 283.)

[6] List (Werke II, 31 ff.) hatte schon seit 1818 erkannt, daß eine Passivbilanz für ganze Völker möglich sei, wenn sie die von Außen gelieferten und dann verzehrten Bedürfnisse nicht mit ihrem Erwerbe decken können, sondern ihr nationales Kapital angreifen müssen. Vgl. unten §§. 37. 39. 138. Ch. Ganilh, der allein vom auswärtigen Handel eine wahre Bereicherung des Volkes erwartet (Dictionnaire de l'E. P., 1826, p. 131), schreibt demjenigen Volke die günstige B. zu, das eine theuerere Arbeit mit einer wohlfeilern eintauscht: also namentlich den Gewerbevölkern gegenüber den Ackerbau treibenden. (Théorie de l'E. P., 1822, II, 239 ff.)

§. 37.

Aber auch unter den Nachfolgern Hume's und Smith's mußte eine tiefere Einsicht gleichsam in die Physik des Geldes und internationalen Handels zur Anerkennung mancher Wahrheit führen, welche das Mercantilsystem zwar schlecht formulirt und ungenügend bewiesen, aber doch geahnt hatte. Wie oft geht der Fortschritt der Wissenschaft aus einer Einseitigkeit erst durch die entgegen-

gesetzte, allerdings höher stehende Einseitigkeit hindurch zur unbefangenen Allseitigkeit über!

A. Wohl ist das Edelmetallgeld eine Waare, aber von allen Waaren die currenteste, vielseitigst brauchbare, wirthschaftlich am meisten energische, und doch zugleich von besonders großer Dauerhaftigkeit.[1] Das Geldkapital, weit entfernt der mindest nützliche Theil des nationalen Kapitals überhaupt zu sein, ist vielmehr einer der allerwichtigsten: gerade auf hoher Kulturstufe, wo sich die Arbeitstheilung am meisten entwickelt hat, besonders productiv und unentbehrlich.[2] Hier kommt es wirklich eher vor, daß dem Waarenbesitzer das gewünschte Geld fehlt, als dem Geldbesitzer die gewünschten Waaren. Jene zahlreichen, halb mystischen Ausdrücke für die „Zauberkraft" des Geldes, welche aus dem Volksmunde in die Literatur übergegangen sind, können deßhalb keineswegs für bloße Irrthümer gelten. — B. Ebenso wenig läßt sich die Unmöglichkeit einer lange Zeit überwiegenden Geldeinfuhr oder Ausfuhr behaupten. Der strengen Hume'schen Nivellirungstheorie entspricht die Wirklichkeit durchaus nicht genau. Dasjenige Edelmetall, welches eingeführt wird, ohne hernach in die Circulation überzugehen, braucht gar keinen Einfluß auf die allgemeinen Waarenpreise zu üben, kann also dauernd im Lande bleiben. So durch Luxusverarbeitung der edlen Metalle,[3] durch vergrabene Privatschätze, durch müssig aufgespeicherte Schätze des Staates, sowie einen Theil wenigstens der meisten Kassenvorräthe.[4] Auch von der andern Seite her kann die Ueber- oder Unterbilanz eines Landes recht lange fortdauern, wenn dessen innerer Verkehr mit seinem Geldbedarfe im ersten Fall ein wachsender, im letzten Fall ein abnehmender ist. Insoferne mag das Ueberwiegen der Geldeinfuhr ein günstiges, der Geldausfuhr ein ungünstiges Symptom heißen. Und wer da meint, daß ein dauerndes Uebergewicht der Waarenausfuhr oder Einfuhr auf dem Wege des Handels gar nicht möglich sei, der übersieht die Möglichkeit einer sehr weit gehenden internationalen Verschuldung,[5] die günstigenfalls eine productive sein kann.[6] — C. Man sollte jedenfalls die Bilanz der Zahlungen überhaupt von der Handelsbilanz im engern Sinne unterscheiden.[7] Bei der letztern ist, wenn man vollständig sein will, auf der Creditseite zu berechnen: 1) die Waarenausfuhr; 2) der bei Realisirung der Ausfuhr im Aus-

lande von Inländern gemachte Gewinn; 3) der Frachtgewinn der Inländer bei der Ein- und Ausfuhr, sowie im auswärtigen Zwischenverkehr; 4) der Verkauf inländischer Schiffe im Auslande; 5) Prämien und Schadensersatz wegen Seeversicherung vom Auslande. Auf der Debetseite hingegen die entsprechenden Posten, wo Ausländer vom Inlande zu empfangen haben, wie bei der Waareneinfuhr ꝛc. Um die allgemeine Zahlungsbilanz zu ermitteln, kommen dann noch hinzu auf der Creditseite: 1) der Gewinn aus inländischer Betheiligung an Unternehmungen im Auslande und hierher stammende Kapitalübertragungen; 2) Zinsen und Rückzahlungen der im Auslande verliehenen Geldkapitalien; 3) Verkauf von Effecten nach dem Auslande, sowie neue Anleihen, welche das Inland im Auslande macht; 4) Remessen vom Auslande an im Inlande sich aufhaltende Ausländer, Gelder, welche von Reisenden und Einwanderern mitgebracht werden; 5) Erbschaften, Pensionen, außerordentliche Zahlungen vom Auslande. Auch hier wieder auf der Debetseite die entsprechenden Gegenposten.[8] — Ueberschaut man auf diese Weise den ganzen Erdkreis, so wird man eine dreifache Strömung der edlen Metalle wahrnehmen. Die eine, regelmäßigste geht in langen Zügen von den Minenländern über die großen Handelsländer in alle Welt, um das neu gewonnene Gold und Silber als Waare je nach Bedürfniß der Münzen, Fabriken ꝛc. zu vertheilen. Die zweite oscillirt gleichsam in kurzen Wellen von Land zu Land, um das jeweilige Plus und Minus der Zahlungsbilanzen auszugleichen. Endlich noch unregelmäßige plötzliche Strömungen mit langsam nachfolgender Gegenströmung, wenn einzelne Wirthschaftsgebiete durch Mißernte, Kriege, gestörte Doppelwährung (§. 43) ꝛc. außerordentlicher Bezüge oder Versendungen edlen Metalles bedürfen. — D. Seitdem sich die internationale Verschuldung so sehr gesteigert hat, können gerade die reichsten Völker den stärksten regelmäßigen Ueberschuß der Waareneinfuhr über die Ausfuhr haben: theils wegen der großen Menge von Kapitalien ꝛc., die sie im Auslande besitzen, theils wegen der mächtigen Ausbildung ihres Creditwesens im Innern, wodurch ihnen so viele metallene Umlaufsmittel ersetzt werden.[9] [10]

[1] Locke Civil government (1690), §. 46 fg. betont diese Dauerhaftigkeit des werthbewahrenden Edelmetallgeldes gegenüber den vergänglichen Consum-

tibilien als ein Hauptmoment in der Entwicklung des Privateigenthums und der volkswirthschaftlichen Kultur. Aber schon Petty schreibt den edlen Metallen einen höhern Grad von Reichthumsqualität zu, als anderen Waaren: da sie minder vergänglich sind und immer und überall Werth besitzen. Darum achtet er den auswärtigen Handel mehr, als den inländischen, und will die Geschäfte, welche edles Metall einführen, bei der Besteuerung vorzüglich geschont wissen. (Several essays, 1682, p. 113. 126. 159.) Auch Ad. Smith erkennt dieß wenigstens für den Zwischenhandel an. (W. of N. IV, Ch. 6.)

[2] Schon Ad. Müller (Elemente der Staatskunst III, 176; Verm. Schr. I, 66) findet die Smith'sche Ueberschätzung der unmittelbaren Gebrauchsgüter ebenso einseitig, wie die mercantilistische der Edelmetalle: letztere bleiben doch unter den materiellen Producten weitaus die mächtigsten. Rau Zusätze zu Storch (1820), S. 397 gibt die besonders reizende, belebende Kraft zu, welche das Geld vor anderen Waaren voraus hat. Gut unterschieden, ob ein Land mit Gelde bereits gesättigt ist, oder nicht. (Ansichten der V.W., 1821, 157.) Carey übertreibt, wenn er das Geld die Ursache der Bewegung in der Gesellschaft nennt, woraus die Kraft entspringe, ähnlich wie die Kohlen für die Locomotive, die Speise für den menschlichen Körper, (Principles of social Science, Ch. XXXII. 5), oder das einzige Lebensbedürfniß, wonach eine allgemeine Nachfrage stattfindet. (Ch. XXXIII, 1.) Aber mit Recht ist es ihm „das Werkzeug der Association". Treffende Schilderung, wie bei plötzlichem Ausbruch eines Krieges, einer Revolution ꝛc. alle die, welche Geld in Händen haben, und wenn sie es eben vorher bei noch ungetrübter Ruhe als Darlehen empfangen hätten, unendlich viel besser gestellt sind, als die Besitzer der sonst nützlichsten Waaren. (Ch. XXXVII, 12.) Schon früher hatte P. Kaufmann „den Hauptcharakter des Geldes" darein gesetzt, „vollkommenstes Vermögen" zu sein, die Waarenqualität desselben, „philosophisch betrachtet", geradezu in Abrede gestellt, und die Handelsbilanz danach beurtheilt, daß in den Waaren sowohl zinsendes als todtes Kapital ein- oder ausgeführt werde, im Gelde immer werbendes Kapital. (Untersuchungen im Gebiete der polit. Oekonomie, 1829, I, 4. 74. 80.)

[3] In England schätzt Patterson die regelmäßige Mehreinfuhr des Goldes jährlich zu 4—5 Mill. £, wovon der größte Theil zu Luxuszwecken diene. (Statist. Journ. 1870, 217.)

[4] Die Ansicht Fullarton's (Regulation of currencies, 1844) leidet an Uebertreibung. Knies Geld und Credit II, 1, 285 zeigt sehr gut, daß die hoards durchaus nicht bloß müssige Vorräthe sind, und ihre durch Geldausfuhr entstandenen Lücken daher bald wieder ausgefüllt werden müssen. Uebrigens kann bereits Ad. Smith als Vorläufer Fullartons gelten. (W. of N. IV, Ch. 2, p. 250 Bas.)

[5] Schon Büsch (Werke XIII, 26) meint, die Unterbilanz der Schotten gegenüber England sei lange auf zwei Wegen beglichen worden: durch Heirathen reicher englischer Erbtöchter und durch schottische Bankerotte. So brachten die Truppen, welche von deutschen Fürsten im 17. Jahrh. an Frankreich, im 18. an England vermiethet wurden, zum Theil das Metall wieder heim, das von

der ungünstigen Bilanz ausgeführt worden war. Nach List „werden uns die ausgeführten Metalle, nachdem sie bei uns im Preise gestiegen sind, schon wieder zufließen; aber nicht als Tauschartikel, sondern als Anleihen, wodurch uns die Möglichkeit eröffnet wird, sie abermals hinzugeben, um sie abermals in dieser Gestalt wieder zu empfangen." (Werke II, 37.)

[6] Die österreichische Passivbilanz der Jahre 1870—1874, zusammen 608·2 Mill. Fl., neben welcher die eigene Industrie fast in allen Zweigen wuchs, hängt namentlich zusammen mit den gleichzeitigen großen Bauten von Eisenbahnen (in 5 Jahren für etwa 1000 Mill. Fl.), Fabriken ꝛc., die mehr Kapital erforderten, als im Lande selbst erspart werden konnte. Das Ausland gewährte nun seine Kapitaldarlehen in der Form eingeführter Waaren, die zum Theil unmittelbar auf jene Unternehmungen verwandt wurden, zum Theil auch die darauf verwandten österreichischen Producte und Arbeiten ersetzen mußten. (Hertzka in Fauchers Vierteljahrsschrift 1875, Bd. III.) Andererseits wurde Englands Mehrausfuhr in den Kriegsjahren 1793—1801 amtlich auf 46900000 Pfd. St. geschätzt (in den 8 Friedensjahren vorher nur = 13685000): eine Folge der großen Subsidien und sonstigen Kriegskosten im Auslande. (Foster Principles of commercial exchange. 1804.)

[7] So schon Sir J. Steuart Principles IV, 2, Ch. 8.

[8] Vgl. Soetbeer in Hirth's Annalen des deutschen Reiches 1875, S. 731 ff.

[9] Schon von Child Discourse of trade, 312 ff. einigermaßen erkannt. Das britische Europa hatte 1854—1863 einen jährlichen Mehrbetrag der Waareneinfuhr von mindestens 266, höchstens 1190 Mill. Mark, durchschnittlich 764 Mill.; 1864—1873 mindestens 802, höchstens 1388, durchschnittlich 1104 Mill.; wogegen z. B. Australien neben seinen großen Goldausfuhren noch einen bedeutenden Ueberschuß der Waarenausfuhr über die Einfuhr aufweiset. Auch Frankreich hatte es 1867—1869 zu einer durchschnittlichen Mehreinfuhr von 211 Mill. Mk. gebracht: was damit zusammenhängt, daß (nach L. Say) etwa 600—700 Mill. Fr. jährlich an Zinsen vom Auslande eingingen und 200—300 Mill. von den in Frankreich reisenden ꝛc. Ausländern verausgabt wurden. (Manche schätzten die jährlichen neuen placements im Auslande auf eine bis anderthalb Milliarden.) Aehnliches oft bei Herrschländern gegenüber ihren Dependenzen, wo dann selbst die alten Mercantilisten nicht an der Bereicherung jener zweifelten. So hatte Frankreich 1787 ff. eine jährliche Einfuhr von 613 Mill. Livres, Ausfuhr = 448 Mill., großentheils weil die Kolonien für 150 Mill. mehr nach Frankreich schickten, als daher bezogen. (Chaptal De l'industrie Fr. I, 134.) Ungarn 1831—1840 jährlich etwa 46 Mill. Fl. Ausfuhr nach Oesterreich und nur 30 Mill. Einfuhr daher. (List Zollvereinsblatt 1863, Nr. 49.) Algerien bezog 1844 aus Frankreich für 83 Mill. Fr. und setzte dahin ab nur für 8 Mill. (Moniteur), was Niemand für eine Bereicherung Frankreichs halten wird. Das starke Uebergewicht der französischen Ausfuhr 1831, 1848 und 1849, der österreichischen 1874—76 ein Zeichen verringerter Kauffähigkeit! Wenn England im März 1877 für 35230000 £. ein- und nur für 16921000 ausführte, (gegen 27451000 und 17739000 im März

1876), so erblickte der Economist darin ein Zeichen, daß wegen der nahen Kriegsbefürchtung viele Ausstände einberufen wurden.

[10] Die großartigste internationale Kapitalübertragung, welche die Geschichte bisher kennt, ist die Zahlung der französischen Kriegscontribution vom 1. Juni 1871 bis 5. Septbr. 1873. Hier wurden im Ganzen 4990660453 Fr. von Frankreich nach Deutschland übertragen, in 33 Zahlungen: und zwar 125 Mill. in Noten der Bank von Frankreich, 273003058 in französischem Golde, 239291875 in französischem Silber, 105039145 in deutschen Münzen und Banknoten, 2485313721 in Wechseln auf Thaler, 235128152 auf süddeutsche Gulden, 265216990 auf Mark Banco, 79072309 auf Reichsmark, 250540821 auf holländ. Gulden, 295704546 auf belgisches Geld, 637349832 auf L. St. Etwas über 325 Mill. erfolgten in Compensationen, fast ganz aus den elsäßer Eisenbahnen bestehend. Dagegen von der übrigen (obigen) Summe 4248326374 in Wechseln. Von dem französ. Silber waren 92 Mill. in 5-Fr-stücken aus deutschen Barren geprägt. Die franz. Handelsbilanz, die noch 1870 ein Uebergewicht der Einfuhr von 65300000 Fr. gehabt hatte, 1871 sogar von 694200000, hatte 1872 ein Uebergewicht der Ausfuhr von 191300000, 1873 = 326700000. Dieß erleichterte die Operation sehr. Indessen die Hauptsache war immer die Ausfuhr von titres. (Léon Say im Journ. des Econ. 1874, IV, 250 ff. Wolowski l. c. 345 ff.)

§. 38.

Die Wahrheit, daß nachhaltig keine Ausfuhr möglich ist ohne Einfuhr, und daß auch im internationalen Handel regelmäßig beide Theile ihre Lage verbessern, war den Italienern schon früh im 15., den Niederländern im 16. und 17. Jahrhundert klar.[1] Jedes Volk kann sich durch diesen Handel nicht allein solche Waaren überhaupt erst verschaffen, die sein eigenes Land von Natur gänzlich verweigert, sondern auch solche, die es bei sich selbst nur mit höheren Kosten hervorbringen würde.[2] Und zwar entscheiden hier nicht bloß die absoluten Productionskosten, sondern auch die vergleichenen.[3] Das Land A. mag in jeder Art von Productivität dem Lande B. überlegen sein: aber wenn diese Ueberlegenheit für die Waarengruppe x nur 50 Procent beträgt, für die Gruppe y dagegen 100 Proc., so liegt es im Interesse von A., das ja nur eine begränzte Menge von Productionsfactoren besitzt, einen Ueberfluß der Waaren y hervorzubringen und damit seinen Bedarf an x von B. einzutauschen.[4] Auch B. wird gerne hierauf eingehen, wenn es die Waaren y zwar nicht in der ganzen Wohlfeilheit, wie A. sie liefern könnte, erhält, aber doch entschieden wohlfeiler, als ihre Production im eigenen Lande kosten würde.

Ziehen somit beide Theile Nutzen aus dem internationalen Verkehr, so braucht dieser Nutzen doch auf beiden Seiten durchaus nicht gleich groß zu sein. Wie bei jedem Preiskampfe, ist auch hier der Gewinn am größten auf Seite desjenigen Volkes, dessen Wunsch nach Festhaltung der eigenen Waare am wenigsten durch das Bedürfniß der fremden Waare überwogen wird, und das zugleich die als Aequivalent für seine Ausfuhr empfangene Einfuhr am productivsten anwendet.[5] Bei Schätzung dieser Productivität muß aber das ganze Volksleben in Betracht gezogen werden.[6]

Unter demselben Gesetze steht die internationale Vertheilung der edlen Metalle. Auch diese verschafft sich dasjenige Volk am wohlfeilsten, welches unmittelbar oder mittelbar (durch Hervorbringung weltbeliebter Gegenwerthe) die productivste wirthschaftliche Thätigkeit auf sie richtet, und zugleich (etwa durch besonders gut entwickelten Credit) am wenigsten dringend ihrer bedarf. Im Ganzen also pflegt ihr Tauschwerth bei den reichsten, höchst kultivirten Völkern am niedrigsten zu sein.[7] Solche verhältnißmäßige Wohlfeilheit des Goldes und Silbers ist aber nicht bloß ein Symptom wirthschaftlicher Macht, sondern, bei der vorzüglichen Energie eben dieser Waaren, zugleich ein Mittel, sich die meisten fremden Waaren zunächst mit einem geringern Aufwande eigener Kräfte zu verschaffen.[8] Daher würde ein Umschwung in der bisherigen internationalen Vertheilung der Edelmetalle, hervorgebracht etwa durch große Productionsfortschritte hier, Consumtionsvermehrung dort, auch wohl durch Handelssperren ꝛc., für das mehr empfangende Land ebenso günstig sein, wie für das mehr zahlende ungünstig:[9] beides um so mehr, als die Preisrevolution dort die productivsten, hier die unproductivsten Elemente des Volkes hebt.[10] Wenn sich deßhalb auch nicht im Allgemeinen sagen läßt, daß ein Handelszweig, normal betrieben, hinter anderen zurückstehen müßte an volkswirthschaftlicher Productivität: so zeichnen sich diejenigen doch, welche nicht von Maßregeln fremder Staaten eine Störung ihrer Bilanz zu fürchten brauchen, durch besondere Sicherheit aus; und des größten Wachsthums fähig sind diejenigen, welche Fabrikanden und Lebensmittel gegen ordinäre Fabrikate umsetzen.[11] [12]

[1] M. Sanudo in Muratori Scriptores XXII, 950 ff. und die niederländische Verordnung vom 3. Februar 1501 im Journ. des Econ. XIII, 304. Dann Salmasius De usuris, (1638) p. 197. Child, Becher und Temple (vgl. Bd. I. §. 98) hatten sämmtlich ihre Studien in Holland gemacht! Vgl. übrigens schon Plato De rep. II, 371.

[2] Mit Recht nennt J. St. Mill es einen Ueberrest des Mercantilsystems, wenn noch Ad. Smith den Hauptnutzen des auswärtigen Handels in dem Markte erblickt, welcher der einheimischen Production dadurch vergrößert werde. Es ist aber dieser Nutzen nicht sowohl in dem, was man ausführt, als in dem, was man einführt, zu suchen. (Principles III, Ch. 17, 4.)

[3] Vgl. v. Mangoldt Grundriß der V.W.Lehre, 185 ff. Als Entdecker dieser Wahrheit gilt bei den Engländern Ricardo Principles, Ch. 7; vgl. dann die weitere Entwicklung bei J. Mill Elements (1821), III, 4. 13 fg., Torrens The budget (1844) und J. S. Mill Essays on some unsettled questions of polit. Economy (1844), No. 1 und Principles III, Ch. 18 ff. Doch wußte bereits Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebg. (1809), 546 ff., daß regelmäßig beide Theile gewinnen, aber der eine Theil möglicher Weise viel mehr, als der andere. Nach Lotz Revision (1811) I, 161 steigt und fällt der Gewinn jedes Theils nach dem Verhältnisse des Abstandes zwischen den Graden des Werthes, welchen jeder Theil den gegebenen und erhaltenen Gütern für sich selbst beilegt Ja, schon Cantillon Nature du commerce (1755), 226. 369 ff. ahnte den Grund, weßhalb Länder mit niedrigem Tauschwerthe des Geldes doch fortfahren können, auf fremden Märkten zu verkaufen. Ebenso Hume Essays (1752), On interest, der ohne mercantilistische Brille einsah, daß Länder mit blühendem Handel auch viel Gold und Silber anziehen müssen. Neuerdings hat Cairnes praktische Beispiele aufgewiesen: daß Australien irische Butter und norwegisches Holz einführt, Barbadoes Neuyorker Fleisch und Mehl, obschon beide solche Einfuhrartikel wohlfeiler selbst hervorbringen könnten. (Essays etc., 1873. Leading Principles, 1874, p. 379.)

[4] So würde ein Kaulbach wohl auch seine Thüren und Fensterrahmen geschickter anstreichen können, als ein gewöhnlicher Stubenmaler, thut es aber doch nicht, weil er seine Zeit besser nutzen kann.

[5] Schon Law Money and trade, 31 meinte, wenn ein Volk seine Einfuhr, die bedeutender ist, als die Ausfuhr, verzehrt, so wird es ärmer, nicht in Folge der Einfuhr, sondern der Consumtion. Quesnay erinnert an le plus ou moins de profit, qui résulte des marchandises mêmes que l'on a vendues et de celles que l'on a achetées. Souvent la perte est pour la nation, qui reçoit un surplus en argent; et cette perte se trouve au préjudice de la distribution et de la réproduction des revenus. (Max. génér., 24.) Rau unterscheidet namentlich, ob die Einfuhr Luxusartikel oder Erwerbsstamm ins Land bringt. (Ansichten der V.W., 163.) Aehnlich de Cazaux Eléments d'économie privée et publique (1825), p. 188 ff. Schon Steuart hatte den Vortheil der B. bald demjenigen Volke zugeschrieben, welches die empfangenen Gegenwerthe am längsten unverzehrt läßt, (Principles II, Ch. 29), bald demjenigen, das am meisten Rohstoffe ein- und Fabrikate ausführt. (II, Ch. 24.)

Schmitthenner Zwölf Bücher v. Staate (1839) I, 497: „Eine günstige H.B. macht das Volk nicht dadurch reicher, daß es Metall für andere Werthe erhält, sondern daß es mehr producirt und absetzt, als es einkauft und consumirt, wobei natürlich die Differenz in kapitalisirbaren Werthen bestehen muß." Kaufmann unterscheidet namentlich, ob die eingeführten Güter als todtes oder zinsendes Kapital eingehen. Er gedenkt eines Bauern, der sein Saatkorn verkauft, um sich einen feinen Hut dafür anzuschaffen. (Untersuchungen I, 96. 81 fg.)

[6] Der internationale H. macht die eingeführten Waaren wohlfeiler, die ausgeführten theuerer; aber die Gesammtheit der Consumenten gewinnt dort mehr, als sie hier verliert, weil sie jetzt den Segen der internationalen Arbeitstheilung genießt. Doch können bei dieser allgemeinen Bereicherung des Volkes einzelne Klassen, selbst die Mehrzahl, gar wohl einbüßen: wenn z. B. beim Austausche von Korn gegen Eisen die Verwohlfeilung des Eisens ihnen weniger nützt, als die Vertheuerung des Korns schadet. (Fawcett Manual, 391.)

[7] Gold and silver are by the competition of commerce distributed in such proportions amongst the different countries of the world, as to accommodate themselves to the natural traffic, which would take place, if no such metals existed and the trade between countries were purely a trade of barter. (Ricardo Principles, Ch. 7.) Er stellt, im schroffsten Gegensatze der Mercantilisten, die Vertheilung der Edelmetalle nicht als Ursache, sondern als Wirkung des Nationalreichthums hin. Ein Volk, das rascher im Reichthum fortschreitet, wird eine größere Quote des allgemeinen Gold- und Silbervorrathes erlangen und festhalten. (The high price of bullion, 1810.) Dagegen beruhet es auf der einseitigen Abstraction, womit R. gewisse Voraussetzungen zu verfolgen liebt, wenn jede Geldausfuhr auf besondere Wohlfeilheit des Geldes hindeuten soll, und umgekehrt. (Bestritten von Malthus: Edinb. Rev., Febr. 1811.) Carey's unzähligemal wiederholter Satz, daß Gold und Silber stets nach denjenigen Märkten strömen, wo sie am wohlfeilsten sind, (Principles of s. Sc. I, 180 und passim), verwechselt Ursache und Wirkung.

[8] Vgl. Bd. I, §. 126 und schon Kaufmann Untersuchungen I, 75 fg.

[9] Gesetzt, die Engländer hätten ihren Weinbedarf zeither aus Frankreich bezogen und mit Stahlwaaren bezahlt. Nun verbietet Frankreich die Einfuhr der letzteren, und verlangt statt dessen Gold. Nehmen die Engländer solches Gold aus ihrer eigenen Circulation, so steigt der Tauschwerth des bei ihnen zurückbleibenden Goldrestes, alle Waarenpreise fallen, die Staats- und Privatschulden werden drückender u. s. w. Schicken sie, um dieß zu vermeiden, ihre von Frankreich verschmäheten Stahlwaaren nach Californien, hier Gold einzutauschen, so finden sie, daß Californien ohnehin so viele Stahlwaaren hat, wie es braucht, und zur Erweiterung seines Verbrauches nur durch eine entsprechende Preiserniedrigung veranlaßt werden kann. Hat andererseits in Frankreich das eingeströmte Gold ein Steigen der Waarenpreise und eine Verminderung der Waarenausfuhr bewirkt, und ist dann allmälich, etwa nach Deutschland, wieder abgeflossen: so mag England hierdurch in Stand gesetzt werden, seine Zahlungen für französischen Wein mit Gold zu bewerkstelligen, das seine Fabrikanten in Deutschland eingetauscht haben. Alles dergleichen setzt doch immer voraus,

daß in England die Waarenpreise gefallen, in anderen Ländern gestiegen sind; d. h. also eine veränderte, für England ungünstige Vertheilung der Edelmetalle, welche mit einer relativ verringerten Productivität der englischen Arbeit zusammenhängt. Die englischen Productionskosten mögen privatwirthschaftlich dabei immer gedeckt bleiben; wenn sie sich aber durch Sinken des Arbeitslohnes, Zinsfußes ꝛc. verringert haben, so hat das Volksvermögen doch Schaden gelitten. Vgl. Torrens Budget, p. 50 ff., der eben hierauf die größere Sicherheit des Verkehrs zwischen Mutterland und Kolonien gründet, wie das auch in dem Peel'schen Reformplane von 1841 ff. ausgesprochen war. Ad. Smith stand dieser Einsicht nahe, als er demjenigen Lande eine günstigere Bilanz zuschrieb, welches seine Einfuhr mit eigenen, als demjenigen, welches sie mit fremden Producten bezahlte. (W. of N. IV. Ch. 3, 2, p. 329 Bas.)

[10] Vgl. Bd. I, §. 141. Sehr betont von List Werke II. 31. 36 fg. 48. 137.

[11] Torrens denkt sich einen englischen Fabrikanten, der Rohstoffe = 100 Quarters Korn und verarbeitete Waaren = 100 Ballen Tuch, (den Q. Korn und B. Tuch an Werth gleich gesetzt), verwendet, und dessen Product = 240 B. werth ist; gegenüber einem amerikanischen Landwirthe, der mit Hülfe gleicher Kapitalauslage 240 Q. erntet. Der Verkehr zwischen ihnen erstattet nicht bloß einem Jeden seine Auslage mit 20 Proc. Gewinn, sondern setzt sie auch in Stand, ihre Production in vergrößertem Maßstabe zu wiederholen. Nur die Menge der fruchtbaren Grundstücke wird diesem Wachsthum eine Gränze stecken. Denn Korn und Tuch helfen einander produciren, die Wohlfeilheit des einen befördert die Wohlfeilheit des andern, was man z. B. von dem Umsatze zwischen Vanille und Sammet durchaus nicht sagen kann. (Budget, 268 ff. Vgl. Roscher Kolonien, S. 277 ff.)

[12] Nach diesem Kapitel läßt sich die wichtige Streitfrage des Absentismus beantworten. Das Mercantilsystem hielt die Renten, welche den abwesenden Gutsherren oder Kapitalisten nachgeschickt werden, für einen Tribut des Landes an das Ausland: gewiß verkehrt, da sie doch nur die Früchte ihres Eigenthums sind, welche die Eigenthümer auch im Lande hätten verzehren können, ohne Jemand davon abzugeben. Auch werden jene Renten meist nicht in baarem Gelde verschickt, sondern in denjenigen Waaren, wofür das Land eine vorzügliche Exportfähigkeit besitzt. Denken wir uns, z. B. die irischen Absentees hätten alle auf einmal das Land verlassen: so würden die Handwerker, persönlichen Diener ꝛc., denen sie bisher zu thun gaben, in große Absatzverlegenheit gerathen sein; aber die Producenten von Leinen und Fleischwaaren hätten ihren bisherigen Export sehr vergrößert, weil eine ganz neue Nachfrage nach ihren Producten durch die Pächter der Absentees entstanden wäre. Das Umgekehrte müßte eintreten, wenn alle Absentees plötzlich heimgerufen würden. Ein längere Zeit bestehender Absentismus thut positiv keinem Einzelnen Schaden. Viele Neuere loben ihn sogar, weil er jedem Volk gestatte, sich ausschließlich auf die Productionszweige zu legen, wozu es die meiste Anlage besitzt: Paris z. B. auf Theater und Luxuswaaren. Die Ersparnisse, welche der englische Absentee auf dem „wohlfeilern" Festlande macht, kommen schließlich doch England zu Gute. (So schon Petty Political anatomy of

Ireland, 1691, 81 ff. Foster On the principle of commercial exchanges, particularly between Gr.Britain and Ireland, 1804. Parnell State of currency in Ireland, 1804, 76 ff. Edinb. Rev., Nov. 1825. F. B. W. Hermann Staatswirthsch. Untersuchungen, 355. 363 ff.) Dagegen besonders Discourse of trade and coyn, 1697, 93. M. Prior List of the absentees of Ireland, 1730. A. Young Tour in Ireland, 1780. Sir J. Sinclair Hist. of the public revenue, 1804, III, 192 fg. Lady Morgan On absenteeism, 1825. Eine Hauptrolle spielt die Abneigung gegen den Abs. in allen Schriften Carey's so schon Rate of wages, 45 ff. Von mittelalterlichen Klagen über den Absentismus der Stifter: Bodmann Rheingauische Alterth., 751. Aus einem höhern Standpunkte wird man nicht verkennen, daß ein stark entwickelter Absentismus das organische Ganze des Volkslebens verkrüppelt. Die gebildetsten, einflußreichsten Klassen werden ihrer Nation fremd, die zurückbleibende Hauptmasse roher, die wirthschaftliche Production einseitiger, alle socialen Gegensätze schärfer. Unruhen in Rom, als Diocletian die Residenz von da verlegt hatte; der Abfall der Niederlande sehr gefördert durch das Mißvergnügen, welches Philipps II. Fortgang nach Spanien bewirkte. — Uebrigens rechnete man schon 1697, daß die englischen Absentees Frankreich jährlich 200000 £. zu verdienen gaben. (Disc. of trade, 93.) Um 1833 sollen 80000 Engländer das Festland bereiset und 12 Mill. £. dort verzehrt haben. (Rau.) Nach Brückner nehmen die im Auslande reisenden Russen jährlich 20 Mill. Rub. mit hinaus. (Hildebrand's Jahrb. 1863, 59.) Wollten freilich die aufnehmenden Länder solche Reisende mit finanziellen Opfern anlocken, so vergleicht J. B. Say dieß mit dem Verfahren eines Kaufmanns, der seinen Kunden Bälle gäbe oder im Laden Erfrischungen reichen ließe. (Traité I, Ch. 20.) In Paris gab es selbst 1797 so viele Fremde, zumal Engländer, welche die maisons garnies vertheuerten, daß man wohl deren Ausweisung beantragte. (A. Schmidt Pariser Zustände III, 78.)

Handelsverträge.

§. 39.

Alle internationalen Handelsverträge haben den gemeinsamen Zweck, die Hemmungen zu mildern, welche dem Handel aus der Verschiedenheit, wohl gar Feindseligkeit der Staaten unter einander entstehen. Nach Zeit und Charakter zerfallen sie in drei Gruppen:

A. Mittelalterliche, wo ein barbarischer Staat den fremden Kaufleuten überhaupt erst die Rechtssicherheit verspricht, ohne die an regelmäßigen Handel gar nicht gedacht werden könnte. (Oben §§. 19. 26.) Solche Verträge, wo sich ihr Inhalt noch nicht von selbst versteht, müssen unbedingt als heilsamer Fortschritt

gelten; und sie können unter Umständen noch heutzutage nöthig sein.[1] — B. Mercantilistische, welche entweder einen, vielleicht sogar blutig geführten Handelskrieg mit einem Nebenbuhler in erträglicher Weise versöhnen,[2] oder aber durch nähere Verbindung mit einem Staate, dessen Rivalität man weniger fürchtet, die schlimmsten Folgen der allgemeinen Absperrung mildern wollen. (Vgl. §§. 17 fg. 25 fg. 34. 139.) In rücksichtslosester Consequenz durchgeführt, bedeutet das Mercantilsystem ja wirklich einen Krieg jedes Staates gegen alle übrigen; und es ist kein Zufall, daß nach dem Aufhören der Confessionskriege (1648) und vor dem Anfange der Revolutionskriege (1792) die Handelskriege im Vordergrunde stehen. Solche wirthschaftliche Bündnisse, wie sie in diesen Verträgen abgeschlossen werden, verbinden gewöhnlich Staaten, die wegen sehr verschiedener Landesnatur und Volkskultur zu sehr verschiedenen Productionen geeignet sind, und die auch politisch ein gemeinsames Interesse haben. So der berühmte Handelsvertrag zwischen Frankreich und der Türkei. (1604.)[3] Jeder Theil verspricht hier dem andern, dessen Unterthanen im Handel zu bevorzugen, gewisse Zollmaxima nicht zu überschreiten ꝛc.[4] Die Kunst des Unterhändlers warf sich vormals in der Regel darauf, hinsichtlich der Handelsbilanz den andern Contrahenten so viel wie möglich zu übervortheilen.[5] Namentlich war man stolz, wenn man ein minder entwickeltes Volk beredet hatte, auf die herkömmlichen Mittel zur künstlichen Hebung seines Gewerbfleißes zu verzichten. Daher denn freilich solche Freundschaftsverträge oft Samenkörner der bittersten Feindseligkeit enthielten.[6] Ein populärer Ueberrest dieser zweiten Gruppe hat sich bisweilen noch in neuester Zeit bemerklich gemacht, wenn es bei diplomatischen Verhandlungen über die gegenseitige Ermäßigung der Zölle als Uebervortheilung, wohl gar Beschimpfung angesehen wurde, falls der andere Staat weniger „Concessionen" gewährte, als empfing.[7] Offenbar eine Verwechselung der Producenten des fraglichen Gewerbes mit der Nation im Ganzen. — C. Freihändlerische, welche das Ideal der allgemeinen Handelsfreiheit anbahnen wollen.[8] Charakteristisch sind hier namentlich zwei Bestimmungen: Gleichstellung der Unterthanen des andern Theils mit den eigenen hinsichtlich der Schiffsabgaben, Aus- und Einfuhrzölle ꝛc.;[9] Versprechen, daß die Producte des andern Theils hinsichtlich der Einfuhrzölle gleich denen der meist-

begünstigten Nation behandelt werden sollen.[10] [11] Ob man diese Vorbereitung der Handelsfreiheit besser thut auf dem Wege des internationalen Vertrages, oder aber der nationalen Gesetzgebung („autonom") zu treffen, läßt sich nicht im Allgemeinen sagen.[12] Heutzutage würde übrigens in den meisten Fällen die Bevorzugung eines fremden Volkes durch die Vollkommenheit der neueren Communicationsmittel leicht eludirt werden.

[1] Der H.V. zwischen England und Marocco vom 9. Dec. 1856 verbürgt noch ausdrücklich, daß man sich wegen Schulden nicht an die unbetheiligten Landsleute des Schuldners halten dürfe; der zwischen England und Mexico von 1826 garantirt u. A. so Käufern wie Verkäufern die freie Bestimmung der Waarenpreise (Art. 8), Freiheit von Zwangsanleihen und von der gewaltsamen Aushebung zum Kriegsdienste (10), freie Religionsübung und Unantastbarkeit der Gräber (13): was sich in Mexico eben noch nicht von selbst verstand! (Aehnlich zwischen Spanien und England 1667, Spanien und Holland 1648 und 1713, ja noch 1786 zwischen England und Frankreich verabredet.) Hielt sich doch sogar Oesterreich (Cod. Austr. III, 446) noch 1702 für berechtigt, in Kriegszeiten jedes im Lande vorhandene Privatvermögen feindlicher Unterthanen mit Beschlag zu belegen und seine Unterthanen, welche die Anwesenheit „feindlicher Effecten" verschwiegen, zu strafen. Bei den Alten erscheinen H.V. dieser Art sehr früh und häufig: vgl. schon den arkadisch-äginetischen bei Pausan. VIII. 5, 8, der einigermaßen an die Anfänge des russisch-englischen Handels über Archangel erinnert; ferner Corp. Inscr. Gr. II, No. 1793, 2053 b und c, 2056, 2675 bis 2678, 3523. Daß in den Vorstädten von Jerusalem von Salomo bis Josias unangefochtene Cultusplätze der Astarte ꝛc. fortdauerten, wird auf Handelsverträgen mit den Phönikiern, Moabitern, Ammonitern beruhet haben. (Movers Phönikier III, 1, 121 ff. 206 fg.)

[2] Die beiden H.V. zwischen Rom und Karthago 348 und 306 v. Chr. (Polyb. III, 22 ff.) sind ein deutlicher Beweis, daß inzwischen die mercantile Ueberlegenheit der Karthager zugenommen. Während die Römer 348 noch das Recht hatten, unter gewissen Beschränkungen in Sardinien und Afrika Handel zu treiben, wurde ihnen dieß 306 völlig untersagt.

[3] H.V. der Venetianer mit dem lateinischen Kaiserthume in Constantinopel, der Genueser mit dem wiederhergestellten griechischen: wo z. B. jenen versprochen wird, daß kein Bürger eines mit Venedig im Kriege befindlichen Staates im byzantinischen Reiche verweilen soll; diesen, daß sie allein von allen Fremden Steuerfreiheit genießen, mit den Pisanern das schwarze Meer befahren sollen ꝛc. Die Intercursus zwischen England und Burgund im 15. Jahrh. s. Schanz Englands Handelspolitik am Ende des M.A. I, 18 ff. Solange die Holländer „Erbfeinde" Spaniens waren, begünstigte man sie in Frankreich sehr: H.V. von 1596, der sie den Franzosen gleichstellt, was bei ihrer damaligen Superiorität ihnen viel mehr zu Gute kommen mußte, als den Franzosen. Colberts Schritte, um dieß Uebergewicht zu brechen, fallen mit der veränderten

auswärtigen Politik zusammen. (Richesse de Hollande I, 127.) Noch im Nymweger Frieden (Art. 6 fg.) versuchte Frankreich, die Holländer durch Wiederherstellung ihrer früheren Rechte von ihren Bundesgenossen zu trennen. Im spanischen Erbfolgekriege schloß England mit Erzh. Karl einen Vertrag, daß eine gemeinsame Commission den Zoll auf englische Waaren festsetzen, der amerikanische Handel einer englisch-spanischen Compagnie übergeben, die Franzosen aber davon ausgeschlossen sein sollten. (Ranke Franz. Gesch. IV, 257.)

[4] Der König von Bosporos hatte in Athen Bürgerrecht und Steuerfreiheit seines dort befindlichen Vermögens; dafür waren die Athener seinem Getreideausfuhrzolle von $^1/_{30}$ nicht unterworfen. (Isocr. Trapez. §. 71. Demosth. Lept., p. 467 ff.) H.V. Justinians mit Aethiopien: letzteres sollte gegen die Perser Beistand leisten, wofür Byzanz seinen Seidenbedarf nicht mehr aus Persien, sondern aus Aethiopien bezöge. (Procop. B. Pers. I, 20.; Phot. Bibl. 3. Malala Chronogr. XVIII, 163. 195.) H.V. zwischen Florenz und England 1490: England verspricht, alle nach Italien bestimmte Wolle, außer einer kleinen Quantität für Venedig, nur über Pisa gehen zu lassen, auch in der Regel nicht durch Fremde; Florenz dagegen will englische Wolle nur durch englische Schiffe empfangen. (Rymer Foedera XII, 380 fg. Decima dei Fiorentini II, 288 ff.) Beide Theile waren eifersüchtig auf Venedig!

[5] Die Schwierigkeit solcher Verhandlungen von einem erfahrenen Praktiker (wahrscheinlich Eden) geschildert: Historical and political remarks on the tarif of the French treaty, 1787.

[6] Der Methuenvertrag (1703), der übrigens schon im 15. und 16. Jahrh. vorbereitet war, (Schanz Englands Handelspolitik I, 283 ff.), galt für ein englisches Meisterstück, weil in der That Portugal viel brasilianisches Gold nach England ausgeführt hat. Pombal meinte 1759: „durch eine Stupidität ohne Beispiel erlauben wir euch, uns zu kleiden ꝛc. England beraubt uns durch seine Industrie alljährlich des Ertrages unserer Minen ... Ein strenges Verbot der Goldausfuhr aus Portugal könnte England stürzen." (Schäfer Portug. Gesch. V, 494 ff.) Und doch besagt der Vertrag nur, daß Portugal sein Verbot englischer Wollwaaren aufgibt, und die früheren Zölle (15 Proc.) wiederherstellt, England dagegen portugiesische Weine immer $^1/_3$ niedriger, als französische verzollen läßt! Sonderbarer Weise lehren Ad. Smith (W. of N. IV., Ch. 6), mehr noch Macculloch (Comm. Dict. v. Commercial Treaties), dieser H.V. sei für England ungünstig, für Portugal sehr günstig gewesen; obwohl thatsächlich später die englischen Waaren hier nur mit ungefähr 3 Proc. verzollt wurden. (Büsch Werke II, 62.) — Der englisch-französische H.V. von 1786 führt, statt der früheren gegenseitigen Prohibition, Zölle von 10, 12 und 15 Proc. für eine Anzahl wichtiger Industrieerzeugnisse ein. Die Franzosen glaubten bald, hierdurch übervortheilt zu sein. A. Young fand im nördlichen Frankreich den Wunsch sehr verbreitet, selbst durch einen Krieg vom Edenvertrage loszukommen. (Travels in France etc. I, 73.) Viele Cahiers des dritten Standes fordern, es solle künftig kein H.V. geschlossen werden, ohne vorgängige Befragung der interessirten Gewerbe. (Acad. des Sc. morales et polit. Comptes R. 1865, II, 214.) Aber auch in England bitkere Klagen der Opposition,

wogegen Pitt geltend machte, H.V. zwischen Ackerbau- und Gewerbeländern müßten immer zum Vortheil der letzteren ausschlagen: abgesehen davon, daß England einen neuen Markt von 24, Frankreich nur von 8 Mill. Menschen gewönne. Vgl. die Auszüge in Lauderdale Inquiry. App. 14. Forcade: Revue des deux M. 1873.

7 In Süddeutschland vielfach gegen den preußisch-französischen H.V. von 1862 geltend gemacht. Ist es aber wirklich ein „Vortheil" Frankreichs, in seinem Innern mehr Plackereien für In- wie Ausländer zu behalten? Oder wenn seine Consumenten den Producenten gewisser Waaren hohe Abgaben zahlen müssen? Wollte ein fremder Staat seine Tuchindustrie dadurch heben, daß er alle Tuchfabrikanten zu Grafen machte und jedem Tuchkäufer demüthigende Ehrenbezeugungen für diese neuen Grafen auferlegte: wäre es dann für uns „schimpflich", wenn wir unseren Fabrikanten nicht dasselbe gewährten?

8 Im Alterthum natürlich selten: vgl. jedoch Corp. Inscr. Gr. II, No. 2556, und die gegenseitige Bürgerrechtsverleihung von Athen und Rhodos. (Livius XXXI, 15.) Bei den Neueren befolgte Flandern schon zu Anfang des 14. Jahrh. ähnliche Freihandelsgrundsätze, wie später Holland: es weigerte sich z. B., England zu Liebe den Verkehr mit Schottland abzubrechen. (Rymer Foedera III, 388.) Florenz versprach den Engländern 1490, daß es sie in alle, mit Anderen abzuschließenden Verträge eintreten lassen wollte. In dem französisch-florentinischen H.V. von 1494 wird den Florentinern zugesagt, daß ihre Schiffe Gallica esse intelligantur, ihre Kaufleute tanquam veri et naturales Galli etc. (Decima II, 308.) Schwedischer Vertrag mit Stralsund 1574, daß jede Vergünstigung, die einer benachbarten Ostseestadt gewährt würde, von selbst auch Stralsund zu Gute kommen sollte. Beiderseitige Gleichbehandlung der Unterthanen versprochen: zwischen Portugal und England 1642, Portugal und Holland 1661; gegenseitige Behandlung auf dem Fuße der meist begünstigten Nation: zwischen England und Portugal 1642, Holland und Spanien im Utrechter Frieden, Spanien und Portugal 1713, Spanien und Toscana 1731, England und Rußland 1734. Wie sehr aber solche Grundsätze dem Anfange des 18. Jahrh. im Ganzen fern lagen, zeigt die Thronrede Georgs I. vom 28. Jan. 1727, wo der österreichisch-spanische H.V. von 1725, der österreichische Unterthanen im spanischen Kolonialreiche den Engländern und Holländern gleich stellte, als eine „Verletzung der theuersten Interessen Englands" geschildert wird, so daß man das eigene unbestrittene Recht gegen das, zur Verletzung der öffentlichen Treue und der feierlichsten Verträge eingegangene Bündniß vertheidigen müsse. Vielleicht denke Spanien daran, England dem papistischen Prätendenten wieder zu unterwerfen. Schon 1713 war es ein Hauptpunkt des Streites zwischen Tories und Whigs gewesen, ob man in einem H.V. mit Frankreich diesem das Recht der meist begünstigten Nationen zugestehen sollte. Vgl. Dan. Defoe A plan of the English commerce (1728) und dagegen den British Merchant. Zu den frühesten Theoretikern dieser H.V. gehört Boxhorn Institutiones politicae I, 1, 5: man solle bloß sichere Schiffahrt, offene Häfen und gegenseitige Handelsfreiheit ausbedingen, was man ja bei gehöriger Reciprocität leicht erhalte. Der freie Handel komme doch Allen zu gut. (I, 11.)

Die Engländer können stolz darauf sein, daß ihr Staat schon unter den ersten Tudors (Schanz I, 235. 246), ja eigentlich schon in der Magna Charta von 1215 (Art. 41) sich mit einer solchen Reciprocität begnügen wollte.

[9] Napoleon III. zog die H.V. vor, weil diese als Acte der auswärtigen Politik in seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit lagen (Art. 6 der Verf. von 1852, Senatusconsult vom 23. Dec. 1852), während bei der Gesetzgebung seine freihändlerischen Tendenzen von der Volksvertretung beschränkt worden wären. So wurde auch Preußen durch den H.V. mit ihm thatsächlich von den Hindernissen befreit, welche sonst das liberum Veto der Zollvereinsconferenzen seiner Reform entgegengestellt hätte. Bekämpfung der Vertragsform, weil sie zu bindend sei: Chaptal Industrie Française II, 242 ff. Die Freihandelspartei rühmt sie gerade darum: z. B. Leipziger H.K.Bericht für 1874/5, S. 41.

[10] Englische V. mit Preußen 1824, den Hansestädten 1825, Schweden 1826, Frankreich 1826, (die damals noch beibehaltenen Beschränkungen hat England 1839 ohne Entgelt aufgehoben), Neapel 1845, Sardinien, Holland und Belgien 1851; preußische V. mit Rußland 1825, Neapel 1847, Holland 1851; französische mit Bolivia 1834, Holland 1840, (worin die Reciprocität sogar auf die Flußschiffahrt ausgedehnt ist), Dänemark 1842, Venezuela, Equador und Sardinien 1843, Rußland und Chile 1846, Belgien 1849, Portugal 1853.

[11] Epoche machen in dieser Hinsicht die V. der Vereinigten Staaten mit Holland (8. Oct. 1782), Schweden (3. April 1783), Friedrich M. (10. Sept. 1785) und England (28. Oct. 1795); neuerdings die von Napoleon III. abgeschlossenen mit England 1860, dem Zollvereine 1862.

[12] Der Ausdruck „meist begünstigt" wird nicht immer streng interpretirt. So gestattete z. B. Frankreich lange Zeit nur Spanien die eigentliche Küstenschiffahrt, cabotage. Oft versprechen die Staaten bloß: de s'appliquer réciproquement tout faveur en matière de commerce et de navigation, qu'ils accorderaient à un autre état, gratuitement ou avec compensation. Vgl. Journ. des Econ., Nov. 1877, 302 ff.

Sechstes Kapitel.

Münzwesen.

Allgemeines und Technisches.

§. 40.

Nachdem man bereits angefangen hatte, gewisse Metalle, selbst edle, als Tauschwerkzeuge zu benutzen, mußte man dieselben noch lange Zeit bei jedem Umsatze besonders abwägen und probiren.[12] Es war ein großartiger Fortschritt, als man diese mühsame und

gefährliche Arbeit durch die Erfindung der Münze, d. h. durch Stempelung der Geldmetalle nach Gewicht und Feingehalt („Schrot und Korn") von Seiten einer glaubwürdigen Auctorität, ersparen lernte.[3] Im Münzwesen verschlingen sich, wie Fäden zu einem Knoten, vier große Kulturelemente: der Verkehr, die Wissenschaft, die Kunst,[4] endlich der Staat, welcher in normalen Verhältnissen die größte weltliche Auctorität zu besitzen pflegt. Der jeweilige Zustand der Münze ist im höchsten Grade charakteristisch für die Entwicklungsstufe, die jene vier Elemente erreicht haben. „Wie das Geld, so die Welt!"[5] Die Umgestaltung des Münzwesens gehört darum auch zu den tiefst greifenden Umgestaltungen öffentlicher Verhältnisse, die überhaupt denkbar sind: weil sie das ganze Volk bis in die untersten Schichten hinab zur Umformung, Umrechnung seiner wirthschaftlichen Grundbegriffe nöthigt.[6] Aehnlich wie so oft politische Revolutionen eine Umformung, Umnennung der Provinzen angeordnet haben, um dadurch überhaupt die Reste des frühern Zustandes in den Gemüthern gründlicher auszurotten. — Die Namen der Münzen sind entweder natürliche, d. h. von einer wesentlichen Eigenschaft entlehnt, wie dieß namentlich bei den älteren Münzen in Bezug auf das Gewicht der Fall war; oder willkürliche, wie z. B. nach dem Namen des ersten Münzherrn, nach dem Orte der Prägung, nach dem Gepräge selbst ꝛc.[7]

[1] So noch jetzt im Hinduthn (Ritter Asien VII, 217. III, 657 ff.); bei den Mandingos, wo jeder Händler seine Goldwage bei sich trägt. (Jackson Acc. of Morocco, 296.) Aehnlich selbst in Birma, wo meist Chinesen die Mittelsperson bilden, zu Crawfurds Zeit (1834) mit einer Mäklergebühr von $2^1/_2$ Proc., jetzt nur von 1 Proc. (Wappäus Asien, 468.) Der Käufer, der in einen Laden tritt, muß vor Abschluß des Handels sein Gold oder Silber vorweisen: meist kleine Silberstangen, wovon mit Hammer und Meißel Stücke abgeschlagen und dann gewogen werden. Als Scheidemünze dienen Bleistückchen oder Reis. (Bastian Reisen in B., 1866.) Aehnlich in Tonkin und Cochinchina. (Th. Smith Principles of polit. Economy, 31.) In vielen orientalischen Staaten wägen die Kaufleute selbst das geprägte Geld immer nach. (Volney R. in Syrien und Aegypten, Jena 1788, II, 315.)

[2] Die alten Indier scheinen in der voralexandrischen Zeit statt des Geldes nur gestempelte Gewichtsstücke von edlem und unedlem Metall gekannt zu haben. (Lassen Ind. Alterth. II, 46. 574 ff.) Auch die Aegyptier vor der Perserherrschaft wogen sich die Edelmetalle zu, meist in Ringform, wovon Grabsculpturen zeugen. (Wilkinson Manners etc. of the ancient E. II, 10 ff. III, 237 fg.) Die Juden prägten die ersten nationalen Münzen 143 v. Chr.

(I. Makk. 15, 6), nachdem sie eine Zeitlang erst persische, dann helleniſtiſche gebraucht hatten. Vor dem Exil nur Zuwägen: I. Moſ. 13, 2. 23, 16. 43, 21. II. Sam. 18, 12. Jerem. 32, 9 fg.; von Ringen ſ. I. Moſ. 24, 22. Doch gab es ſchon längſt Silberſtücke von beſtimmtem Gewicht, nur ohne Prägung und Staatsgarantie: I. Moſ. 33, 19. Joſ. 24, 32. Bei den Griechen weiſen noch ſpät die Namen Obelos, Stater, Drachme ꝛc. auf das ungeprägte Geld der homeriſchen Zeit hin. Aehnlich bei den Römern die Wörter pendere, expensa, stipendium, das Zuwägen per aes et libram ꝛc. Wirkliche Münzen erſt zur Zeit der Decemviren eingeführt, (Mommſen Geſch. des röm. Münzweſens, 175. 257 ff.), was offenbar der Einführung ſchriftlich-ſyſtematiſcher Geſetze parallel läuft. Die Servianiſchen Cenſusbeſtimmungen ſcheinen urſprünglich auf Landmaße gegangen zu ſein, obgleich ſchon dem Servius die Einführung des aes signatum zugeſchrieben wird. (Plin. H. N. XVIII, 3. XXXIII, 3. Festus, p. 246.) Die noch erhaltenen Gußſtangen des aes grave ähneln einem Rückgrat mit ſeitwärts laufenden Rippen, deren Zwiſchenräume gefüllt ſind; auf dem Rücken Ringe oder Kügelchen, wahrſcheinlich um bei kleineren Zahlungen die Stückelung zu erleichtern. (Böckh Metrolog. Unterſuchungen, 385. Passeri Chron. nummar., 159.) Ueber die altgermaniſchen Hals- und Armringe von Gold oder Erz, ein deutlicher Reſt der Naturalwirthſchaft (Tacit. Germ. 5.), ſ. Wackernagel Kl. Schriften I, 57. Soetbeer Beitr. zur Geſch. des Geld- und Münzweſens in Deutſchland, 229 fg. Vielleicht ſchon Aehnliches bei den alten Briten. (Caesar B. G. V, 12.) Die Angelſachſen erſt durch den römiſchen Klerus zur Kenntniß des Münzens gekommen. (Turner Hist. of the A. Saxons II, 312.) Bei den Wenden ſcheinen im 8. und 9. Jahrh. die (arabiſchen) M. immer gewogen zu ſein, worauf das Vorkommen ſo vieler zerſchnittenen Exemplare deutet. (Gieſebrecht Wend. Geſch. I, 33.) Die erſten ruſſiſchen Rubel 1321 erwähnt: kleine ungeſtempelte Silberbarren, wovon bei kleineren Zahlungen Stücke abgeſchlagen wurden. (Rubitj = abhauen.) Vgl. Karamſin Ruſſ. Geſch. IV, 165. 284. Herberstein Rer. Mosc. Comm., 42. In Schwedens vorchriſtlicher Zeit ſchwerlich eigenes Geld geprägt; dagegen viel Ringe. (Geijer I, 290 fg.) Noch lange blieb es im M.Alter üblich, Summen kleiner Münzen nach dem Gewichte zu beſtimmen: 1000 Mark Sterlinge, 10 Pfd. Silber in reinen Denaren ꝛc. (Hüllmann Staatswirthſch. geſchichtl. Nebenſtunden, 80 fg.) Im engliſchen M.Alter durchaus Regel, nach Rogers Hist. of agriculture I, 175.

[3] Auch dieſer Fortſchritt mag zum Theil von prieſterlichen Elementen eingeleitet ſein: vgl. E. Curtius in der Berliner Akademie 10 Jun. 1869, der beſonders an die mit Babylon zuſammenhängenden Tempel der „großen Göttin" denkt. Aber die Hauptſache iſt den kleinaſiatiſchen Griechen zu verdanken, welche zuerſt (in Phokäa) die ſtaatliche Stempelung der Gold- und Silbermünzen einführten: eine glückliche Combination von lauter ſchon vorhandenen orientaliſchen Elementen. Die Gewichtseintheilung für Gold und Silber, das vielleicht ſeit einem Jahrtauſend (?) beſtehende Werthverhältniß der beiden Metalle, die obrigkeitliche Stempelung von Urkunden, um ſie zu beglaubigen, ſelbſt kleine Barren von gleichem Gewichte, wie die erſten M.: alles

dieß war schon vorher da. (J. Brandis Das Münz-, Maß- und Gewichtswesen in Vorderasien bis auf Alexander M., 1866, S. 91 fg. 200 ff. 228 ff.) Von privatlich gestempelten Metallbarren der phönikischen Kaufleute (nach Alkidamas) s. Kenner Philos. histor. Sitzungsberichte der Wiener Akademie XLIII, 440.

4 Lord Liverpool verlangt, daß in jedem Lande eine Ober-Münzbehörde aus den hervorragendsten Gelehrten bestehen soll, welche sich zur Ausführung der tüchtigsten Künstler bedient. (Treatise on the coins of the realm, 1805.) Das letztere nicht bloß darum, weil im Zustande der Geldwirthschaft die M. die populärsten Kunstwerke sind, sondern auch weil die Falschmünzerei am wirksamsten durch Schönheit des Gepräges verhütet wird. Als Nonplusultra der Münzkunst hinsichtlich der Schönheit können wohl die Münzen von Kimon und Euenetos in Syrakus gelten.

5 Wie charakteristisch z. B. der Unterschied, daß auf den Fünffrankenthalern der Restauration die Umschrift lautet: Deus salvum fac regem; auf denen Napoleons und Ludwig Philipps: Dieu protège la France. J. Garnier empfahl als Bild der französischen Münzen eine Karte von Frankreich (Journ. des Econ. 1876, IV, 46), während B. Franklin rieth, auf die Kupfermünzen statt des Namens ꝛc. von Georg III. biblische oder weltliche Weisheitssprüche zu setzen! Das von Spanien abgefallene Chile prägte M. mit dem Bilde eines Condors. Quid moneta moneat mit pastorenhafter Naivetät erörtert von Cyr. Spangenberg hinter Friesens Münzspiegel (1592), 209 ff.

6 In der Regel sucht man deßhalb die Einführung eines neuen Geldsystems durch Anknüpfung an das vorhergehende zu mildern. So erinnert nicht bloß der Name pecunia, sondern auch die Prägung der römischen Kupfermünzen boum ovumque effigie (Varro R. R. II, 1. Plin. H. N. XVIII, 3) an das frühere Viehgeld. In Deutschland wie England hat die Goldwährung Münznamen festgehalten, die eigentlich aus der Silberwährung herrühren. (Pfund Sterling, Zwanzigmarkstück.)

7 Sekel, Drachme, Talent, As, Livre weisen auf das Gewicht hin, aureus auf den Rohstoff; Louisdor, Carolin auf den Münzherrn; Thaler, Florin, Zechine auf den Ort der Prägung; Guinee auf die Herkunft des Rohstoffes; Scudo, Kronthaler auf das Gepräge; Groschen auf eine andere Nebeneigenschaft. Der Gedanke von J. B. Say, statt: 1 Franc zu sagen: 5 Gr. Silber ꝛc., wodurch allen Münzverringerungen am wirksamsten vorgebeugt würde (Traité I, Ch. 29: ähnlich schon Justi System des Finanzwesens, 1766, §. 649 fg. 665, und Neri Osservazioni, 139 ff. Cust.), wird schon durch die Geschichte der Worte Livre und Mark widerlegt. (Viel praktischer Scaruffi Sulle monete, 1579, 98. 104 Cust., der in Contracten gewisse Mengen reinen Goldes ꝛc. zu stipuliren räth.) Wie gedankenlos der Sprachgebrauch in dieser Hinsicht werden kann, zeigt der Ausdruck: Silbergulden. Der Name Talent für Gold- und Silbermünzen rührt daher, daß man das Aequivalent eines wahren Talentgewichtes von unedlem Metall in diesen edlen ausdrückte. (Böckh Metr. Unters., 33.)

§. 41.

Selbst das erste Erforderniß einer guten Münze, volle Gleichmäßigkeit der Stücke, welche gleichen Werth haben sollen, ist der Technik erst auf ihren höheren Stufen einigermaßen gelungen.[1] — Was den Stoff der Münzen betrifft, so werden die Metalle sowohl fast rein, als auch gemischt mit anderen, minder werthvollen, angewandt.[2] Der Vortheil dieser „Legirung" kann darin bestehen, daß die Münzen härter, also minder abnutzbar werden;[3] es würden sonst auch die geringeren Münzsorten zu unbequemer Kleinheit herabsinken.[4] Andererseits aber verlockt die Legirung leicht dazu, den gesetzlichen Feingehalt zu unterschreiten, und erschwert das Wahrnehmen solcher Betrügereien.[5] Jede starke Legirung vermindert die Transportfähigkeit der Münzen, und ist auch insoferne sehr kostspielig, als der Werth des Secundärmetalles in der Regel dabei verloren geht.[6] Legirt man die verschiedenen Münzsorten desselben Metalles gleichmäßig, so wird der Vortheil erreicht, daß sich der Empfänger von Zahlungen wider jede Gefahr beschnittener oder sonst abgenutzter Münzen durch Abwägung in Masse schützen kann. — Das Format der Münzen ist gut, wenn alle unbequem großen, wie kleinen Stücke ausgeschlossen sind;[7] und wenn das Verhältniß des Umfanges zur Dicke zugleich die Verpackung ꝛc. der Münzen erleichtert, aber doch ihre Abnutzung durch den Verkehr möglichst gering sein[8] läßt. — Zu einer guten Stückelung der Münzen[9] gehört insbesondere eine möglichst geringe Zahl von Sorten, die eben darum leicht zu unterscheiden sind, und von welchen eine für die gewöhnlichsten, eine für größere Zahlungen unmittelbar bequem ist; ferner ein gut zu handhabendes Verhältniß der Sorten unter einander; endlich daß jede Summe auf möglichst verschiedene Art sich in Münzen darstellen lasse, nach Belieben auch durch eine verhältnißmäßig geringe Stückzahl.[10] In welchen verhältnißmäßigen Mengen die verschiedenen Münzsorten ausgeprägt werden sollen, wird der Verkehr am besten selbst entscheiden.[11] Bei den kleinen Sorten läßt das häufige Vorkommen in Rollenform, sowie die auffällige Anhäufung in größeren Kassen ein Uebermaß vermuthen;[12] während ein von lebhafter Nachfrage herrührendes Aufgeld einzelner Sorten Mangel daran bezeugt.[13] Bei der Goldwährung muß natürlich der Betrag der Scheide-

münzen größer sein als bei der Silberwährung; daher z. B. das deutsche Münzgesetz von 1873 bis 10 Mk. Silberscheidemünze pro Kopf der Bevölkerung erlaubt.[14] Je reicher ein Volk ist, je niedriger der Tauschwerth des Geldes bei ihm steht, um so größer kann seine gewöhnliche Verkehrsmünze sein. Je mehr Alles wirthschaftlich berechnet wird, um so kleinere Scheidemünzen gebraucht man.[15] Und zwar gilt von den Umlaufsmitteln, die auch so vielen schlechten Wirthen in die Hände kommen, ganz besonders die Regel, daß die Symptome und Folgen eines Zustandes zugleich wieder causal auf den Zustand selbst zurückwirken.[16] — Das Gepräge soll eine vollständige und deutliche Garantie des Geldwerthes der Münze geben: also genau anzeigen, welches Schrot und Korn garantirt wird,[17] und wer garantirt; zur Controle des Münzbeamten auch die Jahreszahl der Prägung.[18] Zur Deutlichkeit gehört u. A., daß die Sprache der Inschriften im ganzen Verkehrsgebiete verstanden wird;[19] nicht zu viel Abbreviatur dabei, sowie zweckmäßige Hervorhebung der Hauptsachen. Das Gepräge muß die Münze auf beiden Seiten nebst dem Rande so weit bedecken, daß keine Verkleinerung unbemerkt bleiben kann;[20] es darf nirgends höher sein als der Rand, welchen das Ringprägen bildet; auch ja nicht zu einfach, wodurch sonst Falschmünzer leichteres Spiel hätten. Zwischen den verschiedenen Sorten muß Harmonie des Gepräges herrschen, nur da nicht, wo Verwechselung dadurch möglich würde. Ein Haupterforderniß guter Münze ist die größtmögliche Unveränderlichkeit der Prägstempel.[21] Alle Münzen desselben Metalles sollten ein gleiches, die verschiedenen Metalles ein verschiedenes Abzeichen erhalten, um das Versilbern von Kupfer-, das Vergolden von Silbermünzen zu verhüten.[22 23]

[1] So weichen die Denare der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit ohne Abnutzung bis über 40 Proc. von einander ab. (Dannenberg Deutsche Münzen der sächs. und fränk. K., I, 11.)

[2] Gesetzlicher Feingehalt der österreichischen Ducaten = 0·986, der preußischen Friedrichsdor = 0·902, der französischen, nordamerikanischen (seit 1837) und deutsch-österreichischen Vereins-Goldmünzen von 1857 = 0·900, der deutschen Vereinsthaler und der französischen Silbermünzen = 0·900. Zu den Extremen gehörten die hannoverschen Kassengulden, die $^{143}/_{144}$ Silber enthielten, und die schwedischen Münzen von 1497 zu $^{1}/_{4}$ Silber, $^{3}/_{4}$ Kupfer. (v. Praun Gründl. Nachricht vom Münzwesen ꝛc., 1784, 363.) Der persische Dareikos nur zu 0·03 Proc. legirt. (Letronne Considérations sur l'évaluation des

monnaies grecques et romaines, 1817, 108.) Auch in der besten Zeit von Athen und Rom fast gar keine Legirung. (Hultsch Metrologie, 171. 239. Mommsen Gesch. des röm. M.wesens, 763.) Dagegen hatten die ältesten Kupferasse der Römer eine Zumischung von 20 Proc. Blei. (Mommsen, 192.)

[3] Unter übrigens gleichen Umständen wächst die Festigkeit des Silbers gegen Abreibung mit der Stärke des Kupferzusatzes, bis zum 5löthigen S.; bei noch stärkerer Legirung nimmt sie wieder etwas ab. (Karmarsch Handb. der mechan. Technologie I, 61.) Aus den schönen Versuchen von Hatchett On the various alloys, on the specific gravity and the comparative wear of gold (1803) scheint hervorzugehen, daß die Extreme der Härte und Dehnbarkeit beide unvortheilhaft sind.

[4] Die früheren Alten scheinen nicht daran gedacht zu haben, und hatten deßhalb unglaublich kleine Münzen. (Brandis Münz-, Maß- und Gewichtssystem in Vorderasien vor Alexander M., 193.) Böckh Metr. Untersuchungen, 88. Neuerdings wurden die preußischen $^1/_6$ Thlr. zu 0·520, die $^1/_{12}$ Thlr. zu 0·375 fein geprägt.

[5] Darum ist Bodinus eigentlich gegen jede Legirung (De rep. VI, 1065); ähnlich Montchrêtien Traité, Ch. Commerce, p. 64 fg. Die Feinhaltigkeit schützt gegen Falschmünzerei: nicht bloß wegen des auffälligern Unterschiedes der Farbe, sondern auch, weil der specifische Gewichtsunterschied dann größer zu sein pflegt.

[6] In österreich. Zwanzigern wogen 1000 Fl., die nur 25 Pfd. Silber enthielten, 42 Pfd. Bei den früheren preußischen Thalern (0·750 fein) gingen etwa $^2/_5$ Proc. des Werthes mit dem zugemischten Kupfer verloren. Wie auch sonst die feinere Legirung zuweilen ökonomischer sein kann, s. Karmarsch Zur Technik des M.wesens, 1856, 84 ff. Tüb. Zeitschr. 1857, 298. Uebrigens beruhet ein großer Theil unserer Legirungen schon negativ darauf, daß die Edelmetalle so selten rein gefunden werden. Vgl. Plin. H. N. XXXIII, 4, 23. Nach Rammelsberg (Handb. der Mineralchemie, 8) enthält das uralische Waschgold höchstens 16·15 Proc. Silber, das siebenbürgische von Vöröspatak höchstens 38·74 Proc.

[7] Nach dem sachkundigen Aufsatze der D. Vierteljahrsschrift Nr. XXXVI, 207 ff. wäre der kleinste passende Durchmesser 15 Millimeter, (preuß. halbe Silbergroschen, hannoversche Matthiere, französ. Viertelfranken), der größte 38 Mm., mit einem Gewichte dort von $^1/_{200}$, hier von $^1/_8$ Mark. Zu groß sind die californischen 50-Dollarstücke, die englischen 5-Sovereigns (85 und 40 Gr.), die 10-Pistolenstücke Ludwigs XIII., oder gar die zweipfündigen Goldstücke Heliogabals (Lamprid. V. Alex. 39), sowie die großen Kupferplatten, die Christine und Karl XII. von Schweden an den Ecken und in der Mitte stempeln ließen. Auch die französischen Stücke zu 100 und 50 Fr. nennt Wolowski „schöne Medaillen". Japanische Kobangs von 163·2 Fr. Werth und nur an 4 Stellen gestempelt im Pariser Hôtel des monnaies. Zu klein die ostindischen Goldmünzen von 0·97 Fr. Werth ebenda; auch die goldenen Eindollarstücke. Die goldenen 5-Fr.stücke sind in weniger als 10 Jahren hors des tolérances, während die 20-Fr.stücke 40 Jahre lang gut umlaufen können, die

10-Fr.stücke 20 F. (Dumas bei Wolowski L'or et l'argent, 377.) Auch die Ducaten nach Hoffmann Lehre vom Gelde, 17 schon zu klein.

[8] Ein Cylinder bietet die kleinste Oberfläche dar, wenn Höhe und Durchmesser gleich sind: was freilich die Münzen für den Umlauf höchst unbequem machen würde. Andererseits waren die mittelalterlichen Blechmünzen (Bracteaten) viel zu dünn, wie die epochemachende Bedeutung der Groschen, grossi Turonienses zeigt. Nach Karmarsch (Handbuch I, 543) ist das mittlere Verhältniß der Dicke zum Durchmesser bei Kupfermünzen = 1 : 15—16, bei großen Silbermünzen = 1 : 14—15, bei mittleren S.M. = 1 : 17—18, bei kleinen S.M. = 1 : 19—21, bei Goldmünzen = 1 : 20—22.

[9] Sehr roh ist die Stückelung unter den sächsischen und fränkischen Kaisern: nur Denare ($^1/_{240}$ Pfd. Silber) und Halbdenare; der Schilling (= 12 D.) bloß Rechnungsgeld; vgl. Dannenberg a. a. O.

[10] Nach D. Vierteljahrsschr., a. a. O. sind für Silber und Kupfer zusammen 8 Sorten am besten; für Gold nur 2, weil dieß zu kleinen Zahlungen doch nicht paßt. In der Steigerung von 1 zu 5 gibt die Reihe 1, 2, 5 weit mehr Arten der Summenbildung, als die Reihen 1, $2^1/_2$, 5 oder 1, 3, 5. Hat man z. B. Ein-, Zwei- und Vierpfennigstücke, so lassen sich die Summen von 2 bis 11 Pf. auf insgesammt 66 Arten bilden; bei Ein-, Zwei- und Sechspfennigstücken auf 52 Arten, bei Ein-, Drei- und Sechspfennigstücken auf 37 Arten. Wie die alten Griechen die Scheidemünze gern durch gleichzeitige Anwendung verschiedener Münzfüße für grobes Geld ersetzten, s. Lenormant in der Acad. des Sc. morales et polit., 1863, I, 330 ff.

[11] So haben sich die preußischen $^1/_5$ und $^1/_{15}$ Thaler, 1764 und 1765 geprägt, im Verkehr wenig bewährt und sind deßhalb später, zuletzt durch das Münzgesetz von 1821, wieder eingezogen. In England 1523 durch Gesetz festgestellt, wie viel Procent der zu prägenden Gesammtmasse auf jede einzelne Münzsorte kommen sollte. (Schanz I, 535.)

[12] Chinesische Kupfermünzen oft durchbohrt und zu 100 auf Schnüre gezogen. (Ritter Erdkunde II, 125.) Von den schweren Verkehrsnöthen, welche in China daraus entstehen, daß man dort nur Scheidemünze hat (8 Pfd. = 1 russ. Silberrubel), s. Prschewalski Mongol. R. I, 83. An Scheidemünze wollte Sonnenfels (Grundsätze II, §. 271) so viel pro Kopf haben, wie die tägliche Consumtion der arbeitenden Klasse beträgt; Schmitthenner einen der kleinsten „Zahlmünze" gleichen Betrag, also in Preußen 5 Sgr. (Staatswissensch. I, 477.) Wirklich rechnete man in Bayern 3 Fl. (Hermann in Rau's Archiv I, 96), vielleicht sogar 4 Fl., was zu häufigerem Rolliren verleitete. (Tüb. Zeitschr. 1857, 309.) Nach der lateinischen Münzconvention von 1865 höchstens 6 Fr. in Silbermünzen zwischen 2 und $^1/_5$ Fr. Nach dem Wiener Vertrage von 1857 $^5/_6$ Thlr. Scheidemünze. Nach dem Reichsmünz-G. von 1873 höchstens $2^1/_2$ Mk. in Nickel und Kupfer.

[13] In einzelnen russischen Gouvernements hat man für Kupfergeld gegen Assignaten 5—10 Proc. Agio geben müssen, während andere daran Ueberfluß hatten. (v. Jakob Polizeiwissenschaft II, 601.) Ungeheueres Agio für Scheidemünzen in Dschidda. (v. Maltzan R. in Arabien I, 87.) Die Engländer

haben sich oft aus Mangel an obrigkeitlicher Scheidemünze mit Privatsurrogaten beholfen: unter Karl I. in und bei London 3000 Krämer ꝛc., welche dergleichen ausgaben. (Eden State of the poor I, 164 nach Sir Rob. Cotton.) Von den irischen Privatscheidemünzen seit 1798 s. den parl. Report von 1804 und Fullarton Regulation of currencies, 52 ff.

[14] Als dieses Maximum erreicht war (Ende 1878), kamen 17 Proc. der Silberscheidemünze auf 5-Mk.stücke, 23 auf 2-, 35 auf 1-, 17 auf $^1/_2$-, 8 Proc. auf $^1/_5$-Mk.stücke.

[15] Weibezahn (Mark oder Goldgulden, 13) räth, das Hundertfache der kleinsten Münze zur Rechnungsmünze, das Tausendfache zur Hauptzahlungsmünze zu nehmen. Die Fünfzehn- und Dreißigstücke lassen sich nicht zu Rollen von 100, 500 ꝛc. Stück sammeln. Aber auch die belgischen 25-Frankenstücke wurden trotz ihrer Aehnlichkeit mit dem englischen Sovereign bald wieder aufgegeben. (Wolowski Enquête, 4.) Die Vergrößerung z. B. des Goldstückes macht gewisse Honorare größer, wie die englische Guinee gegenüber dem Napoleon beweist. Hermann tadelt am Thalersystem, daß der Pfennig zu klein sei, um damit zu kaufen; man springe deßhalb im Kleinverkehr leicht von einem Groschen zum andern über, wobei mehr Uebervortheilungen vorkämen, als bei den süddeutschen Sprüngen von einem Kreuzer zum andern. (Rau's Archiv I, 197.) Im eigentlichen Westen und Süden der V.Staaten fast gar kein Kupfergeld gebraucht, weil die Menschen dafür zu flott und cavaliermäßig sind. Dagegen bildet das gewerbfleißige Pittsburgh in dieser Hinsicht eine Gränze, so daß man auch Preise von 7 Cents fordert und bezahlt. (Ausland 26. März 1868.) Wo es gar keine Scheidemünze gibt, ist jeder kleine Gegenstand sehr theuer. So mußte Rohlfs in Kauar Stricke, die in allen nördlicheren Oasen einen Groschen gekostet hätten, mit einem Thaler bezahlen. (Petermanns Mitth., Ergänzgsheft 25, 28.)

[16] Das deutsche Reich hat bis Ende 1879 ausgeprägt 1232435 Pfd. Gold, davon 286378 auf Privatrechnung. Und zwar in Doppelkronen 1268111720 Mk., in Kronen 423165210 Mk., in halben Kronen 27969925 Mk. Dazu waren an Scheidemünzen Ende 1879 in Umlauf: in Fünfmarkstücken 71651020 Mk., in Zweimarkstücken 98804578, in Einmarkstücken 149898404, in Fünfzigpfennigst. 71485889·50, in Zwanzigpfennigst. 30717510·80; in Nickelmünzen 35160344·45 Mk. (23502530·70 in 10-Pf.stücken), in Kupfermünzen 9595930·27 Mark (6213207·44 in 2-Pf.stücken). (Amtlich.) Es bildet hierzu ein charakteristisches Gegenstück, daß von den 96939849 Thlrn., welche Friedrich M. 1764 bis 1786 hat prägen lassen, auf die Friedrichsdor 30·5 Proc. kamen, die ganzen, halben und viertel Thaler 16·3, die $^1/_6$-Thlr. 9·4, die $^1/_3$-Thlr. 10·3, die $^1/_{12}$-Thlr. 18·3, die $^1/_5$- und $^1/_{15}$-Thlr. 1·2, die $^1/_{24}$-, $^1/_{30}$- und $^1/_{48}$-Thlr. 12·9, die Billon- und Kupfermünzen 0·79 Proc. (Preuß Gesch. Friedrichs II. IV, 298. J. G. Hoffmann in der Preuß. Staatszeitg. 1830, Nr. 205 ff.) Uebrigens haben unter den Scheidemünzen des deutschen Reiches die silbernen Fünfmarkstücke und die Zwanzigpfennigstücke durch ihre starke Anhäufung in der Bank (die letzteren im Sommer 1879 zum Betrage von 10·6 Mill. Mk.) den Beweis geliefert, daß sie für den Verkehr nicht bequem sind. (Arendt Vertragsmäßige

Doppelwährung II, 77 fg.) — Frankreich münzte von 1795 bis Ende 1875 in Gold 8003752400 Fr., Silber 5204855814, Bronze 62195469 Fr. Und zwar in Stücken von 100 Fr. 44346400 Fr., von 50 Fr. 46568700, von 40 Fr. 204432300, von 20 Fr. 6532406060, von 10 Fr. 965051690, in goldenen 5 Fr. 210947190, in silbernen 5 Fr. 4975675495, in Stücken von 2 Fr. 79116084 Fr., von 1 Fr. 102975552, von $\frac{1}{2}$ Fr. 44583955 Fr., von $\frac{1}{5}$ Fr. 2504728, von 10 Cent. 533050514, von 5 Cent. 26168791 Fr., von 2 Cent. 1838646, von 1 Cent. 1137517. Für den praktischen Gebrauch ist es bezeichnend, daß 1876 nur geprägt wurden 20-Fr., silberne 5-Fr., 10- und 5-Cent.stücke; wogegen in den vorhergehenden Jahren besonders 1 Cent. stark eingezogen waren.

[17] Die österreichischen Zweiguldenstücke von 1844 enthalten das Bild und alle Titel des Kaisers, den Wahlspruch, das Wappen, kurz alle Nebensachen des Gepräges; aber weder den Namen der Münze, noch die leiseste directe Andeutung der Hauptsache: Schrot und Korn. Ein rechtes Beispiel vornehmthuerischen, aber unökonomischen Münzens!

[18] Als Diocletian auch die Kupfermünze regalisirt hatte, die natürlich in sehr vielen provinzialen Präganstalten verfertigt wurde, mußten diese durch Initialen sich auf der Münze nennen. (Lenormant in der Acad. des Sc. mor. et polit. 1862, IV, 397.)

[19] In Ungarn würden deutsche oder lateinische Inschriften offenbar viel passender sein, als magyarische.

[20] Ein eigentliches Randgepräge in Frankreich zuerst 1573, in England seit 19 Henry VII., c. 5. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 533.)

[21] J. G. Hoffmann (Lehre vom Gelde, 36) ist gegen die Aufprägung des fürstlichen Bildnisses, weil die M. dadurch zu veränderlich würden. Die Befolgung dieser Regel habe den holländischen Ducaten zum Siege über die kaiserlichen verholfen. Nau fordert wenigstens für die Wappenseite Unveränderlichkeit. (Lehrbuch II, §. 234.) In dem Handelsstaate Venedig sind die ältesten und jüngsten Zechinen, wie sie z. B. das Museo Correr enthält, im Gepräge merkwürdig wenig verschieden. (Auch im Schrot und Korn sanctissime servatum: Contareni IV, 70.) Aus demselben Grunde wohl haben die Athener in der Zeit ihrer höchsten Kunstblüthe immer noch den alten häßlichen Eulenstempel ihrer Münzen beibehalten. Namentlich im Verkehr mit niedrig kultivirten Völkern würde man durch häufige Aenderung des Gepräges Mißtrauen hervorrufen. In Abyssinien gelten nur diejenigen Maria-Theresien-Thaler für richtig, welche genau so viel Perlen in der Krone haben, wie die von 1756. (v. Maltzan R. in Arabien I, 121.) Auch die Araber nahmen zu Niebuhrs Zeit (Beschreibung von A., 218) nur die Thaler von 1756 zu voll an.

[22] Weibezahn Der Goldgulden als deutsche Rechnungsmünze, 1868, 21 fg. empfiehlt für Gold Kronen, für Silber Adler, für Kupfer Krenze.

[23] Daß man Edelmetallbarren auf Verlangen stempeln lassen kann, wie das z. B. die V.Staaten Münze 1860,1 zum Betrage von mehr als 20 Mill. Doll. gethan hat, ist unter Umständen wirkliches Bedürfniß. (Journ. des Econ., Nov. 1868, 202.)

§. 42.

Wenn neben einander Münzen umlaufen, welchen das große Publicum, etwa auf Geheiß des Staates, gleichen Werth zuschreibt (Nennwerth), die aber doch verschiedene Mengen feinen Goldes oder Silbers enthalten, so wird es bald eine gewinnreiche Speculation werden, die reell werthvolleren Stücke, sei es durch Einschmelzung, Ausfuhr ꝛc., dem Umlaufe zu entziehen, oder aber durch Beschneidung ꝛc. auf das Niveau der minder werthvollen herabzudrücken. Jedenfalls müssen die Gläubiger darauf gefaßt sein, daß ihre Schuldner in der geringern, überschätzten Münze bezahlen; die Kaufleute stellen ihre Preise unter der nämlichen Voraussetzung, und die Gesammtmasse der Umlaufsmittel verschlechtert sich im Durchschnitte,[1] wenn man nicht in jedem Einzelfalle wägen und probiren, d. h. auf den Hauptnutzen der Münzprägung verzichten will.[2] Dieß ist der Weg, auf dem bei den meisten Völkern[3] die Münzfüße mit der Zeit immer leichter geworden sind, also die Münzen eines gewissen Namens sich entweder an Gewicht oder an Feingehalt oder an beiden zugleich verschlechtert haben: natürlich zum Schaden aller derjenigen, welche aus früher geschlossenen Verträgen nominell feste Geldzahlungen zu fordern hatten. Also eine von Jahr zu Jahr meist unmerkliche, aber im Großen doch höchst bedeutsame Schulderleichterung, (σεισάχθεια, tabulae novae)![4] — Unter den Ursachen dieses Vorganges hebe ich, außer den absichtlichen fiscalischen Münzverschlechterungen von Seiten des Staates, folgende drei hervor. Die Ungeschicklichkeit der Münzfabrikation, wogegen das beste Mittel eine genauere Justirung der Münzen ist, mit engster Beschränkung der sog. Toleranz (Remedium, Passirgewicht), d. h. des Maximums der Abweichung von dem vorgeschriebenen Korne und Schrote der Münzen, welche dem Münzmeister gestattet ist.[5] Ferner das Eindringen gleichbenannter, jedoch minderwerthiger Münzen vom Auslande her, das sich entweder durch Münzverträge über gleichmäßige Ausprägung verhüten, oder durch Verbote des Umlaufens der fremden Münzen bekämpfen läßt. Weitaus am wichtigsten ist die unwillkürliche Abnutzung der Münzen durch den Umlauf selbst.[6] Das einzige Mittel dagegen besteht in der rechtzeitigen Einziehung der abgenutzten Stücke. Entweder so, daß sie von vorne herein für cir-

culationsunfähig erklärt werden, sobald ein gewisses Untergewicht[7] erreicht ist: hier trifft der Verlust den letzten Inhaber der Münze, was nicht bloß unbillig ist, sondern auch insoferne unpraktisch, als nur in Ländern eines sehr centralisirten Geldumlaufes, wie z. B. England vermittelst seiner großen Bank, der Zweck einigermaßen erreicht werden kann. Oder so, daß der Staat seine abgenutzten Münzen von Zeit zu Zeit in großem Maßstabe einruft: am wirksamsten gegen Rückgabe gleichnamiger guter Münzen, also mit Uebernahme des Verlustes auf seine eigene Kasse.[8] Offenbar eine sehr kostspielige Operation: in England z. B. 1696 mit einem Aufwande von 1200000 Pfd. St.[9] Wo der Staat diese Kosten scheut, und doch für seine Finanzen, sowie im auswärtigen Handel für die ganze Volkswirthschaft und im innern Verkehr für alle kaufmännisch ungeübten Personen die zahlreichen Einbußen vermeiden will, die aus der fortgesetzten Neuprägung guter Münzen neben schlechter Durchschnittsvaluta hervorgehen:[10] da bleibt kaum etwas Anderes übrig, als die neuen Münzen gleich von vorne herein nur ebenso leicht auszuprägen, wie die älteren durch den Umlauf ꝛc. bereits geworden sind. Natürlich verlangt die Gerechtigkeit, daß in solchen Fällen sowohl die Staats-, wie die Privatgläubiger für alle nachweislich ihnen zugemutheten Verluste entschädigt werden.[11]

[1] Laien der N.Oekonomik haben sich wohl darüber gewundert, daß nicht umgekehrt das bessere Geld von der Circulation vorgezogen werde. So viele englische Staatsmänner gegen Schluß des 17. Jahrh. (Macaulay Hist. of England, Ch. 21, p. 84 Tauchn.); so auch Aristophanes. (Ranae 720 ff.) Aber schon Th. Gresham wußte, „daß gutes Geld vom schlechten vertrieben wird, nicht umgekehrt." Die Nordamerikaner legten dem englischen Silbergelde, welches sie durch Einwanderer oder aus Westindien empfangen hatten, um es im Lande festzuhalten, einen höhern Werth, als den sog. Sterlingswerth, bei. (F. Walker Money, 306.)

[2] Vgl. Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des M.A. I, 531. Schleswig-holsteinische Verordnung von 1788, daß die M. nach dem Gewicht angenommen, ein Uebergewicht besonders vergütet werden sollte. (Ravit Beiträge z. Lehre vom Gelde, 33.)

[3] Schon bei den Juden war der spätere „profane" Sekel nur etwa halb so groß, wie der frühere „heilige". Auch bei den Griechen sind die jüngeren Münzfüße die leichteren: das solonisch-attische Talent verhielt sich zu dem ältern ionischen, wie 18:25, dieses wieder zu dem altpeloponnesischen wie 5:6; auch das spätere korinthische und rhodische sind Abschwächungen dieses letztern. (Böckh

Metrol. Unters., 94 ff. 106 ff. 349.) Von der Verringerung des römischen Asses durch viele Zwischenstufen hindurch bis schließlich auf eine halbe Unze s. Böckh, 392 ff. 471 ff. Ein Livre, also ursprünglich ein Pfd. Silber, ist in Frankreich und Italien zuletzt auf 4·5 Gr. feines Silber reducirt worden; in England doch auch auf ungefähr 112 Gr. Aehnlich mit der Mark. Auch in Skandinavien bezeugt schon die Graugans einen Unterschied zwischen der gewogenen und gezählten Mark, der nach den späteren Rechtsquellen immer größer geworden ist. (Wilda Gesch. des deutschen Strafrechts I, 324 ff.) Aus dem Solidus, der zu Pipins Zeit $^1/_{22}$ Pfd. Silber enthielt, sind die englischen Schillinge, die französ. Sous geworden. Die Heller waren ursprünglich $^1/_{240}$ feine Mark; die Groschen in Meißen 1324 beinahe so viel, wie jetzt $^1/_4$ Thaler, die österreichischen Silbergulden 1484 = $^1/_8$ feine Mark. Unter den neueren deutschen Münzconventionen ließ die Zinna'sche (1667) die feine Mark zu 15$^1/_2$ Fl. ausprägen, die Leipziger (1690) zu 18 Fl., (Lübischer Fuß seit 1694 in Dänemark, 1726 in Hamburg und Lübeck zu 17 Fl.), die Wiener (1753) und früher schon Oesterreich (seit 1748) und Kursachsen (seit 1750) zu 20 Fl., Preußen (seit 1750) zu 21 Fl., während der sog. Frankfurter Münzfuß sogar bis 24$^1/_2$ Fl. ging. Noch die Wiener Convention von 1857 hat den bis dahin bestehenden nord- und süddeutschen Fuß um 0·22 Proc. verschlechtert, den österreichischen um 5·22 Proc. So sind die spanischen Maravedi seit Anfang des 3. Jahrh. von etwa 14 engl. Schillingen auf $^1/_6$ Penny reducirt worden, (Liverpool On coins, 121 fg.); die russische Grivna enthielt ursprünglich 160mal so viel Metall wie jetzt; die Rubel vor Peter M. fast dreimal so viel. (Storch Handbuch III, 28 ff.) Eine mäßig fortschreitende Erleichterung des Münzfußes nennt D. Hume heilsam, weil die Waarenpreise regelmäßig in geringerem Verhältnisse steigen, und das Land hierdurch im auswärtigen Handel günstiger gestellt würde. (Disc. on money.)

[4] Eine absichtliche Erschwerung des Münzfußes kommt äußerst selten vor: hier und da in der Absicht, nominell fixirte Steuern zu erhöhen. So noch 1494 bei den Quattrini zu Florenz. (Machiavelli Frammenti Storici, p. 282 der Ausg. Italia 1813.) Der Versuch Philipps IV. 1306, die Münzen auf den dreifachen Realwerth, den sie unter Ludwig IX. gehabt hatten, zurückzuschrauben, rief Aufstände hervor. (Sismondi Hist. des Fr. IX, 179.) In den zahlreichen späteren französischen Münzveränderungen ist es regelmäßig Grundsatz, die M. zu verringern, wenn große Staatsausgaben erwartet wurden, sie zu verstärken, wenn große Einnahmen bevorstanden. So brachte das J. 1349 9 M.veränderungen, 1351 = 18, 1353 = 13, 1355 = 18, welche zwischen 4 Livres aus der feinen Mk. und 17 L. 8 Sous schwankten: oft mit dem Befehle, die Verringerung geheim zu halten, die Erhöhung eifrigst zu veröffentlichen. (Sismondi X, 360. 386. 408. 426.) Paul von Rußland soll die von seiner Mutter verringerten Rubel wieder auf den Fuß Peters M. zurückgeführt haben aus „unsinniger Eitelkeit". (Niebuhr Revolutionszeitalter II, 148.)

[5] Passirgewicht und Abnutzungsgränze sollten nicht zusammentreffen. Die Wiener Convention von 1857 gestattet bei den Goldmünzen eine Abweichung

von höchstens 0·002 im Korn, 0·0025 im Schrot. Gleichzeitig bei den Doppelthalern im Schrot und Korn 0·003, bei den preuß. Fünfsilbergroschen 0·005 im K., 0·010 im Sch. Aeltere Münzordnungen bewilligen meist ein viel größeres Remedium, was damals die geringere Technik der Münzbeamten nothwendig, die geringere Technik der Kipper und Wipper unbedenklich machte. So gestattete z. B. Frankreich unmittelbar vor der Revolution bei dem Louisdor ein remède de poids (am Schrot) von — 3·25 Promille, bei den Ecus von — 7·8; ein remède de loi (am Korn) von — 14·2 und — 11·4 Prom. (Necker Administration des finances III, p. 4 fg.) Nach dem Münzgesetze von 1803 beträgt die tolérance im Plus wie Minus beim Golde nur 2 Prom. am Schrot und Korn, beim Silber 3 Prom. am Korn, 3—5 Prom. am Schrot. Den deutschen Goldmünzen von 1871 ist eine Abweichung nach Oben und Unten höchstens bis $2\frac{1}{2}$ Prom. des Schrotes und 2 Prom. des Kornes gestattet. Das Justiren geschieht jetzt bei der Scheidemünze in größeren Massen (al marco), beim Golde und Courantsilber stückweise.

[6] Nach Karmarsch beträgt die jährliche durchschnittliche Gewichtsverminderung in Procenten des ursprünglichen vollen Gewichtes bei den engl. Sovereigns 0·0325, halben Sovereigns 0·0581, deutschen Doppelthalern 0·0107, preuß. Thalern (von 1857) 0·0242, preuß. Sechstelthalern 0·0711, hannoverschen Zwölftelthalern 0·1160, engl. Halbkronen 0·0990, engl. Schillingen 0·2299, engl. Halbschillingen 0·3501. (Handb. der mechan. Technol. I, 545.)

[7] Der engl. Sovereign verliert seinen legal tender, wenn er von 7·9871 Grammen auf 7·9379 gesunken ist. Dieß geschieht nach Jevons durchschnittlich in 18 Jahren. Jedes auf der Bank zu leicht befundene Goldstück wird cassirt, was jährlich etwa 470000 Pfd. St. trifft. (Soetbeer in Hirths Annalen 1869, 806.) Vom 1. April 1869 bis 31. März 1872 sogar 1975716 Pfd., wobei die Eigenthümer 25415 Pfd. verloren. (Nicholson Science of exchanges, 99.) Anderswo halten sich wohl gerade die abgenutzten Münzen besonders hartnäckig im Umlaufe. Aber auch in England sollen 31 Proc. des umlaufenden Goldes zu leicht sein, in manchen Grafschaften sogar 44 Proc. (Statist. Journ. 1869, 330.)

[8] Die Wiener Convention von 1857 verpflichtet jeden Staat, seine abgenutzten M. zum vollen Nennwerthe einzuziehen.

[9] Locke und North hatten eigentlich gerathen, daß alles beschnittene Geld von einem bestimmten Tage an bloß nach dem Gewicht berechnet werden sollte; wogegen Lowndes (Essay for the amendment of the silver coins, 1695) zwar eine allgemeine und sofortige recoinage empfahl, die aber den neuen Schilling nur zu 9 oder $9\frac{1}{2}$ Pence, also 21 oder 25 Proc. leichter, als der bisherige gesetzliche Münzfuß war, liefern sollte. Den Mittelweg dazwischen, also Wiederherstellung des gesetzlichen Münzfußes, aber Tragung der Kosten von Staatswegen, setzten die praktischen Staatsmänner Somers und Montague durch. (Macaulay l. c., 94 ff.) Ueber die englische Neuprägung von 1560 s. Froude Hist. of England VII, 467. Eine ähnliche Operation 1603 in Venedig: Andr. Morosini XIV, 641. Amelot de la Houssaye I, 221.

[10] Der Staat verliert immer mehr, je mehr das Courant sich abnutzt, weil

die Barrenpreise gegen Münzen dann immer höher steigen. Vom auswärtigen Handel bemerkt schon Locke, daß in England Gold eingeführt wurde, welches 30 Schill. pro Guinee galt, obschon es nur $21\frac{1}{2}$ vollwichtige Sch. werth war. Die Ausländer kauften damit englische Waaren, deren Preis minder gestiegen war, als sich das Silber verschlechtert hatte, weil auch das schlechte Silber in den Staatskassen, von allen älteren Gläubigern ꝛc. für voll genommen wurde. Die Fremden also gewannen fast ebenso viel, als wenn sie selbst die Beschneidung vorgenommen hätten. (Further Considerations concerning raising the value of money: Works II, 97.) Im Innern von England herrschte dabei solche Preisverwirrung, daß 100 Pfd. St., die eigentlich 400 Unzen wiegen sollten, in currenten Silbermünzen wogen zu Bristol 240, Cambridge 203, Exeter 180, Oxford 116 Unzen. (Macaulay l. c., 88.)

[1] Seyd räth, bei Erleichternng des Münzfußes den Staatsgläubigern den Unterschied des neuen nnd alten capitaliter auszuzahlen. (Statist. Journ. 1870, 59.)

Währung.

§. 43.

Währung nennt man diejenige Geldart, welche vom Staate als stillschweigend verstandenes Zahlungsmittel für alle ökonomischen Verbindlichkeiten anerkannt, der also die Solutionskraft (puissance libératoire) vom Staate beigelegt worden ist.[1] Gewöhnlich unterscheidet man die Goldwährung, bei der auch das Silbergeld bloße Scheidemünze ist; die Silberwährung, neben welcher die Goldmünzen eigentlich nur als Waare fungiren, also nur in Folge besondern Vertrages nach dem Curse angenommen zu werden brauchen, (beide zusammen wohl als Monometallismus bezeichnet); endlich die Mischwährung (Doppel-, Alternativ-, Facultativwährung, système bimétallique), wo das Preisverhältniß zwischen Gold- und Silbermünzen gesetzlich fixirt ist, und es jedem Schuldner frei steht, in welchem Metalle er zahlen will.[2]

Die meisten älteren Münzordnungen, welche überhaupt von Gold- und Silbergeld zugleich handeln, stehen auf dem Boden der Mischwährung.[3] Freilich gelang ihnen die Fixirung des Preisverhältnisses zwischen Gold und Silber auch im günstigsten Falle, d. h. wenn sie den zur Zeit wirklich auf ihrem Gebiete herrschenden freien Marktpreis genau ermittelt und fest zu Grunde gelegt hatten, nur für kurze Dauer. Die natürlichen

Bestimmungsgründe des Gold- und Silberpreises (Bd. I, §. 142) laufen so wenig parallel, daß früher oder später das factische Preisverhältniß von dem gesetzlichen abweichen wird. Dann müssen aber die oben (§. 42) erwähnten Folgen eintreten: das unterschätzte Metall geht außer Landes ꝛc., und das überschätzte wird zur thatsächlich alleinigen Währung:[4] ein Vorgang, der sich natürlich bei einer im Allgemeinen „günstigen Handelsbilanz" langsamer vollzieht, als bei einer „ungünstigen". In der That sind die meisten Währungswechsel aus einem unhaltbar gewordenen Mischwährungssysteme hervorgegangen.[5] Ein Uebergang der Mischwährung zur reinen Silberwährung kündigt sich in der Regel an durch ein Agio der Goldmünzen; ein Uebergang zur reinen Goldwährung durch ein für den Kleinverkehr überaus lästiges Verschwinden des Silbergeldes. Nun werden solche Umwandlungen des circulirenden Geldvorrathes immer nur mit einem Verluste der betreffenden Volkswirthschaft erfolgen. Diese gebraucht dann immer dasjenige Geldmetall, welches die aus- oder inländischen Speculanten ihr lassen, d. h. das jeweilig werthlosere, das sie, und zwar über seinem natürlichen Weltpreise, durch Hingabe des werthvollern hat eintauschen müssen. Auch die Umprägungskosten wird sie nicht auf Andere abwälzen können.[6] Die meisten neueren Nationalökonomen erklären deßhalb die Mischwährung für unmöglich und jeden Versuch dazu für eine kostspielige Thorheit.[7] — Erst Wolowski hat wiederum hervorgehoben, daß die aus Gold und Silber gemischte Währung („Elektron" nach Cernuschi) dem Ideale eines unveränderlichen Tauschwerkzeuges doch am nächsten komme. Sinkt z. B. das Gold im Preise, so haben alle Schuldner ein Interesse daran, ihre Zahlungen in dem wohlfeilern Metalle zu machen. Dieß vermehrt die Nachfrage nach Gold und hemmt somit dessen ferneres Sinken. Also im Geldumlauf etwas Aehnliches, wie der Dienst eines sog. Compensationspendels im Uhrwerke![8] — Für die Weltwirthschaft, als ein großes Ganzes betrachtet, ist dieß richtig: eben darum jedes allgemeine Schwärmen für den Monometallismus verkehrt. Auch abgesehen davon, daß die Entmünzung eines der beiden Hauptmetalle die schlimmen Folgen des Ueberganges „von einer vollen zu einer spärlichen Circulation" nach sich ziehen müßte.[9] (Bd. I, §. 140 fg. 217.) Wirklich herrscht auf der Erde im Ganzen

die Mischwährung, insoferne sich die Gold- und Silberwährungsländer, sowie der Werth der im Umlaufe befindlichen Gold- und Silbermassen ziemlich gleich wiegen dürften.[10] Unstreitig wird die Mischwährung häufiger im Werthe schwanken, als die einfache Gold- oder Silberwährung. Jene wird von jedem Ereignisse berührt, das auch nur eins der beiden Edelmetalle aus seiner gewohnten Preisstellung verdrängt, also häufig, aber in jedem Einzelfalle nur mäßig, wegen der sich von selbst daran schließenden Reaction; wogegen die einfache Goldwährung vom Steigen oder Fallen des Silberpreises, und die einfache Silberwährung vom Steigen oder Fallen des Goldpreises zwar fast unberührt bleibt, aber von jeder Preisänderung des eigenen Metalls in hohem Grade erschüttert werden muß.[11] So für die Weltwirthschaft; ebenso für eine, von allen übrigen Völkern isolirte, Volkswirthschaft. Freilich das einzelne Volk, das Mischwährung hat, inmitten des Verkehrs mit Völkern einfacher Währung, muß den beträchtlichen Dienst, welchen es diesen letzteren und der ganzen Menschheit leistet, mit schweren eignen Opfern erkaufen. Schon weil das Recht, welches im Mischwährungslande jeder Schuldner hat, in dem wohlfeilern Metalle zu zahlen, auch von dessen auswärtigen Schuldnern benutzt werden wird, ohne daß man es gegenüber den auswärtigen Gläubigern geltend machen könnte.[12] Uebrigens könnte auch ein isolirter Staat oder Weltverein mit Doppelwährung, falls die Marktpreisrelation der beiden Metalle sich bedeutend änderte, gar nicht umhin, sein gesetzliches Verhältniß entsprechend zu ändern, wenn nicht eine Auswanderung des unterschätzten Metalles in den Luxusgebrauch eintreten soll.[13]

[1] Das Wort Währung (in den Reichs-Münzordnungen des 16. Jahrh. „Wertschaft" genannt) ist besser, als étalon, standard ꝛc. Es stammt von „gewähren" her, welches im Mittelhochdeutschen oft für zahlen gebraucht wird. Hast du den marnaere gewert? (hast du den Schiffer bezahlt?) in Ulrichs Tristan.

[2] Parallel- oder Simultanwährung könnte es heißen, wenn in demselben Staate neben einander für verschiedene Geschäftszweige verschiedene Währungen benutzt werden: so in Hannover bis vor Kurzem neben der sonst gewöhnlichen Silberw. die Goldw. für den Verkehr mit Häusern, größere Pachtungen, für den Pferdehandel, mancherlei größere Anleihen ꝛc. Hinkende W. (crippled) nennt man seit Hendrick den Zustand, wo das secundäre Metall zwar einen gesetzlichen Taxpreis gegenüber dem Hauptmetalle hat, die Menge

der von jenem ausgeprägten Münzen aber nicht vergrößert werden soll. (So jetzt in Deutschland die noch vorhandenen Thaler.)

[3] So scheinen die Völker des Alterthums, (etwa mit Ausnahme von Athen: Xenoph. Vectigg. 4., sowie der Zeiten Diocletians: Hultsch. 247), einen bloß freiwilligen Curswerth des einen Münzmetalls gegenüber dem andern, wirklichen Währungsmetalle nicht gekannt zu haben. (Mommsen Gesch. des röm. Münzwesens, S. XI.) Unsere deutschen Reichsmünzordnungen des 16. Jahrh. schreiben sämmtlich einen festen Preis des Goldes zum Silber vor. In Basel gegen Schluß des Mittelalters Gehalte, Rentenkäufe, Vermögenssteuern, größere Kaufgeschäfte meist in Gold angesetzt; übrigens aber Mischwährung mit oft verändertem Preisverhältnisse der beiden Metalle. (Schönberg B.s Finanzverhältnisse, 106.) In England waren vom 18. Edw. III. bis 15. Charles II. Gold und Silber gesetzliche Zahlungsmittel in dem von der Münze festgestellten Verhältnisse, wobei aber Niemand zur Annahme von Gold in kleinerem Betrage als 20 Pfd. Sterling genöthigt werden sollte; von da an bis 3. George I. auch gesetzlich, doch so, daß vom Goldpreise nur ein Minimum festgestellt wurde; seitdem wieder beide Metalle gesetzlich taxirt, indessen Silber für Zahlungen über 25 Pfd. St. nur nach dem Gewichte anzunehmen. Eins der frühesten Gesetze, welche die Unmöglichkeit anerkennen, „daß sich der Preis des Goldes gegen Silber gesetzlich auf immerdar bestimmen ließe," ist die kursächsische V.O. vom 14. März 1763. (Gleynmann Aphorismen, 24.)

[4] Wenn man den Kaufleuten als Handelsgewicht zwei Würfel, jeden im Anfange ein Pfund schwer, freistellte, einen von Eisen und einen von Torf, so würden sie zu Verkäufen bei feuchtem Wetter das eiserne, bei trockenem das torfene Gewicht vorziehen. Für Einkäufe natürlich umgekehrt. (Locke Works II, 49 ff. Petty Political anatomy, 67.) Wirklich sind die meisten Länder, welche jetzt eine einfache Währung haben, über die Vorstufe einer durch solchen Preiswechsel unhaltbar gewordenen Mischwährung dazu gekommen. So England, wo seit der Ausbeutung der brasilianischen Goldfelder und dem Aufkommen der Banknoten der Preis des Goldes unter die in der Münzordnung vorgesehene Höhe gesunken war. (Schon 1717/8 die great scarcity of silver beklagt: L. Mahon History of England, Ch. 9, p. 309 Tauchn.) Gegen Schluß des 18. Jahrh. liefen hier von Silber fast nur alte Schillinge aus Georgs I. Zeit um, welche durch Abreibung ꝛc. wirklich nur so viel Werth hatten, wie die Münzordnung besagte. 1816 wurde Gold als alleiniges Zahlungsmittel für alle Summen über 2 Pfd. St. anerkannt. (56. Geo. III., c. 68.) Als Preußen 1740 bei seinen Münzen das Gold 16mal so hoch setzte, als das Silber, ging das letztere, mit Ausnahme sehr abgenutzter Münzen, außer Landes. Aehnlich damals in Oesterreich, sowie auch die gleichzeitige Verschlechterung des südwestdeutschen Silbergeldes (vom 18 zum $24\frac{1}{2}$ Fl. Fuße) mit dem Vorherrschen der Goldcirculation (Carolins, Maxdors) zusammenhängt. So besaß Frankreich, ungeachtet seines Mischwährungsgesetzes von 1803 (Gold zu Silber wie 15·5 : 1) thatsächlich bis etwa 1850, weil das unterschätzte Gold abgeflossen war, fast nur eine Silbercirculation mit kleinem Goldagio: seitdem, weil das Gold sank, eine fast ausschließliche Goldcirculation. Im Januar

1870 nahm es die Pariser Börse mit Befremden auf, als ein großes Haus bedeutende Wechsel in Silber zahlen wollte. (Bremer Handelsblatt, Jan. 1870.) Uebrigens hatte schon Mirabeau in seinem Berichte an die Nat.Versammlung vom 12. Dec. 1790 die Unhaltbarkeit der Mischw. klar begriffen. Auch in den V. Staaten wanderte nach dem Münzfuße von 1792 (Gold : Silber = 15 : 1) das Gold, nach dem von 1837 (Gold : Silber = 15·99 : 1) das Silber aus. Im spanischen Amerika hatte die legale Ueberschätzung des Goldes fast nur Goldcirculation übrig gelassen. (Journ. des Econ. 1875, IV, 281 ff.)

[5] Die große Ueberschätzung des Silbers gegen Kupfer in Rom vor dem ersten punischen Kriege, wenn sie auch kein Staatsbankerott war, (Mommsen, 293. Hultsch, 209), mag doch ein bewußter Schritt zur Silberwährung gewesen sein.

[6] Schon Galiani (Della moneta II, 1) berechnet den Schaden so. Gesetzt, das Gold stehe in Wahrheit zum Silber wie 15 : 1, werde aber in der Münzordnung bloß zu 13 geschätzt. Nun gehen 100000 Unzen G. außer Landes, wofür man 1300000 Unzen S. erhält. Wenn nachmals das natürliche Verhältniß in der Münzordnung wieder hergestellt ist, wird man für die 1300000 U. Silber nur 86666 U. Gold zurück importiren können. Von den Umprägungskosten s. Knies Geld und Credit I, 253. Zwischen 1851 (resp. 1857) und 1870 hat das Mischwährungsland Frankreich jährlich für 94·4 Mill. Thlr. Münzen geprägt, Deutschland für 16·6, England für 28·1 Mill.

[7] In England z. B. außer Locke und Newton (auch Law Sur l'usage des monnaies, 686 ff. Daire), neuerdings Lord Liverpool, Huskisson, Peel, J. Wilson, J. St. Mill, Lord Overstone, Gladstone ꝛc. — Im Interesse der Reisenden und des Kleinverkehrs hat man wohl gerathen, neben der vorherrschenden Silberwährung doch eine gewisse Fixirung des Goldpreises beizubehalten. Das französische G. von 1803 hatte seit der Conventszeit Vorläufer, die eigentlich Silberwährung mit Schwanken des Goldcurses beabsichtigten. Prieur empfahl eine halbjährliche Neuwalnirung des Goldes, was freilich für jede größere Kassenverwaltung bedeutende Schwierigkeiten oder Versuchungen dargeboten hätte, weil gerade damals (Pluviose V bis Pluv. VI) das Dekagramm Goldes von 32·13 bis 33·18 in Silber schwankte. (Wolowski L'or et l'argent, 257 fg.) Selbst das wirklich eingeführte Gesetz nennt als unité monétaire die 5 Gr. Silber zu $^9/_{10}$ fein, die Frank heißen. Wenn das Gold seinen Silberpreis ändern würde, hatte Gaudin eine Umprägung der Goldmünzen auf Kosten der Privaten, die sie verlangten, im Auge: wo es freilich besser gewesen wäre, den Curs gesetzlich zu ändern. (Revue des d. M. 1. Avril 1876.) Hermann (Rau's Archiv I, 143) rieth, die Valuirung alle 10 Jahre zu erneuern und alle Goldzahlungen von 2 Louisdor an der freien Vereinbarung zu überlassen. Rau war insoferne für Mischwährung, als er in einem Briefe an Wolowski (a. a. O., 42 fg.) goldene 25-Frankenstücke empfahl, denen ein fester Silberwerth von $6^2/_3$ Thlr. beigelegt werden sollte. — Freilich setzt dergleichen immer voraus, daß die Goldprägung in sehr beschränkter Masse geschehe, wie bei den preußischen Friedrichsdor und württembergischen Ducaten mit ihrem festen Kassencurse von $5^2/_3$ Thlr. und $5^3/_4$ Fl. Dann sind die

Goldmünzen eine Art von Creditgeld, welches aber zugleich durch seinen Stoffwerth größtentheils garantirt ist. Die Annahme zum vorgeschriebenen Werthe in den Staatskassen hat da einen ähnlichen Erfolg, wie die Einlösungsverbindlichkeit der Banken für ihre Noten.

[8] Vgl. Wolowski im Journ. des Economistes, Juin 1867. Quelques notes sur la question monétaire. (1868.) L'or et l'argent. (2. éd. 1870.) Schon Sir J. Steuart hatte die mittlere Proportion zwischen dem Gold- und Silberpreise als Währung empfohlen. Die Gläubiger sollten das Recht haben, ihre Zahlung halb in Gold, halb in Silber zu fordern. (Principles III, 1, Ch. 5.) L. Faucher nannte es gut, ein Mittel gegenseitiger Aushülfe, wenn die verschiedenen Staaten verschiedene Metalle als Geld gebrauchten (Recherches sur l'or et l'argent, 1843); während man früher meist nur an die Schattenseiten dieses Verhältnisses gedacht hatte. Jevons vergleicht den Erfolg der Mischwährung, die Preisschwankungen der Umlaufsmittel zu verringern, damit, wenn zwei Bassins, die unabhängig von einander steigen und fallen, verbunden werden, und nun gleiches Niveau behalten. In der steten Begünstigung des Schuldners, welche mit der Mischwährung verbunden ist, erblickt E. de Laveleye eine social höchst wohlthätige Seisachthie, wie sie die alten Gesetzgeber oft nöthig gefunden, und wie sie auch den tief verschuldeten Staaten der Gegenwart zu wünschen sei. (Indépendance Belge, Oct., Nov. 1873.) Zu den Hauptanhängern Wolowski gehören E. Seyd On bullion and foreign exchanges (1868) und Cernuschi Bimetallische Münze. (1875.) Dagegen s. besonders Knies Geld und Credit I, 250 ff. Frère Orban La question monétaire. (1874.) Ueber David's Plan, die Lichtseiten des étalon simple und double ohne deren Schattenseiten zu vereinigen durch die §. 43 erwähnte Parallelwährung, s. die Verhandlungen im Journ. des Econ., Janv.-Mars 1873. Nach Boissonade soll dem Schuldner die Wahl zwischen Silber und Gold erhalten bleiben; zahlt er aber in dem gesunkenen Metalle, so muß er die Hälfte des Disagios vergüten, und umgekehrt. (Journ. des Econ., Juill. 145.) Idee von Courtois und Garnier, daß alle Staaten nach Belieben des Publicums Gold und Silber in Stücken von fest bestimmtem Schrot und gleichem Korn prägen sollen; den Werth beider Metalle unter einander von Zeit zu Zeit durch eine sachkundige Commission nach dem Marktpreise festzustellen. Schulden wären im Verhältnisse der Zeit zu tilgen, wo sie contrahirt worden: Summen unter 100 Fr. stets in Silber zu zahlen, außer wo der Empfänger freiwillig Gold annimmt. Cl. Juglar meinte hiergegen, dieß heiße fast den Tauschhandel wieder herstellen. (Société d'Econ. polit., 5. Avril 1876.)

[9] S. A. Hamilton Report on the mint, dem Jefferson und Gallatin zustimmten. Uebrigens brauchte, selbst wenn die ganze Menschheit zur Goldwährung überginge, das Silber darum, auch abgesehen vom Scheidegelde, nicht völlig entmünzt zu werden. Man könnte auf Silber lautende Banknoten ausgeben, die also das Silber umlaufsfähiger machten, deren Curs dann freilich in derselben Weise schwanken würde, wie zur Zeit der Silberwährung der Curs der Goldmünzen. (So in Amerika oft empfohlen und von Soetbeer gebilligt: vgl. Die Währungsfrage auf dem deutschen Handelstage, S. 36.)

Auch unter den jetzigen Verhältnissen könnte es sehr nützlich sein, wenn die großen Banken neben ihrem Vorrathe von Währungsmetall noch einen Betrag des edlen Secundärmetalles bereit hielten, um den Verkehr mit Ländern verschiedener Währung zu erleichtern.

[10] Nach Wolowski sowohl an Gold, wie an Silber je etwa 25 Milliarden Franken; nach L. Say um 1857 = 23143 Mill. Fr. G., 18000 Mill. Fr. S. (Rapport sur le payement de l'indemnité allemande). Auch dem britischen Reiche schreibt W. Mischwährung zu, da es in Europa und Australien Gold-, in Ostindien Silberwährung habe.

[11] Das Schwanken der Mischwährung ist einer Curve zu vergleichen, die aus sehr vielen kleinen Zacken gebildet wird; das der einfachen W. mit einer Curve von wenigen großen Zacken. Offenbar weicht die letztere von der geraden Linie stärker ab.

[12] Roscher Betrachtungen über die Währungsfrage der deutschen Münzreform (1872), 23 ff.

[13] Dieser Luxusgebrauch wird von den meisten Bimetallisten unserer Tage viel zu wenig beachtet. Und doch ist er für den Werth der Edelmetalle, wie der älteste Bestimmungsgrund, so noch immer von sehr großer Bedeutung, weil er eine ziemlich unbegränzte Ausdehnung nicht bloß verträgt, sondern auch wünscht; während das Circulationsbedürfniß, wenn Gold und Silber wohlfeiler werden, von selbst eine größere, umgekehrtenfalls eine kleinere Menge von Edelmetallen verlangt. (Bd. I, §. 122.)

§. 44.

Ob man nach Abschaffung des bimetallischen Systems die einfache Gold- oder Silberwährung vorziehen soll, kann sicher nicht allgemeingültig entschieden werden. Zwar ist Gold wegen seines größern specifischen Gewichtes und viel höhern specifischen Werthes leichter aufzubewahren und zu versenden; dagegen Silber für alle kleinen Zahlungen unzweifelhaft besser geeignet.[1] Sind Goldmünzen, trotz ihrer genauern Justirung, doch wohlfeiler zu prägen, als Silbermünzen,[2] auch wegen ihrer geringern Abnutzung und leichtern Umprägung wohlfeiler im vorschriftsmäßigen Stande zu erhalten: so liegt der Grund hiervon nicht in chemischen oder mechanischen Eigenthümlichkeiten des Metalles, sondern nur in seiner größern Kostbarkeit, welche die Goldmünzen in größeren Appoints erscheinen und darum langsamer circuliren läßt. Derselbe Grund erklärt auch, weßhalb die abgenutzten Goldmünzen früher vom Verkehr ausgestoßen werden.[3] Von entscheidender Bedeutung würde es sein, wenn das Gold im Preise weniger schwankte, als das Silber: wie es ja auch ein Haupterforderniß

eines guten Maßstabes ist, daß seine Länge unter keinerlei Umständen merklich variirt.[4] Nun scheint allerdings für lange Zeiträume das Gold seinen Werth fester zu behaupten; es hat namentlich seit der Entdeckung von Amerika der Gesammtheit der anderen Waaren gegenüber viel weniger an Kaufkraft verloren, als das Silber. (Bd. I, §. 142.) Anders für kurze Zeiträume. Hier kann die größere Frachtbarkeit des Goldes, weßhalb man sich bei außerordentlichen Geldsendungen ꝛc. vorzugsweise an dieß Metall wendet, das gewöhnliche Verhältniß von Angebot und Nachfrage vorübergehend stärker unterbrechen, als beim Silber.[5] Kriege und Aufstände rufen sehr häufig ein Goldagio hervor, zum Theil auch darum, weil in rechtsunsicherer Zeit das leichter zu verbergende, leichter zu flüchtende Gold stärker begehrt wird.[6] Die Frage, ob die neuesten Veränderungen der Minenproduction mehr die Beständigkeit des Gold- oder Silberpreises gefährden werden, ist bei der unendlichen Vielheit der hier einwirkenden Momente, theils der Nachfrage, theils dem Angebote zugehörig, aber alle dunkel und über den ganzen Erdkreis verbreitet, gewiß nicht sicher im Voraus zu beantworten.[7]

[1] Die goldenen Fünffrankenstücke bei der Enquête von 1868 fast durch alle französischen Handelskammern für trop perdables erklärt. In Goldländern, wo das Silber als Scheidemünze über seinem Metallwerthe ausgeprägt wird, können die kleinen Wirthe, deren Einnahme gleichsam tropfenweise in Silber erfolgt, während sie doch andererseits ihre Ausgabe zum Theil in größeren Posten machen müssen, einen starken Agioverlust erleiden. (Seyd Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutschland, 1871, 135 ff.) Vgl. jedoch §. 46, Anm. 8.

[2] Französische Prägungskosten beim Golde (seit 1835) nicht ganz 0·2 Proc., beim Silber (seit 1849) 0·75 Proc. Soll man aber z. B. die Theelöffel deßhalb durch Vorlegelöffel ersetzen, weil jene bei gleichem Silbergewichte mehr Macherlohn erfordern? (Hermann.)

[3] Ist die Abnutzung auch bei goldenen Taschenuhren geringer, als bei silbernen? Dem unabsichtlichen Verderben durch wear and tear sind die Silber-, dem absichtlichen durch clipping and washing die Goldmünzen stärker ausgesetzt. (A. Müller Elemente II, 316.)

[4] Also z. B. keine Ellen von Gummi elasticum!

[5] In Hamburg stieg während des vorigen Jahrh. das Gold beinahe vor jeder Leipziger oder Braunschweiger Messe. (Hufeland N. Grundlegung der St.wirthsch.kunst II, 295.)

[6] S. schon Büsch Darstellung der Handlung (1792) I, 1, 10. Gleich nach der Februarrevolution von 1848 stieg zu Paris das Goldagio gegen

Silber von 10·15 auf 70 Promille. In Wien soll 1848 das Goldagio gegen Papier einmal 33 Proc. betragen haben, während das Silberagio nur 3 Proc. war. Selbst der Discontsatz scheint in Goldländern häufiger zu schwanken, als in Silberländern, weil die auf dem Markte flottirende Geldmasse dort allerdings relativ stärkeren Ab- und Zuflüssen ausgesetzt ist. (Wolowski. Journ. des Econ., Janv. 1869, p. 159.)

[7] M. Chevalier rieth bald nach den californisch-australischen Goldentdeckungen, so rasch wie möglich die Goldwährung abzuschaffen, weil er eine furchtbare Entwerthung des Goldes vorauszusehen glaubte. Dagegen empfahl Augspurg (Zur deutschen Münzfrage, 1868; Gold- und Silberwährung, Uebergang zur Goldwährung, Papiergeld, 1869; Wahl des Münzsystems, 1869) das Aufgeben der Silberwährung namentlich auch damit, daß ein fortwährendes Sinken des Silbers gegenüber dem Golde unvermeidlich sei, also den Silberländern ihr Baarschatz gleichsam unter den Händen zusammenschmölze. Kurz vor der Handelskrisis von 1857 erwarteten Schäffle und Kolb (Tübinger Zeitschr. 1856, 486 ff., 1857, 92 ff.) eine Verschiebung des frühern Preisverhältnisses zu Gunsten des Silbers; aber K. wollte wegen der Entwerthung des Goldes an der Silberwährung festhalten, S. hingegen folgerte aus der Vertheuerung des Silbers die Nothwendigkeit der Goldwährung. E. Sueß Die Zukunft des Goldes (1877) beruft sich auf die Thatsache, daß Gold so ganz überwiegend aus Schwemmland gewonnen wird, (1848—1875 nur 12·02 Proc. aus eigentlichem Gangbergbau), und sagt deßhalb für eine nicht allzu ferne Zukunft, um so eher, je stärker jetzt die Production ist, eine Erschöpfung der noch vorhandenen Goldlager voraus, welche die Fortdauer der Goldwährung unmöglich machen würde. S. dagegen Wolf: Zeitschr. der deutschen geolog. Gesellsch. XXIX, 82 ff. Richter: Zeitschr. f. preuß. Berg-, Hütten- und Salinenwesen XXV, 114. Auch Bonnet: Journ. des Econ. 1875, IV, 351. Ich glaube nicht, daß die Gesetzgebung so unsichere und ferne Möglichkeiten schon jetzt in Betracht ziehen darf.

§. 45.

Vielmehr hat sich die Wahl des Währungsmetalles zu richten: A. nach der allgemeinen Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft. Je reicher ein Volk, desto größere Zahlungen kommen bei ihm vor, zu denen Gold ohne Zweifel am besten geeignet ist. In derselben Richtung wirkt die zunehmende Arbeitstheilung zwischen den verschiedenen Gegenden und Bevölkerungsconcentration in den großen Städten, wodurch Sendungen bedeutender Geldsummen immer häufiger werden müssen.[1] — B. nach der räumlichen Größe des Verkehrsgebietes. Je größer die Quote ist, welche der auswärtige Handel vom Gesammtverkehr eines Volkes bildet, um so erwünschter, bei sonst gleichen Verhältnissen, die

Goldwährung.[2] Aber auch im Innern werden sehr große Staaten oft starke Geldsendungen aus einer Provinz in die andere nöthig finden, wozu man doch in der Regel am besten Gold braucht.[3] — C. nach dem Preise der Edelmetalle überhaupt. Je wohlfeiler diese, um so mehr wird man wünschen, die ohnehin voluminöseren Geldmassen wenigstens auf dasjenige Metall zurückzuführen, das wegen seiner größern Kostbarkeit das kleinste Volumen hat. — In allen drei Punkten bewährt sich das Liverpoolsche Gesetz, wonach die Menschen bei fortschreitender Kultur immer mehr solche Waaren als Geld benutzen, welche kostbar und nur zu feineren Bedürfnissen brauchbar sind. (Bd. I, §. 118.) Wenn die Kupferwährung anfängt lästig zu werden, geht man zur Silberwährung über; wenn diese wieder lästig wird, zu der inzwischen möglich gewordenen Goldwährung. Sollte es dahin kommen, daß selbst Goldmünzen für eine Menge von Zahlungsverhältnissen unbequem voluminös würden, so bietet das Creditgeld noch eine weitere, fast unbegränzte Steigerungsmöglichkeit dar.[4] — D. Ob ein Volk innerhalb seines eigenen Wirthschaftsgebietes das eine oder andere Münzmetall selbst hervorbringt, kann für die Währungsfrage um so weniger entscheidendes Gewicht behalten, je höher die volkswirthschaftliche Kultur im Allgemeinen gestiegen ist.[5] [6]

[1] Wenn sich jetzt die Posten Geldsendungen nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Werthe bezahlen lassen, (Neuwirth a. a. O., 108), so betrifft das nur die privatwirthschaftlichen Transportkosten, nicht die volkswirthschaftlichen.

[2] Nachdem in Bremen schon seit 1745 bis 1750 (vgl. Anm. 4) Goldw. bestanden hatte, ist seit 1856 die Agitation für Goldw. in Deutschland vorzugsweise von Hamburg ausgegangen. Daß der Handelsstand am frühesten das Bedürfniß der Goldw. empfindet, rührt aus demselben Grunde her, weßhalb schon längst im Kleinverkehr die Kaufleute ein Goldstück oft zu höherem Curse anzunehmen bereit waren, als Tagelöhner oder Bauern. So wurden Wechsel bereits um die Mitte des 17. Jahrh. in einem großen Theile Europas nur in Gold ausgezahlt. (P. Neri Sopra il prezzo legale delle monete, 1751.) Die schon während des 14. Jahrh. in den deutschen Städten für alle größeren Zahlungen übliche Goldvalvta hängt mit der ungeheuern Veränderlichkeit der Silbermünzen damals zusammen. (Hegel Nürnb. Chr. I, 224 ff.)

[3] In Knies (Geld und Credit I, 237 ff.) Bestreitung des Liverpoolschen Gesetzes ist die Bemerkung treffend, daß schon die bloße Erweiterung eines Reiches, auch wenn ihr die edelsten Kulturstätten als Opfer gefallen sind, ein Moment bildet, die Goldwährung zu empfehlen. Von der Goldwährung des

altpersischen Reiches, die mit einer zu hohen Würderung des Goldes zusammenhing, s. Brandis, 69. 166 ff. 248. Als Makedonien unter Philipp II. eine wirkliche Großmacht wurde, fing es eine starke Goldprägung an. So ist die älteste Goldmünze vom 7. Jahrh. vor Chr. an bis zum 15. Jahrh. nach Chr. unter den verschiedensten Namen doch wesentlich dieselbe geblieben, als Darike, Philippeer, Alexandreer, aureus, solidus, Byzantiner: immer getragen von dem Gedanken, der jeweiligen Weltmacht im Gegensatze der kleinen Mächte anzugehören. (Mommsen.) Die 1300—1400 verschiedenen Typen merovingischer Goldmünzen (Soetbeer Beitr., 601) sind doch ein sprechendes Zeugniß für die Großmächtigkeit des altfränkischen Reiches.

4 Rom hatte Kupferw., so lange seine Politik sich nur auf Italien beschränkte, (ungefähr seit der Mitte des 5. Jahrh. v. Chr.: Cic. De rep. II, 35; Festus, p. 202. 237; vorher Viehwährung); beim Triumphe über die Samniter 293 v. Chr. 2033000 Pfd. Kupfer in den Schatz gelegt und nur 1330 Pfd. Silber; aus Etrurien bloß 380000 Pfd. Kupfer. (Liv. X, 46.) Kurz vor dem ersten punischen Kriege Silberwährung eingeführt, besonders seit 194 (Mommsen Röm. Münzwesen, 380 fg.); seit der Gründung des Weltreiches unter Pompejus und Cäsar Ueberwiegen der Goldcirculation. Sehr charakteristisch entsprechen diesen drei Stufen das altnationale Civilrecht, das prätorische Recht mit seinen freieren Formen, das Weltrecht des jus gentium. Der Staatsschatz während der Kupferzeit großentheils in Silber deponirt, während der Silberzeit in Gold. — Als Aegypten das reichste Land des M.Alters war, bis ins 12. Jahrh., herrschte auch hier die Goldcirculation vor. (Almacrisi Hist. monetae Arab., ed. Tychsen, c. 3.) Nachdem Ober- und Mittelitalien das wirthschaftlich entwickeltste Land der Christenheit geworden war, zu Florenz seit 1252 der Goldgulden die Hauptmünze. In der besten Zeit der Hanse eine Art Goldwährung. (Sartorius II, 683.) Dagegen hat sich die thatsächliche Goldw., die nach 1740 in Preußen, Oesterreich und dem Südwesten von Deutschland eindrang, nicht lange behaupten können; in Preußen führte Graumann 1750 wieder zur Silberwährung zurück: vgl. dessen Ges. Briefe vom Gelde ꝛc. (1762), 53. 170 ff. Als J. G. Hoffmann für Deutschland die Goldwährung empfahl (zuerst in der preuß. Staatszeitung 1828 ff.; dann in dem Separatabdrucke „Drei Aufsätze über das Münzwesen", 1832; Lehre vom Gelde, 1838, S. 94 ff. Die Zeichen der Zeit im deutschen Münzwesen, 1841), und J. B. W. Hermann (Rau's Archiv 1835, 58 ff.) dieß bestritt: schrieb die große Mehrzahl der Fachmänner Hermann nicht bloß praktisch, sondern auch theoretisch den Sieg zu. Bei den Verhandlungen, welche der Münzconvention von 1857 vorangingen, waren mit Ausnahme Oesterreichs alle deutschen Staaten für Silberw., woran auch die deutschen Handelstage von 1861 und 1865 festhielten. Der Umschwung zu Gunsten der Goldw. begann auf dem Handelstage von 1868, gleich nach der Weltausstellung und internationalen Münzconferenz zu Paris. Soetbeer hatte ihn längst vorbereitet. (Hamburger Denkschrift, betreffend die Einführung der Goldw. in Deutschland, 1856. Tübinger Ztschr. 1862; Faucher's Vierteljahrsschr. 1864.) Vgl. die Sammlung von Preisschriften des deutschen Handelstages über den Uebergang

zur Goldw. von Grote, Millauer, Weibezahn ꝛc., 1868. Das deutsche Reichsgesetz vom 4. Decbr. 1871 nimmt die Goldw. in Aussicht, die allerdings in der neuesten Zeit durch eine Menge wirthschaftlicher wie politischer Veränderungen für Deutschland mehr und mehr indicirt worden war. (Roscher Währungsfrage, 21 ff.) Das auffälligste Symptom hiervon bildeten seit einiger Zeit die vielen Banknoten zu 5 und 10 Thlr., die offenbar zweckmäßiger durch Goldmünzen ersetzt worden sind. In England waren Locke Some considerations of the consequences of the . . . raising the value of money (1691) und Further considerations etc. (1698), wie Newton On the state of the coinage (1717) noch für Silberwährung, Ad. Smith hingegen 1776 schon einigermaßen (perhaps) für Goldw. (W. of N. I, Ch. 5.) Mehr noch L. King Thoughts, p. 143 ff. L. Liverpool a. a. O. Auch in der französischen Münzcommission von 1869 stimmten, falls man nur einfache Währung haben sollte, alle Mitglieder für die Goldw., sowie sich auch von den 87 Generaleinnehmern 64, von den 66 Handelskammern 44 dafür erklärt hatten. Aehnlich Coquelin (Revue des deux M., 1843, VIII, 351 ff.), Levasseur (La question de l'or, 1858), de Parieu (Revue Contemp. 31. Oct. 1858, 15. Mars 1860; Journ. des Econ. 1860, XXVI, p. 1 ff.)

[5] Zinn bei den Malayen, Eisen bei den Spartanern, Kupfer im alten Italien wohl aus diesem Grunde zum Währungsmetall erhoben. Das ungewöhnlich frühe Auftreten der Goldw. in Portugal hängt zusammen mit dem Besitze von Brasilien. Aehnlich im alten Kyzikos wegen der Wohlfeilheit des Goldes im skythischen Handel. (Acad. des Sc. m. et p. 1863, I, 340 ff.) Für den Scheidemünzgebrauch des Nickels in Deutschland (seit 1873) spricht, daß 1866 von diesem Metall in Deutschland producirt wurden 6500 Ctr., in Oesterreich 1800, Belgien 900, Frankreich 650.

[6] Die meisten Währungswechsel Kinder der Noth, aus einer unerträglich gewordenen Mischwährung, besonders einer zerrütteten Papiergeldwirthschaft hervorgegangen. Ganz anders jetzt in Deutschland. Ueber die großen Schwierigkeiten und Kosten einer solchen Umgestaltung s. Hermann a. a. O., S. 146 ff. Weibezahn's Schriften: Der Goldgulden als demnächstige deutsche Rechnungsmünze. (1868.) Kritische Umschau auf dem Gebiete der Vorschläge zur deutschen Münzreform. (1870.) Deutschlands Uebergang zur Goldw. vermöge der französischen Kriegsentschädigung. (1870.) Roscher a. a. O., S. 31 ff. Die Kosten betrugen z. B. in Holland 1842—51, als man zur einfachen Silberw. überging, 10165022 Fl., freilich großentheils wegen der frühern starken Abnutzung der Silbermünzen. (Tüb. Ztschr. 1862, 130.) Für Deutschland schätzte Hermann sie auf 140 Mill. Fl., wenn man die Goldw. einführen wollte. Die Schwierigkeit besteht vornehmlich darin, daß man gerechter Weise alle in der frühern Währung abgeschlossenen Schuldverträge auf die neue Währung umrechnen muß. Wie dieß am besten nach einem vieljährigen Durchschnittsverhältnisse der beiden Metalle geschieht, s. Weibezahn in der oben erwähnten Preisschrift und Roscher a. a. O., 36 ff. O. Arendt's geistvolle Vertheidigung des Bimetallismus (Die vertragsmäßige Doppelwährung II, 1880) enthält jedenfalls drei wichtige Wahrheiten: A. daß die Kosten

des Ueberganges zur Goldwährung viel bedeutender sind, als die Meisten vorher glaubten. (Deutschland hätte bis 1879 an seinen Silberverkäufen 72·3 Mill. Mk. verloren: II, 31.) B. daß die Langsamkeit des Ueberganges die, zumal in Kriegszeiten sehr bedeutende, Gefahr einer Ueberschwemmung mit unterwerthiger Scheidemünze nahe gerückt hat. (Deutschland hätte 1880 neben 1200 Mill. Gold 971·5 Mill. unterwerthiges Silber, Nickel und Kupfer: II, 16.) C. daß eine vertragsmäßig von allen wichtigeren Staaten eingeführte Mischwährung die Wolowski'schen Vortheile darbieten würde. Ist aber ein solcher Vertrag möglich, insbesondere auf seine Durchführung unter allen Umständen zu rechnen? Seine Unterthanen kann der Staat durch Strafdrohungen vielleicht abhalten, von dem unmäßigen Schlagschatze eines zu hoch taxirten Metalles Vortheil zu ziehen (§. 46); aber auch fremde souveräne Staaten, die mit ihm einen Währungsvertrag geschlossen haben?? Die Voraussetzung, (II, 106), daß die jetzige Werthverminderung des Silbers nur von dem Währungswechsel einiger Staaten herrühre und durch dessen Rücknahme zu beseitigen wäre, ist mir doch sehr unwahrscheinlich. Im Mittelalter, vor Ausbildung unseres hochentwickelten Edelmetallhandels, wäre dergleichen möglich gewesen: wie z. B. 1262—1292 der Goldpreis in Silber von $9^3/_5$ auf $12^1/_4$ zu 1 stieg, was Rogers Hist. of agriculture etc. I, 594 fg. aus den vielen Goldmünzungen jener Zeit erklärt. Heutzutage schwerlich. Dieß zeigt u. A. die geringe Steigerung des Goldwerthes, die England 1816 ff. durch seinen Uebergang von der Papier- zur Goldw. bewirkte. (Helferich Periodische Schwankungen im Werth der edlen Metalle, 243 ff.) Darum halte ich die, so vielen Bimetallisten vorschwebende Idee, statt des jetzigen Werthverhältnisses zwischen Gold und Silber (1879 = 18·2 : 1) ein Verhältniß = 15·5 : 1 gesetzlich zu fixiren, für eine ganz unbegründete, deren Ausführung alle Gläubiger und Festbesoldeten in ungerechtester Weise verletzen würde: während z. B. das deutsche Reich beim Uebergange zur Goldw. jede Ungerechtigkeit in dieser Hinsicht streng zu vermeiden gesucht hat. Vgl. Nasse in Brentano's Jahrbuch 1878 und Soetbeer in den Preuß. Jahrbb. 1880, Heft 1 und in Conrads Jahrbb. N. F. I, 1 ff.; wogegen Cernuschi (Journ. des Econ. 1875, IV, 281 ff.) und Schäffle Für internationale Doppelwährung (1881) wesentlich mit A. übereinstimmen. (Vgl. meine Rec. von Schäffle im Liter. Centralblatte, 1881.) Einigermaßen auch Ad. Wagner in seiner kritischen Uebersicht der betreffenden Literatur (Tüb. Zeitschr. 1880, 750 ff., besonders S. 770) und in der deutschen landwirthsch. Presse Dec. 1880, Januar 1881; ferner Neuwirth in Conrads Jahrbb. N. F. II, 47 ff. und (viel gemäßigter) Lexis ebenda Bd. XXXIV, 407 ff.

Schlagschatz.

§. 46.

Daß sich die münzende Behörde für ihre ebenso delicate und verantwortliche, wie mit Kapitalaufwand verbundene Arbeit eine Vergütung vorbehält (Schlagschatz, Münzerlohn), ist nicht bloß

möglich und billig,[1] sondern auch gemeinnützlich. An Gebrauchswerth übertreffen gute Münzen das rohe Metall, woraus sie geprägt sind, aus zwei Gründen: weil sie das Verkehrspublicum der Mühe und Gefahr jeweiliger Abwägung und Probirung überheben; dann aber auch wegen der Solutionskraft, welche der Staat zur Vermeidung unnöthiger, ja chicanöser Streitigkeiten ihnen beigelegt hat. Wer dem Gepräge traut und zugleich auf Abnehmer rechnet, welche der Auctorität des münzenden Staates huldigen, wird zu einem angemessenen Schlagschatze bereitwillig sein. Und zwar um so mehr, je größer und kostspieliger die oben erwähnten Dienste sind, welche die Münzen leisten. Darum kann bei kleinen Münzsorten, zumal Scheidemünzen, der Schlagschatz verhältnißmäßig höher getrieben werden, als bei großen: dort sind die Prägekosten am höchsten, würde auch das private Selbstwägen und Probiren am unerträglichsten sein.[2] Nur durch einen höhern Schlagschatz der Scheidemünzen läßt sich, wo dieselben aus einem andern Metalle bestehen, als das Hauptgeld, die §. 43 erwähnte Gefahr der Mischwährung verhüten.[3] Die Billigkeit eines solchen Schlagschatzes, der weder Annehmer, noch Ausgeber der Münzen beeinträchtigt, zeigt sich namentlich darin, daß nur diejenigen, welche die Münzen gebrauchen, und zwar im Verhältniß der Größe ihres Gebrauches, die Kosten dieser Verkehrsanstalt tragen. Zugleich ist derselbe das natürlichste und wirksamste Mittel, die volkswirthschaftlich unproductive Einschmelzung von Münzen, die sonst, zumal bei neuen, für die Goldschmiede so bequem wäre, zu verhüten.[4] Man darf auch nicht glauben, daß nach Aufhebung des Schlagschatzes, wo mithin die Kosten der Münzprägung von den Steuerpflichtigen getragen werden müssen, Einzelne alles das gewinnen, was der Staat einbüßt. Die meisten „unentgeltlichen" Leistungen werden schlaff betrieben![5] Wo der Schlagschatz alle Kosten des Münzens deckt,[6] einschließlich derjenigen, welche die spätere Einziehung der abgenutzten Münzen veranlaßt, und wo diese Einziehung dann auf Kosten des Staates vorgenommen wird, da scheinen der Einzelne und das Ganze die für diese große Verkehrsanstalt erforderlichen Opfer in passendster Vertheilung zu bringen.

Fordert der Staat mit Hülfe seines Münzmonopols einen höhern Schlagschatz, als die oben erwähnten, unparteilichen Momente rechtfertigen: so wird der Erfolg ein ähnlicher sein,

wie bei widernatürlichen Taxen. Für neu abzuschließende Verträge, wie z. B. über die meisten Waarenpreise, wird der Staat schwerlich durchsetzen, daß ein Loth von ihm gestempelten Silbers ebenso viel gelten soll, wie zwei Loth ungestempelten. Wohl aber kann er durch einen Mißbrauch seines Gesetzgeberrechtes befehlen, daß alle Gläubiger, die aus früher geschlossenen Verträgen zwei Loth Silber zu fordern hatten, sich mit einem Loth, worauf der Staat einen Zweilothstempel gedrückt hat, befriedigt erklären müssen.[7] Also ein Bankerott des Staates gegenüber seinen Beamten und Gläubigern, wobei zugleich (ohne den mindesten Nutzen des Fiscus!) alle Privatschuldner ermächtigt werden, ihre Privatgläubiger in derselben Weise zu betrügen! Eine der gewöhnlichsten Formen des übertriebenen Schlagschatzes besteht darin, daß mehr Scheidemünze geprägt wird, als für Scheidezwecke erforderlich ist, wodurch (nach §. 42) das gute Zahlgeld aus dem Verkehre gedrängt, vorher aber die niedere Klasse des Volkes, deren ganzes ökonomisches Einmaleins nun gleichsam verwirrt ist, mannichfach beschädigt zu werden pflegt.[8] Ueberhaupt aber darf man nicht vergessen, daß jeder zu hohe Schlagschatz Privatspeculanten zum Nachmünzen verleitet, was nicht nothwendig Falschmünzen ist.[9]

[1] Schon Davanzati Sulle monete (1588), vergleicht den Schlagschatz mit dem Lohne der Goldschmiede. (p. 47 Cust.)

[2] In den preuß. Silbergroschen (seit 1821) wurde die Mark feinen Silbers etwa 14·3 Proc. höher ausgebracht, als in den groben Sorten. Das Kupfer, woraus 40000 Thlr. in Pfennigen geprägt wurden, kostete Preußen 1860 nur wenig über 20000 Thlr. Nach der Wiener Convention von 1857 durfte das Pfd. feinen Silbers in grobem Gelde zu 30 Thlr., 45 Fl. Oest. und 52½ Fl. Rh. ausgebracht werden; in Silberscheidemünze zu 34½ Thlr., 51¾ Fl. Oest. und 60⅜ Fl. Rh., also gegen 20 Proc. höher. Bei Kupfer war die Ausprägung des Centners zu 112 Thlr., 168 Fl. Oest. und 196 Fl. Rh. gestattet.

[3] Als England die Goldwährung einführte, wurden die Silbermünzen mit 6·06 Proc. Schlagschatz geprägt. In den V. Staaten hat man seit 1853 die silbernen Halbdollars von 206 auf 192 Grän zu $^{9}/_{10}$ fein reducirt. Nach dem deutschen Münzgesetze vom 9. Juli 1873 wird das Pfd. feinen Silbers zu 100 Mk. ausgeprägt, während es, in Goldmünzen bezahlt, höchstens 86·48 kostete. Oesterreich prägt seit 1868 seine Scheidemünze zu einem 75 Guldenfuße aus. Selbst die Staaten der sog. lateinischen Münzconvention haben jetzt von der Mischwährung zur Goldwährung den Schritt gethan, daß sie ihr Silber, statt zu 900 Promille fein, nur zu 835 Promille ausmünzen.

[4] Darum sind Locke Works II, 99, Galiani Della moneta II, 5 und Lord King Thoughts on the effects of the bank-restriction (1803), 127 ff. durchaus für den Schlagschatz. North nennt dessen Abschaffung eine Fütterung der Goldschmiede und Münzer auf Kosten des Publicums. (Disc. upon trade, Pref., 11. 18.) Rußland suchte denselben Zweck dadurch zu erreichen, daß es den gesetzlichen Feingehalt der Goldschmiedswaaren etwas anders normirte, als den der Münzen. (Storch Handbuch I, 473.) Verbote des Einschmelzens von Landesmünzen in England (9. Edw. III., 2, c. 3; 17. Richard II., c. 1; 14. Charles II., c. 31); in Preußen 1379 bei Strafe der Handlähmung. (J. Voigt Preuß. Gesch. V, 345. VII, 24.) Die päpstliche Goldschmiedsordnung von 1650 verbietet jeden Ankauf von Gold oder Silber ohne Anzeige bei der Behörde; auch soll kein Privatmann Barren oder Münzen probieren. (Constitutt. Urbin. 1, 616 ff.) Wer früher von England Gold ausführen wollte, mußte schwören, dasselbe sei nicht aus englischen Münzen eingeschmolzen: was dann oft durch Ausfuhr goldener Geräthe umgangen wurde, die man aus eingeschmolzenen Münzen ersetzte. (Thornton Paper credit of Gr. Britain, Ch. 5.) Dieß hatte den merkwürdigen Erfolg, daß schon zu Locke's Zeit (Further considerations, 1698) die Barrenpreise bis $5\frac{1}{2}$, ja einmal 13 Proc. höher standen, als die Preise der Münzen. Vgl. Fullarton im Report of the bullion-committee 1819.

[5] In Frankreich beträgt das Maximum der Kosten, wofür ein Privatmann seine Barren vermünzen läßt, mittelst des Schlagschatzes $\frac{3}{4}$ Proc.; in England mittelst der zinsenlosen Verzögerung, welche das Münzamt sich gestattet, ungefähr ebenso viel, außer den $1\frac{1}{4}$ Proc. Kosten, welche der Staat selbst vom Prägen hat. (M. Chevalier Cours III, 142 ff.)

[6] In diesem Falle spricht Lotz Handbuch II, 368 vom „wahren Werthe" der Münzen. Die Engländer haben wohl brassage (Entschädigung für die Münzkosten) und seignorage (Gewinn darüber hinaus) unterschieden.

[7] „Gewinnen kann man nicht an der Münze, nur stehlen." (Mirabeau De la monarchie Prussienne II, 351.) Merkwürdiges Beispiel, wie die preußischen Gerichte zur Zeit der Münzverringerung Friedrichs M. sich anstellten, als merkten sie den Unterschied zwischen gutem und schlechtem Gelde gar nicht: Büsch Werke II, 408.

[8] Indem sie ihre Einnahmen in Scheidemünze empfängt, für ihre größeren Ausgaben hingegen mit Verlust Währungsgeld einwechseln muß. Hiervor schützen Staatskassen, welche jeden größern Betrag von Sch.M. ohne Disagio mit gutem Gelde eintauschen. Aber z. B. die 4 Reichsbankstellen zu Berlin, Königsberg, Frankfurt a. M. und München, welche die deutschen Nickel- und Kupfermünzen einwechseln sollen (V.O. vom 19. Dec. 1875), werden zu diesem Zwecke schwerlich genügen.

[9] So wurden zu Genua während des 17. Jahrh. zahllose türkische Aspern nachgeahmt (Galiani Della moneta III, 2.); ähnlich in Holland die kupfernen Quartillos des Herzogs v. Lerma. (Gourville in der Collect. de Mém. Petitot LII, 410.) Als Rußland 1657 Kupfergeld mit 60fachem Nennwerthe prägen ließ, wurde nicht bloß von Ausländern viel nachgemünzt, sondern auch

im Lande selbst Prägstöcke ein beliebter Handelsartikel. (Brückner in Hildebrands Jahrbb. 1864, II, 263.) Zu Peters M. 4 Mill. Rubeln Scheidegeld mit 5—6fachem Nennwerthe prägten Ausländer noch 1½ bis 2mal so viel hinzu. (Herrmann Russ. Gesch. IV, 400.) In Polen zu 2 Mill. noch 18 Mill. (Cleynmann Materialien f. Münzgesetzgebung, 35. Aphorismen aus dem Fache der M.Gesetzgebung, 68.) Victor Amadeus III. wollte eine Scheidemünze einziehen, die sein Vater in schlimmer Zeit hatte prägen lassen, und erhielt dreimal so viel zurück! Preußen war 1808 genöthigt, seine schlechten Groschen, zu denen man in Birmingham noch etwa für 21 Mill. Thlr. hinzu geprägt hatte, auf ⅔ des Nennwerthes herabzusetzen. (Hoffmann Lehre vom Gelde, 75. Jakob Staatsfinanzwissensch., 291 fg.) Daß auch die Münzverringerungen der römischen Kaiser seit Severus trotz harter Strafen zu ähnlichen Speculationen gereizt haben, zeigt die Menge der Gußformen, die in vielen Provinzen gefunden sind. (Eckhel Doctr. Numm. I, Prolegg., p. LIV.) Vgl. Revue Numismatique 1837, 165 ff. Insofern ist Ricardo's Lehre: however debased a coinage may become, it will preserve its mint-value, provided it be not in too great abundance (Reply to Bosanquet, 94 fg. Principles, p. 212). praktisch unfruchtbar.

§. 47.

In mittelalterlichen Staaten pflegt der Schlagschatz hoch zu sein, nicht bloß wegen der unvollkommenen Münztechnik solcher Zeiten,[1] sondern auch aus finanziellem Grunde.[2] Betrachtet man jeden übermäßigen Schlagschatz als eine Art von Steuer, so fällt dieselbe zur Last vornehmlich den Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Kapitalisten, weil diese verhältnißmäßig am meisten mit Geld verkehren: also Volksklassen, welche im Mittelalter überhaupt noch schwach, wenig zahlreich und widerstandsfähig zu sein pflegen. Am deutlichsten spricht sich dieß in der gewöhnlichen Form aus, unter der man den Schlagschatz damals erhob: indem man den Geldbesitzern einfach ihr Geld nahm und in neuen Münzen, aber mit einem Abzuge, wieder zurück gab. So den fremden Kaufleuten, welche ins Land kamen, an der Gränze,[3] mit noch größerer Willkür den einheimischen Juden; oder auch ganz allgemein durch Verruf des umlaufenden Geldes, welchen man zuweilen in einem Jahre mehrmals anordnete.[4] Als sich das Bergregal ausgebildet hatte, übte man den Schlagschatz am liebsten dadurch aus, daß die Minenbesitzer genöthigt wurden, ihr neu gewonnenes Gold und Silber zu einem erniedrigten Preise an die Münze zu verkaufen. Dieß war insoferne doch schon Fortschritt, als eine solche Berg-

werkssteuer wenigstens nachhaltig nicht über den Reinertrag der Grube hinaus getrieben werden konnte,[5] während die frühere Plünderung der Geldbesitzer so gut wie gar keine unüberschreitbare Gränze hatte. Neuerdings haben die münzenden Staaten das Metall entweder auf dem Markte gekauft, wie ein Fabrikant seinen Rohstoff, oder abgewartet, daß die Barren von ihren Eigenthümern zur Münze gebracht wurden: ein Verfahren, wobei Uebertreibung des Schlagschatzes geradezu unmöglich ist. Jedenfalls pflegt dieser in demselben Maße *niedriger* zu werden, als die vorzugsweise geldwirthschaftenden Volksklassen an Bedeutung zunehmen.[6] Einen finanziell wichtigen Ueberschuß gibt das Münzen wohl in keinem hochkultivirten Staate mehr.[7] Ja, der englische hat den Schlagschatz für seine Währungsmünzen seit 1666 völlig aufgegeben:[8] was freilich nur unter der Voraussetzung billig ist, daß alle Volksklassen im Verhältniß ihrer Steuerpflicht ungefähr gleich viel mit Geld verkehren, in den meisten Ländern also eine positive Begünstigung jener im Mittelalter gedrückten Klassen bedeuten würde. Von den großartigen fiscalischen Münzverringerungen ist die Fridericianische während des siebenjährigen Krieges um so wahrscheinlicher die letzte gewesen, als man jetzt in der Ausgabe von Staatspapiergeld ein viel bequemeres und wirksameres Mittel zu demselben Zwecke besitzt.[9] Uebrigens muß die Niedrigkeit des Schlagschatzes die Ausfuhr der Münzen erleichtern: ein Umstand, der gegenüber anderen Kulturvölkern wenig ins Gewicht fällt, weil solche auf ein nationales Münzwesen ebenso wenig zu verzichten pflegen, wie auf eine nationale Handelspolitik,[10] der aber gegen rohere Völker die Handelsvormundschaft derjenigen Nation, woher sie ihre Umlaufsmittel beziehen, doch mächtig unterstützen kann.[11]

[1] Bei den mittelalterlichen Blechmünzen war die häufige Umprägung wohl zum Theil eine technische Nothwendigkeit. Aber noch im 15. Jahrh. berechnet das von Karajan herausgegebene Wiener Münzbuch in Chmels Oesterreich. Geschichtsforscher Bd. I, 425 ff. allein die Arbeitslöhne der Münzerhausgenossen zu beinahe 8 Proc. (Eheberg, 138.) Genauere Schilderung der damaligen Münztechnik bei Karajan a. a. O., 321 ff. 401 ff.

[2] Der Schlagschatz der englischen Goldmünzen betrug unter Eduard IV. einmal 13 Proc., ein Jahr später 6, 3 Jahre nachher nur 4 Proc.; nach 35. Henry VIII. 3 Proc., 37. Henry VIII. 16 Proc. Noch 1637 2 Schill. pro

Livre, also 10 Proc., nämlich 14 d. für die Münzkosten, 10 d. für den Staatsgewinn. (Anderson Origin of commerce s. a.) In Frankreich erhob selbst der heilige Ludwig etwa 7 Proc. Schlagschatz, Johann 1356 gegen 60 Proc.; ja 1357 wurden 18 Livres aus einer Silbermasse geprägt, die $4^1/_2$ L. gekostet hatte. (Leber Fortune privée au moyen âge, 227 ff.) Ueberhaupt veränderte Johann in 14 Jahren den Werth der Goldmünzen 18mal, der Silbermünzen 86mal, wobei die Mark Silber von 5 auf 102 L. gesteigert wurde. (Levasseur Rech. hist. sur le système de Law, App. II, 395.) Noch 1693 große Umprägung der französischen Münzen, wobei der Louisdor, der 12 Liv. 10 Sous galt, zu 11 L. 14 S. angenommen und der neu geprägte zu 13 L. ausgegeben wurde: also 10 Proc. Schlagschatz. (v. Praun Gründl. Nachrichten, 213.) Nicht selten kauften die Landstände das lästige Regal ab, oder verglichen sich mit dem Fürsten über eine gewisse Beschränkung desselben. So in Portugal 1261. (Schäfer Portug. Gesch. I, 225 ff. 450 ff.) Eine große Menge von obrigkeitlichen Preistaxen ist im M.Alter durch lucrative Münzänderungen veranlaßt worden. Noch im neuern Afghanistan kommt es vor, daß die Münzen innerhalb desselben Jahres wiederholt eingezogen und mit 50 Proc. Schlagschatz neu ausgegeben werden. (Ausland 1863, Nr. 11.)

[3] Von dem jus cambii, recambii et excambii, wie es in England noch unter Heinrich VII. gehandhabt wurde, s. Schanz Engl. Handelspolitik 1, 519 fg. II, 614. Zu Basra fand Tavernier dieß noch gegen die Mitte des 17. Jahrh. in voller Uebung.

[4] In Magdeburg jährlich zweimal (Gloss. z. Sachsensp. II, 26); in manchen Gegenden bei jedem Jahrmarkte (Eheberg Das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 1879, 68 fg.): obschon Sachsenspiegel II, 26, 1 und Schwabenspiegel Landr., §. 192 nur beim Antritte eines neuen Herrn das „Vernyen" oder „Verflahen" der Münzen billigen. Erst die Einführung des sog. ewigen Pfennigs (in Braunschweig 1413: Bode Das älteste M.wesen Niedersachsens, Anh. Nr. 6) stellte diesen Unfug ab, der namentlich auch das Schwanken der Waarenpreise im höchsten Grade verstärkt hatte. (Eheberg, 72 fg.) Noch v. Justi System des Finanzwesens (1766), 329 billigt die damals in vielen Staaten bestehende Vorschrift, daß jeder Schutzjude jährlich eine Mark Silber zum vorgeschriebenen Preise an die Münze einliefern mußte. Gleichzeitig nennt Garrault Recherches sur les monnaies (1770) die Münzwissenschaft la science secrète, qui ne s'apprend que chez les gracieux maîtres des monnaies avec serment de ne la révéler! Im Kalifate erhob man bis 1226 den Schlagschatz so, daß beim Ausgeben des Geldes eine richtige Wage benutzt wurde, beim Einnehmen eine solche, die das Gewicht zu leicht anzeigte. (Abulfeda s. a.)

[5] Unter Maria Theresia mußten die Grubenbesitzer ihr Silber zu 16 Fl. pro Mark an die Münze verkaufen, woraus dann 20 Fl. geprägt wurden. Die Gruben im spanischen Amerika konnten wegen ihres besondern Reichthums auch eine besonders hohe Abgabe vertragen. Hier kommt deßhalb ein Schlagschatz von $12^1/_2$, ja $19^1/_8$ Proc. vor. (Humboldt N. Espagne, Ch. 11.)

[6] Der Gewinn der französischen Münze betrug 1726 ff. $7^5/_{16}$ Proc. beim

Golde, $5^6/_7$ Proc. beim Silber, wurde aber 1729, 1755 und 1771 allmälich auf $1^4/_5$ Proc. dort und $1^7/_{24}$ Proc. hier ermäßigt.

[7] Beim französischen Münzregal 1859 Einnahme und Ausgabe gleich, doch außerdem noch für Gebäude, Geräthe, Feuerung ꝛc. 179800 Fr. Zuschuß nöthig. In Preußen 1858—60 Ueberschuß von 12500 Thlr., in Württemberg 1858—63 Einnahme und Ausgabe gleich, in Hessen-Darmstadt 1857—59 jährliche Zubuße von 3180 Fl., in Baden 1858 fg. jährliche Zubuße von 7506 Fl. (auch ohne den Zins der Münzkapitalien = 14700 Fl.), in Bayern 1855—61 jährliche Zubuße von 11242 Fl., in Holland 1860 Zubuße von 35425 Fl. Vgl. Ran Lehrbuch III, §. 201 fg. Wenn der Preis der Barren auf dem Weltmarkte steigt, und der Staat gleichwohl den gewohnten Zufluß neuer guter Umlaufsmittel nicht unterbrechen will, so treten natürlich, bei einem sonst nur die Kosten deckenden Schlagschatze, Verluste ein.

[8] Die Bank von England ist gesetzlich verpflichtet, jede ihr überbrachte Unze Standard-Gold (d. h. von $^{11}/_{12}$ Feinheit) mit 77 Shill. 9 D. in Banknoten zu vergüten, welche dann sofort bei derselben Bank gegen vollwichtige Sovereigns (zu 77 Sh. $10^1/_2$ D. auf die Unze geprägt) umgewechselt werden können. Der Unterschied von 1·6 Promille gilt als Vergütung für den Zinsenverlust während der Ausmünzung. Uebrigens bedingt dieß System fast nothwendig, daß der Verlust bei abgenutzten Münzen den letzten Inhaber trifft, factisch namentlich die Privatbanken, die ihren Kunden wegen des sonstigen großen Gewinnes, den sie an diesen machen, einzelne zu leichte Goldstücke nachsehen müssen. Es gibt Banken, die jährlich 6—8000 Pfd. St. so verlieren. Vgl. E. Seyd Bemerkungen über das neue deutsche Münzgesetz. (1871.) Gleichwohl hat der Schatzkanzler Lowe die Wiedereinführung eines Schlagschatzes von etwa 1 Proc. empfohlen, wodurch ein Sovereign gleich 25 Franken sein würde.

[9] Schon gegen Ende des M.Alters fehlt es nicht an Theoretikern, welche die damalige Uebertreibung des Schlagschatzes mißbilligten. So Dante Parad. XIX, 118. 140 fg. Nic. Oresmius De origine etc. monetarum, C. 7, welcher dem Staate nur einen mäßigen Gewinn über die Münzkosten hinaus gestattet. G. Biel Collect. Sententt. (1501) IV, 15, Qu. 9, 8: der nur in dringender Noth des Staates, sowie mit Genehmigung der Unterthanen, wenigstens der Landstände, einen eigentlichen Münzgewinn zugibt. Sehr kräftig eifert Zwingli gegen die „Wucherpossen" der damaligen Münzherren. (Opp. II, 406 ff.) Ferner die vortrefflichen Münz-Streitschriften des albertinischen Sachsens von 1530/1 (Roscher Gesch. der N.Ö. I, 102 ff.) und Agricola († 1555) De pretio metallorum et monetis, 273; einigermaßen auch Copernicus Monetae cudendae ratio, (1526.) der die monetae vilitas neben der discordia, mortalitas und terrae sterilitas als Hauptkrankheit des Staates aufführt. Gegen die sehr gediegenen Einsichten des Kurfürsten August von Sachsen (Cod. August I, 58) und Seckendorffs (Fürstenstaat III, 3, 2, 284. Christenstaat, 419 ff.) stellt der große Kurfürst einen bedauerlichen Rückfall dar. (Roscher a. a. O. I, 311.) Nach Bodinus: principi non magis licet improba numismata cudere, quam occidere, quam grassari. (De rep. VI, 3.) Es ist sehr bezeichnend, daß sich die romanistischen Glossatoren ꝛc.

meist gegen allen Schlagschatz erklärt haben, während die Kanonisten eine Deckung der Münzkosten und mäßigen Gewinn billigten: jene überhaupt mehr den höheren Kulturstufen, diese dem M.Alter zugewandt. (Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland I, 11. 17.) Aber auch die Räthe des Kurf. August von Sachsen empfahlen 1577, selbst beim kleinen Gelde nicht die Kosten auf die Münze zu schlagen, sondern propter bonum publicum zu tragen. (Roscher a. a. O. I, 136.) Aehnlich 1638 Salmasius De usuris, 461; sowie auch Jakob Uebers. von Say II, 475 ff. die russische Nachahmung des englischen Verfahrens durchaus billigt.

10 Im Verkehr hochkultivirter Völker unter einander werden Barren wohl noch lange das eigentliche Hauptzahlungsmittel bleiben. Andererseits pflegen aber auch die Productionsländer von Gold und Silber, auch wenn sie übrigens noch auf niederer Kulturstufe beharren, die Ausfuhr ihrer Stapelwaare in Münzform durch Solidität zu empfehlen: daher z. B. der ungarische Goldfl. im 14. und 15. Jahrh. sich ebenso gleich blieb (Hegel Augsb. Chron. II, 428), wie nachmals der spanische Piaster.

11 Arabische Münzen, (deren das Stockholmer Münzcabinet über 20000 besitzen soll: Falke Gesch. des deutschen Handels I, 48), in der Zeit der kalifischen Großmacht und Hochkultur über ganz Skandinavien ꝛc. verbreitet. Florentinische Goldgulden seit 1252 immer gleich geprägt, obschon sich die Lira sehr änderte. (Sismondi Gesch. der ital. Republiken III, 213.) Wie sie in Nordafrika die pisanischen Münzen (und Kaufleute!) zu verdrängen anfingen: G. Villani I, 276 fg. ed. Drag. Viele Florentiner Münzen geradezu für die mohamedanischen Länder geprägt. (Rainald: Ann. Eccl. a. 1253, p. 52.) Bis 1748 wurden die französischen Münzen so gut gehalten, daß sie in der Schweiz, Deutschland, Italien sehr beliebt waren. (Graumann Briefe vom Gelde, 1762, S. 146.) Die holländischen Ducaten circulirten im Inlande fast gar nicht (52), beherrschten aber den ganzen Verkehr Polens, (127 ff.), ja bis nach Ungarn (v. Csaplovics Gemälde von U. II, 109.) Englische Sovereigns in Portugal und Brasilien. Im Alterthum waren die atheniischen M. wegen ihrer Vortrefflichkeit bei Hellenen wie Barbaren verbreitet (Aristoph. Ran. 720 ff. Xenoph. Vectt. 3, 2. Plutarch. Lys. 16), selbst noch in der makedonisch-römischen Zeit. (Polyb. XXII, 15, 8. 26, 19.) Dagegen verbot Peter M. die Bezeichnung der russischen Münzen selbst mit lateinischer Schrift, um deren Ausfuhr zu erschweren: was M. Hasse (Wahre Staatsklugheit, 1739, 369) aus mercantilistischen Gründen lobt.

Münzregal.

§. 48.

Auf das Münzrecht, wo möglich das monopolische (Münzregal), haben die Staaten fast zu jeder Zeit großen Werth gelegt, die niedrigkultivirten mehr aus finanziellen Gründen, die hochkultivirten im Interesse der Volkswirthschaft, um nicht bloß das

vornehmste Werkzeug, sondern auch die allgemeinste Unterlage des Verkehrs gegen Fälschung zu sichern. „Es ist zweifelhaft, ob schlechte Könige, Minister, Parlamente und Richter England in einem Vierteljahrhundert so viel geschadet haben, wie schlechte Kronen und Schillinge in einem Jahre." (Macaulay.)[1] So ist die Geschichte des Münzregals fast bei jedem Volke ein Spiegelbild von der Entwicklung der Staatsgewalt überhaupt.[2] Selbst der Ehrenpunkt, wessen Bildniß die Münze tragen soll, betrifft keine leere Formsache.[3] Besonders klar geht in Deutschland das Münzregal so zu sagen parallel mit der Souveränetät. So verbanden z. B. die altfränkischen Könige mit ihrer verhältnißmäßig starken und concentrirten Staatsgewalt auch das ausschließliche Münzrecht:[4] beides zum großen Theil auf Anknüpfungen an das römische Staatswesen beruhend. Wie nachmals die Staatsverfassung durch das Aufkommen der Landeshoheit zu einer wesentlich aristokratischen wurde, erfolgten gleichzeitig die vielen Verleihungen des Münzrechts an große Unterthanen. Und zwar machten sich in beiden Fällen ziemlich parallel erst die geistlichen, dann die weltlichen Herren, hierauf die Reichsstädte, zuletzt sogar, wenigstens factisch, viele Landstädte von der frühern Abhängigkeit los.[5] Nun blieb zwar wenigstens im Anfange die Münzhoheit noch beim Reiche:[6] die Territorialmünzen folgen noch dem Reichsmünzfuße und tragen den kaiserlichen Stempel; aber der Schlagschatz gehört den örtlichen Münzherren. Nachdem aber die sächsischen Kaiser diesen letzteren auch den Gebrauch eigener Stempel verstattet,[7] wurde von den fränkischen sogar die Münzverringerung erlaubt.[8] Solche wetteifernde Münzfabrikation durch eine Menge verantwortungsfreier Speculanten wird immer zu Unsicherheit und durchschnittlicher Verschlechterung des Münzwesens führen. Man kann die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, wo es gegen 600 Münzstätten in Deutschland gab, wo der Kaiser, trotz seines „Reservatrechtes" der Münze, nur in den Reichsstädten münzen lassen, auch keine neue Münzstätte anlegen, jedes Territorium hingegen den Umlauf anderer deutschen Münzen verbieten durfte, wohl vergleichen mit dem politischen Interregnum und Faustrechte des 13. Jahrhunderts.[9] Das Aufblühen der Städte, welche natürlich hierunter am meisten litten, führte auf diesem, wie auf dem politischen Gebiete, einige Verbesserung mit sich.[10] In der patricischen

Zeit geschah dieß, wenigstens in den größeren Städten, vornehmlich durch die Münzerhausgenossen: reiche Bürger, oft Goldschmiede ꝛc., welche sich corporativ aus bloßen Münzbeamten zu selbständigen Unternehmern aufgeschwungen hatten.[11] Nachher entsprechen den vielen Bündnissen, welche im 14. und 15. Jahrhundert zwischen Fürsten, Rittern, besonders Städten geschlossen wurden zum Ersatze dessen, was Kaiser und Reich versäumt, die vielen Münzverträge derselben Zeit.[12] Das Ende des 15. und der Anfang des 16. Jahrhunderts sind in politischer Hinsicht ausgezeichnet durch eine Menge wohl gemeinter, oft großartig angelegter Versuche zur Concentrirung und Organisirung des Reiches, (Reichsgerichte, R.Kreise, R.Polizeiordnung, Carolina ꝛc.): leider mit schließlich nur geringen Ergebnissen. Gerade ebenso ging es mit den Reichs-Münzordnungen von 1524, 1551 und 1559, von welchen die beiden letzteren schon sichtlich bemühet sind, durch genaue Valuirung inländischer Territorialmünzen und ausländischer Münzen die vom Reiche gegebene Regel zu durchlöchern. Die merkwürdigen Projecte, die als Vorläufer, ja Programme des großen Bauernkrieges auftauchen, um Deutschland zu einer stark centralisirten Monarchie auf demokratischer Grundlage umzugestalten, hatten zugleich eine völlige Einheit des Münzwesens verlangt:[13] in demselben Sinne prophetische Vorläufer der heutigen Münzreform, wie das gleichzeitig projectirte Reichszollsystem für den neuern Zollverein. Nur freilich bloß prophetisch! Denn wie am Ende, trotz jener politischen Einigungsversuche, der dreißigjährige Krieg die Anarchie des Reiches vollendete, so im Münzwesen die Kipper- und Wipperzeit:[14] dieses Extrem territorialer Selbstsucht in einer Zeit, wo es noch keinen ordentlichen Beamtenstand gab und wo in der Finanzwelt ein privatwirthschaftlicher Regalismus herrschte; zugleich eines der größten Beispiele, wie man Kriegskosten durch maskirte Zwangsanleihen deckt, aber freilich auch, wie schnell solche Auskunftsmittel sich selbst vernichten. — Die nachfolgende Besserung war nicht dem Reiche, sondern der Gesetzgebung und den Verträgen der wichtigeren Territorien zu verdanken, die ja seit dem westphälischen Frieden so gut wie souverän wurden.[15] Jene fünf Silber-Münzfüße, die in Deutschland bis 1857 bestanden[16] und bereits vor dem siebenjährigen Kriege eingeführt waren, sind nach der thatsächlichen Unterbrechung

durch das Analogon der Kipper- und Wipperzeit, welches dieser Krieg brachte,[17] im Ganzen, was die groben Geldsorten betrifft, redlich gehalten worden. Nur hinsichtlich der Scheidemünze, und zwar ihres Uebermaßes sowohl an Menge wie an Geringhaltigkeit, wurden sie vielfach depravirt: selbst noch im Zeitalter des deutschen Bundes, wo mehrere Kleinstaaten ihr Münzregal dazu mißbrauchten, für das Gebiet ihrer größeren Nachbaren eine Art Falschmünzerei zu treiben.[18] Die Münzverträge von 1837, mehr noch von 1857 haben dieß Unwesen gründlich beseitigt,[19] und dadurch Münzzustände herbeigeführt, die für einen ziemlich losen Staatenbund immerhin als befriedigend gelten konnten.[20] Das wiederhergestellte deutsche Reich (Verfassung, Art. 4.) hat durch seine Münzgesetze vom December 1871 und Julius 1873 die dem Bundesstaat natürliche Einheit des Münzwesens geschaffen, mit achtungswerther Mäßigung und eben darum Zukunftssicherheit der Reform: weit genug, um auch auf diesem Felde das Gefühl hervorzurufen, daß ein neuer Abschnitt in der Geschichte unseres Volkes begonnen hat; aber doch auch wieder eng genug an das Frühere anknüpfend, um keine allzu lästige Zerreißung alter Gewohnheit zu verlangen.[21] [22]

[1] Eine der sonderbarsten Uebertreibungen der Freihändlerei, wenn Bülau Staatswirthsch.lehre, 298 das Münzprägen zur Privatsache unter Staatsaufsicht machen will.

[2] Im Oriente bildet jetzt das Recht, Münzen prägen zu lassen, das sicherste Kennzeichen der Souveränetät. Die orientalischen Staaten des Alterthums scheinen (trotz Herodot. IV, 166) auf diesem Gebiete minder centralisirt gewesen zu sein: wie z. B. im Perserreiche viele Städte und Satrapen das Münzrecht ausübten (Waddington Mélanges de numismatique, 3 ff.), ähnlich wieder im parthischen Reiche. (Lenormant a. a. O., 384 ff.) Von einem Stempel, welcher den Münzen halbunterthäniger Staaten aufgedrückt zu sein scheint, um ihren Curs in Persien zu gestatten, s. Hultsch Metrologie, 152. Als die Römer Italien unterworfen hatten, durften bald alle italienischen Unterstaaten ꝛc. nur noch Scheidegeld prägen. (Seit 88 v. Chr.) Wie nachmals Augustus Herrscher geworden war, nahm er die Gold- und Silberprägung für sich allein, dem Senate blieb nur die Kupferprägung. Das Münzrecht der wichtigeren Provinzialstädte dauerte im Osten noch lange fort, bis Aurelian, mehr noch Diocletian es abschaffte.

[3] Daß in Frankreich zwischen 1815 und 1848 der Bonapartismus gleichsam unter der Erde so fortwucherte, hängt sicher damit zusammen, wie die beliebteste Münze und das Gesetzbuch im Munde des Volkes den Namen Napo-

leon führten. Cäsar als Dictator gestattete, den Senatsmünzen sein Bildniß aufzuprägen, woran Sulla noch nicht gedacht hatte.

4 Nach einem Capitular von 808 sollte nur bei Hofe gemünzt werden, nach dem Edictum Pistense, art. 12 nur im königlichen palatium und in 5 anderen Orten. (Pertz Leges I, 153. 490.)

5 Das früheste Münzprivilegium scheint das 833 den Aebten von Corvey und Prüm verliehene zu sein. (Gebhardi Genealog. Gesch. der erblichen Reichsstände I, 150.) Während überhaupt die meisten Verleihungen des Kaisers an Geistliche erfolgt sind, scheinen die weltlichen Großen mehr durch stillschweigende Fortbildung ihrer Amtsgewalt zur Landeshoheit auch das Münzrecht erlangt zu haben. Für Goldmünzen ertheilt erst die goldene Bulle den Kurfürsten ein Privilegium.

6 Münzhoheit wohl vom Rechte der Münzprägung zu unterscheiden: vgl. Laband Staatsrecht des deutschen Reiches II, 410 ff.

7 Ueber diese percussura proprii numismatis, die z. B. dem Martinsstifte in Tours 926, dem Bischof von Verdun 985 gewährt wurde, s. Waitz D. Verfassungsgeschichte VIII, 321.

8 So bereits 1061 dem Bischof von Augsburg. (Eheberg, 46: vgl. Waitz a. a. O. VIII, 333 fg.)

9 Vgl. Heineccius De nummis Goslar, p. 4. Schon Thomas Aquin. De reg. princip. II, 13 schildert die Münzverhältnisse von Deutschland als sehr üble. Der Wormser Reichstag von 1231 verbietet geradezu, daß in den Städten, wo Münzen geprägt wurden, mit anderem Gelde bezahlt werden sollte. Kaum geringer war die aristokratische Auflösung des Münzregals in Frankreich: daher z. B. 1112 das französische Silbergeld zur Hälfte aus Kupfer bestand. Hier begann jedoch seit dem Anfange des 13. Jahrh. die Rückbildung zum Münzregal, entsprechend der wachsenden Königsmacht und Centralisirung des Staates. So wurde 1226 und 1262 den königlichen Münzen allgemeiner Curs zugesichert, während die territorialen bloß innerhalb ihres Territoriums umliefen: 1265 erhielt Ludwig IX. die Anerkennung alleiniger Gerichtsbarkeit über alle Münzverbrechen (vgl. Sismondi Hist. des Fr. VIII, 110); 1313 mußten die Münzmeister der Barone dem Könige schwören. Wenn England von allen größeren Staaten des M.Alters die erfreulichste Münzgeschichte hat, so hängt das mit denselben Ursachen zusammen, die auch das Aufkommen von eigentlicher Landeshoheit dort mit wenig Ausnahmen verhindert haben. Seit Heinrich II. scheint die Regalität der Münze fest anerkannt gewesen zu sein. Es kommt wohl noch vor, daß Corporationen mit der Ausübung betraut werden, ohne in Schrot, Korn, Prägung ändern zu dürfen; aber auch dieß seit Eduard VI. nicht mehr. Vgl. Lord Liverpool On the coins of the realm. 1805. In Dänemark führte Kanut I. das Münzen ein; bald aber ward das Recht dazu auch den Bischöfen und vielen Städten verliehen. Jene verloren dasselbe durch die Reformation wieder, diese durch Friedrich II. Die schwedische Münze von Erich von Pommern dem Reichsrathe mit untergeben, worauf große Verringerung folgte; die späteren kräftigen Monarchen, definitiv Gustav III., stellten das Münzregal wieder her. Beson-

ders klar läßt sich unser Gesetz in Polen beobachten, wo die Aristokratisirung der Münze 1422 anhub, Sigismund auf das Münzrecht der Krone geradezu verzichtete, und eine völlige Münzanarchie den Beschluß machte.

10 Zunächst wohl durch eine gewisse Mitaufsicht des Rathes. Speyer bekam schon 1111 ein Privileg, wonach die Münze nicht ohne Zustimmung der Stadt verringert werden sollte. (Eheberg, 87.) Nachmals haben viele Städte das Münzrecht ihrer Herren kauf- oder pfandweise an sich gebracht: so Cöln 1179. (Ennen-Eckertz Quellen II, 570.)

11 S. Eheberg Ueb. das ältere deutsche Münzwesen und die Hausgenossenschaften, 97—176. Mit dem Verfalle des Patriciats verfielen auch die Hausgenossenschaften, so daß sie z. B. in Straßburg 1283 = 454 Mitglieder zählten, 1300 = 361, 1332 = 227, 1347 wieder 302, 1356 = 275, 1376 = 160, 1437 nur 40. (Eheberg, 167.)

12 Hirsch Münzarchiv, Bd. I.

13 So Eberlin v. Günzburg in seinem „Eilften Bundesgenossen" (1521); ferner die sog. Reformation K. Friedrichs III. und der Heilbronner Reformplan von 1525.

14 Vgl. die Auszüge aus den Hauptschriften dieser Zeit 1621 ff. in Roscher Die deutsche N.Ö. an der Gränzscheide des 16. und 17. Jahrh., in den Abhh. der K. sächs. Gesellschaft der Wiss. X, 327 ff. Der gute Thaler, der 1566 gleich 68 Kreuzern gelten sollte, wurde 1616 auf 90, 1619 auf 108—124, 1620 auf 124—140, 1621 auf 140—270, 1622 bis auf 600 Kr. gewürdert. (Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschl. I, 171 ff.)

15 Vgl. außer v. Praun (3. Aufl. von Klotzsch, 1784) noch Cleynmann Materialien für Münzgesetzgebung (1822), Klüber Das M.wesen in Deutschland. (1828.)

16 Oldenburg prägte vor der französischen Eroberung zugleich nach 4 verschiedenen Münzfüßen! (Klüber, 7. 143 fg.)

17 Vgl. Klotzsch Churfächs. Münzgeschichte II, 840 ff. Das unter sächsischem und anhaltischem Stempel von Friedrich M. geprägte Geld war noch viel mehr verringert, als das preußische, und wurde deßhalb von Friedrichs eigenen Kassen zurückgewiesen. Friedrichs Gewinn aus den sog. Ephraimiten zu 11 Mill. Thlr. geschätzt. (Oeuvres Posth. IV, 420.) Er selbst nennt dieß: remède aussi violent que préjudiciable, mais unique dans ces conjonctures pour que l'état pût se soutenir. (Oeuvres VI, 73.); scheint aber zu glauben, daß eine günstige Handelsbilanz den Schaden rasch wieder gut machen werde. (XXVI, 520.) Leider hat Friedrich auch in seinen letzten Jahren viel schlechtes Geld für den polnischen Markt prägen lassen. (Preuß Gesch. Friedrichs M. IV, 81.)

18 Der Bundestag sprach im Protocolle vom 17. Mai 1821 den Wunsch aus, „daß einer Bundesregierung gefällig sein möge, den Antrag auf ein vorläufiges Bundesgesetz zu machen, durch welches Schrot und Korn der circulirenden Münzen und die Höhe des Schlagschatzes zu bestimmen sei." Nachmals enthält der Zollvertrag vom 17. Mai 1829 zwischen Preußen, Hessen und Bayern-Württemberg die Zusage, auf ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichts-

system hinzuwirken. Der obige Ausdruck: Falschmünzerei ist wohl nicht zu hart, wenn zwischen 1820 und 1830 Nassau, Coburg und Hildburghausen bei ihrer Scheidemünze einen Schlagschatz von 21 bis 87 Proc. des vermünzten Feinsilbers erhoben, und falls sie die guten bayerischen Sechser und Dreier umprägten, was in großem Stile geschah, doch immer noch 14 bis 80 Proc. Gewinn machten. (Rau's Archiv I, 94 fg.) Diese schlechte Scheidemünze verdrängte im südwestlichen Deutschland die gute mehr und mehr.

[19] Schon im Münchener Vertrage von 1837 übernahmen die contrahirenden Staaten die Verpflichtung, ihre eigene Scheidemünze in Beträgen von mindestens 100 Fl. auf Verlangen mit grobem Gelde einzuwechseln. Der Wiener Vertrag von 1857 hat dieß auf Beträge von 5 Thlr. oder 10 Fl. in Kupfer, 20 Thlr. oder 40 Fl. in Billon ausgedehnt; dazu kommt noch die Vorschrift, daß pro Kopf der Bevölkerung nicht über $^5/_6$ Thlr. oder $1^1/_4$ Fl. Scheidemünze in Umlauf gesetzt werden sollen.

[20] In der Schweiz machte Zürich die Erfahrung, daß seine gute Scheidemünze in manchen kleinen Cantonen zu schlechter umgeprägt wurde; und wie es nun die fremden Münzen unter einem Fr. verbot, ward dieß von Manchen als „nicht eidgenössisch" getadelt. (Meyer Knonau Handbuch der schweiz. Gesch. II, 772.) Andererseits hatten viele kleine Cantone das eigene Prägen von Gold- und Silbermünzen ganz aufgegeben, weil es ihnen zu kostspielig war, und ihr Gepräge auswärts zu wenig anerkannt wurde. Auch hier brachte die politische Reform zum Bundesstaate Einheit des Münzwesens: G. vom 7. Mai 1850.

[21] So entspricht es gut der Stellung des Bundesreiches in der Mitte zwischen Einheitsstaat und Staatenbund, daß die neuen Gold- und größeren Silbermünzen auf der einen Seite das Reichswappen, auf der andern das Bildniß des Landesherrn tragen. Auch die französische Revolution, die auf anderen Gebieten so gewaltsam und deßhalb nur mit vorübergehendem Erfolg reformirte, (Zeitrechnung, Kalender ꝛc.), hat das Münzwesen mit großer Mäßigung behandelt. Der Frank ist nicht $^1/_{100}$, sondern $^1/_{200}$ Kilogramm, und zwar nach dem Schrot berechnet; indem ein Kilogr. feines Silber zu 222·22 Fr. ausgeprägt wird. Auch haben von der Scheidemünze die Fünfcentimenstücke am meisten Boden gewonnen: offenbar um das neue Münzsystem nicht allzu sehr von dem gewohnten der Livres und Sous abweichen zu lassen.

[22] Mit der Heilsamkeit des Münzregals hat man noch nicht ohne Weiteres den Vorzug von dessen Verwaltung durch Staatsbeamte von der Verpachtung an Privatunternehmer bewiesen. Im spätern M.Alter wurden sehr viele Münzen durch innungsartige Genossenschaften angesehener Stadtbürger (monetarii, Münzerhausgenossen) besorgt, deren Dienst ein von der Münzherrschaft meist erblich ertheiltes Lehen war: in Cöln nach heftigen Streitigkeiten mit dem Erzbischof 1258 aufgelöst. Hier und da kommt auch Verpachtung der Münze an Goldschmiede vor. Vgl. G. L. Maurer Gesch. der Städteverfassung I, 297 ff. In Rußland bis auf Iwan III. Verpachtung an Goldschmiede. (Storch Handb. I, 429.) Das französische M.regal war bis auf Colbert verpachtet, wobei die Cour des Monnaies sorgte, daß das

Remedium nicht überschritten würde. Um 1666 die Regie eingeführt, um den vielen Belästigungen zu entgehen, welche die Pächter dem sonstigen Handel und Gewerbfleiße in Edelmetallen auferlegt hatten. Doch blieb das eigentlich Technische noch immer den sog. Directoren in Entreprise gegeben. (Forbonnais Recherches et considérations I, 492 fg.) So ist es noch jetzt. In Deutschland war dagegen die Verpachtung der Münze durch die Augsburger M.Ordnungen von 1551 und 1559 verboten, die allerdings unausgeführt blieben; denn die Kipper- und Wipperzeit kennt viele wucherische Münzpächter. — Ich bezweifle sehr, daß die Privatindustrie, bei der eine irgend lebhafte Concurrenz doch nicht zu erwarten ist, wirklich sparsamer verfahren würde, als die Regie. Um den Zweck der staatlichen Münzgarantie nicht zu verfehlen, müßte im erstern Fall eine genaue obrigkeitliche Controle stattfinden, welche kaum viel weniger kostete, als beim Prägen selbst erspart wäre. Jedenfalls werden Pächter alles ihnen gebrachte Rohmaterial ausmünzen, auch wenn der Circulationsbedarf schon voll gesättigt wäre. (Vgl. Dumas et de Colmont Rapport au ministre sur les monnaies: 5. Févr. 1840 und M. Chevalier Cours I, 224.)

§. 49.

Der unzweifelhafte Nutzen, den es bringt, wenn ein großes Volkswirthschaftsgebiet zur Einheit des Münzwesens übergeht,[1] hat oft in kosmopolitischen Köpfen, kaufmännischen und reisenden, wie bloß doctrinären, den Gedanken eines *einheitlichen Weltmünzsystems* angeregt.[2] Jedenfalls würde, um die Preisbestimmungen ausländischer Märkte, Gesetze ꝛc. ganz mühelos in unserer Münzsprache auszudrücken, die bloße Gleichheit der Hauptmünze noch nicht genügen; wir müßten dazu auch deren Stückelung in ganz derselben Weise vornehmen, wie das Ausland. Und das hieße doch wirklich, vielen Millionen gewöhnlicher Staatsbürger eine Unbequemlichkeit zumuthen, damit einige Tausende von Kaufleuten, Reisenden ꝛc. die entsprechende Bequemlichkeit genössen! Auch ist, ein Weltmünzsystem festzuhalten, noch viel schwieriger, als es einzuführen. Jenes setzt eine gegenseitige Controle voraus,[3] wozu souveräne Staaten, die nicht selten mit einander gespannt sind, ja Krieg führen, sich auf die Länge schwerlich verstehen dürften. Auch ist wohl zu beachten, daß ein geringfügiger Unterschied im Werthe zweier Münzen, die eigentlich gleich sein sollten, für den Verkehr weit schlimmer wirkt, als ein großer, etwa von 10 Proc. Den letztern beachtet Jedermann, während den erstern bloß die Kenner beachten, aber die Unkundigen oder Unachtsamen nur zu oft darum betrogen werden. Und selbst, wenn das Metallgeld in zwei Staaten

völlig gleich bliebe, so würde doch jede Finanzbedrängniß des einen, welche zur Ausgabe sinkenden Papiergeldes führte, sofort die Gleichheit der Währung wieder illusorisch machen.[4]

[1] Die bisherigen deutschen Münzparticularismen damit verglichen, wenn etwa die Eisenbahnen der verschiedenen Gegenden verschiedene Spurweite hätten. (Soetbeer.) Nebenius Zollverein (1835), 185 empfahl die deutsche Münzeinheit namentlich auch damit, daß eine Münze, je ausgebreiteter ihr Markt ist, um so weniger durch den Wechselcurs in ihrem Preise beim auswärtigen Verkehr gedrückt wird. In Danzig standen 1808 die dortigen Sechser, die kaum 10 Proc. geringhaltiger waren, als preußisches Courant, 20 Proc. tiefer: so viel machte der kleinere Umlaufskreis! (Hufeland II, 338.)

[2] Das deutsche Reich hat seit 1666 gewünscht, mit Frankreich ein gleiches Münzsystem zu verabreden. (v. Berg Polizeirecht III, 521 fg.) Hegewisch empfahl für ganz Europa einen gemeinsamen Goldmünzfuß, was er selbst mit der Sicherung des ewigen Friedens vergleicht. Büsch (Werke VII, 135 ff.) wandte dagegen nicht bloß die große Schwierigkeit der Ausführung ein, sondern auch, daß der Nutzen kein sehr großer sein würde. M. Chevaliers Gedanke (1850), daß alle Staaten eine völlig gleiche, nur durch die Aufschrift unterschiedene Goldmünze prägen sollen, deren Preisverhältniß zum Silber in Frankreich jährlich vom Gesetz festgestellt würde. (Cours III, 566.) Augspurg (Zur deutschen M.frage, 1869, III, 90) meint, eine internationale Münzeinigung, etwa in der Art, daß wir $1^1/_2$ Gr. feinen Goldes (= 5 Franken, $^1/_5$ Sovereign oder 1 Dollar) als Münzeinheit zu Grunde legen, würde den ganzen Weltverkehr ähnlich fördern, wie der Verkehr eines Landes durch Einführung der Geldwirthschaft gefördert worden sei. Gewiß eine Uebertreibung, weil die internationale Arbeitstheilung viel weniger nothwendig ist, und darum auch verhältnißmäßig weniger fördert, als die nationale zwischen den verschiedenen Klassen und Individuen desselben Volkes.

[3] Im Wiener Vertrage von 1857 behalten sich die (deutschen!) Regierungen vor, die neuen Münzen der anderen von Zeit zu Zeit prüfen und die hierbei gemachten Ausstellungen einander mittheilen zu dürfen, worauf dann ein Schiedsgericht auf Einziehung der Münzen des betreffenden Jahrganges erkennen kann. Nach dem Münchener Vertrage von 1837 wird die Münzstätte jedes der sechs Staaten jährlich von einem andern Staate überwacht.

[4] Unter denjenigen Staaten, welche ihre Münzen gleich fein ausprägen, (jetzt meistens zu $^9/_{10}$), wird das ohnedieß bei größeren Zahlungen schon übliche Zuwägen die wichtigsten Vortheile des Weltmünzsystems ohne sonstigen Nachtheil gewähren.

Siebentes Kapitel.

Papiergeld.

§. 50.

Das Papiergeld muß wohl unterschieden werden von den übrigen Werth- oder Geldpapieren,[1] die auch auf den Inhaber lauten können und nicht selten als Zahlungsmittel dienen. Bei diesen „Effecten“[2] oder „Verschreibungen“ ist die Umlaufsfähigkeit etwas Secundäres, der Dienst als Tauschwerkzeug etwas Zufälliges, Hauptsache dagegen die Beurkundung eines wirthschaftlichen Rechtsverhältnisses; während das Papiergeld, wo nicht ausschließlich, so doch vornehmlich zu Geldzwecken bestimmt ist.[3] Geldpapiere sind zwar in sehr verschiedenen Formen, aber fast immer verzinslich; ihr Werth hängt zum großen Theile ab von der Höhe und Sicherheit ihres Zinses. Dagegen ist der Versuch, das Papiergeld durch Zinsversprechen beliebter zu machen, äußerst selten gelungen.[4] Wirklich sind gute Zinsaussichten und leichtes Uebergehen von Hand zu Hand zwei Eigenschaften, die in sehr verschiedener Richtung liegen.[5]

Wenn manche Neuere für den Begriff des Papiergeldes die Merkmale der Uneinlöslichkeit und des Zwangscurses fordern, so verwechseln sie die, leider oft vorkommende, Ausartung einer Anstalt mit deren Natur; sie widerstreiten auch dem Sprachgebrauche, der z. B. in Silberwährungsländern unbedenklich die Goldmünzen, obschon sie Niemand aufgezwungen werden können, als Geld bezeichnet.[6] Im vollsten Maße verdient allerdings den Namen des Papiergeldes das vom Staat ausgegebene. Doch gibt es hievon abwärts eine Menge Abstufungen, die sich immer noch als Geld bezeichnen lassen;[7] und wir werden sehen, wie namentlich die viel besprochenen Unterschiede zwischen Staatspapiergeld und Banknoten großentheils nur Gradunterschiede sind.

Der Gedanke, das Edelmetall im Geldumlaufe durch einen minder kostspieligen Stoff zu ersetzen, (Quasinummi materiae extraordinariae formaeque imperfectioris: Bornitz), war schon den

Alten bekannt. Doch haben sie praktisch, mit Ausnahme der Karthager, fast nur in Nothfällen und vorübergehend davon Gebrauch gemacht.[8] Aehnlich das europäische Mittelalter: wie denn überhaupt jede größere Entfaltung des Creditwesens (und alles Papiergeld ist Creditgeld!) erst auf den höheren Kulturstufen recht naturwüchsig ist.[9] [10]

[1] So z. B. Schuldscheine (und deren Coupons) von Staaten, Gemeinden, großen Gesellschaften; Actienscheine, Hypothekenscheine, Wechsel, Checks.

[2] Ein preußisches Reglement von 1765 (Goldschmidt Handb. des Handelsrechts I, 550) nennt die Effecten „Handlungsinstrumente, worinnen ein Werth oder eine Valuta bezeichnet ist".

[3] Garnier Traduct. d'Ad. Smith V, 143 ff. unterscheidet Münz- und Versprechungspapiere: letztere finden sich niemals zugleich mit dem Kapitale, das sie vorstellen, im Umlauf. J. B. Say bemerkt, daß z. B. Staatsschuldscheine Geld erfordern, wenn sie umlaufen sollen, aber selten dasselbe im Umlauf ersetzen. (Traité III, Ch. 11.) Sehr gut bestimmt den Unterschied Sismondi Richesse commerciale I, 160. Rau Lehrbuch I, §. 293 verlangt von einem guten P.G. namentlich: a) daß seine bloße Uebergabe, auch ohne Nachweis des rechtmäßigen Erwerbes, genügen müsse, den Empfänger zum Eigenthümer zu machen; b) daß sein Aussteller allgemeines Zutrauen genieße oder allgemeine Anerkennung erzwingen könne; c) daß seine Einlösung nicht an einen bestimmten Zeitpunkt (Kündigungsfrist ꝛc.) gebunden sei.

[4] Wie es nicht möglich ist, Papiergeld durch Zinsen vom Sinken abzuhalten, haben die Nordamerikaner während des 18. Jahrh. mehrfach erfahren. (B. Franklin Remarks and facts relative to the paper-money of America, 1765.) Dieselbe Erscheinung beobachtete man bei den spanischen Vales, die während des nordamerikanischen Krieges beim Ausbleiben der Silberflotte creirt waren. (Bourgoing Tableau de l'Espagne II, 38 ff. Humboldt N. Espagne II, 808.) Als die portugiesischen Apolices (seit 1797) noch 6 Proc. Zinsen trugen, fielen sie doch im Curse; und als die Zinsen plötzlich aufhörten, drückte dieß den Curs nicht weiter. (Balbi Essai statist. sur le Portugal I, 323.) Verzinslichkeit der französischen Assignaten vom 22. April bis 12. Oct. 1790. In Oesterreich gewannen Sept. 1850 die unverzinslichen Banknoten gegen die verzinslichen Reichsschatzscheine 1 Proc. Agio, obschon der Credit beider Papiere doch schließlich auf demselben Grunde, nämlich dem Staatscredite von Oesterreich, beruhete.

[5] Mich erinnert der Versuch des zinsentragenden Papiergeldes, (wie ihn auch die St. Simonisten in großem Stile anriethen; Enfantin Sur les banques d'escompte im Producteur 1826), an jene unpraktischen Säbel, vom Grafen Wilhelm zu Bückeburg erfunden, wo an der Klinge ein Pistol befestigt ist! Kurz vor jedem Zinstermine wird der Umlauf stocken. Sinkt der Discont unter die Höhe ihres Zinsfußes, so werden die Scheine gesucht und verschwinden massenweise in den Portefeuilles, um in Zeiten hohen Discont-

ſatzes plötzlich Einlöſung zu fordern. Alſo ein bedenkliches Moment, die Schwankungen des Geldmarktes zwiſchen guter und ſchlimmer Zeit zu verſtärken! Ein verzinsliches Papiergeld, wenn es landesübliche Zinſen trägt, wird von Geizigen verſchloſſen. (v. Struenſee Abhandlungen III, 387.) Vgl. ſchon Forbonnais Principes économiques, p. 234 (ed. Guill.), und Sonnenfels Grundſätze der Polizei, Handlung und Finanz (1765), III, 197 fg.; wogegen noch v. Prittwitz Kunſt reich zu werden (1840), 359 den Gedanken eines verzinslichen P.G. mit Behagen ausführt.

[6] Von Juriſten ſ. Thöl Handelsrecht I, §. 51 und die Auctoritäten für und wider bei Goldſchmidt Handelsrecht II, Kap. 4, 1. 2. Weſentlich iſt nur der Zwangscurs gegen den Ausgeber. Von Nationalökonomen beſonders A. Wagner Art. Papiergeld in Bluntſchli's Staatswörterbuch, Bd. VII (vgl. deſſen Beiträge zur Lehre von den Banken, 1857, 39 fg.), der aber freilich dann ſehr bald genöthigt wird, dem „eigentlichen" P.Gelde ein „uneigentliches" gegenüber zu ſtellen. Ad. Smith rechnet unbedenklich auch die Banknoten zum Papiergelde. (W. of N. II, Ch. 2, p. 28 Bas.) Huskiſſon verſteht unter paper-money nur das uneinlösliche Staatspapiergeld, während Banknoten doch auch zur p. currency gehören ſollen. (The question respecting the depreciation of our currency, 1810.)

[7] Seyd Münz-, Währungs- und Bankfragen in Deutſchl., 50 ff. unterſcheidet P.G. I. Klaſſe (baar gedeckte Banknoten), II. Kl. (bankmäßig gedeckte Banknoten), III. Kl. (Staatspapiergeld) und IV. Kl. (wie die Zettel der nordamerikaniſchen Südſtaaten nach deren Niederlage).

[8] Schon Plato De legg. V, 742 kennt, wohl nach ſpartaniſchem Vorbilde, ein bloß für den Innenhandel beſtimmtes *νόμισμα ἐπιχώριον, αὐτοῖς μὲν ἔντιμον, τάῖς δὲ ἄλλοις ἀνθρώποις ἀδόκιμον.* Daneben hält der Staat für den auswärtigen Verkehr einen Vorrath des allgemein helleniſchen Geldes, wovon auch Privaten erforderlichen Falls einwechſeln können. Als Dionyſios I. Zinnmünzen ſtatt ſilberner ausgab, that jeder Syrakuſier, obſchon er die Fälſchung merkte, doch Anderen gegenüber, als hielte er die Münzen für echt. (Aristot. Oecon. II, 21. Pollux IX, 79.) Ehrlicher verfuhr Timotheos, als er in Geldnoth ſeinen Truppen kupferne Münzzeichen gab, welche einſtweilen im Lager als voll gelten, ſpäterhin aber in Silber eingelöſt werden ſollten. (Arist. Oec. II, 22.) Vgl. Polyaen. Stratag. IV, 10, 2. Längere Dauer hatte das Eiſengeld, welches die Klazomenier verzinslich, aber zwangsweiſe an die Reichen für Silber verwechſelten; das Silber ward zur Bezahlung auswärtiger Staatsgläubiger benutzt, das Eiſengeld lief einſtweilen in der Stadt um, und wurde allmälich wieder eingelöſt. (Aristot. l. c. II, 17.) Die *σιδάρεοι* in Byzanz ſtellten keine Schuldſcheine vor. (Aristoph. Nubb. 250 cum schol. Böckh Staatsh. der Ath. I, 773 fg.) Noch mehr erinnert an unſer P.G. das karthagiſche Ledergeld, wo irgend ein Gegenſtand von der Größe einer Münze in eine lederne Umhüllung mit dem Staatsſiegel verſchloſſen wurde, und nun umlief, als wenn es die betreffende Münze ſelbſt wäre. Mieris Beschryving der Munten (1726) deutet die Sage von Didos Ochſenhaut auf dieſes Ledergeld. Jedenfalls iſt die Verwunderung, womit der ſophiſtiſche Dialog Eryxias

(p. 400 fg.) der Sache gedenkt, ein Beweis, wie fremd sie den Griechen war. Von römischen plattirten Denaren, die neben den silbernen geprägt, aber auch in den Staatskassen angenommen wurden, s. Mommsen R. G. II, 5 405.

9 Im M.Alter gaben Ledergeld als Anweisung auf künftige Zahlungen aus: der venetianische Doge in den Kriegen von 1122 und 1126 (Montanari Della moneta, 34); K. Johann von England während der Baronenkämpfe (Camden), K. Friedrich II. bei der Belagerung von Faventia (R. Malespini Ist. Fior. c 130. G. Villani Ist. Fior. VI, 21), Ludwig IX. während seiner Gefangenschaft (v. Raumer Hohenstaufen V, 461), Johann von Frankreich 1360 (Anderson Origin of commerce s. a.). Von Frankfurter Bleimarken, die später von der Rechnerei wieder eingelöst wurden, im 16. Jahrh.: Kirchner Gesch. von Frankfurt I, 541. Lavalettes Kupferzeichen während der Belagerung von Malta hatten die Inschrift: Non aes, sed fides. Das während der Belagerung von Leyden ausgegebene P.G. wollten die Bürger nachmals lieber behalten, als einlösen lassen, ad perpetuam liberationis divinae memoriam. (Bornitii De nummis, 1605, I, 15.) Nothmünzen Melacs während der Belagerung von Landau und des ungarischen Ragoczy. (Marperger Beschr. der Banquen, 313. Krones Zur Gesch. Ungarns im Zeitalter R.s, 1870); Jacobs II. 1689 in Irland. (Macaulay Hist. of Engl., Ch. 12.)

10 Die Chinesen haben schon seit dem 7. Jahrh. nach Chr. verschiedene Papiergelder gehabt, die sie bald „fliegende Münze, bequeme Münze", bald coupons, bons, conventions nannten, (Klaproth Mémoires relatifs à l'Asie I, 375 ff.), und wogegen wohl die Karavanen, sobald sie die Gränze überschritten, ihr fremdes Silber verwechseln mußten. (Pegolotti Pratica della mercatura in Della decima etc. III, 3.) Diese batisci hatten in China Zwangscurs. Die mongolischen Großchane lernten hier das P.G. kennen. (M. Polo II, 21.) So besonders in Persien, wo auf Nachahmung und Nichtannahme Todesstrafe gesetzt war; ähnlich in Indien zu Ibn Batutas Zeit. (1340.) Vgl. Ferishta ed. Briggs I, 414 ff. d'Ohsson Hist. des Mongols IV, 101 ff. II, 487. Schon hier kommen Staatsbankerotte und schließlich Einziehungen des entwertheten Papiers vor. (Klaproth, l. c.) Ob sich das noch jetzt bestehende ziemlich freie Zettelbankwesen in der Mandschurei (Sykes: Statist. Journ. 1867, 60 ff.) und in China (Doolittle Social life of the Chinese, 1871) hiermit in Verbindung setzen läßt? In Japan mußten noch nach Oliphant Narrative of L. Elgins Mission to China and Japan (1859) alle fremden Münzen bei Staatsbankiere gegen Papiergeld umgewechselt werden.

§. 51.

Wenn es überhaupt gelingt, dem papiernen Gelde eine ähnliche Kaufkraft zu verschaffen, wie dem metallenen, so muß jenes vor diesem unstreitig manche Vortheile darbieten. Zwar für kleine Beträge ist das Papiergeld höchst unbequem;[1] desto bequemer für große, sowohl beim Zählen, wie beim Aufbewahren und Ver-

senden, was um so mehr bedeutet, je schlechter die Transportmittel eines Landes und je wohlfeiler das Metall seiner bisherigen Währung.[2] Noch wichtiger scheint den Meisten der Nutzen des Papiergeldes, daß es eine Menge kostspieliger Edelmetalle im Geldumlaufe entbehrlich macht, die man jetzt entweder im Lande selbst zu Geräthen ꝛc., oder im Auslande zu Kapitalanlagen und Waarenkäufen benutzen kann.[3] In Volkswirthschaften, deren Verkehr wächst, zeigt sich derselbe Nutzen negativ darin, daß man nun das wachsende Geldbedürfniß nicht erst durch Anschaffung kostspieliger Metalle zu befriedigen braucht.[4] Unter den einzelnen Gliedern des Volkes werden jenen Bequemlichkeitsnutzen alle diejenigen empfinden, welche das Papiergeld gebrauchen. Diesen Ersparnißnutzen eignen sich die Emittenten des Papiergeldes zu, und zwar in der Form einer unverzinslichen Anleihe, die sie „bei der Circulation", d. h. bei denjenigen Geldbesitzern oder zu einer Geldforderung Berechtigten machen, welche sich das Papiergeld statt des baaren gefallen lassen.[5] Eine Verminderung z. B. der Banknoten oder des Staatspapiergeldes macht nicht das verfügbare Kapital des Volkes geringer, sondern bewirkt nur, daß ein geringerer Theil desselben zur Verfügung der Bank oder Regierung ist. — Dem gegenüber stehen wieder große Nachtheile, weil dem Papiere die meisten jener Eigenschaften fehlen, die ursprünglich das edle Metall zum besten Tauschwerkzeuge und Werthmaße gemacht haben. (Bd. I, §. 120.) Papiergeld läßt sich, noch dazu beinahe kostenlos, beliebig vermehren: was nicht bloß die Staatsgewalt durch einen Schlagschatz von beinahe 100 Proc. (Ricardo) zu Uebertreibungen, sondern auch die Falschmünzer zu Verbrechen reizt.[6] Sein etwaniger Ueberfluß kann weder in andere Länder, noch in andere Verwendungszweige, (wie Geräthe und Schmuck beim Metallgelde), abfließen. Hierdurch wird die Werthconstanz des Papiergeldes, also das Haupterforderniß eines guten Geldes, im höchsten Maße gefährdet. Zwar kann die vom Staate ausgesprochene Solutionskraft zu dem sonstigen Stoff- und Formwerthe des Geldes sicher einen Zusatz bewirken. Aber dieser Zusatz bildet, wenigstens bei großen Beträgen,[7] immer nur eine kleine Quote; oder es müßte, was gerade für das beinah kostenlose Papiergeld besonders schwierig ist, die Menge des Geldes im Vergleich mit dem Geldbedarfe des Verkehrs eine sehr eng bemessene sein.[8]

[1] Ad. Smith erwähnt nordamerikanisches Papiergeld zum Betrage von 1 Schill., Yorkshirer Banknoten von $^1/_2$ Schill. (W. of N. II, p. 81 Basil.) Schweden hatte bis 1848 Noten von 28 Pfennigen! In Oesterreich wurden 1848 Eingulden-noten mit ausdrücklicher Erlaubniß der Bank geviertheilt. Italienische 50-Centscheine!

[2] Daher in Schweden mit seiner langdauernden Kupferwährung das Zettelbankwesen besonders früh ausgebildet worden ist. Die dort wahrscheinlich schon seit 1661 vorkommenden Transportzettel der Stockholmer Bank gelten für die ältesten Banknoten; vgl. jedoch Palgrave: Statist. Journ. 1873. Als Katharina II. 1768 in Rußland Papiergeld einführte, gab das Publicum den Staatskassen gern $^1/_4$ Proc. Agio dafür. (Brückner in Hildebrands Jahrbb. 1863, 49.) Nach Cancrin (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 116) tauschten Privatleute in 4—5 Monaten 40 Mill. Silberrubel gegen Papier aus. So standen nach 1780 die Berliner Banknoten wohl einige Procent über Pari, auch die Noten der S. Carlosbank 1788 1 bis $1^1/_2$ Proc. (Rau Archiv V, 161.) Daß die Law'schen Noten eine Zeitlang selbst in Paris ein Agio von 1 Proc. gegen Baar gewannen, rührte her von ihrer Ausstellung auf die Münze, wie sie im Augenblick der Notenemission gewesen war: dieß schien also gegen die häufigen Verschlechterungen des französischen Münzfußes zu schützen. Werthsendungen kann man dadurch sichern, daß man z. B. eine Banknote zerschneidet, und die zweite Hälfte erst abgehen läßt, nachdem man die richtige Ankunft der ersten erfahren hat.

[3] Schon Mun Englands treasure (1664), Ch. 4 rühmt es an den Italienern, daß sie das baare Geld durch Wechsel, Banken ꝛc. ersetzen und es dann im Auslande nutzbar anwenden. Wenn in Zeiten mißtrauisch angesehener Papierwährung viele Bauern ꝛc. ihr Metallgeld vergraben, so fällt dieser Vortheil natürlich weg. Andererseits muß die von Papieremissionen bewirkte Ausfuhr edlen Metallgeldes nicht als ein nothwendiges Uebel gelten, sondern geradezu als die Voraussetzung, welche in den meisten Fällen den oben erwähnten Nutzen des P.G. erst möglich macht. Vgl. Ad. Wagner Die russische P.Währung (1868), 22. 24. 33. Ricardo berechnete 1816 (Proposals for an economical and secure currency), daß England nach Aufhebung der Bankrestriction 20 Mill. Pfd. St. Gold nöthig habe. Die Zinsen dieses Kapitals einschließlich der Abnutzung ꝛc. seien auf mindestens 10 Proc., d. h. für das ganze Reich auf $2^1/_2$ bis 3 Mill. jährlich zu schätzen. Hierauf stützt R. seinen Vorschlag, die Banknoten durch Goldbarren zu fundiren. Großen Beifall gewann zu ihrer Zeit die Schrift: Guineas an unnecessary and expensive incumbrance on commerce, or the impolicy of repealing the bank-restriction-bill considered. (London 1802.)

[4] Ad. Smith erinnert als Analogon an den Fall, wo ein Fabrikant eine kostspielige Maschine durch eine wohlfeilere ersetzt, jene verkauft und den Preisunterschied zwischen der alten und neuen zur Vergrößerung seines Geschäftes anwendet. (W. of N. II, Ch. 2.) Wenn freilich alle Völker P.G. eingeführt haben, so hört der größte Theil des Nutzens auf, welchen sich früher das einzelne auf diesem Wege verschaffen konnte, und es bleibt als Endresultat

nur eine allgemeine Werthverminderung des Geldes und der edlen Metalle. Früher nämlich war der Nutzen des einzelnen Volkes, das P.G. emittirte, größer, als sein Antheil an der Depretiation. (Wolowski Enquête de 1865, 108.)

[5] Wenn E. Seyd die Banknoten kostspieliger nennt, als Metallgeld, weil jene in England jährlich $^1/_2$ Proc. Verwaltungskosten erheischen, der wear and tear des Goldes aber erst in 20 Jahren 1 Proc. betrage (Statist. Journ. 1872, 511): so übersieht er den Zinsenverlust und die Prägkosten im letztern Falle.

[6] In Italien wurden seit Einführung des Zwangscurses bis 1878 wegen Verfertigung oder Verbreitung falschen Papiergeldes vor Gericht gestellt: 24199 Männer und 1070 Frauen. (Annali di Statist. 1880, XV, 313.)

[7] Hiermit hängt es zusammen, daß in Frankreich während der Assignatenkrise die großen Appoints zu 10000 Fr. noch schwerer anzubringen waren, als die kleinen. (A. Schmidt Pariser Zustände III, 22.)

[8] Numerirung des P.G.! Ein Staat, welcher sie unterläßt, behält sich nicht bloß selber die Möglichkeit einer schrankenlosen Vermehrung vor, sondern verzichtet auch auf die Controle seiner Beamten, welche das P.G. ausgeben. Law Trade and money, 162 räth eine hohe Geldbelohnung für denjenigen an, welcher eine höhere Nummer, als gesetzlich erlaubt worden, oder mehrere Exemplare derselben Nummer nachwiese. Als freilich sein „System" in Frankreich herrschte, setzte man den prévôt des marchands ab, welcher die amortisirten Papiere verbrennen sollte, und nun merkte, daß dieselbe Nummer öfters wieder kam. (Sismondi Hist. des Fr. XXVII, 424.)

§. 52.

Während das Edelmetallgeld den weitaus größten Theil seines Werthes so in sich selbst trägt, daß er von der Aufschrift nur ausgedrückt wird, ist die Aufschrift beim Papiergelde fast der einzige Grund von dessen Werthe.[1] (Creditwerthe!) Der Emittent verspricht in dieser oder jener Form, ausdrücklich oder stillschweigend, daß er den an sich fast werthlosen Zettel *durch wirkliche Güter einlösen* wolle; und der Werth dieses Versprechens hängt ab von der Wahrscheinlichkeit seiner Erfüllung. Non aes, sed fides! Die einzige voll genügende Einlösungsart besteht darin, daß jedem Inhaber des Papiergeldes auf Verlangen sofort der Nennwerth in gutem currentem Metallgelde ausgezahlt wird. Nur dieß kann das Papiergeld auf die Dauer in seinem vollen Nennwerthe erhalten. Jedoch lehrt die Erfahrung, daß auch bei minder vollkommenen Einlösungsarten ein Theil seines Nennwerthes behauptet werden mag, und zwar ein um so größerer, je weniger man sich von den vorerwähnten drei Punkten entfernt: Freiheit von per-

sönlichen Rücksichten, Sofortigkeit der Einlösung, Currenz der zur Einlösung bestimmten Güter. So kann z. B. die Annahme des Papiergeldes bei allen Zahlungen an die Staatskasse in Ländern, welche hohe Steuern, große Staatsgewerbe, Domänenpachtungen ꝛc. haben, sehr wirksam für Aufrechthaltung des Curses sein.[2] Die Einlösung in Grundstücken ist eine höchst unvollkommene, nicht bloß wegen der großen Werthverschiedenheit der Grundstücke nach Güte, Lage, Zeitumständen, sondern auch weil nur ein kleiner Theil, zumal der vorzugsweise geldwirthschaftenden Menschen im Stande ist, Grundstücke wirklich zu übernehmen.[3] Ob man Drohungen, die Nichtannahme oder Nichtvollannahme des Papiergeldes zu strafen, noch als eine Art der Einlösung, (negative Einlösung mit vermiedenen Nachtheilen), bezeichnen darf, ist fraglich. Jedenfalls wäre es die roheste, auf die Länge unwirksamste Art, wobei der Emittent nur auf die Furcht der Annehmer rechnete, und zugleich in demoralisirendster Weise auf ihre Hoffnung, ebenso furchtsame Wiederabnehmer zu finden.[4 5]

[1] Wollte ein Reisender seinen Gastwirth mit der Note einer am Orte völlig unbekannten Bank bezahlen, so würde er ohne Zweifel damit zurückgewiesen. Wenn er dagegen Silber- oder Goldmünzen von unbekanntem Gepräge anbietet, so wird man ihm diese wohl immer zu ihrem Metallwerthe abnehmen, nach Abzug der Prüfungs- und Umprägungskosten, unter Anrechnung der hierdurch verursachten Mühe ꝛc. Verkannt von Berkeley, der freilich auch das Metallgeld für bloße tickets oder counters hält (Querist, No. 23. 26. 441. 475), und nun dem P.G., welches durch stamp and signature ebenso kostbar wie Gold wird (440), bedeutende Vorzüge vor dem Metallgelde zuschreibt. (226.)

[2] Wer jemals eine Steuerexecution erlebt hat, wird zugeben, daß Steuerquittungen mindestens ebenso reelle Güter sein können, wie Regenschirme, Glasfenster ꝛc., die uns gegen das Wetter schützen. Michaelis erklärt den Betrag der laufenden Zahlungen an den Staat in Gebühren, Steuern ꝛc. als die allein richtige Grundlage für vollwerthiges Papiergeld. (Berliner V.J.Schr. 1863, III.) Besser freilich, wenn Höfken räth, nur soviel P.G. auszugeben, wie der mittlere Bestand der Staatskassen beträgt. Besonders eifrig ist die „Steuerfundation" von L. v. Stein vertheidigt, welcher das Bestehen eigener Einwechselungskassen für Staatspapiergeld als ein Mißverständniß betrachtet und Kassenscheine, deren Betrag sich zwischen $1/3$ und $1/2$ der jährlichen Steuersumme hält, „vollkommen fundirt" nennt. (Finanzwissenschaft, 1871, 653 ff.) Aehnlich Knies Geld und Credit II, 2, 430. 474. Ludwig XIV. gab 1704 ein mit 7 Proc. verzinsliches Papiergeld aus, dessen Wiederannahme allen königs

lichen Kassen verboten wurde! (Dutot Réflexions, 863, Daire.) Die heutigen Postmarken sind eine Art von Papierscheidemünze.

[3] Vgl. oben Bd. II, §. 138. Law Trade and money (1705) schreibt den Grundstücken die größte Werthbeständigkeit zu, weil sie unersetzlich sind, weder vermehrt noch vermindert werden können und alle übrigen Güter produciren helfen. (p. 170.) Während Silber eigentlich nur sinken kann, haben sie fast nur Aussicht zu steigen. (188.) Deßhalb empfiehlt er auf Grundstücke basirte Noten als das beste Geld. (163. 191. 195.) Aehnlich B. Franklin Modest inquiry into the nature and necessity of a paper-currency, (1729): wie denn auch wirklich das P.G. von Pennsylvanien, Neuyork und Neujersey auf Grundstücke fundirt wurde und von den beliehenen Eigenthümern verzinst und getilgt werden sollte. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. v. N.Amerika III, 621. IV, 439.) Vgl. auch J. Möser P. Ph. II, 18. F. Renouard de St. Croix Voyage aux Indes Orientales (1810) I, 32 schildert ein auf Grundstücke basirtes P.G., das 40 Proc. seines Nennwerthes verlor, obgleich die Grundstücke nur zum halben Werthe beliehen waren. Die französischen Mandats territoriaux von 1796 sanken binnen 5 Monaten auf 5 Proc. ihres Nennwerthes, trotzdem sie die Bestimmung enthielten, daß man sich ohne Auction gewisse Mengen von Nationalgütern für sie könnte anweisen lassen. Weit fehlerhafter noch waren die Assignaten, nachdem ihre anfangs beabsichtigte Einlösbarkeit (bei der Caisse de l'extraordinaire) und Verzinslichkeit ohne Ausführung geblieben. Man sollte (abgesehen von der Steuerfundation) die Zettel beim Verkaufe der „Nationalgüter" als Zahlungsmittel anbringen dürfen: was auch nicht unwirksam gewesen wäre, falls man den Betrag des Papiergeldes streng auf den, in Metallgeld berechneten, Preis der Grundstücke eingeschränkt hätte. Am 1. April 1790 400 Mill. Fr. Assignaten ausgegeben, im September noch 800 Mill., beides zusammen ungefähr dem Werthe der secularisirten Kirchengüter entsprechend. (Ad. Schmidt Pariser Zustände II, 97.) Wie aber nachmals jedes Verhältniß zwischen diesen beiden Größen aufhörte, vielmehr an Assignaten bis 1. Januar 1793 3626 Millionen, bis Sept. 1794 über 8800 Mill., bis Sept. 1795 19700 Mill., endlich bis Sept. 1796 45578 Mill. Fr., von denen etwa $6\frac{1}{2}$ Milliarden verbrannt oder demonetisirt worden, ausgegeben waren: da mußte natürlich der Preis der Nationalgüter ebenso gränzenlos steigen, wie die Assignaten sanken. Papier-terre bald mort et enterré, prophezeite Morris schon 1790. (Walker Money, 323.)

[4] Das von Colberts Nachfolger Chamillard ausgegebene P.G. verlor wegen seiner zu großen Menge bald 25 Proc., obschon es Zinsen trug und jede Zahlung unter Privatpersonen zu $\frac{1}{4}$ in diesem P.G. geleistet werden sollte. (Forbonnais Recherches et considérations II, 182.) Als die Nordamerikaner 1775 P.G. ausgaben, sank dasselbe bis Ende 1776, so lange der Betrag nicht 20 Mill. Doll. überstieg, nicht, da es für Ehrensache galt, es zum Nennwerthe anzunehmen. Nachher, wie seine Menge immer mehr wuchs, konnte selbst das Gesetz, daß jede Annahmsweigerung oder Agioforderung mit Verlust der Waare bestraft werden und der Schuldige als Landesfeind gelten sollte, nicht verhindern, daß im Mai 1781 ein Dollar baar 200·5 Doll. Papier galt. Vgl. Franklin

Works ed. Sparks II, 421. VIII, 328. 506. Die französische Schreckenszeit bedrohete am 11. April 1793 die Forderung eines Disagios bei der Annahme von Assignaten mit 6jähriger Kettenstrafe, am 1. August auf Couthons Antrag mit 20jähriger. Hierzu kamen die bei schwerer Strafe vorgeschriebenen Maximalpreise der wichtigsten Lebensbedürfnisse, und daß in Frankreich selbst, mehr noch in den besiegten Nachbarländern, viele Menschen doch lieber Assignaten an Zahlungsstatt nahmen, als sich durch Requisitionen berauben ließen. Gleichwohl gab man 4. Junius 1796 für einen Fr. baar 800 Fr. Assignaten. Vgl. Büsch Geldumlauf III, §. 58 ff. d'Ivernois Etat des finances etc. de la république Française. (1796.)

[5] Die preußischen Tresorscheine von 1806 sollten nach einer Verordnung vom Oct. 1807 zum Curswerthe, der von Zeit zu Zeit amtlich publicirt wurde, von Jedem angenommen werden. Zwischen 1. Dec. 1807 und 28. Febr. 1809 war der höchste „Normalcurs“ 71, der tiefste 27 Proc. Januar 1813 wurde die verweigerte Pariannahme, abgesehen von gewissen Ausnahmsfällen, mit 500—1000 Thlr. Geldbuße oder 6—12 Monaten Gefängniß bedrohet. Freilich waren im December 1812 von über 8 Mill. Thlr. nur 731625 Thlr. wirklich im Umlauf. (Vgl. §. 7 der Verordnung vom 19. Jan. 1813.) April 1815 verordnet, daß alle Steuern zur Hälfte in solchen Scheinen bezahlt, oder mit einem Strafagio von $8\frac{1}{2}$ Proc. erhoben werden sollten. Dieß Strafagio, 1827 auf 1 Sgr. pro Thlr. vermindert, war bis 1870 nicht formell abgeschafft, aber längst außer Uebung. Ein Run der Inhaber um Einlösung ist 1830, 1841 und 1848 vorgekommen; 1848 doch höchstens zu 40000 Thlr. an einem Tage und im Ganzen nicht über 100000. (Bergius: Tübinger Ztschr. 1870, 226 ff.) Um 1846 rechnete man, daß vom preußischen P.G. kaum $\frac{1}{250}$ jährlich zur Einlösung präsentirt wurde, während $\frac{1}{3}$ der Staatseinnahmen in P.G. einging. (Rau Archiv N. F. V, 125. 207.) Eine Curstafel der Tresorscheine von 1806—1818, von wo an immer Paristand blieb, s. Bergius a. a. O. 231 fg. Das erste uneinlösliche P.G. des preußischen Staates waren die Darlehenskassenscheine von 1848. — Die sächsischen Kassenbillets haben von 1772 bis 1811 nie über 2 Proc. verloren, obschon die Staatskasse sie bis 1804 nur gegen ein Aufgeld von 9 Pfenn. pro Thlr., nachher lange von 1 Pf. einlöste. Die Annahme unter Privatpersonen freiwillig; dagegen verlangte der Staat, daß alle Zahlungen über 2 Thlr. an ihn zur Hälfte in P.G. erfolgten. Um 1813 verloren sie fast die Hälfte ihres Nennwerthes.

§. 53.

Ist das nicht vollkommen einlösliche Papiergeld, wie auf die Dauer schwerlich ausbleiben kann, unter seinen Nennwerth herabgesunken, so leitet solches bei jedem Privatpapiergelde natürlich den Vermögensbruch des Emittenten ein, beim unmittelbaren oder mittelbaren Staatspapiergelde pflegt es die Verhängung eines gesetzlichen Zwangscurses herbeizuführen.[1] In welchem Grade

übrigens der wirkliche Curs des Papiergeldes fallen soll, hängt nicht bloß von dessen Menge ab, verglichen mit dem Bedürfnisse des Verkehrs, sondern auch von dem Grade des Vertrauens, welches die öffentlichen Zustände einflößen.[2] Die nächste Folge einer gesunkenen Papierwährung besteht darin, daß man das gute Edelmetallgeld aus dem Umlaufe, wohl gar aus dem Lande herauszieht, weil es gegenüber dem Papiergelde seinen wahren Werth nicht geltend machen kann: der gewöhnliche Hergang bei jeder haltlos gewordenen Mischwährung.[3] Eine zweite, schlimmere Folge ist die rechtswidrige Umwälzung so vieler Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die auf älteren Verträgen beruhen, zum Vortheile der Schuldner, zum Nachtheile der Gläubiger und nominell Festbesoldeten![4] Alles der Art nach ähnlich, wie bei Münzverringerungen, aber dem Grade nach viel gefährlicher.[5] Uebrigens hat das Sinken des Papiers durchaus kein gleichmäßiges Steigen aller Waarenpreise zur Folge.[6] Am frühesten und stärksten erhebt sich der Preis derjenigen Waaren, deren Verkäufer im Preiskampfe am günstigsten gestellt sind. Dieß gilt namentlich von den ausländischen Waaren, auch von denjenigen inländischen, die leicht ausgeführt werden können, überhaupt von den besonders circulationsfähigen Waaren, wie z. B. Gold und Silber.[7] Daher man in Ländern, wo uneinlösliche Papierwährung mit Zwangscurs besteht, sehr irren würde, die allgemeine Kaufkraft des Papiergeldes nach seinem besondern Disagio gegen die edlen Metalle zu messen: und zwar um so mehr, je niedriger im Allgemeinen die wirthschaftliche Entwicklungsstufe des Landes.[8] Eine gesunkene Papierwährung hat deßhalb für den Gewerbfleiß vorübergehend eine ähnliche Wirkung, wie ein Schutzzoll, ja wie eine Ausfuhrprämie: indem es den Fabrikanten gelingt, einen Theil ihrer Productionskosten, namentlich was sie ihren Arbeitern, älteren Gläubigern, zum Theil auch ihren Rohstofflieferanten zahlen müssen, in geringerem Grade steigen zu lassen, als das Papier an Werth verloren hat. Freilich ein sehr unbilliger Privatvortheil inmitten der allgemeinen Landesnoth![9][10] Was diese schlimmen Folgen noch wesentlich verschlimmert, ist das Princip der Abschüssigkeit, welches in jeder gesunkenen Papierwährung liegt. Der Staat, dessen finanzielle Noth das Uebel eingeleitet hatte, sieht durch das Sinken des Papiers einen großen Theil seiner Ein-

nahmen verringert,[11] während für seine Ausgaben nichts verführerischer ist, als eine solche vermeintliche Schöpfung aus Nichts. Am meisten trägt hierzu bei die furchtbare Empfindlichkeit jeder gesunkenen Papiervaluta gegen Verwicklungen der auswärtigen Politik: eine Eigenschaft, welche der Regierung nach außen hin leicht ebenso viel Unbequemlichkeit schaffen kann, wie ihr früher die Ausgabe des Papiergeldes bequem gewesen war.[12] Man schreitet deßhalb zu neuen Papieremissionen, die leicht in demselben Maße verstärkt werden, wie der Curs gesunken ist.[13] Bedeutende Privatinteressen wirken in der nämlichen Richtung. Zwischen Vermehrung und Entwerthung des Papiergeldes verstreicht doch regelmäßig einige Zeit, und mittlerweile ist wirklich entweder die Kaufkraft der Geldbesitzer oder ihr Verleihungskapital größer als zuvor. Jenes hebt die Nachfrage nach Waaren, dieses erleichtert deren Hervorbringung. Gleichwohl beruhet der Aufschwung der Speculation, welcher die Vermehrung des Papiergeldes im Anfange zu begleiten pflegt,[14] doch nur auf einem Irrthume vieler Menschen über dessen wahren Werth. Er dauert also nicht lange, und das kritische Einschrumpfen ist um so schlimmer, je größer zuvor die speculative Aufblähung gewesen. Da glauben dann Viele, durch immer neue Papieremission auch das Wachsthum der Volkswirthschaft im Gange zu erhalten; die Klügeren hoffen wenigstens die Katastrophe dadurch so lange zu verschieben, bis sie selbst ihr Eigenthum in Sicherheit gebracht haben. Wirklich ist die Wiederherstellung eines gesunkenen Papiergeldes von ganz ähnlichen Krisen begleitet, wie das erste Sinken, nur in umgekehrter Richtung. Daher sich auch gewissenhafte Staatsmänner oft davor scheuen.[15] — Indeß die ärgste Schattenseite jeder „vom Edelmetallgelde losgerissenen“ Papierwährung liegt in den häufigen und starken Werthschwankungen, denen sie ausgesetzt ist.[16] Hierdurch erhält jedes Handels- und Creditgeschäft, ja sogar jede Ersparniß, wobei Geld in Frage kommt, einen Zug von Hasardspiel aufgeprägt:[17] was gerade auf den höheren Kulturstufen, mit ihrer großen Bedeutung des Handels und Creditwesens, ihrer durchgebildeten Geldwirthschaft, besonders tief eingreift, und hier eine Unsicherheit bewirkt, die sonst nur dem barbarischen Mittelalter eigen ist.[18] Dieß entmuthigt am meisten eben die besten Wirthe, und entsittlicht die ganze Volkswirthschaft um so mehr, je leichter

und unwiderstehlicher der Curs eines uneinlöslichen Papiergeldes vom Staate gemaßregelt werden kann.[19] „Der Zwangscurs des Papiergeldes ist eine viel mächtigere und doch viel einfachere Schraube zur Erpressung, als die größte Besteuerung und Zwangsanleihe und die umfassendste Gewalt, welche eine Regierung zur Durchführung dieser beiden Maßregeln besitzen kann." (Ad. Wagner.) Alle wirthschaftlichen Greuel der spätern römischen Republik, die Aussaugung der Provinzen durch räuberische Statthalter mit ihren Zöllnern und Sündern, die Bildung übergroßer Vermögen ohne eigentliche Production, nur durch Wucher und Beute: alles dieß lebt durch unsere Papierkrankheit wieder auf, zwar in einer weniger gewaltsamen, mehr schleichenden, aber kaum weniger unheilvollen Gestalt.[20]

[1] Die zu einer Geldforderung Berechtigten werden entweder gezwungen, sich das P.G. zu seinem Nennwerthe gefallen zu lassen, oder nur zu seinem jeweiligen Curswerthe. Im letztern Falle, den z. B. Stein 1807 anrieth (Pertz II, 45), ist der ungerechte Zwang viel geringer, aber freilich die ganze Maßregel auch für den Staat viel weniger einträglich; daher der erstere Fall der gewöhnliche. Oesterreich verordnete 22. Mai und 2. Juni 1848 das erstere als Regel, das letztere für die Fälle, wo Gold oder ausländisches Silber stipulirt worden sei. (Höfken Ö.s Finanzprobleme, 1862, 53.) Am 7. Febr. 1856 wurde gestattet, für Darlehen in klingender Landesmünze sich auch die Verzinsung und Rückzahlung in derselben ausdrücklich versprechen zu lassen. Also eine Art Parallelwährung! Macht man es den Privaten ganz unmöglich, sich bei neu geschlossenen Verträgen gegenüber dem Zwangscurse des P.G. zu sichern, so zwingt man die Vorsichtigeren, ihr Kapital ins Ausland zu flüchten, was gerade für arme Länder höchst nachtheilig ist. (Wagner: Tüb. Ztschr. 1863, 441.) Frankreich bedrohete 1793 die Anlage von Kapitalien im Auslande mit Todesstrafe. Eine eigenthümliche Form des legal tender war es, wie Connecticut 1718 die gerichtliche Execution gegen solche Schuldner verbot, die bereit waren, in Papiergeld zum Nennwerthe zu zahlen. (F. Walker Money, 308.)

[2] Vgl. schon Stein: Pertz Leben St.'s VI, Beil. 180. So half z. B. den Fridericianischen Münzen und eine Zeit lang auch den französischen Assignaten die Volksbegeisterung auf, wogegen Gustav III. von Schweden sein Papiergeld wenig geltend machen konnte. (v. Struensee Abhh. III, 577.) In Frankreich emittirte man 1796 statt aller Assignaten 2400 Mill. Mandaten, ebenso viel, wie es Ende 1792 Assignaten gegeben hatte. Und doch stand der Curs dieser letzteren damals nur 25 Proc. unter Pari, der jener ersteren schon vor Ablauf eines Monats über 80, nach 9 Monaten fast 98 Proc. unter Pari. (St. Chamans Nouv. essai sur la richesse des nations, p. 150. A. Schmidt Pariser Zustände III, 121 ff.) In Oesterreich wurde 1811 die Masse des

P.G. vermindert, aber in so gewaltsamer, das Vertrauen erschütternder Weise, daß sich der Curs darum doch nicht hob. (Tüb. Ztschr. 1863, 474.) Auch nach 1848 ist der Curs des österreichischen P.G. von dem Schwanken der politischen Conjuncturen viel deutlicher beeinflußt worden, als von den Schwankungen seiner Menge. (Tüb. Ztschr. 1856, 129.) In Rußland liefen im Sommer und Winter 1866 ziemlich unveränderlich 650 Mill. Rub. Papier um; aber der Curs war im Sommer eine Zeit lang 66, im Winter 84 Proc. des Silberwerthes. (Wagner Russ. Papierwährung, 74.) Beispiele, wo die Waarenpreissteigerung erst allgemeiner zu werden anfängt, wenn die Masse des P.G. abgenommen hat, in Oesterreich 1851, 1861, 1866 und Rußland 1857. (a. a. O., 99.)

[3] Das Edelmetallgeld wird dann zur Waare, von der sich allerdings auch im Lande bei den Bankieren große Vorräthe sammeln können, aber vornehmlich für den Verkehr mit dem Auslande. Oesterreichische Geschäftsleute sollen 1860 ff. hoards von mehreren hundert Millionen Fl. in Wechseln auf Metallwährungsländer angelegt haben. (Tüb. Ztschr. 1863, 422.) Gutes Papiergeld wird niemals den ganzen Baargeldvorrath aus dem Lande verdrängen, weil immer ein großer Theil desselben als Einlösungskasse bereit liegen muß; entwerthetes P.G. wirkt in dieser Beziehung viel weiter. Selbst die Scheidemünze auszuführen, kann eine vortheilhafte Speculation werden, sobald die Entwerthung des P.G. deren Schlagschatz übersteigt. Man prägt dann gewöhnlich immer schlechtere Scheidemünze, wie z. B. in Oesterreich 1799 Groschen von Kupfer statt Silber, 1860 12 Mill. Fl. Scheidemünzpapiere. Hier ist die Ausfuhr des bessern Geldes nicht Folge, sondern Motiv zur Anfertigung des schlechtern.

[4] In der Assignatenzeit konnte es vorkommen, daß ein Grundeigenthümer seinem Pächter nach Ablauf der Pachtzeit das Gut abtreten mußte, weil die vom Pächter ausgelegten Steuern, Requisitionen ꝛc. viel mehr betrugen, als der Pachtschilling. Bei jenen war der neuere, gesunkene Werth der Assignaten berechnet, bei diesem der höhere Werth, den sie im Augenblicke des Contractschlusses gehabt hatten. (Büsch Geldumlauf III, 62.) Renteniere, Beamten ꝛc., die zur Steuerklasse von über 150 Fr. jährlich gehörten, vom Wohlfahrtsausschusse bei seinen Lebensmittelvertheilungen zu den „Bedürftigen" gerechnet. (Moniteur 28. Août 1795.) Der nordamerikanische Bürgerkrieg war im Nordwesten zum Theil auch darum so populär, weil die Entwerthung des P.G. jene Provinzen von ihrer seit 1848 angehäuften Hypothekenschuld leicht befreiete. (Revue des d. M. 15. Avril 1865.) Schon bei der Lawschen Katastrophe bemerkt Duclos in seinen Memoiren, daß sie eine große Mischung der bisherigen Stände bewirkt und die früheren Vorstellungen von Schicklichkeit ꝛc. verwischt habe. Darum nennt Niebuhr (Gesch. der Revolution I, 229) die Assignaten die am meisten praktische Maßregel der Revolution.

[5] In den ärgsten Tagen der Kipper- und Wipperzeit wird es kaum möglich sein, eine Verschlechterung des Geldes unter $11\frac{1}{3}$ Proc. seines Sollwerthes nachzuweisen. Dagegen mußte man von österreichischem P.G. im Dec. 1810 1200 Fl. für 100 Fl. Silber zahlen. (Tüb. Ztschr. 1861, 593.) In N.Amerika

1781 für 1 Silberdollar bis 280 in Papier. (Ebeling Geſch. und Erdbeſchr. von N.A. II, 856.III, 480. IV, 440. V, 437.) Während des nordamerikaniſchen Bürgerkrieges iſt der Curs des ſüdſtaatlichen P.G. auf $^1/_{20}$ (Dec. 1863), ja $^1/_{35}$ (Oct. 1864) des Nennwerthes geſunken. Vgl. v. Hock Finanzen der V. Staaten, 514 ff. und oben §. 52.

[6] Schon von Storch beobachtet: Handbuch überſ. v. Rau III, 141 ff. (Siehe dagegen L. King Thoughts, p. 113.) Im Juli 1795 galten zu Paris die meiſten Waaren in Aſſignaten ſo viel, als wenn der Curs der letzteren 6—14 Proc. ihres Nominalwerthes betragen hätte, während er wirklich nur $3^1/_2$ Proc. betrug. Daher fremde Reiſende, welche Metallgeld mitbrachten, das Leben in Paris ſpottwohlfeil nannten. (Frankreich im Jahre 1795, III, 82. Schmidt Pariſer Zuſtände III, 6 fg.)

[7] Wo ein Agio des Metallgeldes gegen Papier verboten iſt, da wird ſich das Sinken des letztern nicht bloß in den ausländiſchen Wechſelcurſen zeigen, ſondern auch im Preiſe der Edelmetallbarren.

[8] Vgl. ſchon Stein: Pertz Leben St.s II, 545. Die Bewegung des Agios hängt vorzugsweiſe ab von Angebot und Nachfrage der Edelmetalle, d. h. von Umfang und Intenſität der in dieſen ſelbſt zu machenden Geſchäfte. (Wagner Ruſſ. Papierw., 87.) Für kurze Zeit läßt ſich darum in einem Papierwährungslande ſagen, daß die in Metallgeld verabredeten Geſchäfte beſonders viel Schwankendes haben. (Wagner in Bluntſchli's Staatswörterbuch VII, 671.) Die Kauf- und Miethpreiſe der fixen Kapitalien, z. B. Häuſer, ſteigen ſchon darum viel weniger, weil die Noth von den Meiſten als eine raſch vorübergehende betrachtet wird. (A. Walker Sc. of W., 133.) In Oeſterreich hat 1859 das Steigen des Silberagios von Pari auf 40 Proc., und dann wieder Fallen auf 20 Proc. binnen 7 Monaten den Kornpreis ſo gut wie unberührt gelaſſen. (A. Wagner in Gött. g. Anz. 1860, 117.) Daß überhaupt die Landleute von der ſchlechten Papierwährung mehr leiden, als die Städter, ſ. B. Price Currency and banking, 175 fg.; ebenſo die niederen Klaſſen gewöhnlich mehr, als die höheren. (Hufeland II, 426.) In den nördlichen Staaten der nordamerikaniſchen Union waren 1864 12 einheimiſche Waarengattungen um 148 Proc. geſtiegen, 7 ausländiſche um 164, 7 nur aus den Südſtaaten zu beziehende um 353 Proc. (v. Hock, 186 fg.) Da übertriebene Papieremiſſionen ſo häufig durch Krieg veranlaßt werden, iſt es um ſo begreiflicher, daß Kriegsbedürfniſſe beſonders früh und ſtark im Preiſe ſteigen; gerade umgekehrt, wegen der Steuernoth, manche leicht entbehrliche Luxusgegenſtände. Alles dieß ſehr verkannt von Ricardo Reply to Mr. Bosanquet, 1811. Schon Büſch (Werke VII, 91) bemerkt, daß die Kleinhändler oft ihren Preis ſchon darum ſteigern, daß ſie auf den Papierthaler nicht ſo viel Scheidemünze herauszugeben brauchen.

[9] Vgl. ſchon Hufeland N. Grundlegung II, 241. Selbſtſüchtige Unternehmer haben deßhalb in Oeſterreich, wie in Rußland (Wagner Ruſſ. P.W., 105), am ſtärkſten in Nordamerika (v. Hock, 556 ff.) Maßregeln zur Wiederherſtellung der Valuta als antinational bekämpft. Schon Speransky erlebte dieß 1809, als er ſehr richtige Anſichten über P.G. veröffentlichte, während man in der „feenhaften" Zeit Katharinas II. gar nicht daran gedacht hatte,

daß Staatspapiergeld eine Staatsschuld ist. (Bernhardi Russ. Gesch. II, 2, 636.) Ein Hauptvertreter dieser Richtung ist H. C. Carey Our resources (1866) und schon im Newyork Herald 18. Apr. 1865. Dagegen nennt Faucher mit Recht die lebhaftere Ausfuhr der Länder mit schlechter Papierwährung einen Export barbarischer Völker, Handel des Elends, dem jeder Preis in Metall oder in höher stehenden Kulturerzeugnissen recht ist. (Vierteljahrsschr. 1868, IV, 167.) Wie in Oesterreich bei hohem Silberagio die Ausfuhr, bei niedrigem die Einfuhr steigt, der Ueberschuß in der Waarenbilanz am größten bei hohem Agio ist, die Edelmetalleinfuhr sich umgekehrt verhält: s. Weiß Oest. statist. Monatsschr. 1878, 493 ff. Das Volk im Ganzen verliert im internationalen Verkehr schon dadurch, daß seine ausländischen Gläubiger sich das gesunkene P.G. höchstens zum Curswerthe gefallen lassen, während die ausländischen Schuldner es zum Nennwerthe ihm aufdrängen.

[10] Auch die verschiedenen Provinzen eines größern Reiches können sehr verschiedene Entwerthungsgrade desselben P.G. haben. So war im innern Rußland der Curs lange nur auf 50 Proc. gesunken, während die ausländischen Wechselcurse ein Sinken auf 33⅓ Proc. voraussetzten. (Cancrin Weltreichthum, 68.)

[11] Eine Steigerung der Abgaben wird selten im gleichem Maße fortschreiten können, wie das P.G. sinkt; jedenfalls bedürfte es dazu eines Gesetzes, welches doch allemal später kommt, als das Sinken. (Sismondi Du papier monnaie, 27.)

[12] Wagner Russische Papierwährung, 142 berechnet, daß der Krimkrieg den durchschnittlichen Curs des russischen P.geldes um 11·1 Proc. gedrückt hat, der italienische Krieg 1859 um 14·5, der deutsche Krieg 1866 um 19·4 Proc., obschon Rußland an den beiden letzteren unmittelbar nicht betheiligt war.

[13] Die mehr als 45 Milliarden französischer Assignaten haben, nach ihrem Curse berechnet, dem Staate nur ungefähr 6 Milliarden wirklich eingetragen. (Gentz Hist. Journ. 1800, II, 317 nach Leconlteux.)

[14] Schon sehr gut erklärt von H. Thornton Paper-credit of Gr. Britain, Ch. 10. Wie in Oesterreich die Papierkrise beigetragen hat, das starre Volksvermögen in Fluß zu bringen, die nationale Trägheit durch das Gefühl der Unsicherheit aufzuspornen, s. Graf Buquoy Theorie der V.Wirthschaft, 1816, 348 ff. Ganz besonders in Ungarn: Csaplovics Gemälde von U. I, 189. 254 fg. Auch von Stein erkannt: Pertz Leben I, 544. Aber mit Recht vergleicht F. Walker das Wohlbefinden nach jeder neuen Papieremission mit dem eines Säufers nach dem Trunk: je rascher die Ursachen auf einander folgen, um so kürzer die Dauer des Wohlgefühls. (Money, 381.)

[15] So meint Schäffle (System, 3. Aufl., I, 234): wollte Oesterreich seine Valuta berichtigen und müßte dann im Fall eines neuen Krieges doch wieder zu einer Entwerthung greifen, so wäre die verderbliche Erschütterung der Volkswirthschaft ohne Grund eben zweimal vor sich gegangen.

[16] Die preußischen Tresorscheine standen im Juni 1809 auf 36 Proc. ihres Nennwerthes, Juni 1810 = 84½, Januar 1812 = 83½, December 1812 = 44½, Juni 1813 = 26½, 8. Juli 1813 = 24½, 31. Dec. 1813 = 49½,

6. Januar 1815 = 88, 5. Januar 1816 = 99 Proc. Das österreichische P.G., auf den Curs des Metallgeldes zurückgeführt, betrug zwischen 1849 und 1855 durchschnittlich 292 Mill. Fl.; aber in einzelnen Monaten schwankte es von 251 bis 337 Mill. (Tüb. Ztschr. 1856, 124.) Das Agio des Silbers schwankte in der Bancozettelperiode oft von einem Börsentage zum andern um 40, ja 100 Proc.: so auf die Nachricht von Napoleons Einzuge in Paris zwischen 25. März und 4. April von 330 auf 440; auf die Nachricht von Waterloo in 3 Tagen von 458 auf 412; nach Napoleons Abdankung von 412 auf 320. (Gentz Werke V, 62.) Huskisson nennt mit Recht ein entwerthetes P.G. viel schlimmer, als eine verringerte Münze: die Münzverringerung sei gleichsam ein großer Stoß, nach welchem man wieder sicher rechnen kann, das schlechte P.G. ein fortwährendes Schwanken.

17 „Nur daß es hier dem Einzelnen nicht überlassen ist, ob er mitspielen will, oder nicht!" (Helferich.)

18 In der spätern Assignatenzeit waren alle Häuser voll Waaren, alle Taschen voll Proben, alle Elegants und Damen Kaufleute, weil Niemand dem Gelde mehr traute. Man war auf die rohe Stufe des Tauschhandels zurückgesunken. (Goncourt Histoire de la société Française pendant le directoire. 1854.) Die französische Constitution von 1795 bestimmte den Gehalt der Mitglieder des Directoriums auf den Werth von 50000 Myriogr. Weizen. (Art. 173. 68.) In Delaware forderte man während der Papiergeldentwerthung die Pachtschillinge meist in Naturalien. (Ebeling V, 37.)

19 Of all contrivances for cheating mankind none has been more effectual than that, which deludes them with paper-money. (Dan. Webster.) Der amerikanische Finanzminister M'Culloch sagt im Report vom 17. Dec. 1868 von den legal-tender notes: there can be no doubt, that these acts have tended to blunt and deaden the public conscience, and that they are chargeable in no small degree with the demoralization, which to generally prevails. Niebuhr schreibt es vornehmlich den Vales zu, daß die altspanische Redlichkeit abgenommen, an die man früher auf allen großen Börsen glaubte. (Nichtphilol. Nachlaß, 489.)

20 Dieß erinnert an die unpersönlichen Massenverbrechen, zu denen unsere Zeit so furchtbar hinneigt: wo Mancher, der vor einem Taschendiebstahle oder Raubmorde zurückschaudern würde, mit kaltem Blute durch eine schwindelhafte Gründung Tausende bestiehlt oder um einer dolosen Versicherung willen eine ganze Schiffsmannschaft ums Leben bringt.

§. 54.

Die Heilung einer solchen Papierkrankheit ist namentlich auf drei Wegen versucht worden. A. Durch Zurückführung des gesunkenen Papiergeldes auf seinen vollen Nennwerth: am besten so, daß man allmälich durch Steuern oder Anleihen Papiergeld in die Staatskasse zieht, ohne dasselbe nachmals wieder auszugeben. Was den Curs des übrigen dann steigen läßt, ist

nicht bloß die Verminderung der umlaufenden Papiermenge, sondern zugleich das wachsende Vertrauen in die Zukunft, welches durch eine solche Maßregel des Staates hervorgerufen wird.[1] Hat dieß Verfahren abstract ohne Zweifel am meisten Ansprechendes, so ist es praktisch doch nur da zu empfehlen, wo die Entwerthung des Papiergeldes entweder nicht sehr weit gegangen war, oder nur erst kurze Zeit bestanden[2] hatte. Denn sonst würde freilich die Umwälzung der Vermögensverhältnisse und die gefährlich zu mißbrauchende Störung aller rechtmäßigen Speculation, die bei der Entwerthung eingetreten waren, jetzt bei der Wiederherstellung der Valuta einfach wiederholt werden, nur in umgekehrter Richtung. Und daß die vormals Beschädigten jetzt entschädigt würden, ist um so unwahrscheinlicher, je länger die Entwerthung gedauert hat. Viele der Beschädigten müssen jetzt sogar als Steuerpflichtige noch zur Bereicherung der Speculanten beitragen, welche das gesunkene Papiergeld in ihre Hände gebracht haben. — B. Das extreme Gegentheil hiervon würde darin bestehen, daß man *das gesunkene Papier immer tiefer sinken ließe*, bis zu seiner thatsächlichen Vernichtung, worauf dann eine ganz neue Währung, sei es von Metall oder von Papier, wie das Auftauchen einer neuen Welt nach abgelaufener Sintfluth, versucht werden soll. Also entweder ein allgemeiner Bankerott der absichtlichsten Art, oder eine Resignation der Verzweiflung![3] — C. Am häufigsten ist der Mittelweg der sog. *gesetzlichen Devaluirung* betreten worden: indem man den Nennwerth des Papiergeldes auf den im Augenblicke des Gesetzerlasses wirklich bestehenden Curswerth herabsetzte und dasselbe hernach entweder gegen Baar oder gegen ein neues, in geringerer Menge ausgegebenes Papiergeld einzog.[4] Wenn dieß nicht selten auf den falschen Grundsatz der „Quantitätstheorie" gestützt wurde, als verhielte sich der Werth jedes einzelnen Geldbetrages umgekehrt, wie die Gesammtmasse des Geldes: so läßt sich doch nicht leugnen, daß der Staatsbankerott, welcher freilich in der ganzen Maßregel liegt, schon früher, in den meisten Fällen irreparabel geschehen ist und jetzt nur offen erklärt wird. Eine neue, an sich immer gefährliche, Erschütterung der Volkswirthschaft tritt hierbei gar nicht ein; und auch für die Zukunft werden jene Schwankungen der Valuta, die bei der allmälichen Einziehung zum Nennwerthe unausbleiblich sind, vermieden. Letzteres natürlich nur

unter der Voraussetzung, daß nachher entweder an der reinen Metall-, oder an der einlöslichen Papierwährung streng festgehalten wird.[5] — Das Problem wird aber vollkommen wohl nie gelöst werden, wie man Vertragsverhältnisse, die unter einem ganz andern Währungscurse geschlossen sind, als worunter sie erfüllt werden sollen, vor jeder Benachtheiligung beider Parteien zu bewahren habe.[6] Darum ist unter den verschiedenen Mitteln, in außerordentlicher Noth einen Staat ökonomisch zu erhalten, die Ausgabe eines entwertheten Papiergeldes mit Zwangscurs viel gemeinschädlicher, als selbst die höchstverzinsten Anleihen, ja sogar als die an sich so harten und ungerechten Ausgaberückstände gegenüber den Beamten und Gläubigern des Staates.[7]

[1] Metallkäufe oder Anleihen des Staates im Auslande, um damit Papiergeld einzulösen, erreichen denselben Zweck mit viel größeren Kosten. (Peschel: D. Vierteljahrsschr. 1858, III, 254.) Besteht die Papierwährung in Banknoten, welche der Staat mit Uneinlöslichkeit und Zwangscurs versehen hat, so bedeutet eine solche Metallanleihe, um der Bank die in gesunkenen Noten gemachten Darlehen an den Staat heimzuzahlen, ein unmotivirtes Geschenk an die Bank; und das eingeführte Metallgeld fließt bei Aufhebung der Bankrestriction doch wieder ins Ausland zurück, weil es zusammen mit den gestiegenen Noten die Circulation überfüllt.

[2] Obgleich in England die Suspension der Noteneinlösung von 1797 bis 1819 gedauert hatte, war doch im größten Theile dieser Zeit die Entwerthung der Noten entweder ganz ausgeblieben, (Sommer 1797 bis 1799, 1802 ff.), oder doch nur eine sehr geringe gewesen, und hatte selbst während der 5 letzten Kriegsjahre nicht viel über 30 Proc. betragen. Um 1817 waren die Noten von selbst wieder auf Pari gestiegen, hatten auch in den folgenden Jahren durch die großen Anleihen der Continentalmächte auf dem englischen Markte nur wenig verloren. Unter solchen Umständen war das oft wiederholte Versprechen des Staates, die Noten bald nach Sicherung des Friedens zum vollen Nennwerth einlösbar zu machen, gewiß ein triftiger Grund für die Peels-Acte von 1819. Dafür namentlich Tooke Hist. of prices II, 60 ff. 94 ff. und J. St. Mill Principles III, Ch. 13. Dagegen die sog. Birmingham Schule und noch Lord Ashburton in seiner Erklärung vor der Agricultural Committee 1836. Aber nach Rob. Mushet (Tables exhibiting the gain and loss to the fundholders arising from the fluctuations in the value of the currency, 1826) hatten im Ganzen die Staatsgläubiger durch das Sinken der Noten noch mehr verloren, als durch das Wiedersteigen gewonnen. Auch Ad. Wagner ist entschieden für den Weg A., den die Praxis der sächsischen Kassenscheine 1813, (Anleihe von 2 Mill. in Papier, welche dann in Silber verzinst und getilgt werden sollte), der dänischen Reichsbankzettel 1820—1830 und der norwegischen Bankzettel 1820—41 betreten hat.

[3] Dieß ist nicht selten dem P.G. eines nachmals besiegten Aufstandes widerfahren: so z. B. 1849 dem ungarischen, 1863 dem der nordamerikanischen Sklavenstaaten. Aber auch die Assignaten hatten dieß Ende, obschon sie nach Büsch (Werke IX, 526) im Anfange ehrlich gemeint waren; und in Oesterreich hörte man 1810 ff. manchen darauf abzielenden Vorschlag. (Dagegen Rehberg Sämmtl. Schriften IV, 334.) Nicht viel anders ging es den schwedischen Münzzeichen Karls XII., die man 1715—18 siebenmal änderte, und wo dann jedesmal die, überdieß in viel zu kurzer Frist, eingerufenen zu Scheidemünze, etwa im Werthe von $^1/_{32}$ ihres bisherigen Nennwerthes, verwandelt wurden. (Brückner: Hildebrands Jahrbb. 1864, II, 161 ff.)

[4] Schon Kublai-Chan vertauschte sein 1260 ausgegebenes P.G. 1287 mit einem neuen, wobei das alte nur zu $^1/_5$ des Nennwerthes angenommen wurde. So geschah es z. B. 1811 und 1820 in Oesterreich (auf $^1/_5$ und $^2/_5$ des Nennwerthes), 1779 in Nordamerika, 1813 in Dänemark mit den Courantzetteln, 1816 in Norwegen mit den Reichsbankthalerzetteln, 1834 in Schweden mit den Bancozetteln (auf $37^1/_2$ Proc.), 1839 in Rußland mit den Bankassignationen (auf $^2/_7$ des Nennwerthes). Von Theoretikern empfehlen dieß u. A. Jacob Staatsfinanzwissenschaft, §. 980 ff. Nebenius Oeff. Credit, 2. Aufl., I, 493 ff. Deutsche V.J.Schr. 1841, I, 65. Rau Lehrbuch III, §. 528. Helferich: Tüb. Ztschr. 1856, 435 ff. Nach v. Rotteck Lehrbuch IV, 402 läßt sich annehmen, das P.G. sei ziemlich im Verhältnisse des Vermögens bei den Unterthanen verbreitet: was ungefähr ebenso zutreffe, wie die Voraussetzung der meisten directen Steuern. Die allmäliche Depretiation habe schon thatsächlich wie eine Steuer gewirkt, und die Devaluirung sei dann gleichsam nur die Quittung dafür. Uebrigens zeigt Gentz (Werke v. Schlesier V, 58) an dem österreichischen Beispiele von 1811, wie es bei der Einziehung eines entwertheten P.G. einen bessern Eindruck macht, 100 Fl. baar für 1000 Fl. zu geben, als 200 Fl. in einem neuen Papiere. Die alten Papierbesitzer haben nun einmal das Vertrauen zu jeder Papierwährung verloren! Eine ähnliche Bedeutung hat die sofortige Aufhebung des länger bestandenen Nennwerthzwangscurses (Prince-Smith in Fauchers V.J.Schr. VII, 126 ff.) und die Einführung des Zwangscurses nach dem jeweiligen Tagescurse. (Strache Die Valuta in Oesterreich, 1861; dagegen Ad. Wagner: Tüb. Ztschr. 1861, 606 fg.)

[5] Solche Einrichtungen, wie die in Oesterreich 1811 errichtete, von der Regierung unabhängige „Einlösungs- und Tilgungs-Deputation", die beeidigt war, eine abermalige Vermehrung des P.G. zu verhüten, können allein nicht genügen.

[6] Der Code Civil (Art. 1895) läßt durchaus nur den Nennwerth entscheiden; ebenso in der Regel auch das preußische Landrecht (I, 11, §. 790): was in naivster oder brutalster Weise die Allmacht und Unfehlbarkeit der Staatsgewalt proclamiren heißt. Puchta's Zugrundelegung des Metallwerthes (Pandekten, VII. Aufl., §. 38) paßt weder auf Papiergeld, noch auf Scheidemünze, und verkennt überhaupt, daß geprägte Münze und Währungsgeld doch noch etwas Anderes sind, als bloße Metallwaaren oder gar Metallbarren. Das

österreichische bürgerliche Gesetzbuch entscheidet für den Curswerth (§. 986 fg.): eine Ansicht, der seit Savigny (Obligationenrecht I, 404 ff.) und früher schon Hufeland Ueber die rechtliche Natur der Geldschulden (verfaßt 1807, neu gedruckt 1851) die meisten neueren Juristen huldigen. Aber auch sie verkennt, daß Entwerthung z. B. des P.G. gegen Baar und allgemeine Kaufkraftverminderung nur bei solchem Papier oder verringerten Münzgelde identisch sind, welches keinen Zwangscurs hat. (A. Wagner Tüb. Ztschr. 1863, 478 ff.)

[7] Gesetzt z. B., der Staat könnte seinen Beamten und Gläubigern augenblicklich nur zur Hälfte gerecht werden. Erkennt er dieß offen an, zahlt also die eine Hälfte in gutem Gelde und bleibt die andere schuldig, so kann er nachmals in besserer Zeit an den Beschädigten selbst oder doch ihren Erben Alles, was er jetzt versäumt hat, wieder gut machen, und der Privatcredit, von dessen Störung auch der Staat nur Schaden leiden würde, erfährt gar keine Beeinträchtigung. Beides ganz anders, wenn der Staat seine Zahlungsunfähigkeit maskiren will durch scheinbare Vollzahlung in einem Papiergelde, welches 50 Proc. von seinem Nennwerthe verliert. Ueber die Sage, als wenn die Assignaten Frankreich gerettet hätten: Levasseur in der Acad. des Sc. m. et p. 1859, IV; 1860, I. Schon 1754 hatte Forbonnais gemeint, daß man lieber im Nothfalle die Zinsen der Staatsschuld erniedrigen soll, als die Umlaufsmittel verschlechtern, welches auch alle engagements particuliers verwirren müsse (Eléments du commerce II, 152); während Galiani Della moneta (1750) III, 3 die Umlaufsverschlechterung die mildeste Form des Staatsbankerottes nennt, und diesen, zumal die Gläubiger gewöhnlich reich sind, einer hohen Besteuerung vorzieht.

§. 55.

Bei der Zweischneidigkeit des gewaltigen Instrumentes[1] und bei der Furchtbarkeit der Folgen, die sein Mißbrauch hervorrufen kann, ist es begreiflich, daß manche Nationalökonomen ernste Zweifel geäußert haben, ob die Erfindung des Papiergeldes im Ganzen mehr ein Segen, oder ein Fluch der Menschheit zu nennen sei.[2] Die Streitfrage ist insoferne müssig, als kein reifes oder sich für reif haltendes Volk (und Individuum!) auf eine glänzende Wachsthumsmöglichkeit darum verzichten wird, weil es fürchtet, der damit verbundenen Versuchung zu gefährlichem Mißbrauche nicht widerstehen zu können. — Politisch ist die beste Schutzwehr gegen solche Versuchungen eine sog. gemäßigte Verfassung, welche die oberste Staatsgewalt durch weise bemessene Gegengewichte nöthigt, jedes rechtmäßige Interesse zur Geltung, wenigstens zum Worte kommen zu lassen, und sich selbst nicht

bloß der geschicktesten, sondern namentlich auch der geachtetsten Werkzeuge und Mittel zu bedienen. Denn einem unbeschränkten Machthaber im Voraus ein Mißtrauensvotum zu geben, wagen nur Wenige.[3] Allerdings kann eine solche Verfassung nicht auf dem Papiere gemacht werden, sondern nur das reife Erzeugniß eines lange und wohl geführten Volkslebens sein.[4] Von den extremen Staatsformen sind die unbeschränkte Monarchie und Demokratie der Papierkrankheit ziemlich gleich sehr ausgesetzt.[5] Die Aristokratie schon weniger, da sie ihrer Natur nach die Centralisation scheut. Denn mit dieser hängt das Papiergeldwesen allerdings eng zusammen. Wie fast nichts die Macht der Centralgewalt mehr verstärkt, als ein Papiergeldregal mit schrankenlosem Einfluß auf alle Waarenpreise, so wird doch andererseits, wo das Papiergeld erheblichen Spielraum finden soll, eine weitgehende innige Verflechtung der verschiedenen Volkswirthschaftsglieder schon vorausgesetzt.[6] — Was die wirthschaftliche Entwicklungsstufe betrifft, so liegt jedem eigentlichen Mittelalter das Papiergeld ziemlich fern: schon aus denselben Gründen, welche hier den Außenhandel vorherrschen lassen, allen Handel zu Karavanenzügen, Stapelplätzen, Meßzeiten verdichten, die Schätzesammlung empfehlen ꝛc.[7] Später hingegen werden sich für das Papiergeld zwei Stufen besonders eigenen. Einmal die noch unentwickelten, aber geistig regen und darum fortschrittslustigen Kolonialländer, die natürliche Productionsmittel in Fülle besitzen, ohne sie aus Geldmangel in der Hand eines Unternehmers concentriren zu können.[8] Hier nützt sowohl die Metallersparniß, wie die Transporterleichterung durch das Papiergeld am meisten. Sodann aber auch die sehr hochentwickelten, reichen Länder: nicht bloß weil ihre wirthschaftliche Volksbildung sie vor den Gefahren des Papiergeldes schützen kann, sondern weil überhaupt der Reiche verhältnißmäßig am wenigsten Geld braucht, sich auch wegen seines Einflusses auf die Kassen Anderer am unbedenklichsten von Baarvorräthen entblößen darf.[9]

[1] Nicht selten mittelbare oder unmittelbare Nachahmung von P.G. durch einen feindlichen Staat. So duldete England 1794 zu Lambeth eine Assignatenfabrik, während Franzosen englische Banknoten nachmachten. (Archenholtz Annalen XII, 429.) Napoleon gab 1812 falsche russische Banknoten aus. (Cancrin Oek. der mensch. Gesellsch., 136. Niebuhr Gesch. der Revolution II, 314.)

[2] Als Maria Thereſia zuerſt P.G. einführen wollte, hat ihr Finanzminiſter Bolza in ſeiner dringenden Abmahnung die ſpäteren Bankerotte ꝛc. vorausgeſagt. (Mailath Oeſterr. Geſch. V, 83.) Ad. Smith vergleicht die Gold- und Silbercirculation mit einer Chauſſee, die freilich unmittelbar nichts hervorbringe. Hiervon ſei die Einführung des P.G. ein ähnlicher Fortſchritt, als wenn es durch Conſtruction einer Maſchine gelänge, Perſonen und Güter durch die Luft zu transportiren, und die bisherigen Chauſſeen jetzt in Aecker und Wieſen zu verwandeln. Smith betont ſehr energiſch die Unſicherheit dieſer „Dädalusflügel“ im Vergleich mit dem „feſten Grunde des Goldes und Silbers“, zumal im Fall eines vorübergehenden Kriegsunglückes. (W. of N. II, p. 78. Bas.) D. Hume urtheilt von allen papiernen Umlaufsmitteln, die er wohl mit Falſchmünzen vergleicht, daß ſie alle Schädlichkeiten der Baargeldvermehrung theilten, (Steigerung der Waarenpreiſe, Erſchwerung der Waarenausfuhr ꝛc.), nicht aber deren nutzbringende Seiten. (Discourses: On money und On the balance of trade.) Der jüngere Mirabeau verhinderte Neckers Plan, P.G. auszugeben, mit dem Worte: du papier monnaie c'est la peste circulante! So inconſequent Napoleon in ſeiner Bankpolitik war, (vgl. Horn Bankfreiheit, 304), ſo hat er das Staatspapiergeld doch immer verworfen. Wie er 1805 dem Juſtizminiſter ſchrieb: je ne veux pas de papier-monnaie, ſo verglich er es gegen den Miniſter des Innern 1810 mit der Peſt: le plus grand fléau des nations. (Acad. des Sc. m. et p. 1864, II, 212.) Noch Sismondi vergleicht das P.G. mit den papiernen Kanonen der Chineſen, die auch wohlfeile Dienſte leiſten bis — zur Stunde der Gefahr. (N. Principes II, 107.) Von den Banken ſagt er: les avantages aussi legers, les dangers aussi graves. (Etudes II, 421.) Cancrin (Oekonomie der menſchl. Geſellſch., 1845, 152 ff.) meint: „vielleicht wäre es gut geweſen, Banken im Allgemeinen nie einzurichten ... Doch hat der Drang nach Neuem eine überwiegend gute Seite: er bringt Erfindungen und Verbeſſerungen.“ Selbſt Tooke hält die Unſicherheit des P.G. für einen Nachtheil, welcher den Vortheil der Wohlfeilheit deſſelben entſchieden überwiege. (Considerations on the state of the currency, 1826, 85.) Von den Zweifeln Jeffersons und Gallatins ſ. Wolowski Enquête, 170 fg. Webſter nannte P.G. the most effectual of inventions to fertilise the rich mans field by the sweat of the poor mans brow..... Ordinary tyranny, excessive taxation bear lightly on the happiness of the mass of the community compared with the robberies committed by a depreciated paper. F. Walker vergleicht das P.G. mit einer Straße, die am Rande eines Abgrundes läuft. (Money, 378.) Schon Hamilton hatte gemeint, das Zetteldrucken ſei ſo viel leichter, als das Beſteuern, daß finanziell bedürftige Regierungen jenes wohl immer zu weit treiben würden. (Report on the bank.) Tout Papier-monnaie par lui-même est un mensonge. (M. Chevalier Cours III, 428.) M. Niebuhr (Bankrevolution und Bankreform, 1846, 37) erklärt die Banken für ein „Gift, das mäßig gebraucht werden muß.“ Vgl. die §. 63, Anm. 4 genannten Schriftſteller.

[3] Als die franzöſiſche Aſſignatenwirthſchaft begann, meinte man in der

Nationalversammlung, daß sie ganz sicher wäre: Frankreich habe eine harte Schule früherer Erfahrungen durchgemacht, jetzt aber eine constitutionelle Regierung der klügsten und edelsten Männer, ein patriotisches Volk, größte Pfandsicherheit ꝛc. Selbst Mirabeau nahm seine früheren Warnungen zurück. (Walker Money, 337 ff.)

[4] Avec la liberté un peuple n'a jamais de mauvaises monnaies (F. Lenormant): ganz richtig, wenn man liberté durch „wahre und gesicherte Freiheit" übersetzt!

[5] Laws Schwindelei unter dem Regenten von Orleans und die Assignaten der ersten Republik; Oesterreich, Rußland — Nordamerika; das absolutmonarchische Dänemark und Schweden sowohl unter Karl XII. wie in seiner oligarchischen Zeit. Besonders schmählich ist die Geschichte des P.G. von Rhode-Island 1786—1790, worin alle Schulden binnen zwei Jahren getilgt oder ungültig sein sollten, die Geschwornen für diesen Fall abgeschafft wurden ꝛc. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. von N.Amerika II, 173 ff.) Aber selbst das Congreß-Papiergeld büßte während des Unabhängigkeitskrieges so sehr alles Vertrauen ein, daß die neuen Certificate, in welchen es zu $1/20$ des Nennwerthes eingelöst, und die ihrerseits nach 6 J. baar gezahlt, bis dahin jedoch mit 5 Proc. verzinst werden sollten, von vielen Besitzern des alten Papiers gar nicht einmal verlangt wurden. (Walker Money, 332.) Die Law'schen Papieremissionen stehen zwar an Masse hinter den Assignaten sehr zurück, (nur 1199 Mill. Livres: Levasseur Recherches historiques sur le système de Law, Ch. 8); aber die von ihnen bewirkte Volkswirthschaftskrankheit ist verhältnißmäßig wohl kaum schwächer gewesen.

[6] Ad. Müller vergleicht das „kosmopolitische" Metallgeld mit einer Universalsprache; das P.G. bindet ans Land, wie man ja auch nicht gern ins Ausland reiset, wenn man bloß seine Landessprache versteht. Da die Papierwährung die Unterthanen zum Interesse am Staate nöthigt, würde ein Staat wie Oesterreich sehr verkehrt handeln, wenn er seine Reorganisation mit Hebung der gesunkenen Valuta beginnen wollte. (Elemente der Staatskunst, 1809, III, 171. II, 339 ff.) Noch 1820 tadelte er die österreichischen Anleihen zur Tilgung des P.G. (Briefwechsel mit Gentz, 321 fg.) Er rühmt am P.G., daß es wieder zu den sittlich wohlthätigen Folgen der im Mittelalter vorherrschenden Natural- und Dienstwirthschaft zurückführe. (Verm. Schriften I, 59 ff.) Aehnlich Gentz in seinen späteren Schriften; vgl. Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland II, 762. 769. Einen hocherfreulichen Gegensatz hierzu bildet Stein, der zwar praktisch genug war, zur Rettung des Staates auch ein schlecht fundirtes Papiergeld zu gestatten, (Pertz Leben St.s II, 506. III, 283 fg.), aber damit nicht weiter gehen wollte, als die zwingendste Noth geböte. So z. B. sollten die Beamtengehalte zu $3/4$, die kleinsten ganz in Metall gezahlt werden; ebenso die Zinsen der früher baar gemachten Anleihen. (I, 546 ff.: vgl. Roscher Gesch. II, 728 fg.)

[7] Wer möchte z. B. seinem Pathenkinde einen Papierthaler in die Sparbüchse stecken? Der Orient hat auch in dieser Hinsicht noch immer viel Mittelalterliches beibehalten. Von der großen Abneigung der heutigen Aegyptier

gegen alles Creditgeld s. Stephan Aegypten, 250 fg. Sie ist um so auffälliger, als von Alexandrien aus jährlich mehrere Monate lang in der Zeit nach der Ernte 4—8 Mill. Piaster baares Geld täglich mit der Post an Private in den Provinzen versandt werden. Dazu die ungeheuere Verschiedenheit der im Lande cursirenden französischen, englischen, österreichischen Münzen, die in den verschiedenen Städten ganz verschiedenen Curs haben! Noch schlimmer in Arabien. (v. Maltzan Reise I, 27.)

[8] Chr. v. Schlözer Anfangsgründe I, 140 ff. M. Niebuhr (Rau's Archiv, N. F. V, 125) findet das P.G. am meisten indicirt in Ländern ohne Wechselverkehr, die gleichwohl ein leicht zählbares und transportirbares Geld dringend brauchen (Rußland); in Ländern einer ungewöhnlich rasch wachsenden Volkswirthschaft (Nordamerika) und — in ungewöhnlich soliden Ländern. (Schottland.)

[9] List Nat. System der politischen Oek. I, 394. Aber schon Davenant Works IV, 106 ff. hatte dieß erkannt. Ein kleiner Privatmann, der ohne Geld auf Reisen ginge, würde sehr große Unannehmlichkeiten riskiren; ein König, ein Rothschild, sobald man sie nur als solche erkennt, fände allenthalben Credit. So hat die englische Volkswirthschaft in aller Welt Forderungen auszustehen, die ohne große Schwierigkeit in Edelmetall eingezogen werden könnten. Je mehr sich die Arbeitstheilung entwickelt, desto besser kann aus dem Gange des Bankwesens, Transportwesens und der Aus- und Einfuhr der Zustand der ganzen Volkswirthschaft erkannt werden. (Gleichsam Generalconti!)

Achtes Kapitel.

Wechsel.

§. 56.

Der Erfindung des Wechsels haben die höchstentwickelten Zeiten des klassischen Alterthums ziemlich nahe gestanden.[1] [2] Wirklich vollzogen aber ist sie doch erst in den letzten Jahrhunderten unsers Mittelalters, wo die Weltlichkeit der katholischen Kirche, die eigenthümliche Verkehrs- und Nationalstellung der Juden und die hohe Ausbildung des Geldhandels in Italien zusammenwirkten.[3] — Der Wechsel ist ein schriftlicher Zahlungsauftrag, welchen der Aussteller entweder an sich selbst richtet, (eigener, trockener Wechsel), oder an einen Dritten (Tratte): im letztern Falle mit dem Versprechen, selbst zu zahlen, wenn der Zahlungsauftrag unerfüllt

bliebe. Durch das auf der Urkunde ausgedrückte Wort: Wechsel erlangt diese Art von Anweisung bedeutsame Vorzüge vor jeder andern; so daß namentlich der Gläubiger keine, aus dem materiellen Grunde seiner Forderung hervorgehenden, Einreden zu fürchten hat, wozu dann noch im Fall einer Klage besonders rasche Proceßformen und eine besonders strenge, früher gewöhnlich mit Personalhaft des Schuldners verbundene Execution kommen.[4] Die Sicherheit des Wechsels wird in hohem Grade verstärkt durch das Indossament, d. h. die auf der Urkunde selbst (oder ihrer Alonge) ausgesprochene Erklärung des Wechselinhabers, seinen Wechsel einem neuen Berechtigten abzutreten. Ein solches Indossament ist ein neues Wechselversprechen mit Wiederholung des Inhaltes des frühern. Da jeder Indossant für die Bezahlung des Wechsels ebenso wechselmäßig haftet, wie der Aussteller und Acceptant, so erlangt ein von vielen guten Häusern[5] indossirter Wechsel fast dieselbe Werthsicherheit, wie edles Metall; namentlich seitdem neuere Wechselordnungen dem Inhaber freigestellt haben, von welchem seiner Wechselschuldner er die Zahlung einklagen will.[6] Die Currenz der Wechsel nimmt bedeutend zu durch die Möglichkeit des Discontirens: wo Geschäftsleute, die über müssiges Kapital verfügen, einen Wechsel vor seiner Fälligkeit auszahlen, natürlich unter Abzug von Zins und Versicherungsprämie.[7] So hat sich dann allmälich ein großartiges Netz des Wechselverkehrs über die ganze Kulturwelt ausgebreitet.[8] Der Wechsel hat für den Geldverkehr eine ähnliche Bedeutung erlangt, wie die Eisenbahn für den Frachtverkehr, der Telegraph für den Nachrichtenverkehr. (Arnold.) Seine volkswirthschaftliche Schönheit beruhet großentheils darauf, daß hier in echt reformatorischer Weise mittelalterliche Einrichtungen gleichsam durch organisches Fortwachsen, jedenfalls durch zeitgemäße Verjüngung dem Bedürfnisse des neuesten Welthandels angepaßt worden sind.[9]

[1] Als Platon nach Aegypten reiste, verkaufte er Oel von seinem Landgute an einen nach Aegypten handelnden Kaufmann, fuhr selbst auf dem Schiffe mit, hatte inzwischen Pfandrecht an der Waare und bekam sein Geld, wie der Kaufmann dieselbe realisirt hatte. (Vgl. Plutarch. Sol. 2 und Böckh Staatsh. der Ath. I, 61.) Aus Demosthenes Rede gegen Apaturios erhellt ein System von Verbürgungen der Kaufleute unter einander, wodurch unser W.verkehr einigermaßen ersetzt wurde. Hätten aber die Athener damals wirkliche W. ge-

kannt, so würde in Isokrates Trapezitikos davon Erwähnung gethan sein. Wohl hingegen wird zuweilen dem Trapeziten Geld gegeben, um es einem Andern zu zahlen: was jener dann bucht, und, falls er den Addressaten nicht persönlich kennt, einen vom Deponenten bezeichneten Mann beischreibt, der ihm den Addressaten vorstellen soll. (Demosth. adv. Callipp., 1237.) Ueber die großen Verbindungen des Pasion, die seinem Sohne Anleihen in den verschiedensten Plätzen erleichterten: Demosth. adv. Polycl., 1224.

[2] In Rom hatten die codices accepti et expensi nicht bloß eine besondere Beweiskraft, sondern begründeten einen Literalcontract ähnlich dem W. Auch die verborum obligatio ein dem Literalcontracte ähnlicher formaler Verpflichtungsgrund, dergleichen jede hoch entwickelte Geldwirthschaft bedarf. (Arnold Kultur und Recht II, 257. 311; vgl. Thöl Handelsrecht I, §. 131. II, §. 193.) Wie Cicero als Proconsul den Erlös seiner Beute zurückließ und statt dessen eine auf Rom lautende Verschreibung mitnahm zur Vermeidung der Seegefahr: Epist. ad fam. II, 17, 1.

[3] Ueber die ältesten W.urkunden von 1157—1404 s. Biener Wechselrechtliche Abhandlungen (1859), 52 ff. und Endemann Studien I, 81 ff. Aus dem 12. Jahrh. läßt sich im Ernste nichts wirklich nachweisen. Dagegen erkennt Endemann Urkunden von 1207 und 1250 aus Italien als W. an: obwohl das cambium immer noch nicht scharf von anderen Anweisungen abgegränzt ist. Um für die vornehmen Kreuzfahrer Geldsendungen nach Palästina zu vermitteln, dienten meist Creditbriefe der italienischen ꝛc. Kaufleute; über den Wechsel von 1207 s. Journ. des Econ. 1876, III, 264. Die Statuten von Avignon 1243 sprechen schon von literae cambii. (Endemann I, 91.) Der W. Innocenz IV. an Heinrich Raspe von 1246 ist sehr zweifelhaft, sowohl ob die Urkunde ein W. ist, als auch die Urkunde selbst. (93.) Nach Anderson (Origin of commerce a. 1229) haben die guelfisch-ghibellinischen Kämpfe sehr zur Ausbreitung des W.verkehrs beigetragen. Jedenfalls geht aus Pegolotti (Decima dei Fiorentini, III) eine große Ausbildung der italienischen W. zu Anfang des 14. Jahrh. hervor. Uzzano sagt (1442) in seiner Pratica della mercatura, wohin der Papst gehe, da werde immer das Geld theuer wegen der vielen Zahlungen, die von allen Orten dahin gemacht werden müssen; und wo er weggeht, lasse er auch zunächst immer Theuerung zurück, weil so viele Geistliche nun ihr Geld aus den Banken herausnehmen. (Decima IV, 157.) In vielen anderen Ländern haben die Anfänge des W.verkehrs Beziehung auf den Papst und Italien. Während z. B. das früheste englische Statut, das W. erwähnt, vom J. 1381 ist, haben die englischen Prälaten schon im Kriege zwischen Papst und Manfred venetianische und florentinische W. acceptirt. (Rymer Foedera I, 583. Lingard Hist. of England III, 150.) Von wechselähnlichen Creditbriefen K. Johanns an italienische Kaufleute s. Pauli Engl. Gesch. III, 482. Wie die cölner Geistlichkeit mit dem W. in Italien bekannt wurde, zeigen die Urkunden in den Quellen zur Gesch. Cölns II, Nr. 40, 57 fg., 63, 69 fg., 73, 107 fg. aus den J. 1213—1228. Bei dem Lübecker W. von 1283 hängt das ganze Geschäft mit der römischen Kirche zusammen; und sowohl der Notar, als auch derjenige, in dessen Interesse der W. ausgestellt

ist, sind nicht Deutsche. (Lüb. Urkundenbuch I, 450.) Vgl. dasselbe Urk.B. I, 432. 524 und Stobbe in der Ztschr. f. Handelsrecht VII, 30; aber auch Pauli Lübecker Zustände im M. A. II, 119 ff. Ueber die W.geschäfte der preußischen Ordensgesandten in Rom, die meist über Brügge gingen: J. Voigt in Raumers Hist. Taschenb. 1833, 168. In Deutschland drangen die Campsoren (geschildert von Scaccia De commerciis et cambio, 1618, §. 1, Qu. 6, No. 6 fg.) theils direct aus Italien, theils über Flandern ein. (Endemann Studien I, 99.) Doch hat Frankfurt a. M. Meßgäste, die mit W. zahlen wollten, noch 1391 pfänden lassen. (Kriegk Fr.s ... Zustände im M.A., 332.) Gegen die Judenverfolgungen als Anfang des W.verkehrs machen Büsch und v. Martens mit Recht geltend, daß ein Instrument, welches sich durch besonders scharfe richterliche Execution auszeichnete, nicht wohl von gedrückten und verfolgten Menschen erfunden sein kann. Sehr wirksam aber haben sie diese Erfindung vorbereitet, indem schon der Talmud eine klare Vorstellung von Inhaberpapieren hat, ja bereits Tobias 4. 5 Schuldverschreibungen unter persönlich Unbekannten in verschiedenen Ländern vorkommen. Ueber den Versuch des englischen Staates, seit Richard II., die Ausstellung von W. an eine königliche Licenz zu binden, später noch mehr zu regalisiren, s. Schanz Engl. Handelspolitik gegen Ende des M.A. I, 512 ff. 520.

[4] Der W.vertrag ein ohne Gegenversprechen geleistetes, vom andern Theile angenommenes Summenversprechen, welches den W.nehmer nur berechtigt, nicht verpflichtet. (Thöl Handelsrecht II, §. 194 fg.)

[5] In Lancashire, wo die Banken früher keine Noten ausgaben, kamen W. mit 150 Indossamenten vor. (Macleod Elements, 254.)

[6] Während des 16. Jahrh. galten in Deutschland W. meist nur zwischen Gläubiger und Schuldner, und wurden nur ausnahmsweise an Dritte übertragen. Meist machte der Gläubiger sich dadurch bezahlt, daß er für seine Einkäufe Anweisungen auf seine Schuldner oder Bevollmächtigten ausstellte und diesen dann neue Waaren zusandte. (Falke Deutsche Handelsgesch. II, 379 ff.) Straccha (1570) und Scaccia (1617) scheinen das Indossament noch nicht zu erwähnen. In Neapel 1607, 1690 und 1706 verboten, einen W. mehr als einmal zu giriren. (v. Martens Ursprung des W.rechts, Anhang, 73.) Viele italienische Statuten erlauben das Indossament gar nicht (Archiv f. civilist. Praxis XXV, 117); die Colbertsche Ordonnance von 1673 (VI, 6) nur solchen Wechselinhabern, welche die Befugniß speciell erworben haben. England erlaubte erst 1705, die provisorischen Noten der Bankiere zu indossiren. Dagegen erklärt die deutsche W.Ordnung (§. 9. 14) im Zweifel jeden W. für indossirbar.

[7] Einzelne Fälle eines solchen „Schadenverkaufs" in Danzig schon 1472, ja 1432. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 239. M. Neumann Gesch. des hanseatischen W., 1863, 166.) In Hamburg galt es noch um 1750 für etwas schimpflich, seine W. discontiren zu lassen. In England konnte ein Privatmann, welcher discontirt hatte, falls sein Discontirter Bankerott machte, als dessen Compagnon behandelt werden, wodurch die Bank thatsächlich ein Privileg erhielt. (Büsch Werke VII, 314 fg.) J. Child Disc. of trade (1690, 1. ed.

1668), 65. 80. 264 fg. rühmt als einen Hauptvorzug der Holländer ihre Gewohnheit, Wechsel und andere Schuldscheine rasch zu discontiren, wodurch ihre Fonds zwei- bis dreimal so schnell umlaufen, als in Holland, und die Hälfte der Umlaufsmittel erspart werde. Jetzt werden vom Betrage der englischen W. etwa 86 Proc. discontirt. (Newmarch.) Die Bank von Frankreich discontirte 1799 für 111, 1861 für 5310 Mill. Fr. Der Discontocredit verbindet die Leichtigkeit des Personalcredites, insofern keine eigentliche Pfandübergabe stattfindet, mit der Sicherheit des Realcredites, insofern er auf einem wirklichen Objecte beruhet. (Horn Bankfreiheit, 171.)

8 A. Burnes (Travels I, 166) konnte schon 1831 in Kabul gegen eine Anweisung auf den Schatz zu Delhi W. auf Bokhara, Astrakan und Nischnei-Nowgorod erhalten. Von W. auf alle indischen Hauptplätze, die auf der großen Gangesmesse zu Hurdwar gezogen werden: K. Ritter Asien III, 911. Barth zahlte seine und Richardsons Schulden im Sudan zum Theil mit W. von Kuka auf Fezzan. (Afr. R. III, 421. IV, 104.) In England ermittelte Newmarch aus der Stempelsteuer und der Durchschnittsgröße der W., welche die verschiedenen Scalabeträge zahlten, daß 1828—1847 die Masse der zugleich umlaufenden W. durchschnittlich 79127000 Pfd. war, in Schottland 17380000. (Statist. Journ. 1850, 152.) Im V. Kgr. spricht Leatham 1832 von ungefähr 89 Mill., Newmarch 1843 ff. von 116 Mill., 1856 von 180 bis 200 Mill. (Statist. Journ. 1851, 160. 167.) Nach Palgrave zwischen 1864 und 1871 mindestens 186140000, höchstens 211590000 Pfd. (Statist. Journ. 1873, 64); nach Dun 1876 = 344 Mill. (Statist. Journ. 1876, 117.) Um 1871 wurden 1278 Mill. Pfd. gestempelt. (Seyd Das London Bank- ꝛc. System, 42.) Die deutsche W.steuer von 2 Mill. Thlr. pro 1874 läßt auf etwa 4000 Mill. Thlr. W. schließen. — Was die Größe der einzelnen W. betrifft, so lauteten z. B. die von der preußischen Bank discontirten 1851 bis 1856 durchschnittlich auf etwa 800 Thlr. (Wagner Beiträge z. Lehre v. d. Banken, 261 ff.) In England unterscheidet Newmarch kleine W., gezogen von Detailhändlern auf Consumenten, zu durchschnittlich 22 Pfd. 6 Sch. und 3·14 Monaten Verfallsfrist; mittlere, zwischen Großhändlern, Fabrikanten und Kleinhändlern, zu 127 Pfd. und 3·45 Monaten; große, zwischen Aus- und Einfuhrhändlern, Großhändlern und Fabrikanten, zu 1055 Pfd. 18 Sch. und 4·2 Monaten. (Tooke Hist. of Pr. VI, 584 ff. Etwas andere Angaben von Palgrave: Statist. Journ. 1873, 62.) In Paris waren die von der Bank discontirten W. 1843/7 durchschnittlich nur etwa 1250 Fr., 1851 nur 875 Fr. (Tooke VI, 51 ff. 72.) v. Lucam Die österreichische Nationalbank (1876) berechnet die W. der österreichischen B. auf durchschnittlich 2189 Fl. und 69 Tage, die der preußischen auf 1003 Fl. und 32 T., die der französischen auf 469 Fl. und 34 T.

9 Das spätere Mittelalter stand dem W.recht insofern überhaupt nah, als man niemals bezweifelte, daß unter Kaufleuten auch jede nuda promissio, ohne Angabe eines Schuldgrundes, verbindlich sei. (Endemann Studien I, 452.) Jeder Empfangschein der Campsoren, (und das waren ja die ältesten Aussteller von W.), bewies ohne Einrede. Nach Eichhorn ist die W.strenge

einfach ein Ueberrest des ältesten Schuldrechts überhaupt. Wie die Messen ganz besonders zur Ausbreitung des W.verkehrs beitrugen (Endemann a. a. O. I, 331), zumal in Italien und Frankreich, wo schon zu Anfang des 13. Jahrh. das sog. pagiement, d. h. die gegenseitige Compensation der Meßschulden am Schluß der Messe, consuetudo war (Zeitschr. f. Handelsrecht XVII, 108): so war die kurze Dauer der Messe ein Grund für die schnelle Execution der W., die Leichtigkeit, daß der Schuldner floh, für die Personalhaft.

§. 57.

Wie so manche andere Einrichtung, namentlich auch die Banken, ist der Wechselverkehr aus einer Geldanstalt allmälich überwiegend eine Creditanstalt geworden. Sein ältester Nutzen war der, Geldtransporte zu ersparen, die bei der Schlechtigkeit und Unsicherheit der früheren Straßen ebenso langsam und kostspielig, wie gefährlich sein mußten.[1] Neuerdings hat sich mehr und mehr der andere Nutzen der Wechsel in den Vordergrund gestellt, daß sie eine der wirksamsten Formen sind, um Credit zu geben, zu nehmen und zu übertragen:[2] obwohl der oft gebrauchte Ausdruck, als wenn der Wechsel ein Privatpapiergeld wäre,[3] nur sehr uneigentlich ist. Für die ganze Volkswirthschaft heilsam ist diese Ausbildung des Wechselverkehrs freilich nur unter derselben Voraussetzung, wie der Credit überhaupt: daß nämlich durch den Wechsel ein vorhandenes Kapital aus einer minder productiven Hand in eine productivere übertragen wird. Also keine Wechselreiterei! Sehr heilsam dagegen, wenn es bei wachsender Arbeitstheilung immer üblicher wird, daß eine Waare, bevor sie fertig an den Consumenten gelangt, durch viele selbständige Hände gehen muß; und wo die meisten dieser Zwischenhände, wenn sie nicht bald Zahlung erhielten, ihr Geschäft einschränken, jedenfalls ihre Weiterproduction aufschieben müßten.[4][5]

[1] In Ostindien rechnete man vor Einführung der W., daß jährlich an 70000 Soldaten zur Escorte von Geldsendungen verwandt wurden. Dazu der Zinsenverlust durch das unproductive Herumtreiben großer Geldmassen auf der Heerstraße! Schwere Handelskrisen, wie 1857, können den Rückfall ins frühere Mittelalter bewirken, daß gleichzeitig große Baarsummen von London nach Neuyork und umgekehrt unterwegs sind. (Tüb. Ztschr. 1865, 150.)

[2] Wie sehr wird die Liquidation der Schuldverhältnisse durch W. erleichtert, namentlich durch ihre exacte Beurkundung des Schuldbetrages, Zahlungs-

termins ꝛc.! So z. B. wenn ein Kaufmann seinen unordentlichen Kunden bewegt, für den Betrag der Rechnung einen W. zu acceptiren.

[3] Vgl. Einert W.recht nach dem Bedürfnisse des W.geschäfts im 19. Jahrh. (1839) 51 ff. Auch die Motive des k. sächs. G. vom 18. Jul. 1840 heben die Bedeutung des W. als Geldsurrogat hervor. Mittermaier (Archiv f. civilist. Pr. XXV, 128) tritt dem entschieden bei; früher bereits Wagner Handb. des in den österreich. Staaten geltenden W.rechts. 1823 ff. Aber wie schon Thornton bemerkte (Papercredit of Gr. B., Ch. 3), W. laufen etwa dreimal langsamer um, als Münzen oder Banknoten, weil man sie wegen ihrer Zinsbarkeit gerne festhält. Nur $1/20$ bis $1/10$ der in England vorhandenen W. wird als Umlaufsmittel benutzt (Fullarton Regulation of curr., Ch. 2), am meisten in Zeiten der Geldklemme, wo namentlich die großen W. zunehmen. (Tooke-Newmarch H. of Pr. VI, 588.) Scharfe Unterscheidung der Fälle, wo ein W. Geldzahlungen erspart und wo er sie veranlaßt, bei Knies Geld und Credit II, 1, 265 ff. 294. Jedenfalls hat Tooke viel zu wenig beachtet, daß wohl die Uebergabe einer Note der Bank von England, nicht aber die eines W. definitive Zahlung bewirkt.

[4] Sehr gut Thornton l. c., 29 ff. Die Güte eines W. hängt nicht wesentlich davon ab, daß er auf ein schon vollzogenes Handelsgeschäft hinweiset. Ein solches kann unter Umständen viel unsolider sein, als ein erst bevorstehendes. Macleod (Elements, 272) erinnert an die Schlittschuhladungen, welche 1825 von England nach Brasilien geschickt wurden. Andererseits kann ein Exporthaus mit gutem Grunde für künftig erst erfolgende Ausfuhren W. auf den künftigen Empfänger ziehen. So wenn die Aus- und Einfuhren eines Landes in verschiedene Jahreszeiten fallen: wenn z. B. ein Kornland im Frühling Fabrikate bezieht, die es erst im Herbste mit Korn bezahlen kann. (Goschen Theory of foreign exchanges, 38 ff.)

[5] Chubb (Statist. Journ. 1872, 189 fg.) unterscheidet drei Arten W.: commercial bills, accommodation b. und bills based on property of a stationary character. Die ersten sollten nur dann ausgestellt werden, wenn die zu Grunde liegende Waare vorübergehend gleichsam verschwindet: z. B. durch Verarbeitung, Transport ꝛc. Sowie die Waare gleichsam wieder emportaucht, sollte der W. abgelaufen sein. Als z. B. die Sendungen von Ostindien noch 6 Monate unterwegs waren, empfahl es sich, die betreffenden W. 6 Monate laufen zu lassen; jetzt muß sich dieß auf 4 Monate verkürzen. Denn sobald der W. länger läuft, vermehrt er die Masse der fingirten Kapitalien. (Darum betrachtet J. Faucher kurze Wechselziele als ein Hauptmittel, Handelskrisen vorzubeugen: Vierteljahrsschr. 1875, I, 28 ff.) Die beiden anderen Arten der W. tragen diesen Charakter noch viel mehr an sich. — Gilbart theilt die W. in 5 Klassen: a) solche, die von Rohproducenten oder Fabrikanten auf Großhändler gezogen werden: b) von Großhändlern auf Kleinhändler; c) von Kleinhändlern auf Consumenten; d) nicht commercielle W., die aber doch auf Grund vorhandener Werthe, Renten ꝛc. entstanden sind; e) Accommodationswechsel. Wirklich zu empfehlen sind aus dem Standpunkte der Volkswirthschaft nur die beiden ersten Klassen, schlechthin verwerflich die fünfte. Als Kennzeichen des Accom-

modationsw. führt Gilbart an: die auffallend runden Beträge, so hoch, wie der Stempel irgend verstattet; die Frist so lang, wie der Discontirende irgend zuläßt; Präsentation zur Discontirung sehr bald nach der Ausstellung; die W.betheiligten meist Freunde, Verwandte ꝛc., die keine Handelsbeziehung zu einander haben. (Hist. and Principles of Banking, 155.)

§. 58.

Der Unterschied zwischen den zeitgemäßen neueren Wechselordnungen und den älteren[1] zeigt sich namentlich in zwei Richtungen. A. Der auf einzelne Stände und Länder beschränkte Particularismus des ältern Rechts geht mehr und mehr zur universalen Umfassung des Volkes und der Welt im Ganzen über. Die Fähigkeit, sich wechselmäßig zu verpflichten, ursprünglich wohl überall auf Kaufleute beschränkt,[2] war bei den meisten Völkern bis tief ins 19. Jahrhundert Privilegium gewisser Klassen: außer den Kaufleuten noch der Fabrikanten, Gutsherren, nachmals oft auch Solcher, die eine besondere obrigkeitliche Anerkenntniß ihrer Wechselfähigkeit erlangt haben.[3] Neben der sonstigen Gewöhnung jener Zeit an Standesprivilegien, lag ein Hauptgrund solcher Beschränkung in der wohlwollenden Absicht, das, bei ungeschickter Benutzung so gefährliche, Instrument des Wechsels nur in die Hand von Sachkundigen gerathen zu lassen. Das neuere System erklärt Jeden für wechselfähig, der sich durch Verträge verpflichten kann,[4] allenfalls mit besonderen Vorsichtsmaßregeln für Minderjährige, Frauen ꝛc. Wenn man hier und dort[5] auch die Staatsbeamten, activen Militärs, Geistlichen, Aerzte, Corporationen für wechselunfähig erklärt hat, so beruhet dieß auf dem Irrthume, als wäre die Personalhaft, der allerdings im öffentlichen Interesse manche Personen nicht unterliegen dürfen, etwas der Wechselstrenge Wesentliches.[6] Jedenfalls haben die Arbeitstheilung und Geldwirthschaft der höheren Kulturstufen einer immer wachsenden Quote aller selbständigen Wirthschaften eine kaufmännische, also wechselbedürftige Seite gegeben. Die Gränzlinie zwischen Gutsherr und Bauer ist durch die neueren Agrarreformen, die zwischen Fabrik und Handwerk durch die Gewerbefreiheit verwischt. Dazu die immer größere Verflechtung des Welthandels, die auf allen Hauptplätzen Wechsel mit Unterschriften aus allen anderen Hauptplätzen in Umlauf bringt: ein Verkehr, an dem sich die Kaufleute jedes

Landes mit besonderen, anderswo unbekannten Erfordernissen der Wechselfähigkeit ꝛc. nur schwer betheiligen könnten.[7] Wohl hat die Erfahrung gelehrt, daß unwissende Bauern ꝛc. durch Wechsel, die man sie für kleine Zechschulden ꝛc. hatte ausstellen lassen, von Wucherern zu Grunde gerichtet sind;[8] dem wäre jedoch, abgesehen von einer allgemeinen Revision der Wuchergesetze, vielleicht schon durch ein Verbot der sehr kleinen Wechsel vorzubeugen.[9] — B. Aus Geldtransportsurrogaten werden die Wechsel immer mehr Geldsurrogate und auch von der Gesetzgebung dem Papiergelde immer ähnlicher gemacht. So waren die trockenen und die Platzwechsel, weil beide keinen Geldtransport ersparen konnten, von allen Gesetzgebungen, die noch unter dem Einflusse des kanonischen Rechts standen, als Umgehungsversuche des Zinsverbotes untersagt.[10] Neuerdings kann man sie um so unbedenklicher gestatten, als die Creditwürdigkeit eines nahen Geschäftsfreundes in der Regel richtiger zu beurtheilen ist, als die eines fernen.[11] Gegen Inhaberwechsel und Blancoindossamente, die in England und Nordamerika längst üblich sind, hat man oft deren Gefährlichkeit im Fall eines Diebstahls eingewandt, überhaupt die mit der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses leicht verbundene größere Schwierigkeit, Betrügerei dabei aufzuspüren. Dieß würde jedoch gegen alle Inhaberpapiere sprechen. Dem Papiergelde kommen die Wechsel rücksichtlich der Currenz gewiß am nächsten, wenn sie auf den Inhaber lauten oder in blanco girirt sind.[12] — Wie die Form der Wechsel schon früh angefangen hat, nach größtmöglicher Gedrungenheit zu streben,[13] so ist die neuere Gesetzgebung consequent bemühet, jeden Schaden, welcher durch Irrthum oder Betrug eines Vormannes entstehen könnte, von dem Wechselinhaber fern zu halten:[14] beides mächtige Förderungsmittel der geldähnlichen Currenz des Wechsels.

[1] Wechselordnung von Bologna 1454, Neapel 1562, Genua 1589, Bergamo 1591, Hamburg 1603, Nürnberg 1621, Frankfurt 1662, Lübeck 1662, Augsburg 1665, Cöln 1675, Leipzig 1682, Bremen 1712, österreichische 1717. Vgl. v. Martens Entwicklung des wahren Ursprungs des W.rechts. (1797.)

[2] Bender Grundsätze des W.rechts I, 242.

[3] So im preußischen Landrecht II, 8, §. 718 ff. (wonach Juden ohne Unterschied dem W.rechte unterworfen sind), in der hannoverschen W.O. von 1822, auch in Bayern und K. Sachsen bis 1848. Die französische Termino-

logie: négotiants und opérations de commerce (Code de Comm., Art. 110. 113. 636 fg.) hat große Auslegungszweifel bereitet.

[4] Deutsche W.O. von 1848, §. 1. Aehnlich schon längst in England und N.Amerika: Bayley Summary on bills of exchange. (1799.) Chitty Treat. on bills of exchange. (1799.) Die deutsche W.O. setzt Fälle voraus, wo der W.schuldner nicht einmal schreiben kann! (§. 94.) Genua hatte schon zu Scaccias Zeit thatsächlich eine allgemeine W.fähigkeit, für die sich darum Raphael de Turri auch grundsätzlich ausspricht. (Disp. I, Qu. 14. Endemann Studien I, 187. 237.) Die Leipziger W.O. von 1682 gilt nicht bloß für Kaufleute, sondern „auch viel andere, hohe und niedere Personen" (§. 1), wobei selbst Bauern nicht ausgeschlossen waren. (ed. Königken, S. 3.)

[5] So im preußischen Entwurfe von 1838.

[6] Im Leipziger W.arreste wurden von 1841 bis 7. März 1843 101 Personen detinirt, darunter 45 Kaufleute, nur wenige wegen größerer Summen, viele wegen einer Schuld von 16—20 Thlr. Ueber ein Jahr saßen 3 in Haft, 8 über 6 Monate, 17 über 2 Monate. Nur 32 zahlten ihre Schuld, 10 davon schon in wenig Stunden, 14 in wenig Tagen. Die meisten Verhaftungen waren ganz erfolglos. (Archiv f. civilist. Pr. XXVI, 459.)

[7] Wie störend mußte es vor 1848 wirken, daß z. B. die mitunter so großen bayerischen Brauer wechselunfähig waren; oder daß nach dem Erkenntniß eines badischen Obergerichts das Wort Ordre, um gültig zu sein, durch: Verfügung übersetzt werden mußte! (Mittermaier: Archiv f. civilist. Pr. XXV, 140 fg.) Ob der Gewerbtreibende, welcher einen W. unterzeichnet, in ein gewisses Register eingetragen ist, kann der Ausländer schwerlich wissen. Nach Dedekind Vergangenheit und Gegenwart des deutschen W.rechts (1844) gab es in Deutschland 56 verschiedene Wechselrechte!

[8] Klagen aus Galizien auf dem österreichischen Reichstage 1876.

[9] In England 1775 die W. auf weniger als 20 Schill. bei einer Geldstrafe von 5—20 Pfd. verboten; 1777 alle W. von weniger als 5 Pfd. (15. Geo. III, c. 51. 17. Geo. III, c. 30.)

[10] Endemann in Hildebrands Jahrbb. 1863, 171. Cambia de platea in plateam. Die cambia sicca wohl c. mortua genannt. Auch die c. con la ricorsa dienten mit Umgehung der Wuchergesetze dazu, Geld an demselben Orte wieder bezahlen zu lassen, wo es empfangen war. (Scaccia De commercio et cambiis §. 1, Qu. V. §. 6, Gloss. 1; vgl. v. Martens Ursprg., 43.) Noch der Code Napoléon (110) stellt an die Spitze des W.rechts: la lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre. (Das Tribunat war dagegen gewesen: Locré Comment., p. 12.) Aehnlich in Spanien, Portugal, Holland, Italien. Einen Uebergang zum neuern Systeme bildet es, wenn in Dänemark, Schlesien, Oesterreich die trockenen W. nur der Kaufleute und Fabrikanten als W. gelten sollten, die aller anderen Personen als einfache Schuldscheine. (Treitschke Encyklopädie der W.rechte ꝛc. II, 725 ff.)

[11] Für Platzw. besonders Einert a. a. O., 108. In Bremen war das Verbot der eigenen und Platzw. (durch die W.O. von 1712) in der Praxis längst umgangen, als es 1814 aufgehoben wurde. Albers (Archiv f. civ. Pr. XXVIII,

161) rühmt diese Neuerung als „das Lebensprincip, worauf unser Handel in seiner jetzigen Größe beruhet." In Nordamerika freilich über schweren Mißbrauch der „promissorischen Noten" geklagt: Gibbons Banks of Newyork, 376.

12 Blancoindossamente in Frankreich 1660 verboten, weil sie nur eine Umgehung des seit 1604 wiederholten Verbotes der W. au porteur seien: s. das Edict von 1716 bei v. Martens Ursprg., 71. Wer möchte das rasche Fahren, das an sich wirksamer ist, als das langsame, darum verbieten, weil der Unvorsichtige dabei leichter zu Schaden kommt? In dieser Hinsicht wird man Geschäftsmännern schon freie Wahl gestatten dürfen, ob sie die Schnelligkeit oder Sicherheit des W.umlaufes vorziehen. Wenn die deutsche W.O. den Namen des Remittenten fordert (4), weil man es in den Berathungen vorher unwahrscheinlich fand, daß der Staat Inhaberw., die eine Art von Papiergeld seien, gestatten würde: so ist das insofern inconsequent, als sie doch Blancoindossamente anerkennt. (12.)

13 Daß unsere heutige acceptirte und indossirte Tratte ursprünglich in einer Menge einzelner Urkunden sich darstellte, worauf dann allmälich die mehreren Papiere in eins zusammengezogen und immer wortkarger wurden, s. Thöl Handelsrecht II, §. 142.

14 Vgl. deutsche W.O., §. 3 (Finden sich auf einem W. Unterschriften von Personen, welche eine W.verbindlichkeit . . nicht . . eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen W.verpflichteten keinen Einfluß.); 76 (Aus einem mit einem falschen . . . Accepte oder Indossamente versehenen W. bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, w.mäßig verpflichtet); 95 (Wer eine W.erklärung als Bevollmächtigter eines Andern unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde . . .); 36 (Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet); 71 (Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten ebenso, als wenn es auf einem Originalw. stände.).

§. 59.

Hat ein Platz A. von einem andern B. viel größere Zahlungen zu fordern, als an denselben zu leisten, und wollen sich die beiderseitigen Geschäftsleute der Wechsel zur Ausgleichung bedienen: so müssen natürlich die von B. auf A. gezogenen Wechsel, da ihrer viele begehrt, aber wenige angeboten sind, im Preise steigen. Die Gränze, bis wohin dieß möglich ist, wird zunächst bestimmt durch die Fracht- und Versicherungskosten, sowie durch den Zinsenverlust, welche der wirkliche Baartransport verursachen würde. [1] Es kann also der Wechselcurs oder die Macht, welche das Geld eines Landes hat, das Geld eines andern Landes zu kaufen (J. St. Mill), z. B. zwischen London und China viel

stärker vom Pari abweichen, als zwischen London und Schottland. Ganz besonders aber pflegt der Krieg solche Abweichungen zu bewirken.[2] Außerdem hängt die Schwankungsgränze des Wechselcurses ab: bei Verschiedenheit der beiderseitigen Landesmünzen von den Kosten der Umwechselung, wohl gar Umprägung;[3] bei Verschiedenheit der Währungsmetalle vom Preisverhältnisse zwischen Silber und Gold; ferner von der Zeit, binnen welcher, und der Sicherheit, mit welcher man die Zahlung erwartet, sowie von der Höhe des Zinsfußes während der Zahlungsfristen: beides nicht wenig bedingt von dem Größenverhältnisse der zahlbaren Summe zur Gesammtcirculation des Landes.[4] Das Sinken des Curses unter Pari auf demjenigen Platze, der größere Geldsummen zu fordern hat, beruhet vornehmlich auf den zuletzt erwähnten Gründen: auf dem Wunsche des Gläubigers, die Zahlung früher zu erhalten, weil er sonst wahrscheinlich keinen Anlaß hätte, seinem Schuldner die Baarsendung zu ersparen.[5] Natürlich kommt es bei diesem Allen nicht bloß auf die Kaufleute und Handelsbilanzen, sondern auf die Zahlungsbilanzen im weitesten Sinne an, wie sie auch durch Staatsanleihen,[6] Subsidien, Kriegscontributionen, Reisende ꝛc. veranlaßt werden.[7] — Von solchen realen Schwankungen des Wechselcurses muß man die bloß nominalen unterscheiden, welche darauf beruhen, daß zu verschiedener Zeit und an verschiedenen Orten gleiche Münznamen verschiedene Mengen edlen Metalles bezeichnen.[8 9] — Wenn der Sprachgebrauch demjenigen Platze, dessen Geldforderungen überwiegen, dem „günstigen Wechselcurs" zuschreibt, und umgekehrt:[10] so ist das ein Nachklang des Mercantilsystems. Denn absoluten Vortheil oder Nachtheil hat aus den Schwankungen des Wechselcurses keiner der beiden Verkehrsplätze: in dem überwiegend berechtigten A. gewinnen die Wechselkäufer auf Kosten der Verkäufer, in dem überwiegend verschuldeten B. die Wechselverkäufer auf Kosten der Käufer. Das einzige allgemeine Ergebniß wird darin bestehen, daß die Bewohner von A. ihre Waarenkäufe in B. etwas unter dem sonst natürlichen Preise machen können, die Bewohner von B. in A. umgekehrt. Dieß wird bei jenen zu größerer, bei diesen zu geringerer Kauflust führen, und dadurch unter sonst gleichbleibenden Verhältnissen das Niveau des Wechselcurses bald wieder herstellen.

Sehr förderlich für den Wechselverkehr ist die Concentrirung

desselben in gewissen *Hauptplätzen*, die gleichzeitig mit sehr vielen anderen Plätzen bald empfangend, bald zahlend in regelmäßigem Geldverkehr stehen und selbst ein wohl eingerichtetes Geldwesen mit der gehörigen Verkehrsfreiheit und Währungssicherheit besitzen müssen.[11][12] Allerdings liegt in der Stellung eines solchen Hauptwechselplatzes etwas einer Vormundschaft Aehnliches, was sich Plätze, die unter einander regelmäßige Aus- und Einfuhr haben, nicht werden gefallen lassen.[13] Im Ganzen jedoch hat die neuere Ausbildung des Welthandels mit ihrer immer größern Umschweifigkeit des Wechselverkehrs die Bedeutung der Hauptplätze noch gesteigert.[14]

[1] Fracht und Assecuranz für Geldsendungen von Melbourne oder Sydney nach London kosten etwa $1^1/_4$ Proc. Durch die Erfindung der Eisenbahnen, Dampfschiffe ꝛc. sind die Schwankungen des W.curses an sich verringert worden.

[2] Die kurzfristigen W.curse Berlins fielen vom 9. bis 19. Juli 1870 auf Amsterdam um 1·92 Proc., Hamburg 0·83, Wien (8 Tage) 12·58, St. Petersburg (3 Wochen) 12·53 Proc. Im Mai 1866 schwankte der Curs Hamburg (2 Monate) auf Wien um 23·8 Proc. (Wagner System der Zettelbankgesetzgebung, 395.) Napoleons Rückkehr von Elba afficirte den Curs in London an einem Morgen um 10 Proc., weil man große Geldsendungen nach dem Festlande voraussah, und nun die Schwierigkeit zwar nicht des Transportes, wohl aber der Anschaffung fürchtete. Die Schlacht bei Waterloo stellte fast ebenso rasch die früheren Curse wieder her. So drückte 1627 die Wegnahme der Silberflotte durch die Holländer den W.curs in Genua um 14 Proc. (Endemann Studien I, 218.)

[3] Wenn ein Staat gar kein ausführbares Metallgeld mehr besitzt, oder die Ausfuhr desselben verbietet, so kann der Curs besonders hoch steigen, weil die Waaren, mit welchen man jetzt die auswärtigen Gläubiger bezahlen muß, besonders schwer transportirt und abgesetzt werden. Sehr wichtig für Länder mit gesunkener Papierwährung! (Helferich: Tüb. Ztschr. 1856, 131 fg.)

[4] In kritischen Zeiten verlangt der Handel verhältnißmäßig weit mehr Baargeld, als in ruhigen, wo man dem Credite mehr vertraut. (Thornton Paper credit of Gr. B., Ch. 5.) Wenn in England der Zinsfuß hoch steht, so halten viele Ausländer ihre in England zahlbaren W. möglichst lange zurück, weil sie beim Discontirenlassen den hohen Zins vergüten müßten; und umgekehrt. Auch hier also dieselbe Erscheinung, wie oben §. 57, daß die Transportbedeutung der W. mehr und mehr von ihrer Credit- oder Kapitalbedeutung überwogen wird.

[5] Von Goschen Theory of foreign exchanges (London 1861) dahin zusammengefaßt, daß die Schwankungen des W.curses Ergebniß und Symptom seien: of the inequalities which exist in the debts of different countries

to each other. Gute Theorie des W.curses schon bei Sir W. Petty Polit. survey of Ireland (1691), p. 349 ed. 1769; dann Lord King Thoughts etc., 1804, 152 ff. Vgl. Montesquieu E. des L. XXII, Ch. 10. Graumann Gef. Briefe vom Gelde ꝛc. (1762), 12 fg. 21 fg. Hufeland N. Grundlegung II, 363 mußte aber noch die Ansicht von Büsch und Say bekämpfen, als wenn das W.pari bloß auf den Metallgehalt der Münzen bezogen würde.

6 Der Kauf fremder Werthpapiere afficirt den W.curs gerade so, wie der Kauf fremder Waaren zu gleichem Betrage, während die Coupons in umgekehrter Richtung wirken. Ein bedeutender Theil der Zahlungen in das Ausland wird durch Versendung von Staatspapieren und deren Coupons bewerkstelligt, deren Curs daher mit dem W.curse zusammenhängt. (Schübler Metall und Papier, 1854, 20 ff.)

7 Wenn ein Land regelmäßig Edelmetallbarren ausführt, als Waaren seiner eigenen Production, nicht um Schulden damit zu bezahlen, so hat dieß auf den W.curs keinen Einfluß.

8 Wurde z. B. im W.verkehr zwischen Wien und Frankfurt a. M. der österreichische Fl. einem rheinischen Fl. gleichgeschätzt, so war das kein wirkliches Pari, sondern nur ein Beweis, daß die österreichische Papiervaluta um etwa 18·4 Proc. gesunken war. Das Metallpari, wo gleiche Silbermengen beiderseits im Gleichgewichte stehen, war hier 122½. In der Assignatenzeit sank der Curs von Paris auf London binnen zwei Jahren um 60—70 Proc., und würde noch mehr gesunken sein, wenn nicht der Krieg allen Verkehr zwischen diesen Plätzen gehemmt hätte. (L. King Thoughts, 43 fg.)

9 Es gilt von dem realen und nominalen Stande des W.curses zusammen, wenn ihn Wolowski das untrügliche Barometer des Geldwesens nennt. Quelle que soit la forme du gouvernement, elle essaierait vainement de le dominer; il dévoile la simulation, flétrit la fraude, échappe à la violence: c'est qu'il est l'inexorable ministre de la vérité, le serviteur impassible de la force des choses. (Le change et la circulation, 1869, 101.)

10 Die Engländer sprechen statt dessen von high und low exchange, je nachdem man z. B. in London mit einem Pfd. St. mehr oder weniger in Paris zur Verfügung stehende Franken erkaufen kann.

11 Thornton vergleicht die Thatsache, daß in England die meisten Tratten auf London gezogen und Rimessen nach London geschickt werden, umgekehrt fast gar keine, damit, wenn in einer großen Stadt manche Kaufleute die Vorstadt bewohnen, hier Waarenlager halten und kleine Zahlungen abmachen, aber ihren größern Geldverkehr durch einen Bankier im Mittelpunkte besorgen lassen. (Papercredit of Gr. Br., Ch. 4.) Fast aller W.verkehr zwischen Rußland und dem Auslande über St. Petersburg. (Storch Handbuch II, 79.) Gegen Schluß des M.A. war Lübeck ein Hauptwechselplatz, weßhalb sich hier seit Anfang des 15. Jahrh. italienische Bankiere ansiedelten. (Pauli Lübeckische Zustände im M. A. II, 103 ff.) Großartige Centralisation des Wechselverkehrs in Antwerpen, wo u. A. der spanische, portugiesische, englische Staat regelmäßige Agenturen hielten: Guicciardini Belg. descr. p. 226 ff.

12 Als die neapolitanische Regierung den W.curs nach fremden Oertern

bei schwerer Geld-, ja Leibesstrafe zu maßregeln versuchte, war die Folge nur, daß Neapel mit dem Auslande fast bloß indirect über Genua, Venedig und Livorno in W.verkehr stand, und diese Vermittler jährlich an 80000 Ducati dabei verdienten. (Galanti-Jagemann N. Beschreibung ꝛc. 1790 ff., I, 298 ff.) Schweden versuchte 1745 den W.curs gesetzlich zu fixiren. (Justi Grundsᵗ. der Polizeiwissensch., 208.) — Seitdem in Paris und Neuyork die Papierwährung herrscht, ist London als internationaler Wechselplatz noch mehr in den Vordergrund getreten.

[13] So bedürfen Hamburg-Rio de Janeiro, Bremen-Neuyork, Holland-Java keiner Vermittelung durch englische W. Dagegen wohl Hamburg-Bombay. Die sehr fernen Zahlungen, z. B. von China nach England, geschehen meist durch sehr große W. (oft zu 10000 Pfd. St.) auf Häuser ersten Ranges; während z. B. von Deutschland meist kleinere W. auf kleinere Häuser gezogen werden. (Goschen l. c., 28 ff.) St. Petersburg machte bis 1760 alle W.geschäfte nur über Holland, seitdem auch über London, noch später auch über Hamburg, Wien und Paris. (Storch II, 78.)

[14] So können die W. von London auf Hamburg steigen, weil Zahlungen nach China zu machen sind, zu denen man aus Hamburg Silber wünscht; ebenso können die W. von Hamburg auf London steigen, wenn man von dort für Amerika viel Gold braucht.

Neuntes Kapitel.

Bankwesen.

Bankiere und Banken im Allgemeinen.

§. 60.

Der Zinsfuß der auf kurze Frist im Handel verliehenen Kapitalien (Discont) ist viel stärkeren Schwankungen unterworfen, als z. B. der hypothekarische. (Bd. I, §. 182.) Er ladet folglich mehr zu Speculationen ein, die aber vernünftiger Weise nur ein Kenner, nicht bloß des Handels, sondern auch der Kaufleute wagen darf. Mit dem Steigen des Verkehrs, d. h. also auch der Arbeitstheilung und wirthschaftlichen Kultur, werden deßhalb immer wichtiger Mittelspersonen, welche den zeitweiligen Kapitalüberfluß in einigen Geschäftszweigen und den zeitweiligen Kapitalmangel in anderen gewerbmäßig auszugleichen suchen. Vorzugsweise haben

sie es natürlich mit der currentesten Form der Kapitalien, den Geldkapitalien, zu thun. Dieß sind die Bankiere, „Händler mit Credit" (O. Hübner), „mit Kaufbefähigung" (A. Wagner),[1] deren Geschäftsgewinn hauptsächlich darin besteht, daß sie die ihnen zur Unterbringung anvertrauten Kapitalien gegen höhern Zins verleihen, als sie selbst deren Eigenthümern dafür zahlen.[2] Der leitende Grundsatz bei solchen Geschäften der Bankiere muß immer der sein, daß ihre Darlehen nicht bloß sicher, sondern auch ebenso leicht zurückziehbar sind, wie ihnen selbst ihre Anleihen gekündigt werden können. Ein Bankier, der sich bei dieser Anlage fremder Kapitalien niemals irrte, würde keines eigenen Vermögens bedürfen. Nur aus Versicherungsgründen, um den Schaden zu decken, der aus Fehlgriffen erwachsen möchte, ist eigenes Vermögen nothwendig, und insoferne die kaum zu entbehrende Grundlage für den Credit des Bankiers.[3] Uebrigens haben fast bei allen Völkern die ersten Bankiere zugleich den Geldwechsel betrieben:[4] ein Geschäft, das auf den niederen Kulturstufen, wegen der Ungeschicklichkeit, Unsolidität und Particularität des Münzwesens in jedem Mittelalter, eine viel größere Bedeutung hatte, als auf den höheren. — Waren die Bankiere anfänglich bei sehr vielen Völkern aus einer politisch verachteten Menschenklasse hervorgegangen, so gehören sie bei voll entwickelter Volkswirthschaft nicht bloß zu den reichsten, sondern auch zu den mächtigsten und angesehensten.[5] Namentlich pflegen sie die Führer der plutokratischen Elemente im Volk zu sein.[6 7 8] Wo es, wie jetzt in England, üblich geworden ist, daß jeder Wohlhabende seine Geldeinnahmen sofort einem Bankier übergibt und seine Geldausgaben durch Zahlungsbefehle an diesen leistet:[9] da gewährt dieser Zustand nicht bloß die Möglichkeit einer großen Ersparniß an Umlaufsmitteln,[10] sondern auch den bekannten Nutzen jeder zweckmäßigen Theilung und Vereinigung der Arbeit, daß die Bankiere ihren Dienst gleichsam als gemeinschaftliche Kassenverwalter so vieler anderen Geschäfte besser und wohlfeiler versehen, als wenn jedes dieser Geschäfte seinen besondern Kassier hätte. Dazu der große Vortheil einer sachkundigen, unparteiischen, jede größere Zahlung bezeugenden, aber doch selbst interessirten Aufsicht, welche der Bankier über die Geschäftsführung seiner Kunden ausübt. Es würde bei der sonstigen Kulturhöhe Englands

noch viel mehr Schwindelei dort geben, wenn nicht die Bankiere durch ihr eigenes Interesse genöthigt wären, bloß solide Häuser zu unterstützen, und zugleich durch ihren Wechselverkehr in der Lage, die soliden von den unsoliden gar bald zu unterscheiden.[11][12] Freilich setzt eine solche Aufsicht voraus, daß der Bankier nicht zugleich speculativer Kaufmann, also Nebenbuhler seiner Kunden ist: eine „Trennung von Bank und Börse", also ein Grad von Berufsspecialisirung, wie er sich außerhalb Englands noch viel zu wenig verbreitet hat.[13] Diese verhältnißmäßig späte Entwicklung des eigentlichen Bankiersystems wird damit zusammenhängen, daß gerade in der Geldwirthschaft, welcher dasselbe unstreitig angehört, lange Zeit viel mehr Eifersucht und deßhalb Mißtrauen der Geschäftsleute unter einander vorzukommen pflegt, als in der Naturalwirthschaft.[14]

[1] Knies Geld und Credit II, 2, 236 schreibt lieber den Bankieren ꝛc. „Handel mit fremdem Kapital, mit Forderungen" zu.

[2] Da der B. von seinem Kapitale den vollen landesüblichen Ertrag verlangen muß, bei einem solchen Zinssuße aber nur ausnahmsweise gewerbliche Borger finden würde, so kann sein Geschäft nur auf den Kapitalien beruhen, die er von Anderen wohlfeiler entlehnt hat.

[3] Molliens Satz, daß eine Bank, die Vertrauen genießt, ohne eigenes Kapital arbeiten könne, wird von Baudrillart idéellement vrai genannt; in der Wirklichkeit aber sei doch ein großes Kapital Hauptbedingung jenes Vertrauens. (Manuel, 276.)

[4] Aus den campsores des 12. und 13. Jahrh. wurden bancherii: vgl. Endemann Studien in der roman. kanonist. Rechts- und Wirthschaftslehre I, 424 ff.

[5] In unserem Mittelalter Juden, in Griechenland Freigelassene oder Metöken, im frühern Rom Clienten! Das römische Volk hatte in Bezug auf sie rogitationes plurimas beschlossen. (Plaut. Curcul. IV, 2, 23.) Später werden auf Ravennaschen Inschriften die argentarii viri honesti oder: clari genannt. (Kraut De argentariis et nummulariis, 1826, p. 22.) Bei Cicero erschienen sie als apud omnes ordines gratiosi (De off. III, 14) und eine argentaria als von ignobilis. (pro Caecin. 4.) Selbst in Holland waren die sog. Tafelhalter noch 1657 vom Abendmahl ausgeschlossen. Vgl. die Controversenliteratur bei Laspeyres Gesch. der niederländ. V.Oek., 258 ff. Auch Pufendorff nennt es unanständig, geliehenes Geld zu höheren Zinsen wieder auszuleihen (Jus naturae et gentium V, 7, 10.) Dagegen waren zu Venedig schon im 15. Jahrh. die vornehmsten Familien B. (Nasse: Conrads Jahrbb. 1880, I, 348.) Ueber die Bedeutung des Bankierthums im 19. Jahrh. s. die berühmten Stellen in Byron's Age of bronze, 15 und Don Juan XII, 5.

(Who hold the balance of the world? Who reign Oer congress wether royalist or liberal? ... Jew Rothschild and his fellow christian Baring!) Einem Mann, wie v. Rabe, der im Namen der weſtpreußiſchen Landſchaft ein Geldgeſchäft von mindeſtens 5 Mill. Thlr. einleiten wollte, hat Rothſchild gar nicht geantwortet. (Berliner Enquête üb. das Hypoth.bankweſen, 1868, S. 51.)

[6] Die Fugger haben die Monopole gegen das Reich vertheidigt, die Zollpläne gehindert, die Bannbulle gegen Luther veranlaßt (Ranke Geſch. der Reformation II, 135).

[7] Große Bedeutung der Trapeziten (von *τράπεζα* = der lange, in Schubfächer für die einzelnen Münzſorten getheilte Tiſch) im Demoſtheniſchen Athen, die zum Theil über die ganze Hellenenwelt Credit hatten (Dem. adv. Polycl., 1224), aber auch ſchlimme Bankerotte machten, nicht ſelten veranlaßt durch ihre Verbindung mit großen Herren. (Dem. adv. Timoth., 1204 fg.) Demoſthenes Vater hatte einen Theil ſeiner Kapitalien bei Wechslern ſtehen. (Dem. adv. Aphob. I, 816.) Ihr Seufzen, wenn ihnen Depoſiten, die ſie faſt wie ihr Eigenthum anſahen, gekündigt wurden, ſ. Cebes Imago, 21. Vom Reichthum dieſer Menſchen zeugt das Beiſpiel Paſions (Dem. pro Phorm., 945 fg.); von ihrem Anſehen, daß Schuldbriefe bei ihnen niedergelegt, Verträge vor ihnen geſchloſſen, ja Geſchäfte ohne Zeugen mit ihnen gemacht wurden (Isocr. Trapez. 2. Dem. adv. Callipp., 1243; adv. Dionys. 1287); von dem ſocialen Unmuthe, den ſie vielfach erregten, das Luſtſpiel des Antiphanes *Μισοπόνηρος*. (Athen. VI, 226.) Wie zu Athen die Mehrzahl ihrer Comptoirs im Piräeus vereinigt war, ſo zu Jeruſalem vor dem Tempel (vgl. Evang. Matth. 25, 27), zu Rom auf dem Forum. Die Stellen des Plautus über Trapeziten ſ. in Fleckeiſens Epist. crit. ad Ritschl., p. XIII vor ſeiner Plautus-Ausgabe. Verbindung des großen Scipio mit einem Bankier: Polyb. XXXII, 13. Daß die meiſten römiſchen Zahlungen durch Ab- und Zuſchreiben in den Büchern der argentarii erfolgten, ſ. Donat. ad Terent. Adelph. II, 4, 13. Große Rolle, welche die a. bei Auctionen, zumal Erbſchaftsverkäufen ſpielten: Kraut l. c., 26. Ein Analogon der Checks ſind die *σύμβολα*, welche der a. mit dem Deponenten verabredet hatte, um die Empfänger der Zahlung zu legitimiren (Plaut. Bacch. II, 3, 29), während z. B. Iſokrates (Trapez., 35) ſchriftliche Anweiſung vorausſetzt. Von Ciceros Verfahren, um ſeinen zu Athen ſtudierenden Sohn mit Geldmitteln verſehen zu laſſen: Cic. ad Att. XII, 24. 32. XV, 15. Nemo Gallorum sine cive Romano quidquam negotii gerit: nummus in Gallia nullus sine civium Romanorum tabulis commovetur. (Cic. pro Font. 1.) Klaſſiſche Schilderung eines römiſchen Bankiers: Cicero pro Rabir. Post.

[8] Im neuern Italien, wo ſich die casane bis ins 12. Jahrh. zurück verfolgen laſſen, waren beſonders berühmt die Bardi, Peruzzi und Frescobaldi zu Florenz, die Salimbeni zu Siena, die Balardi zu Piſa. Bankerott der beiden erſten 1339, wo ihnen der König von England 1365000 Goldfl. ſchuldig war. (Nach Cibrario III, 308 = 28⅓ Mill. Fr.) Um 1422 gab es 72, um 1472 nur noch 33 B. in Florenz (Della decima II, 136): wohl eine Folge geld-

oligarchischer Zusammenziehung. Die florentinischen Banken waren so verbreitet, daß ein Sprüchwort sie il quinto elemento nannte. (Ibid. 73.) Die Mediceer hatten als B. in 16 europäischen Plätzen offene Geschäfte. (Ibid. 72.) Wie der genuesische B. Centurione allein in einem Assiento dem Staate undecies centies centena millia Ducaten vorschoß, s. Raph. de Turri Disp. III, Qu. 13, No. 77 fg. Nach demselben Gewährsmanne (I, 1, 41 fg. II, 17, 41 ff.) war in Italien für die B. obrigkeitliche Concession, etwa von der Kaufmannsgilde, nothwendig, in Frankreich und Spanien vom Könige. Vgl. Peruzzi Storia del commercio e dei banchieri di Firenze. (1868.) Kervyn de Lettenhove Les argentiers Florentins im Bulletin der Brüsseler Akademie 1861, p. 295 ff. und die Mémoires ders. Akademie, Vol. XXVIII. In Augsburg fallirte 1529 der B. Hochstetter, der gegen 5 Proc. von Fürsten, Bürgern, Bauern, Dienstboten ꝛc. Depositen bis zu 10 Fl. herunter angenommen hatte. (L. Rem Tagebuch ed. Greiff, 95 fg.) Das Geschäft der holländischen „Kassiere" scheint durch den Zufall erfunden zu sein, daß Saardamer Kaufleute, die nicht alles Geld mit nach Hause nehmen wollten, eine Person in Amsterdam, bei der sie sich zu versammeln pflegten, mit ihren Zahlungen beauftragten. Die K. erhielten bis $^1/_8$ Proc. Besoldung und zahlten auf Sicht; da jedoch ihre Kasse nie ganz leer wurde, so verliehen sie daraus, namentlich an ihre Mandanten selbst, deren Umstände sie genau kannten. (Richesse de Hollande I, 376 ff.) Auch die Makler, welche den Reichen die Unterbringung ihrer Kapitalien besorgten, erhielten jährlich ein Promille dafür. (Becher Polit. Discurs, 1673, 708.) In England wurden gegen 1645 die Goldschmiede aus Geldwechslern B., die zu niedrigem Zinsfuße borgten, um zu höherem wieder zu verleihen. (Tooke Hist. of pr. V, 534.) Diese Geschäfte überwogen bei ihnen derart, daß man die wirklichen Goldarbeiter silversmithes nannte. (Büsch Werke VI, 253.) Aber noch 1746 waren die meisten Londoner B. Mitglieder der Goldschmiedsinnung. (Statist. Journ. 1854, 290.) Sir J. Child spricht davon, daß seit einiger Zeit Jedermann, der 50 bis 100 Pfd. St. besitze, das Geld zu seinem B. schicke. (New discourse on trade, zuerst 1668, 127 ff.) Zur Zeit des 'großen Brandes 1666 hatte ein Goldschmied 1200000 Pfd. St. in Noten ausgegeben. (A discourse of trade, coyn and paper-credit, 1697, 64 ff.)

[9] In dem Report .. on bank-acts von 1858 ist von Pächtern die Rede, welche nur 50 Pfd. St. Pachtzins bezahlen und doch alle ihre Zahlungen durch einen B. gehen lassen. In Ipswich circuliren Anweisungen auf London zu weniger als 2 Pfd. St. an Markttagen unter Geflügelhändlern. (Nasse: Tüb. Ztschr. 1859, 4. 6.) In Neu-Südwales every gold digger, or artisan, or stockman, who has 5 £ St. of his own, keeps his banking account. (Stat. Journ. 1874, 60.) Sehr ähnliche Verhältnisse rühmt bei den Italienern seiner Zeit Raph. de Turri II, 17, 44. Von der Ausbildung des B.wesens in China: Scherzer Fachmänn. Bericht I, 220 ff.

[10] Sehr betont von M. Chevalier (1842), daß England mit 1200 Mill. Fr. Baargeld auskommt, während Frankreich für seinen viel geringern Verkehr 3500 bis 4000 Mill. brauchte. Also ein großer Zinsenverlust, ein erheb-

licher Tribut an die Minenländer; Besitzer der Quecksilbergruben ꝛc. (Cours I, 212 ff.)

[11] Countrybanks gab es in England 1797 = 270, 1808 = 600, 1810 = 720, 1813 = 940; vor dem amerikanischen Kriege hatte es ihrer sehr wenige gegeben. (Statist. Journ. 1854, 290.) Die holdings eines Londoner Privatbankiers schätzte Newmarch 1851 durchschnittlich auf 1250000 Pfd. St., Palgrave 1872 mindestens auf $1\frac{1}{2}$ Mill. (Statist. Journ. 1873, 32.)

[12] Thornton Paper-credit of Gr. Britain (1802), Ch. 7. Vortreffliche, ganz aus dem englischen Leben gegriffene Schilderung der Naturanlage, Ausbildung und Geschäftsführung, welche den guten B. machen, in Gilbarts Schriften: Elements of banking (1852), Practical treatise on banking, II (1855), Logic of banking (1859). Auszüge daraus: Courcelles-Seneuil Traité des opérations de banque V, Ch. 1. Wie viel übrigens an der Vollkommenheit jener Aufsicht noch fehlt, sieht man besonders bei ausländischen Anleihen, welche durch einen B. negotiirt worden. Als 1871 eine Anleihe der Stadt Barletta von etwa 9 Mill. Thlr. durch Prämien ꝛc. dem deutschen Publicum aufgeschwindelt werden sollte, zeigte sich klar das Bedürfniß, die B. für dergleichen Vermittlungen, wo die Kapitalisten doch nur der Mittelsperson vertrauen, wenigstens etwas haften zu lassen.

[13] Vgl. R. Hildebrand in Hildebrands Jahrbb. 1867, I, 135. Es war ein Hauptfehler der sog. Crédits-Mobiliers, daß sie, noch dazu in der bedenklichen Form der Actiengesellschaft, die Verbindung zwischen Bankgeschäft und Speculation noch steigern wollten! Viele Londoner B. entlassen jeden Commis, von dem sie wissen, daß er an der Börse speculirt. (Courcelle Seneuil Traité des opérations de banque, 137.) Wie gefährlich es ist, wenn die B. zugleich kaufmännische Speculationen machen, zeigt das Beispiel von Calcutta: M'Culloch Comm. Dictionary s. v. Rothschild nach englischer Auffassung kein Bankier. (Bagehot Lombard Street, Ch. 8.) In Venedig war seit 1374 den B. eine Menge von Handelsgeschäften verboten. (Nasse a. a. O., 336.)

[14] Pope's Vater, als er den Handel aufgab, nahm in einem Geldschranke 20000 Pfd. St. mit aufs Land, um dann je nach Bedarf seines Haushaltes davon zu entnehmen. (Macaulay Hist. of England VII, 133.) Selbst Dudley North war trotz seiner großen theoretischen Einsicht für seine eigenen Geschäfte ein Gegner der Bankiervermittlung, die er für unsicher hielt. (Macaulay VII, 303.) Macaulay erklärt aus dieser Sitte die vielen Schwindeleien von 1692.

§. 61.

Unter Banken verstehen wir juristische Personen, die zum Betriebe von Bankiergeschäften bestimmt sind.[1] Ob sie diese Geschäfte in größerer Ausdehnung oder auch unter genauerer Aufsicht, wohl gar Privilegirung von Seiten des Staates wahrnehmen, als Privatbankiere,[2] ist unwesentlich. Dagegen liegt es allerdings in der Natur der juristischen Person, zumal der Actiengesellschaft,

daß sie leichter von der öffentlichen Meinung controlirt, insbesondere auch ihre Beamten leichter von eigener Speculation abgehalten werden können.[3] Dieß muß unter sonst gleichen Umständen einen Vorzug der Banken gerade für das eigentliche Hauptgeschäft der Bankiere bewirken. „Neue Privatbanken sind in England unmöglich, weil Reiche ersten Ranges keine gründen wollen und Andere es nicht können." (Bagehot.) Nach dem Naturgesetze, welches in jedem Mittelalter die meisten Erscheinungen der höhern Kultur zuerst auf geistlichem Gebiete eintreten läßt, finden wir bei vielen Völkern, deren Privatunternehmer noch nicht reif sind zur Leistung des Bankierdienstes, daß einstweilen Tempel, Kirchen, Klöster die Lücke ausfüllen. Der Reichthum an Weihgeschenken, der solchen Anstalten zufließt, die Heiligkeit des Ortes, welche Depositen und Verträge schützt, die vorgeschrittene Bildung der Priester, welche der öffentlichen Hochachtung dringend bedürfen, erklären diese Thatsache hinlänglich.[4] Aber auch der Staat ist nicht selten, zumal in Verbindung mit seinem Münzregal, der Ausbildung des Privatbankwesens vorangegangen.[5] Während sich in mancher deutschen Stadt die Münzerhausgenossenschaften, als sie das Münzrecht verloren hatten, dem Bankgeschäfte widmeten,[6] haben sich einige große italienische Banken am Schlusse des Mittelalters aus Gesellschaften von Staatsgläubigern entwickelt, welche die zu ihrer Befriedigung angewiesenen Staatseinkünfte selbst verwalteten.[7]

Die innere Geschichte des Bankwesens scheint mit einer gewissen Natürlichkeit folgende Entwicklungsstufen durchzumachen. Die ältesten Zweige des Bankiergeschäfts, der bloße Geldwechsel und das Verleihen eigener Kapitalien gegen Faustpfand, treten allmälich sehr zurück. Desto mehr wächst der Kassierdienst der Banken, wie schon der Fortschritt vom alten Giroverkehr zum Check- und Saldirwesen unserer Tage zeigt.[8] Die Depositen, ursprünglich von der Bank zur bloßen Aufbewahrung, allenfalls auch Verwaltung übernommen, werden ihr später zur eigenen Benutzung verstattet: weßhalb aus der früher nicht seltenen Gebühr, welche die Bank forderte, nachmals regelmäßig ein von der Bank zu entrichtender Zins geworden ist. Hiermit wird die Bank aus einem Geldinstitute überwiegend ein Creditinstitut. Die Depositenscheine, ursprünglich wohl nur auf den Deponenten

selbst[9] und den ganzen Betrag seines Depositums lautend, sind nachmals immer mehr auch für die Rückforderung von Theilbeträgen und durch jeden Inhaber zugänglich geworden, bis zuletzt die ganz vom Depositum losgelöste Banknote daraus wird.[10] Aber auch diese, so unkörperlich sie im Vergleich mit dem Metallgelde erscheint, sieht sich im weitern Fortgange durch noch stärkere und beweglichere Abstractionen überholt.

Nach seinem politischen Charakter steht das Bankwesen im engsten Zusammenhange mit dem höhern, gewerbe- und namentlich handeltreibenden städtischen Bürgerthume. Das zeigt sich bereits in den Städterepubliken des spätern Mittelalters, mit ihren Goldschmieden, Münzerhausgenossenschaften und Campsoren; sowie überhaupt in dem großen Vorschube, welchen die frühesten Banken der Abschaffung des mittelalterlichen Zinsenverbotes geleistet haben.[11] Viel mehr noch in der neuern Zeit, wo die Gesellschaftsbanken zu einem der wichtigsten Organe und Förderungsmittel des vereinigten Kapitalismus und Liberalismus geworden sind, eben darum gleichmäßig bekämpft sowohl von den aristokratischen Ueberresten des Mittelalters, wie von den radicalen oder socialistischen Führern des sog. vierten Standes.[12]

[1] Bank an institution for the transfer of debts. (Bon. Price.)

[2] Wie Coquelin meint: Dictionnaire d'Economie polit., Art. Banque. Vgl. dessen Schrift: Du crédit et des banques, 1849.

[3] Nach Gilbart soll ein Bankgeschäft einem Schachspiele gleichen, wo der Spieler mit der größten Aufmerksamkeit spielt, aber ohne nach Reichthum zu streben, Armuth zu fürchten ꝛc. Also besser durch einen Director, als durch einen Eigenthümer geleitet! (Statist. Journ. 1856, 145.) Wie in England das Depositengeschäft immer mehr von den Privatbankieren auf die Actienbanken übergeht, namentlich weil die Vermögensberichte der letzteren mehr Zutrauen erwecken: s. Bankers Magazine 1859, p. 497. 547. Noch 1810 hatten 40 Privatbankiere am Londoner Clearinghouse theil, jetzt nur noch 13. Aehnliches schildert in Italien Raph. de Turri II, 17, 46 ff.

[4] Wie Hyrkanos seine Schätze im Tempel zu Jerusalem niederlegte, s. II. Makkab. 3, 11. Der samische Heratempel diente den Alkmäoniden als Depositar (Cic. De legg. II, 16), die ephesische Artemis dem Xenophon (Exp. Cyri V, 3, 6: vgl. Dio Chrys. XXXI, 54), der delphische Apoll dem Lysandros. (Plut. Lys. 18.) Aus dem delphischen Schatze liehen die Amphiktyonen dem Kleisthenes Geld zum Tyrannenkampfe. (Demosth. adv. Mid. 561.) Noch zu Anfang des peloponnesischen Krieges rechnete die wirthschaftlich minder entwickelte Partei auf Darlehen aus Delphi und Olympia. (Thucyd.

I, 121. 143.) Privatschuldner des delischen Apoll erscheinen Corp. Inscr. Gr. I, 158 fg. Ross Inscr. ined. II, 145; doch bediente sich der Tempel hierbei mitunter eines Trapeziten als Vermittlers. (Boeckh Staatsh. der Ath. II, 323. Büchsenschütz Besitz und Erwerb, 507 ff.) Wie noch unter Commodus die Tempel zu Depositen benutzt wurden: Herodian. I, 14. In unserem M.Alter sind viele sog. Schenkungen eines Grundstückes ꝛc. an Klöster als Anleihen gegen Pfandbestellung aufzufassen. (Vgl. Arnold Gesch. des Eigenthums, 244.) Bei verschuldeten Familien erfolgte die Wiederhebung oft dadurch, daß man sich von einem Kloster (meist Cistercienser) einen Pater kommen ließ, um das Vermögen eine Zeit lang zu sequestriren. (Bodmann Rheing. Alterth., 760.) Uebrigens kommen z. B. in Frankreich während des 11. Jahrh. wohl kaum größere Zahlungen vor, als von 7000 Solid. auf einmal (Lamprecht, K. 4, Anm. 12.) In der ungarischen Staatssprache hießen die Klöster loca credibilia. (Wachsmuth Europ. Sittengesch. III, 2, S. 539.) So gehörten noch zu Humboldts Zeit die meisten Leihkapitalien im spanischen Amerika dem Klerus. (N. Espagne IV, 10.) Das griechische Patriarchat in Constantinopel zugleich ein großes Bankinstitut, wo Privaten ihre Kapitalien belegten, das in allen Provinzen bischöfliche Filiale besaß und selbst eine Art von Papiergeld ausstellte. (Ranke Serbische Revolut., 41 fg.)

[5] Aehnlich, wie die obrigkeitlichen Kornmagazine, auf Zehntrechte ꝛc. gestützt, an vielen Orten den Privatkornhandel eingeleitet haben! Von der Bankierstellung der fürstlichen Münzen im spätern M.Alter: Gersdorff Cod. Dipl. Sax. II, p. XXIX. Wie der Graf von Flandern sein Recht einer Wechselbank 1285 der Stadt Ypern, 1299 Ardenburg überläßt, s. Warnkönig Fl. St. und R.G. II, 1, Anh. 179. II, 2, Anh. 50 fg. In Ulm überließ der Rath schon 1299 die gerichtlich niedergelegten Pfandgelder von Septuagesimä bis Quasimodogeniti, (wo keine Eide in Schuldsachen gestattet waren), den Juden gegen Zins zur Nutzung. (Jäger Ulm, 397.) Frankfurt a. M. behauptete während des ganzen spätern M.A. das Geldwechseln als städtisches Regal, woraus dann 1402 die städtische Handelsbank hervorging, mit dem Privilegium, daß die bei ihr niedergelegten Gelder nicht gerichtlich angegriffen werden sollten. (Kriegk F.s Bürgerzwiste, 333 ff.) Doch kommen schon 1397 Spuren von Privatbankieren vor. (534.) Geschichte der Lübecker Rathsbank seit 1421: C. W. Pauli Lübecker Zustände im M.Alter, (1872) Nr. V. Vgl. das Braunschweiger Stadtrecht von 1350, die Nordhäuser Statuten von 1350. (M. Neumann Gesch. des Wuchers, 397 ff.). In Frankreich sind die B. aus Italien eingeführt: zuerst in Lyon 1543; in Paris 1547 die Erlaubniß verweigert. Die Londoner Kaufleute pflegten ihren Baarvorrath der kön. Münze anzuvertrauen, nach Art einer Girobank, bis Karl I. 1640 ihn dort confiscirte, (Anderson Origin of comm. und Macpherson Annals of comm. a. 1645, 1664, 1672.) Auch unter Karl II. wurde es wieder üblich, daß die Goldschmiede ihren Baarfonds im k. Schatze gegen Zinsen niederlegten, was dann erst aufhörte, als 1672 der Schatz die Rückzahlung verweigerte. Von griechischen Staatsbanken in Tenos, Ilion ꝛc. (τράπελαι, δημόσιαι) s. Corp. Inscr. Gr. No. 203 fg. 3599 fg. Lattes Banchieri della Grecia antica, 32 ff. Sie

gehören namentlich der spätesten griechischen Geschichte an. In Aegypten scheint jeder Nomos etwas der Art gehabt zu haben. (Corp. Inscr. Gr. III, p. 298; Cic. pro Flacco 19, 44.)

6 Von Straßburg z. B. siehe Eheberg Aelteres deutsches Münzwesen, 176. Hanauer Etudes économiques sur l'Alsace I, 551 ff.

7 Dem mons einer Zwangsanleihe (in Florenz z. B. während des 1256 geendigten Krieges mit Pisa, dann 1385) wurden Zinsen bewilligt, weil hier wegen des Zwanges an keine wucherische Absicht zu denken sei. Ebenso war auch ohne Zwang die Verzinsung eines ewigen Darlehens gestattet. Ein solcher mons (von Scaccia mitunter bancum genannt, von Raphael de Turri immer nur bancum), kam dann wegen seiner Steuereinnahmen ꝛc., woraus er seinen Theilnehmern ihre Rente erst nach einiger Zeit bezahlte, in den Besitz großer disponibler Mittel, die zu Bankiergeschäften dienen konnten. Allmälich immer größere Annahme von Depositen. (Endemann Studien I, 433 ff. 445 ff.) Von der auf ähnlicher Grundlage beruhenden St. Georgs-Bank in Genua, die u. A. den Erwerb Corsikas für Genua bewirkte, (Bodin. De rep. VI, 2, p. 1041), s. Lobero Memorie storiche della banca di S. Giorgio (1832) und Cuneo Mem. sopra l'antico debito pubblico . . . e banca di S. Giorgio in Genova. (1842) Für Venedig als Handelsstaat ist es charakteristisch, daß hier eine Staatsb. erst in der Periode des Sinkens, 1587, gegründet wurde, nachdem die zahlreichen Privatb., seit 1318 zur Cautionsstellung verpflichtet für Statsanleihen wie für den Handel große Bedeutung erlangt, freilich auch, zumal im 16. Jahrh., oft fallirt hatten. (Lattes La libertà delle banche a Venezia dal secolo XIII. al XVII. (1869.) Ferrara im Archivio Veneto 1871, I, 106 ff. 332 ff.

8 Es ist bezeichnend, wie die älteren Bankwörter meist der italienischen, die neueren der englischen Sprache entlehnt sind! Der Ausdruck „Lombard" für einen der ältesten Zweige des B.geschäfts üblich. Wenn noch General Aldringer seine Beute aus dem dreißigjähr. Kriege in den B. von Genua und Venedig niederlegte (Fr. v. Raumer N. Geschichte III, 597), so würde man 50 Jahre später zu ähnlichem Zwecke wohl Amsterdam, 150 J. später die B. von England gewählt haben.

9 Die Banken ursprünglich Nothbehelf eines kleinen Kreises von Kaufleuten, gerade so wie die Eisenbahnen einzelnen Bergwerken dienten. Aber jetzt: welche Stockung der ganzen Volkswirthschaft, wenn sie beide wegfallen sollten! (Herrmann Leitfaden, 207.)

10 Von den Recepissés der Amsterdamer Girob., auf die jeder Inhaber das Geld wiederholen konnte: Büsch Werke II, 429. Die genuesische St. Georgs-B. hatte in ihren biglietti di cartulario etwas Aehnliches seit 1531. (Lobero, p. 162.) Andererseits war den venetianischen B. 1421 streng verboten, Depositen gutzuschreiben außer gegen baare Einzahlung; ebenso schriftliche Zahlungsversprechen auszugeben. (Lattes l. c., 48. Nasse a. a. O., 335 ff.)

11 Gabriel Biel († 1495) hebt unter den Fällen, wo das Geld einen usus haben könne, der vom dominium verschieden ist, wo also ein Miethzins

erlaubt sei, namentlich auch den hervor: si quis ad ornandum bancum accipit pecuniam. (Roscher Gesch. der N.Oek. in Deutschland I, 28.)

[12] Gegen das Project der B. von England wurden von den Tories sehr viele, zum Theil einander geradezu widersprechende Gründe ins Feld geführt. So z. B. daß eine solche Bank nur in einer Republik bestehen könne, jedenfalls den Staat zur Republik machen müsse; während andererseits Beförderung der absoluten Monarchie davon befürchtet wurde. Manche besorgten, sie würde allen Handel erdrücken; Andere wieder, sie würde alles Geld in den Handel ziehen und somit die Landgüter entwerthen. Gegen religiöse Bedenken wohl Evang. Luk. 19, 23 geltend gemacht. Vgl. A brief account of the intended B. of England. (1694.) Die Vertheidigungsschrift von Godfrey A short account of the B. of E. (1695) rühmt der B. eigentlich nur zweierlei nach: Erleichterung der Staatskasse und Erniedrigung des Zinsfußes. Lange hat dann die B. als eine Hauptstütze der englischen Verfassung im neuern Sinne gegolten, weßhalb die Angriffe der Jacobiten 1707 und 1745 besonders gegen sie gerichtet wurden; ebenso der toryistische Pöbelaufstand von Sacheverell 1709. (Francis Hist. I, 93 ff.) Als 1710 die Tories Minister wurden, hielt die Königin es für nöthig, „ihre Unterthanen, in particular the governor of the B. of E., darüber zu beruhigen", daß keine sonstigen Veränderungen zu erwarten seien. (I, 97.) Smollett beschuldigt Georg I., er sei Haupt einer Partei geworden, which leaned for support on those who were enemies to the church and monarchy, on the B. and monied interest, raised on usury and maintained by corruption. Auch Macaulay meint, die B. habe lange Zeit in der Schale der Whigs ebenso schwer gewogen, wie die Kirche in derjenigen der Tories. (VII, 315.) Andererseits verleumdete 1796 Th. Paine (The decline and fall of the English system of finance) die B., sie habe höchstens 1—2 Mill. baar und 60 Mill. Noten in Umlauf. (In Wahrheit damals etwa 3 Mill. baar und 9—10 Mill. in Noten!) Es war ein Symptom großer Veränderungen, die sich in der Tiefe des Volkslebens vollzogen hatten, als 1831, um die Parlamentsreform gegen ein Ministerium Wellington durchzusetzen, viele Straßenplacate die Worte enthielten: Stop the Duke! Go for gold!

Girobanken.

§. 62.

Die wichtigsten Umschreibe- oder Girobanken sind da entstanden, wo ein bedeutender Handelsplatz gleichwohl die Güte des Münzwesens auf seinem Gebiete nicht verbürgen konnte. Also namentlich in kleinen Staaten während der Kipper- und Wipperzeit.[1] Ein Platz mit unsicherer Währung wird vom Auslande bei Feststellung der Wechselcurse meist noch ungünstiger behandelt, als er im Durchschnitt eigentlich verdiente. Die Einrichtung

der besten dieser Anstalten pflegte folgende zu sein. Kaufleute des Ortes[2] deponirten bei der Bank eine Summe edlen Metalles,[3] entweder in Barren oder in Münzen, die aber auf ihren Metallwerth geprüft waren.[4] Diese Einlage konnte beliebig zurückgefordert werden.[5] Bis dahin jedoch erhielt der Deponent im Buche der Anstalt sein Folio, worauf sein Guthaben verzeichnet war. Hatte er einem andern Theilnehmer Zahlung zu leisten, so wurde deren Betrag von seinem Folio ab-, dem des Andern zugeschrieben: in formloser Weise, doch auf persönliche Anordnung des Cedenten oder eines von ihm dazu im Allgemeinen Bevollmächtigten. Die Kosten der Bank wurden bestritten durch Gebühren bei der Einlage, Umschreibung und Herausziehung des Depositums. — Zinsen freilich konnte die Bank für die Einlagen nicht zahlen; diese waren aber auch unnöthig, da jeder Theilnehmer mit seinem Bankfolio ebenso gut arbeitete, wie mit einem gleichen Kassenbestande. Als Nutzen der Girobank muß neben den Vortheilen der Vereinigung so vieler Privatkassen[6] und dem zeit- und geldsparenden Dienste, welchen die neueren Clearinghäuser leisten, ganz vornehmlich die Sicherheit gelten, die sie gegen Abnutzung, Fälschung ꝛc. des Courantgeldes bietet.[7] Je schlechter dieses letztere, um so größer das Agio des Bankgeldes;[8] das übrigens in der Regel noch etwas höher steht, als seine bloße Metallverschiedenheit vom Durchschnitte des Courants, weil man beim Bankgelde nicht erst von Neuem zu probiren nöthig hat.[9] Als besonderes Privilegium bestand wohl die Vorschrift, daß jede größere kaufmännische Zahlung[10] am Orte durch die Bank erfolgen, auch das Bankfolio eines Theilnehmers vor specieller Beschlagnahme geschützt bleiben sollte, um bei etwanigem Concurse der Gesammtheit der Gläubiger zu Gute zu kommen.[11]

Eigenthümliche Gefahren drohen der Girobank namentlich zwei. In Revolutionen oder unglücklichen Kriegen wird ihr großer, quasiöffentlicher Schatz die Raubgier des Feindes mehr anreizen, als wenn derselbe Werthbetrag in vielen Privatkassen zerstreut wäre.[12] Sodann aber hat es für jede nicht sehr gewissenhafte Verwaltung allerdings etwas Verführerisches, große Geldsummen daliegen zu sehen, die fast sicher nie zurückgefordert werden, und wovon der Sophist, der in allen Menschenherzen wohnt, ihr zuflüstert, daß sie eben darum ohne Gefahr durch gute, zinstragende

Schuldverschreibungen, oder selbst durch currente Handelswaaren ersetzt werden könnten. Da man diese Verwandlung der „Depositen zur Verwaltung" in „Depositen zur Benutzung" unerlaubter Weise und heimlich vornimmt, so werden hierbei dann leicht die allgemeinsten Regeln bankmäßiger Ausleihung vernachlässigt.[13] Unbedenklich darf eine Girobank Darlehen gewähren nur gegen Verpfändung edler Metalle,[14] was ziemlich auf dasselbe hinausläuft, als wenn der Pfandschuldner in der gewöhnlichen Weise durch Erlangung eines Guthabens Theilnehmer der Bank geworden wäre. Auch Handelsgeschäfte sollten ihr nur in Bezug auf Währungsmetalle gestattet sein.[15 16] — Mit der frühern Unsicherheit des Münzwesens hörte der Hauptgrund für die Beibehaltung der Girobanken auf; ihren Kassierdienst verrichteten die Clearinghäuser, ohne doch zugleich so große Kapitalien müssig festzulegen. So ist dann im 19. Jahrhundert die Hamburger Bank die einzige gewesen, die als bloße Girobank fortdauerte. Und auch sie mußte während der Krisis von 1857, um nicht halb unnütz zu werden, sich zur Beleihung von Werthpapieren, d. h. zur Aufgebung ihres bisherigen Princips, ermächtigen lassen.

[1] Die Amsterdamer Girobank 1609 errichtet, die Hamburger 1619, die venetianische (wohl zu unterscheiden von der 1587 eröffneten, ebenfalls girirenden Staatsbank: vgl. Lattes in Hildebrands Jahrbb. 1869, I, 296 ff.) 1619, die Nürnberger (arca Norimbergensium nummaria, more Veneto disposita: Zeiler Germania, p. 104) 1621, die Rotterdamer 1635. Die genuesische St. Georgs-B. scheint erst seit 1675 girirt zu haben. (Wiszniewski Hist. de la b. de St. G., 1865, 128 fg.) In Amsterdam wurden die Kassiere, die namentlich seit 1597 eine Vorstufe der G.B. heißen können (§. 60), von der Gesetzgebung 1604 und 1608 bekämpft, weil sie durch Festhaltung der vollwichtigen Münzen die Circulation verschlechterten. (Mees Proeve eener geschiedenis van het bank-wesen in Nederland, 1838.) Aehnlich in Hamburg vor 1615. (Soetbeer Beiträge .. zur Beurtheilung von Geld- und Bankfragen, 1855, S. 9 fg.)

[2] In Hamburg, wo übrigens nach Büsch Sämmtl. Schriften VII, 5 wohl die Hälfte der im Handelsalmanach verzeichneten Kaufleute kein Bankfolio besaß, mußten Ausländer ihr Depositum auf Rechnung eines Hamburger Bürgers gehen lassen. Nur wegen besonderer Verdienste wurden Ausnahmen hievon gestattet. (Marperger Beschreibung der Banquen, 1716, 150 ff.) Da die Wechsel der Lübecker, Bremer, Altonaer meist in Hamburg zahlbar waren, so hatten viele dortige Kaufleute ein Interesse daran, durch einen Correspondenten ein Folio in der Hamburger B. zu erhalten. (Büsch VI, S. 11.) Die G.B.,

die Graf Schimmelmann 1776 zu Altona errichtete, gedieh nicht, weil es unter den wenigen dortigen Kaufleuten „nichts zu giriren gab." (Büsch VII, 245.)

[3] Zu Amsterdam ursprünglich wenigstens 300 Fl., zu Hamburg 100 Mk. Banco.

[4] Die Einlagen erfolgten zu Amsterdam ursprünglich in Ducatons, zu Hamburg in Speciesthalern. Daß die letzteren allmälich bei der Ausprägung von 540 auf 512 As verschlechtert wurden, rief auch im Bankwesen große Unordnung hervor: Speculationen von Privaten, ja selbst von der dänischen Regierung, um den Unterschied der alten und neuen Species zu gewinnen. (Soetbeer, S. 27 fg.) Büsch's eigene Verluste dabei s. Sämmtl. Schr. VI, 228; die Verluste beim Bau der Michaeliskirche: Soetbeer a. a. O., 20. Zur reinen Silberwährung ohne Berücksichtigung des Gepräges ging man 1770 bis 1790 über, auf den 1768 gegebenen Rath des Baumeisters Sonnin. (Soetbeer, 23 ff.) Neuerdings verlieh die Hamburger G.B. außer auf feine Silberbarren nur noch auf amerikanische Piaster und Dollars, weil diese in Hamburg nicht cursirten, sondern wesentlich dem Silberhandel angehörten. (Soetbeer Ueb. Hamburgs Handel, 1840, 57 ff.)

[5] System der „offenen Kasse." Dieß ist schon darum nothwendig, weil der Handel sonst verhindert wäre, die bei Abnahme seiner Umsätze wünschenswerthe entsprechende Verminderung seiner Kassenvorräthe eintreten zu lassen. Der Fonds der Hamburger G.B. verhielt sich 1759 zu dem von 1763, wie 135 zu 210: obschon jenes Jahr eins der gewinnreichsten, dieses eins der traurigsten des Hamburger Handels war. (Büsch S. Schr. VI, 242.) Die „Schließung" der B., wie sie in Hamburg z. B. 1672, 1759, 1766 vorkam, ist immer ein Zeichen, daß man das reine Girosystem verlassen hatte.

[6] Namentlich werden Geldüberfluß und Geldmangel an der Bank leichter bemerkt und vermittelst der Schwankungen des Disconts und der Wechselcurse gehoben werden, als an den zersplitterten Kassen von tausend Privaten. (Soetbeer Hamburgs Handel, a. a. O.)

[7] Die G.B. ein vortreffliches Mittel gegen das Eindringen fremder Münze: der Kaufmann deponirt diese letztere nach ihrem Metallwerthe, erhält ein Folio darüber und führt sie dann gelegentlich wieder aus.

[8] In Hamburg lange Zeit ungefähr 23 Proc. Agio des B.geldes, in Amsterdam 4, in Venedig 1750 gegen die älteren Courantmünzen 20, gegen die neueren 54 Proc.

[9] Darum thut ein Deponent, welcher sein Depositum zurücknehmen will, in der Regel besser, sein Folio zu verkaufen: weil die guten Bankmünzen, in den Umlauf zurückgekehrt, schwerlich ihr volles Agio behaupten werden.

[10] In Hamburg schon 1619 verboten, Wechsel von 400 Mk. oder mehr außerhalb der B. zu bezahlen; ebenso außerhalb der B. zu assigniren. Auch sollte, abgesehen von den Goldschmieden, die B. allein Bruchgold und Silber, sowie ungangbare Fremdmünzen kaufen. In Amsterdam waren die Wechsel über 600 Fl., in Nürnberg die über 200 Fl. der B. vorbehalten.

[11] Wie sehr die Arrestfreiheit der Amsterdamer Bankeinlagen dazu beige-

tragen hat, daß reiche Ausländer ihr Vermögen nach Holland übersiedelten, s. Richesse de Hollande I, 119.

[12] Wegnahme des Hamburger Bankschatzes zwischen 4./5. November 1813 und 18. April 1814 durch Marschall Davoust zum Betrage von 7506956 Mk., während unmittelbar vorher das Guthaben aller Banktheilnehmer 7489343 Mk. betragen hatte: ein glänzender Beweis für die Redlichkeit der Bankverwaltung seit 1770. Frankreich leistete dafür 1816 den sehr ungenügenden Ersatz von 10 Mill. Fr. 5proc. Rente. (Pehmöller Gesch. Darstellung der Ereignisse, welche während der Blokade . . . die hamburg. B. betroffen haben. 1814.) Der Amsterdamer Bank hatte 1672 bei der Invasion Ludwigs XIV. eine ähnliche Gefahr nahe gestanden; aber die Pünktlichkeit, womit alle Rückforderungen sogleich befriedigt wurden, ganz besonders auch die, von einer Feuersbrunst kurz nach Gründung der Bank herrührende, schwarze Farbe vieler Münzen, welche bewies, daß sie das Bankgewölbe nie verlassen hatten, erhöhete das Vertrauen zur Anstalt sehr.

[13] Kriege sind oft ein Examen rigorosum der Völker! Als die Franzosen 1795 Holland eroberten, fand sich, daß die Amsterdamer B. seit ungefähr 1740 insgeheim der ostindischen Compagnie, den Staaten von Holland und Westfriesland, sowie der Stadt Amsterdam nach und nach 10624793 Fl. dargeliehen hatte: lauter unrealisirbare Forderungen, welche zum Theil wegen Unterganges der Schuldner gar keinen Werth besaßen! Aehnlich ging es 1797 der venetianischen B., wo bereits 1652 der Staat in Finanznoth eine Zeitlang bedenklich eingegriffen hatte. (Lebert Staatsgesch. von V. III, 486.)

[14] Die Hamburger B. verlor 1694—98 über 106690 Mk. B. durch Belehnung zu hoch taxirter Juwelen, weßhalb dieß Geschäft für die Zukunft verboten wurde. (Soetbeer Beiträge, 16.) Wenn eine G.B. bei „verschlossener Kasse" viele Darlehen gewährt, so kann das Agio des Bankgeldes gegen Courant beträchtlich sinken, weil nun des letztern immer weniger wird, indem so viel davon als Pfand in die Bank getragen ist. S. die Hamburger Erfahrungen bei Büsch VI, 222 ff.

[15] In Hamburg trieb die B. früher Kornhandel, angeblich zum Wohle der ärmeren Klassen, wobei für etwanige Verluste die Kämmerei zu stehen hatte. (Sammlung der H. Gesetze, I, 590 ff. Büsch S. Schr. VI, 40 fg.)

[16] Die Zahl der Folien betrug in den Büchern der Hamburger B. 1620 = 714, 1630 = 1319, 1640 = 1651, 1655 = 2400, 1751 = 5900, 1781 = 9269, 1792 = 12177, 1799 = 24151. Der Bankfonds am Schlusse des Jahres 1620 = 734197 Mk., 1630 = 396776, 1640 = 1731948, 1670 = 3139011, 1751 = 5710000, 1772 = 3500000, 1789 = 7 Mill., 1792 = 13 Mill., 1795 = 17 Mill., 1799 = 38½ Mill., 20. März 1800 = 41298027. Der jährliche Gesammtumsatz 1751 = 185 Mill. Mk., 1781 = 343 Mill., 1799 = 1506 Mill. (Soetbeer in Fauchers Vierteljahrsschr. 1866, III, 35. 47.) Neuerdings war der höchste Stand des Bankfonds 1815—24 durchschnittlich 18115000 Mk. B., 1825—34 15345000, 1835—44 27429000, 1845—54 27357000, 1855—64 57736000, 1871 = 27323552. (Hamburger B.Valuta in ihren Beziehungen zur deutschen Münzreform, 1872, S. 48.)

Zettelbanken.

§. 63.

Die Zettel- oder Notenbanken[1] sind zum Betriebe von Bankiergeschäften aller Art bestimmt, aber mit der Eigenthümlichkeit, daß sie ihre Zahlungen so viel wie möglich in Zetteln oder Noten leisten, die mit trockenen, auf Sicht und Inhaber lautenden Wechseln große Aehnlichkeit besitzen.[2] Um das auf den Noten gegebene Versprechen sofortiger Zahlung an jeden Präsentanten[3] jederzeit erfüllen zu können, muß die Bank eine Baarkasse bereit halten, deren Größenverhältniß zur Menge der ausgegebenen Noten aber nicht durch eine allgemein gültige Ziffer ausgedrückt werden kann. Gleichwohl haben Theorie und Gesetzgebung dieß namentlich auf vier Wegen versucht. A. Das System der Volldeckung, wo jede metallisch ungedeckte Note verboten ist: eine sehr begreifliche Reaction gegen die schlimmen Folgen unsolider Notenausgabe, vielleicht auch eine Rückkehr zum Verfahren der ältesten Campsoren, der Girobank-Recepissés ꝛc., aber zugleich ein Verzicht auf die §. 51 erwähnten Vortheile des Papiergeldes und doch kein vollkommener Schutz wider Eingriffe einer finanziell schwer bedrängten Staatsgewalt.[4] B. Das in Deutschland sehr verbreitete System, die Minimalhöhe der Baardeckung in einer Quote des Notenumlaufes vorzuschreiben, (Quotaldeckung),[5] gewöhnlich als Dritteldeckung: eine ganz willkürliche Annahme, die sofort als Illusion erscheint, wenn auch Gelder, welche der Bank nicht selbst gehören, z. B. rasch kündbare Depositen, mit als Deckungsmittel berechnet werden. Und doch lassen die Noteninhaber sich durch solche Illusion nur zu leicht einschläfern![6] C. Das System der Contingentirung, wo eine gewisse, absolut bestimmte Größe der Notenmenge ohne Baardeckung bleibt, wohl in der Voraussetzung, daß schon der Verkehrsbedarf selbst einen solchen Betrag auf seinen Nennwerth erhalten müsse; wo dann aber für jede hierüber hinaus emittirte Note die Volldeckung verlangt wird. (Unten §. 67.)[7] D. Das System, die Größe der Notenausgabe durch die Größe des eigenen Vermögens der Bank zu bedingen, mag die Sicherheit der Noteninhaber für den Fall eines Concurses der Bank außer Zweifel stellen; es vergißt

aber, daß die Fähigkeit der Noten, wie baares Geld umzulaufen, von ihrer sofortigen Realisirbarkeit abhängt.[8]

Vielmehr richtet sich das Größenverhältniß der nöthigen Baarkasse zur Notenausgabe nach zwei wechselnden Momenten: dem Vertrauen des Publicums zur Bank[9] und dem Bedürfnisse des Verkehrs nach metallischen Zahlungsmitteln. Wenn ein übergewöhnlich starker Zudrang der Noteninhaber zur Bank um Baarzahlung erfolgt, so muß man wohl unterscheiden zwischen dem auf Mißtrauen beruhenden Stürmen der Bank (Run) und dem Anzapfen derselben, welches mit einer irgendwelchen Speculation zusammenhängt. (Drain.)[10] Das bei weitem beste Mittel, die stete Einlösbarkeit der Noten zu garantiren, besteht darin, daß sich die Bank vor jedem unbankmäßigen Geschäfte hütet.

[1] Die ersten Projecte einer englischen Zettelb. datiren seit ungefähr 1650, doch ohne praktischen Erfolg. So schrieb Sam. Lamb 1657 ein Foliopamphlet darüber an Cromwell. W. Potter The tradesmans jewel or a safe, easy, speedy and effectual means for the incredible advancement of trade and multiplication of riches by making bills become current instead of money. (1659.) Fr. Cradocke An expedient for taking away all impositions and for raising a revenue without taxes by creating banks for the encouragement of trade. (1660.) M. Lewis A large model of a bank, showing how the fund of a bank may be made without much charge on any hazard that may give out bills of credit to a vast extent. (1678.) Dabei ist es charakteristisch, wie dem wirklichen Zustandekommen der B. von England (1694 durch W. Paterson) und der B. von Schottland (1695 durch J. Holland) unmittelbar eine Periode abenteuerlichster Speculationen vorherging: vgl. Angliae Tutamen, being an account of the banks, lotteries . . . . and many pernicious projects now on foot, tending to the destruction of trade and commerce and the impoverishing of the realm. By a person of honour. (1695.) In Deutschland hatte J. J. Becher bei seinem B.projecte nur sichere Ausgleichung von Ueberfluß und Mangel an Kapital im Auge, ohne an Notenausgabe zu denken. (Polit. Discurs, 1668, S. 200. 215 ff. II. Aufl. 1673, S. 366. 708 ff.) Die von W. Schröder empfohlene B. soll Kaufleuten für den Taxwerth ihrer deponirten Waaren trockene Wechsel ausstellen, an einem bestimmten Termine fällig, die bis dahin unter den übrigen Kaufleuten als Zahlungsmittel umlaufen. (F. Schatz- und Rentkammer, 1686, LXXX.)

[2] Daß immer noch manche Verschiedenheit zwischen solchen Wechseln und Banknoten obwaltet, s. Wolowski La banque d'Angleterre et les banques d'Ecosse, 1867, 261. Walcker Die Notenbank und die Währungsfrage, 1876, 28 fg. Das englische B.Gesetz von 1826 (7. Geo. IV, c. 46), welches die früheren Privilegien der B. von England beschränkte, untersagte gleichwohl den

übrigen B. von mehr als 6 Theilnehmern innerhalb eines Umkreises von 65 M. um London nicht bloß die Ausgabe eigentlicher Noten, sondern auch von Sichtwechseln unter 50 Pfd. St. Andererseits war der B. von England schon 1758 die Pflicht auferlegt, selbst gestohlene Noten, welche der Inhaber entgeltlich erworben hatte, einzulösen. (Gilbart History and principles of banking, 39.) Mancherlei unwürdige Manöver deutscher B., um die Präsentation der Noten zur Einlösung den Inhabern zu verleiden, s. Wagner Beitr. z. Lehre von den B., 1857, 123 fg. In den V. Staaten war die Einlösungspflicht der B. früher thatsächlich suspendirt durch die üble Sitte des souveränen Volkes, jeden Noteninhaber, der Geld zur Ausfuhr begehrte, als a marked man in society zu brandmarken. (Fullarton Regulation of currencies, Ch. 9.) Das schweizerische B.gesetz von 1875 gibt den Noteninhabern im Falle der Nichteinlösung das „Recht auf wechselmäßige Execution."

[3] Die Noten der deutschen Reichsbank tragen die Aufschrift: daß der genannte Betrag dem Einlieferer ohne Legitimationsprüfung gezahlt werden soll. Glücklicher Weise läßt sich das „sofort" aus §. 4 des B.G. von 1875 suppliren, der Werth der versprochenen Geldsumme aus §§. 8. 9. 14. 17; wogegen die, wie es scheint (§. 8. 17) zugelassene, Gleichstellung der Reichs-Kassenscheine mit edlem Metall eine gefährliche Lücke bildet.

[4] Cernuschi (Contre le billet de banque, 1866, und Mécanique de l'échange, 1865) ist der entschiedenste Gegner jedes or supposé, weil er das Geld zwar für nothwendig, aber für unfruchtbar hält, alle Darlehen nur mit Verzinsung als solche gelten läßt, den Zins la monnaie du temps nennt, (die Differenz zwischen dem Werthe des jetzigen und künftigen Kapitals), und von jeder Geldvermehrung bei gleichbleibender Waarenmenge eine genau entsprechende Geldentwerthung erwartet. Derb bekämpft von v. Hock Tüb. Ztschr. 1866, 307; dagegen unterstützt von V. Modeste (Journ. des Econ. 1866) und A. Walker (Science of Wealth, 224 ff.). Aehnliche Ansichten bei Ph. Geyer Banken und Krisen (1865), welcher den Geldumlauf schlechthin als Maßstab der Production betrachtet und doch an den Einfluß der Umlaufsschnelligkeit auf den Dienst des Geldes gar nicht denkt. Auch O. Hübner (1854) I, 65 ff. eigentlich für die Volldeckung, zumal bei Staats- und privilegirten B. Vgl. schon v. Ehrenthal Staatswirthsch. nach Naturgesetzen (1819), 373 ff. H. Geffcken Das deutsche Reich und die Bankfrage (1873) betont vornehmlich, daß die Ausgabe ungedeckter Noten die Gesammtheit zum Vortheil der Actionäre besteuere. K. Walcker Notenbank und Währungsfrage (1876) vergleicht den Gewinn der Notenemission mit dem der Schutzzölle: nicht das Inland stehe hier dem Auslande, sondern eine Minderzahl von Inländern der großen Mehrzahl gegenüber. Seine Freude über die deutsche Reichsbank rührt großentheils von der Erwartung her, dieselbe werde (?) zur Volldeckung führen. — Uebrigens würde bei diesem Systeme die absolute Sicherheit der Noten, verbunden mit deren sonstigen Vorzügen, eine Menge davon in den Umlaufskanälen festhalten. Die Inhaber würden, weil viel Metall daneben circulirte, wenn sie ja Metall brauchten, es von Anderen leicht für ihre Noten erhalten; d. h. also der B. würden sehr wenige Noten wieder zurückströmen. (Kudler Grundlehren der Volkswirthsch., 1845, I, 204.)

[5] Die große Mehrzahl der deutschen B. hatte Dritteldeckung, die Dessauer, Homburger, Thüringer und Lübecker Privatbank Vierteldeckung, die dänische Nationalb. zu Kopenhagen seit 1840 halbe Deckung, (Wagner System der deutschen Zettelbankgesetzgebung, 260), das schweizerische B.gesetz von 1875 40 Proc. „getrennt vom übrigen Geschäftsverkehr der B." Dritteldeckung der 1848 aufgehobenen französischen Departementsbanken, wie auch die B. von Frankreich sie für wünschenswerth hielt. (Courcelle-Séneuil Traité des opérations de banque, 3. éd., 204.) Concurriren B. mit einander, so wird unter sonst gleichen Verhältnissen diejenige sich am meisten ausdehnen, die am wenigsten Baardeckung zu halten braucht. So mußte früher die Leipziger B. einen Baarbestand von zwei Dritteln besitzen; als die sächsische B. mit Eindritteldeckung neben ihr gegründet war, ermäßigte man 1869 jenen dahin, daß sie bei höchstens 6 Mill. Thlr. Noten und kurzfristigen Depositen die Hälfte in gemünztem oder ungemünztem Silber bereit halten mußte. Der Betrag über 6 Mill. war zu $^2/_3$ in Silber zu decken. Nach Ricardo's Zeugniß vor dem B. Committee der Lords 1819 würden 3 Mill. Baarfonds vollständig hinreichen für 24 Mill. Notenumlauf, „wenn man nur Paniks immer zu verhüten wisse."

[6] Der Aberglaube der Dritteldeckung (so nach L. Overstone Tracts, 455 fg.) scheint auf die Aeußerung der Directoren der B. von England vor dem Bank-Charter-Committee von 1832 zurückzugehen, daß sie im Zustande of a full currency and consequently a par of exchange etwa $^2/_3$ ihrer Noten und Depositen in zinstragenden Sicherheiten anzulegen, $^1/_3$ baar zu halten pflegten. Der Gouverneur Horsley Palmer fügte ausdrücklich hinzu, daß solches mit den besonderen Verhältnissen seiner B. zusammenhange. Später hat Weguelin $^1/_4$ bis $^1/_3$ für hinreichend erklärt, wogegen W. Bagehot viel mehr als $^1/_3$ verlangte. (Lombardstreet. Ch. 7. 12; vgl. unten §. 67.) Uebrigens ist der oft gehörte Einwurf gegen die Dritteldeckung, daß, wenn dieß Verhältniß gerade erreicht sei, jede weitere Präsentation einer Note entweder das Statut verletze, oder die B. bis zur Anschaffung neuen Baargeldes insolvent mache, insoferne unbegründet, als ja das Drittel der Notenmenge eben nur das Minimum der Baarkasse anzeigen soll.

[7] Daß die Peels-Acte von 1844 gerade 14475000 Pfd. St. als Betrag der nicht metallisch gedeckten Noten annahm, beruhet auf der zufälligen Höhe des damaligen Notenumlaufs (= 21 Mill.) combinirt mit der Palmerschen Dritteldeckung.

[8] Das Statut der Bremer B. von 1856 läßt die Notenemission nicht den Betrag des eingezahlten Actienkapitals nebst Reservefonds überschreiten; wenigstens $^1/_3$ muß in Geld oder Barren gedeckt sein. Nach den preußischen Normativbedingungen von 1848 dürfen die Privatb. nur bis zum Belaufe des Stammkapitals unverzinsliche Noten ausgeben. Aehnlich früher die Braunschweiger, Homburger, Thüringer, Weimarer B. Nach dem nordamerikanischen B.gesetze von 1864 hat jede B. mindestens $^1/_3$ ihres Stammkapitals in Staatsschuldscheinen (als Pfand) der Behörde zu übergeben, und darf dann höchstens bis 90 Proc. vom Werthe dieses Pfandes als Noten emittiren. Löst die B.

ihre Noten auf Verlangen nicht ein, so muß sie 12 Proc. Verzugszinsen bezahlen; der Staat verkauft die hinterlegten Papiere, und die B. wird geschlossen. (v. Hock Finanzen der V. St., 734 ff.) In einem Lande, welches Kriege zu fürchten und wenig ausländische Gläubiger hat, wäre dieß kaum recht praktisch. (Nasse: Tüb. Ztschr. 1856, 660.) Niebuhr nennt die Aussicht auf Liquidation der B. den Perlensack des in der Wüste verdurstenden Arabers.

9 Wer mit einer B.note kauft, sagt factisch: Ich habe kein Geld; gib mir die Waare, und ich will einem guten Manne, der mir schuldig ist, sagen, daß er das Geld für mich bezahlt. (B. Price Currency and banking, 42 fg.) Die norwegische B. (mit Halbdeckung) hatte 1840 für 5535688 Spec. Noten in Umlauf gesetzt; der größte ihr in einem Jahre zur Einlösung präsentirte Betrag war 1828 = 204000 Sp., der kleinste 1835 nur 165 Sp. (Blom Statistik v. Norwegen II, 48.) Als die Noten der preußischen B. seit 1856 mehr und mehr zum Papiergelde von ganz Deutschland geworden waren, mußte der Baarvorrath verhältnißmäßig größer werden, weil das Vertrauen z. B. der süddeutschen Bevölkerung schwerer zu messen und leichter zu erschüttern war, als das Bedürfniß des Berliner Handels.

10 In England regelmäßige Drains upon the B. durch die Quartalzahlungen an die Staatsgläubiger und Beamten veranlaßt, ferner die Zahlung der Miethen ꝛc. (in Schottland halbjährlich); ebenso im Herbste durch das Bedürfniß der vielen Touristen, auch der Landwirthe; endlich noch um Weihnachten. Indeß kehren die auf solche Art aus der B. gezogenen Gelder und Noten meist nach etwa drei Wochen zurück. (Patterson: Statist. Journ. 1870, 217 ff.) Zwischen 1855 und 1862 hatte die B. von England ein durchschnittliches Uebergewicht der Baargeld-Annahme im Junius (74000 Pfd. St.) und Februar (307000); dagegen ein Uebergewicht der Baargeld-Auszahlung in allen anderen Monaten, besonders den Dividendenmonaten April (808000), Julius (763000), October (1509000), sowie im Reisemonat September (704000). Der Octoberdrain erklärt sich daraus, daß nun zwar Ernte und Reisen vorbei sind, aber das hierdurch verbreitete Baargeld sich noch in den Händen der notbanking Klassen befindet, und die Landbanken jetzt ihre Mittel aus der B. von England wieder ergänzen. (Jevons: Statist. Journ. 1866, 242.)

§. 64.

Wer einlösbare Noten besitzt, der gleicht in wichtigen Punkten einem Deponenten, der sein Depositum jeden Augenblick zurückziehen darf. Unter dem Damoklesschwerte einer so furchtbar acuten Schuld kann die Bank vernünftiger Weise mit ihren Noten nur solche Geschäfte betreiben, welche das ausgelegte Kapital nicht bloß sicher, sondern auch sehr schnell „realisirt" wieder in ihre Hände zurückführen. Also keine feste Anlage, z. B. durch Ankauf von Grundstücken, die ja bei aller vermeintlichen Sicherheit zu den mindest umlaufsfähigen Gütern gehören. [1] Keine

Speculation mit Hervorbringung oder Handel von Waaren, die ja im Nothfalle selten ohne Schaden sofort zu Geld gemacht werden.[2] Auch keinen Handel mit Effecten, deren Curs durch politische oder commercielle Vorgänge sehr plötzlich gedrückt werden kann, und durch ein unerwartet starkes Angebot von Seiten der Bank fast sicher gedrückt würde.[3] Der einzige Gegenstand, womit die Bank ohne Gefahr Handel treibt, sind edle Metalle, sofern diese nöthigenfalls rasch und mit geringen Kosten vermünzt werden können. Wirklich ist z. B. die Bank von England der größte Edelmetallhändler der Welt geworden.[4] — Viel geeigneter zur Ausgabe von Noten, als Selbstkäufe, sind Vorschüsse der Bank, doch auch hier natürlich nur solche, die sicher und schnell wiederkehren.[5] Also keine hypothekarischen Darlehen auf Grundstücke, Häuser ꝛc., wegen der bekannten Unbeweglichkeit des Immobiliarcredites.[6] Bei Weitem das wichtigste und normalste Geschäft einer Zettelbank ist dagegen das Discontiren guter, also schlimmenfalls wieder verkäuflicher, und dabei kurzläufiger Wechsel.[7] Da für deren schließliche Zahlung mindestens zwei, der Bank aus längerer Geschäftsverbindung wohlbekannte Firmen nach Wechselstrenge haften: so ist ein Kapitalverlust hier sehr wenig zu fürchten.[8] Auch läßt sich bei kurz bemessener Dauer dieser Vorschüsse leicht die Einrichtung treffen, daß jeden Tag eine fast gleiche Menge der beliehenen Wechsel fällig wird. (Prudemment échelonner les rentrées du portefeuille: Wolowski.) Also eine große Regelmäßigkeit der Rückströmung, die entweder in Baargeld oder in Noten erfolgt: im zweiten Falle vermindert sie die acuteste Schuld der Bank, im ersten Falle vermehrt sie deren Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Einlösungsbegehren der Noteninhaber. Uebrigens tritt auch die Zettelbank, wenn sie Wechsel discontirt, als Vermittlerin zwischen Ueberfluß und Mangel an Kapital: jenem erspart sie durch ihre Sach- und Personenkenntniß eine Menge schwieriger Untersuchungen;[9] diesem gewährt sie ein Papier, welches durch Notorietät des Ausstellers, Sofortigkeit der Realisirung, Bequemlichkeit der Stückelung viel umlaufsfähiger ist, als die meisten guten Wechsel.[10] „Wie das Geld die Generalwaare, so ist die Banknote gleichsam der Generalwechsel.“ Jeder Notenbesitzer muß selbst wünschen, diese Umlaufsfähigkeit zu erhalten. — Lombarddarlehen, d. h. Vorschüsse auf bewegliche Pfänder, sind

um so weniger bedenklich, je umlaufsfähiger das Pfand ist. Natürlich muß immer die Vorsicht beobachtet werden, kein Pfand höher zu beleihen, als dasselbe auch unter den ungünstigsten Umständen beim Verkaufe zu decken vermag. Daher die Regel, den Werth des Pfandes immer viel tiefer anzunehmen, als der augenblickliche Marktpreis beträgt;[11] und beim Sinken des letztern entweder Nachschuß zum Pfande zu verlangen, oder sofort zum Verkaufe desselben zu schreiten. Uebrigens sind Lombarddarlehen im Allgemeinen weniger bankmäßig, als Wechseldiscontirungen, weil bei jenen nicht sowohl ein besseres Umlaufsmittel an die Stelle eines schlechtern gesetzt wird, sondern ein ganz neues Umlaufsmittel geschaffen. Der beim Wechseldisconto übliche Kreislauf der Noten ist hier weit unvollkommener. Tritt hier der Verfallstermin ein, so wird die Bank oft in der Lage sein, entweder ihren Vorschuß zu prolongiren, oder zum Verkaufe des Pfandes zu schreiten: beides in drangvoller Zeit gleich bedenklich. Deßhalb sollten Lombarddarlehen nur aus einem kleinen und besonders verfügbaren Theile des Bankvermögens erfolgen.[12] So wenig eine gute Zettelbank dem Staate langwierige Darlehen anders machen darf, als etwa von ihrem Stammvermögen, so mag sie doch immerhin einer creditwürdigen Regierung den Betrag einzelner, bald und gewiß fälliger Einnahmen vorschießen, zumal gegen leicht verkäufliche Schuldverschreibungen.[13] [14]

[1] Die Société anonyme zu Brüssel hauptsächlich an Domänenkäufen gescheitert. (Ran-Hanssen Archiv N. F. V, 129.) Das so verhängnißvoll gewordene „System" von J. Law enthält in seiner theoretischen Grundlage manche richtige Gedanken über Geld ꝛc. (vgl. Bd. I, §. 121), aber auch zwei fundamentale Irrthümer: nämlich außer dem (§. 52 erörterten) von der Geldeigenschaft der Grundstücke noch den zweiten, daß jede Geldvermehrung den Handel, durch den Handel die Volksmenge und durch beides den Volksreichthum befördern müsse. (Money and trade, p. 23. 26. 110. 168. 209. 220.) Vgl. seine beiden Mémoires sur les banques, geschrieben 1715 oder 1716. Auch die englischen Projecte, welche der wirklichen Errichtung der großen B. vorausgingen (oben §. 63), meist auf eine Mobilisirung alles Grundvermögens, sowie der Häuser und Schiffe durch eine Landbank berechnet: vgl. Anderson Origin of commerce, a. 1651. 1696. H. Chamberlen The constitution of the office of land-credit. (1698.) Vorher R. Murray Proposal for a national bank, consisting of land or any other valuable securities or depositums. (1695.) Asgill Several assertions proved in order to create another species of money than gold. (1696.) Noch Sir J. Steuart denkt bei Zettelb. in

wenig entwickelten Ländern, wie Schottland, vorzugsweise an die von ihnen bewirkte Mobilisirung des Grundeigenthums. (Principles IV, Ch. 3 ff.) Aehnlich, nur viel unklarer, Berkeley bei seinem Projecte einer irischen B. (Querist, 1735, No. 275. 277. 314. 316. 426. 431. 459.) Die Wahrheit in diesem Punkte schon sehr gut erkannt von Discourse of trade, coyn and papercredit, 1697, p. 71.

[2] Der Sturz der B. Staaten-Bank 1841 war hauptsächlich bewirkt durch den weit getriebenen Versuch, ein Baumwollmonopol auszuüben. So ist die S. Carlos-B. zu Madrid durch Uebernahme von Heer- und Flottenlieferungen zu Grunde gegangen, die B. de Belgique 1838 durch Betheiligung an gewerblichen Unternehmungen zur Restriction genöthigt worden. Die Law'sche B. hat durch ihre Verbindung mit einer riesenhaften Monopolgesellschaft für den transatlantischen Handel, deren Actien zeitweilig auf $6\frac{1}{3}$ Milliarden Livres getrieben wurden (Levasseur Rech. hist. sur le système de L., Ch. 8), eine Zeitlang ihr Wachsthum, auf die Länge jedoch gewiß ihren Sturz befördert.

[3] Der Curs der österreichischen Metalliques war in Frankfurt 1848 am 15. Febr. $100\frac{3}{4}$, 15. März 70, 5. April 46, 15. April 44, 20. Mai $54\frac{1}{4}$; der französischen 3% Rente an denselben Tagen: 74·15, 46·0, 33·0, 38·15, 41·50. Aber auch ohne Erschütterung des Staatscredites standen die englischen 3% Consols am 7. October 1847 zu $84\frac{1}{8}$, am 19. Oct. zu 79, nachdem sie am 2. Dec. 1844 $101\frac{1}{4}$ gegolten hatten. Darum war es bedenklich, daß die preußische B. inländische Staatspapiere auch für eigene Rechnung kaufen durfte. (B.Ordnung, §. 2.) Das deutsche B.Gesetz von 1875 gestattet den Privat-Notenbanken, höchstens die Hälfte ihres Grundkapitals und Reservefonds in den näher bezeichneten guten Inhabereffecten anzulegen. (§. 44. 13.)

[4] Die B. von England ist verpflichtet, das ihr angebotene Gold mit 3 £ 17 S. 9 D. Noten zu bezahlen; die deutsche Reichsbank das Pfund feinen Barrengoldes mit 1392 Mk. (B.G. §. 14.)

[5] M. Niebuhr gestattet für Zettelbanken nur die „Antecipation von Zahlungen aus wirklichen Transactionen, welche in kurzer Zeit bevorstehen." (Rau-Hanssen Archiv V, 127.) Dagegen wollte v. Bülow-Cummerow Polit. und finanz. Abhandlungen (1845) Heft 2, und Das normale Geldsystem (1846) sogar Darlehen auf trockene Wechsel ohne Pfand, Lombardgeschäfte auf Waaren und Effecten ohne alle Begränzung, ja auf Actien der B. selbst bis zu 90 Proc. des Nennwerthes gestatten. Niebuhr (B.Revolution und Reform, 81) berechnet, wie dieß letzte Geschäft den Actionär einer B., die nach zwei Jahren fallirt, in Stand setzen würde, sein Kapital inzwischen amortisirt und noch 28 Proc. dazu gewonnen zu haben.

[6] Die preußische B. belieh vor 1806 viele Rittergüter ꝛc. bis zu 80 Proc. des „rechten Gutswerthes", der $\frac{2}{3}$ des Durchschnittes vom Kaufpreise, Taxations- und Brandversicherungswerthe betrug. Sehr getadelt von Kraus Verm. Schr. II, 87. Von der 1797 gegründeten Unterstützungsb. K. Pauls, deren auf Hypotheken verliehene Scheine trotz ihrer Verzinslichkeit sofort 15—20 Proc. gegen Assignaten verloren, s. Storch Handbuch II, 149 ff. Weßhalb eine Hypothekenbank, die ihre Noten stets einlösen will, gar nicht im Stande ist,

viele Noten in Umlauf zu halten, s. Wagner System der Zettelb.Gesetzgebung, 157. In Newyork mußten seit 1838 die Noten zur Hälfte mit Schuldscheinen der Union oder sicherer Einzelstaaten gedeckt sein, zur andern Hälfte mit guten Hypotheken im Staate Newyork. Die Art der Deckung war auf den Noten selbst ausgedrückt; und es zeigte sich, daß die hypothekarisch gedeckten vom Publicum weniger gern angenommen wurden. (Gibbons B. of Newyork, 15.)

7 Die deutsche R.B. discontirt nur Wechsel mit wenigstens 2, in der Regel 3 guten Unterschriften. (§. 13.) Mehr als zwei zu fordern, erklärt die Denkschrift deutscher Actienbanken vom Sept. 1874 für übertrieben; es könnte auch leicht durch Strohmänner illusorisch werden oder zur nutzlosen Bezahlung kostspieliger Mittelspersonen führen. (Wagner System, 288.) Jedenfalls sollte man sich durch die bloße Zahl und „Güte" der Namen nicht der Nothwendigkeit einer sachlichen „Wechselcensur" überhoben wähnen. Vgl. die dramatisch-lebendige Schilderung in Gibbons Banks of Newyork, 1859, Ch. 2. 3. Als Dauer des Vorschusses bestimmt die deutsche R.B. (§. 13) höchstens drei Monate. Die Leipziger und Rostocker B. gewährten längere Frist nur auf einstimmigen Beschluß aller Directoren. Die Vorschüsse der preußischen B. 30 T. für inländische Rimessen, 60 T. für Platzwechsel. (Wagner a. a. O., 290.) Das lange Zurückbleiben der Züricher B. rührt zum Theil daher, daß die schweizerischen Fabriken mit ihrem sehr fernen Absatze nur auf langsames Eingehen ihres Geldes rechnen konnten. (Rau Archiv IV, 308 ff.)

8 Die B. von Frankreich hat von 1803 bis 1828 bei keinem Bankerotte verloren (Say Cours pratique III, Ch. 18); auch 1854 nur 302000 Fr. beim Discontiren eingebüßt, 1855 gar nichts. Von den 253 Mill. Fr. Wechseln, die im März 1848 der B. gehörten, waren 1854 nur noch 1·21 Mill. im Rückstande. (Wagner Oesterreich. Valuta, 69 ff.) Von den etwa 39 Mill. Pfd. St. Wechseln, die sie 1870 vor dem Kriege besaß, ging nur etwa $^1/_4$ Proc. verloren. (Statist. Journ. 1872, 480.) Auch die B. von England gewann selbst in den schlimmsten Jahren viel mehr bei ihren Discontgeschäften, als dabei verloren wurde. (Thornton Paper-credit of Gr. Britain, Ch. 7.)

9 Der Kapitalist, welcher eigentlich den Vorschuß macht, wenn ein Wechsel mit B.noten discontirt wird, ist die Gesammtheit derjenigen, die sich Noten gefallen lassen, ohne alsbald deren Einlösung zu fordern. Die B. vermittelt nur und bezieht dafür den ganzen Zins.

10 Knies unterscheidet sehr gut zwischen Fälligkeit (bei Wechseln) und Verfallbarkeit (bei Noten) eines Forderungsscheines. (Geld und Credit II, 2, 246.)

11 Die deutsche R.B. darf gute deutsche Papiere bis $^3/_4$, ausländische bis zur Hälfte, im Inlande lagernde Kaufmannswaaren bis $^2/_3$ ihres Werthes beleihen. (§. 13.) Viel zu kühn scheint es, wenn die russische Reichsb. und die bayerische B., letztere bei inländischen Staatspapieren und eigenen Actien, bis 90 Proc. gingen.

12 Die preußische B. hatte am Schlusse des J. 1869 in Wechseln 97730000, in Lombard verliehen 21630000 Thlr. Jedenfalls hält es bei Lombarddar-

leben viel schwerer, den bloßen Zehr- vom Nährcredite zu unterscheiden, ob vielleicht ein an sich gerechtfertigtes Sinken der Preise durch Anspannung des Credites verhindert werden soll, u. dgl. m. Wer auf seine Waaren ein Lombarddarlehen begehrt, zeigt dadurch an, daß er dieselben entweder nicht verkaufen will, oder nicht verkaufen kann: beides für die B. gleich bedenklich! Die nächste Vorläuferin der B. von England, die 1683 gegründete National bank of credit, gedieh namentlich darum nicht, weil sie vorzugsweise auf verpfändete Kaufmannswaaren bis zu $^3/_4$ ihres Werthes Darlehen gab und ihre Noten auf eine sehr complicirte Art als Anweisungen auf Waaren geltend zu machen suchte. (Francis Hist. of the B. of England I, 38 ff.)

[13] Die B. von England gerieth 1697 in große Verlegenheit, weil die zum Zwecke der Münzreform gegen B.noten eingezogenen alten Münzen nicht schnell genug durch neu geprägte ersetzt werden konnten. Sie löste deßhalb von den ihr präsentirten Noten bloß 10 Proc. sofort, das Uebrige in kleinen Noten ein, die erst nach 14 Tagen zur Einlösung gebracht werden durften: wodurch ein Sinken des Curses um 15—20 Proc. bewirkt wurde. Seit 1718 kam es auf, daß Staatsanleihen bei der B. subscribirt wurden. Neuerdings besorgt die B. die Zinszahlung, überhaupt fast die ganze Verwaltung der Staatsschuld, schießt dem Staate den Betrag mehrerer Steuern vor, und hatte dafür ehemals, außer den etwa 4 Mill. Pfd. St. an Staatsgeldern, welche sie im Durchschnitte unverzinslich bei sich liegen sah, gegen 260000 Pfd. St. Provision. Seit 1833 hat sie statt dessen eine Staatsbesoldung von 120000 Pfd. jährlich, seit 1844 180000 Pfd. — Die Bank von Frankreich sündigte unter Napoleon I. namentlich durch das unmäßige Uebergewicht ihrer Vorschüsse an den Staat: was vom October 1805 bis Januar 1806 zu einer theilweisen Einstellung der Zahlungen (täglich nur $^1/_2$ Mill. Fr. eingelöst) und einem Disagio der Noten bis 10 Proc. führte. (Pélet de la Lozère Opinions de Napoléon sur divers objets, 1832.) Aehnlich wieder im Januar 1814. In Preußen hat Rother immer darauf gedrungen, die B. als Handelsanstalt und die sog. Seehandlung als Staatsanstalt scharf zu sondern. (M. Niebuhr Gesch. der Berliner B., 1854, 154.)

[14] Die B. verlieren nicht unbeträchtlich durch gefälschte Noten, zumal sie aus Nützlichkeitsgründen wohlthun, gegen sehr geschickte Falsificate nicht allzu spröde zu sein, weil sonst auch ihre wahren Noten bei dem nichtsachkundigen Publicum leicht discreditirt werden könnten. Die B. von England erlitt in zehnjährigem Durchschnitte hieraus jährlich 40204 Pf. St. Schaden. (Pebrer Hist. financière .. de l'empire Britannique, 1834.) Ihr kam die erste gefälschte Note 1758 vor, und 1781 wurde gesetzlich entschieden, daß sie nicht zur Einlösung derselben verpflichtet sei. (Gilbart History, 39 fg.) Seit 1773 Todesstrafe für Nachahmung des Wasserzeichens im Bankpapier; 6 Monate Gefängniß für Jeden, welcher ein Wechselformular ꝛc. mit den Worten Bank of England oder Bank-Postbill druckte. Ungeheuer nahmen die Fälschungen zu seit dem Aufkommen der Einpfundnoten: vorher in 6 Jahren bloß ein Todesurtheil deßwegen, nachher in 4 Jahren 85. Der B. waren 1819 108 verschiedene Projecte zur Verhütung von Notenfälschereien vorgelegt. (Francis

Hist. I, 178. 259. 327.) Auf dem Danziger volkswirthschaftlichen Congresse 1872 wurde verlangt, daß über Nichtanerkennung gefälschter Noten bloß der Richter zu entscheiden habe: ziemlich unpraktisch, zumal gleichzeitig hinzugefügt ward, es solle dieselbe Falschnote z. B. dem Taglöhner anerkannt werden, nicht aber dem Bankier. (Daß die B. von Frankreich wenigstens nicht das Recht hat, angeblich falsche Noten, ohne sie eingelöst zu haben, eigenmächtig zu cassiren, s. Journ. des E. 1878, III, 246 ff.) Dagegen wünschte derselbe Congreß mit Recht, daß den B. die Ungültigkeitserklärung eingerufener (mit Präclusivfrist) Noten ganz verboten werde: es liegt darin wirklich eine Prellerei! Lieber sollte der Gewinn an präcludirten Noten als herrenloses Gut dem Staate zufallen. Ohnedieß gewinnt die B. an jeder vor der Wiedereinlösung zerstörten Note. Die B. von England schreibt jährlich gegen 6000 Pf. St. Noten ab, weil sie der B. seit 30 Jahren nicht zu Gesicht gekommen sind. Die russische Einziehung von 1843 zeigte, daß 12287000 Rub. Papier verloren gegangen, 6587000 nachgemacht waren. (Brückner: Hildebr. Jahrbb. 1863, 57.) Bei der preußischen Einziehung von 1855 blieben selbst nach dem letzten Präclusivtermine 394536 Thlr. aus.

§. 65.

Eine nach den Grundsätzen von §. 64 verwaltete Zettelbank ist *eine der gefahrlosesten Unternehmungen*. Die gleichzeitige Präsentation aller ausgegebenen Noten scheint physisch kaum möglich; commerciell ist sie, bei den mancherlei Vorzügen der Banknote, ganz unwahrscheinlich.[1] Verluste, die bei Darlehen ja vorkämen, werden schon durch ein mäßiges Eigenvermögen der Bank zu decken sein. Ein Mißtrauen des Publicums, das eine solche Bank mit einem Notensturme heimsuchte, könnte nur auf Irrthum beruhen, z. B. auf einer sog. Panik, und würde in der Regel schon dadurch gehoben werden, daß sich die Bank eine kleine Zeit lang ruhig im Stande zeigt, ihrer Einlösungspflicht zu genügen.[2] Besteht eine gute Bank die Panik auch nur wenige Tage, so muß diese aufhören: schon weil es, wenn die Bank ihre zurückgekommenen Zettel festhält, dem Verkehr bald an der gewohnten Menge von Umlaufsmitteln fehlen wird. Eine Anzapfung der Bank aber, um Baargeld ins Ausland zu schicken, mag dieß nun aus politischen oder mercantilen[3] Gründen verlangt werden, ist von einer klugen Bankverwaltung, die mit so vielen hervorragenden Menschen in Geschäftsverbindung steht, gewiß in der Art vorauszusehen, daß sie ihre kurzläufigen Vorschüsse darauf einrichten kann. Dann genügt es in der Regel, „*die Schraube anzusetzen*", d. h. in der Gewährung neuer Darlehen strenger zu

verfahren, was auch in Zeiten häufiger Bankerotte nöthig ist und am besten geschieht durch Beschränkung der Darlehen auf die zuverlässigsten Geschäftsfreunde, sowie durch Erhöhung des Discontsatzes.[4] Diese letztere, die freilich das Aufhören der alten Wucherverbote voraussetzt, ist die für den Handel mindest beschwerliche, auch gleichheitlichste Art, die Segel im Sturme einzureffen.[5] Unter Umständen mag die Bank den Ankauf edler Metalle namentlich vom Auslande her zu Hülfe nehmen, was ihr, woferne sie reich und angesehen ist, nicht allzu schwer fallen wird.[6] — Wenn eine wohl geleitete Bank zugleich Noten ausgibt und Depositen annimmt, so können sich diese beiden Geschäftszweige wechselseitig stützen. Werden freilich die Depositen aus Mißtrauen zurückgefordert, so wird man dieß nicht durch Notenausgabe pariren können; auch nicht sicher, wenn die Deponenten wegen nöthiger Geldausfuhr zurückfordern. Ganz gewiß aber in dem Falle, wo Steigen des Zinsfußes, günstige Gelegenheit zu anderweitiger Anlage, mancherlei Calamitäten, welche den Credit der Bank nicht berühren, die Kündigung der Depositen bewirken. Andererseits können die Depositen, welche freilich keiner Bank, deren Noten man nicht traut, zuströmen werden, entweder in Geld, oder in Noten eingehen. Im ersten Falle vermehren sie den Baarfonds, im letztern erleichtern sie die Notenschuld. Und selbst wenn die Bank die deponirten Noten weiter ausleihet, so haften nun eben mehrere Bankschuldner gleichzeitig für dieselbe Notenmenge.[7] Uebrigens schwankt bei guten Banken die Notencirculation weniger, als der Depositenverkehr.[8]

[1] Daher Graf Sodens Vorschlag, jede B. solle auf ihren Zetteln nur versprechen, daß sie bis zu einem gewissen Belaufe sofort einlösen, das Uebrige in der und der Frist nachholen wolle, weil sie nicht mehr wirklich garantiren könne (N.Oek. II, 423), doch nur eine Pedanterie ist. Wenn er daneben freilich für eine Fundirung der Banknoten durch Grundstücke schwärmt (II, 460 ff. IV, 355), so heißt das: Mücken seigen und Kameele verschlucken!

[2] Die B. von England wurde 1745 während des Jacobitenaufstandes und zum Theil durch jacobitische Umtriebe selbst von einer Panik bedrohet, welche zunächst durch Einlösung der Noten in der kleinsten Silbermünze hingehalten, dann aber durch eine in drei Stunden zu Stande gekommene patriotische Erklärung von 1140 Kaufleuten, die Noten wie baares Geld annehmen zu wollen, beschwichtigt wurde. Eine ähnliche Krise während des siebenjährigen Krieges durch Choiseuls Agenten bewirkt und in ähnlicher Weise bestanden.

Aber auch schon 1707. (Francis History of the B. of England I, 85. II, 220 ff.)

[3] Kriegscontributionen, Subsidien, auswärts stehende Heere oder Flotten, — ungewöhnliche Kornzufuhren nach einer Mißernte oder anderen Störungen der Handelsbilanz. Die französischen Departementalb. hatten immer einen starken Drain, wenn es auf dem platten Lande besonders viele Zahlungen gab: dieß war für sie gleichsam das Ausland. (Courcelle-Seneuil Traité, 192.)

[4] Viel zu mechanisch räth Macleod, wenn die Notenreserve der B. von England 20 Mill. betrage, einen Discontsatz von $2^1/_2$ Proc. an, bei 17 Mill. 3 Proc. und so fort in genauer sliding scale; bei 6 Mill. 16 Proc. (Theory and practice of banking II, 393.) Aber daß z. B. die französische B. so lange Zeit den Discontsatz von 4 Proc. festgehalten hat, selbst für alle Kunden gleich (Wolowski Enquête, 59), konnte doch nur bewirken, daß sich in guter Zeit die sicheren Borger fern hielten, in schlimmer Zeit die unsicheren herzudrängten.

[5] Tooke History of prices III, 136 ff. zeigt, daß Abkürzung der Wechselfristen, (wie z. B. die B. von Frankreich, die auf höchstens 90 Tage discontiren darf, meistens auf 45-50 T. discontirt, 1847 damit auf 33 T. herabging: Coquelin Le crédit et les banques, 1859, p. 321), viel drückender ist. Noch mehr ein Verfahren, wie das der B. von England 1795, nur eine gewisse Quote der eingeschickten Wechsel zu discontiren, wo dann selbst die creditwürdigsten Häuser nicht sicher auf Hülfe rechnen können. (Tooke I, 200.)

[6] Beruhet der Metallabfluß auf Gründen der Handelsbilanz, so würden freilich solche Metallkäufe der B. viel kosten und wenig nützen. Anders im Falle des Mißtrauens, panischen Schreckens ꝛc., zumal wenn die Verminderung des Baarbestandes an sich die Krankheit steigert. So kaufte die preußische B. 1865 = 11·53 Mill. Thlr., 1866 = 44·03 Mill., 1867 = 2·68 Mill., und verkaufte in denselben Jahren 1·03, 29·92 und 36·15 Mill. Ihr Verlust betrug 1865 168000 Thlr., 1866 = 468000; dagegen 1867 173000 Thlr. Gewinn. Die B. von England bezog in der Krise von 1825 über 9 Mill. Pf. St. Gold aus dem Hause Rothschild mit ungefähr $1^1/_2$ Proc. Verlust, (R. Browning The currency, 34); 1839 $1^1/_2$ Mill. Pfd. von der Pariser B. Die französische B. kaufte vom 11. Juli 1855 bis Ende 1857 für 1377 Mill. Fr. Gold mit einem Verluste von 15893000 Fr. (Juglar Crises commerciales, 201.) Ohne Discounterhöhung nennt Tooke dergleichen, „Wasser in ein Sieb füllen".

[7] Während der Krise von 1857 stiegen die Privatdepositen der B. von England zwischen 19. Sept. und 25. Nov. von 9 auf 15 Mill. Pfd. St.; zwischen 25. April und 16. Mai 1866 von 17·7 auf 24·6 Mill. Es wurden eben die in Folge der Geschäftseinschränkung disponibel gewordenen Kapitalien lieber der B. anvertraut, als anderweitig verwandt. Vgl. Wagner Peels-Acte, 301.

[8] So war bei den Neuyorker Stadt-B. 1857 der Notenumlauf höchstens 8·98, mindestens 6·28 Mill. Doll.; der Betrag der Depositen höchstens 106·14, mindestens 52·89 Mill. Die B. von England hatte in den Jahren 1845—56

jeweilig gegen Ende März nie unter 18·51 Mill. Pfd. St., aber auch nie über 23·14 Mill. Noten in Circulation. Sie besaß am 5. Julius 1845 16½ Mill. baar, 9¼ Mill. Notenreserve, am 23. Oct. 1847 nur 8⅓ Mill. baar, 1½ Mill. Notenreserve; aber der Notenumlauf war in beiden Fällen fast gleich: dort 21½, hier 21¼ Mill.

§. 66.

Von allen Geldsurrogaten ist eine gute Banknote das beste.[1] Vergleichen wir damit insbesondere das Staatspapiergeld unter den für dieses günstigsten Voraussetzungen: d. h. also daß es nicht in eigentlicher Finanznoth ausgegeben sei, keinen Zwangscurs, dagegen einen beträchtlichen Einlösungsfonds habe; so zeigen sich namentlich folgende Unterschiede. Gleich anfangs wird das Staatspapiergeld fast immer als Zahlungsmittel, die Banknoten als Kapitalträger ausgegeben;[2] jenes meist in Hände, welche nicht productiv damit wirthschaften wollen, also unverzinslich, diese als Darlehen, also verzinslich. Die Emission des erstern wirkt zunächst auf den Waarenmarkt, die der letztern auf den Zinsfuß. Das Staatspapiergeld hat außer dem ausdrücklich dafür bestimmten Einlösungsfonds gar keine weitere Specialdeckung, während die Banknoten weitaus am meisten durch die mit ihnen selbst erworbenen Wechsel, Pfänder ꝛc. gedeckt werden. Seit Tooke ist es üblich, den Hauptunterschied der Banknoten vom Staatspapiergelde in der Kreisbewegung zu sehen, welche die ersteren von selbst nach einiger Zeit in die Kassen der Bank zurückführe. Dieß ist bei den Noten wirklich der Fall, und zwar wird mit der steigenden Ausbildung des Bankwesens die mittlere Umlaufszeit immer kürzer, sowie auch die großen Noten, auf die im Kleinverkehr zu viel herausgegeben werden müßte, rascher zur Bank zurückkehren, als die kleinen.[3] Jene stehen eben den Sichtwechseln, diese dem eigentlichen Gelde näher! Indessen hat auch das Staatspapiergeld, obschon in geringerem Grade, eine ähnliche rückläufige Bewegung: sofern es von seinen Besitzern entweder ausdrücklich zur Einlösung präsentirt, oder in Steuerzahlungen ꝛc. angebracht wird.[4] — Der größte Vorzug der Noten liegt darin, daß eine Bank, welche streng nach den Grundsätzen von §. 64 handelt, ziemlich sicher ist, mit ihrer Emission das Bedürfniß des Marktes nicht zu überschreiten, während die Menge des Staatspapiergeldes von den ungefähren Meinungen, mehr noch den unbegränzten Bedürfnissen der Staats-

gewalt abhängt. Eine Bank, die möglichst viele, aber nur gute Wechsel discontirt, wird ihren Notenumlauf von selbst erweitern oder verengern, je nachdem ihr viel oder wenig solche Wechsel angeboten werden; d. h. je nachdem der Handel ihres Geschäftskreises lebhaft oder flau ist. Tooke führt eine Menge von Beispielen an, daß der Höhepunkt der Speculation und der Waarenpreise dem Höhepunkte des Notenumlaufes voranging, nicht nachfolgte. Oft stiegen die Preise bei sinkender und sanken bei steigender Notenmenge.[5] — Einem auf Hypothekforderungen basirten Papiergelde würde dieß Accommodationsvermögen durchaus fehlen,[6] ebenso dem Staatspapiergelde; Buchcredite und Wechsel besitzen es in demselben Grade wie gute Banknoten, denen sie aber in jeder andern Beziehung nachstehen. So daß für Banknoten Ricardo nicht Unrecht hat, wenn er Papiergeld, das sich stets auf seinem Nennwerthe behauptet, das vollkommenste Umlaufsmittel nennt.[7] Selbst das Edelmetallgeld hat bei Weitem nicht dieselbe Leichtigkeit, sich durch Verlangsamung oder Beschleunigung seines Umlaufes dem wechselnden Verkehrsbedarfe anzupassen. Demnach muß es die Unveränderlichkeit des Geldwerthes, dieses Haupterforderniß einer guten Circulation, in hohem Grade befördern, wenn ein Theil des Baargeldes von Banknoten ersetzt wird.[8 9]

[1] Le billet de b. est la généralisation des effets de commerce ramenés à une unité supérieure. (Baudrillart.) Wie aller Credit die Kauffähigkeit, mithin auch die Waarenpreise steigert, aber seine verschiedene Formen dieß in sehr verschiedenem Grade thun, Buchcredite am wenigsten, Wechsel schon in höherem, Banknoten im höchsten Grade, s. J. St. Mill Principles III, Ch. 12, 4. Schon Ricardo Reply to Mr. Bosanquet (1811) hatte die Vermehrung auch der einlöslichen Noten mit der Auffindung einer neuen Edelmine verglichen.

[2] Vgl. Fullarton Regulation of currencies, 63 ff. Wilson Capital, currency and banking (1847), 67 ff. Die preußischen Darlehenskassenscheine von 1848 und 1866 standen in dieser Hinsicht den Banknoten sehr nahe. Auch ein zur Tilgung von Staatsschulden ausgegebenes P.G. würde mehr auf den Kapitalmarkt, als den Waarenmarkt einwirken. (J. St. Mill Principles III, Ch. 22, 2.)

[3] Die 10-Pfd.-Noten der B. von England kehrten durchschnittlich zurück: 1792 in 236 Tagen, 1818 in 137, 1831 in 80, 1844 in 70, 1856 in 58, 1864 in 57 T. Die 20-Pfd.-Noten 1792 in 209, 1818 in 121 T.; die 200-Pfd.-Noten 1792 in 31, 1818 in 18, 1831 in 14, 1844 in 13, 1856 in 9 T.; die 1000-Pfd.-Noten 1792 in 22, 1818 in 13 T. Die Noten zwischen 20 und 100 Pfd. 1831 in 44, 1844 in 34, 1856 in 27, 1864 in 24 T.; die zwischen

200 und 500 Pfd. 1831 in 13, 1844 in 12, 1856 in 7 T. (Gilbart History, 41. 53. Append. to the report of 1857, No. 33. Etwas abweichende Angaben bei Wolowski a. a. O.) Zwischen 1831 und 1864 ist die Umlaufszeit der 5-Pfd.-Noten von 166 auf 72, die der 1000-Pfd.-Noten von 13 auf 8 T. gesunken. (Wolowski Enquête de 1865, p. 263.) Die Noten der B. von Frankreich kehrten 1840—57 durchschnittlich 20mal jährlich zur Kasse zurück, 1872 nur 7mal. (Journ. des Econ., Déc. 1877, 439.)

[4] Schon von Rau Lehrbuch II, §. 251 beobachtet.

[5] History of Pr. I, 202. 291. III, 155. 159. IV, 51. 59. 61. 125. 133. V, 239. 246. 266 und öfter. (Vgl. schon Malthus Essay on population III, Ch. 5.) So nehmen die Noten der Landbanken regelmäßig zu, wenn die Stapelproducte ihrer Gegend (in Norfolk z. B. Korn) im Preise steigen, und umgekehrt. Auch in Irland nimmt die Notenmenge zu und ab mit der Größe der Ernte und dem Preise der Bodenproducte. Hier trifft dieß hauptsächlich die kleinen Appoints, in Schottland mehr die größeren, weil die irischen Landwirthe meist in sehr kleinen Quantitäten verkaufen. Der Umlauf ist am geringsten im August und September, steigt dann und erreicht im Januar sein Maximum. Auch die neuere Verbesserung, daß die Pächter nicht gleich nach der Ernte Alles verkaufen müssen, hat sich in der Circulation deutlich abgespiegelt. (Statist. Journ. 1852, 307 ff.) Wahrhaft schrecklich war die Abnahme der irischen Noten nach der Hungersnoth von 1846/7: das Minimum des Umlaufes betrug 1844—46 durchschnittlich 6·036, 1848—51 nur 4·03 Mill. Pfd. (Wagner Beitr., 136.)

[6] Hätten z. B. während des Sommers 1813 in Leipzig eine Disconto-B. und eine Hypotheken-B. neben einander bestanden, beide mit Notenausgabe: so würden von letzterer gerade in Folge der Kriegsnoth besonders viele Darlehen begehrt worden sein, wogegen der erstern wegen des Stockens der Handelsgeschäfte besonders wenig gute Wechsel angeboten wären.

[7] Ricardo Principles, Ch. 27; schon vorher Proposals for an economical and secure currency (1816), worin die Fundirung der Banknoten auf Goldbarren vorgeschlagen wird. Selbst uneinlösbar gemachte und deßhalb gesunkene Banknoten haben volkswirthschaftlich immer noch große Vorzüge vor einem ebensolchen Staatspapiergelde, weil jene doch wenigstens zum Theil gegen bankmäßige Deckung ausgegeben, auch nicht ganz ebenso beliebig vermehrt werden. So in England 1797—1821, wo immer noch das Princip der regelmäßigen Rückströmung der Noten bewahrt blieb; ebenso in Oesterreich seit 1848, verglichen mit der Papiernoth zu Anfang des 19. Jahrhunderts; in Frankreich 1848 ff. und wieder seit 1870. Bagehot meint: the failure of the French armies has not been more striking, than the success of French banking. (Nov. 1874.) That will be an evil day for England, when the supreme executive authority shall take the administration of a credit circulation into its own hands (Fullarton, p. 68.)

[8] Die Schwankungen des Geldwerthes freilich, welche von der Zunahme der Edelmetallproduction selbst herrühren, können durch Banknoten nicht ausgeglichen werden, weil diese letzteren ja immer auf Baargeld lauten.

[9] Uebrigens gilt das vorstehende Lob fast nur von den großen Banknoten, die vorzugsweise zur Kapitalübertragung dienen, während die kleinen überwiegend als Zahlungsmittel, und zwar von den nicht kaufmännischen Kreisen benutzt werden. So nahmen z. B. bei der B. von England zwischen December 1846 und Juni 1847 alle Noten um 8·73 Proc. ab, die zu 1000 Pfd. um 20·55, die zu 200 Pfd. um 9·26, die zu 20 Pfd. um 7·36, die zu 10 Pfd. um 4·74, die zu 5 Pfd. um 4·16 Proc. Dagegen wuchsen vom 9. bis 16. Mai 1866 die Noten zu 5 Pfd. um 8, die zu 10 Pfd. um 13, die zu 20—100 Pfd. um 26, die zu 200—500 Pfd. um 30, die zu 1000 Pfd. um 18 Proc. (Economist, 8. Sept. 1866.)

§. 67.

Den letzterwähnten Hauptvorzug der Banknoten verschmähet grundsätzlich die Currencyschule, welche im klassischen Lande alles Zettelbankwesens auf Grundlage Ricardo'scher Theorie entstanden und durch die Peels-Acte von 1844 zur praktischen Herrschaft gelangt ist.[1] Die wichtigsten Vertreter dieser Schule[2] betrachten in Ländern, welche das „rein metallische Geldsystem" verlassen haben, nur die Münzen und Banknoten als Umlaufsmittel: wobei also der bedeutsamen Geldsurrogate, welche in Wechseln, Buchcrediten, Checks ꝛc. bestehen, gar nicht gedacht wird. Die aus Münzen und Noten zusammengesetzte Masse der Tauschwerkzeuge soll sich nun genau in derselben Weise regeln, wie das Geld eines rein metallischen Geldwesens. Alles dieß unter Voraussetzung der Ricardo'schen Bilanztheorie, wonach jede Geldausfuhr besondere Wohlfeilheit des Geldes beweist, jede Geldeinfuhr besondere Theuerung des Geldes. Demnach sollte, wenn die Baarvorräthe der Bank sich zum Zwecke der Geldausfuhr mindern, eine entsprechende Minderung der umlaufenden Notenmenge eintreten; ebenso umgekehrt. Und da man zugleich voraussetzt, daß eine Bank selbst mit streng festgehaltener Einlösungspflicht im Stande sei, beliebig viele Noten auszugeben und in Umlauf zu halten, so werden Staatsmaßregeln empfohlen, um jene Uebereinstimmung zu erzwingen. Hieraus erklären sich die Hauptvorschriften des Bankgesetzes von 1844: A. möglichste Beschränkung der Notenausgabe auf die Bank von England;[3] B. scharfe Trennung der Notenemissionsabtheilung von der Bankierabtheilung innerhalb der Bank;[4] C. größere Oeffentlichkeit der Bankverwaltung; D. Vorschrift, daß außer den etwa 14 Millionen Pfd. St. Noten, wofür

das eigene Vermögen der Bank in Staatsschuldverschreibungen ꝛc. haftet, keine Note umlaufen soll, ohne durch einen gleichen Betrag edlen Metalles gedeckt zu sein. Offenbar sind die drei ersten Punkte nur aufgestellt, um den letzten sicherer durchzuführen.

Mit Recht ist hiergegen namentlich Folgendes hervorgehoben worden.[5] Die Irrthümlichkeit der zu Grunde liegenden Theorie vom Werthe des Geldes, welche den Einfluß der Umlaufsgeschwindigkeit, der nicht für den Umlauf bestimmten Kassenvorräthe, sowie, mit Ausnahme der Banknoten, aller sonstigen, das Geld als Tauschwerkzeug ersetzenden Creditmittel, (des „symbolischen Geldes“ nach Sir J. Stenart) gänzlich übersieht. Es gibt in der Wirklichkeit gar kein „rein metallisches“ System: auf niederer Stufe immer daneben Naturalwirthschaft, auf höherer Creditwirthschaft! Auch die Schwankungen der Waarenpreise, die von Seiten der Waaren selbst herrühren, werden von der Currencyschule bei Erklärung des jeweiligen Geldwerthes viel zu wenig beachtet.[6] Dazu kommt der zweite theoretische Irrthum, daß man, was höchstens von uneinlöslichen Noten (oder Staatspapiergeld) mit Zwangscurs wahr ist, unbesehens auf die einlöslichen Noten überträgt. Bei strenger Wahrung der Einlösungspflicht ist keine Bank im Stande, eine unbegränzte Notenmenge in Umlauf zu bringen, noch sie darin zu erhalten. Jenes wohl kaum, weil die Bank in ihrem eigenen Interesse nur gegen Zins und nur an gute Schuldner ausleihen darf, solche aber doch in der Regel nur dann gegen Zins borgen, wenn sie einträgliche Geschäfte machen können.[7] Dieses wenigstens nicht auf die Dauer, weil die Zuvielausgabe von Banknoten, die unter allen Tauschwerkzeugen mit am schnellsten umlaufen, rasch die Kanäle der Circulation überfüllen, den mittlern Preis der Waaren steigern und eine Geldausfuhr bewirken müßte: d. h. also natürlich ein Zurückströmen der Noten zur Einlösung, was die Bank zwingen müßte, eine unvortheilhaft große Baarkasse zu halten.[8] — Praktisch hat man gegen die Peels-Acte besonders eingewandt: A. sie denke einseitig bloß an die Noten, nicht an die Depositen, obschon mit diesen ebenso wohl geschwindelt werden kann, wie mit jenen.[9] Doch bezweifle ich kaum, daß die nichtkaufmännischen Noteninhaber mehr Staatsschutz verdienen und bedürfen, als die Deponenten, und diese wieder mehr, als die Actionäre der Bank:[10] weil sie in derselben Reihenfolge sich gegen

die Gefahren der Anstalt leichter selbst schützen und vom Gedeihen derselben mehr Vortheil ziehen können.[11] — B. Mit Recht, daß sie zwar in Zeiten der Ueberspeculation einer leichtsinnigen Bankverwaltung heilsame Riegel vorschieben möge,[12] viel mehr aber noch in Zeiten der Krise einer guten Bank Fesseln anlege. Es sind eben die Ursachen und darum auch die Heilmittel von Creditkrisen viel zu mannichfaltig, als daß eine so mechanisch einförmige Regel für alle genügen könnte;[13] ganz davon abgesehen, daß jetzt auch die Geldausfuhren, seitdem England „Zahlmeister der Welt" geworden ist, einen wesentlich andern Charakter angenommen haben. Man hat darum die Peels-Acte 1847, 1857 und 1866 suspendiren müssen. Peel selber scheint für Nothfälle hierauf gerechnet zu haben.[14]

Das wahrhaft freien und gebildeten Völkern jedenfalls mehr angemessene Bankierprincip (banking principle) von Tooke u. A.[15] beruhet auf dem Grundsatze, daß man von der Bank weder eine doch unausführbare „Beobachtung des Geldmarktes",[16] noch eine, den Einzelnen freilich obliegende, patriotische Großmuth zur „Hebung des Verkehrs"[17] verlangen darf, sondern nur Gerechtigkeit und Vernunft. Wenn sie jeden guten Wechsel discontirt, und zwar zum höchst möglichen Zinsfuße, so liegt darin allerdings ein selfcorrecting principle, das zur Verhütung wie zur Heilung von Krisen mächtig beiträgt. Nur muß freilich der Begriff eines „guten" Wechsels nicht bloß das einzelne, demselben zu Grunde liegende Handelsgeschäft, sondern zugleich die ganze Wirthschaftspersönlichkeit der Garanten und die ganze, namentlich durch Beobachtung des Wechselcurses zu würdigende, Lage des Verkehrs umfassen.[18]

[1] Nach dem Vorgange von Lord King Thoughts on the effects of the bank-restriction (1803) und H. Parnell Observations upon the state of currency in Ireland (1804), welche beide aus Barrenpreis und Wechselcurs die damals unliebsame Wahrheit erhärteten, daß die uneinlösbaren Noten im Werthe gesunken waren, lehrte Ricardo (The high price of bullion a proof of the depreciation of bank-notes, 1810) mit seiner gewöhnlichen abstracten Einseitigkeit, daß sich der Preis der Banknoten allein nach ihrer Menge richte. Vgl. Principles, Ch. 27; aber auch schon die Aeußerung Bosanquets von 1797, welche M'Leod Theory and practice of b. II, Ch. 8, 85 anführt. Dieß wurde von dem berühmten Bullion-Committee (1810: Thornton, Huskisson, besonders Horner) im Wesentlichen wiederholt, und gewann Popu-

larität zumal in Folge des verkehrten Unterhausbeschlusses (15. Mai 1810), jedes Disagio der Noten zu leugnen. Ohnedieß hatten fast alle Vorläufer der Currencyschule das Verdienst gehabt, auf Wiederherstellung der Baareinlösungen zu dringen. Seit 1827 traten auch die Directoren der B. von England der Ricardo'schen „Quantitätstheorie" (Wagner) bei. (Macleod Theory and practice I, 105.)

[2] Der eigentliche Führer der Currencyschule ist Lord Overstone (früher Sam. Jones Loyd), argentariorum sui sacculi facile princeps (M'Culloch), in mehreren seit 1837 erschienenen Flugschriften ꝛc., gesammelt von M'Culloch: Tracts and other publications on metallic and paper currency. (1858.) In dem Verhöre von 1857 hat O. seine frühere Ansicht insoferne modificirt, als er das Wort value of money nicht mehr wie vormals im streng wissenschaftlichen Sinne, sondern nach dem Jargon der Kaufleute als Zinsfuß will verstanden wissen. Ferner der Bankdirector G. W. Norman, der schon vor dem Bankcharter-Committee von 1832 geradezu erklärte, daß eine Vermehrung der Noten ceteris paribus eine entsprechende Verminderung ihres Werthes bewirken müsse. Vgl. die Schrift von N. Remarks on some prevalent errors with respect to currency and banking. (1838.) R. Torrens Inquiry into the practical working of the proposed arrangements for the renewal of the charter of the B. of E.: der zur Trennung der B. in zwei ganz verschiedene Anstalten die erste Anregung gegeben hatte. M'Culloch On metallic and paper money and banks in der Encyclop. Britannica 1858. Von Staatsmännern außer Peel, (der übrigens ein Disagio gegen Gold selbst bei einlöslichen Noten für möglich hielt: Wagner Beiträge, 96 fg.!), besonders Sir Ch. Wood und Sir G. Cornewall Lewis, aber auch Cobden vor dem Committee von 1840. In Deutschland Nebenius Oeff. Credit, [2] 156, 139. 185 ff. Zollverein, 138.

[3] Die englischen Landbanken sollten fortan höchstens so viel Noten ausgeben, wie ihre Emission während der 12 letzten Wochen vor dem 27. April 1844 durchschnittlich betragen hatte! Dieß war bei den private b. zusammen 5153497, bei den joint-stock b. 3495446 Pfd. St. (Hätte man statt dessen den Durchschnitt der letzten zwei Jahre zu Grunde gelegt, so wären es 4916494 und 3061562 Pfd. gewesen; beim Durchschnitt der letzten fünf Jahre 5761792 und 3485329, beim Maximum der letzten zwei Jahre 5295293 und 3752867 Pfd.: Statist. Journ. 1854, 294.) Keiner neuen B. sollte ein Emissionsrecht verliehen werden, wohl aber die bisher berechtigten beim Eintritte gewisser Voraussetzungen ihr Notenrecht einbüßen. Daher z. B. 1854 die 167 Privat-B. nur noch 4616609, die 65 Actien-B. 3325857 Pfd. Noten ausgeben durften: jene je 3201 bis 112280, diese je 1503 bis 442371 Pfd. (Statist. Journ. 1854, 300.) In der Literatur hatte schon H. Palmer The causes and consequences of the pressure upon the money market (1837) kräftig betont, daß alle Einschränkungen des Notenumlaufes von Seiten der B. von England vereitelt werden müßten, wenn die übrigen B. dann eben ihre Notenmenge vergrößerten. Hubbard The currency and the country (1843) hatte sogar empfohlen, nur eine einzige Notenbank zu gestatten.

[4] Das Issue- und das Banking-Department der B. von England sind eigentlich zwei ganz verschiedene Anstalten, die nur äußerlich zusammenhängen. L. Overstone hatte früher die Notenausgabe unter ein besonderes Committee of currency zu stellen gewünscht, das nur im Beisein eines Regierungscommissärs arbeiten dürfte. (Reflections suggested by a perusal of M. Palmers pamphlet etc., 1837.)

[5] Unter den Gegnern der Currencyschule ragt besonders hervor Th. Tooke, the head of the monetary science (J. St. Mill), dessen Auctorität um so mehr bedeutet, als er durch seine preisgeschichtlichen Arbeiten selbst nur langsam an der Hand der Erfahrung vom Zauber Riccardo'scher Theorien (vgl. seine Considerations on the state of currency, 1826) frei geworden ist. Sein Inquiry into the currency principle (1844) nennt auch M'Culloch decidedly the ablest tract in opposition. Vgl. Hist. of Pr. III, 176 ff. J. Fullarton On the regulation of currencies and the working of the new Bank Charter Act (1844), der Theoretiker der hoards und scharfe Unterscheider zwischen Noten und Staatspapiergeld hinsichtlich der Ausgabe und Rückströmung. J. Wilson On capital, currency and banking. (1847.) J. St. Mill Principles III, Ch. 24. Auch die verschiedenen Arbeiten von Gilbart. (Uebrigens hatte schon Lord King bestritten, daß B. mit Einlösungspflicht die Currency im Allgemeinen drücken könnten: Thoughts, 110. In mancher Hinsicht kann sogar Sir J. Stuart als Vorläufer Tooke's gelten: Principles II, Ch. 26. IV, 2, Ch. 3.) In Deutschland besonders A. Wagner schon durch seine Beiträge zur Lehre von den B. (1857); mehr noch sein ausführliches Gutachten an die österreich. Regierung: Die Geld- und Credittheorie der Peel'schen Bankacte. (1862.)

[6] In dieser Hinsicht machen Tooke's mühsame Einzelforschungen über die Geschichte der Waarenpreise zwischen 1793 und 1837, namentlich die Geschichte der englischen Ernten, geradezu Epoche, während man sich früher mit der viel zu allgemeinen und deßhalb leeren Phrase begnügt hatte: „die Preise stiegen oder sanken".

[7] Gilbart hält es für möglich, daß eine Hauptbank mit unermeßlichem Kapital und unbegränztem Credit ein Zeit lang im Stande sei, durch Zuvielausgabe einlöslicher Noten die Preise zu steigern, weil erst nach einiger Zeit der ungünstige Wechselcurs zur Metallausfuhr reizen werde. (History, 139.) Vgl. desselben Inquiry into the causes of the pressure on the money market. (1840.) Currency and banking (1841), p. 4 ff. Anders bei kleinen concurrirenden B. Gegen Schluß des siebenjährigen Krieges wurde freilich auch die schottische Notenmenge zu groß; aber nur, weil es üblich geworden war, (erst 1765 verboten), die Einlösung entweder auf Sicht, oder nach 6 Monaten mit Zinsen zu versprechen. (Wolowski La banque d'Angleterre et les b. d'Ecosse, 67. 492 fg.) Wie neuerdings immer die schottische Notenmenge bedeutend unter der gesetzlich erlaubten Größe geblieben ist, s. M. Chevalier a. a. O., 217. 496. Aehnlich fast bei allen guten B. So durften z. B. am 29. Nov. 1856 die englische Privat-B. 4547813, die Actien-B. 3303367 Pfd. Noten ausgeben, hatten aber wirklich nur 3758238 und 3104217

im Umlauf. Von den 14—15 Mill. Pfd. ungedeckter Noten der B. von England sind zwischen 1845 und 1871 durchschnittlich nur 5794000 wirklich in Umlauf gewesen. (Statist. Journ. 1872, 464.) Die deutschen B. haben zwischen 1857 und 68 eine größere Baarquote für ihre Noten und Depositen zusammen gehalten, als ihnen für ihre Noten allein gesetzlich vorgeschrieben war. (Wagner System, 205.) Aehnlich ist die Thatsache, daß bei graphischer Darstellung der Notenausgabe der so sehr unabhängigen schottischen B. die Curven fast immer parallel laufen. (Wagner Beitr., 303. Peels-Acte, 157.) Ebenso wenig, wie die englischen Provinzial-B. eine gewisse Notenmenge überschreiten können, sind sie im Stande, hinter derselben zurückzubleiben, ohne daß rasch die Lücke von anderen B. ausgefüllt wird. Zahlreiche Aussagen bei Fullarton l. c., 86.

[8] Braucht ein Land 400000 Thlr., so mag die B. so viel Noten in Umlauf halten können mit 100000 Thlr. Baarfonds. Versucht sie nun ceteris paribus 440000 Thlr. auszugeben, so werden die überschüssigen 40000 Thlr. immer bald zurückströmen, und der Baarfonds wird nicht 110000, sondern 140000 Thlr. betragen müssen. (Lotz Revision der Grundbegr. II, 218 ff.) Vgl. Murhard Theorie des Geldes, 174. Für kurze Zeit, bis die B. ihres Irrthums inne geworden sind, ist allerdings eine preiserschütternde Zuvielausgabe von Noten möglich, nur bei Weitem nicht in dem Grade und mit dem Einflusse, wie die reine Quantitätstheorie annimmt. Wilson Capital, currency and banking, p. 53 widerlegt dieß gar zu bequem, indem er unter Entwerthung der Noten Preisabschlag gegenüber dem Baargelde versteht. Ebenso übertrieben ist seine Behauptung (p. 83), daß bei vergrößerter Notenmenge und unverändertem Handelsbedarfe die zuviel ausgegebenen Noten sofort an den Ausgeber zurückkehrten. Und doch wirft er mit Recht der Peels-Acte vor, daß ihre Verminderung des Notenumlaufes, welche die Waarenpreise drückt, nicht sofort eine vermehrte Waarenausfuhr bewirken werde. Vielmehr warte das Ausland dann mit Käufen, um die Preise noch tiefer sinken zu lassen. (p. 93.) Knies Versuch, die Currency- mit der Bankingtheorie zu verschmelzen: Geld und Credit II, 1, 198 ff. 286 ff. Gegenüber Tooke unterscheidet er den Bedarf des Verkehrs, welcher bei einlösbaren Noten das Minimum des Notenumlaufes bildet, und das Maximum, was der Verkehr in Umlauf halten kann. (II, 2, 426.)

[9] Vgl. besonders Tooke Inquiry into the currency-principle. Ch. 14. Die Masse der Staats- und Privatdepositen, die jeden Augenblick gekündigt werden kann, hängt mit der metallischen Grundlage der Noten gar nicht fest zusammen. (Lord Ashburton The financial and commercial crisis, 1847.) Am „schlimmen Freitag" (May 1866) hatte ein Londoner Bankier 2—3mal so viele Depositen in der B., als der ganze Baarvorrath des Banking-Department betrug. (Quart. R., Jan. 1872, 119 ff.) Es ist auch eine falsche Voraussetzung, daß die vermehrte oder verminderte Darlehenswilligkeit einer B. immer zu einer vermehrten oder verminderten Notenausgabe führen müßte. Die B. von England kann dem Staate oder Privaten eine Million vorschießen (durch Buchcredit ꝛc.), ohne daß eine einzige Note mehr dadurch in Umlauf gesetzt würde. (Tooke History IV, 184 fg. 235.)

[10] Aehnliche Abstufung bei den Eisenbahnen: Passagiere, Prioritätsgläubiger, Actionäre!

[11] Die Notenbesitzer als solche, sofern sie nicht zugleich Geschäftsfreunde der B. sind, haben vom Gedeihen der letztern unmittelbar nichts zu hoffen, während ihnen bei deren Bankerotte ihr Geld unter den Händen zerrinnt; die Deponenten beziehen doch meistens Zinsen, die Actionäre Dividende. So mögen die Actionäre denn auch mit offenem Auge für sich selbst sorgen; die Deponenten bedürfen nur einer strengen Justiz gegenüber der B., die Noteninhaber leicht noch etwas präventiven Schutzes. Auch ist die Massenkrankheit einer Panik, wo Jedermann gegen sein recht verstandenes Interesse sofortige Einlösung fordert, bei den vielen Noteninhabern eher zu fürchten, als bei den minder zahlreichen Deponenten. Je weniger Tauschwerkzeuge bei hoch entwickeltem Credite ein Volk braucht, desto solider muß diese schmale Grundlage sein. (Wolowski Le banque d'Angleterre etc., 51.)

[12] Dieß gilt namentlich von der Periode der Ueberspeculation, wo man den Collapsus bereits herannahen sieht, aber die Speculanten sich noch mit aller Macht gegen das nothwendige Sinken der Preise sträuben. Sie können hierbei durch Bankvorschüsse mächtig unterstützt werden, obschon die Krisis, je länger sie verzögert wird, regelmäßig um so schlimmer auftreten muß. Nach Overstone (Tr., 23) you may stop with a bodkin a fountain, which, if suffered to flow, will sweep away whole cities in its course. Unterschied zwischen einer Contraction in the early und in the late stage of the drain, einer regulation depending upon principle und upon panic. (Tr., 368.) Vgl. die Aeußerungen von J. St. Mill (1857): Wagner Peels-Acte, 160 fg.

[13] Beruhet die Krisis z. B. auf einer grundlosen Panik, während die B. volles Zutrauen genießt, so kann die Peelsche Gränze sehr schaden. So im Fall einer augenblicklichen feindlichen Invasion, welche den Curs der Staatspapiere drückt. (Thornton Papercredit, Ch. 8.) Wenn eine Mißernte zur Geldausfuhr zwingt, und nun die B. zugleich, gerade wegen dieser Geldausfuhr, ihre Notenausgabe verringert, so muß die dadurch herbeigeführte Stockung eine vermehrte Thätigkeit des für den Export arbeitenden Gewerbfleißes, welche die Handelsbilanz am besten wieder ausgliche, furchtbar hemmen. Pattersons Erörterung, daß nach der Peels-Acte die B. eine plötzliche Staatsanleihe nicht negociiren darf, auch wenn sie gewiß wäre, daß die von ihr dabei ausgegebenen Noten in wenig Tagen zurückkehren werden. (Statist. Journ. 1871, Sept.) Wie stark die B. von Gelde entblößt werden soll, hängt großentheils von dem Grade der allgemeinen Aengstlichkeit ab; so daß eine Verminderung des Notenumlaufes, welche das allgemeine Mißtrauen steigert, selbst den Baarvorräthen der B. schaden würde. Man denke sich den Fall, wo das Bankierdept. seine Zahlungen einstellen müßte, während im Notendept. noch viele Millionen baar lägen! (Tooke IV, 318. J. St. Mill: Westm. Rev., Juny 1844.) Während sonst die Errichtung großer Discontbanken eine größere Gleichmäßigkeit des Discontsatzes zu bewirken pflegt, (in Frankfurt a. M. vorher 65, nachher 12 Veränderungen im Jahr notirt: Hildebrands Jahrbb. 1872, II, 92; großes

Schwanken des Hamburger Disconts: Wagner Beitr., 273): ist in London seit der Peels-Acte das Schwanken wieder viel stärker geworden. Der Discontsatz der B. von England betrug 1695—1762 4 und 5 Proc., 1775—1822 5 Proc., 1822—1825 4 Proc., nachher in 16 Aenderungen nie unter 4, nie über 6 Proc.; aber zwischen Sept. 1844 bis Ende 1873 in 212 Aenderungen zwischen 2 und 10 Proc.; während in Preußen nur 68 Aenderungen meist nur zwischen 4 und 6 Proc. stattfanden. (Statist. Journ. 1871, 353 fg. Seyd The B. of Englands note-issue and its error, 1874.) Vgl. die sehr übereinstimmenden Ansichten von Thornton (a. a. O., Ch. 4), Lord Ashburton (a. a. O.), J. St. Mill (a. a. O.) und Wagner (164 ff.); neuerdings Bagehot (Lombardstreet, Ch. 7.) Merkwürdiger Fall 1825/6, wo inmitten der Krise der zufällige Fund eines Packets mit kleinen Noten die fast erschöpfte B. von England in Stand setzte, weiter zu discontiren, und dadurch saved the credit of the country. (Gilbart Hist., 61.)

[14] Seine Aeußerung 1844: there is always recourse to the Queen in council! Auch L. Stein ist zugleich für Contingentirung der Noten, aber auch für den „staatsmännischen Muth", in bedrängter Zeit unter eigener Haftung die Gränze überschreiten zu lassen. Uebrigens war in allen bisherigen Suspensionsfällen die wirkliche Vermehrung der Noten sehr gering: 1847 kaum 400000 Pfd. St., 1857 etwa eine Mill., die meist schon nach wenig Tagen zur B. zurückkehrten. (Fawcett Manual, 448.) B. Price vergleicht darum die Suspension mit einem Arzeneiglase voll reinen Wassers, das aber durch Einbildung wirklich heilt. (Currency and banking, 72.) Trotz aller Mängel der Peels-Acte, (die übrigens im Oberhause einstimmig, im Unterhause gegen eine Minorität von höchstens 30 Stimmen durchging!), kann ich doch Lord Ashburtons Wort nicht unterschreiben: nothing more absurdly presumptuous, than to substitute machinery in such a case to human understanding; oder gar Pattersons Wort: perhaps the most absurd and disastrous act, which was ever placed upon the statute-book. (Statist. Journ. 1871, 345.) Man könnte ähnlich über jedes Verfassungsgesetz urtheilen, das einen Herrscher oder eine souveräne Versammlung einschränken will, und dann in Zeiten großer Gefahr durch eine vorübergehende Dictatur suspendirt wird.

[15] Schon 1804 von Irving entwickelt, dann 1810 von den Bankgouverneuren Whitmore und Pearse, freilich mit Gründen, welche Bagehot zum Theil klassischen Unsinn nennt. (Lombardstreet, Ch. 7.) Besser von den Gouverneuren Harman und Dorrien in dem parl. Committee 1819. (L. Overstone Tracts, 46 fg.) Die Ausdrücke currency- und banking-principle scheinen durch Norman 1840 aufgekommen zu sein (Tooke Hist. of Pr. IV, 166): jenes lasse die Notenmenge ab- und zunehmen mit den Baarfonds, dieses mit dem Zinsfuße und den Waarenpreisen. Der Grundsatz L. Overstones, daß not the bank, but the public will be made the regulators of the amount of the circulation (Tracts, p. 7), paßt auf beide Principien.

[16] Wird ein Bäcker die Brotmenge, die er täglich backen soll, nach dem Brotbedarfe des ganzen Volkes, verglichen mit der Gesammtproduction seiner

Concurrenten bemessen? Oder nicht vielmehr danach fragen, wie viel Brot jeder Sorte erfahrungsmäßig er an gute Kunden zu lohnendem Preise verkaufen kann, und damit in der Regel das Richtige treffen? Armen Arbeitern gegenüber mag es nicht genügen, an das Princip des eigenen rechtmäßigen und sichern Vortheils zu appelliren; gegenüber den Bankkunden genügt es ohne Zweifel.

17 Es ist mindestens eine Selbsttäuschung, wenn das Statut so vieler Privatbanken (auch die preußische B.Ordnung von 1846) als Hauptzweck die Unterstützung des Handels und Gewerbfleißes, Verhütung eines zu hohen Zinsfußes u. dgl. m. aufführt. Nach Tooke hat die vermeintliche Pflicht der B., in kritischer Zeit dem Handel zu helfen, weit mehr geschadet, als genützt. (Hist. of Pr. III, 102 ff.) Schon Ad. Smith schildert vortrefflich, wie eine schottische „liberale" B. dem Handel Schwung geben und ihre „engherzigeren" Concurrenten stürzen wollte, in beiderlei Rücksicht aber das Gegentheil wirklich erreichte. (W. of N. II, 68 ff. Bas.)

18 Mit Recht bemerkt Wolowski, daß ein Rohstoff, der rasch durch verschiedene Gewerbtreibende stufenweise verarbeitet wird, zu einer Menge von Wechseln Anlaß geben könne, aber doch nicht für deren ganzen Betrag Deckung sei. (Enquête, 121.)

§. 68.

Ob es volkswirthschaftlich besser sei, wenige große Zettelbanken zu haben, wohl gar nur eine einzige, für den ganzen Staat monopolisirte, oder viele kleine: läßt sich nur in sehr zusammengesetzter Weise nach den allgemeinen Grundsätzen über großen und kleinen Betrieb, Monopol und Concurrenz, Centralisirung und Localisirung beantworten.

Die in §. 51 erwähnten Vortheile des Papiergeldes können von einer Großbank in viel höherem Grade ausgenutzt werden, als von der entsprechenden Zahl kleiner Banken. Jene wird namentlich unter sonst gleichen Umständen mit einem kleinern Einlösungsfonds ausreichen,[1] einen Theil desselben sogar unbedenklich in auswärtigen Wechseln anlegen dürfen.[2 3] Gleichwohl besitzen ihre Noten eine größere Umlaufsfähigkeit.[4] In Handelskrisen vermag deßhalb eine wohl geleitete Großbank die soliden Kaufleute viel wirksamer zu unterstützen, als ebenso wohl geleitete Kleinbanken, die zusammen ebenso viel Kapital besitzen. Die Vertrauenswürdigkeit ist bei jener eben eine viel notorischere![5] Die Möglichkeit, ohne Erschütterung der innern Circulation internationale Zahlungen aus ihrem Baarfonds zu machen, wird nur bei großen Landesbanken eine bedeutende sein. Ebenso leuchtet ein,

daß wenige Großbanken eher im Stande sind, ausgezeichnete Techniker zu ihrer Leitung zu verwenden, als viele Kleinbanken. — Dagegen wird die Ansicht, als wenn eine große Bank mit thatsächlichem Monopol besser im Stande sein müßte, den Geldbedarf ihres Marktes zu beurtheilen, mit den übrigen Grundsätzen der Currencyschule hinfällig. Wohl ist der Einfluß, welchen die jeweilige Feststellung des Discontsatzes von Seiten einer großen Bank auf den Discontsatz im Allgemeinen und damit auf eine Menge der verschiedensten Geschäfte übt, sehr hoch anzuschlagen; und die Fieberangst wird erklärlich, womit der Handel in kritischer Zeit der Bekanntmachung hierüber entgegensieht. Namentlich kann einer Ueberspeculation durch rechtzeitige Erhöhung des Bankdisconts oft wirksam begegnet werden.[6] Doch beruhet dieß großentheils nur psychisch auf dem Gewichte, welches man dem öffentlich gethanen Ausspruche notorischer Sachkenner über die Lage des Marktes zuerkennt;[7] und zu einem solchen Ausspruche könnte sich auch eine Vielheit kleiner Banken vereinigen. Von den schottischen wird der Discontsatz immer gleichmäßig, ohne eigentliche Concurrenz unter einander, festgestellt.[8] Jedenfalls aber sind kleine Banken zur Beaufsichtigung ihrer Kunden besser geeignet, meist auch viel geeigneter, den so nützlichen Depositenverkehr zu entwickeln.[9] Sollte eine große Centralbank über die Provinzialstädte ein Netz von Filialcomptoirs ausbreiten, was durchaus nicht immer in ihrem Interesse liegt,[10] so stehen diese, verglichen mit selbständigen Localbanken, doch in der ungünstigen Stellung halb gebundener und nur halb interessirter Beamten. Daher z. B. Gilbart zwar in kleinen Städten die Filialen, aber in größeren die Localbanken entschieden vorzieht.[11] Hauptsächlich aber wird man kleine Banken viel eher zur Unterstützung auch des kleinen Geschäftsverkehrs bereit finden, als große; so daß sie von der geldoligarchischen Tendenz freier sind, die sonst allem hoch entwickelten Creditwesen nahe liegt.[12] Die segensreiche Thätigkeit der schottischen Banken durch ihre Darlehen an kleine Gewerbtreibende gegen doppelte Bürgschaft darf nicht allein als eine Folge der eigenthümlichen wirthschaftlichen Tüchtigkeit des schottischen Volkscharakters bezeichnet werden, sondern hat diesen letztern gewiß nicht unwesentlich erziehen helfen.[13] [14] So viel ist klar: der Sporn der Concurrenz, welchen die vielen kleinen Banken jedenfalls mehr fühlen, als die wenigen großen,

muß jene zu lebhafterer Thätigkeit und Gefälligkeit antreiben.[15] Und daß solches zur Ueberspannung ihres Credites ausarte, läßt sich durch eine gute Bankgesetzgebung und Justiz unschwer verhüten;[16] ja, die wechselseitige Beaufsichtigung der Banken, also der sachkundigsten, scharfsichtigsten Nebenbuhler, ist der beste Schutz dagegen.[17] Namentlich entbehrt die so oft geäußerte Besorgniß, als wenn eine lebhafte Concurrenz vieler kleinen Banken an sich zu größerer Notenausgabe führen müßte, erfahrungsmäßig[18] alles Grundes. Wenn nach dem unzweideutigen Zeugnisse der Geschichte die Hauptgefahr jedes Banknotenwesens in bankwidrigen Zumuthungen des Staates liegt, und diese Zumuthungen fast immer klein und in tiefstem Geheimnisse anfangen: so bietet ein Banksystem wie das schottische solchen Angriffsversuchen eigentlich gar keine Blöße dar, während große Monopolbanken, wenn der Staat will, sich kaum dagegen wahren können. Man braucht nur die Geschichte der Bank von England, mit ihrer 24jährigen Suspension der Baarzahlungen und die hocherfreuliche der schottischen Banken neben einander zu halten:[19] ein Vergleich, der um so mehr beweist, als doch Staat, Parlament, Presse, eigentlich auch Volk, wo die beiden Systeme wirkten, ganz identisch waren. Nach diesem Allen muß Jemand die gewaltig centralisirende Bedeutung der Großbanken, wodurch auch die politische Centralisation und Staatsallmacht sehr gefördert werden können,[20] schon sehr hoch anschlagen, wenn er das Kleinbanksystem nicht im Ganzen vorziehen soll.[21 22]

[1] In England ist das Verhältniß des proprietors fund zu den liabilities to public bei den kleinen B. (unter einer Mill. liabilities) = 32·6 : 100, bei den mittleren (1—2 Mill. liab.) = 24·8 Proc., bei den großen (über 2 Mill. liab.) = 12·1 Proc. (Dun, l. c. 66.)

[2] Vgl. Brasseur La banque nationale et la liberté des banques. (Bruxelles 1864.) Kleine B. haben selten die hierzu nöthigen Geschäftsverbindungen und Kenntnisse, während große B. nicht selten durch solche Wechsel einer Anzapfung ihres Baarvorrathes zur Ausfuhr begegnen können. Noch wichtiger in Papierwährungsländern. Wagner System, 279 prophezeiet diesem Verfahren eine bedeutsame Tragweite für eine höhere weltwirthschaftliche Phase der Creditwirthschaft.

[3] Auch ihren Deponenten kann die Großbank höhere Zinsen gewähren. (Wagner Beiträge, 53. Peels-Acte, 218.) Ob sie es freilich auch wollen wird, bei mangelnder Concurrenz?

[4] Höfken Oesterreichs Finanzprobleme, S. 114 empfiehlt ein Notenemissionscomptoir des Staates, welches den Zettelbanken gegen Sicherheit in

Staatspapieren ꝛc. so viel Noten gibt, wie sie brauchen. Diese drücken dann ihren Stempel darauf, wodurch sie erst ihre Noten und umlaufsfähig werden. Das nordamerikanische Gesetz von 1864 verwirklicht dieß, ähnlich das schweizerische G. von 1875: nach Courcelle-Seneuil doch im Grunde eine Täuschung des Publicums, weil es eben keine wirkliche Einheit der Noten sei, wenn für jede Note eine andere Bank haftet. (Journ. des Econ., Sept. 1864, 488.) Man darf aber nicht vergessen, daß z. B. 1815 in den V. Staaten 246 verschiedene Papiergelder umliefen, zum Theil mit 20, ja 50 Proc. Disagio. (M. Chevalier Lettres I, 45.)

[5] Dieses Festerstehen der großen B. in stürmischer Zeit schon zu Florenz 1351 während des Krieges mit Mailand beobachtet. (Sismondi Gesch. der ital. Republiken im M.A. VI, 69.) Ebenso bei der genuesischen St. Georgs-B. während der Unruhen im 15. Jahrh.; daher man ihrer Weisheit die Leitung der von Mohamed II. bedrohten pontischen Kolonien übertrug. (Lobero Memorie storiche della B. di S. Giorgio, p. 76 ff.) Die englischen Landbanken geriethen 1797 eher in Verlegenheit, als die B. von England, (Tooke Hist. of Pr. I, 203.), die auch während der Krisis von 1825/6 am 8., 15. und 29. Decbr. für $7^1/_2$, $11^1/_2$ und 15 Mill. Pfd. Wechsel discontirt hat. (Francis Hist. of the B. of E. II, 26.) In dem glücklichen J. 1844 nur für 2·6 Mill., dagegen in der Krisis von 1846 und 1847 für 34·2 und 38·3 Mill. So konnte die preußische B. im Frühling 1848 die Privatbankiere wirksam unterstützen. (Nasse: Tüb. Ztschr. 1856, 689.) Dieselbe B. hatte in der Krise von 1866 zwischen Ende April und Mitte Mai ihren Notenumlauf von 121·24 Mill. auf 134·96 Mill. verstärkt, wogegen die kleinen B. zu Gera, Gotha und Weimar den ihrigen zwischen Ende April und Junius von 8·989 auf 4·735 Mill. verminderten. (Bericht der Leipziger H.K. 1865/6, S. 172 fg.)

[6] Schwere Versäumnisse haben sich in dieser Hinsicht die B. von England 1835 ff., 1839, 1844 ff., die französische B. 1852 ff., die preußische 1856 zu Schulden kommen lassen. Uebrigens gibt die Bekanntmachung nur den minimalen Discontsatz der B. an: im Nov. 1873, wo er 9 Proc. betrug, wurden die meisten Darlehen der B. von England zu 12 Proc. gewährt. (Price, 162.) Der Zinsfuß der Lombarddarlehen regelmäßig höher, als der Wechseldiscont. In Zeiten, wo der B.discont niedrig ist, können Personen mit gutem Credit auf dem Markte gewöhnlich noch wohlfeiler borgen.

[7] Erhöhung des Bankdiscontos zeigt an, daß die anderen Hülfsmittel erschöpft sind und man jetzt die Reserven angreifen muß. (Göschen.)

[8] Wolowski La Banque d'Angleterre etc., 506. Mit dieser psychischen Natur der ganzen Maßregel hängt es zusammen, daß ihre Wirkung durchaus nicht sicher vorher zu sagen ist. In England, wie überhaupt in Ländern, welche viel auswärtige Schuldner haben, pflegt die Erhöhung des B.satzes einen Umschlag der Wechselcurse hervorzubringen und den fernern Abfluß des Geldes nach Außen zu hemmen. Aehnlich in Preußen 1866. (Hildebrands Jahrbb. 1868, II, 3 ff.) Aber z. B. während der Krisis von 1866 discontirte die englische B. zu 10, die französische zu $3^1/_2$ und 4 Proc.; und doch floß kein Gold von Frankreich nach England, sondern nahm der Goldvorrath in Paris

von $20^1/_2$ auf 29 Mill. Pf. St. zu. (Statist. Journ. 1870, 227.) Wenn die Steigerung des B.satzes eine Panik bewirkt, so kann sie die Ausländer mehr abschrecken, als anlocken, ihr Geld bei uns anzulegen. (Patterson: Statist. Journ. 1871, 343.) So haben die Suspensionen der Peels-Acte mitunter auf dem Continente großes Mißtrauen gegen England hervorgerufen, einen run upon England. (Sir Stafford Northcote.)

[9] Setzen wir den Betrag der Noten = 1, so hatten an Depositen die großen Zettelb. in Frankreich und Rußland 0·4, Oesterreich 0·2, Italien 0·1, England 1; dagegen die kleinen B. in Schottland 13·8, in der Schweiz 14·8, die englischen Jointstock-B. sogar 38·4. (Wirth Handb. des Bankwesens, 1874, 511.) Die Gefahr der Notenfälschung, die Schwierigkeit, Noten zur Einlösung zu präsentiren, abgenutzte Noten umzutauschen ꝛc., müssen mit der Entfernung der B. wachsen. (L. King Thoughts on the b. restriction, 91. 102 ff.) Daher z. B. in Rußland zerschlissene B.noten wohl 10 Proc. gegen neue verloren haben. (Schlözer Anfangsgründe II, 139.) Nearness to depositors absolutely necessary to confidence. (Ch. Somers.)

[10] In Frankreich rechnete man, daß eine Bankfiliale 4—5 Mill. Escompten braucht, um ihre Kosten zu decken; wie denn auch ein sehr überwiegender Theil des gemünzten Geldes der B. an die Filialen vertheilt werden muß, obwohl z. B. 1863 von den 5688 Mill. Discontirungen der B. von Frankreich 2455 Mill. auf Paris allein kamen. (Tüb. Ztschr. 1864, 500.) Dabei wird doch regelmäßig die den Filialen zu gewährende Einlösungsfrist etwas länger sein, als bei der Hauptbank, weil sonst ein mächtiger Concurrent durch boshafte Präsentirung sehr vieler Noten die Filiale sprengen könnte. Je kürzer die Frist, um so weniger vortheilhaft für die Hauptbank. Die B. von Frankreich hat ihre Filialen erst eingerichtet, nachdem Privatb. in den Departements gleichsam als Pioniere vorgearbeitet hatten. Unter Louis Philipp waren die letzteren sehr geknebelt, und doch nahmen ihre Geschäfte stärker zu, als die der großen B. (Horn Bankfreiheit, 343 ff.) Die frühere Localb. zu Lyon hatte in den J. 1842, 44, 47 und 49 resp. 16·3, 20·7, 24·4 und 28·7 Proc. Gewinn zu vertheilen, während die spätere Lyoner Filiale der B. von Frankreich 1851 nicht einmal ihre Kosten deckte! (Courcelle-Seneuil Traité, 327.) Natürlich wird man die Filialen nicht mit solchen B. vergleichen dürfen, wie die zu Bückeburg, Dessau ꝛc., die eigentlich außerhalb ihres wahren Geschäftskreises nur zur Umgehung der preußischen Bankgesetze errichtet waren, mitunter wohl gar künstliche Mittel angewandt haben, um gerade fern von ihrem Domicil Noten in Umlauf zu setzen. (Preuß. Handelsarchiv 1857, I, 550.) Die B. von Frankreich hatte 1863 nur 53 Filialen, die B. von England 13, die österreichische (1872) 21, die preußische (1873) 166. So rühmlich die letzte Thatsache ist, so steht sie doch immer noch sehr hinter den 479 Filialen zurück, welche 1865 die 11 schottischen B. besaßen. Palgrave kennt 1872 in England und Wales 275 Privat-B. mit 290 Filialen, 116 Actien-B. mit 1007. (Statist. Journ. 1873, 37.)

[11] History 109 ff. Einen sehr glücklichen Mittelweg hat die belgische B. eingeschlagen, die nur eine Filiale zu Antwerpen besaß, übrigens lauter comptoirs intéressés, wo 3 bis 7 Kaufleute eines Ortes, die zusammen 20000 bis

700000 Fr. Garantie leisten, ein Discontir-Committee bilden, um die B. zu berathen und mit ihren Noten Discounte zu besorgen. Der Agent der B. selbst, welcher die Bücher führt, ist nicht Mitglied des Committee. (Wolowski Enquête, 153 fg.)

12 Von den beinahe 1800000 Geschäftsbetrieben Preußens waren 1875 nur 2316 bei der Reichsbank accreditirt; unter ihnen über ein Drittel Banken und Bankiere.

13 Die Credite der schottischen B. auf Bürgschaft betragen für einen Kunden meist zwischen 50 und 2000 Pfd. St. Um 1826 wurden sie von etwa 10000 Personen benutzt und umfaßten zusammen 5 Mill. Pfd. (Journ. des Econ. 15. Oct. 1849.) Ad. Smith erklärt diese Entwicklung des schottischen B.wesens damit, daß sonst die Geringfügigkeit des kaufmännischen Verkehrs den B. zu wenig Spielraum gewährt haben würde. (W. of N. II, Ch. 2.) Allerdings läßt sich die strenge Bankmäßigkeit solcher Contocorrente, cash-accounts bezweifeln; Macleod Theory and practice of banking II, Ch. 7 nennt sie accommodation-bills. Vgl. die unparteiliche Gegenüberstellung der cash-accounts und Wechseldiscontirungen bei Gilbart History, p. 177 fg. Früher indeß mochte der Mangel dadurch aufgewogen werden, daß von den 12 schottischen B. 9 durch das ganze Vermögen ihrer Theilnehmer gedeckt waren.

14 Für wen man sich verbürgt hat, den wird man, in freiheitlicher und doch wirksamster Weise, zu guter Wirthschaft anhalten; und die B. erhält ihren Kunden, welcher seine Zahlungen auf sie anweist, seine Einnahmen bei ihr deponirt, immer in derjenigen Klarheit seiner Verhältnisse, deren Mangel selbst den fleißigen und nichtverschwenderischen Wirth so oft zu Grunde richtet.

15 Wenn die Berliner Bankiere 1866 fürchteten, durch Präsentirung größerer Notenmengen bei der B. „ins schwarze Buch zu kommen", (Walcker Notenbank und Währungsfrage, 93 nach O. Michaelis): so wäre diese Furcht bei einer wirklichen Concurrenz doch ganz unbegründet gewesen.

16 Selbst in Nordamerika haben die vielen concurrirenden B. zwischen 1835 und 1860 ihre Notenmenge nur etwa verdoppelt, die B. von Frankreich die ihre beinahe vervierfacht!

17 Die schottischen B. halten wöchentlich zweimal zu Edinburgh Abrechnung unter einander, wo die Noten umgetauscht und der Ueberschuß in Schatzkammerscheinen oder Noten der B. von England saldirt wird.

18 Vgl. schon A. Smith W. of N. II, Ch. 2 fin. Die Schweiz mit ihrer stark benutzten B.freiheit besaß 1860 nur 7½ Fr. Noten pro Kopf, d. h. nicht halb so viel, wie mit Ausnahme Bayerns irgend ein anderes Bankland. Auch in Belgien hat die Notenmenge seit Herstellung der Notenbankeinheit ungemein zugenommen. (Wirth Grundzüge III, 313 ff. 725.)

19 Obwohl die 12 schottischen B. 1866 über 57½ Mill. Pf. Depositen hatten, dabei einen Notenumlauf von beinahe 4 Mill. Pfd., noch dazu großentheils (1836 ungefähr ⅔) in Appoints von weniger als 5 Pfd., soll doch von 1695, wo die erste schottische B. errichtet wurde, bis 1835 das Publicum nur 25504 Pfd. an ihnen verloren haben. Die Western B., die 1857 fallirte, (also

nachdem 1845 die Peels-Acte auf Schottland ausgedehnt worden war!) hätte ihre Noten wohl einlösen können, scheiterte aber mit ihren Depositen. (Wagner Peels-Acte, 314.)

20 Bülow-Cummerows Plan einer deutschen Bundesbank, die etwa 150 Mill. Thlr. Papiergeld ausgeben und damit Staatsschuldscheine der Einzelstaaten kaufen sollte. Aus den an die B. zu zahlenden Zinsen derselben könnte ein Bundesschatz gebildet werden. So meint Boccardo La banca d'Italia (1863), im Allgemeinen sei wohl die Bankfreiheit besser, für Italien aber aus politischen Gründen eine große Monopolbank. In Oesterreich, dessen Centralgewalt für ein gesundes Staatsleben zu schwach ist, würde Sprengung der Bankeinheit noch mehr auflösen. Entsteht z. B. eine eigene ungarische B. mit Zwangscurs der Noten, so werden die österreichischen und ungarischen Noten gewiß oft verschiedenes Disagio haben. Dann wäre die Zolleinheit schwerlich mehr fest zu halten. U. s. w. So ist die Losreißung Belgiens von Holland 1830 durch den Dualismus der B. zu Amsterdam und Brüssel nicht unwesentlich vorbereitet worden. Vgl. Wagner: Preuß. Jahrbb. April 1865, 404.

21 In seiner Opposition gegen das Rothersche Project einer preußischen Landesbank (1824/5) verwarf Niebuhr „auf immer die Idee einer Actienbank, die etwas Anderes wäre, als eine in Hinsicht auf ihren Fonds ganz beschränkte, in Hinsicht auf ihre Einrichtung und Zwecke völlig einfache Privatbank ohne Monopol." Grimmiger Widerwille gegen die Agiotage, „die alle Kapitalien den Provinzen und dem festen Eigenthum entzieht, um sie auf der Börse der Hauptstadt zu concentriren; dann aber in der Hauptstadt alle besseren Gefühle tödtet und alle Stände in ein schändliches Judenthum auflöst." (Roscher Gesch. der N.Ö. II, 923.)

22 Das englische B.system ist neuerdings hinsichtlich der Gelderspariß immer wirksamer, doch zugleich immer empfindlicher geworden, besonders seitdem das G. von 1833 die Noten der B. von England, so lange sie einlösbar sind, zum legal tender erklärt hat. Jetzt können z. B. die Landbanken ihre Noten mit Noten der Hauptbank einlösen, und halten deßhalb fast gar keinen Baarfonds. (Fullarton, 202.) Von 1854 bis 1864 nahm der Werth der Ein- und Ausfuhr zu von 268 auf 488 Mill., während Baarvorrath und Notenumlauf der B. sich kaum vergrößerten: im Sept. 1854 jener 12·63, dieser 19·62 Mill.; im Sept. 1864 jener 12·22, dieser 21·36 Mill. (Stat. Journ. 1866, 246.) Die kleinen B. sind sorglos, weil sie auf die große rechnen; und auch die große wird sorglos, weil ihr schlimmstenfalls der Staat helfen müsse. Ob die B.reserve besser in einer großen, oder vielen kleinen B. aufbewahrt werde, s. Economist 25. Aug., 1. Sept. 1866. Gladstone eigentlich für das letztere. Aehnlich schon Sir H. Parnell A plain statement of the power of the B. of England and of the use, it has made with it; with a refutation of the objections made to the Scotch system of banking. (1832.) Vgl. Economist 5. Dec. 1874 und 15. Jan. 1876. Auch Wagner Russ. Papierwährung, 59 möchte, daß die englische Geldsurrogirung einen Schritt zurückginge, und die kleineren B., sowie die größeren Bankiere stärkere Metallreserven hielten. Jetzt können für denselben Metallbetrag, welchen die Land-

banken bei der B. von England deponirt haben, doppelte Notenmassen umlaufen. „Wenn die B. von England einen großen Fehler begeht, so kann sie zwar sich selbst retten, aber sie verbreitet das größte Unheil über das ganze Gemeinwesen.“ (L. Overstone.) Auch Bagehot meint, die Engländer seien dermaßen an ihr B.system gewöhnt, daß sie sich kaum ein anderes vorstellen könnten. Aber das natürliche System, wie es sich ohne Einmischung des Staates würde gebildet haben, beruhe doch auf vielen B. von ziemlich gleicher Größe. Oft betont er die Unberechenbarkeit, Unsicherheit der jetzigen Verhältnisse, namentlich seitdem London das einzige große Wechselcentrum Europas geworden. Wenn die Sparkassen allein 60 Mill. Pfd. Depositen besitzen, aber fast gar keinen Baarfonds, so kann das frühere Bankdrittel nicht mehr für ein irgend sicherndes Minimum gelten. (Lombardstreet, Ch. 2. 7. 12.)

§. 69.

Der Staat kann dem Zettelbankwesen gegenüber namentlich drei verschiedene Stellungen einnehmen, die wir mit dem Namen des Systems der Notenfreiheit, des Regalsystems und des zwischen diesen Gegensätzen in der Mitte liegenden Concessionssystems bezeichnen. Je häufiger und leichter die Concession ertheilt wird, je geringer die mit ihr verbundenen Beschränkungen und Privilegien sind, um so mehr nähert sich das dritte System dem ersten; wogegen privilegirte Privatbanken, die wohl gar ein Monopol besitzen, einen Theil ihres Kapitals vom Staate empfangen haben, eben darum vom Staate mächtig beeinflußt und über das gewöhnliche Besteuerungsmaß finanziell ausgebeutet werden, thatsächlich fast wie Staatsbanken zu beurtheilen sind.

Die volle Notenfreiheit, in dem Sinne, daß Jedermann beliebig Noten ausgeben dürfte, und der Mißbrauch dieses Rechts nur repressiv, mittelst der gewöhnlichen Civil- und Strafjustiz, verhindert würde, mag gegenwärtig in Deutschland kaum noch Vertreter finden: obschon sie dem abstracten Liberalismus und Freihändlerthume unstreitig nahe liegt.[1] Man darf aber nicht vergessen, daß jede wirklich umlaufsfähige Note einen geldartigen Charakter besitzt, und daß jedes Geld nicht bloß ein Tauschwerkzeug, sondern auch ein Werthträger und Werthmaßstab, überhaupt nicht bloß eine Waare, wie alle anderen, sondern, je mehr sich die Geldwirthschaft ausbildet, die gemeingültigste, energischste Waare ist.[2] Jedes Geld als solches hat eine öffentliche Seite. So ist denn auch der Einfluß der Banknoten keineswegs nur auf den

Ausgeber und Annehmer beschränkt.[3] Ebenso die Annahme der Noten keineswegs immer eine ganz freiwillige.[4]

[1] In der Praxis kam bisher die Schweiz dem Ideale der Notenfreiheit am nächsten, und zwar nach Fick (Hildebrands Jahrbb. 1863, 79 ff.) und Dameth (Journ. des Econ. Juill. 1864) mit vortrefflichem Erfolge. Außer in Zürich und Aargau, konnte Jeder Noten ausgeben; was ein Berner Bankier wirklich benutzt haben soll, doch ohne Erfolg, weil die Noten zu rasch zurückströmten. (Wirth Grundzüge III, 386.) In Schottland erhielt zwar die erste 1695 errichtete B. ein Monopol, das aber schon 1726 aufgehoben wurde, so daß von da bis zur schottischen Peels-Acte (1845) hier die größte, im Ganzen wohlbenutzte Bankfreiheit waltete. Jedermann durfte Noten ausgeben, aber factisch war die Ausübung dieses Rechtes doch selbst für die Reichsten sehr beschränkt. (Wilson l. c., 99.) Das rosige Bild, welches Carey vom B.wesen der V. Staaten gibt, will den Satz illustriren, daß sich die Sicherheit ebenso verhalte, wie die Freiheit: Neuengland mit seiner ganz freien Bankgründung, beschränkten Haftverbindlichkeit ꝛc., habe zwischen 1811 und 1830 jährlich nur $^2/_3$ Proc. seiner B. falliren gesehen, wobei die Verluste vom Gesammtkapital der B. $^1/_{11}$ Proc., vom Gesammtbetrage ihrer Operationen kaum $^1/_{500}$ Proc. betrugen. Je weiter man von da nach Süden zu ging, um so geringer wurden Freiheit und Sicherheit der B.: in Neuyork z. B. schon $1^5/_8$, Pennsylvanien $2^1/_2$ Proc. Bankerotte jährlich. Dabei rühmt C. die große Verbreitung der neuenglischen B., mitunter eine auf je 11000 Einwohner, in Rhode-Island sogar auf 2064; und ihren demokratischen Charakter, so daß in einer B. von 11045 Actien 2438 Frauen gehört, 673 Mechanikern, 1245 Landleuten und Arbeitern, 1013 Sparkassen, 630 Vormündern, 548 milden Stiftungen, 157 Corporationen und dem Staate, 438 Regierungsbeamten, 434 Seeleuten, 2038 Kaufleuten, 377 Advocaten, 336 Aerzten, 220 Geistlichen u. s. w. (Past, present and future, Ch. 5. The credit-system of France, Gr. Britain and the U. St. 1838.) Deßhalb empfiehlt er: Answers to the questions, what constitutes currency etc. (1840) die Aufhebung aller B.beschränkungen als Panacee gegen alle B.übel. J. E. Horn Bankfreiheit (1867), der allenfalls auch die Münzprägung der Privatindustrie überlassen möchte (S. 426) und gar keinen Unterschied zwischen einer B.note und dem Empfangscheine eines Depositars zugeben will (215), erklärt jede Beschränkung der Notenausgabe für verwerflich, solange sich der Aussteller dem gemeinen Rechte unterwirft, d. h. die Note Niemand aufdrängen und sein Versprechen halten will. (223.) Die Verwaltung der B. und das sie controlirende Publicum werden gleich sehr idealisirt. (209. 261.) Für Anwendung der vollsten Gewerbefreiheit auf die Notenausgabe sind auch Puynode, Mannequin, Fontenay, ganz besonders M. Chevalier in seinem Streite mit Wolowski (Wolowski La b. d'Angleterre etc., 189 ff.). Ferner Courcelle Seneuil La banque libre (1868), der besonders zeigt, daß die Vermehrung der B. die Menge der Noten vermindern müsse, daß die freien B. einander überwachen, und daß der Irrthum einer B. nicht darin besteht, zu viele Noten auszugeben, sondern sie schlecht anzulegen, was ihr zunächst selber schaden

müsse. C. Juglar Du change et de la liberté d'émission (1838), mit dem statistischen Nachweise, daß gerade beim Fortschreiten der Kultur die Notenmenge verhältnißmäßig abnimmt. H. Passy (Comptes R. 1868, II, 266) fügt dem noch bei, wie gerade bei der B.Freiheit das Volk nicht wähnen kann, als garantirte der Staat die Noten, weßhalb diese am wenigsten im Stande sind, die kaufmännischen Kreise zu überschreiten. Daß in Frankreich solche Ansichten so viel Boden finden, mag zum Theil von Reaction gegen das Monopol der dortigen B. herrühren, die 1848 alle sonstige Zettelausgabe unterdrückt hat. (Die übrigen B. dürfen nur solche Noten ausgeben, die mindestens 3 Tage nach Sicht fällig werden: eine Beschränkung, die allerdings nach Hipp. Passy (Journ. des Econ. 1875, IV, 329) leicht umgangen werden könnte.) Sehr merkwürdig Cernuschi's Rath[2], daß Jedermann solle Papiergeld ausgeben dürfen, damit — es bald von Niemand mehr genommen werde! (Mécanique de l'échange, 1865.) Baudrillart läßt es vom Nationalcharakter abhängen, ob Freiheit oder Staatsaufsicht besser; eine Erziehung zur Freiheit durch große Verluste scheint ihm bedenklich. (Manuel, 284 fg.)

[2] Duval erinnert mit Recht gegen Horn, daß ein großer Betrüger, wenn bloß repressiv verfahren werde, leicht einen Bankerott von 100 Mill. machen und dessen Früchte dann im Auslande verzehren könne. (Wolowski B. d'Angl., 386.)

[3] Eine B., die leichtsinnig Vorschüsse macht, schadet nicht bloß sich selbst, sondern durch Unterstützung von Schwindlern, welche die Preise künstlich erhöhen und eine Krise herbeiführen, auch dem soliden Handel und dem Volke im Ganzen; während eine Fabrik, die verschleudert, nur sich selbst und allenfalls ihre Concurrenten benachtheiligt. Nasse besonders darum gegen volle Notenfreiheit, weil sie das Baargeld durch ein, unter Umständen nur mit Verlust anzubringendes, Zahlungsmittel verdrängen könnte. (Tüb. Ztschr. 1856, 643.) Knies meint, soferne das Geld ein Werthmaß sei, dürfe zu seiner Herstellung ebenso wenig freie Privatconcurrenz gefordert werden, wie freie Privataichung der Maße. (Geld und Credit I, 295.) Daß Forderungsscheine den Charakter von Zahlungsmitteln annehmen, beruhe doch immer auf einem staatlichen Acte; ebenso der Ausschluß von Sperrbefehlen gegen Noten, von Amortisirung ꝛc. (II, 2, 442 fg.)

[4] Der Empfänger privaten Papiergeldes hat eine Geldforderung an den Ausgeber, und erhält dafür einen Schein, den er später bei Zahlungen an diesen wieder anbringen mag. Aber wann? Zur Zeit des Empfanges selbst hat er gewiß keine Gelegenheit dazu; sonst wäre der Schein überflüssig. (Knies a. a. O. I, 297.) Wie selbst die badische Staatskasse nicht immer der fremden Noten sich erwehren konnte: Walcker a. a. O., 42.

§. 70.

Ein Notenregal im strengsten Sinne des Wortes, etwa nach Analogie des Münzregals, hat man nur selten in Anspruch genommen: wohl darum, weil überhaupt die Banknoten erst zu einer

Zeit wichtig geworden sind, wo man über die Finanzregalien im Allgemeinen angefangen hatte ungünstiger zu denken.[1] Doch läßt sich die große Menge von ganzen[2] und halben Staatsbanken nicht bloß auf den allgemeinen Grund zurückführen, daß Bedürfnisse, welche das Volk bereits empfindet, zu deren Befriedigung aber die Privatunternehmung noch unreif ist, vom Staate besorgt zu werden pflegen. Vielmehr traten dazu noch die wichtigen polizeilichen und fiscalischen Rücksichten, ein neues, beim Mißbrauche so gefährliches, aber leicht auch so einträgliches Institut lieber dem Staate vorzubehalten. Solche Gedanken lagen der absoluten Monarchie nahe. Sie sind aber auch in neuester Zeit wieder sehr betont worden, und zwar nicht bloß von den Wortführern der Centralisation und des vierten Standes, welche letzteren mit Recht hervorheben, daß von der rechtlichen Freiheit der Bankgründung thatsächlich doch nur die reicheren Klassen Gebrauch machen können: sondern auch von ganz unbefangener Seite. Den Vortheil einer zinsenlosen Anleihe, der in der Ausgabe von Banknoten liegt, will man lieber dem Staate, d. h. der Gesammtheit des Volkes gönnen, als einzelnen Kapitalisten.[3] Alle solchen Bedenken aber lassen sich auch ohne Regalisirung des Notenbankwesens durch eine gute Bankgesetzgebung und Besteuerung heben. Der Zinsengewinn sollte bei der Notenausgabe ebenso wenig entscheiden, wie der Schlagschatz bei der Münzprägung: in beiden Fällen muß das Umlaufsbedürfniß der Volkswirthschaft als die Hauptsache gelten. Der größten Gefahr aller Banknoten, daß sie, scheinbar im augenblicklichen[4] Interesse des Fiscus, zu bankwidrigen Zwecken verausgabt werden, ist bei Staatsbanken jeder positive Riegel weggezogen.[5] Auch wird der in kritischer Zeit oft so laut erschallende Anspruch leichtsinniger Speculanten auf Bankhülfe[6] von einer Staatsbank oder monopolischen Privatbank viel schwerer abzuweisen sein, als von reinen Privatcreditanstalten. Und selbst bei der im Allgemeinen bankmäßigen Verausgabung ihrer Noten kann die Staatsbank ihr Monopol im Dienste der Regierungspolitik zu einer fast unwiderstehlichen Bethätigung von Gunst oder Ungunst mißbrauchen.[7] Darum hat sich der Credit einer vom Staate sehr abhängigen Bank oft wesentlich gehoben, wenn ihr Vorstand durch Zumischung bürgerlicher Elemente unabhängiger wurde;[8] und es mag hierauf beruhen, daß sich 1865 von den

65 französischen Handelskammern 62 für eine Privatmonopolbank, nicht für eine Staatsbank erklärten. Allzu groß freilich darf man sich den Unterschied zwischen diesen beiden Arten von Bank nicht vorstellen: wie denn viele Privatmonopolbanken geradezu wegen der Vorschüsse ꝛc. an den Staat, welche man von ihnen forderte, gestiftet worden sind.[9] Wie viel oder wenig dieß hernach gemißbraucht werden sollte, hing dann namentlich davon ab, in welchem Grade ein gutes, für Nothfälle ausdehnungsfähiges Steuersystem, ein guter Staatscredit für eigentliche Anleihen, und wenn diese nicht möglich, ein rechtzeitig gesammelter Staatsschatz vorhanden waren.[10]

Uebrigens pflegt jede Betheiligung des Staates an einer Zettelbank Unkritische über die eigene Prüfung der Zettelgüte einzuschläfern, Kritischen Zweifel einzuflößen, ob man auch immer auf vollen Rechtsschutz gegenüber der Bank rechnen könne.[11]

[1] Napoleon sagte im Staatsrath 27. März 1806: „Die B. gehört nicht bloß den Actionären, sondern ebenso gut auch dem Staate, weil dieser ihr das Privilegium, Münzen zu machen, ertheilt hat. Die Versammlung der Actionäre entspricht den Wahlcollegien.“ Am 2. April sogar: Je dois être le maître dans tout ce dont je me mêle, et surtout dans ce qui regarde la banque, qui est bien plus à l'empereur qu'aux actionnaires puisqu'elle bat monnaie. (Journ. des Econ. Juill. 1864, 47.)

[2] So noch die brasilianische B. (1816), die B. von Warschau (1828) und Bern (1833), sowie die halbstaatlichen B. der Société générale zu Brüssel (1822) und zu Lausanne. (1845.) Viel häufiger in früherer Zeit. Die Stockholmer B. wurde zwar 1656 als privilegirte Privatb. errichtet, aber wegen Zahlungsunfähigkeit des Gründers 1668 auf die drei höheren Curien der Reichsstände übertragen, zunächst freilich ohne das früher bereits geübte Recht der Notenausgabe, das aber doch seit 1701 wieder auflebte. (v. Schwerin Författningar rörande bankoverket, 1828.) Der erste Versuch der Wiener B. (1703) war durchaus Staatssache. Die von Friedrich M. 1765 errichtete Berliner B, die mit 3 Mill. Thlr. Staatsgeldern dotirt werden sollte und die Mündelgelder zugewiesen bekam, ist Privatactionären erst 1846 zugänglich geworden. Russische Reichs-Assignatenb. (1768) und Leihbank. (1786.) So gingen auch die Projecte Bechers und Schröders (oben §. 63) durchaus auf Staatsb., während im höher entwickelten England und Frankreich sowohl die Patersonsche, wie anfänglich auch die Law'sche B. gleich als Actiengeschäfte auftreten.

[3] So schon Ricardo Principles, Ch. 27, der freilich zugibt, daß von einer Staatsb. eher Mißbrauch der Noten zu fürchten sei, als von einer unter dem Gesetz stehenden Privatgesellschaft, der aber einer guten Staatsverfassung

hinlängliche Kraft zutraut, jedem solchen Mißbrauche vorzubeugen. Hermann ist zwar nicht für eine Staatszettelb. mit Handelsgeschäften, aber sehr dafür, statt aller Privatbanknoten bloß Staatspapiergeld zu erlauben; um so mehr, als ja die Sicherheit der Privatb. doch auch nur auf der Garantie beruhe, die in den Gesetzen und dem Aufsichtsrechte des Staates liegt. (Rau's Archiv I, 204 ff.) Aehnlich Knies, dessen staatliche „Geldscheine" jedoch nicht zu Anleihezwecken der Regierung, sondern für das Bedürfniß des Verkehrs creirt sein sollen. (Geld und Credit II, 2, 445. 474 fg.) Hanssen sehr gegen Privatzettelbanken. (Archiv N. F. VI, 347.) Wagner ist den Staatsb. neuerdings immer günstiger geworden: vgl. System der Zettelbankgesetzg., 144 ff. 596. 640 und seine Ausgabe von Rau's Finanzwissensch. I, §. 208 fg. Namentlich seien sie geldoligarchischem Mißbrauche weniger ausgesetzt, als die großen privilegirten Privatb. — Die Bedeutung der eben erwähnten zinslosen Anleihe bemißt Knies (Geld und Credit I, 311) nach den 101266000 Thlr. ungedeckter Noten, welche 1868—72 28 deutsche B. durchschnittlich in Umlauf gehalten. Wenn er freilich meint, daß hier der wirthschaftlich Stärkere bei dem wirthschaftlich Schwächern borge, noch dazu, ohne seinerseits die Gefahr zu tragen, so gilt das höchstens von kleinen Appoints. Der Leipziger Kassenverein, der früher keine Noten unter 100 Thlr. ausgeben durfte, hat doch schwerlich auf Kosten der Proletarier Zinsen gewonnen. Aber darin mag Wolowski Recht haben, daß B.noten regelmäßig dem Ausgeber noch mehr nützen, als dem Annehmer. (Journ. des E., Mars 1867.)

[4] „Eine geldbedürftige Regierung mag die Steuern erhöhen, Schatzkammerscheine ausgeben, Anleihen fundiren; but in no case it should be allowed to borrow from those, who have the power of creating money." (Ricardo.) Auch Niebuhr meint, das Anwachsen der schwebenden Schuld, welches Staatsb. so sehr erleichtern, wo man aber sein Deficit nie klar übersieht, wirke viel gefährlicher, als einzelne große Anleihen. (Rau's Archiv N. F. V, 152.)

[5] „Keine Barriere mehr zwischen der Notenpresse der Bank und den leeren Kassen der Finanzverwaltung." (Wagner.) Für Zeiten äußerster Finanznoth scheint Wagner alle solchen Barrieren für illusorisch zu halten: auch die kleinen B. würden alsdann zu Darlehen gezwungen (?), oder es gebe der Staat, wie in N.Amerika, Staatspapiergeld mit Zwangscurs aus, was dann gleichfalls die B. zur Einstellung ihrer Baarzahlungen nöthige. (System, 595.) Ich gebe auch zu, das einzige vollkommen sichere Mittel gegen Papiergeldkrisen liegt in der Politik von §. 54. Aber es ist doch ein großer Unterschied, ob die Regierung das Vorhandensein „äußerster Noth" leichter oder schwerer proclamiren und danach verfahren darf. In dieser Hinsicht sinken sich an Gefährlichkeit der Mißbrauch von Staatspapiergeld, der Mißbrauch einer Staatsb., einer Privat-Monopolb. und der Mißbrauch einer Menge selbständiger Kleinbanken doch sehr merklich ab.

[6] Jenes „Recht auf Credit", das ebenso unsinnig und viel weniger gemüthlich zu entschuldigen ist, wie das proletarische „Recht auf Arbeit!" (Bd. I, §. 178.) Die Bullionisten waren 1812 höchst unpopulär, d. h. die B. von England gerade in der Zeit ihrer ärgsten Mißverwaltung höchst populär. (L.

Overstone Tracts, p. 130.) Darum ließ Napoleon Ricardo's Schrift On the high price etc. im Moniteur von 1810, Nr. 267 ff. ganz überſetzen!

[7] Man denke ſich eine Staatspoſt, welche den politiſch Mißliebigen höhere Taxen auflegen, oder ihre Briefe ꝛc. gar nicht befördern wollte! Einer Staatsbank wären ſolche Willkürlichkeiten beim Discontiren viel ſchwerer mit Erfolg zu unterſagen.

[8] Schon die Verwandlung der öſterreichiſchen Staatsb. von 1703 in eine Wiener Stadtb. ſuchte durch gegenſeitige Controle von Hofkammer und Stadtrath das Publicum zu beruhigen. (Bidermann Die Wiener Stadtb., 1859, 18 ff.) Aehnlich wieder 1810 durch Zuziehung ſtändiſcher und kaufmänniſcher Deputirten zur Verwaltung der Einlöſungsſcheine. (Tüb. Ztſchr. 1863, 409.) Selbſt die ruſſiſche Reichsb. erkennt dieß an (Regl. vom 31. Mai 1860, §. 112 ff.); wie bereits Katharina II. die B. von den gewöhnlichen Gerichten eximiren und mit frommen Stiftungen verbinden wollte. (Inſtruct. für den Entwurf zum neuen Geſetzbuche, 1768, 329.) Peel hätte vom rein ökonomiſchen Standpunkte gern alle Notenausgabe zur Staatsſache gemacht, ließ aber die corporative Selbſtändigkeit der B. von England als politiſchen break-water fortdauern. Wie dieſe B.verwaltung zwar techniſch viel zu wünſchen läßt, namentlich wegen der raſch wechſelnden Oberleitung, aber in hohem Grade unabhängig und redlich genannt werden muß, ſ. Bagehot Lombard.-Str., Ch. 8. Das großartige Wachsthum der preußiſchen B. (Geſammtſumme der Activen 1846 = 41·65 Mill., 1872 = 407·45 Mill. Thlr.) iſt unter der neuen Verfaſſung erfolgt, welche die Betheiligung von Actionären zuließ und deren Vertretern eine Art Controle der B.verwaltung einräumte. Darum hat die deutſche Reichsbank dieſes Gemiſch von Staatsleitung und Privatbetheiligung feſtgehalten. Wagner (Syſtem, 611) räth, das B.directorium ausſchließlich und unmittelbar dem Staatsoberhaupte und der Volksvertretung zu unterſtellen, auch für gewiſſe Geld-, Finanz-, und namentlich Staats ſchuldfragen dem Vorſtande Sitz und Stimme im Geſammtminiſterium einzuräumen. Wie wenig aber ſolche Vorſchriften ohne die allgemeine politiſche Unterlage von §. 54 helfen, zeigt das Beiſpiel der däniſchen B., deren Verwaltung in einem kön. Mandate von 1791 geradezu vom Unterthaneneide entbunden und bloß auf ihren Bankeid verwieſen wurde. Zugleich verſprach der König für ſich und ſeine Nachkommen „feierlichſt bei ſeinem k. Worte", niemals einen Eingriff in die B.verwaltung zu thun oder gar die Fonds der B. anzutaſten. Und doch —! Aber auch in Neuyork, wo verfaſſungsmäßig jedes Geſetz verboten war, das mittelbar oder unmittelbar die Einlöſungspflicht der B. ſuspendirte, erkannten die Gerichte während der Kriſis von 1857 die Suspenſion, die gleichwohl von der B. vorgenommen war, an.

[9] So führt das G. von 1695, welches die B. von England privilegirte, den Titel: An act for granting to their majesties several duties upon tonnage of ships and upon beer, ale and other liquors, for securing certain recompences and advantages in the said act mentioned to such persons as shall voluntarily advance the sum of 1500000 £. towards carrying on the war with France. Nicht die B. hat dem Staate ihr Stamm-

kapital überlassen, sondern der Staat einer Gruppe von Gläubigern ein B.privilegium verliehen. Auch später sind die Erweiterungen und Verlängerungen dieses Privilegiums (so 1708, daß keine andere B. von mehr als 6 Theilnehmern in England Noten ausgeben sollte,) regelmäßig durch ziemlich bankwidrige Darlehen an den Staat erkauft worden. Die weise Vorschrift des frühesten Statuts, daß die B. der Regierung kein Geld leihen dürfe ohne parlamentarische Bewilligung, widrigenfalls sie das Dreifache des Geliehenen als Strafe zu zahlen hätte, 1793 durch Pitt aufgehoben. (Der Hauptsache nach wiederhergestellt durch 59 Geo. III, c. 76.) Die Wiener B. zu Anfang des 18. Jahrh. hauptsächlich errichtet, um die Staatsgläubiger, die man nicht ordentlich bezahlen konnte, durch größere Circulationsfähigkeit ihrer Forderungen, (eingetragen auf Folien der Girobank), zu befriedigen. Ihre schriftlichen Anweisungen erhielten Zwangscurs. Nachmals immer steigende Ausbeutung der B. durch den Staat, der z. B. die zur Tilgung seiner Schuld an die B. bestimmten Einkünfte zur Verzinsung derselben verwandte. Statt dessen versprach man, die B.gläubiger bei Anstellungen und „in allen Begebenheiten" zu bevorzugen. Man begünstigte, wie es böse Schuldner gerne thun, die neuen Gläubiger auf Kosten der älteren: so hob man seit 1714 die neue „Universalbancalität", die u. A. durch förmliche Assecuranz der Beamten, Lieferanten ꝛc. für ihre Forderungen an den Staat Geschäfte machte. Vgl. Bidermann a. a. O. Auch die österreichische Nationalb. von 1816, obwohl eine Privat-Monopolb., ist wesentlich mit zu dem Zwecke errichtet, das entwerthete Staatspapiergeld einziehen zu helfen. Schon vor 1848 war die Staatsschuld an die B. lange Zeit 4mal so groß, als das B.kapital (Höfken Ö.s Finanzprobl., 80); und bei Krisen wie 1830 und 1840 stand die B., ohne daß man es im großen Publicum wußte, am Rande des Abgrundes. Doch hat den Anfang dieser neuen schlimmen Verflechtung mit den Staatsfinanzen die B. selbst gemacht, 1820, ausdrücklich um ihre Erträge zu vergrößern. (Wagner Herstellung der N. Bank, 1862, 175.)

[10] Wie die bewunderungswürdige Regulirung der französischen Finanzen unter dem ersten Consul ohne Hülfe von Banken gelungen ist, so hat auch Napoleon III., bei aller Schlechtigkeit seines sonstigen Staatshaushaltes, doch die bankmäßige Verwaltung der B. von Frankreich nicht gestört. Als die B. 1857 die Verlängerung ihres Privilegiums bis 1897 erkaufen mußte, wurden neue Einschüsse der Actionäre verlangt. Auch Preußen hat in der schlimmen Zeit nach 1806 die B. wenig in Anspruch genommen, seine Schatzscheine z. B. 1813/4 nicht durch sie in Umlauf gebracht, sondern durch Frankfurter Bankiere. (Rau's Archiv N. F. V, 153.) Schöne Erörterung der Frage, ob Staats- oder Privatb. vorzuziehen, in den Reden Contarini's (1584—87) bei Lattes, l. c.

[11] Gouge warnt davor, B.noten in Staatskassen anzunehmen, weil sie dadurch immer etwas von ihrem Charakter als Handelspapier einbüßen. (History of paper-money and banking in the U. St., 1834.) Wagner (System, 46) findet dieß mit Recht nur bei völliger Bankfreiheit ausführbar.

§. 71.

Um die Segnungen der Bankfreiheit zu genießen, ihre Gefahren jedoch so viel wie möglich fern zu halten, empfiehlt sich, außer einer guten Actiengesetzgebung,[1] namentlich die Aufnahme folgender Normativbedingungen in ein allgemeines Bankgesetz.[2] A. Ein nicht zu niedriges, voll eingezahltes Stammkapital, wodurch am besten verbürgt wird, daß die Notenausgeber durch ein festes Interesse mit ihrer Anstalt verknüpft sind.[3] Je größer dieses Stammkapital, desto weniger ängstlich braucht man den Notenumlauf gegenüber dem Baarfonds zu bemessen. B. Sofortige Einlösung der zu diesem Zwecke präsentirten Noten in der gesetzlichen Währungsmünze,[4] namentlich auch, wenngleich mit etwas verlängerter Frist, bei allen Filialanstalten der Bank. Jede Bank sollte außer ihrem eigenen Wohnorte noch in einem oder mehreren Hauptverkehrsplätzen Einlösungskassen haben.[5] Die Vorschrift, daß alle inländischen Banken verpflichtet sind, ihre Noten gegenseitig als Zahlung anzunehmen und regelmäßig gegen einander umzutauschen, ist nicht bloß im Interesse der Notenbesitzer wichtig, sondern auch ein vortrefflicher Zwang zur wirksamsten gegenseitigen Controle. C. Verbot der zu kleinen Appoints, wie denn überhaupt fast jede Bankfrage verschieden zu beantworten ist, je nachdem es sich um große oder kleine Noten handelt. Von den kleinsten erlaubten Appoints sollte die Bank nur eine gewisse Menge im Verhältniß zu ihrem Stammkapital ausgeben.[6] D. Verbot aller unbankmäßigen Geschäfte. In dieser Hinsicht kann man kaum zu streng verfahren.[7] Jede unerlaubte Speculation der Bank sollte criminell geahndet werden; auch jede wissentlich überschätzende Fortbuchung schlechter Activa. Civil jeder Bankbeamte für die durch seine Schuld entstandenen Schäden an Wechseln ꝛc. haften.[8] E. Regelmäßige Veröffentlichung aller Thatsachen, deren Kenntniß zur Beurtheilung des Bankcredites nöthig ist.[9] Eine Bank, die sich dessen weigert, gibt damit zu erkennen, daß etwas in ihr faul sei.[10] Auch wo keine Bankfreiheit besteht, ist eine solche Publicität das beste Mittel, die etwa vorhandene Staatscontrole nicht bloß zu ergänzen, sondern ihrerseits wieder zu controliren.[11] Jede Fälschung in diesen Stücken verdient die härteste Strafe.[12] Ein staatliches Controlamt mit dem dazu

gehörigen Amtsblatte sollte der Mittelpunkt aller Bankpublicationen sein, nachdem es schon bei Errichtung jeder neuen Bank deren Statut auf seine Uebereinstimmung mit den Gesetzen geprüft hätte.[13] F. Unmittelbar für den Staatsfiscus sollten freie Banken nur auf dem Wege der gewöhnlichen Besteuerung ausgebeutet werden, privilegirte Banken durch Abgabe einer Quote von demjenigen Reinertrage, welcher die landesübliche Verzinsung der Bankcapitalien übersteigt.[14 15 16]

[1] Die große Mehrzahl der Privatb. gehört Actiengesellschaften, oder in England Joint-Stock-Compagnies, von welchen 1867 29 limited liability, 64 illimited liability hatten; 1874 = 55 und 84. Gouge (a. a. O.) warnt sehr entschieden vor Actienb. mit beschränkter Haftbarkeit. Thornton wünschte, daß fast alle Kaufleute, je mit sehr kleinen Beträgen, bei der B. interessirt sein möchten: dann würde ihnen die Sorge für die Circulation immer höher stehen, als die für die Dividende. (Paper credit, Ch. 4.) Nach Dun (l. c., 34) beträgt die Zahl der proprietors bei den englischen Actienb. (mit Ausnahme der B. von England) durchschnittlich 487, bei den schottischen 1253, bei den irischen 1535. Und zwar sind alle hinsichtlich ihrer Noten auch nach den G. von 1862 und 1879 unbeschränkt haftbar, nachdem übrigens durch 21./22. Vict. c. 91 auch für die B. die limited liability zugelassen worden. Beispiele von Corporationsb. sind die der Breslauer, Görlitzer, der Landständischen B. zu Bautzen.

[2] Selbst Tooke meint: free trade in banking is synonymous with free trade in swindling!

[3] Die Denkschrift deutscher Zettelb. „zur Bankfrage" (1873) empfiehlt als Minimum eine Mill. Thlr. Das nordamerikanische G. von 1864 in Orten bis 6000 Einw. mindestens 50000 Doll., in Orten von 6—50000 Einw. 100000 Doll., in Orten über 50000 Einw. 200000 Doll. Früher kam es in den V. Staaten vor, daß eine B. ihr Kapital aus Actien anderer (schwindelhafter) Unternehmungen zusammensetzte, welche sie mit ihren Noten erkauft hatte! (M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord II. 42 fg.) Eine Bankdividende von 15—20 Proc. beweist nach Gilbart immer, daß das eigene Kapital der B. zu klein ist. (Tr. on banking, 153 fg.)

[4] Silber- oder gar Kupferwährungsländer sollten die Auszahlung in versiegelten Beuteln oder Rollen als Regel vorschreiben, weil sonst, namentlich bei geringer Dauer der Kassenstunden, die Auszahlung in einzelnen Stücken die Einlösungspflicht beinahe illusorisch machen könnte. Wagner denkt hiebei an Beutel von 500 Fl. oder Thlrn. (Zettelbankgesetzgeb., 65.)

[5] Das deutsche Reichs-B.gesetz fordert von jeder B., deren Noten außerhalb des Territoriums circuliren dürfen, Einlösungskassen in Berlin und Frankfurt a. M. (§. 44.) Macht eine Filiale von ihrer (höchstens 2—3tägigen) Frist Gebrauch, so findet Wagner (a. a. O., 61) hohe Verzugszinsen gerechtfertigt.

[6] S. schon Ad. Smith W. of N. II, Ch. 2, p. 83. (Bas.) Die kleinsten Noten der B. von England waren 1694—1759 zu 20 Pfd.; die zu 15 und 10 Pfd. datiren seit 1759, die zu 5 Pfd. seit 1793. Von 1797—1832 gab es auch 1 und 2 Pfd.noten, die seit 1832 eingezogen wurden. Von den etwa 125 Mill. Fr. Noten der belgischen B. gab es Jannar 1863 in den kleinsten Appoints zu 20 Fr. 5987000 Fr., zu 50 Fr. 6300000: beide Summen später noch abnehmend. (Wolowski.) Die B. von Frankreich hatte 1864 56 Proc. in Noten von 1000 Fr., 11½ Proc. in 500, 27 Proc. in 100 Fr.Noten. Seit 1872 haben sich die großen Appoints, außer den unbequemen zu 5000 und 200, stetig vermehrt, die kleinen unter 100 Fr. vermindert. Am 25. Jan. 1877 hatte die B. in Umlauf in 5000 Fr.Noten 30000 Fr., in 1000 Noten 1101123000, in 500 Noten 241868000, in 200 Noten 682000, in 100 Noten 1189364000, in 50 Noten 100138000, in 25 Noten 995000, in 20 Noten 26025000, in 5 Noten 1288000. Jetzt sind 50 Fr. das Minimum in Frankreich, 5 Pfd. in England, 100 Mk. in Deutschland; in Preußen seit 1856 10 Thlr., wobei zugleich bestimmt war, daß die preußische B. höchstens 10 Mill. Thlr., die Privatb. nur 1/10 ihrer Notenemission in 10 Thlr.noten ausgeben durften. Wagner (a. a. O., 589) räth in deutschen Verhältnissen als kleinste Note 50 Mk., und daß die B. nur 10—20 Proc. ihres Stammkapitals in solchen ausgeben dürfe; die sonstige Stückelung der Noten, sowie die Menge der größeren soll beim Systeme der Bankfreiheit beliebig sein. Vgl. noch die Aufsätze von Gilbart und Newmarch im London Statist. Journ., Voll. XIV, XV, XVII, XIX und im VI. Bande von Tooke History of prices. Warme Vertheidigung der schottischen kleinen Appoints bei Courcelle - Seneuil Tr., 261.

[7] In N.Amerika ist es früher wohl vorgekommen, daß eine neue B. an die schlechtesten Speculanten auf lange Zeit Noten lieh, und die Gründer vor deren Zurückströmung ihre Actien verkauften. Fall einer B. zu Baltimore, deren Kassier einem Freunde 185000 Doll. vorgestreckt hatte, sich selbst 166000, und so verhältnißmäßig auch den übrigen B.beamten. (M. Chevalier l. c.)

[8] Guter Gedanke Wagners (Zettelbankgesetzg., 120), das ganze Beamtenpersonal der B., mit Einschluß des Verwaltungsrathes, für Bankschulden mit seinem ganzen Vermögen haften zu lassen nicht bloß im Falle des dolus, sondern auch der lata culpa. Das Neuyorker G. von 1829 läßt jede B. auf Anzeige von 3 anderen B. durch eine aus zwei B.deputirten und einem Regierungscommissar bestehende Commission visitiren. Hierbei werden alle Bücher durchgesehen, alle Beamten eidlich befragt, jede Fälschung mit 3—10 Jahren Gefängniß bestraft. Wegen Statutenverletzung kann die ganze B. gerichtlich geschlossen werden. Eine ordentliche Visitation sollte jährlich dreimal erfolgen. (Chevalier Lettres II, 316 ff.)

[9] Die Peels-Acte fordert solche Veröffentlichung in jeder Woche; ähnlich das deutsche B.gesetz. Jährliche Durchschnitte beweisen oft wenig, da sie eine Zeit der Expansion durch eine Zeit des Collapsus verwischt enthalten können. Merkwürdiger Fall, wo sich die beiden Gegensätze fast genau deckten, bei Geyer Banken und Krisen (1865), 62 ff.

10 Das Geheimniß, welches bis 1854 die preußische B. deckte, war insofern nothwendig, als diese B. seit 1806 lange insolvent war und ihr Deficit nur allmälich aus eigenen Kräften zu decken hatte. Vgl. (M. Niebuhr) Gesch. der K. Bank in Berlin. (1854.) Die B. von Frankreich 1852 von der Pflicht, ihren Status zu veröffentlichen, dispensirt. (Courcelle-Seneuil Tr., 223.) In England standen die Actien derjenigen B., welche ihre Bilanzen veröffentlichen, im Verhältniß zur Dividende höher im Curse, als die der übrigen. (Dun l. c., 16 fg. 61.)

11 Was die Veröffentlichung, um ihren Zweck zu erreichen, mindestens enthalten muß, vortrefflich auseinander gesetzt von Wagner Zettelbankgesetzg., 87 ff. Bisher geschah in diesem Punkte meist viel zu wenig: so umfaßte z. B. noch 1857 ein Posten in den Passiven der preußischen B. „Guthaben der Staatskassen, Institute, Privaten mit Einschluß des Giroverkehrs". Anderswo unter der Rubrik „Effecten" die besten und schlechtesten Activen ohne Unterschied zusammengefaßt. Nur so erklärt sich die Skepsis Gilbarts, (Practical treatise on banking, 1827), als wenn die Rechenschaftsberichte der B., weit entfernt ein sicheres Kriterium der wahren B.lage zu sein und vor allem Schwindel und Betrug zu schützen, vielmehr nur zu Angriffen der Nebenbuhler und mancherlei Speculationen reizten.

12 Die Peels-Acte bedrohet jede falsche Angabe mit 100 Pfd. St. Geldbuße. Im Nationalb.Gesetz der V. St. sogar für jeden Tag Verspätung des Berichtes 100 Doll. Strafe.

13 In England werden die B.ausweise vom Stempelamte veröffentlicht, das mit besonderer Genehmigung des Schatzamtes die Bücher jeder Zettelb. revidiren lassen kann. Von der Stellung des nordamerikanischen Controllors s. Hock Finanzen der V. Staaten, 731 ff. In Deutschland ist der Reichskanzler befugt, sich durch commissarische Einsichtnahme von den Büchern, Geschäftslocalen und Kassenbeständen der Zettelb. die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dieselben die durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen und Beschränkungen der Notenausgabe innehalten, und daß die von ihnen veröffentlichten Wochen- und Jahresübersichten der wirklichen Sachlage entsprechen. (R.B.G., §. 48.) Aehnliches wurde, nur weit unvollkommener, in den V. Staaten früher durch eigene Zeitschriften (detectors!) erreicht, welche das Publicum über den Werth der verschiedenen Noten, deren Fälschungen ꝛc. in Kenntniß erhielten. (Tooke H. of Pr. IV, 306.)

14 Vom Reingewinne der deutschen R.B. sollen die Antheilseigner zunächst $4^1/_2$ Proc. Dividende bekommen; von dem Mehrbetrage 20 Proc. zum Reservefonds geschlagen werden, bis derselbe $^1/_4$ des Stammkapitals erreicht. Der Rest fällt halb den Antheilseignern, halb der Reichskasse zu; falls die Gesammtdividende der Antheilseigner 8 Proc. übersteigt, werden von dem weiter verbleibenden Reste der Reichskasse $^3/_4$ zugewiesen. (§. 24.) Andere deutsche B., deren Notenumlauf größer ist, als das ihnen gesetzlich zustehende Contingent sammt ihrem Baarbestande, müssen von dem Ueberschusse jährlich 5 Proc. an die Reichskasse steuern. (§. 9.) Letzteres offenbar zu dem Zwecke, das strenge Contingentirungsprincip freiheitlich zu mildern, aber doch in Krisen leicht eine mechanisch wir-

kende Schranke für eine gut geleitete B. Auch die Peels-Acte (§. 9) hat einen ähnlichen Gedanken; und als der englische Staat sie 1847 suspendirte, geschah dieß unter der Bedingung, den Discontsatz nicht unter dem bisherigen höchsten Procentsatze zu halten und den Gewinn aus der überschüssigen Notenemission (von höchstens 2 Mill. Pfd.) dem Fiscus abzugeben. In gewöhnlichen Zeiten steuert die B. von England ein Stempelpauschal von 60000 Pfd. und für ihr Notenprivilegium im Allgemeinen 120000 Pfd., welche Summen der Staat von der Verzinsung seiner B.schuld sowie von der Provision der B. für die Verwaltung der Staatsschuld zurückbehält. Die kolossale Besteuerung der nordamerikanischen „Staatenb." seit 1863, (10 Proc. der durchschnittlichen Notenmenge, während die „Nationalb." 1 Proc. zahlten), hatte wohl nur den Zweck, die Verwandlung aller Staatsb. in Nationalb. zu erzwingen.

[15] Wie schädlich es wirkt, die B. durch unbankmäßige Darlehen an den Staat zu besteuern, zeigte sich in der Krise von 1825, deren Bestehung der B. von England durch den großen Vorschuß der dead-weight-annuity höchlich erschwert worden ist.

[16] Eigenthümlich sind die Garantien, welche das schwedische G. von 1864 den Privatb. auferlegt. Sie bedürfen der Staatsconcession, die nur auf 10 J. ertheilt wird und nicht bloß Uebereinstimmung des Statuts mit den Gesetzen, sondern auch Nützlichkeit für das Land voraussetzt. Die Unternehmer haften solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen, können aber auch Actionäre mit beschränkter Haftbarkeit zuziehen bis zur Hälfte ihres eigenen Kapitals. Die Actien dieser letzteren lauten auf Namen u. dgl. m. — Allerdings sagt der Economist mit Recht: curioses Verlangen, 10 Proc. Dividende ebenso mühelos beziehen zu wollen, wie 3 Proc. von den Consols.

§. 72.

Hat eine Zettelbank sich vom Staate zu unbankmäßigen Geschäften in dem Grade bereden oder zwingen lassen, daß sie zur sofortigen Einlösung ihrer Noten nicht mehr im Stande ist: so pflegt sie von demselben Staate wenigstens zum Theil und vorübergehend ihrer Einlösungspflicht entbunden zu werden. (Bankrestriction.) Eine solche Rechtswidrigkeit mag in verzweifelter Lage das kleinere von zwei Uebeln sein, falls nämlich eine mäßige Entwerthung der Noten weniger schädlich wirkt, als eine völlige Stockung des Umlaufs,[1] bis man etwa vom Auslande wieder edles Metall bezogen; aber an sich bleibt sie immer ein großes Uebel.[2] Die gefahrvolle Abschüssigkeit des Weges, der mit diesem Schritte betreten wird, oft bis zum Abgrunde hin, erhellt besonders in Folgendem. Sehr gewöhnlich verbindet sich mit der gestatteten Suspension der Einlösungen die Verhängung des Zwangscurses und die Ausgabe sehr kleiner Noten:[3] beides Mittel, welche den

Curs nur unter Voraussetzung einer sehr beschränkten Notenmenge aufrecht halten können.[4] Aber eben diese Voraussetzung selbst wird durch die Restriction sehr unwahrscheinlich. Nun ist der Hauptgrund weggefallen, den bisher die Bankdirection den unbankmäßigen Zumuthungen der Staatsgewalt entgegenstellen konnte. Und auch die Bank ihrerseits wird bei uneinlöslichen Noten ein starkes Interesse haben, deren Menge zu vergrößern, weil ihr Gewinn dabei erst von einem gewissen, oft ziemlich fernen Punkte an durch die wachsende Entwerthung der Noten überwogen wird.[5] Es gibt ein glänzendes Zeugniß für die Güte der englischen Verfassung und für die wirthschaftliche Besonnenheit der jüngsten Generationen Frankreichs, wie man hier auf dem abschüssigen Wege, wo sonst jeder folgende Schritt immer schwerer zu vermeiden wird, als die vorhergehenden, so früh stehen geblieben ist.[6] In den meisten anderen Fällen hat man durch die ausschweifendsten Gegenmittel doch eine furchtbare Entwerthung der uneinlöslichen Banknoten nicht verhüten können.[7] — Eine Banknotenentwerthung ist darum leichter zu heilen, als die entsprechende Krankheit bei unmittelbarem Staatspapiergelde, weil die Noten doch wenigstens zum Theil für bankmäßige Zwecke verausgabt worden sind.[8] Auf ihren Nennwerth lassen sich die Noten jedenfalls nur unter der Voraussetzung heben, daß die Bankschuld des Staates wirklich zurückgezahlt wird, entweder in Noten der Bank selbst, oder in baarem Gelde.[10] Jedenfalls sollte eine restringirte Bank, statt ihren Actionären Dividende zu geben, lieber ihre Notengläubiger durch Verzinsung einigermaßen schadlos halten.

[1] Wie die englische Restriction von 1797 die vorher sehr ängstliche Geschäftswelt geradezu beruhigte, s. Francis Hist. of the B. I, 240 fg.

[2] Die berühmte Restriction von 1797 erfolgte vorläufig auf Geh. Raths-Befehl vom 26. Februar, bestätigt durch Parlaments-Acte vom 23. Mai, worin der B. verboten wurde, Baarsummen von 1 Pfd. St. oder mehr an Privatpersonen zu zahlen. Nur Deponenten, die wenigstens 500 Pfd. baar eingelegt, sollten $^3/_4$ ihrer Einlage baar zurück erhalten, ebenso den Bankieren von London, sowie einigen schottischen B. gewisse Baarsummen ausgezahlt werden dürfen. Die Suspension galt zunächst bis 24. Junius; sie ward aber schon am 22. Jun. bis zur nächsten Parlamentssitzung, am 30. Novbr. bis 6 Monate nach dem Friedensschlusse verlängert. Bekanntlich haben weder der Friede von Amiens (1802), noch der Sieg von Waterloo (1815) zur Wiederaufnahme der Noteneinlösung geführt, sondern erst das Peelsche G. von 1819 (59. Geo. III, c. 49),

welches zwischen 1. Febr. 1820 und 1. Mai 1823 stufenweise vorzugehen befahl. (Dagegen s. Sir J. Graham Corn and currency, 1827.) Doch hat die B. schon seit 1. Mai 1821 ohne Beschränkung eingelöst. Man hat die Restriction von 1797 damit entschuldigen wollen, daß sie dem Feinde eine sehr verwundbare Stelle der englischen Volkswirthschaft minder zugänglich gemacht habe. (Thornton Papercredit, Ch. 11.) In der That hatten Gerüchte von französischen Landungen eine Panik hervorgerufen. Bei einer Notenmenge von 9246000 (Aug. 1796) bis 11114000 Pfd. (Aug. 1797) hatte die B. Sonnabend 25. Febr. nur 1272000 Pfd. baar oder in Barren, und auf den Montag ließ sich ein starker Andrang der Noteninhaber voraussehen. Die wahre Ursache der Verlegenheit waren die vielen Darlehen der B. an die Regierung, die Pitt in dringlichster Weise verlangt hatte. (Indispensable duty to represent to the B. in the most earnest manner, that it would be impossible to avoid the most serious and distressing embarrassments to the public service etc.: Francis Hist. I, 227.) Der B.gouverneur sagte in einem Verhör vor dem Oberhause 24. März 1797 bestimmt aus, daß er immer sehr davon abgemahnt habe, und daß ohne diese Darlehen, oder falls sie rechtzeitig heimgezahlt worden, die Restriction gewiß nicht nöthig gewesen wäre. Aber auch so scheint man zu ängstlich verfahren zu sein (Edinb. R. XIII, 66): Tooke meint, die B. hätte selbst mit ihrer geringen Baarschaft den Run ganz wohl aushalten können. (H. of P. I, 204 ff.) Die Wiener B. 1797 von der Einlösung größerer Notenbeträge als 25 Fl. dispensirt; dasselbe geschah der 1816 gegründeten österreichischen Nationalb. 31. Mai 1848. Die Kopenhagener B. von 1736 erhielt 1757 nach großen Darlehen an den Staat das Recht, nicht über 10 Thlr. Noten jeweilig einlösen zu müssen, worauf sie dann 1773 unter Heimzahlung der Actionäre zur Staatsb. gemacht wurde.

3 Die B. von England gab ihre ersten Noten zu 1 und 2 Pfd. am 10. März 1797 aus. Die Annahme der uneinlöslichen Noten bei Steuerzahlungen ꝛc. sofort gestattet. Zum Zwangscurse für den Privatverkehr kam es erst 1811, (Lord Stanhope's-Acte: 51. Geo. III, c. 127), nachdem Lord King seine Pächter angewiesen hatte, ihr Pachtgeld, entsprechend dem gesunkenen Werthe des Papiers, in einer größern Notenmenge zu entrichten. In Dänemark Zwangscurs 1757, kleine Noten seit 1760. In Oesterreich 12. Mai 1848 Zwangscurs, Ein- und Zweiguldennoten seit 22. Mai; schon 2. April Münzausfuhrverbot.

4 Sir F. Baring Observations on the establishment of the B. of England (1797) ist für die Restriction, doch unter der Bedingung, daß der B. ein gesetzliches Maximum ihrer Notenmenge, nicht größer als der damalige Betrag des Umlaufes, vorgeschrieben werde. (73.) Nach Edinb. R. XXXI, 61 ist eine Restriction, wobei keine Gränze der Notenausgabe vorgeschrieben wird, eine Ermächtigung an die B., für Druckpapier, das höchstens 5 Shill. werth ist, 500000 Pfd. einzutauschen. Es sei psychologisch undenkbar, daß eine solche Ermächtigung nicht gemißbraucht werde.

5 Standen die Noten bei einer Emission von 4 Mill. auf ihrem Nenn-

werthe und sinken dann bei verdoppelter Menge auf 75 Proc., so genießt die B. immer noch eine Steigerung ihres reellen Gewinnstes auf das Anderthalbfache. Vgl. schon Büsch Sämmtl. Schriften VI, 89. Selbst die Actien der B. von England, die vor 1797 höchstens zu 219 gestanden hatten, erlangten zwischen 1808 und 1819 einen Curs von 207 bis 294; wirklich betrug der Gewinn der B. 1816 = 2172410, 1819 nur 362580, 1820 = 876630 Pfd. (Gilbart History, 75.) Die B. hätte gern ihre Restriction noch länger fortgesetzt, wenn nicht seit 1818 die Geschwornen angefangen hätten, bei Processen gegen Notenfälscher Grundsätze zu befolgen, welche der B. gefährlich waren. (Nebenius Oeff. Credit, I. Aufl., 109.)

[6] Erst nach Wiederherstellung der Einlösungen ist es bekannt geworden, daß während der Restriction die B. von England viele Jahre hindurch (immer am 31. Aug.) mehr Baarfonds besessen hat, als kurz vorher: 1796 nur 2122000 Pfd., nachher bis 1808 mindestens 3891000 (1802), 1799 = 7 Mill., 1805 = 7624000. Erst seit 1809 wird das Verhältniß ungünstiger, doch nur 1814 (mit 2097000 Pfd.) geringer als 1796. Die B. ist eben sehr oft darauf gefaßt gewesen, daß die Restriction aufhören würde. (Tooke History I, 134.) Ihre Vorschüsse an die Regierung betrugen 1790—96 durchschnittlich 5664000 Pfd., 1797—1803 = 5364000, 1804—1810 = 4146000. (Tooke IV, 94.) Sie wurden meistens, wenn sie sich stark gehäuft hatten, durch Fundirung der von der B. discontirten Schatzkammerscheine zurückbezahlt. Daher das große Schwanken des Postens public securities: 1797 = 8·76 Mill. Pfd., 1814 = 34·98 Mill. Unmäßig sind die Vorschüsse an den Staat erst in den zwei letzten Kriegs- und den fünf ersten Friedensjahren geworden. (Tooke I, 287.) Darum betrugen die Gewinnste der B. in den ersten drei Jahren der Restriction durchschnittlich 902875 Pfd., 1796 = 1114028. Der Notenumlauf wuchs nur langsam: 31. Aug. 1796 = 9246000, 1797 = 11114000, 1800 = 15047000, 1803 = 15983000, 1807 = 19678000, 1810 = 24793000, 1813 = 24828000, 1816 = 26758000. In Folge davon haben die Noten auch nur während der fünf letzten Kriegsjahre eine bedeutende Entwerthung gegen Gold erfahren. Die Unze Barrengold, die vor und nach der Restriction 3 £ 17 Sh. 10½ D. in Noten galt, kostete 1800 ebenso viel, 1801 = 85 Sh., 1802 = 84 Sh., 1803 bis 1809 = 80 Sh., 1810 = 90, 1811 = 84½ Sh., 1812 = 95½ Sh., 1813 = 101 Sh., 1814 = 104 Sh., 1815 und 1816 = 93½ Sh., 1817 und 1818 = 80 Sh., 1819 = 81½ Sh., 1820 = 3 £ 19 Sh. 11 D. Und ein Theil des obigen Disagios der Noten darf wahrscheinlich aus einer wirklichen Vertheuerung des Goldes erklärt werden, weil England während des Krieges viel Gold aussenden mußte und derselbe Krieg den Handel, der allein Gold wiederbringen konnte, künstlich erschwerte. Nach Lowe soll die wirkliche Entwerthung höchstens 15 Proc. betragen haben. (England nach seinem gegenwärtigen Zustande, übers. von Jakob, S. 141.) — Die französische B.restriction von 1848—1850 war eigentlich bloß nominell: Kaufleute, Fabrikanten, Behörden, die baares Geld brauchten, konnten dasselbe immer von der B. erhalten. (Wolowski Change, 430.) Trotz des Zwangscurses wuchs die Notenmenge nur von 452 auf 525 Mill. (Wolowski Enquête de 1865, 40.)

7 Lawsches Edict, daß jede Zahlung über 100 Livres nur in Banknoten erfolgen, Niemand über 500 L. Baargeld besitzen sollte. (27. Febr., 11. März 1720.) Ueberhaupt damals so viele Edicte erlassen, daß sie zwei Quartbände füllen. — Als Karl XII. sein Kupfercreditgeld schuf, hatte der Minister Görtz ursprünglich an Einlösungskassen und mäßige Emission gedacht, Karl selbst nur an eine Mill. Thlr. Doch wurden es im Ganzen 34424600! Der König, der noch im März 1716 das Gerücht, die B. solle ihre Depositen in Münzzeichen heimzahlen, mit Strafe bedroht hatte, schritt doch 1718 wirklich zu solchem Zwange. Ausfuhr edler Metalle und guter Münzen aufs Strengste verboten. Als das Silberagio vielleicht auf 400 Proc. gestiegen war, förmliches System von Zwangstaxen, Naturalrequisitionen für Staatsmagazine ꝛc.: was sehr an die französische Schreckenszeit erinnert. (Brückner in Hildebrands Jahrbb. 1864, II, 174 ff. 248 ff.) Nach Karls Tode ward ein Zeichen, das auf 32 Oere lautete, als Scheidemünze von 2 Ö. anerkannt. (358.)

8 Die Lawschen Noten durch verzinsliche Staatsanleihen eingezogen, der Rest mit 2proc. Staatsschuldscheinen vertauscht. Die schwedischen „Transportzettel" 1776 gegen neue, in Silber zahlbare Banknoten umgewechselt, die aber durch Uneinlöslichkeit sehr im Curse verloren. Das Zeichengeld Karls XII. war nach dessen Tode zum halben Nennwerthe eingelöst worden. Die Bürger und Bauern hatten den Staatsbankerott in geringerem, der Adel in höherem Grade gewünscht: der letztere wohl darum, weil er sich in der nunmehrigen Oligarchie als Staatsgewalt selber fühlte. Der Adel hatte auch gewünscht, die ganze Veränderung mit Einem Schlage vorzunehmen, damit alles Odium auf Görtz fiele. (Brückner in Hildebrands Jahrbb. 1864, II, 347.) Interessanter Vorschlag damals, diejenigen voll zu entschädigen, welche ihr Zeichengeld für Zwangsverkäufe empfangen hätten, die mit Zeichengeld abgelohnten Arbeiter zu 50 Proc., alle übrigen zu 25 Proc. (a. a. O., 356.) Auch in Dänemark wurde 1791 der bloß hinhaltende Versuch gemacht, die entwertheten alten Noten nach dem Curse durch Noten einer neuen B. einzulösen. Als diese neuen wegen mangelnder Baareinlösung ebenfalls gesunken waren, gründete man 1813 abermals eine neue Reichsb., deren Stammkapital vermittelst einer außerordentlichen Grundsteuer, der sog. Bankhaft, gebildet wurde: alle Grundeigenthümer sollten 6 Proc. des Mittelpreises ihrer Grundstücke einzahlen und, bis solches geschehen, ihre Last mit $6^1/_2$ Proc. jährlich verzinsen. Diese R.B. löste die älteren Noten zu $^5/_{18}$ ein. — Die Noten der Wiener B. 1811 gegen ein anderes unmittelbares Staatspapiergeld („Wiener Währung") umgewechselt, zum Curse von 20 Proc., obschon sich dann auch dieß neue Papier gegen Münze nicht behaupten konnte, und deßhalb seit 1820 von der österreichischen Nationalb., welche dafür verzinsliche Staatsschuldscheine erhielt, zum Curse von 40 Proc. eingelöst werden mußte. Um die Entwerthung der B.noten seit 1848 zu heben, sind, außer verschiedenen Devaluationsplänen, namentlich vier Gruppen von Vorschlägen aufgetaucht: A. Liquidation der B., wobei ihre leicht realisirbaren Activen verkauft und für deren Erlös Noten eingezogen würden. Der Rest der Noten für uneinlösbares Staatspapiergeld erklärt, also Steuerfundation; worauf die B.Actionäre mit Staatsschuldscheinen entschädigt würden. B. Eben-

falls Notenverminderung durch Verkauf der geeigneten Activen der B. Der Notenrest soll als B.noten fortdauern, und nach Analogie der Peels-Acte bis zum Belaufe der Staatsschuld an die B. durch diese, hierüber hinaus durch baares Geld gedeckt werden. C. Von der gesammten Notenmenge soll ein Theil, namentlich die kleineren Appoints, vom Staate auf Abschlag seiner B.schuld als Staatspapiergeld, uneinlöslich, aber mit Steuerfundation, übernommen werden. Die übrigen, größeren Appoints werden dann bei der B. einlösbar sein. D. Der Staat soll seine B.schuld heimzahlen, die B. ihre schwer realisirbaren Activa verkaufen, und durch beides die Notenmenge verringert, der Rest der Noten aber vollkommen bankmäßig gedeckt werden. Für diesen letzten Plan erklärt sich mit Recht Wagner Die Herstellung der Nationalbank. (1862.) Derselbe würde um so durchführbarer gewesen sein, als die Lage der B., abgesehen von ihren schwer zu realisirenden Vorschüssen an den Staat, eine gar nicht üble war: am 31. Oct. 1858 z. B. Notenumlauf 389·5 Mill. Fl., Forderungen an den Staat 199·6 Mill., bankmäßige Activa in Wechseln und Lombards 157·4 Mill., Baarfonds 109·8 Mill. Nur hätte natürlich die Heimzahlung von Seiten des Staates eine wahrhaft bankmäßige sein müssen. So wäre z. B. der Ertrag der vielen, vom Staate der B. übergebenen zinsbaren, aber nicht sofort realisirbaren Effecten nicht als Dividende zu vertheilen, sondern aufzusammeln gewesen, damit der spätere Verlust beim Verkaufe compensirt werden konnte. Die B. aber vertheilte ihn, obwohl sie eigentlich das Darlehen bloß von den Noteninhabern vermittelt hatte. (Vgl. Höfken Ö.s Finanzprobleme, 94. 100.) Ebenso unbankmäßig war es, wenn die B. Staatsanleihen, die zu ihrer Befriedigung verwandt werden sollten, durch Beleihung der Schuldscheine erleichterte. (Wagner a. a. O., 25* fg.)

Neueste Entwicklung.

§. 73.

Auf den höchsten Stufen der Bankentwicklung pflegen selbst die Noten verhältnißmäßig zurück, die Depositen und Anweisungen darauf immer mehr in den Vordergrund zu treten. Die Notenmenge, zumal der großen Appoints, wächst in geringerem Verhältnisse, als der Gesammtverkehr des Volkes.[1] Auch für ihren Gewinn achten die Banken mehr auf ihre Depositenannahme, als auf ihre Notenausgabe:[2] weßhalb z. B. in England das Depositenwesen viel mehr entwickelt ist, als in Deutschland,[3] und die Bank von England, die natürlich für den Depositenverkehr minder geeignet ist, als kleine Banken, ihr eigentliches Bankiergeschäft nur in verhältnißmäßig geringer Ausdehnung betreibt.[4] Wie man früher durch Notenvermehrung an Metallgeld zu sparen suchte, so

jetzt wieder an Noten selbst. „Gold wird die Scheidemünze der Noten, Noten die Scheidemünze der Checks, Checks die Scheidemünze der Wechsel, Wechsel die Scheidemünze der Buchcredite." (Newmarch.) Daß hierin wirklich eine höhere Stufe der Creditwirthschaft liegt, eng zusammenhängend mit dem größern und disponiblern Reichthume der Geschäftswelt, sowie mit ihrer geringern Scheu, dem Bankier einen Einblick in ihre Geschäfte zu verstatten: sehen wir u. A. aus der Thatsache, wie jede schwere Krisis einen Rückfall auf das Ueberwiegen der Noten zu bewirken pflegt.[5] Freilich wachsen auch hier mit den Lichtseiten der Creditwirthschaft[6] zugleich ihre Schattenseiten. Der Bankverkehr mit Depositen ist von Außen noch schwerer zu controliren, als der mit Noten,[7] und verlockt auch insoferne mehr zu Schwindeleien, als man bei ihm einen verhältnißmäßig kleinern Baarbestand zu halten pflegt.[8] Deßhalb sollte wenigstens streng vermieden werden, zu viele kurzfristig oder gar beliebig kündbare Depositen durch hohe Zinsversprechen in die Bank zu locken.[9]

[1] Die gesammte Notenmenge des V. Kgr. betrug 1834—36 durchschnittlich 37·66 Mill. Pfd., 1852—1854 = 39·03 Mill., 1874 = 41·293 Mill., während sich die Summe der Ein- und Ausfuhr zwischen 1833 und 1875 von 95·34 Mill. auf 597·435 Mill. erhöhete. In Tausendpfundnoten hatte die B. von England (im Decbr.) 1845 3300000 Pfd. umlaufen, 1846—1849 durchschnittlich 2682000, 1855 und 1856 nur 1860000.

[2] Die B. von Dundee, 1763 gegründet, hatte in den ersten 25 Jahren gar keine Depositen, sondern bloß Notenausgabe und Rimessengeschäfte. Seit 1792 vermehrten sich ihre Depositen reißend schnell, und zuletzt war sie wesentlich eine Depositenb. Dieß ist nach Bagehot (Lombardstreet, Ch. 3, 1) der typische Hergang für das ganze britische B.wesen, bei dessen gesetzlicher Regulirung (wie 1866 in Frankreich und 1875 in Deutschland) man noch 1844 fast ausschließlich an die Noten dachte. Um 1858 erklärten viele Landb., als man davon sprach, ihnen nach amerikanischer Weise Deponirung von Staatspapieren für ihre Noten aufzuerlegen, daß sie dann lieber auf Notenemission verzichten wollten (Tüb. Ztschr. 1859, 14); wie denn auch wirklich der Gewinnsatz, verglichen mit der Gesammtmasse der Bankmittel, bei den englischen Zettelbanken nicht eben größer ist, als bei denjenigen, die keine Zettel ausgeben dürfen. (Dun l. c., 105.) Während die große englische Zettelb. von 1732 an nie mehr als 10 Proc. (so 1807—1822) Jahresdividende gezahlt hat, oft nur 4½, seit 1839 7 Proc., (1845—1871 wenig über 2⅓ Proc. des mittlern Notenumlaufes: Stat. Journ. 1872, 499), die Noten ausgebenden englischen Jointstock B.s durchschnittlich 13 Proc.: haben z. B. die vier ältesten Londoner Depositenb. ohne alle Notenausgabe 1869 15—17 Proc. Dividende gegeben.

Die Denkschrift deutscher Zettelb. vom Sept. 1874 gibt deren Reingewinn aus der Zettelemission durchschnittlich nur zu 2 Proc. an. Der Gewinn der schottischen B. von ihrer Notenausgabe ist nicht ein Zehntel desjenigen von ihren Depositen. (Wolowski Banque d'Angl., 519.) Ende 1865 hatten sie 4690685 Pfd. Noten und gegen 70 Mill. Pfd. Depositen. (Wolowski Enq., 122.) In dem günstigen J. 1872 bezogen sie für die Verwaltung ihrer 82½ Mill. £ Depositen einen Reingewinn von 11 Sh. 6 D. pro 100 £. (Statist. Journ. 1873, 42.) Die Londoner Privatb. haben etwa seit 1770 aus freien Stücken die Notenemission so gut wie aufgegeben. (Macleod Dictionary v. Bank.) Auch in Neuyork pflegen die B. seit 1838, wo die Noteninhaber vor den Deponenten rechtlich bevorzugt worden sind, wenig Noten auszugeben, damit die Depositen nicht abgeschreckt werden. (Gibbons, 113. Wolowski Enq., 177.)

3 Nach Bagehot betrugen 1873 die Depositen derjenigen B., welche ihre Berichte veröffentlicht hatten, im deutschen Reiche 8 Mill. Pfd. St., in Paris 13, Neuyork 40, London mindestens 120 Mill. (Lombardstreet, Ch. 1, 1.) Bei allen englischen B. zusammen schon vor 1865 3—400 Mill. Pfd. (Wolowski Enq., 66 fg.); ein Zeuge vor dem Bank-Committee von 1858 sprach sogar von 1000 Mill. (Tüb. Ztschr. 1872, 494.) Natürlich heißt dieß nicht 1000 Mill. Kassenvorrath, sondern 1000 Mill. Waaren, Instrumente ꝛc., überhaupt Kapitalien, deren Gebrauch die B. zeitweilig zu leiten haben. (Wolowski.) Die 4 ältesten Londoner D.B. haben 1844—1874 ihre Depositen von 7984000 auf 88·6 Mill. Pfd. wachsen sehen, während ihr Kapital nur von 2063000 auf 8309000 £ stieg. (Dun l. c., 74.) Checks sollen im B. Kgr. schon 1863 über 100 Milliarden Fr. ausgestellt sein (M. Chevalier: Comptes R. Juin 1864, 407), wogegen Frankreich nach der Enquête von 1865/6 seine Checks, Giri, Incassogeschäfte und Versuche eines Abgleichungshauses noch sehr wenig entwickelt hatte. (Tüb. Ztschr. 1866, 305.) Nach Dun (l. c., 168) betrugen die Zahlungen einer B. zu Manchester in Baar und Noten zusammen 1859 = 53 Proc. ihres Umsatzes, 1864 = 42, 1872 = 32 Proc.; und zwar nahmen die Notenzahlungen noch mehr ab, als die Baarzahlungen: jene 1864 noch 90 bis 92, 1872 nur 85 Proc. Selbst in Irland und Schottland, wo die Notenausgabe thatsächlich unbeschränkt ist, erfolgen nur 6½ bis 15 Proc. des Umsatzes in Noten. Von den Geldgeschäften im B. Kgr. werden 97 Proc. in Checks, Wechseln ꝛc., 2½ Proc. in Banknoten, ½ Proc. baar abgemacht. (l. c., 125.) Aber auch bei der B. von Frankreich, wo die Geschäfte von 1840 bis 1875 um 38 Milliarden Fr. zunahmen, sollen 3 Proc. dieses Zuwachses auf die espèces, 31 auf die billets, 66 auf die virements gekommen sein. (Journ. des E. Déc. 1877, 442.)

4 Während 1874 die Summe aller Bankvorschüsse im B. Kgr. 533½ Mill. £ St. betrug, waren die der B. von England nur 10·8 Mill. (Dun l. c., 122.)

5 Vgl. Nasse Tüb. Ztschr. 1859, 19 ff. Hildebrands Jahrbb. 1868, II, 13. 21. Derf. Die preußische B. (1866), 32 ff. Viele Beispiele in den Krisenartikeln des Economist von 1866. Aehnlich, wie noch größere Crediterschütterungen wohl einen Rückfall vom Papiergelde überhaupt auf das bloße Metall-

geld, oder gar auf den naturalwirthschaftlichen Verkehr bewirkt haben! Die von Gilbart History, p. 120 angeführten Gründe, weßhalb das Deponiren bei der B. und Anweisen von Zahlungen auf dieselbe nur für reiche Geschäftsleute zweckmäßig ist, gelten auch von ganzen Völkern.

6 Es paßt besonders auf diese höchste Stufe, wenn Schäffle (System II. Aufl., 471) die B. einen großen Bewässerungsapparat nennt, welcher durch Trassiren, Contocorrentdebet, Depositenannahme, Ausgabe von Actien, Obligationen, Noten, Verkauf von Effecten Kapital auffangt, um dasselbe durch Wechseldiscontirungen, Contocorrenthaben, Lombard- und Hypothekendarlehen, Effectenkauf anderswohin zu ergießen. Sie sind die Herzkammer des volkswirthschaftlichen Umlaufes. Hat das Kapital einer Unternehmung seinen bildenden Zweck erfüllt, so fließt es als Geld der B. zu, wird von dieser verliehen, um nun wieder als Geld die vorhandenen Productionsmittel in eine ganz andere Richtung zu ziehen.

7 Um die Notenmenge zu controliren, sind außer der Numerirung (§. 51) wirksame Hülfsmittel: die Unterzeichnung der Noten durch einen Staatsbeamten, die Beaufsichtigung des Druckes, Versiegelung der Platten außerhalb der gestatteten Zeit, Druck der Noten von Staatswegen und hernach Einhändigung an die B. Ungleich schwerer wird es sein, die Annahme fingirter Depositen zu verhindern, worauf dann Buchcredite und Checks begründet werden.

8 Obschon die Directoren der B. von England es für nöthig ansahen, ein Drittel ihrer Depositen bereit zu halten, (Wolowski Enq., 63; Fawcett Manual, 425 findet dieß sehr vorsichtig): hielten z. B. im Decbr. 1864 die 6 wichtigsten Londoner Depositen-B. 7·4, 4·8, 13·4, 20·1, 14·2 und 7·8 Proc. ihrer Depositen in Kasse, wovon überdieß nur ein Theil wirklich in Münzen oder Noten bestand, sehr vieles aber als Contocorrent-Depositum der B. von England ꝛc. anvertraut war. Der B.Superintendent von Neuyork und ein Meeting von 42 B. daselbst erklärten 1858, daß für die Depositen ein Einlösungsfonds von 20 Proc. nöthig sei. (Gibbons B. of Newyork, 368.) Man glaubt, hier weiter gehen zu können, als bei Noten, weil zwischen der B. und ihren Deponenten mehr wechselseitige Kenntniß obwalte.

9 Vgl. Wolowski Enq., 149. Das Neuyorker Clearinghouse verbietet seinen Zettelb. die Verzinsung ihrer Contocorrentdepositen (Ibid. 178), was auch Frere-Orban in der belgischen Deputirtenkammer 23. Febr. 1865 billigte. Die B. von England verzinst ihre Depositen gar nicht. (Anders in ihrer ersten Zeit: Francis History I, 65.. II, 255.) Viele B. gewähren den Deponenten bloß unentgeltliche oder doch wohlfeilere Besorgung gewisser Bankiergeschäfte. Die schottischen unterscheiden drei Grade: d. receipts, über welche der Deponent bloß persönlich, aber nicht à l'ordre oder durch Check verfügen kann; operating d.s, deren tägliche Bilanzen verzinst werden; operating d.s, deren monatliche Minimalbilanz verzinst wird. Zwischen 1822 und 1867 haben die D. der ersten Art 2—5 Proc. Discont erhalten, die der zweiten $1\frac{1}{2}$—4 Proc., die der dritten 2—$4\frac{1}{2}$ Proc. (Wolowski B. d'Angl. etc., 504. 511 fg.) Die Londoner Jointstock-Banks pflegen die monatlichen Minimalbilanzen mit 2 oder 1 Proc. zu verzinsen, je nachdem der Kunde sein Guthaben im Laufe

des Halbjahres nicht unter 500 oder nicht unter 200 Pfd. sinken ließ. (Hildebrands Jahrbb. 1867, I, 159.) Die Wiener Escompte-Gesellschaft hatte früher Abstufungen von $1/2$ Proc. bei sofortiger Fälligkeit, 2-, 4- und 10-tägiger Kündigungsfrist. Manche B. verzinsen ihre Depositen immer $1/2$ bis $1\,1/2$ Proc. niedriger, als der laufende Discontsatz beträgt. Können die Deponenten kündigen, so werden sie es gerade im Höhepunkte einer Krise besonders gern thun, weil sie dann am vortheilhaftesten anderswo anlegen können. So in England 1857. (Tüb. Ztschr. 1872, 507.) Oft nehmen in Krisen die verzinslichen Depositen ab, während die current-accounts wachsen. (Hildebrands Jahrbb. 1868, II, 19 ff.)

§. 74.

Checks sind Anweisungen auf das Guthaben, welches der Anweisende in einem Bankhause stehen hat. Erst durch sie wird das englische Ideal des Bankwesens, als der gemeinsamen Kasse und Buchhaltung für alle Geschäftsleute, nahezu verwirklicht: eine Thatsache, die sich namentlich auch durch den Eintritt der Bank von England in das Londoner Saldirhaus kund gegeben hat.[1] Aber freilich wird eben dadurch auch die reale Grundlage des hohen Creditgebäudes zu bedenklichster Schmalheit reducirt, weil ein sehr großer Theil der sog. Guthaben wirklich nur in Darlehen besteht, welche die Bank ihrem Kunden zur Verfügung gestellt, dieser letztere jedoch einstweilen der Bank als Depositum belassen hat. Auf solche Art können großartige Creditoperationen gemacht werden, ohne weder eine Verringerung der Bankmittel, noch eine Vermehrung der Umlaufsmittel zu bewirken.[2] Die auf Sicht zahlbaren[3] Checks, die auf Namen oder Inhaber[4] lauten können, und von Fälschungen erfahrungsmäßig selten bedrohet werden,[5] sind für große Summen bequemer, als Banknoten, für kleine unbequemer.[6] Eigentlich circuliren werden sie nicht oft, da sie auf den Betrag einer zufällig durch das jeweilige Geschäft bestimmten Summe lauten. Auch können sie, da sie Feder und Dinte erfordern, nicht wohl auf der Straße ausgestellt werden.[7] Die Bezahlung der Bankiere und Banken für diesen Kassier- und Buchhalterdienst besteht in ihrem Zinsengewinn am Depositum.[8] — Ihren Höhepunkt erreicht diese Entwicklung in den Saldirhäusern,[9] (Clearinghouses), welche für das Checkwesen eine ähnliche Bedeutung haben, wie die Märkte für die niederen, die Börsen für die höheren Stufen des allgemeinen Handels. Die Saldiranstalten, wo die Banken und wichtigsten Bankiere täglich

die von ihnen einzuziehenden und auszuzahlenden Checks, Wechsel ꝛc. gegen einander compensiren und nur der etwanige Ueberschuß durch eigentliche Zahlung bereinigt wird, verbinden mit der Lichtseite des Monopolbanksystems zugleich diejenige der Bankconcurrenz: namentlich die Geld- und Zeitersparniß des erstern mit der wechselseitigen Controle der letztern.[10] [11] Die deutsche Reichsbank hat seit 1876 in ihren rothen Checks, welche nicht übertragbar sind, auch nicht ohne Weiteres Baarzahlung fordern können, sondern lediglich die Ueberschreibung eines Betrages vom Conto des einen Bankkunden auf das eines andern bewirken, in großem Stil eine Saldiranstalt für ganz Deutschland geschaffen.[12]

[1] Von Bankieren, die bis 20000 Conti für Checks haben: Seyd Das London Bank-, Check- und Clearinghouse-System (1874), 7.

[2] Wie die Peels-Acte durch Verminderung des Notenumlaufs den Gebrauch der Checks vermehrt hat, s. Knies Geld und Credit II, 2, 435.

[3] In England müssen die Checks binnen 24 Stunden nach dem Empfange zur Einlösung gebracht oder an ihre Addresse versandt werden: sonst verliert der Empfänger den Regreß an den Aussteller. Das französische G. vom 14. Juni 1865, welches dem Check eine achttägige Zahlungsfrist beilegt, verkennt das Wesen dieses Instituts.

[4] Der Sicherheit wegen sind die meisten englischen Checks mit einer Bemerkung versehen, daß sie nur durch eine B. einkassirt werden dürfen.

[5] Die 53 Neuyorker B., die täglich im Laufe von 6 Stunden 15—20000 Checks zum Gesammtbetrage von beinahe 25 Mill. Doll. auszahlten, hatten durch Unredlichkeit oder Irrthum ihrer Kassiere kaum $^1/_{10000}$ Proc. Schaden. (Gibbons B. of Newyork, 1859, 120. 153.)

[6] In Sir J. Lubbock's Bankiergeschäfte waren 1865 die Checks, welche durch das Clearinghouse berichtigt wurden, im Durchschnitt über 300 Pfd. St. groß; die auf andere Londoner Bankiere, meist ohne kaufmännischen Charakter, 80 Pfd.; die auf Provinzialbanken 28 Pfd. (Statist. Journ. Septbr. 1865, 364.) Uebrigens kommen Checks von nur einem Pfd. St. vor, namentlich in Schottland, wo die Pächter wünschen, daß alle ihre Ausgaben und Einnahmen durch ihr Checkbuch gehen. (Statist. Journ. 1870, 219.) Nach Lubbock (a. a. O.) waren in einem Jahre von Londoner Kunden an sein Haus 19 Mill. Pfd. gezahlt worden: davon in Wechseln und Checks 18395000, in Noten der B. von England 408000, in Provinzialnoten 79000, baar 118000 Pfd.

[7] Zur Bequemlichkeit ihrer Kunden pflegen die Bankiere denselben ein Checkbuch einzuhändigen, dessen bereits gestempelte Blätter Checkformulare enthalten, und welche der Kunde alsdann für den Gebrauch ausfüllt und herausschneidet.

[8] So rechnet die B. von England in ihrem private-banking-business, daß ihre Hausmiethe, Beamtenarbeit ꝛc. durch 6 Pence für jeden Check vergütet

wird. Der Durchschnitt eines Contocorrent-Depositums ist 500 Pfd., wovon 100 Pfd. in der Kasse behalten, 400 Pfd. zu etwa 3 Proc. benutzt werden. Kommen also im Durchschnitt 480 Checks jährlich auf einen Kunden, so findet sich die B. befriedigt. Kleine Guthaben liebt sie nicht. (Th. Hankey Principles of banking, its utility and economy. 1866.) Dieß nöthigt die Bankkunden, ihre bei der B. stehende Kasse größer zu halten, als sie übrigens vielleicht thun würden: auch ein Beförderungsmittel kaufmännischer Solidität.

[9] Vielleicht ein passenderes Wort, als die von Seyd vorgeschlagenen: Klarircontor, Regulirungshaus ꝛc. Wiener „Saldosaal" seit 1. Dec. 1864.

[10] Das Londoner Clearinghouse wurde 1775 von den Bankieren in Lombardstreet gegründet. Der Zufall soll darauf geführt haben, daß sich die Kassenboten verschiedener B., anstatt mit Geld und Effecten den weiten Weg von einem Hause zum andern zu machen, verabredeten, in einem halbwegs dazwischen gelegenen Frühstückslocale zusammenzutreffen. Den Londoner Actienb. wurde erst 1854 die Theilnahme am C.H. verstattet, was sehr rasch die Menge der Tausendpfundnoten der B. von England um fast 2 Mill. Pfd. verminderte. Theilnahme der Provinzialb. seit 1858. Die Saldi pflegten bis 1854 in Noten der B. von England bezahlt zu werden; seitdem durch Ab- und Zuschreiben in den Büchern dieser B., indem jede am C.H. betheiligte B. ein Contocorrentdepositum bei der B. von England besitzt; ebenso auch die Gesammtheit der Clearing-Bankers, durch deren Guthaben die Uebertragungen provisorisch hindurchzugehen pflegen. Vgl. die Schilderungen von R. Hildebrand in Hildebrands Jahrbb. 1867, I, 144 ff. und Seyd Das London Bank-, Check- und C.H.-System, 24 ff. In London sind die Hauptgeschäftstage der 1. und 15. jedes Monats (als settling-days der Stocksbörse), der 4. (wo die auf den 1. gestellten Wechsel gezahlt werden) und jeder Sonnabend. Um 1865 wurden an einem Tage mindestens 15, höchstens 50 Mill. Pfd. abgeglichen, mit einem Saldo von $\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Mill. Der Gesammtbetrag der Umsätze war 1874/5 6013299000 Pfd. St., 1878/9 nur 4885091000.

[11] Im C.H. zu Neuyork werden nur Banken zugelassen, die von der Gesellschaft als sound anerkannt sind. Eine verweigerte Anerkennung würde jede B. furchtbar discreditiren. (Gibbons The banks of N.Y., 1859, p. 19 und Ch. 18.)

[12] Wie vieler Verbesserungen das deutsche Abrechnungswesen noch bedarf, zeigt die Thatsache, daß unsere Posten jährlich über eine Milliarde an Staatsgeldern transportirten. (Stephan Weltpost ꝛc. 1874, S. 2.) Dagegen wurden durch die rothen Checks der Reichsbank schon 1877 allein von Bankanstalt zu Bankanstalt 3762049094 Mk. übertragen. (Hartung Der Check- und Giroverkehr der deutschen R.B., 1880, S. 58.)

§. 75.

Entstanden erst im zweiten Drittel des 19. Jahrhunderts und durch die Erfahrung bisher noch wenig bewährt sind zwei Arten von Banken:

A. Die Tauschbanken, ursprünglich dazu bestimmt, zwischen Angebot und Nachfrage, nicht von Kapitalien im Allgemeinen, sondern von concreten Mengen einzelner Waaren zu vermitteln und somit einen großen Theil der bisherigen Gelddienste im Handel, mit Hülfe einer sehr vielseitigen und umsichtigen Agentenarbeit, durch Naturaltausch zu ersetzen.[1] In kleinen Kreisen, die ein kaufmännisches Talent noch völlig überschauen kann, war das recht wohl möglich.[2] Sobald diese Anstalten jedoch eigentliche Bank-, d. h. Creditgeschäfte betreiben, namentlich Anweisungen auf die ihnen übergebenen, wohl gar nur versprochenen Waaren als Zahlungsmittel in Umlauf setzen wollten, mußte sich zeigen, daß Anweisungen auf Waaren vielleicht dem Grade nach, aber nicht der Art nach currenter sein können, als die Waaren selbst.[3] Insbesondere wird es nie möglich sein, die bekannten Gründe gegen die Einlösung der Banknoten durch Handelswaaren (§. 64) vermittelst einer bloßen Umformung, wohl gar nur Umnennung der Bank zu entkräften.

B. Die Gründerbanken, crédits mobiliers, ein gemeinsames Erzeugniß des saintsimonistischen Socialismus und des bonapartischen Cäsarismus, die sich zum entschiedensten Mammonismus verbunden haben.[4] Das ursprüngliche Ideal dieser Anstalten, Auffangung der ganzen Volkswirthschaft in eine riesige Actiengesellschaft, Umwandlung aller Kapitalisten in müssige, nur auf den Börsencurs erpichte Actionäre und Obligationenbesitzer, aller Arbeiter in Angestellte der oligarchischen[5] Direction, ist zwar nirgends erreicht.[6] Dagegen wurden Stammkapital und Depositen, um eine hohe Dividende zu erzielen, meist auf den gefährlichen Weg der kühnsten Speculation gelenkt, nämlich auf die Gründung neuer, zumal Actienunternehmungen, die man, sobald sie gehörig im Gange wären, zu verkaufen und dann zu neuen Gründungen überzugehen hoffte. Unter Leitung eines genialen Directors mochte solches in einer aufstrebenden Periode zeitweiligen Erfolg haben.[7] Auf die Dauer widerspricht es der Natur der Actiengesellschaft durchaus (§. 30), und hat zugleich entschieden beigetragen, der ganzen Volkswirthschaft einen Stempel von Agiotage und Schwindelei aufzuprägen.[8] Es ist für alle Verhältnisse des Lebens ein gefährliches Princip, wenn Jemand nur „befruchten" will (Pereire), das Gebähren und Großziehen Anderen überläßt![9][10][11]

[1] Bonnard gründete seine Banque d'échange zu Marseille 1849, sein Comptoir central de crédit zu Paris 1853. Uebrigens sind von den etwa 20 Mill. Fr. Kapital der Gesellschaft bald 18 Mill. zum Ankaufe von Immobilien verwandt worden. (Journ. des Econ., Sptbr. 1874, 62.) Waarencreditgesellschaft zu Berlin seit 1856, Waarencreditcontor der Magdeburger Handelscompagnie seit Nov. 1856.

[2] Die Marseiller Actien von je 25 Fr. haben in 4 Jahren 166·96 Fr. gewonnen: was schon Hübner (Die Banken, S. 201) aus der, gegenüber dem sehr geringfügigen Kapital bedeutenden, Agentnrprovision erklärt, welche die Anstalt verdiente, zumal diese Provision von beiden Contrahenten, zwischen denen die B. vermittelt, voll entrichtet werden mag.

[3] Was die Knnden der B. beim Absatze ihrer Producte an Bequemlichkeit ꝛc. gewinnen, das verlieren sie wieder bei der Annahme der Gegenwerthe. Im Processe der Pariser T.B. 1857 klagte ein Möbelhändler, daß ihm für seine Anweisungen nicht Anweisungen auf Holz, Möbelstoffe ꝛc., sondern auf Buchdruckerschwärze, Thierärzte, Schullehrer ꝛc. gegeben worden seien! Vgl. Knies: Tübinger Ztschr. 1860, 156 ff.

[4] Nach dem Vorgange von Enfantin im Producteur von 1826 (Sur les banques d'escompte) haben Emil und Isaak Pereire die Idee ihres C.M. schon im Journal de Commerce 6. Sept. 1830 entwickelt: Compagnie d'assurances mutuelles pour l'escompte des effets. Zur theilweisen Ausführung kam dieselbe durch Decret Louis Napoleons 18. Nov. 1852. Die ersten Concessionäre waren außer den Brüdern Pereire noch B. L. Fould und Fould Oppenheim; zu ihren Verbündeten gehörten u. A. Graf Morny, die Prinzessin von Leuchtenberg, Torlonia in Rom, Sal. Heine in Hamburg. Eine Actiengesellschaft mit 60 Mill. Fr. Stammkapital sollte bis 600 Mill. Fr. in verzinslichen, auf mindestens 45 Tage Verfallzeit lautenden Obligationen emittiren und dafür Werthpapiere, z. B. Staatsschuldscheine, Actien anderer Unternehmungen ꝛc., erwerben dürfen. Mit einer Zettelbank verglichen, würden also die Obligationen den Noten, die angekauften Werthpapiere dem Portefeuille entsprochen haben. Die Differenz des Zinsfußes zwischen den Emissionen und Ankäufen sollte den Gewinn der B. ausmachen, und die ersteren dem Enfantinschen Ideale eines verzinslichen Papiergeldes nahekommen, dessen angebliche Sicherheit vor Krisen freilich nur auf seiner unvollkommenen Einlösbarkeit beruhete.

[5] Nach Art. 14 des Statuts bestand die Generalversammlung aus den 200 größten Actionären, (auf 120000 Actien überhaupt!).

[6] Napoleon III. erlaubte dem Pereire'schen C. M. die wirkliche Ausgabe von Obligationen, und zwar nur bis 60 Mill. Fr., erst 1864 als Belohnung für die Uebernahme der mexikanischen Anleihe.

[7] Pereire konnte 1855 fast 41 Proc. Dividende gewähren, 1857 nur 5, 1862 wieder 25 Proc. Vgl. die vortreffliche Kritik von Newmarch: Statist. Journ. 1858, 444 ff.

[8] Der Leipziger Mobiliar-Credit ursprünglich auf 10 Mill. Thlr. Kapital berechnet, wovon 3⅓ Mill. zur Zeichnung in Sachsen ausgelegt wurden. Am Tage der Actienzeichnung fand sich, daß von Leipzig und Dresden allein

454347000 Thlr. angemeldet waren! Die zahlreichen Nachahmer des Pariser C. M. in Deutschland (Wien, Leipzig, Berlin, Breslau, Darmstadt, Dessau, Meiningen, Coburg, Lübeck, Luxemburg ꝛc.) haben entweder große Verluste erlitten, oder sich mit einer sehr geringen Dividende begnügen müssen, und sind deßhalb allmälich von der eigentlichen Speculation, welche den C. M. charakterisirt, abgekommen und zum reinen Bankgeschäfte übergegangen. Es war eben ein großer Irrthum, wenn vor 1857 so oft von der Entdeckung eines neuen großen Creditprincipes geredet wurde!

[9] Auf wirthschaftlichem Gebiete nur da ohne Ruin ausführbar, wo große Fähigkeiten vorhanden sind, aber schlummern.

[10] Für die C. M. s. das marktschreierische Programm: Journ. des Débats 23. Nov. 1852, die späteren Pereire'schen Jahresberichte und Tégoborski Essai sur les c. m. (Bruxelles 1856). Dagegen besonders Tooke-Newmarch History of prices VI, 104 ff. Forcade: Revue des deux M., Mai et Juin 1856. Schäffle spricht von dem durchaus wucherischen und destructiven Betriebe der Gründungsbanken, die eigentlich gar keine Creditanstalten, sondern Allerlei-Entrepriſen seien: Kapitalismus und Socialismus, 249. Wagner möchte ihnen die Zettel- und Depositengeschäfte, sowie die Ausgabe langfristiger Obligationen gegen Effectendeckung verbieten. (Hildebrands Jahrbb. 1873, II, 275.)

[11] Ueber das Bankwesen im Allgemeinen vgl. noch außer den früher citirten Schriften A. Courtois Histoire de la Banque de France et des principales institutions Françaises de crédit depuis 1716. (1875.) v. Poschinger Bankgeschichte des Kgr. Bayern (1874 ff.); Bankgeschichte des Kgr. Sachsen (1877); Bankwesen und Bankpolitik in Preußen, III. (1878 fg.)

Zehntes Kapitel.

Theorie und Geschichte der Transportmittel im Allgemeinen.

Extensives und intensives Transportwesen.

§. 76.

Wenn jede Person und jedes Vermögen dahin gestellt werden müssen, wo der Gesammtheit ihrer vernünftigen Bedürfnisse und Zwecke die geringste Summe von Widerständen gegenüber tritt: [1] so ist es die Aufgabe der Transportmittel, dieß Ideal mehr und mehr zu verwirklichen. Und zwar wird bei der Concurrenz verschiedener solchen Mittel immer dasjenige den meisten Verkehr an

sich ziehen, welches mit dem kleinsten Aufwande von Mühe und Kosten die größten Raum- und Zeithindernisse überwindet. Nun setzt die Beschaffung und Benutzung der Transportmittel, wie jede wirthschaftliche Thätigkeit, ein Zusammenwirken von Natur, Arbeit und Kapital voraus. Unterscheiden wir bei ihnen Weg, Fahrzeug und Motor,[2] so ist das Fahrzeug immer Kapital, während der Weg und der Motor bloße Naturgabe sein, aber durch Verwendung von Arbeit und Kapital sehr gesteigert werden können. — Jedenfalls müssen die künstlichen Transportmittel nicht nur als Ursache, sondern auch als Folge der Arbeitsgliederung angesehen werden. Sie befördern die Arbeitsvereinigung, setzen aber die Arbeitstheilung voraus. Darum sind sie, wie auf einer gewissen Kulturstufe nothwendig, so auch erst auf einer gewissen Kulturstufe möglich. Fänden wir in einem dünn bevölkerten, niedrig kultivirten Lande mit schwachem Verkehr ꝛc. durchweg kostspielige Kunststraßen, tägliche Eilposten ꝛc.: so müßten wir das ähnlich unpassend nennen, wie eine sehr intensive Landwirthschaft in einer Gegend mit niedriger Grundrente und hohem Zinsfuße.[3] — Eine bedeutende Ausnahme von dieser Regel bilden Kolonien hoch entwickelter Mutterländer: wo es oft räthlich ist, z. B. den Bau einer Eisenbahn durch Anleihen zu bewerkstelligen, deren Verzinsung und Tilgung auf die antecipirte Grundrente der von der Bahn durchschnittenen, vorher ganz werthlosen Ländereien gegründet wird.[4] Die Intensität des Straßenbaues ꝛc. kann eben der sonstigen Intensität der Volkswirthschaft vorausgehen, wenn die Bedürfnisse der höheren Kulturstufen und die Einsicht in die Mittel zu ihrer Befriedigung schon vorhanden sind; aber nicht, wenn beide noch geistig schlafen.[5]

[1] Schäffle Bau und Leben des socialen Körpers III, 127.

[2] Engel Die Gränzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen: Preuß. statist. Zeitschr. 1864, 113 ff.

[3] „Freilich ist ein Palast besser, als eine Strohhütte; aber doch, wenn er auf einem Bauerhofe steht und von demselben in Dach und Fach erhalten werden muß, mag er auch leicht als ein ewiges Denkmal der Unbesonnenheit gelten." (J. Möser P. Ph. II, 65.) Wo A. Young prächtige Brücken und Straßen fand, und dabei Städte, deren schlechte Gasthöfe die Geringfügigkeit des Verkehrs bezeugten, da beklagte er immer die Verkehrtheit und Despotie der Regierung. (Travels in France I, 39.) Vgl. schon Mirabeau Ami des hommes (1755). 65.

[4] In alten Ländern nicht möglich, weil der Kaufpreis der Grundstücke zu

hoch sein würde, und die Verbesserung quotal minder stark wirkt. (List Ges. Schriften II, 346 ff.) Hanssen (Archiv IV, 422) räth Auswanderern, das Kapital, das sie beim Ankaufe von Grundstücken im Vergleich mit alten Ländern sparen, zur bessern Verbindung dieser Grundstücke mit „der Welt" zu benutzen. So hat der Erie-Kanal, 84 geogr. M. lang, zwischen 1817 und 1837 das productive Staatsvermögen von Neuyork von 4·24 Mill. (in Bankactien, Hypothekenscheinen ꝛc.) auf 31·4 Mill. (den kapitalisirten Kanalertrag) gesteigert, die Staatsschuld um 25 Mill. verringert. Gleichzeitig hatte sich der Fonds für niedere Schulen verdoppelt, für höhere verzehnfacht. Die directen Steuern konnten wegfallen. Die Abschätzung des Privatvermögens zu Localsteuerzwecken ergab für das Jahrzehnt vor 1825 eine kleine Abnahme, für das Jahrzehnt nachher ein Plus von 377 Mill. (M. Chevalier Cours I, 255 ff.)

[5] Englische und deutsche Auswanderer coelum, non animum mutant! Auch in diesem Punkte folglich ein großer Unterschied zwischen einer russischen und angloamerikanischen Provinz, selbst wenn Bodenüberfluß, Kapitalmangel und Bevölkerungsundichtigkeit dort und hier gleich wären. In Rußland verzinsten 15 Haupteisenbahnen noch 1867 ihr Bankapital, trotz großer Staatszuschüsse, tief unter dem landesüblichen Zinsfuße; weßhalb Cancrin's Abneigung (unten §. 79) hier nicht völlig ohne Grund war. Vgl. Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland II, 820 fg. So kann es in der Nähe einer rasch wachsenden Großstadt die richtigste Speculation sein, unverkaufte Hausbauplätze durch Anlegung von Trottoirs, Cloaken ꝛc. vor ihnen her zu empfehlen, in einer abgelegenen Haide gewiß nicht!

§. 77.

Wirklich können die wichtigsten Regeln über den Unterschied der extensiven und intensiven Landwirthschaft auch auf die Transportmittel, namentlich den Straßenbau übertragen werden. Auch hier mochte lange Zeit das beinah ausschließliche Waltenlassen der Natur genügen, ja unter günstigen Umständen sogar eine relative Beweglichkeit der Volkswirthschaft bewirken, die nachher verloren geht und erst auf den höchsten Entwicklungsstufen durch Kunst wiederkehrt, dann freilich übertroffen wird.[1] Mit dem Steigen der Kultur mag der Betrieb der Transportmittel intensiver werden: zuerst überwiegend durch Arbeit, hernach durch bewegliches, zuletzt durch unbewegliches Kapital.[2]

Im Allgemeinen sind die Wasserstraßen früher volkswirthschaftlich bedeutend geworden, als die Landstraßen: weil das Wasser keine Anhäufungen duldet, größere Fahrzeuge trägt, überhaupt große Lasten leichter transportiren läßt,[3] auch die Segelfahrt und Flößerei ganz unentgeltliche Naturkräfte benutzen. Wiederum die

Ströme früher, als die Meere, weil jene schon mit kleineren Schiffen und Proviantvorräthen, geringerer Nautik und Gefahr benutzt werden können. Eine Intensitätssteigerung zeigt sich namentlich in der immer größern Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sowie in der Verdrängung der Segelschiffe durch Dampfschiffe.[4] Durch feste Kapitalanlagen ist das Meer zwar schon früh,[5] aber doch verhältnißmäßig nur wenig verbessert. Die Hauptfortschritte der neuern Seefahrt lassen sich auf genauere Kenntniß der Straße zurückführen. (Compaß, Maury, Dove!) Kanäle sind für den Transport erst seit Erfindung der Schleusen[6] recht bedeutend geworden, dann aber in den meisten Ländern weit früher, als Chausseen.[7] Uebrigens war mit dem Vorherrschen des Naturfactors im Wassertransport, gerade wie in der extensiven Landwirthschaft, der Nachtheil großer Abhängigkeit von der Natur verbunden. Lange Zeit konnten sich wegen der Unvollkommenheit der Landwege die kulturbefruchtenden Wirkungen des Wassers nur auf einen schmalen Ufersaum erstrecken; und die bisherige wirthschaftliche Ueberlegenheit des westlichen Europas über das mittlere beruhet großentheils hierauf.[8] So hat auch die Benutzung des Dampfes, zu der man wegen der steigenden Theuerung der Thier- und Menschenarbeit schreiten mußte, den Wassertransport viel weniger gehoben, als den zu Lande: zumal der Weg für Segler und Dampfer stets derselbe, die Triebkraft jener hingegen wohlfeiler ist. — Auch die Landstraßen haben mit großer Extensität begonnen.[9] Die Eisenbahnen vertreten eine viel höhere Intensitätsstufe, als die Chausseen: nicht bloß wegen ihrer ungeheuern Kapitalfixirung, sondern auch weil es bei ihnen kaum vermeidlich ist, daß der Eigenthümer des Weges zugleich Fahrzeug und Motor stellt. Aber selbst in der Eisenbahnperiode ist scharf zu unterscheiden zwischen dem mehr und dem minder intensiven Bau und Betriebe. Bahnen, die eine Wildniß aufschließen sollen, bedürfen nur des „Allernothwendigsten"; solche für einen schon vorhandenen Großverkehr dagegen soliden Ober- und Unterbaues, breitspuriger Doppelgeleise, großer Stationen, bequemer und eleganter Gebäude für die Personen, starken und reichlichen Betriebsmaterials, zahlreichen Personals für Tag- und Nachtarbeit ꝛc.[10] Auch hier würde man sehr unrecht thun, wollte man die Beibehaltung des Extensiven für Länder mit geringem Verkehr als Ungeschicklichkeit bezeichnen; oder als Eigen-

thümlichkeit des Nationalcharakters, was nur Intensitätsverschiedenheit ist, welche man, bewußt oder unbewußt, aber wesentlich richtig, den übrigen Verschiedenheiten der volkswirthschaftlichen Kulturstufe angepaßt hat. [11] Besonders wichtig ist hier das Verhältniß der (stehenden) Anlage- zu den (umlaufenden) Betriebskosten. Die einmalige Steigerung jener, um dadurch fortwährend an diesen zu sparen, ist um so wahrscheinlicher vortheilhaft, je niedriger der Zinsfuß und je größer die Frequenz der Bahn. [12]

Aehnlich wie in der Land- und Forstwirthschaft, steigt auch im Transportwesen mit der Intensität des Betriebes die absolute Größe der Leistungsfähigkeit; [13] [14] ebenso die sichere Berechenbarkeit [15] des Erfolges. Unter übrigens gleichen Verhältnissen eignet sich hier wie dort der intensive Betrieb am frühesten für die specifisch werthvollsten und die mindest haltbaren Güter. Dampfschiffe z. B. haben die Segelschiffahrt zuerst überflügelt beim Transporte von Personen und von Waaren der angegebenen Art. Auch bei den Eisenbahnen hat anfänglich der Personentransport im Vordergrunde gestanden. [16] Am spätesten eignet sich der intensive Betrieb für Gegenden, welche dem Transport große Naturhindernisse entgegensetzen. [17] Im Allgemeinen aber ist für das Transportwesen, ebenso wie für die Landwirthschaft, eine höhere Intensität des Betriebes ökonomisch nur möglich unter der Voraussetzung einer größern zahlungsfähigen Nachfrage, welche die höheren Kosten deckt. [18]

[1] Ein Mongole reitet bis 30 Werst, nur um einem Freunde eine Neuigkeit mitzutheilen. Darum verbreiten sich Nachrichten dort mit fast telegraphischer Schnelligkeit. Als Prschewalski reiste (I, 57), waren die Ortseinwohner Hunderte von Werften voraus über die kleinsten Details unterrichtet, oft freilich mit kolossaler Uebertreibung. Vgl. Bastians Ztschr. f. Ethnol. 1875, III, 367. Je dünner die Bevölkerung, desto geometrisch weiter wird der Begriff „Nachbarschaft" gefaßt. Merkwürdiges Beispiel in Spix-Martius Brasil. Reise II, 539.

[2] Roscher in den histor. philol. Berichten der K. Sächs. Gesellschaft 1870, 179 ff. Schäffle System [2] (1867), 489 ff. Bau und Leben III, 189. Den Intensitätsbegriff haben auf diesen Gegenstand besonders noch A. Wagner Finanzwissenschaft (1872) 562 ff. und E. Sax Die Verkehrsmittel in Volks- und Staatswirthschaft I. (1878) und II. (1879) angewandt.

[3] Wie es vor den Eisenbahnen keine ständige Rohstoffausfuhr zu Lande nach entfernten Absatzgebieten gab, s. Sax I, 89. Im Zeitalter der Naturalwirthschaft sind Landreisen nur mit Hülfe der Gastfreundschaft möglich, wäh-

rend der Wasserreisende sein Obdach mit sich führt. Schon Kanut M. versprach Jedem, welcher auf eigene Kosten drei Seereisen gemacht, den Rang eines Thegn. (Legg. ed. Rosenvinge, 118.) So haben auch die Hanseaten viel eher den Seehandel sicher gestellt, als den Landhandel. (Sartorius-Lappenberg I, 90.)

[4] Die Schiffswerften des V. Kgr. haben 1871 gebaut oder angefangen: 611700 Tonnen Dampfer, 107000 T. Segler. (Statist. Journ. 1872, 121.) Von 1840—78 haben sich im V. Kgr. die Handelsschiffe mit Segeln von 21883 mit 2680334 T. auf 16704 mit (netto) 4076098 T. verändert; die Dampfschiffe von 771 mit 87928 T. auf 3390 mit (netto) 2160026 T.; 1879 = 4013187 T. Segelsch., 2508102 T. Dampfsch. In den Clyde-Werften vergrößerte sich der Durchschnitt der Schiffe 1870—73 von 811 auf 1348 T.; im Suezkanal von 905 auf 1756 T. (Cohn Engl. Eisenbahnpolitik II, 340 fg.) Die Länge der größten Seedampfer betrug 1825 nur 122 Fuß, 1835 = 182, 1844 = 322, 1856 = 680 F. (Quart. R. March 1856, 446.) In der Hamburgischen Handelsflotte ist die mittlere Größe eines Seeschiffes zwischen 1836 und 73 von 174 auf 483 T. gewachsen; und die Zahl der Dampfschiffe 1864 bis 73 von 21 auf 82, während sich die der Segelschiffe von 530 auf 417 verminderte. (Amtl. statist. Handbuch, 1874, 62.) Aehnlich fast überall. Selbst im Alterthume sind die Vier- und Fünfruderer erst unter Dionys I., die Sechsruderer unter Dionys II. aufgekommen, die von Athen. V, 37 ff. geschilderten Riesenschiffe erst zur Ptolemäerzeit. Vgl. Plin. H. N. VII, 57. Unter den Kaisern Schiffe von 120 Ellen Länge, über 30 E. Breite (Lucian. Nav. 15), die außer 1200 Passagieren 400000 Med. Korn fassen konnten. (Chronogr. ed. Mommsen, p. 646: vgl. Sueton. Claud. 20.)

[5] Künstliche Häfen, Kays, Seezeichen, Leuchtthürme ꝛc. Die letzteren im M.Alter vom Volke wohl als Zauberspiegel betrachtet, worin man die kommenden Schiffe aus unendlicher Ferne sehen könne. (Benj. Tudel. p. 121 fg. Elzevir.) Schon Waldemar II. (1202—41) errichtete einen Leuchtthurm zu Falsterbo „aus Liebe zu allen Kaufleuten und auf Bitten der Predigermönche". (Sartorius-Lappenberg I, 163.) Roher Anfang eines Leuchtthurmes in Persis mit Hülfe des abgespiegelten Sonnenlichtes: K. Ritter Erdkunde VIII, 778. Das frühe Eintreten solcher Meeresverbesserungen hängt mit der Thatsache von §. 15 zusammen. In den V. Staaten gab es vor 1812 noch gar keine Kanäle und fast keine guten Landstraßen. Aller Verkehr machte sich an den Küsten, auf den Strömen ꝛc. Erst die englische Blockade zwang, auf die Binnencommunication bedacht zu sein. (M. Chevalier Cours II, 39 ff.)

[6] Zu den frühesten europäischen Schleusen gehören die flandrischen von 1243, 1251 und 1279, welche Warnkönig Fl. Staats- und Rechtsgesch. II, 1, Anhang 169; II, 2, Anh. 39. 45 erwähnt.

[7] Während Spanien schon Karl V. den großartigen Kaiserkanal verdankt, sowie die Schiffbarmachung des Guadalquivir, Tajo, Xarama, Manzanares, gab es dort vor dem Ministerium Florida-Blanca (bis 1792) keine Fahrpost, und außer der Nordküste keine Straße von mehr als 10 Lieues, wo man das ganze Jahr hindurch gut hätte fahren können. (Bourgoing Tableau I, 4.)

In Frankreich die ersten systematischen Chausseebauten unter Türgot: dagegen hegte schon Heinrich IV. den Plan, die Loire mit der Seine, Garonne und Saone zu verbinden, die Garonne mit dem Mittell. Meere, die Saone mit der Maas. (Philippson Gesch. Heinrichs IV., II, 359.) Wirklich fertig wurde der Kanal von Briare 1642, der von Languedoc 1681. In England faßte schon der Baumeister des Bridgewater-K. (1761) den Plan, London, Bristol, Hull und Liverpool mit einander zu verbinden, und gleich nach 1772 begann die Ausführung. Dagegen sind noch die Schriften des Landwirthes Marshall voller Klagen über die schlechte Landcommunication: in Devon 1770 ff. aller Transport auf Saumthieren, das Weald of Sussex 1791 noch fast ganz ohne Straßen, in der Gegend von Birmingham seit der altmercianischen Zeit bis 1770 noch fast gar keine Wegebesserung. (West of England I, 31. 113. Midland Counties I, 37. Southern Counties II, 98. 264. Gloucester I, 14. II, 223. Yorkshire I, 180 ff. Norfolk I, 3 fg.) In Deutschland war der Stecknitz-K., der gleichsam eine zweite Lübecker Elbmündung schuf, 1398 eröffnet. Joachim Friedrich von Brandenburg förderte die Schiffbarmachung der Spree und begann (1603) den Havel-Oder-K., während noch L. Guicciardini (Belg., 111) den Brüssel-Schelde-K. als große Merkwürdigkeit betrachtet hatte. Wichtige Kanalbauten des großen Kurfürsten, mehr noch Friedrichs M. Dagegen beginnt der preußische Chausseebau erst 1787; auch im übrigen Norddeutschland wenige Chausseen älter, als die französische Revolution. In Oesterreich hatte Karl VI. damit angefangen, Maria Theresia „aufs Fürtrefflichste" (v. Pfeiffer) fortgefahren; sowie auch Nicolai in seiner großen Reise den Süden von Deutschland viel communicabler schildert, als den Norden. Rußlands erste Chaussee (St. Petersburg-Moskau) ist 1816 begonnen, während bereits Peter M. Kanalbauten angeordnet hat.

[8] Schon Knies Die Eisenbahnen und ihre Wirkungen (1853), 108 sagt voraus, Deutschland werde in Folge der E.B. wieder in eine ähnlich günstige Weltlage kommen, wie es dieselbe vor den Entdeckungen des 15./16. Jahrh. besaß.

[9] Allwegsamkeit bei Jäger- und Nomadenvölkern, wo man am liebsten in gerader Linie reiset. In den tropischen Urwäldern müssen die „Indianerpfade" sehr schmal sein, weil die wuchernde Vegetation jeden Fleck, der selten betreten wird, rasch wieder zudeckt. (Spix-Martius I, 190.) Ueber die furchtbare Schwierigkeit, einen Urwald zu durchreisen, s. Sir J. Alexander L'Acadie or seven years explorations in British America (1848), Vol. II. Auch die Karavanen ziehen gern im Gänsemarsch; wo sie gar zu zahlreich sind, in 3—4 schmalen Parallelpfaden, die ab und an zusammentreffen. (Ausland 1845, Nr. 269.) Amerikanische Urbrücken, wo man Schlingpflanzen über den Fluß zieht, auf der untern geht und sich an der obern mit den Händen festhält. (Pr. Neuwieds Brasil. R. II, 37. Humboldts Ansichten der Natur, 294.) Im Himalaya Passagen 40 Schritte lang aus 6 Zoll breiten Brettern, auf eisernen Nägeln liegend, die man in eine senkrechte Felsenwand gekeilt hat. (Ritter Asien II, 736. III, 91.) Das klassische Alterthum begann mit Steinen zur Andeutung des Weges, wo die Vorübergehenden wohl je einen neuen Stein

zulegten, (Schol. Homer. Od. XVI, 471), „im Gefühl der Dankbarkeit für die allen einsamen Wanderern, die in weiten unbewohnten Strichen sich als eine unsichtbare Genossenschaft empfinden, erwünschte Führung." (Welcker Götterlehre II, 457.) Viele Hermen hieraus hervorgegangen, auf welche dann Wohlthäter auch Speisen legten. (W. H. Roscher Hermes, 90 fg.) In armer, dünn bevölkerter Gegend räth Möser (P. Ph. II, 65), nur die Wegweiser und Brücken zu erhalten, sowie im Herbst die nöthigste Flickung des Weges vorzunehmen; im Sommer genügen Luft und Sonne, im Winter Frost und Schnee. Südrussische Gemeinweiden zu beiden Seiten der Straße, worauf die Fuhrleute ihr Vieh ernähren; freilich sind ihre Ochsenkaravanen recht brauchbar nur zu Anfang des Sommers, wo der Weg trocken und das Steppengras reichlich. Auf der russischen Schneebahn zieht ein Pferd doppelt so viel, wie auf guter Chaussee, immer gerade aus, oft über die tiefsten Ströme; daher die Messen meist im Winter. Recht bequem freilich ist auch dieser Transport nur, so lange der Schnee frisch und dünn ist. (Steinhaus Rußlands commercielle ꝛc. Verhh., 55.) Wo die Wege den Achsentransport großer Lasten doch nicht verstatten, da muß man durch schnelles Fortkommen die Räder vor dem Einsinken bewahren; dieß indicirt schwache, aber flüchtige Pferde, wie in Ungarn. Ebenso erinnert es an die extensive Landwirthschaft, wenn man die Straßen, statt sie zu repariren, sehr breit macht, damit immer neue Geleise benutzt werden können; oder wenn gegen Schluß des dreißigjährigen Krieges die sonstigen Transportmittel gern durch Schiebkarren ersetzt wurden. (Kius: Hildebrands Jahrbb. 1870, I, 33.)

[10] v. Weber Schule des Eisenbahnwesens, 33. 53. Den volkswirthschaftlich richtigen Gesichtspunkt hat besonders Sax II, 381 ff. hervorgehoben.

[11] Die Bahnen, welche man 1850 ff. in Ohio, Georgia ꝛc. baute, haben nur 48000 Mk. pro Kilometer gekostet, die in Florida gegen 16000, selbst die in Neuyork und Massachusetts nur 104—112000 (Sax II, 546): während in Deutschland bis 1869 das Anlagekapital etwa 214000, in England 525000 Mk. betrug. Auf den Pacificbahnen mußte wohl bei Ausweichgeleisen der Conductenr absteigen, den Wechsel mit einem Schlüssel aufsperren, und, wenn der Zug passirt war, in seine frühere Lage zurückbringen. (Sax II, 335: vgl. v. Kübeck Reiseskizzen aus den V. Staaten, 1872.) Schon bis 1848 war in England das Gewicht der Schienen von 35 Pfd. pro Yard auf 60—85 Pfd. gestiegen, das der Locomotiven nebst Tender von $7\frac{1}{2}$ auf 15, 20, ja 40—60 Tonnen, das der Personenwagen von 3—$3\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$ Tonnen und mehr; das Gewicht eines ganzen Personenzuges von 18 auf mehr als 75 T., das eines Güterzuges von 52 auf 160—176 T. (D. Lardner Railway Economy, a treatise on the new art of transport, 1849.) Erst kommen stärkere Eisenschienen auf Holzschwellen, dann Stahlschienen mit vielleicht zehnmal so langer Dauer, dann eiserne Unterlagen, nachdem vielleicht eine Zeitlang imprägnirte Holzschwellen versucht waren. Auch die kostspielige Horizontalität und Geradlinigkeit der englischen Bahnen, die zum Theil von der Theuerung des Bodens herrührt, aber das Schnellfahren erleichtert, mag als höherer Intensitätsgrad bezeichnet werden. Ebenso die Anwendung von Doppelgeleisen; die Breitspurigkeit, die wegen der genauern Anschmiegung an das Terrain größere Kosten verursacht,

aber auch schnelleres Fahren mit gleicher Sicherheit gestattet; die scharfe Trennung der Güter- und Personentransporte, wodurch es möglich ist, in England auf Güterstationen von gleicher Größe und in gleicher Zeit 3—4mal so viel zu expediren, als in Deutschland (v. Weber Schule des E.B.Wesens, 265), und man sogar an eigene Güterbahnen gedacht hat, (Hartwichs Project: Ztg. des Vereins deutscher E.B.Verw. 1865, 71. 1866, 486); das häufige Abgehen kleiner Züge, nach dem Grundsatze, daß die Zeit werthvoller ist, als Kohlen und Eisen. (Ein englischer Personenzug enthält durchschnittlich 50 Passagiere (1866 = 73), ein Güterzug, mit Ausnahme der für Mineralien, Kohlen ꝛc., nur 50 Tonnen Ladung. Der Zwischenraum zwischen 2 Zügen betrug 1875 durchschnittlich 32 Minuten. Dabei die größte Specialisirung nach Ziel, Gattung und Abfertigungsweise der Güter: eigene Vieh-, Milch-, Fleisch-, Marktzüge, Züge für durchgehende, für Eilgüter ꝛc.: vgl. Sax II, 383 fg.) Von 100 Meilen E.B. sind in England 62·17 doppelgeleisig, in Schottland nur 23·7. (Engel Statist. Corr. 1877, XXVI.) Die charakteristische Spärlichkeit der Holzverwendung auf den englischen E.B. wird durch die Theuerung des Holzes geboten; das Vorherrschen der Drehscheiben statt der Weichen durch die Theuerung des Bodens, verbunden mit der großen Frequenz und Eile; die Tieflage der E.B. durch die Theuerung der Arbeit, welche sonst an den Kreuzungspunkten der E.B. mit anderen Wegen zu kostspielig sein würde. (Die englischen Kosten der Einzäunung und Vermeidung von Niveau-Uebergängen mindestens 15 Proc. der Anlagekosten; es wurde aber dadurch über die Hälfte des in Deutschland üblichen Bewachungspersonals erspart: v. Weber Technik des E.B.betriebes, 1854, 59.)

[12] Bei der Berechnung dieses Verhältnisses kann entweder das kapitalisirte Plus der Betriebskosten mit den Anlagekosten verglichen werden, oder aber die Verzinsung des Mehrbetrages der Anlagekosten mit den Betriebskosten.

[13] Porter schätzte 1837 die Zahl der coach-travellers in Großbritannien auf 82000 pro Tag, welche durchschnittlich 12 engl. M. weit zum Kostenbetrage von 5 Shill. reisten. Um 1866 waren dagegen 850000 Eisenbahnfahrer zu durchschnittlich $8\frac{1}{2}$ engl. M. und 1 Shill. $1\frac{1}{2}$ D. Kosten. Jeder Engländer machte durchschnittlich über 10 E.B.fahrten im Jahre. (Quart. R. Oct. 1868, 297 ff.) Nach Baxter wurden 1834 auf Chausseen und Kanälen etwa 30 Mill. Passagiere und 23 Mill. Tonnen Güter transportirt, jene durchschnittlich 12, diese 20 engl. M. weit: ein Verkehr, der seitdem kaum abgenommen hat, nur wohlfeiler geworden ist. Hierneben hat sich dann ganz neu gebildet ein E.B.transport von (1865) 251863000 Passagieren und 114593000 Tonnen, zusammen für beinahe 36 Mill. Pfd. St. Wäre dieser neue Transport zu den alten Fahrpreisen erfolgt, so würde er das Dreifache gekostet haben. (Statist. Journ. 1866, 565.) Zwischen Liverpool und Manchester waren vor Entstehung der E.B. die drei Wasserstraßen oft so überfüllt, daß die Baumwolle einen Monat brauchte, um zur Fabrik zu kommen. (Quart. R. CXXV, 287 fg.) In Frankreich betrug der Transport auf allen Straßen vor 1842 jährlich etwa 5 Milliarden kilometrischer Tonnen, 1874 auf den Chausseen und Wasserstraßen beinahe 6, auf den E.B. außerdem noch über 6 Milliarden. (Journ.

des Econ. 1875, III, 200.) Auf der alten Linie Leipzig-Dresden hat sich der Verkehr, dessen Verdoppelung anfänglich Manche für chimärisch hielten, bis 1877 auf das 52fache vermehrt. (Preuß. statist. Ztschr. 1880, 128.)

[14] Maximum der Fahrgeschwindigkeit, einschließlich des Stationsaufenthaltes, in England 80·1 Kilom. pro Stunde, Belgien 73·9, Frankreich 63·07, Deutschland 63·03, Nordamerika 59.1, Italien 50·9, Oesterreich 48·5, Spanien 34·1. (Zeitung des Vereins d. E.B.Verwaltt. 1877, 750 ff.)

[15] Abgesehen von den Störungen der Seefahrt durch Gegenwinde ꝛc., der Fluß- und Kanalfahrt durch Trockenheit oder Frost, (die Elbe z. B. im Winter 1879/80 fast 4 Monate lang gesperrt: Preuß. statist. Zeitschr. 1880, 126), waren die Frachtpreise der inländischen Wasserstraßen früher so schwankend, daß sie z. B. auf dem Rhone 1853 für Waaren I. Klasse von Marseille nach Lyon zwischen 17 und 90 Fr. pro Tonne differirten. Erst die Rückwirkung der E.B.tarife hat dieß ermäßigt. (Sax I, 172.) Dagegen verspäteten sich z. B. 1876 von allen expedirten Zügen der preußischen E.B. nur 1·6 Proc., und die Zeitdauer dieser Verspätungen betrug nur 0.9 Proc. von der planmäßigen Fahr- und Aufenthaltszeit. (Sax II, 8.) Betreffs der persönlichen Sicherheit sind nach Fletcher Railways in their medical aspects (1867) während der letzten 7—8 Jahre in den Straßen von London fünfmal so viele Menschen durch Pferdewagen umgekommen, als Eisenbahnreisende in ganz Großbritannien; 1878 wurden in London 3716 Menschen durch Reiten und Fahren verletzt, 159 getödtet. In Berlin 1874—76 durch Ueberfahren 168 Todesfälle. (Engel Statist. Corresp. 1879, LX. XXXVI.) Im Kgr. Sachsen jährlich mehr Menschen vom Blitz getödtet, als in 15 Jahren auf allen deutschen E.B. Reisende durch E.B.Unfälle. (M. M. v. Weber.) Für ihre Beamten freilich gehören die E.B. zu den gefährlichsten Betrieben: in Preußen z. B. jährlich 3·8 Promille getödtet, 8·24 verwundet. (Engel.) Aber auf den französischen E.B. kam vom 27. Sept. 1835 bis 31. Dec. 1875 nur je ein getödteter Reisender auf 5 Mill. und ein verwundeter auf 580000, während die großen Messagerien mit Pferden 1846—55 einen Todten auf 355463, einen Verletzten auf 27555 Reisende gehabt hatten. (Sax II, 8. Revue des deux M. 1. Oct. 1858.) Von den E.B.Todesfällen waren 52 auf die Katastrophe von Bellevue 1842 gekommen, also in einer Zeit, wo das System noch in seiner Kindheit war. Ein Präsident der V. Staaten scheint die dortige größere Unsicherheit der E.B. als unvermeidliche Folge der unter dortigen Verhältnissen allein passenden Extensität betrachtet zu haben. (v. Weber Technik des E.B.Betriebes, 8.) Allein im St. Neuyork 1868 302 Getödtete und 358 Verwundete; dafür aber in den V. Staaten Zunahme der E.B. von 7475 engl. M. (1850) auf 48862 (1870), während die englischen nur von 6753 auf 14414 wuchsen. (Hildebrands Jahrbb. 1870 I, 39. 335.)

[16] In Deutschland wurde von den E.B. für Personenfracht eingenommen 1840 = 1217000 Thlr., 1850 = 8800000, 1869 = 68300000, während die Güterfracht = 600000, 8180000 und 173110000 betrug. Auf der Leipzig-Dresdener E.B. wuchs zwischen 1839 und 1877 die Einnahme an Personengeld von 873912 auf 2938823 Mk., an Güterfrachtgeld von 253896 auf 6631509. Auf den hannoverschen E.B. machte jenes 1843/4 87·8 Proc. der

Gesammteinnahme aus, 1847/8 = 58, 1859 = 38 Proc. Auf der K. Ferdinands Nordbahn 1840 = 65·8, 1852 = 31·3 Proc. Und doch meint noch v. Weber (Schule des E.B.wesens, 429), daß in Deutschland der Personenverkehr die stärkste, der Güterverkehr die schwächste Seite der E.B. sei. Die Einnahme der englischen E.B. war 1867 143·6 Mill. Thlr. von den Gütern, 119·57 Mill. von den Personen; in Irland hingegen machte noch 1860 und 61 das Personenfahrgeld 65 und 58 Proc. aus. In Frankreich 1841 = 63 Proc., 1847 = 58, 1853 = 53, 1854 = 48 Proc. (Revue des d. M. 1. Oct. 1858, 619 ff.) In den V. Staaten ist zwischen 1858 und 70 die Zahl der Passagiere nur von 11·250 Mill. auf 17·377 Mill. gestiegen, die Gütermenge von 68·5 Mill. Ctr. auf 872 Mill. Dagegen hatte Italien noch 1869 ein kleines Uebergewicht des Personenfahrgeldes: 12428000 Thlr. bei 24086000 überhaupt. Aehnlich in der Schweiz. In Rußland wird der Personenverkehr wohl immer eine große Rolle spielen, wegen der massenhaften Wanderungen des Landvolkes vom Norden nach dem Süden, sowie vom Dorfe in die Stadt, und umgekehrt. Vgl. v. Weber Schule, 519. 530. 534. 537. 543. Uebrigens bemerkt schon Marin. Sanuto, daß die mercimonia modici ponderis et magni pretii lieber zu Lande von Indien geholt werden, die anderen zu Wasser. (Secreta fidel. crucis I, 1, 23 Bongars.)

[17] Bei starken Steigungen wird der Unterschied zwischen guten und schlechten Straßen geringer. So treten die Vortheile des Schmalspursystems (vgl. v. Weber Praxis des Baues und Betriebes der Secundärbahnen, 2. Aufl. 1873), besonders in Gebirgsgegenden hervor. (Skandinavien!) Dieß erinnert an den Einfluß der natürlichen Unfruchtbarkeit in der Landwirthschaft: Bd. II, §. 34.

[18] So kamen 1872 auf die engl. Meile E.B. in England 0·82 Locomotiven, 1·75 Personenwagen, 21·8 Güterwagen; in Schottland 0·51, 1·14 und 23·82; in Irland 0·24, 0·54 und 4·47. (Cohn II, 279.)

§. 78.

Jedenfalls gehört der Intensitätsgrad der Transportmittel zu den am Meisten charakteristischen Kennzeichen der volkswirthschaftlichen Kulturstufe überhaupt. Wie sich regelmäßig die höhere Kultur zuerst in und neben den großen Städten einstellt, so pflegt hier nicht bloß die größte Quote der Gesammtfläche zu Verkehrswegen benutzt, sondern auch diese Wege am frühesten gepflastert zu werden.[1] Unter den Landstraßen sehen wir am frühesten künstlich verbessert die Linien zwischen den Hauptstädten; hierauf folgen regelmäßig die Provinzial-, zuletzt die Vicinalstraßen. Eine gewaltsame Umkehrung dieser Reihenfolge würde ebenso zweckwidrig als kostspielig sein.[2] Aehnliches gilt auch vom Eisenbahnwesen: daher die localen „Secundärbahnen"

mit ihrer viel geringern Intensität[3] regelmäßig nach den Hauptbahnen erbaut werden.[4] Je mehr eine Eisenbahn „Weltlinie" ist, um so eher lohnt sich namentlich die kostspielige Vermeidung von Curven und Steigungen.[5] — Man darf übrigens das Wort: Kulturhöhe nicht bloß auf die wirthschaftlichen Fragen im engern Sinne beziehen. So hängt z. B. die verhältnißmäßig große Bedeutung der englischen Communication im spätern Mittelalter mit der für jene Zeit ungewöhnlich geringen Provinzialisirung, ungewöhnlich starken Centralisirung zusammen, welche die normannische Eroberung durchgesetzt hatte.[6] [7]

Im weitesten Sinne zeigt sich die Kulturüberlegenheit unserer Gegenwart über frühere Zeitalter nirgends so grell, wie auf dem Gebiete der Transportmittel:[8] wie denn namentlich die Eisenbahnen unter den vielen zusammenwirkenden Ursachen der jüngsten wirthschaftlichen und politischen Umgestaltung sicher die weitaus bedeutendste sind. Doch hat auch das Alterthum auf den höchsten Stufen seiner Entwicklung, so in Athen zu Perikles Zeit, in der ganzen hellenistischen Welt seit Alexander M., im Orbis Terrarum unter den Cäsaren und Antoninen, eine Vollkommenheit der Transportmittel gehabt, die gegen das Nächstvorhergehende ähnlich absticht, wie unsere Zeit gegen das 18. Jahrhundert, und wogegen das ganze Mittelalter der neueren Völker als ein ungeheuerer Rückfall erscheint.[9] [10]

[1] Cordova gepflastert 858 n. Chr., Paris 1185, Mantua 1229, Florenz 1237, (worauf die Vertauschung der früheren Ziegel oder kleinen Steine mit Platten noch in demselben Jahrh. begonnen haben soll: v. Reumont Lorenzo, 75); Bologna 1241, Verona 1242, Parma, Modena, Mailand 1260. (Raumer Hohenstaufen VI, 571.) Cöln, Worms und Speier kennen auch bereits im 13. Jahrh. das Straßenpflastern. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 41.) In Regensburg erste Pflasterung 1366 (Gemeiner II, 142. 302 ff. 383. III, 201 fg.), in Nürnberg 1368, Frankfurt a. M. 1397 (Kriegk F.s Bürgerzwiste, 287); während Ulm schon 1397 unter einem besoldeten Pflastermeister Reparaturen vornahm. (Jäger, 440.) Augsburg 1415 gepflastert, London 1417 (Wachsmuth Europ. Sittengesch. IV, 153), Basel 1427 bei Gelegenheit des Concils. (Ochs III, 187 fg.) Barthold Gesch. der deutschen Städte III, 11 fg. setzt diesen Fortschritt in Deutschland früher an. Im Alterthume schildert Homer bei dem Idealvolke der Phäaken wenigstens den Markt als gepflastert. (Od. VI, 266.) Die Pflasterung von Rom 174 v. Chr. durch die Censoren befohlen. (Livius XLI, 27.)

[2] Als Karl III. 1761 sein Chausseenetz entwarf, sollten zuerst die Straßen von Madrid nach Andalusien, Valencia, Catalonien, Galizien gebaut werden;

hierauf nach Altcastilien, Asturien, Murcia, Estremadura. In zweiter Linie die Verbindungsstraßen von Provinz zu Provinz, in dritter die im Innern derselben Provinz. (Jovellanos-Delaborde, 274.) Daß in manchen Ländern während ihrer absolutmonarchischen Zeit die Prunkalleen der Lustschlösser den Chausseebau vorbereitet haben, (Straße nach Rheims zur Krönung Ludwigs XV.), keine Ausnahme von der obigen Regel.

[3] In Frankreich kosteten bis Ende 1874 die E.B. des alten Netzes 441000 Fr. pro Kilometer, die des neuen 370000, die Localbahnen etwa 135000. (Sax II, 356.) Die bayerischen Motive zum E.B.Gesetzentwurfe von 1877 charakterisiren die Secundärbahnen namentlich durch Folgendes: Berührung möglichst vieler Orte, wenn sie dadurch auch mäßig verlängert werden; größere Steigungen und schärfere Curven; Ein Geleise mit leichteren Schienen; schmalere Kronenbreite des Bahnkörpers; weniger Einfriedigungen, Drehscheiben, Fahrmaterial; kleinere Stationen; beschränktere Gebäude; Bahnwächter nur an den frequentesten Ueberfahrtstellen.

[4] Sax (II, 341) wünscht Localbahnen, die ja keinen neuen Verkehr schaffen, sondern nur einen schon bestehenden verbessern, bloß da, wo eine Industrie durch die E.B. höherer Ordnung bereits concentrirt und hoch entwickelt ist. Immer natürlich abgesehen von solchen Localbahnen, die Bestandtheile einer selbständigen gewerblichen Unternehmung sind. Auch soll in Ländern extensiver Wirthschaft eigentlich nur an E.B. ersten Ranges zu denken sein. (II, 289.)

[5] Auf den französischen Hauptbahnen (altes Netz) betrugen 1874 die Betriebskosten pro Tonnenkilometer Fracht 0·0266 Fr., die Zins- und Amortisationskosten 0·0213; auf den Nebenbahnen (neues Netz) jene 0·0396, diese 0·0549 Fr. (Sax II, 380 fg.)

[6] Nicht bloß die Krone, sondern auch die wichtigsten Lords, Klöster, Universitäten hatten ihren Grundbesitz über ganz England zerstreut. Nach Rogers Hist. of agriculture I, 218. 658 wurde zwischen 1250 und 1400 der Weizenpreis durch einen Transport von 283 engl. M. erst verdoppelt. Damals sei die Communication Englands weit stärker gewesen, als in der Zeit gleich nach der Reformation, wie auch die relativ vortrefflichen Gasthöfe (Chaucer!) bestätigen. Vgl. Macaulay History of England, Ch. 3. p. 377 Tauchn. Indeß erscheint auch in England die erste vom Staat angeordnete Wegebesserung unter Eduard III (Rymer Foedera V, 520); die erste allgemeine Straßenbauordnung mittelst Kirchspielsanlage 2 & 3 Phil. and Mary, c. 8. Der neue großartige Aufschwung seit dem siebenjährigen Kriege läuft genau parallel dem gleichzeitigen Aufschwunge des Ackerbaues, Gewerbfleißes und Handels.

[7] In Lothringen schon während des 12. Jahrh. stratae publicae, quas chaucidas vocant. (Ducange s. v.) Holland hatte aus seinem frühern volkswirthschaftlichen Supremate noch am Schlusse des 18. Jahrh. so viel behalten, daß von jedem bedeutendern Orte nach allen Richtungen täglich 3—4 Treckschuyten abgingen, oft sogar jede Stunde eine, und so wohlfeil, daß nicht leicht ein Bettler zu Fuß reiste. (Lueder Nationalindustrie I, 442. Grabner Briefe über die V. Niederlande, 1792, Nr. 3. 4.) Nach Cordier Agriculture de la Flandre française, 53 ff. entsprach die Entwicklung des Ackerbaues, Handels, der Bevölkerung ꝛc. genau der Länge der Chausseen und Kanäle, so-

wohl wenn man das Norddepartement mit dem übrigen Frankreich verglich, als bei der Vergleichung der einzelnen Arrondissements unter einander. Aehnliche Ergebnisse für Preußen 1868 bei Meitzen I, 652. Die Extreme waren: pro Q.M. 0·46 M. Chaussee (Königsberg und Gumbinnen), 2·04 (Arnsberg), 2·19 (Düsseldorf), 2·25 (Aachen); pro 1000 Einwohner 0·15 M. Chaussee (Danzig) und 0·36 (Arnsberg). Gleichzeitig hatte Fahrstraßen aller Art pro Q.Kilometer Spanien 28·71 Meter, Frankreich 591·57. (Journ. des Econ. Janv. 1869, 62.) In Europa und Amerika kamen 1878

	Kilometer Eisenbahn auf je 1000 Q.Kilometer	1 Mill. Menschen
in Belgien	127	683
V. Königreich	88·6	808
Schweiz	62	904
Deutschland	58·6	740
Niederlande	59·6	490
Frankreich	45	645
Oesterreich Ungarn	29·1	486
Schweden	11·8	1155
Italien	28	294
Spanien	12·4	380
Rußland	4·4	303
Türkei	5·3	209
V. Staaten	14·1	2750
Chile	3·7	816
Brasilien	0·33	272
Peru	1·42	685

Gleichzeitig auf je 1000 Einwohner

	Postbriefe und Karten	Telegramme
in V. Königreich	35400	684
Schweiz	21500	708
Deutschland	15300	263
Niederland	14700	4 7
Frankreich	13100	334
Belgien	12600	428
Oesterreich	10400	198
Ungarn	4700	161
Italien	6300	178
Rußland	1200	70
Türkei	300	135
Spanien	4800	104
Schweden	6800	181
V. Staaten	25200	
Britisch Ostindien	820	
Victoria	47700	
Aegypten	530	

(v. Neumann Spallart Uebersichten, Jahrg. 1879, 255. 280 fg. 269.)

8 Das Meer anfänglich eine Scheidewand, später die vornehmste Brücke des Verkehrs, in ihrer Ausdehnung gleichsam kürzer geworden, so daß St. Helena 1815 das Staatsgefängniß der heil. Allianz werden konnte. (K. Ritter in der Berliner Akad. 1833.) Schon von der K. Isabella geahnt: Navarrete Colleccion de viages Esp. I, 300. Die Umschiffung Afrikas unter Necho kostete drei Jahre, und die Schiffer mußten zwischendurch Ackerbau treiben, um sich zu verproviantiren. (Herod. IV, 42.) Um 1438 verdiente ein Schiff von Danzig nach dem westlichen Frankreich wohl auf einer Fahrt so viel Fracht, als es selber werth war. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 267.) Zu seiner welthistorischen Ueberfahrt nach Amerika brauchte Columbus (ohne den Aufenthalt auf den canarischen Inseln) 44 Tage, Humboldt noch 41; um 1879 die Postdampfer (seit 1838) von Londonderry nach Quebeck planmäßig 9 T.; 1877 mittlere Dauer der Fahrt zwischen Queenstown und Neuyork auf den verschiedenen Linien 8 T. 10 St. 30 M. bis 9 T. 7 St. 7 M. (Ratzel V. Staaten II, 447.) Während man noch um 1800 nach China in 8—9 Monaten fuhr, hat man jetzt von Southampton nach Japan nur 52 Tage, um die Erde weniger als 3 Monate nöthig. (M. Chevalier Introd. à l'Exposition de 1867, 472.) In Folge der Maury'schen Forschung über die Meeresströme ꝛc. ist die Segelfahrt von Washington nach dem Aequator um 10 T. verkürzt, nach Californien von 185 auf 135, die Hin- und Herfahrt zwischen England und Australien von 250 auf 160 T. Die Auswanderung nach Amerika erforderte im 18. Jahrh. gewöhnlich 4—6 Monate, auf dem atlantischen Meere wenigstens 7 Wochen; dabei 10 Proc. Sterblichkeit (Kapp Gesch. der deutschen Einwandg. in A., 1868, I.) Lord Anson brachte von seiner Weltumsegelung 1740 ff. aus 8 Schiffen nur so viel Mannschaft zurück, daß ein Schiff versehen werden konnte. Jetzt kommen (seit 1832) frische Trauben und Kirschen aus der Pfalz nach London, (seit 1840) das ganze Jahr hindurch junge Gemüse aus Westindien. Perthes sendet seine Karten zur Correctur bis Neuseeland. (Bohm Erg.Heft 19 zu Petermanns geogr. Mitth. 1867.) Uzzanos Handelsbuch von 1442 bezeichnet als die gewöhnliche Dauer eines Courierrittes von Genua nach Paris 18—22 T., Genua nach Brügge 22—25 T., Florenz nach London 25—30 T., Florenz nach Paris 20—22 T., Florenz nach Rom 5—6 T., Florenz nach Neapel 11—12 T. (Della Decima IV, 103.) — Im Alterthum waren die Alpen eine furchtbare Scheidewand zwischen Kulturwelt und Barbarei, jetzt gleichsam der Promenadeplatz von Europa. Bei einer Hauptart mittelalterlicher Reisen, den Wallfahrten, wurde oft nach Modalitäten gestrebt, welche möglichst viel Zeit und Mühe kosteten: etwa zu Fuß, wohl gar barfuß ꝛc. Also unseren Bestrebungen diametrisch entgegengesetzt! Aber selbst auf Heinrichs IV. Reise nach Canossa mußte die Kaiserin die beschneiten Abhänge mancher Alpen auf einer Ochsenhaut heruntergeschleift werden! (Lambert. Schaffn. Ann. 1077, Jan.) Unter Elisabeth fiel es Hollinshed auf, wenn 5 Pferde 3000 Pfd. einen Tag lang bequem ziehen konnten; wogegen Schlözer um 1780 englische Pferde erwähnt, die einzeln gemächlich 60 Ctr. auf der Ebene eine Zeit lang oder 30 Ctr. anhaltend zogen. (Briefw. VI, 337.) Die erste bretagnische Messagerie à jour fixe von Rennes nach Guingamp machte 1642 einen Weg in 172 Stunden, wozu man jetzt mit Pferden höchstens 8—10 St.

braucht. (Comptes R. 1862, IV, 192.) Darum war aber noch zu Molieres Zeit eine Reise von Angouleme nach Paris für eine Gräfin (d'Escarbagnas) eine Epoche ihres Lebens. Die Fahrpost von Edinburgh nach London fuhr 1745 70—80 geogr. M. in 3 Wochen, „so Gott will". Vgl. W. Scott Waverley, Ch. 61, und die charakteristische Thatsache in Smollet Rod. Random (1749), Ch. 8 ff., wie leicht damals ein Postwagen durch einen guten Fußgänger überholt wurde. Die erste Landkutsche (1759) zwischen London und Manchester versprach, „so unglaublich es scheinen möge", in $4^1/_2$ T. zu fahren; zu Rivinus Zeit (Darst. des nördl. Englands, 1824, 379) waren nur 27 Stunden dazu nöthig. Um 1756 rechneten Diätenordnungen für Landtagsmitglieder eine Tagereise zu 5 geogr. M. (Boll Mecklenb. Gesch. II, 670.) Den Sieg bei Waterloo (18. Juni 1815) erfuhr das englische Cabinet erst am Abend des 21. Juni; selbst in der Nummer vom 22. spricht die Times nur von Gerüchten. (Edinb. Rev., Apr. 1864, 329 ff.) Dagegen hielten 1861 zwei Häuser in Hongkong eigene Schnelldampfer, um die europäischen Nachrichten von Bombay und Singapore früher zu empfangen, obschon jeder Dampfer ihnen monatlich 25000 Thl. kostete. (Werner Preuß. Expedition nach Japan, 1863, II.) Zu Paris kamen 1764 täglich 27 Landkutschen mit 270 Reisenden an, 1838 über 1000 Landkutschen von mindestens gleicher Größe, obschon die Bevölkerung nur von 740000 auf 900000 gestiegen war. Um 1861 hatte Paris 24535261 Ein- und Ausreisende. (Comptes R. 1864, III, 230.) Zu London gab es 1635 nur 20 hackney-coaches, in Humes Zeit (Hist. of England, Ch. 52) kaum 800. (Vgl. §. 8, Anm. 5.) Jetzt auf einer Fläche von 12×18 engl. M. 245 Eisenbahnstationen (Engineer 22. Jan. 1875); schon 1868 kamen und gingen auf denselben täglich 300000 Menschen mittelst 3600 Localzügen und 340 von und nach entfernteren Stationen. (Quart. R. CXXV, 298.) Uebrigens meinte M. Chevalier Cours II, 63 noch 1842, daß $^9/_{10}$ des Erdkreises nicht einmal den Gebrauch des Frachtwagens kennen.

[9] Perikles eifrig mit Wegbauten beschäftigt (Plutarch. Pericl. 12); er gründete namentlich eine eigene Behörde der ὁδοποιοί, während früher der Senat dieß nebenher besorgt hatte. (Bergk Comm. de ant. comoed., 15.) In Thukydides (I, 70) herrlicher Schilderung der progressiven höchsten Kulturstufe in Athen und des conservativen halben Mittelalters von Sparta spielt namentlich auch das ἀποδημηταὶ πρὸς ἐνδημοτάτους eine Rolle. Nach Plato Gorg. 511 kostete die Fahrt von Athen nach Aegina 2 Obolen, nach Aegypten oder dem Pontos für eine Familie mit Gepäck 2 Drachmen, (also $^2/_3$ und das Drei- bis Vierfache des gemeinsten Taglohns.) Von den zahlreichen Gasthöfen Athens s. Dicaearch. Fr. ed. Fuhr, 142. Zell Ferienschriften I, 15 ff. Von den Gepäckträgern für Reisende, Waarenladungen ꝛc. (μισθωτοί): Aristoph. Ran. 172 ff. Schol. Eccles. 77. Alciphr. III, 7. Theophr. Char. 22. Pollux VII, 130. — Gegenüber den Riesenmärschen der Alexandrischen und Diadochenzeit verschwinden selbst die Feldzüge des Agesilaos. Ein Befehl des Eumenes 317 v. Chr. durch die persischen Relais in einem Tage fast 50 geogr. M. weit befördert. (Droysen Gesch. des Hellenismus I, 271.) Alexanders M. Plane, die nur sein Tod unterbrach, umfaßten u. A. 1000 Kriegsschiffe größer als Trieren zum Kriege nach Westen; Häfen, Docks, Arsenale

dafür an allen nöthigen Stellen; eine Chaussee längs der afrikanischen Küste bis zu den Säulen des Herakles. (Diodor. XVIII, 4. Droysen I, 52.) Die Epigonen haben einen Kanal zwischen dem schwarzen und kaspischen M. beabsichtigt (Droysen II, 573); Pyrrhos (und M. Varro) sogar an eine Brücke zwischen Brundisium und Dyrrhachium gedacht, was Plin. H. N. III, 16 nicht für unmöglich zu halten scheint. — Die relative Bedeutung des römischen Straßensystems (Graev. Thes. antiquitt. Rom. X, 115) erhellt z. B. daraus, wie eine ganze Provinz von der sie durchschneidenden Heerstraße genannt wurde. (Aemilia!) Ueber die Via Appia s. Procop. Bell. Goth. I, 14. Nach Bergier Histoire des grands chemins de l'empire Romain (1622) gab es in Italien 9000 römische M. Staatsstraße, Spanien 7700, England 2579, Afrika 9228. Schon Cäsar konnte mit einem relaismäßigen Miethfuhrwesen täglich 100 Millien zurücklegen. (Sueton. Caes. 57; vgl. Cic. pro Rosc. Am. 7.) Ueber die großartige Staatspost seit Augustus s. Sueton. Aug. 49. Tiberius fuhr mit derselben in 24 Stunden 200 M. weit (Plin. H. N. VII, 20), und 361 n. Chr. ließ Constantius ein ganzes Armeecorps mit der Post fahren, um Julian durch Besetzung der Alpenpässe zuvorzukommen. (Ammian. Marc. XXI, 13, 8.) Andere Beispiele großer Schnelligkeit: von Antiochia nach Constantinopel beinahe 6 T. (Liban. Orat. 22), von Aquileja nach Rom 3—4 T. (Capitol. Maximin. 25). Aus den wichtigsten Provinzen kamen täglich Berichte an den Kaiser (Friedländer Sittengesch. Roms I, 17), von denen Caligula die alexandrinischen am liebsten las. (Philo Legat. ad Cajum., 570 M.) Ebenso charakteristisch für die Universalmonarchie, wie für den Freihandel und die gute Communication sind die Lobreden des Aristides auf Antonin (p. 66 Jebb.) und Rom (224) neben den Aeußerungen von Philo, Epiktet und Plinius bei Friedländer II, 4 fg. Zur Zeit des Horaz (Carm. I, 31, 13) machten römische Kaufleute jährlich 3—4 Reisen an den atlantischen Ocean. Aegyptens Einfuhr aus Indien und Arabien unter der Römerherrschaft bald 6mal so groß, wie unter den letzten Ptolemäern. (Strabo II, 118. XVII, 798.) Schon damals angehende Schwindsüchtige nach Aegypten geschickt. (Plinius Epist. V, 19.) In Rom oft zu Einem Feste so viele fremde Thiere aufgehäuft, daß alle jetzigen zoologischen Gärten daran genug hätten; Nilpferde, Nashörner schon unter Pompejus, während die Neueren sie nicht vor 1850 und 1513 nach Europa gebracht haben. (Friedländer II, 252 ff.) Sehr entwickelte Freizügigkeit der Gewerbtreibenden im Orbis Terrarum (Friedländer II, 33): man ist dem Ideale des Freihandels wohl zu keiner Zeit näher gewesen, als unter den Cäsaren und Antoninen. Wie die Periegeten (Dionysios, Pausanias ꝛc.) unserem Murray und Bädecker entsprechen, so gab es eigene Bücher für die Lecture unterweges: Martial. I, 2. XIV, 188. Ueber die Touristenwuth Hadrians ꝛc. (Spartian. 17) s. Friedländer II, 118. Das Wort des Rutilius Namatianus (De reditu I, 63 ff.) Fecisti patriam diversis gentibus unam; Urbem fecisti, quod prius orbis erat, klingt schon vor bei Ovid. A. A. I, 174. Civitas ex nationum conventu constituta: Q. Cicero De pet. cons. 14, 54. Dabei solche Uniformität der Bildung im ganzen Reiche, daß „man es keiner Mosaik ansehen kann, ob sie in Tunis oder England, Andalusien oder Salzburg ausgegraben ist." (Friedländer III, 190) Das τὰ θεῖα βιάσασθαι, welches Pausan. II, 1, 5

auf die Durchstechung der korinthischen Landenge richtet, wohl nur ein Ausdruck persönlich reactionären Sinnes, den aber auch Tacit. Ann. XV, 42 theilt.

[10] Schon zu Xenophons Zeit legte eine Triere die 31 geogr. M. von Byzanz nach Heraklea Pont. an einem Sommertage ohne Nacht zurück. (Exped. Cyr. VI, 4, 2.) Von Lampsakos nach Sparta brauchte man 3 Tage (Hell. II, 1, 30). Ebenso in der spätern Kaiserzeit von Rhodos nach Tyros. (Xenoph. Ephes., p. 218. 222.) Alles weit mehr, als die venetianischen Galeeren am Schlusse des M.Alters leisteten. (Movers Phönikier III, 1, 195 ff.) Stephan Verkehrsleben im Alterth. (Raumers histor. Taschenbuch, 1868) S. 49 ff. nimmt als Durchschnitt 1-4 geogr. M. pro Stunde an.

Wirthschaftliche Folgen des verbesserten Transportwesens.

§. 79.

Bei gesunden, wachsthumsfähigen Völkern pflegt der vermehrte Gebrauch der Transportmittel auch eine Zunahme ihrer Häufigkeit, Schnelligkeit, Regelmäßigkeit und Wohlfeilheit zu bewirken; und ebenso umgekehrt. Welchen Einfluß wird diese Entwicklung auf die Volkswirthschaft ausüben?

Der großen Zeit-, also Arbeitsersparniß, die man den besseren Transportmitteln nachrühmt,[1] und die namentlich auf den höchsten Kulturstufen besonders werthvoll sein würde, (Bd. I, §. 41), tritt entgegen die Thatsache, daß ohne Eisenbahnen, Dampfschiffe ꝛc. viel weniger Luxusreisen und oft unfruchtbare Geschäftsbeziehungen vorkommen würden.[2] Dazu die ungeheuere Zahl der Eisenbahnbeamten selbst.[3] Ebenso zweifelhaft ist der Minderaufwand an Kapitalien. Allerdings, je rascher der Transport, um so geringer die Quote der Handelsvorräthe, die sich jeweilig auf der Landstraße ꝛc. müssig umhertreiben. Auch erspart die Regelmäßigkeit zumal des Eisenbahntransportes vielen Gegenden und Menschen das Halten größerer Vorräthe.[4] Dagegen muß aber wiederum die gewaltige Menge stehenden Kapitals in den Eisenbahnen ꝛc. selbst gehalten werden.[5] — Zur Bodenersparniß führen die Eisenbahnen gar nicht, weil die bisherigen Land- und Wasserstraßen gleichwohl beibehalten werden müssen.[6]

Die „verkehrschaffende" Wirkung aller zweckmäßigen Transportverbesserungen beruhet darauf, daß sie durch bessern Rapport zwischen Bedürfniß und Befriedigungsmittel sowohl den Gebrauchswerth, als den Tauschwerth des Volksvermögens erhöhen. Wenn z. B. abgelegene Wälder, Steinbrüche ꝛc., die bis dahin gar

keinen präsenten Werth hatten, durch Anlage eines Kanals, einer Eisenbahn in ihrer Nähe sofort sehr werthvoll werden, so braucht darum nichts Anderes an Werth zu verlieren, sofern eben neue, bisher schlummernde Bedürfnisse erst durch diese Befriedigungsmöglichkeit geweckt worden sind.[7] Hierzu kommen große Fortschritte der Arbeitsgliederung, die ja von der Größe des Marktes bedingt ist. (Bd. I, §. 60 fg.). Der Markt aber wächst unter übrigens gleichen Umständen im Quadrate der Transportfähigkeit. Schon bei der jetzigen Arbeitsgliederung muß die Abnahme der Transportkosten[8] fast in jedem Zweige der Volkswirthschaft die Productionskosten verringern. Sehr intensive Landwirthschaft, sowie Großfabrikation würden ohne gute Transportmittel kaum möglich sein.[9] — Die große Aehnlichkeit, welche das intensivere Transportwesen mit dem Maschinenwesen besitzt, wird sich namentlich auch darin äußern, daß beide den Menschen viel unabhängiger von der Natur machen: wie denn z. B. Dampfschiffe das Hinderniß widriger Strömungen und Winde, Eisenbahnen die Ungunst der Jahreszeiten großentheils aufheben.[10]

Die Ausgleichung von localem Ueberfluß und Mangel, (an Lebensmitteln, Kapitalien, Arbeitern ꝛc.) die man den guten Transportmitteln verdankt, und zwar bei den voluminösesten Waaren am auffälligsten, mag einzelne Menschen oder Klassen beschädigen, welche auf die Fortdauer der frühern Unvollkommenheit gerechnet hatten:[11] für das Volk im Ganzen aber, mehr noch für die Menschheit ist die Constanz der Preise und die leichte Berechenbarkeit der mit ihnen zusammenhängenden Verhältnisse doch wirthschaftlich wie sittlich ein großer Segen. (Bd. I, 115.)[12] Auch der bessere Nachrichtenverkehr durch Briefposten, Zeitungen, Telegraphen wirkt in derselben Richtung, da er den Irrthum über das Verhältniß von Bedarf und Vorrath beschränkt und hiermit die kaufmännische Speculation ihres lotterieähnlichen Charakters zum großen Theile entkleidet.[13] Die Arbitrage, welche auf die gleichzeitigen Preisverschiedenheiten einer Waare an verschiedenen Orten speculirt, kann erst hierdurch zur Bedeutung eines eigentlichen Welthandels emporwachsen, und die Preise erfahren statt weniger, greller Schwankungen eine Menge kleiner Oscillationen, welche der völligen Constanz viel näher liegen.[14]

Mit dieser nivellirenden und universalisirenden Richtung hängt

zusammen die Centralisirung, welche von den besseren Transportmitteln ausgeht. Wenn z. B. ein Eisenbahnsystem den Transport ums Zehnfache schneller und wohlfeiler macht, so wird dadurch eine Million Menschen, die ein Land von 100 Q.M. bewohnt, in gewisser Hinsicht dermaßen zusammen gerückt, als wenn sie eine Q.M. bewohnte. Eine Million aber auf einer Q.M. ist eine Großstadt vom ersten Range! (v. Prittwitz.) [15] Auch unmittelbar wird das Anschwellen der Großstädte dadurch befördert. Der Kreis, der sie mit Lebens- und Arbeitsmitteln [16] versorgt, von der Last ihrer Ausscheidungen [17] und Leichen befreiet, [18] muß sich mächtig ausdehnen; und die Gränze, welche ihrem Wachsthume früher durch Transportvertheuerung gezogen wurde, rückt sehr viel ferner. (§. 110.) [19] Die neuerdings so rasche Bevölkerungszunahme der großen Städte (§. 6) rührt wesentlich hiervon her. [20] Ueberhaupt, je vollkommener die Transportmittel, je geringer folglich der negative Schutz, welchen der schwächere Concurrent durch die bloße Ferne des stärkern genießt; um so unwiderstehlicher machen sich für Einzelne, wie für Orte, die unübertragbaren Productionsvortheile geltend: ähnlich wie Maschinen den Großbetrieb, Fruchtbarkeit des Bodens die intensive Landwirthschaft begünstigen. [21] Hierunter leiden natürlich nicht bloß die Schwächeren, sondern auch Alle, die bisher als Vermittler beschäftigt waren. [22] So sind durch Eisenbahn und Dampfschiff mehrere Gewerbe des Mittelstandes in die Hand großer Kapitalisten oder Actiengesellschaften übergegangen. [23] Auch der Zwischenhandel geht in der Eisenbahnzeit wenigstens relativ zurück: weil hier die Auf- und Abladekosten, überhaupt diejenigen, die bei der längsten und kürzesten Fahrt gleich sind, verhältnißmäßig viel mehr bedeuten gegenüber den eigentlichen Transportkosten, als beim Frachtfahren zu Wasser oder auf gewöhnlicher Landstraße. Je vollkommener, auch je länger [24] die Eisenbahn, um so größer dieser Unterschied, weil sie dann eben am stärksten das Fahren wohlfeiler macht, die Bodenmiethe und Arbeit hingegen vertheuert. [25]

Man wird es hiernach begreiflich finden, wenn die erste Einführung der besseren Transportmittel, gerade so wie diejenige der wirksameren Maschinen, fast nirgends ohne mancherlei Widerstand vor sich gegangen ist, [26] namentlich von Seiten der mehr oder minder gesättigten conservativen Elemente. [27]

[1] Nach Engel (Preuß. statist. Zeitschr. 1880, 130 ff.) betrug 1878 die von den E.B. herrührende volkswirthschaftliche Ersparniß Preußens beim Gütertransporte 1773 Mill. Mk., beim Personentransporte einschließlich des Zeitgewinnes 127·4 Mill. Perdonnet schätzte für 1864 den französischen Minderaufwand in Folge der E.B. gegenüber dem gleichen Personen- und Waarentransporte auf den früheren unvollkommneren Straßen zu 500 Mill. Fr., also = den Zinsen eines Kapitals von 10 Milliarden, wogegen das Anlagekapital der damaligen französischen E.B. etwas über 4 Milliarden betrug. (Traité élémentaire des chemins de fer I, p. XVI ff.) Foville rechnet den Mittelpreis des Transportes für einen Tonnenkilometer bei der gewöhnlichen roulage in Frankreich = 25 Ct., auf der E.B. = 6 Ct., (auf Flüssen = 2 Ct., Kanälen = 3—4 Ct.), auf dem Rücken eines Kameeles = 42, eines Maulthieres = 87, eines Menschen = 3 Fr. (La transformation des moyens de transport et ses conséquences économiques et sociales, 1880.)

[2] Vgl. Menz Der Transportluxus, wirthsch. Studien über Deutschlands E.B.wesen. (1878.) Die Tausende von Geschäftsmännern, die täglich zwischen ihrem Landsitze und ihrem großstädtischen Arbeitslocale hin- und herfahren, können die somit verbrachten Stunden weder zum Arbeiten, noch zur körperlichen Bewegung nützen. Zeitverlust an den Barrieren der E.B.!

[3] Das britische Personal der E.B. zählte schon 1868 177000 Mann: nämlich 81000 zum Instandhalten der Schienen, Schwellen ꝛc., 13000 platelayers, 40000 um den rolling-stock zu erhalten, 26000 porters, signalmen, pointsmen, 6000 guards und breaksmen, 11000 Maschinisten und Heizer. (Quart. R. Oct. 1868, 301.) Cohn spricht 1872 von etwa 250000 Mann. (II, 183.) In Preußen 1878 etwa 94000 Beamte und 85200 Arbeiter der E.B.

[4] Wie jetzt westphälische Hütten Ostpreußen bereisen lassen und selbst die kleinsten Aufträge direct ausführen, s. Jahresberichte der preuß. H.Kammern f. 1865, Beil. des H.Archivs, 102. Uebrigens meint Tooke History of prices V, 374, es würde hauptsächlich nur die Last des Magazinhaltens in Folge der E.B. von den Kleinhändlern auf die Importeurs abgewälzt. Die Gefahr des Verderbens der Waare ist aber durch die Schnelligkeit des Transportes wesentlich verringert. (Knies Eisenbahnen, 105.)

[5] Das Quart. R., Oct. 1868, 297 ff. schätzt den Eisenverlust durch wear and tear auf den britischen E.B. zu jährlich 20000 Tonnen, woneben 250000 T. jährlich reparirt werden müssen.

[6] Das Parlament rechnet, daß jede englische Meile E.B. durchschnittlich 12·97 Acres Land in Anspruch nimmt. (Statist. Journ. 1869, 315.) Dieß betraf damals 133430 A. insgesammt, d. h. mehr als ein Viertel des seit 22 Jahren durch Inclosures neu geurbarten Landes. (a. a. O., 308 ff.) Nach Edinb. R. Oct. 1873, 361 wohl 300 engl. Q.M. Ueberhaupt wird beim Steigen der Kultur regelmäßig eine immer größere Quote der Gesammtfläche als Straße benutzt, wie jede vorstädtische Entwicklung zeigt, mehr noch das Innere der Städte selbst: eine Bethätigung des Gesetzes, daß auch in nicht communistischer Weise die Relativbedeutung des Gemeingutes zunimmt. (Bd. I,

§. 84.) Carey's Lehre, jeder Kulturfortschritt tendire dahin, die Arbeit der Ortsveränderung verhältnißmäßig kleiner, die der Formveränderung größer zu machen, (Principles of social Science I, 263), ist nicht einmal halbwahr.

[7] Vgl. schon Malthus Principles II, Sect. 6, besonders p. 342. Nach Knies Eisenbahnen, 77 wird durch sie viel „latenter Verkehr" entbunden.

[8] Die Karavanen von Tripolis nach Kano transportiren die Waaren durchschnittlich mit 25 Proc. Kosten, obschon der Centner einen Werth von 666 Fr. hat. (Sax I, 96.) Vgl. oben §. 20.

[9] Die Länge der besten inneren Straßen, (schiffbare Flüsse, Kanäle, Eisenbahnen), stieg in England von 4000 engl. M. (1833) auf 17289 (1865), gleichzeitig aber der Werth der Aus- und Einfuhr von 85½ Mill. Pfd. St. auf 490 Mill., selbst pro Meile von 21375 auf 28341. (Statist. Journ. 1866, 565.) In Frankreich die Straßenlänge von 8264 engl. M. (1840) auf 15380 (1865), aber die Aus- und Einfuhr pro M. von 9985 auf 18518 Pfd. St. In Belgien die Straßenlänge von 1055 engl. M. (1839) auf 2220 (1864), die Aus- und Einfuhr pro M. von 14862 auf 42919 Pfd. St. Holland, das viel später Eisenbahnen erhielt, hatte 1839 noch eine fast doppelt so große Aus- und Einfuhr wie Belgien, (28½ Mill. Pfd. St. gegen 15680000), 1862 nur 59 Mill. gegen 78 Mill. (a. a. O., 583.) Daß der neuere Aufschwung so vieler Volkswirthschaften mehr den E.B., als dem Freihandel, zugeschrieben werden muß, schließt Baxter (a. a. O., 586) daraus, wie zwischen 1842 und 60 der Gesammtbetrag der Aus- und Einfuhren in England um 254 Proc. gewachsen ist, in Frankreich um 169, Belgien 272, Nordamerika 305 Proc., obschon doch nur England einer freisinnigen Handelspolitik huldigte.

[10] So wird z. B. der Kornhandel jetzt nicht mehr durch die Straße von Gibraltar in zwei Hälften gesondert. (Roscher Kornhandel, 14.) Das rasche Aufblühen des Mississippithals datirt erst seit Einführung der Dampfschiffahrt 1820. (M. Chevalier Cours I, 261 ff.) Von Cincinnati bis Pittsburgh fuhr man vorher in 60—70, nachher in 9 Tagen; von Neuorleans bis zum Illinois vorher in 8—10 Wochen, nachher oft bis Cincinnati hin und zurück in 19 Tagen. (Stein-Wappäus Amerika I, 446.) Auf dem Amazonas machen Dampfer die Fahrt von Belem bis Manaos durchschnittlich in 10 T., wozu Segelkähne früher nicht selten 5 Monate brauchten. (a. a. O. III, 1459.)

[11] Daß die Grundrente der marktnächsten Gegenden vorübergehend leiden kann, wenn Eisenbahnen ꝛc. den Mitbewerb ferner Länder mit extensiver Landwirthschaft ermöglichen, ist ein Hauptgrund für die gedrückte Lage der jetzigen deutschen Landwirthschaft. Von früheren ähnlichen Vorgängen s. Bd. I, §. 157.

[12] Bei Salamanca verdarb früher der Weizen nach mehreren guten Ernten auf dem Platze, weil die schlechten Straßen den Transport unmöglich machten. (Edinb. Rev. LV, 448.) Fall, wo einem Kaufmanne zwischen Smyrna und Stambul eine ganze Schiffsladung Orangen während einer Windstille verfault: Grisebach Rumelische R. I, 183. Die neueren Kornpreise sind nicht bloß von Ort zu Ort, sondern in Folge dessen auch von Jahr zu Jahr gleichmäßiger geworden. In Rheinpreußen war der Roggen 1817 um 414 Proc. theuerer, als 1824, in Preußen 252 Proc.; während der E.B.zeit aber der größte Unterschied nicht über

209 Proc. (Theuerung von 1855 gegenüber der Wohlfeilheit von 1849 in Schlesien.) Im Durchschnitte von 1817—40 betrug der Roggenpreisunterschied zwischen Ostpreußen und der Rheinprovinz 60 Proc., 1841—64 nur 38 Proc.; und zwar hat sich der preußische Roggen in der II. Periode um 6·1 Proc. mehr gegen die I. vertheuert, als der rheinische. (Denkschr. des norddeutschen landwirthsch. Congresses von 1868, S. 5 fg.) In Frankreich differirten der höchste und niedrigste Provinzialpreis des Korns 1817 um 45 Fr., (der Hekt. im Deptmt. Cotes du Nord 36 Fr., im Deptmt. Oberrhein 81 Fr.), 1847 noch um 26 Fr., seit 1870 höchstens um 3·55 Fr. (Foville, l. c.) Der Hekt. Weizen kostete im zehnjährigen Durchschnitte nach Sax II, 21 österreich. Silbergulden, in

	England	Frankreich	Belgien	Preußen
1821—30	10·25	7·35	6·44	5·65
1831—40	9·60	7·61	7·31	5·27
1841—50	9·15	7·89	7·99	6·41
1851—60	9·40	8·84	9·65	8·07
1861—70	8·80	8·59	9·24	7·79

Selbst einem so wenig entwickelten Lande wie Ungarn kommt dieß zu gut: so daß z. B. die schwere Mißernte von 1863 den Pesther Durchschnittspreis nur auf 474·7 Kr., den höchsten Preis auf 595 trieb, während der Mittelpreis von 1859—68 464·5 betragen hatte. (Sax II, 27.) Ganz anders, wie noch nicht einmal der Chausseeverkehr ausgebildet war: daher z. B. die Weizenpreisunterschiede zwischen Prag und Bern 1656 über 700 Proc. betrugen, im Durchschnitte des 17. und 18. Jahrh. über 120 Proc., seit Ausbildung der E.B. nur etwa 15 Proc. (v. Inama-Sternegg Beitr. z. Gesch. der Preise, 1873, S. 40.)

[13] Sax I, 214 fg. bemerkt sehr richtig, daß die Arbitrage fast alles Risico verliert, wenn Ein- und Verkauf mit Hülfe des Telegraphen so gut wie gleichzeitig erfolgen: im Gegensatze der Zeiten, wo eine Anfrage nach Ostindien vielleicht erst in $1^1/_2$ Jahren beantwortet wurde. Ein Hauptgrund, welcher die früher nothwendige Organisirung, ja Monopolisirung der ostindischen ꝛc. Handelsgesellschaften überflüssig gemacht hat!

[14] „Die Nachricht, daß mehrere tausend Malter Frucht auf der Münchener Schranne unverkauft zurückgestellt wurden, senkt die Preise an hundert anderen Plätzen, überall mit dem ganzen Gewichte jener paar Tausende von Maltern, während diese selbst, auf den wirklichen Verkehr jener hundert Plätze vertheilt, vielleicht nicht $^1/_{25}$ der Gesammtwirkung der Nachricht zuwege bringen könnten." (Knies Der Telegraph, 241.) So ist in Frankreich der innere Kornhandel der reichen Grundeigenthümer und Pächter fast ganz an die großen Weltspeculanten übergegangen, und die Preise werden nicht bestimmt par le blé qui entre, mais par celui qui peut entrer. (Journ. des Econ. Avril 1866, 100.)

[15] Die Siegesbotschaften von 1870/1 verbreiteten sich über ganz Deutschland ebenso augenblicklich, wie vormals in einer großen Stadt, vor deren Thoren der Sieg erfochten wurde.

[16] Seit Errichtung der Dampfschiffahrt können die Schotten an der Seeküste bis zum Moray Frith gemästetes Vieh nach London schicken in $^1/_{10}$ der

Zeit und mit 1/4 der Kosten, wie früher mageres Vieh zu den Norfolker Märkten. (Macculloch Stat. Acc. I, 567.) So ist die Rindviehausfuhr von Aberdeen 1828—49 stetig von 150 Stück auf 18300 gewachsen. (Economist 13. Oct. 1849.) Im Sommer 1848 kamen die ersten lebenden Schweine aus Neuyork nach London. Französische Seebadeörter beziehen die feinsten Seefische aus Paris, dessen Agenten an der Küste alles Beste, was gefangen wird, sofort aufkaufen. (Morgenblatt, 5. Febr. 1862.)

17 So hat die Paris-Orleans-Bahn durch wohlfeile Düngerzufuhr aus Paris (und Mergelbeschaffung) die Sologne in fruchtbares Land verwandelt. Gerade in dieser Hinsicht könnte um so mehr geleistet werden, als bisher sich die E.B. so oft über mangelnde Rückfracht aus großen Städten beklagten.

18 Seit 1845 wird in London an Begräbnißplätze gedacht, welche 20—30 engl. M. entfernt, aber an E.B. liegen. (Revue Britann., Avril 1846.)

19 Hume, in seinem berühmten Streite mit Tucker (Bd. I, §. 263 fg.), würde gewiß nicht, wenn er die E.B. vorausgesehen hätte, die Vermuthung gewagt haben, daß London 1752 die äußerste Gränze erreicht habe, zu welcher die Bevölkerung einer Stadt überhaupt anwachsen kann. (Discourses, No. 11, p. 476.)

20 Es bestätigt diese Regel, wenn Dänemark und Schweden während der Zeit, wo sie noch keine E.B. hatten, ausnahmsweise die Bevölkerung ihrer großen Städte weniger zunehmen sahen, als die der kleinen. (Wappäus Allg. Bevölk.Statist. II, 497.) In Westpreußen wuchs zwischen 1817 und 1864 die städtische Bevölkerung nur um 81, die ländliche um 127 Proc.; während der letzten Jahre dagegen jene doppelt so stark als diese. (Preuß. statist. Ztschr. 1867, 203.) Aber auch in ganz Deutschland haben die E.B. 1867—75 das Wachsthum der Städte unter 20000 Einwohnern nicht beschleunigt, und das Nichtvorhandensein von E.B.Stationen der Volksvermehrung solcher Kleinstädte im Verhältniß zu den mit E.B. versehenen keinen Abbruch gethan. (S. die Mittheilung des K. statist. Amtes „zur E.B. und Bevölk.Statistik der deutschen Städte," 1878.) Die französische population urbaine hat sich zwischen 1851 und 76 stetig von 25·52 auf 32·44 Proc. der Gesammtbevölkerung erhoben; aber in 15 Departements zwischen 1871 und 76 positiv abgenommen: am meisten in Vaucluse, Nieder-Charente, Gers, Saone und Loire, Cotes du Nord und Eure.

21 So wird die Forstwirthschaft durch E.B. mehr und mehr auf den absoluten Waldboden zurückgedrängt. (Sax II, 52.) Als ich die Eröffnung der Berlin-Potsdamer E.B. erlebte, wollten die Potsdamer bald ihre Einkäufe in den Berliner Läden machen, nicht umgekehrt. Um so besser standen sich die Vergnügungsörter Potsdams, die an Naturschönheit den Berlinischen überlegen sind. Aehnlich erklärt sich die Furcht, welche Ostpreußen 1845 vor einer Stettin-Königsberger E.B. als Verbindung mit Berlin hegte. Stettin wäre alsdann, weil es schon durch die Oder, Berlins Nähe 2c. bevorzugt ist, wahrscheinlich auch der Haupthafen Ostpreußens geworden, der armen Küste ohne Binnenland! Hier kam es vielmehr darauf an, durch eine unmittelbare E.B. nach Berlin und Schlesien künstlich ein Binnenland zu schaffen. (List Zollvereinsblatt,

1845, Nr. 23.) So hat sich neuerdings in Folge der E.B., Dampfschiffe ꝛc. der Handel der V. Staaten mehr und mehr in Neuyork concentrirt, einigermaßen auch in Neuorleans, den beiden Städten mit der günstigsten Lage. (M. Chevalier Lettres I, 399.) Einen ähnlichen Grund in kleinerem Maßstabe wird es gehabt haben, als sich in Kleinasien die vielen, unter einander ziemlich gleichbedeutenden Handelsplätze der Zeit von Krösos nach Alexander M. fast ganz auf Smyrna, Ephesos und Rhodos concentrirten. — So haben die E.B. den Spielraum der Virtuosen, Redner, Wundärzte vom ersten Range mächtig erweitert, gerade wie umgekehrt die Möglichkeit von Massenconcerten ꝛc. Was zwischen diesen Extremen in der Mitte liegt, ist verhältnißmäßig sehr zurückgetreten.

[22] Vor Ausbreitung der E.B. ging das für Paris bestimmte Schlachtvieh durch 4 Hände bis zum Fleischer. Jetzt kauft es der letztere entweder unmittelbar vom französischen Landwirthe, oder vom ausländischen durch Vermittelung eines einzigen Importeurs. (Say II, 73.)

[23] In Rußland haben die Eisenbahnen und Dampfschiffe selbst der Landwirthschaft dadurch geschadet, daß Hunderttausende von Bauern die erwünschte Aushülfe verloren, ihr Vieh in der landwirthschaftlichen Muße des Winters mit Frachtfahren zu beschäftigen. (Thun Landwirthsch. und Gewerbe in Mittelrußland seit Aufhebung der Leibeigenschaft, 181 fg.) In England nahm 1842 bis 1852 die Zahl der einspännigen Fuhrwerke mit 2 Rädern von 35200 auf 17600 und die Zahl der einzelnen Pferde zum Privatgebrauch von 86000 auf 71800 ab. (Tooke-Newmarch V, 355.) Die Spedition ist dort großentheils ein Geschäft der E.B.Gesellschaften geworden, und zwar entschieden zur Verwohlfeilung des Dienstes. Eine der kleineren E.B. hielt schon 1866 800 Pferde für das An- und Abrollen. (Cohn Engl. E.B.Politik II, 89 ff.) Auch neigen sich die Praktiker zu der Ansicht, daß es am besten sei, die Kohlenwagen nicht von den Gruben, sondern von den E.B. stellen zu lassen. (Cohn II, 115.) Bei uns scheint diese plutokratische Tendenz noch nicht so weit durchgedrungen zu sein. In Preußen z. B. gab es 1816 nur 3694 Fuhrleute mit 8440 Pferden, 1834 = 6390 mit 13513, 1849 = 7720 mit 20413, 1861 = 9642 mit 27464. (v. Reden Preuß. Erwerbs- und Verkehrsstatist. I, 276. Schmoller Kleingewerbe, 167 fg.) Im Kgr. Sachsen wuchs die Pferdezahl der Lohn- und Frachtfuhrleute 1855—64 um 72 Proc., während die landwirthschaftliche nur um 18 Proc. zunahm. (Sächs. statist. Ztschr. 1867, 10 ff.) In Belgien dagegen hat die gesammte Pferdemenge zwar 1816—46 von 254000 auf 294537 zu-, dann aber bis 56 wieder auf 277311 abgenommen. Uebrigens wird auch in Deutschland die halbe Poesie der landdurchstreifenden Fuhrleute mehr und mehr durch die maschinenmäßige Prosa der von und nach dem Bahnhofe ziehenden Rollwagen verdrängt.

[24] England ist neuerdings auf dem russischen Markte von manchen festländischen Concurrenten dadurch verdrängt worden, daß letztere den Vorzug einer ununterbrochenen E.B. haben. (Brassey Work and wages, 1873, 22 fg.) So erfolgte die russische Einfuhr 1827 ff. zu 40 Proc. aus England, 16·6 aus Preußen und den Hansestädten; dagegen 1864 ff. zu 30·9 Proc. dorther, 46·3 hierher. (v. Lengenfeldt Rußland im 19. Jahrh., 248.)

[25] Städte wie Leipzig, Dresden, Breslau, Magdeburg haben das längst empfunden. Was früher Leipzig gehörte, ist nun vielfach nach Berlin oder Hamburg verlegt. Im Anfange freilich schien dieser Uebergang z. B. für Leipzig vortheilhaft zu sein, weil die häufigeren Besuche der kleinstädtischen Kaufleute die dortigen Großhändler in Stand setzten, nur das wirklich Begehrte aus den Productionsländern kommen zu lassen. (J. G. Kohl England II, 296.)

[26] So in England unter Karl II. die schnellen Stage-Coaches und später die Londoner Pennypost. (Macaulay History of England, Ch. 3, p. 373. 380 Tauchn.) Die Schrift: The grand concern of England explained (1673) erklärt sogar die wachsende Armenlast aus der Menge von Satteldienern, welche durch die St.C. entbehrlich gemacht seien. In einer Leipziger Denkschrift von 1687 gegen das Project Magdeburger Messen wird hervorgehoben, wie die Elbschiffahrt wohl einige Schiffer bereichern, dem ganzen Lande aber durch Einbuße der Landfuhren, Verlust an Accise, Geleit ꝛc. viel größern Schaden thun würde. Klage der Reichsstädte 1790, daß die Postwagen das wohlhergebrachte Stadt- und Landbotenwesen beschädigten. Sie bitten deßhalb, „die zum größten Nachtheil der bürgerlichen Nahrung errichteten Postwagen" entweder abzuschaffen, oder auf den Transport der Reisenden und ihres Gepäckes zu beschränken. (Häusser Deutsche Gesch. I, 160.) Wie viele englische Grundeigenthümer haben zur Schonung ihrer idyllischen Ruhe dagegen angekämpft, daß die frühesten E.B. in ihrer Nähe Station machten! Oxford und die Schule von Eton wollten die Great-Western bloß dann gestatten, wenn keine Seitenbahn nach Oxford und keine Station zu Slough erbaut würde. (Quart. Rev. CXLVII, 214.)

[27] Cancrin gegen Telegraphen, die ja doch Couriere niemals ersetzen könnten; ebenso gegen Eisenbahnen, in denen er eine bereits abnehmende Luxusmode erblickte. (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 1845, 95 ff. Tagebücher I, 27. Bésobrasoff: Acad. de St. Petersb. 1867, 62. 68.) K. L. v. Haller Wahre Ursachen der allg. Verarmung (1850) verwirft nicht bloß die „breiten, fadengeraden Straßen, welche die Städte und Dörfer nicht einmal berühren und enorm viel Land kosten", sondern mehr noch die E.B., „deren Erbauung den Völkern und Fürsten neue ungeheuere Lasten auflegt, während sie andererseits vielen Tausend Familien ihren Broterwerb rauben, jede Anhänglichkeit an die Heimath ertödten und die Hälfte der Bevölkerung zu Vagabunden machen." (S. 5.)

Politische Folgen des verbesserten Transportwesens.

§. 80.

Die staatlichen Wirkungen der besseren Communicationsmittel zeigen sich ebenso vorwiegend auf dem Gebiete des Personen-, wie die wirthschaftlichen auf dem des Gütertransportes.[1] Auch sie können auf drei Kategorien zurückgeführt werden: Nivellirung

der Standes- und Bezirksunterschiede, Färbung des gesammten Volkslebens in großstädtischer Weise, Centralisation.

Wie die Eisenbahnen ꝛc. den Volksreichthum im Allgemeinen vergrößern, so auch die Volksbildung im Allgemeinen.[2] Und zwar ist die Reiseerleichterung aus demselben Grunde relativ am wichtigsten für die niederen Klassen, wie die Transporterleichterung für die specifisch werthloseren Waaren, die ja gleichfalls am meisten von den niederen Klassen verbraucht werden.[3] Wie aristokratisch sind die Elephanten- und Palankinreisen Ostindiens![4] Wie demokratisirend die Möglichkeit, daß ein Handwerksbursche mit demselben Zuge fährt, in derselben Restauration speist, wie ein Fürst oder Minister![5] Ehedem war die Schnelligkeit der Locomotion und des Nachrichtenverkehrs einer der mächtigsten Vorzüge der Reichen;[6] wogegen jetzt die Zeitungen nicht bloß das wohlfeilste Mittel sind, auch den einfachen Bürger am öffentlichen Leben zu betheiligen, statt des immer schwierigern persönlichen Mitrathens und Mitthatens, sondern zugleich die Eisenbahnen ꝛc. selbst große Volksversammlungen immer leichter möglich machen. Das Reisen, Zeitungslesen ꝛc. auch für die unteren Klassen muß deren materiale Bildung in hohem Grade steigern, was freilich ein zweifelloser Gewinn nur unter der Voraussetzung ist, daß ihre ideale Bildung entsprechend zunimmt.[7] Die Beweglichkeit und Unruhe, welche dadurch in das Volksleben kommt, muß jeder guten, aber auch bösen Regung, jeder Wahrheit, aber auch Lüge freiern Spielraum schaffen.[8]

Die Leichtigkeit nicht nur des Reisens, sondern auch des Heimathwechsels pflegt die Menschen gleichsam durch einander zu schütteln: wodurch alsbald jedes Volk einförmiger, seine Orts- oder Provinzialgefühle und Eigenthümlichkeiten, (Dialekte, Trachten ꝛc.) zu Einem Nationalbewußtsein verschmolzen werden. Ohne unsere Eisenbahnen wäre die jetzige Einheit von Deutschland schwerlich schon zu Stande gekommen![9] Jedenfalls können sie als der stille, aber mächtigste Gegner von Sperren aller Art gelten.[10] Darum werden sich vielleicht in Zukunft auch die Nationen auf demselben Wege mehr durch einander mischen und ein kosmopolitisches Menschheitsbewußtsein dadurch gebildet werden, wie es jetzt nur als Keim bei den Edelsten vorhanden ist. (Als negatives Zerrbild bei den Vaterlandslosen!)[11][12]

— Neben den oft genug besprochenen Lichtseiten dieser Entwicklung fehlt es nicht an großen Schattenseiten. Durch unsere Eisenbahnen, Großstädte 2c. kann es dahin kommen, daß man einen Collegen seltener sieht, als einen Bekannten, der 50 Meilen entfernt wohnt. Freundschaften fürs Leben werden hierdurch ebenso erschwert, wie eine Menge oberflächlicher Personalbeziehungen, vorübergehender Mitarbeiten gefördert:[13] viel „Anregung", aber auch Zerstreuung! Die Stärke der flottirenden Bevölkerung, welcher man die bleibenden Zwecke der Gemeinde nicht wohl anvertrauen kann, erschwert die wünschenswerthe Communalselbständigkeit sehr. Ein schönes Hülfsmittel sittlicher Zucht, daß man sich von seinen Freunden, Collegen, Rivalen 2c. beobachtet weiß, fällt in unseren Großstädten, sowie bei jeder stark fluctuirenden Bevölkerung fast weg.[14] Die hier statt dessen vorwiegenden Verhältnisse der Popularität, des Hervorglänzens durch materiell unzweifelhafte Stärken (Reichthum 2c.) können das nicht ersetzen.

Die von den besseren Transportmitteln herrührende Verstärkung der Centralgewalt beruhet namentlich darauf, daß nun jede Nachricht schneller ankommt, jeder Befehl schneller ausgeführt wird, die Controle selbst der fernsten Beamten viel persönlicher, wirksamer geschehen kann. Durch Eisenbahnen, Telegraphen 2c. wird eine Staatsregierung so zu sagen allgegenwärtig.[15] Daher wohl jeder im Innern seines Staates mächtige Herrscher zur Bezeugung und Verstärkung seiner Macht nach systematischer Verbesserung der Transportmittel gestrebt hat.[16] Freilich können dadurch auch die Gegner der Regierung freiern Spielraum gewinnen. Ein Verbrecher muß sofort entdeckt werden, wenn seine telegraphische Verfolgung die Eisenbahn überholen soll. Dem heutigen Reiseverkehr hat die Paßpolizei größtentheils weichen müssen. Wie Volksversammlungen, so werden auch Verschwörungen und Aufstände in gewisser Hinsicht leichter. Allein gegenüber einer klugen und rücksichtslos energischen Regierung kann doch wohl die demokratische Benutzung der neueren Transportmittel gegen die cäsaristische nicht aufkommen. Freilich auch mit der großen Schattenseite alles Cäsarismus, der Unsicherheit! Je acuter das ganze Volksleben durch die Centralisirung wird, um so mehr kommt darauf an, das Staatsruder, und wäre es auch nur für einen Augenblick, in Händen zu haben.[17] — Uebrigens gilt das Vor-

stehende in vollem Maße nur von großen Staaten. Für die Macht kleiner Regierungen sind die besten Transportmittel leicht ebenso ungünstig, wie für die Selbständigkeit von Provinzen. Während Chausseen den kleinen Staat gleichsam vergrößern, machen ihn Eisenbahnen für die Phantasie kleiner. Durch den großstädtischen Charakter, den sie ihm aufprägen, wird der Regierung jedes Divide et impera schwerer. Dazu kommt bei kleinen Staaten, die einem großen Volke angehören, die Absorption durch den gesteigerten Nationalgedanken, die größere nationale und internationale Arbeitsgliederung. [18] [19]

[1] Der Nachrichtentransport ist nach beiden Seiten ziemlich gleichbedeutend.

[2] Die E.B. ein großes Erziehungsmittel zu nationaler Pünktlichkeit; ebenso eine Schule der heutzutage so praktischen Geographie.

[3] Durch das englische E.B.Netz ist die niedere Landbevölkerung erst recht wanderfähig geworden und hat dadurch ihre Lage sehr verbessert. Von Baxter mit einer Gegend verglichen, die früher viel stagnirende Wässer mit Malaria ꝛc. hatte, nun aber drainirt worden ist (Statist. Journ. 1866, 567.) Ueberhaupt ist die Benutzung der dritten Fahrklasse an Masse und Einträglichkeit am meisten gewachsen. So fuhren z. B. 1842 von 20 Mill. Passagieren 18·4 Proc. in der I., 46 in der II., 35·6 in der III. Klasse; 1872 von 373 Mill. 8·5, 17 und 74·5 Proc. (Cohn Engl. E.B.Politik II, 138 fg.) Von der Einnahme der E.B. fielen 1842 nur $^1/_8$, 1870 $^3/_7$ auf die III. Klasse. (I, 341.)

[4] Vgl. Schlagintweit Indien und Hochasien I, 239 ff. Wo die Souveraine zu Fuß gehen, wie in Schwyz, pflegen die Fußsteige wohl erhalten zu werden. (v. Bonstetten N. Schriften, 1801, IV, 25.)

[5] In England hat dieß notorisch beigetragen, die frühere sociale Absperrung der Stände zu mildern. Noch mehr läßt sich dasselbe mit der Zeit gegenüber dem ostindischen Kastenwesen erwarten.

[6] Für den russischen Kaiser Nikolaus gehörte sein und seiner außerordentlichen Commissare blitzschnelles Reisen zu den wichtigsten Herrschaftsmitteln. So lange es nur Tabellarien zur Briefbeförderung gab, war dieselbe den Aermeren nur durch besondere Gunst zugänglich. Wie sehr wird gar durch Telegraphen die Frist abgekürzt, welche für Empfang und Ausnutzung wichtiger Neuigkeiten der Vornehmste vor dem Geringsten voraus hat!

[7] Einige Sabbathstörung werden die besseren Transportmittel kaum vermeiden können. Schon bei den „Türgotinen" beobachtet, mit denen man z. B. von Paris nach Bordeaux in 5 Tagen fuhr. (Comptes R. 1865, II, 201.)

[8] Unter K. Nikolaus sollten auf den russischen E.B. für sehr nahe Distanzen nur Fahrkarten I. Klasse ausgegeben werden, III. Klasse nur für sehr ferne.

[9] K. Beck in seinen „gepanzerten Liedern" und seinem „fahrenden Poeten" erblickte schon 1838 in den E.B.Actien „Wechsel, ausgestellt auf Deutschlands Einheit": in den Schienen „Hochzeitsbänder, Trauungsringe blank gegossen: liebend tauschen sie die Länder, und die Ehe wird geschlossen."

[10] Nach M. Chevalier l'ancien système de politique commerciale, qui est fondé sur une pensée d'isolement, n'a pas de plus grand adversaire, que les chemins de fer. Wie selbst die russische Gränzsperre durch die E.B. factisch gemildert ist, s. Wagner Allg. Volkswirthsch.lehre I, 427.

[11] Noch Dante mißbilligte sehr, wenn sich die Bürgerschaft einer Stadt mit den nächsten Nachbarörtern vermischte. (Parad. XVI, 48 ff.) In England dagegen fand sich vor Schluß des 18. Jahrh. „fast in jeder Familie von erträglichen Umständen, that but few are natives of the parish in which it resides." Um 1781 waren von 3236 Verheiratheten, welche vor dem Westminster general Dispensary erschienen, bloß 250 Promille in London geboren, 570 im übrigen England und Wales, 66⅔ in Schottland, 91 in Irland, 16⅓ in fremden Ländern. (Eden State of the poor I, 298 fg.) In der Schweiz 1841 920 Promille der ortsanwesenden Bevölkerung Cantonsbürger, 55 Schweizer aus anderen Cantonen, 25 Ausländer. (Bernoulli Populationistik, 65.) Diese Ziffern hatten sich 1861 auf 863, 90 und 45 verändert (Kolb Handbuch, 4. Aufl., 347), 1870 auf 833, 110 und 56. (Hildebrands Jahrbb. 1873, I, 72.) Von den Holländern 1860: 68·9 Proc. in ihrer Wohngemeinde geboren, 20·6 in anderen Gemeinden derselben Provinz, 8·5 in anderen Provinzen, 0·09 in den Kolonien, 1·8 im Auslande. (Legoyt Statist. comp., 650.) Um 1860/1 hatte Spanien auf je 100 Einwohner 0·22 auswärts geborene, das V. Königreich 0·41, Frankreich 1·35, (15259 naturalisirte Fremde und 497091 Ausländer, während 317086 Franzosen im Auslande lebten), die V. Staaten 15; speciell in London, wo etwa die Hälfte aller englischen foreigners lebt, 1·42, Paris 4·84, Neuyork 47. (Statist. Journ. 1864, 559 ff.) Ueberhaupt ist das fremde Element am stärksten vertreten in den Großstädten. Von den Franzosen wurden außerhalb ihres Geburtsdepartements 1860 gezählt 12 Proc., im Seinedeptmt. fast 60 Proc. Außerdem standen über dem Durchschnitte am meisten die Deptmts. Rhone, Rhonemündungen, Var, Untere Seine, U. Loire, Herault, Seine-Oise, Seine-Marne. (Legoyt, 632 ff.) Selbst in Frankfurt a. M. gab es schon 1852 40 Proc. Fremdgeborene, während Baden nur 2·5 zählte. (Beitr. z. Statist. von Fr. 1858, 83.) Wie sehr die fremde Zumischung im Wachsen ist, zeigt Berlin, wo zwischen 1864 und 71 die Eingeborenen sich um 19·1 Proc. vermehrten, der Zuzug aus Preußen um 50·9, der aus dem übrigen deutschen Reiche um 48, der aus nichtdeutschen Ländern um 129·1. (Schwabe Berliner Volkszählung v. 1871, 91.)

[12] Sehr ähnlich auf der entsprechenden Entwicklungsstufe des Römerreiches. Schon gegen Jugurtha konnte die Stadt Cirta hauptsächlich durch die anwesenden italischen Kaufleute ꝛc. vertheidigt werden. (Sallust. Jug., 26.) Beim Ausbruche des Mithridatischen Krieges sollen in Kleinasien 80000, ja 150000 Italiener getödtet worden sein, auf Delos 20000 Fremde, auch wohl meist Italiener. (Mommsen R. G. II, 289 ff.) Gallien „angefüllt mit römischen Bürgern." (Cic. pro Font., 1.) Seneca versichert selbst von Corsika, daß überall (omnes urbes — nulla non magnam partem) die auswärts Geborenen einen großen Theil der Bevölkerung gebildet. (Cons. ad Helv., 6.)

[13] Charakteristischer Gegensatz der heutigen Correspondenzkarte und der Briefe im vorigen Jahrh., welche das ganze innere Leben der Briefsteller offenbarten!

[14] Unter den Fremden scheint die Criminalität größer zu sein, als unter den Eingeborenen, zum Theil gewiß darum, weil unter jenen die Erwachsenen eine größere Quote bilden. So gab es 1851 zu Lübeck 25·27 Proc. auswärts Geborene, in den Strafanstalten 50 Proc.; in Bremen 1855 16·79, dagegen im Werkhause 23, Detentionshause 58·3, Zuchthause 72·3, so daß bei den schwereren Strafen die Fremden noch mehr überwogen. (Statist. Journ. 1857, 72 ff.) Von Berliner Tumulten, wo unter 84 Verhafteten bloß 6—8 Eingeborene, die meisten erst seit Wochen oder Monaten eingezogen waren: A. Wagner Allg. V.W.Lehre I, 394. Die englische Volkszählung von 1861 ergab nur 3 Proc. in Irland Geborene, aber von den Verbrechern waren (1868) 14 Proc. Iren; zu Liverpool war das Verhältniß wie 18 und 35 Proc., zu London wie 3·8 und 13 Proc. (Quart. R. CXXIX, 108.) Um 1865 in ganz Frankreich 37 Proc. der Verhafteten ortsfremd, in Paris 70. Aehnlich bei der Prostitution (v. Oettingen Moralstatistik, 759), wie das bereits in den mittelalterlichen Städten bemerkt wird. (Barthold Gesch. der deutschen St. III, 52.)

[15] Für die Phantasie äußerlich dargestellt durch Meilenzeiger, welche auf das Reichscentrum hinweisen, wie das aureum milliarium in Rom, (vorbereitet schon durch C. Gracchus: Plutarch. 7), der Altar der XII Götter im Kerameikos seit Peisistratos.

[16] Große Straßenbauten Salomos: Joseph. Antt. VIII, 7. 4. So errichtete der Staatsorganisator Darius I. eine Regierungspost, deren Stationen mit Karavanserais verbunden waren; an allen Knotenpunkten Kastelle, deren Befehlshaber direct unter dem Könige standen, allen Reiseverkehr überwachten, Briefe erbrachen ꝛc. (Herodot. V, 35. 49. 52 ff. Xenoph. Cyrop. VIII, 6. Esther I, 22. III, 13 ff. VIII, 10 ff. Duncker A. G. II, 649 ff.) Vom indischen Straßensysteme s. Strabo XV, 689. v. Bohlen Das alte Indien II, 108 ff.; von den Meilenzeigern, Brunnen ꝛc. an den Heerstraßen der Kalifen seit Moawijah: Stüwe Handelszüge der Araber, 36; von den Staatsposten der Mongolenherrscher M. Polo II, 20 und d'Ohsson Hist. des Mongols II, 481; in Ostindien Ibn Batuta Travels, 101. 122 und Ritter Asien V, 565. 580. 631 fg. Selbst die Peruaner hatten eine herrliche Straße zwischen Cusco und Quito, 250 M. lang, zum Theil 14—15000 F. hoch belegen (Humboldt Ansichten der Natur, 327 fg. Prescott Peru I, 57), die Mexikaner eine Staatspost. (Prescott Mexico I, Ch. 2.)

[17] Bei Aufständen ꝛc. muß nun ganz besonders auf die Bahnhöfe, Telegraphen ꝛc. geachtet werden. Der Sieg der Jacobiner über die Girondisten, welche gewiß einen größern Anhang im Volke hinter sich hatten, wesentlich dadurch bewirkt, daß jene die Postbüreaus zunächst um Paris beherrschten, d. h. also den Verkehr der Nachrichten, Proclamationen ꝛc. zwischen Paris und der Provinz. Uebrigens meint Tocqueville L'ancien régime et la révolution (1856), die vielen Expropriationen Ludwigs XVI. zu Wegbauzwecken, oft mit

später und unvollständiger Entschädigung, hätten sehr zur Vorbereitung der Revolution beigetragen.

[18] So wird die Quote der Menschen und Sachen, die am internationalen Verkehr betheiligt sind, wirklich größer; (vgl. oben §. 15). Wie oft kam sich ein Deutscher, der zu Hause für einen Einheitsradikalen galt, im Kreise von Pariser oder amerikanischen Deutschen als sehr gemäßigt vor!

[19] Wenn sich die päpstliche Regierung noch 1868 den Transportverbesserungen sehr ungünstig zeigte, (große Incoulanz der Post, seltene Eisenbahnzüge, in den Telegraphenstangen bei Rom nur Ein Draht u. dgl. m.), so mochte das für den kleinen italienischen Landesherrn richtig sein; das universale Oberhaupt der katholischen Christenheit würde bei kluger Benutzung hiervon doch mehr zu hoffen, als zu fürchten haben.

§. 81.

Im Kriege haben von je her die großen Feldherren hauptsächlich durch Concentration ihrer Kraft auf die entscheidenden Punkte und durch Schnelligkeit ihrer Bewegungen gesiegt: beides mit Hülfe der Eisenbahnen und Telegraphen der äußersten Steigerung fähig.[1] Der Krieg bekommt dadurch überhaupt einen viel acutern Charakter. Weil man wegen der größern Centralisation viel mehr auf Eine Karte setzen kann, werden die Feldzüge rascher entschieden. Hierdurch gewinnt der geschicktere Feldherr, Generalstab ꝛc., der den größer gewordenen Spielraum rascher geistig beherrscht, eine immer größere Ueberlegenheit.[2] Ein mit Eisenbahnen und Telegraphen bedeckter Staat kann jedem Gränzpunkte blitzschnell zu Hülfe eilen; ebenso im Innern unbemerkt große Streitkräfte sammeln und blitzschnell zum Angriffe senden: letzteres zumal, wenn eine despotische Regierung verhindert hat, daß die Presse ꝛc. die Rüstungen ausplaudert. Freilich könnte auch der Feind, einmal in den Besitz der Schlüssel des Transportsystemes gelangt, ungeheuern Vortheil daraus ziehen. — Ob die besten Transportmittel die Offensive oder Defensive mehr begünstigen, ist fraglich: jedenfalls würde hierbei nur jene thatkräftige Defensive in Betracht kommen, welche am liebsten durch Vorhieb parirt.[3] Für die Erhaltung des Friedens sind sie wohl noch lange nicht günstig. Je schneller sich jetzt die Feldzüge entscheiden, um so größern Vortheil hat der zuerst Bereite, also meist der Angreifer. Je kürzer der Zeitraum zwischen dem Beschlusse des Krieges und seiner Verwirklichung, um so weniger kann sich der Angegriffene

erst in Bereitschaft setzen.[4] Mitunter mögen die besten Transportmittel Rüstungen ersparen.[5] Im Ganzen jedoch ist eben durch sie für leider unabsehbare Zeit eine permanente Kriegsbereitschaft aller continentalen Großmächte nöthig geworden.[6] — Um den Widerstand einer feindseligen, etwa neu erworbenen, und dabei niedrig kultivirten Provinz zu brechen, wird es für hochkultivirte Staaten oft das wirksamste Mittel sein, dieselbe mit guten Straßen, zunächst Heer-, dann überhaupt Kulturstraßen, zu durchziehen.[7]

[1] M. Chevalier rechnete 1842, daß 90 Locomotiven zu je 130 Pferdekraft auf einmal ein Corps von 20000 M. Infanterie, 5000 Reitern und 60 Kanonen transportiren könnten; die Vereinigung der damaligen 7 französischen E.B. also 7 solcher Corps. (Cours d'E. P. I, 15.) Nach den preußischen Erfahrungen von 1866 sind 100 E.B.Züge nöthig, um 30000 Combattanten mit Pferden, Material ꝛc. zu transportiren, und man kann selten mehr als 12 Züge an einem Tage ablassen. (Hozier The seven weeks war, II, 1867.) Natürlich sind E.B.Transporte für Kriegszwecke nur dann vortheilhaft, wenn ihre Ausdehnung die Zeit und Mühe des Aus- und Einladens der Mannschaften ꝛc. überwiegt. Hierzu wird nach v. Weber (Secundärbahnen, 90) als Minimum für eingeleisige Bahnen 24, für zweigeleisige 18 M. Länge erfordert. Ein deutsches Armeecorps braucht in Feldstärke und Ausrüstung auf Normalspurbahnen 9500—9800 Wagenachsen. (a. a. O., 92.) Vgl. Basson Die E.B. im Kriege, 1867. M. M. v. Weber Die Schulung der E.B. für den Krieg im Frieden, 1870. Zeitung des Vereins deutscher E.B. 1877, Nr. 87. Organisation des Transportes großer Truppenmassen auf E.B. (Preuß. Statistik, Bd. X, Anhang.)

[2] Man vergleiche den immer geringern Zeitaufwand und die immer gesteigerte räumliche Erfolgsgröße der Kriege Ludwigs XIV., Friedrichs M., Napoleons und in den Jahren 1866 und 1870/1! Freilich wird es andererseits durch Telegraphen auch verführerischer, die Feldherren von der Residenz her leiten zu wollen.

[3] M. Chevalier (l. c.) erinnert daran, daß E.B. eine Landwehrtruppe frisch auf den Kriegsschauplatz befördern können, während sonst gediente Soldaten gerade an Marschfähigkeit den Milizen am meisten überlegen seien. Auch Bourgoing De l'état actuel des chemins de fer d'Allemagne (1842) und v. Weber Schule des E.B.wesens, 28 glauben an die überwiegend friedliche Bedeutung der E.B. List hatte sogar prophezeit, daß sie „die stehenden Heere überflüssig machen oder doch ihre unendliche Verminderung" gestatten würden. (Sächsisches E.B.system, 1833, S. 8.)

[4] Daher die alte deutsche Reichs- oder Bundesverfassung bei unserer Lage zwischen Frankreich und Rußland auch ohne die Ereignisse von 1866 unhaltbar geworden wäre.

[5] England hätte, wenn der atlantische Telegraph schon 1864 vorhanden gewesen, nicht nöthig gehabt, wegen des langen Ausbleibens der Antwort in der Slidell-Mason'schen Frage kostspielige Rüstungen für Canada zu machen. So ist Schweden, seit die Dampfschraube westmächtlichen Flotten gestattet, viel länger als sonst in der Ostsee zu bleiben, durch ein Bündniß mit England ganz wohl gegen Rußland zu schützen.

[6] Nennen wir Großmacht denjenigen Staat, der sich auch ohne Bundesgenossen gegen jeden andern Einzelstaat vertheidigen kann, und selbst gegen jedes Bündniß wenigstens so lange, bis ihm seine natürlichen Bundesgenossen im Staatensystem zu Hülfe kommen; so muß im heutigen Zustande des Transportwesens noch hinzugefügt werden: „unter Voraussetzung geschickter Leitung." Denn ohne diese wird sich jetzt wohl kein Staat gegen jeden andern, geschickt geleiteten behaupten können. Vielleicht ein mächtiges Beförderungsmoment des Universalreiches!

[7] Römer in Britannien, deren Straßennetz ziemlich genau dieselben Züge einschlug, wie neuerdings die Anfänge des E.B.Netzes. (Quart. R. CXLVII, 237.) Id apud imperitos humanitas vocabatur, quum pars servitutis esset. (Tacit. Agr. 21.) Englische Straßenbauten in Hochschottland nach 1745, wo bis 1755 die Post von Inverneß nach Edinburgh durch Fußboten besorgt wurde. (Macculloch Stat. Acc. I, 306.) Unter Jacob II. war das Land den Engländern kaum bekannter gewesen, als Abessinien oder Japan. (Macaulay Hist. of England IV, 298.) Noch gegen Schluß des Jahrh. hatten die Hochschotten a strong aversion to roads; the more inaccessible, the more secure, was their maxim. (Sinclair Statist. VI, 244.) In der Vendee Straßenbauten unter Napoleon; als Labourdonnaye 1829 Minister war, ließ er die Studien und Pläne zu deren weiterer Fortsetzung verschwinden. (M. Chevalier Cours II, 5.) Kretischer Aufstand gegen die Wegbaupläne eines aufgeklärten Paschas. (B. Taylor Griech. Reise, 1862, 98.) Wie die Maoris zu Brücken und Chausseen besonders ungerne Land abtraten, seitdem sie Kanonen darauf fahren gesehen: Gorst Story of our quarrel with the natives of N. Zealand, 1864. Hierher gehört es auch, wenn die Seeräuberküste am persischen Meer von den Engländern hauptsächlich durch gute Kartenzeichnung beruhigt worden ist. (K. Ritter XII, 404 ff.)

Elftes Kapitel.

Politik der Transportmittel im Allgemeinen.

Anfänge.

§. 82.

Privatunternehmer werden Transportdienste nur in der Hoffnung eines entsprechenden Gewinnes leisten wollen:[1] also natürlich um so später, je intensiver und räumlich oder zeitlich ausgedehnter der Kapitals- und Arbeitsaufwand ist, welchen die Leistung erfordert. Da sich nun überhaupt eine bedeutende Unternehmerklasse erst auf den höheren Wirthschaftsstufen bildet (Bd. I, §. 195), so kann jedes Mittelalter selbst die bescheidensten Anfänge eines wirklichen Transportsystems entweder nur durch Gemeindebeschluß, oder aber durch erzieherische Einwirkung der Kirche und des Staates zu erlangen hoffen, die des Staates natürlich mit sehr provinzialer Färbung.[2] Das vornehmste Mittel hierzu besteht in Frohndiensten und Naturalgewährungen der Wegnachbaren. (Bau-, Vorspann-, Botenfrohnden — Quartier und Verpflegung der Reisenden.)[3 4 5] Da die wohlthätigen Wirkungen des Verkehrs weit über die unmittelbar Verkehrenden selbst hinaus reichen, so ist der Zwang, der in solchen Anstalten liegt, so lange sicher zu billigen, wie ohne ihn überhaupt an keinen größern Verkehr zu denken wäre.[6] Hört freilich diese Voraussetzung auf, so spricht gegen die längere Fortdauer nicht bloß alles Uebrige, was auf den höheren Kulturstufen Umwandlung der Naturalwirthschaft in die Geldwirthschaft empfiehlt (Bd. II, §§. 114 ff.), sondern mehr noch der Vorwurf der Ungerechtigkeit, wenn die Kosten des Transportes so ganz anders repartirt werden, als dessen Nutzungen.[7] Je intensiver die Transportmittel, um so größer beides, Kosten wie Nutzungen; um so härter also der Druck, welchen der Nichtparallelismus der beiden Beziehungen ausübt.[8] Es war darum ganz in der Ordnung, wenn die Hauptstraßen zuerst von dieser Last der Umwohner befreit wurden.[9] Hier deutet ja ohnehin der Name „Heerstraßen" auf ein großes öffentliches

Interesse, dessen Kosten nicht nach dem privatwirthschaftlichen Grundsatze der Leistung und Gegenleistung, sondern steuermäßig gedeckt werden müssen. Bei den Vicinalwegen, die ja nicht bloß nach kürzester Verbindung der Endpunkte, sondern nach größter Zugänglichkeit aller Feldstücke trachten sollten, hat sich vom Frohnprincipe noch am meisten erhalten.[10] Bei anderen Straßen fast nur in den außerordentlichen Fällen acuter Unfahrbarkeit durch Schneefall, Kriegsschaden ꝛc.

[1] Schmitthenner Zwölf Bücher I, 535 unterscheidet die Verkehrswege, die zwischen verschiedenen Wirthschaften vermitteln, von den Productionswegen innerhalb derselben Wirthschaft. (Feld-, Trift- und Waldwege ꝛc.)

[2] Der ungarische Wegbau litt bis 1848 sehr daran, daß beinah jede Gespannschaft ihr besonderes System hatte. (Fenyes Ungarn, 155.)

[3] Wie im griechischen Wegbau die „heiligen Straßen" für Wallfahrer, z. B. nach Delphi, besonders früh eine Rolle spielen, (vgl. E. Curtius Gesch. des Wegbaues bei den Gr., 11 ff.), so betrachtete man in unserm M.A. lange Zeit die Brücken, diese nothwendigsten aller Wegbauten, als ein Werk der Mildthätigkeit. Päpstlicher Ablaß für Brückenerbauer 1245; bischöflicher von 1300 für Alle, die mit reuiger Beichte ein christlich Almosen zur Frankfurter Brücke spenden würden. (Kriegk F.s Bürgerzwiste, 270.) Aehnlich in der Umgegend von Leipzig 1434. (Leipz. Urkundenbuch I, Nr. 181.) Ob nicht das räthselhafte lateinische Pontifex auf etwas Aehnliches deutet? In Persien werden noch jetzt die Brücken nur durch Legate, milde Stiftungen ꝛc. erhalten; freilich auch ein Sprüchwort, sie seien Warnungszeichen, daß man sie nicht passiren soll. (Polak Persien II, 51.) Einen sehr extensiven Charakter haben die Weisthumsregeln: eine Königsstraße solle so breit sein, daß zwei Fuder Heu neben einander fahren und beiderseits die Leute noch anhalten können; oder so, daß ein Ritter darauf reiten kann mit seiner 16 F. langen Lanze queer auf dem Roß, ohne anzustoßen; ein Kirchweg so, daß eine Leiche darauf fahren und beiderseits eine Frau nebenher gehen kann, ohne beschmutzt zu werden ꝛc. (J. Grimm Weisthümer III, 28. 47. 68.) Bei den reiselustigen Altnordischen bestimmt schon das jütische G. (I, 56), daß die Bezirkswege von allen Gemeindegenossen erhalten werden sollen; das westgothische gebietet dieß auch für die bloßen Gemeindewege. (Weinhold Altnord. Leben, 365.) Im englischen M.A. trinoda necessitas (expeditio contra hostem, arcium constructio, pontium et itinerum reparatio) für Jedermann; 1555 ward in jedem Kirchspiele die jährliche Wahl von 2 verantwortlichen Aufsehern befohlen, und für jeden Eingesessenen 4, später 6 Frohntage. In Schottland 1669. Noch Heinrich VIII. dachte so extensiv, daß er 1523 erlaubte, die Grundeigenthümer könnten mit Consens von Friedensrichter und Geschwornen alte, schlecht gewordene Straßen schließen und neue statt dessen eröffnen. Die französischen Wegbaufrohnden als systematische Staatseinrichtung seit Ludwig XIV., förmlich organisirt 1737, doch unter Ludwig XV. fast nur für die chemins du roi

verwandt, und auch sonst greulich ausgeartet: vgl. Vignon Études historiques sur l'administration des voies publ. en France (1862), Vol. III.

4 Auch die Briefbeförderung hat zu Anfang gern eine kirchliche Farbe getragen. „Im spätern M.A. sah man nicht leicht einen wandernden Mönch ohne Briefsack." (Klüber Postwesen in Deutschland, 10.) Viele Städte verpflichteten damals ihre Bürger, auf Requisition und gegen Bezahlung Botschaften im Dienste der Stadt zu besorgen: in Ulm bei Strafe von 100 Fl. und einjähriger Verbannung. (Jäger Ulm, 425.) Im Mongolenreiche war die Stellung der Postpferde, 400 auf jeder Station, eine Frohn der Umwohner, welche dafür Steuerfreiheit genossen. Türkische Frohnpost der sog. Tataren. (Klemm A. Kulturgesch. VII, 238 fg.) Eine noch viel rohere Form bei manchen Negerfürsten: Gr. Görtz R. um die Welt, 222. Aber selbst in Norwegen mußten noch 1842 alle Grundeigenthümer Postpferde bereit halten, deren jedes 24 Schill. pro Meile kostete. Der Bauer, vorher bestellt, wartete 2 Stunden unentgeltlich auf den Reisenden. Auf jeder Station ein Skydskaffer, der die Pferde herbeischafft, die Reisenden beherbergt und ein Beschwerdebuch ausliegen hat. (Blom Statistik von N. II, 234 fg.)

5 Wie überhaupt die Lex Visigoth. ein merkwürdiges Gemisch hoher römischer und barbarisch germanischer Kultur ist, so gehören hierher die vielen gastfreundlichen Bestimmungen für Reisende. Sie dürfen sich an der Straße mit fremdem Holze feuern, müssen nur sorgfältig nachher löschen (VIII, 2, 3); dürfen selbst auf fremden Aeckern, die mit Gräben eingeschlossen sind, ihr Zugvieh weiden lassen (VIII, 4, 26); ihr Gepäck wider Willen des Eigenthümers niederlegen ꝛc. Vgl. VI, 4, 4. IX, 1, 6. 8. 21. XII, 3, 20. Andere G., welche die Beherbergung der Reisenden befehlen: L. Burgund. 38, 1. Capit. Carol. M., I a. 802, 27; V a. 803, 2: doch können diese nichts weiter fordern, excepto prato et messe; vgl. Maurer Dorfverfassung I, 330 fg. Grimm D. Rechtsalterth., 400 fg. 554. Auf Reisende ist das Wildfangsrecht wohl nie bezogen worden. (Maurer Frohnhöfe II, 105.) Wie ein großer Theil der Klostereinkünfte für hospites et peregrini bestimmt war, zeigt aus Urkunden des 11. Jahrh. Bodmann Rheing. Alterth., 871 fg. Hospitale nobilium von Bischöfen und Klöstern errichtet. (Maurer a. a. O. I, 425. 416.) Daher z. B. in England nach Aufhebung der Klöster empfindlicher Mangel an Gasthöfen. (Hallam Const. Hist., Ch. 2: vgl. jedoch Rogers Hist. of agriculture I, 139.) An die Karavanserais (§. 19) erinnern die Sälohus im alten Skandinavien, z. B. zwischen Drontheim und Jemtland, wo dem Reisenden als Ehrenpflicht oblag, wenigstens gehauenes Holz für seinen Nachfolger zurückzulassen. (Torfaeus Hist. Norweg. II, 476. Geijer Schwed. Gesch. I, 55.) Das Gulathingsrecht (100) erklärt alle Reisende in dem Sälohus für gleichberechtigt, nöthigenfalls mit Loosung. Ein Uebergang zu Wirthshäusern ist das G. Hakons von Norwegen 1303, daß alle halbe Tagereisen Gasthöfe unter königlichem Schutze errichtet werden sollen, mit Steuerfreiheit, die ihre Speisen ꝛc. ein Drittel über dem sonstigen Preise verkaufen dürfen. (Weinhold Altnord. Leben, 370 fg.) Wie noch jetzt in manchem abgelegenen Alpenthale der Reisende beim Pfarrer logirt, in Island sogar in der Kirche: so dienen in Gua-

temala für gewöhnliche Reisende die Gemeindehäuser, cabildos; für höhere meist die Pfarren. (Wappäus, 269.) Früher in den Cordilleren die Casas oder Casuchas del Rey (tambos, ranchos), zum Theil schon von den Incas ähnlich wie die Sälohus angelegt, später in jeder Mission befohlen, die aber in Bolivia zu bloßen Poststationen geworden sind. (Humboldt Relat. hist. I, 373: vgl. Gerstäcker im Ausland 1849, Nr. 269 ff. Wappäus Amerika II. 267. 615. 703.) In Tunis reiset man mit einem Passe und einer Escorte, welche überall freies Quartier mit Beköstigung verschaffen, oft zu härtestem Drucke der Unterthanen. Sonst würde aber das Reisen dort wohl unmöglich sein. (v. Maltzan R. III, 28. 35. 67.) — Im alten Hellas scheint das früheste Zeugniß für Gasthäuser Stesichor. fr. 80 (ἐμπορικοὶ οἶκοι) zu sein; vorher nur Gastfreunde, für Geringere das Unterkommen in der λέσχη oder öffentlichen Schmiede. (Odyss. XVIII, 329. Hesiod. Opp. 493 ff.) Ueber das römische hospitium, συγγραφὴ mit den tesserae, um die Gasthöfe zu ersetzen, s. Becker-Marquardt V. 1, 203 ff. Wie die vornehmen Römer bei Gastfreunden in der Provinz abstiegen, zeigt das Beispiel des Sthenius, der Marius, Pompejus, Cicero, Verres ꝛc. diesen Dienst geleistet hatte. (Cic. Verr. Act. II, 2, 45—47.) Aber auch von eigentlichen Gasthöfen s. Varro De re rust. I, 2, 23: Cic. pro Cluent. 59. II. Philipp. 31; Horat. Epist. I, 11, 11.

Natürlich setzen eigentliche Wirthshäuser schon einen lebhaften Verkehr voraus; daher sie z. B. in den deutschen Städten schwerlich vor dem 13. Jahrh. an die Stelle der geistlichen oder städtischen Herbergen, sowie der bloß privaten Gastfreundschaft getreten sind. Vgl. Maurer Städteverfassung III, 9 ff. Markenverfassung, 193 fg. Einleitung z. Gesch. der Markenverf., 165 ff. Ihre Güte hängt dann vornehmlich von der Menge und Zahlungsfähigkeit der Reisenden ab. J. G. Forster (Schriften III, 378 fg.) rühmt z. B. die, im Vergleich mit anderen Ländern, viel größere Freundlichkeit der Behandlung in englischen Gasthöfen; wie ja die größere Reiselust der Engländer (schon bei Chaucer!) u. A. aus dem Namen Casa Inglese am Aetna, Estancia de los Ingleses am Pik von Teneriffa erhellt. Schwerer zu erklären die Feinheit der französischen Gasthöfe, verglichen mit den deutschen, bei Erasmus (Diversoria). Ueber die heutige Ausbildung s. Ed. Guyer Das Hotelwesen der Gegenwart. (Zürich 1874.)

[6] Es war ein zweideutiger Ruhm der Spanier, nie von Wegfrohnden gedrückt worden zu sein! (Townsend I, 236.) Schrecklicher Zustand der mecklenburgischen Straßen, als man statt des Wegeregals eine Besichtigungs-Commission eingeführt hatte, deren Protocolle weniger bedeuteten, als ihre Schmausereien. (Boll Meckl. Gesch. II, 667 ff.) In den V. Staaten sind Wegfrohnden noch 1784 und später eingeführt worden. (V. II, §. 113.)

[7] Anders, wenn C. Gracchus für den Straßenbau dadurch sorgte, daß er Aecker daneben vertheilen ließ, auf welchen die Instandhaltung als Reallast ruhete. (Mommsen R.G. II, 370.)

[8] Zu einiger Milderung wurden die Wegbaufrohnden gern in Zeiten verlegt, wo die Landwirthschaft Muße hatte. So nach einer hannover'schen V.O. von 1738 gleich nach dem Winter, vor und nach der Sommersaat, nach der Ernte und nach vollbrachter Wintersaat. (v. Berg Polizeirecht III, 551.)

Dagegen war die Weggeldfreiheit der Fröhner eine sehr ungenügende Vergütung: in Baden z. B. jene auf 20000 Fl. geschätzt, der Werth der Frohnden auf mindestens £00000. (Rau Lehrbuch III, §. 243.)

[9] Schon Cromwell versuchte 1654, die Wegfrohnden mit Geldabgaben zu vertauschen. Das früheste (1663) Weggeld mit Schlagbäumen auf der Straße zwischen London und York, die manche sehr arme Gegenden passirte; lange Zeit unpopulär, deßhalb erst nach dem siebenjährigen Kriege fast auf allen Hauptstraßen nachgeahmt. Auch für die Vicinalstraßen wurde es allmälich beliebt, statt der Naturalfrohn eine Ablösungssumme mit den Aufsehern zu verabreden: G. von 1767 und 1773. A. Young meinte 1774, daß die Wegbaufrohnden zehnmal so viel kosteten, wie nöthig wäre. (Polit. Arithm. II, Ch. 4.) Das G. 5 & 6 Will. IV., c. 50 führt allgemein eine Kirchspielssteuer auf Grund der Armentaxe ein. Vgl. Macculloch Taxation, 35 ff. Edinb. R., April 1864, 340 ff. Die Aufhebung der französischen Wegfrohnden hatte Türgot in Limousin ohne Widerstand vollzogen, weil hier die statt dessen auferlegte Geldsteuer von den Pflichtigen allein getragen wurde. Als Minister versuchte er die Ablösung in ganz Frankreich durch eine Localsteuer, von der nur die geistlichen Güter frei wären. Darum heftiger Widerstand im Parlamente ꝛc., der bis 1788 dauerte; vorher waren nur einzelne Generalitäten dem Limousiner Beispiele gefolgt. (Voltaire Dict. Phil., art. Chemins.) Hatten Türgots Gegner gemeint, selbst der zu Fuß gehende Bauer wandere doch lieber auf einer guten Chaussee, so erwiderte T., dieß Vergnügen wiege doch wohl die Mühe nicht auf, die Chaussee ohne Lohn gebaut zu haben. (Oeuvres II, 256.) Als triftigsten Grund für die Fortdauer der Frohnden bezeichnet er die Besorgniß, die Geldsteuer möchte vom Staate zu anderen, nicht provinciellen Zwecken verwandt werden. (II, 265.) Ueber Steins Aufhebung der Wegfrohnden im Märkischen s. Pertz Leben St.'s I, 76.

[10] Die Aufhebung der Wegfrohnden durch die constituirende N.Versammlung hatte einen furchtbaren Zustand aller Straßen zur Folge. Das Directorium forderte auf eine fast komische Art bald die Gemeinden, bald die Nationalgarden zu freiwilligen Frohnden auf; wie das nicht half, 1797 Weggelder versucht. Das Consulat stellte die alte Localverpflichtung wieder her, doch mit gerechterer Vertheilung der Last. (Revue Contemp. 31. Janv. 1857.) Nach dem G. von 1836 ruhet dieselbe auf allen in der Gemeinde wohnhaften Männern von 18—60 Jahren, die zu 3 Arbeitstagen jährlich berufen werden können, oder sich durch Geld davon lösen müssen; zugleich aber auch auf jedem anzuspannenden Karren, Wagen, Zug-, Reit- oder Lastthiere, das man hält. (Code vicinal publié par le comte Odonnell, annoté par Vatout, 1836.)

Staats- oder Privatunternehmung.

§. 83.

Hiernach ist die Frage, ob die größeren Transportmittel besser vom Staate (Provinz, Gemeinde ꝛc.), oder von Privat-

unternehmern gestellt werden, erst auf den höheren Stufen der Volkswirthschaft von praktischer Bedeutung. Da gilt dann freilich, was man der Einzelunternehmung nachzurühmen pflegt, nur für solche Transportgewerbe, die klein genug sind, um wirklich von einem Einzelnen gut geleitet zu werden. Muß sich hingegen der Unternehmer aus irgend einem Grunde von Beamten vertreten lassen, so ist nicht einzusehen, weßhalb die Beamten eines Privatmannes, einer Actiengesellschaft ꝛc. freier, interessirter, verantwortlicher sein sollten, als Staats- oder Gemeindebeamten. [1] Während ferner die Privatunternehmungen regelmäßig am wirksamsten durch Concurrenz unter einander zur Gemeinnützlichkeit gespornt und gezügelt werden, ist solche Concurrenz gerade bei den wichtigsten Transportmitteln kaum anzubringen. Jeder künstlich verbesserte Weg, unter freiem Himmel gelegen, bleibt schon an sich den zerstörenden Einflüssen der Natur ausgesetzt, die aber, je größer die Frequenz wird, eine um so geringere Quote der productiven Abnutzung durch den Gebrauch darstellen. Fahrzeug und Motor müssen bei regelmäßigem Gebrauche immer ebenso weit zurückgehen, wie sie hingegangen sind. Es kommt deßhalb, je intensiver die Transportmittel, um so mehr darauf an, die „todte Zeit und Kraft", sowie das „todte Gewicht" möglichst einzuschränken: [2] also Verringerung der Generalkosten durch Massenhaftigkeit und Unterbrechungslosigkeit des Transportes. Hieraus erklärt sich der starke Trieb, welchen gerade die intensivsten Transportmittel zur thatsächlichen Monopolisirung haben. Das minder vollkommene Transportmittel wird von ihnen aufgesogen nicht bloß da, wo es mit ihnen parallel wirkt, sondern auch in seitlicher Richtung um so weiter, je mehr die Entfernung des Endzieles den Seitenweg an Länge übertrifft. [3] Der Sättigungspunkt, von welchem an das minder vollkommene Productionsmittel zur Befriedigung des Gesammtbedarfes neben dem vollkommenern gebraucht werden muß, liegt in jedem Wirthschaftszweige um so ferner, je geringer die Veredelung ist, welche das Product beim Durchgange durch denselben erfährt, und je kürzer die Zeit, welche dazu erfordert wird: also in der Landwirthschaft besonders nahe, im Transportwesen besonders fern. Ehe dieser Punkt erreicht ist, würde z. B. die Concurrenz zweier Eisenbahnen nach demselben Ziele hin der Volkswirthschaft im Ganzen doppelte Baukosten ꝛc., großentheils auch

doppelte Betriebskosten aufbürden; und selbst privatwirthschaftlich würde sie leicht erst zu ruinirenden Schleuderpreisen, dann aber zur Fusion, d. h. zum Aufhören aller Concurrenz führen. Was diese Monopolähnlichkeit sehr verstärkt, ist die große Neigung aller intensiveren Transportmittel, ihren Betrieb über einen möglichst großen Kreis so einförmig wie möglich zu gestalten. [1] — Zu diesem Allen kommt nun noch der halböffentliche Charakter jedes intensivern Transportwesens. Schon seine Wege sind ein großer, mehr noch ein durch seine Lage wichtiger Theil des Staatsgebietes, der mancherlei besondere polizeiliche Schutzanstalten, ja Expropriationsbefugnisse verlangt. Die Größe des Betriebes muß ihm beinah von selbst gewisse polizeiliche Functionen verschaffen. Sein großer Einfluß endlich auf das Wohl und Wehe des Volkes, der bei seiner monopolistischen Neigung überaus gefährlich werden kann, nöthigt die Staatsgewalt zu mancherlei Vorsichtsmaßregeln, allermindestens zu der Forderung, daß seine Dienste Niemand willkürlich verweigert, Jedermann vielmehr zu gleichem Preise gewährt werden. [5] Keinenfalls daher können solche Transportmittel, auch wo sie nicht dem Staate oder anderen politischen Körpern gehören, ganz nach den gewöhnlichen Regeln der Privatindustrie beurtheilt werden. [6]

[1] Weil das Bewußtsein, einem wahrhaft großen Herrn zu dienen, zumal wenn das Interesse dieses Herrn mit dem Interesse des ganzen Volkes nahe zusammenhängt, einen erhebenden Einfluß übt: so ist bei Staatsbeamten eher auf einen würdigen Standesgeist zu rechnen, als bei Privatbeamten. Andererseits freilich neigt die Staatsunternehmung weniger zur Sparsamkeit. Wenn z. B. die Engländer das Geld für zahlreiche lange, aber schmale Kanäle verwenden, was die Franzosen für unnütze Breite derselben vergeuden, (Dupuyer Liberté du travail VIII, Ch. 3): so rührt das wesentlich her vom Ueberwiegen der Privatunternehmung dort, der Staatsunternehmung hier.

[2] Noch jetzt beträgt in Deutschland die mittlere Belastung einer Eisenbahnlocomotive, die in der Ebene 12000—20000 Ctr. mit 3—3½ Meilen Schnelligkeit ziehen könnte, nur 3000 Ctr., wovon 45 auf Personen, 675 auf Güter kommen. Auf den preußischen E.B. wurden 1873 von Güterwagen 3168837629 Achskilometer zurückgelegt, darunter 1020608625 von leeren (Lehr Eisenbahntarifwesen und E.B.Monopol, 1879, 119 fg.); 1869 von den im Personenverkehr bewegten Sitzplätzen nur 26·3, von der Ladefähigkeit der Güterwagen 41 Proc. ausgenutzt.

[3] E. Sax Die Verkehrsmittel in Staats- und Volkswirthschaft (1878), I, 50 ff. Daher kann die Eisenbahn im localen Verkehr selbst der Großstädte

nicht gegen die Pferdefracht aufkommen, der Telegraph nicht gegen die Stadtpost ꝛc.

4 Selbst Flüsse und Kanäle müssen an Wassertiefe, Brücken- und Schleusendimensionen übereinstimmen, wenn nicht die lästigsten Umladungen ꝛc. stattfinden sollen. (§. 94.) Wie vieles hieran selbst in Frankreich noch fehlt, s. Bericht an die Nationalversammlung vom 13. Junius 1874.

5 In den englischen Kanal-Acten ist immer eine Hauptbestimmung: all persons shall have free liberty .... on payment of tolls, deren Maximum vorgeschrieben zu sein pflegt; benachbarte Grundbesitzer ꝛc. dürfen einen Zweigkanal einführen; alle Streitigkeiten mit dem Publicum sollen durch unparteiliche commissioners entschieden werden ꝛc. So darf nach dem deutschen Postgesetze von 1871 die Reichspost z. B. keine im Reichsgebiet erscheinende politische Zeitung vom Postdebit ausschließen, oder bei Normirung der für Beförderung und Debitirung zu erhebenden Provision nach verschiedenen Grundsätzen verfahren. (§. 3.)

6 „Die vom Staate gegebenen E.B.Concessionen constituiren ein Verhältniß gemischter, öffentlich- und privatrechtlicher Natur ... Der Staat hat den Gesellschaften öffentliche Interessen zur Besorgung an seiner Statt anvertraut." (Bericht des schweiz. Ständerathes 16. Juni 1871.) Sax a. a. O. I, 78 nennt die sog. Privat-E.B. staatlich regulirte oder öffentliche Unternehmungen: „sie stellen eine delegirte Gemeinwirthschaftsfunction dar gegenüber der unmittelbaren, durch eigene Organe ausgeübten, da sie eben, wenngleich unter den Formen der Privatwirthschaft, doch den Willen der Gemeinwirthschaft erfüllen." Eine monströse Folgerung hieraus ist die österreichische Vorschrift, daß „Angelegenheiten, welche sich auf die Vollziehung des E.B.Concessionsgesetzes von 1854 beziehen, vom Rechtswege ausgeschlossen sind und vor die administrativen Behörden gehören." (§. 13.) Vgl. H. Jaques E.B.Politik und E.B.Recht in Oesterreich. (1878.)

§. 84.

Bei den Ansprüchen, welche gegenwärtig an die Briefpost gemacht werden, so besonders was die Allgegenwärtigkeit der Annahme und Ausgabe von Briefen, sowie die unterbrechungslose Schleunigkeit der Beförderung betrifft, würde die Concurrenz mehrerer Postanstalten auf demselben Gebiete die Kosten der todten Zeit und Kraft in ganz besonderem Grade vermehren. Andererseits müßten monopolische Bezirksposten nicht bloß zu einer unnützen Vertheuerung der Directionsarbeit führen, sondern auch die Verbindung mit dem Auslande erschweren und das Verlorengehen von Briefen, dieser äußerlich so gleichförmigen, innerlich aber so individuellen und darum schwer zu ersetzenden Gegenstände, befördern. Nun ist aber ein Postmonopol für ein großes Gebiet

unstreitig gemeinnützlicher in der Hand des Staates, als in der von Privatpersonen. Der Gewinn dieser würde, selbst wenn man nach Meistgebot verpachten wollte, unmäßig sein, da wegen der Größe des Gegenstandes kaum an wahre Concurrenz der Pachtlustigen zu denken wäre.[1] Ganz besonders aber ist vom Staate, als geborenem und bleibendem Vertreter des Gemeinwohls, minder zu fürchten, daß er den größern Nutzen der Volkswirthschaft hinter dem kleinern des Fiscus werde zurücktreten lassen: zumal ja der erste ihm mit der Zeit auch fiscalisch Gewinn zu bringen pflegt, durch größere Einträglichkeit mancher Steuern.[2] Aus dem Ueberschusse der bestrentirenden Linien das Deficit der schlechtesten zu decken, wird schwerlich im Interesse einer Privatpost liegen: obschon es nothwendig sein kann, um den immer wachsenden, zuletzt sogar staatsgefährlichen Kulturunterschied zweier Provinzen auszugleichen.[3] — Was man sonst noch zu Gunsten der Staatspost angeführt hat, daß die Tausende von wichtigen und delicaten Geheimnissen, welche täglich in Briefen versandt werden, lieber Staatsbeamten, als Privatpersonen anzuvertrauen seien, ist, abgesehen von den Geheimnissen des Staates selbst, leider zweischneidig. Dem Mißbrauche dieses Vertrauens wird auf gerichtlichem Wege oft sicherer gegen Privatpersonen, als auf administrativem gegen Staatsbeamte zu steuern sein, namentlich wo es sich um politischen Mißbrauch handelt. Die „schwarzen Cabinete" spielen in der Geschichte der Staatsposten leider eine sehr große Rolle![4] — Diesem nach ist die Briefpost, deren Zugänglichmachung für den Privatverkehr seit dem Schlusse des Mittelalters[5] einen der wichtigsten materiellen Hebel zur Durchsetzung der neuern Kultur bildet, zwar in vielen Staaten anfänglich privilegirte Unternehmung von Privaten gewesen, hernach aber, und nicht bloß im Interesse des Fiscus, allenthalben regalisirt worden.[6 7] Nur wo das Staatsgebiet ein sehr kleines ist, werden die Vortheile der Staatspost von denen einer großen Privatpost, die aber vertragsmäßig unter staatshoheitlicher Aufsicht steht, überwogen.[8] Die neuere deutsche Reichspost macht den Centralisationsgedanken auf einem Gebiete geltend, wo nicht leicht zu viel centralisirt werden kann: immer freilich unter der Voraussetzung, daß einer hochwichtigen Beamtenklasse das locale und provinziale Heimathsgefühl dadurch nicht verkümmert werde.[9 10] — Von der Packet- oder gar Personenpost

gilt alles Vorstehende in sehr viel geringerem Grade. Hier sehen wir deßhalb auch die Regalisirung in den meisten Ländern viel später eingeführt, milder gehandhabt, früher wieder aufgegeben. [11]

[1] Der Reinertrag der Staatspost war in Baden (1862) 583961 Fl., Bayern (1861 ff.) 521490 Fl., Hannover (1859) 255950 Thlr., Kgr. Sachsen (1861 ff.) 372000 Thlr. Wie viele Privatunternehmer hätten damals in diesen Ländern eine solche Summe vorzuschießen vermocht? Wie leicht würden sich die Wenigen mit einander verständigt haben! So zahlte die Taxis-P. dem württembergischen Staate bis 1849 nur 70000 Fl. Kanon. In Bern war die Pachtsumme, welche das Haus Fischer zahlte, 1798 nur 45000 Fr., 1831 = 65000, wogegen die Regie bald nachher 180000 eintrug. (Mathy in Rau's Archiv IV, 83 ff.) Auch das Patronat der Anstellung der niederen P.Beamten wird vom Staate leicht gemeinnütziger verwaltet, als von Privatunternehmern. (Civilversorgungsberechtigte Unterofficiere, Gendarmen ꝛc. — Hausdiener!)

[2] Häufigeres Absenden der Briefe, auch wenn deren Zahl im Allgemeinen dadurch nicht zunehmen sollte.

[3] Noch 1842 wurde in Württemberg über die Taxis-P. geklagt, daß die Briefexpedition vieler Orten (z. B. Reutlingen!) als Anhängsel von Gastwirthschaften, also von Kellnern ꝛc. besorgt werde. Einzelne Oberämter von bis 30000 Einwohnern hatten gar kein Relais. Die Briefe von Calw nach dem 4 Stunden entlegenen Pforzheim mußten einen 18stündigen Umweg über Stuttgart nehmen. Alle Briefe nach dem Mittelrheine über Frankfurt geleitet. U. dgl. m. (A. Allg. Ztg. 4. Juni 1842.)

[4] Luther nennt die Verletzung des Briefgeheimnisses eine Todsünde. (Gegen Herzog Georg: Polem. Schriften ed. Irmischer V, 13 ff.) Der große Kurfürst ließ seine P. auf strenges Briefgeheimniß vereidigen. Aehnlich in den deutschen Wahlcapitulationen seit 1690 bis auf Joseph II. Kurhessische Verfassung von 1831, Art. 38; Belgische Verf., Art. 22; preußische Verf., Art. 33. „Das Briefgeheimniß ist unverletzlich. Die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Concurs- und civilprocessualischen Fällen nothwendigen Ausnahmen sind durch ein Reichsgesetz festzustellen." (D. Reichs-P.G. von 1871, §. 5.) In Frankreich ist das cabinet noir so alt, wie die P. selbst. Schon Ludwig XI. befahl, die Postbriefe sollten vorher gelesen werden, ob sie nichts der Regierung Nachtheiliges enthielten. Von Richelieu s. Stephan Gesch. der preuß. P., 53. Ueber das halb spaßhafte Brieferbrechen unter Ludwig XV.: Mém. de Mme. du Hausset éd. Barrière, (1846) 33 fg. Ludwig XVI. schaffte dieß 1775 ab, doch nur für kurze Zeit. Strenges Verbot mit Beeidigung der P.Beamten 22. Aug. 1790; Robespierre hatte 25. Jul. 1789 die Fälle ausnehmen wollen, où la nation est en danger, lorsqu'on trame contre sa liberté. Arges Brieferbrechen unter Napoleon I. und der Restauration. (Savary Mém. I, 420.) Unter Napoleon hat man wohl die erbrochenen Briefe in täuschender Abschrift dem Addressaten zugehen lassen und die Originale als Beweisstücke für eine Klage zurückbehalten! (Stephan, 344.) In Lucca wurde 1824 die P.Direction mit der Polizeidirection verbunden! (Klüber Oeff. Recht, §. 444.)

Auch Cromwell nannte 1657 die P. the best means to discover and prevent dangerous and wicked designs against the commonwealth. Seit Karl II. dürfen Briefe nur auf warrant des Staatssecretärs geöffnet werden: was auch nach den, Mazzini betreffenden Verhandlungen von 1844 fortdauert, aber im 19. Jahrh. durchschnittlich nur etwa in 8 Fällen pro Jahr geübt worden ist. Im 18. Jahrh. viel häufiger, auch wo man nur die Absichten der Opposition kennen lernen wollte. (Ersk. May Const. History II, 293.) Zahlreiche Schriften für und gegen das polizeiliche Briefverbrechen bei Klüber a. a. O. Da es unpraktisch wäre, dem wirklich guten Staate in wirklich gefahrvoller Zeit dieses Mittel der Vertheidigung gegen Feinde ganz zu versagen, sollte man sich lieber auf zwei praktische Sicherungsmaßregeln wider Mißbrauch einschränken: 1) daß die P.Beamten nie, sondern nur eine bestimmte, dafür verantwortliche andere Behörde Briefe öffnen dürfte; 2) daß die so geöffneten Briefe mit einem Staatssiegel wieder zu verschließen wären. Nach dem Arret des gesammten Cassationshofes 21. Novbr. 1853 darf sich jeder Präfect verdächtige Briefe von der P. ausliefern lassen, worauf sie dann mit dem Stempel: ouvertes par l'autorité de justice an die Addressaten weiter befördert werden.

[5] Die französische Staatspost, deren Privatgebrauch ohne besondere Erlaubniß Ludwig XI. mit Todesstrafe bedrohet hatte, 1480 auch für die Reisen von Privatpersonen benutzt; bald nachher, wie es scheint, auch für deren Correspondenz. Vgl. A. de Rothschild Histoire de la poste aux lettres. (1873.) In Oesterreich seit 1519 (Sax I, 324): in England erst seit 1635. Das großartigste P.wesen der alten Welt, der schon mit den Anfängen der Provinzialverwaltung beginnende, hernach aber namentlich von Augustus (Sueton. Oct. 49) und Constantin M. weiter entwickelte cursus publicus durch das ganze Römerreich, der noch unter Theodorich M., ja vielleicht selbst unter Karl M. fortdauerte, war lediglich für Staatszwecke bestimmt: Reisen des Herrschers und der Beamten, militärische Transporte, Beförderung von Staatsdepeschen. Jede Mitbenutzung durch Private so viel wie möglich verhindert. Auch insoferne entspricht dieß den niederen Vorstufen unserer P., als es wesentlich auf den Frohndiensten der Stationsanwohner beruhete. Vgl. Hudemann Gesch. des römischen P.wesens. (1875.) Die technisch sehr ausgebildete P. des preußischen Ordens seit 1276 diente ebenfalls nur dem Orden selbst und seinen Mitgliedern. (J. Voigt Gesch. v. Preußen VI, 471 und in Raumers Histor. Taschenbuch I, 218 fg. Matthias P. und P.regale I, 153 ff.)

[6] Schon Pestel De republica Batava (1782) Vol. II. erörtert sehr gut, warum eine Regalpost der Privatconcurrenz überlegen ist. Dagegen v. Jakob Staats-Finanzwissenschaft I, §. 417 ff. Lotz Handbuch III, 148 ff. Graf M. Moltke Ueb. die Einnahmequellen des Staates (1846), 125 ff. Neuerdings meint A. Wagner sehr zeitcharakteristisch, die Rau'sche Beweisführung zu Gunsten der Staatspost (Finanzwiss. I, §. 208 ff.) sei heutzutage nicht mehr nothwendig. (Finanzwiss. II, S. 88.)

[7] In Italien ward die Briefpost gegen Schluß des 15. Jahrh. von den Kaufleuten selbst besorgt, daher ohne regelmäßige Abgangszeiten; Briefe der

Gesandten ꝛc. nur aus Gefälligkeit mitgenommen. (Tüb. Ztschr. 1852, 288 fg.) Die Hansestädte hatten zu Anfang des 15. Jahrh. obrigkeitliche Läufer mit Briefen und Werthpacketen, von Danzig bis Brügge in etwa 21 Tagen. (Hirsch Danzigs H.G., 221.) Ursprünglich war jeder Bote nur bis zur nächsten Stadt gegangen; später regelmäßige Briefbuden in den Städten, reitende Boten ꝛc., und die Anstalt vom Magistrate verwaltet. Nach L. Rem's Tagebuch ed. Greiff, 77 bildeten zu Anfang des 16. Jahrh. die Boten zwischen Augsburg und Venedig eine Innung unter Aufsicht des Rathes. Nürnberger Ordinari-Boten nach Antwerpen, Breslau, Frankfurt, Leipzig, Lyon, Salzburg, Straßburg, Wien, Hamburg, Augsburg, Speyer, St. Gallen, Stuttgart, Regensburg, Bamberg, in der Zeit von 1570—1697. (Roth Gesch. des Nürnb. H. IV, 276 ff.) Bornitz spricht von wöchentlichem Abgange und jährlicher Besoldung. (De rerum suff., 1625, 236.) Dem preußischen Orden kostete ein Brief nach Rom wohl 10 Mk., nach Schweden 3 Mk., zu einer Zeit, wo der Leibarzt des Hochmeisters 30—70 Mk. jährlich bekam. (Voigt in Raumers Taschenbuch 1830, 220. 235.) Die Metzgerposten mögen vieler Orten aus mittelalterlichen Hofdiensten hervorgegangen sein (Maurer Gesch. der Frohnhöfe II, 324), und sind durch die Regelmäßigkeit der auswärtigen Viehbezüge lange erhalten worden. Vgl. A. Flegler Zur Gesch. der Posten. (1858.) In Holland übernahm der Staat erst 1752 die P. gegen Schadloshaltung der bisherigen Inhaber. Vorher nur das alte städtische Botenwesen in etwas mehr entwickelter Form. Der jeweilig präsidirende Bürgermeister stellte in jeder Stadt die Postmeister an, zumal aus seinen Verwandten, was z. B. in Amsterdam der Familie 10—40000 Fl. jährlich einbrachte. In größeren Städten gab es wohl 5 oder mehr P.häuser neben einander. (Aus einer preußischen Gesandtendepesche bei Stephan, 235.) In Oesterreich während des 16. Jahrh. ein Nebeneinander von Taxis'schen und landesherrlichen P., worauf 1612 die P. der Familie Magni, 1623 dem Grafen Paar übergeben wurde. Die verschiedenen Postordnungen von 1624—95 suchen diese privilegirte Privatpost sowohl gegen die älteren, städtischen Botenanstalten, wie gegen Widersetzlichkeit der Grundherren ꝛc. zu heben. Mit der Zeit wurden auch viele untergeordnete Postmeisterstellen erblich. (Dessary Oesterreich. P.Verfassung, 1848, 6 ff.) Der Staat nahm die P. an sich 1722, unter Entschädigung des Hauses Paar, das jedoch bis 1813 noch eine gewisse Mitwirkung bei der Administration behielt. (Fürst in Ranke Zur Gesch. von Oest. und Preußen, 32. Nicolai Reise III, 329.) In Vorderösterreich und Tyrol, (wo die Taxispost schon im 15. Jahrh. beginnt: Wachsmuth Europ. Sittengesch. IV, 703), Ablösung der Taxis-Post 1769. In Sachsen Anfang einer Landespost unter Kurf. August I., indem die von Städten und Aemtern je nach Bedarf zu stellenden Lohnklepper mit einer Geldabgabe vertauscht, und eigene Postboten hiervon besoldet wurden. Die beabsichtigte Ausdehnung bis Italien und Niederland scheiterte an Taxis. (Falke Volkswirthsch. Gesch. des Kurf. August, 274. 313.) Später lange Privaten verpachtet, 1698 dem Günstlinge Graf Flemming erblich verliehen, bald jedoch wieder zurückgekauft, wurde das Postwesen erst 1713 förmlich in Regie genommen. (Hüttner Beitr. zur Kenntniß des P.wesens, 1848, 259 ff. 433 ff.)

Preußen hat seit 1649 die Regie niemals aufgegeben. Wie es sich der Taxispost erwehrte, s. J. J. Moser D. Staatsrecht V, 101 ff. Der Vertrag mit Polen (1654) bewirkte schon einen 200 M. langen Postcurs, das erste sichtbare Band aller Länder des großen Kurfürsten. Die Entwickelung der preußischen P. erinnert sehr an die spätere des Zollvereins. Der große Kurfürst hatte P.büreaus in Leipzig, Wittenberg, Hannover, Braunschweig. (Philippi Vergröß. Staat, 322.) In dem Vertrage mit der Schweiz 1695 schon der Grundsatz, daß jeder Theil das ganze Porto der abgesandten Briefe erhalten, davon aber die Transitkosten bestreiten soll. Um 1688 war der Reinertrag 39213 Thlr., während noch 1652 das Deficit 6000 Thlr. betragen hatte. (Stephan, 18. 25. 67.) In den wichtigsten Schweizercantonen wurde die P. von Privaten errichtet, dann aber vom Staate der Kaufmannsgilde übertragen: so in Zürich 1662, Basel 1681. Die Regalisirung erfolgte zuerst in Bern, unter lebhaften Zwistigkeiten mit den übrigen Posten; doch verpachtete Bern seine P. bis 1832 an die Familie Fischer. Basel regalisirte erst 1835. (Meyer Knonau C. Zürich, 123. Meyer Knonau Gesch. der schweiz. Eidgenossensch. II, 250 fg. Burckhardt C. Basel I, 206.) Die eidgenössische Bundes-P. datirt von 1848, wobei die Cantone entschädigt wurden. In Dänemark Entstehung der P. 1624, obschon die ersten P.ordnungen 1650 und 1653 erlassen sind. Ursprünglich dem Privatstifter, dann der Familie Güldenlove gehörig, wurde sie Anfang des 18. Jahrh. vom Staate gekauft: vgl. Thaarup Dänische Statist. I, 544. Auch in Spanien gehörte die P., ehe sie regal wurde, einem Granden, Onate. (Townsend Journey II, 176.) In Frankreich erhielten die, wohl schon lange vorher bestehenden, nuntii volantes der Universität Paris 1296 und 1315 königliche Privilegien. Sie wurden später auch von Nichtstudenten benutzt und von vielen anderen Universitäten (vgl. Hartmann Entwicklungsgesch. der P., 204 ff.) nachgeahmt. Daneben errichtete Ludwig XI. 1464 eine königliche Reitpost mit 230 Stationen (dispositi equi, woher vielleicht der Name: Post) unter einem grand-maître, durch eine neue Steuer getragen. Seit 1576 Landkutschen mit der königlichen P. verbunden. Seit 1597 wurde die königliche P. verpachtet, (zuerst an Sully für 97500 L.), 1672 für 1200000, 1700 für $2\frac{1}{2}$ Mill., 1739 für 4 Mill., 1756 für 5 Mill., 1764 für 7 Mill., 1777 für 10 Mill., 1788, nach Wiedervereinigung der Fahr- und Briefp., für 13 Mill. Der erste Brieftarif 1627, nachdem früher das Porto willkürlich gewesen war. Doch schildert noch 1671 Frau v. Sevigné (an Fr. v. Grignon) die P. als etwas ziemlich Neues. Die Universitäts-P., seit 1617 auf andere Abgangstage, als die der königlichen, beschränkt, wurde 1643 durch Rente abgelöst; die ausländische P. 1695 der Familie Louvois entzogen, das Sänftenprivilegium 1738 dem Hause Lothringen. Die Verpachtung hat erst seit der Revolution aufgehört. In England ist die frühere Privatpost nach Frankreich ꝛc. erst 1637 zu Gunsten der seit Jacob I. bestehenden Regierungspost verboten worden. (Anderson a. 1631. 1637. Rymer Foedera XIX, 346. 385.) Als Gründer des englischen P.regals pflegt darum Karl I. zu gelten. Nicht lange vorher hatten die Botencurse der Städte und Universitäten wenigstens keine Relais. Cromwell verpachtete die P. für 10000, Karl II. für 21500 Pf. St. Durch 15. Charles II.,

c. 14 wurde sie dem Herzoge v. York als Mannslehen übertragen, was man 1685 bei der Consolidation auf 65000 £ jährlich schätzte. (Anderson s. a.) Noch lange nachher sind neu aufkommende Zweige der P. gerne durch Privatunternehmer eingeleitet und erst später ins Regal einbezogen worden: so die Londoner Stadtpost 1683, das P.wesen der nordamerikanischen Kolonien 1692, die an einen Privatmann 1720—64 verpachteten Seiten-Postrouten, selbst noch das Money-order-office, das 1792—1838 Privatgeschäft von P.beamten war. (W. Lewins Her Majesty's mails, a history of the Post-Office. 1865.)

[8] Wohl der Hauptgrund, weßhalb sich die Taxis-P., obschon von den mächtigsten Reichsfürsten angefeindet, so weit und so lange behaupten konnte. Auch Preußen hat dieß anerkannt, seitdem es für sein eigenes P.regal nichts mehr zu fürchten hatte: so durch den Vertrag von Wesel 1722, durch den Schutz, welchen Friedrich M. 1747 der T.schen Erhebung in den Reichsfürstenstand gewährte (Stephan, 177. 245), und noch auf dem Wiener Congresse 1815. (Hartmann Entwicklungsgeschichte der P., 1868, 376.) Der Taxis'sche Plan, 1516 von Wien über Brüssel nach Frankreich zu postiren, scheint nicht ausgeführt worden zu sein. (Stängel Deutsches P.wesen in geschichtl. und rechtl. Beziehung, 1844, S. 7.) Wohl aber wurde, nachdem 1522 und 1542 zu vorübergehenden Kriegszwecken einzelne Reichspostcurse angelegt waren (Gerstlacher Handb. der Reichsgesetze IX, 1697 fg.), 1543 durch den niederländischen General-Postmeister Leonhard v. Taxis, dessen Familie in vielen habsburgischen Erblanden mit den Anfängen der P. zusammenhängt, ein Postzug von Niederland nach Italien als office, mit Besoldung ꝛc. eingerichtet, der 1576—89 ins Stocken gerieth. Eine Reichspost ward dieß erst 1595, nachdem gerade in der Zwischenzeit sich die Landesposten sehr entwickelt hatten: Braunschweig 1569—1589, Kursachsen 1574, Württemberg 1581. Aber 1595 ward Taxis kaiserlicher General-Postmeister, (bestritten alsbald: Lünig Reichsarchiv I, 443 ff.), 1615 als solcher für das Reich erblich belehnt; eine Zeitlang auch durch die kaiserlichen Siege im 30jährigen Kriege sehr gefördert; obwohl nach dem westphälischen Frieden nicht bloß die mächtigsten norddeutschen Territorien, sondern auch Salzburg, Hessen, Mecklenburg, Oldenburg, Holstein, Osnabrück, Münster, Wolfenbüttel, Gotha ꝛc. nicht mehr gehindert werden konnten, eigene Landes-P. anzulegen. (Vgl. die württembergische Deduction von 1710 bei v. Beust Erklärung des P.regals I, 165. Eigentlich schon durch die Wahlcapitulation Leopolds I., Art. 35 die P. als Landesregal anerkannt.) Man schätzte jedoch um die Mitte des 17. Jahrh. den Ertrag der Taxis-P. auf jährlich 100000 Ducaten (Moser Von den kais. Reg., Rechten und Pfl. II, 660); um 1781 über ½ Mill. Fl. (Nicolai R. II, 402): während z. B. die preußische P. 1713 = 137000 Thlr., 1740 = 220000, 1786 = 613181 Thlr. eintrug. (Stephan, 139. 192. 297 fg.) Als nach Auflösung des Reiches 43 selbständige deutsche P. neben einander fungirt hatten (1810), war es eine große Verbesserung, wie die Bundesacte (Art. 17) die 1803 anerkannten Rechte des Hauses Taxis wiederherstellte. Daher von Stein durchaus gebilligt, der nur in den 5 größten Staaten eine Sonderpost wünschte. (Pertz Leben St.s IV, 285.) Um 1864 zählte das T.sche Postgebiet 3·3 Mill. Einwohner. Sowohl das frühere Durchdringen, wie das spätere Aufhören der

Taxis-P. ein merkwürdiger Beleg, wie das volkswirthschaftliche Bedürfniß mächtiger ist, als das positive Recht. (Sax I, 336.) — Einen ähnlichen Sinn hatte es, wenn Liechtenstein seine P. an Oesterreich überlassen hatte, Anhalt, Schwarzburg und Waldeck an Preußen; wogegen Hamburg z. B. 10 verschiedene P. beherbergen mußte. (Hamburger, Taxis, dänische, schwedische, preußische, hannoversche, hannov.braunschweigische, hannov.hanseatische, mecklenburgische, nordamerikanische.)

[9] Die hanseatische Anregung einer Bundespost 1815 (Klüber Acten des Wiener Congresses II, 364), die sich nachmals etwa nach Analogie des Zollvereins hätte entwickeln mögen (Stängel, 180), blieb namentlich deßwegen fruchtlos, weil die höher kultivirten Staaten auch relativ einen so viel höhern Post-Reinertrag hatten. Kurz vor 1848 betrug derselbe pro Kopf der Bevölkerung in Sachsen 4·27 Sgr., Baden 3·72, Braunschweig 3·38, Preußen 2·72, Hannover 2·62, Kurhessen 2, Bayern 1·78, Oesterreich 1·12. (v. Reden Zeitschr. f. Statistik, Nov. 1847.) Eine wichtige Verbesserung brachte der preuß.österreich. P.vertrag von 1850, dem nachher die übrigen Staaten beitraten. Nach dem revidirten P.Vereinsvertrage vom 5. Dec. 1851 bezog jeder Staat das Porto für alle von ihm abgesandten Briefe, hatte dann aber das Transitporto von höchstens 7 Pf. pro Loth oder $^1/_3$ Pf. pro Meile selbst zu tragen. Der innere P.dienst blieb Sache der einzelnen Verwaltungen; P.Verträge mit dem Auslande sollten nur die mit demselben unmittelbar in Verbindung stehenden Verwaltungen schließen. Nach der Münchener Conferenz 1857 wurde auch das Packetporto nach der Luftlinie bemessen. (In Preußen schon 1821.) Gemeinsame P. für das norddeutsche Bundesgebiet 1866, der sich Baden 1871 anschloß.

[10] Oft geklagt über das „unleidentliche Vornehmen" der Taxis-P., die u. A. Freiheit ihrer Beamten von allen Landessteuern, Gerichten, Polizeiordnungen verlangte und selbst in ganz protestantischen Gegenden bloß Katholiken anstellte: um so verletzender, als die Centralverwaltung lange Zeit in Brüssel saß und ihre Verfügungen in italienischer Sprache erließ. (Matthias P. und P.regale 1832, II, 272 ff.)

[11] In England wurde zwar unter Karl II. streng auf das Monopol der rittweisen Beförderung der Reisenden gehalten (Macaulay Hist., Ch. 3, 347 ff.), aber die Packetbeförderung ist immer Privatsache geblieben. Aehnlich in Frankreich seit 1797. Erste Fahrpost zwischen Nürnberg und Frankfurt 1690. Die Taxis-P. beförderte noch zu Anfang des 18. Jahrh. nur Briefe und reitende Reisende; die württembergische Fahrpost erst 1775 von ihr gepachtet. (Stängel, 233.) In Preußen beginnen die strengen Maßregeln zum Schutze des Fahrpostregals 1766: Erhöhung des P.zwanges für Packete von 20 auf 40 Pfd., Abgabe der Lohnkutscher von 2 Gr. pro Meile und Person ꝛc.; dazu ein ungeheueres Spionirsystem. (Stephan, 268.) Nach dem deutschen Reichs-P.gesetze (Art. 1) ist der P. ausschließlich vorbehalten nur die entgeltliche Beförderung aller versiegelten oder sonst verschlossenen Briefe, sowie aller politischen Zeitungen, die wöchentlich mehr als einmal erscheinen, von Orten mit einer P.anstalt nach anderen Orten mit einer P.anstalt des In- oder Auslandes. Jedoch wird die

entgeltliche Beförderung durch expresse Boten ꝛc. gestattet, wenn diese nur von Einem Absender geschickt sind und keine dem Postzwang unterliegenden Gegenstände von Anderen mitnehmen. (Art. 2.) — Wenn man oft gerühmt hat, das deutsche Packetporto sei trotz der Regalität wohlfeiler, als bei der englischen und französischen Privatconcurrenz: so übersieht man dabei, daß unsere Eisenbahnen der Fahrpost zum großen Theil unentgeltlich dienen. Andererseits erhob England z. B. 1842 von den Privatunternehmungen, welche das Fahrpostwesen besorgen, einen Steuerbetrag von 1172000 £. (Macculloch Taxation, 271.)

§. 85.

Daß Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch Privatunternehmer technisch und wirthschaftlich mit größerer Geschicklichkeit erfolgen müsse, als durch den Staat selber, läßt sich ebenso wenig allgemein behaupten, wie das Gegentheil. Es wird hierfür immer vorzugsweise ankommen auf die persönliche Tüchtigkeit der Directoren, verglichen mit der Größe ihrer Aufgabe; und daß gute Directoren bei Staatsbahnen häufiger oder seltener zu erwarten seien, als bei Privatbahnen, wird Niemand beweisen können. Hat man aus einer sehr unvollständigen Statistik gefolgert, daß Privatbahnen ihr Anlagekapital höher verzinsen,[1] so würde hiermit selbst dann nichts bewiesen sein, wenn es sich für alle Privatbahnen der Welt, verglichen mit allen Staatsbahnen, bestätigte: weil die Privatindustrie niemals Bahnen gebaut hat, von denen sie keinen Reinertrag hoffte, während der Staat dann aus politischen, militärischen ꝛc. Gründen die minder lucrativen Stellen übernahm. Eher könnte man eine geringere Fähigkeit der Staatsbahnen, sich dem rasch wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs ebenso rasch anzupassen, daraus folgern, daß hier fast nothwendig über der Direction noch eine Oberbehörde steht.[2] — Die Vortheile des ganz kolossalen Großbetriebes, namentlich in Bezug auf die Gleichmäßigkeit der Apparate,[3] das Ineinandergreifen der Curse ꝛc., lassen sich durch Verabredung mehrerer Bahnen, zumal unter Aufsicht des Staates, ebenso gut erreichen, wie durch Einheit der Staatsregierung.[4] Die plutokratische Tendenz, welche den Privatbahnen, wie allen Actiengesellschaften, unstreitig eigen ist,[5] kann durch Staatsaufsicht in beliebigem Maße beschränkt werden: so namentlich auch ihre Neigung zu Fusionen.[6] Denn freilich, die §. 83 erwähnten Gründe, warum gerade jedes intensivere Trans-

portmittel keiner Vogelfreiheit genießen darf, gelten von der Eisenbahn in ganz besonderem Grade. It is impossible to deny, that the railways are a practical monopoly. (Peel.)[7] Wenn die Eisenbahnlocomotive 200 Tonnen mit einem Heizungsaufwande transportirt, der geringer ist, als das Futter eines Packpferdes mit 3 Ctr. für dieselbe Strecke (Armstrong): so wird man begreifen, wie schwer selbst Kanäle wirksam mit ihr concurriren; auch abgesehen davon, daß in England fast die Hälfte aller Kanäle Eisenbahngesellschaften gehört.[8] Sogar das Meer, the greatest of all freetraders, concurrirt schwer mit der Eisenbahn.[9] Eine allen Ansprüchen genügende Tarifirung der Eisenbahndienste gehört zu den schwierigsten, namentlich auch wechselvollsten Aufgaben. (§. 89.) Ueberläßt man sie dem ganz freien Ermessen der Unternehmer, so können diese, bei der ungeheuern Bedeutung der Transportkosten für unsere arbeitstheilige Volkswirthschaft, eine fast beliebige Anzahl weiterer Monopole begründen.[10]

Daß Staatsbahnen eine mehr gemeinnützige Tendenz haben, als Privatbahnen, gilt den Meisten für selbstverständlich. Wäre in der That der beste Tarif derjenige, welcher das aufgewandte Kapital nur eben landesüblich verzinst und amortisirt, weil bei ihm die größte Menge von Transporten vorkommen wird, die in der Regel sowohl dem Absender wie dem Empfänger nützen (Held): so ist allerdings ein solcher gewinnloser Tarif bei Privatbahnen unwahrscheinlich; aber auch bei Staatsbahnen ideal zweckmäßig nur unter Voraussetzung eines idealen Steuersystems. (§. 88.) Den Ueberschuß der gut rentirenden Bahnen zur Deckung des Deficits anzuwenden, welches die schlecht rentirenden, aber gleichwohl nothwendigen Bahnen ergeben, würde auch bei Privatbahnen einem guten Besteuerungssysteme möglich sein.[11] Ueberdieß wird man vernünftiger Weise für Bahnprojecte, die privatwirthschaftlich gar keinen Gewinn versprechen, sehr zwingende Beweise der volkswirthschaftlichen Nützlichkeit fordern müssen.[12] Was man sonst noch einem wohlgeplanten Staatsnetze nachrühmt: daß es die unproductiven Concurrenzbahnen verhütet,[13] ebenso das sittengefährliche Schwanken der Arbeiterbeschäftigung mit seinen nomadischen Menschenanhäufungen und Zerstreuungen beim wilden Concurrenzbau,[14] läßt sich durch einen weise voraus entworfenen Plan, welchen der Staat bei Concessionirung der Privatbahnen

im Auge behält, gleichfalls erreichen.[15] [16] Ist das Concessionssystem in einer Zeit, wo man die volle Bedeutung der Eisenbahnen kaum ahnte,[17] oft sehr mangelhaft gehandhabt worden, so darf man diese Mängel doch nicht für nothwendige Bestandtheile des Systems halten. Und was ihre Heilung betrifft, so wird, wo das Maximum, Expropriation aller Privatbahnen für den Staat, möglich ist, doch gewiß auch das Majus, eine wirksame Gesetzgebung und Aufsicht des Staates, möglich sein! Zu einer weitgehenden Beeinflussung und Besteuerung der Privatbahnen ist der Staat aber um so mehr befugt, als gerade sie in so besonderem Grade für ihren Bau der Expropriationsermächtigung, für ihre Anstalten des polizeilichen Schutzes, ja für ihre Beamten gewisser Befehlshaberrechte bedürfen.

[1] Vgl. Ch. Baum Les chemins de fer de l'état et les chemins de fer concédés à des compagnies privées. (Paris 1876.) Bei den preußischen Staatsbahnen deckt meistens der Personentransport nicht einmal seine Kosten, muß vielmehr vom Ueberschusse der Gütertransporte getragen werden. (Zeitung des Vereins deutscher E.B.Verwaltungen, 1878, 98.) In Deutschland wurden 1867—73 neu eröffnet 7105 Kilometer E.B., und kosteten wegen der gestiegenen Preise fast aller Güter 1873 13 Proc. mehr, als 1867. Indeß ging die Vertheuerung bei den Privat-B. nur von 205000 auf 206000 Mk., bei den Staats-B. von 208000 auf 252000: eine um so wichtigere Thatsache, als jene sich während der ungünstigen Preisconjunctur um 78, diese nur um 58 Proc. vergrößert hatten. (Hamb. Corresp. 20. Mai 1874.) Schnoors Vorschlag, die sächsischen Staatsbahnen in Privathände zu veräußern (Landtag von 1869), stützte sich auf den Nachweis, daß einige P.B. eine größere Quote ihres Rohertrages rein gewinnen, als einige St.B.

[2] M. M. v. Weber Schule des E.B.wesens, 410. Obgleich unter den preußischen Privat-E.B. mehr kleine sind, als unter den Staats-E.B., so betrugen doch 1872—75 die allgemeinen Verwaltungskosten hier durchschnittlich 7·5 Proc. der Betriebsausgaben, dort nur 5·9. Bei gleicher Verkehrsstärke wenden jene für die allgemeine Verwaltung kaum halb so viel Beamte, Gehalte ꝛc. auf, wie diese. (Geyer in Brentano-Holtzendorffs Jahrb. 1878, 356. 361.) Dabei sind die Personengelder zwar dort etwas höher, die Güterfracht aber wesentlich niedriger, als hier; die Sicherheit auf beiden Seiten ziemlich gleich. (371. 374. 378.) Die Thatsache der geringern Verkehrsbeweglichkeit bei St.B. ist mir von dem frühern badischen Finanzminister Vogelmann bestätigt worden. Freilich der Volkshumor, die „Direction der Verkehrsanstalten" eine „Direction der verkehrten Anstalten" zu nennen, beruhet darauf, daß man die Schattenseiten der Regie kennt, die der Privatunternehmung nicht.

[3] Gleiche Spurweite, gleiche Länge der Wagen, Höhe der Buffer, was den Uebergang von einer Bahn zur andern sehr erleichtern würde. Gleichheit der

Signale befördert die Sicherheit. Gäbe es nur wenige verschiedene Arten von Locomotiven, so könnten diese besser fabricirt und reparirt, das Bedienungspersonal leichter geschult werden.

[4] Ueber das Verfahren im englischen Railway-Clearinghouse s. Cohn Engl. E.B.Politik II, 74 ff.

[5] In Preußen wurden 1850—69 die untersten, mittleren und obersten Beamten der St.B. um 48·7, 47·6 und 19·3 Proc. ihres Gehaltes aufgebessert; die der P.B. unter Privatverwaltung um 13·8, 74·3 und 52·1 Proc. Die P.B. unter Staatsverwaltung stehen zwischen diesen Gegensätzen in der Mitte. (Engel in der Preuß. statist. Ztschr. 1875, Beilage, S. 22.)

[6] Es hängt mit der Vielheit unserer Staaten zusammen, daß für Deutschland statt der E.B.Fusionen die E.B.Verbände charakteristisch sind. In England hingegen besteht z. B. die North-Eastern aus 37 vormals concurrirenden Linien. Von den (1866) 13950 engl. M. des V. Kgr., welche anfänglich 353 Gesellschaften gehört hatten, waren bis 1866 12221 durch Fusion unter 28 Gesellschaften gekommen. (Quart. Rev. CXXXIV, 377.) Um 1875 besaßen 10 Gesellschaften fast $^7/_9$ des englischen Bahnnetzes. (Journ. des Econ. 1875, II, 504 ff.) Die London-Nordwestgesellschaft allein $^1/_7$. (Cohn I, 325 fg.) Auch in Frankreich sind zwischen 1846 und 1857 die 33 E.B.Gesellschaften in 11 zusammengeschmolzen. Wenn es in England vorgekommen ist, daß eine gerade zum Zwecke der Concurrenz genehmigte Bahn diesen Zweck durch Fusion mit der ältern vereitelte (Quart. Rev. Oct. 1868, 322), so hätte das von der Gesetzgebung doch leicht verhütet werden können.

[7] Competition in railways must lead to compromise; it is as clear as possible, public will be damnified in the end. (Antwort auf eine Frage Gladstone's in einer parlamentarischen Enquête bei Cohn a. a. O. I, 118.) Gladstone selbst meint von der Concurrenz der E.B. unter einander: breves inimicitiae, amicitiae sempiternae! (I, 153.) Etwas mag dieß übertrieben sein: wie z. B. auf der Linie London-Manchester ein Billet I. Kl. von 60 Shill. auf 7, II. Kl. von 40 Sh. auf 6 gedrückt wurde in Folge der Concurrenz. (Eras Reichsbahnproject, S. 18.) In der Regel jedoch ist es wahr. Die freie „Concurrenz auf der Schiene", welche das Privilegium der Liverpool-Manchester E.B. in Aussicht nahm, (nebst Freiheit der Adjacenten, Zweigbahnen zu bauen), ebenso das preußische E.B.Gesetz von 1838 (Art. 27) und L. Camphausen Versuch eines Beitrags zur E.B.Gesetzgebung (1838): würde nach Nebenius (Zollverein, 1835, 180) leicht eine Freiheit sein, „Andere zu zermalmen oder von ihnen zermalmt zu werden." In Nordamerika hat man dieß einmal versucht, ist aber gleich wieder davon zurückgekommen. (M. Chevalier Cours I, 331.) Auch in England will die Ermächtigung der running powers, daß eine E.B.-Gesellschaft auf einer andern E.B. fahren lassen darf, praktisch nur im Falle gütlichen Uebereinkommens etwas bedeuten. (Cohn II, 70.) Namentlich würde jede wirklich concurrirende Gesellschaft besonderer Bahnhöfe bedürfen: vgl. die Verhh. des Liller Congresses 1875 im Journ. des Econ. 1875, II, 130 ff. Wenn der Bahneigenthümer den Betrieb verpachtet, oder zwar den Betrieb selbst in die Hand nimmt, aber kein Rollmaterial besitzt, dasselbe vielmehr von

anderen Unternehmergesellschaften miethet oder ein Meilengeld von den fremden Wagen bezieht, überhaupt die Traction von der Spedition getrennt wird: so ist das immer doch nur eine sehr uneigentliche Concurrenz. Vgl. Sax II, 121 ff. Schramm Grundzüge deutscher E.B.Politik, 1877, 30 fg. (von Nordamerika.)

[8] Cohn I, 325 fg. Nach Franqueville Du régime des travaux publics en Angleterre (III, 1874) von 6670 Km. Kanälen 2769. Die E.B., der manche Transporte doch nie vom Kanale streitig gemacht werden können, wird den letztern bei den übrigen leicht eine Zeitlang unterbieten. Sie kann auch, wenn sie einen Theil des Kanalsystems besitzt, hier solche Tarife einführen, nöthige Reparaturen unterlassen ꝛc., daß nun das ganze lahm gelegt wird. In Frankreich, wo die meisten Kanäle dem Staate gehören, ist dieß natürlich anders: vgl. Molinos La navigation intérieure de la France. (1875.) Aber in den V.Staaten bewegte sich der Binnenverkehr 1870 zu kaum 10 Proc. auf Kanälen, kaum 20 Proc. auf Flüssen, über 70 Proc. auf E.B. (Ratzel Die V. St. von N.Amerika II, 392 fg.)

[9] Zwischen 1840 und 1872 stieg die englische Küstenfahrt nur von 10·766 auf 18·099 Mill. Tonnen; die Schiffahrt mit den Kolonien und fremden Ländern von 4·105 auf 17·905 Mill. Auf den E.B. wurden 1872 179 Mill. Tonnen befördert. (Cohn II, 322 fg.)

[10] Refactien! Das englische G. von 1854 gebietet zwar Gleichbehandlung aller Kunden „unter gleichen Umständen"; allein die Gerichte sind äußerst bereitwillig, beim Gütertransport Verschiedenheit der Umstände zuzugeben. (Tüb. Ztschr. 1864, 715.) Nun kann aber ein Pfennig mehr pro Meilencentner einen ganzen Gewerbzweig eines Bezirkes lahm legen, (Lehr E.B.Tarifwesen, 19. 248), unendlich viel mächtiger, als mancher Schutzzoll. Wie die englischen E.B. oft die natürlichen Vorzüge eines Platzes durch ihre Differentialtarife aufzuwiegen bemühet sind, z. B. Gloucester gegen Liverpool, Hartlepool gegen Hull zu heben: Cohn II, 432 ff. 402 ff. Reglementirung des Kohlenhandels, indem sie die großen Lieferanten vorziehen. (II, 92 ff.) Eine E.B. von 30 Mill. Kapital, die 5 Proc. Dividende gibt und durch ein zeitweiliges Opfer von 1/4 Proc. jährlich 85000 £ St. zu ihrer Verfügung hat, kann damit in einer Stadt wie Hull jede wirksame Concurrenz verhindern. (Cohn II, 369.)

[11] Eine sehr schlimme Art von Besteuerung sind die englischen Kosten der parlamentarischen Genehmigung, also ehe man die Einträglichkeit der E.B. nur einmal sicher kennt. Sie hatten vor 1843 für 1700 engl. M. 1190000 £ St. betragen. (Cohn I, 127.) Das Gesuch der Stone-Rugby-Gesellschaft wurde 1839 nach einem Aufwande von 146000 £ doch verworfen. In diesem „Paradiese der Juristen" hat man die Güte eines Ingenieurs wohl danach bemessen, wie geschickt er im Zeugenverhör auf die Kreuzfragen antwortete. Advocaten sollen bei Verhandlung von E.B.projecten in einer Parlamentssession 6—12000 £ an Taggeldern bezogen haben. (Cohn I, 181.) Wenn man in England klagt, daß die E.B. die Post schlechter behandle, als das Publicum (Cohn II, 74 ff.), so könnte das vom Staate doch sehr leicht abgestellt werden! Frankreich weiß seine Privatbahnen stärker auszunutzen: die Post spart an ihnen

jährlich etwa 25½ Mill. Fr., das Kriegs- und Seeministerium 25 Mill. Im Ganzen hatte der Staat 1872 über 162¾ Mill. Vortheil, dessen Wegfall die Dividende verdoppeln würde. England gleichzeitig nur etwa 13⅓ Mill. Fr. E.B.steuer. (Journ. des Econ. 1875, II, 504 ff.)

12 Es gibt hierüber in England drei Theorien. A. Das von Gladstone geleitete Parl.Committee meinte 1844, daß Unternehmungen, die privatwirthschaftlich unproductiv sind, auch der Volkswirthschaft nicht nützen können. (Beruhet der Privatschaden der Unternehmer darauf, daß sie den Boden zu theuer bezahlt oder ihren Tarif zu niedrig angesetzt haben, so steht ihm doch ein äquivalenter Gewinn anderer Volksgenossen gegenüber!) B. Die für die Actionäre verlustvolle E.B. sei gemeinschädlich, wenn der Verlust auf zu geringer Nachfrage nach den Diensten der Unternehmung beruhet, (diese Nachfrage wird ja doch wesentlich von der Höhe des Tarifs bedingt!); nicht aber, wenn insufficiency of capital oder financial mismanagement die Ursache ist. C. Nach der richtigen Ansicht kostet eine E.B. dem ganzen Volke nur Land, Arbeit und Material; ihr volkswirthschaftlicher Ertrag muß hiernach bemessen werden, ohne Rücksicht auf den Gewinn oder Verlust, welchen die Actionäre bei deren Beschaffung machen. (Edinb. Rev. Jan. 1867, 92.) Diesemnach ist es zu beurtheilen, wenn z. B. das Gesammtkapital der nordamerikanischen E.B. 1877 nur 3·7 Proc. eintrug. (Ratzel V.Staaten II, 394.) Vgl. Bd. I, §. 106.

13 Solche Concurrenzbahnen, welche den Verkehr gar nicht steigern, bloß theilen wollen, tauchen meist in Zeiten wilder Speculation auf. In England haben sie bewirkt, daß 1876 von 262 Mill. £ Actienkapital 35½ Mill. gar keine Dividende brachten, 12·9 Mill. höchstens 1 Proc., 4·3 Mill. nur 1—2 Proc., 10 Mill. 2—3 Proc., 26·6 Mill. 3—4 Proc. (Sax II, 97.) Während der englische Staat schon seit einiger Zeit (Sax II, 242) keine bloßen Concurrenzbahnen mehr gestattet, verweigert Oesterreich grundsätzlich keine Concession, falls die Unternehmer keine Staatshülfe begehren! (Sax II, 522.) Aber auch beim Staatsbahnsysteme kann eine Regierung große Mühe haben, unfruchtbare, jedoch von parlamentarischen Parteien befürwortete, Bahnprojecte immer abzulehnen. Dunoyer Liberté du travail VIII, 3 meint, diese verschwenderische Tendenz habe jeder Straßenbau von Staatswegen. Deßhalb solle der Handel, wie jede andere Industrie, „seine Werkstätte selbst bezahlen".

14 A. Wagner Allg. Volkswirthschaftslehre I, 373. 405.

15 In Frankreich ist vor den ersten größeren Concessionirungen ein großes planmäßiges Netz festgestellt worden (Thiers'sches G. vom 11. Juni 1842); sowie auch später wiederholentlich die Verdichtung dieses Netzes durch gesetzlichen Plan für das ganze Land vorbereitet wurde. Ebenso hat man, als der Bau der minder einträglichen Linien begonnen werden sollte, den alten Gesellschaften eine staatliche Zinsengarantie nur unter der Bedingung gewährt, daß sie einen Theil des Ueberschusses ihrer guten Linien dazu mit verwendeten.

16 Der übrigens sehr beachtenswerthe Versuch von Launhardt (Commercielle Tracirung der Verkehrswege, 1872), an die Stelle des „praktischen Blickes" die wissenschaftliche Rechnung zu setzen, rühmt den Staatsbahnen nach, daß sie eher das volkswirthschaftliche Princip der kleinsten Gesammtkosten anstatt

des privatwirthschaftlichen der größten Rente befolgen werden: ist von J. Faucher dahin berichtigt worden, daß solches nur von idealen Staaten gegenüber Privaten, die gar nicht an Concurrenz denken, und gar nicht vom Staate influirt werden, nicht aber von der Wirklichkeit gelte. (Vierteljahrsschr. 1872, III, 207.) Held empfiehlt sein Reichs-E.B.system vornehmlich darum, weil die Privatspeculation der Kapitalisten dadurch ein verkleinertes Feld erhalte. (Nathusius Landwirthsch. Jahrbb. 1876, 1096.) Aehnlich schon v. Bülow-Cummerow Polit. und Finanz. Abhandlungen (1844) I, 166 ff. Dieser Grund würde schon durch ein gutes Actiengesetz erheblich an Gewicht verlieren, während ein wirklich zu Agiotage und Betrug neigendes Volk auch in Staatspapieren schwindeln kann. (Etwas größer mag der Schwindelreiz bei den E.B.Actien allerdings sein: Wagner Finanzwissenschaft I, 509.) Ebenso lehrt die Erfahrung, daß gerade in der Uebergangszeit vom Privat- zum Staatsbahnsysteme der Agiotage ein besonders weiter Spielraum eröffnet ist.

[17] List's großartiger Plan (Ueb. ein sächsisches E.B.system als Grundlage eines allg. deutschen E.B.systems, 1833) galt damals den Meisten als phantastisch, obschon die auf dem beigegebenen Kärtchen verzeichneten Linien fast alle bereits vor 1848 verwirklicht worden sind! Thiers sagte 10. Mai 1842 in der Deputirtenkammer: Je crois à l'avenir des chemins de fer, comme il fallait croire il y a quelques siècles à l'avenir de l'imprimerie et de la poudre à canon. Derselbe hatte 1830 gemeint, daß die E.B. nur gut seien à servir de joujoux aux curieux d'une capitale et de moyens de transport dans quelques cas exceptionels; er werde sich freuen, wenn man in Frankreich jährlich 5 Lieues bauen könne. (Journ. des Econ. 1875, III, 200.)

§. 86.

Der einzige wesentliche, unverwischbare Unterschied zwischen Staats- und Privatbahnen liegt darin, daß jene die Macht der jeweiligen Staatsregierung ungeheuer verstärken: nicht nur durch ihr Anstellungspatronat ꝛc.[1], sondern viel mehr noch durch ihren Einfluß auf den Verkehr, beides in desto höherem Grade, je höher kultivirt die ganze Volkswirthschaft und je intensiver namentlich das Transportwesen geworden. Wo daher aus allgemein politischen Gründen eine Verstärkung der centralen Staatsgewalt zu wünschen ist, da ist auch zu wünschen, daß die Eisenbahnen dem Staate gehören; und umgekehrt.[2] Leider bethätigt sich die allgemeine Wahrheit vom Evang. Matth. 13, 12 auch darin, daß wohl nur finanziell kräftige Regierungen ein Staatsmonopol der Eisenbahnen errichten und festhalten können. Wie nahe liegt ein solches dem gewaltig centralisirten Preußen; während Oesterreich, dem eine Stärkung des Centrums so nöthig

wäre, selbst die schon im Staatseigenthume befindlichen Bahnen seit 1854 Privatgesellschaften überlassen hat! — Wer etwa meint, daß jeder politische Mißbrauch eines Eisenbahnregals durch parlamentarische Mittel zu verhüten sei, der muß entweder die verwickelte Schwierigkeit der Eisenbahntarife gewaltig unterschätzen, oder die Leistungsfähigkeit eines Parlamentes für detaillirte Verwaltungsfragen ebenso sehr überschätzen, oder endlich er drehet sich im Kreise, da es kaum ein stärkeres Mittel zur Corruption der Volksvertretung geben kann, als eben jener Mißbrauch selbst. Kleine Staaten sollten übrigens nicht vergessen, daß die Verstärkung ihrer innern Macht, welche in ihrem Eisenbahnregale enthalten ist, sie nach Außen leicht zu einem noch begehrenswerthern Ziele der Eroberungslust machen kann.[3 4]

Zwischen den Gegensätzen des vollen Regal- und Privatsystems hat man bisher namentlich zwei Mittelwege versucht. A. Das gemischte System: wo entweder gleichzeitig einzelne Bahnen dem Staate gehören, andere Privaten; oder wo allen Privatbahnen gleich bei ihrer Entstehung die Aussicht gestellt ist, nachmals unter gewissen, zum Voraus festgesetzten Bedingungen dem Staate heimzufallen.[5] Die Hauptgefahr dieses Systems liegt darin, daß sich das fiscalische Interesse des Staates als Selbstunternehmer leicht als trübendes oder doch verdächtigendes Element in seine unparteiisch zu führende polizeiliche Aufsicht einmischt.[6] B. Das System der Staatsunterstützung für den Privatbau, das namentlich da bestand, wo der Staat Eisenbahnen wünschte, aber aus irgendwelchem Grunde nicht selbst erbauen konnte.[7] Die beliebteste Art solcher Unterstützung ist die Garantie einer Minimaldividende, wobei freilich der Staat eine im Voraus schwer zu berechnende[8] Verantwortlichkeit übernimmt, ohne doch unmittelbar den entsprechenden Einfluß auf die Thätigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung zu gewinnen.[9] Uebrigens scheint für gewisse Vorarbeiten einer neuen Eisenbahn, die mit dem Schürfen des Bergmannes vergleichbar sind, das gegenüber der nächsten Zukunft besonders scharfe Auge der Privatunternehmung einen großen Vorzug vor dem Diensteifer der Beamten zu haben.[10 11 12 13]

[1] Die Verkehrsstraßen in Beziehung zur Volkswirthsch. ꝛc. von einem Fachmanne (Berlin 1876) berechnet (?), daß die preußischen E.B. $1/3$—$1/2$ der Eisenproduction, $1/6$—$1/5$ der Steinkohlenproduction und etwa $1/10$ der Be-

völkerung des Staates in Anspruch nehmen. (37 ff.) Auf allen E.B. Europas verfault täglich für beinahe 1/4 Mill. Fl. Holz. (M. M. v. Weber: Zeitg. des Vereins 1878, 62.)

[2] In Frankreich z. B., das nach dem Urtheile seiner eigenen größten Kenner am Uebermaße der Centralisation krankt, würde Verstaatlichung aller E.B. das Uebel gewiß noch verschlimmern. Die französischen Privatbahnen, auf 99 Jahre concessionirt, müssen während dieser Zeit alle ihre Schulden und Actien amortisiren. Baxter (Statist. Journ. 1866, 588 ff.) ist entzückt von der Aussicht, daß der Staat alsdann einen schuldenfreien Werthbetrag von 10 Milliarden Mark erlangen werde. Also ein riesenhaftes Domanium, viel acuter einflußreich, als der mittelalterliche Domänenbesitz, und in einer Zeit, welche fast alle mittelalterlichen Hemmnisse der Staatsallmacht beseitigt hat! Anders in Belgien, wo Provinzen, Gemeinden, Adel, Klerus mächtig, die neue Krone aber, von einem fremdländischen, andersgläubigen Herrscher getragen, schwach war. Hier ist das Staatsbahnsystem gewiß ein wohlthätiges Mittel des Zusammenhaltens gewesen; auch abgesehen von Rücksichten der auswärtigen Politik, worüber Sax II, 492.

[3] Aehnlich wie ein großes Domanium eines kleinen Staates. In beiden Fällen wird die Widerstandsfähigkeit des Staates schwerlich verstärkt: wie man am besten für das Extrem begreift, wo aller Boden Domäne, alles Gewerbe Regal wäre.

[4] Tyler, von welchem die Frage herrührt: whether the state shall manage the railways, or the railways the state, schwärmt nicht für die Verstaatlichung der E.B.; aber er fragt: how is it to be avoided, weil er vorher vom fusionistischen Monopol gefragt hatte: how is it to be prevented, controlled? (Statist. Journ. 1873, 221.) Er meint, die fusionirten E.B. könnten die Wahlen im ganzen Reiche beeinflussen, das Ministerium stürzen. Und doch antwortet er auf die Frage, ob der Staat als Eigenthümer aller E.B. keinen mißbräuchlichen Einfluß üben werde, nur: „ich denke, daß diese Frage des politischen Einflusses sehr überschätzt worden ist!" (Berliner Vierteljahrsschr. 1875, I, 208.) Scudamore hofft, die strenge Controle von Seiten des Publicums werde bei den E.B. den Mißbrauch der Staatsmacht ebenso verhüten, wie bei der Post. (Statist. Journ. 1873, 218.) Bidd. Martin möchte den Staatskauf gerade im Interesse der Freiheit empfehlen, weil dem Staate gegenüber die localen, provinzialen ꝛc. Interessen viel eher vertreten werden können, als gegenüber dem heimathlosen Kapitalismus der großen Actiengesellschaften. (l. c. 241.) Den militärischen Nutzen betont er sehr, den 240000 semi-military trained E.B.beamten haben würden. Zugleich it may be assumed, that there is no political danger to be apprehended from this source: wobei er nur an das Anstellungspatronat denkt, dessen Mißbrauch zu parlamentarischen Zwecken durch das Ballot verhütet werde! (191 fg.) — Ich erinnere dagegen an das Analogon der ostindischen Verwaltung, die jetzt unmittelbar unter dem Parlamente steht, factisch aber von dessen Einflusse viel weniger berührt wird, als zu der Zeit, wo das Parlament nur alle 20 Jahre einmal von Ostindien Notiz nahm, wenn das Privilegium der Compagnie verlängert werden sollte.

[5] So bestimmt das preußische G. von 1853, in Ausführung von §. 39 des G. von 1838, daß die Eisenbahnsteuer zum Ankaufe der Actien der Privatbahnen verwendet werden soll. Aufgehoben 1859.

[6] Das von M. M. v. Weber empfohlene System (Nationalität und E.B.politik, 1875. Privat-, Staats- und Reichsbahnen, 1876) setzt voraus, daß allenthalben Staats- und Privatbahnen concurriren, und nun der Staat, auch abgesehen von seinem Aufsichtsrechte, durch seine Concurrenz die Privatbahnen zu den gemeinnützigsten Tarifen und Verkehrseinrichtungen nöthigt, während er selbst zu mercantilem Gebahren genöthigt ist. S. dagegen Sax II, 260 ff. Das holländische (auch in Nordamerika vorkommende) System, die Bahnen von Staatswegen zu bauen, ihren Betrieb jedoch an Private zu verpachten, scheint sich wenig bewährt zu haben. (Sax II, 255 ff.)

[7] So namentlich in niedrig kultivirten Staaten, welche Baukapital und Verwaltungsgeschicklichkeit nur vom Auslande beziehen konnten. In Ostindien wäre es ohne die Zinsengarantie von 5 Proc. für die Actionäre wahrscheinlich gar nicht zu E.B. gekommen. (Quart. Rev. CXXV, 48 ff.) Aber auch Preußen wollte noch bei den Verhandlungen der V. Landtagsausschüsse von 1842 keinen Staatsbau, weil die für einen solchen unentbehrliche Staatsanleihe die Entwicklung von Reichsständen rascher gefördert hätte, als der Regierung erwünscht war. S. dagegen v. Bülow-Cummerow Preußen, seine Verfassung, Verwaltung ꝛc. Bd. II. (1843.) Oesterreich hat den garantirten E.B. 1875 über 17·34 Mill. Fl. zugeschossen. (Bilinski, 35.) Im Ganzen hatte der Staat 1878 = 876 Kilom. Staatsbahnen, 7419 K. garantirte und 2980 nicht garantirte Privatbahnen. Das garantirte Anlagekapital betrug 1003·005 Mill. Fl., der garantirte Reinertrag 52·24 Mill., das Guthaben des Staates für seine Vorschüsse und deren Verzinsung 172385285 Fl. (Ö. statist. Monatsschrift 1880, 289 ff.)

[8] Insoferne scheint es besser, wenn der Staat einen Theil der Actien übernimmt, wie in Nordamerika und der Schweiz häufig durch die Particularregierungen. Auch wenn diese Actien hinsichtlich der Verzinsung bis auf Weiteres den übrigen nachstehen, läßt sich die Gränze des Opfers für die Staatskasse genau bemessen. Uebrigens ist bei jeder staatlichen Zinsengarantie die Ausgabe von Actien unter Pari eine eigentliche Prellerei.

[9] Das österreichische System, aus den späteren Pluserträgen die früheren Staatsvorschüsse zu tilgen, hat den üblen Erfolg, die Bahnverwaltung lange Zeit ohne eigenes Interesse hinzustellen. Besser in Preußen, wo der Staat nach Eintritt höherer Rentabilität eine Quote der Ueberschüsse bekommt. (Bis 1863 bei einem garantirten Kapitale von 140 Mill. Thlr. 7208989 Zuschuß und 9479000 Gewinnantheil des Staates.) Vgl. Schäffle System der Wirthschaft [2], 506 fg. Nach H. Jaques E.B.politik und E.B.recht in Oesterreich (1878) hätten neuerdings die auf jene Zinsengarantie gestützten Controlemaßregeln des Staates eine förmliche „Rechtlosigkeit" der österreichischen E.B. herbeigeführt.

[10] Daher größtmögliche Freiheit in der Vornahme dieser Arbeiten, unbeschadet der Rechte des Grundeigenthums; Bevorzugung derjenigen, die

sie gemacht, bei der Bewerbung um die Concession: weil sonst das Abschreckende eintritt, daß Arbeiten, welche Nutzbarkeit geschaffen haben, ins Freie fallen. Die volkswirthschaftlich beste Tracirung wird gerade durch viele wetteifernde Vorarbeiten am sichersten ermittelt, und ihre Vortheilhaftigkeit übersteigt die Kosten der letzteren sehr leicht und bedeutend. (Faucher Vierteljahrsschrift 1873.)

[11] Was gegen die Staatsunterstützung durch verzinsliche Darlehen spricht, sehr gut von Knies Die E.B. und ihre Wirkungen (1853), 55 fg. erörtert. Für dünnbevölkerte Länder ist das Verfahren der V. Staaten praktisch: die Union verleihet den Einzelstaaten Land gegen einen sehr niedrigen Erbzins unter der Bedingung, daß innerhalb einer Präclusivfrist gewisse E.B. darauf errichtet werden; der Staat verleihet dann weiter an Privatgesellschaften. Vgl. Zeitg. des Vereins der E.B.Verwaltungen 1877, 532. Vor 1865 hat die Union bloß die Union and central pacific Bahn unterstützt. Das französische Verfahren, die Erdarbeiten und Kunstbauten dem Staate, (1/3 des Grunderwerbes dem Staate, 2/3 dem Departement und der Gemeinde), den Oberbau und die Anschaffung der Betriebsmittel den Gesellschaften zu überlassen (1842), ist insoferne plutokratisch, als nun gerade die unberechenbaren Ausgaben der Privatunternehmung abgenommen sind. Im Ganzen hat der Staat hier bis 1877 etwa 1600 Mill. Fr. als Beihülfe zum Bau der E.B. aufgeopfert, außer jährlich 44 Mill. als Zinsengarantie für die sechs großen Gesellschaften. Daher werden die E.B. zum domaine public gerechnet. (Journ. des Econ. 1877, I, 397. 382.) Doch meint Leroy-Beaulieu: personne en France, au moins jusqu'ici, n'est partisan de l'exploitation des chemins de fer par l'état. (l. c., 440.) Neuerdings scheinen freilich sowohl die Socialisten, wie viele Schutzzöllner anderer Ansicht zu sein. (1878, II, 117 ff.)

[12] In England wurde schon 1824 Sir R. Peel von Thomas Gray ein Plan zu einem vollständigen Staatseisenbahnnetze vorgelegt, blieb jedoch unbeachtet. (Statist. Journ. 1877, 563.) Noch 1844, wo „Niemand das Recht des Staates, sich in die Verwaltung der E.B. einzumischen, bezweifelte," (Quart. Rev. June 1844, 270), sprach Peel die Hoffnung aus, die Regierung werde niemals nöthig haben, die Verwaltung in ihre Hand zu nehmen; es sollte nur derselbe Vorbehalt einer bloß periodischen Genehmigung, wie bei der Bank und ostindischen Compagnie, gemacht werden. (Cohn I, 164.) Wellington für Privatbahnen unter einer nicht allzu beschränkten Staatscontrole. (Cohn I, 86.) Lord Dalhousie für private enterprise through the agency of companies, directly but not vexatiously controlled by the government acting for the interests of the public. (Quart. Rev. CXXV, 48 ff.) Diese besten Staatsmänner von Altengland haben offenbar die Regalisirung der E.B. als eine große Gefahr der bisherigen Staatsverfassung (Gentlemenherrschaft!) gefürchtet. Gleichwohl sind die vielen vom Staate versuchten Einschränkungen der E.B.-Gesellschaften bisher nicht im Stande gewesen, deren plutokratische Tendenz zu hemmen: obgleich durch Tarifmaxima, Vorschrift, daß die Dividende nicht über 10 Proc. steigen sollte 2c. schon bei der Liverpool-Manchester Concession vor-

kommen. Ein leitender Hauptgedanke des inhaltreichen Cohn'schen Werkes! Nach dem Urtheile eines Committee beider Parlamentshäuser (1872) hat man sich seit 30 Jahren überzeugt, that competition must fail to do for railways, what it does for ordinary trades, and that no means have yet been devised by which competition can be permanently maintained. (p. XVIII.) Darum sagt Farr mit Bestimmtheit die Verstaatlichung der E.B. voraus. Die englischen Gesellschaften so unpopulär, daß sie selbst gegen Betrügereien ꝛc. sehr ungerne klagbar werden, weil sie ein ungünstiges Urtheil der Jury fürchten. (Quart. Rev., Oct. 1868, 317.) Nach jedem E.B.Unfalle erscheinen Aerzte und Advocaten wie Strandräuber, um die Verletzten anzuspornen, und die Juries legen die Haftpflicht der E.B. sehr streng aus. (Cohn II, 257.) Trotzdem genügt diese allein zur vollen Sicherheit noch nicht: in England haben 1867—71 die Unfallsentschädigungen, welche die E.B. zahlen mußten, zusammen 2348568 £ betragen, während das so sehr gewünschte Blocksystem jährlich gegen $1\frac{1}{2}$ Mill. kosten würde. (Cohn II, 241.) Nach dem G. von 1854, daß die E.B. jede billige Förderung gewähren sollen für Empfang, Fortschaffung und Ablieferung der Transportgegenstände, ist in fast 20 J. nur zweimal richterliche Hülfe angerufen worden, beidemal umsonst! (I, 279 ff.) Schon das Gladstone'sche G. von 1844 behält dem Staate das Recht vor, alle seitdem gebauten E.B. nach 21jährigem Betriebe gegen Zahlung des 25fachen vom durchschnittlichen Reinertrage der drei letzten Jahre, den aber der Staat auf 10 Proc. herabsetzen darf, zu kaufen. (Dann würde freilich eine aufblühende E.B. mit 3, 4, 5 Proc. Dividende nicht mehr gelten, als eine sinkende mit 5, 4, 3 Proc.!) Später oft wieder angeregt. So von W. Galt Railwayreform, its importance and practicability (1865), welcher den Betrieb zu verpachten räth, aber eine große Tarifermäßigung davon erwartet, daß die 3proc. Staatspapiere ebenso hoch im Curse stehen, wie E.B.Actien mit $4\frac{1}{2}$ Proc. Dividende. R. Hill's Gründe für den Staatskauf (1866) s. Quart. Rev. CXXXIV, 390. Nach Benson The amalgamation of railway-companies or the alternative of their purchase by the state considered (1872) wären zur Expropriation nöthig 224·6 Mill. £ St. als 20 years purchase für den jetzigen Reinertrag, 112·3 Mill. als gleich hoch bemessene Kaufsumme für den wahrscheinlichen Zuwachs in den nächsten 20 J., 33·69 Mill. als Bonus von 10 Proc. für den ausgeübten Veräußerungszwang. Bis jetzt hat man wohl aus politischen Gründen noch nicht an die Ausführung gedacht. Vielleicht wird es am ersten in Irland dazu kommen, wo überhaupt manche freiheitliche Institution beim Fehlen eines tüchtigen Mittelstandes durch eine unparteiliche Staatsgewalt ersetzt werden muß. Hier waren 1868 zwei E.B. bankerott, 2 standen still, 6 hatten seit Jahren keinen Zins für ihre Prioritäten, 10 keine Dividende für ihre Actien; mit einer einzigen Ausnahme standen alle unter Pari. (Quart. R., l. c. 327.) — Das G. von 1871 (34/35 Vict. c. 86), daß in Nothfällen die Regierung von jeder E.B. und deren Betriebsmaterial Besitz ergreifen kann gegen schiedsrichterlich festzustellende Entschädigung, ein Verhältniß, das nur für eine Woche gilt, aber von Woche zu Woche verlängert werden kann: hat militärische Zwecke. Vgl.

de Franqueville Du régime des travaux publics en Angleterre, II Voll., 1875.

[13] In Deutschland haben die hervorragenden älteren Schriftsteller, die für Staatsbahnen sind, dabei natürlich nur an Particularstaaten gedacht. So Hansemann Die E.B. und ihre Actionäre im Verhältniß zum Staate (1837); Nebenius in seinem Berichte des badischen E.B.Comités 1837; F. B. W. Hermann in den Jahrbb. f. wiss. Kritik, Juli 1837, 125; Hanssen im Archiv f. polit. Oek., N. F. VI, 346; Knies Die E.B. und ihre Wirkungen, 28 ff. Rodbertus (Tüb. Ztschr. 1878, 359) nennt die E.B. und Banknoten ihrer innern Natur nach Regalien, die nur der moderne Staat in seiner individualistischen Verirrung wie ein unmündiger Verschwender frivol verschleudert hat, um sie zu Privatwirthschaftsmitteln mißbrauchen zu lassen. — Der jetzt so wichtig gewordene Gegensatz von Reichs- und Landesregalität der E.B. entspricht dem oben erörterten von Staats- und Privatbahnen um so mehr, je mehr die Einzelstaaten von ihrer Souveränetät an das Reich abgetreten haben, also großen Privatgesellschaften ähnlicher geworden sind. In technischer Hinsicht scheint es doch mindestens zweifelhaft, ob nicht ein alle deutschen E.B. umfassendes System zu groß wäre, um einheitlich gut geleitet zu werden. Einer der ersten französischen Ingenieure nimmt an, daß eine beste E.B.verwaltung zwar nicht unter 12—1500, aber auch nicht über 2000—2500 Kilom. leiten müsse. (Journ. des Econ. 1876, IV, 75.) Nach Leroy-Beaulieu wären 4—5000 Kilom. das Maximum. (Ibid. 1875, II, 496.) Von der Post unterscheidet sich die E.B. nicht bloß durch ihre viel größere Complicirung, so daß z. B. der Fuhrmann zugleich den Wegbau zu besorgen hat, sondern namentlich auch insofern, als die E.B. durch ihren Transport wirklich den Waaren höhern Tauschwerth verleihet, was bei Briefen, Personen, Passagiergepäck, selbst den nicht kaufmännischen Packeten nicht der Fall ist. (M. M. v. Weber Zeitg. des Vereins 1877, 1241 fg. Aehnlich schon Knies Telegraph, 5.) Dagegen halte ich es für sicher, daß die unzweifelhaften Vortheile des ganz kolossalen Großbetriebes auch durch Verabredung selbständiger Landes-E.B. erreicht werden können, wenn allerseits guter Wille, namentlich also weder Absorptionsgelüste, noch Absorptionsbefürchtungen vorhanden sind. Wie ein gewisser Grad von Centralisirung selbst technisch nachtheilig wirken kann, sah man im Kriege von 1870: wo das französische, ganz centralistisch tracirte Netz für kriegerische Transporte selbst bei ebenso geschickter Leitung viel weniger geleistet haben würde, als das deutsche, fast zufällig entstandene, mit seinen vielen ostwestlichen Parallelbahnen. (Daß in Frankreich Jedermann befehlen wollte und die E.B. deßhalb die widersprechendsten Aufträge erhielten, rührte freilich von dem Vergessen des Niel'schen Planes her, der eine, der deutschen ähnliche Organisation beabsichtigt hatte: vgl. Jacqmin Les chemins de fer pendant la guerre de 1870/71.) — Volkswirthschaftlich steht sich der nahe Verkehr beim Landesregal wahrscheinlich besser, als beim Reichsregal: nach dem überall bewährten Grundsatze, daß im Zweifel jede Aufgabe am besten von dem gelöst wird, der von ihrer guten Lösung am meisten Nutzen, von ihrer schlechten am meisten Schaden hat. Und zwar wurden z. B. 1873 auf den deutschen E.B.

transportirt: im Binnenverkehr, d. h. nur auf Einer E.B., 158415723 Personen, im directen Verkehr von oder nach Stationen einer fremden Bahn 18846073, im Durchgangsverkehr auf mindestens 3 Bahnen 2245236; Güter resp. 980062460 Ctr., 1060082812 und 359817686. v. Varnbüler Soll das Reich die E.B. erwerben, (1876) 69 ff. schließt hieraus mit Recht, daß der provinziale Verkehr doch gegen den großen Durchgangsverkehr bedeutend vorwiegt. Aber selbst für den fernen Verkehr hat der Wetteifer doch auch manches Gute. Sax erinnert daran, wie die Schiffsfrachten noch complicirter und veränderlicher sind, als die der E.B. (II, 178); wie die vom F. Bismarck angeführten Beispiele schädlichster Differenzialtarifirung gerade auf preußischen Staatsbahnen vorkamen (II, 184), und spricht die Ueberzeugung aus, daß schon jetzt im deutschen E.B.wesen genug Einheitlichkeit vorhanden sei. (II, 218). Jedenfalls ist beim Landesregale eine Appellation möglich an das Reich, während man beim Reichsregale den Vortheilen des Instanzenzuges, die doch auf den verschiedensten Lebensgebieten anerkannt werden, entsagt. Das Oberaufsichtsrecht des Reiches, dieß so schöner Entwicklung fähige Institut, würde ganz wegfallen, wenn Aufseher und Beaufsichtigte dieselbe Person wären. — Politisch sollten sich die Conservativen doch wohl überlegen, ob mit dem Reichsregale die nach ihren Begriffen nothwendige Selbständigkeit der Einzelstaaten zu erhalten wäre; ebenso die Liberalen, ob die riesenhafte Verstärkung der Regierungsmacht, welche darin läge, ihrem Ideale des Einheitsstaates wirklich entspräche. Kommt zu unserer Wehrverfassung, die wegen der Lage des europäischen Staatensystems nicht geschwächt werden darf, zu der angebahnten Centralisirung unsers Bankwesens und so vielen anderen Machtmitteln der preußischen Regierung nun noch die Reichsverwaltung aller E.B., so wird die Reichs- und preußische Staatsregierung thatsächlich so gut wie unbeschränkt. Dagegen würden die Staatsbahnen der Mittel- und Kleinstaaten schwerlich zu politischen Zwecken gemißbraucht werden können, da jeder Versuch in dieser Richtung alsbald einen sehr wirksamen Appell der Benachtheiligten an die Reichsgewalt oder doch die öffentliche Meinung im Reiche hervorrufen würde. Held (a. a. O.), der sehr für das Reichsregal ist, räth doch auch zur Vermeidung der politischen Gefahren eine gewisse Decentralisation an: größere Provinzialdirectionen mit bedeutender Selbständigkeit, denen Ausschüsse der provinzialen Handelskammern, Landwirthschaftsvereine ꝛc. zur Seite stehen! (1120 ff.) — Wird jetzt wohl daran erinnert, daß bei etwanigen Kriegen mit Frankreich und Rußland zugleich der Sieg Deutschlands vornehmlich die Fähigkeit voraussetzt, große Heeresmassen rasch von einer Gränze zur andern zu werfen, was eben nur (?) durch den Reichsbesitz der Haupteisenbahnen möglich sei, (vgl. Graf Moltke's Rede im preuß. Herrenhause 17. Dec. 1879 und das Militärwochenblatt 4. Dec. 1875): so würde, wenn dieß wirklich nothwendig sein sollte (?), darin eben auch die Bestätigung des Satzes liegen, daß in großer (hier freilich permanenter!) Kriegsgefahr die volle Dictatur die passende Regierungsform ist.

§. 87.

Das energischste aller Mittel des Nachrichtentransportes, der Telegraph,[1] hat in seinen Beziehungen zur Staatsgewalt einen sehr ähnlichen Gang genommen, wie die Briefpost. Anfänglich bloß für Staatsdepeschen bestimmt, neuerdings auch der Privatbenutzung eröffnet, hierauf in unserer verkehrslustigen Zeit rasch zu Reinerträgen wachsend,[2] ist der Telegraph ebenso wohl für die Staats-, wie für die Privatunternehmung geeignet. Doch empfiehlt sich die Regalisirung hier aus ähnlichen Gründen, wie bei der Briefpost. Insbesondere denken Privattelegraphen weniger an Erweiterung ihres Netzes auch über die minder einträglichen Stellen, da ihnen die mittelbare Productivität des lebhaftern Verkehrs, durch größern Ertrag mancher Steuern 2c., doch nicht zu Gute kommt;[3] und die Ersparniß, welche durch Verbindung mit der Staatsbriefpost ermöglicht wird,[4] ist gerade auf den schwächer frequentirten Stellen am größten. Weil der Nutzen der Telegraphen auch relativ mit der Entfernung zu wachsen pflegt, so spielen hier die internationalen Verabredungen eine sehr große Rolle, wozu natürlich die Staatstelegraphen am besten geeignet sind.[5] Wie sehr übrigens, und zum Theil in gefährlichster Weise die innere Macht der Staatsgewalt durch das Telegraphenregal erhöhet werden kann, zeigt sich besonders auf den Gebieten der politischen Tagespresse und des Börsenspieles.[6 7] — Ein anderes Mittel des Nachrichtentransportes, dem Telegraphen ebenso sehr an Breite der Wirkung überlegen, wie an Schnelligkeit nachstehend, die gedruckte Annonce, mit ihrem mächtigen Einflusse auf die Begegnung von Angebot und Nachfrage, auf die Beständigkeit der Production und Consumtion, die Entwicklung der Concurrenz 2c., wird bedeutend erst in Zeiten, wo der Verkehr von seinen mittelalterlichen Schranken großentheils entbunden und das Zeitungslesen weit verbreitet ist.[8] Heutzutage bildet das Annoncenwesen so sehr die wirthschaftliche Hauptunterlage der politischen Zeitungen, (ihren „Humusboden": Knies), daß ein Annoncenregal, wie es wohl zur Verhütung unsittlicher Annoncen vorgeschlagen und im Inseratenzwang vieler Amtsblätter angebahnt worden ist, die Regierungsmacht unermeßlich steigern würde.[9]

[1] Feuertelegraphen für Kriegsnachrichten, von Aeschylos (Agamemnon, 1 ff.) bereits in die Zeit des troischen Krieges verlegt, bei Herodot. VII, 182. IX, 3. Thucyd. III, 80. VIII, 102. Kurz vor Alexander M. s. Aeneas Tact. Poliorc., 6. Von Balkentelegraphen auf Thürmen ꝛc.: Veget. De re milit. III, 5. Gallische Ruferstationen, die eine Nachricht zwischen Morgen und Abend 160 röm. Meilen weit brachten: Caesar B. G. VII, 3; ähnlich früher in Persien: Diodor. XIX, 17. Auch in Byzanz gehörten T. zu den Kulturwaffen, durch welche das sinkende oströmische Reich sich so lange zu behaupten wußte. Chinesische Telegraphen auf Thürmen ꝛc. von der Mongolei und Mandschurei bis Peking. (Ritter Asien II, 129. 120.) Ueber die von Chappe erfundenen optischen T., deren Benutzung durch das revolutionäre Frankreich schon 1794 die Rückeroberung von Condé verkündigte, 1805 den Sieg bei Ulm erleichterte: Poppe Encyklopädie des Maschinenwesens, Art. Fernschreibemaschine. Um die Erfindung der elektrischen T. haben sich theoretisch Sömmering (1809), Oersted und Ampere (1820), Schweigger, Arago, Faraday, praktisch Morse (1832), Gauß und Weber (1834), Steinheil und Wheatstone besonderes Verdienst erworben: vgl. Schellen Der electromagnetische T. in den einzelnen Stadien seiner Entwicklung ꝛc. (1850.) Zeitschrift des deutsch-österreichischen T.Vereins seit 1854. Annales télégraphiques seit 1855. Ueber ein sehr merkwürdiges literarisches Vorspiel der elektrischen Telegraphie vom J. 1753 in Schottland: Ztschr. des Telegr.Vereins I, 3, 94.

[2] Die ersten für das Publicum eröffneten T. Deutschlands waren wohl Bremen-Vegesack 1847, Berlin Aachen 1. Oct. 1849. Preußen hatte 1851 nur 72 Proc. Privattelegramme, 1853 schon 82, 1854 88, 1858 92·8; Oesterreich 1851 nur 50·9, 1856 74 Proc. Die Verwaltung der T. kostete in Preußen 1852 noch 79831 Thlr. Zuschuß; 1855 war der reine Gewinn 101431, 1864 = 243000. Mecklenburg räumte die Verwaltung seiner T. Preußen ganz unentgeltlich ein, weil es glaubte, dabei werde nie ein Gewinn herauskommen. Die englische Electric and internat. telegraphic Company hatte 1866 gegen 1862 mehr Telegramme 105 Proc., mehr Roheinnahme 53, mehr Kosten 40, mehr Reinertrag 80 Proc., obschon der Durchschnittspreis eines Telegramms von 2 Sch. $10^1/_4$ D. auf 2 Sch. $1^1/_2$ D. vermindert war. (Statist. Journ. 1872, 273 fg.)

[3] Wie sehr in dieser Hinsicht die hochkultivirten Gegenden überlegen sind, zeigt das Verhältniß in Norddeutschland, wo z. B. 1871 auf je 1000 Einwohner in Bremen 1266·3 Telegramme kamen, Hamburg 1160·1, Lübeck 748·4, K. Sachsen 225·6, Preußen nur 199·4. In den V. Staaten, wo es anfänglich 80 bis 90 private T.Unternehmungen gab, wird sehr geklagt, daß sich das Netz bloß über die sicher einträglichen Stellen verbreitet habe. (Sax I, 234 ff.) Vergleicht man 1862—66 die englischen Privat-T. mit den belgischen Staats-T., so haben jene ihre Drahtlänge um 39 Proc. vermehrt, diese um 107; jene ihre Stationen um 33 Proc., diese um 81; jene ihre Telegramme um 123, diese die inländischen um 557 Proc. (Statist. Journ. 1872, 276.)

[4] Seitdem die englischen T. der Post übergeben sind, (31. Mai 1871), sind zu den früheren etwa 1500 Stationen 4211 neue gekommen, und die Zahl

der Telegramme hat sich pro Tag um 7185 vermehrt. (l. c., 275.) In Deutschland, wo noch bei getrennter Verwaltung von den 1669 T.stationen 1142 mit Postämtern vereinigt waren, hat die Vereinigung der Generaldirection wieder sofort eine große Ersparniß bewirkt. (Sax I, 295.)

[5] Ueber die Entstehung des deutsch-österreichischen T.Vereins s. Zeitschr. des Vereins 1854, Heft I. „Im T.wesen ist zuerst die zukunftreiche Thatsache hervorgetreten, daß die Staatsgewalten große wirthschaftliche Fragen und Interessen durch internationale Congresse und Conferenzen in friedlicher Vereinbarung zu lösen und zu fördern unternehmen." (Knies Telegraph, 206.) Bei den unterseeischen T., die sich wegen der hier nicht nöthigen Aufsicht auch für polizeilose Länder empfehlen, (Knies, 139), herrscht freilich noch immer die Privatunternehmung vor: 1877 im Privatbesitze 59547 Seemeilen Kabel; im Staatsbesitze 4442. (Journ. télégr. 1877, No. 29.) Andersons Vorschlag, auch hier die reine Privatunternehmung in eine concessionirte öffentliche zu verwandeln, bei Sax I, 240.

[6] Die politische Telegraphie hat überhaupt die selbständige Macht der Zeitungen sehr geschmälert. Durch sie wird der eigentliche Bericht zu einem wenig interessanten Nachtrage. Der erste Eindruck entscheidet. Die Thatsachen, Erfolge wirken greller, weil man die, meist abschwächenden, Details nicht miterfährt. Dabei muß die, mit dem Vorherrschen der T. fast unvermeidliche Eile und Oberflächlichkeit die ganze politische Literatur gefährden. (Wuttke Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung, 1875, 161 ff.)

[7] Weil der Eisenbahnbetrieb ohne T. kaum denkbar ist, so hat man auch in den Ländern des T.regals den Privatbahnen für ihre Dienstzwecke meist das Telegraphiren fortgestattet. Ich möchte noch weiter gehen, und tadeln, wenn man aus fiscalischen oder polizeilichen Gründen auch da, wo keine Expropriation nöthig, keine Arbeitsverschwendung zu fürchten ist, einer E.B., die ohnehin für ihren Dienst T. hat, die Annahme von Privattelegrammen verbieten wollte.

[8] Knies Telegraph, 49 ff. Ueber die, wohl durch Abschrift weit verbreiteten, acta diurna der römischen Kaiserzeit s. Zell Ferienschriften, N. F. I. (1857.) A. Schmidt Zeitschr. f. Geschichtswissensch. 1844, 303 ff. Die neueren Annoncenblätter sind wahrscheinlich aus den Auskunftbüreaus hervorgegangen, die schon von M. Montague's Vater († 1569: Essais I, ch. 34) empfohlen, zuerst aber 1637 in London verwirklicht worden sind. W. v. Schröder rieth zur Nachahmung dieser „Intelligenzkammer", womit auch ein Intelligenzblättchen verbunden werden sollte. (J. Schatz- und Rentkammer, 1686, Kap. 98.) Von Houghton's Collection for the improvement of industry and trade s. Macaulay Hist. of England, Ch. 21. (VIII, 65 ed. Tauchn.) Zu den ältesten deutschen Intelligenzblättern gehört das Hamburger seit 1724, Hanauer seit 1725, Berliner seit 1727, Hannoversche und Dresdener seit 1732. Vgl. Beckmann Beiträge II, 231 ff., IV, 306 ff. Uebrigens gab es schon vor dem Aufkommen der gedruckten Zeitungen kurze geschriebene Zettel mit Handelsnachrichten, die zwischen Venedig, Genua, Wien, Augsburg, Nürnberg ꝛc. umliefen, und wovon z. B. in Nürnberger Hausarchiven aus

der Zeit von 1582—91 manche vorhanden sind. (Roth Gesch. des Nürnb. H. I, 281 ff.) Im M.A. dienten die Ausrufer statt der Annoncen; daher es z. B. in Paris eine eigene Zunft der criariae gab. (Boileau Livre des métiers, 444 ff.) Ein Gedicht des Wilhelm von Villeneuve aus dem 13. Jahrh. stellt die Ausrufe zusammen. (Barbazan Fabliaux et contes II, 276.)

[9] Schmölder Das Inseratenwesen ein Staatsinstitut. (Leipz. Cöln 1879.) Wollte man den in Preußen 1850 aufgehobenen „Intelligenz-Insertionszwang" wieder einführen, so würde sich die jetzige Macht der politischen Privatpresse nur unter der Bedingung erhalten, daß die staatlichen Annoncenblätter gar keine Politik trieben.

Tarifsysteme.

§. 88.

Hinsichtlich der Preisbestimmung für den Gebrauch der Transportmittel unterscheiden wir drei Hauptsysteme.

A. Das Streben nach privatwirthschaftlichem Reinertrage: wo Privatunternehmer das Transportmittel beschaffen sollen, das einzig mögliche System, das aber auch von Staaten als Unternehmer noch jetzt häufig befolgt wird.[1] Gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit dieses Systems im Allgemeinen wird sich nichts einwenden lassen. Nur muß, wenn die Unternehmung ein thatsächliches oder gar rechtliches Monopol besitzt, gegen dessen übermäßige Ausbeutung vorgekehrt sein. Uebermäßig aber ist jede, welche den volkswirthschaftlich höchsten Reinertrag verhindert: sei es durch einen Gewinn, der auf dem größern Verluste anderer Volksgenossen beruhet; sei es durch kurzsichtige Knauserei, welche das Opfer des Saatkornes scheut.[2] Aehnlich, wie bei den Verbrauchssteuern, ist auch bei den Transportmitteln oft durch Tarifermäßigung der Reinertrag gesteigert worden, und umgekehrt;[3] obwohl sich die Gränze, bis wohin dieß erwartet werden kann, nicht allgemein feststellen läßt. Das vornehmste Mittel, welches der Staat zur Beschränkung der Privatunternehmer anwendet, ist die Prüfung und Genehmigung ihrer Tarife aus dem Gesichtspunkte, daß eine gewisse Höhe des Gewinnes nicht überstiegen werden soll.[4] Uebrigens darf als Regel gelten, daß der nachhaltig größte Reinertrag für den Unternehmer dem größten Nutzen für die Volkswirthschaft nicht widerstreitet.[5] — B. Die Gewährung eines freien Genußgutes für Jedermann. Dieß communistische

System, unbedingt ansprechend für die gedankenlose Selbstsucht des jeweiligen Benutzers,[6] ist gerecht nur da, wo der Nutzen des Transportmittels jedem Einzelnen ungefähr in demselben Maße zu Theil wird, als die zur Deckung der Kosten erforderliche Steuerlast;[7] wirthschaftlich nur da, wo die unentgeltliche Benutzung keine unproductive Vergeudung fürchten läßt, zumal wenn die Erhebung von Gebühren unverhältnißmäßige Kosten verursachen würde.[8] Je verkehrsgewohnter alle Klassen des Volkes geworden sind, je engmaschiger das Netz der Transportlinien: um so mehr kann sich der Staat diesem Systeme nähern; was dann freilich auch die Schattenseite allzu großer Beweglichkeit des Volkslebens verstärken müßte. — C. Das Streben nach bloßer Deckung der Selbstkosten. Je mehr dabei auch die landesübliche Verzinsung des Anlagekapitals berücksichtigt wird, um so näher rückt man dem Systeme A. In neuerer Zeit ist die Ansicht weit verbreitet, als wäre die strenge Durchführung dieses „Gebührenprincips", wie im Briefpost-, so auch im Eisenbahn- und Telegraphenwesen, ein Ideal, dem wenigstens nach Tilgung des Anlagekapitals jede Volkswirthschaft zustreben müsse.[9] Ich bezweifle auch nicht, daß viele Gewerbe, allerdings in sehr verschiedenem Grade, hierdurch ähnlich würden gehoben werden, wie durch Abschaffung der speciellen Steuern, die jetzt auf ihnen lasten.[10] In der That muß jeder eigentliche Gewinn des Staates von seinen Transportmitteln als eine Art Verkehrsteuer aufgefaßt werden, die natürlich, wie jede Verkehrsteuer, in vielen Fällen von dem nächsten Entrichter auf seine Kunden übergewälzt wird. Kann der Staat diese Steuer entbehren, gut! Kann er das nicht, so hängt die Nützlichkeit oder Schädlichkeit solcher Aenderung ganz von dem Besser- oder Schlechtersein der neuen Steuer ab, welche die abgeschaffte nun ersetzen muß. Wie die Menschen einmal sind, ist jeder Versuch, einen hoch angeschwollenen Staatsbedarf nur durch unmittelbare Besteuerung des Einkommens zu decken, wahrscheinlich undurchführbar und gewiß in hohem Grade sittengefährlich.[11] Will man sich aber helfen durch Hinzufügung mehrerer kleineren, das Einkommen bloß mittelbar erfassenden Steuern, deren jede freilich ihre besonderen Schattenseiten hat, wo man jedoch hoffen kann, daß namentlich die Schattenseiten der sog. directen (Ertrags-) und indirecten (Producten-)Besteuerung

einander ziemlich compensiren: so ist der Gewinn des Staates von seinen Transportleistungen gewiß keine der schlechtesten. [12]

[1] So brachten die Staatseisenbahnen 1869 in Preußen einen Ueberschuß der Einnahmen über die Betriebsausgaben = 17·291 Mill. Thlr., was das Anlagekapital mit 7·20 Proc. verzinste; 1878 im K. Sachsen 20·758 Mill. Mk. (3·87 Proc.), in Bayern 29·489 Mill. (3·57 Proc.), in Württemberg 12·684 Mill. (3·41 Proc.), in Baden 10·948 Mill. (3·12 Proc.), in Elsaß-Lothringen 11·236 Mill. (2·85 Proc.) Vgl. Wagner Finanzwissenschaft I, §. 258. Ueberall war in Folge wenig lucrativer Neubauten der verhältnißmäßige Ertrag während der letzten Jahre gesunken: so daß z. B. die sämmtlichen deutschen E.B. ihr Anlagekapital 1871 mit 6·94, 1878 nur mit 4·25 Proc. verzinsten.

[2] Wird eine Waare durch einen Transport, welcher der E.B. = 10 kostet, um 100 werthvoller, so ist der volkswirthschaftliche Reinertrag = 90. Fordert nun die E.B. 90 als Gewinn, so unterbleibt wahrscheinlich das ganze Geschäft. Es kann aber auch schon durch eine viel bescheidenere Gewinnforderung entmuthigt werden, weil diese Forderung sicher, der nachher übrig bleibende Gewinn des Eigenthümers der transportirten Waare meist unsicher ist. Nur liegt die Gränzlinie, wo diese Entmuthigung beginnt, sowohl nach der Verschiedenheit der Waare, wie auch der Charaktere, zumal Volkscharaktere, an sehr verschiedenen Stellen. Vgl. unten §. 123.

[3] Namentlich im Postwesen viele Beispiele des „Swiftschen Einmaleins"! Als Frankreich 6. Niv. IV das Briefporto auf mindestens 2·50 Fr. erhöhete, vernichtete dieß beinah allen Briefverkehr und mußte am 6. Messid. IV wieder aufgehoben werden. Die Steigerung des Portos um $^1/_3$ (1806) bewirkte, daß der Reinertrag von 9987000 Fr. (1805) auf 9568000 (1808) sank. Vgl. Klüber Postwesen in Deutschland, 1811, 179 ff. Wie die preußische Porto-erhöhung von 1825 den Ertrag wenigstens nicht entsprechend erhöhet hat, s. Stephan Gesch. der preuß. Post, 760.

[4] Bei den E.B. haben diese Maximaltarife bisher wenig gewirkt, weil die Unternehmer schon von selbst tief unterhalb des Maximums blieben. So z. B. war der Leipzig-Dresdener B. vorgeschrieben, daß die Fahrkarten I. Klasse nie die Eilwagenpreise übersteigen dürften, die II. Klasse die gewöhnlichen Postwagenpreise. Wenn die deutschen Privatbahnen gleiche Maximalsätze für das ganze Reich wünschen (Lehr, 45), so müßten diese natürlich so hoch bemessen sein, daß auch die ungünstigste E.B. dabei existiren könnte. Die englische Maximaldividende von 10 Proc. hat das Ueble, sowie sie wirksam wird, allen Sporn zu Verbesserungen abzustumpfen, wohl gar zu Kapitalvergeudungen zu reizen, namentlich wenn der landesübliche Zinsfuß tief unter 10 Proc. steht. Nicht Alles, was den Actionären entgeht, kommt den Kunden zu Gute! Auch läßt sich nie genau im Voraus sagen, wie groß eine Tarifermäßigung sein muß, um z. B. eine 12proc. Dividende auf 10 Proc. herabzudrücken. (Quart. R. CXXXI, 480 ff.) Hiergegen rieth Cawkwell 1872, wenn der Ertrag der E.B. 10 Proc. übersteigt, das Plus halb der E.B. zu lassen, halb zur Tarifermäßigung zu verwenden. (Cohn II. 546.) Nach Schäffle sollten

die Selbstkosten für den Fall einer durch niedrigen Preis sehr gesteigerten Massenbenutzung genau (?) ermittelt, dann der Maximaltarif gesetzlich erniedrigt und der etwanige Ausfall am Reinertrage aus der Staatskasse gedeckt werden. Unterhalb jenes Maximums wären Differenzial-, Abonnements- und Particulartarife ganz frei zu lassen. (System 2, 519.)

5 Eine Ausnahme bilden Fälle, wo das Transportmittel neben den tauschwerthen Gütern auch ideale producirt. So eine schlecht rentirende, aber militärisch nothwendige E.B., ein niedriges Briefporto, welches den Familiensinn der ärmern Klasse hebt ꝛc. (Von einer englischen Portoermäßigung, welche die Zahl der Handelsbriefe verdoppelte, während die der Gefühlsbriefe sich versiebenfachte, s. Hüttner Beiträge z. Kenntniß des Postwesens 1850, 183.) Aber die größte Vorsicht ist nöthig, wenn ein für den Unternehmer verlustvoller Tarif nur mit der Aussicht auf mittelbare Vermehrung der materiellen Güter empfohlen wird. Baxter's Fall, wo eine E.B., an welcher die Actionäre verlieren, der ganzen Gegend sehr nützt, und wo er deßhalb eine locale Selbstbesteuerung zum Bau von localen E.B. räth (Statist. Journ. 1866, 593 fg.), erinnert an E.B. innerhalb einer Fabrik, Kanäle, die nur von den Anwohnern befahren werden ꝛc.

6 Wie die Rebekka-Unruhen in Wales 1839—43 vorzugsweise auf dem Widerwillen gegen Chausseegelder beruheten (mit Berufung auf I. Mose 24, 60. Richter 6, 27 fg.), so kommen ähnliche Bewegungen um Bristol schon 1749 vor, als die ersten Schlagbäume dort errichtet waren. (Quart. Rev. LXXIV, 126 ff.)

7 Wie hart, wenn die von einer E.B. ruinirten Posthalter, Miethskutscher ꝛc. als Steuerpflichtige zu den Kosten derselben beitragen müssen! Ad. Smith zeigt sehr schön, daß die Kostendeckung durch die Benutzer nicht bloß am gerechtesten ist, sondern auch das sicherste Mittel, z. B. unnütze Prachtstraßen ꝛc. zu verhüten. (W. of N. V, Ch. 1, 3.)

8 Aufhebung des Chausseegeldes in Frankreich 1806, in Baden 1831; in Württemberg 1833, für den innern Verkehr schon 1828; in Preußen 1873. Von Bayern rühmt Nicolai 1781 (Reise VII, 31), daß man Chausseegeld nur an der Gränze entrichte. Hier bestand 1808—22 als Surrogat eine Zugviehsteuer (Fulda Finanzwissenschaft, 1826, 99), bei der über zu hohe Belastung der Ackerpferde und Zugochsen geklagt wurde. Uebrigens deckt in den meisten Ländern das Chausseegeld die Kosten des Chausseebaues nicht. In Baden (1828) 190000 Fl. Ertrag, 340000 Fl. Kosten; in Preußen (1861) 1317000 Thlr. und 2385000; in Sachsen (1849) 215000 und 358000 Thlr., später (1858—60) 295800 und 645000 Thlr.; in Kurhessen (1849) 90000 und 162000 Thlr. Auch in England ist die Einnahme der Wegbaucorporationen immer kleiner, ihre Verschuldung größer geworden: letztere 1829 = 7305000 Pfd. St., 1838 = 8345000. Die unbezahlten Zinsen, wo sich die Gläubiger in den Besitz der Zollhäuser setzen dürfen, betrugen 1838 = 1123623 Pfd. St. Seit 1862 sind die meisten Schlagbaumstraßen öffentliches Gut, durch Steuern zu erhalten, geworden, so daß 1870 in England-Wales von etwa 3800 nur noch 936 Trusts mit 3065740 £ Schulden vorhanden waren. Vgl. Lewin

Pract. treatise on the law of trusts, 5. ed. 1867. Cohn Engl. E.B.Politik I, 4 ff. Bei den Chausseen ist in der That die Erhebung der Abgabe ungemein kostspielig, (in Sachsen fast 18, Hannover fast 17 Proc.), und wegen Leichtigkeit der Defraude sittengefährlich. Eine Luxusbenutzung der unentgeltlich gewordenen Chaussee ist kaum zu befürchten; und wo alle Theile des Landes ziemlich gleichmäßig mit Chausseen gesättigt sind, wo namentlich fast alle gröbsten Lebensbedürfnisse einen Theil ihres Weges von Production zu Consumtion auf der Chaussee zurücklegen müssen, da kommt die Wohlfeilheit dieses Vorganges Allen ziemlich gleichmäßig zu Gute. Vormals wäre die Unentgeltlichkeit der (wenigen!) Chausseen eine arge Begünstigung der ohnehin besser gestellten Minderzahl, (Städte, in Bergwerksgegenden wie Oberschlesien Grubenbesitzer ꝛc.!) auf Kosten der Mehrzahl gewesen. Ganz anders bei Telegraphen, wo die Erhebung der Gebühr ebenso leicht ist, wie die Unentgeltlichkeit verführerisch sein würde, und wo der Gebrauch doch vorzugsweise den Reichen, großen Handelshäusern, Politikern ꝛc. nützt. — Die Portofreiheiten, die namentlich für Staatsbeamte nahe zu liegen scheinen, meist wegen des notorischen Mißbrauches aufgehoben. In England seit 1660 oft von Parlamentsgliedern auf ihre Freunde ausgedehnt, indem z. B. das Parl.glied A seinem Freunde B erlaubte, die für letztern bestimmten Briefe so addressiren zu lassen: to Mr. A at Mr. B's. Während 1715 auf einen Freibrief über 5 bezahlte gekommen waren, artete dieß allmälich dahin aus, daß 1763 auf 11 Freibriefe nur etwas über 12 bezahlte kamen. (Athenaeum 1. Dec. 1852.) Kurz vor der Hill'schen Reform gab es auf etwa 70 Mill. bezahlte Briefe über 2 Mill. amtlich freie, 4800000 parlamentarisch freie, indem jedes P.glied täglich frei 10 Briefe abschicken und 15 empfangen durfte. (Quart. Rev. CCXXVIII, 513 ff.) In Frankreich wurden zur Zeit des Convents über $^3/_4$ der Briefe postfrei befördert. Mouniers Antrag auf Abschaffung aller Franchisen 7. Febr. 1845 verworfen. Sie betrafen 1865 über 100 Mill. Gegenstände von zusammen über 9 Mill. Kilogr. Gewicht, die gegen 56 Mill. Fr. Porto gekostet haben würden. (Revue des d. M. 1. Janv. 1867, 187 ff.) Die preußische Post beförderte 1853 in Staatsangelegenheiten für 1396185 Thlr. Briefe und für 505199 Thlr. Fahrpostsachen portofrei. (Stephan, 767.) Zur Zeit der französischen Regie (1766—70) sollten, um Mißbrauch zu verhüten, alle portofreien Briefe unversiegelt sein. (Stephan, 278.) Nur als eine unbeabsichtigte Folge von Rohheit ist es anzusehen, wenn in Rußland unter Peter M. der Adel sein Porto oft Jahrelang schuldig blieb und die Hälfte des Rückstandes erlassen bekam (a. a. O., 148); oder wenn in Ermeland vor der preußischen Besitznahme die Benutzung der P. völlig gebührenfrei war. (a. a. O., 221.)

[9] So will J. Fröbel Wirthschaft des Menschengeschlechts (1870 ff.) III, 240 selbst die Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals durch Steuern decken. Sogar Sax, der eine so klare Einsicht in die Relativität dieser Verhältnisse besitzt und für frühere Zeiten den Vorwurf des Fiscalismus darum oft grundlos nennt (I, 129), trägt doch kein Bedenken, bei „zunehmender Intensität der Volkswirthschaft und der Verkehrsmittel den Uebergang vom Principe der öffentlichen Unternehmung zum Gebührenprincipe" allgemein zu fordern. (I, 83.

250 fg. II, 229 ff.) Dieser Uebergang soll erfolgen, wenn die Einhebung „hoher" Weggelder ꝛc. als eine „allgemeine" Last drückend empfunden wird. (I. 129.)

[10] Grundsteuern für die Landwirthschaft, Gewerbesteuern, die meisten der sog. indirecten Steuern.

[11] Bei der Fassion eine harte Geldstrafe für die Ehrlichen, eine Belohnung für die Unehrlichen. Oder man denke an die „Dolchsteuern" des mediceischen Cäsarismus!

[12] Von der R. Hill'schen Postreform habe ich schon 1843 geurtheilt: „die Abnahme einer auf den Handel gelegten Steuer, die nun von Anderen getragen werden muß." (Grundriß z. Vorless. üb. die Staatswirthsch., 90.) Die Schrift Hill's: Postoffice-reform, its importance and practicability (1837; vgl. Piron Du service des postes et de la taxation des lettres au moyen d'un timbre, 1838) betont als Hauptgedanken: a) Herabsetzung des Portos für den einfachen Brief (bisher durchschnittlich $7\frac{1}{2}$ D.) auf b) den gleichmäßigen Satz von 1 D., welcher c) im Wege des Stempels erhoben werden sollte. Die großen technischen Fortschritte, die in b) und c) liegen, §. 89 zu erörtern. Hinsichtlich a) irrte sich Hill, der zunächst den Reinertrag der Post heben wollte, durch die von ihm gehoffte große Vermehrung der Correspondenz, Verminderung der Defraude und Vereinfachung der Administration. Allerdings hätte der Reinertrag 1836, verglichen mit 1801, bei der Volksvermehrung von $59\frac{1}{2}$ Proc., 2125000 £ St. betragen müssen, betrug aber wirklich nur 1622000. (Porter Progress III, 310.) Indeß wuchs die Correspondenz keineswegs sofort im Verhältnisse der Tarifherniedrigung: im ersten Reformjahre, wo H. auf eine Vermehrung von 525 Proc. gerechnet hatte, nur um 122. (Tüb. Ztschr. 1878, 18.) Im J. 1874 wurden freilich 967 Mill. Briefe bestellt, 79 Mill. Postkarten, 259 Mill. book-packets ꝛc. (Statist. Journ. 1876, 624.) Der Reinertrag 1839 = 1659000 £, 1840 = 1633000, sank 1841 auf 465000. Hiervon sind noch abzurechnen 128000 £, die für amtliche Correspondenz aus anderen Staatskassen gezahlt wurden; ferner die von der Admiralität getragenen etwa 400000 £ Kosten der überseeischen Post. Im Ganzen also Deficit! (Statist. Journ., Oct. 1842.) Erst nach 1860 hat sich der Reinertrag wieder auf den vorhill'schen Punkt zurückgehoben und ist 1878/9 auf 2227082 £ gestiegen. Wie viel mehr würde er wohl gestiegen sein, bei dem ungeheuern Zuwachse der Volksmenge, des Volksreichthums und Verkehrs, wenn man das Porto vielleicht nur auf $\frac{1}{4}$ des frühern Durchschnittes erniedrigt hätte! Auch die Ersparniß an Verwaltungskosten war nicht so groß, wie H. erwartete, weil die meisten Büreaus schon vorher an Einem Beamten genug hatten. Kosten der Post 1840 = 756990, 1844 = 980650, 1878/9 = 4050600 £ St. Das parl. Committee, welches den Plan empfahl, bestand überwiegend aus Anhängern des geheimen Ballots bei Wahlen. Es wirkte hier eben das Interesse des Radicalismus (ungestempelte Zeitungen!) und der großen Geldhäuser zusammen, die bisher wohl 6000—11000 £ St. jährlich für Porto gezahlt hatten. Nach Macculloch Taxation (1845), 299 ff. ist es noch kein genügender Beweis gegen eine Steuer, wenn diejenige Klasse, die sie zunächst

entrichtet, ihre Abschaffung wünscht. Aehnlich Quart. Rev. CCXXVIII, 513 ff. Stephan Gesch. der preuß. Post, 613 ff. Cohn in Conrads Jahrbb. 1879 II, 26. Die englische P. war eben sehr reformbedürftig. Vgl. die bittere Kritik in Matthias P. und P.regale II, 127 ff. Noch 1840 ließ sie sich für einen Brief von Berlin nach London 18 Sgr. zahlen. Unfrankirte Briefe zurückgesandt, Recommandirung nicht möglich. Portobelastete überseeische Briefe nach dem Festlande wurden in London festgehalten und der Addressat nur benachrichtigt; wobei man oft noch eine besondere Vollmacht für den Handelsfreund begehrte, welcher sie dann in London einlösen mußte. (Stephan a. a. O., 608.) Die verspäteten Reformen gehen bekanntlich am radicalsten zu Werke! Ueber die nachmaligen großen Verbesserungen der englischen P. s. Quart. Rev., June 1850 und Preuß. statist. Zeitschr. 1879, I, S. XXII. — In Deutschland, wo die P. seit dem Ende des siebenjährigen Krieges weit fiscalischer, als vorher, behandelt wurde (vgl. die Klagen von Schlözer Theorie der Statistik, 1804, 73), forderten die „Patriot. Wünsche das Postwesen betreffend", 1814 ein so niedriges Porto, „daß es bei den Meisten in ihrem Briefwechsel kaum in Anschlag komme; der Staat soll an Einkommen durch die P. gewinnen, aber nicht eigentlich an der P." Aehnlich noch 1840 J. G. Hoffmann, der für die extremste Durchführung der Hill'schen Reform war. (Lehre von den Steuern, 458.) Wenn die V. Staaten bei ihrer P. sehr consequent am Gebührenprincip festhalten, so hängt das wohl mit dem Wunsche zusammen, die allzu schwachen Centripetalkräfte der Union auch auf diesem Gebiete zu verstärken. Den ersten P.überschuß (235706 Doll.) hatte das J. 1835, worauf gleich 1836 die P.behörde eine Tarifermäßigung empfahl, der Congreß dagegen eine Vermehrung der P.anlagen und P.straßen bewilligte. Nachher meist wieder Zubuße: z. B. 1857 = 4154069 Doll. (Stephan a. a. O., 651.)

§. 89.

Nimmt der Preis der Transportleistungen überall in geringerem Verhältnisse zu, als das Gewicht des transportirten Gegenstandes, die Länge des zurückgelegten Weges (Centner- oder Personenmeile), die Schnelligkeit der Beförderung (Lieferzeit): so beruhet dieß schon darauf, weil die Expeditions- und Generalkosten mit der Steigerung jener Momente verhältnißmäßig geringer werden.[1] Bei der großen Schwierigkeit, meist sogar Unmöglichkeit, für jede einzelne Transportleistung die Selbstkosten genau zu berechnen, die ja mit der Frequenz, der Wahrscheinlichkeit von Rückfrachten ꝛc. wechseln, hat die Preisbestimmung immer viel Willkürliches; und es empfiehlt sich deßhalb das Gesetz der Nivellirung, so daß bei wachsender Intensität des Verkehrs der Unterschied der einzelnen Verkehrsacte bei der Tarifirung immer mehr durch Mittelgrößen verwischt wird. Dieß erspart sicher eine Menge Ver-

waltungsmühen, und würde erst von dem Punkte an bedenklich sein, wo die Ignorirung der Unterschiede von den Einzelnen als Ungerechtigkeit empfunden würde.[2] Bei der Briefpost scheint dieser Punkt nirgends mehr vorhanden zu sein; und es hat sich darum der von R. Hill gegebene Anstoß zur Gleichportirung der einfachen Briefe ohne Rücksicht auf die Weglänge fast über den ganzen Erdkreis verbreitet: wie es scheint zu allseitiger Zufriedenheit.[3]

Für die Eisenbahnen wird eine so weit gehende Einheitlichkeit nie möglich sein: nicht bloß wegen des Grundes von §. 86, sondern auch weil hier die Gegenstände so unendlich viel mannichfaltiger und die Kosten des eigentlichen Transportes mit Einrechnung der Zinsen des Anlagekapitals verhältnißmäßig so viel bedeutender sind.[4] Bei Personenfahrten würde das Einklassensystem nicht nur den socialen Verhältnissen der meisten Länder grell widersprechen,[5] sondern auch den Ertrag furchtbar verringern;[6] und die gleiche Tarifirung der kurzen und langen Reisen wäre eine arge Begünstigung der Reichen gegen die Armen.[7] — Für die Güterfracht gibt es bisher zwei Hauptsysteme.[8] A. Das Raum- und Gewichtsystem,[9] welches die Frachtsätze lediglich nach Gewichts-, bezw. Volumenseinheiten[10] auf der einen Seite, Längeneinheiten der durchlaufenen Strecken andererseits abstuft.[11] Da man hier am liebsten nur ganze Wagenladungen behandelt, so wird dem Systeme zweierlei nachgerühmt. Zuerst eine vollere Ausnutzung des Wagenraumes, was freilich voraussetzt, entweder ein oft längeres Wartenlassen der kleineren Frachtgütermengen, also vielleicht ebenso große Vermehrung der todten Zeit, wie Verminderung des todten Raumes; oder aber die Zwischenkunft von Speditoren.[12] Außerdem noch eine große Vereinfachung der Administration, die freilich nur darauf beruhet, daß die Mühe der Sammlung und Vertheilung ꝛc. der Stückgüter auf die Frachtkunden oder Speditoren gewälzt werden. Jedenfalls leidet unter diesem Systeme der Gewinn der Bahnen, weil die specifisch werthloseren Güter die mittlere Höhe des Tarifsatzes nicht ertrügen;[13] und diese Güter sind doch für die meisten Eisenbahnen die Hauptsache.[14] Dann läge darin auch eine gewaltsame Bevorzugung der großen Orte und Geschäfte, die ja am leichtesten im Stande sind, volle Wagenladungen zusammenzubringen.[15] — B. Das Werth- oder Classificationssystem,[16] das neben den

sonstigen Bestimmungsgründen des Transportpreises auch den specifischen Werth der Güter berücksichtigt. Dieß entspricht der allgemeinen Regel, daß auf den Preis nicht bloß die Productionskosten des Anbietenden, sondern auch das Bedürfniß und die Zahlungsfähigkeit des Nachfragenden einwirken. Ueberdieß erfordern ja die specifisch werthvolleren Güter meist eine sorgsamere Behandlung, sowie eine höhere Versicherungsprämie. Wie das erste System dem Gebührenprincip nahe steht, so entspricht das zweite durchaus dem Principe des privatwirthschaftlichen Reinertrages,[17] weil die ökonomische Möglichkeit des Transportes bei jedem Gute eben durch das Verhältniß seines Werthes zu den Transportkosten bedingt wird. Ohne die niedrigere Tarifirung der minderwerthen Gegenstände könnten die Eisenbahnen überhaupt der Volkswirthschaft wenig leisten, und würden ihre Leistungen im Allgemeinen sehr vertheuert werden.[18] — C. Differenzialtarife, die bei demselben Artikel auf derselben Linie für längere Strecken einen geringern Transportsatz pro Centnermeile berechnen, als für kürzere, können von jedem der beiden vorerwähnten Systeme eingeführt werden. Veranlaßt nicht selten durch das Streben, die Preise möglichst genau nach den Selbstkosten zu bemessen; oder auch wohl durch den Wunsch, einer nothleidenden Gegend zu helfen; gewöhnlich aber durch die Concurrenz mit Kanälen, anderen Eisenbahnen ꝛc., welche eine Tarifermäßigung für längere Strecken erzwingt, die man aber den zwischenliegenden Stationen nicht mitzugewähren braucht.[19] So unpopulär diese Tarife namentlich bei den Landwirthen sind, und so schädlich bei wilder Concurrenzjagd ihre Ausartung sein kann:[20] so haben die „Differenzialtarife mit fallender Scala" doch so viel Natürliches, daß ihr gänzliches Verbot den schwersten Bedenken unterliegen müßte. Beruhet doch in den meisten Fällen der Nachtheil der kleinen Stationen nicht darauf, daß für sie der Tarif erhöhet worden wäre; sondern er ist nur eben stehen geblieben, während er für die Hauptorte, zwischen denen mehrere Linien concurriren, erniedrigt worden ist.[21] Die Beschränkung, welche der XVIII. volkswirthschaftliche Congreß empfahl: „daß auf derselben Bahnlinie und in derselben Verkehrsrichtung der Gesammttransportpreis eines gegebenen Frachtquantums für eine näher gelegene Station nicht höher sein darf, als für eine entferntere," wird in der Regel ausreichen.[22]

Es ist sehr zu wünschen, daß die Eisenbahntarife für ein großes Gebiet möglichst gleichförmig, für eine lange Zeit möglichst unwandelbar und aus beiden Gründen vom Publicum möglichst sicher zu berechnen sind.[23] Freilich die volle Gleichstellung des Frachtsatzes für gleiche Strecken auf verschiedenen Bahnen würde nur beim vollen Regale möglich sein, wegen der so sehr verschiedenen Bau- und Betriebskosten.[24] Aber viel wäre schon gewonnen durch ein gleiches Classificationssystem aller Bahnen. So kann auch die Veränderlichkeit der Tarife geradezu nützlich sein, um den nach Jahreszeit, Conjunctur ꝛc. schwankenden Verkehr gleichmäßiger zu vertheilen und dadurch die todte Last zu vermindern.[25] Nur wäre unbedingt vorzuschreiben, daß alle Tarifänderungen auf eine gesetzlich bestimmte Art und rechtzeitig vorher veröffentlicht werden.[26 27]

[1] So die Kosten der Annahme, Sortirung, Abgabe ꝛc. der Briefe, des An- und Abrollens bei Eisenbahnen, größtentheils auch der Gebäude, Bahnhöfe ꝛc. Aber selbst die Kosten der Controle, bis hinauf zur Generaldirection, können doch nur durch eine starke Fiction für den inländischen Brief von 100 M. Weglänge hundertmal größer angenommen werden, als für den einmeiligen.

[2] Sax a. a. O. I, 137. 263. Mit Recht findet Sax das früher oft vorkommende Verfahren der Post, im Winter höhere Porti zu fordern, als im Sommer, nachher noch lange das Porto nach Stationen zu berechnen, also im Gebirge höher, was heute unerträglich sein würde, auf niederer Verkehrsstufe natürlich. (I, 264 ff.)

[3] Man hat früher dem Hill'schen Systeme vielerorten näher gestanden, als unmittelbar vor der Reform. So hatte Oesterreich bis 1722 nur einen Portosatz von 6 Kr., der nachmals erhöhet wurde: 1750 = 8 Kr., 1809 = 24 Kr. Eine Distanzenscala erst 1810 eingeführt mit 2 Stufen, 1817 mit 7 Stufen, nach der Wiener Zeitg. April 1842 6 Kr. für die nahen, 12 für die fernen Addreßorte. In Frankreich war noch 1763 der höchste inländische Satz 5 Sous, der niedrigste 2. England hatte 1765 ein Minimalporto von 1 D., 1783 = 2, 1797 = 3, 1804 = 5; für 400 engl. M. wirklich zurückgelegten Weges 1765 = 4 D., 1783 = 6, 1812 = 14 D. (Holzamer: Tüb. Ztschr. 1878, I.) Auf der Reichspost zahlte man am Ende des 18. Jahrh. für einen Brief von Stuttgart nach Hamburg nur 16 Kr. (Postalmanach von 1843, 101.) Neuerdings im deutschen Postverein von 1851 das Briefporto höchstens 3 Sgr. Einheitliches Weltporto von 0.25 Fr. seit den Verträgen vom 9. Oct. 1874 und 1. Jun. 1878.

[4] Während nach Hill auf den einzelnen Brief weniger als $^1/_{10}$ D. Transportkosten fielen, überhaupt die von der Weglänge abhängigen Beförderungs-

kosten nur $^1/_8$ des Ganzen betrugen: rechnete man z. B. 1859—69 bei den preußischen E.B. 60·9 bis 62·6 Proc. der Gesammtausgabe auf die Transportverwaltung und 30·6 bis 31·9 Proc. auf die Bahnverwaltung.

[5] Aus dem Klassenverhältnisse der E.B.fahrer lassen sich wichtige Schlüsse ziehen auf die Ziffer- und Wohlstandsverhältnisse der Bevölkerungsklassen. So fuhren wohl in Ostindien 95 Proc. der E.B.reisenden in III. Klasse und zahlten 1250000 £ St., die I. Kl. 77000, die II. Kl. 109000 £ St. (Quart. R. CXXXIV. 64.) In den V. Staaten fand M. Chevalier 1833, daß 95 Proc. der Passagiere dieselbe Klasse zu demselben Preise benutzten. Nur etwa die Farbigen und die irischen Einwanderer hatten da und dort besondere Plätze. (Lettres I, 373.) Englands wachsende Demokratisirung zeigt sich auch darin, daß 1842 die III. Kl. noch nicht $^1/_3$ aller Reisenden umfaßte, 1852 schon ziemlich $^1/_2$, 1868 über $^3/_5$. Die Einnahme wuchs noch mehr: in 10 Jahren nahm sie von der III. Kl. um 75 Proc. zu, von der I. um 23, von der II. um 29 Proc. (Quart. R. Oct. 1868, 305.) Und doch hatte der Staat die meisten E.B. erst nöthigen müssen, auf die III. Kl. größere Rücksicht zu nehmen! Aus den von M. M. v. Weber (Schule des E.B.wesens, 517. 526. 529. 531. 535. 541 fg.) mitgetheilten Ziffern scheint hervorzugehen, daß mit dem Steigen des Verkehrs die mittlere Länge der von einer Person zurückgelegten E.B.strecke kürzer wird.

[6] Wollte das Einklassensystem den Fahrpreis so hoch setzen, wie bisher bei der I. Kl., so wäre die große Mehrzahl ausgeschlossen; so niedrig, wie bisher bei der III. oder IV. Kl., so wäre die Einnahme unmittelbar verkümmert. Die Frequenz würde gewiß nicht im Verhältnisse der Verwohlfeilerung zunehmen, da gerade bei den Vornehmen und Weitreisenden die Fahrgelder nur einen kleinen Theil der Reisekosten (an Geld und Zeit!) ausmachen.

[7] Perrot Die Reform des E.B.Tarifwesens im Sinne des Pennyportos (1869) rieth, ohne Rücksicht auf die Länge der Reise jedes Fahrbillet I. Kl. auf 2 Thlr., II. Kl. auf 10 Sgr., III. Kl. auf 5 Sgr. zu fixiren! Lange Reisen überwiegend nur von den Reicheren gemacht. In Frankreich verhielten sich z. B. 1854 die Klassen I., II. und III. in Bezug auf die Personenzahl, wie 10 : 21 : 69; in Bezug auf den parcours wie 19 : 20 : 61; in Bezug auf den Ertrag, wie 30 : 24 : 46. (Revue des d. M. 1. Oct. 1858, 619 ff.)

[8] S. das gründliche Werk von Lehr E.B.tarifwesen und E.B.monopol (1879) mit seiner unparteilichen Würdigung aller Gründe, welche für und gegen die verschiedenen Hauptsysteme sprechen. Ferner E. Reitzenstein die Gütertarife der E.B. (1874).

[9] Wie wenig passend der bei seinen Anhängern beliebte Name: „natürliches System" ist, s. Lehr, 109 ff.

[10] Sollte bloß das Volumen entscheiden, so käme der Unsinn heraus, daß für einen Wagen Blei nur ebenso viel zu zahlen wäre, wie für einen Wagen Kork.

[11] Hiernach würde also der Transport von 100 Ctr. Gold auf 100 M. ebenso viel kosten, wie der von 400 Ctr. Holz auf 25 M. (Lehr, 103.) Es ist dabei natürlich nicht ausgeschlossen, daß Eilgüter höher tarifirt werden, als

gewöhnliche Frachten, Stückgüter höher als ganze Wagenladungen, der Transport in bedeckten Wagen höher als in offenen. Mit solchen Modificationen kommt die Praxis der Reichs-E.B. in Elsaß-Lothringen dem reinen Systeme A am nächsten; früher schon in Nassau.

12 Daß die Station der E.B. viel notorischer, meist auch besser gelegen ist, als das Comtor der sich in das Frachtgeschäft eindrängenden Privatsammler von Bestellungen, daher der Uebergang ihrer Arbeiten an die Speditoren gar kein volkswirthschaftlicher Fortschritt, s. Petermann Sächs. E.B.Fragen (1877) III, 10. Sax II, 444.

13 Sollte die Pacific-E.B. das californische Gold nach dem Raumtarife befördern? (Faucher auf dem XIV. volkswirthsch. Congresse.)

14 Auf den preußischen E.B. wurden 1874 aufgegeben: 10·99 Mill. Ctr. Eilgüter, 48·30 Mill. Stückgüter der Normalklasse und Sperrgüter, 75·18 Mill. Stückgüter der ermäßigten Klasse; dagegen Frachtgüter 1464·69 Mill.

15 Vgl. Sax II, 441. 443. 457 fg. Daß die Raum- und Gewichttarifirung nicht einmal immer einfacher ist, als das System B., s. Lehr, 113. 117. Zu den frühesten Lobrednern von A. gehört Perrot in der Zeitg. des Vereins deutscher E.B.Verwaltungen, 1865. Bei gestaltlosen Artikeln, für welche der Wagen zugleich das Gefäß bildet, ist das Wagenladungssystem das natürliche.

16 Gegen die Bezeichnung: Werthsystem s. Lehr, 233.

17 Deßwegen meint Sax: „Je engmaschiger ein Bahnnetz, je intensiver dessen Verkehr, je gleichmäßiger derselbe nach Richtung und Gegenrichtung, sowie je vielfältiger nach Art der Frachtgüter, je niedriger die Tarife im Ganzen, je geringer die Abstände zwischen den Klassenabstufungen: desto mehr spricht für und desto weniger gegen die Aufhebung der Klassentarife." (Fauchers Vierteljahrsschr. 1874, Hft. 1, gegen Schäffle Tüb. Ztschr. 1873, 103 ff. und D'Avis Zeitg. des Vereins d. E.B. X, Nr. 24.)

18 Ist doch ein großer Theil der niedrigeren sog. Specialtarife, z. B. für Getreide, Kohlen ꝛc., den E.B. geradezu vom Staate auferlegt worden: vgl. Art. 45 der deutschen Reichsverfassung. Beim E.B.regal, wo der eigentliche Gewinn des Staates eine Art Steuer ist, müssen die gewöhnlichen Rücksichten gelten, daß man Luxusgegenstände höher belastet, als Lebensbedürfnisse. Wie ein gleicher Tarif für Rohstoffe und Fabrikate dahin führen kann, die letzteren nur am Entstehungsorte absatzfähig zu machen, s. Lehr, 248.

19 Sucht der D.tarif die Concurrenten nicht zu unterbieten, sondern stellt nur gleiche Preise ihnen gegenüber, so haben selbst die Zwischenorte keinen Grund zur Klage, weil die niedrigen Frachtsätze ja schon auf dem Concurrenzwege bestanden. (Lehr, 321.)

20 So namentlich die vielbeklagten „Frachtdisparitäten", wo auf derselben Linie die längere Strecke absolut wohlfeiler ist, als die kürzere. So kosteten gewisse Waaren von Hamburg bis Bodenbach 22·4 und 23 Sgr. pro Ctr., von Bodenbach bis Wien 25 Sgr., von Hamburg direct über Bodenbach nach Wien 15·8, 16·5 und 19 Sgr. Daher auch wohl böhmische Waaren erst nach Dresden geschickt und von da wohlfeiler nach Wien, Pesth ꝛc. dirigirt wurden! (Denkschr.

der Prager Handelskammer an das österreich. H.Minist., 1874.) Cohn II, 132 erwähnt als unmäßige Begünstigung des Durchgangsverkehrs, wie auf der London-Nordwest-Bahn in 15 Zügen durch An- und Abhängen von durchgehenden Wagen 179 Personen der Mühe des Umsteigens überhoben wurden auf Kosten von 1274 Sitzen und auf Kosten der Unbequemlichkeit der mehr als 4000 anderen Passagiere. — Sollten Maßregeln richtiger Schutzzollpolitik durch Differenzialtarife vereitelt werden, (Fall bei Bilinsky Die E.B.tarife, 1875, 9), so muß der Staat natürlich dagegen vorkehren. Doch können auch die Frachtdisparitäten nicht immer als Unsinn gelten, da z. B. ein voller Wagen, der von der Großstadt M nach der Großstadt O über die Kleinstadt N fährt und sicher auf volle Rückfracht rechnen kann, wirklich pro Ctr. geringere Kosten verursachen mag, als ein halbleerer Wagen ohne Rückfracht von M nach N. Vgl. Wagner Finanzwissensch., 584. So ist die Personenfahrt von London nach Paris über Dieppe wohlfeiler, als die kürzere über Calais, gerade um die Reisenden für die Unannehmlichkeit des längern Fahrens zu entschädigen. (Cohn II, 432.)

[21] Also auch hier die Heilung der Uebel einer halbvollendeten Reform nicht von der Rückgängigmachung, sondern von der vollen Durchführung der Reform selbst zu erwarten! Vgl. O. Michaelis Volkswirthsch. Schriften I, 84. F. Krönig Die Diff.tarife der E.B. (1877.) Was man sonst gewöhnlich den D.T. vorwirft, daß sie viele nutzlose Transporte, ja unproductive Standortsversetzungen ganzer Gewerbe veranlassen, die großstädtische Uebercentralisation begünstigen ꝛc.: sind eben nur die Schattenseiten des höchst entwickelten Transportwesens überhaupt.

[22] Französisches G., daß der Tarif pro Tonne und Kilometer 5 Cent. beträgt, wenn die Fahrt nicht über 400 K. ist; 20 Fr. für eine Fahrt von 401—500 K.; 4 Cent. pro Tonne und Kilometer bei Fahrten über 500 K. (Journ. des E., Avril 1868, 117 ff.)

[23] Wie weit ist Deutschland noch von dem Ideale entfernt, daß das Transportwesen ebenso einfach und klar sein sollte, wie das Geld- und Maßwesen! Statt dessen „eine Casuistik und Geheimthuerei, die es selbst dem Fachmanne schwer macht, sich darin zurecht zu finden." (Prager Denkschr., 37.) Während die halbamtliche (?) „Fachstudie, Der einheitliche deutsche E.B.Gütertarif (1879) wünscht, es sollte jetzt nach der Länge des wirklichen Schienenweges, später nach der Luftlinie gerechnet werden (47), könne zur Zeit keine deutsche Station die Fracht nach allen anderen deutschen Stationen voraus berechnen. (27.) In Nordamerika schwankt der Frachtsatz pro Tonne auf einzelnen E.B., je nach der Concurrenz, in demselben Jahre zwischen 37 und 2 Doll. (Prager Denkschr., 42.) In den wüsten nordamerikanischen Tarifkämpfen hat sich besonders gefährlich die Concurrenz bankerotter Eisenbahnen gezeigt, die um jeden Preis, der nur die laufenden Betriebskosten deckt, fahren wollen. (Ch. F. Adams Railroads, their origin and problems, Newyork 1879, p. 166. 149.) Aber auch in Oesterreich z. B. vom Novbr. 1872 bis Oct. 1873 fast allmonatlich bedeutende Tarifveränderungen. In Ungarn klagt man, daß manche E.B. im Winter, wo sie die Concurrenz der Schiffahrt nicht fürchten, 20

bis 30 Proc. höhere Tarifsätze haben, als im Sommer. (Ditz Ungar. Landwirthsch., 405.)

24 Neben E.B. in ebenem Terrain, die 250000 Thlr. pro M. gekostet haben und wo eine mittlere Locomotive 60—80 normal beladene Achsen zieht, gibt es Gebirgsbahnen von über einer Million Kosten und wo nur 20 solche Achsen auf die Locomotive kommen. (Die Verkehrsstraßen . . . von einem Fachmanne, Berlin 1876, S. 55.) Auf den preußischen E.B. variirten 1869 die Selbstkosten der Zugkraft, wie 1 zu beinahe 6. (Wagner Finanzwissensch., 583.) Man trägt dieser Schwierigkeit wohl dadurch Rechnung, daß man die kostspieligeren E.B. als entsprechend länger fingirt. (Virtuelle Länge, Taxkilometer.)

25 So überwiegen z. B. im Anfange der schönen Jahreszeit die Hinfahrten von den Großstädten nach den Bade- und Touristenörtern, am Schlusse derselben umgekehrt.

26 Will in Frankreich eine E.B. ihren Tarif unter das gesetzliche Maximum erniedrigen, so darf sie ihn erst nach Ablauf eines Jahres und nach einmonatlicher Vorausverkündigung wieder steigern. (Cahier des charges d'une concession etc., Art. 48.) Darum haben sich 1868 die E.B., als sie den Tarif für Getreide ꝛc. ermäßigten, bei der Regierung vorbehalten, schon nach 5 Monaten und achttägiger Kündigung steigern zu dürfen. (Journ. des Econ., Avril 1868, 117 ff.) — Für die Personen wird eine Tariferhöhung noch lästiger empfunden, als für die Güter: ähnlich wie directe Steuern leichter Odium erregen, als die (weniger fühlbaren) indirecten. Am allervorsichtigsten muß natürlich verfahren werden bei Aenderung eines ganzen Tarifsystems. (Lehr, 238. 250. 263.)

27 Gehe Droguenbericht, Septbr. 1876 empfiehlt, den Tarif einer E.B. aus drei Posten zusammenzusetzen: einem ganz unveränderlichen Betrage pro Sendung (Frachtbrief ꝛc.); einem bei jeder Entfernung gleich bleibenden pro Centner; endlich den, durch Multiplication der Gewichts- und Weglängeziffer gebildeten, eigentlichen Beförderungskosten.

Zwölftes Kapitel.

Zur Geschichte und Politik wichtiger einzelnen Transportmittel.

Seeschiffahrt.

§. 90.

Die größte, freieste aller Straßen,[1] das Meer, welches die Transporte nicht bloß unentgeltlich trägt, sondern auch durch sein Ebben und Fluthen, (das „Athemholen der See"), seine natürlichen Strömungen und regelmäßigen Winde (trade-winds) unentgeltlich befördert,[2] ist allerdings recht benutzbar nur für einigermaßen fortgeschrittene Völker.[3] Doch können auch diese nach einer bis jetzt unerklärbaren Verschiedenheit ihrer Naturanlage in mehr und weniger maritime eingetheilt werden.[4] Ueberall hat sich die Fahrt in offener See später entwickelt, als die Küstenfahrt, welche der Stromfahrt ähnlicher ist.[5] Die volkswirthschaftliche Bedeutung einer guten Küste zeigt sich klar in der verhältnißmäßig dichtern und reichern Bevölkerung, die an ihr zu wohnen pflegt.[6] Und zwar beruhet diese Güte der Küste vornehmlich auf folgenden Eigenschaften: ihrer relativen Länge,[7] ihrem unterbrechungslosen Zusammenhange,[8] ihrer Freiheit von klimatischen Verkehrshindernissen,[9] ihrer bequemen Verbindung mit dem Hinterlande, am liebsten durch gute Ströme, sowie andererseits mit dem Weltmeere oder wenigstens einzelnen verkehrswichtigen Fremdländern;[10] endlich auf der Beschaffenheit der Uebergangslinie zwischen Land und Meer, wonach die ebenen Steilküsten für den Verkehr am günstigsten sind, zumal wenn sie durch windsichere Einbuchtung natürliche Häfen besitzen,[11] während eine Klippenküste nur zu leicht als Schlupfwinkel des Seeraubes dient,[12] eine an Untiefen gränzende Flachküste aber den maritimen Anfänger zurückschreckt.[13] — Nach §. 1 muß im offenen Meere die Centralstellung eines Platzes ähnlichen Verkehrsnutzen bringen, wie inmitten einer großen Ebene. Doch bezieht sich dieß auf kleine Inseln viel weniger, als auf große, producten- und bedürfnißreiche Landschaften.[14] Meerbusen

pflegen ihren Hauptverkehrsplatz im innersten Winkel zu haben: um so günstiger unter sonst gleichen Umständen, je größer und rechtwinkeliger der Busen ist. (Hamburg und London!) [15] Wenn sich an einer Meerenge ein guter Hafen befindet, so kann derselbe als der gemeinsame Scheitelpunkt zweier convergirenden Meerbusen angesehen werden. (Constantinopel!) [16] [17]

[1] In dem großartigen Hymnus auf den Ocean, womit Childe Harold schließt, wird besonders zweierlei hervorgehoben: die Unbeherrschbarkeit des Meeres, das mit den größten Flotten spielt, in welches der Mensch wie ein Regentropfen versinkt without a grave, unknelld, uncoffin'd and unknown; sodann seine Unveränderlichkeit. (Time writes no wrinkles on thy azure brow: Such as creations dawn beheld, thou rollest now.) — Auf dem Meere ist Räuberei viel schwerer zu unterdrücken, als auf dem Lande. Sowie es in Griechenland keine herrschende Seemacht mehr gab, sofort große Unsicherheit: Isocr. Paneg. 115. Demosth. adv. Arist. 166.

[2] Eisenbahnen können selten wohlfeiler transportiren, als zu einem Pfennig pro Centnermeile, Oderkähne zu 1/3 Pf., deutsche Kanalschiffe zu 1/2 bis 3/4 Pf., Segelschiffe zwischen Stettin und England zu 1/8 bis 1/6 Pf. (Breslauer H.K.-Bericht von 1879, 45.)

[3] Reiche Stromlandschaften entwickeln sich früher, als Meeresküsten, dann aber die letzteren stärker und namentlich universaler: Aegypten, Mesopotamien, Pentschab, China — mittelländisches Meer, Nordsee!

[4] Der chinesische Kaiserkanal großentheils zu dem Zwecke, die Meerfahrt zu ersetzen. Die Perser verschlossen den Pasitigris durch Queerdämme, aus Furcht vor Seeräuberei, was Alexander M. beseitigen ließ. (Strabo XVI, 740.) Und doch hatte schon Nebukadnezar die Schiffahrt dort nach Kräften befördert. Unter den neueren Völkern haben die Kelten ihre Meernähe fast gar nicht benutzt, alle germanischen Stämme so sehr. Wie auch die romanischen Völker die meisten Schifferausdrücke von den Germanen geborgt haben: W. Wackernagel Kl. Schriften I, 85. Sehr bezeichnend, daß im Englischen das Schiff als Feminin gilt; man of war = Kriegsschiff.

[5] In dem unter Heinrich VI. verfaßten Gedichte: The libell of English policye (1436) ist ein Hauptgedanke, daß England durch Beherrschung des Sundes von Calais-Dover die Spanier, Schotten, Flamänder von einander absperren könne. (66 ff. 275.) Also keine Ahnung einer Emancipation von der Küstenfahrt! Schöne Betrachtungen Peschels über das Anreizende, was vorliegende Küsteninseln für Syrien, Arabien, Westindien ꝛc. gehabt haben. (Völkerkunde, 205. 209. 212. 214.) Den großen Ocean, gegen welchen selbst das nördliche atlantische M. nur ein mittelländisches M. ist, haben doch im höhern Sinne erst die Europäer befahren.

[6] Während an der atlantischen Seite Afrikas das Küstenland viel weniger entwickelt ist, als das Innere (Peschel Völkerkunde, 509), findet man nach der Behm'schen Karte (Petermanns Mittheil., Ergänzungsheft 35) in Europa

überall das entgegengesetzte Verhältniß, nur die Landes, die Maremmen und die sog. eiserne Küste in Jütland ausgenommen. Weßhalb Inseln ihre Hauptstadt am liebsten in der Mitte der dem Festlande gegenüberliegenden Küste haben, s. Kohl Verkehr und Ansiedl., 261 ff.

[7] „Afrika's plumper Elephantenfuß verglichen mit Europa's fein gegliederter Hand!" (Kapp.) Vgl. Bd. I, §. 61. Auf je eine Meile Küste hat Kleinasien etwa 23 Q.M. Binnenland, Arabien 53, Vorderindien 70, Hinterindien 30, Malakka 9, Korea 26, Kamtschatka 9. In Europa Dänemark (ohne Inseln) 3, Griechenland (o. J.) 3·7, das V. Königreich (ohne kleinere J.) 4·7, so daß in Großbritannien kein Punkt über 75, in Irland über 50 engl. M. vom Meere entfernt liegt; die Niederlande (geradlinig) 5·4, Italien (o. J.) 10·3, die pyrenäische Halbinsel 21, Skandinavien (geradl.) 22, Norwegen allein 16·6, mit allen Fiorden nur 3; die europäische Türkei 25, Frankreich (ohne Inseln) 26·8, das frühere deutsche Bundesgebiet 72, die V. Staaten 121, das europäische Rußland 127.

[8] Das V. Kgr. bedarf zum Schutze seiner Küsten bloß Einer Flotte, ebenso Griechenland und Italien; Frankreich und die V. Staaten gleichzeitig zwei; und russische Kriegsschiffe im weißen M., schwarzen M., der Ostsee und dem stillen M. sind gar nicht im Stande, einander unmittelbar zu unterstützen. Deutschlands Küste würde in dieser Hinsicht bedeutend besser sein, wenn der Eiderkanal für Kriegsschiffe passirbar wäre.

[9] Was nützt den Russen ihre Eismeerküste? Gustav Adolfs Aeußerung über den Ausschluß der Russen von der Ostsee: Geijer Schwed. Gesch. III, 96. Und selbst in der Ostsee ist ihre Flotte wegen des Frostes nur 5—7 Monate actionsfähig.

[10] Geradlinige Küsten sind von den rechtwinkelig daranstoßenden meist sehr verschieden, durch die Verschiedenheit der Seeströmungen, Seewinde, Fischzüge ꝛc. Daher sie sich von dem Hinterlande gern isolirt entwickeln. (Phönikien, Achaja.) Zumal, wenn zugleich die Ströme, sowie sie ins Küstenland eintreten, einen wesentlich andern, mehr schiffbaren Charakter annehmen. (Portugal.) Vgl. Kohl: Ausland 1873, 421 ff. Wie wenig selbst hafenreiche Küsten ohne gute Straßen ins Innere nützen, zeigt Asturien mit seinen 30 guten Häfen, Dalmatien ꝛc. So beginnt der höhere Aufschwung von Liverpool und Glasgow erst seit der freiern Entwickelung von Nordamerika.

[11] Die längste Steilküste der Welt besitzt das westliche Amerika; eine sehr schöne Nordamerika vom Lorenzstrome bis Cap Hatteras. Asien in Malabar, Malacca und zwischen Cochinchina und Canton; Afrika fast nur am Cap der guten Hoffnung, Australien im S.O. und in Vandiemensland, Europa im südlichen und südwestlichen England, der Bretagne, sowie stellenweise in Spanien, Italien, Griechenland, der Krim.

[12] Norwegen und Schweden im M.Alter! Nordschottland mit seinen Inseln als Zuflucht der keltischen Nationalität! Auch in Island, dem äußersten N.W. und N.O. von Amerika, in Dalmatien, hier und dort in Griechenland solche Klippenküsten. Für die Tropenwelt haben die Korallenmeere eine ähnliche Bedeutung: so im Sunda-M., am Südende Arabiens, im Eingange West-

indiens und an der Nordküste von Afrika. Vgl. die Schilderung bei Ritter Asien V, 100 ff. 667.

[13] Flachküsten, oft mit Dünen oder Lagunen, haben gute Häfen gewöhnlich nur an den Flußmündungen, und auch da nur mit schweren Kosten. In Taganrog müssen, wenn Landwind herrscht, Karren wohl 1/4 M. weit in die See fahren zu den Booten, welche die wieder 2—3 M. entfernten Handelsschiffe aufsuchen sollen; die Rhede 12—30 Werst von der Stadt. Die Fahrt vom Bosporos zum Don für Schiffe von mehr als 11 F. Tiefgang unsicher. (Neumann Hellenen im Skythenlande I, 537. Göbel R. in die Steppen des südl. Rußlands I, 239.) Vor Madras ankern die Schiffe 1 1/2 M. entfernt auf offener Rhede, und müssen beim Sturme sofort das Weite suchen. Hier, wie in China und dem N.W. Afrikas, hat diese Küstennatur ganz anders gewirkt, als in Holland oder Venedig.

[14] Karthago fast in der Mitte des mittelländischen M.; ebenso im spätern Alterthum und M.Alter Italien. Flanderns Stapellage zwischen der Nordsee und dem Südwesten. England genau der Mittelpunkt der landreichern Erdhälfte.

[15] Beide durch vortreffliche Ströme unterstützt. London hat außerdem noch den Vortheil, daß Schelde, Maas und Rhein ihre Mündungen London gegenüber haben, sowie den Seitenvortheil der Meerenge von Calais, während die Elbmündung mit der Ostsee durch keinen Meeresarm verbunden ist. Andere Edstädte: Archangel, Odessa, Riga, St. Petersburg, dessen Meerbusen durch die Newa mit ihren großen Seen gleichsam verlängert wird; Swinemünde, Wismar, Kiel, Schleswig, Flensburg, Christiania, Liverpool, Edinburgh, Inverneß, St. Malo, Genua, Neapel, Tarent, Venedig, Triest, Fiume, Korinth, Theffalonich (durch das makedonische Stromsystem gefördert), Smyrna, Tunis, Suez, Balsora, Calcutta, Bangkok, Canton, Yeddo. Ist die eigentliche Spitze des Meerbusens wegen Hafenlosigkeit oder anderer Gründe nicht zu einem Verkehrsplatze geeignet, so zeigen Seleucia, Antiochia, Marseille, Bordeaux, daß die commercielle Herrschaft auf einen benachbarten, in anderer Beziehung günstigern Punkt übergehen kann. Den großartigsten Beleg bieten Phönikien und nachmals Alexandria.

[16] Auch Messina und Cadiz. Kopenhagen nicht bloß durch den Umstand gefördert, daß der Sund die einzige gute Weltstraße zur Ostsee bildet, sondern auch durch seine Centrallage, solange die Südspitze Schwedens und ganz Norwegen zu Dänemark gehörten.

[17] Wie man die großen Handelshäfen gern an die Basis einer Halbinsel legt, um die Meerbusenform zu nutzen, (Venedig-Genua, Hamburg-Lübeck, Nantes-St. Malo, Bombay-Calcutta, Rangun-Bangkok), so die großen Kriegshäfen an die Spitze, um mit Einer Flotte zwei Meere zu beherrschen. (Toulon, Brest, Cherbourg, Pola, Sebastopol, Gibraltar, Malta.) Vgl. zu diesem ganzen §. die trefflichen Erörterungen von Kohl Verkehr und Ansiedl., 324 ff. 365 ff.

§. 91.

Sucht ein Staat die Seefahrt und Rhederei [1] seiner Bürger, die schon aus sicherheitspolizeilichen Gründen einer genauen Registrirung bedarf, [2] gegen das Mitwerben der Ausländer zu schützen, durch Zollbegünstigung (Differenzialzölle), Concurrenzverbote, Prämien ꝛc.: so ist dieß ganz nach Analogie des Gewerbeschutz- und Prohibitivsystems zu beurtheilen. (§§. 135 ff.) Auch hier glückt es selten, die fremden Schiffe, Seeleute ꝛc. unmittelbar zu gewinnen. Insgemein erfolgt nur eine Uebersiedelung der schon vorhandenen einheimischen Kapital- und Arbeitskräfte aus den nichtbegünstigten Wirthschaftszweigen in die Handelsmarine: bei Prämien auf Kosten der Steuerpflichtigen, bei Ausschließung oder Zollbedrückung der Ausländer auf Kosten derjenigen, welche als Producenten, Consumenten oder Kaufleute bei der Aus- und Einfuhr zur See betheiligt sind. Aber auch hier kann bei guter Naturanlage des Landes und Volkes, sowie bei zweckmäßiger Leitung das anfängliche Opfer wie ein Saatkorn wirken: und zwar um so mehr, als die Seeschiffahrt ein vorzugsweise edles, wachsthumsfähiges (§. 16), freies und freimachendes, alle männlichen Eigenschaften der Volksseele entwickelndes Gewerbe ist. [3] Ohne bedeutende Handelsflotte würde selbst die mächtigste Kriegsflotte, diese ultima ratio des Staates in weite Fernen, keine Sicherheit und Nachhaltigkeit besitzen. Das glänzendste Beispiel ist England seit der sog. Navigationsacte, nachdem übrigens schon lange vorher sowohl von England wie von anderen Seemächten einzelne ähnliche Maßregeln und Retorsionen dagegen versucht worden. [4] War freilich das zu erziehende Kind von Natur wenig entwicklungsfähig, so konnte selbst die kostspieligste Erziehung nur einen Scheinerfolg bewirken. [5] Es sind nun vornehmlich dreierlei Begünstigungen, durch welche das System die nationale Schiffahrt zu heben sucht: Begünstigung in Betreff der Hafenabgaben ꝛc., der Einfuhrzölle, [6] des Verkehrs von einem Landeshafen zum andern. [7] Doch ist namentlich bei den zwei ersten wohl zu bedenken, daß sie wegen der unbeherrschbaren Freiheit des Meeres leicht retorquirt werden können: was dann ihren Nutzen gewöhnlich aufhebt und nur den beiderseitigen Schaden fortdauern läßt. [8] Darum muß hier fast mehr noch, als bei den übrigen Maßregeln des Gewerbeschutzes

auf die allſeitige Freiheit als ideales Ziel geſehen werden. Von der Aufhebung ſeiner Navigationsacte ſeit 1850 hat Englands Schiffahrt gewiß keinen Schaden gehabt![9][10] — Auf ähnlichen Gedanken, wie bei der Seefahrt, beruhet die beſondere Gunſt, welche ſo viele Staaten der Seefiſcherei erwieſen haben. Deren Bedeutung, namentlich des Wallfiſch-, Kabliau- und Heringsfanges, als Pflanzſchule tüchtiger Seeleute iſt unzweifelhaft. Wenn aber dieß Occupationsgewerbe wegen der Gränzenloſigkeit des Meeres eine beliebig ausdehnbare und beinah koſtenloſe (Mercantilſyſtem!) Eroberung zu gewähren ſchien, ſo iſt es doch für Nationen, die es nachhaltig nur durch Staatsprämien erhalten können, gewiß weder natürlich, noch bereichernd.[11] In Norwegen, wo die Seefiſcherei das wichtigſte Gewerbe iſt, und wo man ſchon darum an ihre künſtliche Hebung auf Koſten anderer Gewerbe nicht denken darf, iſt die Entwicklung der Schiffahrt relativ wohl die größte der Welt.[12][13]

[1] Daß Seehandel und Rhederei nicht immer parallel gehen, beweiſen Liverpool und Newcaſtle, von denen jenes 1835 nur 906, dieſes faſt 1100 Seeſchiffe hatte. (Faucher Etudes sur l'Angleterre, I, Ch. Liverpool.) Jetzt freilich durch die Eiſenbahnen ſehr verändert! Hamburg hatte 1873 nur 200081 Schiffstonnen, Bremen 237206; und doch ſchätzte man den Werth der Ein- und Ausfuhr zur See dort auf 1860 Mill. Mk., hier nur auf 551 Mill. Im Alterthume waren die Karier niemals große Kaufleute, aber ſehr gute Frachtfahrer der Phönikier (Movers II, 2, 553); ſowie auch die nördlichen Städte Phönikiens Hauptſitze der Rhederei im Dienſte von Tyrus bildeten. (Movers III, 1, 182.)

[2] In England ſeit 1340, mehr noch ſeit der Schiffahrtsacte von 1660. Aehnlich Code de commerce, Art. 226. D. Handelsgeſetzbuch, Art. 432 ff.

[3] Vgl. oben §. 12. Ich erinnere an die Eigenthümlichkeit des Seedienſtes, neben militäriſcher Strenge der Disciplin die Löhnung der Mannſchaft durch das Ende der Fahrt und die Erhaltung des Schiffes zu bedingen.

[4] Schon 1181 war in England verboten, Schiffe an Ausländer zu verkaufen oder in fremden Seedienſt zu treten. (Macpherson Annals of commerce I, 344.) Die Ausfuhr der Schiffbaumaterialien 1336 und 1343 verboten. (Rymer Foedera II, 938. 1223.) Unter den unmittelbaren Vorläufern der N.A. iſt zuerſt durch 5. Rich. II, c. 3 nur die fremde Frachtſchiffahrt von England her erſchwert; den früheſten Verſuch, ſie auch nach England hin zu erſchweren, machte das Unterhaus 1440. Das G. Heinrichs VII. von 1485, c. 10, daß Wein und Waid aus Südfrankreich nur von engliſchen Schiffen mit engliſcher Bemannung importirt werden ſollen, echt hiſtoriſch gewürdigt von Baco Hist. Henrici, p. 1039. In 1 Eliz., c. 13 werden die Verbote der Aus- und

Einfuhr auf nichtenglischen Schiffen wegen der vielen Retorsionen aufgehoben und durch höhere Zölle ersetzt; 5 Eliz. c. 5 untersagt jeden Küstenhandel durch Fremde, sowie auch französischer Wein und Waid nur auf englischen Schiffen eingehen soll. Das letzte englische Schiff, welches den Hanseaten abgekauft war, (früher sehr gewöhnlich), scheiterte 1564. (Anderson Origin of commerce, s. a.) Seit 1646 Beschränkung der fremden Schiffe im Verkehr mit den Kolonien. Cromwells G. von 1651 zunächst durch Abneigung gegen Holland und zur Strafe der royalistisch gesinnten Westindier gegeben. (Blackstone.) Wie sehr die Holländer schon 1656 deßwegen besorgt waren, s. Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Ansch., 104. Die eigentliche „Magna Charta maritima, Habeas-corpus-Acte des Meeres" ist aber das G. von 1660. (12. Charles II., c. 18.) Danach gelten als nationale Schiffe diejenigen, deren Eigenthümer, Schiffer und $^3/_4$ der Mannschaft englische Unterthanen sind. Nur solche Schiffe sind befugt, die Aus- und Einfuhr der englischen Kolonien nach England aus fremden Welttheilen, sowie den englischen Küstenhandel zu treiben. Eine Menge wichtiger Waaren, gerade solche, die vermöge ihrer Voluminosität der Schiffahrt besonders viel zu verdienen geben, dürfen nur entweder in englischen Schiffen eingeführt werden, oder (gegen höhern Zoll) in Schiffen des Productionslandes oder gewöhnlichen Ausfuhrortes; in der Regel muß diese Einfuhr auch direct erfolgen. (Beides speciell gegen den holländischen Zwischenhandel gerichtet!) Die Strafe einer Uebertretung des Verbotes war Confiscation von Schiff und Ladung. — Nach R. Coke Englands Improvement (1675) wurde der Schiffbau in England durch die N.A. binnen wenig Jahren um etwa $^1/_3$ theuerer; die Matrosenlöhne stiegen dermaßen, daß England seinen russischen und grönländischen Handel fast ganz an die Holländer verlor. Das gibt auch J. Child Discourse of trade, p. 36. 238 ff. zu: doch meint er, ohne das Gesetz hätte England 1668 nicht die Hälfte seiner Schiffe und Matrosen gehabt. J. de Wit Intérêt de Hollande I, 22 fürchtet, daß sich ein großer Theil der holländischen Rhederei nach England ziehen werde. Als der holländische Gesandte bei Wilhelm III. die Abschaffung der N.A. anregte, soll dieser gelacht haben: das sei gar nicht denkbar. (Macaulay Hist. of England V, 101.) Vgl. Davenant Works I, 397. Von Ad. Smith's günstiger Ansicht unten §. 137. — Aus den späteren Abänderungen der N.A. ist besonders hervorzuheben: 14 Charles II., c. 11, wonach die Schiffe, um als national zu gelten, auch im Inlande gebaut sein mußten, (außer gekaperten Schiffen!) und durch Zollbegünstigungen der Bau von bewaffneten Handelsschiffen ermuntert wurde. In Seekriegen ist die N.A. mehrmals suspendirt, weil die Kriegsflotte fast alle Matrosen brauchte; in Theuerungen, wie 1793, 1800, 1801 allen Nationen die Einfuhr von Lebensmitteln gestattet. Noch 3 u. 4 Will. IV., c. 54 hält die wichtigsten enumerated articles, sowie das Verbot, asiatische, afrikanische und amerikanische Waaren aus Europa zu importiren, fest; doch wurde stets hinzugefügt: to be used in Gr. Britain etc., um den Transit nicht zu entmuthigen.

[5] In Rußland kam es vor, daß der im Hafen als Capitän figurirende Russe auf der See zum Koch wurde und der schwedische, deutsche ꝛc. wirkliche Capitän alsdann wieder zu commandiren anfing. (v. Haxthausen Studien III,

425.) Viele nach Spanien bestimmte Waaren wegen der Differenzialzölle nur aus Bayonne oder Gibraltar von spanischen Küstenfahrern abgeholt. (Soetbeer Hamburgs Handel, 1840, 157.) Selbst die französische Marine führte gern auf kleinen, schlechten Schiffen aus nahen Fremdhäfen ein; kurz vor 1848 zählte sie 1368 Seeschiffe mit nur 604000 Tonnen Gehalt, während die englische 3817000 T., aber nur 2350 Schiffe besaß. (v. Reden Zeitschrift 1848, 332.)

[6] An Begünstigung hinsichtlich der Ausfuhrzölle hat man selten gedacht, wegen der bekannten Grundsätze des Mercantilsystems. England legte den Holländern, die Liverpooler Salz holten, denselben Zoll auf, den englische Schiffe mit Salz in Holland bezahlen mußten. Da blieben die Holländer ganz weg. Man belastete nun die in England importirenden Holländer; und dieß hatte bald einen Gegenseitigkeitsvertrag zur Folge. (Osiander Handelsverkehr der Völker II, 165) Spanien gegenüber wagte England denselben Mißgriff nicht. (Soetbeer a. a. O., 281.)

[7] Von venetianischen Differenzialzöllen im 15. Jahrh. s. unten §. 140 und Daru Hist. de Vénise II, 528. Venedig verbot 1456 seinen Galeeren, die englischen Hauptproducte nach Häfen zwischen Flandern und Venedig zu bringen; 1488 hohe Prämien für den Bau größerer Schiffe ausgesetzt, 1490 jedem nach Westen fahrenden Schiffe 2 Ducaten pro Halbtonne versprochen. (Marin VII, 335.) Florenz gab seit 1465 alle dergleichen Beschränkungen auf. (Pöhlmann Wirthschaftspolitik der Flor. Renaissance, 123 ff.) Hanseatische Verbote, auf fremden Schiffen Güter zu versenden, hanseatische Schiffe an Fremde zu verkaufen oder zu vermiethen; auch sollten die Schiffe nur hanseatische Mannschaft haben: 1412—1447. (Sartorius Gesch. der H. II, 698 ff. Pardessus II, 462. 473. 482.) Castilien behielt 1420 die Einfuhr aus Brügge seinen eigenen Schiffen ausschließlich vor. (Anderson s. a.) Ja, Aragon hatte schon 1227 die Ausfuhr nach der Levante fremden Schiffen nur dann gestattet, wenn keine aragonischen da wären. (Capmany Memor. II, 11 fg.) Der große Kurfürst verlieh 1680 den im Inlande gebauten Schiffen 10 Proc. Zollrabatt auf 6 Jahren. (Stenzel Preuß. Gesch. II, 461.) Neuerdings haben der Zollverein wie Oesterreich wohl schmerzlich beklagt, daß sie die Differenzplackereien Neapels nicht retorquiren konnten, weil ihre Haupt-Aus- und Einfuhrhäfen außerhalb ihres Zollgebietes lagen. (Zollvereinsblatt 1843, No. 14.) In Frankreich verbot Ludwig XI. 1468 die Einfuhr levantischer Waaren auf nichtfranzösischen Schiffen. Heinrich IV. für Reciprocität. (Forbonnais F. de Fr. I, 44.) Colbert wirkte lieber durch Prämien: jeder Rheder, der im Lande ein Schiff von 100—200 T. bauen ließ, erhielt 5 Livres Prämie für die T., bei größeren Schiffen 6 Livres. Jedes Schiff, das Schiffbaumaterialien von der Ostsee holte, 40 Sous pro Tonne. (Forbonnais F. de Fr. I, 326.) Dazu die starken Privilegien und Vorschüsse für die direct handelnden Compagnien. (I, 421 ff. 433 ff.) Um 1840 betrugen z. B. die droits de tonnage für französische Schiffe 22½, 30 oder 45 Ct. pro Tonne, für englische 1 Fr., für nichtprivilegirte 3·75 Fr.; die droits d'expédition für französische und privilegirte je nach der Größe des Schiffes 2, 6 oder 15 Fr., für fremde 18 oder

36 Fr. Die Surtaxe zum Einfuhrzolle für fremde Schiffe war in der Regel 10 Proc., von Blei 40 Proc., Baumwolle über 16 Proc., Indigo 33⅓ Proc. u. s. w., falls die Einfuhr aus einem europäischen Hafen erfolgte. Wurde aus den Häfen anderer Welttheile importirt, so war der Zollnachtheil der Fremden noch weit größer: 100—200 Proc., aus Indien und ums Cap Horn bis 400, ja Indigo aus den Productionsländern sogar 700 Proc. (Soetbeer a. a. O., 154.) Außerdem ein Schutzzoll von 10 Proc. des Werthes, wenn ein im Auslande gebautes Schiff die francisation erhalten sollte. Die Surtaxe de pavillon 1866 abgeschafft, während die d'entrepôt blieb. Dazu die Prämien für die navigation au long cours je nach Größe des Schiffes und Länge der Reise, die jährlich 3—6 Mill. Fr. betragen und die Unterstützung für Dampfschiffe mit jährlich etwa 25 Mill. Vgl. Barth Die Besteuerung der indirecten Einfuhr (1880) und die Verhandlungen der Société d'économie politique im Journ. des Econ. 1878, I, 444 ff. — Von den Differenzialzöllen ꝛc. der Niederlande s. Soetbeer Erste Fortsetzung, 236 fg.; Spaniens, Portugals: a. a. O., 260. 265 fg. Peter M. ließ russische Schiffe nur ⅓ der Einfuhrzölle bezahlen; dazu 25 Proc. Erlaß an den Ausfuhrzöllen. Russen, die auf fremden Schiffen exportirten, bekamen nur 5 Proc. Erlaß. (Herrmann Russ. Gesch. IV, 410.) Der Ukas vom 1. Juli 1845 war so verständig, das Verbot der Küstenfahrt durch Fremde nur auf die Häfen zu beziehen, die an der russischen Küste des nämlichen Meeres liegen.

[8] Schon Huskisson setzte 6. Junius 1823 eine Resolution des Unterhauses durch, wonach die fremden Schiffe in England ebenso behandelt werden sollten, wie die englischen in fremden Häfen. Allerdings hatte man seit 1810 mit dem verbündeten Portugal, seit 1815 mit den V. Staaten, um deren Retorsion zu vermeiden, einen Reciprocitätsvertrag geschlossen; gab indessen seit 1824 auch gegen Preußen und andere Staaten viel von dem frühern Systeme auf. Vgl. J. L. Ricardo Anatomy of the navigation-laws. (1847.) Rußland nahm 1845 von seinem 50proc. Zuschlagszolle diejenigen Völker aus, welche Rußlands Schiffe gleich den nationalen oder meistbegünstigten behandeln. Nach der parlament. Enquête von 1847 (Porter ein Hauptgegner der N. A.!) wurde in England vom 1. Jan. 1850 an die Gleichbehandlung der einheimischen und fremden Schiffe in Aus- und Einfuhr allgemein festgestellt, 1854 auch die Küstenschiffahrt freigegeben. Die letztere, wozu Localkenntniß gehört, ist gleichwohl der englischen Flagge fast ausschließlich verblieben: 1878 z. B. neben 25045808 T. britischer Schiffsbewegung nur 111990 fremder. Aber auch in der Aus- und Einfuhr sind die Frachten zwar wohlfeiler, aber die müssigen Zeiten viel seltener geworden. An beladenen Schiffen betrug 1878 in den britischen Häfen der Eingang 14513688 T. britischer, 6804558 fremder; der Ausgang 15783488 br., 5798200 fr. An Dampfern der E. 12528657 T. br., 2499127 fr.; der A. 12912543 br., 2616387 fr. Ueberhaupt wuchs zwischen 1854 und 73 der Einlauf britischer Schiffe vom Auslande auf 349 Proc., fremder nur auf 208. Während 1851 die Handelsflotte des britischen Reiches mit seinen Kolonien 4780000 T. zählte, (gegen etwa 8⅓ Mill. aller übrigen europäischen und nordamerikanischen Staaten), war sie 1876 auf 7855000 T.

gewachsen, (gegen 11238000.) Die hamburgische Flotte hat sich ohne allen künstlichen Schutz 1836—1873 von 28952 auf 201512 T. gehoben.

[9] Wie oft sind zwischen England und Nordamerika, als 1787 die V. St. die englische N.A. nachgeahmt hatten, die Schiffe einmal in Ballast gefahren! Doch bedeutet auch dieß für beide Theile eine auf Kosten des Handels künstlich vergrößerte Marine. Schon 1540, als Heinrich VIII. den Fremden ihre Zollprivilegien nur dann verlängerte, wenn sie auf englischen Schiffen exportirten, erwiderte Karl V. damit, daß in den Niederlanden kein englisches Schiff Rückfracht nehmen sollte. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 87 fg.)

[10] Während man sonstige Schutzzölle ꝛc. nur allmälich aufheben sollte, gilt dieß von N.A. darum weniger, weil man die concurrenzunfähigen Schiffe meist ohne Schaden an Ausländer verkaufen kann. (Walcker Zur Lehre von den Schutzzöllen, 82.)

[11] Sehr Vieles thut hier schon die geographische Lage. Die Seefische werden durch Küstengestalt, Fahrwasser ꝛc. ähnlich angezogen, abgelenkt, concentrirt, wie Schiffe. Sandbänke sind für sie, was Inseln für die Menschen. Daher sind Küstengewässer meist fischreicher, als die hohe See; ebenso Strommündungen, Meerengen meist sehr fischreich (Babelmandeb, Ormus, der thrakische und taurische Bosporos, Lamanche ꝛc.); Meerbusen dienen gleichsam wie riesige Fischnetze. (Kohl Verkehr und Ansiedlungen, 568 ff.) Darum erscheint auf den Münzen von Samos, (vgl. §. 12, Anm. 3) Chios, Teos, Klazomenä, Methymna, Lampsakos, Kyzikos, Chalkedon ein Thunfisch neben dem Stadtwappen; auf denen von Phokäa eine Robbe. — Wenn sich die Heringszüge im 13. Jahrh. von der pommerschen Küste nach Schonen wandten, später nach Holland, (ziemlich gleichzeitig mit der Niederlage von Tanneberg, die Preußen und die Hansa so schwer beschädigte!): so ist das räthselhaft. Dagegen erklärt sich der Uebergang des Wallfischereisupremates von den Basken (12.—14. Jahrh.) auf die Holländer, (Smeerenberg gleichzeitig mit Batavia gegründet und lange von ziemlich gleicher Bedeutung, obwohl die Angabe von 450000 mit Seefischerei beschäftigten Menschen in Holland eine kolossale Uebertreibung ist), und neuerdings Nordamerika (1846 = 735 Schiffe von 233189 Tonnen) theils durch das Fernerrücken der noch unausgebeuteten Meere, theils durch die größere marine Volkskraft. Hollands Uebergewicht während der Blüthezeit von 1612—1642 äußert sich u. A. in den vielen technischen Ausdrücken, welche von dort auf die anderen Seevölker übergegangen sind. Gegen Schluß des 17. und Anfang des 18. Jahrh. neuer Aufschwung durch zeitgemäße Association, indem nicht bloß die Schiffsleute, sondern selbst die Handwerker ꝛc., die das Schiff ausrüsteten, in Tantièmen bezahlt wurden. (Lindemann Die arktische Fischerei: Petermanns Mitth. 1869, S. 98.) Die Amerikaner haben dieß mit gutem Erfolge bei der Kabliaufischerei nachgeahmt. So hat England seit 1732 die Wallfischjäger durch Prämien von mindestens 20 Schill. pro Tonne begünstigt, und doch war 1786 dieß Gewerbe nicht im Stande, das Aufhören des Zuschusses zu ertragen (Statist. Journ. 1854, 37); während die Nordamerikaner ohne künstlichen Schutz daheim sehr wohl auch fremde Märkte versehen konnten. (Pitkin Statist. view of the commerce of the U. St. 1835,

p. 46.) Auch von der englischen Heringsfischerei meint Ad. Smith, daß viele Schiffe ausgerüstet seien for the purpose of catching not the fish, but the bounty. (W. of N. IV, Ch. 5.) Seit dem Wegfall der Prämien 1830 hat die nahe Seefischerei, also Englands natürliches Gebiet, sehr zugenommen. Heringe z. B. wurden in Großbritannien gepökelt, geräuchert oder gesalzen 1830 = 329557 Faß, 1850 = 770698. (Stein-Wappäus III, 1, 558.) Am 31. Dec. 1869 zählte die britische Fischerei 4856 Schiffe zu 15 T. und mehr, 38104 kleinere Fahrzeuge mit 152779 Mann und 13969 Jungen. (Statist. Journ. 1871, 254.) — In Frankreich beginnen die Fischereiprämien seit dem Verluste der nordamerikanischen Kolonien. Als man 1832 die Prämie von 120 Fr. pro Tonne der Wallfischjäger allmälich auf 71 Fr. herabsetzte, klagt das Block'sche Dictionnaire, p. 1278, über zu große Sparsamkeit. Der Stockfisch, welcher dem Fischer 46·70 Fr. gekostet hatte, wurde in den Kolonien zu 22 Fr. verkauft, weil der Staat 25 Fr. Prämie zahlte. Als Neapel den französischen Fischereien Surtaxe abforderte, ward die Prämie entsprechend erhöhet! Alles dieß schien zur Erhaltung der französischen Seemacht nothwendig, weil der Staat durch sein Zollsystem und die von ihm befohlene überstarke Bemannung der Handelsschiffe deren Dienst gewaltig vertheuert und durch seine Conscription, die alle Seeleute vom 18. bis 50. Jahre militärpflichtig machte, diesen Beruf sehr verbittert hatte. H. Say berechnet, daß die Ausbildung jedes Kriegsmatrosen dem Staate indirect 2100 bis 7650 Fr. kostete. (Guillaumin Dictionnaire II, 351.)

[12] Norwegen besaß 1877 bei einer Volkszahl von 1806000 Menschen eine Handelsflotte von 1493041 T.

[13] Von der Bedeutung der Fischereiregulative unten §. 147 fg. Es ist bezeichnend, daß zwischen 1832 und 1875 die nicht reglementirten Norweger ihre Heringszufuhr nach Stettin, dem Hauptmarkte des Continentes, von 57178 auf 111500 Tonnen gesteigert haben, die reglementirten Schotten von 31837 auf 228500.

§. 92.

Selbst in Friedenszeiten ist das Meer so gefährlich,[1] daß ohne Versicherung die Seefahrt nur entweder hausiermäßig als abenteuerliches Wagstück, oder von reichen Kaufleuten betrieben werden könnte, die in der Größe ihrer Geschäfte eine Art Selbstversicherung ausübten. Jedenfalls würden Anleihen zu Schiffahrtszwecken eines enorm hohen Zinsfußes bedürfen, und viele volkswirthschaftlich heilsame, jedoch besonders gefährlich aussehende Geschäfte ganz unterbleiben.[2] Ueber Natur und Werth des Versicherungswesens im Allgemeinen s. Band I, §. 237 ff. Von allen Zweigen desselben hat sich die Seeversicherung am frühesten ausgebildet, weil der Seehandelsstand besonders früh zu kapitalistischer Fähig-

keit und Gesinnung kam.[3] Aus demselben Grunde hat auch wohl in keinem andern Versicherungszweige das Speculations- oder Prämienprincip ein solches Uebergewicht über das Gegenseitigkeitsprincip erlangt, wie hier. Die große Verschiedenheit in der Zeitdauer der meisten Seefahrten, wobei doch gewöhnlich nur ein sehr kurz währendes Risico übernommen wird, der Wunsch des Kaufmanns, den Betrag der Seegefahr sofort in seiner Rechnung zu fixiren, überhaupt die Beweglichkeit des Handels machen wirklich die Seeversicherung gegen vorausbestimmte Prämien zur natürlichsten.[4] Während in England und Holland die meisten Seeversicherungen von Privaten übernommen werden, ist in Hamburg gewiß zweckmäßiger dieß Geschäft vorzugsweise in der Hand von Actiengesellschaften.[5] Die besonderen Schönheiten der Seeversicherung: ihre lebhafte Concurrenz, welche den Preis ihrer Dienste gewöhnlich sehr niedrig stellt,[6] ihre Abneigung vor Geheimnißkrämerei,[7] ihr kosmopolitischer Charakter ꝛc. hängen damit zusammen, daß hier die Kunden in viel höherem Grade, als bei anderen Versicherungszweigen, Sachkenner sind, und den Schauplatz ihrer Thätigkeit das internationale Meer bildet.[8]

[1] Die englische Kriegsflotte büßte 1793—1815 accidentally 28 Linienschiffe, 76 Fregatten, 248 kleinere Schiffe ohne Kampf ein; 1816—57 insgesammt 75 Schiffe, wobei 1890 Menschen umkamen. (Statist. Journ. 1864, 234. 244.) Nach Lloyd's Register of losses erfolgten 1854—59 durchschnittlich 3341 Schiffbrüche jährlich, 64·2 Proc. im Winter, 35·7 im Sommer. An den britischen Küsten 1855—61 durchschnittlich 1270, 1862 allein 1488, wovon 521 mit total loss. Dabei wurden 1857—62 zusammen $41/4$ Mill. Pfd. St. verloren. (l. c., 222 ff.) Zwischen 1853 und 68 kamen an den britischen Küsten durch Schiffsunfälle 10543 Menschen um, während 49975 gerettet wurden. Auf hoher See und an fremden Küsten verunglückten nach dem Bericht englischer Consuln, also wohl auch meist englische Schiffe, 1866 = 355850 Tonnen mit 1904 Todten. (Hildebrands Jahrbb. 1870, I, 37 fg.) Auf der Fahrt zwischen Europa und den V. Staaten verunglückten 1840—77 34 Dampfer mit 4780 Menschen. (Ratzel V. Staaten II, 447.) Englische Eisendampfer überhaupt 1875—1877 354 mit 245000 T. Gehalt. (v. Scherzer Weltindustrien, 241.) Von den deutschen Seeschiffen (Anfang 1880 insgesammt 4777 mit 1171286 T.) im J. 1879 166 mit 34547 T. (Reichsstatistik XLIV, Abth. 1.) Ein Schiff, das Glück hat, kann freilich sehr alt werden: das Verzeichniß der verlorenen Schiffe nach dem Alter im Statist. Journ. 1864, 229 fg. führt solche von 101 und mehr Jahren an. Was neuerdings die Unfälle sehr vermindert, ist die bessere Meteorologie: nach dem Londoner Meteorol. committee of the R. Society trafen von Wetterprophezeiungen der englischen Stationen

im Interesse der Schiffahrt ein (1870—1873) 68·4; 63·7, 80·5 und 79·2 Proc. Dagegen ist die Gefahr wieder vergrößert durch die spärlichere Bemannung: von 1850—60 wuchs die Zahl der britischen Segelschiffe um 9 Proc., ihr Tonnengehalt um 27, ihre Bemannung aber für je 100 T. nahm um 19 Proc. ab, die der Dampfer sogar um 21 Proc. (Statist. Journ. 1864, 222 ff.)

[2] Foenus nauticum und pecunia trajecticia der Römer; ähnlich bei Demosth. adv. Lacrit., 925 fg., adv. Phorm., 914, adv. Zenoth., 883: was doch Alles nur sehr uneigentlich eine Vorstufe der Seeversicherung heißen kann. Die hanseatischen Verbote des Bodmereivertrages 1418, 1447 und öfter (Sartorius II, 711) mögen mit der mittelalterlichen Mißbilligung des hier natürlich hohen Zinsfußes zusammenhängen. Vor Ausbildung der See-V. hatten viele Hansestädte verboten, daß Schiffe zwischen 10. Novbr. und 2. Febr. in See gingen (Büsch Werke I, 392); auch wohl Schiffe von mehr als 100 Last oder mehr als 6 Ellen Tiefgang. (Sartorius II, 709.)

[3] Die von Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindd. I, 204 ff. angeführten Stellen von Livius (XXIII, 49. XXV, 3), Cicero (ad Famil. II, 17) und Sueton (Claud. 18) gehen doch auf keine wirkliche S.Assecuranz. Ein corporativer Keim der gegenseitigen Versicherung gegen Seeschaden liegt in den gildoniae de naufragio, welche Karl M. 779 nur insoferne verbot, als sie conjurationes waren. (Pertz Leges I, 37, c. 16.) Von den Schiffskaravanen, die allen Schaden gemeinsam trugen, (oben §. 20), s. noch während des 15. Jahrh. Hirsch Danziger Handelsgesch., 233. Die zu Brügge 1310 erwähnte Kamer van Versekeringe für Kaufleute gegen See- und andere Gefahr (Cronyke van Vlaenderen, Cap. 9, p. 462) wird von Pöhls S.Ass.recht I, 8 angezweifelt. In Italien war die S.V. schon um die Mitte des 14. Jahrh. sehr bekannt: eine Ladung Wolle, die nach Pegolotti Della mercatura, Cap. 9 von London bis Aignesmortes an Fracht und Zoll 9 Goldfl. kostete, erheischte außerdem von London bis Italien 12—15 Goldfl. Assecuranzgebühr. (Uzzano, Cap. 21.) Die Ass.Ordnung von Barcellona (Capmany Cod. de costumbres maritimas II, 69 ff.), wahrscheinlich um 1435 erlassen, kündigt sich selbst als eine Verbesserung früherer Gesetze an. Die lehrreiche Geschichte der holländischen S.A., die schon vor Karls V. Ordnung von 1549 lange bestanden haben müssen, s. Richesse de Hollande I, 81 ff. Hamburg scheint seine S.A. durch holländische Flüchtlinge unter Philipp II. erhalten zu haben. (Pöhls I, 18.) In England setzte 43 Eliz., c. 12 eine Gerichtscommission über A.streitigkeiten nieder. Das älteste vollständige französische G. ist in der vortrefflichen Ordonnance de la marine 1681 (III, 6) enthalten.

[4] Um 1865 gab es in Norwegen 14 gegenseitige S.V.Gesellschaften. (Hildebrands Jahrbb. 1870, II, 288.) Die englischen Clubs von Rhedern zu gegenseitiger Versicherung haben seit 1824, wo das Monopol der beiden privilegirten Prämiengesellschaften aufhörte, mehr und mehr abgenommen. (Macculloch Comm. Dict. s. v.)

[5] Während die Mittel der Privatversicherer meist unbekannt sind, hat das Publicum bei den Gesellschaften eine nicht geringe Controle im Curse der Actien. Seit 1837 müssen in Hamburg eine Abschrift der Statuten, der Voll-

macht des Geschäftsführers und eine Liste der Actionäre beim Handelsgericht deponirt, auch jede Veränderung hierin daselbst angezeigt werden. Alle Gesellschaften, die in Hamburg zwischen 1814 und 1839 ihr Geschäft aufgaben, sind ihren Gläubigern vollgerecht worden. (Soetbeer Hamburgs Handel, 68 ff.) In Hamburg waren seeversichert 1872 bei 22 einheimischen Gesellschaften 1494 Mill. Mk. (1851/5 durchschnittlich nur 548 Mill.), bei auswärtigen Gesellschaften 524·8 Mill. (1851/5 23·4 Mill.), bei Privatversicherern 37·5 Mill. (1851/5 64·5 Mill.) Ebenso unverkennbar ist in Bremen die Zunahme der auswärtigen Gesellschaften, (also geringere Localisirung des Geschäfts), die Abnahme der Privatversicherung. Es waren versichert

	bei einheim. Gesellsch.	bei auswärt. Gesellsch.	bei Privat-V.
1857	217·79 Mill. Mk.	39·54 Mill.	18·75 Mill.
1872	134·87 „ „	252·02 „	1·5 „

[6] In Hamburg waren die Prämien 1851—1873 im Jahresdurchschnitt höchstens 1·54, mindestens 0·93 Proc. der Versicherungssumme. Das verlustvolle Jahr 1870 hatte bei allen Gesellschaften zusammen gegenüber der Prämieneinnahme 4·19 Proc. Kosten, 6·83 Courtage, 8·18 Ristorno, einschl. Reassecuranz, 92·24 Schäden; das gewinnreiche Jahr 1871 = 3·41, 6·87, 5·71 und 81·92 Proc.

[7] In Lloyd's Kaffeehaus, dem Versammlungslocale der Londoner Assecuradöre, werden alle Nachrichten über Schiffe ꝛc., die von den auswärtigen Agenten eingehen, öffentlich ausgelegt. Dieß geht bis auf die Gründung des Vereins 1774, eigentlich aber bis auf den alten Edw. Lloyd unter Karl II. zurück. Vgl. Martin History of Lloyd's. (1876.) Aehnlich in Paris mit den Veröffentlichungen der Veritas.

[8] Die viel jüngere Flußversicherung lange von den Schiffergilden besorgt, gegen einen Zuschlag zu den Transportkosten, bis die Kaufleute hierfür eigene Gesellschaften gründeten; so 1818 in Mainz, 1827 in Breslau. (Masins Lehre von der Versicherung, 611 ff.)

§. 93.

Die Brauchbarkeit eines Hafens[1] läßt sich technisch steigern durch Molos und andere Wogenbrecher, Maßregeln um die Zuschlämmung des Fahrwassers zu hindern,[2] Landungsbrücken, Quais mit Magazinen ꝛc., verschließbare Wasserbecken zur Ausbesserung der Schiffe u. dgl. m.; polizeilich durch Anstellung von Lootsen und Hafenarbeitern, Registrirung der eingelaufenen Schiffe, Anweisung des geeigneten Platzes für sie, Sorge für Reinhaltung des Hafens und Verhütung von Brandschäden ꝛc.[3] — Ob auch fiscalisch durch Ausschließung vom Zollsysteme des Hinterlandes, kann sicher bejahet werden nur für isolirte Hauptsitze des Zwischenhandels,

die natürlich ihr Hauptgewerbe möglichst schonen müssen,[4] und in hoch besteuerten Ländern, welche gleichwohl noch meistens Passivhandel treiben: wohin also der fremde Kaufmann nicht wagen würde einzuführen, wenn er sofort den hohen Zoll entrichten müßte, ohne des Abnehmers schon sicher zu sein.[5] Für einen Platz, welcher das natürliche Aus- und Einfuhrorgan eines bedeutenden, hochkultivirten Hinterlandes bildet, muß die Stellung als Freihafen doch manche Nachtheile haben. Die hinter demselben laufende Zolllinie, eine suburbane, in der Regel dicht bewohnte Landschaft durchschneidend, wird viel lästiger zu bewachen sein, als wenn sie auf der Wassergränze gehandhabt würde: um so mehr, weil die Einfuhr zu Wasser durchschnittlich in größeren Posten erfolgt, als die Wiederausfuhr ins Binnenland. Die Pauschalzahlung, welche dem Freihafen statt der in den Eingangszöllen liegenden Verzehrsteuer auferlegt wird, ruft nur zu leicht beiderseitige Eifersucht hervor. Eine bedeutende Industrie ist in Freihäfen, die von aller Welt als Ausland behandelt werden, ohne je Retorsion zu üben, kaum möglich.[6] Der zum Theil wirklich vorhandene, mehr noch vorausgesetzte Interessenstreit zwischen Handelsstadt und Hinterland erschwert jeden Einfluß der erstern auf die Wirthschaftspolitik des letztern.[7 8] Auch werden Entrepots viel leichter im Stande sein, den Zolldruck für den internationalen Zwischenhandel zu mildern, als für den nationalen Einfuhrhandel.[9] Daß solche „Weltmärkte", wie der zu Hamburg für Kaffee, zu Bremen für Tabak, nicht unbedingt eines Freihafens bedürfen, zeigt der Liverpooler Baumwollmarkt. Wirklich scheinen die Entrepots auf hoher Kulturstufe der zeitgemäße Ersatz der Freihäfen zu sein: ebenso wie ihre öffentlichen Versteigerungen und ihre Lagerscheine für die Stapel und Messen.[10] So lange die vom Auslande kommenden Waaren im Entrepot bleiben, werden sie als exterritorial betrachtet. Dieß erspart dem Kaufmanne den Zollvorschuß für diejenigen, welche nachmals in den Verbrauch des Inlandes übergehen sollen; oder macht die Wiederausfuhr möglich ohne die Lasten und Mißbräuchlichkeiten des Rückzolles. Hierzu kommen noch die Vortheile der Arbeits- und Gebrauchsvereinigung, wenn große Vorräthe haltbarer Waaren unter sicherem Verschlusse, und doch leichter Zugänglichkeit[11] beisammen aufbewahrt werden;[12] sowie die Füglichkeit, durch indossirbare Lagerscheine das in diesen Vorräthen steckende Kapital

ohne Ortsveränderung im höchsten Grade umlaufsfähig zu machen.[13] Am besten scheint es, wenn der Unternehmer des Lagerhauses, dem jeder eigene Handelsbetrieb untersagt ist, dem Waarendeponenten zwei zusammenhängende Scheine ausstellt: einen Lagerschein (récépisse, cédule), dessen rechtmäßiger Inhaber das Recht hat über die Waare zu verfügen; einen Pfandschein (warrant). welcher dem rechtmäßigen Inhaber ein Faustpfandrecht an der betreffenden Waare gibt.[14]

[1] Zu einem guten Hafen gehört ein jedem Bedürfnisse angemessener Umfang, eine Wassertiefe, die selbst während der Ebbe die größten Schiffe trägt, Leichtigkeit der Ein- und Ausfahrt ohne allzu große Weite der Oeffnung, guter Ankergrund (ohne Sandbänke, versunkene Felsen ꝛc.), Schutz vor schädlichen Winden und Strömungen, Möglichkeit, daß die Schiffe sich unmittelbar ans Ufer legen können, (ohne Lichterschiffe), endlich militärische Vertheidigungsfähigkeit. Unter den britischen H. gelten für die besten die von Cork und Portsmouth, („die Residenz Neptuns"!)

[2] Am liebsten durch Benutzung von Ebbe und Fluth mit Hülfe sog. bassins de retenue; oder auch durch Dampf-Baggermaschinen.

[3] Sehr entwickelt schon in der Ordonnance de la Marine von 1681, Livre IV.; mehr noch können als Muster von Hafenpolizei die Regulative der besten englischen Docks dienen.

[4] Ein solcher Handelsstaat, der seine Finanzbedürfnisse in irgend weitgehendem Maße durch Aus- und Einfuhrzölle deckte, wäre dem Fuhrmanne vergleichbar, der seinen Pferden die zu transportirende Last an die Beine hängen wollte.

[5] In die erste Kategorie gehört das alte Delos (vgl. Strabo X, 486, XIV, 668); neuerdings Ormuz, St. Thomas (wegen der Handelssperren und hohen Zölle im spanischen Amerika), und die von England mit so großem Erfolge verstreuten Freihäfen von Singapore, Aden, Gibraltar, Helgoland (während der Continentalsperre!) und der normandischen Inseln. Panama hat in richtiger Würdigung seiner Weltlage alle seine Häfen zu Freihäfen gemacht und auf jeden Transitzoll verzichtet. (Wappäus, 382.) In der zweiten Kategorie sind Triest und Fiume (seit 1719), das österreichische Venedig, eine Zeitlang Cadiz, Porto, Genua, Livorno, Ancona, Gothenburg zu nennen. Wie Odessa nach Aufhebung des Freihafens zurückging, s. Gamba Voyage dans la Russie méridionale I, 17. J. B. Say Cours pratique III, 340. Die wichtigsten französischen Freihäfen: Marseille (schon unter den Grafen von Provence), Dünkirchen (seit 1170), Bayonne (seit 1483), waren zugleich für den Zwischenhandel wohl gelegen.

[6] Hamburg und Bremen würden für alle diejenigen Industriezweige vorzüglich passen, die ausländischen Rohstoff verarbeiten und mehr Kapital, auch feine Arbeit, als ordinäre Arbeit erfordern. (Baumwollspinnerei, Gerberei, Fabrikation von Maschinen, Chemikalien, Mobilien ꝛc.). Es wurden aber z. B.

wegen der Freihafenstellung auf Bremer Gebiete nur für 1400000 Thlr. Cigarren gemacht, in den Bremer Fabriken auf Zollvereinsgebiete für 5 Mill. (Bremer Handelsblatt, März 1867.) Allerdings sind unsere Hansestädte auch so aufgeblühet. Aber zu den Reichstagsverhandlungen vom April 1867 wurde mit Recht bemerkt, daß sie, bei trefflichster Lage für ein Hinterland von 40 Mill., kaum 400000 Einwohner zählten; Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen bei 8 Mill. Hinterland 500000, London, Liverpool, Glasgow, Dublin bei kaum 30 Mill. Hinterland fast 4 Mill. Zwischen 1855 und 64 hat sich die bremische Bevölkerung um 17·5 Proc. vermehrt, die aller größeren preußischen Städte um 22 bis 50 Proc. Sehr gut eignen sich Freihäfen für den Schiffbau, der hier die wohlfeilsten Rohstoffe unverzollt benutzen kann, und zwar für ein Product, das keine Zollgränze zu passiren braucht.

[7] Wie 1628 die Hansestädte von Wallenstein Neutralität erbaten, s. Falke D. Handelsgesch. II, 170. Der Pariser Vertrag von 1716 (Separat-Art. 1) sichert ihnen förmlich Neutralität zu während etwaniger deutsch-französischer Kriege, soferne das Reich die Franzosen dort auch als Neutrale behandelt. Aehnlich der R.Deput.-Hauptschluß von 1803. (Art. 27.) Wie oft sind sie nachmals von der List'schen Schule als Filialen Englands, als „Nationalskandal" geschmähet worden! (List Ges. Schr. III, 384.) Das „Manuscript aus Süddeutschland" (1820), 209 nennt sie „deutsche Barbaresken, deren Interesse auf Plünderung des übrigen Deutschlands, auf Vernichtung seiner Industrie gerichtet ist". Sehr viel gemäßigter Nebenius Zollverein (1835), 274. v. Treitschke meint, wenn die Hanseaten vor 1878 dem Zollvereine beigetreten wären, so hätten sie vielleicht dem Reiche seine frühere Freihandelspolitik erhalten können. (Preuß. Jahrbb., Juni 1880, 632.) Auch den französischen Freihäfen oft Mangel an Nationalsinn vorgeworfen. (Nach Chaptal.) Die Entfremdung Triests von Oesterreich sehr dadurch verstärkt, daß mit dem letztern immer nur durch Zollschranken hindurch verkehrt werden konnte, während die Zollschranken gegen Italien theils ferne lagen, theils gegenüber den italienischen Freihäfen gar nicht existirten. Als Civitavecchia Freihafen geworden war, kam es bald dahin, daß in dieser päpstlichen Stadt die Barbaresken ihre Prisen verkauften! (Ranke Päpste II, 538.) Wirkliche Neutralität der Freihäfen würde nach Beendigung eines Krieges den Nutzen haben, den Handel rascher in seine alten Geleise zurückkehren zu lassen. Es liegt aber unstreitig ein Princip darin, welches bei voller Durchführung alle Nationalität auflösen müßte.

[8] J. G. Büsch Politische Wichtigkeit der Freiheit Hamburgs ꝛc. (1796) läßt mich sehr zweifeln, ob dieser größte Kenner und Vertreter hamburgischer Sonderinteressen heute noch die Freihafenstellung vertheidigen würde. (Sämmtl. Schriften XIII, 156. XV, 17. 19. 27 ff.) Die französischen Freihäfen 1795 aufgehoben. Als man 1814 unter großem Jubel die Freiheit des (im langen Seekriege!) tief gesunkenen Marseille wieder herstellte, sah man sich zu so strenger Controle veranlaßt, daß die Stadt selbst nach einiger Zeit darum nachsuchte, wieder in die Zollinie aufgenommen zu werden. Was in dieser Hinsicht von dem peripherischen Marseille gilt, müßte noch mehr von Hamburg gelten, das

18 M. vom Meere entfernt an einem herrlichen Strome inmitten reicher Provinzen liegt. Seiner Entwicklung zur Hauptstadt dieses Gebietes steht die Zollinie doch sehr im Wege. Das hamburgische Handwerk ist dadurch von der Versorgung der umliegenden Kleinstädte fast ausgeschlossen, nicht aber umgekehrt. Der Krämer kann dem binnenländischen Verbrauche weder deutsche, noch ausländische Waaren zollfrei liefern. Auch für die Einfuhr der fremden Waare ist es lästiger, die kleinen Mengen, die ins Binnenland gehen, zu verzollen, als die großen Mengen, die von der See kommen; nur trifft im letztern Falle die Last andere Kaufleute, als dort, und zwar meist die größeren Ueberhaupt, wann ist eine Zollgränze hemmender: wenn sie den Verkehr mit dem nächsten Inlande erschwert, oder mit dem, ohnehin durchs Meer geschiedenen Auslande? Selbst die hamburger Commerzdeputation gibt zu, daß seit 1848 der Zwischenhandel nach Nordeuropa nicht gleichen Schritt gehalten hat mit dem deutschen Aus- und Einfuhrgeschäfte. (Neun Gutachten die künft. handelspolit. Stellung H.s betreffend, 1867, 5 fg.) Die Besorgniß, die preußische Zollcontrole „verstehe einen großen Seedampfer nicht anders zu behandeln, als einen Oderkahn", (Bremen und der Zollverein, 1868, 12), trifft doch hoffentlich nichts Dauerndes. — Nicht ganz so liegt die Sache in Bremen, das ein für den Kleinhandel weit minder günstiges Gebiet hat, auch für Westdeutschland nicht in dem Grade natürliches Emporium ist, wie H. für Mittel- und Ostdeutschland. Ohnehin müßte hier, wegen der Umladung in Bremerhafen, die Controle zweimal geübt werden. (a. a. O., 16.) Mehr noch in Triest, das vor der Eisenbahnzeit nur ein sehr armes, dünn bevölkertes Hinterland besaß, dagegen für die Levante ein vortreffliches Zwischenemporium. Durch den Freihafen stieg seine Bewohnerzahl von unter 5000 (1719) auf 20000 (1777), 33000 (1805), und sank dann mit der Aufhebung der Freiheit rasch auf 20633 (1812). Vgl. Der Freihafen zu T. und die österreichische Industrie, 1850. Czörnig Der F. von Venedig. (1831.) Die deutsche Reichsverfassung, Art. 34 sichert Hamburg und Bremen (Lübeck war schon 1868 dem Zollvereine beigetreten) die Fortdauer ihrer Freihafenstellung so lange zu, bis sie selbst deren Abschaffung beantragen: wohl aus ähnlichen Gründen, weßhalb Florenz das annectirte Pisa und Livorno als Freihäfen bestehen ließ. In Hamburg stimmten bei der ersten Reichstagswahl 19162 für und nur 5935 gegen die Fortdauer. Ob wohl in London oder Liverpool etwas Aehnliches denkbar wäre?

[9] Schon weil hier die auch im Entrepot unvermeidlichen Controleplagen eine durchschnittlich kleinere Waarenmenge treffen. Für Rohstoffe eignen sich E.s viel weniger, als für die, leichter zu benutzernden Fabrikate, die auch während der Lagerung weniger Manipulation erfordern. So sind die Londoner Rohtabake wegen Ueberfüllung in den Docks oft sehr schlecht. Das Geschäft mit Cassia von England und mit Copal von Neuyork großentheils auf Hamburg übergegangen. Für beschädigte Güter sind E.s sehr unbequem, daher solche zu London oft im königl. Ofen verbrannt werden. (Bremen und der Z.V., 20. 31 ff. 70.)

[10] Nur sehr große E.s können diesen Ersatz gewähren. Als Holland wegen der Verbindung mit Belgien Eisenzölle einführte, verlor es seinen Zwischen-

handel mit schwedischem Eisen nach Nordamerika, den ein holländischer Freihafen vielleicht erhalten hätte. Entrepots konnten dieß nicht, weil sie mit den ebenso gut gelegenen, an sich aber viel größeren englischen E.s nicht zu concurriren vermochten. Vorschlag, in Hamburg ganze Elbinseln zum E. zu machen, wo sich dann auch solche Gewerbe ansiedeln könnten, die z. B. aus russischem Sprit (1874 über 20 Mill. Liter) Liqueure zur Ausfuhr bereiten, aus englischem Shirting Hemden ꝛc., aus Heringen Fischconserven, aus fremdem Leinöl ꝛc. Oelfarben. (Hamburg und der Zollverein, Januar 1867.) Jedenfalls würden Hamburgs Speicher in der Nähe des tiefen Wassers und der Bahnhöfe zweckmäßiger vereinigt liegen, als in ihrer jetzigen Zerstreuung!

[11] Eine Hauptveranlassung der Themsedocks waren die vielen Diebstähle, die vorher auf den Schiffen vorgekommen: bis über 200000 Pfd. St. in einem Jahre. Natürlich muß der Verschluß ein doppelter sein: von Seiten des Eigenthümers, wie der Zollbehörde. Hält die letztere das Entrepot (e. réel), so wird sie meist nur solche Arbeiter darin dulden, welche ihr verpflichtet sind. Aber auch in Privat-E. (e. fictifs) ist die Einheitlichkeit der Verwaltung ein großes Ersparniß- und Sicherungsmittel. Die berühmten Londoner Docks (Westindien-D. seit 1802, London-, Ostindien-, St. Katharinen-, Commercial-D.) gehören je derselben Actiengesellschaft, welche auch die umliegenden Magazine an die Waareneigenthümer vermiethet; während bei den Liverpooler Docks (seit 1708), die öffentliches Unternehmen sind, die Magazine Privatpersonen gehören. Die Waarendeponenten dürfen zur Erhaltung ihrer Vorräthe sortiren, reinigen, aus- und wieder einpacken, Wein ꝛc. auf Flaschen ziehen, Gewebe färben, drucken, bleichen lassen ꝛc., wenn nur die gehörige Sicherheit gegen Zolldefraude bleibt. Während in England Jedermann solche E. errichten kann, ohne andere gesetzliche Förmlichkeiten, als welche das Zollinteresse fordert, bedürfen in Frankreich Privatunternehmer der ministeriellen Erlaubniß, die widerrufen werden kann, müssen Caution stellen ꝛc. (G. vom 28. Mai 1858.) Das belgische G. von 1846 steht hierzwischen in der Mitte. — Welche Bequemlichkeit ein gutes E., auch ohne Rücksicht auf den Zoll, dem Handel bietet, zeigt die Thatsache, daß englische Importeurs oft auch zollfreie Waaren im E. niederlegen, sowie daß z. B. die Einfuhr Hamburgs aus fremden E.s eine immer größere Quote seiner Einfuhren überhaupt ausmacht. (Hamb. Beleuchtung der Gutachten der Freihafenpartei, 1867 II, 13 fg. 15 ff.) Dagegen haben die nationalen E.s in ausgesperrten Freihäfen bis jetzt wenig Bedeutung erlangt: in Triest z. B. 1862 nur 1653 Ctr., in Bremen 1865 24515 Ctr. (a. a. O., 42.)

[12] Schon Athen zu Demosthenes Zeit wird ein E. besessen haben. (Böckh Staatsh. I, 85.) In Italien erwähnt ein solches Boccaccio Decam. VIII, 10 als etwas sehr Bekanntes. Den Genuesern war 1290 ein solches in Alexandria bewilligt worden. (Tüb. Ztschr. 1864, 73; von Tunis ebenda 651.) Als Spanien die Hanseaten gegen Holland begünstigte, wurden 1607 E.s für sie geplant. (Sartorius III, 480 ff.) Colberts Zollsystem von 1664 errichtete E.s in 11 Städten. (Forbonnais F. de Fr. I, 350 ff. 462.) Melon tadelt ihr Nichtvorhandensein in einem Handelsstaate wie Holland sehr. (Essai polit. sur

le commerce, Ch. 10.) So wenig ist Sir R. Walpole ihr Erfinder, dessen Vorschlag 1733, E.s zu gründen und damit London zum market of the world zu machen, am Widerwillen des Volkes gegen „Accisen" und dem Wunsche vieler Kaufleute, bei den Rückzöllen zu defraudiren, scheiterte. (Vgl. Leser Accisestreit, 1879, 60 ff.) Der Vorschlag erneuert von J. Tucker On the comparative advantages and disadvantages of Gr. Britain and France with respect to trade. (1750.) Wirklich zu Stande gekommen ist die Warehousing-Act erst 1803, aber lange nur spärlich benutzt, in Irland nicht vor 1824. Es war allerdings schon vor 1803 möglich, gegen Caution den Zoll schuldig zu bleiben; aber die Bestellung dieser Caution sehr schwer gemacht. (Macculloch Taxation, 25 ff.)

[13] Vgl. schon das preußische A. Landrecht I, 7, §. 66. II, 20, §§. 329. 345 ff. Von England, wo sich das Warrantsystem aus den Reglements der Dockverwaltungen, der Gerichtspraxis und dem Gewohnheitsrecht entwickelt hat, s. den Bericht des Secretary of the treasury on the warehousing-system, 1849. Französisches G. von 1858, belgisches von 1862, spanisches von 1862. (Goldschmidt Jahrbb. f. Handelsrecht II, 14 ff.) Das englische System hat vornehmlich die Veräußerung der niedergelegten Waaren im Auge, das französische (seit der Krise von 1848!) die Verpfändung. In Deutschland ist dieß Institut bisher noch wenig benutzt, ungeachtet Handelsgesetzbuch, Art. 302 fg. Eine bedeutende Entwicklung des Warrantverkehrs möchte zwar in Schwindelzeiten die Ueberproduction fördern, hat im Ganzen aber die Tendenz, das Schwanken der Preise zu verringern. (Bayerdörffer in Conrads Jahrbb. 1878, II, 98 ff.)

[14] Ist dann beim Verkauf der Waare oder Indossament des Lagerscheins der Warrant noch angehängt, so erhellt ohne Weiteres, daß die Waare nicht belastet ist. Umgekehrt; ist der Lagerschein ohne anhängenden W. übertragen, so muß der Indossatar, wenn er über die Waare verfügen will, die durch den Warrant gesicherte Summe bezahlen. (Baseler G. von 1864 mit Motiven.) Ueberall sollte, wie bei Wechseln, der gutgläubige Besitzer des Pfandscheins möglichst geschützt werden, namentlich auch die Versteigerungsbefugniß der Waare ohne weitere gerichtliche Formalitäten als sofortige Folge der Nichtzahlung der Pfandschuld eintreten, dagegen der Warrantinhaber sich an das sonstige Vermögen des Schuldners nur subsidiär halten dürfen. Warum es nicht zweckmäßig ist, dem letzten Inhaber des Warrant einen Regreß gegen seine Vormänner, nach Art des Wechsels, einzuräumen, s. Bayerdörffer a. a. O., 32 ff. Vgl. Ad. Heine: Tüb. Ztschr. 1867, 571 ff. Sauzeau Manuel des docks. (1877.)

Binnenschiffahrt.

§. 94.

Die Verkehrsgüte des einzelnen Stromes hängt außer an seiner Größe [1] vornehmlich daran, daß er auf einer verhältnißmäßig langen Strecke das ganze Jahr hindurch selbst für größere

Fahrzeuge auf- und abwärts schiffbar ist, nirgends durch Untiefen oder Stromschnellen unterbrochen;[2] daß seine Ufer ein festes Bett darstellen, weder so niedrig, um Ueberschwemmung zu gestatten, noch so hoch, um die Anlegung von Leinpfaden und die Queerpassage sehr zu erschweren;[3] daß er endlich mit einem verkehrgünstigen Meere[4] in sicherer und bequemer Verbindung steht.[5] Wie für ein sehr rohes Volk die kleinen Flüsse meist nützlicher sind, für ein hochkultivirtes die großen,[6] so kann auch die Geradlinigkeit eines Stromes, welche die Langfahrt befördert, auf den früheren Kulturstufen durch scharfe Sonderung der Uferbewohner mehr schaden, als nützen.[7] Insgemein aber sind Ströme, welche den Meridianen parallel gehen, für den Verkehr nutzbarer, als die ostwestlichen oder westöstlichen: weil jene Länder von größerer Klimaverschiedenheit, also auch größerer Verschiedenheit in Bezug auf Ueberfluß und Mangel, mit einander verknüpfen.[8] — Zu einem guten Stromsysteme gehört natürlich, daß jeder Theil seines Gebietes guten Haupt- oder Nebenflüssen im obigen Sinne nahe liegt;[9] sowie auch, daß eine Kanalverbindung zwischen den Strömen nicht allzu schwierig ist.[10] Weil bei normalen Strömen die Wichtigkeit des Gewässers und seiner Ufer in demselben Maße zu wachsen pflegt, wie man der Mündung näher kommt, so liegt die Hauptstadt des Stromgebietes in der Regel unterhalb der Mitte seines schiffbaren Laufes, namentlich da, wo See- und Flußschiffahrt einander begegnen.[11] Andererseits eignet sich auch der Punkt, wo die Schiffahrt nach oben zu aufhört, an jedem größern Flusse zur Anlage einer wichtigen Stadt.[12] Macht der Strom Biegungen, so beherrscht der Scheitelpunkt einer solchen ein um so größeres Verkehrsgebiet, je mehr sich der Winkel einem rechten nähert.[13] Außerdem ist natürlich die Lage der Stromwinkelstadt um so günstiger, je länger und geradliniger die Schenkel des Winkels sind, weil sie nun einen um so kürzern Zugang zu jedem Punkte ihres, an sich größern Gebietes erhält.[14] Eine ähnliche Bedeutung haben die Städte da, wo sich ein wichtiger Strom in mehrere Arme gabelt, oder wo ein wichtiger Nebenfluß in den Hauptstrom einmündet.[15] Uebrigens müssen die Stufen der Schiffbarkeit und die hiervon abhängenden Städte im obern Flußlaufe dichter neben einander liegen, eben darum auch minder bedeutend sein, als im untern.[16 17] — Gegenwärtig haben sich die meisten Völker, vom Glanze der Eisenbahnen

verblendet, einer großen Unterschätzung der Binnenschiffahrt, insbesondere Vernachlässigung der Kanäle hingegeben.[18] Diese einseitige Vorliebe für Intensität des Transportes erinnert an jene Landwirthschaften, welche den extensiven Betrieb auch da verlernt haben, wo er der allein zweckmäßige ist. (Bd. II, §. 34.) Sie scheint indeß um so bedauerlicher, als die Erschöpfung der Steinkohlen- und Eisenvorräthe dadurch in einem, wenigstens für manche Länder, bedenklichen Grade beschleunigt wird.[19] In Norddeutschland könnte, wahrscheinlich mit geringen Kosten[20] und großen Nebenvortheilen für die Landwirthschaft,[21] ein Kanalsystem hergestellt werden, welches dem französischen nur wegen der mindern Gunst des Klimas nachstände. Für diejenigen Waarengattungen, wo die Wohlfeilheit des Transportes mehr ins Gewicht fällt als die Schnelligkeit,[22] die bequeme Ueberallmöglichkeit des Aus- und Einladens[23] mehr als die genaue Berechenbarkeit, wird sich die Binnenschiffahrt ganz wohl neben der Eisenbahn erhalten können: zumal wenn jene durch Gleichheit der Verwaltung ꝛc. (§. 83, Anm. 4) über weite Strecken systemisirt worden ist.[24][25] Man sollte namentlich nicht vergessen, daß der volkswirthschaftliche Nutzen eines Kanals weit größer sein kann, als dessen privatwirthschaftliche Dividende vermuthen läßt: insofern durch ihn die gemeingütliche, also unentgeltliche Nutzbarkeit der natürlichen Ströme sehr gesteigert wird. Offenbar eine Rücksicht, welche den Kanalbau vorzugsweise für Staatsunternehmungen empfiehlt.[26]

[1] Wie sich das Elbegebiet (2620 Q.M.) zum Wesergebiete (820 Q.M.) verhält, so auch in langjährigem Durchschnitte die Einfuhr Hamburgs zu der Bremens. (Rau Lehrbuch I, §. 433.)

[2] Die tropischen Ströme sind durch ihren Wechsel von Trockenheit und Ueberfülle zwar landwirthschaftlich sehr brauchbar, aber an Bequemlichkeit für die Schiffahrt denen der gemäßigten Zonen im Ganzen nachstehend. S. die schöne Vergleichung von Ganges und Mississippi bei K. Ritter VI, 1232 ff. Von den Küstenflüssen des südöstlichen Persiens fließt keiner das ganze Jahr hindurch, obschon sie alle weite Mündungen haben. (VIII, 716.) Kümmerliche Schiffahrt auf dem obern Euphrat, wo selbst das stärkste und flachste eiserne Dampfschiff nicht stromaufwärts fahren kann; nur abwärts, und zwar auf Flößen mit ledernen Schläuchen. S. v. Moltke Briefe über Zustände ꝛc. in der Türkei, 233. 288 ff. Rich Residence in Koordistan II, 128 ff. K. Ritter XI, 64. 661; neuerdings v. Thielemann Streifzüge (1874), 345 ff. Der Gambia kann in der Regenzeit gar nicht stromein befahren werden. (Ritter I, 408.) Die Küste nördlich von der Saldanha-Bay reich an subter-

raneous streams; selbst der Oranjefluß verschwindet im Sande; mehr als $^2/_3$ der südafrikanischen Ströme sind in der warmen Jahreszeit völlig wasserleer. (I. 119.) Den Sackrivier traf Lichtenstein (R. II, 67. 331) seit 6 J. trocken. Dazu die vielen Wasserfälle und Mündungsbarren der meisten afrikanischen Ströme. In Neuholland sind die Ströme während des Sommers oft nur eine Kette von Teichen, obwohl das Wasser doch immer von Teich zu Teich durchsickert. Von der entsetzlichen Schwierigkeit der Schiffahrt im Hudsonsbay-Gebiete mit ihren zahlreichen Tragestellen s. Wappäus Amerika I, 319. Die schwedischen Flüsse sind wasserreich genug, aber nur allzu häufig durch Wasserfälle unterbrochen. Ebenso die kleinasiatischen, daher sich die Kultur großentheils auf die Küste beschränken mußte. Rhone, Donau, Tigris, Indus leiden an zu starkem Gefäll. Wie aber auch ein gar zu geringes Gefäll schadet, weil sich das Wasser dann zu sehr und zu flach ausbreitet, zeigen die rechten Ufer des Panamà und Paraguay. (Wappäus N. und S.Amerika, 959.) Die Oder ist bei Crossen jährlich 83 T. lang durch Frost gehemmt, 158 T. mit nur 40 Zoll Einsenkung, bloß 42 T. mit über 50 Z. Einsenkung fahrbar. (Meitzen.)

3 Altbayerns Flüsse hemmen den Verkehr mehr, als sie ihn fördern: nutzlose Inseln, stetes Wechseln des Ufers, daher sich die Dörfer oft eine Stunde entfernt anbauen; charakteristische Brückennoth. Solche unentwickelte Flüsse erinnern an Wege, die schlecht gepflastert, aber sehr breit sind, viel Nebenwege haben ꝛc. (Riehl Land und Leute, 170.) Im nordwestlichen Amerika fließen die Ströme oft in tiefen Schluchten, was nicht bloß den Landverkehr hemmt, sondern auch das Anlanden bei der Wasserfahrt.

4 Während das Rheingebiet stromabwärts immer kultivirter, dichter bevölkert, reicher wird, so das Donaugebiet umgekehrt. Welcher Nachtheil für Rußland, daß seine meisten Ströme entweder ins Polarmeer oder in Binnenmeere fließen, welche von fremden Mächten leicht gesperrt werden können; der Hauptstrom sogar in einen von Steppen und Räubern umgebenen Landsee! Jenes auch dem Euphrat und Tigris, dieses dem Oxus und Jaxartes schädlich.

5 Ein Hauptnutzen der Ebbe und Fluth besteht darin, die Verschlämmung der Stromeinfahrt zu verhüten. Wie sehr der Indus im Vergleich mit dem Ganges, den großen chinesischen und amerikanischen Strömen durch das geringere Eindringen der Meeresfluth benachtheiligt ist, s. Ritter VII, 177. Beim Yantsekiang dringt die Fluth über 100 M. tief ein. (Stein-Wappäus II, 3, 158.) Vgl. Kohl Verkehr und Ansiedlungen, 494 ff. In der gemäßigten Zone liegen die nach dem Pole zufließenden Ströme darum weniger günstig, als die nach dem Aequator zufließenden, weil jene gerade in ihrem wichtigsten Theile, dem Mündungsgebiete, am spätesten eisfrei werden. (Ueberschwemmungsgefahr dadurch, namentlich bei starken Biegungen des Stromes.) Wie übrigens die sibirischen Ströme auch gefroren dem Verkehr gute Dienste leisten, s. Pallas R. durch verschied. Provinzen III, 14.

6 Man vergleiche den bescheidenen Tiberfluß mit dem „Süßwasserocean" (Agassiz) des Amazonenstromes, der freilich, wenn Südamerika mehr entwickelt ist, eine große Zukunft haben wird.

[7] Mäandrische Flüsse, wie die Mosel, stören die lange Fahrt, oft sogar die Heerstraßen längs des Ufers. Da jedoch Sonnenseite, Ackerboden, Wald ꝛc. so oft vom linken aufs rechte Ufer hinüberspringen, so ist keines derselben für sich allein vollständig. Oft durchschneidet der Fluß die Besitzungen eines Landwirthes, öfter noch dieselbe Dorfmark. Daher sehr viel Verkehr queerüber und im Kleinen. Wie stark andererseits ein geradliniger Strom scheiden könne, zeigen Oberrhein, Lech, einigermaßen Iller und Ens, der Gegensatz von cis- und transalbingischen, cis- und transdanubischen Provinzen. Vgl. Kutzen Deutsches Land, 354 ff.

[8] Amazonenstrom — Laplata, St. Lorenz, (der überdieß jährlich 5 Monate lang durch Frost unschiffbar ist), — Mississippi, Niger — Nil, Oxus und Jaxartes — Euphrat und Tigris, einigermaßen auch Donau — Rhein.

[9] In fünf Sechstheilen Bengalens soll jeder Punkt selbst während der trockenen Jahreszeit höchstens 25 engl. M. von einem schiffbaren Flusse entfernt sein.

[10] Nach Hausner Vergl. Statistik von Europa (1865), II, 386 ff. hat auf je eine Meile schiffbarer Flüsse Belgien 4·7 Q.M., Holland 4·8, Preußen 7, Frankreich 8·5, Großbritannien 9·6, Kleindeutschland 9·8, Oesterreich 11·9, Rußland 15·7, Portugal 17, Schweiz 32·2, Italien 34·4, Spanien 60·4, Griechenland 180. Auf je eine M. schiffbarer Kanäle Holland 1·65 Q.M., Belgien 7·2, Großbritannien 8·8, Frankreich 10·6, Dänemark 30·3, Italien 32·3, Hannover 58, Bayern 60, Preußen 73, Spanien und Schweden 96, Oesterreich 107, Rußland 108, Schweiz 148. Die Vortrefflichkeit des französischen Stromsystems (vgl. schon Strabo IV, 188) zeigt sich besonders im Seinegebiet und hat zur Größe von Paris mächtig beigetragen. (Kohl Geogr. Lage der Hauptstädte, 136 ff.) In der Lombardei, den Niederlanden und V. Staaten, (wo Pittsburgh zu den Ports of Entry gehört!), hat die Güte des Stromnetzes die Mängel der Küste reichlich aufgewogen; in Griechenland umgekehrt. Es gehört zu den wirthschaftlichen Hauptschönheiten Englands, daß man von Birmingham, (wo Dunoyer in einem Umkreise von 8 Lieues 87 L. Kanäle berechnet), nach Liverpool, Bristol, Hull und London zu Wasser fahren kann. Die englischen Flüsse wegen der milden Berge und des feuchten Klimas durch langsamen Fall, großen Wasserreichthum und buchtenartige Mündungen ausgezeichnet; wogegen Spanien wenig Ströme besitzt, die nicht im Sommer wasserarm, im Winter reißend wären; dazu wenig schiffbare Nebenflüsse und Verbindung zwischen den Stromgebieten. Hinterindiens Stromsystem leidet an der großen Schmalheit seiner langen Thäler. Auch das brasilianische minder günstig, als es auf der Landkarte scheint: da der Laplata, obschon mit dem Amazonas leicht zu verbinden, eigentlich nur ein Gränzstrom ist, und die meisten anderen, zum Theil auch großen Ströme nahe vor ihrer Mündung Stromschnellen haben. (Wappäus Brasilien, 1230.)

[11] So Hamburg, Bremen, Rotterdam, Antwerpen, Nantes, Bordeaux, Glasgow, Cork, Bristol, vor Allem London (vgl. Tacit. Ann. XIV, 33); ferner Calcutta, Rangun, Bangkok, Nanking, Quebeck, Philadelphia, Neu-Orleans. Im Alterthume auch Rom. (Roscher Ansichten I, 337.) Wie sehr das Ein-

dringen der Meeresfluth hierzu beiträgt, wußte schon Strabo III, 143. Je tiefer ins Land diese Stelle trifft, um so günstiger die Stadtlage. Es ist darum ein Nachtheil derjenigen Küsten, die keine rechte Fluth und Ebbe haben, (Ostsee, mittelländisches und schwarzes Meer), daß hier die Haupthäfen der Strommündung näher liegen.

12 Bamberg, Heilbronn, Ulm, Kassel, Hannover, Braunschweig, Lüneburg; ähnlich Schaffhausen.

13 Bilden die Schenkel einen sehr spitzen Winkel, so erscheint die im Scheitelpunkte liegende Stadt fast nur als Endpunkt einer geraden Linie; bei einem sehr stumpfen Winkel als Mittelpunkt einer geraden Linie.

14 Regensburg, Magdeburg, Basel, Kasan, Jekaterinoslaw, Toulouse, Orleans und Lyon haben noch den besondern Vorzug, ziemlich genau in der Mitte ihres Stromlaufes zu liegen. In der Nähe des heutigen Ofen-Pesth lag auch die römische und avarische Hauptstadt; genau im Donauwinkel die alte Stephanskronstadt Wissegrad. (Kohl in der N. fr. Presse, Juni 1872.)

15 Memphis (Strabo XVII, 807) und Kairo, wo das Nildelta beginnt; Mannheim, Mainz, Coblenz; ganz besonders Lyon und (mit Einrechnung des Canal du Midi) Toulouse. In Zukunft werden wohl Corrientes und St. Louis zu den wichtigsten Confluenzstädten gehören.

16 Der obere Fluß wird in viel rascherem Verhältnisse breiter und tiefer, als der untere. Auch ladet man leichter aus einem kleinen Schiffe in ein mittleres um, als von einem mittleren in ein großes. Auch die Brückenstädte müssen am obern Stromlaufe zahlreicher, aber kleiner sein, als am untern: weil eine Brücke hier freilich mehr nützt, aber auch weit mehr kostet.

17 Wie die Ströme auf die Anlage von Städten wirken, vortrefflich erörtert von Kohl Verkehr und Ansiedl., 191. 421. 428 ff. 437. 460 ff.

18 Von den intermarinen Kanälen gilt dieß nicht. Denkt man der von Periandros bis auf Nero gehegten und nie gelungenen Pläne, den Isthmus von Korinth zu durchstechen, (Diog. Laert. I, 99. Plin. H. N. IV, 5. Pausan. II, 1, 5), so erscheint der (schon von Leibnitz empfohlene; vgl. aber auch bereits Diodor. I, 33) Suezkanal um so glänzender. Seine Länge beträgt 160 Kilom., seine Breite am Wasserspiegel 58—100 M., an der Sohle 22 M., seine Tiefe 8 M. Die schützenden Molos am mittelländ. Meere sind 2300 und 1600 M. lang. Kosten ungefähr 19 Mill. Pfd. St. Allein die Tränkung der Arbeiter, ehe der Süßwasserkanal fertig war, kostete in einem Jahre bis 3 Mill. Fr. Vgl. Lesseps Lettres, journal et documents relat. à l'histoire du canal de Suez, III, 1875. Der caledonische K., 1822 beendigt, ist mit den Landseen, die er benutzt, 58¾ engl. M. lang (ohne dieselben 21½), oben 122, unten 50 F. breit und 20 F. tief: Kosten 987000 Pfd. St. Ueber die Kanalisirung von Panama s. schon Humboldt Cuba, II, 300 ff.

19 Für Deutschland empfahl J. J. Becher Polit. Discurs, II. Aufl., 763 ff. eine Kanalverbindung aller Hauptströme mit ähnlicher Begeisterung, wie List neuerdings sein nationales E.B.system. Vgl. auch Leibnitz Opp. ed. Dutens V, 546. Noch B. Franklin meinte etwas oberflächlich, Kohlen und Kanäle hätten England zu dem gemacht, was es ist. Wenn Gallatins

großer Plan des nordamerikanischen Kanalsystems von 1808 nachmals zum Theil durch E.B. ausgeführt worden ist, man hier auch seit 1840 keine neuen großen Kanalanlagen begonnen, sondern nur die alten vervollständigt hat (Ratzel V. Staaten II, 389 ff.): so mag das wegen des gewaltigen Kohlenreichthums in Amerika weniger bedenklich sein, als in den meisten europäischen Staaten. Bittere Klagen des Dresdener Schiffervereins an den Reichskanzler über die Vernachlässigung, welche die Elbeschiffahrt oberhalb Hamburg im Vergleich mit der Seeschiffahrt zu erleiden hatte: so z. B. gar kein eigentlicher Flußhafen in Hamburg! (Leipz. Tagebl. 25. Juli 1880.) So werden unsere Eisen- und Steinkohlenwerke in Berlin, Dresden, Magdeburg vielfach hinsichtlich der Transportkosten von den englischen unterboten. (Pechar Kohle und Eisen, 100. 111.)

[20] Meitzen (Preuß. statist. Zeitschr. 1870, 93 ff.) nimmt an, daß die Kanalfracht pro Meilencentner nur $1/2$ Pf. für die Leistung betragen dürfe, welche die E.B. für 1 Pf. gewährt. Dazu gehören 20—30 Mill. Ctr., die jährlich jede Stelle des K. passiren. Nach diesem Maßstabe schildert er ein deutsches Kanalsystem von $354 1/2$ M. Länge mit etwa 90 Mill. Thlr. Baukosten als durchaus möglich.

[21] Vgl. Dünkelberg Die Schiffahrtskanäle in ihrer Bedeutung für die Landesmelioration. (1877.) Wiggers und Heß Die Bedeutung des Rostock-Berliner Schiffkanals für die landwirthsch. Interessen in Mecklenburg. (1878.)

[22] Je langsamer die Bewegung sein darf, um so mehr überwiegen die Vortheile der Wasserfracht. Bei einer Schnelligkeit von 2 engl. M. pro Stunde kann dieselbe Kraft auf einer Chaussee 3024 Pfd. bewegen, auf einer E.B. 22400, auf einem Kanale 44800; bei 10 engl. M. Schnelligkeit verhält sich der Kanal nur wie 1792 zu 3024 und 22400. (Sylvester Report of railroads etc.: Quart. Rev. XXX, 366.)

[23] Hiermit hängt es zusammen, daß mancher Grundeigenthümer ꝛc., der Actionär eines „schlechten" Kanals ist, in seiner Eigenschaft als Adjacent viel mehr gewinnen kann, wie er an Dividende verloren hat.

[24] M. Chevalier rieth, die Fuhrleute aller Flüsse und Kanäle nach Art eines militärischen Traincorps zu organisiren. (Cours I, 327.)

[25] In Frankreich, wo vor 1870 die 133 Flüsse 8255 Kilom. schiffbare Länge hatten, die 74 Kanäle 3700, betragen die Frachtkosten 2 Ct., wo die E.B. wenigstens $3 1/2$ fordern müssen. Daher noch immer 25 Proc. der Tonnenkilometer de gros transports auf dem Wasser besorgt. (Revue des deux M, 1. Mars 1875.) Solche Zeiten freilich sind kaum wieder zu hoffen, wie die englische vor der E.B.periode, wo z. B. 1825 11 K. ein Kapital von 2073299 Pfd. St. mit 8 Proc. verzinsten, 22 ein Kapital von 2196000 mit 10 Proc., 10 ein Kapital von 1127230 mit 28 Proc.; daneben allerdings 11 ein Kapital von 4073678 mit $2 1/2$ Proc. und 23, die 3734910 Pfd. gekostet hatten, ganz ohne Dividende. Alle zusammen 13205117 Pfd. Kapital mit durchschnittlich $5 3/4$ Proc. (Quart. Rev. XXXII, 170; vgl. XXXI, 360 ff.)

[26] So in China, dessen Kaiserkanal ein würdiges Seitenstück der großen Mauer ist.

Landtransport.

§. 95.

Welche technischen Verbesserungen die Post während der zwei letzten Jahrhunderte erfahren hat, zeigt sich besonders klar, wenn man die kursächsische Postordnung von 1681, wonach in Leipzig wöchentlich 12 Posten abgehen und ankommen sollten, mit der jetzigen Zahl von täglich 54 abgehenden, 56 ankommenden vergleicht.[1] In England enthielten bereits 1848 die sog. dead letters, die nicht bestellt werden konnten, einen Geldwerth von 421549 Pfd. St.[2 3] Uebrigens kommen noch jetzt in verkehrsarmer Abgelegenheit Posteinrichtungen vor, die an die rohesten Anfänge erinnern.[4] In Folge dieser Abgelegenheit war selbst ein Kulturstaat wie Portugal noch 1838 in den wichtigsten Eigenthümlichkeiten längst veralteten Postwesens hängen geblieben: Weitmaschigkeit des Cursnetzes, welche zu den größten Umwegen nöthigte, Seltenheit der Abgänge, Langsamkeit des Transportes, Unberechenbarkeit des Tarifs, Mangelhaftigkeit der Verbindung mit dem Auslande, obschon die Post dem Ministerium des Auswärtigen untergeben war.[5] — Während heute bei allen Postfragen das Verkehrsinteresse obenan steht, selbst das fiscalische oft unbillig vernachlässigt wird, zeigen die Streitigkeiten zwischen Preußen und mehreren kleinen Staaten 1710, wie die Erwägungen beider Theile noch ganz im privatwirthschaftlichen Individualismus aufgingen.[6] Hiermit hängt es zusammen, daß die Post noch unter Friedrich M. das Frankiren der Briefe nicht einmal wünschte, wogegen sie es seit R. Hill zu erzwingen sucht.[7] Die Eigenthümlichkeiten der Briefpost, daß sie mit den Linien und Knoten ihres Netzes das ganze Land bedeckt, überall gleichsam tropfenweise einen Strom bildend und wieder auflösend, und daß sie einen Theil ihrer Beamten mehr durch stete Bereitschaft, als durch unterbrechungslose Arbeit anstrengt, haben derselben schon längst gewisse buchhändlerische[8] und neuerdings auch gewisse Bankiergeschäfte zugeführt.[9] Volkswirthschaftlich heilsam wird dieß nur bei solchen Geschäften sein, deren gute Verrichtung bloß pünktliche Regelmäßigkeit voraussetzt: also keine, wo speculirt werden muß, oder eine Beaufsichtigung, d. h. Leitung der Kunden in Frage kommt.

Jedes bedeutende Ueberschreiten dieser Gränze würde auf den abschüssigen Weg der übergroßen Centralisirung, ja der socialistischen „Arbeitsorganisation" führen.

[1] v. Beust Erklärung des P.Regals II, 248. Im Jahr 1876 hatte Leipzig 8 P.Anstalten, 25 amtliche Verkaufsstellen für P.Werthzeichen, 108 P.Briefkasten; und es wurden aufgegeben 15322100 Briefe, Postkarten, Drucksendungen und Waarenproben, 1713700 Packete ohne Werthangabe, 217000 Briefe und Packete mit Werthangabe (werth 206846100 Mk.). Der Eingang dagegen betrug 10914000 Briefe ꝛc., 871000 Packete, 381500 Werthbriefe ꝛc. (werth 351537100 Mk.). Ebenso bezeichnend für das Uebergewicht der Waarenausfuhr und Geldeinfuhr ist die Zahl der P.Anweisungen: aufgegeben 302395 zu 24876376 Mk., eingegangen 954186 zu 65813561 Mk. (Amtl. Handbuch: Das Reichspostgebiet, 1878, II, 132 fg.)

[2] Ja es wurden im Laufe zweier Jahre über 10000 Pf. St. ohne alle Addresse zur Post gegeben! (Quart. R., June 1850, 83.) In Paris kamen 1829 sogar 481 offene Briefe mit Wechseln oder Banknoten vor, zusammen 1330216 Fr. werth. (Matthias P. und P.regale II, 87.)

[3] Eine Mittelstufe hierzwischen war z. B. das norddeutsche P.Wesen nach dem siebenjährigen Kriege: vgl. Nugent R. in Deutschland (1766) I, 83 ff. 120 ff.; Mauvillon Physiokrat. Briefe, Nr. 7 (1780). Das süddeutsche P.Wesen damals entschieden überlegen. (Nicolai R. VI, 482. 499.)

[4] Von schwimmenden Postboten in starkfließenden amerikanischen Strömen, s. Humboldt Ansichten der Natur, 332. Noch 1874/5 traf der Challenger (Voyage, Ch. 9) auf der Booby-Insel in der Nähe der Torresstraße als P.Amt ein Blockhaus mit einem Journal, wo jedes anlegende Schiff seinen Namen einträgt und Briefe zur Beförderung mit dem nächsten, in entgegengesetzter Richtung fahrenden Schiffe niederlegt. Ueber das sehr rohe P.Wesen in Peru s. Tschudi R. II, 192 fg.

[5] Portugal hatte damals nur 4 Curse, die alle von Lissabon ausgingen, wöchentlich je dreimal hin und zurück: über Coimbra und Oporto nach Galizien, über Setubal und Beja nach Algarbien, über Santarem und Abrantes an die spanische Gränze, über Badajoz nach Madrid, worüber alle Correspondenz mit dem Festlande von Europa ging. Mit diesen 4 Cursen standen alle übrigen Orte nur durch Fußboten in Verbindung. Packetposten bloß nach Badajoz und Oporto; sie legten 40 geogr. M. in 8 Tagen zurück. Ins Ausland konnte nicht frankirt werden; im Inlande war das Porto niedrig, wurde aber von den Beamten willkürlich abgeschätzt. (Ausland 1838, Nr. 302 fg.) — Dagegen wird es nicht als Zurückgebliebensein, vielmehr als geschicktes Sichanpassen an die Umstände bezeichnet werden müssen, wenn Rußland 1840 neben 3087 Pferdestationen 7 für Rennthiere und 45 für Hunde als Zugthiere besaß. (Görges Deutscher Postalmanach von 1843.)

[6] Die Gegner führen an, die Posten gingen zu schnell, so daß Gastwirthe, Schmiede ꝛc. zu wenig verdienten. Preußen macht dawider geltend, daß eben das schnelle Fahren die Wagen ꝛc. mehr abnutze, also die Schmiede ꝛc. erst recht

verdienten; der Verdienst der Gastwirthe aber sei doch ein sittengefährlicher. (Stephan, 68 fg.)

[7] Stephan, 315. Nach einer an Johann Sobieski gerichteten Denkschrift blieb wenigstens 1/4 der Briefe auf der Post liegen, weil die Addressaten sie nicht „auslösen" konnten. (Stephan, 33.) Das Frankiren erspart viele Beamtenarbeit, setzt aber ein großes Vertrauen des Publicums voraus. Man könnte ihm sogar einen steuerähnlichen Charakter zuschreiben.

[8] Wie sehr die politischen Zeitungen sich ursprünglich an die Post angeschlossen haben, zeigen viele Namen: Frankfurter Postavisen seit 1617, Fuldaischer Postreiter seit 1618. In Berlin 1632 der Druck einer Staatszeitung dem Postbotenmeister übertragen. (Stephan, 187.) In England the Packetboat from Holland and Flanders, the London Post, the flying Post, the old Postmaster, the Postboy, the Postman. (Macaulay Hist. of England., Ch. 21, VIII, 66 Tamkn.) Vgl. v. Beust Postregal III, 595. Aus der Zeitungsexpedition ist dann später der ermäßigte Tarif für Kreuzbandsendungen hervorgegangen: in Preußen seit 1824, Frankreich seit 1827. An diese wieder lehnt sich die geistvolle Erfindung der Correspondenzkarten, die, wie es scheint, gleichzeitig von Stephan und Eman. Herrmann gemacht worden ist: vgl. Herrmann Miniaturbilder, 71 ff. 126. Die deutsche Reichs-P. hat 1876—78 78·586, 92·964 und 108·093 Mill. Postkarten befördert, während die Zahl der Briefe nur von 516·407 auf 537·934 Mill. stieg. (Amtl. Bericht von 1879, 65.)

[9] Die Postanweisungen (money-orders), sowie die P.Aufträge zur Einziehung von Geldsummen und die schon etwas riskanteren P.Nachnahmesendungen, haben sich höchst natürlich aus den von der P. besorgten Geldtransporten gebildet. Schübler (Metall und Papier, 1854, 165) möchte unter Voraussetzung eines gleichen Münzwesens einen großen Theil der Wechsel durch Postvorschüsse ersetzen. Ein Eilzug von 1000 Ctr. könne 60 Mill. Fl. in Gold, 4 Mill. in Silber täglich 100 M. weit führen. Rechne man eine Woche auf jeden Umsatz, so reiche eine Mill. Betriebskapital jährlich für 52 Mill. Bei einer P.Taxe von durchschnittlich 1/4 Proc. könne das Kapital 13 Proc. Zinsen tragen, wovon kaum die Hälfte Kosten. — In Frankreich Anfänge der Einzahlungen bei dem einen P.Büreau, um eine Auszahlung bei dem andern zu bewirken, schon 1627. (Matthias P. und P.regale II, 93.) Das englische Money-Order-Office besorgte im I. Quartal 1839 49469 Pfd. St., im J. 1849 schon 1830907. (Quart. R., June 1850, 91.) Im deutschen Reiche wurden 1878 befördert durch P.Anweisungen 20331·72 Mill. Mk., durch P.Nachnahme 58·007, durch P.Auftragsbriefe 306·298 Mill. Auch die P.Aufträge zur Einholung von Wechselaccepten, eventuell zur Weitergabe des Wechsels an einen Dritten behufs Protesterhebung ꝛc., gehören in das obige Gebiet; wogegen die Vertretung eines Notars durch den P.Beamten bei Wechselprotesten große Bedenken hat. Sehr gut sind die englischen P.Sparkassen gediehen, (seit 1861; in Belgien 1870, Italien 1876 nachgeahmt), die ihren Einlegern weitere Einlage oder Rückforderung bei jeder andern solchen Kasse gegen bloße Vorzeigung des Sparkassenbuches gestatten. Beim General-Postamte ist das Guthaben jedes Einlegers gebucht. Vgl. Edinb. R. Oct. 1873, 110.

§. 96.

Ist die Erhaltung der Chausseen für die meisten Länder neuerdings bei gleich starker Benutzung kostspieliger geworden: [1] so rührt dieß von den gestiegenen Preisen sowohl des Materials, wie der Arbeit her; welche beiden Elemente zu jenem Kostenbetrage in ungefähr gleicher Größe zusammenzuwirken pflegen. [2] Als die Chausseen zuerst aufkamen, hat man sie gegen übermäßige Abnutzung lange zu schützen gesucht, entweder durch völliges Verbot der zu schweren Lasten, der zu schmalen Räder und hervorragenden Radnägel 2c., oder aber durch Forderung eines höhern Weggeldes, wenn solche Schädlichkeiten nicht vermieden waren. [3] Hat neuerdings z. B. das französische Gesetz von 1851 alle Vorschriften über Wagengewicht und Radbreite aufgehoben, [4] so beruhet dieß auf der Ansicht, daß ein lebhafter Verkehr durch die genaue Controle darüber mehr belästigt wird, als die von ihr herrührende Schonung der Straßen werth ist. [5] Ganz unbedenklich und aus mehreren Gründen wünschenswerth scheint die Vorschrift, daß jeder Wagen so weit gekennzeichnet werde, um nöthigenfalls den Eigenthümer zur Verantwortung zu ziehen. Uebrigens muß der Staat, auch wo die Provinzen, Gemeinden 2c. einer bedeutenden corporativen Selbständigkeit genießen, ihren Wegbau nicht ohne Aufsicht lassen: schon darum, weil jede Straße durch einen Bezirk doch nicht bloß Angelegenheit dieses Bezirkes selber ist. [6] [7]

Es ist sehr natürlich, daß die mit Dampf befahrene Eisenbahn, diese am breitesten und tiefsten maßgebende Schöpfung des 19. Jahrhunderts, ihren Ausgang zur Unterwerfung des Erdkreises in England [8] genommen hat: also dem klassischen Lande nicht bloß der Steinkohlen und des Eisens, sondern auch der Geldwirthschaft, des Welthandels, der Maschinen und der Oeffentlichkeit. [9] Wie klein aber die Anfänge menschlicher Größe zu sein pflegen, zeigt sich in der merkwürdigen Thatsache, daß zwei Erfindungen, die jetzt für untrennbar gelten, die der Eisenbahn und der Dampfmaschine, so lange Zeit neben einander hergehen konnten, bis ein genialer Mann sie vermählte. [10] In Bezug auf die Tracirung der Eisenbahnen war lange zumal in Deutschland das Zickzack beliebt, welches möglichst viele zwischen den Endpunkten liegende Orte unmittelbar berührte. [11] Erst allmälich fand man

es vortheilhafter, die Endpunkte durch gerade Linien zu verbinden, auf welche dann von den Seitenstädten kurze Zweigbahnen zulaufen. So kann der Fahrplan weit mehr das specielle Ortsinteresse berücksichtigen. Wie viele Kapitalvergeudungen wären auf diesem Gebiete vermieden, wenn man rechtzeitig das Wesen der Secundärbahnen verstanden hätte!

Den höchsten Grad von Intensität des Straßenbaues erreichen die Tunnels, welche nur in sehr kapital- und arbeitsreichen Volkswirthschaften bedeutend sein können, aber auch da nur an solchen Stellen zweckmäßig sind, wo die Oberfläche keine gewöhnliche Straße verträgt: sei es durch natürliche Unwegsamkeit, wie im Gebirge; sei es durch starke anderweitige Benutzung, wie in lebhaften großen Städten, oder bei Flüssen, die wegen der ununterbrochenen Schiffahrt nicht wohl zu überbrücken sind. [12]

[1] In Frankreich kostet die Erhaltung der Staatsstraßen pro Jahr und Kilometer durchschnittlich 600 Fr., der Departementsstraßen 450, der Vicinalwege de grande communication 310, der chemins d'intérêt commun 220, der chemins vicinaux ordinaires 100 Fr. (Lucas Etude historique et statist. sur les chemins de communication de la France, 1873.) In Baden, einschließlich der „gewöhnlichen Neubauten" pro Wegstunde 1833—46 1058 Fl., 1848—55, wo man ängstlich sparte, 883, 1856—60 905 Fl. Vgl. Sax Verkehrsmittel I, 153.

[2] In Baden fielen von den Erhaltungskosten durchschnittlich 51·1 Proc. auf den Materialverbrauch, in England 46 Proc.; bei den französischen Dept.-straßen pro Kilometer 190 Fr. für Material, 198 für Tagelohn, 62 für Nebenkosten. (Sax I, 160.)

[3] In Frankreich besteht die Police du Roulage seit 1724: vgl. Block Dictionn. de l'administr. Fr., 1431 ff. Nach Cordier Essais sur la construction des routes etc. (1823) hat ein mit 200 Ctr. beladener Wagen wohl an einem Tage für 502 Fr. Schaden gethan. Nach Arnd Straßen- und Wegebau (1827), 218 machte ein einziger Müller durch die zu starke Belastung seiner Mehlwagen die Straßen einer ganzen Gegend unfahrbar. Im Durchschnitt der französischen Gesteine wird ein Würfel von $^3/_4$ Zoll durch eine Last von 56 Ctr. zerdrückt. Auf den englischen Turnpike-Roads ist darum das erlaubte Gewicht eines vierräderigen Wagens bei 9 Zoll Radbreite im Sommer 130, im Winter 120 Ctr.; bei 6 Z. Breite 95 und 85, bei $4^1/_2$ Z. 85 und 75, bei weniger als $4^1/_2$ Z. 75 und 65. Größeres Gewicht muß mit einem progressiv höhern Weggelde bezahlt werden. Aehnlich nach dem französischen G. vom 23. Juni 1806. Genau läßt sich das Gewicht constatiren durch Wägebrücken an den Chausseegeld-Hebestellen; bequemer, aber freilich auch ungenauer durch die Anzahl der Zugthiere. So dürfen nach dem österreich. Hofdecrete vom 30. April 1840 an zweiräderigen Wagen nicht über 4 Pferde, bei vierräderigen nicht

über 8 dauernd vorgespannt werden, bei Strafe von 2·25 Fl. Fuhrwerke mit wenigstens 6 Z. breiten Rädern brauchten nur die Hälfte des Weggeldes zu entrichten. Der preußische Tarif von 1828 verlangt von jedem Zugthiere eines vierräderigen Fuhrwerkes bis zu 4 Thieren 1 Sgr. pro Meile, bei 5 oder 6 Thieren 2 Sgr., bei 7 oder mehr 3 Sgr.; wenn aber die Räder 6 Z. Breite und keine vorragenden Stellen haben, so wird auch bei 5 oder 6 Thieren nur je 1 Sgr. bezahlt.

[4] Es sind nur noch Bestimmungen vorbehalten über die Form der Radreifen, ihre Nägel, die Maßregeln beim Aufthauen der Straße und zum Schutze der Hängebrücken.

[5] Zwingt man durch Vorschrift eines Maximalgewichtes die Fuhrleute, statt eines Wagens deren zwei zu stellen, so kann der Mehraufwand an Betriebskapital und Arbeit volkswirthschaftlich viel größer sein, als die Ersparniß am Straßenkapital. (Dupuit.)

[6] In Frankreich wurde 1607 das ganze Straßenwesen einem grand voyer (zuerst Sully) übergeben, seit 1626 den Finanzbüreaus der einzelnen Generalitäten. Jetzt unterscheidet man: A. die grande voirie, wozu außer den Localstraßen von Paris die Staats- und Departements-Landstraßen gehören. B. die voirie urbaine, Localstraßen der übrigen Städte, Flecken und Dörfer, deren Eigenthum zwar der Gemeinde zusteht, jedoch unter einer sehr weit gehenden Aufsicht des Präfecten. C. Chemins vicinaux: theils chemins de petite communication, deren Bau und Erhaltung ganz der Gemeinde obliegt, nur ausnahmsweise unter Mitwirkung des Departements; theils ch. de grande communication, bei welchen das Departement immer die Gemeinde unterstützt; theils endlich ch. de moyenne communication, wo mehrere Gemeinden zusammen die Last tragen. Jedenfalls besteht für diese Vicinalwege das Baupersonal der sog. agents-voyers aus Beamten, welche vom Präfecten ernannt und vom conseil général besoldet werden. D. Chemins ruraux, die etwa zum Dorfbrunnen, zur Gemeinweide ꝛc. führen, aber auch vor dem Präfecten registrirt und von demselben beaufsichtigt werden. — Schon Schwerz Rhein. westph. Landwirthsch. I, 330 fg. räth dringend, sich in Betreff der Vicinalwege nicht mit allgemeinen Edicten zu begnügen. Man sollte Weganseher anstellen, die technische Kenntniß und Unabhängigkeit von den Bauern besitzen, angemessen besoldet sind ꝛc. Die Schulzen seien meist ebenso träg und gleichgültig, wie die anderen Bauern, oder müßten deren Unwillen fürchten.

[7] Vgl. Macadam Remarks on the system of road-making. (1822.) K. Arnd Der Straßen- und Wegebau in staatswirthsch. und technischer Beziehung. (1827.) Fleurigeon Code de la grande et petite voirie. (5. éd. 1833.)

[8] Wie Rom der Wegbauer der alten Welt, so England der Eisenbahnbauer der neuen. Die Locomotive, die Eisenbahn, der Tramway hier erfunden. G. Stephenson entwarf den belgischen, Locke den französischen E.B.Plan. In den meisten Ländern wird bei vorzugsweise schwierigen E.B. immer gern auf englische Ingenieurs, Unternehmer, Actionäre, Navvies gedacht. (Baxter im Statist. Journ. 1866, 447.) Die Geschichte der englischen E.B. theilt Baxter

in fünf Perioden: 1) Versuchsperiode von 1820—30; 2) Kindheit bis 1845; 3) Zeit der Manie 1845—48; 4) Wetteifer der großen Gesellschaften 1848 bis 1859; 5) Zeit der contractors-lines und companies-extensions 1859—65. (l. c., 554.)

[9] Hölzerne Schienenwege in der Nähe von Newcastle mindestens seit 1676 bekannt; schon damals ließen sich die Grundeigenthümer für die Passage durch ihr Gebiet theuer bezahlen. Um die Mitte des 18. Jahrh. von den Kohlengruben auf die Eisenwerke übertragen. Seit 1760 fing man in Stafford und Salop an, die Holzschienen mit Eisenplatten zu versehen, worauf bald massive Eisenschienen folgten. Solcher E.B. gab es in Südwales 1811 schon 150 engl. M. Das Princip war immer, große Lasten bergab zu schicken und die leeren Wagen wieder bergauf zu ziehen. Anderson empfahl gegen 1800, die Chausseen mit Eisenschienen zu versehen, Edgeworth 1802 kleine stehende Dampfmaschinen zum Ziehen. Die ältesten Parlamentsacten über kleine E.B. datiren von 1801 (in Surrey zur Themse) und 1809. (Gloster-Cheltenham.) Andererseits kommt 1802 ein Patent vor, auf Chausseen mit Dampf zu fahren. Die Locomotive schon 1802 patentirt, 1805 zuerst bei Merthyr Tydfil benutzt, nachdem Watt bereits 1784 ein, wie es scheint, unbenutztes Patent für die Fortbewegung von Wagen auf E.B. durch Dampf erlangt hatte. (M. M. v. Weber Schule des E.B.wesens, 16.) Gleichwohl hat die Stockton-Darlington E.B. ihren Passagiertransport anfänglich mit Pferden betrieben. Vgl. über die Vorgeschichte der E.B. N. Wood Practical treatise on railroads. (2. ed. 1835.) Quart. Rev. CXLVII.

[10] Wie unpopulär R. Stephenson lange Zeit bei Vornehm und Gering war, selbst in der Presse, s. Life of R. Stephenson I. 169.

[11] Noch List war für solche Zickzacklinien im Gegensatze vieler damaligen Techniker: Häusser L.s Leben, 243.

[12] Der von Sir J. Brunel 1824—1843 erbaute Themse-Tunnel (schon 1799 zu Gravesend etwas Aehnliches beabsichtigt) liegt $1\frac{1}{2}$ engl. M. unterhalb London-Bridge, 63 Fuß unter dem Themseboden und ist über 361 Meter lang. Kosten über 9 Mill. Mk. Jetzt wird sogar an einen Tunnel zwischen Dover und Calais gedacht! Der T. des Mont Cenis, 1857 bis 1871 mit ungefähr 70 Mill. Fr. Kosten erbaut, (allein über eine Mill. Kilogr. Pulver zum Sprengen!) mißt 13·45 Kilometer; sein Culminationspunkt liegt 1610 M. unter dem Scheitel des Gebirges, aber 1295 M. über dem Meeresspiegel. Vgl. Schanz Der M.C.Tunnel. (1872.) Viel größere Schwierigkeiten bot die Tunnelirung des St. Gotthard dar, wofür die Gesellschaft sich am 6. December 1871 bildete. Die Kosten waren auf 187 Mill. Fr. veranschlagt: davon 34 Mill. durch die Actien, 68 Mill. durch Anleihen, 85 Mill. durch Staatssubvention aufzubringen. Um 1877 berechnete man ein Deficit von 40 Mill. Vgl. Schön Der Tunnelbau. (1874.)

Dreizehntes Kapitel.

Maßwesen.

§. 97.

Man mißt eine Größe durch eine andere, indem man ihr Verhältniß zu dieser bestimmt; durch die Angabe dieses Verhältnisses wird die erstere Jedem erschöpfend beschrieben, dem die andere, d. h. das Maß, bekannt ist. (Bessel.) Wie schon die meisten technischen Regeln, um fixirt, geprüft, gelehrt zu werden, ein Maß voraussetzen, so noch mehr fast jede Verkehrshandlung, worin fungible Sachen vorkommen. Zur Güte eines Maßes gehört vor Allem Unstreitigkeit, wie sie freilich wohl nur durch Einwirkung der Obrigkeit zu erreichen ist: also Unzweideutigkeit seines Namens,[1] Unveränderlichkeit seiner Größe. Ferner Bequemlichkeit für den Gebrauch: also Einfachheit, so daß nicht mehr Einheiten gebraucht werden, als nöthig sind, um die verschiedenen, in den Verkehr tretenden Mengen leicht zu bestimmen; Uebereinstimmung in allen Theilen des Systems, so daß z. B. die Längen-, Flächen- und Kubikmaße, ja selbst die Gewichte nach einerlei Regel gebildet und eingetheilt sind; Eintheilung nach Zahlen, welche die Rechnung möglichst erleichtern.[2] Endlich Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des jeweiligen Verkehrsgebietes; daher die zahllosen örtlichen Verschiedenheiten des Maß-, Gewichts- und Münzwesens früher natürlich und unbedenklich waren, so lange auch die Arbeitsgliederung eine local beschränkte blieb, mit dem Steigen der nationalen und internationalen Arbeitsgliederung aber mehr und mehr unerträglich wurden.[3] — Die Maßgenauigkeit muß und kann immer wachsen, je kostbarer die Waaren,[4] je ausgebildeter der Markt, die Concurrenz ꝛc., je einsichtsvoller selbst die unteren Diener des Handels werden. Darum werden mit dem Steigen der Kultur Feinheiten, die lange pedantisch scheinen, erst von den vorgeschrittensten Männern eingeführt, dann allmälich von allen nicht zurückgebliebenen angenommen.[5] Jede höhere Bildung strebt nach größerer Exactheit.[6] Ganz besonders aber muß ein

gutes System der Längen-, Flächen- und Hohlmaße, der Gewichte und Münzen, wie ein Hauptförderungsmittel, so auch ein Haupterfolg des Handels genannt werden.[7]

[1] Daher z. B. keine besonderen Maße für einzelne Waaren, wie Kohlen, Holz, Mehl, Salz ꝛc.; für Getreide und Flüssigkeiten dasselbe Hohlmaß. (Rau Lehrbuch II, §. 230.

[2] Das Duodecimalsystem ist wegen der größern Theilbarkeit von 12 bequemer für das Kopfrechnen und die Realtheilung, das Decimalsystem für das schriftliche Rechnen. Darum ziehen hochkultivirte Völker (auch mathematisch gebildete Individuen) das letztere vor, niedrig kultivirte das erstere. Im ältesten Rom ist das Duodecimalsystem bei Maßen um so charakteristischer, als man bei politischen Eintheilungen das Decimalsystem schon lange eingeführt hatte. (Mommsen R. G. I, 207 fg.) Als im gemeinen Leben die Große, Dutzende ꝛc., die Eintheilung der Ruthe in 12 Fuß zu 12 Zoll noch durchaus vorherrschten, war die Gelehrtenwelt schon lange zur Decimaltheilung übergegangen. Vgl. Em. Suedenborg De monetarum mensurarumque ordinatione decimali ad numerationem facilitandam et exterminandas fractiones. (Acta literar. Suec., Stockholm 1720, p. 22 ff.) Im „aufgeklärten" China ist das Decimalsystem bei Maßen, Gewichten und Münzen streng durchgeführt. (Haussmann Voyage en Chine etc., 1848, III.) Die englische Maßcommission von 1819 empfahl noch das Duodecimalsystem, die von 1842 schon das decimale. Sehr bezeichnend, wie so viele Völker das (ältere!) Kupfergeld duodecimal, das Silber und Gold decimal behandelt haben: 1 Livre = 20 Schilling zu 12 Pfennig; das römische As in 12 Unzen getheilt, der Denar in 10 Asse, der Golddenar in 100 Sesterzien; attische Mine = 100 Drachmen zu 6 Obolen zu 8 Chalkus. Das Decimalsystem braucht verhältnißmäßig viele Münzen, um eine verlangte Werthgröße darzustellen: z. B. für 999 Pfennig mindestens 27 Stück, während das Duodecimalsystem schon mit 8 (je ein Stück zu 1, 2, 4, 32, 64, 128, 256 und 512 Pf.), das bis 1841 in Sachsen herrschende System gleichfalls mit 8 (1 Doppelthaler, 1 Thaler, 1 Sechstelthlr., 2 Doppelgroschen, 1 Halbgroschen, 2 Doppelpfennige) auskommen würde.

[3] Das Annuaire du bureau des longitudes pour 1832 stellt 215 verschiedene italienische Fußmaße zusammen, die beim Feldmessen (ohne Rücksicht auf den Handel) gebraucht wurden!

[4] Als das Holz in Thüringen noch sehr wohlfeil war (im 16. Jahrh.), geschah dessen Verkauf meist nicht klafter-, sondern ackerweise. (Hildebrands Jahrbb. 1863, 294.) Nach Pegolotti, also vor Mitte des 14. Jahrh., waren Brügge, Ypern, Gent, Lille, Douai übrigens schon zur Einheit des Maß- und Gewichtsystemes übergegangen, nur im Kornhandel nicht (Decima III, 241): was mit der besonders schwierigen und deßhalb späten Ausbildung des Kornhandels (Bd. II, §. 151) zusammenhängt. Dagegen sind die Apotheken äußerst früh nicht bloß zu einem genauen, sondern auch ziemlich kosmopolitischen Gewichtsysteme (von Venedig aus über Nürnberg ꝛc.) gekommen, weil

hier jedes Mißverständniß z. B. eines fremden Receptes so gefährlich sein würde. Analog, wenn die höhere Werthschätzung der Zeit, welche der höhern Kultur eigen ist (Bd. I, §. 41), neuerdings allgemein dazu geführt hat, die Stunden von Mitternacht an zu zählen, statt von Sonnenaufgang. In Griechenland ging die particularistische Buntscheckigkeit noch zu Demosthenes Zeit (pro Corona, p. 280) so weit, daß Athen, Korinth, Makedonien verschiedene Monatsnamen hatten. Einem Polybios (II, 37, 10) dünkte schon die Münz- und Maßeinheit des achäischen Bundes etwas Großes!

[5] Untersuchungen der Berliner Normal-Eichungs-Commission über den Grad, wie die Zwei-, Ein- und Einhalbliterschalen immer ungenauer werden, um aus dem specifischen Gewichte des Getreides die Güte desselben zu bestimmen!

[6] Wer hätte im Alterthum oder Mittelalter daran gedacht, die Luft zu wagen, die Wärme oder Dampfkraft zu messen? (Dupuit.)

[7] Der mythische Erfinder des Münz-, Gewichts- und Maßwesens, Palamedes, ein Sohn des Nauplios, Bruder des Oiax (Steuerruder) und Nausimedon. In unserem M.A. müssen beim Wägen enorm viele Fälschungen vorgekommen sein: wie denn z. B. die Hanseaten fast bei jeder Verhandlung mit fremden Staaten sich dagegen zu schützen suchen. (Sartorius-Lappenberg I, 233.) Im rohen M.Alter suchte Jeder sein eigenes Maß anzuwenden! (Lamprecht Frankreichs wirthsch. Verhh. im 11. Jahrh. Kap. 4, Anm. 68.) Wie oft der Handel auf ganz freiwilligem Wege das gute Maßwesen eines hochkultivirten Volkes weit über dessen Gränze hinaus verbreitet hat, zeigt die wahrscheinlich von den Phönikiern vermittelte Ausdehnung des babylonischen Systems über Aegypten, Judäa, Griechenland und Italien. (Böckh Metrologische Untersuchungen, 1838); die Annahme des athenischen Systems durch die Bundesgenossen. (Aristoph. Aves, 1041.) So ist die brabanter Elle, das französische Weinmaß, das holländische Branntweinmaß durch die von diesen Ländern exportirten Waaren sehr verbreitet worden. Im 13.—15. Jahrh. waren die rheinischen Weinfässer noch ganz privat, die französischen bereits geeicht. (Bodmann Rheing. Alterth., 412.)

§. 98.

In der Entwicklung ihres Maßwesens haben die wichtigsten Völker drei Stufen durchgemacht. A. Man begnügt sich mit gewissen allgemein bekannten Naturgegenständen, wie namentlich ostensiblen Theilen des menschlichen Körpers, oder mittleren Erfolgen allgemein bekannter Arbeitsarten.[1] — B. Die individuelle Verschiedenheit, also große Ungenauigkeit und Streitigkeit dieser Maße veranlaßt allmälich die Obrigkeit, deren eigenes Verkehrs-, also Maßbedürfniß vielleicht größer ist, als das irgend eines Unterthanen, zur Aufstellung fester Normalmaße, die in Rathhäusern ꝛc., lieber noch wegen des geistlichen

Einflusses in Tempeln ꝛc. aufbewahrt,[2] auch schon früh in systematischen Zusammenhang[3] unter einander gebracht werden. Fast jeder bedeutende Herrscher, der im Mittelalter centralisiren will, tritt auch als Gesetzgeber des Maßwesens auf;[4] und es ist später namentlich der Aufschwung des Bürgerthums, also des verkehrslustigsten und berechnendsten Elementes im Volke, welcher das Werk befördert hat.[5] Uebrigens scheint die Einführung eines Maßsystems immer noch weniger schwierig, als die strenge Festhaltung desselben.[6] — C. Um die Normalmaße für alle Zeit unverlierbar zu machen, setzt man sie auf den höchsten Bildungsstufen in Zusammenhang mit *unveränderlichen Naturgrößen*;[7] man vervollkommnet zugleich das *Maßsystem* nach den Regeln der Mathematik,[8] führt es mit einheitlicher Consequenz für alle Größenarten durch,[9] und sucht ihm endlich auch durch *internationale* Verabredung einen möglichst weiten Geltungskreis zu verschaffen.[10] Freilich sind die Schwierigkeiten solcher systematischen Neugestaltung des Maßwesens groß. In der Uebergangszeit pflegen die Käufer mehr zu leiden, als die Verkäufer: weil diese gewöhnlich mehr Ueberlegungsfrist haben, auch den Verkauf mehr berufmäßig treiben, als jene den Kauf. Die Nöthigung des Volkes, einen großen Theil seiner elementarsten Begriffe umzudenken, ja umzunennen, trägt in revolutionärer Zeit mächtig bei zur Entwurzelung alles Althergebrachten.[11] — Unter den Erfordernissen einer guten *Maßpolizei* sind am nothwendigsten folgende. A. Sicherung der Urmaße (Mutter-, Normalmaße).[12] B. Bestellung von Eichämtern, welche nach ihren amtlichen Copien der Urmaße alle für den Verkehr bestimmten Maße prüfen und die richtig befundenen stempeln.[13] C. Verbot, ungestempelte Maße im Verkehr zu gebrauchen.[14] D. Fortwährende polizeiliche Aufsicht, um nicht bloß die Uebertretung dieses Verbotes, sondern auch jede spätere, absichtliche oder unabsichtliche, (etwa durch Putzen), Aenderung der gestempelten Maße zu verhüten.[15]

[1] Fuß, Zoll, Handbreit, Spanne, Elle, Klafter; bei den Tanguten am Kukunoor noch jetzt beim Tuchverkaufe durch Ausstrecken des Armes gemessen, so daß Maß und Preis vom Wuchse des Käufers abhängen. (Prschewalski Mongolische R. I, 344.) In Neugranada früher selbst Münzen danach, ob sie in die Krümmung zwischen Daumen und Zeigefinger paßten. (Uricoechea

Antiguedades N. Granadinas, 1854, p. 26.) Mundvoll, Handvoll (III. Mose 2, 2. 5, 12. 16, 12), am liebsten Zweihändevoll, Armvoll, (was ein Mann zwischen Arm und Hüfte halten kann); das in Hinterasien so verbreitete Pikol bedeutet eigentlich eine Schultertracht. Vgl. die schöne mittelalterliche Zusammenstellung von J. Grimm D. Rechtsalterth., 100 ff. Bei den Rabbinern Eierschalen als Hohlmaß. (Winer Bibl. Realwörterbuch, Art. Maße.) Als Gewichtseinheit die Bohne (II. Mose 30, 13. III, 27, 25. IV, 3, 47), wie die röm. siliqua, das griech. κεράτιον. Von größeren Gewichtmaßen die Roßlast; Hohlmaßen das Ochshoft, hogshead; Längenmaßen das Stadion, (von Heraklès zu Olympia danach bestimmt, quod ipse sub uno spiritu confecisset: Isidor. Origg. XV, 16), Plethron, (eigentlich Furchenlänge). Uebrigens war das Wegemaß der Römer ausdrücklich, das der Griechen doch praktisch auf Schritte begründet. Die Alten rechnen oft nach Tagereisen, (ähnlich die Germanen: Caesar B. G. VI, 25), Heeresmärschen, Tages- oder Nachtfahrten eines Schiffes: die Herod. IV, 101, V, 53 und IV, 86 bezw. zu 200, 150, 700 und 600 Stadien schätzt. Ein altnordisches Wegemaß rôst (wo man wieder rasten muß); zu Wasser ein dags rôdr = 6—9 Meilen; vgl. Weinhold Altnord. Leben, 366. Neuerdings ein Steinwurf, Büchsenschuß, eine Pfeife Tabak, ein Hundebläk (in Mecklenburg noch im vorigen Jahrh. allgemein, wie jetzt in Lappland: Voll Mecklenb. Gesch. II, 670). Als Flächenmaß der Morgen, (dessen verschiedene Größe wohl mit der größern oder geringern Schwere der Bearbeitung zusammenhängt), Tagwerk, daywork (Lappenberg Engl. Gesch. I, 619), Diemath (Mähen eines Tages), Mannsmath (bei Wiesen), Joch, Jück, Juchart, jugum oder jugerum. (Varro R. R. I, 10. Plin. H. N. XVIII, 3, 15.) Auch das griechische γύη nach der Bestellungszeit genannt. Es ist schon ein Zeichen fortgeschrittener Kultur, wenn 1075 von einem Mannwerk (bei Weinbergen) geredet wird, das = einem jugerum sei. (Lacomblet Urkundenbuch I, 143.)

[2] Normalgewichte hatte Athen, z. B. in Alkibiades Zeit, auf der Burg; auch sonst wurden geeichte Maße an Behörden und Privaten gegeben und zu Eleusis, im Piräeus ꝛc. niedergelegt: vgl. Corp. Inscr. Gr., No. 123. 150. 151. Von der Eichungsbehörde der Metronomen s. die Erläuterung der ersten Inschrift: Böckh Staatsh. der Ath. II, 356 ff. Die Römer hatten Normalgewichte im Capitol, auch wohl in eigenen ponderariis, z. B. in Herculestempeln. Bei den Juden weiset der Name: Sekel des Heiligthums, königliches Gewicht auf etwas Aehnliches hin: vgl. Sprüchw. Salom. 16, 11. 20, 23. Justinian ließ die Normalmaße in den Kirchen aufbewahren. (Nov. 128, 15.) Wie zur Zeit der Kreuzzüge die in Constantinopel verkehrenden Venetianer ihre Maße von einer bestimmten Kirche gegen Zins entleihen mußten: Tafel-Thomas Urkunden z. ält. Staats- und Handelsgesch. v. V. in den Fontes rerum Austr. I, 103 ff. 107 fg. 137 ff. Frankfurts Eichwesen lange unter dem Klerus von St. Bartholomäi. (Kriegk F.s Bürgerzwiste, 151.)

[3] In Wallis 3 Gerstenkörner = 1 Daumenbreite, 3 D. = 1 Palme, 3 P. = 1 Fuß, 3 F. = 1 Schritt, 3 Sch. = 1 Sprung, 3 Sp. = 1 Tyr, 1000 T. = 1 Meile. (Probert Ancient laws of Cambria, 178.) In

Ottokars II. Reform (1268) bildeten 4 Gerstenkörner, queer neben einander gelegt, einen Queerfinger, 10 Q. eine Spanne; eine Handvoll Pfeffer = 1 Loth, zwei Händevoll Weizen = 1 Becher, zwei Händevoll Wein = 1 Quart. Wie spät übrigens diese Verhältnisse exact wurden, zeigt der Vorschlag eines angesehenen Praktikers, J. Köbel Geometrei vom künstlichen Feldmessen ꝛc. (1570), eine Ruthe so zu construiren, daß 16 Mann „klein und groß, wie sie ungefehrlich nach einander aus der Kirchen gehen, ein jeder vor dem andern einen Schuh stellen."

[4] Karl M. befahl, jeder Beamte solle Maße von demselben Gehalte vorräthig haben, wie in seinem Palatium. (Cap. de villis, 9.) Das neue System muß schon 794 bestanden haben (Concil. Francof. 2); 803 wieder eingeschärft. (Capit. III, 8.) In England, das im M.A. mehr centralisirt war, als die meisten anderen germanischen und romanischen Staaten, suchte schon K. Edgor die Maße von Wincheſter allgemeingültig zu machen. Heinrich I. erhob die Länge seines Armes zum Landes-Ellenmaß. (Anderson a. 1101.) K. Johanns Magna Charta (35) verordnet Ein Maß und Gewicht für das ganze Reich: ohne jedoch auszuschließen, daß z. B. für Gewürze ein anderes Pfund galt, als für sonstige Waaren. Schon Richard I. hatte ernstlich, aber ohne Erfolg, an Einheit des Maß- und Gewichtsystems gedacht. (Matth. Paris Hist. minor a. 1189.) Große Reform durch Heinrich VII. 1492: in alle wichtigeren Oerter Normalmaße gesandt und hiernach obrigkeitliche Eichung vorgeschrieben. In Griechenland der gewaltige Pheidon von Argos zugleich der Gründer des äginetischen Münz-, Maß- und Gewichtsystems. (Ob aus Phönikien? Grote Hist. of Gr. II, Ch. 4.)

[5] Soester maßpolizeiliche Verordnungen im Stadtrecht von 1120 (Seibertz, 53); Hamburger von 1189 bei Lappenberg Urkundenbuch I, 253; Wiener im Stadtrecht von 1278. (Maurer Gesch. der Städteverf. III, 31.) In dem früh entwickelten Flandern schon 1199 G. Balduins IX.: per totam Flandriam debet esse aequale pondus. (Warnkönig II, 1, Anhang 23.) Ottokar überhaupt ein Vorläufer der neuern Zeit, Freund des Städtewesens ꝛc: Palacky Böhm. Gesch. II, 279. In Deutschland fordern die wichtigsten Reformideale zu Anfang des 16. Jahrh. auch ein gleiches Münz-, Maß- und Gewichtsystem für das Reich: so die Reformation K. Friedrichs III., Art. 9. 10; Eberlin von Günzburg im XI. Bundesgenossen (1521); der Heilbronner Reformplan. Auch die R.P.O. von 1530 (Tit. 30) geht hierauf ein, wogegen die von 1548 (Tit. 15) und 1577 (Tit. 15) dieß den einzelnen Reichsständen überlassen. In Frankreich hatte Philipp der Lange durch solchen Versuch Aufstände, Gegenbündnisse aller drei Stände ꝛc. hervorgerufen; auch Franz I., der (nach ähnlichen gescheiterten Versuchen Ludwigs XI.) 1540 ein allgemeines Ellenmaß einführen wollte, mußte doch 1543 jeder Stadt, Zunft ꝛc. wieder die alte Verschiedenheit gestatten. (Journ. des Econ. Févr. 1859, 180.)

[6] Die in verschiedenen europäischen Münzstätten aufbewahrten Exemplare der cölnischen Mark, deren Original verloren gegangen, weichen bis 5 Proc. von einander ab. So ist die brabanter Elle in Hamburg = 306·5, in Brüssel

307·4, in Frankfurt a. M. 309·95 Pariser Linien. (Rau Lehrbuch II, §. 231.) Als Condamine nach Südamerika ging, waren die Toisen, mit denen er messen wollte, so verschieden, daß man sich an ein Thor des Louvre hielt, von welchem alte Pläne sagten, es sei 2 T. breit! (Journ. des Econ., Janv. 1869, 157.) Selbst in dem jungen und rationalen Nordamerika fanden sich 1832 bei Untersuchung der Maße der verschiedenen Zollstationen, die ganz gleich sein sollten, Abweichungen bis zu fast 0·036. (Rau's Archiv der polit. Oek. IV, 242.) Auf etwas Aehnliches deuten die mehr als 200 englischen Gesetze, die ohne durchschlagenden Erfolg über das Maßwesen erlassen sind. (Bessel Ueb. Maß und Gewicht: Popul. Vorlesungen, 1848, S. 278.)

7 Messung eines Meridiangrades in Mesopotamien unter dem Kalifen Almamun; hiermit wurde die königliche Elle in Verbindung gebracht, wonach in Bagdad der Byssus und andere kostbare Zeuge gemessen wurden. (K. Ritter Erdkunde XI, 448.) Neuerdings zeigte sich das Bedürfniß eines festen Längenmaßes besonders fühlbar 1734, als Frankreich zwei Grade des Erdmeridians vermessen ließ, am Aequator durch Condamine, am Polarkreise durch Maupertuis. Doch rieth Condamine selbst (Pariser Akademie 1748), die Länge des Pariser Secundenpendels als Maßeinheit zu Grunde zu legen; Büffon die Länge des Secundenpendels am Aequator. (Aehnlich schon Huyghens, † 1695, Horologium oscillatorium.) Beccaria hingegen empfahl die Minute des Erdgrades (Seemeile), decimal eingetheilt und dann mit Hülfe eines reinen Metalles auf die Gewichte übertragen. (Relazione .... delle misure di lunghezza .., §. XVII.) Aehnlich 1694 der Lyoneser Mouton, der als Einheit die virgula = 0·0001 der Minute vorschlug (Kreutzer Ueb. die Einführung allgem. Maße ꝛc. 1863, S. 32); neuerdings wieder W. Weber, (Tübinger Ztschr. 1861, 125 ff.) Nach dem französischen G. von 1794 (vorbereitet seit 25./28. März 1790), soll das Meter 0·0000001 des Erdquadranten sein. Vgl. Tarbé Manuel pratique des poids et mesures, des monnaies et du calcul décimal. (Paris, 1799.) Welche Naturgröße man zu Grunde legt, ist gleichgültig. (Bessel a. a. O., 305.) Die Erdmeridiane sind ebenso gut von verschiedener Länge, wie die Secundenpendel an verschiedenen Orten; beide können durch Erdrevolutionen alterirt werden. Daß die Maßeinheit mit der zu Grunde liegenden Naturgröße einen bequemen Bruch bildet, würde sehr wenig nützen: eigentlich ist selbst das Meter nur ein gesetzlich bestimmter Theil der Toise, welcher ungefähr dem zehnmillionten Theile des Erdquadranten gleich ist. (Dove Ueb. Maß und Messen, 1835, 12 fg.) Daß der Meridiangrad unmittelbar eine Länge hat, das Secundenpendel nur mittelbar, mit Hülfe eines Zeitraumes zu finden, hat gar keine praktische Bedeutung. (Bessel, 287.) Jedenfalls würde eine Neumessung, wenn das Normalmaß verloren wäre, beim Secundenpendel weniger Mühe kosten. Bessel (S. 294) schätzt die Ungenauigkeit der Meridianmessungen 10mal so groß, als diejenigen, welchen die Messung der Pendellänge ausgesetzt ist. Dagegen beruhet der Vorschlag von Carus, (Physis, zur Gesch. des leiblichen Lebens, 1851 und Proportionslehre der menschl. Gestalt, 1854), die Rückgratslänge des neugeborenen Kindes = 1/3 der Rückgratslänge des Erwachsenen, die auch in die wichtigsten anderen Dimensionen

des Skeletts aufgehe, als „Model" zu Grunde zu legen, auf einer ganz unklaren Vorstellung vom Zwecke des Messens.

8 Das französische System bezeichnet die Vielfachen der Einheit mit griechischen, die Bruchtheile mit lateinischen Namen, (Dekameter, Hektometer, Kilometer, Myriameter — Decimeter, Centimeter ꝛc.): was doch nur für die Höhergebildeten eine Erleichterung ist, für die Mehrzahl, wegen der vielen verschiedenen Größen, deren Name gleiche Anfangsbuchstaben hat, eine Erschwerung. Ueberhaupt leidet dieß System an manchen Unvollkommenheiten, weil es „eine eminent commercielle und wirthschaftliche Frage, die etwas mathematisch ist, wie eine rein mathematische behandelt." (Dupuits.) Das Liter oder gar Gramme (dieses letztere für Apotheker oder Goldschmiede passend) ist für die meisten Gewerbe zu klein, die Centime wohl überhaupt zu klein, das Meter und Stere sowie die Hektare (Settegast) in vielen Beziehungen zu groß, das Q.-Kilometer für Statistiker unbequem klein. Thatsächlich ist in Frankreich für die meisten Lebensmittel das halbe Kilogr. zur Gewichtseinheit geworden, der „metrische Fuß" = $^1/_3$ Meter (1812—1837) für sehr viele Gewerbe zur Längenmaßeinheit.

9 Ein Are = 100 Q.-Meter, ein Liter = 1 Kubik-Decimeter, ein Stere = 1 Kubikmeter, ein Gramme = 1 Kubik-Centimeter destillirten Wassers im Zustande seiner größten Dichtigkeit, d. h. bei der Temperatur von 4° Celsius gewogen. Die Münzen sind nur annäherungsweise in das System aufgenommen. (Oben §. 48.) Ob die Alten auch so weit gekommen sind, ihre Längenmaße mit dem Wassergewichte zu verbinden? Böckh findet dieß in Rom gewiß, bei den übrigen Anhängern des babylonischen Systems wahrscheinlich; das babylon. Talent = dem Gewichte eines dortigen Kubikfußes Wasser. (Metrol. Unters., 26. 219 ff. S. dagegen Hultsch Metrologie, 88.)

10 Die französische Reform wählte ihre griechischen und lateinischen Namen absichtlich, um die allgemeine Einführung zu erleichtern. Auf den ersten Goldmünzen sollte ein Genius abgebildet sein, welcher die Länge des Erdquadranten bestimmte, mit der Umschrift: pour l'univers; wie man auch 1790 (auf Talleyrands Vorschlag) beabsichtigte, englische Commissarien mitwirken zu lassen. Noch 1779 hatte J. J. v. Pfeiffer (Polizeiwissenschaft I, 486) ein gesammtes europäisches Maß- und Gewichtsystem zwar sehr wohlthätig genannt; es zu hoffen aber „würde eine schwache Einsicht in die Händel dieser Welt verrathen." In England begann die Agitation für Einführung des metrischen Systems fast unmittelbar nach der Weltausstellung von 1851. (Antrag der Society of Arts.) Nach der Pariser Ausstellung von 1855: international association for obtaining an uniform decimal system of measures, weights and coins. Dagegen war es wohl ein Vorspuk russischer Herrschaft, als in Kaschgar ꝛc. das Arschinenmaß eingeführt wurde. (Schaw R. in die Tartarei, 1872, 398.)

11 Ad. Müller Fortschritte der nationalökonom. Wissenschaften in England (1817), 175 fg. Aus conservativen, historischen Gründen erklärt selbst Niebuhr (Nichtphilol. Schr., 230. 307 fg.) den Nutzen der neuern Maßreformen für weit geringer, als ihre Unbequemlichkeit. Unter den Ursachen, welche zur Krisis des 8. Fructidor führten, nennt Napoleon die rücksichtslose

Durchsetzung des metrischen Systems. (Mémoires écrits à Ste. Hélène II, 293.) Darum ist in Frankreich die obligatorische Vollendung erst 1840 erfolgt; noch 1869 meinte der Minister Louvet, daß z. B. in der Normandie noch die alten Maße gebraucht würden. (Wolowski L'or et l'argent, p. 402.) Englisches System durch 5 Geo. IV, c. 74 eingeführt; doch erst unter Wilhelm IV. die Localmaße und das gehäufte Messen verboten. Behält man zur Milderung des Ueberganges die alten Namen für die neuen Maße bei, so stimmt man das Publicum vielleicht günstiger, befördert aber Mißverständnisse aller Art um so mehr, je kleiner der Unterschied zwischen dem Frühern und Spätern ist. Das Datum der Neuerung muß dann immer im Gedächtniß behalten werden. Schöne Darstellung des badischen Systemes, welches eine Versöhnung der bisherigen Lebensgewohnheiten mit der französischen Systematik versuchte und den Zollcentner in Deutschland eingeführt hat. (Nebenius in Rau's Archiv IV, 242 ff.)

[12] Der messingene Yardstab, welcher seit Elisabeth in der englischen Schatzkammer aufbewahrt lag, hatte weder ebene, noch parallele Endflächen; andere öffentliche Normalmaße, z. B. in Guildhall, wichen bis $^1/_{900}$ ab. (Bessel a. a. O., 278.) Die französischen Urmaße des Meters und Kilogramms von Platina am 19. Aug. 1798 durch Laplace u. A. der Nationalversammlung überbracht, dann im Staatsarchiv niedergelegt und das Protocoll von allen Mitgliedern des Instituts unterzeichnet. Vgl. J. Q. Adams Report upon weights and measures. (Washington, 1821.) Jetzt sind die Urmaße im Ministerium des Handels ꝛc.; aber auch z. B. das normale Meter auf vielen Straßen von Paris in öffentlichen Gebäuden eingemauert. Das preußische Urmaß ein 3 Fuß langer Stab von Gußstahl, dessen quadratische Durchschnitte $^3/_4$ Zoll Seite haben; die Endflächen von Saphir, der in Gold gebettet ist, um nicht durch Rost verschoben zu werden; und mit der Aufschrift: „dieser Stab in der Wärme von 16° 25 des hunderttheiligen Thermometers in seiner Axe gemessen, ist 0·00063 Linien kürzer als 3 Fuße." (Bessel a. a. O., 313. G. vom 10. März 1839.) In England sind die 5 amtlichen Urmaße in der Schatzkammer, dem Hause der Gemeinen, der Münze, der k. Sternwarte und bei der Royal Society aufbewahrt. Die früheren waren beim Brande des Parlamentshauses zerstört worden.

[13] In Frankreich soll jedes Arrondissement wenigstens einen vérificateur des poids et mesures haben, der kein anderes öffentliches Amt bekleiden, auch kein der Eichung unterworfenes Gewerbe treiben darf. Die deutschen Eichämter stehen unter der Normal-Eichungs-Commission zu Berlin, welche darüber „wacht, daß im ganzen Reiche das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend gehandhabt werde." (G. vom 17. Aug. 1868.)

[14] Nach französischem Recht zieht der Gebrauch ungestempelter Maße in den magasins, boutiques, ateliers ou maisons de commerce, sowie in den halles, foires et marchés eine Geldstrafe nach sich; und zwar soll schon der bloße Besitz eines solchen Maßes für einen Beweis des Gebrauches gelten. (Aehnlich im deutschen R.Straf-G.B., Art. 369.) Auch die Namen der nicht-

gesetzlichen Maße und Gewichte sollen in öffentlichen Actenstücken ꝛc., Handelsbüchern und anderen Privatschriften, welche vor Gericht kommen, bei Strafe nicht gebraucht werden. Die Gerichte dürfen auf Urkunden, welche in dieser Hinsicht fehlerhaft sind, erst nach Zahlung der Geldstrafe ein Erkenntniß gründen.

[15] Die Normalmaße der französischen Eichämter alle 10 Jahre neu zu verificiren; die Gewerbtreibenden müssen ihre Maße, Gewichte, Wagen alle 2 Jahre, in den bedeutenderen Orten sogar jährlich neu prüfen und stempeln lassen. Ueberdieß können die Eichbeamten jederzeit außerordentliche Haussuchung nach den Maßen ꝛc. der Gewerbtreibenden veranstalten; und die Maires, Polizei-Inspectoren ꝛc. müssen das sogar jährlich mehrmals thun. — Sehr nöthig scheint ein Verbot des Verkaufes nach gehäuften Maßen, weil sonst doch wieder Alles ungenau und streitig würde. Auf ähnlichem Wege ist es früher an so vielen Orten dahin gekommen, daß ein Dutzend = 13, ein Centner = 110 oder 112 war!

Vierzehntes Kapitel.

Andere Anstalten der neuern Handelspolitik.

§. 99.

Wie so viele Einrichtungen des Mittelalters, deren ursprüngliche Bedeutung längst verschwunden ist, gerade auf höherer, ja höchster Kulturstufe wieder auftauchen, aber in freiheitlich verjüngter Gestalt: so können auf dem Gebiete der Handelspolitik die Börsen als der zeitgemäße Ersatz für die alten Stapel, Messen und Märkte betrachtet werden, die Handelsconsuln für die alten Factoreien, die Handelsschulen (§. 162), Handelskammern und Handelsgerichte für die alten kaufmännischen Innungen.

Die Börse,[1] wo sich die Kaufleute eines Ortes,[2] regelmäßig, am liebsten täglich und zwar um die Mitte des Arbeitstages, versammeln, um durch Concentration von Angebot und Nachfrage nicht bloß Zeit zu ersparen, sondern auch die Lage des Marktes übersichtlicher zu machen: setzt eine Lebhaftigkeit des Handels voraus,[3] welcher die seltenen Markt- und Meßzeiten nicht mehr genügen; zugleich eine Verfeinerung, die auch ohne wirkliche Ueber-

gabe der Waaren sich auf Proben und Anweisungen verläßt. Darum hat die Börse ihre Hauptbedeutung für den Effectenhandel, wo die Waaren selbst Anweisungen sind, wegen ihrer großen Transportleichtigkeit auch besonders geeignet, einen für weite Gebiete gültigen Börsencurs zu erlangen.[4] Obschon jeder von vielen Kaufleuten regelmäßig besuchte Ort zur Börse werden kann,[5] so wird der Zweck doch am vollkommensten erreicht durch ein eigenes Börsenhaus, dessen Bequemlichkeit insbesondere in guter Lage bei den übrigen Handelsanstalten und leichter Auffindbarkeit jedes regelmäßigen Besuchers besteht.[6] Die Kosten am natürlichsten durch Abonnements- und Eintrittsgelder bestritten. Die Polizei des Börsenvorstandes sollte der Ordnung einer sich selbst gut regierenden Corporation möglichst nahe kommen,[7] ohne doch die freie Bewegung des Handels zu hemmen.[8] — In engem Zusammenhange mit den Börsen stehen die Handelsmäkler:[9] unparteiische Vermittler, deren sich die anbietenden und nachfragenden Kaufleute bedienen, um ihre besondere Personen- und Waarenkunde zu benutzen, das ganze Geschäft zu notorisiren, (Handbuch des Mäklers, amtlich paginirtes Tagebuch, Schlußnote); oft auch um während der Verhandlung selbst verborgen zu bleiben.[10] [11] Die Glaubwürdigkeit der Mäkler, worauf namentlich die beweisende Kraft ihrer Curszettel beruhet,[12] wird am besten verstärkt durch ihre obrigkeitliche Anstellung und Beeidigung, die aber nicht zu monopolähnlicher Beschränkung des Gewerbes ausarten sollte.[13] Ihre Unparteilichkeit durch das Verbot des Handels auf eigene Rechnung;[14] ihre Fachkenntniß durch eine, hier und da sehr weit gehende Arbeitstheilung, sowie durch die Vorschrift, daß sich die Mäkler zur Abschließung der Geschäfte keines Gehülfen bedienen[15] sollen. Die neuerdings immer häufiger vorkommenden Privatmäkler, die zugleich Handel treiben, auch als Mäkler wohl ihren Kunden Vorschüsse machen, gewisse Preise garantiren ꝛc.,[16] die also den Agenten oder Commissionären sehr nahe stehen, sollten heutzutage ebenso wenig noch als Pfusch- oder Winkelmäkler verfolgt werden, wie sie andererseits das Vorhandensein wenigstens einiger Mäkler im vollen Sinne des Wortes überflüssig machen.[17] [18]

[1] Das Wort B. leitet L. Guicciardini Belgicæ Descr., 141 von der Familie von der Beurse ab, deren Haus in Brügge zu diesem Zweck gedient habe. Wahrscheinlicher ist an die mittelalterliche Bedeutung von bursa = contubernium zu denken.

Sabellicus († 1506) erzählt von den venetianischen Zusammenkünften auf dem Rialto, ubi sine fremitu, sine altercatione, tanquam nutu, non verbis inter se paciscuntur, cunctaque orbis verius quam urbis negotia incredibili silentio transigunt. (De Venetae urbis situ I, 2; vgl. Hipp. a Collibus Incrementa urbium, 58.) Diesseits der Alpen macht in dieser Hinsicht Epoche Antwerpen, das insoferne zwischen Brügge und Amsterdam, London, Hamburg in der Mitte steht. Englische Börse zu A. seit 1515, allgemeine seit 1531. (Henne Regne de Charles V. en Belgique V, 319.) Der deutsche Nordwesten hat den Börsenverkehr weit früher eingeführt, als der länger am Stapelverkehr festhaltende Nordosten. (Falke Deutsche Handelsgesch. II, 344. 346.) Doch bildet z. B. in Danzig der Artushof schon während des 15. Jahrh. den Vorläufer einer Börse. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 203 ff.) Hamburger B. seit 1558, das B.gebäude seit 1583; Londoner 1538 von R. Gresham empfohlen (Schanz Engl. Handelspolitik II, 633), 1567 von Th. Gresham erbaut. Aelteste französische B. 1546 zu Toulouse. Napoleon stellte die von der Revolution vernichteten B. wieder her: 1801 = 59, 1802 = 10, 1803 = 2, 1804 = 1, 1806 = 2. (Levasseur Hist. des classes ouvrières [2] I, 283.)

[2] Auch die Makler, Agenten, Rheder, Spediteuren, Versicherungsunternehmer.

[3] Bei nicht sehr lebhaftem Verkehr wird man es vortheilhafter finden, in den Häusern umherzugehen, als täglich eine bestimmte Zeit auf der B. zu verweilen. Nach Spix und Martius Brasil. R. II. 632 gab es in Bahia eine prachtvolle B., aber die Kaufleute benutzten sie wenig.

[4] Die Pariser B. wird fast nur von den Effectenhändlern besucht; die Waarenhändler gleicher Art wohnen meist ziemlich nahe beisammen und bedürfen keines solchen Vereinigungspunktes. Die Wiener Waarenbörse, schon 1771 geplant, ist erst 1862 zu Stande gekommen. Die meisten englischen Waarenbörsen finden wöchentlich nur ein- bis zweimal statt. London hat auch in diesem Stücke viel Arbeitstheilung: außer dem Stock-Exchange für inländische, dem Foreign-E. für ausländische Staatspapiere, dem Royal E. für Waaren und Wechsel, eine Korn-B., Kohlen-B. ꝛc. Die sog. Industrie-Börsen für Gegenden mit viel Industrie, aber wenig Großhandel, um den Gewerbtreibenden leichter zu Rohstoff und Absatz der Halbfabrikate zu verhelfen, konnten sich bisher nur wenig entwickeln. Wohnen die auf einander angewiesenen Gewerbleute nahe beisammen, so ist die B. überflüssig; wohnen sie weit von einander, so ist ein regelmäßiger Geschäftsverkehr auf der B. unmöglich. (Emminghaus Allg. Gewerbslehre, 274 fg.) Die Stuttgarter Industrie-B. hat doch auch nur monatliche Versammlungen. Dagegen wurden auf der Berliner B. 1875 außer Staatspapieren 58 deutsche Eisenbahnpapiere, 166 deutsche Bankpapiere und 356 deutsche Industriepapiere, zusammen 580 Effecten mit 2277896000 Thlr. Nominalkapital gehandelt; 25 J. vorher nur 22 E.B. und 2 Bankpapiere mit 206 Mill. Thlr. Nominalkapital. (Preuß. statist. Ztschr. 1875, IV, 470.)

[5] In dieser Weise hat schon das Alterthum börsenähnliche Versammlungen gekannt; in Rom bei den Jani des Forums: vgl. Cicero De off. II, 25.

Horat. Serm. II, 3, 18 ff. Epist. I, 1, 52 ff. Im M.A. mag sich manche Börse aus der obrigkeitlichen Wage entwickelt haben, die z. B. in Nürnberg schon 1294 existirt. (Roth Gesch. des Nürnb. Handels IV, 260 fg.) In Brügge 1282 jedes Privatwägen über 60 Pfd. bei Verlust der Waare verboten. (Falke Deutsche Handelsgesch. I, 234.)

[6] Dem Prachttempel der Pariser B. (1808—25 für mehr als 8 Mill. Fr. erbaut) wirft schon H. Say vor, daß er bei schlechtem Wetter schwer zugänglich, in seinem Porticus weder sonnen- noch regensicher, im Innern oft dunkel und feucht sei.

[7] Während die Wiener B. grundsätzlich Jedermann zuließ, (darum 1870 = 3158 Eintrittskarten gelöst, 1871 = 3720, 1872 über 5000, 1874 nur etwa 1700: Neuwirth Speculationskrisis, 348), bestimmen die Rules and regulations of the Stock-Exchange (London 1873), daß über jede Aufnahme ballotirt wird, nachdem der Bewerber von 3 Mitgliedern empfohlen ist, die seit wenigstens 4 J. der B. angehören und ihre kaufmännischen Verpflichtungen stets erfüllt haben. Falls der Empfohlene binnen 2 J. falliren sollte, muß jeder Empfehler dessen Gläubigern 500 £ zahlen. (Art. 20.) Ein solcher Verein kann auf den Credit ganzer Staaten Einfluß üben. Vgl. den Report der London St. E. Commission von 1875. Personen, welche die bürgerlichen Ehrenrechte verloren oder ihre auf der B. eingegangenen liquiden Verpflichtungen nicht erfüllt haben, ist wohl überall der Zutritt zur B. versagt: so Code de Commerce, Art. 614.

[8] Um den Hauptzweck der B. besser zu erreichen, hat man oft die sog. Winkelbörsen verboten, auch das Kommen und Gehen nach dem Ein- und Ausläuten der B.Stunde mit einer Geldstrafe bedrohet. Es war gewiß ein Zeichen von Erschlaffung, daß in Nürnberg schon vor 1636 dieß nicht mehr beobachtet wurde. (Roth IV, 294 ff.) Zu Neuyork beschloß das B.Syndicat im August 1866, jeden B.Besucher auszuschließen, der auf der Straße, den Zugängen zur B. ꝛc. Geschäfte in Gold machte. (Wegen der Schwindeleien im Goldagio.) Sehr förderlich für die B. sind Schiedsgerichte, denen sich alle Besucher für gewisse Fälle zu rascher Entscheidung unterwerfen.

[9] Die Leipziger Makler-Ordnung von 1870 macht es den M. zur Pflicht, täglich während der ganzen Dauer der B.Versammlung in derselben gegenwärtig zu sein.

[10] Von römischen Proxeneten, parariis, s. Seneca De benef. II, 23; III, 15; Epist. 119; Digest. L, 14; während sich Plato De Legg. XII, 954 A. wahrscheinlich auf athenische Verhältnisse gründet. In Brügge treffen wir M. schon vor 1350; um 1360 verspricht die Stadt, in Sluys Salzmäkler zu halten, die weder unmittelbar, noch als Compagnons mit Salz handeln sollen. (Sartorius-Lappenberg Ursprung der Hanse I, 252. 236. Urkdenb. No. CXCVII.) Von den Pariser corratiers de vin im 14. Jahrh. s. Boileau Livre des métiers ed. Depp., p. 352 ff. Vieler Orten waren die „Unterkäufer", die z. B. in Straßburg für den Tuchhandel schon lange vor 1400 vorkommen, (Schmoller Str. Tuch- und Weberzunft, 25. 430 fg.) eine Vorstufe der M. Das Lübecker M.Wesen, schon 1370 erwähnt, im 15. Jahrh. sehr ausgebildet:

eigene Hopfen-, Korn-, Herings-, Pferdemäkler, beeidigt, mit Beziehung auf ihren Eid klassische Zeugen für die kaufmännischen Geschäfte, ob die Waare probetüchtig sei ꝛc.; sie führten Tagebücher mit amtlicher Kraft, durften aber auch selbst Handel treiben. (Pauli L.s Zustände im M.A. II, 139. III, 74 fg.) Danziger M. seit dem Ende des 14. Jahrh. (Hirsch Danziger Handelsgesch., 220.) Verzeichniß der Nürnberger M. von 1420 bei Roth IV, 332. In Florenz durfte während des 14. und bis tief ins 15. Jahrh. fast kein Handelsgeschäft ohne M. gemacht werden; allein die Wollenzunft hatte 48 M. für Tuche und 60—80 für Rohwolle, Garn ꝛc. (Pöhlmann Wirthsch.politik der Fl. Renaissance, 92 fg.) Der mittelalterliche Handel bedarf eben, wegen der mindern Gewöhnung an friedlichen Verkehr, einer strengern Formalität. (Schmoller a. a. O., 429 fg.) Laband (Reyscher's Zeitschr. f. deutsches Recht XX, 14 ff.) leitet die M. von den gerichtlichen Urkundspersonen her, Sensal von censualis = instrumentarius. Noch jetzt werden in Kuka, so roh übrigens der Markt dort ist, alle Waaren durch M. verkauft. (Barth Afr. R. II, 393.) — Andererseits gab es 1844 in der City von London 782 geschworene M. (Ausland 1844, No. 269.)

[11] Wie sehr M. das Vorkommen von Irrthum und Betrug seltener machen, zeigt Büsch (Werke I, 146) an dem Beispiel Kopenhagens, wo sie damals fehlten. Ein Hauptnutzen der M. liegt darin, daß sie, schon im Interesse der Verkäufer selbst, viel genauer wissen, als die Käufer, welche Vorräthe von jeder Waare existiren. (I, 420.) Da zu einem tüchtigen M. die meisten persönlichen Eigenschaften des tüchtigen Kaufmannes gehören, so hat ihre anfängliche Geringschätzung, (bei Ulpian a. a. O., aber auch noch in den Bezeichnungen broker, courtier von currere erkennbar), als wenn sie bloß arme Gelegenheitsmacher wären (Horat. Serm. II, 3, 18 ff.), sordidum vileque genus hominum (Pruckmann), längst aufgehört. (Vgl. §. 60.)

[12] Art. 77 des deutschen H.G.B. läßt das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlußnoten des M. in der Regel den Beweis für den Abschluß des Geschäftes und dessen Inhalt liefern. Nach der Leipziger M.Ordnung von 1870 hat ein Mitglied des Börsenvorstandes auf Grund der Angaben der M. die Curse festzustellen. Solche Curszettel scheinen zu Anfang des 17. Jahrh. aufgekommen zu sein: die älteste Amsterdamer Verordnung darüber 1613; in London die von einem geschwornen M. herausgegebenen weekly bills of the several rates of prices of all commodities seit 1634. (Beckmann Gesch. der Erfindd. I, 576. Rymer Foedera XIX, 577.)

[13] In Frankreich waren die M. vorher frei, seit 1572 vom Könige ernannt. Seit 1598 Käuflichkeit, seit 1707 Erblichkeit ihrer Aemter. Nachdem vom Mai 1791 bis Febr. 1801 das M.gewerbe frei gewesen war, bestehen jetzt z. B. in Paris für Staatspapiere, Actien ꝛc. 60 agents de change unter Aufsicht der von ihnen gewählten chambre syndicale, die je 125000 Fr. Caution stellen müssen, aber ihren Nachfolger der Regierung präsentiren dürfen, was einen Kaufpreis der Stellen von 800000 bis 1 Mill. Fr. zur Folge hat. Auch in den kleineren Städten ist ihre Zahl beschränkt, die Caution der a. de ch. 6—15000 Fr., der Waarenmäkler 4—15000. Man klagt sehr, daß in Folge

stillschweigender Arbeitstheilung für jeden einzelnen Artikel fast ein Monopol der M. besteht, die großen Kunden günstiger behandelt werden als die kleinen, alle Neuerungen erschwert. So weigerten sich die M. lange, Petroleum zu besorgen. (Journ. des Econ., Juin 1866.) Wo die Zahl der M. beschränkt ist, müssen sie natürlich jedem Kaufmanne, der sie verlangt, zu Diensten stehen: vgl. schon das preuß. A.L.R., §. 1337.

14 So in der Ordonnance du commerce von 1673. Nach dem deutschen H.G.B. (Art. 69) dürfen sie auch zu keinem Kaufmanne im Verhältnisse eines Procuristen oder Handlungsgehülfen stehen, für die Geschäfte, die sie vermitteln, sich nicht verbindlich machen. Zahlreiche ältere Bestimmungen in demselben Sinne bei Laband, S. 26.

15 Auch sich mit anderen M. nicht zu gemeinsamem Betriebe der M.Geschäfte vereinigen: Deutsches H.G.B., Art. 69.

16 Wie jetzt die englischen Wechsel-M. immer mehr zu Bankiers werden, welche die Zinsen vorschießen, s. Bagehot Lombardstreet, 150.

17 Die Bestimmung des französischen G. vom Nivose IX, daß auch der Käufer und Verkäufer, die sich eines Pfuschmäklers bedienen, gestraft werden sollen, ist niemals praktisch geworden. (Journ. des Econ., l. c.) Die Gründe, welche neuerdings für die Aufhebung aller Beschränkungen des M.Gewerbes angeführt werden, sehr gut kritisirt von Laband a. a. O., 45 ff. Zum Theil sind es die allgemein üblichen Gründe für Gewerbefreiheit mit dem Glauben, daß eben sie in sich selbst die beste Bürgschaft gegen jeden gefährlichen Mißbrauch trage; zum Theil beruhen sie darauf, daß bei der heutigen Ausbildung der Speculation und des Transportwesens die localen Verhältnisse von Angebot und Nachfrage für den Welthandel wenig mehr bedeuten.

18 Der Stellung des M. als amtlichen Dieners der ganzen Kaufmannschaft, der beiden Contrahenten Treue zu beweisen hat, entspricht es am besten, wenn seine Gebühr (Courtage, Sensarie) gesetzlich fixirt und von beiden Theilen, zwischen denen er vermittelt, gleichmäßig getragen wird.

§. 100.

Weil die neueren Handelsconsuln an die Stelle der mittelalterlichen Handelsfactoreien (§. 25) getreten sind,[1] pflegen sie in barbarischen Ländern viel ausgedehntere Pflichten und Rechte zu haben, als in hochkultivirten.[2] In diesen letzteren hat ihre eigentlich politische Bedeutung fast aufgehört.[3] Dagegen erstatten sie über das Handelsinteresse ihrer Nation Berichte, die freilich durch die neuere Ausbildung der Presse und Statistik von ihrer frühern Wichtigkeit sehr verloren haben.[4] Vornehmlich aber haben sie die Aufgabe, ihren in der Fremde zerstreuten Landsleuten wie angesehene, ortskundige Privatfreunde zu nützen. In Frankreich,

das seit Colbert,[5] mehr noch seit dem Code Consulaire von 1833, für das klassische Land des Consularwesens gelten kann, fungiren die Consuln als Friedensrichter zu gütlicher Beilegung der Streitigkeiten unter ihren Landsleuten; als Civilstandsbeamte, wobei ihre Kanzler den Notardienst leisten; in gewisser Beziehung als Hafenbehörde für die französischen Schiffe, zumal auch der Staatsmarine; als Beglaubiger von Pässen, Gesundheitszeugnissen, Ursprungsscheinen ꝛc.; endlich als subsidiäre Wahrnehmer französischer Privatrechte an Erbschaften ꝛc.[6] — Während früher die Mehrzahl der Consulate mit Kaufleuten, noch dazu Unterthanen des empfangenden Staates, besetzt und nur in Sporteln bezahlt wurde, geht das neuere (französische) System nach den Grundsätzen der Arbeitstheilung und lebenslänglichen Berufswahl dahin, daß wenigstens auf allen wichtigeren Stellen[7] nationale, wissenschaftlich vorbereitete und fest besoldete Fachconsuln stehen, die selbst keinen Handel treiben dürfen, aber einen wohlorganisirten Zweig des auswärtigen Staatsdienstes bilden.[8 9]

[1] Schon die landsmännischen Richter für Handels- und leichtere Strafsachen, welche wir seit der Kreuzzugsperiode in den italienischen ꝛc. Factoreien antreffen, werden häufig Consules genannt. Solche durften z. B. die Pisaner in Castilien (1256), Sicilien (1268), Cypern (1291), Sardinien und Corsika (1327) anstellen: vgl. Dal Borgo Scelti dipl. Pisani, 59. 201. 145. 357. Die Venetianer in Verona 1306. (Statut. domus mercat. Veron., 79.) Die Florentiner ließen sich an Orten, wo sie einen Consul hatten, nicht gerne mit einem Fremden in Geschäfte ein, welcher dessen Gerichtsbarkeit nicht anerkannte. (Della Decima etc. II, 49.) Barcelona erhielt 1266 das Recht, C. auszusenden (Schmidt Gesch. von Aragon, 454 ff.), und soll im 15. Jahrh. deren 55 gehabt haben. Ein englischer C. (Strozzi) erscheint zu Pisa 1485, der mit 1/4 Proc. vom Werthe der englischen Aus- und Einfuhren daselbst besoldet wird. (Rymer Foedd. XII, 261.) Spanisches Consulat zu London seit 1500. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 275.) Der erste englische Levante-C. 1530. (Rymer XIV, 389.) Schottischer C. in den Niederlanden unter dem Titel: conservator 1503. (Anderson Origin of commerce a. 1503.) Dagegen hat das englische Consulat in Antwerpen, 1400, noch wesentlich den ältern Charakter. (Rymer VIII, 464.) Als die Hanseaten seit der Mitte des 16. Jahrh. im Südwesten zu ersetzen strebten, was ihnen im Nordosten verloren gegangen war, haben sie vielfach über Anstellung von C. (zum Theil Advocaten genannt) in Frankreich seit 1549, Portugal und Spanien seit Philipp II. unterhandelt; meistens sollte die Besoldung (in Lissabon 1000 Ducaten jährlich) auf Abgaben der hanseatischen Schiffe gestützt werden. (Sartorius Gesch. des hans. Bundes III, 437. 456. 468. 474. 491.)

[2] Die christlichen C. in der Levante, den Barbaresken-Staaten, neuerdings auch in China und Japan, sowie in manchen halbsouveränen Ländern, haben einen diplomatischen Charakter, und zwar nicht bloß für Handelsangelegenheiten; selbst eine Art von Asylrecht; sowie auch die Gesammtheit der christlichen C. an demselben Platze ein Consularcorps nach Analogie des diplomatischen Corps bildet. Hier ist ihnen zugleich eine niedere Civil- und Strafgerichtsbarkeit für ihre Landsleute geblieben, wogegen sie freilich in wichtigen Rechtsfällen bloß vorbereitende Handlungen zur Entscheidung der vaterländischen Gerichte vornehmen dürfen.

[3] Keine Exterritorialität; statt der förmlichen Beglaubigungsschreiben bloße Patente (lettres de provision), und von Seiten des aufnehmenden Staates ein Exequatur.

[4] Wappäus nennt die meisten C.Berichte ziemlich oberflächliche Dilettantenarbeit, deren wirklich lehrreiche Bestandtheile meist nur Uebersetzungen einheimischer Publicationen sind; weßhalb sie auch in den Commercial Reports, den Annales du Commerce extérieur, dem preußischen Handelsarchive ꝛc. oft wörtlich gleich lauten. (Gött. g. Anz. 1874, St. 48.)

[5] Vor Colbert waren die französischen Consulate, zumal in der Levante, großentheils durch Verkauf erblich geworden, und oft von Commis oder Pächtern verwaltet. Oft hatten die C. selbst Kränkungen von Seiten der Türken hervorgerufen, um dann von ihren Schützlingen Gebühren zu erheben oder ihnen wucherische Darlehen zu machen. (Forbonnais Finances de France I, 428.) Sehr lehrreich sind Colberts Instructionen für die Gesandten und Consuln, wie sie über Handel, Gewerbe, Münzwesen ꝛc. berichten sollen. Der Botschafter zu Madrid (1669) soll den französischen Kaufleuten immer zugänglich sein, von den zu Madrid wohnenden zwei oder drei der geschicktesten wöchentlich zu einer Berathung versammeln, mit den C. in Spanien correspondiren und sie unterstützen. Wenn ein C. in Cadix anzustellen ist, so fragt Colbert wohl bei den Rouener Kaufleuten an, ob sie mit der für dieß Amt designirten Person zufrieden sind. (Forbonnais I, 409 ff.)

[6] Vgl. de Clercq et de Vallat Guide pratique des consulats, publié sous les auspices du ministère des affaires étrangères. (Paris 1851.) Von Auskünften, welche die C. über die Creditwürdigkeit der Kaufleute ihres Bezirkes ertheilen, s. C. Roscher Zittauer Handelskammerbericht, 1876, S. 127.

[7] H. H. Meier räth den Deutschen im Auslande zu consularischen Districten mit je einem Fachconsul an der Spitze; daneben jedoch in den einzelnen Häfen zu kaufmännischen Viceconsuln. (Preuß. Jahrbb., Decbr. 1865.)

[8] Also consules missi, nicht electi! Der handeltreibende C. gilt nur zu leicht seinen Landsleuten als ein besonders gefährlicher Concurrent, den fremden Behörden als persönlich befangen. Ist er Unterthan des Landes, wo er fungirt, so wird seine Dienstbehörde sich schwerlich ganz auf ihn verlassen können. Die Prüfung der französischen Consulats-Eleven erstreckt sich auf Juristisches, Volkswirthschaftliches und Handelsstatistisches. Ihre Beförderung ist in der Weise mit dem übrigen diplomatischen Dienste verschmolzen, daß z. B. die General-C. aus den C. erster Klasse, oder den ersten Botschafts- oder Gesandtschaftssecretären,

oder endlich den höheren Beamten im auswärtigen Ministerium genommen werden müssen. Männer wie der Minister Thouvenel und der Botschafter Benedetti aus dem Consulardienste hervorgegangen. Der General-C. hat den Rang eines Contreadmirals, der C. erster Klasse den eines Linienschiffscapitäns ꝛc. Damit die im allgemeinen Interesse des Dienstes so heilsamen, öfteren Versetzungen der C. die locale Kenntniß nicht abreißen, soll die letztere von den Chanceliers gepflegt werden. Selbst die Dolmetscher wo möglich geborene Franzosen. — Ein ähnliches System bahnte in England Canning an, und es ist in den Reports von 1835 und 1838 im Wesentlichen empfohlen. Natürlich war das ältere System „wohlfeiler". England kostete sein C.dienst 1834 etwa 70000, 1863 = 196000, 1878 = 248000 L. St. Alle deutschen Staaten hielten 1865 1800—1900 C., wovon etwa 200 in Deutschland und Oesterreich selbst. Preußen allein hatte unter mehr als 400 C. nur 17 besoldete, und etwa 150000 Thlr. jährliche Kosten. (Lammers: Preuß. Jahrbb., Juni 1865.) Dagegen das deutsche Reich 1879/80 allein an Besoldung und Localzulage der 48 General-Consulate, Consulate ꝛc. 1373300 Mk. Oesterreich kosteten 1877 die Consulate 692406 Fl.

[9] Die griechischen πρόξενοι, d. h. Staatsgastfreunde im Auslande, (wie sie auch die Phönikier wohl in griechischen Handelsplätzen hatten: Corp. Inscr. Gr. I, No. 1567. II. 2256. 2526. III, 5853), sind in mancher Beziehung unseren consules electi zu vergleichen. (Demosth. in Callipp. 1237 fg.) Ausdrücklich abgeschickte Gesandte wohnten meist bei ihnen. (Böckh Staatsh. d. Ath. I, 336.) Als Belohnung gewährte ihnen z. B. der athenische Staat alle die Rechte, die ein Ausländer in Athen überhaupt genießen konnte. Uebrigens scheint das Verhältniß ein juristisch ziemlich unbestimmtes gewesen zu sein, dessen Charakter von der Persönlichkeit abhing. So war der athenische Proxenos in Kerkyra zugleich Haupt der athenerfreundlichen, demokratischen Partei. (Thucyd. III, 70.) Unter den spartanischen P. zu Athen sind Kallias (Xenoph. Hell. VI, 3, 4 ff.), eine Zeitlang Alkibiades (Thucyd. VI, 89), besonders aber Kimon, dessen Sohn Lakedämonios hieß. (Thucyd. I, 45.) Auch Jason von Pherä war spartanischer P., sowie in Theben Pindar die athenische Staatsgastfreundschaft erhielt. Vgl. Meier De proxenia. (1843.)

§. 101.

Die Aufstellung besonderer Handelsgerichte, die überwiegend mit kaufmännischen Mitgliedern besetzt, mehr nach der lebendigen Standessitte, als nach dem gelehrten Recht und so rasch wie möglich entscheiden, hat sich überall, wo der Handel äußerlich und innerlich bedeutend wurde, als Bedürfniß gezeigt, ist aber fast nirgends ohne lebhaften Widerstand der juristischen Beamten und Anwälte durchgedrungen.[1] Man muß eben schon selbst erfahren haben, daß die Rechthaberei eine Thorheit, jeder

zeit- und kostspielige Proceß an sich ein Unglück ist, um die gewöhnlichen Bedenken hierüber schwinden zu lassen;[2] wenn auch die von St. Simon empfohlene Verdrängung aller übrigen Gerichte durch Analoga von Handelsgerichten[3] den eigentlichen Hauptquell, woraus die Rechtswissenschaft ihre Nahrung schöpft, verschütten würde. — Die Handelskammern, als berathende Vertretung der Kaufmannschaft, sind am wichtigsten für eine Zeit, wo die alten Kaufmannsgilden bereits verfallen sind, aber die neuere öffentliche Meinung sich entweder noch nicht parlamentarisch organisirt hat, oder ihre parlamentarischen Vertreter an Handelsfragen noch kein rechtes Interesse nehmen. Also früher namentlich in absolut monarchischen, sowie noch immer in sehr centralisirten Staaten.[4] Weil der Zweck dieser Kammern hauptsächlich darin besteht, Regierung und Volk über die Interessen des Handels aufzuklären,[5] sollte man ihre Verfassung so einrichten, daß jedes solche Interesse gehörig zu Worte kommen kann, und nicht etwa genöthigt ist, mit entgegenstehenden Interessen ein nichtssagendes Compromiß[6] zu schließen. — Von der höchsten entscheidenden Instanz, welcher die Staatssorge für den Handel anvertraut ist, gilt natürlich das Umgekehrte. Hat sich aus dem Ministerium der Finanzen oder des Innern ein eigenes Handelsministerium ausgesondert:[7] so bedeutet solches, weil doch ein tüchtiger Minister sein Specialfach besser zu verstehen und eifriger zu vertreten pflegt, als andere, eine sachkundigere und stärkere Berücksichtigung des Handels im Ganzen der Staatsverwaltung. Das wird sehr nützlich sein gegenüber den so oft widerstreitenden und dann so leicht überwiegenden Ansprüchen des Fiscus und der Polizei; ebenso bedenklich aber gegenüber den Interessen der Landwirthschaft und des Gewerbfleißes, die viel besser mit jenen des Handels zu einem organischen Ganzen der Volkswirthschaft zusammengefaßt und vom Minister, nach sorgfältiger Abhörung und Abwägung der etwanigen Sonderinteressen einzelner Zweige, als Ganzes vertreten werden.[8]

[1] Xenophon empfiehlt Prämien für die schnellste und gerechteste Entscheidung von Handelsprocessen. (Vectt. 3, 3.) In Athen Handelsgericht der *ναυτοδικαι*: die Processe mußten binnen Monatsfrist beendigt sein, (Demosth. adv. Apatur., p. 900; de Halonn., p. 79.) Es scheint auch, daß hier ausnahmsweise Fremde in eigener Person auftreten durften, (Demosth. adv.

Mid., 176.) In Venedig gehen die Consoli dei Mercanti als oberstes H.gericht bis ins 13. Jahrhundert zurück. (Thomas Zur Quellenkunde des venetianischen Handels: Münchener Akad. 1879.) Die Mailänder Abbates et Consules mercatorum erscheinen in der Statutensammlung von 1480 als sachverständige Richter ohne Appellation, mit Ausschluß der Advocaten; ihre Urtheile, denen sich auch die Schuldner der Kaufleute unterwerfen mußten, konnten nur vom Herzoge reformirt werden. (Fol. 224 fg. 234. 238 fg. 249.) Die Spanier führten später streng juristische Gerichte und verwickelte Proceßformen ein. (Verri Memor. storiche, 55 ff.) Die französischen H.G. 1549 in Lyon, auf Anrathen L'Hôpitals 1563 in Paris, 1566 auch in anderen Plätzen begonnen. Sie bestanden aus jährlich neu gewählten Kaufleuten, hatten ein sehr summarisches Verfahren, ohne Advocaten, urtheilten unentgeltlich, nach Billigkeit, bis zu 500 Livres inappellabel. Eine nicht erschienene Partei wurde sofort contumacirt. (Isambert Recueil XIV, 153. 179. 184.) Die Parlements waren diesen H.G. wenig gewogen. (Sismondi Hist. des Fr. XVIII, 434.) Für England Aehnliches warm empfohlen durch Sir J. Child Discourse of trade, p. 274. Zu den frühesten deutschen H.G. gehört das Leipziger seit 1681. (Cod. August. II, 2037 ff.)

[2] Daß überhaupt die Sitte noch mehr als das Recht, die Seele des Handels ist, s. Arnold, Kultur und Rechtsleben I, 277. „Ein Kaufmann, der überall mit dem Rechte bei der Hand ist, würde schwer oder gar nicht Credit finden." Wie das Hamburger H.G., zumal auch durch seine Oeffentlichkeit, eine werthvolle Rechtsschule für die Kaufleute geworden ist und die Processe unter den dortigen Handelshäusern verhältnißmäßig selten gemacht hat: Soetbeer H.s Handel (1840), S. 67.

[3] St. Simon Vues sur la propriété et la législation (1815): Oeuvres, 298 ff. Auch J. Möser Patr. Ph. I, 51 empfahl etwas zu allgemein, daß bei Streitigkeiten „nicht ein Gelehrter, der den Parteien so wenig ebenbürtig als Genosse ist, sage, was die Gesetze auf den Fall verordnet haben, sondern ein ebenbürtiger und genosser Mann nach seinem Gutdünken sage, wie es sein soll."

[4] Die 1421—1481 in Florenz bestehenden Consoli del Mare waren nicht bloß Handelskammern, sondern fungirten zugleich als Verwalter des Staatshandels und als Oberzollamt. (Della decima etc. II, 31 ff.) In Frankreich erhielten zuerst H.K. die Freihäfen Marseille (1650) und Dünkirchen (1700); seit 1701 auch viele andere Plätze. Die Revolution hob alle 13 H.K. auf. Napoleon stellte das Institut wieder her, (G. vom 15. März 1806); doch mit dem charakteristischen Zusatze, daß die Gutachten der H.K. nur mit Genehmigung des Ministers veröffentlicht werden sollten. Preußen bewirkte eine genossenschaftliche Vertretung des Handels seit 1820 durch neue Corporationen, die sog. Aeltesten ꝛc., die seit 1841 mehr und mehr durch H.K. nach französischem Vorbilde ersetzt worden sind. Ein Hauptunterschied liegt darin, daß jene Aeltesten bloß für einzelne Städte sein konnten, diese H.K. für ganze Bezirke. Vgl. Kompe in Hildebrands Jahrbb. 1865, 120 ff.; über die spätere Entwicklung ebenda 1873, II, 341 ff. In den V. Staaten haben die H.K. (zuerst in Neu-

york 1768) bisher wenig Bedeutung erlangen können. (Ratzel V. St. von N.A. II, 459.)

[5] Hiermit ist es ganz wohl vereinbar, daß ihnen, wie in Frankreich, auch eine praktische Aufsicht über die Börsen, Entrepots, Handelsschulen ꝛc. ihres Bezirkes anvertraut wird.

[6] So widerräth schon Cancrin Oekonomie der menschl. Gesellsch., 181 die Verschmelzung der Handels- und Gewerberäthe, die so verschiedene, oft entgegengesetzte Interessen haben. Wollte man, etwa nach Analogie des französischen Conseil général du commerce, die deutschen H.K. durch einen Ausschuß in Berlin centralisiren, so wäre die Gefahr, daß vielleicht das weiseste Gutachten der stärksten Minorität gar nicht zu Wort käme, oder durch Compromisse jede lehrreiche Spitze abgeschliffen würde. Sätze wie A = A können allerdings auf allgemeine Zustimmung rechnen! Anders natürlich bei Fragen des unmittelbaren Thuns, wo irgend ein Beschluß herauskommen muß. Ein allgemein deutscher Handelsrath, oder gar Volkswirthschaftsrath könnte ein sehr gefährlicher Concurrent des Reichstages werden. Das schon von Heinrich IV. geplante, von Colbert 1664 verwirklichte Conseil de commerce sollte gegenüber der unbeschränkten Monarchie eine Art von Specialparlament bilden, freilich nur mit berathender Stimme. Jährlich wählten 18 Städte je 2 Vertreter; aus den 18 Erstgewählten ernannte der König 3, die ihn bei Hofe berathen sollten; die 18 Zweitgewählten konnten in der Provinz als Berathungskörper versammelt werden. Um 1700 beides vervollkommnet: 12 Kaufleute als Centralrath für den Kanzler und General-Controleur, in den wichtigeren Städten Handelskammern. Colberts Rath an den König, die zu Hofe kommenden Kaufleute mit besonderem Wohlwollen zu empfangen, auf kön. Reisen mitzunehmen ꝛc.: Letters etc. II, 1, p. CCLXXI. Das von J. J. Becher (Polit. Discurs, 1668, 224 ff.) empfohlene Commerz-Collegium sollte nicht bloß den Handel vor „Monopol, Polypol und Propol" schützen, sondern auch die „Floriantz" des Bauern- und Handwerkerstandes fördern, überhaupt „auf die Vermehrung, Ernehrung und Gemeinschafft eines Landes ex professo achtung geben." Es sollte zugleich aus Juristen, gelernten Kaufleuten, praktischen Kennern des Manufacturwesens und („wegen des Bauernstands und Victualien, Zöll und anderer Sachen") Camerales zusammengesetzt werden.

[7] Das englische Board of Trade, von Wilhelm III. 1695 eingesetzt, 1782 aufgelöst, 1784 wieder hergestellt, ist formal ein Committee des Geheimen Rathes appointed for the consideration of matters relating to trade and foreign plantations. Gewöhnlich sitzen darin, außer dem Präsidenten und Vicepräsidenten, auch der Premierminister, Lordkanzler, die Staatssecretäre, der Schatzkanzler, der erste Lord der Admiralität, der Erzbischof von Canterbury, Bischof von London, Vicekönig von Irland, Sprecher des Unterhauses ꝛc. Diesem Committee sind allmälich neben seiner berathenden Thätigkeit so viele bleibende Verwaltungsgeschäfte zugewiesen, daß es längst ein förmliches Handelsministerium bildet. Die wichtigsten Abtheilungen sind: das Joint-stock-companies Registration-office (seit 1844), das Office for the registry of designs (seit 1842), das statistical Department (seit 1832), das naval Department, das Railway-

Department (seit 1844), das D. of practical science and art für gewerblichen Unterricht ꝛc. (seit 1852). In Preußen war epochemachend die Instruction Friedrichs M. für das General-Directorium (1748), worin das Justizdepartement aufgehoben wurde, um die Gerichte unabhängiger zu stellen; dagegen neben den Provinzialdepartements ein eigenes Departement für Post-, Commerz- und Manufacturſachen und ein zweites für Magazin-, Proviant-, Marſch-, Einquartierungs-, Salpeter- und Servisſachen errichtet. Alſo ein Handels- und ein Kriegsminiſterium! Für die Wandlungen der neuern franzöſiſchen Geſchichte iſt es bezeichnend, wie das von Napoleon geſtiftete Handels- und Gewerbeminiſterium durch die Reſtauration ſofort abgeſchafft, 1828 (Martignac) zwar wieder hergeſtellt, 1829 (Polignac) abermals abgeſchafft wurde, um dann ſeit 1831 einen bleibenden Platz im Miniſterrathe zu behaupten. (Ein eigenes Miniſterium der öffentlichen Arbeiten 1839 abgezweigt.) Gegenwärtig (1881) gibt es in Preußen ein M. für Handel und Gewerbe, neben einem M. für öffentliche Arbeiten und einem M. für Landwirthſchaft und Domänen; in Elſaß-Lothringen ein M. für Gewerbe, Landwirthſchaft, öffentliche Arbeiten; in Spanien ein M. für Ackerbau und Handel; in Portugal ein M. für öffentliche Arbeiten, Handel, Induſtrie; in Rumänien ein M. für öffentliche Arbeiten, Ackerbau und Handel, ebenſo in Braſilien; in Holland ein M. für Waterſtaat, Handel, Induſtrie; in Oeſterreich neben dem Handels- noch ein eigenes Ackerbau-M.; in Ungarn ein M. für Ackerbau, Gewerbe und Handel und daneben ein beſonderes für öffentliche Arbeiten; in Italien ein M. für Ackerbau und Handel, ein zweites für öffentliche Arbeiten; in Frankreich drei Miniſterien: für öffentliche Arbeiten, für Ackerbau und Handel, für Poſten und Telegraphen. Dagegen hat Belgien nur ein M. der öffentlichen Arbeiten, Rußland außer einem Domänen-M. ein M. der Wege und Verkehrsanſtalten.

Zweite Abtheilung.

Gewerbfleiß im engern Sinne.

Erstes Kapitel.

Entwicklung des Gewerbfleißes im Allgemeinen.

§. 102.

Jeder eigentliche Gewerbfleiß setzt eine an Bedürfnissen und Fähigkeiten schon etwas fortgeschrittene Kultur voraus: namentlich eine Entwicklung der Nahrungsmittelproduction, die einen Ueberschuß über den Bedarf der Producenten selbst hervorbringt, sowie eine Consumtionsverfeinerung, welcher die Nebenproducte des eigenen Hauses nicht mehr genügen.[1] Diese Nebenproducte werden regelmäßig von den weiblichen Hausgenossen hervorgebracht, während das Hauptgeschäft Sache der Männer ist. (Bd. II. §. 7.) Darum scheinen als selbständiger Beruf am frühesten diejenigen Gewerbe aufgetreten zu sein, welche für Weiber durchschnittlich zu schwer sind.[2 3] Jeder Gewerbfleiß setzt ferner voraus eine gewisse Dichtigkeit der Bevölkerung, ohne die an keine gehörige Arbeitstheilung zu denken ist, und eine gewisse Menge von Kapital, wobei insbesondere die Communicationsmittel eine große Rolle spielen. Denn die Arbeitstheilung zwischen Rohproduction und Gewerbfleiß im engern Sinne erheischt immer eine gewisse Concentration des letztern, wodurch sowohl den fertigen Fabrikaten, als auch und mehr noch den Lebensmitteln und Verarbeitungsstoffen allerlei Transportschwierigkeiten auferlegt werden. — Es ist eine ganz irrige Ansicht, wenn zumal im vorigen Jahrhundert so viele Nationalökonomen[4] geglaubt haben, der „natürliche" Entwicklungsgang der großen Volkswirthschafts-

zweige bringe erst den Ackerbau zur Reife; hiernach, wenn dieser gleichsam gesättigt, pflegten die neu entstandenen Kapital- und Arbeitskräfte dem Gewerbfleiße zuzuströmen, und der auswärtige Handel bilde endlich den Schluß. In der Wirklichkeit sind die meisten Völker anders verfahren. Der Ackerbau, nachdem er eine gewisse, immer noch recht niedrige Stufe erreicht hatte, blieb Jahrhunderte lang auf dieser stehen. Mittlerweile blühete an einzelnen, günstig gelegenen Plätzen der auswärtige und Zwischenhandel empor. An diese Anfänge höhern städtischen Lebens knüpfte sich weiterhin der erste eigentliche Gewerbfleiß. Und nun erfolgte von den Städten aus eine Rückwirkung auf den Ackerbau, welche auch diesen aus seinem langen Schlummer weckte und durch städtisch gebildete Kapital- und Arbeitskräfte zum Wachsen brachte.[5] Wie so häufig die „liebe Noth" als „Lehrerin der Künste" erscheint, so ganz besonders im Gewerbfleiße, der ja dem saturnischen Zeitalter der freien Naturgaben jederzeit ferner gelegen hat, als der Ackerbau.[6]

[1] Ueber die Voraussetzungen der Industrie im Allgemeinen s. B. Franklin Interest of Gr. Britain considered with regard to her colonies (1760): Works ed. Sparks IV.

[2] Bei den Beduinen Hufschmiede und Sattler (Burckhardt Notes, p. 37); bei den Tuaregs viele Schmiede, sehr angesehen und vielseitig. (Barth R. I, 409.) Wenn im Finnischen die Namen der Schmiede (und Weber) national sind, die der Schneider, Gerber, Maler, Drechsler schwedisch, so schließt Rühs (Finnland und seine Bewohner, 1809) daraus auf das höhere Alter jener. In Skandinavien hieß lange Zeit jede Stoffverarbeitung „Schmieden", selbst die geistige Arbeit. (Weinhold Altnord. Leben, 92.) Homer kennt, außer Gold- und Waffenarbeitern (§. 105), Zimmerleute, τέκτονες für Haus- und Schiffsbau (Il. VI, 315 ff. XV, 411. XVI, 483. Od. V, 250. XVII, 340. 384. XXI, 43), die wegen ihrer Vielseitigkeit wohl als besondere Lieblinge der Pallas gerühmt werden (Il. V, 59 ff.); dann Wagenbauer (Il. IV, 485), Erzarbeiter (Il. IV, 187. 216. XII, 294. Od. III, 432 ff. IX, 391 ff.), die minder geachtet scheinen (Od. XVIII, 327), Gerber (Il. XVII, 389 ff.) und Töpfer (Il. XVIII, 601.) Aus Herodots Verwunderung (II, 35) über die webenden Männer Aegyptens geht hervor, daß in Griechenland noch immer bloß die Frauen webten, wie heute bei den Birmanen. (Ritter Erdkunde V, 260.) Auch in Ungarn wurden noch zu Anfang des 19. Jahrh. Webergesellen verhöhnt, „weil dieß Geschäft nur Weibern gezieme." (Csaplovics Gemälde von U. II, 70.) Das altenglische weevster = Weberin hat die feminine Endung ster; weaver ist jünger und female weaver erst neuerdings aufgekommen. In Deutschland noch im 12., ja bis ins 13. Jahrh. die Weberei fast nur zu Hause durch Frauen betrieben. (Schmoller Straßburger Tucher- und Weberzunft, 359 fg.)

— Uebrigens lösen sich noch immer neue Gewerbe aus dem Hauswesen ab: wie z. B. in England zu Anfang des 18. Jahrh. jeder Pächter seine Gerste zum Verkauf selbst malzen mußte, 1785 aber Alles in die Hände eigener Malzer übergegangen war (Marshall Rural economy of Yorkshire II, 17): oder wie jetzt das häusliche Strumpfstricken rasch verschwindet.

[3] Wo die Verfeinerung der Bedürfnisse nicht zur Industrie führt, wie im alten Rom, da verdirbt sie die Volkssitten. (Puchta Institutt. I, §. 70.) Dagegen liegt ein großes Förderungsmittel der Industrie in der Gebundenheit der Bauerhöfe, welche die Nichterben fast zum Gewerbfleiße nöthigt. (Vogelmann in Rau's Archiv IV, 14.)

[4] Vgl. Bd. II, §. 22. Dagegen hat Storch (Cours d'Econ. polit., 1815, I, 8, Ch. 2) schon richtig erkannt, daß der Handel früher bereichert, als die Industrie.

[5] Denken wir uns, eine neue Kapitalverwendung auf den Ackerbau ließe 100 Scheffel Rohertrag hoffen, ihre Kosten betrügen aber an Saatkorn ꝛc. und Lebensmitteln für die Arbeiter = 71 Sch., an Arbeiterkleidung ꝛc. sowie an Werkzeugen = 30 Sch. Offenbar würde unter solchen Umständen die Erweiterung der Production sich privatwirthschaftlich verbieten; sie würde aber sofort möglich, wenn z. B. durch Maschinenverbesserung ꝛc. jene Werkzeuge und Kleidungen auf 20 Sch. herabgingen.

[6] Islands große Wollwaarenausfuhr im spätern M.A. rührt zwar einerseits her von dem Ueberflusse der Insel an roher Wolle und an winterlichen Mußestunden, gewiß aber auch andererseits von dem starken Bedarfe ausländischer Waaren, den ein damals verhältnißmäßig so hoch kultivirtes Kolonialvolk inmitten einer so einseitigen Natur empfinden mußte. Daß seit dem Anfange des 14. Jahrh. die Fischausfuhr mehr zunahm, als die von Vadhmal, wahrscheinlich eine Folge des inzwischen sehr entwickelten hanseatischen Handels, welcher nun jedes Land mehr auf diejenigen Wirthschaftszweige drängte, worin es nach dem Gesetze der Arbeitstheilung anderen am meisten überlegen war. (K. Maurer Island, 409. 421 fg.) — Jetzt gilt für England als die vornehmste Unterlage seiner gewerblichen Größe der Steinkohlenreichthum; aber das Verbot Eduards I., in London mit Steinkohlen zu heizen, weil sie die Luft verdürben, ist hernach öfters wiederholt und erst unter Karl I. ganz in Vergessenheit gerathen. Noch 1620 wurden Lord Dudley's mit Steinkohlen getriebene Eisenwerke vom Pöbel zerstört. Erst 1740 war in Folge der wachsenden Holztheuerung der Steinkohlenverbrauch auf 17000, 1750 auf 22000 Tonnen jährlich gestiegen. (Macculloch Stat. Acc. I, 569. 579.) So datirt die sächsische Baumwollindustrie seit dem siebenjährigen Kriege, welcher die Woll- und Leinenfabrikation hemmte und zugleich die ostindischen Kattune selten machte. (Büsch Werke XIV, 114.) Mächtiger Aufschwung des französischen Gewerbfleißes durch die Revolution; wo die Kriegsnoth eine Menge von Gelehrten in die Werkstätten rief und nun viele Erfindungen von bleibender Fruchtbarkeit gemacht wurden. Von seinen bisherigen Sodalieferanten abgesperrt, mußte Frankreich jetzt an eigene Production denken, welche den Preis bald von 80—100 auf 10 Fr. ermäßigte. An Eisenwaaren hatte man bisher fast nur Bijouterien gemacht, jetzt auch Werkzeuge ꝛc. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 37 ff. 70. 89.)

§. 103.

Der Gewerbfleiß hängt in seinem innersten Kerne mit dem Stadtleben zusammen, welches ohne ihn nur ganz ausnahmsweise im Stande sein würde, eine irgend dichtere Zusammenhäufung von Menschen zu ernähren. (Oben §. 4. Bd. II. §. 19 ff.) Selbst die vorzugsweise sog. landwirthschaftlichen Nebengewerbe kommen regelmäßig zuerst in den Städten auf, bei geringem Bedarf und hohem Preise ihrer Producte; sie gehen hernach aufs Land über, kehren aber schließlich zur Stadt zurück, wenn die Abfälle hier einen lohnenden Markt gefunden haben.[1] Auch mit der persönlichen Freiheit steht der Gewerbfleiß in engster Wechselwirkung. Sobald er wächst, nimmt die Hauptgrundlage der Leibeigenschaft entsprechend ab: nämlich die Nahrungslosigkeit der Nichtgrundbesitzer im bloßen Ackerbaustaate. Andererseits verschafft nur die Freiheit der niederen Klassen jene geschickten und fleißigen Arbeiter in solcher Zahl, wie ein bedeutendes Gewerbe ihrer bedarf. Ebenso können die wichtigsten Gewerbe, nämlich die für den ordinären Massenverbrauch producirenden, bei einem sklavischen, d. h. auf das Minimum des Lebensunterhaltes beschränkten, Arbeiterstande unmöglich eine genügende Unterlage ihres Absatzes finden.[2] Haben sich Alterthum wie Orient selbst auf den übrigens höchsten Stufen ihrer Kultur niemals zu einer wirklich großen Gewerbeentwicklung aufgeschwungen, so rührt dieß gutentheils daher, daß beide nie völlig der Sklaverei entsagt haben.[3 4 5] Aber der bürgerliche Charakter des Gewerbfleißes reicht noch höher hinauf. Hier ist der Satz entstanden und von hier aus nur allmälich in die übrigen Zweige der volkswirthschaftlichen Arbeit durchgedrungen: „Ehrt den König seine Würde, ehret uns der Hände Fleiß." Solches Ehrgefühl, zugleich Ursache und Wirkung der ökonomischen Macht,[6] begünstigt im Staatsleben das Aufkommen demokratischer Elemente, zumal der Gewerbtreibende viel mehr, als der Landmann, auf „das Publicum" zu achten hat, von dem er ja selbst einen Bestandtheil bildet.[7] Auf dem religiösen Gebiete neigt der Gewerbfleiß zur rationalen Auffassung, schon darum, weil die meisten der von ihm benutzten Naturkräfte fast ununterbrochen von ihm beobachtet werden können.[8]

[1] Reuning Festschrift der XXV. Vers. deutscher Land- und Forstwirthe, 1865, S. 171. In den V. Staaten, wo doch niemals eine staatliche Be-

günstigung der städtischen Industrie gewaltet hatte, enthielten 1860 die 20 größten Städte nur 9·41 Proc. der Volkszahl, aber 35·9 Proc. der Gewerbeproduction. Die 8 Staaten mit der größten städtischen Bevölkerung zusammen 66·11 Proc. des Stadtvolkes und 66·66 Proc. der Industrie, die 6 Staaten mit der geringsten städtischen Bevölkerung bezw. 1·07 und 0·80 Proc. (Laspeyres in Faucher's V. J. Schr. 1871, II, S. 16. 10.) Freilich mit einem großen Unterschiede zwischen den einzelnen Gewerbzweigen. Setzt man die Zahl von Dollars, welche der Gewerbfleiß jährlich pro Kopf der Unionsbevölkerung producirt, = 100, so kommt auf die Städte pro Kopf der städtischen Bevölkerung im Ganzen = 331; in der Fabrikation von Mehl aber nur 99, Brettern sogar nur 59, aber Gold und Juwelen 910 (max.), Zucker 892, Kleidern 600, Bier 515, Branntwein 341, Wollwaaren 275, Baumwollwaaren 265, Papier 206, Tabak 204, Ackergeräthen 161, (außer Brettern und Mehl das min.) Vgl. Laspeyres a. a. O., S. 18. Nach Engel Sächs. statist. Jahrbuch (1853), S. 167 war im Verhältniß zur Einwohnerzahl stärker in den Dörfern, als in den Städten, vertreten die Fabrikation hölzerner Spielwaaren (3924 : 243), Strumpfwirkerei (88 : 20), Spitzenklöppelei (68 : 37), Stuhlfabrikation (2174 : 1599), selbst die Baumwollspinnerei (212 : 109). Das Uebergewicht des städtischen Betriebes zeigte sich am auffallendsten bei der Tuchmacherei (1795 : 39), Fabrikation der Maschinen (2591 : 328), der Messer (13956 : 1405), Nägel (1780 : 343), Posamentierwaaren (347 : 52); aber auch bei der Strohflechterei (809 : 303), Wollspinnerei (194 : 94), Korbmacherei (646 : 551), Tischlerei (210 : 65), Schusterei (96 : 20).

[2] In den Sklavenstaaten von N.Amerika fand Larochefoucauld-Liancourt (1795 ff.) oft prächtige Tafeln mit Silbergeschirr ꝛc. in einem Zimmer worin die Hälfte der Fensterscheiben seit Jahren fehlte (Voyage V, 2, p. 95); weil man die Handwerker nur aus dem Norden beziehen konnte. Noch 1844 gab es in Neworleans keine rechten Schneider, sondern nur Kleidermagazine, die namentlich von Neuyork versehen wurden. (Ausland 1844, Nr. 280.) Viel hierher Gehöriges bei Cairnes The slave-power (1862), Ch. 3 und App. C. D.

[3] Ein zweiter, freilich damit zusammenhängender Grund liegt beidemal in der verhältnißmäßigen Schlechtigkeit der Communicationsmittel und Unsicherheit des Verkehrs: weßhalb auch z. B. die Nähe nutzbaren Rohstoffes im Alterthume für den Standort der Industrie mehr maßgebend geblieben ist, als bei den Neueren. Wie und warum überhaupt die Volkswirthschaft der Griechen und Römer sich so viel weniger entwickelt hat, als ihr Staats- und Rechtsleben, ihre Kunst und Wissenschaft, s. Bd. I, §. 47.

[4] Selbst in Korinth die Handwerker nur „am wenigsten verachtet". (Herod. II, 167.) In Rom lange Zeit nur in der allerdringendsten Kriegsgefahr der Ehre des Waffendienstes gewürdigt. (Niebuhr R. G. III, 197. 254.) Ansichten, denen selbst Aristoteles nicht fern steht. (Polit. VIII, 2.) Die für die Ausfuhr arbeitenden Gewerbe des Alterthums mit wenig Ausnahmen Luxusgewerbe! So die feinen Silbergeräthe, Elfenbeinarbeiten, Glaswaaren, musikalischen Instrumente, die feinen purpurgefärbten Wollzeuge der Phönikier. (Movers Phönizier III, 1, S. 98 fg. 217. 268. 322.) Auch in Karthago und Milet sehr feine Woll-

zeuge, wegen der Nähe der libyschen und kleinasiatischen Feinschäfereien; Seidenweberei in Kos (Aristot. Hist. anim. V, 19. Plin. H. N. XI, 27), feine Flachsweberei in Amorgos (Aristoph. Lysistr. 150 cum schol., Suidas s. v.); auf Malta eine Industrie, welche oft drei Jahre lang an einem Frauenkleide arbeitete. (Cic. Verr. IV, 46, 103.) Die ägyptische Wollindustrie vornehmlich stark in gemusterten, zumal sehr prächtigen Stoffen, Teppichen ꝛc. Die feinen Metallarbeiten früher von Aegina, später von Korinth, Ephesos, Athen, die Fächer und goldenen Dreifüße von Delphi (Athen. V, 26. VI, 70), die feinen Thonwaaren von Athen und Korinth, auch Megara, Samos und Rhodos (Plin. H. N. XXXV, 46. Curtius Peloponnes I, 408) haben durchaus den Charakter von Kunstindustrie. In Rom später eine bedeutende Fabrikation von Silberwaaren. (Plin. H. N. XXXIII, 49.) Selbst in Pompeji eine Innung von Goldschmieden nachweisbar (Orelli Inscr., No. 3700); ähnlich in Capua. (Mommsen Inscr. R. N., 3784. 3811.) Am meisten Aehnlichkeit mit der neuern Industrie wird noch Athen gehabt haben: Schwertfegerei mit 32, Bettstellenfabrik mit 20 Arbeitern (Demosth. adv. Aphob. I, 816); blühende Schuhmacherei (Pollux VII, 89), von der z. B. Sokrates gern seine Beispiele entlehnte; Konon ließ nur grobe Tücher weben (Demosth. adv. Olymp., p. 1170), während Andere bloß feine Oberkleider oder bloß Reitermäntel verfertigten. (Xenoph. Mem. II, 7, 6; vgl. Aeschin. adv. Timarch. 97.) Aber sehr bezeichnend ist es, daß Lakedämon mit dem nichtluxuriösen Charakter seiner Gewerbe (grobe Thonwaaren, Holzgefäße, Tische, ordinäre Stühle, Zimmermanns- und Steinhauerswerkzeuge, Waffen, grobe Eisenwaaren, Schuhe) im Alterthume für einen Staat fast ohne Industrie hat gelten können. Gar zu gering freilich darf man sich den Gewerbfleiß der Alten auch nicht denken. Wie die Sybariten überwiegend Kleider aus Milet trugen (Athen. XII, 519), so wirkten Aegina und Tarent bei der Leuchterfabrikation zusammen. (Aegina superficiem, also der höhern Kulturstufe entsprechend, Tarentum scapos: Plin. H. N. XXXIV, 6.) Plautus nennt 30 Handwerke, die sich mit der weiblichen Kleidung beschäftigten (Aul. III, 5, 33): wobei es freilich zweifelhaft ist, ob er dabei an römische oder griechische Verhältnisse gedacht hat. Aus den Schustern waren eigene calceolarii, gallicarii, caligarii, solearii, crepidarii, cerdones, sandaliarii geworden, selbst ein eigener vicus sandaliariorum. (Marquardt Röm. Alterth. V, 2, 21.) In der Cäsarenzeit eigene Genienbildhauer, eigene Augenfabrikanten für Statuen, fabri ocularii (Friedländer Röm. Sittengeschichte III, 197); ein Papierfabrikant, der sich rühmt, von seinem papyro et glutine ein Heer nähren zu können. (Vopisc. V. Firmi, 3.) Man denke aber nur an die Geschichte des Fensterglases, der Seife und der Bücher, um die größere Volksthümlichkeit der neuern Industrie zu würdigen! (Hermann Stw. Untersuch., II. Aufl., 102.) Vgl. die Preisschriften der F. Jablonowski'schen Gesellschaft: Büchsenschütz Die Hauptstätten des Gewerbfleißes im klassischen Alterthume und Blümner Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Alterth. (1869.)

[5] Der orientalische Gewerbfleiß hat mit dem antiken die Eigenthümlichkeit gemein, daß er wesentlich nur die beiden Extreme kennt: eine grobe Industrie zur Befriedigung ordinärer Bedürfnisse, die ganz häuslich oder

wenigstens local betrieben wird, und eine kostbare Luxusindustrie, welche für den Verkehr arbeitet. So blühet in China vornehmlich die Steinschneiderei, Elfenbeinschnitzerei, Verfertigung eingelegter und lackirter Waaren, Porzellanfabrikation, Stickerei und Parfümerie. In Siam Goldschmiedewaaren und ganz feine Seidenzeuge; in Birma Glocken, Holzschnitzerei und Verarbeitung edler Metalle; in Vorderindien Rosenöl, ganz feine Gewebe, Brokate, goldene und silberne Ketten, vortreffliche Stahlklingen, Holz- und Elfenbeinkunstwerke. Die Gewerbe von Kaschmir (Papier, Teppiche, Shawls, feine Holz-, Lack- und Stahlarbeiten, Zucker und Rosenöl) sind aus ähnlichen Gründen emporgeblühet, wie die schweizerischen: wegen der Alpenlage, die lange vor Krieg sicherte; wegen der frühzeitig gedrängten Bevölkerung, die selbst zu einem starken Anbau von Wasserpflanzen nöthigte; auch wegen des im Vergleich mit Bengalen so gemäßigten Klimas. In Herat feine Seiden- und Wollteppiche, in Yezd Goldstoffe und Waffen; in Schiras Waffen, Schmelz, Goldwaaren, Siegel; in Ispahan feine Baumwollzeuge, Sammet, Seide, Goldstoffe, Putz, Gold-, Silber- und Glaswaaren, Waffen; in Hamadan Sattlerarbeiten und kostbare Teppiche. Die Bedeutung der Teppichweberei hängt im Oriente gewiß damit zusammen, daß nomadisirende Völker eine besondere Vorliebe für diese Art Mobiliar haben müssen. (Vgl. schon II. Mose 26. 36, 8.) Selbst die europäische Türkei, sowie bis jetzt noch das freigewordene Griechenland haben diesen orientalischen Charakter ihres Gewerbfleißes beibehalten. Bei den Osmanen blühet, außer dem hausmäßigen Stricken wollener Strümpfe und Weben sehr groben Tuches von Wolle und Baumwolle, nur die Industrie in Teppichen, feinen, halbseidenen Badezeugen, Rosenöl, Saffian, Sattlerarbeiten, Waffen und Juwelen. Wie aller morgenländische Gewerbfleiß durch große Kapitalarmuth und entschiedenes Vorherrschen der Hand charakterisirt wird, so arbeiten seine Betreiber auch so viel wie möglich im Sitzen, äußerst langsam und wegen der geringen Sicherheit des Lebens nur selten auf Vorrath.

[6] Im M.Alter der Verfall einer Stadt an Waffentüchtigkeit meist auch vom gewerblichen Verfall begleitet: s. Wachsmuth Europ. Sittengeschichte IV, 523. In Flandern und Brabant sinkt die Industrie, als die Städte ihre Unabhängigkeit gegenüber dem Landesherrn verlieren. (Anderson a. 1331. 1380.) Den niedrigen Stand der Gewerbe im aristokratischen Bern erklärt Meiners (Briefe üb. die Schweiz IV, 61 fg.) daraus, daß hier die Handwerker ꝛc., auf ein Aemtchen hoffend, keinen Patricier zu mahnen wagten, also ihre Rechnungen gewöhnlich erst nach drei Jahren bezahlt erhielten.

[7] In Griechenland haben schon die älteren Tyrannen, diese Vorläufer der Demokratie, für die Gewerbe viel gethan: so Kypselos, Periander, Peisistratos, Polykrates. Solon hat eine Klage wegen Müssigganges eingeführt; Jedermann sollte angeben können, wovon er lebte; sollte seinen Kindern ein Gewerbe lehren lassen. Ueberhaupt *ταῖς τέχναις ὄξιωμα περιέθηκεν* (Plutarch. Sol. 22) Verbot, einem Handwerker sein Gewerbe vorzurücken. (Demosth. adv. Eubul., p. 710.) Auch später haben zu Athen die Staatsmänner, welche stufenweise die reine Demokratie einführten, den Gewerbfleiß zu heben gesucht: Themistokles (Diod. XI, 43), Perikles (Thucyd. II, 40). Kleon, Eukrates,

Kleophon, Hyperbolos, Lysias selbst Gewerbtreibende. Dagegen hatte das aristokratische Theben ein Gesetz, daß Niemand ein Amt bekleiden solle, der im letzten Jahrzehnt ein Marktgewerbe getrieben. (Aristot. Polit. III, 3, 4. VI, 4, 4.) Xenophon (Oecon. 4, 2. Memor. IV, 2, 22) und Platon (De rep. VI, 495; IX, 590. De legg. VIII, 846) aristokratische Verächter der Industrie. Als neuerdings im Hennegau die große Eisenindustrie begann, zogen sich die aristokratischen Parks, die früher ganz besonders hier lagen, nach den östlichen Maasgegenden. (De Laveleye Economie rurale de la Belgique, p. 164.)

[8] Wie wenig förderlich für den Gewerbfleiß das Faulenzerleben großer Wallfahrtsörter ist, sieht man in Medina, das beinahe ganz von Pensionen, Fremden ꝛc. sich ernährt. Gewerbe existiren hier fast gar nicht: Maurer und Zimmerleute zur Reparatur holt man aus Yambo; wenn die große Moschee deren bedarf, aus Kairo oder Constantinopel. Auch in Mekka ist es nicht viel besser, wie schon der Mangel von Gärten in der Umgegend vermuthen läßt, wo man in einer Tiefe von 30 Fuß überall Wasser haben könnte.

§. 104.

Von der vielseitigsten Bedeutung ist die Frage nach der natürlichen Aufeinanderfolge der einzelnen Gewerbzweige. Wie ein nackter Fels, der allmälich verwittert, nicht sofort Bäume tragen kann, sondern erst Flechten, Moose ꝛc., dann auf der Erdkrume, welche durch deren Absterben gebildet ist, Gräser ꝛc., krautartige Gewächse, Sträucher und Bäume, ganz zuletzt die gewöhnlichen Cerealien trägt: so setzen gewisse Industrien gewisse andere voraus, ohne wieder von diesen vorausgesetzt zu werden.

Bei sehr rohen Völkern, deren Gewerbfleiß nur erst für den eigenen Hausverbrauch producirt, pflegt die Verarbeitung mit solchen Stoffen zu beginnen, deren roher Zustand der schließlich beabsichtigten Form besonders nahe steht. So z. B. sind Schafvließe eher getragen, als Wollzeuge.[1] Im Ganzen werden thierische Stoffe eher verarbeitet, als vegetabilische; die Verarbeitung der mineralischen gelangt wegen ihrer größern technologischen Schwierigkeit am spätesten zu großer Bedeutung.[2] — Sehr allgemein läßt sich behaupten, daß geschichtlich mit solchen Gewerben angefangen wird, die schon im Kleinen, mit wenig Arbeitstheilung, wenig Kapital zu betreiben sind, und die außerdem, weil sie raschen, zumal nahen Absatz finden, ihr Kapital nicht lange brauchen ausstehen zu lassen.[3] Noch deutlicher spricht das Gesetz der Aufeinanderfolge da, wo gewisse Verarbeitungsarten erst möglich

werden, nachdem gewisse Fortschritte der Technik den Widerstand der Natur im Rohstoffe zu überwinden gelehrt haben.[4] — Im 18. Jahrhundert war die Ansicht verbreitet, die „natürliche" Entwicklung des Gewerbfleißes führe zuerst auf eine grobe und oberflächliche Verarbeitung einheimischer Rohstoffe, sowohl zur Ausfuhr, als auch und ganz besonders für den Bedarf der einheimischen ärmeren Consumenten. Beim weitern Fortschreiten gehe man zu immer feinerer Verarbeitung über, mit immer stärkerer Berücksichtigung auch des reichern Publicums, bis endlich die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe zu großer Feinheit und zum Theil für die ferne Wiederausfuhr den Gipfel der ganzen Entwicklung bilde. Erfahrungsmäßig aber wird dieser angeblich „naturgemäße" Gang nur unter einer ganz besondern Voraussetzung eingehalten: nämlich da, wo ein hochkultivirtes Volk in rohe Verhältnisse eingreift und sie demnach künstlich zur Entwicklung bringt. So in Kolonien reicher und gebildeter Mutterländer, sowie beim Handel eines Kulturvolkes mit einem rohen, wirthschaftlich von ihm beherrschten.[5] — Jedenfalls bildet es einen bedeutsamen Wendepunkt in der Wirthschaftsgeschichte eines Volkes, wenn dasselbe anfängt seine Landesproducte nicht mehr ganz roh auszuführen. Ein Kornland thut im Allgemeinen wohl, seine für den Export arbeitende Industrie zunächst auf Mehl zu richten: insofern durch das Mahlen, besonders das feine Mahlen, sowie früher schon durch das Ausdreschen der Garben, die jeweilig im Verhältniß zu ihrem Gewichte wohlfeilsten und mindest aschereichen Theile des Rohstoffes ausgeschieden werden. Der überflüssig vorhandene Rohstoff wird also nicht bloß leichter, sondern in Rücksicht auf die Statik des Landbaues unbedenklicher zu transportiren.[6]

[1] In Rom das Scheeren der Schafe erst 450 J. nach Gründung der Stadt üblich geworden. (Varro R. R. II, 11.) Wie sich die Gefäße allmälich ausgebildet haben; erst Muscheln, Fruchtschalen (z. B. von Calebassenbäumen: Wappäus Brasilien, 1328) und ähnlichen, beinah fertigen Naturproducten; hierauf Nachbildungen derselben in Leder, Flechtwerk ꝛc., weiter in Thon, zuletzt in Metallen, s. Klemm Allg. Kulturgesch. I, 188. Ehe der Kautschuk nach Europa kam, besaßen die Indianer schon Tabakspfeifen und Spritzen aus Kautschuk, der von selbst beim Ausfließen dünne Aeste überzogen hatte. (Wappäus a. a. O., 1324.) Die ältesten Schläuche Thierhäute, deren natürliche Oeffnungen zugenähet worden; die ältesten Stricke bei Nomadenvölkern von Pferdehaar.

[2] Honig früher als Zuckerrohrsaft! Dieß erinnert an die Analogie bei Ernährung unserer Kinder, welche im Anfange fast nur animalische Speise gut vertragen können. In Italien war Flachs noch zu Pythagoras Zeit unbekannt. (Diog. Laert. VIII, 1. 19.) Aber auch in Aegypten die ältesten Mumien in Schafwolle gehüllt; die leinenen Binden fangen erst mit der 12. Dynastie an. (Yates Textrinum antiquorum I, 256 ff.) Unter den Färbestoffen hat die Purpurschnecke am frühesten, Anilin ꝛc. am spätesten große Bedeutung erlangt. Lange Zeit hörnene Fensterscheiben, Uhrdeckel ꝛc. statt gläserner. Es ist bezeichnend, daß die indogermanische Ursprache, wie sie gar keine Ausdrücke für eigentlichen Bergbau und Hüttenwesen hat, so auch viel weniger gemeinsame Ausdrücke für Mineralien, als für Pflanzen und Thiere. Bei den mittelalterlichen Truhen, einem Hauptartikel damaligen Mobiliars, hat man nach einander von Elfenbein zu Holz, von gepreßtem Leder zu Pappe seine Zuflucht genommen. (S. die Sammlungen des Nürnberger german. Museums.) Wie spät sind Petrol und Leuchtgas, Kleider, Tapeten ꝛc. von Glas oder Asbest, Stahlfedern wichtig geworden! Vgl. Em. Herrmann Principien der Wirthschaft, 82. 86. In Frankreich kamen 1788 vom Gesammtwerthe der gewerblichen Production 18 Proc. auf die produits minéraux, 34 auf die végétaux, 48 auf die animaux (Tolosan); dagegen 1812 bezw. 22, 42 und 48 Proc. (Chaptal.) Wie sehr übrigens die Kleidung aus thierischen Stoffen, Wolle oder gar Pelzwerk, im Gegensatze von Leinen, die mittelalterliche Unsauberkeit, zumal das Ungeziefer begünstigt: Hehn Kulturpflanzen und Hausthiere, 1870, 115 fg.

[3] Nau Ansichten der Volkswirthschaft (18..1), Nr. 4. Daß die Flachsmaschinenspinnerei fast überall später eingeführt wird, als die Maschinenspinnerei in Baumwolle, läßt sich zum Theil schon aus der viel größern Kostspieligkeit der ersten erklären.

[4] So haben die Cingalesen das Fassen der Edelsteine viel früher verstanden, als das Poliren und Schleifen. (Ritter Erdkunde VI, 234.) Ebenso charakteristisch ist es, daß Karl M. und mehrere seiner Nachfolger mit römischen Gemmen siegelten, denen ein Anruf Christi, den Kaiser zu schützen, beigefügt wurde. Seit Ludwig dem Deutschen Nachahmung der Antike in eigener Abbildung des Herrschers. (Stumpf Der Reichskanzler I, 1, S. 106 ff.)

[5] Gustav Wasa ließ das schwedische Eisen zuerst als Erz nach Deutschland ausführen, dann als Gußeisen. Nachdem er Schmiede aus Deutschland hatte kommen lassen, wurde 1545 die Ausfuhr des Gußeisens verboten und Stangeneisen exportirt. Während der Unruhen unter seinen Nachfolgern verfielen die Hütten und Hämmer, so daß bis 1604 wieder fast nur Gußeisen ausgeführt werden konnte. Karl IX. kehrte zur Politik Gustav Wasa's zurück und erlaubte den Export von gewöhnlichem Gußeisen nur ausnahmsweise. Seitdem kommen, bei dem kriegerischen Glanze damaligen schwedischen Volkslebens, auch bald auswärtige Bestellungen vor auf Kugeln, Kanonen ꝛc. Unter Gustav Adolf war das Schmieden von Harnischen, Piken, Musketen ein Hausgewerbe des Landmanns in vielen Provinzen; viele Bauern zahlten ihre Staatsabgaben in Form von Waffen. (Geijer Schwed. Gesch. II, 118 ff. 346. III. 61 ff.) So

exportirte Virginien vor dem Abfall vom Mutterlande sein Korn meistens roh; späterhin mehr als Mehl, Zwieback ꝛc. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. von N.A. VII, 488.) Außerdem waren zu Anfang des 19. Jahrh. dort noch Hauptgewerbe die Verfertigung von Ahornzucker, Gewehren, grobem Eisen, Baumwollzeug und Papier. (VII, 452 ff.) In Neujersey blüheten vor der Revolution die Eisengießereien, während das Schmiedeeisen die englische Concurrenz nicht aushalten konnte. Die Hauptproducte von Massachusets waren: schlechter Rum und Zucker, weil Amerika nicht Lust hatte, solche ganz in seiner Nähe wachsende Rohstoffe sich verarbeitet auf dem ungeheuern Umwege über England kommen zu lassen; Potasche, Taue, Segeltuch, fertige Schiffe wegen des Holzüberflusses und der großen Schiffahrt; grobe Hüte wegen der Nähe des Biberfanges; Wallrath, Thran ꝛc. wegen der Walfischerei. (Ebeling III, 469. I, 315 ff.) Jetzt blühen in Chile vornehmlich die Korn- und Sägemühlen, Schiffbrotbäckereien, die Verarbeitung des Fleisches zur Ausfuhr, wogegen die Häute fast alle roh exportirt werden; ferner die Fabrikation von Seife und Branntwein, sowie die Hausindustrie von Ponchos und ähnlichen groben Wollzeugen. (Wappäus Mittel- und Süd-A., 788 fg.) In Brasilien scheinen die lebensfähigsten Gewerbe zu sein: Zuckersiederei, Rumbrennerei, Tabaksverarbeitung. (Wappäus Brasilien, 1430 fg.)

6 Als Humboldt in Amerika war, konnten die Mexikaner ihre Baumwolle nicht von den Samenkörnern reinigen, was den Preis an Ort und Stelle um $^2/_3$ verminderte. Dagegen half die Erfindung der Saw-gin. Selbst im Süden der V. Staaten ist seitdem, neben gewaltiger Steigerung der Rohausfuhr, auch die gröbere Baumwollspinnerei emporgeblühet; die nächstfolgende Stufe repräsentirt Lowell mit seinen überwiegend groben Zeugen. Nach Steinhaus Rußlands industr. und commercielle Verhältnisse (1852), 243 ff. führten die Russen ihre Schafwolle meist ungewaschen aus, weil Klima, Wasser ꝛc. die Wäsche so sehr erschwerten. Die Südwestecke des Westerwaldes benutzte ihre herrlichen Thonlager anfangs nur dazu, rohe Blöcke nach Holland auszuführen; nachher ward die Verfertigung ordinärer Krüge für die nassauischen Mineralquellen wichtig.

§. 105.

Anders entwickelt sich der Gewerbfleiß in Ländern, welche nicht als Trabanten eines hochkultivirten Auslandes dastehen.[1] Hier ist namentlich die Frage wichtig, ob die kostbare Luxusindustrie früher zur Blüthe kommt, oder aber die ordinäre Industrie, welche für den Bedarf der Massen arbeitet. Der „gemeine Menschenverstand" möchte das Letztere voraussetzen,[2] aber die geschichtliche Erfahrung widerspricht. Der sog. Mittelstand ist bei den meisten selbständig entwickelten Nationen viel jünger, als der Stand der Herren und Knechte; er wird in der Regel erst bedeutend, wenn die Gewerbe aufgeblühet sind, eben

mit Hülfe dieses Aufblühens. Jener nahe und sichere Absatz folglich, dessen jedes Gewerbe, um zuerst nur gewagt zu werden, bedarf, kann nicht auf den Consumtionen des Mittelstandes beruhen. Die darunter liegenden Klassen sind zu arm und roh, um hier auszuhelfen: jedes Haus erzeugt da noch „eigenwirthschaftlich" alle seine Bedürfnisse selbst.[3] So bleibt der Industrie, wenn sie im Inlande absetzen will, hauptsächlich nur der Consum der Reichen und Vornehmen übrig. Aus diesem Grunde hat Colbert in seinen Maßregeln zur Hebung der französischen Gewerbe mit Recht besonders die Luxusindustrie beachtet:[4] was man sehr unpassender Weise damit verglichen hat, wenn ein Privatmann goldene Tressen, Juwelen, Spitzen trüge, ohne zuvor ein ordentliches Hemd zu besitzen.[5] — Noch heutzutage sind rohe Völker weit eher geschickt, einzelne sehr ausgezeichnete Producte hervorzubringen, als viele gute.[6] Uebrigens wiederholt es sich auch im Einzelnen oft, daß eine kostbare Luxusproduction für eine massenhaft ordinäre gleichsam den Weg bahnt. So ist die Kunst des Schmelzens, Gießens, Drahtziehens und der Herstellung dünner Blättchen zuerst an den edlen Metallen geübt, hernach an Kupfer und Zinn.[7] Wie die Verfälschungen durchweg jünger sind, als die echten Waaren, so hat man auch die Branntweine anfänglich sehr stark gemacht, die Papiere anfänglich sehr gut und dauerhaft. Aehnlich bei den Vergoldungen, welche mit der Zeit immer dünner wurden, bis man schließlich den ganz unechten Goldfirniß aufbrachte.[8] Uebrigens erklärt es sich leicht, daß bei sinkenden Völkern, welche den größten Theil ihrer Industrie verloren haben, einzelne Luxusgewerbe noch am längsten fortbestehen können.[9]

Wo es sich um die Verarbeitung eines ausländischen Rohstoffes handelt, da suchen hoch kultivirte Gewerbevölker denselben in möglichst roher Gestalt zu beziehen. Ihre überfließenden Kapitalien, ihre zahlreichen intelligenten Arbeitskräfte wetteifern mit einander so lebhaft, daß jede Ausdehnung des „Ellbogenraumes" erwünscht ist. Ihre hoch entwickelte Rhederei transportirt immer noch wohlfeil, auch wenn die Abfälle nicht vorher ausgeschieden sind. Ihre geschickte Industrie ist sich bewußt, die Vorarbeiten besser zu machen, als andere, hauptsächlich nur rohproducirende Länder. (§. 144.) Hier wirkt also dasselbe Naturgesetz, das auch im eigentlichen Handel auf höherer Kulturstufe

den Verkehr immer directer macht. (§. 18.) Ueberhaupt aber fühlen die allerhöchst kultivirten Völker ein besonderes Interesse am Verkehr gerade mit ziemlich niedrig kultivirten: weil bei diesen die Rohstoffe am wohlfeilsten, die Fabrikate am theuersten sind, bei jenen umgekehrt. (Bd. I, §. 130.) Will dagegen ein nur halb entwickeltes Gewerbevolk ausländischen Rohstoff verarbeiten, so thut es wohl, denselben anfänglich in beinahe fertiger Gestalt einzuführen, so daß ihm selbst nur die letzte Vollendung übrig bleibt.[10] Natürlich hat diese Regel eine wichtige Ausnahme da, wo das letzte Stadium in der Verarbeitung eines Productes von der Art ist, daß nur hoch kultivirte Völker dafür passen.[11]

[1] Ad. Smith W. of N. III, Ch. 3 unterscheidet sehr gut diejenigen Gewerbe, die fremden Rohstoff verarbeiten und Kinder auswärtigen Handels sind, von denjenigen, welche einheimischen Rohstoff verfeinern und meist im Innern des Landes liegen. Er nennt die letzteren zwar die „natürlicheren", muß aber doch gestehen, daß sie in Europa meist die jüngeren sind.

[2] Noch 1869 glaubte ein Mann wie Rau (Lehrbuch I, §. 405 fg.) an die Posteriorität der Luxusgewerbe.

[3] Als der russische Bauer nur „Salz und Eisen" kaufte, (v. Haxthausen Studien III, 569), da konnte er dem Gewerbfleiße doch wenig zu verdienen geben.

[4] Im damaligen Frankreich bedeutete ein überaus glänzender Thron mit dem höfischen Klerus und Adel fast Alles, der Bürgerstand sehr wenig; den Bauernstand hatte noch Joh. Bodin (De republ., 1591, III, 8) nur als Anhängsel der Kornhändler, Bäcker und Fleischer angesehen! Aber auch ganz im Allgemeinen hat das französische Volk productiv zu den feinen, wissenschaftlich-künstlerischen Gewerben am meisten Fähigkeit und Neigung: wie z. B. auf der Londoner Weltausstellung von 1851 die Franzosen $^{56}/_{172}$ der großen Medaillen, $^{638}/_{2927}$ der kleinen Medaillen, $^{365}/_{2086}$ der ehrenvollen Erwähnungen verdienten, also von jeder höhern Stufe eine größere Quote. Dieser Eigenthümlichkeit mußte Colbert Rechnung tragen. Aehnlich schon Heinrich IV., der fast nur Luxusgewerbe in Frankreich einführte. Noch kurz vor der Revolution waren die ordinären Hausgeräthe ꝛc. äußerst grob, die der Reichen wohl ebenso schön, wie jetzt. (Levasseur Histoire des classes ouvrières II, 374.) So haben in Rußland schon die Iwans bei ihrer Berufung ausländischer Gewerbtreibenden namentlich auch schwere Seidenstoffe und goldene Tressen berücksichtigt. Aehnlich Peter M. Noch jetzt gelten die ordinären Erzeugnisse der russischen Seidenindustrie für sehr schlecht; die allerfeinsten mögen fast ebenso gut sein wie die französischen, aber mindestens um 30 Proc. theuerer. (Steinhaus, 521.) Auf der Wiener Weltausstellung von 1873 schöne und nationale russische Möbeln, aber sehr theuer. (Deutscher B. III, 413 ff.) — In Ceylon wurde die Weberei aus Malabar eingeführt, zuerst in Gold- und Silberstoffen für den Hof, nachher

in gröberen Zeugen. (Ritter Erdkunde VI, 43.) Noch jetzt sind die Siamesen in Gold- und Seidenwaaren sehr tüchtig, während sie gewöhnliche Baumwollzeuge einführen. (Wappäus, 450.) Aus Aegypten zeigte die Pariser Ausstellung von 1867 nur einerseits Matten, andererseits Gold- und Silberarbeiten, sowie Stickereien.

5 Bei den Germanen scheint zu den erst entwickelten Gewerben die Waffenfabrikation zu gehören, die schon bei den Vandalen ebenso gut wie geachtet war. (Papencordt Gesch. der V., 261.) Deßgleichen die Verfertigung metallenen Schmuckes. Wieland der Schmied! (W. Wackernagel in Haupts Zeitschr. IX. 538 ff.) Dazu die Production von Gefäßen aus edlem Metall, bei den Franken (Löbell Gregor v. Tours, 405) wie bei den Westgothen (Lex Visig. VII, 6, 3): weil solche Metalle besonders leicht zu formen sind; weil sie (in rechtsunsicherer Zeit!) einen großen Werth besonders leicht versteckbar und transportirbar machen; endlich wegen der Eigenthümlichkeit des mittelalterlichen Luxus überhaupt, dessen gewöhnlichste Form, große Schmausereien und Gefolge, dem Gewerbfleiße nichts zu thun gab, und der sich von Mobilien nur auf einzelne Prunkstücke legen konnte. (Bd. I, §. 225.) Herrliche Bronzearbeiten schon zur Ottonenzeit. Unter den Geschenken Heinrichs des Löwen an den Byzantiner Hof erscheinen, außer Woll- und Leinenzeugen, Waffen und Sattlerarbeiten (Arnold. Lub. I, 4): was auf relative Blüthe dieser Gewerbe schließen läßt. Bei den Wenden ist besonders alt die Verfertigung metallener Götzenbilder, weil christliche Nachbaren derlei Waare nicht liefern mochten. (Giesebrecht Wend. Gesch. I, 20.) Auch Homer nennt unter den wenigen Gewerbtreibenden, welche er kennt, den χρυσοχόος (Od. III, 425) und die Verfertiger künstlicher Waffen (Il. IV, 110 fg. 187. 216. VII, 221. XII, 294 ff.)

6 Geschicklichkeit der chilenischen Indianer im Lederflechten, überhaupt in Allem, was bloß mit der Hand geschieht. (Pöppig Reise I, 386.) Die indianischen Kochtöpfe viel haltbarer, als die europäischen. (Klemm Allg. Kulturgesch. II, 65.) Herrliche Hängematten der brasilianischen Indianer. (Wappäus, 1434.) Große Geschicklichkeit der Gewerbe von Bornu: Kürbisschalen, phantastisch ausgemalt, werden theils zu Schüsseln, worans 20 Mann sich satt essen können, theils zu Löffeln verarbeitet. (Rohlfs: Petermanns Mitth., Ergänz.-heft 25, S. 59.) Ausgezeichnete Schmiedearbeiten der Buriäten, namentlich Silberfiguren auf Eisen. (Wappäus Asien, 1041.) So waren im 17. Jahrh. die lappländischen Körbe viel dauerhafter, als die schwedischen. (Klemm III, 41.)

7 Der Branntwein zuerst aus Wein, dann Weinhefe, Korn, Kartoffeln, zuletzt sogar noch aus minder werthvollen Stoffen destillirt. Die künstlichen bestäubten Tapeten älter, als die einfachen gedruckten; die auf Leinewand älter, als die auf Papier. So siegelte man im M.A. mit Wachs, seit der Mitte des 16. Jahrh. mit Lack, mit Oblaten nicht vor dem dreißigjährigen Kriege. Die silbernen Spiegel älter, als die gläsernen, am allerältesten die von ganz feinem Silber. So ist das rohe Scheitflößen des Brennholzes viel später aufgekommen, als das Schwemmen ordentlicher Langflöße für Bauholz. (Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindungen II, 583 ff. 553 ff. III, 277 ff. 156.) So

waren die ersten Kupferstecher Goldschmiede; auch die Bildhauerkunst großentheils von Goldschmieden eingeleitet. (Ghiberti, Donatello, Brunellesco!) — Oft hat alsdann der Uebergang zu einem wohlfeilern Verarbeitungsstoffe mit der Ausdehnung des Marktes zugleich einen geistigen Aufschwung bewirkt. Als die Ausschmückung der Bücher durch Miniaturmalerei von den Mönchen auf gewerbliche Maler überging, fiel zunächst diese Kunst; bald aber stellte sich durch Holzschnitt, Kupferstich ꝛc. mehr als ein bloßer Ersatz ein. Aehnlich beim Uebergange von den Pergamenthandschriften, die lange Zeit größtentheils Weihgeschenke waren, zu den für Gelehrte bestimmten Papierhandschriften. Wird eine neue Arbeitsmethode erfunden, so trachtet man zunächst oft nur dahin, das Product dem der alten möglichst anzunähern, so z. B. mit der Buchdruckerei die Handschriften nachzuahmen. Bis man allmälich die eigenthümliche Stärke des Neuen benutzen lernt. (Beckmann Beitr. III, 304.)

[8] Beckmann I, 40. 56 ff. Mehr als Ein Gewerbe ist sogar auf Naturkräfte begründet, welche man ursprünglich nur für Spielereien zu nutzen verstand: so die Kunst Gefrornes zu bereiten; bei den Chinesen das Schießpulver lange nur zu Feuerwerken. Selbst die Uhren haben zuerst nur als Spielzeug gedient. (Beckmann IV, 200. I, 313.) In Persien die Telegraphen, Dampfmaschinen ꝛc. zuerst nicht um des Nutzens willen, sondern als Belustigung für den Schah eingeführt. (Brugsch Reise II, 301.)

[9] So die römische und florentinische Mosaik-, die venetianische Glasindustrie. Sehr auffallend bei den Lederarbeiten von Fez.

[10] Die Industrie des Wupperthales hat mit der Bleiche niederländischer Garne begonnen, seit dem 15. Jahrh. Hierauf folgten Bänder- und Zwirnfabrikation, 1736 Siamoisen, 1750 Bettziechen, Floret- und halbseidene Zeuge, 1775 Seidenzeuge, endlich seit 1784 Türkischrothfärberei und Maschinenbau.

[11] Während sich z. B. die Tuchfabrikation zu Basel nicht halten konnte, blieb doch eine bedeutende Appretur nebst Färberei von rohen weißen Tüchern bestehen, die mit dem Kapitalreichthume, dem Handelsflore und der allgemeinen Bildung von Basel zusammenhängt. So hatte gegen Schluß des M.A. die florentinische Tuchindustrie ihre Hauptstärke in den ganz feinen Tüchern und in der Färbung und Appretirung von rohen ausländischen Tüchern. (Decima II, 97 fg.) Aehnlich Holland zu Anfang des 17. Jahrh. gegenüber England. (Raleigh Observations touching trade etc. with the Hollander: Works VIII, 351 ff.)

§. 106.

Die Klassificirung der Gewerbzweige kann aus sehr verschiedenen Gesichtspunkten versucht werden. So mag der Technologe dabei die Natur des verarbeiteten Rohstoffes zu Grunde legen, oder der Processe, welche für die jeweilige Verarbeitung die wichtigsten sind.[1] Der Statistiker oder Vorstand einer Gewerbeausstellung die Verschiedenheit der Volksbedürfnisse, welche von den Gewerben befriedigt werden sollen.[2] Der Nationalökonom

müßte außerdem noch viele andere Gesichtspunkte hereinziehen. So z. B. den verschiedenen Grad, in welchem die Gewerbe Arbeit und Kapital auf den Rohstoff verwenden, (Intensität, wobei wieder Arbeits- und Kapitalintensität zu unterscheiden sind: Bd. II, § 23); die Wertherhöhung, welche sie dem Rohstoffe zuführen; ihre Gebundenheit oder Nichtgebundenheit an den örtlichen Absatz;[3] die Wichtigkeit des Volksbedürfnisses, welches von ihnen befriedigt wird; die wirthschaftliche und sociale Stellung, welche sie ihrem Betreiber gewähren, namentlich auch, welche Quote der Bevölkerung activ und passiv bei jedem Gewerbzweige betheiligt ist, u. dgl. m. Alle diese Verhältnisse, zum Theil äußerst complicirt, unterliegen auch nach Ort und Zeit solchen Veränderungen, daß es vergebliche Mühe sein würde, nach einer nationalökonomisch überall passenden Klassificirung der Gewerbe zu forschen.

[1] Karmarsch unterscheidet mechanische und chemische G., je nachdem bloß die Form, oder auch die Materie des rohen Naturproducts verändert wird. Er bemerkt aber selbst, daß manche G. beiden Kategorien zugleich angehören, z. B. die Glasfabrikation. Sein Handbuch der mechanischen Technologie behandelt dann nach einander die Verarbeitung der Metalle, des Holzes, die Spinnerei und Weberei, die Fabrikation des Papiers, endlich der Glas- und Thonwaaren.

[2] So hatte die Pariser Ausstellung von 1878 9 Gruppen und 90 Unterabtheilungen: 1) Oeuvres d'art, (peintures à l'huile; peintures diverses et dessins; sculptures et gravures sur médailles, dessins et modèles d'architecture; gravures et lithographies.) 2) Education et enseignement, matériel et procédés des arts libéraux, (éducation de l'enfant, enseignement primaire, enseignement des adultes; organisation et matériel de l'enseignement secondaire; de l'enseignement supérieur; imprimerie et librairie; papeterie, reliures, matériel des arts de la peinture et du dessin; application usuelle des arts de dessin et de la plastique; épreuves et appareils de photographie; instruments de musique; médecine, hygiène et assistance publique; instruments de précision; cartes et appareils de géographie et de cosmographie.) 3) Mobilier et accessoires, (meubles à bon marché et m. de luxe; ouvrages du tapissier et du décorateur; cristaux, verrerie et vitraux; céramique; tapis, tapisseries et autres tissus d'ameublement; papiers peints; coutellerie; orfèvrerie; bronzes d'art, fontes d'art diverses, métaux repoussés; horlogerie, appareils et procédés de chauffage et d'éclairage; parfumerie; maroquinerie, tabletterie, vannerie.) 4) Tissus, vêtements et accessoires, (fils et tissus de coton; de lin, de chanvre etc.; de laine peignée; de laine cardée; soies et tissus de soie; châles; dentelles, tulles, broderies et passementerie; articles de bonneterie et de lingerie, objets accessoires du vêtement; habillement des deux

sexes; joaillerie et bijouterie; armes portatives, chasse; objets de voyage et de campement; bimbeloterie.) 5) Industries extractives, (produits de l'exploitation des mines et de la métallurgie; des exploitations et des industries forestières; de la chasse, de la pêche; produits agricoles non alimentaires; p. chimiques et pharmaceutiques; procédés chimiques de blanchiment, de teinture, d'impression et d'apprêt; cuirs et peaux.) 6) Outillage et procédés des industries mécaniques, (matériel et procédés de l'exploitation des mines et de la métallurgie; des exploitations rurales et forestières; des usines agricoles et des industries alimentaires; des arts chimiques, de la pharmacie et de la tannerie; machines et appareils de la mécanique générale, machines outils; matériel et procédés du filage et de la corderie; du tissage; de la couture et de la confection des vêtements; de la confection des objets de mobilier et d'habitation; de la papeterie, des teintures et des impressions; machines, instruments et procédés usités dans divers travaux; carrosserie et charronnage; bourrelerie et sellerie; matériel des chemins de fer: matériel et procédés de la télégraphie; du génie civil, des travaux publics et de l'architecture; matériel de la navigation et du sauvetage; matériel et procédés de l'art militaire.) 7) Produits alimentaires, (céréales, produits farineux avec leurs dérivés; produits de la boulangerie et de la pâtisserie; corps gras alimentaires, laitages et oeufs; viandes et poissons; légumes et fruits; stimulants et condiments, sucres et produits de la confiserie; boissons fermentées.) 8) Agriculture et pisciculture in 9 Unterabtheilungen. 9) Horticulture in 6 Unterabtheilungen. — Die preußische amtliche Statistik unterscheidet 19 Gewerbegruppen: Kunst- und Handelsgärtnerei; Fischerei; Bergbau, Hütten- und Salinenwesen; Industrie der Steine und Erden; Metallverarbeitung; Fabrikation von Maschinen, Werkzeugen ꝛc.; chemische Industrie; Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe; Textilindustrie; Papier- und Lederindustrie; Industrie der Holz- und Schnitzstoffe; Industrie der Nahrungs- und Genußmittel; Gewerbe für Bekleidung ꝛc.; Baugewerbe; polygraphische Gewerbe; künstlerische Betriebe; Handelsgewerbe; Verkehrsgewerbe; Gewerbe für Beherbergung und Erquickung. Im Kgr. Sachsen trafen 1875 auf einen Erwerbthätigen in der Textilindustrie 14 Landeseinwohner, in der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie 38, in der Bearbeitung der Nahrungs- und Genußmittel 56, der Holz- und Schnitzstoffe 77, den Baugewerben 90, der Maschinenfabrikation 93, der Metallverarbeitung 96, der Stein- und Erdenindustrie 127, der Papier- und Lederindustrie 128, den Beherbergungs- und Erquickungsgewerben 153, den polygraphischen G. 331, der chemischen Industrie 788, der Bearbeitung der Heiz- und Leuchtstoffe 935, den künstlerischen Betrieben 1844. (Sächs. statist. Zeitschr. 1878, Heft 2, S. 86.)

[3] Hiernach hat Rau Ueber Zunftwesen, 152 ff. die Gewerbe sehr gut klassificirt.

Zweites Kapitel.

Standort der einzelnen Gewerbzweige.

§. 107.

Die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der einzelnen Gewerbzweige bestimmen,[1] bieten nicht bloß theoretisch einen Schlüssel dar für die ganze Geschichte und Statistik der Industrie, sondern auch praktisch einen Leitstern sowohl für diejenigen Gewerbeunternehmer, die irgendwie etwas Neues wagen, als für die Gewerbepolitik des Staates. Im Allgemeinen legt man ein Gewerbe mit nicht bloß örtlichem Absatze am vortheilhaftesten dahin, wo Seinesgleichen die meisten Fortschritte gemacht haben: denn hier sind die meisten natürlichen Vortheile vorauszusetzen, hier ist die Bevölkerung am meisten darauf eingeschult, hier auch in der Regel die meiste Anstalt zur künstlichen Förderung getroffen. Darum liegt in der bloßen Thatsache, daß ein Gewerbzweig an einem gewissen Orte blühet, ein bedeutendes Moment, auch sein Fortblühen an demselben Orte zu erwarten, selbst in dem Falle, wenn der ursprüngliche Grund, welcher das Gewerbe dahin zog, aufgehört hätte.[2] Hiermit hängt es zusammen, daß oft eine blühende Industrie, welche durch Unfälle irgendwelcher Art gezwungen wird, ihren bisherigen Ort zu verlassen, als neuen Standort nicht den absolut besten aufsucht, sondern denjenigen, der am nächsten liegt, am ähnlichsten ist, ohne doch von den Unbilden, welche zur Verlassung des bisherigen zwangen, mitbetroffen zu werden.[3]

Wo die Arbeitsgliederung eines Gewerbes aus irgend einem Grunde noch wenig entwickelt ist, da muß dasselbe seinen Ort hauptsächlich nach der Nähe von Consumtionsvortheilen aufsuchen. Bei größerer Arbeitsgliederung entscheidet vorzugsweise die Nähe von Productionsvortheilen.[4 5 6]

[1] In Deutschland früher, wegen seiner unnatürlichen Zersplitterung durch Gränzplackereien, am schwersten nachweisbar.

[2] Die blühende Achatfabrikation in Birkenfeld war anfänglich auf das

häufige Vorkommen von Achatsteinen in der Nähe begründet, während sie jetzt den größten Theil ihres Rohstoffes aus Brasilien bezieht.

[3] So zog im M.A. die flandrische Wollmanufactur wegen innerer Unruhen von Brügge nach Gent, von Gent nach Brabant; die verfolgten protestantischen Gewerbtreibenden Cölns nach Elberfeld und Crefeld, die hugenottischen Leineweber ꝛc. der Normandie und Bretagne nach Dorset und Somerset, die übersteuerten holländischen Tuchfabriken nach Limburg, Lüttich, Aachen. Neuerdings sind oft Industrien, welche ein neu aufgelegter Zoll fremder Staaten von ihren bisherigen Märkten im Auslande trennte, ihrem Absatze nachgezogen und haben sich zwar innerhalb der fremden Zollinie, aber doch möglichst nahe bei ihrem bisherigen Wohnsitze angesiedelt. So die vielen Fabriken in Mühlhausen, Württemberg, Vorarlberg ꝛc., welche mit schweizerischem Kapital begründet wurden; preußische Tuchfabriken in den westlichsten Theilen Rußlands, belgische nach 1830 in Nordbrabant.

[4] Laspeyres in Fauchers V.J.Schr. 1870, II, 88 empfiehlt statt dessen den Ausdruck: Verkaufs- und Einkaufsgründe.

[5] Dieß Gesetz entspricht der Thatsache, daß im Anfange jeder Volkswirthschaft die Selbstproduction der Consumenten überwiegt, späterhin, bei etwas mehr entwickelter Arbeitsgliederung, die Annahme von Bestellungen, wogegen auf höherer Kulturstufe die Unternehmungen im eigentlichen Sinne des Wortes eine immer wachsende Rolle zu spielen und immer mehr auf eigene Gefahr gestellt zu werden pflegen. (Bd. I, §. 195.) Wir heutzutage betrachten Angebot und Nachfrage nur als zwei verschiedene Seiten derselben Verkehrshandlung. Auf niederer Kulturstufe aber wird das Bedürfniß regelmäßig eher und empfindlicher gefühlt, als der Ueberfluß. Die Speculation, welche das latente Bedürfniß voraussieht, es zu wecken sucht, einstweilen jedoch Kapital genug besitzt, um auf den Absatz ihrer Producte zu warten, findet sich in der Regel erst auf den höheren Kulturstufen.

[6] Vgl. Roscher Studien über die Naturgesetze, welche den zweckmäßigen Standort der Industriezweige bestimmen: Cotta'sche V.J.Schr. 1865, II, 2, S. 139 ff. und Ansichten der V.W. II, 1 ff. Früher schon Bielfeld Institutions politiques, (1760) I, 13. Sonnenfels Grundsätze (1765) II, 131 fg. 159. Büsch Geldumlauf (1780) V, 26, und die schöne Schrift über die Hamburger Zuckersiederei. (1790.) Chaptal Sur le perfectionnement des arts chimiques en France (1808), Sect. 3.

§. 108.

Die erste Hälfte des eben erwähnten Gesetzes bestätigt sich auf allen sehr niedrigen Kulturstufen. Die frühesten Anfänge des für den Verkehr arbeitenden Gewerbfleißes sind fast bei jedem selbständigen Volke durch die Nähe eines reichlichen und sichern Absatzes gefördert worden. Namentlich sind es die Städte mit günstiger Handelslage, wo sich der früheste bedeutende Gewerbfleiß ansiedelt.[1] Was denselben außerhalb jener größeren Handels-

plätze noch lange charakterisirt hat, das ist seine ziemlich gleichmäßige, dünne Zerstreuung über weite Landesräume, genau zusammenhängend mit der gleichmäßigen dünnen Zerstreuung des Absatzes.[2] — Kostbare Luxusartikel bringen es wegen der verhältnißmäßig geringen Ausdehnung ihres Marktes immer nur spät oder gar nicht zu einem hohen Grade von Arbeitsgliederung. Darum gedeihet ihre Production vorzugsweise in den großen, reichen Hauptstädten: ähnlich wie im Innern fast jeder größern Stadt die Luxusläden hauptsächlich in der Nähe des Residenzschlosses, der ersten Theater und Gasthöfe, überhaupt der vornehmsten und reichsten Einwohner zusammengehäuft sind.[3] Paris der Hauptsitz der Luxusindustrie für den ganzen Erdkreis;[4] ähnlich, doch in kleinerem Maßstabe, London, Berlin, Wien, Madrid, St. Petersburg und Moskau für ihre Staatsgebiete.[5] Bei vielen Gewerben wiederholt sich der Entwicklungsgang, daß sie so lange fast ausschließlich an die Hauptstädte gebunden sind, wie sich der Verbrauch ihrer Producte auf die Reichen beschränken muß; daß sie hernach aber, sowie sie anfangen, Artikel des Massenverbrauches zu liefern, ihren Standort an Plätze verlegen, deren Productionsvortheile überwiegen. So z. B. in der Geschichte der Tapeten-, Porcellan-, Spiegelfabrikation, der Luxustischlerei, besonders deutlich aber der englischen Seidenindustrie.[6] [7] Ebenso gehört die Fabrikation der Luxushüte, Shawls, Equipagen, Pelz-, Posamentier- und Goldwaaren noch immer vornehmlich in die Hauptstädte.[8] Aber auch die Kurzwaaren suchen den Standort ihrer Production am liebsten nach der Nähe von Absatzvortheilen auf.[9] Denn auch sie lassen keine sehr weit gehende Arbeitsgliederung zu, weil ihre Verkaufslager aus sehr vielen kleinen Einzelgegenständen assortirt sein müssen, die weder in Betreff der Production, noch der Consumtion unter einander viel zusammenhängen. Aus demselben Grunde also, weßhalb sich hier der Absatz durch Hausiere besonders lange zeitgemäß erhält.[10] Endlich müssen noch diejenigen Gewerbzweige die Nähe des Absatzes festhalten, deren Arbeitsgliederung darum gering ist, weil sie einem weit verbreiteten und schwer transportablen Rohstoffe durch Verarbeitung nur einen geringen Werthzusatz verschaffen.[11]

[1] Die englische Wollindustrie noch unter Heinrich IV. hauptsächlich in London concentrirt. Nachher zog sie allmälich des wohlfeilern Lebens halber

nach Surrey, Kent, Essex, Berkshire, Oxford; dann noch weiter nach Dorset, Wilt, Gloucester, Somerset, endlich Yorkshire, wohin überwiegende Productionsvortheile einluden. Auch die erste Fabrikation von feiner Seife (1521), von Spiegeln (1557), die erste Calicodruckerei (1676) zu London. Auf hoher Kulturstufe hat eine vorzugsweise günstige Handelslage durchaus nicht immer das Gedeihen der Industrie befördert. So war z. B. die Lage von Newcastle überwiegend nur Anlaß zur Ausfuhr der Steinkohlen, während die größten britischen Fabrikörter auf Kohlenlagern stehen, die man kaum in anderer Weise, als zu Fabrikzwecken, gut verwerthen konnte.

[2] Schlechtes Sumpfeisen früher an vielen Orten, wo man es jetzt verschmähet, in Menge producirt und verarbeitet: so in Jütland, Skandinavien, Island. (Weinhold Altnordisches Leben, 96. Thaarup Dänische Statistik I, 52. 303.) In den letzten Jahrhunderten des M.A. waren Flandern und Niederrhein die Hauptsitze des exportirenden Tuchgewerbes; aber fast in jedem andern Theile von Deutschland, zumal dem schafreichen Nordosten, gab es daneben eine locale Wollindustrie. (Hildebrands Jahrbb. 1866, I, 228 ff.) Als in Schottland noch die Nationaltracht der Plaids und Mützen herrschte, wurden diese im Hochlande selbst verfertigt; neuerdings hat sich die dortige Wollindustrie beinahe ganz verloren.

[3] In Paris z. B. ist der Absatz von Kleidern um so mehr auf das I. und II. Arrondissement zusammengedrängt, je mehr dabei der Luxus die Nothwendigkeit überwiegt und je mehr bei Frauentoiletten das Kleidungsstück nach Außen tritt. (Laspeyres im Berliner städt. Jahrbuch. 1869, 71.)

[4] Paris seit vielen Jahrhunderten die Hauptstadt des centralisirtesten europäischen Großvolkes und eben darum auch die Hauptstadt der europäischen Modenwelt, schon zu Franz I. Zeit. Ueber den großen absoluten Vortheil, welchen der Besitz einer solchen Modenherrschaft dem begünstigten Orte bringt, wie dadurch mitunter selbst Versehen zu glänzenden Erfolgen werden, s. Comptes Rendus 1863, IV, 144 fg. 1864, II, 460. Große Verluste Wiens, als seine Modenzeitung aufhörte, tonangebend zu sein, und man sich nun dort in Damenmoden von Paris, in Herrenmoden von London beherrschen ließ. (Oesterreich. Ausst.Bericht von 1867, IV, 228.) Rom hatte seit dem M.Alter fast nur Luxusindustrie, wobei seine Stellung als Kirchenhauptstadt, seine Kunstschätze und zeitweilig auch Kunstbestrebungen zusammenwirkten.

[5] Die englischen Metallknöpfe werden zu London durchschnittlich dreimal so stark vergoldet, wie zu Birmingham (Jacob Consumption and production of the precious metals. Ch. 26). So kommen die meisten englischen Stahlfedern aus Sheffield und Birmingham, die besten aus London; ähnliches Verhältniß zwischen der Gewehrindustrie von Birmingham und London, der Schlosserindustrie von Wolverhampton und London. Die französischen Luxusuhren meist zu Paris gemacht, die ordinären im Jura, Doubs und Ain; die französischen Luxusflinten zu Paris, die militärischen zu St. Etienne und Tulle.

[6] Bis 1824 war in England Seide wegen der hohen Verzollung des Rohstoffes so sehr nur den Reichen zugänglich, daß gegen Absatzstockungen wohl die Anberaumung eines Hoffestes als Heilmittel galt. Die Verarbeitung

deßhalb auch fast nur in und um London zu Hause, allenfalls auch in Somerset (Luxusbad Bath!) und bis 1800 in Dublin. (Irisches Parlament!) Als die Seide 1824 durch große Zollermäßigung ihren Luxuscharakter verlor, siedelten sich die zahlreichen neuen Fabriken meist in den Gegenden an, welche den anderen Zweigen der Textilindustrie so große Productionsvortheile darboten: schon 1840 kamen nur $^{18}/_{38}$ der englischen broad-silks auf London, $^{15}/_{38}$ auf Manchester; von den seidenen Bändern $^{3}/_{4}$ in und um Coventry; halbseidene Zeuge überall da, wo der andere Halbstoff zu blühenden Fabriken gediehen ist. In Preußen kamen 1861 von 2087 Arbeitern der Seidenspinnereien 1288 auf den R.B. Düsseldorf, 661 auf die Prov. Brandenburg; von 35605 Seidenwebstühlen 26986 und 4145. In Frankreich 1851 von 140000 Webstühlen 25—30000 für kostbare Luxuswaaren in Paris, 93—110000 im Rhonegebiet (Lyon, St. Etienne, Avignon, Nismes), wo die große Rohproduction günstig wirkt. — Dagegen ist die österreichische Seidenindustrie fast nur in Wien, die russische in Moskau, St. Petersburg und Warschau bedeutend.

[7] Solange die Tapeten von Leder, Seide ꝛc., überhaupt Luxusartikel der Reichen waren, ist ihre Verfertigung namentlich im Zusammenhange mit Höfen betrieben worden. (Rafaels Tapeten, Gobelins!) Neuerdings zieht sich das Gewerbe mehr und mehr in die Nähe des Zeugdruckes. Russische Tapetenfabrikation fast nur in den Gouv. Moskau und St. Petersburg, österreichische zu Wien bedeutend, wogegen 1861 in Preußen von 58 T. und Buntpapierfabriken 19 der Rheinprovinz, 8 Westphalen, 11 Sachsen angehörten. Die Porcellanfabriken fast überall zuerst in der Nähe des fürstlichen Hofes: Sevres, Meißen, Berlin, Nymphenburg, Kassel, Wien, London, St. Petersburg; in Rußland kamen noch 1849 unter 44 Porcellanf. 28 auf die Gegend von Moskau, 3 auf die von St. Petersburg, unter 11 Steingutf. 10 auf St. Petersburg. Auf der Pariser Ausstellung von 1867 waren die feinen russischen P. schön, aber enorm theuer. (Oesterr. Bericht VI. 218.) Bei höherer Kultur überwiegen die Gegenden mit reichen Lagern von Porcellanthon und Brennmaterial: Derby und Worcester, Ober-Vienne, Gironde und Var, Thüringen und Schlesien, Böhmen. Von 4143 preußischen Arbeitern kamen (1861) auf Schlesien 2625, auf Sachsen 533: Meiningen 1472; von 16 österreichischen Porcellanf. (1857) 12 auf Böhmen. Große Spiegel konnten früher, schon ihrer Zerbrechlichkeit wegen, meist nur in der Nähe des Verkaufortes belegt werden: Paris, St. Petersburg, Venedig, S. Ildefonso ꝛc. Seit der Verbesserung der Transportmittel (Arbeitstheilung!) sind Länder wie Lothringen, Aisne und Saone-Loire, das böhmische, ostbayerische und schlesische Gebirge, Rheinland-Westphalen, Lancashire, Birmingham und Newcastle Hauptsitze dieser Industrie geworden. Im Alterthum, wo das Glas immer Luxuswaare blieb, Sidon, Rom, Alexandrien. Die französische Kunststickerei vor der Revolution fast nur in Paris (1860 mit 7390 Unternehmern und 37951 Arbeitern); seitdem, wo auch der Mittelstand ihre Producte verbraucht, noch in vielen anderen Städten. (Chaptal Industr. Fr. II, 199.) In Deutschland außer Berlin auch in München, Stuttgart, Mainz, Hamburg, Erfurt, Wien, London. So ist die Fabrikation fertiger Wäsche und Kleider (confection)

zunächst durch reiche Käufer mit vorübergehendem Aufenthalte veranlaßt worden (Paris, Wien, Berlin), neuerdings aber auch z. B. in mehreren böhmischen Städten (D. Ausst. B. von 1873, I. 543), Breslau (H. K. B. von 1876, S. 194) ꝛc. mit Erfolg nachgeahmt.

8 Paris, das schon vor Colbert die ganze Modenwelt mit Hüten versorgte, producirt neuerdings an Werth beinah die Hälfte der französischen Hüte. Englische H. in Bristol, Manchester, Liverpool, Glasgow, besonders London; österreichische in Wien und Prag; sächsische in Dresden, Leipzig, Chemnitz; in Preußen 1861 von 3262 Hutmachern 583 zu Berlin. Nordamerika führte noch gegen 1800 alle seinen Biberfelle nach England aus; im ganzen Süden H.fabriken bloß zu Baltimore. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. von N.A. IV, 401. V, 414.) Strohhüte, die ursprünglich kein Luxusartikel, meist nach Productionsvortheilen locirt: in den Korngegenden von Buckingham, Essex, Hert- und Bedford, im arbeitsreichen Schwarzwalde und kornreichen Mecklenburg, in Aargau, Tessin und Freiburg, in Toscana und bei Venedig, auf dem Kreideboden von Maastricht. Die französischen Strohhüte, die immer Modesache waren, meist in Paris. Panamahüte (Guayaquil führte 1855 für 830000 Pesos aus: Wappäus M. und S.Amerika, 550 ff.) wegen des klimatischen Bedürfnisses und des großen Reichthums an geeignetem Palmenstroh auf der Nordküste von S.Amerika. — Von den 39 Shawls. Preußens (1858) kamen 34 auf Berlin; in Frankreich werden die feinen Shawls meist zu Paris gemacht, die mittleren zu Lyon, die ordinären zu Nismes. Die früher sehr blühende S.industrie Wiens seit 1840 sehr gesunken, parallel mit dem Sinken der Wiener Modenherrschaft. (Oest. Ausst.Bericht von 1873, LVI, 36 ff.) — Wagenbauerei in Paris, London, Wien, Berlin, Brüssel. Die früher in Düsseldorf blühende hing erst mit der Hofhaltung, nachher damit zusammen, daß hier lange Zeit ein Mittelpunkt des Postwesens lag (v. Viebahn Statistik des R.B. Düsseldorf I, 161). Die in Schaffhausen mit dem hier früher so entwickelten Miethskutschergewerbe für die Schweizerreisenden. (Im Thurn C. Schaffhausen, 60. 69.) Die Wagenbauerei der Alten meist in Aristokratien und Tyranneien blühend: Theben, Sicilien, Lakonien. (Athen. I, 28. Theophr. H. Pl. III, 173.) Die große Blüthe der Kürschnerei zu Leipzig, ohne erhebliche Productionsvorzüge des Ortes, ist nur die Folge, nicht die Ursache davon, daß Leipzig den Mittelpunkt des continentalen Pelzhandels bildet. Von den Posamentierwaaren Frankreichs bringt Paris $^5/_7$ hervor, auch wenigstens $^3/_5$ der Goldwaaren; die Verarbeitung der Edelmetalle beschäftigte hier 1860 3199 Unternehmer mit 18731 Arbeitern. Von den zahlreichen Bronzeausstellern Frankreichs 1867 gehörte nur einer nicht Paris an; die italienischen Bronzegüsse nicht schöner, aber doppelt so theuer. (Oest. Ausst.B. IV. B, 92. 103.) Im Alterthum Sardes ein Hauptsitz der Juweliere (Sardonyx, Sardachat ꝛc.), was mit Krösos und dessen Goldgeschenken zusammenhängt. (Herodot. I, 50 ff.)

9 Für die Production sog. Nippsachen sind oft die großen Badeörter (Tunbridge-ware, Ouvrages de Spa!) geeignet, weil namentlich die reicheren Badegäste ein „Andenken" mitnehmen wollen. Aehnlich in Wallfahrtsörtern: Mekka freilich mit seinen vielen armen Besuchern producirt gewerblich fast nur

Krüge (für das heil. Wasser Zemzem), Sterbekleider, Polster für die zahlreichen Kranken; daneben viele Graveure, weil jeder Pilgrim sich das Wort „Hadschi" auf sein Petschaft graviren läßt.

[10] In Nürnberg zählte schon Roth Gesch. des N. Handels II, 293 ff. 414 verschiedene Arten Kurzwaaren auf. Der Hauptsitz dieser Industrie in N.Amerika ist Cincinnati, nicht gerade wegen besonderer natürlicher Vortheile in dieser Hinsicht, sondern wegen seiner Priorität und weil es von allen größeren Städten der Union am weitesten in den, von Hausieren durchstreiften Westen und Südwesten vorgeschoben liegt. (M. Chevalier.) In Rußland der Meßplatz Nischnei-Nowgorod.

[11] So die Kalkbrennerei, Ziegelfabrikation, grobe Töpferei, Verfertigung des Obstweins (z. B. im südwestlichen England und nordwestlichen Frankreich), die meisten Arten der Düngerfabrikation. Bei den Alten war es für ordinäre Thonwaaren stets ein Hauptgrund der Ortswahl, daß alle Gegenden mit starker Weinausfuhr die Behältnisse dazu in der Nähe hervorbrachten. Die Römer liebten dergleichen als landwirthschaftliches Nebengewerbe. (Marquardt Röm. Alterth. I, 166.)

§. 109.

Unter den Productionsvortheilen, die bei größerer Arbeitsgliederung über den Standort des Gewerbes entscheiden, sind die wichtigsten: [1] Reichlichkeit des Rohstoffes, der Menschenarbeit und der vorzugsweise sog. Kapitalien; wobei man die größere Wohlfeilheit bei ziemlich gleicher Güte und die größere Güte bei ziemlich gleichem Preise zu unterscheiden hat. Wenn nicht alle drei Factoren auf denselben Productionsort hinweisen, so muß derjenige Factor den Ausschlag geben, von welchem die Preisbestimmung des Productes am meisten abhängt. [2] Die Nähe des Rohstoffes [3] hat unter sonst gleichen Umständen [4] für die Ortswahl um so größere Bedeutung, je größer der Gewichtsverlust, welchen die Verarbeitung, also die Ausscheidung der Abfälle, bewirkt. Darum ist die edle Metallindustrie weniger an die Nähe des Bergwerkes gebunden, als die unedle; die Weberei kann der Rohstoffgewinnung ferner stehen, als die Spinnerei, die Spitzenklöppelei ferner, als die Segeltuchfabrikation. Die Reichlichkeit der Arbeit hängt nicht allein von der Populationsdichtigkeit und Bildung des Volkes ab, sondern häufig auch davon, ob die Menschen außer dem fraglichen Gewerbzweige noch andere Gelegenheiten zu einträglicher Beschäftigung haben, oder nicht. [5] — Unter den Begriff Kapital endlich gehören außer den allgemeinen Um-

ständen, wovon die Höhe des landesüblichen Zinsfußes abhängt, ganz besonders noch zwei eigenthümliche und vorzugsweise productive Kapitalarten: die Maschinen und die künstlichen Communicationsmittel. Dazu die Naturstoffe und Kräfte, welche zu deren Benutzung erfordert werden, also namentlich Wasserfälle ꝛc. und Vorräthe von Brennmaterial.[6]

[1] Abgesehen von den unübertragbaren, unnachahmlichen Diensten eines eigenthümlichen Klimas.

[2] Nach Chaptal Industr. Française (1819), Vol. II. wird der Werth der rohen Seide vermittelst des Organsirens und Spinnens durchschnittlich von 15 zu 23 gesteigert, und dieß Kapital wiederum durch die weitere Fabrikation in der gewöhnlichen Weberei und Wirkerei verdoppelt, in den feineren Arbeiten wenigstens verdreifacht. Die Wollverarbeitung ohne Färberei erhöhe den Werth des Rohstoffes, wie 3 : 5. Der Werth des rohen Flachses soll beim gewöhnlichen Leinen verdreifacht werden; die Papierfabrikation den Werth sehr feiner Lumpen verdreifachen, sehr grober versechsfachen. — Jede solche Tabelle kann freilich nur für eine bestimmte Entwicklungsstufe gelten. Während einerseits das Geschickterwerden der Arbeit, zumal die Verbesserung des Maschinenwesens die Werthsteigerung des Rohstoffes durch die Fabrikation vermindert, muß jeder Fortschritt der Consumtionsbildung, welcher die Ansprüche der Menschen an die Qualität der Waaren vergrößert, dem entgegenwirken. Vgl. B. Hildebrand: Jahrbb. 1863, 249. In Sachsen rechnete Engel (Statist. Zeitschr. 1856, 152) vom Preise des Baumwollgarnes durchschnittlich 66·85 Proc. auf den Rohstoff, 16·58 auf den Arbeitslohn, 16·57 auf Zinsen, Amortisirung und Unternehmergewinn. In den V. Staaten wird die Baumwolle durchschnittlich ferner vom Productionsorte des Rohstoffes verarbeitet, als die Schafwolle. Von der letztern producirt der Nordosten 11·3 Proc. und verarbeitet 65·60; der Westen 45·2 und 8·64 Proc. Von der erstern hingegen producirt der N.O. gar nichts und verarbeitet doch 73·7 Proc., während der Süden 99·87 Proc. hervorbringt und nur 5·55 Proc. verarbeitet. Dieß hängt damit zusammen, daß vom Preise der Baumwollwaaren 49·2 Proc. auf den Rohstoff, 20·5 auf den Lohn, 16·9 auf Kapitalzins und Abnutzung kommen; vom Preise der Schafwollwaaren resp. 59·5. 15·7 und 10 Proc. (Laspeyres in Fauchers V.J.Schr. 1870, IV, S. 7. 11; vgl. Bishop History of American manufactures from 1608 to 1860, III, 3. ed. 1868.)

[3] Die spanische Industrie fast nur an der Küste bedeutend, weil das Meer früher die einzige gute Straße dort bildete. Die zone d'inactivité nähert sich der Küste um so mehr, je specifisch geringer der Werth des Stoffes ist. Eisenerze von 50 Proc. Metallgehalt können auf Eseln kaum 2 Kilometer weit transportirt werden, zu Wagen ohne gute Straße 5 Kilom. (Journ. des Econ. Janv. 1869, 65) Die englische Worstedfabrikation inmitten der Gegend langwolliger Schafe.

[4] Als man im Alterthum gelernt hatte, die Purpurschnecken zu trocknen,

emancipirte sich die Färberei von der Nähe des Fangortes. (W. A. Schmidt Forschungen auf dem Gebiete des Alterth. I, 169 ff.)

[5] Der früh entwickelte Gewerbfleiß so vieler Gebirgsgegenden hängt wesentlich damit zusammen, daß hier die Bevölkerung früh bis zu der Gränze wuchs, wo der Ackerbau keiner Ausdehnung mehr fähig war. Dazu kamen die Wintermonate, in denen man, abgesperrt, eingeschneit ꝛc. nur die Wahl hatte zwischen langweiligstem Faulenzen oder gewerblicher Ausfüllung der Mußestunden. Solche Mußearbeiten pflegen wohlfeil zu sein! (Bd. I, §. 168.) In N.Amerika rührt die Arbeitsüberlegenheit der nordöstlichen Staaten zum Theil daher, daß ihre Häfen den großen Strom der Einwanderung zunächst aufnehmen.

[6] Die großartige Concentration der englischen Töpferei in den Potteries von Staffordshire beruhet auf dem Zusammentreffen von drei Vortheilen: ein für den Landwirth abschreckend unfruchtbarer Boden, welcher dagegen schöne und sortenreiche Thonlager enthält; vortreffliche Steinkohlen unter demselben; seit 1760 das Genie des Eingebornen Wedgwood, um jene latenten Naturgaben zur vollen Geltung zu bringen.

§. 110.

Die Holzindustrie pflegt ihren Sitz vornehmlich in waldreicher Gebirgsgegend zu haben, sowohl die grobe, in deren Erzeugnissen der Rohstoff überwiegt, als die feine Schnitzerei, die sehr viel mühsame Arbeit erfordert, ohne doch gerade von der in den Hauptstädten so rasch wechselnden Mode sehr abzuhängen.[1] Meernahe Waldgegenden eignen sich namentlich für den Schiffbau, zumal wenn sie durch ihre Kolonialnatur ohnehin zu einer starken Ausfuhr schwerwiegender Rohproducte nach hochkultivirten Ländern gedrängt werden.[2] — Je feiner die Verarbeitung der unedlen Metalle, desto weiter kann sie vom Platze der Erzgewinnung und des Brennstoffes abrücken.[3] Umgekehrt bei der ersten Verarbeitung, deren Standort für Hochöfen ꝛc. am sichersten da gegeben ist, wo Erzlager und Brennstoffe beisammen liegen, wie so häufig in England; zumal wenn sich damit noch eine gute Abfuhrgelegenheit verbindet, wie an der Küste von Südwales für die gröbsten Zweige der Eisenindustrie.[4] Wo Erz und Brennstoff weit aus einander liegen, da hat, unter sonst gleichen Verhältnissen, eine Berechnung der Transportkosten zu entscheiden, ob es leichter fällt, jenes zu diesem, oder diesen zu jenem zu bringen.[5] Je specifisch werthvoller die Erze sind, um so leichter können sie ihrerseits dabei nachgeben.[6] — Fabriken, die überseeische Rohstoffe verarbeiten, haben die Tendenz, sich in der Nähe des Ausschiffplatzes

anzusiedeln. Hier kann der Fabrikant seinen Rohstoff selbst kaufen,[7] also unter den verschiedenen Sorten desselben freier auswählen, leichter von ungewöhnlich niedrigem Preisstande Vortheil ziehen. Er braucht weniger Kapital in Wintervorräthen festzulegen und, im Vergleich mit seinen binnenländischen Concurrenten, die Transportkosten des Abfalles bis zu den binnenländischen Märkten nicht mitzutragen.[8 9]. — Einige Gewerbe suchen ihren Standort nach gewissen productionsfördernden Beziehungen zur Landwirthschaft. So steht die Leinenfabrikation der meisten Länder noch immer dicht neben der Hervorbringung ihres Rohstoffes: nicht nur aus Transportgründen, sondern mehr noch darum, weil die Eigenthümlichkeit der Flachsfaser gerade in diesem Gewerbe die Hausmanufactur gegen Maschine und Großfabrik besonders lange erhalten hat. Die Hausmanufactur aber verbindet sich um so natürlicher mit dem Bau des rohen Flachses, je mehr derselbe ohnehin seinem ganzen Charakter nach dem städtischen Gewerbe näher steht, als die meisten anderen Landwirthschaftszweige.[10] Auch die Branntweinbrennerei gedeihet am meisten auf dem platten Lande, welches den Rohstoff dazu liefert.[11] Dagegen hat die Bierbrauerei, wie schon im 16. Jahrhundert, so noch immer einen überwiegend städtischen Charakter.[12] Dieser Gegensatz erklärt sich zum größten Theil aus Transportrücksichten, aber nach verschiedenen Seiten hin. Kann ein sehr großes Gewicht an Korn oder gar an Kartoffeln auf ein sehr kleines Gewicht an Alkohol zurückgeführt werden, (100 zu 18—24, 100 zu 7—8), so bleiben dabei nicht bloß die für die Statik des Landbaues so wichtigen Aschenbestandtheile des Verarbeitungsstoffes im Rückstande erhalten, sondern es gewährt dieser zugleich ein treffliches Viehfutter. So kann, zumal bei der großen Haltbarkeit des Branntweins, für eine abgelegene Landschaft mit reichlichem Getreide- und Kartoffelbau die Brennerei als eines der wirksamsten Mittel gelten, um den Ueberfluß transportabler zu machen. Anders beim Biere, das weder so haltbar ist, wie der Branntwein, noch in seiner Schlempe verhältnißmäßig so viele Aschenbestandtheile und Viehnahrungsmittel zurückläßt; das sich auch wegen seines großen Wassergehaltes nicht so gut zum Transport eignet, da es drei- bis fünfmal so schwer wiegt, wie seine werthvollen Rohstoffe.[13]

[1] So in vielen Alpenthälern der Schweiz, Bayerns, Oberösterreichs, Tyrols und Salzburgs; auch im Schwarzwalde und hier und da im mitteldeutschen Gebirge, zumal von Thüringen und Böhmen. Im Berner Oberlande führte die Theuerungsnoth von 1816/7 zur Schnitzerei. (Böhmert Arbeiterverhh. der Schweiz I, 25.) Der norwegische Holzhandel begann im 16. und 17. Jahrh., indem die Holländer Holz kauften, es aber daheim selbst versägten ꝛc. Allmälich wurden ihre Commissionäre selbständige Speculanten, die mit Hülfe der zahlreichen Wasserfälle Sägemühlen anlegten, und dadurch zur Gründung von Laurvig, Frederikshald ꝛc. Anlaß gaben. In Christiania war die Verarbeitung viel feiner, als im Innern, weil der Rohstoff dort schon theuerer kam. (Blom Statistik von Norwegen I, 233 ff. 246. Thaarup Dänische Statist. I, 367 ff.) Große schwedische Bautischlerei für Thüren, Fenster, ganze zerlegbare Häuser ꝛc.; 1871 33000 K.Meter Holzwaaren direct nach Australien geschickt; 1873 verdrängten die Schweden hiermit Oesterreich fast ganz vom ägyptischen Markte. (Deutscher Ausst.Bericht von 1873, III, 355 ff.)

[2] Blühender Schiffbau in Norwegen. Finnland führte seit 1780 Schiffe, ohne Eisen gebaut und mit Holzwaaren beladen, in alle Ostseehäfen aus. (Büsch Geldumlauf V, 33.) Die kleine Kolonie N.-Braunschweig mit nur etwa 200000 Einwohnern baute 1847 99 Schiffe mit 46924 Tonnen Gehalt!

[3] Kunstgießereien zu Berlin und München, Metallfabrikation im Ornedepartement.

[4] So producirten 1860 die Provinzen Durham und Northumberland 21000000 Tonnen Steinkohlen und 410000 T. Roheisen, York 9284000 und 346000, Derby 4000000 und 125000, Stafford 7648000 und 615000, Wales 8005000 und 969000, Schottland 10900000 und 937000. Auch die österreichische Eisenproduction am bedeutendsten in der Nähe der Gruben: 1865 kamen von 5220000 Ctr. Eisen überhaupt 1161900 auf Steiermark, 547900 Kärnthen, 788400 Böhmen, 481700 Mähren, 103300 Schlesien, 1699700 Ungarn. Von den 42018 Arbeitern, welche 1861 in Preußen bei den Eisenwerken beschäftigt waren, gehörten 14715 der Rheinprovinz, 14487 Westphalen, 8867 Schlesien an.

[5] In Frankreich mußten 1847 die Eisenerze durchschnittlich 12 Kilometer zurücklegen, um in Eisen verwandelt zu werden. Unter den 58 Departements, die Eisenerz producirten, verwandelten 26 ihre Erze ausschließlich selbst: namentlich steinkohlenreiche (Nord, Aveyron), waldreiche und für Kohleneinfuhr wohl gelegene. (Maas.) Dagegen mußten einige der erzreichsten (Obermarne, Cher, Arriege und Aude) ihre Erze entweder ganz oder großentheils in anderen Departements verarbeiten lassen. Oft freilich wird der Nachtheil des weitern Kohlentransportes durch den Vortheil aufgewogen, die (aus der Holzeisenperiode stammenden) Gebäude zu nutzen. Vgl. Block Statistique de la Fr. II, 173. Anders in England, wo die mit Steinkohlen arbeitenden Eisenwerke eine viel beliebiger ausdehnbare Concurrenz machten; daher die in Sussex und Kent bis ins 18. Jahrh. blühende Eisengewinnung allmälich eingehen mußte. (Sussex archaeological collection, Vol. II.) Jetzt rechnet man, daß ein

englischer Hochofen zur Production einer Tonne Roheisen durchschnittlich verbraucht: 2·4 bis 2·8 T. Erz, $2^3/_4$ bis $3^3/_4$ T. Kohlen, $^3/_4$ bis $1^1/_2$ T. kalkhaltige Zuschläge. (Pechar Kohle und Eisen, 34 fg.)

6 Das in Cornwall und Irland, ja in Amerika gewonnene Kupfererz großentheils in Wales verschmolzen. Ebenso, wegen der französischen Zölle, viel englisches Kupfererz in der Normandie: amerikanische Gold- und Silbererze in deutschen Hütten, z. B. auf dem Harze. Aehnlich wird das sibirische Graphit großentheils in Nürnberg zu Bleistiften verarbeitet.

7 Den Vorzug der Engländer hinsichtlich des eigenen Einkaufs in Liverpool schätzen österreichische Fabrikanten wohl auf 4 Proc. (Oest. Ausst.B. von 1867, IV, 35.)

8 Der Ausfuhrhafen des Rohstoffes hat unter Umständen ähnliche Vortheile. So ist Venedig 8 Jahrhh. lang Sitz einer blühenden Holzindustrie gewesen, da sich die reichen Holzvorräthe der südlichen Alpen nach Aegypten, der Levante ꝛc. verarbeitet leichter transportiren ließen. Die Holzarbeiter so zahlreich, daß sie selbst in den Kriegen V.s eine Rolle spielen. (Filiasi Saggio sull' antico commercio dei Veneziani, Vol. I. Depping II, 297 ff.)

9 So war die Zuckersiederei für das Rheingebiet lange Zeit fast ganz in Holland, die für das Elbegebiet in Hamburg zu Hause. Als die Zollsysteme der Binnenländer solches natürliche Verhältniß unterbanden, zog sich die rheinische Zuckersiederei größtentheils nach Cöln, die elbische nach Magdeburg, also doch in einen der Küste möglichst nahen Punkt. In Frankreich sind die Raffinerien des kolonialen Zuckers vornehmlich in Bordeaux und Marseille wichtig; Englands Z.fabriken vorzugsweise in den Städten, welche den Rohstoff am meisten einführen: London, Southampton, Plymouth, Bristol, Liverpool, Leith und Hull. Die Fabrikation des Rübenzuckers hat in der Wahl ihres Standortes viel Aehnlichkeit mit der Branntweinbrennerei: den Rohstoff muß sie in der Nähe haben, setzt auch eine bedeutende landwirthschaftliche und eine ziemliche industrielle Entwicklung voraus. Dazu ihre schwer wiegende Rückwirkung auf die Landwirthschaft. (Der Napoleon III. 1853 zu Valenciennes errichtete Triumphbogen trug die Inschrift: „Zahl der Ochsen im Arrondissement vor Einführung der Zuckerfabrikation 700, nachher 11800": Löffler Rübenzucker-Fabr. Frankreichs, 1863, S. 10.) So kamen in Oesterreich (1870) von 260 Fabriken 220 auf Böhmen, Schlesien und Mähren; in Preußen (1875) von 256 Fabriken 147 auf Sachsen, 49 auf Schlesien. Die französische Rübenzuckerfabrikation ist beinah ganz auf den Nordosten beschränkt. — Die Verarbeitung amerikanischen Tabaks früher besonders in Holland wichtig, jetzt in Bremen, dem Hauptsitze der Roheinfuhr in Deutschland; aber auch in Mecklenburg, Oldenburg und Rheinpreußen, (1861 362 Fabriken von 1386 preußischen überhaupt). In Spanien vor der französischen Revolution zu Sevilla, dem Stapelorte des amerikanischen Handels. — So ist die englische Baumwollspinnerei fast ganz in der Nähe von Liverpool und Glasgow vereinigt, also derjenigen Häfen, die für den Verkehr mit dem Hauptlande roher Baumwolle am günstigsten liegen; dazu die Nähe des flachsreichen Irland, weil man vor Einführung der Spinnmaschinen die europäischen Baumwollgewebe nur mit Hülfe einer Kette von

Flachsgarn zu gehöriger Stärke bringen konnte. (London verkehrte hauptsächlich mit Ostindien, welches bis tief ins 18. Jahrh. Baumwolle fast nur verarbeitet ausführen ließ.) Auch an sonstigen Productionsvortheilen sind die Umgebungen jener Häfen überreich durch ihre Steinkohlenlager und Wasserkräfte: der kleine Irwell treibt gegen 300 Fabriken. Die französische B.industrie vor der Revolution hauptsächlich in der Gegend von Rouen und Montpellier, also nahe beim Ausschiffplatze des amerikanischen und levantischen Rohstoffes; die spanische an der Ostküste. Die schweizerischen Spinnereien besonders im Aargau, wo zahlreiche Wasserkräfte mit einer dichten Bevölkerung von Hauswebern zusammentreffen; dazu die für den Bezug des Rohstoffes günstige Lage nahe der Stelle, wo die vornehmste Wasserstraße das schweizerische Gebiet verläßt. Aehnliche Gründe bewirken, daß 1861 von 398071 preußischen Feinspindeln 239423 der Rheinprovinz gehörten. In Oesterreich kamen 1867 von 1629700 Feinspindeln etwa 555000 auf das kapitalreiche Niederösterreich, 210000 auf das, der Schweiz benachbarte Vorarlberg, 600000 auf Böhmen, das seine Garne feiner verspann, als die übrigen Provinzen. Mähren, das in der Weberei Böhmen gleich steht, fast ganz ohne Spinnerei, weil es für den Rohstoff ungünstiger liegt. Das frühere Kgr. Sardinien hatte seine Baumwoll- (und Schafwoll-)fabriken an der genuesischen Küste, wo leichteste Beziehung des ausländischen Rohstoffes mit einer besonders alten und gewerbereichen Kultur zusammentrifft. — Eine großartige Seifensiederei besaß Frankreich vor der Revolution nur in Marseille, wegen Nähe des Olivenöls und der südeuropäischen Sodapflanzen; seit Erfindung der künstlichen Soda Nähe des Seesalzes und sicilischen Schwefels. Aehnlich in Triest, für Spanien in den südlichen und östlichen Küstenlandschaften. Die britischen Seifen hauptsächlich inmitten der einheimischen Viehdistricte, sowie da producirt, wo der Verkehr mit den überseeischen Fettländern und der einheimischen Kelpgewinnung am lebhaftesten. — Die in Hollands großer Zeit blühenden Gewerbe der Thran- und Spermacetiraffinerie, der Borax-, Kampher-, Mennig-, Bleiweißfabrikation hängen mit seiner Wallfischerei und seinem ostindischen Handel zusammen; mit dem letztern auch seine Diamantenschleiferei, welche durch die Einwanderung der ältesten europäischen Juweliere (portugiesische Juden) und die Niedrigkeit des Zinsfußes unterstützt wurde.

[10] In Preußen sind die flachsreichsten Provinzen, Schlesien und Westphalen, auch die Hauptsitze der Flachsindustrie. Aehnlich das spanische Galizien. In Frankreich hat fast nur der Norden Bau und Verarbeitung des Flachses, über 1/3 allein das Norddeptmt. Das britische Reich konnte sich auf beides lange Zeit nur da legen, wo ausnahmsweise ein kleiner, auf industrielle Nebenbeschäftigung angewiesener Bauernstand lebte: also im protestantischen N.O. von Irland und in Yorkshire. Neuerdings, wo der in England verarbeitete Flachs größtentheils importirt wird, gelten dieselben Regeln, wie von anderen überseeischen Rohstoffen. Fast 2/3 der Einfuhr kommen von Rußland: daher die großen Leinenfabriken an der Nordostküste von Leeds bis Dundee, ja Aberdeen.

[11] Berlin producirte 1822 noch über 5, 1842 nur noch 0·3 Proc. aller preußischen Branntweine. Der Hauptsitz der französischen Branntweinbrennerei

ist in den mittleren und südlichen Deptmts., die ja einen viel mehr ländlichen Charakter haben, als der Nordosten. Auch in den beiden Haupttheilen von Großbritannien verhält sich die B.brennerei ziemlich umgekehrt, wie das städtische Leben. Von allen britischen Branntweinen wurden 1860 27·8 Proc. in England, 49·4 in Schottland producirt, während die Städte mit über 20000 Einwohnern dort 37·5, hier nur 29 Proc. der Gesammtbevölkerung enthielten. Anders mit den sog. rectifiers, (1860 in England 104, in Schottland 9), weil hier die Transport- und Düngungsfragen weniger in Betracht kommen. Die früher so großartige holländische Branntweinf., ebenso wie die vielen Korn- und Reismühlen, eine Folge der Stellung als Hauptsitz des Zwischenhandels in Getreide.

[12] London, Liverpool, Edinburgh Hauptsitze der englischen, Wien der österreichischen, Mannheim der badischen Bierfabrikation. In den drei Haupttheilen des V. Königreichs steht dieselbe im Parallelismus zum städtischen Leben: 1860 verbrauchten England-Wales 74·25 Mill. Bushel Malz, Schottland 3·22, Irland 6·60 Mill. Große Blüthe der Brauerei früher in Holland! Oesterreich hatte 1869 2820 Brauereien im Betriebe, davon 988 in Böhmen und nur 349 in allen ungarischen Ländern; während die Branntweinbrennerei 1857 dort nur 669, hier dagegen 6463 gewerbmäßige Unternehmungen zählte. (1869 überhaupt 48781 Brennereien in Cisleithanien, namentlich Galizien und Bukowina, 73641 in Transleithanien.) In Preußen wurden 1874 auf einen Kopf der Bevölkerung in Posen (min.) nur 19·8 Liter Bier producirt, in Brandenburg (max.) 106·7, Sachsen 92·2; während die Branntweinproduction ihr Maximum in Posen hatte: 29·7 Liter pro Kopf, im Durchschnitte des ganzen Staates nur 14·3. Auch in Thüringen hat neuerdings zwar die Gesammtzahl der Brauereien abgenommen, die der städtischen aber selbst absolut sich vergrößert. (Hildebrand's Jahrbb. 1865, I, 73.)

[13] Bier in Brasilien aus europäischem Malz und Hopfen gebraut. (Wappäus, 1430 fg.)

§. 111.

Die großen und reichen Hauptstädte bieten für gewerbliche Zwecke namentlich drei Arten von Productionsvortheilen. Manche Rohstoffe sind hier besonders wohlfeil, da sie als Abfälle eines menschlichen Verbrauches vorkommen, der sich gerade in solchen Städten am meisten concentrirt. Weil diese in den meisten Ländern nicht bloß im Verhältniß zur Bodenfläche, sondern auch zur Bevölkerung weitaus den stärksten Fleischconsum haben (Bd. I, §. 229), so gewähren sie einen großen Vortheil für alle diejenigen Gewerbe, deren Verarbeitungsstoff in den Häuten, Knochen, Hörnern der geschlachteten Thiere besteht. Sie besitzen aber zugleich eine besonders reiche Auswahl von, immerhin theuer be-

zahlten, aber sehr geschickten Arbeitern, da sie doch gewöhnlich der Mittelpunkt aller Künste und Wissenschaften, überhaupt aller höhern Volksbildung sind. Endlich pflegt auch der Zinsfuß hier besonders niedrig zu stehen. (Bd. I, §. 185.) Dieß indicirt die Hauptstädte für alle solchen Gewerbe, die vorzugsweise auf Kapital und eine, zwar der Masse nach geringe, aber sehr qualificirte Arbeit rechnen. Am auffälligsten sieht man die Wirkung dieser drei Tendenzen, wo sie mit dem früher besprochenen Absatzvortheile zusammentreffen, welcher die kostbare Luxusindustrie an die Hauptstädte fesselt.[1]

Hierher gehört die Lederfabrikation, von der Gerberei an, für welche letztere auch die Langsamkeit ihrer meisten Arbeitsprocesse wichtig ist, also das lange Ausstehen des vorgeschossenen Kapitals.[2] [3] Ferner die Horn- und Knochenindustrie, welche z. B. in Frankreich ihren Mittelpunkt zu Paris hat.[4] Für die Verarbeitung des Goldes und Silbers empfehlen sich die Hauptstädte nicht bloß wegen der Luxusnatur dieses Gewerbes, sondern auch weil ihnen die Edelmetalle wirklich etwas wohlfeiler zu stehen kommen;[5] mehr noch wegen der Niedrigkeit ihres Zinsfußes, die bei einem so kostbaren Verarbeitungsstoffe besonders wichtig ist, und wegen ihrer ausgebreiteten Geschmacksbildung auch der unteren Arbeiter.[6] In dieser letztern Beziehung ist der häufige Besuch öffentlicher Gemälde- und Sculpturensammlungen, das tägliche Vorübergehen von guten Kupferstichläden, schönen Bauwerken ꝛc. auf die Dauer vom größten Erfolge, obschon der Zusammenhang im Einzelnen selten nachzuweisen steht.[7] In der Hutmacherei, Putzmacherei ꝛc. müssen die ausgezeichneten Arbeiter so viel Geschmack und Bildung haben, um selbst mit Anstand ihre Producte tragen zu können.[8] (M. Mohl.) Etwas Aehnliches bildet den Grund, weßhalb die musikalischen, chirurgischen, wissenschaftlichen Instrumente, sowie die Maschinen für Transport- und Gewerbezwecke, abgesehen von den großen Gewerbemetropolen, am liebsten in den Hauptstädten verfertigt werden.[9] Auch die vorzugsweise sog. chemischen Fabriken, die verhältnißmäßig weit mehr Kapital und Intelligenz, als gemeine Arbeit erfordern, gedeihen, wo sie nicht wegen Rohstoffsnähe das Gebirge, Salzlager ꝛc. aufsuchen, vorzüglich gut in den Hauptstädten.[10] [11]

Durch die neueren Verbesserungen des Transport-

und Maschinenwesens sind die mancherlei Vortheile, welche die großstädtische Concentration dem Gewerbfleiße immer dargeboten hatte, von dem hauptsächlichsten Gegengewichte befreiet worden. Je mehr die Maschinenarbeit über die Menschenhand vorwiegt, um so mehr tritt die locale Niedrigkeit des gemeinen Arbeitslohnes als Bestimmungsgrund für die Ortswahl der Industrie zurück. Dagegen steigt der Einfluß zweier großstädtischen Eigenthümlichkeiten: des niedrigen Zinsfußes und der leichtern Auswahl so geschickter Arbeiter, wie sie zu Maschinenbauanstalten erfordert werden. Mit der Verbesserung der Transportmittel verliert die Nähe des Rohstoffes und Brennmaterials viel von ihrem frühern Gewichte. Der Kreis, welcher die großen Städte mit Lebensmitteln versieht, ist namentlich durch die Eisenbahnen mächtig vergrößert worden; daher auch der Unterschied an „Wohlfeilheit des Lebens", welche den Arbeitslohn so sehr influirt, zwischen den Hauptstädten und dem abgelegensten platten Lande in rascher Ausgleichung begriffen.[12] (§. 79.) Nun erst kommt es zu voller Geltung, daß in den großen Städten die Arbeitstheilung nach jeder Seite hin am weitesten getrieben werden kann. Einzeln stehende Fabriken müssen ihre Kunden mühsam aufsuchen, (Meßbesuch, Handlungsreisende, Annoncen), nachdem sie zuvor mühsam ihren Rohstoff bezogen haben; werden durch jedes Zerbrechen eines wichtigern Maschinentheils in Stockung versetzt, oder müssen Kapital in Reservemaschinen müssig legen. Stehen aber zwanzig solcher Fabriken beisammen, so werden sich bald Kaufleute daneben ansiedeln, welche ihnen wetteifernd Handelsdienste leisten,[13] Bankiere, um ihnen Kassierdienste anzubieten, Maschinenbauer mit besonderer Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit des in ihrer Nähe betriebenen Gewerbes.[14] Daß eine Fabrik, die für den Weltmarkt arbeitet, regelmäßig um so besser gedeihet, je mehr sie Ihresgleichen in der Nähe hat, gilt natürlich nur bis zu einem gewissen Punkte; aber dieser Punkt wird durch jede Verbesserung der Communicationen, jede höhere Entwicklung des Kapitalismus, jede Beseitigung der internationalen Verkehrsschranken weiter hinausgerückt. Selbst für die Erfindungen auf dem Gebiete der praktischen Volkswirthschaft ist die Atmosphäre der großen Städte günstig;[15] auch abgesehen davon, daß sich hier der Erfinder einer Idee am leichtesten mit demjenigen begegnet, welcher dem Keime

praktische Gestalt zu geben vermag, und beide wieder mit dem, welcher Kapital und Credit zur ökonomischen Verwerthung hergibt. Dazu kommt noch der, mit den Eisenbahnen ꝛc. immer wachsende Einfluß der Hauptstädte auf die Consumtionssitte des Volkes. Aus diesem Allen erklärt sich, warum die eigentliche Industrie, erst in großen Städten gebildet, hernach wegen der Arbeitswohlfeilheit, des Holzüberflusses, der leichtern Bewahrung von Productionsgeheimnissen ꝛc. in abgelegene Provinzialgegenden übersiedelt, neuerdings wieder mehr und mehr in die großen Städte zurückkehrt.[16] Jedenfalls wird heutzutage bei Prüfung der Gewerbevorzüge einer Gegend die Möglichkeit großstädtischer Concentration mit in erster Linie stehen.[17] [18]

[1] Wie in Berlin jetzt die ordinären Gewerbe der Seiler, Gerber, Tuchwalker ꝛc. relativ ab-, hingegen die Luxusgewerbe zunehmen, s. Schwabe Volkszählg. von 1871, S. 79.

[2] Mit der Höhe des Zinsfußes hängt es zusammen, daß im viehreichen Nordamerika weit eher gutes Leder zu Stiefelschäften ꝛc., als gute Sohlen producirt wurden. (Ebeling IV, 403.) Noch jetzt sollen die nordamerikanischen Leder nicht fest genug sein. (D. Ausst.Bericht von 1873, I, 383.) Die russischen Obertheile, Juchten ꝛc. gut, Sohlen schlecht. (Oest. Ausst.B. von 1867, VI, 345.) Daß früher die spanische Gerberei hauptsächlich in Sevilla und Bilbao gedieh, war eine Folge des großen Häutereichthums dieser Plätze, als privilegirter Stapelhäfen für Amerika.

[3] Die englische Lederf. blühet vornehmlich in London; die französische producirte nach der amtl. Statistik von 1852 in allen Deptmts. für 76⅓ Mill. Fr., in Paris allein für 136 Mill. Nur die Bereitung von Gemsenleder ꝛc. überwiegt in Dauphiné, Vivarais, Avignon, wegen der Nähe des Rohstoffes. Deutschlands Lederf. hauptsächlich im Rheinthale, Baden, Rheinhessen ꝛc. Von den 564 preußischen Lederfabriken (1858) lagen 271 in der Rheinprovinz, 42 in Berlin. Dresden Hauptsitz der Gerberei und Lederf. in Sachsen, Rostock in Mecklenburg. Die nordamerikanische Gerberei vornehmlich in Pennsylvanien und Neuyork.

[4] Der Fabrikant bezieht seine Knochen, abgesehen von den Schlacht- und Abdeckereihöfen, aus den Küchen, wodurch sie schon etwas entfettet sind. Das Fett, welches die Fabrik nachher selbst noch aussiedet, bringt mehr ein, als der Kaufpreis der Knochen. Wie der Bezug des Rohstoffes hier einwirkt, sieht man u. A. daraus, daß England, wegen seiner bessern Verbindung mit Ostindien, lange Zeit Frankreich in ordinärer Perlmutterwaare überlegen war. Im Oisedptmt. werden die hörnenen Salatbestecke ganz fabricirt, die buchsbaumenen halbfertig aus dem Jura bezogen und dann vollendet. Ein Pariser Kammmacher hat vor seinen provinzialen Mitbewerbern voraus, daß er sich jederzeit

Raths erholen kann bei Chemikern, Zeichnern, Friseuren, während ihm zugleich die vielen Modehändler den Absatz erleichtern.

5 Das „theuere Leben" der großen Städte beruhet zum Theil wenigstens darauf. (Bd. I, §. 125.)

6 Oft bleiben reiche Städte, die aber einen großen Theil ihrer einträglichen Kapitalanlagsplätze verloren haben und deßhalb an drückender Niedrigkeit des Zinsfußes leiden, in der Gold- und Silberindustrie noch lange bedeutend. So Brügge noch gegen Schluß des 15. Jahrh. (Anderson Origin of commerce a. 1489.) Zu Paris wurde noch 1548 ein eigenes Zollbüreau für die flandrischen Gold- und Silberstoffe errichtet. In Deutschland seit dem Ende des 16. Jahrh. und noch unter Friedrich Wilhelm I. Augsburg Sitz der größten Silberindustrie: vgl. Nicolai Reise VIII, 34.

7 Die Errichtung der Kunstakademie zu Paris (1664) und der französischen Malerschule zu Rom (1667) gehörte zu den wirksamsten Förderungsmitteln der Pariser Kunstindustrie. Noch jetzt sind Paris und Lyon, London, Liverpool, Edinburgh und Birmingham, Wien und Prag, Berlin, Neuyork Hauptsitze der Goldverarbeitung; von den 35 russischen Goldspinnereien (1849) lagen 26 in der Gegend von Moskau, 7 in der von St. Petersburg. Die in Pforzheim, Hanau, Genf ꝛc. blühende Edelmetallindustrie hängt zum Theil mit der geschichtlichen Thatsache zusammen, daß hier ein anderswo erwachsenes, aber entwurzeltes Gewerbe (von Hugenotten ꝛc.) künstlich wieder eingepflanzt wurde.

8 Die Pariser Blumenfabriken hebt es sehr, daß hier selbst talentvolle Bildhauer wohl die Blattformen graviren. Dazu die große Arbeitstheilung: eigene F. bloß für blaue oder weiße Blumen, für besondere Rosenarten ꝛc. (Oest. Ausst.Bericht von 1867, IV, 233 fg.)

9 Hauptörter für musikalische Instrumente Wien und Prag, Leipzig (mit seiner hohen Musikbildung) und Stuttgart, Paris, London. In Rußland gab es 1849 7 solche Fabriken, wovon 6 in und bei St. Petersburg. München wichtig für die Fabrikation von Malerfarben und Pinseln. Für gewerbliche Maschinen ragen in größter Vielseitigkeit Wien und Prag, Berlin, Paris und London hervor; sodann mit Beschränkung auf den speciellern Bedarf ihrer nächsten Umgegend ein großer Theil der wichtigeren Fabrikstädte: so z. B. Triest für Schiffsmaschinen, Chemnitz und Mühlhausen, Rouen und Lille für textile, die preußische Provinz Sachsen für Zuckermaschinen ꝛc. Auch in England ist es charakteristisch, daß die besten Maschinen und Maschinentheile keineswegs in der Gegend der Hardware-Industrie gemacht werden. Jetzt nimmt in Leeds die M.fabrikation fast eine ebenso wichtige Stelle ein, wie die Wollindustrie. (Statist. Journ. 1858, 435.) Von den 51354 Arbeitern, welche 1861 die Maschinenfabriken des Zollvereins enthielten, kamen 8836 auf K. Sachsen, 8331 auf Brandenburg, 6621 auf Rheinpreußen. — In Göttingen waren seit längerer Zeit drei Gewerbe so entwickelt, daß sie auch auf fremden Märkten, Ausstellungen ꝛc. Beifall gewannen: die Verfertigung chirurgischer, physikalischer ꝛc. Instrumente, ferner die Porcellanmalerei. Die letzte ursprünglich an den Studentenluxus eleganter Pfeifenköpfe, Tassen ꝛc. als Geschenke anknüpfend; die beiden ersten daran, daß sich auf der Universität fast immer

ein Chirurg, Physiker ꝛc. vom ersten Range befand, welcher den Arbeitern neue Ideen angab (Productionsvortheil), und dessen Schüler sich beim Abgange mit Instrumenten versehen wollten. (Consumtionsvortheil.) In Gießen die Fabrikation chemischer Apparate durch Liebig angeregt.

10 Die Ueberlegenheit in chemischen Gewerben hat gewöhnlich dasjenige Volk, (ehedem Holland, nachher Frankreich), welches im zunächst vorhergehenden Menschenalter die größten Gelehrten auf dem entsprechenden Wissenschaftsgebiete gehabt hatte.

11 Die Papierfabrikation vornehmlich zu Hause in reichen, hochkultivirten Gegenden, die zugleich den größten Papierbedarf (Oeffentlichkeit, Preßfreiheit ꝛc.) und wegen der Güte und Reichlichkeit ihres Leinenzeuges die besten und meisten Lumpen haben. Daher die hohe Blüthe dieser Industrie erst in Antwerpen, auch Basel (Buchdruckerei!), Nürnberg (schon Anfang des 15. Jahrh.), dann Holland (jetzt wenig mehr), später England. In Deutschland sind ihre Hauptsitze Württemberg, (1860 pro Kopf fast 6mal so große Production, wie in Oesterreich), Sachsen, Baden, Oberelsaß, Rheinpreußen und Westphalen. In Oesterreich Böhmen, Niederösterreich, Steiermark; in Italien Toscana, Genua, die Lombardei; in Frankreich die Umgegend von Paris, die gewerbreichen Deptmts. Pas de Calais, Vogesen, Isere, dann Gironde, Charente, und die Leinendistricte der Normandie und Bretagne; in Spanien Catalonien und Biscaya; in Großbritanien die Umgegend von London, Bath, Oxford, Edinburgh, (des „schottischen Athens"). Seitdem man angefangen hat, auch die Baumwollabfälle zu verwenden, wird auch um Manchester, in Derby und dem westlichen Yorkshire viel Papier gemacht. Die Bedeutung der Luxuspapierf. in Bayern hängt mit der Blüthe der Kunst daselbst zusammen.

12 Hierdurch namentlich ist die Ansicht D. Hume's von den nothwendigen Wanderungen des gewerblichen Supremats (Bd. I, §. 263) veraltet. Wenn Ad. Wagner (Tüb. Ztschr. 1856, 346 ff.) den Eisenbahnen zugleich einen decentralisirenden und centralisirenden Einfluß auf die Volkswirthschaft zuschreibt: jenes durch erleichterte Kohlenabfuhr, welche den Vorzug der kohlenreichen Gegenden vermindert, dieses durch erleichterte Kornzufuhr, welche der Wachsthumsmöglichkeit der großen Städte die Gränze ferner rückt; so sind den jetzt schon bestehenden großen Städten diese beiden, für sie nur scheinbar conträren, Seiten derselben Entwicklung günstig. Sie werden zugleich emancipirt von dem Bedürfnisse naher Kornfelder und naher Kohlengruben!

13 Es ist doch eine Unvollkommenheit, wenn die deutschen Fabrikanten noch so häufig zugleich die Großhändler ihrer Producte sind: vgl. C. Roscher im Zittauer H.K.Bericht von 1876, S. 126. Zu Manchester kommt es vor, daß die früh in Liverpool gekaufte rohe Baumwolle schon am folgenden Tage als Garn verkauft war. (Oest. Ausst.Bericht von 1867, IV, 20 fg.)

14 Ueber die Entwicklung der Züricher Maschinenfabrikation in Folge der dortigen Spinnerei ꝛc.: Meyer v. Knonau C. Zürich, 107 ff. Auf der Weltausstellung von 1867 bot ein M.fabrikant von Manchester 7 M. für Bleicherei, 8 für Färberei, 10 für Trocknen, 5 für Stärken, 15 für das finishing an. (Oest. B., a. a. O.)

15 Von den eigentlich künstlerischen und wissenschaftlichen Erfindungen gilt das Umgekehrte, daß sie am besten in der Stille keimen und durch vorzeitiges Heraustreten in das Gewühl des Marktes verkümmern. Aber wie oft sind z. B. deutsche Musterzeichner, die nach Paris kamen, rasch zu den beliebtesten ihrer Art geworden; und umgekehrt, angesehene Pariser Zeichner, anderswohin versetzt, mit ihrer bisher so reichen Phantasie gleichsam eingetrocknet! Die brotlos gewordenen französischen Musterzeichner, die 1848 nach England berufen waren, kehrten später meist wieder nach Paris zurück, „weil sie in England nichts erfinden konnten." (Lessing Kunstgewerbe auf der Wiener Weltausstellung 1873, 232 ff.)

16 Vgl. Bodemer Die industrielle Revolution (1856), 30 ff. Dagegen war es zu seiner Zeit gewiß begründet, wenn Sonnenfels das Lieblingsvorurtheil des Absolutismus, alles Volksleben in der Residenzstadt zu concentriren, auch in Bezug auf den Gewerbfleiß bekämpfte. (Grundsätze, 1765, II, 159. 131 fg. Abhandlung von der Theuerung in Hauptstädten, 1769.)

17 Ein Hauptgrund, weßhalb ein Land mit reichen Steinkohlengruben mehr industrielle Aussichten hat, als ein anderes mit ebenso reichen (aber meist dünn zerstreuten!) Wasserkräften.

18 Es gehört gleichsam zwei verschiedenen Kulturstufen an, daß Constantinopel, seit Constantin M. ein Hauptsitz der feinern Industrie, (z. B. der Stickkunst: Bock Gesch. der liturg. Gewänder I, 137 fg.), noch 1578 so viele Goldstoffe, Seidenzeuge, Sammet, Waffen, Corduan, Sattlerwaaren, Edelsteine und Pelzwerk verarbeitete. (Schweigger im Reisebuch nach dem heil. Lande, II, 51.)

Drittes Kapitel.

Industrie im Großen und Kleinen.

Handwerk und Fabrik.

§. 112.

Für den neuern Gewerbfleiß ist die Fabrik ebenso charakteristisch und tonangebend, wie das Handwerk[1] für den mittelalterlichen: denn selbst die Handwerke trachten heutzutage, um zeitgemäß zu bleiben, nach Fabrikähnlichkeit, während in früheren Perioden selbst die Fabriken, soweit sie schon vorhanden waren, die Handwerksähnlichkeit nicht verleugnen konnten. Der Handwerker pflegt im Kleinen zu arbeiten, gewöhnlich auf Bestellung

des unmittelbaren Gebrauchers; der Fabrikant im Großen, oft auf Vorrath, d. h. für eine noch nicht erklärte Nachfrage.[2] Es gibt auch Handwerker, die kaum umhin können, auf Vorrath zu arbeiten, (Seiler, Bürstenbinder, Nagelschmiede ꝛc.); aber sie verbinden regelmäßig mit der Production ihrer Waare den Verkauf derselben im Kleinen an die Consumenten. Dagegen hat die Fabrik die Bundesgenossenschaft des Krämers nöthig.[3] Beim Handwerke steht die persönliche Arbeitskraft im Vordergrunde; eben darum arbeitet der „Meister" persönlich unter seinen Gehülfen, mit ähnlichen Werkzeugen wie diese. Der Fabrikant dagegen hat nicht sowohl „Gesellen" um sich, als „Arbeiter" unter sich; sein vornehmstes, liebstes Werkzeug ist die Maschine. Viele englische Theoretiker definiren den Begriff: factory dahin, daß ein von derselben Centralkraft geleitetes Maschinensystem die Hauptsache sein müsse. (Ure.) Wie sich in der Landwirthschaft die großen Güter zu den kleinen verhalten (Bd. II, §. 47), so die Fabrik zum Handwerke. In der Fabrik wird ein gebildeter Mann schon durch die bloße Oberleitung voll beschäftigt; im Handwerke dagegen läßt diese Oberleitung dem Unternehmer noch Zeit genug, an der unmittelbaren Ausführung theilzunehmen, was zugleich sein allgemeiner Bildungsstand durchaus nicht verschmähet.[4] — Das Handwerk in seiner relativ blühendsten Periode war streng an Städte und Zünfte gebunden. Dagegen hat die Fabrik, mit Ausnahme der sog. Realgewerberechte, von jeher sowohl in der Wahl ihres Ortes, wie in der Ausdehnung ihres Betriebes eine verhältnißmäßige Freiheit genossen.[5] Erst in der neuesten Zeit fängt das Verhältniß an sich umzukehren, weil der Staat die größeren Gewerbeanstalten, wegen ihres größern Einflusses auf das Wohl und Wehe anderer Menschen, genauer zu beaufsichtigen wünscht.

[1] Das Wort Handwerk erscheint bereits im Althochdeutschen (hantwerah) und Angelsächsischen (handveorc) = opus manuum. Im Mittelhochdeutschen geht hantwerc = artificium neben antwerc = Maschine her; doch wird das letztere allmälich von jenem verschlungen. Vgl. Grimms D. Wörterbuch I, 507. IV, 2, 423. Das Wort Fabrik hat Stielers Teutscher Sprachschatz (1691) noch nicht unter den deutschen Wörtern, wohl aber Joh. Leonh. Frisch in seinem teutsch-latein. Wörterbuche. (1741.)

[2] Auf einer recht frühen Stufe, die aber noch jetzt z. B. in Norwegen (Blom Norwegen 1845, I, 237 fg.), Rußland (Wanderschneider mit 3 bis 5 Gehülfen:

Thun Landwirthsch. und Gewerbe in Mittelrußland, 199), auch vielen Alpengegenden verbreitet ist, gibt es Landhandwerker, die gar keine Werkstatt haben, sondern, ihr Arbeitszeug auf dem Rücken transportirend, nur im Hause des Bestellers arbeiten. In Rußland spielt dieser halbnomadische Betrieb aus klimatischen, wie aus nationalen Gründen eine besonders große Rolle: im Jaransker Kreise und dessen Nachbarschaft leben 10000 Zimmerleute; in 7 Provinzen nehmen 10—15 Proc. der Bevölkerung jährlich einen Paß, um ein Wandergewerbe zu treiben. (Thun, 193. 170.) Eine spätere Stufe hat zwar Handwerker mit eigener Werkstatt, die aber vorwiegend mit geliefertem Rohstoffe und streng auf Bestellung arbeiten. (Lohnbäcker, Lohnfleischer!) Endlich das Magazinwesen. Also die Verwendung des Arbeitsproductes der Arbeit selbst immer ferner (E. Herrmann Principien der Wirthschaft, 236); das Handwerk immer kapitalistischer und fabrikähnlicher. Wie wenig noch im 15. Jahrh. die Maurer und Zimmerleute das Baukapital selbst vorschossen, s. Tuchers Baumeisterbuch der St. Nürnberg 1464—1475, (herausg. vom Stuttg. lit. Verein 1862, S. 273.) Die Wiener Polizei-O. von 1527 gestattet den Meistern nur ausnahmsweise, „beständ und geding" anzunehmen. Die kursächsische Taxordnung von 1623 hat auch für die Meister nur Taglohnsätze, die jedoch etwas höher sind, als die der Gesellen, weil jene „den Werkzeug halten". Vgl. Schmoller Z. Gesch. der deutschen Kleingewerbe, 1870, S. 384 fg.

[3] v. Schröder Fürstl. Schatz- und Rentkammer (1686), 91 nennt die Krämer Blutegel des Landes, welche den Handwerkern das Blut aussögen. Auch J. Möser, als warmer Handwerksfreund, ist ein Feind der Krämerei. Er betont u. A., wie doch zu den meisten Kramgeschäften viel weniger Fleiß und Talent gehöre, als zu den meisten Handwerken. Darum sollte z. B. der Eisenkram von den Frauen der Schmiede besorgt werden ꝛc. (Patr. Ph. II, 37.)

[4] Die neueren Aufsichtsgesetze geben oft Legaldefinitionen des Fabrikbegriffes. „Gewerbliche Anstalten, in denen gleichzeitig und regelmäßig eine größere Anzahl Arbeiter außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt wird." (Luzerner Entwurf, 1872.) „Wo regelmäßig in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Arbeitern außerhalb deren Wohnung, oder wo Stickmaschinen aufgestellt sind, mit mehr als 4 Maschinen gearbeitet wird." (St. Galler Entwurf, 1872.) Ein Thurgauer Entwurf nimmt noch hinzu: „wo die Jugend herbeigezogen wird, nicht als Lehrlinge zur Erlernung eines vollständigen Handwerkes, sondern als einseitige Arbeitskräfte nach dem Princip der Arbeitstheilung." (Vgl. Hildebrands Jahrbb. 1873, I, 120 ff.) Das englische G. von 1867 zieht die Gränze bei 50 Arbeitern, das französische (1841), österreichische (1860), sächsische (1861) bei 20. In Bern unterscheidet man die centralisirte und individualisirte Industrie. Andererseits definirt Rücklin Das neuzeitliche Handwerk (1880) das H. technisch damit, daß der Inhaber des Geschäftes zugleich Geschäftsleiter und Vorarbeiter ist; wirthschaftlich, daß sein Arbeitslohn im engern Sinne einen wesentlichen Theil seines Einkommens bildet; social, daß jedem tüchtigen Arbeiter die Möglichkeit offen steht, Geschäftsleiter zu werden. (S. 40.)

[5] Die früher in vielen Continentalstaaten zur Anlegung einer F. erforderliche Staatserlaubniß pflegte nur dann versagt zu werden, wenn schon bestehende Fabrikprivilegien oder Zunftgerechtsame direct dagegen stritten, oder man „Uebersetzung eines Nahrungszweiges" (Friedrich I. 1703: Mylius C. Const. March. V, 2, 5, 10), auch wohl bei holzverzehrenden Gewerben ein zu hohes Anschwellen des Holzpreises fürchtete.

§. 113.

Wo Handwerk und Fabrik auf übrigens gleichem Boden mit einander wetteifern, da muß die letztere siegen. Ein Fabrikant, der ebenso viele Arbeiter und Kapitalien anwendet, wie zwanzig Handwerksmeister, kann die Arbeits-, wie die Gebrauchsgliederung in viel höherem Grade vervollkommnen. Eigene Buchhalter, Kassiere, Mechaniker, Reisende finden sich regelmäßig nur in Fabriken; größere Experimente, auch die Benutzung der Handelsconjunctur in größerem Maßstabe sind nur ihr möglich. Alles dieß freilich mit der Schattenseite, daß sich bei der großen Mehrzahl der Producenten das Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber den Consumenten schwächt, überhaupt die Speculation leicht den Beruf überwuchert. Weil aber der Fabrikant zu den höheren Klassen gehört, so pflegt er mehr Kenntnisse und Verbindungen zu besitzen, als der Handwerker. Die Hülfe der Wissenschaft kann dieser gewöhnlich erst dann benutzen, wenn sie Gemeingut der civilisirten Menschheit geworden ist.[1] Der Abfall des Materials, weil er in der Fabrik massenhafter vorkommt, läßt sich hier ungleich höher verwerthen.[2] Da der Große, eben weil er hervorragt, in seinen creditwürdigen Eigenschaften notorischer ist, als der Kleine, so kann der Fabrikant auf dem Wege des Credites seine ohnehin größeren Kapitalien noch mit einem größern Multiplicator verstärken. Alle sog. Generalproductionskosten sind beim Großbetriebe verhältnißmäßig kleiner. So wird z. B. ein großer, beständig geheizter Hochofen, der ebenso viel Eisen liefert, wie zehn kleine, weder eine zehnmal so große Fläche bedecken, oder zehnmal so viele Bausteine enthalten, noch zehnmal so vielen Brennstoff verzehren, wie einer der letzteren.[3] Wohl könnten die meisten Vortheile des Großbetriebes auf genossenschaftlichem Wege auch den Kleinen zugänglich werden, und zwar im Gewerbfleiße, wegen seiner geringern localen Gebundenheit, leichter als im Land-

bau; und das Handwerk könnte alsdann gewisse natürliche Vorzüge des Kleinbetriebes, namentlich die schärfere Beaufsichtigung der Gehülfen, sowie die sparsamere Ausnützung des Rohstoffes, mit bedeutendem Erfolge verwerthen. Doch setzt jenes immer große Fortschritte der Eintracht, also auch der Einsicht und Selbstbeherrschung voraus. — Natürlich müssen die Vorzüge, welche der Fabrik gegenüber den Handwerken zu Gebot stehen, mit der wachsenden Größe jener nicht bloß absolut, sondern auch verhältnißmäßig zunehmen.[4] Allerdings nur bis zu dem Punkte, wo die Unternehmung allzu groß wird, um noch unter Einer wirklichen Leitung zu stehen.[5] Indessen rückt beinah jede geschicktere Arbeitstheilung, Verbesserung der Communicationsmittel ꝛc. diesen unüberschreitbaren Punkt in weitere Ferne.[6] Bei irgend hoch entwickelter Industrie pflegt sich das weitere Wachsthum viel mehr in einem vergrößerten Umfange, als in einer vergrößerten Zahl der Unternehmungen zu äußern.[7]

[1] Ein Hauptfeld, worauf die Fabrik dem Handwerke Niederlagen bereitet, liegt darin, daß jene, schwer im Stande Lehrlinge zu bilden, ihre besseren Arbeiter gern aus den Handwerksgesellen nimmt. (Schlosser, Schmiede ꝛc. in den Maschinenfabriken!) Auch kann sie viele sehr einseitig gebildete Arbeiter gut verwenden, was dann voreilige Jünglinge und kurzsichtige oder habgierige Aeltern von dem später lohnenden Handwerke leicht abschreckt.

[2] Wie z. B. die mit Steinkohlen arbeitenden Fabriken sich auf diese Art ihre Gasbeleuchtung fast unentgeltlich verschaffen können.

[3] Das Auslöschen und Wiederanzünden eines Hochofens kann in England 1000 Pfd. St. kosten. (Edinb. R. 138, p. 353.) Aber freilich schwanken auch die Baukosten z. B. eines Siegener Hochofens, der täglich 500—700 Ctr. Roheisen liefert, zwischen 70000 und 120000 Thlr. (Oesterreich. Ausst.B. von 1867, VI, 60.) Ein Bäckerofen, der bei der ersten Heizung 366 Pfd. Holz erfordert, hat, wenn er ununterbrochen geheizt wird, von der sechsten an nur jeweilig 74 Pfd. nöthig. (Rumford Kl. Schriften I, Beil. 28.) So z. B. würde das Kgr. Sachsen durch Concentrirung der Brotbäckerei in Fabriken mit unterbrechungslosem Betriebe jährlich mindestens 1 Mill. Thlr. an Brennstoff ersparen. (Engel Sächs. statist. Ztschr. 1857, S. 54.) Dazu der Vortheil der Etage-Backöfen, wo in mehreren Stockwerken zugleich gebacken wird.

[4] Hülsse Technik der Baumwollspinnerei (1857) rechnet die Anschaffungskosten einer deutschen Baumwollspinnerei für mittlere Nummern und mittelgroße Anstalten zu 12—15 Thlr. pro Spindel, für feinere Nummern und große Anstalten zu 10—12 Thlr. In der sächsischen Baumwollspinnerei producirte 1856 ein Thaler Anlagskapital, wenn die Fabrik höchstens 1000 Spindeln zählte, jährlich nur 17 Sgr. 0·9 Pfg.; bei mehr als 12000 Spindeln jährlich

36 Sgr. 4·6 Pfg. (Engel Sächs. stat. Ztschr. 1856, 146.) Uebrigens ist die Progression in den Zwischengliedern bei Engel keine ganz stetige. Fall bei Ure Philosophy of manufactures (1835), wo ein Unternehmer mit 20000 Pfd. St. Kapital 6 Proc. verdiente, aber genau berechnen konnte, daß er bei Verdoppelung seines Kapitals 9 Proc. verdienen würde.

[5] Englische Kenner behaupten, daß bei Vergrößerung der Baumwollspinnerei über 30000 Spindeln keine Verminderung der Generalkosten mehr stattfinde. (Tübinger Ztschr. 1864, 435.)

[6] Zu den bedeutendsten Vortheilen der britischen Industrie im Wettkampfe mit anderen gehörte lange Zeit die frühere und größere Concentration jener in ganz kolossalen Unternehmungen. Auf eine Baumwollspinnerei kamen durchschnittlich in England (1856) 12670 Spindeln, Oesterreich (1854) 8106, Belgien (1852) 7400, Sachsen (1855) 4170, Preußen (1856) 2400, Schweiz (1851) 5800, Frankreich (1852) 5747. Während die größte elsässische Zitzfabrik 1834 60000 Stück pro Jahr lieferte, gab es damals eine englische mit über einer Million jährlich. Ein Manchester Kattundrucker producirte jährlich über 30 Mill. Meter, d. h. mehr als zur Umspannung von $^3/_4$ der Erde hinreichen würde. (M. Chevalier Introd. aux rapports ... de 1867, p. 388.) Zu Port Dundas wurde 1860 für eine chemische Fabrik eine Esse gebaut, die 468 F. vom Grunde aus, 454 F. über dem Boden maß, an der Spitze mit 14 F. Durchmesser. (Ausland 1861, Nr. 22.) Bei dem Londoner Brauer Maux zersprang 14. Oct. 1814 ein Bierfaß, welches durch drei Stockwerke ging und dessen ausströmender Inhalt eine Ueberschwemmung verursachte, worin 8 Menschen ertranken. (Niemeyer Beobacht. auf Reisen, 1820, I, 258.) Barclay, Perkins u. Comp. hielt 1849 in seinen Kellern 120 Riesenfässer, wovon mehrere zu 3600 Barrels; in einer ihrer Braupfannen konnte ein Tisch für 25 Personen gedeckt werden. Ein Marstall von 150 elephantähnlichen Karrenpferden besorgte ihre Bierfuhren. Ihre Steuern haben früher wohl in einem Jahre 400000 Pfd. St. betragen. (Simon Observations recueillies en Angleterre 1835, I, p. 123.) Ein Birminghamer Knopffabrikant hielt 1834 10000 Dutzend stählerne Prägstempel für Livreeknöpfe; ein anderer erwarb bloß mit Verfertigung gläserner Augen für Puppenköpfe ein großes Vermögen. (M'Culloch.) Die britische Roheisenproduction lieferte 1876 aus 585 Hochöfen 6660000 Tonnen Eisen; die französische 1867 aus 346 Hochöfen nur 1229000 Tonnen. — Uebrigens haben sich neuerdings auch auf dem Continente Riesenfabriken gebildet. Cockerill zu Seraing hatte schon 1846 4200, 1876 = 8750 Arbeiter (Pechar Kohle und Eisen, 86); Krupp in Essen producirte 1872 mit 12000 Arbeitern $2^1/_2$ Mill. Ctr. an fertigen Gußfabrikaten; 1875 12100 Arbeiter, 1876 freilich nur 9000. (Deutscher Ausst.bericht von 1873, I, S. 72.) Seine Fabrik nahm schon 1867 eine Fläche von 800 preuß. Morgen ein, davon 200 unter Dach. (Berliner Börsenztg., Jul. 1867.) Von einem deutschen Hochofen, der wöchentlich 11942 Ctr. producirt: D. Ausst.B. von 1873, I. 56 fg. Schneider im Creuzot beschäftigt 15500 Arbeiter, 308 Dampfmaschinen mit 19000 Pferdekräften, fördert 14·3 Mill. Ctr. Kohle und producirt 6·6 Mill. Ctr. Eisen und Stahl. (Richter Culturfortschritte, S. 61.) Sein großer Dampfhammer soll 51000 Kilogr. Gewicht

und 5 Meter Fallhöhe besitzen. Schon vor 1864 gab es in Augsburg eine Spinnerei von 95000 Spindeln, während die größte englische 80000 hatte. (Tüb. Ztschr. 1864, 435.) Drasches Ziegelfabrik bei Wien mit 94 Beamten und 6—7000 Arbeitern konnte zum Bau des Ausstellungslocales drei Monate lang täglich $1/2$ Mill. Ziegel liefern, ohne ihre übrigen Kunden zu vernachlässigen. (D. Ausst.B. II, 425.) Nicht selten gehören mehrere technisch getrennte Anstalten doch ökonomisch zusammen. Von einer Spiegelfabrik, die in Frankreich 3 Etablissements mit 5000 Arbeitern für den französischen, englischen und überseeischen Markt hat, 2 Etablissements mit 2000 Arbeitern in Deutschland für den deutschen und österreichischen, s. Oest. Ausst.B. von 1867, VI, 174. Aehnlich besteht das große Unternehmen von Ph. Haas und Söhnen aus vielen verschiedenen Fabriken an verschiedenen Orten; (a. a. O. IV, 214.) — Dagegen ist Asien arm an großen Unternehmungen: in Canton keine Fabrik über 20 (Journ. des Econ. Juill. 1854. p. 28), in Bukhara über 5 Arbeiter. (Meyendorff Voyage, p. 216.)

[7] Ein englischer Hochofen producirte durchschnittlich 1740 = 288 Tonnen Eisen, 1788 = 800 T., 1806 = 1785 T., 1840 = 3480 T., 1858 = 5601, 1876 = 120577. Noch in der Zeit von 1861—70 hat sich bei allem Wachsthum der englischen Industrie die Zahl der Fabriken durch Eingehen vieler kleinen zum Theil vermindert. Die Zahl der Baumwollfabriken nahm um 14 Proc. ab, während ihre Maschinenkraft um 5 Proc., ihre mittlere Arbeiterzahl von 156 auf 181 stieg. Die Zahl der Schafwollfabriken wuchs um 9 Proc., ihre Maschinen um 71 Proc., ihre Arbeiterzahl von 52 auf 68. Die Zahl der Worstedfabriken um 19 Proc., ihre Maschinenkraft um 80 Proc., ihre Arbeiterzahl von 162 auf 174. Die Zahl der Flachsfabriken um 25 Proc., ihre Maschinenkraft um 58 Proc., ihre Arbeiterzahl von 219 auf 249. Aehnlich selbst im Seidengewerbe, wo die Zahl der Fabriken sich von 771 auf 696 verminderte, ihre Maschinenkraft aber von 7000 auf 8600 und ihre durchschnittliche Arbeiterzahl von 68 auf 70 stieg. (Statist. Journ. 1871, 503 fg.) Der österreichischen Glasindustrie schadet es sehr, daß sie in 211 Hütten mit nur 267 Schmelzöfen zersplittert ist, während die englischen, belgischen, französischen Hütten meistens je 4, 8, ja 16 Oefen haben. (Oest. Ausst.B. von 1867, VI, 187.) Dagegen bewährt sich in der österreichischen Bierfabrikation das obige Gesetz wieder: zwischen 1860 und 72 nahm die Zahl der Brauereien um 20·5 Proc. ab, ihr Product aber um 62 Proc. zu. Die größte zu Schwechat braute 1871 = 384987 Hektoliter. (Deutscher Ausst.B. von 1873, I, 280; vgl. Oest. Ausst. B. von 1867, VII, 122.) — Aehnlich bereits im spätern M.Alter, wo dasselbe überhaupt Fabriken schon kennt. Florenz hatte um 1318 300 botteghe d'arte di lana, die 100000 Stücke grobes Tuch jährlich verfertigten, werth 600000 Goldfl.; 1348 nur noch 200, mit 30000 Arbeitern und einem Producte von 70—80000 Stücken, die aber 1200000 Goldfl. werth waren. (G. Villani XI, 39. 43.) Um 1427 = 180 Fabriken. (Decima IV, p. XXIV.) Wie neuerdings Ungezogenheit der Arbeiter zu ihrem eigenen Schaden die kleinen Arbeitsherren aus dem Geschäfte vertreibt und somit jene oligarchische Zusammenziehung befördert, s. Böhmert Schweiz. Arbeiterverhältnisse I, 53.

§. 114.

Der bedeutendste Unterschied zwischen Handwerk und Fabrik liegt auf dem socialen Gebiete der Gütervertheilung. Nicht bloß die Zahl der abhängigen Gewerbegenossen im Vergleich mit den unabhängigen ist in der Fabrik weit größer,[1] [2] sondern auch ihre Abhängigkeit weit intensiver. In dem großen Gegensatze von Herrschaft und Genossenschaft, welcher die Geschichte aller höheren Völker durchzieht, am deutlichsten der germanischen, steht die Fabrik überwiegend auf jener, das Handwerk auf dieser Seite. Während es englische Auctoritäten gibt, welche das Wort factory nur auf Anstalten von durchschnittlich 500 Arbeitern anwenden,[3] ist die für das Handwerkerthum normale Erwartung, daß jeder Gehülfe von mittlerer Tüchtigkeit bis zur Meisterschaft aufrücke, doch haltbar nur bei einer Gehülfenzahl, die bedeutend kleiner ist, als diejenige der Meister. (§. 132.) Im Handwerke gehören die Zusammenarbeitenden wesentlich demselben Stande an. Wie der Meister selbst früher Gesell und Lehrling gewesen, so haben die Gehülfen in ihrer, bei gutem Betragen wenig unsichern, Beförderungsaussicht einen für gewöhnliche Menschen höchst wirksamen Sporn und Zügel der Sittlichkeit: zumal in der blühendsten Periode des Handwerkerthums das einzelne Geschäft so viel Familienhaftes, die ganze Zunft so viel Brüderschaftliches hatte. Der Fabrikherr dagegen steht hoch über seinen Arbeitern. Es ist eine glänzende Ausnahme, wenn sich einer von diesen zum Range jenes emporschwingt.[4] Während sich der Handwerksgesell zu einem ganzen Gewerbe ausbildet, ist der Fabrikarbeiter, je größer die Arbeitstheilung, weil er Tag aus Tag ein dasselbe Geschäftspartikelchen verrichtet, um so seltener im Stande, auf der vielstufigen Leiter seiner Anstalt höher zu klimmen.[5] — Mit dieser Verschiedenheit der Beförderungsaussichten hängt es zusammen, daß im gesunden Handwerke so wenig, in der Fabrik so viele Gefahr proletarischer Volksvermehrung liegt. Jede Menschenklasse hat die Tendenz, sich um so rascher zu vermehren, je weniger nach ihren Standesbegriffen zum Unterhalt einer Familie nöthig ist. Demnach wird ein ordentlicher Handwerker mit seiner Verheirathung regelmäßig so lange warten, bis er Meister geworden ist; und dieß wiederum setzt doch immer etwas Kapital

voraus. Ganz anders beim Fabrikarbeiter, dem Werkstätte, Werkzeug und Rohstoff von seinem Herrn geliefert werden, der selbst weiter gar nichts in die Production einzuschießen hat, als seine persönliche, bei großer Arbeitstheilung früh ausgebildete Kraft: Ist er mit 20 Jahren so weit fertig, daß er wenig Hoffnung hat, jemals viel weiter zu kommen; arbeitet wohl gar seine Braut in der Fabrik mit, so daß ihnen aus der Ehe zunächst gar keine Vermehrung der Unterhaltskosten erwächst: warum und bis zu welchem Termine soll er den Genuß der ehelichen Freuden aufschieben?[6] — Wer regelmäßig zu sparen anfängt, der ist schon kein Proletarier mehr. Nun zeigt aber die Erfahrung, daß Fabrikarbeiter, auch wenn sie durch die Reichlichkeit ihres Lohnes gar wohl im Stande wären zu sparen, doch *wenig zur Sparsamkeit hinneigen.*[7] Für die meisten Menschen haben Ersparnisse nur dann größern Reiz, wenn sie dieselben fruchtbar anlegen können: das geschieht aber am leichtesten und handgreiflichsten im eigenen Geschäft, wo man das erübrigte Samenkorn selbst pflanzen und warten, sich täglich seines Wachsthums erfreuen kann. Wie nahe liegt das Bauern, Krämern, auch den meisten Handwerkern! Wie ferne Fabrikarbeitern![8] Selbst die großen Schwankungen der Fabrikthätigkeit scheinen dem Urtheile des gemeinen Mannes zu unberechenbar, als daß sie zu assecurirender Sparsamkeit reizen sollten.[9]

Fast mit jeder technisch höhern Ausbildung des Fabriksystems erhöhet sich die *Abhängigkeit des Arbeiters* von seinem Herrn. Je größer die Arbeiterzahl, desto mehr tritt die Individualität wenigstens des gewöhnlichen Arbeiters zurück. Je größer die Arbeitstheilung, desto mehr überwiegt der leitende Kopf, welcher das Ganze zusammenhält; desto schwerer wird es dem einseitig gebildeten Arbeiter, anderswo Platz zu finden. Mit der steigenden Macht des Maschinenwesens und Größe des Absatzes wächst die Ueberlegenheit des Kapital- und Creditbesitzers. Für die meisten Fälle ist es doch ein sehr ungleicher Preiskampf, wenn die Arbeitsnachfrage von wenigen, kaufmännisch gebildeten Reichen ausgeht, das Angebot von großen unorganisirten Haufen bildungsloser Proletarier: jene verlangen die Arbeit, um Gewinn zu machen, diese, um zu leben; jene können Monate lang, vielleicht Jahre lang eine günstigere Conjunctur abwarten, diese haben nichts

zuzusetzen! — Eine so große, mehr noch so einseitige Abhängigkeit unter Menschen muß immer eine schwere sittliche Versuchung bilden, wenn sie nicht, wie zwischen Aeltern und Kindern, durch gegenseitige Liebe verklärt wird. Das Verhältniß zwischen Fabrikherr und Arbeiter ist leider von der Art, daß es den Meisten für solche persönliche Gefühle zu weit dünkt.[10] Immer bitterer wird geklagt, wie die Fabrikherren doch von ihren Arbeitern durch eine so gewaltige Kluft getrennt seien: nur geschäftlich nähmen sie Notiz von einander, aber ihre Erholungen, ihre Literatur und Kunst, ihre politischen, selbst ihre religiösen Interessen, seien bis zum gegenseitigen Nichtverstehen verschiedene Welten.[11] [12] Der viel besprochene Interessenkampf zwischen der gemeinen Arbeit einerseits und dem Kapitale sowie der Directionsarbeit andererseits wird am besten versöhnt durch einen zahlreichen Mittelstand von kleinen Kapitalbesitzern, die aber selbst mit Hand anlegen, also von Bauern, Handwerkern ꝛc. Im Fabrikwesen fehlt es an solchen: da stehen sich die Interessen in der nacktesten Schärfe gegenüber. Die Arbeiter sind fast gezwungen, den Glanz des Herrn, den Abstand ihrer eigenen Dürftigkeit in nächster Nähe zu betrachten: ganz anders, wie z. B. die Taglöhner eines großen Grundeigenthümers. Wollte man sagen, Fabriken vergrößerten das Elend an sich, so wäre dieß falsch. Aber wo es vorhanden ist, da pflegen sie es zu concentriren, in dicht bevölkerten Gewerbedistricten, kolossalen Gewerbestädten ꝛc. und machen es eben dadurch viel bemerkbarer. Die Unzufriedenen überzeugen sich von der Größe ihrer Zahl, jeder Einzelne entflammt sich noch mehr an den Uebrigen. Und die Abhülfe, wenigstens in Krisen, wird schwieriger, da nun ganze Landschaften, von demselben Gewerbe lebend, zugleich in Noth gerathen.[13]

Wohl dürfen alle diese Krankheiten des Fabrikwesens um so weniger für unheilbar gelten, als ja der Uebergang vom Handwerke zur Fabrik an sich einen Fortschritt der volkswirthschaftlichen Gesammtproduction bedeutet, und deßhalb durch zweckmäßige Vertheilung des erhöheten Volkseinkommens die Möglichkeit allerdings vorhanden ist, zugleich die Consumenten wohlfeiler zu bedienen, die Fabrikherren zu bereichern und doch auch die Lage der Arbeiter zu verbessern. Alles auf Grundlage wahrer Einsichts- und Sittlichkeitsfortschritte im ganzen Gewerbestande. Bis jetzt freilich zeigen sich nur erst schwache Anfänge hierzu, und

das Fabrikwesen ist darum der Hauptsitz der sog. socialen Frage, jenes großen Räthsels, dessen Nichtlösung, mehr noch dessen falsche Lösung die freien und hochgebildeten Völker am schwersten mit Kränklichkeit, Altersschwäche und Untergang bedroht. (Bd. I, §. 78 ff.) Während die Handwerker vormals den Kern des Mittelstandes bildeten, hat sich gegenwärtig der reiche Fabrikherr ebenso sehr über den Mittelstand erhoben, wie der proletarische Fabrikarbeiter unter denselben herabgesunken ist. Wenn das Handwerkerthum dem Stände-, Gemeinden- und Corporationsstaate des spätern Mittelalters geistig verwandt ist und das Fabrikwesen dem neuern „Constitutionalismus" mit seiner Censusverfassung auf Grundlage individueller Freiheit und staatsbürgerlicher Gleichheit: so entspricht auch die schroffe Spaltung, die wir geschildert haben, der Hauptgefahr des „constitutionellen" Staates, nämlich dem Gegensatze von Bourgeoisie und Peuple. (Popolo grasso und minuto.)[14]

[1] Auf je 100 Handwerksmeister kamen z. B. in Preußen 1843 = 76 Gehülfen, 1861 = 104; 1875 in den mit höchstens 5 Gehülfen betriebenen Kleingeschäften auf je 100 Inhaber und Leiter 37 Arbeiter und Lehrlinge. Speciell (1861) bei den Bäckern auf 100 Meister 79 Gehülfen, bei den Fleischern 62, bei den Schneidern 56, bei den Schustern 62, bei den Grob- und Sensenschmieden 79, bei den Schlossern, Messer- und Büchsenschmieden 124, bei den Tischlern 83. Gleichzeitig in Baden für die nämlichen Gewerbe 75, 66, 81, 71, 77, 95, 93; in Bayern 83, 56, 59, 83, 85, 124, 109; im K. Sachsen 132, 84, 84, 83, 109, 210, 138. Dagegen zählten 1875 die preußischen Unternehmungen mit über 5 Gehülfen zusammen auf 50209 Inhaber und Geschäftsleiter 68737 kaufmännisch oder technisch gebildete Aufseher und 1260013 männliche und weibliche Arbeiter, also 3·64, 4·93 und 91·44 Proc. Speciell hatte eine Zuckerfabrik durchschnittlich 151 Arbeiter, eine Tabaksfabrik 35, eine Papierfabrik 46, eine Flachsspinnerei 143, eine Baumwollspinnerei 101, eine Kammgarnspinnerei 39, eine Maschinenfabrik 62, eine Porcellanfabrik 110. Im ganzen Zollverein 1861 dieselben Gewerbe 158, 17, 22, 241, 122, 65, 35, 98.

[2] Die Tendenz des Handwerkes, auf höherer Kulturstufe immer fabrikähnlicher zu werden, zeigt sich besonders auch darin, daß in großen Städten die auf einen Meister kommende Gehülfenzahl regelmäßig bedeutend größer ist, als in kleinen Städten oder gar auf dem platten Lande. So waren z. B. in Paris 1872 unter je 100 Schuhmachern 14·5 Meister, unter je 100 Schneidern 11·6. In Preußen 1861 unter je 100 Bäckern überhaupt 44 Gehülfen, aber in Hohenzollern nur 22, in Berlin dagegen 78; unter 100 Fleischern 38, in Hohenzollern 19, in Berlin 61. Es hielten in Berlin 3425 Schneidermeister 3584 Gesellen und 1015 Lehrlinge (einzelne 30—60 Gehülfen); 3115 Schuh-

machermeister 3397 Gesellen und 1045 Lehrlinge, 338 Sattlermeister 474 G. und 200 L., 207 Schmiedemeister 877 G. und 184 L., 771 Schlossermeister 2910 G. und 583 L. Das Essenkehrergewerbe hatte im ganzen Staate je 4 Gehülfen auf 3 Meister, in Berlin je 5 auf einen. Ueberhaupt wuchs hier die Zahl der Arbeitgeber zwischen 1867 und 1871 um 5·3 Proc., die der Arbeitnehmer um 48·9 Proc., so daß auf einen der ersteren 1867 nur 4·3, 1871 6·2 der letzteren kamen. (Schwabe Berliner Volkszählung von 1871, S. 63.) Wo ein Handwerk an Productivität wächst, da nimmt regelmäßig die Zahl der Gehülfen mehr zu, als die der Meister. So z. B. kamen 1861 im ganzen Zollverein 120 Gerbergehülfen auf 100 Meister; aber in den Gegenden besonders entwickelter Gerberei: Darmstadt 164, Brandenburg 176, Luxemburg sogar 327. Sehr früh hat sich der fabrikähnliche Charakter bei den großstädtischen Bauhandwerkern durchgesetzt: wegen der kapitalistischen Größe des Hauptproductes, dann aber auch, weil hier die Oberleitung besondere technische Kenntnisse voraussetzt. Auf einen Maurermeister kamen 1861 im preußischen Staate 18 Gehülfen und Flickarbeiter, in Hohenzollern nur 1·8, Brandenburg 27, pr. Sachsen 39, Schlesien 40. Auf einen Zimmermeister in Preußen über 12 Gehülfen und Flickarbeiter. Dabei hatten sich seit 1849 die Maurermeister um 16 Proc. vermindert, die Gesellen und Lehrlinge um 51, die Flickarbeiter um 109 Proc. vermehrt; im Zimmergewerbe Abnahme der M. um 26, Zunahme der Gehülfen um 27, der F.A. um 84 Proc.

[3] Edinb. Rev., Apr. 1849, p. 432.

[4] Von 137 Kammgarnfabriken und Kattundruckereien in Bradford waren nur 3·5 Proc. von Reichen begründet, 54 Proc. von früher vermögenslosen Arbeitern. (M. Wirth Grundzüge der N.Ö. IV, 22.)

[5] Von Mühlhäuser Fabriken, wo die Handlanger wenig über 300, einzelne Zeichner 30000 Fr. jährlich verdienten, s. Wirth a. a. O. IV, 75. Aber wie selten wird ein Handlanger Zeichner werden!

[6] Wenn sonst die meisten größeren Städte mehr Todesfälle hatten, als Geburten, jetzt aber auch sie zur Volksvermehrung regelmäßig beitragen: so liegt ein Hauptgrund dieses wichtigen Umschwunges in der Auflockerung der alten Zunftverhältnisse. Die Fortpflanzung des städtischen Gewerbestandes ging vormals beinahe ausschließlich von den Meistern aus, d. h. von der höhern Hälfte des Ganzen, während im Fabrikleben die meisten Kinder von der schlechtest gestellten, aber an Zahl weit überwiegenden untern Schicht gezeugt werden. In der Schweiz haben Appenzell a. Rh., Glarus und Zürich die relativ größte Zahl der Verheiratheten, Luzern, Unterwalden und Uri die kleinste. In Glarus gelangen fast 72 Proc. der Erwachsenen zur Ehe, in Appenzell über 70, Schaffhausen 68, Zürich und Waadt 67, Luzern kaum 43. (Gisi Schweiz. Bevölkerungsstatistik, 34 fg.) Wenn in Sachsen regelmäßig jeder Ort eine um so größere Verhältnißzahl der Geburten hat, je größer daselbst verhältnißmäßig die Zahl der Gewerbe- und Handeltreibenden ist, (1834—50 in Dörfern, wo 91—100 Proc. der Einwohner Ackerbau treiben, eine Geburt jährlich auf 33·4 Lebende; in Oertern, wo 91—100 Proc. mit Gewerbfleiß und Handel beschäftigt sind, schon auf 20·7 Lebende: Engel Statist. Mitth. aus dem K.

Sachsen, Bewegung der Bevölkg., 1852, S. 20), so hängt das wohl namentlich mit dem Uebergewichte der Fabrik in der sächsischen Industrie zusammen, welche dem noch daneben fortdauernden Manufactur- und Handwerksbetriebe vieles von ihrem eigenen Charakter mitgetheilt hat. (Wie ja gewöhnlich unter mehreren, successiv entstandenen, aber gleichzeitig fortbestehenden Formen desselben Wesens die zeitgemäßeste und lebenskräftigste in vieler Hinsicht den Ton angibt.) Das Edinb. Rev. LXXX, p. 93 ff. will den Vorwurf proletarischer Volksvermehrung dadurch von den Fabriken abwenden, daß die auffallende Populationszunahme der Fabrikgegenden mehr von Zuwanderung, als von Zeugung an Ort und Stelle herrühre. So hätten z. B. in England 1831—41 die zehn ackerbauenden Grafschaften, welche den geringsten Bevölkerungszuwachs darboten (nur $5\frac{1}{2}$ Proc.), doch 10 Proc. Ueberschuß der Geburten über die Sterbefälle gehabt; dagegen die fünf Industriegrafschaften mit dem stärksten Zuwachse (26 Proc.) einen Geburtsüberschuß von nur 11 Proc. Die unverhältnißmäßig starke Trauung der Fabrikstädte erkläre sich zum Theil aus der größern Zahl junger Männer, welche aber durch Zuwanderung hergekommen sind. Aber deßwegen hört sie doch nicht auf, eine Wirkung eben des Fabrikaufschwunges zu sein!

7 Cochins Eintheilung der Pariser Arbeiter in drei Gruppen: solche, die in Sparkassen legen; die während der saison morte oder vor der Miethzahlung Vorschüsse vom Leihhause brauchen; die von der Armenpflege unterstützt werden müssen. (Acad. des Sc. m. et p. 1864, III, 249.) In England kam 1845 ein Sparkasseneinleger auf 21 Einwohner; in den Ackerbaugrafschaften Kent auf 18, Salop auf 15, Devon auf 12, dagegen in Lancashire nur auf 33. Um 1858 betrug die Summe der Sparkasseneinlagen pro Kopf der Bevölkerung in Berkshire 2 Pfd. 12 Sch. 7 P., in Devon 2—18—11, Dorset 2—12—2, Oxford 2—4—7, Somerset 1—18—7, dagegen in Lancashire nur 1—12—5. Besonders auffällig ist der Unterschied in den drei Bezirken von Yorkshire: der hochindustrielle Westriding hatte nur 1—5—6, der Ackerbau und Handel treibende Ostriding 3—6—1, der Nordriding 1—10—4. Dabei hatten zu jener Zeit die Landbaugrafschaften einen Wochenlohn von 9 bis 12 Schill., die industriellen 20 bis 35 Schill.! (Quart. Rev. July 1860, p. 93.) So besaßen in Frankreich am 31. Dec. 1837 7 Fabrikstädte mit zusammen über 400000 Einwohnern nur 10506000 Fr. Sparkassendepositum; 14 Nichtfabrikstädte mit noch nicht 400000 Einwohnern 14331000 Fr., 8 Seestädte mit einer wenig stärkern Gesammtbevölkerung über $19\frac{1}{2}$ Mill. Fr. Natürlich wirken hier sehr mannichfaltige Ursachen zusammen: so z. B. sind die preußischen Provinzen Preußen oder gar Posen an Sparkassenvermögen sehr arm, (1874 nur 5540175 Thlr. und 1911243), dagegen Westphalen (79462422) und die R.B. Aachen (14613688) und Düsseldorf (19278057) besonders reich. In Hannover finden wir aber ganz das obige Verhältniß wieder: das fabrikarme Lüneburg hat fast so viel Sparkassenvermögen (14923747) wie die fabrikreichen Landdrosteien Hannover (4845014), Hildesheim (6885068) und Osnabrück (4643665) zusammen.

8 Daß Fabrikarbeiter ihre Ersparnisse in der eigenen Fabrik, etwa als Actionäre anlegen sollten, hat doch große Bedenken.

[9] Eine blühende Geschäftslage wirkt in Manchester mehr auf Zunahme der Trunkfälligkeit, als der Sparkasseneinlagen. So verhielt sich 1860, 1865 und 1870 die englische Ausfuhr baumwollener Waaren = 2776000, 2014000 und 3266000; die Zahl der committals in Manchester betrug = 2329, 3679 und 11083, die Größe der Sparkassenkapitalien in Lancashire = 4084000, 3543000 und 4965000 Pfd. St. (Statist. Journ. 1872, 35.)

[10] Selbst in der Fabrik von Dollfus und Mieg zu Dornach kamen wohl in einem Jahre auf 2662 Arbeiter ungefähr 1300 Austritte vor; namentlich rasch wechselten die Spinner, etwa 3/4 in einem Jahre. (Journ. des Econ. 1877, I, 377.)

[11] Niebuhr (Briefe III, 242 fg.) empfing schon 1829 von einem englischen Radicalen ein Pamphlet in 4. Stereotypausgabe, dessen Vignette ein furchtbar häßliches Weib mit Krone und Mitra darstellte. Ein unförmlich dick gewordenes Panze wurde von diesem noch mehr vollgenudelt, während 5 andere, hungerige und zerlumpte Kinder daneben um Speise jammerten, oder in dumpfer Verzweiflung am Boden saßen. Weit verbreitete Gedichte von Mead, Gerald Massey u. A. geißeln die Mill-Lords, (viel verhaßter, als die Mylords!), vergleichen die Dampfmaschinen mit dem Moloch, der auch Feuer in seinem Innern hatte und lebendige Kinder fraß ꝛc. Für die Geringschätzung der menschlichen Persönlichkeit der Arbeiter auf Seiten der Herren ist der sehr übliche Ausdruck millhand charakteristisch. Reybaud fiel es auf, daß sich in Manchester, sowie es Abend geworden, alle Höhergebildeten ꝛc. in ihre Villen, Familien ꝛc. zurückziehen, und gar nichts thun, (auch die Polizei nicht), um den größten Excessen der Trunkenheit, Unzucht ꝛc. auf den Straßen zu wehren. (Acad. des Sc. m. et p. 1862, III, 329.) Ueber die Schattenseiten des englischen Fabrikwesens vgl. Gaskell The manufacturing population of E. (1833.) Sadler Factory system. (1836.) Fielden The curse of the factory system. (1836.) Cooke Taylor Factories and the factory system. (1844) Lord Shaftesbury Speeches upon subjects relating to the labouring class. (1868.) Dazu Engels Lage der arbeitenden Klassen in England, (1845). Die günstige Seite, gleichfalls aus den parl. Committeeberichten zusammengestellt, in dem Vortrage vor der statist. Gesellschaft zu Manchester: Analysis of the evidence taken before the factory-committee (1834) und in Ure Philosophy of manufactures. (1835.)

[12] Verbesserung des persönlichen Verhältnisses zwischen Herr und Arbeiter ließe sich am ersten da hoffen, wo die Fabrik isolirt auf dem Lande liegt. Hier können weder Herren noch Arbeiter so leicht gewechselt werden. Selbst ein Aufsteigen der Arbeiter zu höheren Stellen innerhalb der Fabrik ist hier nicht selten, wegen der geringern Auswahl. Die etwanige Noth der Arbeiter muß hier Gemüthsruhe und Ehrgefühl selbst der hartherzigsten Herren weit empfindlicher berühren, als im Gewühl einer großen Stadt. Während der großstädtische Arbeiter durch hohen Lohn, falls er eine abschreckende Wohnung hat, fast nur zu größeren Wirthshausgenüssen bestimmt wird, erlangt der ländliche Arbeiter leicht mehr häusliche Freuden dadurch. (Thornton Overpopulation, 394 fg.) Leider sind jedoch in ökonomischer Hinsicht diese Einzelfabriken den

großen Gewerbemetropolen zu sehr nachstehend, als daß man von ihnen aus zu einer tonangebenden Socialverbesserung kommen könnte. Wie es am Niederrhein social günstig wirkt, wenn der Fabrikherr mit seinen Arbeitern Plattdeutsch redet: Thun Industrie am Niederrhein I, 139.

[13] An persönlicher Sittlichkeit stehen die Fabrikarbeiter durchaus nicht besonders tief. In Sachsen z. B. sind die Taglöhner, Dienstboten, Handwerksgesellen, Subalternbeamten unter den Sträflingen relativ stärker vertreten: die Handwerker und Hausindustriellen am 3. Dec. 1858 mit 377 Personen in den Zuchthäusern, 466 in den Arbeitshäusern, die Fabrikarbeiter mit nur 38 und 52. Chemnitz von den großen Städten am wenigsten verbrecherisch; die Fabrikdistricte überhaupt ziemlich günstig, die Gegenden der Hausmanufactur, zumal der Lausitzer Weberei, sehr ungünstig. Der Leipziger Kreis stellt ein viel größeres Contingent von Sträflingen, als der Zwickauer. (Sächs. statist. Ztschr. 1861, Nr. 8 ff.)

[14] Vgl. Schäffle im Deutschen Staatswörterbuche III, 483.

§. 115.

Uebrigens können Fabriken erst auf einer bestimmten, nicht ganz niedrigen Stufe der Volkswirthschaft in größerem Maße vorkommen. Es müssen die gewöhnlichen Bedingungen der höhern Arbeitsgliederung zuvor schon gegeben sein. Also bedeutende Kapitalisten und wissenschaftliche Techniker, ein weiter Absatz,[1] auch ein zahlreicher Arbeiterstand, der in strenger Subordination und ohne viel Aussicht auf Beförderung zu dienen bereit ist. Wo nun Fabriken aufblühen, da pflegen sie, nach der gewöhnlichen Wechselwirkung der menschlichen Dinge, diese ihre Voraussetzungen auch ihrerseits noch weiter zu bilden, insbesondere zur Steigerung der Vermögensungleichheit und Ausdehnung des Marktes beizutragen. Aber etwas muß ihnen doch schon vorgearbeitet sein, wenn sie gedeihen sollen.[2] [3] Darum unterscheiden sich die hochkultivirten Gegenden von den minder entwickelten viel mehr durch eine verhältnißmäßig größere Fabrik-, als Handwerksbevölkerung.[4] — Indeß selbst auf einer hohen Kulturstufe sind, abgesehen von jenen „adeligen" Producten, welche die Persönlichkeit des Hervorbringers abspiegeln müssen,[5] am wenigsten bedrohet von der Concurrenz der Fabriken diejenigen Handwerke, deren Leistung einem für jeden Einzelfall wechselnden Bedürfnisse local oder individuell anzupassen ist. Dahin gehören die Reparaturgewerbe: so daß z. B., trotz aller Gewehr- und Uhrenfabriken, in jeder Mittelstadt handwerksmäßige Büchsenschmiede und Uhr-

macher nöthig bleiben. Eine große Fabrik wird sich selten auf die Reparatur, selbst ihrer eigenen Producte, einlassen; die Rücksicht hierauf ist dann für manche Käufer ein Grund, sich die reparaturbedürftige Waare von vorn herein lieber durch Handwerker machen zu lassen. Ferner die Gewerbe des localen Anbringens und Reinigens,[6] die rein persönlichen Dienste des Barbiers, Friseurs ꝛc.; an kleinen Orten die Gewerbe, welche der kleinen täglichen Consumtion rasch vergängliche Nahrungsmittel liefern.[7 8] Von den Gewerben des individuellen Maßnehmens, wie der Schneider und Schuster, glaubte man früher dasselbe; jedoch haben die neueren Kleidermagazine durch eine sehr große Auswahl der fertigen Producte den handwerksmäßigen Vortheil der persönlichen Bestellung mit dem fabrikmäßigen des Lagerarbeitens zu verbinden gewußt: eine Thatsache, die namentlich aus der großartigen Blüthe der Schuhfabrikation in Nordamerika hervorleuchtet.[9] Solche Magazine wurden gewöhnlich von einzelnen hervorragenden Meistern, an die sich fremde Käufer vorzugsweise zu wenden pflegten, allmälich gebildet; heruntergekommene Meister, arbeitlose Gesellen ꝛc. fingen hernach an, die Beschäftigung durch sie als eine Zuflucht zu ergreifen. So wurde beiden Extremen des Handwerkerstandes geholfen; und die Mitte desselben brauchte wenigstens nicht darunter zu leiden, weil die Magazine vorzugsweise für den Handel, für Durchreisende und ähnliche, früher kaum denkbare Absatzgelegenheiten bestimmt sein konnten.[10] Gleichwohl ist leider nicht zu verkennen, daß sich das sichere Gebiet des Handwerkes mehr und mehr einengt: einerseits durch die Fortschritte des Maschinenwesens und der Communicationsmittel, welche die Ueberlegenheit des großen Betriebes noch mehr steigern und ganz neue Arbeitstheilungen ermöglichen, andererseits durch die kosmopolitisch-demokratische Nivellirung der Geschmacksverschiedenheiten.[11] Indeß hat das Handwerkerthum selbst in Ländern hochentwickelter Fabrikthätigkeit immer noch eine recht breite Bedeutung für das Volksleben;[12 13] und die neueren Tendenzen, durch Unterricht, Genossenschaftsbildung ꝛc. diese hochwichtige Unterlage des kleinern Mittelstandes, und damit der ganzen socialen Ordnung und Sicherheit, neu zu befestigen, sind keineswegs hoffnungslos.[14]

[1] So z. B. sind die Talglichter und Altarkerzen noch immer großentheils den handwerksmäßigen Lichtziehern verblieben; die großen Seifenfabriken erst

möglich geworden, seitdem man den Talg durch reichlicher vorhandene Surrogate ersetzen gelernt hat.

[2] Im Alterthum, dessen Gewerbfleiß sich doch im Allgemeinen weniger entwickelt hat, als bei den neueren Völkern, sind die Fabriken verhältnißmäßig früher aufgekommen, weil die Sklaverei den Reichen solche Anlagen erleichterte. In der Weberei scheinen namentlich die allerfeinsten Waaren fabrikmäßig gemacht zu sein: vgl. Aeschines adv. Tim. 97. Pausan. VII, 21, 7. Webereien zu Paträ, worin doppelt so viele Frauen, als Männer, arbeiteten, mit üblem Sittlichkeitsrufe. (Pausan. l. c.) Die Färberei aus technischen Gründen wohl niemals von den Hausssklaven besorgt. Timarchos 9—10 Schustersklaven mußten dem Herrn täglich 2, ihr Aufseher 3 Obolen zahlen. (Aesch. l. c., vgl. Xenoph. Cyrop. VIII, 2, 5.) Von zwei atheniſchen Fabriken, wo die Sklaven an Häuser gebunden sind, eine zum Sackweben, die andere für Droguen: Demosth. adv. Olymp., 1170. Von einem großen Schiffbauer, der ganz Aegina in blühenden Zustand brachte: Demosth. adv. Aristocr., 690 fg.

[3] Die in Hartmanns Iwein (6187 ff.) erwähnte Weberei mit 300 Arbeiterinnen, deren Lage an die schlimmsten heutigen Fabriknöthe erinnert, war ein höfisches gynaeceum mit Sklavinnen. Auf die Anfänge der bürgerlichen Fabriken weiset das Tournay'sche Verbot von 1365, daß kein „Wucherer" Weberei treiben sollte. (Brentano Arbeitergilden I, 60.) Aehnlich in England durch 2/3 Phil. & Mary, c. 11. Nürnberg und Augsburg hatten schon zu Anfang des 15. Jahrh. Fabriken (Becher Polit. Discurs ed. Zincken II, 1422 fg.); von Wassermaschinen berichtet C. Celtes De orig. civit. Norimb., c. 2. Der 1513 verstorbene Nürnberger Buchhändler und Drucker A. Koberger hatte 24 Pressen und beschäftigte über 100 Setzer, Drucker, Correctoren, Illuministen, Buchbinder ꝛc. (Roth Gesch. des Nürnb. Handels III, 32 fg.) In Württemberg gehört zu den frühesten F. die Calwer Zeugmacherei seit Anfang des 17. Jahrh. Oft sind die ersten Großfabriken einer Gegend nur durch Staatsunterstützung möglich gewesen. Die des van Robais unter Colbert zählte 522 ouvriers particuliers und 1170 ouvriers communs, darunter gegen 800 Handspinnerinnen. (Levasseur Hist. des cl. ouvr. [1] II, 511 ff.) Auch die von der Leyen'sche Seidenfabrik zu Crefeld mit (nach 1760) 2800 Arbeitern genoß eines Monopols (Thun Industr. am Niederrhein I, 89.) In Preußen ist das F.system mit Durchlöcherung des Zunftzwanges namentlich den Réfugiés zu verdanken. Dagegen wollten in Altbayern noch zu Ende des 18. Jahrh. die zahlreichen Versuche des Staates, durch Zölle, Prämien, Monopolien eine Fabrikindustrie zu erkünsteln, keine Wurzel schlagen. (Rudhardt Zustand von B. II, 178.) Wie in Finnland selbst obrigkeitliche Kapitaldarlehen zu 2 Proc. an „Tuchfabrikanten" nur armselige Handwerke ins Leben riefen, die bloß mit gelieferter Wolle arbeiten konnten, s. Rein Statist. Darstellung von Finnland. (1839.)

[4] In Preußen hat die Fabriktabelle 1861 als äußerste Gegensätze die R.B.Marienwerder, wo 0·97 Proc. der Bevölkerung der F. angehören, und Düsseldorf mit 11·36 Proc. Dagegen war das Maximum der Handwerkerzahl in Erfurt (7·83 Proc.), das Minimum in Gumbinnen, (3·63 Proc.)

[5] Wie der Ausdruck „Handwerksarbeit" ein Tadel ist für eine Kunstleistung, so „Fabrikwaare" ein Tadel für ein Handwerksproduct. Schlechte Fabrikwaare nennt man „Basel", d. h. Pöbel, der unpersönlichste Theil des Volkes. (Riehl D. Arbeit, S. 55.) Der Betrieb der Goldschmiede, Ciseleurs ꝛc. eignet sich ebenso schwer für die Fabrik, wie der Garten- oder Weinbau für die große Gutswirthschaft. Selbst in Berlin hatten 1861 292 Goldschmiede nur 474 Gehülfen, wogegen die geringhaltigen Pforzheimer Goldwaaren zum großen Theile fabrikmäßig (160 Firmen mit 7000 Arbeitern) gemacht werden. (v. Viebahn Zollvereinsstatistik III, 983.) Aehnlich in Gmünd.

[6] Glaser, Ofensetzer, Tüncher, Schlosser, Essenkehrer, Hufschmiede. Gemacht können die Schlösser auch in Fabriken werden; es geht aber mit der größern Einförmigkeit der Schlösser leicht eine größere Unsicherheit von Dieben Hand in Hand. Dagegen hat sich die Wäscherei neuerdings in den großen Städten immer fabrikmäßiger gestaltet: Paris zählte 1860 = 195, 1872 = 519 große Waschanstalten.

[7] In der Bäckerei der sog. Trockenwaaren (Zwieback, Dessertkuchen ꝛc.) gibt es z. B. eine Pariser Fabrik mit 600 Arbeitern. (Oesterreich. Ausst.B. von 1867, VII, 32.) Eine London-Readinger Zwiebackfabrik beschäftigt 3000 Arbeiter, verwandelt wöchentlich 3—4000 Ctr. Weizenmehl in 120 verschiedene Sorten Biscuit zum jährlichen Werthe von 300000 Pfd. St. (Deutscher Ausst.B. von 1873, I, 173 fg.) In Berlin hatte eine Actienbäckerei gewöhnlichen Brotes einen jährlichen Absatz von 15 Mill. Pfd. (v. Viebahn Zollvereinsstatistik III, 589.) Die Methode des Dampfbackens von Dauglisch (Stohmann Technische Chemie I, 1224 ff.) könnte dieß auch in weniger großen Städten möglich machen.

[8] Hierzu kommen die Handwerker im Dienste eines Großindustriellen: wenn z. B. ein Buchhändler einen eigenen Buchbinder hält, ein Maschinenfabrikant einen Schlosser, eine andere Fabrik einen Tischler für ihre Kisten.

[9] Vgl. H. A. Schneider Die Schuhmacherei auf der Weltausstellung in Philadelphia. (1877.) Die nordamerikanischen Schuhfabriken, zunächst angeregt durch den großen und eiligen Militärbedarf des Unabhängigkeitskrieges, sowie in der neuern Zeit durch den Bürgerkrieg befördert, sind am zahlreichsten in Massachusetts, das 1870 unter 4 Proc. der Bevölkerung, aber 28 Proc. der Schuhmacherei in den V. Staaten umfaßte, 1878 gegen 3500 Fabriken mit über 50000 Arbeitern. (Ratzel.) Sie besitzen über 7500 Dampf-Pferdekräfte. (Schneider, 102). Eine Gesellschaft hält in 4 Factoreien 1800—2000 Arbeiter. (54.) Schilderung einer solchen Fabrik. (119 ff.) Im Vergleich mit Deutschland werden hier bis 40 Proc. der Arbeiter und durch die vielen Maschinen bis 10 Proc. des Materials gespart. (84 fg. 90.) Dabei ist das Product viel mehr dem menschlichen Fuße angepaßt, als beim Durchschnitte unserer handwerksmäßigen Schuster. (44 ff.) Die großen Verkaufläden operiren so geschickt, daß wohl in 20 Minuten 32 Kunden im Detail befriedigt werden. (114.) Schneider hält für die deutsche Schuhmacherei die Nachahmung dieser Zustände für durchaus nothwendig. Uebrigens hat sich in Amerika neben den Fabriken noch eine gleichfalls gesunde, aber handwerksmäßige Flickerei entwickelt. (69. 131 ff.)

10 Handels-Schuhmacherei zu Mainz, Pirmasens, Groitzsch, Erfurt, Mühlhausen ꝛc., am frühesten gewöhnlich für Zeugschuhe, Pantoffeln ꝛc. Wiener Ausstellung von Maschinen für Schuhmacher. (D. Ausstell.B. II, 215.) Pariser Fabrik, die nur Absätze verfertigt. (Oest. Ausst.B. von 1873, LXIV, 2.) Ein Pariser Haus besitzt 207 verschiedene Leisten in Eisenguß; ein anderes beschäftigt 3000 und verkaufte 1866 für beinahe 5½ Mill. Fr. (Oest. Ausst.B. von 1867, IV, 239 ff. VI, 331.) Auf der Ausstellung selbst konnte man sich ein paar lederne Gamaschenschuhe nach Maß unter seinen Augen binnen 45 Minuten anfertigen lassen. (Schmoller Gesch. der Kleingewerbe, 627.) Ein Pariser Kleidermagazin hat 8 Filiale in Frankreich, 3 in Brasilien; la belle Jardinière in Frankreich allein 12 Mill. Fr. Umsatz. (Oest. Ausst.B. von 1867, VI, 330.) Gerson in Berlin beschäftigte schon 1852 120—140 Arbeiterinnen in der Fabrik, 150 Meister mit etwa 1500 Gesellen in ihren Wohnungen, etwa 100 Personen im Verkauflocal. (Schmoller, 646.) Wie man in Schlesien auch beim Mittelstande mehr und mehr dahin kommt, sich die Damenkleider fertig in Confectionsgeschäften zu kaufen: Breslauer H.K.Bericht von 1876, S. 193. Die jetzige Männertracht, gleichsam mit Säcken an Bein und Arm, ist den Kleidermagazinen sehr günstig, ganz entsprechend den großen Wäschefabriken.

11 Wenn auf übrigens hoher Bildungsstufe ein Gewerbe neu eingeführt wird, so wünscht man natürlich, es gleich in der wirksamsten Form einzuführen, während anderswo an der minder wirksamen, aber schon bestehenden Form allerlei partiale Flickbesserungen versucht werden. So ist in Rheinpreußen noch jetzt manches Gewerbe dem Kleinbetriebe erhalten, für welches die später entwickelten altpreußischen Provinzen nur große Geschäfte kennen. (Schmoller, 119.) In Preußen überhaupt werden Stahlfedern nur in großen Geschäften von durchschnittlich 47 Arbeitern producirt, Jutegewebe fast nur in Fabriken von je fast 200 Arbeitern, auch Gummi- und Guttaperchawaaren ganz überwiegend in großen Fabriken. (1875.)

12 Die deutsche Gewerbezählung von 1875 ergab für den

	Großbetrieb (mit je über 5 Arbeitern)	Kleinbetrieb	
bei den Schustern	17565	356638	
Schneidern	17167	281756	
Tischlern	33917	196593	
Bäckern	9483	129551	
Schmieden	3842	130713	
Müllern	16835	109728	
Fleischern	4334	106353	
Kürschnern	1433	11282	
Glasern	778	19635	
Essenkehrern	60	6576	
Schlossern	17417	52635	
Barbieren und Friseuren	145	26928	Beschäftigte.

13 Großbritannien zählte 1841 auf ungefähr eine Million Fabrikarbeiter

jedes Geschlechtes und Alters nur an Bäckern, Fleischern, Schustern, Schneidern, Maurern, Dachdeckern, Zimmerleuten, Steinmetzen und Pflasterern, Tischlern, Rademachern, Tapezieren, Drechslern, Glasern, Schlossern, Schmieden, Uhrmachern, Sattlern, Mühlbauern und Müllern 1047077 beschäftigte Männer. Belgien 1856 für die Handwerke der Nahrung, Kleidung, Bauten und Möblirung 296379 Arbeitende, für die Fabriken 336447; freilich mit dem charakteristischen Unterschiede, daß hier auf nur 3696 Herren 332751 Diener kamen, dort auf 102762 Herren 193617 Diener. In Frankreich beschäftigte 1851 die große Industrie 5·85 Proc. der arbeitenden Bevölkerung, die kleine 21.83 Proc. (Journ. des Econ., Nov. 1863.) In Preußen jene 1846 = 3·46, 1859 = 3·84 Proc., diese 24·23 und 24·00 Proc. (Preuß. statist. Ztschr., Nov. 1860.) Die Zählung von 1875 ergab für die Betriebe mit höchstens 5 Gehülfen 2246959 Beschäftigte, für die größeren Betriebe 1378959. Ein Uebergewicht der Großindustrie hatten nur die R.B. Oppeln (83995 gegen 83757), Arnsberg (140763 gegen 83229), Trier (44014 gegen 42115) und Aachen (54014 gegen 50060). Dem zunächst kamen Berlin (120961 gegen 125809) und R.B. Düsseldorf (152245 gegen 197084). Das K. Sachsen hatte 1861 neben 213600 Fabrikbeschäftigten doch auch 177898 Handwerker; der ganze Zollverein neben 1420719 F. 2200794 H. Indessen bedarf die deutsche Reichszählung von 1875, um die wahre Stärke des Handwerks zu ermitteln, einer solchen Bearbeitung, wie sie Th. Petermann (Sächs. Gewerbevereins-Zeitung, Febr. und März 1880) vorgenommen hat: Ausscheidung der „Handelstransport- und Erquickungsgewerbe", (wobei die amtliche Statistik die Post und Eisenbahn wegläßt!), aber auch der Wäscherinnen, Stickerinnen ꝛc., die Niemand zum Handwerk rechnet, der Weber und Wirker, die höchstens zur Hausmanufactur gehören, und der Baugewerbe, die längst einen überwiegend großindustriellen Charakter angenommen haben. P. berechnet hiernach, daß von den 6470630 gewerblich Beschäftigten höchstens $2^1/_2$ Mill. wirkliche Handwerker sind. — Im Ganzen sind die Gewerbzweige, worin heute noch das Handwerk überwiegt, zugleich die ältesten. Bei den geschichtlich zuletzt aufgekommenen herrschte von Anfang an die Fabrik vor: so bei der Maschinen-, Tapeten-, Lampen-, Stearin-, Fortepiano-, Porcellan-, Plattirwaarenverfertigung. Die nach der Zeitfolge ihres Ursprunges dazwischen in der Mitte stehenden Gewerbzweige enthalten vornehmlich die Hausmanufacturen.

[14] Wie sich neuerdings in Folge der großen Zunahme des Verbrauchs von Gewerbeproducten eine tüchtige neue Art von Handwerkern gebildet hat, mit starker Specialisirung, vielfach neuen Combinationen unter einander und mit Fabriken, mehr auf persönlichen Eigenschaften, als auf Kapital beruhend und großentheils auf Vorrath arbeitend: s. Schmoller Gesch. der deutschen Kleingewerbe, 196 ff. Dieß erinnert an die Zeiten der höchsten Industrieblüthe im M.A., wo z. B. in Cöln während des 14. Jahrh. auch von den Handwerkern gern auf Vorrath gearbeitet wurde, mit Verkauf in Lauben und Gadem en ꝛc. (Ennen Gesch. von Cöln II, 593.)

Hausmanufactur.

§. 116.

Eine Mittelstufe zwischen der eigentlichen Fabrik und dem Handwerke ist die für den Handel arbeitende Hausmanufactur, (domestic-system im Gegensatze des factory-system): hervorgegangen in den Städten des spätesten Mittelalters gewöhnlich aus denjenigen Handwerken, die einen weit verbreiteten Absatz hatten und schon deßhalb die bloß localen zu überwachsen pflegten.[1] Als hier nun der handwerksmäßige Directverkauf an die Consumenten, sowie die Leitung und Vertretung der einzelnen Meister von Seiten der Zunft allmälich ungenügend wurde, traten Kaufleute in den Vordergrund, die lange freilich nur das zu den Meßreisen ꝛc. und zur Tragung der Gefahr in Bezug auf den schließlichen Eingang der Zahlungen nöthige Kapital besaßen, hernach aber, wenn die Volkswirthschaft wuchs, nach dem Principe der Vorhand (Bd. I, §. 196 a) immer weiter um sich griffen.[2] Auch später haben sich Hausindustrien hier und da entwickelt aus den zunftgemäßen Beschränkungen der Betriebsgröße für den einzelnen Handwerker, wo dann unternehmende Kaufleute an viele derselben zugleich Bestellung gaben; häufiger noch aus einem Nebengewerbe, womit das Landvolk seine Mußezeit auszufüllen suchte.[3] Hier bleibt der Arbeiter in seiner Wohnung und kann darum die Mitarbeit seiner Familie heranziehen, auch wohl einiger bezahlten Gehülfen; den kaufmännischen Vertrieb der fertigen Waare besorgt ein höher gebildeter Kapitalist.[4] Dieser kapitalistische Mittelpunkt einer Gruppe von Hausindustriellen kann nun mehr oder weniger in die Arbeit selbst eingreifen: er beschafft wohl die letzte Appretur, liefert den Arbeitern Muster, Rohstoff, Werkzeuge (Vorlagen), übernimmt durch Vorschüsse ꝛc. das Risico, läßt die Arbeit durch umhergehende Mittelspersonen (Factoren) überwachen; was den Betrieb immer mehr der eigentlichen Fabrik, die Arbeiter unselbständigen Lohnarbeitern ähnlich macht.[5] In der That haben sich die großen Fabriken, die Alles in Einer Werkstätte concentriren, an den meisten Orten erst allmälich durch diese Stufen hindurch aus der Hausmanufactur entwickelt.[6]

[1] So standen auch politisch an der Spitze der Zunftbewegung meistens die Weber.

[2] Vgl. Thun Industrie am Niederrhein II, 241 ff. In der Solinger Messerindustrie erfolgte der Uebergang vom Handwerke zur Hausmanufactur während des 16. Jahrh., indem Schwertkaufleute und Fertigmacher zu Verlegern, die Uebrigen zu lohnarbeitenden Meistern wurden. Bis dahin waren die Verkäufer, welche die Messen bezogen, selbst handwerksmäßige Schwertfeger gewesen. (Thun II, 25. 11.) Die Aachener Tuchverleger zum Theil aus früheren Woll-, oder Tuchhändlern, zum Theil aus hervorragenden Webermeistern hervorgegangen. Sie vereinigten dann, was vormals unter Kaufmann, Zunftvorsteher und Meister getheilt gewesen war. Von Straßburg, ebenfalls im 16. Jahrh., s. Schmoller Str. Tucher- und Weberzunft, 519 fg. Wie im Wupperthale die „Garnnahrung" aus einer Zunft durch Spaltung von Handel und Technik zu einer Hausindustrie wurde: Thun a. a. O. II, 165 ff.

[3] Wollweberei der Bauern in Lille, Cambray, Douay, wobei die alten Leute helfen, jeder Regentag, mehr noch der Winter benutzt wird, in der Ernte aber die ganze Familie dem Landbau obliegt. Um Amiens dauerte noch 1865 die ländliche Industrie als Hauptsache fort. (Reybaud in den Comptes rendus der Acad. des Sc. m. et polit., 1865, II, 410 ff.) Entstehung der hausmäßigen Verfertigung von Männerkleidern in Massachusetts, als die Krämer auf dem platten Lande sich statt der bisherigen Naturaläquivalente für ihre Waaren eine currentere Bezahlung verschaffen wollten: v. Studnitz Nordamerik. Arbeiterverhältnisse, 151. Wie auch in Rußland die Handwerksindustrie der Bauern mit eigenem Rohstoff und Risico zur Hausmanufactur wurde, s. Thun Landw. und Gewerbe in Mittelrußland, (in Schmollers Staats- und socialwissenschaftl. Forschungen III, 1), S. 161 fg.

[4] Die Korbflechterei, die sonst gewöhnlich als Handwerk betrieben wird, am obern Main, in Coburg ꝛc. überwiegend Hausmanufactur, wobei der „Fabrikant" den Rohstoff liefert, das Rohr brennt ꝛc. Einer beschäftigt zu Coburg in der „Fabrik" 12 Packer, Lackierer, Rohrbrenner, außerhalb 325 Hausarbeiter; einer in Lichtenfels 6 Personen bei sich, gegen 1000 in ihren Wohnungen. (D. Ausst.B. von 1873, III, 596 ff.) Bei den Solinger Klingen mußten die Großhäuser das Material besorgen, um den Kriegsministerien die erforderte Güte zu verbürgen. In Remscheid gibt es außer den sog. Fabrikanten noch sog. Fabrikkaufleute, die selten den Arbeitern unmittelbare Aufträge geben, aber den größten Theil des Absatzes besorgen. (Tüb. Ztschr. 1869, 591 fg.) Tarare Mittelpunkt einer großen Hausindustrie in Baumwolle mit über 500 verschiedenen Geweben: in der Stadt selbst werden nur die feinsten ganz verfertigt, für die übrigen bloß die Vorarbeit und Appretur. (570.)

[5] Die berühmte Schrift: „Entdeckte Goldgrube in der Accise" (1685) stellt sehr gut die holländischen „Fabrikanten" den deutschen „Verlegern" gegenüber: jene mit großen Häusern, worin Alles, vom Wollscheider bis zum Färber, vereinigt ist, mit großem Verlag, großer Mühe und Sorge, aber sehr armseligen Arbeitern. (S. 105.) In Lancashire verschafften sich vor 1760 die auf

den Dörfern zerstreuten Baumwollweber Einschlag und Kette, so gut sie konnten und trugen ihr Gewebe selbst zu Markte. (Vgl. schon C. Roberts The treasure of traffic, 1641, p. 33 fg.) Seit 1760 fingen die Kaufleute von Manchester an, Agenten umherzuschicken, welche den Webern irisches Leinengarn zum Aufzuge und rohe Baumwolle zum Verspinnen in ihrer eigenen Familie brachten. Gewiß ein Fortschritt der Arbeitstheilung, soferne die Weber nun der Mühe, Rohstoff und Kunden aufzusuchen, überhoben wurden. Aber die großen Fabriken sind hernach erst im Gefolge des Maschinenwesens aufgekommen. Der Uebergang war im Anfang sehr vortheilhaft für die kleinen Weber, weil die Spinnmaschinen (seit 1738) viel eher erfunden wurden, als die Webemaschinen. (1785.) Zahlreiche Bauern, die bis dahin nebenher gewebt hatten, erhoben jetzt das Weben zur Hauptsache. Nach Erfindung des Powerloom schafften sie sich auch diesen an, um die Conjunctur, Wohlfeilheit des Garnes und vermehrten Absatz der Zeuge, noch völliger auszubeuten. Aber die Meisten, die so in den großen Strom der Industrie eingetreten waren, sahen sich bald von demselben fortgerissen. Eine Erfindung, Verbesserung jagte die andere; wer da nicht mitkonnte, der mußte schließlich die selbständige Concurrenz aufgeben, nachdem er zuvor im fruchtlosen Kampfe Haus und Hof, die in Werkstätten, Maschinen ꝛc. verwandelt waren, zugesetzt hatte. Auf diese Art sind Männer wie Arkwright und der ältere Peel zu einer beinah fürstlichen Stellung gelangt; die große Mehrzahl der minder Geschickten und Glücklichen wurde zu proletarischen Fabrikarbeitern. Vgl. Baines History of the cotton-manufacture in Gr. Britain. (1835.) Die rheinische Baumwollindustrie war noch zu Anfang unsers Jahrh. ähnlich, wie die englische 50 Jahre früher; hat aber dann sich auch ähnlich weiter entwickelt. In Sachsen ist die eigentliche Baumwollfabrik erst seit 1849 bedeutend geworden. Auch in Württemberg wurde das Haussystem erst während der Nothjahre nach 1850 verlassen. (Tüb. Ztschr. 1869, 561 ff.) Wie das Bielefelder Leinengewerbe vom Haus- zum Fabriksysteme überging: a. a. O. 576 ff. In Aachen gab es 1808 nur erst Eine Tuchfabrik, die alle Verrichtungen ihres Gewerbes vereinigte. (Thun I, 24.)

6 Das schöne Bild, welches J. Möser von dem natürlichen Wachsthume eines Gewerbzweiges entwirft, (P. Ph. II, 25), zeigt deutlich, daß ihm nur die Hausmanufactur vor Augen schwebte.

§. 117.

Auch die Hausmanufactur kann unter übrigens gleichen Verhältnissen die Concurrenz der Großfabrik nicht ertragen,[1] weil sie an Theilung und Vereinigung der Arbeit zurücksteht.[2] Wer abwechselnd webt und den Acker baut, der wird schwerlich dieselbe Virtuosität erreichen, als wenn er sich einem dieser Geschäfte allein widmete. Das Kapital ist beim Haussysteme sehr zersplittert, kostbare Maschinen kaum möglich,

die Intelligenz des Unternehmers im Großen mit der Thätigkeit des Arbeiters nur sehr lose verknüpft. Kann der Hausarbeiter mit einem in tausend Exemplaren vorhandenen Werkzeuge verglichen werden, so der Fabrikarbeiter mit dem einzelnen Rade einer großen Maschine. (Bodemer.)[3] Natürlich gibt es in dieser Hinsicht Gradunterschiede: je mehr der Verleger dem Fabrikherrn ähnelt, um so näher rückt die Hausindustrie den meisten Vortheilen der Fabrik.[4 5] In der Regel aber wird jedes Gewerbe nach der vollen Aneignung dieser letzteren streben; und wie wenig die alsdann Zurückgebliebenen sich noch behaupten können, zeigt der Untergang der ostindischen Baumwollindustrie, welche seit einem Jahrtausend die ausgedehntesten nationalen Wurzeln hatte, durch Nähe des Rohstoffes und Niedrigkeit des Arbeitslohnes unüberwindlich schien, und gleichwohl selbst auf ihrem eigenen Boden die Concurrenz der jungen Fabriken von Lancashire nicht aushalten konnte.[6] Die früher mit Recht gerühmte Wohlfeilheit der ländlichen Nebengewerbe[7] ist seit der neuern Entwicklung des Maschinenwesens und Weltmarktes in den meisten Fällen eine bloß scheinbare: d. h. sie wird durch eine noch geringere Güte der Leistung mehr als aufgewogen.[8]

Welche *socialen* und *sittlichen Vorzüge* die Hausindustrie haben kann, zeigt namentlich das schöne Tabletteriegewerbe an der untern Seine und Oise. Ein großer Theil der wohlhabenden Verleger aus den Reihen der gewöhnlichen Arbeiter emporgestiegen, und selbst noch immer mitarbeitend; dazu die häusliche Freiheit und das ungestörte Familienleben der Arbeiter, selbst wenn die Frau mitwirkt.[9] Man darf sich deßhalb über die Fortdauer einer gesunden Hausmanufactur sehr freuen; und die Staatsmaßregeln, welche deren Concurrenzfähigkeit verstärken (§. 23. 147 ff.), können unter Umständen sehr empfohlen werden. Es ist aber die Hausmanufactur bloß da gesund zu erhalten, wo es wenig ganz reiche und wenig ganz arme Leute gibt. Einem Fabrikanten von mäßigem Vermögen wird sie meist lieber sein, als der eigentliche Fabrikbetrieb, weil sie weniger Kapital von ihm erfordert, auch dieß wenigere nicht so unwiderruflich in Maschinen ꝛc. fixirt; einem wohlhabenden Arbeiter, weil sie weniger bindet.[10] Dagegen wird der kolossale Kapitalist immer nach Fabriken streben, wo er sein Vermögen planmäßiger, energischer nutzen kann; Proletarier

andererseits, die für Rohstoff, Werkzeug, Unterhalt keine Auslage machen können, müssen in Fabriken ihre Zuflucht erblicken.[11] — Wo das Haussystem ohne jene Voraussetzung fortdauert, da wird es sogar von mehreren besonders schweren socialen Ausartungen bedrohet. Die absolut größere Productivität und Entwicklungsfähigkeit der Fabrik macht es wenigstens möglich, den Fabrikarbeitern einen höhern Lohn zu gewähren, als den Hausindustriellen; und wirklich finden wir die schreiendsten Beispiele von Arbeiterelend gerade in gesunkenen Hausmanufacturzweigen. Ein künstliches Herabdrücken des Lohnes wird hier wegen der Isolirung der Arbeiter viel weniger Widerstand finden, als in der Großfabrik.[12] [13] Ueblen Conjuncturen ist der Arbeiter in der Hausindustrie weit unmittelbarer ausgesetzt, weil das Kapital des Unternehmers hier weniger fixirt ist; dagegen werden ihm die Früchte guter Conjunctur leicht durch Factoren ꝛc. vorweggeschnappt, welche ihren Gewinn doch nicht, wie Großfabrikanten so oft, dem Geschäfte selbst zufließen lassen. Auch zur Ueberproduction neigt die Hausindustrie fast noch mehr, als die eigentliche Fabrik.[14] In Zeiten schwunghafter Nachfrage haben die Factoren oft keine Lust, die Löhne direct zu steigern; sie lassen sich dann lieber schlechtere Arbeit gefallen, was dem gewerblichen Rufe der ganzen Gegend schadet. Unterschleif am anvertrauten Rohstoffe ist viel schwerer zu verhüten, als in der Fabrik.[15] So kann auch die Ueberarbeitung der Kinder, wenn sie eingerissen ist, in der Hausindustrie viel schwerer durch öffentliche Meinung und Staatspolizei wieder abgeschafft werden, als namentlich in der sehr großen, deßhalb sehr notorischen und wirksamer zu regelnden Fabrik.[16] In vieler Hinsicht scheint es am erwünschtesten, wenn Haus- und Fabriksystem neben einander bestehen.[17] Aehnlich, wie bei der Mischung großer und kleiner Landwirthschaftsgüter, sind auch hier die Großen am besten im Stande, neue Versuche und Erfindungen zu machen, welche das Geschäft im Ganzen bedeutend fördern. Große Fabrikherren haben ein viel nachhaltigeres Interesse, neue Absatzwege zu eröffnen, alte zu erweitern, als bloße Kaufleute, die meist ohne viel Schwierigkeit ihre Kapitalien in eine andere Unternehmung übersiedeln können.

[1] Im Wettkampfe z. B. mit der englischen Fabrik ist es unserer deutschen oft sehr hinderlich, daß sie von der Hausmanufactur auch da noch so Vieles

beibehalten hat, wo man voll und ganz hätte zum Fabriksystem übergehen sollen. Hierher gehört namentlich die große Anzahl von Fabrikanten mit guter kaufmännischer Bildung, die aber wegen Mangels technischer Kenntnisse ihren bloß routinemäßig geschulten „Werkmeistern" einen viel größern Spielraum gewähren müssen, als z. B. in England üblich ist. Vgl. Thun Industr. am Niederrh. I, 39.

[2] Eines gewissen Grades von Arbeitstheilung ist natürlich auch die Hausindustrie fähig, wie z. B. bei Spielwaaren entweder ein Haus nur Lämmchen, ein anderes nur Pferdchen verfertigt, aber jeder Arbeiter seinen Gegenstand ganz; oder ein Arbeiter das Modell vieler verschiedener Waaren macht, ein zweiter formt, ein dritter bemalt ꝛc. Jenes am Gmundener See vorherrschend, dieses in Sonenberg, Grünhainichen ꝛc. (Herrmann Principien der Wirthschaft, 298.)

[3] Die Erzeugnisse der Hausindustrie sind so ungleichmäßig, daß auf der Pariser Ausstellung von 1855 ein Nancy-Fabrikant 5 Stickereien von gleichem Stoff und Muster zeigte, die aber im Werthe von $2^1/_2$, 22, 70, 120 und 200 Fr. differirten. (Schäffle System [3] II, 300.) Wie sehr durch den Betrieb in großen Gewerbeanstalten, selbst ohne Maschinenhülfe, der Preis der Waaren ermäßigt wird, zeigt die Wohlfeilheit der handschriftlichen Bücher zu Martials Zeit, dessen Xenien, 22 Octavseiten in der Zweibrücker Ausgabe, nur 4 Sestertien kosteten und nur 2 Sest. (33 Pfg.) zu kosten brauchten. (Epigr. XIII, 3. I, 118.) Eine Folge des seit Atticus üblichen Fabrikwesens der Buchabschreiber.

[4] Nicht allen! Wenn z. B. um Crefeld so viele Seidenweber die früher dem Verleger gehörigen Stühle durch Terminzahlungen für sich erworben haben (v. Viebahn Zollv. Statistik III, 938), so bedeutet das wahrscheinlich eine verbesserte, das Werkzeug mehr schonende Arbeit, und doch keine Erschlaffung der Direction.

[5] Auch unter den Factoren große Unterschiede! Vgl. Schmoller Gesch. der Kleingewerbe, S. 554 fg. In der Chemnitzer Strumpfindustrie waren es anfänglich geschickte Arbeiter, welche die neuen Methoden erst lernten, dann lehrten. Später sind reine Aufkäufer daraus geworden, die nicht selten anfangen, mit dem Ränzel zu gehen, dann zum Schiebkarren, weiter zum Pferde fortschreiten, um schließlich selbst „Fabrikanten" zu werden. Vieler Orten stehen die Factoren im übelsten Rufe: verdorbene Kaufleute, Studenten ꝛc. erhalten sich mitunter dadurch, daß sie „nähen lassen." Wo es sich um den Verkehr mit zahlreichen, zerstreuten, armen und ungebildeten Menschen handelt, da kann der sich aufdrängende Vermittler nur zu leicht ein wahrer Parasit werden. Um Chemnitz suchte sich die Hausindustrie 1863 während der Krisis durch Genossenschaften von der Zwischenhand zu befreien. (Tüb. Ztschr. 1869, 564.) Die Lyoner contremaîtres, denen einige Stühle gehören und die vom „Fabrikanten" nur Rohstoff und Absatz besorgen lassen, arbeiten meist nicht selber am Stuhl, sondern überwachen ihre Gehülfen aufs Genaueste. (Tüb. Ztschr. 1869, 582.) Bei den Flanellen von Wales und Shropshire war es früher Sitte, daß die Verfertiger, kleine Pächter ꝛc., sie nach Welchpool zu

Markte brachten; jetzt gehen Vermittler auf dem Lande selbst umher, sie einzukaufen.

[6] Indische Petition um Einführung eines Schutzzolles gegen die englischen Fabrikate 1831. (Baines History. Ch. 2.) Im Zeitalter des Haussystems konnten Chemnitz und das Voigtland, sowie Deutschböhmen weit eher die ostindische Baumwollindustrie nachahmen, als England. Dagegen zählte das letztere schon 1815 ebenso viele Spindeln wie 50 Jahre später der Zollverein, Oesterreich und die Schweiz zusammen. Die Größe der irischen Leinenindustrie hängt zum Theil gewiß damit zusammen, daß sie besonders früh zur Großfabrik übergegangen war.

[7] J. Möser bemerkt, in Osnabrück sei das Leinen oft viel wohlfeiler gewesen, als das Garn; aber die Landleute hätten doch zu weben fortgefahren, um den selbstgebauten Flachs in zwei verschiedenen Formen zu Markte bringen zu können. Ihre Mußestunden hatten die Leute so wie so zur Flachsarbeit bestimmt.

[8] Noch gegen Schluß des 17. Jahrh. erwarben sich die Hamburger ein großes Verdienst um den deutschen Gewerbfleiß, indem sie in Schlesien die Nachahmung der beliebtesten französischen Leinwandarten (Rouenes, Bretagnes ꝛc.) veranlaßten. Damals war es möglich, daß die kaufmännische Direction des Leinengewerbes in Hamburg ihren Sitz hatte, die technische in Schlesien. Seitdem aber die Engländer die ganze Production aufs Höchste concentrirt haben, und zwar in der Nähe der großen Handelsplätze, muß auch anderswo die Verbindung der verschiedenen Glieder des Gewerbes eine engere werden. Jene Noth, von welcher Flandern um die Mitte unseres Jahrh. bedrückt wurde, hauptsächlich eine Folge davon, daß seine Hausindustrie von den ausländischen Fabriken überflügelt worden war. Aus ähnlichen Gründen sank der Lohn der Strohflechterinnen von Bedford und Buckingham 1816—1825 auf $^1/_4$, während sie früher ebenso viel verdient hatten, wie ihre Männer mit Feldarbeit. (Thornton Overpopulation, 26.) Auch die Züricher Strohflechter unterlagen den Ausländern, welche ihren ausschließlichen Beruf in dieß Gewerbe setzten. Wenn überhaupt im C. Zürich noch 1834 etwa $^4/_7$ der Industriellen Ackerbau und Gewerbfleiß verbanden, so hegte man doch schon damals für die Zukunft große Besorgnisse. (Meyer v. Knonau C. Zürich, S. 105 fg. 114.) Die französische kleine Eisenindustrie hat den Vorzug der wohlfeilen Winterarbeit; aber die Lieferungsfähigkeit des „Fabrikanten" wird dadurch sehr beschränkt, zur Freude der Solinger. (Solinger H.K.Bericht von 1863.)

[9] Darum zieht Mirabeau die manufactures séparées den m. réunies entschieden vor: sie seien den Arbeitern günstiger, forderten weniger Auslagen ꝛc. (Monarchie Prussienne II, 14 ff. 75.) Nach M. Mohl Aus den gewerbwissenschaftlichen Ergebnissen einer Reise in Frankreich (1845) waren von den Arbeitern, welche sich zu selbständigen Knopffabrikanten aufgeschwungen hatten, einige noch unter 30 J. alt. Die Elfenbeinschnitzerei zu Dieppe zählte 12 „Fabrikanten", lauter junge Männer, die sich ihr Vermögen selbst erworben hatten. Im Oisedptmt. waren von 130 „Fabrikanten" kaum 4, die sich nicht von einfachen Hausarbeitern emporgeschwungen hatten; insgemein dutzten sie

sich mit ihren Leuten; ihre Töchter an Werkeltagen meist in Bauerntracht. Auch in Nottingham schildert Reybaud die Verhältnisse nach dieser Richtung hin sehr günstig. (Acad. des Sc. m. et p. 1862, III, 356 fg.) Nach Villermé (a. a. O. II, 2, p. 361) très généralement sous le rapport moral les ouvriers des villes ne valent pas ceux des campagnes, ni les ouvriers des ateliers grands ceux qui travaillent en famille. In Paris zeigt sich die Sittlichkeit der Arbeiterinnen um so schlechter, je mehr derselben in einem Geschäfte zusammen arbeiten, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Meister wohnen, oder in chambres garnies. (Laspeyres Einfluß der Wohnung auf die Sittlichkeit 1869, S. 84.)

10 In der nordfranzösischen Baumwollweberei sind die Arbeiter dem Verlassen des Haussystems abgeneigt, auch wenn sie jetzt geringern Lohn beziehen; ebenso die Herren, weil sie von der Veränderung Coalitionen fürchten. (Tüb. Ztschr. 1869, 571.) Schon das Stillschweigen, überhaupt die strenge Regelmäßigkeit, die in großen Fabriken walten muß, hat für die Betroffenen doch sehr viel Drückendes. In der Züricher Seidenindustrie werden Zettler, Winder, Weber, die in die Fabrik kommen, höher bezahlt, als diejenigen, die Seide zur Verarbeitung mit nach Hause nehmen. Doch entschließen sich meist nur die ärmeren oder alleinstehenden Arbeiterinnen zu jenem. (Böhmert Beitr. z. Fabrikgesetzgebung, 1868, S. 62.) Aehnliches von der Aachener Tuchindustrie, obschon die Maschinenweber 2—4 Mk. wöchentlich mehr verdienen, als die hausmäßigen Handweber: Thun Industrie des Niederrheins I, 36 fg.

11 Nach Bodemer, Die industrielle Revolution mit besonderer Berücksichtigung der erzgebirgischen Erwerbsverhältnisse (1856), könnte die chronische Noth des obern Erzgebirges nur durch Uebergang zur Großfabrik nachhaltig geheilt werden. Aehnliches für die deutsche Leinenmanufactur gezeigt von Roscher, Die Productionskrise des hannoverschen Leinengewerbes. (Göttinger Studien, 1845.)

12 Solinger Beobachtungen bei Thun Industr. des Niederrheins II, 89.

13 Elende Lage der indischen und persischen Shawlweber! Hier zeigt sich die geringe Entwicklungsfähigkeit der Hausmanufactur namentlich auch darin, daß der Einfluß Europas, wie man zu Wien 1873 bemerkte, verschlechternd auf das Product eingewirkt hat. (Oest. Ausst.B. LVI, 32 fg.) In der Normandie ist der Lohn, sowie man zur Großindustrie überging, regelmäßig gestiegen. (Acad. des Sc. M. et P. 1862, II, 60.)

14 Zu St. Etienne schwanken die Arbeiter zwischen völliger Abhängigkeit von ihren Herren und völliger Willkür gegen diese; die Herren zwischen sehr hohen Preisen ihres Productes und Schleuderpreisen. In Basel ist dieß Alles viel constanter. Namentlich kann, wo die Fabrikanten sehr reich sind, durch zeitweiliges Zurückhalten der Vorräthe die Ueberproduction noch am Ersten gemildert werden.

15 Wo nordöstlich von Paris nach Pariser Mustern und mit Pariser Material Shawls ꝛc. gewebt werden, da gibt die Controle des Gewichts zu sehr vielem Streit Anlaß, da Conditionsanstalten doch nur in Städten möglich sind. (Acad. des Sc. M. et P. 1865, II, 37.) Aber auch in Lyon viel Unterschleif an dem kostbaren Rohstoffe; in Crefeld jährlich (1850) für ½ Mill. Mk.

(Thun Industrie am Niederrhein I, 95.) Wie in der Hausindustrie die betrügerische Sitte des „Garnmetzens" und niedrige Löhne sich gegenseitig fördern, s. C. Roscher im H.K.Bericht von Zittau 1876, S. 61.

[16] Vgl. C. Roscher a. a. O., 265. 276. Schon K. Marx Kapital I, 466 hatte beobachtet, daß die Gesetze zum Schutze der Arbeitskinder ꝛc. die Concurrenzunfähigkeit der kleinen Fabriken, mehr noch der Fabrikvorstufen gesteigert haben. In der Eisenstadt Wolverhampton, der Schlosserstadt Willenhall, der Nägel- und Kettenstadt Sedgeley, wo überall das Hausgewerbe unter Leitung von Commissionären vorherrscht, ist die Verwahrlosung der Kinder, die Mißhandlung der Lehrlinge, der Schmutz im Hause und auf der Straße mindestens ebenso groß, wie in Manchester. Dabei gar keine Regelmäßigkeit der Arbeit, indem die „freien" Meister oft 3—4 Tage wöchentlich faulenzen und in der übrigen Zeit unmäßig arbeiten, zum harten Druck und sittlichen Schaden ihrer Lehrburschen. So ist der Markt zu Spitalfields und Bethnalgreen, wo die Aeltern ihre Kinder tage- oder wochenweise zur häuslichen Arbeit vermiethen, gewiß einer der schwärzesten Punkte der englischen Industriegröße, weil hierbei auf die nothwendige Ausbildung der Kinder, auf die sittliche Haltung des Miethers ꝛc. selten Rücksicht genommen wird. Und die Kinder hintennach zu beaufsichtigen und zu schützen, ist den Aeltern kaum möglich, da jene fast immer zu Meistern der Hausindustrie kommen. Als Analogie denke man an den Gegensatz von Hausier- und Großhandel. Wie versucherisch ist z. B. in Wien der Kleinverkehr der Fiaker mit seinem Feilschen ꝛc., wenn man ihn mit der maschinenähnlichen Regelmäßigkeit der Omnibus vergleicht!

[17] So machen zu Leeds die großen Wollfabrikanten oft zu ihrer vollständigen Assortirung beträchtliche Einkäufe in den Verkaufshallen der kleinen. Vgl. auch M. Mohl a. a. O., 450 fg.

§. 118.

Am längsten kann sich die Hausmanufactur in denjenigen Zweigen behaupten, welche den Vortheilen des concentrirten Großbetriebes am wenigsten zugänglich sind: mag dieß nun herrühren aus geringer Anwendbarkeit der Maschinen, oder geringer Ausdehnbarkeit des Absatzes, oder nothwendiger Unregelmäßigkeit, zumal häufiger Unterbrochenheit des Arbeitsprocesses, oder aus anderen Hemmnissen, welche einer hoch gesteigerten Arbeitstheilung und Cooperation im Wege stehen. So z. B. in der Spitzenklöppelei schon aus technischen Gründen. Dieses feine und bewegliche Geschäft verträgt keine fortgehende Aufsicht; hier besteht vielmehr die Controle des Herrn darin, daß er die vom Arbeiter vollendete Waare entweder annimmt oder zurückweiset.[1] Aus ähnlichen Gründen wird die Stickerei noch immer größtentheils

hausmäßig betrieben.[2] Ueberall gedeihet die Fabrik in den mittleren Artikeln mehr, als in den ganz groben, wo der Rohstoff die Verarbeitung überwiegt,[3] und in den ganz feinen, welche dem kostbaren Luxus dienen, also doch immer nur einer kleinen Zahl von Consumenten zugänglich sein können. Es ist ein Zeichen krankhafter Verbildung, wenn die Verleger aus Mißtrauen gegen die Hausmanufacturisten alle feineren und besseren Artikel in ihrer Fabrik und nur noch die ordinären außerhalb derselben anfertigen lassen.[4] Während die gemeine Baumwollindustrie von Ostindien so kläglich zu Grunde gegangen ist,[5] hat sich die hausmäßige Shawlindustrie von Kaschmir vortrefflich gehalten.[6] Im Seidengewerbe dauert das Haussystem noch viel mehr und kräftiger fort, als im Woll- oder gar Baumwollgewerbe.[7] Daß es bei den Modewaaren, selbst den baumwollenen, immer noch eine so bedeutende Rolle spielt, hängt namentlich mit dem gewaltigen Unterschiede zusammen, welcher hier zwischen Saison und stiller Jahreszeit obwaltet; bei Kurzwaaren, zumal Spielsachen, mit der unendlichen Mannichfaltigkeit der kleinen Gegenstände, welche hier verfertigt werden;[8] bei Holz- und Strohwaaren mit der Wohlfeilheit des Rohstoffes, der nur wenig auf den Preis des fertigen Productes einwirkt und den sich auch Unbemittelte leicht anschaffen.[9] So ist im Ganzen die Metallverarbeitung dem Haussysteme viel mehr treu geblieben,[10] als die Textilindustrie: schon weil die fertigen Producte dort viel mehr aus kleinen Einzelgegenständen, hier aus großen, continuirlichen Massen bestehen.[11] Wo die Landesnatur es unmöglich macht, daß sich die meisten Menschen ausschließlich mit je Einem Erwerbzweige beschäftigen, da kann die hausmäßige Verbindung von Ackerbau und Gewerbfleiß immer nothwendig bleiben.[12] Auch der Nationalcharakter ist hier von Bedeutung. Dieselben Gründe, welche in Frankreich die kleine Landwirthschaft so volksthümlich (Bd. II. §. 50) und im Gewerbfleiße die Kunstindustrie so wichtig machen, erhalten dort auch die Hausmanufactur.[13] Uebrigens ziehen sich leider alle diese Ausnahmen von der Regel, daß die Hausmanufactur der Großfabrik weichen muß, auf ein immer engeres Gebiet zurück.[14] Dabei ist der normale Entwicklungsgang der, daß sich der Großbetrieb am frühesten der Anfangs- und Endstadien der betreffenden Production bemächtigt.[15] Was die Zwischenstadien betrifft, so lieben es die

großen Unternehmer, wenn sie noch nicht Alles bei sich concentriren können, zunächst die neumodigen Artikel für sich zu behalten, die seit längerer Zeit currenten dagegen bei kleinen Hausmeistern zu bestellen.[16] Den Modewechsel kann der Große natürlich am leichtesten beobachten, mitunter sogar vorausahnen oder bestimmen; und an den modernsten Gegenständen wird der größte Gewinn gemacht. — Dagegen scheint die sog. Lohnspinnerei, die für Garnhändler oder sonstige Fabrikanten, aber nicht auf eigene Rechnung spinnt,[17] keine zeitgemäße Uebergangsform zur Fabrik zu bilden. Technisch liegt hierin doch gar kein Fortschritt der Arbeitstheilung;[18] und für die Production im Allgemeinen ist es gewiß der beste Sporn und Zügel, wenn derjenige die Gewinn- und Verlustchancen voll trägt, der am meisten im Stande ist, auf die Güte der Technik einzuwirken.

[1] Zu Brüssel gibt es freilich auch große Spitzenfabriken, die einen Theil ihrer Arbeiterinnen in einem Saale vereinigen, obschon die Mehrzahl in ihren eigenen Wohnungen arbeitet. Man sieht aber sofort, daß jene versammelten Arbeiter doch in Wahrheit jeder für sich operiren. Der Hauptvortheil der fabrikähnlichen Versammlung scheint in der Anziehungskraft zu liegen, welche sie auf den Besuch von Reisenden äußert, die hernach in der Regel ein gekauftes Andenken mitnehmen wollen.

[2] Sowohl im Voigtlande, dessen bayerischer Theil während der Theuerung von 1851 dieß Gewerbe aus Sachsen einführte (Bavaria III, 1, 470), wie in der Schweiz und Frankreich. Die Stickerinnen um Nancy und Alençon beschäftigen sich größtentheils 6 Monate mit Landbau. Wie die Stickerei in den Vogesen durch den zufälligen Besuch einer Pariser Händlerin im Bade von Plombieres veranlaßt wurde, s. Oest. Ausst.B. von 1867, IV, 169. Die englische muslin-embroidery mit dem Centrum Glasgow beschäftigte 1856 2200 Weber, 450 Musterdrucker ꝛc., 200 Zeichner und salesmen, 3680 Frauen innerhalb des Lagers; dann 200000 Stickerinnen in Irland, 25000 in Schottland. Leider folgte bald ein arges Sinken, so daß z. B. 1861 die Zahl der irischen Stickerinnen bloß noch 75000 betrug, die Löhne statt 700000 nur noch 200500 Pfd. St. (Statist. Journ. 1861, 515 ff.)

[3] So gab es noch 1861 in Hannover 1249 Webestühle als Nebengeschäft des Landvolkes, die grobe Woll- und Halbwollstoffe für Bauern verfertigten.

[4] Dieß geschah leider in vielen deutschen Webedistricten: Schmoller Kleingewerbe, 572. Sächs. statist. Ztschr. 1863, 36. Dagegen hat sich z. B. die württembergische hausmäßige Tuchindustrie vornehmlich durch Beschränkung auf gemusterte Stoffe und Verbesserungen der Appretur, Walke ꝛc. gehalten. (Tübing. Ztschr. 1865, 458.) Ebenso die kleinen Messerschmiede gegenüber den Fabriken durch bessere Qualität und Form. Auch an der obern Marne verfällt die

ordinäre hausmäßige Messerindustrie, während die feinere gedeihet. (a. a. O., 38 fg.)

[5] Wie das indische Museum zu London ausweist, so werden von hausmäßigen Webern Ostindiens noch immer 700 verschiedene Baumwollzeuge producirt, meistens entweder ganz grobe, oder hochfeine: so z. B. eine Art, 48 Zoll breit, wovon 16 Yards nur 13 Unzen wiegen, d. h. $\frac{1}{3}$ so viel, wie ihr Preis in Silber. Auch das erhält stellenweise noch die Hausmanufactur, daß manche Hindus Religionshalber kein Zeug tragen wollen, daß mit Scheere und Nadel behandelt worden ist. (M. Chevalier Rapport de 1867, p. 396 fg.)

[6] Es gibt in Kaschmir auch große Werkstätten. In der Regel jedoch schießt ein Kaufmann etwa $\frac{1}{3}$ des Werthes dem Obermeister vor, welcher das Muster vom Zeichner gekauft hat und nun von ganz mechanisch copirenden Arbeiten ausführen läßt. Die Arbeit ist so langwierig, daß an einem feinen Shawl drei Menschen wohl ein Jahr lang zu thun haben; von ganz einfachen können zwei Personen doch nur 6—8 Stück jährlich vollenden. Besonders wirkt hier die Mode ein, daß jeder Shawl sein eigenes Muster hat. (Ritter Asien III, 1186 fg.) Uebrigens haben die wohlfeileren englischen Fabrikshawls diesem Gewerbe doch schon viel Abbruch gethan. (Wappäus Asien, 654 fg.) Aber auch die sog. Pariser Shawls werden großentheils hausmäßig in den Departements gewebt auf Rechnung eines Pariser „Fabrikanten", der alsdann zu Paris selbst nur das Bleichen, Pressen, das Kräuseln der Fransen ꝛc. besorgen läßt.

[7] Die Seidenspinnerei gerne als landwirthschaftliches Nebengewerbe, das seine Betreiber nur zwischen Anfang Juni und Ende August in Anspruch nimmt. Bei der Weberei pflegt in Zürich, Lyon, St. Etienne und London der sog. Fabrikant alle Vorbereitungsprocesse, sowie die schließliche Ausrüstung zu besorgen; das eigentliche Weben erfolgt meist hausmäßig. Von den 115—120000 Stühlen, welche Lyon 1872 beschäftigte, waren nur 28—30000 in der Stadt und ihren Vorstädten selbst, alle übrigen in den Deptmts. bis Aix, Isere, Loire, Saone und Loire, Drôme, Ardèche und Savoyen. (D. Ausst.B. von 1873, I, 579.) In der Züricher Seidenindustrie stellt der den Hausarbeitern auf Monate anvertraute Rohstoff einen über den ganzen Canton zerstreuten Vorschuß von vielen Millionen dar. (Böhmert.) Während die Stühle um Lyon gewöhnlich den kleinen chefs d'atelier selbst gehören, (ähnlich in der Bandindustrie zu Coventry), wurden sie in der Nähe von Crefeld nicht bloß vom Verleger gestellt, sondern auch durch umhergehende Werkführer beaufsichtigt. In Preußen gab es 1875 nur 326 Seidenweber mit mehr als 5 Gehülfen, dagegen 31111 kleinere. Die Crefelder Seidenfabrikanten zahlten 1877 an Lohn außerhalb ihrer Fabrik: 3·3 Mill. Mk. für das Färben, 1·5 Mill. für das Winden, 12·3 Mill. für das Weben, 1·2 Mill. für das Appretiren, 0·5 Mill. für das Scheeren. In der Fabrik selbst erfolgt allgemein nur die Vorbereitung der Ketten und die Verpackung; doch halten die größeren auch für die Appretur eigene Anstalten, während die kleineren dieß gegen Lohn besorgen lassen. Darum können hier auch ziemlich kleine Kapitalisten Fabrikanten werden. (Thun I, 96.) — Schon J. G. Hoffmann Nachlaß, S. 127 ff. erinnert daran, daß ein Ctr. Schafwolle meist 6mal so theuer ist, als Baumwolle; zum Verspinnen erfordert

jene kaum 1/8 so viele Arbeit. Daher zur Schafwollspinnerei im Großen ein sehr bedeutendes Kapital gehört. Das Gewebe ist bei der Wolle durchschnittlich nur doppelt so theuer, wie der Rohstoff, beim Flachse dreimal, bei der Baumwolle mindestens zehnmal. (Schmoller Kleingewerbe, 474.)

[8] Die Dreherei von St. Claude im Jura ist hausmäßig, weil sie gegen 3000 verschiedene Artikel verfertigt. (Tüb. Ztschr. 1865, 38.) Ein wohl assortirtes Nürnberger Manufacturwaarenlager zählt über 14000 Nummern, auch abgesehen von den Größenverschiedenheiten. (Tüb. Ztschr. 1869, 599.) Sonneberger Firmen geben ihren Reisenden bis 16000 Muster mit. Die böhmische Spielwaarenindustrie könnte übrigens auch unter Beibehaltung ihres Hauscharakters den Fortschritt machen, daß sie Farben, Lack, Leim ꝛc. im Großen bezöge. (Oest. Ausst.B. von 1873, Nr. 47, 23 ff.) In Nordamerika ist Cincinnati ein Hauptsitz der Hausmanufactur, Lowell mit seinen Spinnereien und Webereien der Großfabrik.

[9] Ein schwarzwälder Strohhutgeschäft hielt 1867 48 Frauen und 56 Männer in der sog. Fabrik zum Zusammennähen und Pressen, dagegen 6000 Flechter in deren Wohnungen. (Tüb. Ztschr. 1869, 613.) Bei der oberfränkischen Korbflechterei besorgt der sog. Fabrikant nur das Rohmaterial, das Lackiren ꝛc. und den Absatz. (Bavaria III, 1, 462 ff.)

[10] In Birmingham und Sheffields redet L. Faucher De l'Angleterre (1845) darum von gewerblicher Demokratie. In Sheffield werden selbständige Cutlery-Geschäfte oft mit wenig Schillingen Kapital begonnen; auch die Birminghamer Gewerbe oft nur mit 500—800 Pfd. St. oder 2000—5000, wofür dann etwa 3—30 Arbeiter gehalten werden. Vieles hausmäßig gegen Stücklohn verfertigt, wobei die wohlhabenderen Arbeiter den Rohstoff selber anschaffen. Oft stehen sog. Undertakers in der Mitte zwischen dem Fabrikanten und seinen auswärtigen Arbeitern. Die Knaben treten bei den Arbeitern oder auch den Undertakers in die Lehre; die Weiber poliren, packen ein ꝛc. Vgl. Zollvereins-Ausst.B. von 1851, III, 168. Es ist kein schöner Zug, daß die kaufmännischen Verleger und anderen Mittelspersonen oft so großen Gewinn machen; man sprach in Birmingham von 60—70 Proc. Disconto, in Willenhall und Wolverhampton noch mehr, während der entsprechende Discont in Paris selten über 15—30 Proc. stieg. Die Lütticher Gewehrindustrie läßt die eigentlichen Arbeiten größtentheils auf den umliegenden Dörfern geschehen, mit großer Arbeitstheilung, so daß z. B. auf der einen Stelle nur Läufe, auf der andern Ladstöcke gemacht werden. Der sog. Fabrik bleibt alsdann die Zusammensetzung und kaufmännische Behandlung. Auch in Preußen zählt die Fabrikation der Schußwaffen neben 40 Anstalten mit mehr als 5 Gehülfen noch 923 kleinere Meister. (1875.) Im böhmischen Nagelschmiedebezirke gibt der sog. Meister die Werkstätte mit Kohlen, oft auch die Werkzeuge, und vermittelt zwischen den Producenten und Kaufleuten; sonst aber arbeiten die Gesellen auf eigene Rechnung, zahlen Wochenmiethe für das Feuer ꝛc. (Tüb. Ztschr. 1869, 597.) Von den Solinger Klingen- und Messerschmieden s. v. Viebahn Beschreib. des R. B. Düsseldorf I, 163 fg. Hier gibt es Häuser, die gegen 2000 verschiedene Scheerenmodelle haben. (Thun Niederrh. Ind. II, 85.) Ganz Preußen hatte 1875 in der

Schwertfegerei 18 Geschäfte mit über 5 Gehülfen, aber 213 kleinere. In der Schwarzwälder Uhrenindustrie kauft der Uhrmacher die einzelnen Bestandtheile von etwa 12 verschiedenen Meistern: Schildspalter, Schilddreher, Schildmaler, Gestellmacher, Räder- und Glockengießer, Kettenmacher, Tonfedermacher ꝛc. (D. Ausst.B. von 1873, II, 545.) Aehnlich im schweizerischen Jura, wo es aber für die Gehäuse eigentliche Fabriken gibt, eine mit 600 Arbeitern in und 1400 außer dem Fabrikgebäude. Sonst hat gerade hier die größere Arbeitstheilung die Hausindustrie concurrenzfähiger erhalten, als im Schwarzwalde. (Hildebrands Jahrbb. 1872, I, 212 ff.)

[11] Die Strumpfwirkerei verhält sich zur Zeugweberei in dieser Hinsicht ähnlich, wie die Fabrikation von sog. Kurzwaaren zur Drahtzieherei oder Blechschlägerei. Darum ist nicht bloß auf den schafreichen Faröer die Verfertigung wollener Strümpfe ganz allgemeines Hausgewerbe (Thaarup Danske Statistik, 1844), sondern auch in Sachsen und Frankreich das Haussystem vorherrschend, wogegen in der englischen Strumpfwirkerei schon Maschine und Fabrik überwiegen.

[12] In Bengalen nöthigt die Hitze den Bauern sich für einige Stunden am Tage streng zu Hause zu halten: da müßte er denn ganz faulenzen, wenn er sich nicht mit Industrie beschäftigte. Nach derselben Richtung wirken die häufigen Gangesüberschwemmungen, in Malabar die Regenzeit, in manchen Himalayathälern der Schnee. (Ritter Asien III, 835. V, 789 fg. VI, 1241.) So ist in Schweden der lange Winter nicht bloß für Mobilienschnitzerei, Wanduhren ꝛc., sondern selbst für die Weberei in hausmäßiger Weise dermaßen günstig, daß lange Zeit die Gothenburger Fabriken damit nicht concurriren konnten. (Forsell Schwed. Statistik, 143 fg. 148.) Aehnlich in Rußland, weil das Klima in den wenigen Monaten, welche zum Ackerbau dienen, eine so große Quote der Bevölkerung in Anspruch nimmt, die nun im langen Winter zu beschäftigen ist. Wie sich auch in Sachsen die Hausindustrie mehr und mehr in die höheren Gebirgsgegenden zurückzieht: Engel Sächs. statist. Jahrbuch I, 146 fg. Wenn die Großindustrie im Ganzen die Arbeit intensiver mit Kapital befruchtet, als die Kleinindustrie, so vergleicht sich mit dem Obigen die Thatsache, daß auch die intensivere Landwirthschaft auf unfruchtbarem Boden, in kaltem Klima ꝛc. am spätesten möglich wird. (Bd. II, §. 34.)

[13] Unter je 100 „Fabrikanten" in Paris gab es 1860 7·4 mit über 10 Arbeitern (1849 noch 10·98), 31·4 mit 2—10 Arb. (1849 noch 38·75), dagegen 62·1 mit nur einem oder gar keinem Gehülfen. L'atelier de Paris se disperse de plus en plus. (Acad. des Sc. M. et P. 1864, III, 259.) Jedenfalls kamen in Paris 1847 auf 64000 patrons 342000 ouvriers, im Seinedeptmt. 1872 auf 148244 P. 728058 O. (Levasseur[2] II, 143 und Tableau der Chambre de Commerce 1872.) In ganz Frankreich sollen 80 Proc. der Unternehmer vormals Arbeiter gewesen sein. (Engel Preuß. statist. Ztschr. 1877, 399.) In Paris können sich aus der Hausindustrie entwickelte Großfabriken nur dann behaupten, wenn sie die Technik wesentlich fördern, also gleichsam Industrie-Laboratorien sind mit Elite-Arbeitern unter nächster Mitwirkung der Wissenschaft. (Acad. des Sc. M. et P. 1865, II, 435; vgl. Revue des d.

M., Févr. 1865.) Wenn ein französischer Arbeiter drei Monate lang dasselbe Modell copirt hat, so bittet er um ein neues, um nicht selbst „zur Maschine zu werden"; ganz anders wie in England. (Tüb. Ztschr. 1865, 39.) Es hängt damit zusammen, daß im Französischen artiste (wohl zu unterscheiden von artisan) sowohl Künstler wie Kunstgewerbtreibender bedeutet. Insbesondere stützt sich die Blüthe der französischen Modenindustrie vornehmlich darauf, daß hier der Künstler und der Commissionär, beide zu Paris, und der Fabrikant in der Provinz getrennt sind, während in Deutschland meist ein Kaufmann alle drei Seiten vereinigt. (Thun.)

[14] Im Jura begannen schon vor 1862 große Fabriken, alle Zweige der Uhrmacherei in sich zu vereinigen, während sie bis dahin nur die ersten Vorarbeiten und den Absatz besorgt hatten. Ein großer Uhrmacher beklagte dieß gegen mich sehr, meinte aber, nachdem solcher Fortschritt einmal gethan, werde er bald von Allen nachgethan werden müssen. Im Schwarzwalde gibt es jetzt z. B. in Lenzkirch eine derartige Fabrik mit 600 Arbeitern, und auch die einzelnen Uhrtheile werden oft, nach dem Vorgange Nordamerikas, im Großen durch Maschinen verfertigt. (D. Ausst.B. von 1873, II, 545.) Im Seidengewerbe sind jetzt die Maschinen viel anwendbarer, als sonst; daher jetzt Fabriken, die vielleicht 750 Stühle auf den Dörfern, aber auch 250 in ihrem eigenen Locale haben. Italienische fabrikmäßige Marmorplastik für alltägliche Gegenstände, ideenlos ordinär, aber technisch sehr geschickt und naturwahr, daher mit starkem Export: ein Gehülfe macht bloß die nackten Theile des Rumpfes, ein anderer die Köpfe, ein dritter das Haar u. s. w. In der Gewehrindustrie spielt die Maschine eine immer größere Rolle; daher die großen Regierungsfabriken zu Lüttich (vgl. Roscher Ansichten der Volkswirthsch. II, S. 158 ff.) und Enfield, wo man nach lebhafter Opposition doch seit 1853 das nordamerikanische Vorbild nachahmte. (Statist. Journ. 1866, 494 ff.) Selbst in Frankreich mehren sich in der Tabletterie ꝛc. die Großfabriken. (Oest. Ausst.B. von 1867, IV B, 198.) Bürstenfabrik mit 282 Arbeitern und 3 Dampfmaschinen von je 20 Pferdekraft. (a. a. O. IV B, 221.) Neuere Entwicklung der Großindustrie in Rheims (M. Chevalier Rapport de 1867, p. 113) und Sedan, wo sich noch ein Rest des Hausystems darin erhalten hat, daß die Fabrikarbeiter große Freude an der sonntäglichen Bestellung eines innerhalb der Festungs-Außenwerke liegenden Gärtchens finden. (Acad. des Sc. M. et P. 1864, III, 480 fg.)

[15] In Leeds z. B. sind die meisten Wollfabriken bloße Spinnereien und finishing shops. (Baines im Statist. Journ. 1859, 29 ff.) In Namur besorgt der große Messerfabrikant außer den ersten Vorarbeiten nur noch das Schleifen, Poliren und die Verfertigung und Ansetzung der Hefte; das eigentliche Schmieden von kleinen Hausmeistern verrichtet.

[16] So in der schweizerischen Bandweberei, der französischen Knopfindustrie, vieler Orten auch im Seidengewerbe. Es beruhet auf dem nämlichen Principe, wenn in Rußland die feineren Baumwollwaaren fabrikmäßig in den Städten gemacht werden, die gröberen hausmäßig als Nebengeschäft des Landvolkes. (Steinhaus R.s industr. und commercielle Verhältnisse, 492 fg.)

[17] Im K. Sachsen gab es 1856 in den Baumwollspinnereien auf eigene Rechnung 347198 Feinspindeln, in den bloßen Lohnspinnereien 181708, in denen, welche sowohl auf eigene Rechnung, wie um Lohn spannen, 25740. (Sächs. statist. Ztschr. 1856, 126.) Bayern und Württemberg haben Lohnspinnereien von etwa 20000 mechanischen Flachsspindeln, weil die Frauen dort großen Werth auf eigengewebtes Leinen legen, aber kein Handgarn dazu bekommen können. (D. Ausst.B. von 1873, I, 530.) Diese Form der Spinnerei vergleicht sich dem ältern Zustande des Mühlenwesens, wo nur gelieferte Rohstoffe und auf Rechnung des Bestellers verarbeitet wurden. Je mehr man die Mahlgänge vervielfältigt und deßhalb jeden einzelnen bloß zu gewissen Leistungen benutzt, um so mehr hat der Müller nach größeren Verarbeitungsmassen zu streben, die er dann meistens nur durch eigenen Speculationskauf erhalten kann (Chemnitzer H.K.Bericht 1864, 170.)

[18] Etwas anders verhält es sich mit den großen Lohnfärbereien, von denen z. B. eine im Wupperthale 25 Dampfkessel und 230 Arbeiter zählt (Thun II, 197): weil dieser Betrieb doch wirklich sehr viel andere Kenntnisse ꝛc. erfordert, als die eigentliche Spinnerei und Weberei.

Viertes Kapitel.

Maschinenwesen.

§. 119.

Der Unterschied zwischen Werkzeug und Maschine besteht hauptsächlich darin, daß bei der letztern die bewegende Kraft nicht unmittelbar vom menschlichen Körper ausgeht, während jenes nur die Bewaffnung oder den bessern Ersatz für einzelne menschliche Gliedmaßen bildet.[1] Manche Maschine dagegen läßt sich gewissermaßen einem vollständigen Arbeiter vergleichen.[2] Im Ganzen sind natürlich die Werkzeuge älter, als die Maschinen, und von den Triebkräften der letzteren die größeren Hausthiere am frühesten, hierauf das Wasser, später der Wind, am spätesten der Dampf zur Anwendung gekommen. (Bd. I, §. 42.)[3 4] — Die unzweifelhafte Ueberlegenheit der Maschine, wo sie der bloß mit Werkzeugen bewaffneten Menschenhand auf übrigens gleichem Boden Concurrenz macht, beruhet darauf, daß jene Dienste leistet, welche für diese bald zu groß, bald zu fein wären.[5] Mit dieser größern

Kraft der Maschinen hängt nicht selten eine bedeutende Stoffersparniß zusammen.[6] Da Maschinen nicht müde werden, so können sie mit einer unterbrechungslosen Ausdauer und eben darum übermenschlichen Gleichförmigkeit fortarbeiten.[7] Sie betrügen nicht.[8] Weil sie die verschiedenen Copien desselben Modells in höchster Genauigkeit gleich machen, so gestatten sie, nun desto größere Sorgfalt auf das Original zu verwenden.[9] Dazu arbeiten die Maschinen regelmäßig wohlfeiler, als Menschenhände.[10] Thäten sie das nicht, so würde jeder Gewerbeunternehmer die letzteren vorziehen, weil man Arbeiter schlimmstenfalls entlassen kann, die in Maschinen angelegten Kapitalien aber oft unwiderruflich fixirt sind. Und zwar verhält es sich mit den Maschinen ähnlich, wie mit den Fabriken, daß innerhalb gewisser Gränzen mit ihrer wachsenden Größe die verhältnißmäßigen Kosten abnehmen.[11] — Schon die Arbeit der Thiere hat vor der menschlichen den Vorzug der größern Kraft und Wohlfeilheit. Ihre Nahrung und Wohnung darf gröber sein, als selbst die gröbste menschliche; ihre Kleidung ist freie Naturgabe; ihre zur Arbeit unfähige Kindheit währt verhältnißmäßig kurz; selbst ihr Leichnam kann wirthschaftlich benutzt werden. Unter den sog. blinden Triebkräften sind Wasser und Wind nicht allein noch stärker, als die Thiere, sondern zugleich für die Volkswirthschaft, im Ganzen betrachtet, geradezu unentgeltlich. Gleichwohl ist der Dampf, wo es an gutem Brennstoff nicht fehlt, unter allen Maschinenkräften die vollkommenste, die dem Menschen gehorsamste, zumal auch, sofern es gewünscht wird, die unterbrechungsfreieste.[12] Während die Wasserkräfte nur selten in bedeutender Menge auf einem Punkte concentrirt sind, am seltensten in den zum Handel wohlgelegenen Küstenplätzen, ist die heutzutage wirksamste Form der Großindustrie, die Bildung riesenhafter Gewerbemetropolen, nur mit Hülfe der Dampfkraft möglich.[13] In welchem Grade überhaupt die Herrschaft des Menschen über die Natur durch die verschiedenen Maschinenkräfte gesteigert worden ist, läßt sich am einfachsten durch eine Vergleichung der Rudergaleeren mit Pferdeziehschiffen, Segelschiffen und Dampfschiffen verdeutlichen.

[1] So ist der von Thieren gezogene Pflug, so die Flinte eine Maschine, der Spaten oder das Blaserohr ein Werkzeug. Der Hammer entspricht der Faust, die Schaufel der flachen, der Löffel der hohlen Hand, der Kamm, der

Rechen und die Zange den Fingern, das Messer den Zähnen, der Blasebalg der Lunge. Welcher Mensch könnte mit seinen Zähnen der Ratte, mit seinen Nägeln dem Spechte gleich kommen? Und doch welches Nagethier kommt der Säge, welcher Vogel dem Bohrer gleich? Vgl. Rau Lehrbuch I, §. 125. M. Chevalier Heutige Industrie, S. 12. und die hübsche Ausführung von E. Herrmann Leitfaden der Wirthschaftslehre, S. 109.

[2] Der Uhlhornsche Münzprägapparat „ersetzt gewissermaßen den menschlichen Geist. Er wacht für den Arbeiter, wenn dieser bei seiner einförmigen Verrichtung, nur immer die rohen Platten in den vor der Maschine befindlichen Trichter zu werfen, eingeschlafen wäre. Damit die Maschine solchenfalls durch das leere Aufeinanderschlagen der Prägstempel nicht sich selbst zerstöre, koppelt sie sich von selber aus, sobald keine Platten mehr vorhanden sind. Aber nur der arbeitende Theil der Maschine löst sich aus, das Schwungrad geht fort. Ebenso befindet sich ein Mechanismus in derselben, der aller Beschädigung vorbeugt, wenn etwa die geprägte Platte nicht weggeschoben wurde und eine neue darauf zu liegen kam, oder wenn die neu zugebrachte Platte zwar den Prägring leer findet, aber nicht ganz in dessen Oeffnung eintritt. Um Betrug unmöglich zu machen, zählt die Maschine in einem verschlossenen Gehäuse ihre Spiele und somit die Anzahl der geprägten Stücke." (Engel.)

[3] Bis ins 12. Jahrh. herrschen in Deutschland die Hand- und Roßmühlen vor; Wassermühlen verbreiten sich z. B. in Hessen erst während des 13. Jahrh., am Rheine früher. (Arnold Ansiedlungen und Wanderungen, 23. 593.) Die Einführung der Walkmühlen statt des Fußwalkens bedeutet im 12. bis 14. Jahrh. einen großen gewerblichen Umschwung. (Schmoller Tucher- und Weberzunft, 417.) Noch jetzt erklärt es sich aus dem obigen Gesetze der Aufeinanderfolge, wenn im jugendlichen Nordamerika die benutzten Wasserkräfte noch fast ebenso bedeutend sind, wie die Dampfkräfte: jene = 1130431, diese = 1215711 Pferdekräften. (Speciell in der Mehlbereitung, die ja besonders alt ist, = 407950 und 168736; vgl. Ratzel II, 377. 380.) Dagegen hatte das hochentwickelte V. Kgr. schon 1827 in den Wassermaschinen 1200000, in den Dampfmaschinen 6400000 Menschenkräfte. (Dupin Forces productives I, 19 ff.)

[4] Eigentlich sollte für jede besondere Triebkraft auch eine besondere Form der Maschine erfunden werden. Im Thierpfluge ist dieß geschehen, der sich von Spaten und Hacke sehr entsprechend dem Unterschiede von Thier und Mensch unterscheidet; der schwerfällige Dampfpflug ist einstweilen noch auf der letzt vorhergehenden Stufe stehen geblieben. (Hermann Staatsw. Untersuch., II. Aufl., 269.) Vgl. Reuleaux Theoretische Kinematik (1875), 196 ff.

[5] Also gleichsam eine Verwirklichung sowohl der Riesen- als der Zwergsagen! Von einer cornischen Pumpmaschine, die mit Verbrauch von 1 Bushel Steinkohlen 110 Mill. Pfd. einen Fuß hoch erhob, s. Athenaeum 13. Jan. 1855. Der große Dampfhammer zu Woolwich kann mit seinem vollen Gewichte von 80 Ctr. 2—300 Schläge pro Minute thun, aber auch sanft genug niederfallen, um eine Nuß aufzuknacken. Das Ziehen sehr dicker Drähte, die Fabrikation beliebig langen Papiers ohne Maschinen unmöglich. Auf der Weltausstellung von 1867 erschien Baumwollgarn, wovon ein Pfund 320 engl. M.

lang war. (Acad. des Sc. M. et P. 1867, III, 301.) Auf heutigen Kriegsschiffen gibt es Dampfmaschinen von sog. 1400 Pferdekräften, die aber nöthigenfalls bis 7000 Pfdkr. gehen können. Nun leisten 7000 Dampf-Pfdkr. in 24 Stunden so viel, wie 40000 wirkliche Pferde. Wie groß wird aber ein Heer sein, das 40000 Pferde mit sich führt! (M. Chevalier.) Ferner Schiffspanzerplatten von 46 Centimeter Dicke neben Blechen, deren 4000 zusammen nur $2^1/_2$ Cent. stark waren. (Chevalier Rapport, p. 47.) Eine gute Handstrickerin macht 80—100 Maschen pro Minute, die Lee'sche Strumpfmaschine zuerst 1000 in Worsted, 1500 in Seide (Statist. Journ. 1866, 539), das métier circulaire der Ausstellung von 1867 bis 480000. (Chevalier l. c., 23.) Mit Hülfe der Schnellpresse können 10 Setzer und 5 Drucker so viel liefern, wie vor 500 Jahren 2—300000 Abschreiber.

6 Wie viel Papier spart die Buchdruckerei im Vergleich mit der Handschrift bei gleicher Anzahl der Exemplare! Die maschinenhaften Fournirsägen schneiden bis 24 Blätter aus einem zolldicken Brette. Je rascher durch einen Maschinenhammer das Eisen verarbeitet wird, um so weniger Brennmaterial verbraucht man dabei.

7 Uhren! Die Reichenbachsche Theilmaschine fehlt in der Entfernung der Theilstriche nur um $^1/_{25000}$ Zoll; die Perreaux'sche kann den Millimeter in 3000 Theile theilen. (D. Ausst.B. von 1873, II, 497.)

8 Unsere Eisenbahnen wenden jetzt Maschinen an, welche täglich bis 70000 Billets drucken, bis 40000 mit fortlaufender Nummer versehen und bis 140000 zählen. Wie oft würden sich Menschen bei dieser Arbeit verschreiben und verzählen! Von amerikanischen Stiefel-Nähmaschinen, die für eine bestimmte Abgabe pro Million Stiche vermiethet werden und deßhalb ein Zählwerk haben, das bis 100 Mill. zählen kann: s. Schneider Schuhmacherei auf der Philadelphia-Weltausstellung, 11.

9 Im Kattundrucke wurden seit 1785 statt der hölzernen Blöcke metallene Cylinder eingeführt. Statt jeden einzelnen Cylinder besonders zu graviren, fing man 1808 an, das Muster auf eine kleine Stahlwalze sehr genau zu stechen, sodann von dieser auf eine größere Walze von erweichtem Stahl abzudrücken und nun erst nach deren Erhärtung auf beliebig viele messingene zum unmittelbaren Gebrauche. Jetzt kann eine Druckmaschine täglich über 12000 Ellen mit mehreren Farben versehen, während die Handarbeit nur 3—400 E. mit einer Farbe lieferte.

10 Schon 1615 bewunderte Montchrêtien Economie politique, 167 die holländischen Maschinen, welche gestatteten, mit geringerer Anstrengung die Franzosen zu unterbieten.

11 Vor etwa 20 J. kostete eine stationäre liegende Dampfmaschine ohne Condensation in Deutschland durchschnittlich pro Pferdekraft 250, 162·5, 133·3, 125, 120, 106·25, 105, 86·6, 80 oder 68 Thlr., je nachdem ihre Stärke 2, 4, 6, 8, 10, 16, 20, 30, 40 oder 100 Pferdekräfte betrug. Vgl. die sehr gründliche Zusammenstellung von Engel: Preuß. statist. Ztschr. 1880, 144 ff. Aehnlich bei den Unterhaltungskosten: so daß z. B. die Maschinen der Fabrik von Eschweiler bei 20 Pferdekräften nur $8^2/_3$ Pfd. Steinkohlen für die einzelne

pro Stunde gebrauchten, bei nur einer Pferdekraft $14^1/_2$ Pfd. Newcastler Dampfmaschinen verzehrten pro Pferdekraft und Stunde 1769 = 29·7 Pfd. Steinkohlen, nach Watt $8^1/_2$—9 Pfd., nach Fairbairn 2·6 Pfd. Nur die Fundamentirung ist bei großen Maschinen relativ kostspieliger, als bei kleinen.

[12] In Lyon sind die Windmühlen so oft vom Sturme zerbrochen worden, daß man sich lange mit den übrigens so viel unbequemeren Strommühlen hat begnügen müssen. So lange die Holländer und Flamänder fast nur Windölmühlen hatten, klagten sie, gerade dann nicht mahlen zu können, wenn das Oel besonders theuer, die Oelfrüchte besonders wohlfeil waren, nämlich bei anhaltender Windstille. So lange die Engländer ihre feuchten Küstenländereien durch Windmühlen entwässerten, versagte die Hülfe gerade dann, wenn sie am nöthigsten war, bei anhaltendem, windstillem Regenwetter. Dagegen steigerte eine Dampfmaschine von 420 Pfd. St.Kosten den Ertrag von 6000 Acres des Grafen Ripon um 6000 Pfd. St. jährlich. (Weckherlin.) Die Wasserkraft ist ähnlichen unberechenbaren Stockungen durch Frost und Trockenheit ausgesetzt, wogegen z. B. die sächsischen Fabriken ihre frühesten Dampfmaschinen als Reserve anschafften. (Sächs. statist. Ztschr. 1856, S. 129. 1859, S. 11.) Da sie auf die Vertiefungen beschränkt ist, so kann sie nur selten über die natürlich vorgefundene Stärke und Ausdehnung gesteigert werden. Darum ist z. B. die Tuchindustrie von Gloucester gegen die viel jüngere von Leeds zurückgetreten, weil diese, auf Steinkohlen begründet, sich mit dem Wachsen der Nachfrage entsprechend ausdehnen konnte, jene mit ihren Wassermühlen nicht.

[13] Da ein wirkliches Pferd auf die Länge nicht über 8 Stunden täglich schwer arbeiten kann, so ersetzt eine Dampfmaschine von 100 Pferdekraft mindestens 300 Pferde. Hierzu kommt noch die wohlfeilere Beaufsichtigung, selbst Anschaffung, da viele alte Maschinen seit mehr als 40 Jahren im Gange sind. (Ure.) Schäffle rechnet, daß die menschliche Muskelkraft wenigstens 5 mal so kostspielig ist, als die der Pferde, und 40 mal, als die des Dampfes. (System [2], S. 274.) Nach den preuß. Annalen der Landw. XXXVIII, S. 184 kostet bei gleicher Leistung die Arbeit der Dampfmaschine = 1, thierischer Pferde = 2·2, menschlicher Hände = 36. Fairbairn rechnet für England 1,13 und 64. Nach Engel (Preuß. statist. Ztschr. 1880, 124 fg.) kostet eine Pferdekraft bei lebendigen Pferden jährlich 650 Mk., bei festen Dampfmaschinen 300, Locomotiven 59, im Wasser 133; eine Menschenkraft 400 Mk. Offenbar sind hier keine allgemein gültigen Ziffern möglich, auch nicht zu vergessen, daß Menschenarbeit nur bei der allergemeinsten Verwendung der thierischen ꝛc. gleichartig ist. (Hermann Staatsw. Unters. II. A., 255.) Indeß haben nach den Erfahrungen der Karlsruher Maschinen-Prüfungsstation selbst Handdreschmaschinen bei gleicher Arbeiterzahl in 90·5 Stunden so viel geleistet, wie Flegel in 160·75 St.; dazu mit 4—5 Proc. weniger Körnerverlust und mit dem Vortheile, minder geschickte Arbeiter zu verlangen. Uebrigens theilt die Dampfkraft mit der Muskelkraft die nützliche Fähigkeit, sich selbst an einen andern Ort zu versetzen.

§. 120.

Der Vorzug der Maschinenarbeit ist um so größer, je mehr die Herstellung des Productes auf der beständigen Wiederholung einer und derselben Operation beruhet. Anders, wo die Production eine Folge mannichfaltiger Bewegungen erfordert, zumal wenn dieselben nach der individuellen Beschaffenheit des zu bearbeitenden Gegenstandes sehr verschieden sein müssen.[1] Für Gespinnste eignet sich die Maschine sehr, weil deren Güte vornehmlich davon abhängt, daß der Faden überall gleich dick und gleich gut gedrehet sei. Unter Voraussetzung guter Vorbereitungsprocesse kann die Maschine aber viel regelmäßiger arbeiten, als die Hand. Das Maschinenweben ist um so besser indicirt, je geschmeidiger der Stoff, je seltener mithin die Fäden abreißen.[2] Auf der Eisenbahn, die völlig glatt, horizontal und geradeaus geht, werden Dampfwagen benutzt; in der Stadt, wo die Biegung der Straßen, das Gewühl der Menschen, die Verschiedenheit der Fahrzwecke zu tausend Unregelmäßigkeiten zwingen, braucht man lieber die minder vollkommene Maschinerie der Pferdewagen; endlich im Hause geht Jeder zu Fuß.[3] Da zu Maschinen gewöhnlich ein größeres Kapital erfordert und jedenfalls mehr fixirt wird, als zu Arbeitslöhnen, so ist ihre Anlage meist nur da vortheilhaft, wo die Producte auf einen sehr bedeutenden Absatz rechnen können. Je kostbarer die Maschinerie, um so größer der Absatz, durch welchen sie bedingt wird.[4] Kostbare Luxusartikel passen wenig für Maschinenarbeit.[5] Ueberhaupt steigern die Maschinen nicht bloß die wirthschaftliche Ueberlegenheit dessen, der sie anwendet, sondern setzen dieselbe auch schon voraus: Ueberlegenheit an Rohstoff,[6] an Naturkräften,[7] an Bildung im Allgemeinen.[8] Bei Waaren, deren Preis überwiegend von den Kosten des Rohstoffes herrührt und nur zu einem sehr geringen Theile von denen der Verarbeitung, wird selbst eine beträchtliche Verminderung dieser kleinen Quote durch Maschinen oft außer Stande sein, den Absatz in dem Grade zu vergrößern, wie es die Kosten der Maschine selbst erfordern.[9] Endlich versteht sich von selbst, wo es auf augenblickliche Ueberlegung oder gar auf freie geistige Schöpfung ankommt, da kann die Maschine den Arbeiter niemals ersetzen.[10] Es ist darum für eine Handarbeit, welche von Maschinen bedrohet wird, zuweilen der sicherste Aus-

weg, auf das nächstverwandte künstlerische Gebiet überzutreten.[11] Im Ganzen jedoch läßt sich nicht verkennen, daß neuerdings auch die Competenz der Maschinen, ebenso wie diejenige der Fabriken, in relativer Zunahme begriffen ist.[12]

[1] Etwa seiner ungleichen Gestalt, Größe, Härte. Die Nähmaschine leistet beim überwendlichen Nähen so viel wie 5 Handnäherinnen, beim gewöhnlichen Nähen = 10, beim Ledernähen = 25. (M. Chevalier.)

[2] Am besten also bei der Baumwolle. Auch dem Spinnen durch Maschinen setzt die Schafwolle durch ihre mindere Feinheit und Glätte, sowie durch ihre stärkere Kräuselung mehr Schwierigkeit entgegen, der Flachs durch die Länge und Ungleichheit seiner Fasern; die Seide endlich durch die Verschiedenheit der Coconsfäden, welche zumal am Ende viel dünner werden, so daß man da viel mehrere zu einem Faden vereinigen muß, als anderswo. Das Handweben der Wolle war meist eine männliche Arbeit, das der anderen Faserstoffe zugleich für Weiber und Kinder. In der Wollindustrie eignet sich das Tuch viel weniger für Maschinen und Großfabriken, als der Worsted: der Faden, um die Filz- und Noppfähigkeit zu behalten, darf nicht fest gesponnen werden, reißt also beim Maschinenweben leicht. Das Schiffchen macht beim Worstedweben 160 picks in der Minute, beim Tuchweben nur 40—48. (Statist. Journ. 1860, p. 5 ff.)

[3] Während man die Sägemühle zu den gewöhnlichen Langschnitten gebraucht, zieht man für Krumm- oder Queerschnitte meist die Handsäge vor. Säemaschinen nur auf sehr gleichem, wohlgepulvertem Boden besser, als die Handsaat; Mähmaschinen arbeiten in Lagerkorn schlecht. So empfiehlt sich im Kartoffelbau nach Buquoy das Behacken mit der Hand mehr, als mit Maschinen, wegen der unvermeidlichen Unregelmäßigkeiten des Bodens. Auch historisch muß der Boden eben sein, wenn M. gedeihen sollen. So war in Nordamerika die Fluß-Dampfschiffahrt nicht so durch Leinpfadrechte, Voranzieher ꝛc. gehemmt, wie auf dem Rheine!

[4] Stufenleiter von Miethwagen, Omnibus, Pferdebahn und Dampf-Eisenbahn. So ist die Gasbeleuchtung mit ihrer kostbaren Maschinerie vortheilhaft bei sehr großer Nachfrage: also in großen Städten, Fabriken, Schauspielhäusern ꝛc.; am vortheilhaftesten, wenn niedriger Steinkohlenpreis und gute Absatzgelegenheit für Coaks, Theer ꝛc. hinzukommen. Dagegen sind in gewöhnlichen Zimmern, mit ihrem geringern und minder regelmäßigen Lichtbedarfe, die Oellampen brauchbarer; zum Herumgehen im Hause zieht man noch unvollkommenere Geräthe, Kerzen, Laternen, zuletzt gar Stalllaternen vor. Schnellpressen eignen sich für Zeitungen, Bibeln, Volksschriften; für gewöhnliche Drucker, die, um zu bestehen, gleichzeitig mehrere Schriften drucken, würden sie zu kostspielig sein. Eine amerikanische Maschine, die wenigstens um 30 Proc. wohlfeiler die Holzstücke eines Bootes zuschneiden sollte, arbeitete so rasch, daß man nicht genug Böte brauchte, um viele dgl. Maschinen zu beschäftigen; daher wenig angewendet. (Fawcett Manual, 330.)

[5] So Gobelins und Kaschmirshawls. Von den 27000 Seidenwebstühlen

Zürichs sind nur 1150, von den 115—120000 in Lyon kaum 6000 Maschinenstühle, (D. Ausst.B. von 1873, I, 584. 579.), die hauptsächlich in den mittleren Sorten arbeiten. In der Spitzenindustrie hat die Pariser Ausstellung von 1867 den Sieg der Hand über die Maschine glänzend erwiesen. (Oest. Ausst.B. IV, 158 ff.) Eine Zeitlang suchte jene sich durch Wohlfeilheit, schlechtern Rohstoff ꝛc. zu behaupten; jetzt wählt sie mit viel besserem Erfolge den edelsten Stoff, die kunstvollsten Muster und umfangsreichsten Gegenstände. (D. Ausst.B. von 1873, I, 594.) Auch für die allerfeinste Baumwolle wird noch jetzt das Zupfen und Klopfen mit der Hand vorgezogen, „weil es mehr schont."

[6] Die geringere Bedeutung der Schafwollmaschinen hängt zum Theil damit zusammen, daß ihr Verarbeitungsstoff kaum viel stärker vermehrt werden kann, als die Bevölkerung, weil das Fleisch eine so große Quote des Schafwerthes bildet. Flachs und Baumwolle sind in dieser Hinsicht viel wachsthumsfähiger. (Statist. Journ. 1859, 1 ff.)

[7] An vielen Orten findet man Spuren von Eisenschmelzereien, wo jetzt wegen Mangels an Wasser gar kein solcher Betrieb mehr möglich wäre. Früher war er möglich, weil man die Blasebälge nur mit der Hand in Bewegung setzte. (Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindd. I, 321.)

[8] Neger in Jamaika, denen man Schiebkarren lieferte, haben dieselben wohl Anfangs, mit Erde gefüllt, auf ihren Köpfen fortgetragen. (Brassey Work and wages, 141.) Das volkswirthschaftlich höchst kultivirte Land wird gewöhnlich auch das maschinenreichste sein. Zu Anfang des 17. Jahrh. waren es die Niederlande. (Bornitii De rerum sufficientia, 1625, p. 38. 110. 233.)

[9] So in den meisten chemischen Gewerben, wo deßhalb die Fortschritte der Technik vorzugsweise auf Ersparniß am Rohstoffe, Brennmateriale ꝛc., auf Einführung wohlfeiler Surrogate, Beschleunigung einzelner Processe, wodurch nun das Kapital rascher entbunden wird, u. dgl. m. zielen.

[10] Durch Erfindung der Photographie mögen die handwerksmäßigen Abschreiber der Natur in Verlegenheit kommen; die wirklichen Maler von Porträts und Landschaften, welche der Natur nachschaffen, sie gleichsam wahrer darstellen, als sie in jedem einzelnen Augenblicke selbst ist, gewiß nicht. Aehnlich verhält sich die wahre Goldschmiedekunst eines Benvenuto Cellini zu dem maschinenmäßigen Walzen von Goldverzierungen, welches zahlreiche Exemplare nach demselben Muster liefert.

[11] Uebergang schweizerischer und voigtländischer Baumwollspinner zur Stickerei. Oft wird man eine haus- und volksmäßige Kunstindustrie in abgelegener Gegend kümmerlich erhalten finden, die alsdann nur des Unterrichtes ꝛc. bedarf, um sich zu verjüngen: so jetzt hier und dort in Oesterreich. Vgl. v. Eitelberger Kunsthistor. Schriften II, 305. Derselbe schreibt das Sinken der Kunstindustrie und des Geschmackes in Deutschland und Oesterreich namentlich dem Rausche des neuern Maschinen- und Erfindungswesens zu, wo man der Tradition glaubte entbehren zu können (a. a. O., 277).

[12] Während der Powerloom glatte Baumwollzeuge, mit Ausnahme der allerfeinsten, schon längst besser lieferte, als der Handstuhl, ist dasselbe nach

dem Oest. Ausst.B. von 1867 jetzt auch bei bunter und façonnirter Waare der Fall. So nennt der Zollvereinsbericht über die Londoner Ausstellung von 1862 die Brauchbarkeit der Maschinenwebstühle selbst für gemusterte Seidenzeuge unzweifelhaft.

Volkswirthschaftliche Licht- und Schattenseite des Maschinenwesens.

§. 121.

Der Gebrauchswerth des Volksvermögens im Allgemeinen wächst durch jede gelungene Einführung oder Verbesserung von Maschinen. Man hat alsdann für den bisherigen Umfang der Production weniger Menschenkräfte nöthig; und daß die solchergestalt ersparten fortan müssig gingen, ist sehr unwahrscheinlich. Da die bürgerliche Gesellschaft in der Regel nicht bereit ist, sie mit ihrem vollen bisherigen Lohne zu pensioniren, werden die Arbeiter durch Nothwendigkeit wie durch Ehrgefühl zur Aufsuchung eines neuen Arbeitskreises veranlaßt.[1] Was sie in diesem hervorbringen, ist für die Volkswirthschaft im Ganzen reines Plus. Glücklicher Weise liegt der neue Arbeitskreis in den meisten Fällen dicht neben dem frühern, weil thätige Gewerbunternehmer das ersparte Kapital zur Ausdehnung ihres Geschäftes anzuwenden lieben. Privatwirthschaftlich fällt der Gewinn so lange dem Maschinenbesitzer zu, wie er von den Consumenten immer noch die früheren Preise erhält, während seine Productionskosten doch kleiner geworden sind. Wächst dann allmälich die Concurrenz, so daß zuletzt der Preis der Waare auf den Betrag der nunmehrigen Kosten herabgeht, so haben den schließlichen Vortheil die Consumenten. Diese können sich nun ihrerseits mit demselben Opfer größere Genüsse verschaffen, als zuvor.[2 3] — Nimmt der Absatz der wohlfeiler gewordenen Waare genau in demselben Verhältnisse zu, wie der Preis abgenommen hat, so bleibt der Tauschwerth des Volksvermögens unverändert. Wächst aber der Absatz in stärkerem Verhältnisse, ohne daß sich ein anderer Absatz darum verringerte, so wächst das Volksvermögen auch an Tauschwerth. Das zeigt in glänzendster Weise die Geschichte der Baumwollindustrie.[4] — Hierbei hat die oft gehörte Behauptung,[5] daß die Maschinenproducte bei schönerem Aussehen doch weniger haltbar

seien, als die Handarbeiten, technologisch keinen Grund. Vielmehr ist die zweifellos größere Regelmäßigkeit der Maschine für die Haltbarkeit ihrer Producte an sich durchaus günstig.[6] Wohl aber hat man oft schlechtern Rohstoff zu Hülfe genommen, wenn die Production des guten mit der stark vermehrten Leichtigkeit der Verarbeitung nicht gleichen Schritt halten konnte; und dann mußte freilich die besondere Stärke der Maschinen bloß eine trügerische Außenseite hervorbringen. Weiter ist durch die Wohlfeilheit der Maschinenproducte Jedermann heutzutage in Stand gesetzt, mit seinen Kleidern, Geräthen ꝛc. häufiger zu wechseln. Das Bedürfniß solcher Abwechselung ist in Klassen heimisch geworden, die sonst nicht daran denken konnten. Hierbei mag oftmals die Solidität der Arbeit wirklich gelitten haben, durch alle Klassen der Consumenten hindurch, weil sich der Gewerbfleiß eben nach der Mehrzahl seiner Kunden eingerichtet hat.[7]

Im Ganzen jedoch ist für die Production der Volkswirthschaft und für die Gesammtheit der Consumenten die Lichtseite des Maschinenwesens durchaus überwiegend.

[1] Am ersten könnte dieß wohl in dem Falle unterbleiben, wo das Landvolk bisher seine Mußestunden mit Hausindustrie beschäftigt hatte, und diese nun durch eine maschinenmäßige Großfabrik entsetzt ist.

[2] F. B. W. Hermann protestirt dagegen, die Pferde, den Dampf ꝛc. als Zuwachs zur menschlichen Arbeit zu bezeichnen. Es seien bloß Umsetzungen menschlicher Arbeit und Kapitalnutzung in eine für gewisse Zwecke besonders brauchbare Form. (Staatsw. Unters. II. Aufl., 261 ff.) Was dadurch qualitativ oder quantitativ über die Herstellungskosten an Kraft zuwächst, pflegt anfänglich vom Unternehmer ausgenutzt, schließlich aber freies Gut zu werden. Hermanns Vergleichung dieses Vorganges mit dem bei Erfinderpatenten: I. Aufl., 212. Maschinen ꝛc., die nicht sowohl das Product auffällig vermehren, sondern nur die Kosten vermindern, wie die meisten landwirthschaftlichen, verbreiten sich langsam. Hier fällt der Gewinn, weil der Kornpreis eben nicht viel sinkt, fast ganz erst dem Pächter, schließlich dem Grundeigenthümer zu. (II. Aufl., 374 ff.)

[3] Nach Baines History of the cotton-manufacture, Ch. 3. 10 betrug in England die Einfuhr der rohen Baumwolle 1697 = 1976359 Pfd., bis 1741 stets unter 2 Mill., 1743—49 durchschnittlich 2212270 (Postlethwayt), 1764 = 3870392; nachdem aber 1767 die großen Maschinenerfindungen begonnen hatten, 1786 = 19475000, 1805 = 59682000, 1825 = 244360000, 1833 = 303660000, 1848 = 713 Mill., 1866 = 1409 Mill., 1875 = 1270 Mill., 1877 = 1193 Mill. In Frankreich hat sich die Einfuhr, die 1784—89 durchschnittlich nur 15 Mill. Pfd. betrug, 1875 auf 210 Mill. erhoben. Das

Pfd. Garn Nr. 100 kostete in England 1756 = 39 Sch., 1786 = 38, 1788 = 35, 1790 = 30, 1794 = 15·5, 1832 = 2—11, 1835 = 2¼ bis 3 Sch. Gedruckte Calicos, die 1810 noch 26 Pence pro Yard gekostet hatten, waren 1849 auf 1½—3½ P. gesunken.

[4] Der Werth der englischen Baumwollfabrikate ward 1766 auf etwa 600000 £ St. berechnet, (Postlethwayt), 1824 auf 33½ Mill., (Huskisson), 1852 auf 61½ Mill., 1873 auf 104·6 Mill., 1878 auf 80·7 Mill. (v. Neumann Spalart.) Ebenso unverkennbar hat sich der Tauschwerth des Bücherkapitals infolge der Buchdruckerei vergrößert. Obschon 1328 eine aus 16 Bänden bestehende Bibliothek eines italienischen Advocaten 3979 Fr. heutigen Geldes kostete (Cibrario Economia politica del medio Evo, Tav. I.), eine handschriftliche Bibel nicht selten 4—500 Goldfl., so wird doch Niemand bezweifeln, daß unsere jetzigen öffentlichen und Privatbibliotheken, die Vorräthe unserer Buchhändler, Antiquare ꝛc. zusammen einen viel höhern Geldwerth haben, als die Handschriften im 14. Jahrh. Freilich darf eine solche Entwickelung nicht unter allen Umständen vorausgesetzt werden. Sänke der Preis der Nähnadeln um die Hälfte, so brauchte sich deren Absatz noch keineswegs zu verdoppeln, weil das Nähen selbst kein Vergnügen ist, auch die Nähproducte durch das bloße Wohlfeilerwerden der Nadeln keine große Preiserniedrigung erfahren dürften. Bei Genußobjecten aber läßt sich in einer gesunden Volkswirthschaft regelmäßig erwarten, daß mit der Preisverminderung die Absatzerweiterung mindestens gleichen Schritt hält.

[5] Vieles darf hierbei der bekannten Selbsttäuschung der laudatores temporis acti se puero zugeschrieben werden. Auch die Schriftsteller der „guten alten Zeit" klagen häufig, daß die neuen Moden immer mehr auf prunkende, aber schnell vergängliche Waaren gerichtet würden: vgl. Horneck Oesterreich über Alles (1684), S. 18.

[6] Große Ungleichmäßigkeit des Handleinens, wo vielleicht zu demselben Stücke die Garnsorten aus mehreren Dörfern gebraucht, und dessen Gewebe nachher abwechselnd von den Männern, Frauen, Kindern und Greisen der Familie zu Stande gebracht werden. Nach zahlreichen Versuchen (D. Vierteljahrsschr. 1847, III, S. 106) waren im guten Maschinenflachsgarne die schwächsten Stellen mindestens halb so fest, wie die stärksten, wogegen sich im guten Handgespinnste die Extreme wie 2 zu 7 verhielten. Muthet man einem so ungleichmäßigen Producte Leistungen zu, denen es im Durchschnitte wohl gewachsen wäre, so werden die überdurchschnittlichen Stellen davon gar nicht angegriffen, die unterdurchschnittlichen bekommen Löcher.

[7] Es ist bezeichnend für die Unsolidität der neueren Kleiderstoffe, daß in Paris zwischen 1860 und 1872 die Schneider sehr zugenommen haben (von 14541 auf 26031), ebenso die Lumpensortirer; wogegen der Trödler und Fleckenreiniger verhältnißmäßig weniger geworden sind. (Mucke: Preuß. statist. Ztschr. 1877, S. 8 ff.)

§. 122.

Viel bedenklicher steht es mit dem Nutzen des Maschinenwesens für die Vertheilung der Producte, also zunächst für die Klasse der

Lohnarbeiter.[1] In hochkultivirten Ländern, wo die starke Arbeitstheilung zu lebenslänglicher Berufswahl nöthigt, kann sich fast keine bedeutende Maschine verbreiten, wodurch nicht einzelne Arbeiter aus ihrem gewohnten Broterwerbe kämen. Wie manche, mühsam errungene Geschicklichkeit wird jetzt überflüssig! Rohe Landburschen, ja Kinder können den kräftigen und gelernten Arbeiter vertreten; der bisherige Vorzug des letztern, gewissermaßen sein Hauptkapital, geht verloren. Aeltere Personen haben selten die erforderliche Elasticität, um sich in ein neues Geschäft überzusiedeln, auch wenn dasselbe an sich ebenso leicht und angenehm sein sollte, wie das frühere. Je rascher die Erfindungen auf einander folgen, desto häufiger kehren solche Uebel wieder. Selbst die Fabrikherren können darunter leiden, indem ihre alten Maschinen durch das Aufkommen neuer, besserer einen großen Theil ihres Werthes verlieren.[2] Freilich hängt es mit der Beschränktheit der menschlichen Natur fast nothwendig zusammen, daß bedeutende allgemeine Fortschritte kaum möglich sind, ohne einzelnen, an sich berechtigten Interessen zu schaden.[3] Diese Schattenseite des Maschinenwesens findet sich natürlich in solchen Fällen nicht, wo das ganze Gewerbe, das eben dadurch gefördert werden soll, bisher noch gar nicht im Lande existirte. Dann haben sich noch keine menschlichen Existenzen an den Fortbetrieb der unvollkommenen Methode geknüpft. Auf einer Robinsonsinsel würden selbst die wirksamsten Maschinen gar keinen Schaden thun.[4]

[1] Als Consumenten freilich haben auch diese an den Erfolgen von §. 121 Theil, und es klingt sonderbar, wenn so viele Nationalökonomen gerade für Lohnarbeiter den Nutzen der wohlfeilern Kleidung ꝛc. übersehen. Aber wie oft werden namentlich Hausgewerbe durch Maschinen „ohne Entschädigung expropriirt"! (Thun.)

[2] Vorsichtshalber sollte man bei den Berechnungen der „Amortisation" von Maschinen ꝛc. nicht bloß deren Abnutzung durch den Gebrauch, sondern auch die muthmaßliche Entwerthung durch das Aufkommen besserer Maschinen veranschlagen.

[3] „Keine Stube kann gefegt werden, ohne daß es vorübergehend mehr stäubt, als zuvor; selbst der wohlthätigste Friedensschluß nach langem Kriege ist für Manchen ein Unglück." (Sir J. Steuart Principles I, Ch. 19.) So hat die neuere Arbeitstheilung zu so vielen, früher unbekannten Reclamen geführt, die neuere Kunstverbreitung im Volke zu dem Unwesen der Claqueurs, das auch den Römern auf ähnlicher Entwicklungsstufe bekannt war. (Martial.

IV, 5, 8. Juvenal. XIII, 31 ff. Plin. Epist. II, 14, 4. Quintilian. XI, 3, 131.)

[4] Aehnlich in allen Kolonien europäischer Mutterländer. Aus demselben Grunde, weil man leichter ausweichen konnte, weil die Arbeitstheilung keine so festgefahrenen Geleise gebildet hatte, scheinen die vielen und überaus wichtigen Erfindungen am Schlusse des Mittelalters, (Windmühlen, Drehbänke, Hammerwerke ꝛc.), wenig Menschen unglücklich gemacht zu haben. Vgl. schon Herrenschwand De l'économie politique moderne. Discours fondamental sur la population. (London 1786.) Th. Mortimer Elements of commerce (1772), 105 fg. bedauert die Einführung von M. in dicht bevölkerten Ländern; während umgekehrt J. St. Mill durch seine Theorie vom Lohnfonds (Bd. I, §. 166) veranlaßt wird, sie nur in hochkultivirten Ländern mit starker Neubildung von Kapitalien für unbedenklich zu erklären. (Principles IV, Ch. 5, 2.) Die populationistischen Volkswirthe haben in der Regel die M. mit ungünstigem Auge betrachtet. So in gemäßigter Weise Friedrich M.: Oeuvres III, 462. Philippi Vergrößerter Staat (1759), 176 verwünscht sogar die Buchdruckerei wegen der brotlos gewordenen Schreiber, wie auch v. Schröder den M. vorgeworfen hatte, daß sie andere concives ihrer Nahrung berauben. (J. Schatz- und Rentkammer CIII, 9.) Sonnenfels Grundsätze II, 141 ff. 147 billigt M. nur ausnahmsweise, bei sehr großem auswärtigem Handel; während der Eklektiker Justi Manufacturen und Fabriken (1757) I, 147 doch ziemlich entschieden hofft, daß die von M. entsetzten Arbeiter wohl immer eine anderweitige Beschäftigung finden werden. Nach Cancrin Oekonomie der mensch. Gesellsch. (1845), 62 machen M. das Volk weder glücklicher, noch eigentlich reicher, sondern nur die Waaren wohlfeiler und den Verbrauch größer; dabei steigern sie Ueberproduction und Arbeiterelend. Den grellsten Gegensatz hierzu bildet Macculloch, der die M. ganz mit den Fleiß- und Geschicklichkeitsfortschritten der Arbeiter zusammenwirft und deßhalb den M. nur Gutes, zumal für die Arbeiter, nachrühmt. Selbst wenn diese ihren bisherigen Beruf verlassen müßten, wäre das no very material hardship: a person, who has been trained to habits of industry and application, can be easily moved from one employment to another. Neun Zehntel der Uebel von Absatzlosigkeit sind der Einmischung des Staates zuzuschreiben. (Principles II, 4.) Die richtige Ansicht schon sehr gut vorbereitet von Sir J. Steuart Principles I, Ch. 19, mit welchem die gleichzeitige Instruction Katharina's II. für den Entwurf des neuen Gesetzbuches 1768, S. 314 ff. merkwürdig übereinstimmt.

§. 123.

Nur glaube Niemand, daß Maschinen die Nachfrage nach Arbeit im Allgemeinen verringern müßten. Regelmäßig eröffnen sie auf der einen Seite eine neue Nachfrage, während sie auf der andern eine alte schließen. Wir denken zunächst an die Fabrikation der Maschinen selbst, die so viele, und zwar besonders

gebildete, gut bezahlte Arbeiter verlangt.[1] Weiter an die Wartung der Maschinen,[2] sowie an die Vorbereitung des Rohstoffes, die für Maschinen viel sorgfältiger, gleichmäßiger sein muß, als für die Handarbeit.[3] Der wirkliche Aufschwung eines Gewerbes durch Maschinen zieht insgemein das Wachsthum anderer Gewerbe nach sich, die nun, abstract betrachtet, die abgelösten Arbeitskräfte zum Theil aufnehmen können. Sinkt eine Waare in Folge des Maschinenwesens auf die Hälfte ihres frühern Preises, so haben alle Consumenten derselben die Hälfte ihrer dafür gewohnten Ausgaben zu freier Verfügung. Diese Summe werden sie wahrscheinlich verschieden benutzen: der Eine zur Steigerung seiner Genüsse, der Andere zur Vergrößerung seines Geschäftes, der Dritte um ein Kapital zinsbar, d. h. in der Regel doch auch volkswirthschaftlich productiv anzulegen. In jedem dieser Fälle muß eine neue Arbeitsnachfrage entstehen, freilich in verschiedenem Grade. Aber nur bei muthwilliger Zerstörung oder ganz müssiger Aufspeicherung des Ersparten würde sich gar keine neue Arbeitsnachfrage darauf begründen: beides Fälle, die gerade in Maschinenländern selten vorkommen.[4] — Aber auch innerhalb desselben Gewerbes hat oft die arbeitverstärkende Kraft einer Maschine solchen Aufschwung bewirkt, daß ihre arbeitsparende Kraft dadurch überwogen wurde. Wenn für eine gegebene Waarenmenge drei Viertel der bisherigen Handarbeit überflüssig werden, der Absatz aber um mehr als das Vierfache steigt, so wird im Ganzen die Nachfrage nach Arbeit selbst auf dieser Stelle größer.[5] Darum hat sich neuerdings in vielen Staaten die Bevölkerung gerade derjenigen Städte und Provinzen am stärksten vermehrt, wo das Maschinenwesen am meisten ausgebildet ist.[6] Auch der Lohn der Arbeiter, welche mit Maschinen zu thun haben, ist in Folge davon häufig gestiegen; jedenfalls steht er z. B. in England viel höher, als der Lohn der Feldarbeiter, und es haben Enquêten von 1864 gezeigt, daß gerade in den maschinenärmsten Gewerbzweigen die Arbeiter viel schlechter genährt sind, als in den reichlich mit Maschinen versehenen.[7]

Natürlich ist eine solche Entwicklung nicht unbedingt zu hoffen. Wollten diejenigen, welche durch Erfindung der Maschine zunächst begünstigt sind, ihren Vortheil zu Kapital gerechnet auf einmal unproductiv verzehren, so könnte die Maschine die Nachfrage nach

Arbeit nachhaltig vermindern. Schon wegen der Kosten des Rohstoffes läßt sich der Preis der Fabrikate nicht in demselben Verhältniß erniedrigen, wie am Verarbeitungslohne durch die Maschine erspart worden. Ob also dennoch in demselben oder gar noch stärkerem Verhältnisse der Absatz gesteigert werden kann, hängt von der Fähigkeit der übrigen Volkswirthschaftszweige ab, ein vermehrtes Angebot von Aequivalenten zu Stande zu bringen. Dieß setzt aber ein Volk voraus, welches die Möglichkeit der Ersparniß wirklich zur Kapitalbildung benutzt[8] und durch die Aussicht auf mehr Genuß sich zu größerer Thätigkeit spornen läßt. Und zwar kommt es hier in letzter Instanz immer auf die Verarbeitungsrohstoffe und Arbeiterlebensmittel an. Darum ist es schließlich immer die Wachsthumsfähigkeit des inländischen Ackerbaues oder aber des Handels mit dem rohproducirenden Auslande, was die Beantwortung der obigen Frage entscheidet.[9] Wären beide Auswege versperrt, und die Maschinen führen immer noch fort zu wachsen, so blieben freilich nur noch Auswanderung, Armenpflege oder Verkümmerung für die neu entsetzten Arbeiter übrig.[10]

[1] Die Einführung der Baumwoll-Maschinenspinnerei in Zürich rief zunächst eine Menge von mechanischen Privatwerkstätten hervor: Schmiede, Gießer, Drechsler gewannen einen kaum geahnten Wirkungskreis, was dann auch bald die Ackergeräthe sichtbar verbesserte. Hierauf entstanden eigene Cylinder-, Stahlspindel-, Baumwollkardenmacher ꝛc., bis endlich vollkommene Spinnmaschinenfabriken aufkamen. (Meyer v. Knonau Der C. Zürich, 107 fg.) In Deutschland gab es 1875 mit der Maschinen- und Werkzeugfabrikation im engern Sinn (außer Schiffen, Wagen, Schußwaffen, mathematischen, chirurgischen, musikalischen Instrumenten, Uhren, Leuchtapparaten ꝛc.) Beschäftigte 91980. Die Verfertigung der Nähmaschinen soll in Amerika über 100000, in England ebenso viel, im übrigen Europa 50000 Arbeiter beschäftigen. (Engel Statist. Corr. 1877, S. XXIX.)

[2] Es beruhet auf einem Irrthume, wenn Sismondi klagt, daß oft eine Waare durch Maschinen bloß um 10 Proc. wohlfeiler würde, aber die nämlichen Maschinen 98 Proc. der Arbeiter brotlos gemacht hätten. (Vgl. N. Principes VII, Ch. 7 und öfter.) Eine Maschine, die in der letztern Beziehung so viel, in der erstern so wenig Erfolg hätte, müßte selbst eine sehr kostspielige sein, entweder zu bauen, oder zu erhalten, oder beides. Diese Kosten aber lassen sich immer ganz oder theilweise auf menschliche Arbeit, die vorher nicht begehrt war, zurückführen.

[3] So paßte z. B. früher ein großer Theil unseres Flachses nicht für die Maschinenspinnerei. Da nun die Handspinnerei vornehmlich in denselben

Gegenden, ja von denselben Menschen getrieben wurde, wie der Flachsbau, so konnten sehr viele durch Maschinen außer Brot gesetzte Handspinner mit der bessern Behandlung des rohen Flachses voll beschäftigt werden.

[4] Das Ausweichen auf diese neu eröffneten Bahnen wird den Arbeitern dadurch wesentlich erleichtert, daß gerade die wirksamsten Maschinen in der Regel auch die kostspieligsten sind und sich deßhalb nur langsam verbreiten. Die Dampfmaschine (seit Savery 1700) hat erst nach 68 Jahren in England, nach 110 Jahren auf dem Festlande größern Spielraum gewonnen. Die Tuchscheermaschine war viel über 100 Jahre alt, wie noch manches Tuch mit der Hand geschoren wurde. Selbst die Erfindungspatente nützen in dieser Hinsicht, indem sie neue Maschinen während vieler Jahre künstlich verthenern. (§. 165 ff.)

[5] So haben z. B. die Scheermaschinen die Zahl der Scheerarbeiter keineswegs verringert, da man jetzt auch die groben Tuche, die Wollmusseline und Baumwollzeuge scheert. Aber der Betrieb der Arbeit durch selbständige kleine Meister hat darunter sehr gelitten; sie ist jetzt großentheils ein Anhängsel der Fabriken geworden.

[6] In England wuchs zwischen 1700 und 1821 die Bevölkerung von 18 rein landbauenden Grafschaften um 77 Proc., von 6 spinnenden und webenden um 253, von Lancashire allein um 546 Proc. Lancashire zählte 1801 = 672000 Einwohner, 1821 = 1050000, 1851 = 2064000, 1861 = 2429000; die Stadt Manchester, zwar schon 1538 bedeutend (Leland), 1727 reichlich 50000 (Defoe), 1801 = 94000, 1831 = 237000, 1861 = 441000, 1881 = 558522 (mit Salford); Liverpool 1778 = 54000, 1801 = 77000, 1831 = 189000, 1861 = 444000, 1881 = 549334; Glasgow 1755 = 23000, 1801 = 77000, 1831 = 202000, 1861 = 394000, 1880 = 534000; Leeds 1801 = 53000, 1861 = 207000, 1881 = 326158. In der Wollindustrie haben sich die ältesten Sitze, Gloucester, Wilts und Norfolk, jetzt auf die feinsten Productionen gelegt; wogegen die großen ordinären Zweige in Leeds, Huddersfield, Bradford und Halifax blühen. Dort also wenig, hier viel Maschinenwesen! Und dabei hat zwischen 1700 und 1851 die Bevölkerung von Gloucester auf 291·7 Proc. zugenommen, die von Wilts auf 167·1, die von Norfolk auf 180·4, die von Westyork aber auf 547·5 (Statist. Journ. 1859, p. 15.) — In Frankreich hat sich das fabrik- und maschinenreiche Norddepartement 1791—1866 von 447910 auf 1392000 Einwohner gehoben, während das ganze Reich nur von mindestens 26 auf wenig über 38 Mill. wuchs. Schon Lauderdale Inquiry, Ch. 5, 296 meint, daß Maschinen die Hume'sche Lehre von den nothwendigen Wanderungen der Industrie (Bd. I, §. 264) unhaltbar gemacht haben.

[7] Fall, wo Arbeiter ohne größere Qualification, als ihre Collegen, bloß durch eine neue Maschine, die ihre Leistung vergrößerte, 400 und 450 £. St. jährlich verdienten: Comte de Paris Associations ouvrières, Ch. 5. In den Mersey-Eisenwerken verdienten die ersten Hammerschmiede 7—900 Pfd. St. jährlich, weil ein mißlungener Schlag des von ihnen geleiteten Dampfhammers ein Stück zum Werthe von 2500—3500 Pfd. St. verderben kann. (l. c.) Das

mittlere Einkommen der englischen Baumwollspinner stieg durch bessere Maschinen von 54 auf 77⅓ Sch. pro Woche, wovon sie früher 13, nachmals 27 Sch. for assistance abgeben mußten. (Edinb. Rev., Oct. 1873, 347.) Genauer verdiente der Spinner von Garn Nr. 70 mit der unverbesserten Mule zu 400 Spindeln 1842 netto 20 Sch., 1859 = 25 Sch.; dagegen mit der verbesserten zu 1600 Spindeln 1859 netto 30 Sch. 10 D. Dabei sind die Lebensmittel, für welche die Arbeiter etwa ⅔ ihres Einkommens verwenden, von 1839—1859 um 20 Proc. wohlfeiler geworden. (Statist. Journ. 1860, p. 6. 21.) Ein Baumwollspinner von Nr. 300 verdiente 1804 in 74 Arbeitsstunden 117 Pfd. Mehl oder 62 Pfd. Fleisch, 1850 in 60 Stunden 320 Pfd. Mehl oder 85 Pfd. Fleisch.

[8] Das Anlagekapital der sämmtlichen Dampfunternehmungen Deutschlands berechnet Engel zu 11104 Mill. Mk. (Preuß. statistische Zeitschr. 1880, 120.) Und zwar ist dieser ungeheuere Betrag hauptsächlich durch die Maschinen selbst hervorgebracht worden, mit einem geringen Vorschusse zu Anfang.

[9] Macculloch's Lehre ist also falsch, daß der Lohn für eine gewisse Waarenmenge nothwendig in geringerem Verhältniß abnehme, als die dazu erforderliche Arbeitszeit infolge der Maschinenverbesserung. (Vgl. Principles II, 4.) Nur die Möglichkeit einer lohnsteigernden Vermehrung der Arbeitsnachfrage wird dadurch insoferne weiter, als jede erfolgreiche Maschine das Volkseinkommen vergrößert. Auch Senior's Meinung, daß Maschinen den Gesammtbetrag des Arbeitslohnes bloß in dem Falle schmälern können, wo sie Waaren, die sonst von den Arbeitern verzehrt worden wären, in höherem Grade consumiren, als produciren (Outlines, 162 ff.), hat nur diese Möglichkeit im Auge. Die wirkliche Arbeitsnachfrage innerhalb derselben hängt aber von dem Willen der Unternehmer und Verzehrer ab; ja, der nächste Erfolg einer arbeitsparenden Maschine ist immer, die Kapitalisten weniger eifrig um Arbeit, als die Arbeiter um Kapital bemühet zu machen.

[10] Vgl. Roscher Ansichten der Volkswirthsch. II, S. 208 ff. Zum Glück ist diese Gefahr in der Wirklichkeit nicht so drohend, wie auf dem Papiere. Wäre die Wirthschaft eines Volkes in der That so hoffnungslos stationär, so ist kaum denkbar, daß noch genug Erfindungsgeist und Kapitalisirungstrieb zur Anlage vieler neuen Maschinen vorhanden sein sollte. Auch würde schon lange vor Eintritt eines solchen Zustandes der Arbeitslohn sein Minimum erreicht haben, damit aber zugleich der Hauptgrund weggefallen sein, der sonst zu Maschinenanlagen treibt.

§. 124.

Die schlimmste sociale Wirkung der Maschinen besteht darin, daß sie bisher wenigstens das Proletariat sowohl extensiv als intensiv vermehrt und den Gegensatz von Arm und Reich im Gewerbestande verschärft haben. Hier wiederholt sich, und zwar in gesteigertem Maße, alles dasjenige, was §. 114 bemerkt

worden ist. Die mächtigsten, also meist auch kostspieligsten Maschinen sind in der Regel nur dem großen Unternehmer zugänglich; und nichts kann die Ueberlegenheit dieses letztern mehr verstärken, als eben die Anwendung jener.[1] Ist doch auch nur mit Hülfe eines so mechanischen Regulators der Arbeit die Riesenhaftigkeit so mancher neueren Fabriken möglich.[2] — Wenn bisher die Bevölkerung so vieler maschinenreichen Gegenden vorzugsweise rasch gewachsen ist, so betraf dieß regelmäßig die besitz- und aussichtslose, d. h. eben die proletarische Bevölkerung am meisten. Was hier besonders zu proletarischer Volksvermehrung reizen mußte, war das Mitarbeiten von Weib und Kind. Ein großer Theil der Maschinen erfordert zu seiner Wartung so wenig menschliche Kraft, daß sie ebenso gut durch Frauen und Halberwachsene, wie durch Männer bedient werden können. In manchen Fällen ist die schwache, feine Hand sogar technisch wirksamer, als die kräftige, grobe; aber schon bei gleicher Wirksamkeit die Frauen- und Kinderarbeit wegen der bedeutend geringeren Unterhaltungskosten für den Unternehmer vortheilhafter.[3] Mammonistisch berechnet, ist dieses Mitarbeiten von Weib und Kind für die Arbeiterfamilien augenblicklich von Nutzen.[4] Auf die Dauer freilich darf man nicht übersehen, wie die unüberschreitbare Minimalgränze des Arbeitslohnes dadurch sinkt: der Mann könnte jetzt weniger verdienen, und seine Familie, also das nachwachsende Fabrikarbeitergeschlecht, dessen ungeachtet leben. Benutzten sämmtliche Arbeiterfamilien den so vergrößerten Nahrungsspielraum dazu, sich feinere Bedürfnisse anzugewöhnen, so würde sich dieser Zustand wohl behaupten können. Wenden sie aber die Gelegenheit nur zu größerer Volksvermehrung an, so machen sie sich selbst die stärkste Concurrenz, und der Lohn wird dadurch früher oder später auf den nunmehrigen, gegen sonst erniedrigten Minimalsatz herabsinken. Dieß um so mehr, je seltener ein Kind, welches früh in die Fabriklaufbahn eintritt, hernach dieselbe wieder verläßt.[5] Leider bezeugt die Erfahrung, daß die Arbeiter wenigstens ebenso leicht zu dieser zweiten, wie zu jener ersten Alternative neigen. In der Aussicht, für die Frau gar nicht, für die Kinder bloß in den ersten Lebensjahren sorgen zu müssen, liegt eine Hauptversuchung zu vorzeitigem Heirathen.[6] Hat dieß Moment vollständig gewirkt, so ist nun der weitere Nahrungsspielraum nicht durch besser genährte ꝛc., sondern nur durch

mehr Menschen ausgefüllt, die selbst ihre Kindheit und ihr häusliches Glück aufgeopfert haben, ohne doch mehr damit zu erreichen, als früher.

Die ärgste Seite dieses Vorganges erblicken wir in der Zerstörung des Familienlebens. Hat der Mann aufgehört, der Ernährer seiner Familie zu sein, so ist die natürlichste, unzweifelhafteste Grundlage seiner väterlichen und ehelichen Auctorität angegriffen. Hier sind die krankhaften Träumereien von Weiberemancipation bereits einigermaßen verwirklicht: die Frau denselben Geschäften hingegeben wie der Mann, selbständig wie er; aber auch eine furchtbare Zahl wilder Ehen.[7] Nicht minder verderblich ist die frühe wirthschaftliche Selbständigkeit von Kindern, die weder geistig noch körperlich dafür reif sein können. Namentlich steht die monströse Bedeutung der Wirthshäuser mit der Lockerung des Familienbandes nicht nur als Folge, sondern auch als Ursache in Zusammenhang.[8] Wie soll der Arbeiter sein Haus lieb haben, wenn er Abends kein warmes Stübchen, Mittags kein Essen darin findet, weil die Hausfrau den ganzen Tag über in der Fabrik sein muß? Wo aber keine Liebe die Familie zusammenhält, da liegt es nur allzu nahe, daß die schwächeren Glieder von den stärkeren gemißhandelt werden. Für selbstsüchtige Aeltern ist die Vernachlässigung der ganz kleinen Kinder offenbar das Bequemste und die Ausbeutung der etwas größeren das Vortheilhafteste.[9] Sicherlich keine hoch entwickelte, sondern eine gründlich verkehrte Arbeitstheilung![10] — Auf Seiten der Fabrikherren ist es zwar ein handgreiflicher Sophismus, daß ihr Reingewinn vorzugsweise oder gar ausschließlich an der „letzten Arbeitsstunde" hänge.[11] Aber insofern haben sie doch wirklich ein egoistisches Interesse an Ueberarbeitung ihrer Leute, als ihre Maschinen, Gebäude ꝛc. in den nächtlichen ꝛc. Ruhepausen müssig dastehen. So können die Maschinen auch nur durch schnelle Amortisirung die Gefahr vermeiden, von anderen neuen, entweder gleichen, aber wohlfeileren, oder gar wirksameren überflügelt zu werden.[12] — Die gesundheitlichen Uebel des Maschinenwesens sind oft übertrieben worden.[13] Doch ist außer den sonstigen Nachtheilen der sehr einseitigen, zwar leichten aber desto langwierigern Körperthätigkeit, (zumal wenn sie „mehr die Finger, als die Arme anstrengt": Baco), noch die Tendenz zu vorzeitiger Kinderanstrengung gesundheitswidrig, sowie die

große Menge von Verwundungen, wozu die Maschinenarbeit hinneigt. [14]

[1] Indeß haben die verschiedenartigen Triebkräfte an dem plutokratischen Wesen der M. überhaupt in sehr verschiedenem Grade Theil, der Dampf leider im höchsten Grade. In Preußen z. B. zählen die Großbetriebe an Windmaschinen 856, die Kleinbetriebe 82852 Pferdekräfte; an Wassermaschinen jene 68669, diese 122998; dagegen an Dampfmaschinen jene 649108, diese nur 36093 Pfdkr. (Preuß. statist. Zeitschr. 1877, 373.)

[2] Es ist eine weitere Bethätigung des Zusammenhanges zwischen Großfabrik und Maschinen, daß auch die letzteren sich am frühesten geltend zu machen pflegen in den Anfangs- und Schlußstadien der Production. So brauchte z. B. die sächsische Tuchfabrikation 1856 Dampfmaschinen fast nur erst bei der Spinnerei und Appretur.

[3] In Großbritannien waren 1839 von je 100 Arbeitern der Baumwollfabriken 56·5 Weiber, der Wollfabriken 51·5, der Flachsfabriken 70·4, der Seidenfabriken 68·3; und was das Lebensalter betrifft, 1835 unter 12 Jahren 3·7, 6·2, 3·7, 20·9 Proc., von 12—13 J. 9·3, 12, 12·2, 8·7 Proc., von 13 bis 18 J. 29·8, 29·5, 36·1 und 30·8 Proc. (Porter Progress of the nation II, Ch. 2.) Um 1875 in allen Textilgewerben 114167 Kinder unter 13 J., 83481 junge Leute von 13—18 J., 233537 erwachsene Männer, 541837 Frauen. Die catalonischen Baumwollspinnereien und Druckereien zählten um 1848 unter 34507 Arbeitern überhaupt gegen 20000 weibliche und mehr als 12000 Kinder beiderlei Geschlechts; die Webereien unter 44404 Arbeitern über 12000 weibliche und im Ganzen 15000 Kinder. (Ramon de la Sagra.) In der Lombardei, welche fast $^1/_3$ aller italienischen Fabrikmaschinenkräfte enthält, 24438 M., 78743 F., 58139 K. (Ann. di Statist. 1880, Vol. 13, 35 ff.) In der Provinz Como allein 7997 Mädchen unter 12 J., 1930 unter 9 J., die in den Seidenfabriken 12—13 Stunden täglich arbeiten (v. Reumont: Gött. gel. Anz. 1879, 1448.) Preußen hatte 1875 in allen Gewerbegeschäften mit mehr als 5 Arbeitern (außer den Geschäftsleitern und dem Aufsichtspersonal) auf 1378959 Arbeiter überhaupt 191166 weibliche und 84787 Unterfechzehnjährige beiderlei Geschlechts; in den 4 großen Textilindustrien auf 171215 Arbeiter 72242 weibliche und 15546 unterfechzehnjährige. Die verhältnißmäßig günstige Kinderzahl hängt ohne Zweifel mit den Schulgesetzen zusammen. Wie stark die Neigung des Großbetriebes als solchen zur Frauenarbeit ist, zeigt die preußische Seidenindustrie, welche insgesammt 45781 Männer und 19155 Frauen beschäftigt, aber in den Großbetrieben allein auf 7600 M. 5518 F. Aehnlich die Flachsindustrie ꝛc. mit überhaupt 76758 M. und 38540 F., aber in den Großbetrieben 13688 M. und 13568 F. (Preuß. statist. Ztschr. 1877, S. XLIV.) In den Fabriken Badens gab es 1869 17905 männliche und 13044 weibliche Arbeiter nicht mehr schulpflichtigen Alters. (Ztschr. f. badische Verwaltg. und Rechtspflege 1869, Nr. 21.) In Lowell 1848 gar keine Fabrikarbeiter von weniger als 12 J., und nur 7 Proc. unter 17 J. (Carey Past, present and future, p. 28.) Dagegen zählte der Staat Neuyork 1878 gegen 100000 Fabrikkinder, viele darunter von 5—7 J. (v. Studnitz N.A. Arbeiterverhält-

nisse, 168.) Wichtig über die Nachtheile der Frauenarbeit J. Simon L'ouvrière. (1861.)

[4] Nach Einführung der Mule-Jenny stieg der Lohn einer Familie rasch von 30 auf 80—100 Schill. (Baines Hist. of the cotton-manufacture, Ch. 10.)

[5] In gewisser Hinsicht ist das auch nothwendig: um mit Maschinen zu arbeiten, wird eine solche Regelmäßigkeit erfordert, daß Personen, welche erst nach Eintritt der Mannbarkeit damit anfangen, z. B. in England, es bald entweder selbst aufgeben oder entlassen werden. Zu Oldham und Ashton gab es noch 1843 für 105000 Einwohner keine öffentliche Tagesschule der niederen Klassen. (Ludlow Jones, übers. von Holtzendorff, S. 12.)

[6] In England hat es zu der großen Volksvermehrung der Maschinendistricte wesentlich beigetragen, daß man auf einen Spinner je 4 Anknüpfer gebrauchte, wozu sich die Kinder jenes am natürlichsten eigneten.

[7] Fälle, wo in einer Absatzkrise die Frau noch in der Fabrik arbeitete, während der Mann zu Haus kochte, die Kinder wartete und Strümpfe ausbesserte! Vgl. Engels Lage der arbeit. Klassen in England, 179.

[8] Von 14 Branntweinläden in den Londoner Fabrikdistricten hatte jeder im täglichen Durchschnitte 2748 Gäste, darunter 1108 Weiber und 187 Kinder. Braidley beobachtete in Manchester einen Gin-laden, wo binnen 40 Minuten 112 Männer und 163 Weiber einkehrten.

[9] Wenn man auch die große Kindersterblichkeit in Manchester nicht vorzugsweise der Fabrikarbeit der Mütter zurechnen darf, weil M. überhaupt eine ungesunde Stadt ist (Jevons: Statist. Journ. 1870, 319): so spricht doch nur zu deutlich die Thatsache, daß z. B. 1841 2730 verlorene Kinder auf der Straße gefunden und polizeilich ihren Aeltern zurückgeliefert wurden; in anderen Jahren bis gegen 3000. Hier sind wohl (ohne Salford) in 9 Monaten 225 Todesfälle durch Verbrennen, Fallen ꝛc. vorgekommen, in dem weit volkreichern Liverpool binnen 12 Monaten nur 146. Was die Behandlung der Fabrikkinder betrifft, so wurden Beispiele constatirt, daß sie von früh 6 Uhr bis zum andern Vormittage 10 Uhr beschäftigt blieben; um sie wach zu erhalten, gab man ihnen Tabak oder ließ sie ab und an den Kopf in einen Wasserkübel tauchen. In gewissen normandischen Fabriken le nerf de boeuf figure sur le métier au nombre des instruments de travail. (Villermé in den Mém. de l'acad. des sc. m. et polit. II, 2, p. 414.) Nach den Reports of the commissioners appointed to enquire into the employment of children etc. 1863—66 waren in der Töpferei unter 27432 Arbeitern überhaupt 593 Kinder nicht über 5 J. und 4605 von 5—10 J. In der Spitzenfabrikation wurden 3, ja 2jährige Mädchen verwendet, im Strohflechten einige 3jährige, während die meisten mit 5 J. anfingen. (Quart. R. April 1866, p. 371.) Der Eindruck solcher Kinderarbeiten auf die Gesundheit erhellt aus einer Vergleichung von 350 Fabrikkindern mit 350 anderen zu Manchester: wo

	von jenen	von diesen
eine gute,	143	241
mittelmäßige,	134	88
schlechte Gesundheit hatten	73	21.

[10] In wunderlicher Verblendung lobt J. St. Mill im Interesse der Frauenemancipation das Mitarbeiten der Frau selbst da, wo nun das ganze Ehepaar nicht mehr verdient, als früher der Mann allein. (Principles II, Ch. 14, 5. IV, Ch. 7, 3. V, Ch. 11, 9.) So ist Ure Philosophy of manuf. (S. 19 der Diezmann'schen Uebers.) ein Freund der Kinderarbeit, welche die Kinder den Männern gleich stelle. Wie deutlich erinnert dieß an die Beobachtung des Aristoteles von der Weiber- und Kinderemancipation in der äußersten Demokratie und — Tyrannis! (Polit. V, 9, 6. VI, 2, 12.) Wenn es nur eine wahre Befreiung wäre!

[11] Oft behauptet, um die Abkürzung der Arbeitszeit damit zu bekämpfen: vgl. Marx Kapital I, 195 gegen Senior. Offenbar liegt hier eine calculatorische Willkür vor. Ebensogut könnte ein Bäcker, der 10 Proc. verdient, seinen ganzen Gewinn dem zehnten Brote zuschreiben.

[12] Nach Babbage Economy of machinery and manufactures, p. 349 kostet die zweite Maschine nach demselben Modell nur etwa $^1/_5$ so viel, wie die erste. Vgl. Marx Kapital I, 393 fg.

[13] Wie viele schwächliche Menschen treten in die mit Maschinen arbeitenden Gewerbzweige ein, ohne durch die Maschinen schwächlich geworden zu sein!

[14] Statistik der von Maschinen bewirkten Unglücksfälle in Lille: Villermé im Journ. des E., Oct. 1850. In den Spitälern von Manchester wurden 1848 durchschnittlich 4000 Verwundete per Jahr behandelt. Auffällige Menge von Krüppeln in Gent ꝛc. Unter den 11000 Todesfällen from violence in England und Wales kommen 5—6000 jährlich auf Unfälle beim Maschinen- und Dampfwesen. (Chadwick im Statist. Journ. 1862, 516.)

§. 125.

Bei solchen Gefahren des Maschinenwesens kann es nicht befremden, wenn unter den Handarbeitern so oft Stimmen laut geworden sind, welche die Maschinen, zumal die neu aufkommenden, völlig unterdrückt wissen wollen.[1] So lange in der Volkswirthschaft überhaupt die Arbeit noch ungleich bedeutender war, als das Kapital; so lange insbesondere die vornehmsten Gewerbestädte von den Zünften regiert wurden: pflegte sogar die Obrigkeit unter Umständen gegen neue Maschinen einzuschreiten.[2] Späterhin freilich, als in der Volkswirthschaft das Kapital und die höhere Intelligenz immer bedeutender und unentbehrlicher wurde, hörten die Staatsgewalten auf, dem Neide der Handarbeiter ihren Arm zu leihen. Die englische Regierung hat im 18. Jahrh. nicht selten, wenn sog. Ludditen eine neue Maschinenanlage zerstört hatten, Ersatz dafür aus der Staatskasse geleistet.[3] In Privatverfolgungen, wohl gar Aufständen hat sich jener Neid viel länger

geltend gemacht: wie sich denn z. B. in England noch 1853 die amalgamated engineers zu einer Arbeitseinstellung verschworen, um den Gebrauch von Maschinen bei der Maschinenfabrikation selbst einzuschränken. [4]

[1] Der Verketzerung, welche von den mönchischen Abschreibern gegen die Erfinder des Buchdruckes geübt worden ist, (Faust!) entspricht es, wenn die Telchinen von Rhodos als Schwarzkünstler verschrieen wurden. (Strabo XV, 654.) Lebhaftes Volksodium mit Schmähschriften in Sachsen gegen des Kurf. August I. neues holzsparendes Schmelzverfahren. (Falke Gesch., 192.) Wie die Beduinen eine Wasserleitung nach Dschidda zerstören, um des Verdienstes nicht zu entbehren, wenn sie in Schläuchen das Wasser zur Stadt tragen: v. Maltzan R. in Arabien I, 55 fg.

[2] Als gegen Schluß des 16. Jahrh. die Bandmühlen aufkamen, verbot der Rath von Danzig ihre Benutzung und ließ den Erfinder heimlich ersäufen. Verbote während des ganzen 17. Jahrh. in England, Holland und Flandern, der Schweiz, Deutschland wiederholt; der Hamburger Senat ließ die Bandmühlen vom Henker verbrennen. Kursachsen erlaubte sie erst 1765 den Posamentieren. Als 1589 M. Lee die Strumpfwirkemaschine erfunden hatte, war K. Elisabeth dagegen, weil sie viele Menschen außer Brot setze. (W. Folkin Hist. of the machine-wrought hosiery and lace-manufactures, 1866.) In Frankreich beschützte Heinrich IV. den Erfinder; nach dessen Tode jedoch brachten ihn die Handstricker wieder ins Elend. Sogar im aufgeklärten Holland die 1633 erfundene Wind-Sägemühle verboten. Vgl. Lancelotti L'hoggidi o gl'ingegni non inferiori ai passati II, 457 ff. Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindd. I, 126. II, 275. Französisches Verbot und Bestrafung der mit M. verfertigten Knöpfe: Levasseur Hist. des cl. ouvr. II, 332 ff. 532 ff. Selbst Colbert war neuen Maschinen feind: „er wolle dem Volke nach seinen Fähigkeiten Beschäftigung geben, damit es behaglich von seiner Arbeit leben könne, nicht aber den frühern Verdienst rauben." Noch S. Ana lehnte das Project einer Eisenbahn von Veracruz nach Perote „um der armen Maulthiertreiber willen" ab. (M. Chevalier Cours I, 137.) Vespasians Erklärung gegen die Baumaschinen: sineret se plebeculam pascere! (Sueton. Vesp. 18.)

[3] Zu den frühesten Aeußerungen einer solchen veränderten Ansicht gehört der Schutz, welcher am Harze 1621 dem ersten Verfertiger hölzerner Blasebälge gegen die Verfolgung von Seiten der Lederbalgmacher gewährt wurde.

[4] Quart. Rev., Oct. 1859, 503. So wurde Hargreaves, Erfinder der Spinning-Jenny, durch die Eifersucht der Handspinner in Lancashire unmöglich und starb in Armuth. Das conseil des prudhommes zu Lyon ließ Jaquards Stuhl zerbrechen; der Erfinder lief dreimal Gefahr ermordet zu werden. Am 21. Juli 1854 versprach die revolutionäre Junta von Barcelona Abschaffung der Maschinen, welche zu viele Hände überflüssig machten. Von einer Verabredung der Bielefelder Leineweber, bei hoher Geldstrafe kein Maschinengarn zu benutzen, s. Tüb. Ztschr. 1869, 575.

§. 126.

Wie kurzsichtig eine solche Opposition gegen das Maschinenwesen ist, zeigen schon ihre logischen Consequenzen. Wer jede Einrichtung bekämpft, welche es möglich macht, einen gegebenen Zweck mit weniger Aufwand von Menschenarbeit zu erreichen, der müßte allen Transport durch Lastträger auf natürlicher Straße besorgen lassen, allen Ackerbau zum Aufkratzen der Erde mit den Fingernägeln verurtheilen.[1] Die Maximalgränze, innerhalb deren der Arbeitslohn je nach Umständen höher oder tiefer stehen, die er aber nachhaltig nie überschreiten kann, und die von der Wirksamkeit der Arbeit selbst gezogen wird, muß sich durch Maschinen, je mächtiger dieselben sind, um so mehr erweitern. Nur hierdurch erklärt es sich, wenn z. B. englische Fabriken ihre Arbeiter höher lohnen, und doch ihre Producte wohlfeiler verkaufen, als auf dem Festlande.[2] — Man würde auch sehr irren, wollte man glauben, die viel beklagten Schattenseiten der neuern Hochindustrie seien ohne Maschinen gar nicht möglich.[3 4] (§. 117.) Jedenfalls bildet die Regelmäßigkeit der Maschinen ein starkes Hinderniß gegen alle bloß launenhafte Mißhandlung der Schwächeren. Durch Maschinen wird das Verhältniß zwischen Herr und Arbeiter namentlich insoferne minder wechselnd und willkürlich, eben darum zugleich in der Regel sittlich besser, als sie einerseits ein Schreckmittel für widerspänstige Arbeiter sind,[5] andererseits aber auch den Fabrikanten zwingen, selbst bei schlechtem Absatze noch etwas fortarbeiten zu lassen, wenn er sein Maschinenkapital nicht ganz müssig stehen, wohl gar durch Rost ꝛc. verderben sehen will. Ueberhaupt aber kann der reiche Fabrikherr, (und nur ein solcher pflegt bedeutende Maschinen zu halten), eher großmüthig sein, als der Mann von mittlerem Vermögen; und je hervorragender man ist, um so mehr sieht man sich dem Lobe und Tadel der öffentlichen Meinung ausgesetzt.[6] So ist auch nicht zu leugnen, daß eben durch Maschinen viele drückende, geistlose und gesundheitswidrige Arbeit den Menschen abgenommen wird. Man vergleiche nur die Wartung einer Wind-, Wasser-, Dampfmühle mit der jämmerlichen Arbeit einer antiken Handmühlsklavin; oder auch den Matrosen eines Segel- oder Dampfschiffes mit dem Ruderknecht einer Galeere.[7] Jedenfalls, wenn die Maschinen bis jetzt in den meisten Anwendungszweigen die

persönliche Mühsal des Menschengeschlechtes wenig oder gar nicht vermindert haben, so liegt der Grund keineswegs in einer technologischen Naturnothwendigkeit, sondern lediglich in einer socialen Ungeschicklichkeit der Menschen.[8 9] Nur sollte man hier den Leichtsinn der niedern Klasse mindestens ebenso sehr anklagen, wie die Hartherzigkeit der höhern und die Thatsache, daß bis vor Kurzem fast alle Regierungen die Großindustrie viel mehr begünstigt haben, als die Kleinindustrie.

[1] Wie im 30jährigen Kriege nach Verlust der Zugthiere ein großer Theil der Transporte durch Schiebkarren besorgt wurde, s. Kius: Hildebrands Jahrbb. 1870, I, 33. Die Luddditen von 1830 zerstörten alle Pflüge, Worfschaufeln ꝛc., die sie fanden; inconsequenterweise ließen sie die Pferde leben! Wollte man in den Gruben von Cornwall das Wasser durch Menschenhände, statt durch Maschinen auspumpen, so würden die hierzu erforderlichen 300000 Arbeiter nicht einmal den nöthigen Platz finden. Darum vergleicht Duchatel die Arbeiter, welche augenblicklichen Uebelständen durch Maschinenzerstörung entgehen möchten, mit Schiffern, die bei Windstille oder Gegenwind ihr Schiff verbrennen und weiter schwimmen wollen. „Sie glauben eine Rivalin zu vernichten, und vernichten ihre nothwendigste Hülfe.“ Ils détruisent des capitaux, c'est à dire des appels au travail. (Rossi.)

[2] Um 1856 konnte ein Glasgower Baumwollspinner in den älteren Fabriken schwerlich mehr als 20 Schill. pro Woche verdienen, in den neueren, mit besserer Maschinerie, wo er, statt 500 Spindeln, 1500—2000 regierte, bis 35 Schill. (Newmarch.) Zu Leeds verdiente nach Faucher ein Tuchmacher in Dampffabriken 11 Sch. wöchentlich, ein im eigenen Hause beschäftigter nur 7 Sch.

[3] Arge sociale Gräuel in den altägyptischen Bergwerken, sowohl hinsichtlich der Arbeitshärte, wie der Frauenarbeit, der Unkeuschheit ꝛc., so daß man das Leben hier schlimmer als den Tod nannte. (Agatharchides in Phot. Bibl., Cod. 250.) Ueber die schlechten Sitten der antiken Fabrikarbeiterinnen s. Plaut. Poen. I, 3, 53. Pausan. VII, 21, 7. Festus v. Alicariae. Auf italienische Volksleiden ähnlicher Art läßt der Aufstand der Ciompi 1378 schließen. Vgl. auch Muratori Rerum Ital. Scriptores XV, 224. 294. In den Niederlanden schildert Guicciardini Belg. descriptio (1566) p. 55 die Arbeit 4—5jähriger Kinder als sehr verbreitet. In England unter Karl II. heftiger Widerwille der Tucharbeiter von Norwich gegen ihre Herren, selbst in Volksliedern ausgesprochen. Dort sollen die 6—10jährigen Kinder mit Strumpfstricken jährlich 12000 £ über die Kosten ihres eigenen Unterhaltes verdient haben. (Chamberlain Present state of England, 137. Macaulay Hist. of England, Ch. 3.)

[4] In den Wollfabriken erfolgen die zahlreichsten Mißhandlungen der Kinder durch die Vorspinner gegenüber den Anstückern, eben weil jene nicht in einem von der Maschine regulirten Geleise arbeiten. So namentlich, wenn jene die in der Schenke verlorene Zeit durch unmäßiges Jagen bei der Arbeit wieder

einbringen wollen. Im sog. Black-Country wenig M. und doch die ärgste Frauen- und Kinderarbeit. (Scherzer Weltindustrien, 1880, 281 fg.)

[5] Von Hechelmaschinen zu Urach ꝛc., die für gewöhnlich unbenutzt waren und nur dem obigen Zwecke dienten, s. Tüb. Zeitschr. 1851, 101.

[6] Nach Villermé kam in den französischen Baumwollfabriken auf jeden Arbeiter ein Luftraum von 20—68 K.Fuß (Spinnsäle), oder 17—26 (Websäle), oder 16—30 (Drucksäle). Gewiß mehr, als ein großer Theil der Handwerks- und Hausmanufacturarbeiter hat. (l. c., 174 ff.) Die furchtbarsten socialen Uebel der englischen Industrie fanden sich früher in den Kohlengruben: vgl. den Bericht des Parlaments-Committee von 1841. Hier waren aber gewiß keine Maschinen, auch keine übergroße Arbeitstheilung Ursache; überhaupt das Ganze viel mehr der Ueberrest von einer niedern Stufe der gewerblichen Entwickelung, als der Auswuchs einer höhern. (Roscher Ansichten der Volkswirthschaft II, 270 ff.)

[7] So zieht die Kupferstechmaschine von Conté die Luftstriche für eine Landschaft in 3—4 Tagen, wozu ein geschickter Kupferstecher Monate brauchen würde. In den Maschinenländern Großbritannien und Nordamerika begegnet man jetzt fast niemals einem weiblichen Wesen, das schwere Lasten trüge oder auch nur das Feld baute; während z. B. in Schottland noch 1772 ein Bauer, der seine Ochsen verloren hatte, wohl heirathete, um auf solche Art den wohlfeilsten Ersatz zu haben. (L. Mahon Hist. of England, Ch. 70.)

[8] Fälle, wo Arbeiter ihre Maschinen lieben, so daß sie deren unterlassene Reparatur, schlechte Oelung ꝛc. ähnlich beklagen, wie eine Mutter ihre Unfähigkeit, dem kranken Kinde Arznei zu verschaffen: Brassey Work and wages, 150 ff. Durch die Locomobilen, mehr noch die kalorischen Gasmaschinen ist selbst der kleine Gewerbsbetrieb in Stand gesetzt, M. anzuwenden. Vgl. Reuleaux Theoretische Kinematik (1875). Interessante Ausstellung von M. des Kleingewerbes zu Erfurt 1878. Nach den von Engel (Preuß. statist. Ztschr. 1877, 390 fg.) gesammelten Beispielen scheint sich der Kleinbetrieb da halten zu können, wo der Motor der M. nicht 8—10 Pferdekräfte zu übersteigen braucht. Ebenso hat die neueste Zeit die Dampfkraft zwar wenig verstärkt, aber sehr verwohlfeilert. (M. Chevalier.) Auch die Nähmaschinen wirken nicht plutokratisch, da sie im Hause und Besitze des Arbeiters selbst mehr geschont und doch pro Tag länger ausgenutzt werden, als in der Fabrik. Ganz allgemein gehört zu den Anfängen, den Vortheil der M. auch für die Hebung des Arbeiterstandes zu verwerthen, die größere Empfindlichkeit der Menschen gegen körperliche Anstrengungen, das Streben nach Abkürzung der Arbeitszeit, die zunehmende Schätzung der persönlichen Unabhängigkeit, welche z. B. den Gesindelohn verhältnißmäßig steigert u. dgl. m. (v. Mangoldt Volksw. Lehre, 383.)

[9] Schon Garnier Eléments, 114 bemerkt gegen Sismondi, welcher ein von Menschen bevölkertes Land einem Lande voll Maschinen vorzieht, (ähnlich G. Forster im Morgenblatt 1818, Nr. 298): da die Maschinen keine Lebensmittel verzehren, so könne der Menschenmangel im letztern bloß Folge der schlechten Vertheilung sein.

Fünftes Kapitel.

Innere Gewerbeverfassung der niederen Kulturstufen.

§. 127.

Obgleich das frühere Mittelalter weder Orte, noch Körperschaften mit besonderen Gewerbevorrechten kennt,[1] sollte man ihm doch keine wirkliche Gewerbefreiheit zuschreiben: weil die spärliche Industrie jener Zeit mit wenig Ausnahmen den Stempel entweder persönlicher Unfreiheit, oder geistlichen Standes trug. In Deutschland finden wir bis tief ins 11. Jahrh. außerhalb der Frohnhöfe und Klöster fast gar keine Handwerker.[2] Auf den Frohnhöfen waren die zum Handwerk bestimmten Hörigen ursprünglich ohne genossenschaftliche Organisation, reines Hausgesinde, welches gruppenweise, am liebsten in gemeinschaftlichen Räumen, unter einem Aufseher arbeitete.[3] Allmälich wurden die Einzelnen freier, die Gruppen fester, so daß bereits im 11. und 12. Jahrh. eine Menge hofrechtlicher Innungen existirten, die zwischen einer bloß herrschaftlichen Abtheilung und einer freien Genossenschaft in der Mitte standen.[4] Ein großer Theil der späteren Realgewerberechte stammt von den Grundstücken her, welche in der Hofzeit als reale, nachmals erbliche Bezahlung gewisser Handwerksdienste verliehen wurden.[5] — Die Klöster waren im 7. bis 11. Jahrh. namentlich Hauptsitz der feineren Gewerbe. Wie sich die Anfänge der Baukunst,[6] Malerei und Sculptur, der Schönschreiberei, Stickerei, Buchbinderei ꝛc. bei den Benedictinern zeigen, nach der Reform von Clugny ganz besonders in der Hand der Laienbrüder, so wird im 12. Jahrh. auch die große Wollindustrie selbst zu Florenz von den Humiliaten eingeleitet.[7] Im 13. Jahrhundert bestand ein Hauptfortschritt der deutschen Gewerbe darin, daß die höhere Technik von den Klöstern auf die Laien überging: was sich zumal an der Baukunst seit Pleber und Erwin von Steinbach verfolgen läßt.[8]

Während der zweiten Hälfte des Mittelalters beruhet die Gewerbeverfassung auf zwei Grundgedanken: dem der Körperschaft und dem des Privilegiums. Also corporativer Zusammenhang und

Privilegirung der Stadt im Ganzen gegenüber dem platten Lande, innerhalb der Stadt wiederum der Zunft gegenüber den Nichtzunftgenossen.[9]

[1] Karls d. Gr. Verordnung, ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices. (Cap. de villis, c. 45.)

[2] Wie man in Noricum 480 n. Chr. Goldschmiedsklaven des Königs, um ihre Arbeit noch mehr zu sichern, einkerkerte, s. Eugipp. Vita S. Severini 8. Von hörigen Handwerkern: L. Sal. XI, 6; L. Burgund. 10. 21. Die L. Salica läßt die Entführung geschickter Arbeiter hoch büßen; die L. Angl. V, 20 schätzt Goldschmiede und frieswebende Frauen 25 Proc. höher, als andere Hörige; die L. Burg. Gold-, Silber- und Eisenschmiede, wie 150, 100 und 50. Die L. Alam., 79 gibt den Bäckern, Schmieden, Goldschmieden und Schwertfegern, die amtlich geprüft sind, ein Wergeld = einem Viertel von dem Vollfreien und über dreimal so hoch, wie das eines gemeinen Hörigen (vgl. S. 68). Nach Gfrörer Zur Geschichte der Volksrechte II, 139. 158 hätte bis zur Mitte des 8. Jahrh. außer in Bayern und Allemannien kein Freier ein jetzt sog. Handwerk betrieben. Auch bei den Angelsachsen Ursprung der Industrie aus der Unfreiheit. (Turner Hist. of the A. S. VII, Ch. 11.) Uebrigens erwähnt schon das Edict. Pistense von 864 (c. 20) neben den hofhörigen auch freie Handwerker in den Städten. Vgl. Maurer Gesch. der Frohnhöfe I, 181. 245. II, 322. Gesch. der Markenverf., 118 ff. 181 ff. Gesch. der Dorfverf. I, 144 ff. Gesch. der Städteverf. II, 343 fg. Und in manchen später gegründeten Städten sind die Handwerker niemals unfrei gewesen; so z. B. in Lübeck, wo sie aus Flandern, Friesland ꝛc. frei eingewandert waren.

[3] Die Aufseher hießen magistri, praepositi; die Arbeiter servi, officiales, famuli, Knappen; die Gruppe im Ganzen officium, ministerium, Amt, welcher Name dann wohl auf die späteren Zünfte übergegangen ist. Vgl. Maurer Gesch. der Städteverf. II, 322 ff. Gesch. der Frohnhöfe I, 181. 244 ff. 377 ff. II, 315 ff. Sehr wichtig zur Kenntniß dieser Zustände das Cap. de villis, c. 43. 49 und Guérard Polypt. d'Irm. I, 622 ff.: namentlich auch über die Gynäceen, genitia der karolingischen Domänen, wo leibeigene Frauen in einer besondern Abtheilung des Herrenhauses Gewerbe trieben: Capit. Aquisgr. a. 813, c. 19. Das Straßburger Stadtrecht des 11. Jahrh. (?) läßt die Schuster, Handschuhmacher, Sattler, Bechermacher, Zimmerleute ꝛc. unentgeltlich für den Bedarf des Bischofs arbeiten; die Schmiede müssen außerdem eine gewisse Zahl Hufeisen mit Nägeln liefern; die Kürschner das auf Rechnung des Herrn gekaufte Pelzwerk verarbeiten; die Metzger das herrschaftliche Vieh schlachten, das Fleisch verkaufen und den Erlös berechnen; die Fischer und Müller den Bischof in Gondeln fahren, die Kaufleute Botendienst thun, die Wirthe den Abtritt reinigen. (Gaupp Stadtrechte I, 73 ff.)

[4] Auch in den hörigen Genossenschaften waren die eigentlichen Finder des gerichtlichen Urtheils Hörige. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 389.) Der früheste sichere Fall, wo eine hofrechtliche Innung zu einer freien Zunft gemacht wird, ist nach Maurer (II, 330) bei den Magdeburger Schustern vor-

gekommen (1157): mit vollem Bewußtsein des Erzbischofs, quia honor et utilitas sine libertate vilis servitus aestimatur. Wie für den Gewerbfleiß die persönliche Freiheit noch viel nothwendiger ist, als für den Ackerbau, haben auch die russischen Fabrikherren gewußt, die zuvor ihre Arbeiter freiließen. (Storch von Rau Handbuch II, 307.)

[5] Maurer Frohnhöfe II, 330.

[6] Das sog. opus Romanum von Geistlichen zu den Angelsachsen gebracht, von diesen durch Bonifacius zu den Deutschen, wo dann besonders Fulda und St. Gallen Hauptsitze der Baukunst wurden.

[7] Die Elfenbeinschnitzerei des frühern M.A. nur von Geistlichen getrieben, wie auch P. Plumier aus dem Orden St. Bruno's das erste Lehrbuch der Drechslerei geschrieben hat. Weltliche Zünfte von Bildschnitzern in Frankreich erst seit Ludwig IX. Von klösterlichen Gewerbevorschriften s. Holsten. Cod. regul. mon. II. 49. 149. 172 fg. 327 und öfter. Schmoller Straßb. Tucher- und Weberz., 361 fg. Von Florenz: Della Decima II, 83.

[8] Selbst die rein weltlichen Zünfte haben noch lange Zeit Vieles von der hierdurch bedingten geistlichen Färbung beibehalten. So die Bestimmung der Tage nach den Heiligen, der Stunden nach dem Läuten der Früh- und Abendglocke, die Rangordnung der Zünfte nach ihrer Aufeinanderfolge bei der Frohnleichnamsprocession. (Schmoller Straßb. T. und W.Z., 454.)

[9] Im Feudalgeiste des spätern M.A. könnte man den ganzen Gewerbfleiß innerhalb der Bannmeile als ein Lehen der Stadt bezeichnen, welche nun die einzelnen Zunftgebiete als Afterlehen austhat. Manche Gewerbe sollten der Stadt als Gesammtheit verbleiben, (Rathskeller, Rathsapotheke ꝛc.); andere wieder jedem Bürger als solchem frei stehen, (die sog. bürgerliche Nahrung).

Bann- und Zunftprivilegien.

§. 128.

Wenn eine Stadt das Recht erhielt,[1] dem platten Lande innerhalb ihrer Bannmeile[2] den verkehrmäßigen Betrieb der meisten Gewerbe[3] zu verbieten: so war das unter den Verhältnissen eines rohen Mittelalters kaum als wirkliche Beschränkung des Landvolkes anzusehen. In einer raub- und fehdelustigen Zeit waren gewerbliche Kapitalien immer noch am sichersten hinter städtischen Mauern; in einem dünn bevölkerten Lande nur an den städtischen Concentrationspunkten jene Arbeitstheilung und Arbeiterauswahl möglich, welche der Gewerbfleiß erfordert. Wenn der gesetzliche Ausdruck solcher Thatsachen den Leichtsinn vor Mißgriffen schützte, so war er den Städten förderlich, ohne dem platten Lande zu schaden.[4] Wie kümmerlich haben sich (ohne Bannrecht)

die oſtſlaviſchen Städte entwickelt, wie ſpät die ſkandinaviſchen![5] Sowie freilich jene factiſchen Rechtfertigungsgründe aufhörten und das Bannrecht der Städte nur noch zwangsweiſe fortdauern konnte,[6] mußten die Uebel eintreten, die jeder naturwidrigen Umlenkung der Berufs- und Ortswahl folgen. Die kleinlichſten Proceß- und Polizeichicanen zeugen von der Verknöcherung des früher wachsthumsfähigen Körpers.[7] Was hat im ſinkenden Holland ſelbſt den Städten die Fortdauer des Bannrechtes genützt?[8] — Einen ſehr ähnlichen Gang haben diejenigen Bannrechte genommen, welche mit gewiſſen *Realgewerben* verknüpft waren: Bannmühlen, Oefen, Kelter ꝛc. Auf niederer Kulturſtufe können ſie nützlich ſein, um die noch zaghafte Speculation durch Sicherheit des Abſatzes zu ermuthigen, das noch ſpärliche Kapital ſowohl vor dem Müſſiggiegen ſchon vorhandener koſtſpieliger Apparate, wie vor dem unnöthigen Bau neuer zu ſchützen.[9] Indeſſen zeigt ſich auch hier, ſobald das Monopol entbehrt werden kann, der verderbliche Einfluß ſeiner Fortdauer nicht bloß in der ſchlechten Verſorgung der Conſumenten, ſondern auch in dem gehemmten Wachsthume des „begünſtigten" Gewerbes ſelbſt.[10] [11]

[1] K. Friedrich II. in ſeiner fürſtenfreundlichen, ſtädtefeindlichen Politik verſprach 1232, nicht bloß den Markt- und Straßenzwang abzuſchaffen, ſondern auch: in civitatibus nostris novis bannum milliare deponatur. (Constitutio de juribus Principum secular.) Vgl. dazu Sachſenſpiegel III, 66. Doch mußten z. B. in Schleſien noch lange nachher die Gründungsurkunden deutſcher Koloniſtendörfer das Halten einzelner Dorfhandwerker als beſonderes landherrliches Privilegium ſichern. (Tzſchoppe und Stenzel Urkundenſammlg. 1832, 151.) Eine nicht ſtreng hiſtoriſche, aber geiſtvolle Theorie der Bannrechte von J. *Möſer* P. Ph. I, Nr. 32.

[2] Die Größe der Bannmeile ſehr verſchieden. Chemnitz erhielt 1357 das Privilegium, daß ein zehnmeiliger Rundbezirk nur in Ch. bleichen, auch weder roher Flachs, noch Garn, noch ungebleichtes Leinen ausgeführt werden durfte. (Zöller in den Mitth. des Ch. Geſchichtsvereins, Jahrgang I.) Die ſächſiſche Landesordnung von 1482 läßt $^1/_4$ Meile jenſeits der ſtädtiſchen Weichbilder gar kein Handwerk zu, außer bei nachweisbaren Privilegien eines Dorfes; in größerer Ferne doch auch nur Schmiede und Leinweber. (Cod. August. I. 11.) In Dänemark 1522 für Schuſter und Schneider 2 M. rings um die Städte. Die Lübecker Bannmeile für Schmiede war 1594 nur eine M.; 1653 verlangten die Aemter überhaupt 2 M., was ein Rathsbeſchluß von 1756 anerkennt. Für einzelne Gewerbe 1804 ſogar 8 M.! (Wehrmann L. Zunftrollen, 100.)

[3] Gewerbe der alltäglichen Nothdurft waren dem Lande meiſt erlaubt.

So nach der hessischen Polizeireformation von 1526 Hausbäcker, Schmiede, Schneider und Leinweber, die Frauentuch machen. Der Gandersheimer Landtagsabschied von 1601 gestattet Schmiede, Rademacher, Schuhflicker und Bauernschneider. Nach dem preußischen Patente von 1702 (Mylius C. C. M. I, 1, 112) sollen zu Landküstern und Schulmeistern keine anderen Handwerker, als Schneider, Leinweber, Schmiede, Zimmerleute und Rademacher gebraucht werden. In Sachsen 1767 dem platten Lande mehr concedirt. (Haubold Sächs. Privatrecht, 504.) Insgemein durften aber die Landhandwerker keine Gesellen oder Lehrlinge halten, für die Städter bloß in der Jahrmarktzeit arbeiten, mußten auch in einer städtischen Zunft gelernt haben und Meister geworden sein. (Mylius C. C. M. V, 2, 10, 38; gemildert V, 2, 10, 70.) — Für seinen eigenen Hausbedarf konnte übrigens jeder Landbewohner Handwerksarbeit verrichten. Wie sich dieß in manchen Thälern der Alpen, des Schwarzwaldes ꝛc. dazu entwickelt hat, daß Bauern einen Handwerker vielleicht eine Woche lang bei sich arbeiten lassen, um für ihr ganzes Haus z. B. Schuhe zu machen, zu repariren ꝛc., s. oben §. 112. Dabei wird das selbstgeschlachtete, aber gegen Bezahlung gewerbmäßig gegerbte Leder, die selbstgemachten Lohden ꝛc. verarbeitet und der Lohn großentheils in Naturalien gezahlt. (Hausierähnlich!)

[4] Aus Schönberg's archivalischen Forschungen (Finanzverhältnisse der St. Basel im 14. und 15. Jahrh.) geht ein Reichthum der deutschen Städte und ein Wohlstand ihrer Handwerke hervor, der gegen das platte Land mit seinen verschuldeten Großgrundbesitzern und seinen ganz armseligen Bauern mächtig absticht, und es allein erklärt, daß z. B. eine Stadt wie Basel von höchstens 15000 Einwohnern politisch selbst gegen Oesterreich etwas bedeuten konnte. (Aehnlich gute Lage der Handwerker in Frankreich: Levasseur Hist. des classes ouvrières I, 571 fg.) Andererseits haben auf dem Lande die Markgenossenschaften dem städtischen Bannrechte geflissentlich in die Hände gearbeitet, indem sie, schon um Holzverwüstung zu hemmen, Zahl und Betrieb der Landhandwerker auf das Nöthigste beschränkten. (Maurer Gesch. der Markenverfassung 118 fg. Gesch. der Dorfverf. I, 144 ff.) Vgl. Bodmann Rh. Alt. I, 112 fg. 481. Grimm Weisthümer I, 493. 499. 538. 785. II, 317. 472. III, 296. 455. Noch im 19. Jahrh. klagte man in Westphalen, daß die Familien der Landhandwerker so oft der Gemeinde zur Last fielen, diese also die anfängliche Bequemlichkeit theuer bezahlen müßte. (Schwerz Rhein. westph. Landwirthsch. I, 267.) Wie auch die Emancipation des bäuerlichen Leinenverkaufs von der städtischen Vermittelung dem Landvolke wenig Segen brachte, s. Schwerz a. a. O. I, 239.

[5] In Schonen hat erst Waldemar IV. († 1375) das Bannrecht eingeführt, in Dänemark Erich 1422. (Kolderup-Rosenvinge Dänische Rechtsgesch. übers. v. Homeyer, §. 93.) In Rußland altnational, daß ein ganzes Dorf Ein Gewerbe treibt, oft mit großer Arbeitstheilung, und ein in der Stadt wohnender Bauer den Verkauf besorgt. Ein oder mehrere Dörfer nehmen sogar städtische Palastbauten in Entrepriſe, wobei sie wohl erst am Ende des Baues bezahlt werden. (v. Haxthausen Studien I, 14. 182 fg. 206.) Hiermit hängt die große Bedeutung der Jahrmärkte zusammen. Vgl. Frühauf in der Faucher-

schen Viertelj.schrift, 1868, I. Haxthausen begreift sehr wohl, daß solche Gewerbefreiheit dem guten Handwerksbetriebe schädlich gewesen ist, (II, 515); während Büsch Geldumlauf IV, 19 es z. B. in Polen für kulturförderlicher hielt, wenn die Handwerker unter den Bauern zerstreut lebten.

6 Hatte man früher in den deutschen Städten großen Werth darauf gelegt, Landbewohner aufzunehmen, Unfreie durch einjährigen Aufenthalt in der Stadt frei zu machen, (Verbot des Pfahlbürgerthums durch K. Friedrich II. 1232!), so beginnt im 15. Jahrh. ihre ängstliche Absperrung. Die Aufnahmegebühren neuer Bürger in der spätern Zeit meist viel höher, als in der frühern. (Maurer Städteverf. II, 753 fg.) Hanseschluß von 1497, keine Fremden mehr als Bürger aufzunehmen. (Sartorius Gesch. II, 691.) In Nürnberg, Lübeck ꝛc. wird seit dem 16. Jahrh. über die Concurrenz der Landhandwerker geklagt. (Baader Nürnb. Polizeiordnungen, 170. Wehrmann Lüb. Zunftrollen, 96 ff.) Der sächsischen L.O. von 1482 gehen Beschwerden der Städte vorher, daß sie hinsichtlich des Brauens ꝛc. von etlichen Prälaten und Adeligen beraubt würden. (Cod. August. I, 1.) Gutachten der Tübinger Juristenfacultät (1531) für strengere Beobachtung des Bannrechts: Tüb. Zeitschr. 1860, 521. Auf dem hannoverschen Landtage zuerst 1563 über die Dorfhandwerke geklagt, was Spittler Hann. Gesch. I, 280 aus dem Aufhören der ländlichen Fehden erklärt; in Württemberg seit Herzog Christoph. (Pfister I, 512.) Auch in England ähnliche Klagen durch 25 Henry VIII., c. 18 anerkannt; vgl. 21 Henry VIII., c. 12. Seckendorff Add. zum Teutschen Fürstenstaate (1664), 169 ff. hielt das Bannrecht der Städte nicht mehr für nöthig. Auch J. Möser hätte bei seiner Vertheidigung desselben (P. Ph. I, 32) consequenter Weise zugeben müssen, daß neuerdings sein Hauptgrund, Erhaltung der Festungswerke, aufgehört hat. Echt historisch sieht Sir F. M. Eden State of the poor (1797) I, 110. 436 die Sache an. List vergleicht sie mit einem localen Schutzsysteme. (Ges. Schriften II, 141.)

7 Das kursächsische G. von 1555, daß Niemand zu Roß oder Fuß anderswo als in den Städten einkehren, füttern, übernächtigen soll, zeigt seinen mehr polizeilichen, als ökonomischen Sinn durch den Zusatz: jeder unbekannte Gast habe der Obrigkeit auf Befragen, wer er sei, gegründeten Bescheid zu geben. In Brandenburg während des 16. Jahrh. die Bannmeile erst recht verschärft. Die einzelnen Dörfern gestatteten Handwerkerstellen wurden 1653 kataſtrirt und sollten den Bestand im Normaljahre 1624 nicht überschreiten. Von den heftigen Streitigkeiten auf dem brandenburgischen Landtage von 1602 s. Droysen Preuß. Gesch. II, 2, 549. Die Küstriner P.O. von 1540 behält noch so viel von dem Amtscharakter der Zünfte bei, daß die städtischen Bäcker, Fleischer und Brauer bei Strafe verpflichtet sind, die nöthige Waare jederzeit zum Taxpreise zu führen. Zugleich aber ist sie reactionär genug, die Prälaten und Ritter für ihren Hausbedarf von der Bannmeile zu eximiren. (Mylius V, S. 6.) In Württemberg, wo es übrigens kein Bannrecht mehr gab, doch 1567 die Landfleischerei in der Regel verboten, weil sie nicht gehörig zu beaufsichtigen sei, das Volk zu übermäßigem Fleischgenuß verleite, den Verkehr zwischen Stadt und Land hemme. (Tüb. Ztschr. 1850, 277.)

8 Vgl. Richesse de Hollande II, 311.

9 Solche Banngewerbe wurden am natürlichsten von Domänen, Klöstern oder anderen Grundherrschaften errichtet: diese hatten am Ersten Kapital genug zum Bau und Ansehen genug zur Privilegirung. Vgl. J. Möser P. Ph. II, Nr. 63. Nach Maurer Dorfverfassung I, 283 die Anlage von Mühlen ursprünglich Recht jedes echten Grundeigenthümers. Bei der Kolonisirung von Schlesien meist den Gutsherrn vorbehalten. (Meitzen I, 442. II, 381.) In Frankreich waren die herrschaftlichen Bannrechte vor dem 11. Jahrh. noch unbekannt, sind auch so früh wieder abgeschafft, daß unter den 280 Coûtumes kaum 30 von ihnen sprechen. Die meisten machten sich wie von selbst, und wurden nur da ausdrücklich anerkannt, wo man eine Veränderung des Verhältnisses fürchtete, z. B. bei Freilassungen. (Warnkönig Franz. Rechtsgesch. II, 406 ff.) Wie in Deutschland bei Verwaltung der Bannmühlen zuerst leibeigene Mühlknappen die Regel bilden, dieselben aber seit Karl M. mehr und mehr auf bestimmte Abgaben gesetzt werden, woraus sich in den folgenden Jahrhh. die Verpachtung entwickelt: s. Anton Gesch. der Landwirthsch. I, 102. 396. II, 260 ff. — Der Backzwang vieler Rittergüter scheint zum Zwecke der Holzersparniß und Feuersicherheit eingeführt zu sein; daher vielfach erst im 16. und 17. Jahrh. (Klingner Sammlgen z. Dorf- und Bauernrecht IV, 1037 fg. Hallische gelehrte Anz. II, 697 ff.) Daß es übrigens schon im M.A. gutsherrliche Bannrechte gab, die eine wahre Bauernschinderei enthielten, zeigt Maurer Gesch. der Frohnhöfe III, 65.

10 Durch den Mühlenzwang wird die natürlichste Industrie eines Kornausfuhrlandes (Bd. II, §. 43) gefesselt. Und auf den höheren Wirthschaftsstufen schadet er der Volksernährung dadurch, daß er das Theuererwerden des Getreides ohne das sonst übliche Gegengewicht, Wohlfeilerwerden der weitern Verarbeitung, läßt. Noch schädlicher wirkte in neuerer Zeit das Propinationsrecht der Gutsherren, weil nun diejenigen, die am meisten zur Erziehung des Landvolkes berufen sind, ein Interesse hatten, dasselbe zur Trunksucht zu verleiten. Auch ist der Branntweinschenkbann zu einer Zeit eingeführt, wo der obige mittelalterliche Rechtfertigungsgrund nicht mehr passend war, und gleichwohl die Brennerei noch kaum als rechtes landwirthschaftliches Nebengewerbe gelten konnte.

11 Schöne Erörterung von J. Möser, daß beim Wachsen der Bevölkerung und des Handels auch die Concurrenz der Mühlen wachsen muß, bis zur vollen natürlichen Freiheit; daß aber auch schon vorher, wenn die „erste Mühle" ihr Monopol zu unmäßigen Preisen mißbraucht, der Staat ihr durch Gestattung von Concurrenz wehren sollte. (P. Ph. II, Nr. 62.)

§. 129.

Die Entstehung der Handwerkszünfte, namentlich im 11. und 12. Jahrh.,[1] läßt sich aus demselben Hauptgrunde erklären, wie die frühere der Schutzgilden:[2] aus dem Wunsche der Schwachen, durch Einung unter einander bürgerliche Freiheit zu gewinnen

oder zu behaupten.[3] Sind viele Zünfte aus alten hofrechtlichen Innungen hervorgegangen, so konnte dieß doch erst geschehen, als sich ihre Mitglieder vom Hofrechte wesentlich befreit hatten. Meist organisirten sich die Kaufleute und wichtigsten Handwerke zuerst in Zünften; dann folgten die hofrechtlichen Innungen, zuletzt die übrigen Handwerke.[4] Zu einer wirklichen Zunft gehören zwei Momente: die freie Einung der Genossen und die Verleihung des Handwerks an die Genossenschaft als Amt. Der Gedanke, daß sie zur Nutzung eines Gewerbemonopols berufen sei, wird erst in späterer, ausartender Zeit maßgeblich. Darum ist die Verfassung der Zünfte nach Außen vor dem Durchdringen des Zunftregiments in der Stadt gewöhnlich sehr liberal. Wer das Gewerbe treiben will, muß freilich der Zunft beitreten: weil diese nur dann wirklich das ganze Gewerbe leiten, schützen, verantworten kann. Aber zur Aufnahme werden meist nur solche Dinge erfordert, welche sich auf die Macht und Ehre der Genossenschaft beziehen: guter Ruf, Verständniß des Gewerbes, etwas Vermögen, zumal auch um sich in den Mitgenuß des Zunftvermögens einzukaufen.[5] Eine große Zahl von Genossen war den Zünften sogar lieb, weil ihre politische Macht dadurch verstärkt wurde.[6 7] Hierbei große Beweglichkeit in der Abgränzung der Handwerke unter einander, so daß je nach Bedarf mehrere Zünfte in eine verschmolzen, oder auch eine große Zunft in mehrere kleine gespalten wurde.[8] Jenes mußte zugleich ihre politische Macht heben, ihre wirthschaftliche Exclusivität mildern.

[1] Die Londoner und Oxforder Weberzünfte unter Heinrich I. statuirt. (Delpit Collect. générale des documents français en Angleterre I, p. LXXXIII.) Die Pariser chandeliers 1061. (Roquefort Hist. de la vie privée III, 176.) Als die älteste deutsche Zunfturkunde gilt die der Cölner Bettziechenweber von 1149 (Lacomblet I, 251): woraus erhellt, daß diese Brüderschaft, der alle Betreiber des Gewerbes beitreten sollen, schon länger bestand; neben ihr eine Leinweberzunft. Natürlich sind die Z. selbst oft viel älter, als ihre urkundlichen Belege: so in Soest erste Erwähnung 1259 bei Gelegenheit einer wichtigen Veränderung. (Seibertz Urk.buch des Herzogth. Westphalen I, 392.) In Ravenna schola piscatorum schon 943.

[2] Wohl die früheste Erwähnung der Schutzgilden im Capit. von 779 (Pertz Legg, I, 37), wo die convenientiae zu wohlthätigen Zwecken, namentlich gegen Feuers- und Wassersgefahr, erlaubt, die conjurationes verboten werden. Die englischen, zumal in den Gesetzen Athelstans, scheinen vom Staate minder

beschränkt worden zu sein. Der Name Gilde wohl seit dem 8. Jahrh. wegen der Gastmähler bei ihren Zusammenkünften, die an die heidnischen Opferschmäuse erinnerten, aufgekommen. Während die ältesten zu gegenseitiger Wohlthätigkeit dienten, beginnen die mehr politischen, zur Wahrung von Freiheit und Eigenthum, doch auch schon im 8. und 9. Jahrh. (Hartwig in den Forschungen z. deutschen Gesch. I, 135 ff.)

[3] Von Seiten der Starken natürlich viel Mißgunst. In manchen Städten verboten die Patricier das Errichten der Z., so in Goslar 1219. (Gierke D. Genossensch.recht I, 321.) In Cöln gab die Richerzeche lange jeder Z. einen Obermeister als Vormund. (Ennen Gesch. von Cöln I, 543 fg. II, 597 ff.) In Basel ernannte der Bischof erst einen seiner Dienstleute zum Vorsteher, dann einen Zunftgenossen; hierauf wählten die Z. aus ihrer Mitte einen Vorsteher selbst, der aber erst noch im Namen des Bischofs handelte. (Ochs Gesch. von Basel I, 317. 322. 349. 352.) Die Hohenstaufen waren auch den Z. feindlich: Verbote Friedrichs I. 1158, Friedrichs II. 1231 und 32 (Pertz IV, 112. 279. 286.)

[4] Diese Entwicklung beginnt in Cöln, Mainz, Worms, Regensburg schon gegen Ende des 11. Jahrh., in Speyer, Basel, Straßburg gegen Anfang des 12. (Arnold Freistädte I, 251 fg.) Oft erscheint zwischen Patriciern und Handwerkern ein Mittelstand, der mit jenen die Vollfreiheit, mit diesen den Mangel der meisten politischen Rechte gemein hatte: so die mercatores oder institores zu Straßburg und Regensburg, die Herrenzünfte in Basel, die Tuchweberinnungen zu Cöln, Mainz, Worms, Speyer. (Arnold II, 207.)

[5] Gierke I, 365 fg. In Frankreich unter Ludwig IX. regelmäßig zwei Bedingungen: savoir le mestier et avoir de coi. Im 13. und 14. Jahrh. fordern die deutschen Z. oft nur den Beweis, daß man das Handwerk verstehe: so Ochs Gesch. v. Basel I, 394; von den Berliner Bäckern 1272: Ludwig Reliquiae manuscriptorum etc. XI, 631. In Frankfurt war das 14. Jahrh. so liberal, daß dem neuen Meister die Beschaffung des Harnisches und die Beisteuer zu Kirchenfahne und Leichentuch bis 2 Jahre gestundet werden konnte. (Stahl Handwerk, 9.) Das Statut der Bremer Schuster von 1388 (ähnlich schon 1308) läßt Niemand eintreten, der nicht 8 Mark besitzt, (der Census eines Rathsherrn 32 Mk.), und 1 Mk. halb an den Rath, halb ans Amt zahlt. (Böhmert Beitr. z. Gesch. des Z.wesens, 17.) Die Straßburger Tucher fordern 1437 nur eine Zahlung von 1 Pfd. 5 Schill., bei Handwerkskindern 5 Schill.; die Weber 1407 85 und 10 Sch. (Schmoller Str. Weber- und Tucherz., 60 fg. 402.) So bis zur Mitte des 16. Jahrh. (a. a. O., 524.) Zum guten Rufe wird damals namentlich auch die freie und eheliche Abkunft gerechnet. In Lübeck waren die Wenden (Wehrmann Lüb. Zunftrollen, 186. 235. 370), im preuß. Ordenslande die Ureinwohner ausgeschlossen. (J. Voigt Gesch. VI, 728.) In England mußte jeder neueintretende Bürger schwören, daß er keines Unfreien Sohn. (T. Smith English gilds, p. CXXXIX.)

[6] So waren z. B. in Frankfurt a. M. 1406 die Sattler, Schilder, Maler, Glaser, Kummetmacher und Barbiere in derselben Z. vereinigt. (Kriegk F.s Bürgerzwiste, 358.) In Florenz umfaßte die Wollenzunft 25 verschiedene

Gewerbe. Daß überhaupt die italienischen Z. eher politische Rechte gewonnen haben, als gewerbliche Monopolien, s. Hegel Städteverf. von Italien II, 266. Sehr charakteristisch ist der Gegensatz von Venedig und Florenz. Hier nur insoferne Zunftzwang, als jeder Betreiber des Gewerbes zu den gemeinsamen Kosten beisteuern mußte. Der Eintritt in mehrere Z. zu gleicher Zeit gegen eine mäßige Geldzahlung erlaubt. Fremde Bauleute sogar niedriger besteuert, als einheimische. Dagegen machte Venedig seine Z. absichtlich zu privilegirten Interessegenossenschaften, was die Aristokratie sichern sollte. (Pöhlmann Wirthsch.-politik der Fl. Renaissance, S. 40 ff.) Auch in Deutschland haben sich später wohl die Z. ihre politischen Rechte durch Gewährung ihrer gewerblichen Ansprüche abkaufen lassen: so in Lübeck 1605, Goslar 1682, Hamburg 1710.

[7] Geschlossene Z. kommen hier und da schon im M.A. vor: namentlich wegen der festen Zahl von Arbeits- und Verkaufsstellen auf dem Markte. So in Lübeck bis 1370 24 Goldschmiede, nachher 22; 12 Nadler. (Wehrmann, 138.) Wie wenig aber solche Geschlossenheit von den Z. grundsätzlich erstrebt wurde, zeigen die Fälle, wo nach Aufständen ꝛc. der Rath, um die Z. zu strafen, sie auf eine unüberschreitbare Zahl von Mitgliedern beschränkt. (Wehrmann, 64.)

[8] Wie im Ganzen die älteren Z. mehrere, später aus ihnen abgesonderte umfassen: Maurer Städteverf. II, 464 fg. Die meisten süddeutschen Städte ließen im 14. und 15. Jahrh. leicht von einer Z. zur andern übertreten, sowie mehreren zugleich angehören. (Schmoller Str. Weber- und Tucherz., 386.) In Lübeck gab es 1471 und 74 50 verschiedene Z., 1472 nur 45, 1653 an 80, 1665 nur 68. (Wehrmann, 15.)

§. 130.

So frei übrigens die Zünfte in ihrer aufstrebenden Zeit als Einung waren, so haben sie doch Rechte gegenüber den Nichtgenossen immer nur durch Genehmigung von Seiten der Stadt- oder Landesobrigkeit erlangen können.[1] Daß die Obrigkeit hierfür Steuern beanspruchte, scheint ebenso natürlich, wie es ihre Pflicht war, die Consumenten vor unbilliger Ausbeutung des Zunftzwanges in Schutz zu nehmen.[2] Letzteres geschah namentlich durch die Jahrmärkte mit ihrer zeitweiligen Suspension des Zunftzwanges:[3] sehr wirksam für diejenigen Gewerbe, deren Erzeugnisse zwar beweglich,[4] aber zu längerem Gebrauche bestimmt sind. Für diejenigen, deren Product frisch verzehrt werden muß, durch die obrigkeitlichen Taxen. (Bd. I, §. 114.)[5] Solche Taxen, wenn sie auch noch so sehr bemühet sind, die ständigen und wechselnden Elemente der Preisbestimmung zu unterscheiden,[6] werden doch immer nur ein sehr unvollkommenes Ersatzmittel dessen sein, was

die wahrhaft freie Concurrenz leisten würde. Sie haben sogar fast unvermeidlich eine starke Tendenz, sowohl den durchschnittlichen Preis der Waare zu erhöhen,[7] wie auch deren Güte herabzudrücken.[8] [9] Allein, wo aus irgend einem Grunde jene wahrhaft freie Concurrenz fehlt,[10] wo namentlich das Gewerbe noch etwas von obrigkeitlichem Amt oder gar von Monopol an sich hat: da muß die Taxe bei vernünftiger, unparteiischer Leitung als das kleinere von zwei Uebeln betrachtet werden.[11] Jedenfalls sind die Ansprüche des neuern Staates, die Zünfte lediglich als Anstalten der Gewerbepolizei behandeln, also ohne Rücksicht auf ihre besonderen Corporationsrechte beaufsichtigen, reformiren, aufheben zu dürfen,[12] kein bloßer Bruch mit dem Mittelalter: vielmehr eine einseitige Steigerung des immer vorhandenen obrigkeitlichen Rechts, das nun freilich von einer absolutmonarchischen Staatsgewalt anders aufgefaßt wurde, als früher von einem städtischen Rathe.[13]

[1] In Florenz, Pisa, Mailand ꝛc. galten nur die obrigkeitlich genehmigten Zunftstatuten. Florenz besaß eine eigene Commission von „Approbatoren" zu diesem Zwecke. (Pöhlmann, 41 fg.) Aehnlich in Flandern. (Warnkönig II, 1, 149.) Auch in Lübeck schon während des 14. Jahrh. (Wehrmann, 60 fg.) Allerdings war der Einfluß der Obrigkeit in der besten Zeit der Z. eine abnehmende Größe. So enthalten die Stadtrechte des 12. und 13. Jahrh. viele gewerbepolizeiliche Bestimmungen, die von den gewöhnlichen Gerichts- und Polizeiorganen der Stadt gehandhabt wurden, hernach aber, im Zeitalter selbständigerer Zunftmacht, Bestandtheil der Zunftstatuten geworden sind. (Schmoller Straßb. Zunftkämpfe, 11 fg.) Die sog. Aufhebung der Z. in Breslau 1420 bestand nur darin, daß ihnen die selbständige Gerichtsbarkeit und Finanz genommen wurde; materiell blieb das Gewerberecht unverändert.

[2] In England und Frankreich ging die Staatsaufsicht viel weiter, als in Deutschland. So zwang Eduard III., obwohl gerade er das Recht, alle städtischen Beamten und Parlamentsglieder zu wählen, von den ward-representatives in London auf die Z. übertrug (49 Edw. III.), der Londoner Weberzunft, deren Mitgliederzahl von 280 auf 80 gesunken war, eine Menge Freimeister auf; bekam auch in dem darüber geführten Processe Recht. (Madox Firma Burgi, 286.) Derselbe pflegte die Londoner Gewerbe zur frohnweisen Verfertigung von Häusern, Kriegsgeräth ꝛc. bei Gefängnißstrafe zu entbieten. Unter Heinrich II. auf einmal 18 Z. gestraft, weil sie die jährliche Zahlung an die Krone versäumt hatten. (Madox Hist. of the Exchequer I, 390 fg.) Das Recht der Suche gegen Pfuscher hatten die englischen Z. immer nur durch besondere obrigkeitliche Erlaubniß, und die Aburtheilung hernach stand den Gerichten zu. (v. Ochenkowski Englands wirthschaftl. Entwicklg. im Ausgange des M.A., 81 fg. Schanz Engl. Handelspolitik I, 585.) Doch scheint das Recht der Z., ihre Vorsteher selbst zu wählen, in England nie beschränkt

worden zu sein. (Brentano in T. Smith English gilds, p. CXXI.) Die inconsequente Confiscation der englischen Z.güter durch 1 Edw. VI, c. 14 (vgl. schon 37 Henry VIII, c. 4) ist mehr ein augenblicklicher revolutionärer Eingriff, als ein lange vorbereitetes Ergebniß von Tendenzen. — In Frankreich hat die Fortdauer der spätrömischen Z. dazu beigetragen, daß sich auch von dem hofrechtlichen Charakter des Gewerbfleißes besonders lange Vieles erhielt. (Raynouard Hist. du droit municipal I, 125 ff.) Dazu kam die frühe Centralisirungslust des Volkes, welche fast alles in der Hauptstadt Durchgesetzte bald über das ganze Reich verbreitete. (Levasseur I, 520.) So z. B. nach der Pest von 1351, als K. Johann zugleich das Verbietungsrecht der Z. aufhob, ihnen ein System von Taxen auflegte, aber auch die Freiheit gab, so viel Lehrlinge zu halten, wie man wollte. (Ordonn. II, 350 ff.) Zu Paris hatte vor Ludwig IX. fast jedes Gewerbe einen Vorsteher (roi), der das Meisterrecht ertheilte, die Polizei handhabte und Abgaben empfing. Ludwig IX. hat durch die von E. Boileau geleitete Aufzeichnung der Reglements ꝛc. die Gewerbe schon etwas freier gestellt; doch standen noch immer z. B. die Fischer und Wirthe unter dem k. Seneschall, die auf Kleidung und Möblirung bezüglichen Gewerbe unter dem Kämmerer, die Bäcker unter dem Grand Panetier, die Bader 1427 unter dem k. Barbier (Ordonnances XIII, 128) ꝛc. In sehr vielen Statuten heißt es: nul ne peut estre . . . se il n'achète le mestier du Roi. (Boileau I, l. 34. 44. 47. 51. 91. 113. 130. 178. 195. 204. 206. 224. 227. 240. 263. 268.) Ausnahmsweise hatte die Basoche, die Corporation der Schreiber am Pariser Parlement, das Recht, im Schuster-, Hutmacher-, Koch- und Pastetenbäckergewerbe die Meisterschaft zu ertheilen. (Warnkönig Franz. Rechtsgesch. I, 570.) Nach Unterdrückung des Aufruhrs von 1382 wurden alle Z. mit k. Vorstehern versehen, auch alle nichtkirchlichen Versammlungen der Z. ohne Erlaubniß des Vorstehers verboten. (Ordonn. VI, 686 fg.)

[3] Das Recht der auswärtigen Handwerker, die Jahrmärkte zu versehen, thatsächlich noch anerkannt durch den Religionsfrieden von 1555 (Art. 14) und den westphälischen Frieden (Art. 9).

[4] Im Gegensatze der Baugewerbe.

[5] Soester Brottaxe im Stadtrecht von 1120; genauer 1250—1280. (Seibertz Urk.Buch I, 332 ff.) Brottaxen zu Lübeck 1255, Basel 1256, Nürnberg 1286. Fleisch- und Biertaxen. (Maurer Städteverf. III, 25 fg.) Man empfahl solche namentlich im Interesse der Armen; daher das zu leichte Brot gerne für die Armen confiscirt wurde. (J. Grimm Weisth. I, 150. 156. II, 254. 284.) In Danzig mußte im 15., wie noch im 16. und 17. Jahrh. die Anmaßung der Fleischer bekämpft werden, stückweise, d. h. gar nicht nach dem Gewicht zu verkaufen. (Hirsch Handelsgesch. von D., 310.) Also das extreme Gegentheil der Taxe! In Erfurt 1264 der Fleisch- und Brotverkauf für Einheimische und Fremde ganz frei gegeben. (Kirchhoff Weisthümer der Stadt E., 264.)

[6] Merkwürdiger Versuch, eine Taxe auf wissenschaftlich exacte Beobachtung zu gründen, in Sachsen 1579. (Falke Gesch. des Kurf. August, 253.) Gute Darstellung der beweglichen und unbeweglichen Elemente einer Brottaxe in

U. Tengler Laienspiegel, Fol. 23a. „Hier würden Korn- und Feuerungspreis das bewegliche Element bilden, (bei den englischen Brottaxen seit Richard I. eine sliding scale zu Grunde gelegt: Schanz Engl. Handelspolitik I, 637); hingegen die Verzinsung des ganzen, die Abnutzung des fixen Kapitals, die Assecuranzprämie, die Arbeitslöhne, die sog. Mannsnahrung des Unternehmers (in Berlin früher bei der Fleischtaxe 3 Pf. pro Pfund Fleisch, in Bayern bei der Biertaxe 1002 Fl. jährlich für den Brauer: Rau Lehrbuch II, §. 314) ꝛc. das unbewegliche. Doch sind auch diese letzteren Kosten beim Großbetriebe verhältnißmäßig geringer, als beim kleinen. Aber wer kann den Bäcker z. B. auf die Wasserprocente des Brotes genau controliren? (J. Möser P. Ph. IV, Nr. 38. Daher in Frankreich auch eine tolérance vom Gewichte gestattet ist.) Oder auf seine Mischung verschiedener Mehlarten? Wie schwer ist es, nur den wirklichen Mittelpreis z. B. des Weizens an einem Markttage festzustellen, mit gehöriger Berücksichtigung der zu verschiedenem Preise verkauften Mengen, verschiedenen Sorten, specifischen Gewichte ꝛc.! (Reuning in Rau's Archiv N. F. VI, 161 ff.)

[7] Die zunftmäßig organisirten Bäcker ꝛc. werden jedes Steigen des Kornpreises sofort bei der Taxbehörde geltend machen, während das nicht organisirte Publicum das Wohlfeilerwerden viel später bemerkt und sich eine öffentliche Meinung über den Einfluß desselben auf den Brotpreis viel langsamer bildet oder gar durchsetzt. Die Leipziger Brottaxe ist vom 29. März 1593 bis 7. Febr. 1696 nur 188mal verändert worden; oft heißt es in dem amtlichen Actenstücke: „auf inständiges Nachsuchen der Becken ꝛc." Nur in auffallend theueren Jahren erfolgt die Revision öfter: so 1621 6mal, 1638—44 37mal. Vgl. schon de la Court Polit. Discoursen (1662), c. 4. In Paris wurde neuerdings alle 14 Tage revidirt.

[8] Wegen der viel weniger fungiblen Natur des Schlachtviehes hat eine Fleischtaxe noch größere Schwierigkeiten, als eine Brottaxe. Mir ist keine Fleischtaxe bekannt, welche die besten Exemplare derselben Viehart und die besten Stücke desselben Exemplars angemessen höher schätzte, als die schlechtesten. Darin liegt dann immer eine künstlich ungerechte Preisherniedrigung für die reichen Käufer auf Kosten der ärmeren. Ein Producent aber, welchem das Beste nicht hoch genug bezahlt wird, und der eben darum gar nicht mehr nach dem Besten trachtet, wird regelmäßig auch die mittlere Güte seines Productes abnehmen lassen. In Spanien von Townsend Journey (1786 fg.) II, 37 beobachtet; in Preußen von J. G. Hoffmann Interesse des Menschen und Bürgers bei der bestehenden Z.verfassung (1803), 151. Mir versicherte 1858 ein vogtländischer Landwirth, daß ihm seine guten Ochsen immer von Crimmitzschau, die schlechten von Zwickau abgekauft würden: jenes ohne, dieses mit Fleischtaxe!

[9] Von der in Deutschland so gewaltig verbreiteten Vorliebe für Polizeitaxen, der namentlich noch Chr. Wolff und Friedrich M. huldigten (Bd. I, §. 114), weicht schon Justi dahin ab, daß er sie nur bei Fleisch, Brot und Bier nöthig findet, weil hier der Preis des Rohstoffes klar zu übersehen, die Verarbeitung sehr einfach, der Absatz ganz sicher ist, allenfalls vom Staate selbst übernommen werden könnte. (Polizeiwissenschaft, 1756, §. 254. Ges.

polit. und Finanzschr. III, 484.) Aber Philippi lobt das Fehlen jeder Fleischtaxe in Paris (Vertheid. Korujude, 1765, 91) und Reimarus machte 1788 Epoche durch seine Göttinger Preisschrift für deren allgemeine Abschaffung.

[10] Alle nicht obrigkeitlich genehmigten Preisverabredungen der Handwerker wurden von der R.P.O. von 1548, Art. 36 verboten.

[11] Ob nach Aufhebung der Polizeitaxen das Brot, Fleisch ꝛc. theuerer oder wohlfeiler geworden ist, wird sehr bestritten. In Brüssel zeigte sich nach Aufhebung der Taxe, daß zu einer Zeit, wo die alten Taxgrundsätze 43 und 37 Cents ergeben hätten, die höchsten wirklichen Preise dem gleich kamen, während viele, zumal große Bäcker 3—7 Cents wohlfeiler verkauften. (Journ. des Econ. 1857, II, 277.) Aehnlich in Lissabon. (Schäfer Port. Gesch. V, 391.) Dagegen wird die Taxe als Schutzwehr gegen Uebertheuerung leidenschaftlich vertreten durch v. Bülow-Cummerow Polit. finanz. Abhandlungen I, 183 ff.: es sei in großen Städten nicht ausführbar, die Dienstboten zu einem wohlfeilern, aber ferner wohnenden Bäcker zu schicken. Auch in Württemberg viele Klagen über die Aufhebung der Taxe: Tüb. Zeitschr. 1866, 456 ff. Es kommt eben darauf an, ob die Käufer Selbständigkeit und Verstand genug haben, sich im Preiskampfe zu wehren: und das wird in sehr großen Städten durch die Unübersehbarkeit des Marktes ebenso erschwert, wie in sehr kleinen die geringe Zahl der Verkäufer preissteigernde Verabredungen erleichtert. Gerade bei nothwendigen Lebensmitteln, die selbst von den Verkehrsungewohnten alltäglich gekauft werden müssen, stellt sich nur zu leicht ein gedankenloser Gewohnheitspreis oder ein blinder Angstpreis ein, welche gleich sehr die wahre Concurrenz verdunkeln. In Frankreich hat die revolutionäre Demokratie doch 1791 von der eben eingeführten Gewerbefreiheit die Bäcker und Fleischer sofort wieder ausgenommen, und der Cäsarismus diese Ausnahme festgehalten. Namentlich die Bäder fast wie Beamte gehalten: mit obrigkeitlicher Prüfung und Concession, beschränkter Zahl, (in Paris einer auf je 1800 Einw.); Verpflichtung, einen dreimonatlichen Vorrath je nach der Größe ihres Geschäftes bereit zu halten; Verbot des Austrittes, ohne 6 Monate vorher gekündigt zu haben; Taxe, die darauf berechnet war, den Brotpreis in theuerer Zeit zu erniedrigen, in wohlfeiler zu erhöhen, welche Schwankungen durch eine gemeinsame Creditkasse ausgeglichen werden sollten. Vgl. Gosset De la boulangerie de Paris. (1850.) In 165 Städten stand das Gewerbe unmittelbar unter der Staats-, übrigens unter der Municipalgewalt.

[12] Gegen Mißbrauch der Realgewerberechte war es ein nicht unwirksamer Schutz, daß z. B. in Nürnberg ein sog. Brauhaus nur entweder zum Brauen, oder gar nicht benutzt werden sollte. (Poppe Gesch. der Technologie I, 40.)

[13] Weil in Frankreich schon das M.Alter die reginiale und fiscale Seite des Gewerberechts besonders entwickelt hatte, so kam es hier zu dem Extreme, daß 1585 alle Gewerbe für Domanialrecht erklärt wurden. Aber auch in Deutschland ist zwar Ferdinands I. Gewerbeordnung von 1527 nie recht durchgeführt; dagegen nahm Kurbrandenburg 1541 das Recht in Anspruch, alle

Zunftbriefe zu ändern. In Bremen seit der Verfassung von 1534 jeder Z. zwei Morgensprachsherren aus dem Rathe als Aufseher zugeordnet und das Recht des Rathes anerkannt, die Z.Artikel beliebig zu ändern. Von Herzog Christoph von Württemberg 1556: s. Wächter Gesch. des w.schen Privatrechts I, 113; von Kurfürst Moritz 1543: Cod. August. I, 35. Der Reichsabschied von 1654 (Tit. 106) gestattet ausdrücklich den Ortsobrigkeiten, „die Handwerker- und Zunftordnungen nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern."

Zunftorganisation.

§. 131.

In ihrer besten Zeit betrachteten sich die Zünfte als Brüderschaften, (fraternitas!), welche zur Ausübung eines volkswirthschaftlichen Amtes berufen seien.[1] Um des Amtes willen begegnet uns in so vielen Zunftstatuten die Vorschrift, daß der Zunftgenosse verpflichtet ist, jeden Kunden zu befriedigen.[2] Häufiger noch übernimmt die Zunft eine Garantie für die Güte ihrer Producte: was freilich eine Menge amtlicher Productionsvorschriften,[3] sowie eine amtliche Schau der fertigen Producte,[4] in beiderlei Beziehungen also eine strenge Aufsicht von Seiten der Zunftoberen[5] voraussetzte, allerdings lange Zeit durch das vorgeschriebene Beisammenwohnen der gleichartigen Handwerker,[6] sowie das Benutzen einer gemeinsamen Verkaufshalle erleichtert. Daß die Zünfte selbst ihre Waarenpreise taxirten, ist wegen des naheliegenden Mißbrauches früh beseitigt worden.[7] Wohl aber hat man sie gerne zu anderen, ihrem Gewerbe verwandten Polizeimaßregeln benutzt.[8] — Der brüderschaftliche Charakter der Zünfte äußerte sich besonders in dem fast gänzlichen Ausschlusse der Concurrenz unter den Genossen. Wo die Preise von Zunft- oder Rathswegen taxirt waren, konnte natürlich keiner den andern beim Verkaufe unterbieten. Aber auch der Einkauf der Rohstoffe wurde gern von der Zunft besorgt, die zugleich die etwa nöthigen Vorarbeiten in einer gemeinsamen Anstalt leitete.[9] Niemand sollte die Arbeit seines Mitmeisters ungerechter Weise[10] tadeln, ihm Gehülfen abspänstig machen, für einen Kunden arbeiten, welcher dem Mitmeister verschuldet war, diesem letztern die Miethe seines Locals auftreiben ꝛc. Die Brüderlichkeit wurde bethätigt durch gemeinsame Gastmähler und Leichenbegängnisse, gemeinsame Ver-

theidigung der Handwerksehre [11] wie Feier der Kirchenfeste; [12] am schönsten vielleicht durch die Sorge, welche man langwierig erkrankten Meistern, sowie Meisterswittwen zu Theil werden ließ. [13] Hierzu kam eine Menge negativer Einrichtungen, um jeder allzu schroffen Ungleichheit unter den Genossen vorzubeugen: Verbote, daß selbst der Tüchtigste eine gewisse Gehülfenzahl und Productionsgröße nicht überschreiten durfte; [14] ganz besonders aber Maßregeln, um das Aufkommen bloßer Unternehmer zu verhüten. [15] Also eine „Arbeitsorganisation", welche die meisten Forderungen des heutigen Socialismus verwirklicht hat: [16] allerdings nur für so lange, wie der Gewerbfleiß rascher zunahm, als die Volkszahl. Dieß mußte jedoch um so eher aufhören, als jene Vorschriften doch nicht umhin konnten, die Arbeitsgliederung sehr eng zu beschränken; [17] worauf dann natürlich der Nachtheil für die ausgeschlossenen Stände größer werden mußte, als der Vortheil für die privilegirten. Da überhaupt in jedem Mittelalter jeder Beruf, wenn er nicht durch Cölibatsgesetze verhindert ist, die Tendenz hat, zur Kaste zu werden, so finden wir auch schon früh jene brüderliche Fürsorge der Zünfte für die Familien der Genossen zur factischen Erblichkeit ausarten. [18] [19]

[1] Als Hauptzweck sprechen viele Statuten aus, „Liebe und Leid mit einander zu leiden bei der Stadt und wo es noth geschehe." (Kriegk Frankf. Bürgerzwiste, 360.) Noch im 15. Jahrh. schildert die Straßburger Tucherzunft den Schweinfurter Wollwebern ihre Lage: da ist es denn charakteristisch, wie sie mit ihren geselligen und politischen Verhältnissen beginnt. (Schmoller, 101.)

[2] Beispiele in Hildebronds Jahrbb. 1866, II, 126. Ein Regensburger Scheerer, der es versagt, Federmann gutes Tuch zu bereiten, soll (1259) 3 Pfd. bezahlen oder eine Hand verlieren. (Gemeiner Gesch. von R. I, 381.) Oft vorgeschrieben, daß die in eine Z. Eingetretenen vor Ablauf eines Jahres nicht austreten dürfen. (Hildebrand a. a. O., 128.) Aufnahmspflicht der Gasthöfe in der Küstriner P.O. von 1540. (Mylius C. C. M. V. 6.) Am längsten haben sich Reste hiervon bei den Bäckern und Fleischern erhalten. (Rau Lehrbuch II, §. 201.) Daß man die Handwerker wegen allzu langen Säumens vor der Z. verklagen konnte, s. Wehrmann, 322. 329.

[3] Das häufig erscheinende Verbot des Arbeitens bei Licht, (in Cöln wenigstens zwischen Lichtmeß und Remigius: Ennen Gesch. von C. II, 633), hatte außer dem feuerpolizeilichen (Schmoller Str. Tucherz., 455) noch einen doppelten Zweck: die Gewerbegenossen vor übertriebener Anstrengung in Folge der Concurrenz abzuhalten, weßhalb es oft mit dem Verbote der Sonntagsarbeit

zusammen erwähnt wird; sodann aber auch, weil bei den schlechten Beleuchtungsmitteln jener Zeit nur am hellen Tage auf gute Arbeit zu rechnen war. Vgl. Boileau Livre des métiers ed. Depping, p. 40 fg. 52 fg. 67. 74. 77. 191.

[4] In Straßburg zu kurze oder mit Haar gemischte Tücher schon 1217 verbrannt. (Schmoller, S. 3.) Wie genau hier später die Tuchschau gehandhabt wurde, um jeder Parteilichkeit oder Irrung vorzubeugen, s. Schmoller, 517. 520. Auch für die Trennung der Tuchmacher von den Scheerern ꝛc. immer ein Hauptgrund die gegenseitige Controle. (509.) In Ulm sehr genaue Tuchschau gegen Schluß des 15. Jahrh. War das Tuch nicht lang genug, so wurde es mit einem Schnitte bezeichnet und durfte dann nur nach der Elle verkauft werden. Ganz schlechtes Tuch wurde dem Meister über den Rücken gerissen; schlechtes nicht gesiegelt, aber mit 1—3 Schnitten bezeichnet und jeder Schnitt mit Gelde gebüßt; mittelgutes mit einem, sehr gutes mit 2 Siegeln bezeichnet. Sehr genau die Zahl und Länge der Fäden bestimmt. (Jäger Ulm, 646 ff.) Wie die Schauer jederzeit visitiren konnten und sollten, s. Hildebrand a. a. O., 132 fg. Cölner Einrichtungen im 14. und 15. Jahrh. bei Ennen II, 615 ff. In Nizza 1327 eine sehr genaue obrigkeitliche Schau, regardaria für Bäcker, Fleischer, Victualienhändler ꝛc. eingeführt: Statuta Niciae in Vol. I der Turiner Monum. Hist. patriae 1838, p. 196 ff. Einige Z. prüften jedes Stück, das an den Besteller oder zum Verkaufe ging, (so in Lübeck die Maler und Glaser: Wehrmann, 327; vgl. überhaupt die zahlreichen Belege bei Schönberg, 47), andere nur, was nach auswärts verkauft werden sollte. In Bremen die auszuführenden Schuhe von den Z.Vorstehern auf Eid geprüft: die non valentes mit Gelde gebüßt, die evidenter falsi am Pranger verbrannt und ihr Verfertiger aus der Z. gestoßen. (Böhmert, 17.) Preußisches G. von 1402, daß ein Tuchmacher, der wegen Fälschung aus einer Stadt vertrieben war, in keiner andern sein Handwerk fortsetzen durfte. (Voigt Preuß. Gesch. VI, 318.) Am meisten schien solche Aufsicht nothwendig bei den Waaren, deren Schlechtigkeit am schädlichsten gewirkt hätte und dabei für den Laien am schwersten zu erkennen war. So mußten die Goldschmieds- und Zinngießerarbeiten in Danzig drei Stempel tragen: von der Stadt, der Z. und dem Meister. (Hirsch Handelsgesch. von D., 296.) Die Lübecker Goldschmiede sollten an einem öffentlichen Orte arbeiten, dat men openbare zeen unde weten moghe, wo unde wat he werke: 1371. (Wehrmann, S. 221.)

[5] In den älteren Lübecker Z.Rollen hießen die Aelterleute magistri, die Meister selvesherren. Oft Strafen angedrohet, wenn jene bei ihrer Visitation unfreundlich aufgenommen würden. (Wehrmann, 130: vgl. die Stellen bei Schönberg, 49.)

[6] Namen wie Schmiede- und Weberstraße in Lübeck schon zu Ende des 13. Jahrh. (Wehrmann, 6.) In Straßburg wird den Tuchhändlern erst 1477 gestattet, außerhalb des Kaufhauses zu bleiben; doch müssen sie die Abgaben für dessen Benutzung nach wie vor zahlen. (Schmoller Str. Tucher- und Weberz., 91.) In Frankreich schärfen es noch Ordonnances V, 147; IX, 329; XIV, 348; XX, 584 (aus den J. 1368—1497) ein, daß die Privatläden an

gewissen Tagen geschlossen und dann in der öffentlichen Halle gegen Abgabe verkauft werden sollte. Vgl. Levasseur I, 360.

[7] So im Cölner Schiedsspruch von 1258 bei Lacomblet II, 250. In Frankfurt 1352. (Maurer Städteverf. II, 395.)

[8] So mußten zu Ulm die Schuster und Schneider im 15. Jahrh. die Luxusordnungen beschwören. (Jäger, 630 fg.)

[9] In Lübeck sollte (1440) das erste seewärts kommende Holz unter alle Böttticher gleich vertheilt werden. (Wehrmann, 173.) Für die Schmiede bezog die Z. die Kohlen und vertheilte sie unter die einzelnen Meister. (S. 443.) Wenn ein Schwertfeger (1473) zum Kauf von Rohstoffen auszog, mußte er es 3 Tage vorher anzeigen und jeden Mitmeister, der es verlangte, auf dessen Kosten mitreisen lassen. (S. 456.) Jeder Privatkauf von Bernstein durch einen Paternostermacher mußte der Company überlassen werden: 1400. (S. 352.) Bei den Drechslern wat ware des amptes eyn meister kopet, dat schal he myt den anderen delen: 1507. (S. 200.) Aehnliche Vorschriften für die Bechermacher, Riemer, Gürtler ꝛc. (S. 172. 146. 372. 375.) Auch in Florenz: Pöhlmann, S. 62. In England noch 1723 bei den Joiners und Carpenters zu Worcester: T. Smith English gilds, 210. In Iglau beanspruchte die Z. das Alleinrecht, Tuchrahmen zu halten und an die einzelnen Meister zu vermiethen. (Werner Gesch. der J. Tuchmacherzunft, 1861, 46 ff.) Als in Bremen die Toffelmacher zu einer Z. organisirt wurden, (1589), bekamen sie gleich eine Lade zur gemeinsamen Bestreitung von Materialkäufen. (Böhmert, 83.)

[10] Nulz ne blasme la viande à l'autre, se elle est bonne, heißt es bei den Pariser Köchen. (Boileau, p. 178.)

[11] Um 1386 Fehde der Nürnberger Bäcker mit dem Burggrafen!

[12] Ein starkes Band, welches die Z.Genossen vereinigte, war der gemeinsame Besitz einer Kapelle, oder doch eines Seitenaltars. Großartig Orsanmichele in Florenz! So waren es auch die consules artis lanae, die bei M. Angelo die Davidstatue und 12 Apostel aus carrarischem Marmor bestellten; (die auch 1525 Machiavelli als Unterhändler nach Venedig sandten: Legaz. a Venez. Lett. famil., 57 fg.)

[13] Sehr gewöhnlich durften diese den besten Gesellen von seinem bisherigen Meister abrufen, der dann auch unweigerlich kommen mußte. In Lübeck zuerst bei den Rothgießern: 1564. (Wehrmann, 136.)

[14] Ein Frankfurter Gewandmacher durfte nur 2 Webstühle beschäftigen. (Böhmer Urkdenbuch I, 636.) In Lübeck die Gehülfenzahl fast immer begränzt; selten mehr als 4 gestattet. (Wehrmann, a. a. O.) Das Productionsmaximum namentlich da, wo die Gehülfenzahl unbeschränkt war: bei den Cölner Decklakenmachern z. B. 1336 täglich 4 Stück für den Meister, 3 für den „Bruder". Gegen Schluß des M.A. wurde mehr Freiheit üblich. Die Eßlinger Tucher durften früher nur je einen Stuhl halten; seit 1505 aber eine beliebige Zahl von Knechten. (Pfaff Gesch. von E., 206.) Bis 1482 war das jährliche Maximum der Lünebnrger Wollweber 3 Stiege Laken, nachher 5. (Havemann Gesch. von Braunschw.-Lünebg. I, 781.) Zu Cöln im 15. Jahrh. die Be-

schränkungen der Lehrlings- und Gesellenzahl wenig mehr beachtet. (Ennen II, 630.) In Paris haben sich außer der Waffenindustrie die Luxusgewerbe am frühesten hiervon losgemacht, „weil sie für die Vornehmen arbeiteten," großentheils aber auch wohl um ihres nicht bloß localen Absatzes willen: vgl. Boileau, 40 fg. 66. 74. 77. 104. 158. 242. 253. 257. 260.

15 So durften die Regensburger Bauhandwerker keine Materiallieferung übernehmen. (Gemeiner Chronik II, 143; vgl. Schönberg, 108 fg.) Frankfurter „alte Gewohnheit", schon im 14. Jahrh., daß Niemand mehr als ein gewisses Quantum Waid auf einmal, oder für Außerzünftige kaufen sollte. (Böhmer I, 637.) Ein Statut von Chalons verbietet 1243 den Meistern, außer dem Hause spinnen zu lassen oder den Spinnerinnen Vorschuß zu geben. (Schmoller Str. Tucherzunft, 367.) Sehr oft verboten, daß ein Z.genosse fremdes Product verkaufe. (Schönberg a. a. O., 118.) In derselben Richtung wirkte die sehr gewöhnliche Vorschrift, daß nur derjenige das Gewerbe selbständig treiben darf, welcher es mit eigener Hand versteht. (Bei den Pariser Wollwebern, se il ne set le mestier faire de sa main: Boileau, 114.) Noch das Statut der Pariser tisserands de large von 1467 gestattet einem Z.gliede nur 3 Stühle im Hause, außer dem Hause keinen; dazu für jeden unverheiratheten Sohn, sowie für einen Bruder oder Neffen je 2 Stühle, ebenfalls im Hause, doch immer vorausgesetzt, qûil face le mestier de sa main. (Ordonn. XVI, 599 ff.) Daß die Krämer das Handwerk beeinträchtigten, wurde am wirksamsten verhütet durch das Recht der Z.oberen, auch die aus der Fremde eingeführten verkäuflichen Waaren ihres Faches zu beaufsichtigen. In Lübeck scheinen bis Mitte des 15. Jahrh. keine Streitigkeiten zwischen Kram und Handwerk vorzukommen. (Wehrmann, 100 ff. 275. Schönberg in Hildebrands Jahrbb. 1867, II, 31.)

16 Ein Hauptgedanke in Schönberg's Schrift: Zur wirthschaftlichen Bedeutung des Z.wesens im M.A. (Hildebrands Jahrbb. 1867, II.) Daß hierdurch wirklich eine Zeitlang innerhalb der Städte eine sehr günstige Vertheilung des Volksvermögens aufrecht erhalten wurde, zeigen die Urkunden bei Schönberg Finanzverhh. der St. Basel, 138. 251 und öfter.

17 So ist die gewerbliche Blüthe von Verviers sehr befördert worden durch den strengen Zunftzwang Aachens. Aehnliches Verhältniß zwischen Hanau und Frankfurt, Fürth und Nürnberg.

18 Die 23 erblichen Stellen der Wormser Fischerinnung von 1106 mögen hofrechtliche Bedeutung haben. (Maurer Städteverf. II, 327.) Zur Zeit der Hörigkeit hing der Eintritt ins Handwerk von der Geburt oder dem Willen des Herrn ab. Wenn später allgemein und bei den freien Z. von jeher „die Z. gekauft" werden mußte, wurden Söhne und Schwiegersöhne meist niedriger belastet. (Arnold Freistädte II, 212.) Die Pariser Wollenweber nahmen schon nach Boileau, p. 114 nur Meisterssöhne auf. Um 1352 Verabredung der Frankfurter Bäcker mit denen von 7 anderen Städten, keinen Lehrling anzunehmen, der nicht zum Bäckerhandwerk geboren sei. (Kriegk, 388.) In Lübeck erscheint es zuerst 1510, dann 1526 in einer Z.rolle, daß Niemand Meister werden soll, der nicht eine Meisterstochter oder Wittwe heirathe. (Wehrmann,

129.) Allmälich drang dieß in alle Z. ein. Noch 1749 appellirten die Fleischer (ohne Erfolg!) an das Reichsgericht gegen einen Rathsbeschluß, daß einem jungen Meister gestattet sein sollte, unter Umständen außerhalb der Z. zu heirathen. (Wehrmann, 348. 177.) Selbst der Rath erlaubte 1480 einem Reitendiener den Eintritt in die Z. der Kerzengießer nur, falls er eine Meisterswittwe heirathe. (Pauli Lüb. Zustände im M.A. III, 27.) J. B. Schupp's (De vera ratione status: Werke I, 871) bitterer Spott, daß man diese allgemeine Bedingung, ins Handwerk zu heirathen, auch auf die Prediger ausdehnen möge. So gab es denn in Augsburg noch 1858 zwei Metzgerfamilien, die schon im 14. Jahrh. als solche vorkommen. (Riehl: Cotta'sche Viertelj.schr. 1858, I, 171.)

[19] Die späteren verkäuflichen Bankgerechtigkeiten erklärt J. G. Hoffmann (Befugniß z. Gewerbebetriebe, 61 ff.) ebenfalls aus dem Streben, Greise, Wittwen ꝛc. zu unterstützen. Als in einer preußischen Stadt der Preis der Schuhbänke von 800 (1780) auf 2000 Thlr. (1810) gestiegen war, bekam doch ein armer Meister leicht diesen Betrag vorgeschossen: wo denn freilich das Ganze zu einer Lohnknechtschaft gegenüber einem Kapitalisten wurde.

§. 132.

Nachdem in Deutschland die meisten Städte das volle Zunftregiment (§. 3) durchgesetzt hatten, bildeten sich namentlich in der Zeit zwischen 1400 und 1550, wo die meisten systematischen Zunftbücher entstanden, die Einrichtungen der Lehr- und Wanderjahre, der Meisterstücke, des Zunftzwanges ꝛc. immer schärfer aus.[1] Der Lehrling stand regelmäßig nicht bloß zum Meister, in dessen Familie er eintrat, sondern zur ganzen Zunft im Verhältniß: daher die Bedingungen der Lehrzeit statutarisch festgesetzt waren. Ihre lange Dauer hing mit dem richtigen Gedanken zusammen, daß ein Handwerk, um gut betrieben zu werden, zumal bei der geringen Arbeitstheilung jener Zeit, schon in früher Jugend beginnen müsse, wo die allgemein menschliche Erziehung noch keineswegs beendigt ist.[2] Die Ausschließung der „Unehrlichen"[3] von der Lehrlingschaft erklärt sich schon früh aus einer Mischung wahren Standesehrgefühls mit dem Streben, das auch die meisten Demokraten theilen, nach Unten zu aristokratisch aufzutreten, und der selbstsüchtigen Berechnung, welche die Concurrenz möglichst vermindern will.[4] — Als sich der Gesellenstand scharf von den Lehrlingen ausgesondert hatte,[5] kam in Deutschland die Verpflichtung zur Wanderschaft auf:[6] ein im Ganzen heilsames Institut, nicht bloß zur Verbreitung gewerblicher Kenntnisse, zur

Anknüpfung von Verbindungen ꝛc., sondern überhaupt um der spießbürgerlichen Verdumpfung zu wehren, die sonst in den abgeschlossenen Zünften nur zu leicht eingetreten wäre.[7] Wie hoch mußte der Gesell, der mit Nutzen gewandert war, über dem Bauern stehen, der zeitlebens an der Scholle klebte! Lehrling und Meister waren Territorialisten, ja Localisten; dagegen bildete die Gesellenschaft jedes Handwerkes eine über ganz Deutschland[8] verbreitete nationale Masse. Und die Gesundheit, wie jedes Volkslebens, so ganz besonders des deutschen, hängt wesentlich ab vom Gleichgewicht dieser drei verschiedenen Elemente.[9] Als Organ der Wanderschaft dienten die Herbergen,[10] wo der Gesell, der sich durch Aufsagen der Handwerksgrüße[11] als solcher auswies, bis zum Antritt einer Arbeitstelle oder zur Weiterreise auf Kosten der Zunft freigehalten wurde.[12] Der beschäftigte Geselle wohnte in der Familie des Meisters, weßhalb ein verheiratheter kaum geduldet wurde.[13] Die Arbeitscontracte pflegten auf lange Zeit geschlossen zu werden.[14] Es war ein Dienstverhältniß, wie schon der Ausdruck „Knechte" (valets) anzeigt;[15] aber von diesen wenigstens so lange willig ertragen, wie es nur als Durchgang zur Meisterschaft erschien, mehr ein Alters- als ein Standesunterschied. Auch die Meisterprüfungen, gewöhnlich in der Form eines Meisterstückes, werden erst in dieser Zeit Regel. Da sie doch eigentlich nur die Arbeitsgeschicklichkeit verbürgen können, bethätigen auch sie die grundsätzliche Abneigung der Zünfte gegen alles Unternehmerthum.[16] — Uebrigens mußte sich, wie das rasche Wachsen des gewerblichen Absatzes nachließ, bald die Achillesferse[17] des Zunftwesens geltend machen, welche in dem Widerspruche liegt, daß nur etwa zwei- bis dreimal so viel Gehülfen, als Meister sind, den letzteren eine befriedigende Stellung verschaffen, während die Gehülfen bloß dann sichere Aussicht auf die Meisterschaft haben, wenn ihre Zahl höchstens halb so groß ist, wie die der Meister.[18] Als sich nun in der großen Mehrzahl der Gesellen ein Klassengegensatz gegen die Meister gebildet hatte,[19] sehen wir bald eine Menge von Erscheinungen auftauchen, wie bei der heute sog. „socialen Frage".[20] Also brüderschaftliche Gesellenverbände, um einander in Krankheitsfällen ꝛc. zu unterstützen, die aber allmälich ein Standesgefühl entwickeln, das ganze Städte in Verruf erklären kann (damner), und dadurch auf Lohnerhöhung, Muße-

vermehrung, Theilnahme an den Zunftbeſchlüſſen, Regulirung der Concurrenz den mächtigſten Einfluß übt. Alles dieß natürlich nicht ohne Widerſtand ſowohl von Seiten der Städte, ja ganzer Städtegruppen, wie auch der Meiſter, der jedoch gegen Schluß des 15. Jahrh. erlahmt. [21]

[1] Vgl. Schmoller Str. Tucher- und Weberz., 471 ff. Die Z.Bücher des 16. Jahrh., geradezu Codificationen, haben denn wohl bis zur Revolutionszeit ihr Daſein gefriſtet (482). Jetzt wurde es unthunlich, mehr als Einer Z. gleichzeitig anzugehören; was denn wohl Vornitz 1625 durch die Sprüchwörter rechtfertigt: „14 Handwerke 15 Unglücke; er kann viel Handwerke, aber Betteln iſt das beſte.“ (De rerum suff., 73.)

[2] Schöne württembergiſche Vorſchrift (1685), daß der Meiſter den Lehrling zuvörderſt ernſtlich zu Andacht, Kirchengehen ꝛc. anhalten ſoll. Wenn der Lehrling etwas Unredliches beim Meiſter ſieht, ſoll er es entweder gleich dem Obermeiſter anzeigen, oder lebenslänglich verſchweigen. (Tüb. Ztſchr. 1866, 264 fg.) In Paris bewirkte früher noch mehr als jetzt der große Mangel an techniſchen Schulen, daß die Knaben ſchon mit 10—12 J. in die Lehre kamen. (Mohl Gewerbewiſſ. Reiſe durch Frankreich, 42.) In Lübeck früher die Lehrzeit meiſtens 3 J. (Wehrmann, 114.) Die Pariſer Z. hatten meiſtens 6, höchſtens 12, mindeſtens 4 Lehrjahre. (Boileau, 41. 105. 126. 69.) In England die Sporer ſchon 1261 mindeſtens 10, die Weber im 13. und 14. Jahrh. 7. (Stahl Das deutſche Handwerk, 195.) Seit 5. Eliz. c. 4, ja eigentlich ſchon vor 1274 (Liber Albus III, p. 2), ſind 7 J. die Regel; in Schottland meiſtens nur 3 J. Wenn in Deutſchland die Meiſterſöhne mit einer kürzern Lehrzeit abkamen, ſo meinte man nicht unrichtig, daß ſie ja ſchon ſo Vieles gelegentlich kennen gelernt. Doch iſt es ſtark, daß nachmals der Meiſter ſeine Söhne oft an demſelben Tage als Lehrlinge ein- und ausſchreiben laſſen konnte. (Hoffmann Befugniß, 102.)

[3] Nach J. Möſer (P. Ph. I, Nr. 32; II, Nr. 32) ebenſo wenig ein Schimpfwort, wie „unadelig“. Unehrlich im Zunftſinne heißt: der eigenthümlichen Ehre des Handwerkerſtandes nicht theilhaftig. Dieß würde auf das Erforderniß der freien und ehelichen Abkunft, (meiſt auf 4 Ahnen zurück: Maurer Städteverf. II, 447), ganz wohl paſſen; obſchon das Wort „unehrlich“ doch einen andern Ton hat, als „unadelig“. Meiſt galten außer den Familien der Henker und der vom Henker Beſtraften ꝛc. auch diejenigen Berufe als unehrlich, die ſich in der betreffenden Gegend am ſpäteſten aus der Hörigkeit erhoben hatten. (Vieler Orten z. B. die Müller, die in Frankreich lange mit den Henkern verwandt waren: Journ. des Econ. 1848, 109.) Oder auch diejenigen, die ſich am ſpäteſten zu einer Z. organiſirt. (Heineccius De coll. et corpp. opificum, §. 14.) Aber oft haben ſich die Handwerke derſelben Art in verſchiedenen Orten gegenſeitig für unehrlich erklärt, weil ſie eine verſchieden lange Lehrzeit hatten. (Stahl a. a. O., 126.) Und im 16. Jahrh. iſt der Begriff hier und da ſelbſt auf die Richter ausgedehnt. (Stahl, 152.) Daß

der Ausschluß der Unehelichgebornen nebenher auch die Concurrenz vermindern sollte, um so mehr, als der lange Gesellencölibat wohl viele uneheliche Geburten zur Folge hatte, bemerkt schon Hoffmann Interesse ꝛc., 34.

4 Auch den Frauen gegenüber sind die Z. erst in ihrer spätern Zeit völlig exclusiv geworden. Pariser Handwerke, die bloß Frauen enthielten: Boileau, 81. 83. 88. 99. 255. 383. In Deutschland während des 14. Jahrh. oft die Lehrdirnen neben den Lehrknechten erwähnt. Nach der Frankfurter Schneiderordnung von 1377 bedürfen ledige Frauen, um Meister zu werden, zwar einer Genehmigung des Rathes, zahlen dann aber nur dieselben Abgaben, wie Männer. (Stahl, 76. 8.) Aehnlich in England. (Monum. Gildhall. Londin. I, 681.) Da der Handwerker alle Operationen seines Geschäftes verstehen sollte, wurden freilich nachmals auch diejenigen Geschäfte den Frauen verschlossen, bei denen nur einzelne Operationen für sie zu schwer waren.

5 Lange Zeit durfte, wer ausgelernt hatte, sofort Meister werden. (Brentano Arbeitergilden I, 58.) In Ulm war dieß für die Söhne derjenigen, die seit 5 J. Bürger gewesen, ausdrücklich erlaubt; nur Fremde sollten zuvor 5 J. als Knappen dienen und Bürgerrecht erlangt haben. (Jäger Ulm I, 638.) Vgl. Hildebrands Jahrbb. 1866, II, 109.

6 Nach Stahl (346) ist das älteste deutsche Zeugniß der Wanderschaft der schlesische Schneidertag von 1361. In Lübeck das dreijährige Wandern zuerst den Lakenmachern 1553 befohlen; den Zimmerleuten zu Anfang des 17. Jahrh. Nach der Rolle der Wollenweber von 1477 konnte sich ein Meistersohn durch einjähriges W. von allen übrigen Erfordernissen befreien. (Wehrmann, 302. 494.) In Frankreich entspricht unserer Wanderschaft die tour de France, unserer Herberge die mère. Konnte der neue Gesell keine Arbeit finden, so ging der älteste ab. (Levasseur I, 502.) Doch scheint kein Wanderzwang üblich gewesen zu sein. (Brentano: Hildebrands Jahrbb. 1875, I, 315.) Vgl. Chaptal De l'industrie Fr. II, 299 ff. J. Simon Etude historique et moral sur le compagnonage. (1853.) Levasseur Hist. des classes ouvrières jusqu'à 1789, I, 495 ff. In England konnte sich die Wanderschaft sehr wenig entwickeln, da nach dem G. von 1388 jeder Arbeiter, der ohne friedensrichterlichen Paß reiste, als Vagabunde galt. (Eden State of the poor I, 43.)

7 Die neueren Völker scheinen zu ihrer vollen Ausbildung des Reisens mehr zu bedürfen, als die alten. Wie die vielen Wallfahrten nach Jerusalem, Rom ꝛc. abgenommen hatten, trat das Wandern der Handwerker an die Stelle. Noch Stein (Pertz Leben St.s VI, 182 ff.) hält das Gesellenwandern für heilsam in einem Lande, wo 7/8 des Volkes auf dem platten Lande und in kleinen Städten wohnen.

8 Das Wandern scheint immer nur in deutsche oder auch skandinavische und deutsch-slavische Länder, (Polen, Rußland, Ungarn), nicht aber in romanische gegangen zu sein. (Schade Vom Deutschen Handwerk ꝛc.: Weimar. Jahrb. IV, 305.) War ein Gewerbe im übrigen Deutschland zünftig, so mußte es auch in Württemberg zünftig werden; weil es sonst weder activ noch passiv an der Wanderschaft theilnehmen konnte. (Tüb. Ztschr. 1850, 261.) So blieb

z. B. die sächsische Serpentin-Drechsler-Z. technisch sehr zurück, weil sie wegen ihrer Einzigkeit nicht wandern ließ.

[9] Auch hier freilich bald der Mißbrauch, daß die Selbstsucht der Meister die vorgeschriebenen Wanderjahre zur Abhaltung von Concurrenten benutzte: um so mehr, als die Sitte erheischte, daß der Gesell, der eben ausgelernt, noch ein Jahr bei seinem Lehrherrn blieb, und er seit dem Ende des 15. Jahrh. vor Gewinnung des Meisterrechts noch eine längere Muth- oder Sitzzeit hindurch wieder an dem Orte, wo er sich niederlassen wollte, als Gesell zu arbeiten hatte. (Stahl, 352.) Der technische Nutzen des Wanderns minderte sich dadurch sehr, daß der Gesell nicht bei dem besten Meister eintreten durfte, sondern bei demjenigen, der an der Reihe war; falls er diesem kündigte, mußte er sofort die Stadt verlassen. (Hoffmann Befugniß, 99. 107.)

[10] Bei Z., die zu klein waren, eine eigene Herberge zu halten, wohl eine reihenumgehende Verpflichtung der Meister, dem Wandergesellen ein Mittags- oder Abendessen zu geben. In Sachsen ist die entsprechende Verpflichtung der Müller erst 1843 aufgehoben. Die „geschenkten" Z. gaben noch einen Zehrpfennig zur Weiterreise; ungeschenkte allgemein geringer geachtet. (Leipziger Oekon. Sammlungen, 1748, V, 9.) Der Beschluß der Reichsstädte zu Speyer (1510) und Eßlingen (1517), solche Geschenke abzustellen, noch zur Zeit des Reichsgesetzes von 1731 (Art. 7) unausgeführt.

[11] Handwerksgrüße, zum Theil sehr poetische, sind gedruckt in Grimm's Altdeutschen Wäldern I; Bragur III, 216; des Knaben Wunderhorn I, 442 ff. Hiervon wohl zu unterscheiden die Handwerkslieder, zum Theil höchst schablonenhaft, wie z. B. die Lob-, Ehr- und Preislieder auf die einzelnen Gewerbe. Vgl. Gervinus Gesch. der poet. Nat.Literatur der Deutschen II, 319 ff. (504 ff. der 5. Aufl.).

[12] Den äußersten Gegensatz der Wanderschaft bildeten die „gesperrten" Z., welche den Gesellen das Wandern verboten, um die Geheimnisse eines Gewerbes der Stadt zu bewahren. So 1385 bei den Lübecker Bernsteindrehern. (Wehrmann, 351.) In Nürnberg mußten die Sanduhrmacher, Rothschmiede, Schellenmacher, Steinbrecher schwören, die Stadt nicht zu verlassen, auch keine Fremde aufnehmen: ein Anfang des Prohibitivsystems im 14. Jahrh. Vgl. Stahl, 160 fg. 355.

[13] Das Wohnen der G. im Hause des Meisters hängt damit zusammen, daß man es unschicklich fand, wenn im Wirthshause auch Nichtfremde lebten. Eine Nürnberger Polizei-O. des 15. Jahrh. gebietet, daß ein lediger Bürger entweder seinen eigenen Rauch haben, oder sich einem andern Bürger mindestens auf ein Vierteljahr in die Kost verdingen soll. (Siebenkees Beitr. z. deutschen R. III, 223. Stahl, 274 fg.) In den meisten Lübecker Rollen wird den G. verboten, auch nur eine Nacht außer dem Hause des M. zu schlafen. Der Meister (1409) bestraft, der seinen ausgebliebenen G. nicht anzeigt. (Wehrmann, 117. 357.)

[14] In Lübeck durfte während der ersten Hälfte des 15. Jahrh. der G. bei den meisten Z. nur halb- oder ganzjährige Contracte eingehen, auch nur zu Ostern oder Michaelis wechseln. (Wehrmann, 119. 233. 356. 372.) Die

französischen valets im 13. Jahrh., wenn man sie nicht wochen- oder tageweise nahm, für ein Jahr gemiethet. (Levasseur I, 236.) Der Lohn meist von Zunftwegen fixirt (Stahl, 336); dabei das Truckſystem verboten. (Mone Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins XVII, 56 ff.)

[15] Der Name „Gesellen" statt „Knechte" dringt namentlich seit 1470 durch; früher hießen die Meister wohl Gesellen. (Schmoller Straßb. Tucherzunft, 451 fg. 526. Hildebrands Jahrbb. 1867, II, 143.)

[16] In Paris scheinen unter Ludwig IX. nur die chapuiseurs ein Meisterstück gekannt zu haben. (Boileau, 215 fg.) Aber während des 14. und 15. Jahrh. wurde es pour le bien et proufict commun immer üblicher, (Levasseur I, 456. 204.), meist als Clausurarbeit im Hause eines der Examinatoren, wobei die jurés von Zeit zu Zeit nachsahen. Die Kosten wuchsen fortwährend; aber die Meisterssöhne zahlten sie nur halb, wurden von den Freunden ihres Vaters geprüft, bekamen auch leichtere Aufgaben, oft eine sog. simple expérience. So war das Meisterstück von Anfang an mehr obstacle, als garantie. (Journ. des Econ., Nov. 1856.) Die Bremer Statuten der Schuster 1308, Lohgerber 1305, Riemer 1300 kennen das M.stück noch gar nicht. (Böhmert, 18.) In Danzig zu Anfang des 15. Jahrh. gewerbliche Meisterprüfungen schon vorherrschend. (Hirsch, 304, 314 ff. 325 fg. 328.) Beispiele, wie diese Prüfungen eingerichtet waren, bei A. Beier Magister, p. 124 ff. Wie schnell freilich gerade hier Ausartung einriß, zeigt die bayerische L.O. von 1553, welche die „ungewohnlichen, vergebenen und unnutzlichen" Meisterstücke abschafft. Das Gesellenstück für die loszusprechenden Lehrlinge scheint erst viel später durch landesherrliche Verordnung eingeführt zu sein, auch nicht allgemein. Adr. Beier Tyro (1688) kennt es noch nicht: vgl. Weißer Recht der Handwerker (1780), 121.

[17] Jedes menschliche Institut hat seinen innern Widerspruch, seine Fehlstelle, welche das ewige Fortblühen verhindert, wo sich auch die von Außen kommenden Schädlichkeiten am leichtesten festsetzen.

[18] Hoffmanns Befugniß, 132. Nachlaß, 395 ff. So fußt Hermanns schöne Vertheidigung der Z., daß ihre Abstufung der Arbeiter eine bessere Vertheilung des Lohnes über das ganze Leben verursache, ein Abgeben vom Ueberflusse der guten Jahre, um den Mangel des Alters damit zu decken (Münch. gel. Anz. I, 473 ff.): doch wesentlich auf der Annahme, daß alle Gesellen später Meister werden. Im 18. Jahrh. nahm die Soldatenwerbung viele überschüssige Gesellen auf. (Hoffmann Nachlaß 402. Schmoller Str. T. und W. Z., 346.) Doch gab es im Herzogth. Magdeburg 1784 auf 27050 Meister nur 4285 Gesellen und Lehrlinge; in Würzburg auf 13762 M. 2176. (Mascher Deutsches Gewerbewesen, 482 fg.)

[19] In Deutschland erscheint das „gemeinsame Abziehen" der Gesellen zuerst 1351 zu Speyer; nachher sehr häufig. (Stahl, 339. 281.) Bedeutend wird der Gegensatz im 15. Jahrh.: Strike der Colmarer Bäckergesellen 1495 bis 1505, (Schanz, 78 ff.), der Mainzer Schneidergesellen 1423 (Mone Zeitschr. f. die Gesch. des Oberrheins XIII, 155). In Straßburg einigen sich die Kürschnerknechte 1404 zu einer kirchlich gefärbten Brüderschaft, die aber der Rath 1426 wieder auflöst. (Schanz Zur Gesch. der deutschen Gesellenverbände im M.A.,

1876, 56 fg. 167 ff.) Schon 1410 halten am Oberrhein die G. derart zusammen, daß die Abtrünnigen fürchten, keine Arbeit mehr zu bekommen. (34.) Ueber die französische Spaltung zwischen Meistern und compagnons im 15. Jahrh. s. Levasseur I, 496 ff.

20 Darlehen der Verbände an kranke Genossen, für die man auch wohl im Spital eigene Betten und Zimmer hält. (Schanz, 72.) Der blaue Montag, gegen den sich schon 1421 und 22 die preußischen Tagefahrten aussprachen, (Hirsch Danziger Handelsgesch., 294), ist von den Gesellenverbänden eingeführt und gesteigert. (Stahl, 323.) Auch die früher sehr harten Strafen des Contractbruches gemildert: statt der völligen Ausstoßung aus dem Gewerbe Geldbußen. (Schanz, 110 ff. 116.) Großer Einfluß der G.V. auf die Annahme der Lehrlinge (125); wie auch das Hänseln der neuen Gesellen oft ein bewußtes Mittel war, die Concurrenz zu vermindern. (Leipz. Oekon. Sammlgen. VIII, 196.) Zu St. Pölten in der Schneiderrolle von 1458 das Zusammenwirken von Meistern und Gesellen betont; 1499 bei den Bäckern für Streitigkeiten zwischen M. und G. ein Schiedsgericht der 2 ältesten M. und 2 ältesten G. errichtet. (Sailer Gesch. des Z.wesens in Niederösterreich, 9 fg.)

21 Lebhafter Kampf der Zünfte und Städte vor und nach 1400 gegen die Anerkennung einer Gerichtsbarkeit der G.V. (Schanz, 104.) Förmliche Gewerbeprovinzen durch gemeinsame Verabredung der Städte in dieser Hinsicht gebildet. (28. 91.) Von Frankfurts Führung s. Kriegk F.s Bürgerzwiste, 399 ff. (Schon 1352 zu Frankfurt ein Congreß der rheinischen Bäckerz. gehalten: Böhmer Urkdenb. I, 625.) Maßregeln des Schweidnitzer Rathes 1435 gegen strikeartige Bewegungen der Tuchergesellen. (Hildebrands Jahrbb. 1866, II, 110.) Lübecks Verabredungen mit anderen Städten seit 1494, um die G. im Zaum zu halten. (Wehrmann, 118.) Am Schlusse des Jahrh. wird der Kampf von den Meistern gewöhnlich aufgegeben und nur noch von den Obrigkeiten ab und an fortgesetzt. So z. B. in den R.P.O. von 1530 (Art. 39) und 1548 (Art. 37). — Von den großen französischen G.V., Enfants de Salomon, du Maître Jacques und du Père Soubise, die, unter einander aufs Bitterste verfeindet, das Zunftwesen überlebt haben, s. Journ. des Econ., Mars und Mai 1860. J. Simon Etude historique et morale sur le compagnonage. (1853.) Leplay Les ouvriers des deux mondes I, 54 ff.

§. 133.

Wie tief gewurzelt, also wahrhaft zeitgemäß die Zünfte in ihrer besten Zeit waren, läßt sich am deutlichsten erkennen aus der großen Menge von Analogien, welche damals auf den verschiedensten Lebensgebieten an sie erinnern. Wenn die bekannten drei Stufen des Handwerkerlebens dem Junior, Armiger und Miles des Ritterthums nachgebildet sind,[1] so können wir in manchem Kloster die Laienbrüder mit den Lehrlingen vergleichen, die Mönche mit den Gesellen, den Abt mit dem Meister, den General mit dem

Altmeister.[2] Wenn die Universitäten aus gelehrten Zünften bestanden, (erst Nationen, später nach dem Vorgange von Paris Facultäten), wieder mit der Abstufung der Baccalaurei, Licentiati und Magistri,[3] so organisirte sich auch die Kunst seit dem 13. Jahrh. zunftähnlich.[4] Wie am Ende nicht bloß die neu aufkommenden Berufssoldaten,[5] sondern selbst die fahrenden Leute, Räuber 2c. zunftartige Formen annahmen,[6] so finden wir Aehnliches noch bei den Bundschuhbauern, deren aufrührerische Mitglieder in Meister, Gesellen und Lehrlinge zerfielen.

Daß aber solche Einrichtungen für den sich entwickelnden Gewerbfleiß gewisser Kulturstufen überhaupt etwas Natürliches sind, zeigt die weite Verbreitung der Analogien bei den Völkern des Alterthums.[7] Die Kasten, also erblichen Zünfte im alten Aegypten und Indien,[8] die nun freilich das ökonomische Mittelalter dieser Länder weit überdauert haben, scheinen auch hier dem ersten Aufblühen der Gewerbe förderlich gewesen zu sein.[9] Bei den älteren Griechen sind zwar die Spuren kastenartiger Verhältnisse im Großen ziemlich verwischt.[10] Aber sehr lange noch haben sich, auch in Athen, einzelne Handwerke, sogar Künste geschlechterweise fortgepflanzt, wo dann mythische Ahnherren die Stelle unserer mittelalterlichen Schutzpatrone vertraten.[11] Auf der höchsten Kulturstufe Griechenlands freilich ist von dergleichen Beschränkungen wenig mehr zu spüren.[12] Die römischen Collegia opificum, von denen sich viele bereits auf die Zeit der alten Könige zurückführen lassen,[13] wurden nachmals von der ausgebildeten Welt- und Geldherrschaft einer genauen Staatsaufsicht unterworfen, da man die frühere Freiheit der Corporationsbildung zu schweren demagogischen Mißbräuchen hatte ausarten sehen.[14] Als aber in der spätern Kaiserzeit neben den vielen Staatsmonopolien auch zunftähnliche Beschränkungen der so lange Zeit hoch entwickelten Verkehrsfreiheit (Bd. I. §. 97) wiederkehrten, waren es nicht mehr Bollwerke plebejischer Freiheit, sondern Gefängnisse cäsarischer Unterdrückung.[15]

[1] Bei den in der Ritterzeit so bedeutsamen Herolden läuft damit parallel die Abstufung der Läufer, Persevanten und Herolde; in der Jagd- und Forstcarriere die der Hundejungen, Jägerburschen und Bürschknechte.

[2] Daß selbst die Kirche als Ganzes dem spätern M.A. wie eine große Innung erschien, zeigt Gierke D. Genossenschaftsrecht I, 427. Leider auch hier

die Zweischneidigkeit, daß der Klerus sein Amt nicht bloß als Pflicht zu erfüllen, sondern auch als Monopol zu nutzen suchte.

3 Diese zunftähnliche Organisation die Mitte zwischen den alten Kloster- und Domschulen und den neueren Staats-Universitäten.

4 Nach den Gesetzen der Maler zu Siena standen Gott und St. Lukas an der Spitze der Zunft. Kein Mitglied soll dem andern die Arbeit nehmen, Geheimnisse ausplaudern, schlechtes Gold oder Farben gebrauchen; das gewählte Oberhaupt die Lehrlinge beaufsichtigen. Fremde müssen die Erlaubniß, mit zu arbeiten, erkaufen. (della Valle Lettere Sanesi I, 143. II, 13; v. Raumer Hohenstaufen VI, 544.) Recht der Peterskirche, ausschließlich die Bilder St. Petri und St. Pauli zu bilden oder zu gießen. (Epist. Innocent. III. I, 536. Vitale Storia dipl. dei senatori di Roma I, 104.) Als Karl IV. alle in Prag lebenden Künstler 1348 zu einer Zunft vereinigte, hatte das einen ähnlichen Sinn, wie später wohl die Errichtung einer Kunstakademie. (Palacky Gesch. von Böhmen III, 302.) Vgl. das Buch der Malerzunft in Prag, herausg. von Pangerl und Woltmann in v. Eitelbergers Kunstgesch. Quellenschriften, Bd. XIII.

5 Bei den Landsknechten war der Hauptmann der Meister, die Knechte Gesellen: mit Handwerksehre, H.sitte, H.geheimnissen ꝛc.; ihre Gerichtsformen theils dem uralten Volksgeiste, mehr noch dem Zunftwesen entlehnt. Besonders zeigt sich die Zunftähnlichkeit bei den Büchsenmeistern: vgl. Stenzel Gesch. der Kriegsverfassung, 244 ff. 264 fg. Freytag Bilder aus der deutschen Vergangenh. II, 1, Nr. 12. III, Nr. 1. 2.

6 Vgl. Freytag a. a. O. II, 1, Nr. 13. Ueber Räubergilden: Schaab Gesch. des rhein. Städtebundes I, 319 fg. 339. II, 177. Barthold Gesch. der Hansa II, 221 ff. III, 4 ff. (Vitalienbrüder.) Selbst die Huren bildeten hier und da eine Zunft, in Genf unter einer beeidigten „Königin", in Paris sogar unter dem Patronat der heil. Magdalena. (Maurer Gesch. der Städteverf. II, 471.)

7 Von jüdischen Zünften, die zugleich Geschlechter waren und in bestimmten Localen beisammen wohnten, s. I. Chron. 4, 14. 23. Nehem. 3, 31 fg.; vgl. Ewald Gesch. II, 2, 269. Phönikische Spuren bei Movers II, 1, 522. Von arabischen Kasten: Strabo XVI, 782 fg.

8 Die indischen Kasten scheinen erst der nachvedischen Zeit anzugehören, wahrscheinlich eine Folge der Eroberung, nachher aber in immer mehr Unterkasten gespalten. Vgl. Lassen Ind. Alterth. I, 794 ff. Dieser Proceß dauert zum Theil noch jetzt fort: in Audh z. B., wo der Miss. Ward vor 50 Jahren 40 Kasten der Gewerbtreibenden kannte, gibt es jetzt an 60. Die neuesten Untersuchungen vergleichen übrigens die zu den sog. Vaisyas und Sudras gehörigen Unterabtheilungen weit mehr den Zünften, als den Clans in unserm M.A. (Schlagintweit in der Zeitschr. der deutschen morgenl. Gesellsch., 1879, Hft. 4.)

9 Die Bewunderung, womit so viele ausgezeichnete Griechen auf Aegypten sahen, (Plato De legg. II, 656. 660. Diodor. I, 69. 96.), war eine technisch wohl begründete. Wunder der ägyptischen Architektur: allein 5 oder 7 verschiedene Klassen von Arbeitern mit den Wänden der Grabgewölbe beschäftigt. (Belzoni.) Uebrigens scheint auch das ägyptische Kastenwesen nicht unvordenklich

zu sein, (vgl. Dümichen Der ägypt. Felsentempel, 1869, 29 und Lumbroso Economie politique de l'E. sous les Lagides, p. 56), und seine Zersetzung bereits vor der Perserzeit begonnen zu haben, wohl nicht ohne Einfluß des Verkehrs mit Griechenland. — In Ostindien meinen britische Beobachter, daß bei dem niedrigen Zustande der Industrie auf Ceylon die Abschaffung der Kasten ein Rückschritt sein würde. (Ritter Asien VI, 233.) Bengalen aber leidet furchtbar unter der religiös-socialen Absperrung, welche z. B. keinem rechten Hindu gestattet, Brot zu essen, das vom Mitgliede einer andern Kaste gebacken ist. (V, 437. 461.)

10 Namen der attischen Stämme ꝛc.: Plato Tim. 24.

11 Hierher gehören die Dädaliden in Kreta und Attika (u. A. Sokrates), die Telchinen in Rhodos, der Name Smilis in Aegina: lauter innungsartige Verbindungen von Bildnern und Schmieden; die Asklepiaden in Kos (u. A. Hippokrates und Ktesias), die Homeriden, Jamiden (Wahrsager), die Keryken, Hephästiaden (Grobschmiede), Butaden, Poimeniden, Buzygen, Butypen, Phytaliden ꝛc. Sowohl in Aeschylos, wie in Sophokles Hause war die tragische Dichtung erblich, in dem des Pheidias der Dienst der Athene Ergane. Das athenische Verbot: *μὴ δύο τέχνας μετιέναι* (Petit. Legg. Att. V, 6, 2: vgl. Plato De rep. II, 370; De legg. VIII, 846 fg.) muß, wenn es wirklich bestanden hat, zu Diodors Zeit (I, 74) lange in Wegfall gekommen sein. Von der im conservativen Sparta bestehenden Erblichkeit der Köche, Flötenspieler und Herolde meint Herodot (VI, 60) offenbar, daß sie technisch nachtheilig, politisch aber conservativ sei.

12 Außer Diodor a. a. O., Frohberger De opificum apud Graecos conditione (1866), 24 ff. In den ersten Jahrhh. nach Christo kommen wieder zunftartige Einrichtungen vor: s. Corp. Inscr., No. 3154, 3408, 3422, 3475, 3480, 3485, 3496, 3498 fg., 3504, 3924, 3938.

13 Plutarch (Numa 27) nennt Pfeifer, Goldschmiede, Zimmerleute, Färber, Lederarbeiter, Gerber, Kupferschmiede und Töpfer. Später kamen u. A. noch Schreiber und Kaufleute (Livius II, 27) hinzu. Die Collegien hatten ihre Vorsteher, Eigenthum und besondere heilige Gebräuche. Auswanderung der Pfeifer 311 v. Chr., als der Censor ihnen das gewohnte Festessen im Capitol verbieten wollte. (Drumann Gesch. Roms II, 240 ff. III, 620 ff.)

14 Alle für schädlich erkannten Collegien 64 v. Chr. aufgehoben, wobei aber z. B. die fabri und lictores ausdrücklich ausgenommen wurden. Clodius stellte die demagogische Organisation der collegia compitalicia wieder her. (Th. Mommsen De collegiis et sodaliciis Rom., p. 73 ff.) Caesar cuncta collegia praeter antiquitus constituta distraxit. (Sueton. Caes. 42; vgl. Octav. 32.) Wie scharf Trajan selbst in Kleinasien die Bildung neuer Zünfte controlirte, s. Plin. Epist. X, 43.

15 Seit Constantin M. waren die Zünfte der Fuhrleute, Schiffer, Bäcker, Fleischer ꝛc. namentlich im Interesse der Steuern und Staatsfrohnden: erbliche Kasten, corpora necessaria! Vgl. Theod. Cod. XIII, 5, 3. 11. 19. XIV, 3, 2. 5. 4, 8. Wie sich Einiges hiervon noch ins M.A. erhielt; Gregor. M. Epist. IX, 102. X, 26.

Verfall der Zünfte.

§. 134.

Das allgemeine Sinken der städtischen Selbständigkeit seit dem Aufkommen der absoluten Monarchie (§. 5) hat vielleicht kein städtisches Institut härter beschädigt, als die Zünfte, obschon sich die Anfänge ihrer Ausartung bereits unter dem vollen Zunftregimente nachweisen lassen.[1] Die immer höfischer und bureaukratischer gewordene Staatsgewalt sah natürlich die Reste der Stadtgewalt lieber in den Händen studierter Rathscollegien, als demokratischer Volksgruppen.[2] Der militärische Verfall der Zünfte spiegelt sich in der neuern Bedeutung des Wortes „Spießbürger" ab.[3] Selbst die Reformation war diesen Schöpfungen des Mittelalters ungünstig, weil sie deren Schutzpatrone, Seelenmessen ꝛc. beseitigte, ohne ein anderes religiöses Band an die Stelle zu setzen.[4] Alles dieß mußte die Standesehre der Handwerker abschwächen,[5] worauf sie denn natürlich ihre Zunft mehr und mehr nicht als ein Amt, sondern als ein verkörpertes Privilegium, das möglichst auszubeuten wäre, betrachteten.[6] Bei sinkendem Absatze nicht sowohl durch größere Wohlfeilheit und Güte der Waaren, sondern durch immer ängstlichere Fernhaltung des Mitbewerbes.[7] Die wechselseitige Abgränzung der Zünfte, durch zahllose kostspielige Processe gehütet,[8] mußte, selbst wo sie im Anfange zweckmäßig gewesen war, jeden weitern Fortschritt, der neue Formen von Theilung und Vereinigung der Arbeit voraussetzte, fast unmöglich machen.[9] Im Innern der Zünfte führte die nämliche Selbstsucht hier und dort zu plutokratischer Zusammenziehung der frühern Demokratie.[10] So entarteten, weil der Geist entflogen war, fast alle früheren Formen des Zunftwesens. Die lange Dauer der Lehrzeit und die damit verbundene Behandlung des Lehrlings schreckten jeden Höhergebildeten vom Eintritte ins Handwerk ab.[11] Die Wanderschaft wurde entsittlicht, als die Verarmung der Zünfte einen großen Theil der Gesellen zwang, aufs Betteln zu rechnen.[12] Die Meisterprüfung artete nur allzu häufig in Concurrentenchicane und Gelderpressung aus.[13] Selbst Verschuldung der Zünfte wurde als willkommener Vorwand benutzt, den Candidaten große Geldopfer anzusinnen.[14] Diese schweren Mißbräuche[15] haben denn auch

schon früh einzelne Staatsmänner an völlige Aufhebung der Zünfte denken lassen.[16] Indessen ist der Reichsschluß von 1731, welcher nicht bloß eine Menge wirklicher Mißbräuche verbietet, sondern auch die aristokratische Abschließung der Zünfte nach Unten sowie ihre corporative Selbständigkeit nach Oben so gut wie fallen läßt, praktisch am meisten dadurch wichtig geworden, daß er die General-Zunftordnungen seit Friedrich Wilhelm I. einleitet.[17] Diese Codificationen des Gewerberechts haben in der That vieles gebessert, durch ihre Gleichmäßigkeit für ganze Territorien den Verkehr wesentlich erleichtert, zugleich aber mächtig dazu beigetragen, daß die corporative Seite der Zünfte als selbstberechtigte Persönlichkeiten von der polizeilichen als Anstalten der Gewerbepolitik mehr und mehr verdunkelt wurde.[18]

[1] Aehnlich in Frankreich und England; vgl. Levasseur I, 503. II, 89 fg. 96 fg. 493 ff. Ouin-Lacroix Corporations d'arts et métiers, 1850. W. Herbert Hist. of the twelve great livery- companies of London, II, 1837.

[2] Besonders charakteristisch, wie Karl V. 1548 in Augsburg nicht bloß die Verfassung änderte, sondern auch alle Z. aufhob, fernere Zusammenkünfte derselben bei Leibes- und Lebensstrafe verbot; die Z.urkunden sollten dem Rathe ausgeliefert, die Z.güter so verwandt werden, daß Niemand sich zu beklagen hätte. (v. Stetten Augsb. Gesch., 433 ff.) Ferdinands I. Aufhebung der Z. gleichzeitig mit dem Verbot, daß sich der Rath nicht mehr mit der Gemeinde berathen dürfe, und mit der Absetzung aller 1546 fungirenden Bürgermeister. (Wuttke Schlesien I, 191; vgl. II, 128 fg.)

[3] Man denke an die früheren Thaten der Münchener Bäcker bei Ampfing (1322), der schwäbischen Gerber und Färber bei Reutlingen (1377), oder gar der flandrischen Weber bei Courtray (1302)!

[4] Während der ursprüngliche Sinn des Hänselns beim Lossprechen des Lehrlings ꝛc. dahin ging, daß sich der Candidat nun zum letzten Mal solches gefallen lasse, (analog dem Ritterschlage oder dem Backenstreiche des römischen manumissus), finden wir im 17. Jahrh. scheusliche Gebräuche, die auf eine Parodie kirchlicher Taufe, Processionen, Messen ꝛc. hinauslaufen, bei Chr. Gerber Unerkannte Sünden der Welt (1699), 1494 ff. Aehnliches in Frankreich 1655 von der Sorbonne verurtheilt: Levasseur II, 493 ff. Besseres bei Schade a. a. O., 259 ff. 336.

[5] Friedrichs I. Patent von 1710, daß, die im Zuchthause ein Handwerk gelernt, nicht von der Gesellenschaft ausgeschlossen sein sollten. (Mylius C. C. M. V, 2, 10, 31.) Seit Adr. Beier, Heineccius ꝛc. leitete man die Zünfte aus den collegiis opificum ab, wandte überhaupt gern Sätze des römischen Rechts auf sie an; man erinnerte (schon Conring) oft an den unfreien Ursprung des Handwerks und erklärte die Z. ganz aus polizeilichen Einrichtungen oder Gnadenacten des Staates. (Gierke I, 922.) Dem entspricht die Aus-

artung des Unehrlichkeitsbegriffes. Hatte ein Geſell zufällig einen Hund getödtet, einen erhängten Selbſtmörder losgeſchnitten, mit dem Abdecker getrunken ꝛc., ſo wurde er unehrlich, konnte ſich aber meiſt durch eine Geldbuße wieder reinigen. Bei den Bremer Schuſtern wurde im 16. Jahrh. die Keuſchheit der Handwerksfrauen dadurch garantirt, daß die Zunftvorſteher die Braut im Bette „mit ihren eidlichen Händen zur Anzeig ihrer unbefleckten Jungferſchaft antaſten" ſollten. Später mit Gelde abgekauft. (Böhmert, 108 ff.)

6 Schon K. Sigismund, der die Breslauer Handwerker ſo gewaltſam unterdrückt hatte, definirt die Z. als Einrichtungen, „daß Keiner mehr Gewerb und Handwerk haben ſoll, als ihm gebührt, damit Jeder für ſich und die Seinen die Nothdurft erwerben und ſich ehrlich nähren möge." Vgl. Struvii Syst. jurisprud. opificiariae I. 114 ff.

7 So wurden z. B. in Iglau nach 1556 die Erſchwerungen des Meiſterrechts, Beſchränkungen der Production, der Meiſterzahl ꝛc. für das Tuchgewerbe immer wegen des vom Kriege herrührenden Abſatzmangels eingeführt und verſchärft. Als eine Handelscompagnie den auswärtigen Abſatz zu heben verſuchte, war es eine Hauptklage der Tuchmacher, daß ſie ihnen immer neue Veränderungen ihrer Waare zumuthe! (Werner a. a. O., 67.) Die Bremer Schuſter ſetzten es im 18. Jahrh. durch, daß ſelbſt zum Jahrmarkt keine fremden Schuhe eingeführt werden durften. Die Nachbarländer retorquirten dagegen; allein die Zunft wollte lieber auf allen fremden Abſatz verzichten, als auf das heimiſche Monopol. (Böhmert, 49.) Den Straßburger Leinewebern 1627 das früher abgeſchlagene Meiſterſtück bewilligt, weil ihr Gewerbe überſetzt ſei, und ſogar die beſten keine genügende Arbeit hätten. (Schmoller, 537.)

8 Das 17. Jahrh. iſt die klaſſiſche Zeit der Zunftproceſſe, wie die Schriften Adr. Beier's zeigen: Tyro (1717), Bocthus (1717), Magister (1719) und De collegiis opificum (1727). In Frankreich ſtritten die poulaillers und rôtisseurs von 1509—1628, ob jene das Recht hätten, Geflügel ꝛc. gebraten zu verkaufen. (Chevalier Cours II. 478.) Ueber die Frage, was alte und neue Kleider ſeien, haben die franzöſiſchen Trödler und Schneider an 30000 richterliche Erkenntniſſe veranlaßt. (Lotz Reviſion der Grundbegriffe III, 35.) Zahlreiche deutſche Proceſſe, ob die Fenſterrahmen Glaſer- oder Tiſchlerarbeit ſeien. (Zeller Gewerbepolizei in den preuß. Staaten I, 182.) Die Pariſer Z. gaben 1750 für ſolche Proceſſe jährlich 800000 bis 1 Mill. Livres aus, die ſie natürlich auf den Preis ihrer Producte ſchlugen. (Forbonnais Finances de France I, 478.) In Preußen jährlich faſt ein Thaler pro Kopf der Bevölkerung für unproductive Ausgaben der Z. (Hoffmann Intereſſe des Menſchen und Bürgers bei den beſtehenden Zunftverfaſſungen, 1803, S. 177 ff.)

9 In Frankreich war die Sonderung am ſtärkſten, weil hier im fiscaliſchen Intereſſe ſo viele neue Z. errichtet waren: z. B. 6 verſchiedene Tapezierz., die Putzmacherinnen getrennt von den Federſchmückerinnen und Haubenmacherinnen u. dgl. m. Hier konnte u. A. die Fabrikation lackirter Bleche gar nicht aufkommen, weil ſie in das Gebiet verſchiedener Z. einſchlug. Reveillon, der Schöpfer der franzöſiſchen Buntpapierinduſtrie, von den Graveurs, Druckern und Tapezieren verfolgt (Chevalier l. c.), bis ihn der Titel: Manufacture

royale schützte; ähnlich ging es Erard, dessen Pianofortes von den tabletiers, luthiers und éventaillistes „gejagt" wurden. (Comptes-Rendus 1865, III, 431.) Antrag der fayenciers zu Anfang des 18. Jahrh., die neu erfundene Kunst der Kittung zerbrochener Fayence zu verbieten: Roquefort Hist. de la vie privée III, 205. In Sachsen vor Einführung der Gewerbefreiheit die Fabrikation der Schlittschuhe zwischen 7 Zünften streitig; die städtischen Z. wünschten 1849 ein Verbot der ländlichen Verfertigung von Fensterrahmen, mit der sie wegen der in den Städten getrennten Glaser-, Schlosser-, Tischler- und Malerarbeit nicht concurriren könnten. — Wenn ein Gewerbe durch einen Umschwung der Mode seinen Absatz verlor, so wurden seine Betreiber von der Z.verfassung gehindert, selbst in das nächst verwandte andere Gewerbe überzutreten. (Schwertfeger: Messerschmiede!) Neuere württembergische Beispiele bei M. Mohl Gewerbewissensch. Reise, 65 ff.

[10] So hatte sich z. B. 1566 bei den Pariser drapiers innerhalb der Z. ein Collegium der Vorsteher mit Cooptation ganz oligarchisch ausgebildet. (Levasseur II, 98.) Mehr noch waren die englischen Z. seit dem 16. Jahrh. von den reichsten Mitgliedern beherrscht: livery-men im Gegensatze der householders und bloßen freemen. (Brentano zu T. Smith English gilds, p. CLI.)

[11] Mißbrauch des Lehrlings nicht bloß zu häuslichen Arbeiten, sondern auch zu solchen gewerblichen, bei denen nichts zu lernen war: Raddrehen für den Seiler ꝛc. Vgl. Handwerksbarbarei oder Geschichte meiner Lehrjahre: ein Beitrag zur Erziehungsmethode deutscher Handwerker. (1790.) Französische Klagen, daß viele Meister gerade die Verfertigung des vorgeschriebenen Meisterstückes nicht lehrten. (Levasseur II, 94.) In England mußte die willkürliche Erhöhung des Lehrgeldes und die Beeidigung der Lehrlinge, daß sie nur mit Erlaubniß des Meisters selbständig werden wollten, ausdrücklich verboten werden: 22 Henry VIII., c. 4; 28 Henry VIII, c. 5. Jeder allgemeine Kulturfortschritt setzt auch den durchschnittlich befähigten Einzelnen in Stand, eine gewisse Bildungshöhe rascher zu ersteigen. So gehörte vor 150 J. schon sehr viel Bildung zum Schreiben eines guten Briefes oder fließenden Verses; jetzt „denkt und dichtet die Sprache für uns". Nach M. Chevalier sind zu Lyon die 15—16jährigen Knaben, die aus der Schule Martinière hervorgehen, hinlänglich geschickt, um sofort als Contremaitres in die Färbereien ꝛc. einzutreten. (Cours II, 455.)

[12] Riehl's Lobrede auf das „Fechten", welches den Handwerksburschen als Candidaten des dritten Standes vom Proletarier unterscheide, (Bürg.Gesellschaft, 352 ff.) ist doch sehr zu bezweifeln.

[13] Unpraktische Meisterstücke, wie Allongeperrücken oder altfränkische Prachtstühle im 19. Jahrh., 20 Pfd. schwere Feilen für den Feilenhauer. (Rau Lehrbuch II, §. 188.) Hier und da geradezu verboten, ein solches Meisterstück nachher zu verkaufen. (Rau Ueb. das Z.wesen, 1816, S. 88.) Oft freilich war die Kostspieligkeit derselben nur als Ehrensache von der Sitte geboten. (Hoffmann Befugniß, 112.) Der Skandal, daß man die Fehler des Meisterstückes abkaufen ließ, anstatt den Candidaten um ihretwillen zurückzuweisen, kommt in

den älteren Lübecker Rollen erst 1508 vor, doch mit der Verpflichtung, noch ein Jahr zu dienen und das Meisterstück dann zu wiederholen. (Wehrmann, 125. 368.) Auch das gehört zu den vorerwähnten Chicanen, daß ein Stückmeister vor Anfertigung des Meisterstückes hier und da wohl ein Jahr lang mußte abwesend gewesen sein.

[14] In Frankreich betrugen vor der Revolution die Kosten der Aufnahme als Lehrling sowie die Abgaben der Gesellen an die Zunftkasse, abgesehen vom Lehrgelde, in den geringsten Gewerben 4—500 Livres. Meister zu werden, kostete bei den Bäckern, Schlossern ꝛc. oft 3—4000 L. (Journ. des Econ. XX, 259.) Bis 1755 durfte Jedermann bloß in der Stadt Meister werden, wo er gelernt hatte; oder er mußte sich allen Anforderungen der Lehrlingsschaft neu unterwerfen. Oft kam es vor, daß G., die nicht Meister werden konnten, in ihrer Geburtsstadt auf den Namen eines Meisters arbeiteten, dem sie dafür eine Geldsteuer zahlten. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 317 ff.)

[15] Zu den empörendsten Mißbräuchen gehört der Beschluß der Lowenzer Baderzunft von 1700, daß wichtigere Operationen nur vor der versammelten Innung gemacht werden dürfen, auch kein Bader einen Kranken annehmen soll, dessen Cur von einem andern begonnen worden. (Csaplovics Gemälde von Ungarn II, 258 fg.) Aber schon gegen Schluß des 15. Jahrh., als die Steinoperationen aufkamen, legten die französischen Barbiere, welche dieß nicht verstanden, den Specialoperateuren eine Abgabe auf. (Levasseur II, 81.) Vgl. übrigens Kast Specimina statutorum et consuetudinum, quae inter mechanicos vigent, irrationalium. (1715.) Hiller De abusibus qui in Germania in collegiis vigent opificum. (1725.) Spätere sehr gute Schilderungen in der kurmainzischen V.O. für Erfurt (1751) und der Fuldaischen Polizei-O. (1784.) Berlepsch Chronik der Gewerbe. (1850 ff.)

[16] Auf dem Reichstage von 1614 trug der dritte Stand darauf an, daß alle seit 1576 errichteten Z. aufgehoben und keine neuen mehr errichtet werden sollten: weil sie genaient le travail. Alle Receptionsgebühren, Meisterschmäuse ꝛc. sollten aufhören; ebenso die meisten unmittelbaren Beschränkungen des innern Verkehrs. (Forbonnais Finances de Fr. I, 150 fg.) In Deutschland war Besold noch 1624 entschieden für die Autonomie der Z.; nur müsse deren Anwendung rationabilis sein und weder den Staatsgesetzen, noch den guten Sitten zuwiderlaufen. (Dissertatt. de jure rerum, familiarum etc., 47 ff.) Der conservative und billig denkende v. Seckendorff, der noch in der I. Aufl. seines Fürstenstaates (1660) die bestehenden Handwerksverhältnisse ohne Opposition geschildert hatte (S. 149 fg.), verwirft 1664 fast alle Gründe, welche man für das bisherige Z.wesen geltend zu machen pflegte, und erwartet von dessen Beseitigung so sehr ein Aufblühen der städtischen Gewerbe, daß sich auch ohne rechtliche Festhaltung der Bannmeile Dorfhandwerke nicht würden behaupten können. (Add. zur III. Aufl. des Fürstenstaates, 169 ff.) J. J. Becher meint, die Z. seien ursprünglich ein gutes Mittel gegen Monopol wie Polypol gewesen, jetzt aber ein böser Mißbrauch geworden, der ein wahres Monopol verdeckt. (Polit. Discurs, 1668, 30 ff.) v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer (1686), 302 nennt „die vermaledeiten und als die ärgste Pest

von ganz Deutschland verfluchten" Z. die Ursache, weßhalb in Deutschland die Manufacturen nicht aufkommen konnten. Der 1672 auf dem Reichstage gemachte Vorschlag, die Z. völlig aufzuheben, erinnert an das 1670 nur durch den Kaiser vereitelte Reichsgutachten, welches den Landständen factisch die Steuerbewilligung zu nehmen dachte. Auch der R.S. von 1731 drohet eventuell mit völliger Aufhebung. Sonnenfels möchte die Z. nur von Ausartungen gereinigt wissen, aber z. B. die Wanderschaft für besonders Fähige, und zwar dann unter Aufsicht und Beihülfe des Staates, erhalten. (Grundf. I, 253 ff. II, 124. 163 ff. Polit. Abhh., 303.) Nach Kreittmayr Vom Handwerkerrecht (1768) war vor 1731 „der Hund nicht mit so viel Flöhen, als die Handwerke mit Mißbräuchen angefüllt".

17 Ueber die nächste Veranlassung, den Aufstand der Augsburger Schustergesellen 1726, s. Fabri Europ. Staatskanzlei XLIX, 553 ff. Vgl. K. G. Knorren Rechtl. Erläuterung des R. S. wegen der Handwerksmißbräuche, 1744. Wie zögernd und schwächlich der R. S. namentlich in den selbständigen Städten ausgeführt wurde, weil jede einzelne die compacte Masse der deutschen Handwerker fürchtete, s. Böhmert, 45 ff. Besonders compact war der Widerstand der Gesellen gegen das Analogon der neueren Arbeitsbücher, welches durch die schriftlichen Kundschaften versucht wurde. Noch das Edikt Josephs II. von 1772 muß die meisten Verbote von 1731 neu einschärfen! Aber selbst J. Möser billigt die Tendenz dieser Reichsgesetze theilweise gar nicht: seit zwanzig Jahren sei für die Huren und ihre Kinder mehr geschehen, als in tausend J. für alle Ehegattinnen. (P. Ph. II, Nr. 33. 32.) Uebrigens darf man bei der Würdigung des R. S. nicht übersehen, wie viele Vorläufer derselbe sowohl in den Reichs- wie Particulargesetzen gehabt hat. Vgl. die gute Zusammenstellung in Dithmars Oekonom. Fama (1729 ff.), Hft. 6 und 7. Am wichtigsten darunter ist die österreichische Zunftordnung Ferdinands I. von 1527 (Bucholtz Gesch. Ferdinands VIII, 263 ff.) und die von allen braunschweigischen Fürsten verabredete Ordnung der Aemter und Gilden, die z. B. in Celle am 4. Aug. 1692 publicirt wurde: beide mit ausdrücklicher Aufhebung aller früher bestehenden Z.einrichtungen.

18 Die sehr übereinstimmenden Generalprivilegien Friedrich Wilhelms I. für die verschiedenen Gewerbe (1734) enthalten namentlich ff.: Sorge, daß die Lehrlinge die nöthigen Elementarschulkenntnisse erwerben, Schutz derselben vor Ueberhäufung mit unpassender Arbeit, Verbot der „albernen Possen" beim Lossprechen, Vorschrift dreijähriger Wanderschaft; die mit der ganz paßartig streng behandelten Kundschaft versehenen Wandergesellen erhalten, wenn sie nicht bleiben können, aus der Z.Lade ein Geschenk. Gesellenladen und schwarze Tafeln verboten. Wer keine guten Zeugnisse hat, muß sich am Orte seiner Besetzung noch ein Halbjahr aufhalten, ehe man ihn zum Meisterrechte zuläßt. Die Meisterstücke bestimmt; sie sind entweder pure anzunehmen oder zu verwerfen, können aber vom Verfertiger verkauft werden. Schmausereien dabei verboten. Gar kein Vorzug der Meisterssöhne ꝛc., sowie der Einheimischen; nur fremde Meister, die sich anderswo ansiedeln wollen, kommen ohne neues Meisterstück davon. Die Kosten auf 10 Thlr. ermäßigt. Keine geschlossene Zahl der Meister, keine

Beschränkung der Gesellen- und Lehrlingszahl. Gegen Pfuscher sollen die Z. nicht selbst einschreiten. Die Jahrmärkte eine Suspension des Z.zwanges. Mißhandlung des Jungmeisters, alberne Formalien bei den Zusammenkünften ꝛc. verboten. Ein geschimpfter Meister muß sich selbst rechtliche Genugthuung holen, braucht aber inzwischen sein Handwerk nicht niederzulegen. Schlechte Mittel, die Kunden ꝛc. von einem Mitmeister abzulocken, verboten; ebenso Verabredung erhöheter Preise. Correspondenz mit fremden Z. nur unter Vorwissen des Stadtrathes erlaubt. (Mylius C. C. M. V, 2, 10 Anhang.) In Baden ließ man auf eine General-Z.Ordnung mehrere specielle Ordnungen für die Schuster, Baulente ꝛc. folgen, doch immer auf das ganze Land berechnet. Auch in Frankreich wurde 1755 wenigstens jede Stadt (außer Paris, Lyon, Rouen und Lille) jedem Handwerker zugänglich gemacht, der die vorgeschriebenen Lehr- und Gesellenjahre hinter sich hatte. Oft diejenigen Zünfte, die am meisten mit einander processirt hatten, vereinigt. (Levasseur II, 354.)

Sechstes Kapitel.

Gewerbeschutzsystem und internationale Handelsfreiheit.

Nächste ökonomische Wirkungen des Gewerbeschutzsystems.

§. 135.

Daß die vornehmsten Maßregeln, welche das Mercantilsystem zur künstlichen Hebung des Volksreichthums empfahl (§. 34), die unmittelbaren Wirkungen, welche ihre Urheber davon erwarteten, nicht haben konnten, ist namentlich mit Gründen aus der Naturlehre des Geldes §§. 35 ff. gezeigt worden. In Wahrheit müssen ihre *nächsten ökonomischen Erfolge* darin bestehen, daß die vorhandenen Productivkräfte des Volkes von den bisherigen Verwendungsplätzen auf andere, der Staatsgewalt vortheilhafter scheinende, abgelenkt werden.

A. Sind die inländischen Producenten im Stande, ihre Waare ebenso gut und wohlfeil zu liefern, wie die Ausländer, so ist jeder „Schutz" der ersteren durch *Einfuhrzölle* oder gar *Verbote* überflüssig. Der Inländer hat ja in der Regel nicht bloß den Vortheil der geringeren Frachtkosten zum Verbrauchsplatze, [1]

sondern steht auch dem Wechsel des Geschmackes der Consumenten näher.[2] Könnten freilich die Ausländer wohlfeiler oder besser liefern, und werden sie nun künstlich von der Versorgung unsers Marktes fern gehalten: so nöthigt der Staat unsere Consumenten zu einem Genußopfer,[3] und zwar einem solchen, das keineswegs durch den Gewinn der begünstigten Producenten aufgewogen wird. Insgemein sehen sich diese letzteren durch den inländischen Mitbewerb doch bald gezwungen, ihre Preise nach der landesüblichen Höhe des Gewinnsatzes einzurichten.[4] Hätten sie den „Schutz" nicht, so würden sie meist ihre Productivkräfte nur eben auf andere Productionszweige verwenden: solche, worin sie der ausländischen Concurrenz gewachsen, wohl gar überlegen sind. Mit deren Erzeugnissen könnte das Volk dann alle jene Waaren vom Auslande eintauschen, deren Hervorbringung nach den Gesetzen der Arbeitstheilung besser dem Auslande überlassen bleibt.[5] Da ein Volk nachhaltig das andere nur mit eigenen Producten bezahlen kann, so muß jede Beschränkung der Einfuhr unter sonst gleichen Umständen eine entsprechende Beschränkung der Ausfuhr nach sich ziehen.[6] Unmittelbar also bewirken jene Einfuhrhindernisse keine Vermehrung, sondern nur eine Umlenkung der nationalen Arbeits- und Kapitalkräfte: Eine Vermehrung bloß in dem Falle, wo es gelingt, die fremden Producenten zur Uebersiedlung ihrer Productivkräfte diesseits unserer Gränze zu veranlassen,[7] was allerdings für den höchsten Triumph des Schutzsystemes gelten kann. Darum ist es verkehrt, wenn so oft im Namen der Gerechtigkeit eine gleichmäßige Ausdehnung des „Schutzes" auf alle Zweige der Volkswirthschaft gefordert wird. Hier liegt ja kein eigentlicher Schutz vor, etwa nach Analogie des Rechtsschutzes, sondern eine Gunst, die Niemand gewährt werden kann, ohne irgend einen Andern zu benachtheiligen.[8]

[1] Anders natürlich bei der Verarbeitung ausländischer Rohstoffe. (§. 110.) Auch von der Lage der gewerblichen Provinzen hängt Vieles ab: in das innere Spanien und das westliche Nordamerika z. B. können ausländische Fabrikate nur gelangen, wenn sie vorher durch die industriellen Küstengegenden beider Länder passirt sind; in Rußland hingegen ist vorzugsweise die Mitte gewerbfleißig, weßhalb die Küsten leicht dem ausländischen Fabrikanten thatsächlich näher liegen können, als dem inländischen. Aehnlich in Frankreich wenigstens für Eisen und Steinkohlen. So haben auch die besten deutschen Steinkohlen-

lager wegen Mangels an Wasserstraßen höhere Transportkosten nach Berlin, Dresden, Frankfurt a. O., als ihre englischen Rivalen. (Pechar Kohle und Eisen, 111.) Vgl. Ad. Smith W. of N. II, p. 279 Bas.

[2] Man müßte denn auf den thörichten Luxus rechnen, welcher das inländische Product verachtet, weil „es nicht weit her ist!" Weltherrschaft der Pariser Mode! Ein Fabrikant vortrefflichen deutschen Schaumweines klagte mir 1861, daß er nach schweren Verlusten zur Annahme französischer Etiquetten förmlich durch seine Abnehmer gezwungen sei. Zu Montchrêtiens Zeit schätzten auch die Franzosen oft schlechte fremde Waaren mehr, als gute einheimische. (Economie politique, 1615, p. 92. 97.) Hier kann ein kluger Fürst durch sein Beispiel günstig wirken. Wie Ludwig XIV., (in dieser Hinsicht Colberts allgemeinen Rath befolgend: Lettres, instructions et mémoires de C. II, 1, p. CCLVIII), selbst beim Tode seiner Mutter darauf hielt, daß der Hof nur französische Trauerzeuge verbrauchte: Gee Trade and navigation, p. 46. August I. von Sachsen trug stets inländisches Tuch. (Weiße Museum f. sächs. Gesch. II, 2, 109.) Aehnliche Aufforderung des Prinzen von Oranien 1749 an alle Beamten: Richesse de Hollande II, 317. Die holländischen Henker in Calico gekleidet. (Disc. of trade, coyn etc., 1697.) In Nordamerika öfters populare Verabredungen, keine fremde Luxuswaare zu brauchen. (Ebeling Gesch. und Erdbeschr. II, 481.) Die Schneider von Rhode-Island setzten wohl für einheimische Stoffe den Verarbeitungslohn viel tiefer an, als für ausländische. (II, 149.) Graf Soden will das Schutzsystem hauptsächlich gegen den Mangel nationaler Selbstachtung und das Vorherrschen des kaufmännischen Geistes gerichtet sehen. (N.Oekonomie IV, 182 ff. II, 28 ff.)

[3] Prince-Smith nennt die Schutzzölle darum Theuerungszölle. Wegen dieser Vertheuerung der „beschützten" Waare können die Consumenten nicht mehr so viel andere inländische Waaren bezahlen. Existirte das Gewerbe schon vorher, so pflegt der aufgelegte Schutzzoll nicht bloß die fremde, sondern auch die einheimische Waare im Preise zu steigern.

[4] Natürlich stellt sich die Sache anders, wenn es den „Beschützten" gelingt, durch Cartelle unter einander die preisdrückenden Folgen der Concurrenz abzuwehren. Beispiele bei Walcker Schutzzölle, laissez faire und Freihandel (1880), 306 ff.

[5] Hätten die Engländer z. B. nie Seidenschutzzölle gehabt, die Franzosen nie Eisenschutzzölle, so würden jene wahrscheinlich ihren ganzen Bedarf an Seidenwaaren aus Frankreich beziehen und mit Eisenwaaren bezahlen. Beide Völker ständen sich dabei hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Productionskosten und Bedürfnißbefriedigung gut. J. B. Say nennt die Schutzzölle einen Kampf gegen die Natur, wobei wir uns anstrengen, um einen Theil der Gaben, welche diese uns bieten will, zu verhindern. (Traité I, Ch. 17.) Doch übertreibt er, wenn er ein Volk, das Alles selbst produciren will, mit einem Schuster vergleicht, der auch schneidern, tischlern, Häuser und Aecker bauen wollte ꝛc. Denn obschon kein Volk allseitig ist, so ist doch jedes bedeutend vielseitiger, als ein Individuum.

[6] „Wer ein Volk hindert, auf dem wohlfeilsten Markte zu kaufen, der

hindert es eben dadurch auch, auf dem theuersten Markte zu verkaufen." (Macculloch.) Es war keine bloße Rachsucht, wenn Holland im 17. Jahrh. den Polen drohete, falls ihre Zollerhöhung in Danzig und Pillau fortdauerte, seinen Kornbedarf aus Rußland beziehen zu wollen. (Boxhorn Varii tractatt. politt., p. 240.) So haben die Zollmaßregeln Frankreichs gegen das deutsche Vieh und schwedische Eisen das Aufblühen der Crefelder Seidenfabriken gefördert, die Ausfuhr des französischen Weins nach Schweden vermindert. Als England 1809 das norwegische Holz zu Gunsten Canadas hoch besteuerte, fingen die Norweger an, sich statt englischer Fabrikate in Hamburg, Altona und Frankreich zu versehen. (Blom Norwegen I, 257. 266.)

[7] Die bedeutendsten spanischen Schutzzöllner denken bei ihren Vorschlägen zunächst an die Hereinziehung fremder Arbeiter: so Mariana De rege et regis institutione (1598), III, 7, 10. Ustariz Teoria y pratica del commercio (1724), Cap. 14. Aehnlich der strenge Prohibitionist Hörnigk Oesterreich über Alles, wenn es will (1684), 21 ff. Fr. List setzte einen solchen Effect der Einfuhrzölle ꝛc. viel zu unbedingt als Regel voraus. Je ausgebildeter das nationale Selbstgefühl, je lebenskräftiger der Gewerbfleiß, je vielseitiger der Handel eines Volkes, um so weniger sind dessen Gewerbtreibende geneigt, unter Aufgebung ihrer Heimath ihrem Absatze nachzuziehen. (Vgl. dagegen §. 107; ferner das Beispiel der ohnehin gesunkenen Nürnberger Industrie, die 1764 nach Oesterreich auswanderte: Roth Gesch. des Nürnb. Handels II, 170.) Burckhardt C. Basel I, 74. Böhmert Arbeiterverhältnisse der Schweiz I, 16 fg. II, 17. Oft haben Kriegsunglück oder innere Unruhen aus einem altindustriellen Staate die besten Arbeitskräfte verscheucht und hierdurch ein junges Schutzsystem in der Nachbarschaft mächtig befördert. Aufnahme byzantinischer Seidenweber in Venedig während des Kreuzzuges nach Constantinopel, flandrischer Wollweber in England unter Eduard III. (Rymer Foedera III, 1, 23) und Elisabeth, hugenottischer Gewerbtreibender unter dem großen Kurfürsten ꝛc. Das Aufblühen der Züricher Seidenindustrie von der Ansiedlung vertriebener Protestanten aus Locarno herrührend.

[8] Vgl. noch Alby in der Rev. des d. M., Oct. 1869 und dagegen Cairnes Principles, p. 458. Zwar hat z. B. England bis 1843 zugleich für Industrie und Landbau Schutzzölle gehabt. Allein thatsächlich hatten dieselben doch nur für den letztern Bedeutung, weil die meisten Gewerbeproducte auch ohne Zoll der ausländischen Concurrenz überlegen waren. Etwas Aehnliches gilt von den meisten Rohstoffzöllen der V. Staaten, deren Ausfuhr 1850 zu 90·4 Proc. in Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft erfolgte, 1877/8 noch zu 82 Proc. (Ratzel II, 451.)

§. 136.

B. Ausfuhrzölle und Verbote für Rohstoffe drücken den Preis derselben durch Abhaltung der Concurrenz ausländischer Käufer.[1] Diesem Verluste der Rohproducenten steht auf die Dauer kein entsprechender Gewinn der Fabrikanten gegenüber. Vielmehr

wird sich, wenn im Inlande wenigstens freie Concurrenz herrscht, dem begünstigten Zweige wegen seines überlandesüblichen Gewinnes ein vermehrter Zufluß von Productivkräften zuwenden, aus dem benachtheiligten Zweige ein entsprechender Abfluß erfolgen, bis das landesübliche Niveau hergestellt ist.[2] Auch hier also das Endergebniß nur eine Umlenkung, nicht eine unmittelbare Vermehrung.[3 4]

C. Bei Ausfuhrprämien hat man die bloße Rückerstattung der Steuern, welche in der, nicht eingetroffenen, Voraussetzung inländischen Verbrauches gezahlt worden sind, (drawbacks), von der eigentlichen Beschenkung der Ausfuhr (bounties) zu unterscheiden. Jene hat weiter keinen Erfolg, als eine Production möglich zu erhalten, die sonst von der Steuer verhindert worden wäre: ein wirkliches Opfer bringt hier Niemand. Diese hingegen zwingt zunächst alle Steuerpflichtigen, einer Klasse von Gewerbtreibenden ein Geschenk zu machen.[5] Weiterhin aber wird auch den sämmtlichen Consumenten ein höherer Preis der Waare aufgenöthigt, soferne der im Auslande zu erzielende Marktpreis einschließlich der Prämie den bisherigen inländischen Marktpreis übersteigt. Da nun die Productionskosten nicht gestiegen sind, so muß dieser überlandesübliche Gewinn der Producenten anderweitige Productivkräfte in den begünstigten Zweig locken, so daß auch hier das bleibende Resultat nicht sowohl ein höherer Gewinnsatz der einzelnen Gewerbtreibenden ist, sondern eine Vergrößerung des Gewerbes selbst. Am besten steht sich zunächst das Ausland, welchem die Waare zu einem Schenkpreise geliefert wird.[6] — Eine verwandte Bedeutung haben die Prämien, welche man nicht auf die Ausfuhr, sondern schon auf die Production einer Waare setzt. Entweder konnte das Gewerbe ohne Prämie nicht bestehen: dann ermuntert der Staat also zu einer verlustvollen Production, und je mehr producirt wird, um so stärker verliert die Volkswirthschaft. Oder aber das Gewerbe hielt sich bereits ohne Prämie: dann wird der nun vermehrte Gewinn zu einer Vergrößerung führen; es wird eine Ausfuhr erfolgen und nun alle Wirkungen einer Ausfuhrprämie eintreten.[7]

[1] Die Lumpen in Schlesien um den vollen Betrag des österreichischen Ausfuhrzolles theuerer als in Böhmen. (Gutachten der deutschen Handelskammern ꝛc. über die Erneuerung der Handelsverträge, 1876, S. 9.) Als die

englischen Ausfuhrverbote auf Schottland ausgedehnt wurden, fiel der Preis der schottischen Wolle um etwa 50 Proc. (A. Smith W. of N. IV, Ch. 8.) Bei ausländischen Rohstoffen, deren Wiederausfuhr gehindert wird, kann der Zweck sehr verfehlt werden. Als England, um seine Färbereien zu heben, die Farbeneinfuhr ganz frei ließ, die Ausfuhr nur gegen hohen Zoll erlaubte, (8 George I, c. 15), versahen die Importeurs den Markt immer etwas unter dem Bedarfe und erhöheten somit den Preis.

[2] Am längsten haben sich die Ausfuhrhemmnisse zu Gunsten der Verarbeitungsindustrie bei Lumpen, Asche und ähnlichen Waaren erhalten, welche nicht absichtlich producirt, sondern nur als Abfall einer anderweitigen Production oder Consumtion gesammelt zu werden pflegen. „Negative Production" nach Stilling Grundlehre der Staatswirthsch., 803, weil zu wünschen sei, daß von diesem Rohstoffe möglichst wenig producirt werde. Allein, je theuerer z. B. die Lumpen, desto sorgfältiger werden sie doch gesammelt!

[3] Als man das französische Verbot der Hanfausfuhr auf den Elsaß erstreckte, nahm die Production von 60000 auf 40000 Ctr. ab. (Schwerz Landwirthschaft des Nieder-Elsasses, 378 ff.) Friedrich M. verschärfte sein Verbot der Rohwollausfuhr bald dahin, daß auch kein Schaf ungeschoren ausgeführt werden sollte; und bei 1000 Ducaten Strafe durfte Niemand eine Schäferei eingehen lassen. (Preuß Gesch. Friedrichs M. III, 43.) Hierher gehören übrigens auch die Kornausfuhrverbote, die ansehnliche Kapitalien ꝛc. in den Gewerbfleiß drängen. Daß in England während des 16. Jahrh. die Ausfuhr von Korn verboten, die von Vieh, Wolle ꝛc. erlaubt war, ist eine Haupturſache der vielen, damals beklagten Umwandlungen von Ackerland in Weide. Als 1666 die Ausfuhr des irischen Viehes nach England verboten wurde, bewirkte dieß zunächst große Noth in Irland, hernach aber ein Aufblühen des irischen Gewerbfleißes. (Hume History of England, Ch. 64.)

[4] Sehr ähnlich muß es wirken, wenn einer Fabrik ꝛc. das Recht ertheilt wird, in einem gewissen Umkreise ihren Rohstoff allein aufzukaufen. Kurfürst August von Sachsen that dieß öfters: vgl. Falke Gesch. des Kurf. A., S. 190 bis 212. 345.

[5] Die französischen Ausfuhrprämien für Zucker betrugen 1856 über 8 Mill. Fr.; 1875 gegen 60 Mill. (v. Kaufmann Die Zuckerindustrie, 182.): die Steuerpflichtigen mußten dieß aufbringen, damit ihnen der, ohnehin steigende, Zuckerpreis noch mehr gesteigert würde! (Journ. des Econ., Juill. 1857, p. 157.) In England wurden 1742 die Ausfuhrprämien für Leinen durch einen erhöheten Eingangszoll auf Cambrics ꝛc. bestritten. (15/16 Georg. II, c. 29.)

[6] Wie die englischen A.P. englische Waaren mitunter in Deutschland wohlfeiler machten als in England, s. Büsch Werke XIII, 82. So ist in Brasilien deutscher Rübenzucker mit Hülfe unserer Rückzölle wohlfeiler ausgeboten worden, als einheimischer Rohrzucker. (Wappäus Brasilien, 1430.) Freilich gibt es Geschenke, welche den Empfänger zu Grunde richten können: so z. B. wenn Jemand seine Rivalen vor der entscheidenden Bewerbung auf seine Kosten betrunken macht. Timeo Danaos et dona ferentes. (Von Fox und Burke gegen den Eden-Vertrag citirt: Hansard Parl. Hist. 1787, Jan. p. 402, 488.)

Ein glänzender Beleg hierfür ist die allmäliche Absorbirung Bergens durch die Vorschüsse der Hanseaten, worüber selbst der patriotische Sartorius wiederholentlich seine Empörung äußert.

[7] Maria Theresia soll hierfür jährlich $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl. verwandt haben. (Sonnenfels Grundsätze II, §. 179.) England noch zwischen 1801 und 1813 insgesammt 6512170 £. (Colquhoun Wohlstand, Macht ꝛc. übers. v. Fick I, 251.)

§. 137.

Es wird hiernach schon begreiflich, wenn die sog. Freihandelsschule, mit ihrer atomistischen Ueberschätzung des Individuums und Augenblickes,[1] alle jene Maßregeln des Gewerbeschutzsystemes unbedingt verwirft.[2] Da solche wirklich zunächst den gedrückten Theilen des Volkes mehr schaden, als den begünstigten nützen, so beruht ihre Einführung doch regelmäßig darauf, daß einzelne Klassen von Producenten ihr Privatinteresse besser verstehen und zu dessen Geltendmachung besser organisirt sind, als andere Producenten und namentlich als die Consumenten.[3] Ad. Smith billigt Einfuhrhindernisse zur künstlichen Förderung eines Gewerbes nur in zwei Fällen: A. Wenn die militärische Sicherheit es gebietet. Darum nennt er die englische Navigationsacte, obschon er völlig einsieht, daß sie England zwingt, seine eigenen Waaren wohlfeiler zu verkaufen, fremde Waaren theuerer zu kaufen, „die weiseste vielleicht von allen englischen Handelsvorschriften."[4] B. Wenn der Einfuhrzoll nur so weit reicht, die besondere Steuer, welche auf das entsprechende inländische Product gelegt ist, aufzuwiegen. Smith bemerkt dabei mit Recht, daß eine allgemein härtere Besteuerung des Inlandes, die aber alle Productionszweige desselben gleichmäßig trifft, wie eine geringere Naturfruchtbarkeit wirke, also keine Ausgleichungsabgabe für den auswärtigen Verkehr nöthig mache.[5]

Wer nun aber von seiner eigenen Vernunft nur mäßig und eben darum von der Vernunft anderer Menschen und Zeiten billig denkt, der wird nicht glauben, daß ein System wie das des Gewerbeschutzes, welchem Jahrhunderte lang die größten Theoretiker wie Praktiker gehuldigt, ja das in gewissen Lebensaltern fast aller nachmals hoch entwickelten Völker geherrscht hat, lediglich aus Irrthum oder gar Betrug hervorgegangen sei.[6] Es hat wirklich zu seiner Zeit einem großen, regelmäßig vorkommenden Bedürfnisse

gedient; und der Irrthum bestand nur darin, daß man theils durch unpassende Generalisirung von Seiten der Doctrinäre, theils durch Habsucht der Privilegirten und Trägheit der Staatsmänner das Bedingte und Vorübergehende für etwas Absolutes ansah.[1]

[1] Daß übrigens die extreme Schutzzöllnerei nicht weniger zu Atomismus und Materialismus neigt, wie das entgegengesetzte Extrem, bewies die dänische Regierung, die 1760 ff. verordnete, es sollten jährlich Weiber aus den Zuchthäusern nach Finnmarken geschickt werden, um die dortigen Frauen im Spinnen und Weben zu unterrichten. (Thaarup Dän. Statist. II, 2, 24.) Selbst ein Mann wie Sir J. Stenart rieth, im Interesse der Ausfuhr den Lohn der Arbeiter auf das physisch Nothwendige herabzudrücken. (Principles II, Ch. 21.)

[2] P. de la Court hat bei seiner Handelsfreiheit nicht sowohl das Interesse der Consumenten, am allerwenigsten der ganzen Welt, sondern des Handelsstandes im Auge: vgl. Tüb. Ztschr. 1862, S. 373. Aehnlich Child Discourse of trade, 1690; wogegen D. North Discourses upon trade (1691) als Freihändler im heutigen Sinne des Wortes bezeichnet werden kann: „durch Staatsmaßregeln sei noch kein Volk reich geworden, sondern Friede, Fleiß und Freiheit sind es, die Handel und Reichthum verschaffen, nichts Anderes." (Postser.) Auch Davenant eifert energisch wider die Sucht eines Volkes, Alles selbst zu produciren, nur verkaufen zu wollen ꝛc.; ihm sind recht wenige Handelsgesetze ein Zeichen, daß der Handel blühet. (Works I, 99, 104 ff. V, 379 ff. 387 fg.) Fenelons Abneigung gegen Aus- und Einfuhrzölle (vgl. schon Télémaque, L. III. XII.) ist ein Theil seiner allgemeinen Opposition gegen das Siècle de Louis XIV. Die Ansicht der Physiokraten (La police du commerce intérieur et extérieur la plus sure, la plus exacte, la plus profitable à la nation et à l'état consiste dans la pleine liberté de la concurrence: Quesnay Maximes générales, No. 25. Laissez aller et laissez passer; le monde va de lui même: Mercier de la Rivière Ordre naturel) hängt unmittelbar zusammen mit ihren tiefsten Grundbegriffen vom produit net und impôt unique. Türgot macht gegen Schutzzölle namentlich das Interesse der Arbeiter geltend, für welche kein Ersatz möglich sei, während sonst ein Gewerbe durch seine Begünstigung ähnlich gewinne, wie es durch die Begünstigung anderer verliere. (Sur la marque de fer: I, p. 376 ff. Daire.) Sehr wichtig J. B. Say Traité I, Ch. 17. „Die so laut nach Schutzzoll schreien, sind theils Unbesonnene, welche die Folgen schlechter Speculation zu vermeiden wünschen theils kluge Leute, welche den überlandesüblichen Gewinn der ersten Jahre genießen möchten." (Rossi Cours II, L. 12) Bastiat verspottet die Schutzzöllner durch eine Bittschrift der Lichtzieher, Lampenfabrikanten ꝛc., daß zur Hebung ihres Gewerbes und mittelbar fast aller übrigen die mächtige ausländische Concurrenz der Sonne von allen Häusern möchte fern gehalten werden. (Sophismes écon., Ch. 7.) Ihm ist das Schutzsystem geradezu das System des Mangels, die Handelsfreiheit das System des Ueberflusses. (Ch. 1.) Die Nationalökonomik würde ihren prakti-

schen Beruf erfüllt haben, wenn sie durch allgemeine Handelsfreiheit alle Reste jenes Systems beseitigt hätte, welches die fremden Waaren ausschließt, weil sie wohlfeil sind, d. h. eine grande proportion d'utilité gratuite einschließen. (Harmonies, p. 174, 306.) Cobden's Lieblingsausdruck: free trade the international law of the Almighty! (Polit. Writings II, 110.) K. S. Zachariä nennt das Schutzzollsystem eine Vorstufe des Communismus (Staatsw. Abhh., 100), schon weil es fast immer zur Uebervölkerung führe; List's System eine staatswirthschaftliche Lächerlichkeit. (Vierzig Bücher vom Staate VII, 23. 92.) Zu den naivsten Freihändlern gehört Bülau, in dessen „Güterwelt" es ganz „naturgesetzlich" zugehen soll, und namentlich gar „kein Unterschied zwischen Aus- und Inland besteht". (Staatswirtsch.lehre, 1835, 319. Staat und Industrie, 1834, 71.)

[3] Unter den vielen, oft wunderlichen Reden, womit Gewerbtreibende ihren Antrag auf Schutzzölle ꝛc. zu begründen pflegen, sind folgende besonders charakteristisch. Der langjährige Kampf der englischen Fabrikanten gegen die ostindische Compagnie seit der letzten Zeit des 17. Jahrh.: vgl. Pollexfen England and East-India inconsistent in their manufactures (1697), wogegen Davenant im Auftrage der Compagnie seinen Essay on the E. I. trade (1697) schrieb. Verbot der ostindischen Waaren: 11 & 12 Will. III, c. 10. Noch 1712 G. for the encouragement of arts, wodurch jede Elle im Lande producirten Calicos mit 3 D. besteuert wurde! Der Streit hörte erst um die Mitte des 18. Jahrh. auf, als Indien durch die englischen Maschinen überflügelt war. — Wie Pitt 1785 an Aufhebung der Zollschranken gegen Irland arbeitete, erklärten englische Fabrikherren, u. A. Robert Peel, sie würden alsdann gezwungen sein, ihre Fabriken zum Theil nach Irland überzusiedeln! (Macculloch Literature of polit. Economy, p. 55.) Kampf der österreichischen Fabrikanten gegen die zollfreie Rückkehr der gebrauchten Kornsäcke. (Fauchers Vierteljahrschr. 1875, III, 135.) „Beschließen Sie heute, keinen Roheisen- und Fabrikatzoll einzuführen, so hört die deutsche Eisenindustrie morgen auf." Das Interesse für die keines Schutzes bedürftigen Exportgewerbe „Größenwahn" genannt, „Leidenschaft für den Weltmarkt ohne genügende Unterlage". Solche Extravaganzen scheinen selbst auf dem deutschen Reichstage (1879) vorgekommen zu sein. Von Fabrikanten, die ewig klagen, aber doch „von Verlust zu Verlust Millionäre werden": Walcker a. a. O., 475. Say erzählt von einem Antrage der Marseiller Filzhutmacher, die ausländischen Strohhüte zu verbieten. (l. c.) Jetzt führen die Elsässer viel Garn nach Frankreich, wo sie Zoll bezahlen müssen; während sie früher oft behauptet haben, ohne Schutz mit den Engländern nicht concurriren zu können.

[4] W. of N. IV, Ch. 2. Hier kann das Verhältniß der Kosten zu dem unmittelbaren Ertrage ebenso wenig entscheiden, wie bei Truppenübungen oder Festungsbauten: vgl. §. 91. Ad. Smith läßt aus demselben Grunde auch die englischen Ausfuhrprämien für Segeltuch und Schießpulver gelten. (IV, Ch. 5.) Neuerdings hat indeß Bülau (Staatswirthsch.lehre, 339. Staat und Industrie, 220 fg.) diese ganze Ad. Smith'sche Ausnahme bestritten!

[5] So kurzsichtig es ist, wenn unsere Schutzzöllner immer darauf verweisen,

daß der Ausländer unsere Steuern nicht bezahle, (aber die seines eigenen Landes, von denen wir frei sind!); so muß unsere allgemeine Wehrpflicht und unser Kinderschutz doch z. B. gegenüber Belgien wirklich sehr beachtet werden.

[6] Von Say Cours pratique III, 330 werden freilich solche historische Köpfe pauvres gens genannt.

[7] Schleiermacher (Christl. Sitte, 476) nennt die Polemik, die in einer gegebenen Theorie nichts als Irrthum zu sehen weiß, unsittlich. „Der Irrthum ist immer nur an der Wahrheit. Wird er so erkannt, so wird jener zerstört, diese bleibt, und das ist dann ein wahrer Fortschritt."

Weitere erzieherische Wirkungen des Gewerbeschutzsystems.

§. 138.

Die Opfer, welche das Schutzsystem dem Volksvermögen unmittelbar auflegt, bestehen in Producten, von denen bei gleicher Anstrengung der Productivkräfte weniger hervorgebracht und genossen werden, als der freie Handel verschaffen würde. Es ist aber möglich, dadurch neue Productivkräfte zu bilden, schlummernde zu wecken, die auf die Dauer viel mehr werth sein können, als jene Opfer. Wer möchte die wohlfeilste Erziehung immer die vortheilhafteste nennen?[1] Nur durch Ausbildung auch des Gewerbfleißes wird die Volkswirthschaft reif. Der bloße Ackerbaustaat kann weder an Volks- und Kapitalmenge, geschweige denn an Arbeitsgeschicklichkeit und Kapitalenergie dieselbe Stufe erreichen, wie der gemischte Ackerbau- und Gewerbestaat, noch auch nur einmal seine Naturkräfte so vollständig ausnutzen.[2] Wie manche Steinkohlenflötze,[3] Wasserfälle, Mußestunden[4] und technische Geistesanlagen sind im bloßen Ackerbaustaate fast gar nicht zu verwerthen! Wenn also das Schutzsystem die Gründung eines nationalen Gewerbfleißes wesentlich befördern könnte, wohl gar erst möglich machte: so wäre das anfänglich damit verbundene Opfer wie das Opfer des Saatkornes zu betrachten,[5] das sich freilich auch nur unter drei Voraussetzungen rechtfertigt. Das Saatkorn muß keimfähig, der Boden fruchtbar und gehörig bestellt, die Jahreszeit günstig sein.[6] [7]

[1] List Nationales System der polit. Oekonomie, Kap. 12 stellt zwei Gutsbesitzer neben einander, von denen jeder 5 Söhne hat und jährlich 1000 Thlr. sparen kann. Der eine erzieht seine Söhne zu Bauern, legt aber seine Ersparnisse auf Zinsen, der andere läßt zwei Söhne zu rationalen Landwirthen

ausbilden, die übrigen zu intelligenten Gewerbtreibenden, freilich mit Kosten, die ihm keine sonstige Kapitalbildung ermöglichen. Welcher von beiden hat für das Ansehen, den Reichthum ꝛc. seiner Nachkommen besser gesorgt: der Anhänger der „Theorie der Tauschwerthe" oder „der productiven Kräfte"?

2 Die Grundrente von Gr. Bolton in Lancashire wurde 1692 auf 169 £ jährlich geschätzt, 1841 auf 93916. (H. Ashworth.)

3 Der jetzt so reiche Töpfereidistrict in Staffordshire galt in seiner bloß landwirthschaftlichen Zeit einfach als sehr unfruchtbar. Vgl. §. 109.

4 Blinde Freihändler setzen gerne voraus, daß jeder arbeitsfähige Mensch von selbst immer voll beschäftigt sei; während die Trägheit sich doch oft über die Vergeudung ihrer Mußestunden vor sich selbst damit entschuldigt, daß ein lohnender Absatz der etwanigen neuen Producte unwahrscheinlich, wenigstens ungewiß. Vgl. J. Möser P. Ph. I, 4; Krönce Steuerwesen (1804), 324. 328 fg. und schon den ersten deutschen Recensenten von Ad. Smith bei Roscher Gesch. d. N.Oek. in Deutschland II, 599. Ganz besonders geht vom Gedanken voller Beschäftigung und Ausbildung des Volkes Montchrêtien aus, mit dessen Schutzsysteme Richelieu wesentlich übereinstimmte. Nous chômons en languissant, nous languissons en chômant. (Economie polit., 1615, Commerce, 50 fg.) Auf ihn paßt die gewöhnliche Vorstellung von Mercantilismus durchaus nicht. Er weiß z. B. den innern Handel sehr gut neben dem äußern zu würdigen: jener plus sûr, commun, constant, plus universellement utile; dieser plus grand, fameux, hasardeux; beide bons, nécessaires. (19.) Die französischen Landesproducte nennt er einen größern Reichthum, als den aller Peru's der Welt. (32 fg.) Ce n'est point l'abondance d'or et d'argent, qui fait les états riches; c'est l'accommodement des choses nécessaires à la vie et propres au vêtement. (154.) Man vgl. sein glänzendes Lob der Eisenindustrie. (70 fg.) Ueberhaupt Duval in den Comptes R., Vol. LXXXV fg.

5 List erinnert an den Stenographieschüler, der zunächst langsamer schreibt, als er bisher gewohnt war.

6 Gesetzt, ein Land hätte bisher für 10 Mill. Thlr. Korn producirt und davon für eine Million als Gegenwerth fremder Fabrikate ins Ausland geschickt. Jetzt gründet es durch Schutzzölle einheimische Fabriken, wobei etwa ein Kohlenlager, Wasserfälle ꝛc. verwerthet werden. Die Fabrikarbeiter verzehren fortan das Korn, das früher ausgeführt wurde. Natürlich geht eine solche Umleitung nicht ohne Verlust vor sich, der aber aufhört, sobald die einheimische Industrie der verdrängten ausländischen ebenbürtig geworden ist. Und dann erscheinen die inzwischen nutzbar gewordenen Kräfte als reiner Gewinn. List hob nicht selten hervor, daß eine Consumtion von 70000 einheimischen Gewerbtreibenden für den deutschen Landbau ebenso viel bedeutet, wie Alles, was er 1833—1836 nach England ausführen ließ. (Zollvereinsblatt 1843, Nr. 5.)

7 In Deutschland ist der Freihandelslehre Ad. Smith's, der übrigens durchaus kein blinder Manchestermann war, vielmehr das Wahre im Mercantilsysteme wohl begriffen hat, (vgl. in seiner Kritik der Physiokratie: W. of N. IV,

Ch. 9, p. 292 fg. Bas.), zu jeder Zeit widersprochen worden. Schon 1777 sagt der erste größere Recensent, Feder, manche Fremdwaaren ließen sich doch wirklich ohne Schaden entbehren, und Gewerbe, die erst mit der Zeit ihren Unternehmer entschädigen, dann aber sehr gemeinnützig sind, würden nicht immer ohne besondere Begünstigung angefangen. (Roscher Geschichte der N.Oe. II, 599.) Kröncke, Steuerwesen, 324 ff. spricht bereits von Erziehungsversuchen der Gewerbe durch Steuerbegünstigung: „wenn unter zehn auch nur einer gelingt, so wäre das für großen Gewinn zu achten." Aehnlich Stein, welcher die Erziehung durch ein Schutzsystem mit Luxusgesetzen vergleicht. (Pertz Leben St.'s II, 461 ff.) Hauptsächlich stützen sich die neueren Schutzzöllner auf das Interesse für die Selbständigkeit des Landes, gerade so wie die Freihändler auf dasjenige für die individuelle Freiheit. Ad. Müller mit seiner organischen Auffassung bekämpft die Voraussetzung eines bloß mercantilen Weltmarktes, wo alle im auswärtigen Handel beschäftigten Kaufleute eine Art von Republik ausmachen (Quesnay); er verwirft aus nationalen Gründen ebenso die allgemeine Handelsfreiheit, wie das nahe damit verwandte Universalreich: obschon er als Gegenmittel weniger an Schutzzölle denkt, sondern an die geistige Pflege der Nationalität im Allgemeinen (Elemente der Staatskunst I, 283. 107. II, 290. III, 215. II, 240. 258.) Nach Sörgel (Memorial an den Kurf. z. Sachsen, 1801), ist der Handelszwang durch Aus- und Einfuhrzölle nützlich für die Kinderjahre der Manufactur, nachher schädlich, weil demjenigen, der gar keine Concurrenz zu fürchten hat, der kräftige Sporn zur Vervollkommnung fehlt. (67.) P. Kaufmann, der Gegner der Smith'schen Bilanztheorie, verlangt mäßigen Schutz gegen die sonst unwiderstehlichen Vortheile der schon entwickelten Industrievölker. (Untersuchungen, 1829, I. 98 ff.) Wohl der größte Vertreter dieser Richtung ist Fr. List, mit viel geschichtlichem Sinne, doch wenig geschichtlicher Gelehrsamkeit und in den Formen eines geistreichen Journalisten. Der Freihandelsschule wirft er bodenlosen Kosmopolitismus, todten Materialismus und desorganisirenden Individualismus vor. In der Entwicklung der Völker unterscheidet er fünf Stufen: Jägerleben, Hirtenleben, Ackerbau, Agrikultur-Manufacturperiode, Agrikultur-Manufactur-Handelsperiode; und verlangt für den Uebergang von der 3. zur 4. die Staatshülfe bei Pflanzung der Manufacturkraft, durchweg im engsten Zusammenhange mit Abschwächung des Feudalismus und der Büreaukratie, Zunahme des Mittelstandes, Macht der öffentlichen Meinung, zumal der Presse, Stärkung des Nationalbewußtseins nach Innen wie Außen. Vgl. meine Recension in den Gött. gelehrten A. 1842, Nr. 118 ff., die nach Häußer (List's Leben, 282. 287) „einsichtsvoll, billig und durch unbefangene Würdigung der praktischen Bedeutung L.s ausgezeichnet" ist. Ueber L.s Aehnlichkeit und Unähnlichkeit mit Ad. Müller s. Roscher Gesch. der N.Oek. II, 975 ff. v. Thünen's selbständige Vertheidigung der Schutzzölle: Isolirter Staat II, 2, 81. 92 ff. 98, Leben, S. 255 fg. Der Socialist Marlo (Weltökonomie I, Kap. 9. 10) unterscheidet Gemeinproducte, welche in jedem gehörig entwickelten Lande gleich gut erzielt werden können, und Sonderproducte, wie Kaffee, Wein ꝛc. In Betreff jener stimmt er mit List überein,

dieser mit Smith. Der Schutzzoll bewirke einen Zwang für die Consumenten, von ihren Genüssen etwas abzubrechen, und dieß nun auf Anschaffung von Productionswerkzeugen, Einübung von Productionsgeschicklichkeiten, überhaupt Kapitalbildung zu verwenden. Dabei sollen die Ausländer von der Benutzung der einheimischen Naturkräfte abgehalten, ja wo möglich Inländern zur Benutzung der ausländischen verholfen werden. Freilich setzt M. ebenso einseitig voraus, wie die Smithianer das Gegentheil, daß ohne den Zoll die betreffenden Arbeiter gar nicht beschäftigt wären; er hat aber darin Recht, daß fruchtbarste Anwendung und vollste Beschäftigung der Arbeitskräfte einander ersetzen. — In Frankreich hatte schon Ferrier Du gouvernement considéré dans ses rapports avec le commerce (1808) das Napoleonische Continentalsystem vertheidigt. Sehr wichtig Ganilh, der französische List: Théorie de l'Economie politique (1822), welcher die Volkswirthschaftszweige an Productivität umgekehrt abstuft, wie Ad. Smith, und nun das Schutzsystem für die minder entwickelten Völker nöthig findet, damit diese nicht bloß auf die unvortheilhaftesten Kapitalverwendungen beschränkt werden. (II, 192 ff.) Namentlich sei dadurch eine größere Bevölkerung möglich. (248 ff.) Aehnlich Suzanne Principes de l'E. polit., 1826. Ferner H. Richelot, der Uebersetzer List's. M. Chevalier, der für das heutige Frankreich so sehr den Freihandel empfiehlt, billigt gleichwohl das System Cromwells und Colberts für ihre Zeit und noch lange nachher durchaus. (Examen du système commercial connu sous le nom du système protecteur, 1851, Ch. 7): eine Ansicht, von der Perin meint, daß sie jetzt von allen écrivains sérieux getheilt werde. (Richesse dans les sociétés chrêtiennes, 1861, I, p. 510.) Dumesnil-Marigny Les libre-échangistes et les protectionnistes conciliés (1860) begründet sein Schutzsystem namentlich darauf, daß es den Geldwerth eines Volksvermögens zum Schaden anderer Völker sehr heben könne, zumal durch Verwandlung von Agrikulturarbeiten in die, nach Gelde berechnet, viel productiveren Gewerbearbeiten. Der Gebrauchswerth aller Volksvermögen sei freilich bei voller Handelsfreiheit am größten. — In Rußland fordert Cauerin, daß jedes Volk in allen Hauptbedürfnissen, zu deren Hervorbringung es wenigstens eine mittlere „Opportunität" hat, einigermaßen unabhängig sei; namentlich da alle Kultur, selbst das höhere Aufblühen des Ackerbaues, von den Städten ausgehen muß (Weltreichthum, 1821, 109 ff. Oekonomie der menschl. Gesellschaften, 1845, 10. 235 ff.) — Amerikas angesehenster Schutzzöllner ist Hamilton Report on the subject of manufactures presented to the house of representatives 5. Dec. 1791. Jeffersons Wort, daß sich der Gewerbtreibende an der Seite des Ackerbauers niederlassen müsse, leitet zu Peshine Smith (Manual of polit. Economy, 1853, Ch. 7. 8), mehr noch zu Carey über, welcher dasselbe mit ermüdender Unermüdlichkeit wiederholt: früher namentlich aus dem Grunde, die machine of exchange nicht zu kostspielig werden zu lassen, nachher mehr aus dem Liebigschen Streben, die Bodenerschöpfung zu verhüten. Er malt wohl aus, wie der ostindische Producent und Consument von Baumwolle nur durch eine zollbreite Schiffbrücke, die über England führt, mit einander verbunden sind. (Principles of social

science I, 378.) Guter Boden und gute Häfen sind für ein Land wie Carolina unter Herrschaft des Freihandels das größte Unglück, weil es dadurch zum „Ackerbaulande", d. h. Aussaugungsobjecte wird. (I, 373.) Wer in irischer Weise allmälich seinen Boden exportirt, der wird damit endigen, sich selbst exportiren zu müssen. C. möchte die Kolonien zwingen, sich von vorn herein wie alte Länder zu halten. Gilt in Jowa das Korn 25 Cts., in Liverpool 1 Doll., wofür dann 20 Ellen Kattun zurückkommen, so erhält der Jowa'sche Landmann davon wegen der Transportkosten etwa nur 4; ihm würde es also durchaus nicht schaden, wenn er seinen Kattunbedarf von einem Nachbar entnähme, der viermal so theuer producirte, wie der Engländer. Naturwissenschaftliche Analogien, wie z. B. daß jeder Organismus, je tiefer er steht, um so mehr Gleichartigkeit seiner Theile besitzt; dann ferner eine tiefe Abneigung gegen Centralisation, auch wohl Haß gegen England wirken bei C.s Empfehlung des Schutzsystems zusammen, das in den V. Staaten wohl das „amerikanische" heißt, als Gegensatz des (von Webster gegen Calhoun, Jackson gegen Clay vertretenen) „britischen". — Uebrigens gestattet auch J. St. Mill Principles V, Ch. 10, 1 vorübergehend Schutzzölle in hopes of naturalizing a foreign industry, in itself perfectly suitable to the circumstances of the country. Peels College G. Smythe äußerte 1847 zu Canterbury, als Amerikaner (citizen of a young country) oder Franzose (citizen of an old country with its industry undeveloped) würde er Protectionist sein. (Colton Public economy, p. 81.) Selbst Huskisson gab in einer Rede von 1826 zu, daß England im 17. Jahrh. durch sein Schutzsystem sehr gefördert worden sei; noch immer würde er für dessen Beibehaltung stimmen, wenn keine Repressalien zu fürchten wären. Haben sich im Ganzen die Franzosen und Engländer viel weniger von unbedingten Laissez aller frei gemacht, als die Deutschen, so hängt das wohl damit zusammen, daß in Frankreich jene Lehre Befreiung von der drückenden Staatsallmacht verhieß, England aber im Gefühl seiner wirthschaftlichen Ueberlegenheit die ihm drohende Uebervölkerung und Kapitalplethora auf andere Länder abzuleiten hoffte. (Neurath Essays, 281.)

§. 139.

A. So lange ein Volk zwar politisch selbständig, aber wirthschaftlich noch ganz roh ist, steht es sich am besten bei voller Handelsfreiheit nach Außen, weil diese am schnellsten die Reize, Bedürfnisse und Befriedigungsmittel der höhern Kultur einwirken läßt. [1]

B. Der weitere Fortschritt, selbst einen Gewerbfleiß zu entwickeln, kann freilich durch die ganz ungehinderte Concurrenz des schon entwickelten ausländischen Gewerbfleißes ungemein erschwert werden. Die Gewerbtreibenden im alten Industrielande sind denen im neuen jedenfalls überlegen an Kapital-

reichthum und Niedrigkeit des Zinsfußes, an Geschicklichkeit der Unternehmer und Arbeiter, meist auch an Achtung und Interesse, welche das ganze Volk dem Gewerbfleiße widmet;[2] während in dem bisher bloß ackerbauenden Lande nur zu häufig eine Geringschätzung der Industrie herrscht, welche die jungen industriellen Talente zum Auswandern treibt. Wie oft haben die Engländer ihre auswärtigen Nebenbuhler durch zeitweiliges Niederhalten der Preise erstickt.[3] Selbst bei gleicher Naturanlage wäre dem Kampfe der beiden Industrien ein ähnliches Ende vorauszusagen, wie dem Kampfe eines hoffnungsvollen Knaben mit einem athletisch ausgebildeten Manne.[4] Nun gar die Fälle, wo das höher entwickelte Volk zugleich die günstigere Natur besitzt: wie z. B. England seine unvergleichliche Welthandelslage vor Rußland voraus hat, die ihm für alle fernen Länder ohne Activhandel einen monopolähnlichen Vorzug einräumt; ferner seine herrlichen Häfen, Ströme, seinen wohlgelegenen Reichthum an Eisen und Steinkohlen ꝛc. Am schwersten wiegen jene Vortheile schon der bloßen Priorität, wenn eine hohe Ausbildung aller Transportmittel den natürlichen Schutz der Abgelegenheit fast beseitigt, und zugleich eine gewisse Universalität der Mode, welche doch in der Regel von den höchst kultivirten Völkern beherrscht wird, die nationalen und localen Geschmacksverschiedenheiten, die nur eine nationale oder locale Production befriedigen könnte, veralten läßt.[5] Unter solchen Umständen wäre es möglich, daß ein ganzes Volk einem früher entwickelten gegenüber fort und fort nur als plattes Land fungirte, diesem letztern die Rolle des Gewerbe- und Stadtlebens fast ausschließlich überlassend.[6] Ein weise geleitetes Schutzsystem könnte hiervor bewahren, dessen zeitweilige Opfer sich da rechtfertigen, wo von den Factoren gewerblicher Production einige zweifellos vorhanden sind, aber unbenutzt bleiben, weil andere sich wegen der bloßen Posteriorität des Volkes nicht bilden können.[7] — Mit dem Scheltwort „Treibhauspflanze" sollte man da zurückhalten, wo es sich nur um einen vorübergehenden Schutz handelt, in der vollen Absicht und Voraussicht, daß der erwachsene Baum allem Winde, Regen und Sonnenscheine der freien Concurrenz preisgegeben werden soll.[8][9] Das Bedürfniß wirthschaftlicher Vielseitigkeit, welche dem Volke anerzogen werden muß, zeigt sich besonders dringend in Zeiten langwieriger Kriege. Hier wird der

Irrthum so vieler Freihändler am deutlichsten widerlegt, als wenn sich verschiedene Staaten ebenso zu einander verhielten, wie die verschiedenen Provinzen desselben Staates.[10]

C. Nicht weniger bedeutend ist die politische Seite der Frage. Indem das Schutzsystem Kapital und Arbeitskräfte aus der Rohproduction in den Gewerbfleiß drängt, übt es einen mächtigen Einfluß auf das Verhältniß der Stände. Jenes ungeheuere Uebergewicht, das in jedem Mittelalter der Adel, die Landwirthschaft, überhaupt das platte Land, die aristokratischen und conservativen Elemente des Volkes besitzen, wird zu Gunsten des Bürgerthums, der Industrie, überhaupt der Städte, der demokratischen und progressiven Elemente vermindert. Setzt der Gipfel der Volksgeschichte ein gewisses Gleichgewicht dieser verschiedenen, zur Blüthe des Volkslebens gleich nothwendigen Elemente voraus (Bd. II, §. 21): so wird dieser Gipfel nun früher, als von selbst geschehen wäre, erreicht. Es ist kein Zufall, daß beinahe überall dieselben absoluten Monarchen, welche den mittelalterlichen Adel gebeugt und die neuere Zeit eingeleitet, auch ein Schutzsystem begründet haben.[11] Die Abschließung nach Außen, die Solidarität im Innern, die ein solches System mit sich bringt, der fühlbare Einfluß, welchen die Staatsgewalt hier auf eine Menge der wichtigsten Privatinteressen übt, müssen das Staatsbewußtsein, die Centralisirung des ganzen Volkslebens, freilich auch den Absolutismus mächtig fördern.[12]

D. Uebrigens kann solche Erziehung des Gewerbfleißes mit rechtem Erfolge nur im Großen, also auf nationaler Grundlage versucht werden. Die unbedenklichste Maßregel des Systems, der Einfuhrzoll (§. 142), setzt eine verhältnißmäßig kurze Gränzlinie voraus, wie sie doch selbst bei der günstigsten Gestaltung nur ein großes Land besitzen kann.[12] Je größer das Zollgebiet, desto weniger einseitig pflegt seine Naturanlage zu sein, desto eher kann sich schon in seinem Innern eine lebhafte Concurrenz bilden, während der ausländische Markt doch stets an Unsicherheit leidet. Darum ist jeder Zollverein zwischen verwandten Staaten nicht bloß finanziell, sondern auch volkswirthschaftlich zu empfehlen. Zwischen nichtverwandten Staaten von gleicher Macht wird eine so tief greifende Gemeinsamkeit fast der ganzen Wirthschaftspolitik schwerlich zu Stande kommen, noch schwerer lange fortdauern;

sind die nichtverwandten Staaten von sehr verschiedener Macht, so wird vermuthlich bald eine Absorbirung der schwächeren durch den stärkern die Folge sein. [14] [15] [16]

[1] Neurath Volkswirthsch. und socialphilosoph. Essays (1880), 310 erinnert an die Erziehung der Einzelnen, wo das Kind völlig receptiv ist, der Jüngling, um seine geistige Selbständigkeit zu sichern, sich eine Zeitlang in sich selbst zurückziehen muß, was der Mann nicht nöthig hat.

[2] Welchen Vortheil hat es dem englischen Gewerbfleiße und Handel gewährt, daß hier der Staat schon so lange die Vertretung seiner Unterthanen im Auslande, die Erweiterung ihres Absatzes ꝛc. für eine Ehrensache hielt!

[3] Hume brauchte hierfür in der Parlamentssitzung von 1828 den Ausdruck: strangulate. Schon 1815 hatte Brougham gesagt: it was well worth while to incur a loss on the exportation of English manufactures, in order to stifle in the cradle the foreign manufactures. Der Report des Unterhauses über den Zustand der Minendistricte (1854) spricht von den großen Verlusten, oft in 3—4 Jahren 3—400000 £., welche die Arbeitsherren freiwillig in schlechter Zeit übernehmen, um die fremden Märkte zu behaupten. The large capitals of this country are the great instruments of warfare against the competing capital of foreign countries and are the most essential instruments now remaining, by which our manufacturing supremacy can be maintained.

[4] Neurath a. a. O., 297 findet auch in der Natur durchaus keinen ganz ungehinderten Concurrenzkampf: ein reifer Sperling könne ein Adlerei zerstören.

[5] Auch vor Ausbildung des Maschinenwesens konnte das Uebergewicht der vornehmsten Industriemacht lange nicht so drückend sein, wie nachher, zumal in den hoch entwickelten Handelsländern immer der Arbeitslohn hoch steht. (List Zollvereinsblatt 1843, Nr. 44. 1845, Nr. 50 ff.)

[6] Wenn die Römer ein Gewerbeland erobert hatten, so nahm dessen Industrie in Folge des größern Absatzes gewöhnlich einen höhern Aufschwung; dagegen sind solche Länder, welche vorher noch keinen Gewerbfleiß hatten, auch nach der Eroberung meist bloße Rohproducenten geblieben. Hiermit verwandt ist die Erscheinung, daß von Natur nicht begünstigte Landschaften im M.Alter weit weniger zurück waren, als heutzutage. (Bd. II, §. 34.) Entvölkerung von Sutherland, als die Gewöhnung an englische Waaren, der Absentismus ꝛc. die dortigen Wirthschaftsverhältnisse dem Weltverkehr geöffnet hatten! Vgl. die Schilderung des Elendes von Mitchelstown, seit der Graf von Kingstown aufgehört hatte, jährlich 40000 £ daselbst zu verzehren: Inglis Journey through Ireland, 1835, I, 142. Die k. Untersuchungscommission der Noth im Spessart 1852 zeigt, wie die selbstgemachte Hauskleidung dort abgekommen, die in Waldgegenden so zweckmäßigen Holzschuhe mit ledernen vertauscht seien. Dieß Lernen neuer, fremdländischer Bedürfnisse in einer Gegend, welche zur Industrie mit großem Absatze doch nicht paßte, hat die Noth sehr befördert. Sobald eine solche Gegend ein selbständiger Staat ist, würde ein Schutzsystem angezeigt sein.

[7] „Soll der Förster zuwarten, bis der Wind im Laufe von Jahrhunderten

den Samen aus einer Gegend in die andere trägt und auf diese Weise öde Haiden in dichte Wälder verwandelt werden?" (List Ges. Schriften III, 123 fg.)

8 Sehr gut bemerkt List, daß sonst auch unsere meisten Obstbäume, Weinstöcke, Hausthiere „Treibhauspflanzen" wären. Ja selbst die Menschen werden in den „Treibhäusern" der Kinderstube, Schule ꝛc. erzogen. (Zollvereinsblatt 1843, Nr. 36.) Die Handelsfreiheit einem Winde verglichen, der ein schwaches Feuer ausweht, ein starkes anschürt. (Neurath a. a. O., 291.)

9 Daß ein posteriores Volk bei voller Handelsfreiheit gar niemals im Stande wäre, einen eigenen Gewerbfleiß zu gründen, behaupte ich durchaus nicht. Vgl. die Liste von Gewerben, die ohne Zollschutz eine solche Blüthe erlangt haben, daß sie fremde Märkte versorgen konnten, bei Rau Lehrbuch II, §. 206a. Aber wenn man so häufig die Schweiz hierfür citirt, (J. Bowring On the commerce and manufactures of Switzerland, 1836), so vergißt man die vielen günstigen Verhältnisse anderer Art, welche hier zur Hebung des Gewerbfleißes zusammenwirkten: eine dreihundertjährige Neutralität während der französischen Hugenottenkämpfe, des dreißigjährigen Krieges, der Kriege Ludwigs XIV. und Friedrichs M.; in Folge davon keine Militärbudgets, wenig Steuern und Staatsschulden ꝛc. Dazu früher die vielen Reisläufer, nachmals die fremden Reisenden.

10 Vgl. Bd. I, §. 99. 199. Wie auch der Freihandel in Hollands bester Zeit mehr völkerrechtliches, als volkswirthschaftliches System war, so ist nachher das holländische Schutzzollwesen allmälich aus Kriegsverboten erwachsen, worauf im Frieden die neu gegründete Industrie nicht preisgegeben werden sollte. Zuletzt, in der Zeit des Sinkens trachteten dann mit sonderbarer Logik fast alle Gewerbe nach Schutz, selbst das ursprünglichste, naturwüchsigste, die Fischerei. (Laspeyres Gesch. der volksw. Ansch., 134 ff. 146. 159.) Die V. Staaten haben ihren Gewerbeschutz während des Krieges mit England 1812 verdoppelt. (E. Young Report on the customs-tariff-legislation of the U. St., 1874.)

11 Man sollte daher ja nicht z. B. das russische und das nordamerikanische System des Gewerbeschutzes nach derselben Schablone beurtheilen. In Rußland mag es nöthig sein, das einstweilen noch sehr schwache Bürgerthum künstlich zu verstärken, zahllose schlummernde Kräfte und Gelegenheiten, indem man von Staatswegen ihre Benutzung ermuthigt, zu wecken. Hier war auch der absolute Herrscher gewohnt und berufen, sein Volk zu erziehen. In Nordamerika hingegen gibt es keinen Adel; das ganze Volk ist Bürgerstand, selbst die Bauern sind Kornfabrikanten, Viehhändler, Landspeculanten ꝛc. Man darf bei der allgemeinen Geriebenheit und Rührigkeit schon darauf rechnen, daß jede wirklich rentable Gelegenheit auch ohne Wink und Hülfe des Staates benutzt werde. Hier gilt also das Wort A. Walker's: Amerika soll kein Eisen produciren, nicht weil es zu ungeschickt wäre, oder kein genügendes Kapital, keine passende Natur, keine natürliche Protection hätte; sondern because we can do better. (Sc. of W., 94 fg.) Da eine Demokratie das Volk nicht eigentlich erziehen kann, so sind die Schutzzölle der V. Staaten meist nur Ausbeutungsversuche eines Theils der Union, der sich für das Ganze ausgibt, gegen den andern. Die Schutzzöllnerei der Angloaustralier (Westminster

Rev., Jan. 1868) beruhet auf zwei Tendenzen: die Kolonie im Ganzen vom Mutterlande unabhängiger zu machen, und im Innern ihre demokratischen Elemente gegenüber den großen Heerdenbesitzern ꝛc. zu heben.

[12] In demselben Maße, wie die französischen Gemeinden ꝛc. sich zum Staate verschmolzen, dehnte sich auch das Schutzsystem aus. Philipp IV. beginnt damit auf seinen großen Domänen; Ludwig XI. und Franz I. setzen dieß fort. Unter Heinrich IV. spricht sich Laffemas Les monopoles et traffic des étrangers découverts (1598) schon ganz ähnlich darüber aus, wie später Colbert.

[13] Denken wir uns drei quadratförmige Länder: A = 1 Q.M., B = 100 Q.M., C = 10000 Q.M., so kommt auf eine Meile Gränze in A $^1/_4$ Q.M. Binnenland, in B $2^1/_2$, in C 25 Q.M.

[14] Gegen Schluß des M.Alters wurde jede kräftige Handelspolitik z. B. Venedigs gegenüber Griechenland oder den muhamedanischen Mächten durch andere Italiener, Genua, Pisa, später besonders Florenz durchkreuzt: vgl. die Chronik des Bened. Dei in Decima dei Fiorentini II, 259 ff. Merkwürdig, wie Serra, der ein so klares Verständniß von der höhern Reife des Gewerbestaates besitzt, gleichwohl an die Nationalität Italiens gar nicht denkt! So war es für Deutschland ein großes Unglück, daß zu derselben Zeit, wo sich die westeuropäischen Völker zu handelspolitischer Einheit organisirten, also ihren einzelnen Kaufleuten und Gewerbtreibenden den mächtigen Rückhalt der ganzen Nation verschafften, unsere so schön begonnene Organisation der Hanse kläglich verkümmerte, weil sie von ihrem Hinterlande nicht unterstützt, ja sogar bekämpft wurde. (Vgl. schon J. Möser P. Ph. I, 43.). Nachher ist auch Holland in seiner großen Zeit doch nur der mächtig entwickelte, aber losgerissene Ast eines großen Nationalbaumes gewesen.

[15] Unter einer schwachen Regierung mag freilich der Privategoismus, der sich im Schutzsysteme so leicht einnistet, einen sehr antinationalen Spielraum gewinnen. So stellten 1811 die Fabrikanten von Elberfeld und Barmen den Antrag an Napoleon, ihr Land zu annectiren. (Thun Industrie am Niederrhein II, 189.) Der von Thiers 1836 und 40, von Guizot 1842 geplante Zollverein Frankreichs mit Belgien, der wahrscheinlich bald zur Annexion des letztern geführt hätte, ist nicht bloß von England und Preußen, sondern auch sehr lebhaft von den französischen Schutzzöllnern bekämpft worden. Vgl. Hillebrand Franz. Gesch., II, 231 fg. 615 fg. Guizot Mémoires VI, 276 fg. Stockmar Denkwürdd., 366 ff. 378 ff.

[16] Wie die meisten der eben erörterten Gründe auf einen entsprechenden „Schutz" des Ackerbaues durch Kornzölle ꝛc. nicht passen, s. oben Bd. II, §. 159 ff.

§. 140.

Hieraus erklärt es sich, daß so viele Völker in der Uebergangsperiode zwischen ihrem Mittelalter und ihren höheren Kulturstufen dem Gewerbeschutzsysteme gehuldigt haben.[1 2 3 4 5 6] Wohl das glänzendste Beispiel einer solchen Erziehung bietet die eng-

lische Eisenindustrie, welche gegenwärtig fast die Hälfte alles Eisens auf Erden producirt, während vor dem Zusammentreffen der Steinkohlenbenutzung und des Schutzzollsystems (1717) England den größten Theil seines Eisenbedarfes vom Continente bezog. (Stahlhof!)

[1] Daß bei den Alten so wenig Gedanken des Gewerbeschutzes laut werden, hängt mit der überhaupt geringen Relativbedeutung ihres Gewerbfleißes zusammen. (Vgl. Bd. I, §. 47. Bd. III, §. 103.) Im Oriente werden bisweilen Metallarbeiter, zumal Waffenschmiede, von Siegern außer Landes geschleppt: I. Samuel. 13, 19. II. Kön. 24, 14 ff. Jerem. 24, 1. 29, 2. Bei den Juden waren gewisse köstliche Producte Ausfuhrverboten unterworfen, aus Furcht, daß sie Heiden zu Opferzwecken dienen möchten. (Mischna De cultu peregr. §. 6.) Persisches Gesetz, daß der König bloß einheimische Producte verzehren durfte: Athen. XIV, p. 652. Am meisten haben es noch die Athener zu einem Systeme in dieser Hinsicht gebracht. Solon hatte streng die Ausfuhr aller Rohstoffe, außer Oel, verboten (Plutarch. Sol. 24), sowie auch eine Klage wider Jeden verstattet war, der einen Bürger wegen seines auf dem Markte betriebenen Gewerbes schmähete. (Demosth. adv. Eubul., p. 1308.) Immer bestand ein Verbot der Kornausfuhr, meist auch der vornehmsten Schiffbaumaterialien. Im Kriege Verbot der Waffenausfuhr; auch die Einfuhr aus feindlichen Staaten verboten. (Aristoph. Acharn. 860 ff.) Kein Athener oder Beisasse durfte Geld auf Schiffe leihen, die nicht Rückfracht nach Athen brächten; (Demosth. adv. Lacrit., p. 941.), keiner Getreide anderswohin, als nach Athen führen. (Böckh Staatsh. der Ath. I, 73 ff.) In Argos und Aegina die Einfuhr atheniſchen Thon- und Schmuckwaaren verboten. (Herodot. V, 88.) Wie die atheniſchen Zölle Aus- und Einfuhr gleichmäßig mit 2 Proc. belasteten, so war es ähnlich auch in Rom, wo die höhere Verzollung von manchen Luxuswaaren wohl nur einem sittenpolizeilichen Zweck diente. Sonst werden aus Rom Verbote der Geldausfuhr berichtet: Cic. adv. Vatin. 5 und pro Flacco 28. L. 2. Cod. Iust. IV, 63. Das ägyptische Verbot der Papyrusausfuhr nach Pergamon (Plin. H. N. XIII, 21) ging aus specieller Eifersucht gegen die attalische Bibliothek hervor; Platons Rath, die Einfuhr der Luxuswaaren und die Ausfuhr der Lebensbedürfnisse zu verbieten (De legg. VIII, 847; vgl. IV, 704), aus Erwägungen der Sittenpolizei; das byzantinische Verbot der Ausfuhr gewisser Prunkzeuge (Nestor ed. Schlözer IV, Igor, p. 67; vgl. Constant. Porph. De caerim. p. 271 ff. Reiske) aus höfischer Eitelkeit.

[2] In der besten Zeit von Italien trägt das Schutzsystem eine specifisch städtische, in Demokratien zunftmäßige Färbung: ersteres namentlich durch die vielen Differenzialzölle zu Gunsten der Hauptstädte. Die Venetianer begünstigten vornehmlich Handel und Schiffahrt, nach Art von Stapel- und Umschlagsrechten. Die Kaufleute durften fremde Waaren bloß in Venedig versteigern, sich nicht mit Ausländern associiren; 25 Proc. Geldbuße, wenn sie ihre Rückfracht in Geld oder Wechseln machten. (Decret von 1272 bei Marin Storia del commercio dei Venez. V, 3, 3.) Hohe Differenzzölle gegen fremde Impor-

teurs. Spätere Gesetze: forenses non possint aliquam mercantiam Levantis conducere Venetias; forensium naves pro mercantiis portandis accipi non possint. (Marin VIII, p. 143.) Uebrigens war auch zu Gunsten der Glas- und Seidenfabrikation die Ausfuhr des Rohstoffes und die Einfuhr der fertigen Waaren verboten. (Marin IV, 246. V, 256. 270. Dandol. Chron. bei Murat. XII. 390.) Andererseits erinnern die Maßregeln der abendländischen (982) und byzantinischen (1171) Kaiser gegen V. sehr an die Napoleonische Continentalsperre gegen England. — Sehr ausgebildetes Schutzsystem in Florenz, zumal zwischen 1423 und 1472. (Pöhlmann, 102 ff.) Die Ausfuhr der Lebensmittel verboten (Della Decima II, 13); ebenso der feinen Wolle, der Farbestoffe, sowie die Einfuhr der fertigen Tücher. In den Straßen, welche der Wollindustrie angewiesen waren, durfte man den Fabrikanten weder ihre Wohnung kündigen, noch ihren Miethzins steigern, wenn nicht die Sachverständigen des Gewerbes einen höhern Gewinn zugestanden hatten. (Decima II, 88.) Zur Hebung der Seidenindustrie wurde 1423 die Einfuhr der Seidenraupen und Maulbeerblätter zollfrei gemacht, 1443 die Ausfuhr der Rohseide, Cocons und Blätter verboten, 1440 jedem Landmanne die Pflanzung von Maulbeerbäumen geboten. (Decima II, 115.) Als Pisa unterjocht war, behielten sich die Florentiner allen Großhandel vor und verboten dort alle Seiden- und Wollindustrie. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. XII, 171.) Mailand hatte in seiner besten Zeit den Grundsatz, die Manufacturen steuerfrei zu lassen. Um 1442 den florentinischen Seidenfabrikanten, die einwanderten, jährliche Unterstützung bewilligt; 1493 eine Art Expropriation für Häuser, welche der Nachbar zu Fabrikzwecken brauchte. (Verri Mem. storiche, p. 63.) Bologneſisches Ausfuhrverbot für Manuscripte, weil man die Wissenschaft monopolisiren wollte. (Cibrario E. polit. del medio evo III, 166.) Noch im 16. Jahrh. verbot ein Staat wie Urbino die Ausfuhr des Viehes, Getreides, Holzes, der Wolle, Häute, Kohlen, ebenso die Einfuhr von Tuch, mit Ausnahme des allerkostbarsten. (Constitutt. Duc. Urbin. I, p. 388 ff. 422 ff.)

[3] In England haben seit dem 14. Jahrh. fast alle echt nationalen und populären Könige, wie an Emancipation vom Uebergewicht der Hanseaten ꝛc., so auch an Berufung fremder Gewerbtreibenden (Flamänder seit 1331, obschon das englische Volk sie ungerne sah: Rymer Foedd. IV., 496) und Schutzmaßregeln gedacht: namentlich wenn sie speciell Grund hatten, sich auf das Bürgerthum zu stützen. (Pauli Gesch. von England V, 372.) Von den Vorläufern der Navigationsacte s. oben §. 91. Das Verbot, rohe Wolle auszuführen (1337: 11. Edw. III. c. 1 ff., zunächst wohl fiscalisch gemeint), bestand nur ein Jahr lang; Wolle blieb noch lange so sehr Hauptstapelwaare, daß z. B. 1354 für 277000 £. ausgeführt wurde, von allen anderen Waaren zusammen nur für 16400 £. (Anderson s. a.) Dagegen ist das Verbot, fremde Wollzeuge einzuführen (1337), z. B. 1399 wiederholt worden; das Verbot der Ausfuhr des Wollgarns und der ungewalkten Tücher 1376, 1467, 1488. Unter Heinrich VII. bis 1557 war die Ausfuhr der rohen Wolle mit 33 oder 70 Proc. besteuert, des Tuches mit 2 oder 8 Proc. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 441.) Das Schutzsystem Heinrichs VII. und VIII. dachte

namentlich an die vielen Menschen, welche durch die Agrarveränderungen beschäftigungslos geworden waren. (I. 470 ff.) Unter Eduard VI. ein consequentes Schutzsystem durch W. Cholmeley handschriftlich empfohlen. (Request and suite of a true-hearted Englishman, gedr. in Camden Miscellany Vol. II, 1853.) Aehnlich, und zwar nicht unwesentlich auf Grundlage mercantilistischer Bilanzlehre, in W. S. Compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints etc., (London 1581) fol. 25 ff. 38; während Sir W. Raleigh ein merkwürdiges Gemisch von Schutz und Freihandel vertritt. (Roscher Z. Gesch. der engl. V.W.lehre, 33. 35.) Sehr allgemein wirkten die Statutes of employment, wonach fremde Kaufleute das empfangene englische Geld nur zum Ankauf englischer Waaren verwenden und ihre Gastfreunde, bei welchen sie wohnen mußten, hiefür einstehen sollten: so schon 1390, 4 Henry IV, c. 15 und 5 Henry IV, c. 9, 18 Henry VI, c. 4, 1477. Geldausfuhrverbote 1335, 1344, 1381. Selbst bei Zahlungen der Bischöfe an den Papst die Geldausfuhr verboten: 1391, 1406, 1414. Heinrich VIII. (3 Henry VIII, c. 1) bedrohete die Geldausfuhr mit der Strafe doppelter Zahlung. Schon 1455 die Einfuhr aller fertigen Seidenwaaren auf 5 Jahre verboten. Langes Verzeichniß ähnlicher Verbote von 1463, 1482 und 1483 bei Anderson s. a. Seit Elisabeth, mehr noch im 17. Jahrh. wurden die Ausgangsverbote für Rohstoffe, namentlich Wolle, im höchsten Grade streng, oft mit Todesstrafen und der lästigsten Controle für die Producenten. Milderung namentlich durch 8 Geo. I., c. 15. Im 18. Jahrh. kam noch eine Reihe von Einfuhrprämien für Rohstoffe auf, die aus den englischen Kolonien stammten: vgl. Ad. Smith IV, Ch. 8. Englands Versuche, die koloniale Spinnerei und Weberei zu beschränken, datiren seit 1699; 1719 die koloniale Verarbeitung von Guß- und Schmiedeeisen verboten.

4 Für den Anfang des französischen Gewerbeschutzes hält Sismondi (Hist. des Fr. XIX, 126) das Edict von 1572, worin zur Begünstigung der Woll-, Hanf-, Leinenfabrikation ꝛc. die Ausfuhr des Rohstoffes und Einfuhr der fertigen Waaren verboten wird: alles wesentlich entsprechend der Theorie von J. Bodinus De republ. VI, 2. (Isambert Recueil XIV, p. 241.) Doch hat schon Philipp IV. fast alle Ausfuhren verboten, um dann für Geld eine Menge Ausnahmen zu gestatten: (Ordonn. I, 351. 372.); Louis Hutin 1317 fg. systematisch die Ausfuhr der meisten Rohstoffe. Um 1332 ward die Frage, ob man die Wollausfuhr verbieten sollte, nur danach entschieden, wer mehr bot, die Rohproducenten oder Gewerbtreibenden. (Sismondi X, 67 fg.) Auf den Reichstagen hat der dritte Stand nicht selten Schutzmaßregeln verlangt: so 1484 ein Verbot, Tuch und Seidenzeuge ein-, Geld auszuführen. (Sismondi XIV, 673.) Sehr viel weitergehende Ansprüche 1614, wobei im Innern zugleich Handelsfreiheit, Reform der Zünfte ꝛc. begehrt wurde. Die Könige blieben dem gegenüber noch lange inconsequent: die Tarife von 1549 und 1581 rein fiscalisch, so daß auch die Rohstoffe mitbesteuert wurden. Vgl. Levasseur Hist. des cl. ouvr. II, 75. Opposition Sullys gegen viele gewerbepolitischen Maßregeln Heinrichs IV., dessen Verbot der fremden Seiden- und Goldstoffe kaum ein Jahr bestand. (Forbonnais Finances de Fr. I, 44.)

Epoche macht das Edict von 1664, welches für den größten Theil Frankreichs zuerst ein Gränzzollsystem schuf, unter Aufhebung zahlreicher Aus- und Eingangszölle der einzelnen Provinzen und Abschaffung selbst der Zollfreiheiten des königlichen Hofes. Sehr interessant ist die Einleitung, worin Colbert den König von seinen Verdiensten um Steuerwesen, Marine, Kolonien ꝛc. reden läßt, das Chaos jener früheren Abgaben schildert, die Verwerflichkeit derselben nachweist ꝛc. Inconsequenter Weise ließ Colbert eine Menge von Ausfuhrzöllen für Gewerbeproducte bestehen, „um keine Domanialrechte zu veräußern". (Forbonnais I, 352.) Der Tarif, damals noch sehr mäßig, wurde 1667 zum Theil verdoppelt, ja verdreifacht, was freilich Retorsionen hervorrief und zum Kriege von 1672 führte. Daher 1678 großentheils der Tarif von 1664 wieder hergestellt. Waaren, die trotz der Zölle immer noch eingeführt wurden, verbot Colbert ganz: so die venetianischen Spiegel und Spitzen 1669 und 1671. Zu seinen charakteristischen Maßregeln gehört die Ausfuhrprämie für gepökeltes Fleisch, das in die Kolonien ging, um dieß Geschäft von Holland nach Frankreich zu ziehen. (Forbonnais I, 465.) Den Transit zwischen Portugal und Flandern ꝛc. leitete er dadurch nach Frankreich, daß ihn königliche Schiffe zu jedem Preise besorgen sollten. (Forbonnais I, 438.) Vgl. Clément Histoire de le vie et de l'administration de C. (1846.) Joubleau Etudes sur C. on exposition du système d'économie politique suivi de 1661 à 1683. (II, 1856.) Lettres, instructions et mémoires de C. publiés par Clément. (1861 ff.) Die theoretisch von Boisguillebert vertretene Reaction gegen den Colbertismus wurde von einer Versammlung kaufmännischer Notabeln kurz vor dem spanischen Erbfolgekriege sehr kräftig zur Sprache gebracht: vgl. Ranke Franz. Gesch. IV, 363 fg.

[5] In Deutschland hegte das Reichszollproject 1522 noch gar keine Schutzgedanken, indem Aus- und Einfuhr gleichmäßig besteuert, aber die Einfuhr dringender Lebensbedürfnisse freigelassen werden sollte. Verbot der Ausfuhr edler Metalle 1524; der Ausfuhr roher Wolle „mit großen Haufen" (R.P.O. von 1548, Art. 21; 1566 und in der R.P.O. von 1577 auf das Belieben der einzelnen Kreise beschränkt) und rohen Leders. (R.P.O. von 1577.) In Brandenburg war demnach 1572 und 1578 den Sachsen, Pommern und Mecklenburgern als Retorsion die Wollausfuhr und Tucheinfuhr untersagt. Viel früher hatten einzelne Städte Schutzmaßregeln getroffen: Göttingen verbot 1430 die Garnausfuhr, 1438 das Tragen fremder Wollzeuge. (Havemann Gesch. von Braunschweig und Lüneburg I, 780 fg.) Die hanseatische Politik erinnert vielfach an die venetianische: 1433 die Einfuhr spanischer Wolle verboten, um Spanien zur Bezahlung von Schulden zu nöthigen. (Hirsch Gesch. des Danziger H., 87. 268.) Schon nach dem Ende des 13. Jahrh. Verbot der Edelmetallausfuhr nach Rußland: Sartorius II, 444. 453. III, 191. Kurfürst August von Sachsen verbot die Ausfuhr von Korn, Wolle, Hanf und Flachs (Cod. Aug. I, 1414.) Die bayerische L.O. von 1553 untersagt allgemein, Korn, Vieh, Schmalz, Talg, Flachs, Leder oder andere „Pfennwerthe" an Ausländer zu verkaufen; was 1557 auf Vieh, Schmalz, Talg, Wolle und Garn beschränkt wurde. In Württemberg seit 1535 namentlich eine Menge von „Losungsrechten" creirt,

wonach die inländischen Handwerker für die wichtigsten Verarbeitungsstoffe ein Vorkaufsrecht hatten. (Wächter Gesch. des württ. Privatrechts I, 100. 316. 533 ff.) Erst 1812 aufgehoben. (II, 858.) Am bedeutendsten hat sich das Schutzsystem in Preußen ausgebildet. Schon gegen Ende des 13. Jahrh. märkisches Verbot der Wollgarnausfuhr (Stenzel Pr. Gesch. I, 84.) In dem Privileg für die Wollenweber 1414 wird auf 2 Jahre die Einfuhr geringerer Tücher verboten. (Droysen Pr. Gesch. I, 323.) Das Verbot der Wollausfuhr von 1582 gibt als Grund an, daß die zahlreichen steuernden Weber nicht verderben sollen zu Gunsten weniger ledigen Gesellen und Vorkäufer. (Mylius C. C. M. V, 2, 207.) In den Verboten von 1611 und 1629 waren die Domänen, Prälaten- und Rittergüter eximirt; ähnlich in Sachsen 1613—1626: was zu den vielen Zeichen damals wachsenden Junkerthums gehört. Der große Kurfürst, der auch in Krieg und Frieden großen Werth auf den Besitz von Küsten, Kriegsschiffen, ja Kolonien legte, verbot z. B. die Einfuhr von Kupfer- und Messingwaaren (1654), von Glas (1658), Stahl und Eisen (1666), Blech (1687); ferner die Ausfuhr von Wolle (1644), Leder (1669), Häuten und Fellen (1678), Silber (1683), Lumpen (1685.) Meist wurde die inländische Waare mit dem kurfürstlichen Wappen gestempelt, alle ungestempelte aber verboten. Gewöhnlich geht auch dem Verbot eine Anzeige voraus, wie der Kurfürst selber eine Fabrik errichtet oder verbessert habe, oder die Innungen sich über die fremde Concurrenz beklagten. Erst 1682 taucht die Idee auf, das zu begünstigende einheimische Product mit einer mäßigen Accise, das fremde mit einem viel höhern Zolle zu belegen: so beim Zucker. (Mylius IV, 3, 2, 16.) Friedrich I. setzte dieß System fort, namentlich für die 43 bisher unbekannten Gewerbzweige, deren Einführung mit der Aufnahme der Hugenotten zusammenhing. (Stenzel III, 48. 208.) Friedrich Wilhelm I. hat 1719 und 1723 die Wollausfuhr unter Umständen mit dem Tode bedrohet (Mylius V, 2, 4, 64. 80.) Charakteristisch ist die Strenge, womit er seine Beamten und Offiziere anhielt, nur einheimisches Tuch zu tragen; 1719 den Schneidern, welche fremde Stoffe verarbeiteten, schwere Geldbuße und Verlust des Zunftrechtes angedrohet. Dabei alle Wollarbeiter militärfrei gemacht (1717, 1721); den Kapitalisten, welche Geld zur Wollfabrikation dargeliehen hatten, ein Vorzug im Concurse eingeräumt. (1729.) Friedrich M., der fast alles dieß fortsetzte, verbot die Ausfuhr schlesischer Garne, mit Ausnahme der allergröbsten und feinsten, sowie der gebleichten. Nur nach Böhmen wurde sie gestattet, weil von hier das Leinen wieder nach Schlesien zurück ging, um dort gebleicht und verkauft zu werden. (Mirabeau De la monarchie Pruss. II, 54.) Seine zahlreichen anderen Ausfuhrverbote bei Mirabeau II, 325.

[6] In Schweden bedeutende Anfänge des Schutzsystems unter Gustav Wasa, doch mehr kaufmännischer als industrieller Art; dann wieder Karl IX., dem gewaltigen Gegner der Adelsherrschaft (Geijer Schwed. Gesch. II, 118 ff. 346); während in Dänemark Christian II. mit allen ähnlichen Bestrebungen scheiterte. Der Gründer des russischen Gewerbeschutzes war Peter M., ganz übereinstimmend mit dem gleichzeitigen eingeborenen Theoretiker J. Possoschkow: vgl. Brückner in der Baltischen Monatsschrift, Bd. VI. (1862) und VII. (1863.)

Spanien ist zur eigentlichen Schutzpolitik erst unter den Bourbons gekommen. Die meist auf Bitten der Cortes erlassenen Ausfuhrverbote zwischen 1550 und 1560 (Ranke Fürsten und Völker I. 400 ff.) sind als ein Rest mittelalterlicher Theuerungspolitik zu betrachten, zunächst angeregt durch die nicht verstandene Entwerthung der edlen Metalle.

§. 141.

Jede vernünftige Erziehung hat als Ziel die spätere Selbständigkeit des Zöglings im Auge. Wollte sie Bevormundung, Schulgeld ꝛc. bis zum höhern Alter fortsetzen, so würde sie damit entweder die Unfähigkeit ihres Zöglings, oder aber die Verkehrtheit ihrer Methode beweisen. Auch das Gewerbeschutzsystem kann darum als Erziehungsmaßregel nur unter Voraussetzung seines allmälichen Entbehrlichwerdens, also im Hinblick auf eine dadurch anzustrebende Handelsfreiheit gerechtfertigt werden.[1] Bei jedem hochkultivirten Volke spricht die Vermuthung, wie im Innern, so auch nach Außen für Handelsfreiheit, und das Verlangen nach Zollschutz ꝛc. muß hier in der Regel als ein Krankheitssymptom gelten.[2 3] Zwar ist neuerdings die Inferiorität junger Länder, selbst wenn sie von einem aufgeweckten, hochgebildeten Volke bewohnt werden, beträchtlich gesteigert durch die Verbesserung der Communicationsmittel. Das wird aber reichlich wieder ausgeglichen durch die gleichzeitige Verstärkung des Wandertriebes für Kapitalien und Arbeiter aus den überfüllten Hochindustrieländern: wogegen die früher oft versuchten Staatsverbote, dieß Extrem der Ausfuhrsperre, gar nicht mehr durchzuführen sind.[4 5] Nun hat das junge Land den Vortheil, gleich die neuesten Arbeitsprocesse ꝛc. verwerthen zu können, ohne dabei durch das Vorhandensein der früheren, unvollkommeneren Apparate ꝛc. gehemmt zu werden. Jedenfalls kann die internationale Handelsfreiheit, sobald ein Volk zu männlicher Reife bereits entwickelt ist, für seine Nationalität nur günstig sein, weil es dadurch veranlaßt wird, seine besondere Eigenthümlichkeit zur Geltung zu bringen. Man verwechsele nur nicht Vielseitigkeit mit Allseitigkeit![6] Der beste „Schutz nationaler Arbeit" möchte darin bestehen, daß alle Producte wahrhaft individual charakteristisch, (künstlerisch!), alle Individuen wahrhaft national, und zwar auch als Consumenten in ihrem Geschmacke national wären. Diesem Ideale sind die Franzosen in

Bezug auf Modewaaren ziemlich nahe gekommen, so daß sie auch ohne Schutzzölle ꝛc. von fremden Producten schwerlich viel brauchen würden; die Gebildeten der meisten Völker in Bezug auf Kunstwerke. Dabei ist wohl zu beachten, daß eben die nationalsten Dichter ꝛc., wenn sie groß genug sind, um in die Höhe des allgemein Menschlichen aufzuragen, zugleich die meiste Universalität besitzen. [78]

[1] Wie schon Becher in der Regel für Handelsfreiheit war, „nur daß sie nichts zur Verminderung der Volksreichheit, Nahrung und Gemeinschaft thue," s. in Roschers Gesch. der N.Oek. in Deutschland I, 278. Colbert rieth den Schöffen von Lyon, seine Gunstbezeugungen nur als Krücken zu betrachten, mit deren Hülfe sie möglichst rasch gehen lernten; es sei die Absicht, sie hernach wieder aufzuheben. (Clément Système protecteur, 41.) Selbst Thiers meinte in der Deputirtenkammer (3. Febr. 1834): Employé comme représailles, le tarif est funeste; comme faveur, il est abusif; comme encouragement à une industrie exotique, qui n'est pas importable, il est impuissant et inutile. Employé pour protéger un produit qui a chance de réussir, il est bon, mais il est bon temporairement; il doit finir, quand l'éducation de l'industrie est finie, quand elle est adulte. Mit Recht wundert sich Leroy Beaulieu über die Thorheit Frankreichs, durch sein Schutzsystem die Spinnerei und Eisenproduction auf Kosten aller anderen, zum Theil viel wichtigeren Industriezweige heben zu wollen. Jetzt habe Frankreich unter allen Ländern die größte Aus- und kleinste Einfuhr von Fabrikaten: 1875 jene = 2138 Mill. Fr., diese = 466 Mill. (Journ. des Econ. 1877, II, 149.) Schmitthenner Zwölf Bücher vom Staate I, 657 ff. gibt zu, daß die volle Handelsfreiheit zwischen England und Deutschland für die Welt im Ganzen vortheilhaft sein würde; aber es könnte England dabei den ganzen Gewinn, zum Theil selbst auf Kosten Deutschlands, für sich nehmen. S.s Ansicht unterscheidet sich von der Lists, gegen welchen S. seine Priorität so eifrig zu wahren sucht (III, 365), unvortheilhaft genug dadurch, daß sie gar keinen Ansatz zu späterer Handelsfreiheit enthält. List hingegen betrachtet die Welthandelsfreiheit nicht nur als Ideal, sondern auch als Ziel, welches durch vorübergehende Handelsbeschränkungen erstrebt werden soll: erreichbar freilich erst dann, wenn viele Nationen gleich hoch entwickelt sind, ähnlich wie der ewige Frieden eine Mehrzahl gleich mächtiger Staaten voraussetzt. (Ges. Schr. II, 35. III, 194: vgl. darüber Hildebrand N.Oek. der Gegenw. und Zukunft I, 87.) Daß Carey für ewige Schutzzölle ist, hängt mit der für ihn absoluten Unbegreiflichkeit des Malthusischen Gesetzes zusammen. (Held C.s Socialwissenschaft und das Mercantilsystem, 1866, S. 166.) Sehr merkwürdig Sismondi's Prophezeiung, „daß die Schutzsysteme zu allgemeiner Ueberproduction und Proletariernoth führen, hernach aber, wenn sich der Wetteifer absatzloser Fabriken erschöpft habe, Handelsfreiheit wiederkehren werde. (N. Principes I, 418 ff. II, 300 ff. 331.)

[2] So beginnt z. B. in Florenz die Prohibition der fremden Tücher 1393,

also zu einer Zeit, wo das beschützte Gewerbe längst zu großartiger Ausfuhr entwickelt war, aber freilich die jugendkräftige Concurrenz der Flamänder ꝛc. zu fürchten anfing.

[3] Wie oft ist es vorgekommen, bei den Eroberungen der französischen Revolution oder Napoleons, den Erweiterungen des Zollvereins ꝛc., daß beide, jetzt mit einander verbundenen Gebiete eine Ueberflügelung ihrer Gewerbe durch den bisher ausgeschlossenen Concurrenten fürchteten, und sich hernach die Aufhebung der Schranken beiderseits wohlthätig erwies! (Dunoyer Liberté du travail VIII, Ch. 3.) Die Union mit England unter Cromwell, so peinlich sie dem schottischen Nationalgefühle war, hat doch wirthschaftlich Schottland im höchsten Grade gefördert. (Macaulay History IV, 253.) Die belgische (grobe) Porcellanfabrikation blühete unter Napoleon trotz der Concurrenz von Sevres; sie fiel nach der Trennung von Frankreich ungeachtet eines Schutzzolles von 20 Proc. (Briavoinne Industrie Belge II, 483.) Die französischen Kattunfabriken fürchteten 1791, daß die Einverleibung Mühlhausens ihren Untergang bewirken müßte.

[4] In Venedig wurden die Verwandten eines ausgewanderten Arbeiters, der die Heimkehr verweigerte, eingekerkert; half das nicht, sollte der Ausgewanderte ermordet werden. (Daru Hist. de Vén. III, 90.) Noch 1754 soll dieß praktisch gewesen sein. (Acad. des Sc. mor. et polit. 1866, I, 132.) Florenz drohete 1419 mit Tod und Vermögensconfiscation, wenn ein Staatsangehöriger die Brocat- und Seidenindustrie im Auslande betriebe. Aehnlich wenn den Nürnberger Rothgießern bei Zuchthausstrafe untersagt war, ihre Mühlen einem Fremden zu zeigen. (Roth Gesch. d. N. Handels III, 176.) In Solingen und Berg waren die Eisenarbeiter beeidigt, weder auszuwandern, noch ihr Handwerk Fremden zu lehren. (Thun Industrie am Niederrhein II, 59 fg. 112.) Auch Colbert lobt die Verhaftung eines auswanderungslustigen Fabrikanten, (Lettres etc., II, 568 ff. 621) und sucht auf die wirklich Ausgewanderten mit Güterarrest und Verwandtenhaft einzuwirken. (Corresp. administr. II, 842. 864. 755.) In Belgien 1698 die Verlockung der Spitzenklöppler zum Auswandern bestraft. Oesterreichisches Verbot für Glasmacher 1752, Sensenschmiede 1781. Durch 5 Geo. I., c. 2 und 23 Geo. II, c. 13 ist die Verleitung eines artificer zur Auswanderung in fremde Länder mit einjährigem Gefängniß und 500 £ Geldstrafe bedrohet; die Arbeiter selbst, wenn sie der Heimrufung nicht binnen 6 Monaten folgen, verlieren ihr in England erreichbares Vermögen, ihre Erbfähigkeit daselbst ꝛc. Jeder Auswanderer muß bescheinigen, kein artificer zu sein. Diese Gesetze bewirkten nur, daß die Auswanderung der artificers in die V. Staaten über Canada geschah; höchstens die ärmeren wurden durch die Kosten des Umweges zurückgehalten. Daher Aufhebung 1825. Vgl. Edinb. Rev. XXXIX. p. 341 ff.

[5] Das erste englische Verbot der Maschinenausfuhr betraf die Lee'sche Stocking-frame 1696; das zweite 1750, worauf sich seit 1774 andere mit großer Schnelligkeit folgten. Auch noch 1825 blieb für eine ansehnliche Zahl von Maschinen und Maschinentheilen das Verbot der Ausfuhr bestehen; doch konnte das Board of Trade hiervon dispensiren, je nachdem durch Gestattung der

Ausfuhr den Gewerben, welche die Maschinen gebrauchten, oder durch Verbot den Maschinenfabrikanten mehr Nachtheil zugefügt würde. Porter (Progress I, 318 ff.) empfiehlt die volle Freiheit der Ausfuhr namentlich damit, daß nun die Engländer jede neue Maschine sich anschaffen und die alten dem Auslande verkaufen könnten. Umgekehrt hat wohl ein französischer Fabrikant veraltete Maschinen gekauft, parceque sous le système prohibitif je gagnerai encore de l'argent avec ces métiers. (Rau Lehrbuch II, §. 209.) Aehnliche Fälle in den V. Staaten: Cairnes Principles, p. 485.

[6] Baudrillart Manuel, p. 299. Jedes Volk bedarf, um vollreif zu werden, eines bedeutenden Gewerbfleißes. Es kann aber ebenso gut z. B. die Seiden-, wie die Baumwollindustrie sein, was zu dieser Reise führt; und wenn das Volk zu jener mehr natürliche Anlage besitzt, als zu dieser, so wird es wohl thun, seinen Zweck auf dem kürzesten Wege zu erreichen.

[7] Ad. Müller Elemente der Staatskunst II, 240. 258. Luden Handb. der Staatsweisheit (1811), 110 fg. Riehl Die deutsche Arbeit, S. 102 ff. 107. Shakespeare der englischste Engländer und zugleich einer der universalsten Dichter! In den letzten Jahrhh. des Mittelalters hat sich bei vielen Völkern eine Nationaltracht, wohl gar Localtracht ausgebildet, welche gegen die Universalität der Mode während der blühenden Ritterzeit sehr absticht. Dieß mußte schon vor Einführung des staatlichen Schutzsystems mächtig zur Hebung des Gewerbfleißes beitragen.

[8] Wie viel bequemer es für den Staatsmann ist, wenn er nicht an Erziehung des Gewerbfleißes zu denken braucht, zeigt sich namentlich in der großen Schwierigkeit, die rechte Höhe des Schutzzolles ꝛc. zu treffen. Zu niedrig, verfehlt sie ihren Zweck; zu hoch, verfehlt sie ihn auch, weil sie dann auf sehr unpädagogische Weise zu träger Sicherheit verleitet. Und doch wie unausführbar, mit jedem Schwanken der Productionsverhältnisse, Preise ꝛc. den Zoll schwanken zu lassen! wie das List, freilich mit großen Schwankungen der eigenen Ansicht, wünschte. (Roscher Gesch. der N.Oek. II, 989 fg.) Wie sehr hätte List seine oft geäußerten Voraussetzungen beschränken müssen, wenn er die Weltausstellung von 1862 erlebt, wo die englischen Kenner froh waren, daß England im Locomotivenbau nicht hinter Frankreich und Deutschland zurückgeblieben sei! (Ausland 19. Oct. 1862.) Schäffle ist darum eigentlich gegen jeden Schutzzoll als Erziehungsmaßregel; schon weil dabei die „beschützten" Klassen durch Landtage, Zeitungen ꝛc. so stark auf die Gesetzgebung einwirken, also der Zögling auf den Erzieher! (System, 409 ff.) Wenn man auch nicht so weit geht, die Schutzzollbedürftigen als Almosenempfänger von den Landtagen ꝛc. auszuschließen (Walcker a. a. O. 70. 254), so ist doch gewiß, daß z. B. die deutschen Tarifänderungen von 1879 ganz anders ausgefallen wären, sobald die persönlich dabei interessirten Reichstagsmitglieder sich der Abstimmung enthalten hätten. (459.) Die übliche Berechnung der Kosten für die inländischen Unternehmer kann stets nur den Durchschnitt treffen, ist also mindestens für den Einen zu hoch, für den Andern zu niedrig. (Rau Lehrbuch II, §. 214.) Oft wünschen die schon bestehenden großen Fabriken einen niedrigen Schutzzoll, der ihnen die ohnedieß bereits mögliche Concurrenz mit

dem Auslande erleichtert, aber nicht hoch genug ist, ihnen neue Concurrenten im Inlande zu erwecken. Andererseits darf man auch die rein psychischen Wirkungen nicht unterschätzen. Der deutsche Eisenzoll zu Anfang der 40er Jahre war viel zu klein, um in der Krise damals die größere Wohlfeilheit des englischen Eisens aufzuwiegen. Noch immer mußten die Eisenproducenten durch technischen Fortschritt, Anbruch von Kapitalien, eigene Opfer und Opfer ihrer Arbeiter die Noth bestehen. Aber der Schutzzoll ermuthigte sie: wie ja auch wohl ein ganz kleines Hülfscorps eine wankende Schlacht wieder hergestellt hat!

Zur Gewerbeschutzpolitik im Einzelnen.

§. 142.

Steht es im Allgemeinen fest, daß ein Gewerbe künstlich gehoben werden soll, und handelt es sich nur noch um die Auswahl zwischen den verschiedenen Maßregeln von §. 135 fg.: so ist ein mäßiger [1] Einfuhrzoll nicht bloß am gleichheitlichsten, überhaupt am wenigsten mißbräuchlich, sondern auch mit den meisten Nebenvortheilen verbunden. Hier wird das Opfer den sämmtlichen Verbrauchern der „beschützten" Waare auferlegt, also dem ganzen Volke, sofern dasselbe mit dieser Waare in Berührung kommt. Dagegen zwingt der Ausfuhrzoll auf den Rohstoff eine einzige Klasse des Volkes, zur Förderung des begünstigten Gewerbes Opfer zu bringen. [2] Ausfuhrprämien für verarbeitete Waaren unterscheiden sich von Einfuhrzöllen, wie Offensive und Defensive: jene fördern den künstlichen, über seine natürliche Grundlage hinausgewachsenen Verkehr, diese beschränken denselben. Prämien, zinsenlose Vorschüsse, Geschenke von Maschinen ꝛc. an Gewerbtreibende würden unter einer allwissenden Regierung sehr nützlich wirken. [3] Insgemein aber werden sie nicht dem geschicktesten Fabrikanten, sondern dem beliebtesten Supplikanten zufallen, der nun für jenen eine doppelt gefährliche Concurrenz bildet. [4] Dasselbe gilt in noch höherem Grade von Monopolien, welche den zu fördernden Unternehmungen bewilligt werden. [5] Mindestens bedürfen diese scharfer Ueberwachung beim Verkauf in eine andere Hand, weil sonst der erste Concessionar gerne mit dem kapitalisirten Werthe des Privilegiums abzieht und dann alle Nachfolger, mit einer schweren Hypothekschuld belastet, gar keinen Vortheil mehr davon haben. [6] — Weiterhin bieten die Einfuhrzölle außer dem

fiscalischen Nutzen, den sie gewähren, noch den polizeilichen Vortheil, daß sie wie Pestcordons ꝛc. beitragen können, manche Wirthschaftskrankheit auf der Gränze abzuhalten: so z. B. Absatzkrisen, mehr noch die schwere, chronische Krankheit eines menschenfeindlich tief stehenden Arbeitslohnes.[7] Freilich darf man von der Wirkung der Einfuhrzölle in allen solchen Rücksichten nur sehr mäßige Erwartungen hegen.[8] — Die eigentliche Prohibition[9] wirkt in der Regel schädlich.[10] Sie verdirbt die Gewerbtreibenden durch zu große Sicherheit, (mortals chiefest enemy: Shakespeare); sie kann sogar zum völligen Monopol führen, wenn das Gewerbe sehr große Mittel erfordert, und das Land klein ist. Der Anreiz zum Schmuggel ist hier ganz besonders stark.[11] Aber auch Zölle, deren Höhe die Assecuranzprämie des Schmuggels weit übersteigt, können weder dem Gewerbe, noch dem Fiscus voll nützen, sondern nur dem Schleichhandel. Uebrigens sollte sich die Abschaffung eines Einfuhrverbotes oder verbotähnlichen Zolles so lange vorher ankündigen, daß man die Kapitalien ꝛc., welche in dem beschützten Gewerbe angelegt sind, ohne allzu großen Verlust herausziehen kann.[12]

[1] Zu messen ist die Höhe des Zolles nicht in Procenten vom Werthe der Waare überhaupt, sondern von dem Werthzusatze, welchen das begünstigte Gewerbe daran hervorbringt. Der französische Tarif von 1786, der sehr selbständig, ohne innern Parteikampf, ohne Gunst oder Ungunst nach Außen abgefaßt wurde, nahm an: daß ein Aus- oder Einfuhrzoll = 20 Proc. Prohibition bedeute, 10 Proc. Protection; 5 Proc. für Waaren passe, dont l'importation ou l'exportation étaient absolument indifférentes; 3 Proc. pour celles qu'il était utile d'avoir ou de vendre (Journ. des Econ. 1875 II, 225.)

[2] Merkwürdiger Weise hat nicht bloß Stein (Pertz Leben St.s II, 143) mit erheblicher Anstrengung den preußischen Ausfuhrzoll von roher Wolle festgehalten, sondern selbst Ad. Smith will zwar das absolute Verbot der Ausfuhr nicht gelten lassen, billigt aber selber einen considerable Ausfuhrzoll. (W. of N. IV, Ch. 8, p. 253 Bas.) F. Möser war im Allgemeinen „für Colbert und gegen Mirabeau" (P. Ph. II, 26); den Physiokraten wirft er eine irokesische Philosophie vor. (IV, 10.) Aber die Verbote der Rohstoffausfuhr persiflirt er damit, daß nicht bloß der Leinsamen, der Flachs, das Garn, sondern auch das Leinen im Lande bleiben müsse. Da Rafael Mengs einmal 4 Ellen Leinewand zu einem Gemälde von 10000 Ducaten Werth veredelt hat, so könne man ja ein Hundert Mengse kommen lassen, um alles Leinen bemalt auszuführen. (V, 25.)

[3] Rau Lehrbuch II, §. 214 möchte die (politisch so gefährlichen!) Staats-

prämien immer noch eher billigen, als Schutzzölle, weil sich bei jenen die Größe des übernommenen Opfers genauer voraus berechnen läßt. Aehnlich Riedel N.Oek. (1839) II, 182 ff. Bastiat Sophismes, Ch. 5. Wiß: Berliner V.J.Schr. 1879, I, 149 ff. Friedrich M. gewährte Seidenwebern (außer 2—8 Proc. Ausfuhrprämie) für die Errichtung jedes Stuhles 20 Thlr. und, so lange darauf gearbeitet wurde, jährlich 10 Thlr. (Leipziger Denkschrift von 1754.)

[4] Sehr frappante Beispiele in Lists Zollvereinsblatt 1873, No. 47.

[5] Unter Colbert hatte die Verleihung eines Monopols oft nur den Erfolg, eine schon bestehende Hausindustrie zu Gunsten einer städtischen Fabrik zu ruiniren. So bei den Spitzen von Bourges und Alençon, der Seife im Süden u. s. w. Hier und da lief die Sache nur darauf hinaus, daß die kleinen Gewerbtreibenden gegen Zahlung eines Tributes an den Privilegienbesitzer fortarbeiten konnten. (Journ. des Econ. 1857, II, 290.) Der K. von Dänemark kaufte um 1756 mehrere Gewerbeprivilegien theuer zurück, die seine Vorfahren unentgeltlich ertheilt hatten. (Justi Polizeiwissensch., §. 444.) Das Colbertsche Monopol des Holländers v. Robais (1665), der in Frankreich zuerst feine Tücher fabricirt hatte, nicht vor 1767 aufgehoben. (Encycl. Méth., Arts et Manuf. II, 345.) Und zwar waren hier die Arbeiter besonders schlecht bezahlt. (Comptes R. 1865, III, 429.)

[6] So hatten 1863 die Apotheken des R.B. Breslau 2791227 Thlr. Werth, wovon nur etwa 29 Proc. auf die Grundstücke und das Inventar fielen, 71 Proc. auf die Concession. Im ganzen preußischen Staate mußten die Kranken etwa 1780000 Thlr. jährlich aufbringen, um diese Monopolisten zu entschädigen. Vgl. Brefeld Die Apotheke: Schutz oder Freiheit? (1863.)

[7] v. Thünen, der sehr davor warnt, bei einem durch Ueberproduction drückend niedrig gewordenen Kornpreise den Landmann durch Kornzölle ꝛc. über das einzige wahre Heilmittel, Verminderung des Anbaues, zu täuschen, (Isol. St. II, 2, 237), rühmt es gleichwohl als Vorzug der Einfuhrzölle für Fabrikate, daß sie dem Staate die Macht geben, einer gemeinschädlichen Consumtion Schranken zu setzen und einem durch augenblickliche Conjuncturen bedrängten Gewerbzweige Hülfe zu gewähren. (II, 2, 256.) Hermanns wichtige Recension von Dönniges System des freien Handels und der Schutzzölle (Münch. G.A., Sept. und Oct. 1847) erinnert daran, wie Verminderung der Productionskosten durch bloße Erniedrigung des Arbeitslohnes kein Gewinn des Volksvermögens ist, sondern nur eine, meist sehr ungünstig abgeänderte Vertheilung desselben. Wenn aber ein Volk auf diesem Wege vorschreitet, so kann es seine Ausfuhr dadurch ähnlich verstärken, wie durch eine auf Kosten der Arbeiter bewilligte Ausfuhrprämie. Dieß wird dann bei voller Handelsfreiheit leicht auch in anderen Ländern zu einer entsprechenden Herabdrückung der niederen Klassen führen; und gegen solche Ansteckung mag der Schutzzoll wie eine Quarantäne wirken. Sehr übertrieben von Colton Public economy for the U. States, (1849) p. 65. 178: Amerika bedarf der Schutzzölle mehr als ein anderes Volk wegen seiner theueren Arbeiten und Kapitalien. In Europa berauben die höheren Klassen die Arbeit ihres Pro-

ductes, während sie in Amerika dieß Product selber genießt. Freier Handel würde Amerika zum Niveau von Europa herabdrücken. J. Lehr Schutzzoll und Freihandel (1877) billigt den erstern mitunter „bei volkswirthschaftlichen Uebergangszuständen", um zur „Erhaltung bestehender wichtiger Unternehmungen, zur allmälichen und darum weniger empfindlichen Auflösung anderer, zur schonenden Ueberleitung in neue ungewohnte Erwerbsverhältnisse, zur Sicherung der wirthschaftlichen Existenz vorhandener Arbeitskräfte" beizutragen.

[8] Schwere Krisis der amerikanischen Wollindustrie 1874 ff. trotz des enorm hohen Schutzzolles! Was den finanziellen Nutzen der Schutzzölle betrifft, so kann er schwerlich bedeutend sein, weil die Absichten des Schutzes, möglichst wenig einführen zu lassen, und der Steuer, möglichst viel zu erheben, unvereinbar sind. Der nordamerikanische Präsident Polk nahm an, daß es für jede Waare einen Zollsatz gebe, wo die Staatseinnahme am größten ist; erhöhet man den Satz darüber hinaus, so daß die Staatskasse verliert, so wird der Zoll zum Schutzzolle.

[9] Friedrich M. verbot 1766 die Einfuhr von 490 verschiedenen Waaren, die bis dahin nur hoch verzollt waren. (Mirabeau Monarchie Pr. IV, 168.) Frankreich hatte noch 1835 58 Einfuhr- und 25 Ausfuhrverbote, 1793 34 absolute Prohibitionen. Charakteristisch, daß Joseph II. in seiner ganz doctrinären Denkschrift von 1765 alle ausländischen Waaren, mit Ausnahme der Gewürze, verbieten wollte, Sonnenfels aber (Polit. Abhh., 52) die Einfuhrverbote in der Regel verwirft.

[10] Ausnahmsweise könnte sie nöthig werden, falls ein fremder Staat unsere Schutzzölle durch Ausfuhrprämien illusorisch machen wollte. Aber z. B. die Ausfuhr preußischer Baumwollzeuge hat sich bei mäßigem Schutzzoll weit mehr gesteigert, als die österreichische bei völliger Prohibition. Die englischen Seidenfabriken standen, so lange die Prohibition währte, den französischen sogar hinsichtlich des Maschinenwesens nach. (M'Culloch Statist. I, 681.) Ebenso hat die Aufhebung des Ausfuhrverbotes für feine Kammwolle die Ausfuhr der daraus gefertigten Zeuge in England nicht vermindert: 1820—24 jährlich 1064441 Stück, 1825—30 jährlich 1228239, 1831—35 jährlich fast 1506000 Stück. (Porter Progress I, 190.) Ueber die günstigen Folgen der Aufhebung der Prohibition in Oesterreich, s. die österreich. Denkschrift über die Tarifreform 1859.

[11] Fast ärger noch muß ein Verfahren wirken, wie das spanische gegen Frankreich vor der Revolution: enorme Zölle, drückende Beamtenmacht, launenhaftester Wechsel, und dabei eine Industrie, welche der französischen Einfuhr gar nicht entbehren konnte. Es war darum auch bald üblich, daß sich die Franzosen bei den spanischen Zollbeamten förmlich abonnirten. (Chaptal Jndustr. Fr. I, 7 ff.)

[12] Mit den umlaufenden Kapitalien geht dieß gewöhnlich rasch. Maschinen hätten sich doch abgenutzt, und man hütet sich nun, sie zu erneuern. Gebäude können meist auch zu anderen Zwecken dienen. Am schwersten wird die jetzt grundlos gewordene Anhäufung der Menschen aus den früher künstlich gehobenen Hauptsitzen des Gewerbes wieder abfließen. Zwischen den gleich-

berechtigten Regeln: „keinen Sprung, sondern allmälichen Uebergang," und: „haue dem Hunde seinen Schwanz lieber auf einmal ab, als stückweise," ist es bei Aufhebung eines Prohibitivschutzes die richtige Mitte, wenn man das Aeußerste, was man thun will, voraus verkündigt, ohne eitle Hoffnungen zu erhalten, dann aber eine längere Frist, sich einzurichten, läßt. Musterhaft erfolgte dieß gegenüber der englischen Seidenprohibition unter Huskisson. Schon 1824 bekannt gemacht, daß mit 5. Jul. 1826 an die Stelle des Verbotes ein Schutzzoll von 30 Proc. treten würde. Sofort aber setzte man den Zoll auf Rohseide von 4 Schill. auf 3 P. pro Pfund herab, nach einiger Zeit sogar auf 1 P., was die Nachfrage dermaßen steigerte, daß die Zahl der Spindeln rasch von 780000 auf 1180000 wuchs. In den 10 Jahren vor 1824 betrug die Einfuhr von roher und gezwirnter Seide durchschnittlich etwa 1941000 Pfd., in den 10 Jahren nachher 4164000. Die Ausfuhr englischer Seidenwaaren hatte vor 1824 einen Werth von 350—380000 £., 1830 über 521000, 1854 fast 1700000, 1863 = 3147000 £. Vgl. Porter Progr. I, 255 ff. Dagegen war es wohl zu plötzlich, wie Oesterreich vom Verbote fremder Seidenzeuge zu einem Zolle von 180 Fl. pro Ctr. überging. (Oest. Ausstellungsbericht von 1867, IV, 140.)

§. 143.

Daß in der Regel nur solche Gewerbe begünstigt werden sollten, welche durch die natürliche Anlage des Landes und Volkes gute Aussicht haben, der Gunst bald entbehren zu können, würde sich eigentlich von selbst verstehen, wenn es nicht in der Praxis tausendmal verkannt worden wäre.[1] Besonders hat man den natürlichen Standort,[2] sowie die natürliche Aufeinanderfolge der verschiedenen Gewerbzweige zu beachten.[3] Halbfabrikate von ausländischen Rohstoffen sollten erst dann beschützt werden, wenn das Ganzfabrikat dem Schutzbedürfnisse völlig entwachsen ist: was sich am deutlichsten durch eine selbständig starke Ausfuhr anzeigt.[4] Der berühmte Tarifstreit zwischen Baumwollspinnern und Webern im Zollvereine ist, vielleicht ohne bewußten Plan, aber gewiß zum Heile des deutschen Gewerbfleißes wesentlich nach diesen Grundsätzen erledigt worden. Bei solchem Kampfe der verschiedenen Stadien einer Production gegen einander muß aber nicht bloß mechanisch die Ziffer der beiderseitigen Arbeiter, Kapitalien ꝛc. abgewogen werden, sondern auch organisch die Entwicklungsfähigkeit und der Einfluß beider Seiten auf das gesammte Volksleben.[5] Werden heutzutage die meisten Halbfabrikationen bereits im Großen, die meisten Ganzfabrikationen noch im Kleinen betrieben, so würde

eine künstliche Hebung jener, wodurch eine exportfähige Ganzfabrikation beeinträchtigt wird, einen social höchst bedenklichen plutokratischen Charakter haben.[6] Halbfabrikate von ausgezeichneter Güte sollten ja nicht ferngehalten werden, da sie durch Förderung der Waaren erster Qualität auf das ganze Gewerbe erzieherisch einwirken. So darf man beim Eisenzolle nicht vergessen, daß er den Hauptstoff aller Werkzeuge des Gewerbfleißes vertheuert.[7] Ebenso bedenklich sind Schutzzölle für Maschinen oder gar für geistige Bildungselemente.[8]

Maßregeln fremder Staaten, die unsere Ausfuhr dahin beeinträchtigen, durch sog. *Kampfzölle* 2c. zu retorquiren, ist unzweifelhaft rathsam nur da, wo man hoffen kann, den Gegner auf solche Art zur Aufgebung seines Planes zu treiben[9]: was denn freilich voraussetzt, daß wir an wirthschaftlicher und politischer Macht ihm einigermaßen gewachsen sind.[10] Sonst aber sollte man nie um eines vermeintlichen Ehrenpunktes willen vergessen, daß jede solche Retorsion zunächst auch dem eigenen Volke schadet, also nur da zu billigen ist, wo man ohnedieß in erzieherischer Absicht den Verkehr würde beschränken wollen.[11] Einen wirklichen Ehrenpunkt könnte ich nur in dem Falle sehen, wo der fremde Staat uns ungünstiger behandelt, als auch diejenigen anderen Völker, die in keinem besondern Vertragsverhältnisse zu ihm stehen.[12] Sollte er durch neue Maßregeln den Plan verfolgen, die bestehende internationale Vertheilung der Edelmetalle zu unserem Schaden zu verändern (§. 38): so würde ein Kampfzoll, welcher diesen Schlag parirte, für uns den Nutzen haben, daß die Heilung der bei uns hervorgerufenen Absatzstörungen wenigstens nicht durch allgemeines Sinken der Waarenpreise, also Entmuthigung der Producenten noch erschwert würde.[13]

[1] *Torrens* nennt ein Gewerbe, das auf die Dauer keine Concurrenz vertragen kann, a parasitical formation, wanting the vital energies while permitted to remain, and yet requiring for its removal a painful operation. (Budget, p. 49.) Besonders häufig bei Luxusgewerben, wofür sich der Hof interessirte. Die Austern, welche man unter Leopold I. aus Venedig kommen ließ, um die künstlichen Bänke im Garten des Hofkammer-Präsidenten zu besetzen, langten zu Wien todt an. (Mailath Oesterreich. Gesch. IV, 384.) Wie Elisabeth und Katharina II. in Rußland Seidenbau erzwingen wollen, die Bauern Recrutenweise dazu ausheben lassen 2c., wie diese aber tausendfach dagegen petitioniren, die Raupen, Maulbeerbäume 2c. zu vernichten suchen,

ſ. Pallas Reiſe durch das ſüdl. Rußland I, 154 ff. Friedrichs M. Seidenſchutz charakteriſirt ſich namentlich durch den Befehl, daß die Kirchen-Inſpectoren darüber Tabellen führen und für Seidenbankenntniſſe der Pfarrer und Schullehrer ſorgen ſollten. Tragikomiſche Verſuche des Schah Nasreddin, Fabriken in Perſien zu gründen: Polak Perſien II, 183 ff. Das mexikaniſche Schutzſyſtem ſeit 1827 bewirkte namentlich, daß an der Küſte Fabriken angelegt wurden, bloß um den Schmuggel zu maskiren. (Wappäus Mexiko, 83 ff.)

[2] Als Holland die Benutzung ſeiner Bleichen durch einen hohen Leinenzoll verkümmerte, wurde eine Induſtrie, worin es vielen anderen Völkern immer nachſtehen muß, auf Koſten einer andern begünſtigt, worin es unvergleichliche Vorzüge beſitzt.

[3] Nach Juſti Staatswirthſchaft (1755) I, 203 muß der Staat, der nicht alle Gewerbe zugleich fördern kann, mit den nothwendigſten beginnen: zuerſt alſo mit denen, welche die ſtärkſte Geldausfuhr erſparen; hierauf denen, welche die meiſten Menſchen beſchäftigen. Zuletzt kommen diejenigen, welche alle Haupt- und Nebenſtoffe im Lande ſelbſt finden.

[4] Schon vor Colbert wurden franzöſiſche Bijouterien, aus italieniſchem Golddraht verfertigt, in großer Menge ausgeführt. Das bloße Gerücht, daß ein hoher Zoll auf Golddraht bevorſtehe, rief ſchon Pläne hervor, das Gewerbe nach Genf oder Avignon zu verlegen. (Forbonnais F. de Fr. I, 275.) Wenn Frankreich ſeine Rohſeide „beſchützt", ſo macht es allen auswärtigen Concurrenten den Ankauf von Rohſtoff in Italien ꝛc. wohlfeiler. Wie ſehr die franzöſiſche Tüllfabrikation unter den hohen Garnzöllen litt, ſ. Tüb. Zeitſchr. 1864, 423.

[5] Nach L. Kühne (Preuß. Staatszeitung 17. Dec. 1842) betrug die Baumwollgarnconſumtion in Deutſchland 561000 Ctr. jährlich, wovon die einheimiſchen Spinnereien 194000 Ctr. lieferten. Die Weberei beſchäftigte 311500 Arbeiter mit 32¼ Mill. Thlr. Lohn, die Spinnerei nur 16300 Arbeiter, unter denen viele Weiber und Kinder, mit wenig über 1 Mill. Thlr. Lohn. Würde ſelbſt der ganze Garnbedarf im Inlande geſponnen, ſo würde ſich die Spinnerei zur Weberei doch nur verhalten, wie 1 : 5 in der Arbeiterzahl, 1 : 8 im Lohne. Darum ſetzte auch der, von Preußen vertheidigte, Tarif des Zollvereins den Zoll auf Gewebe 25 mal ſo hoch, wie den auf Garne, während ſich die Preiſe, wie 1 : 3—4 verhielten. Dagegen wandte Liſt (Zollvereinsblatt 1844, Nr. 40 ff.) ein, daß nur durch eigene Spinnerei das deutſche Baumwollgewerbe ſelbſtändig werden könne; indem es etwas ganz Anderes ſei, aus den vielen, mit einander concurrirenden Baumwollländern ſein Verarbeitungsmaterial zu beziehen, als von Einer Zwiſchenhand, und zwar des mächtigſten Gewerbelandes der Welt. (Vgl. jedoch Fauchers Vierteljahrsſchr. 1863, Bd. I, 173.) Dazu die Wichtigkeit der Spinnerei, um mit Amerika, dem raſcheſt wachſenden Markte, in unmittelbare Verbindung zu treten, Holland zu beeinfluſſen; ebenſo zur Hebung der Schiffahrt und Maſchinenfabrikation. Gegen jene Kühne'ſche Berechnung meint Liſt: ein Menſch, der Augen, Ohren, Finger und Zehen verlöre, würde an Gewicht nur wenig Procente einbüßen. Und doch —!

[6] Ein Hauptvorwurf gegen die deutſche Tarifreform von 1879, daß ſie

die hausindustrielle Weberei, Wirkerei ꝛc. in ihrem Export gefährdet, um den großen Spinnereien auf allgemeine Kosten das Experiment ganz feiner Nummern zu erleichtern. (Conrads Jahrbb. 1880, Suppl. V, 83.) Gefährdung des deutschen Halbseidengewerbes, dem feine englische Twiste nöthig sind, zu Gunsten einer noch gar nicht vorhandenen Spinnerei. (Socialpol. Verhh., 101.)

[7] Specielle Berechnungen hierüber von Junghanns Fortschritte des Zollvereins (1848) I, 179. v. Thünen sehr gegen Eisenzölle. (Leben, 257 fg.) Ebenso Cancrin Tagebücher II, 228. (Bésobrasoff, 75.)

[8] Friedrich M. bedrohete das Studieren auf einer ausländischen Universität mit lebenslänglicher Ausschließung von allen Civil- und Kirchenämtern, bei Adeligen sogar noch mit Vermögenseinziehung. (Mylius C. C. Contin. IV, 191. Novum C. C. I, 97.) Ebenso dahin gehören auch seine Verbote (1743, 1744, 1775), ohne ausdrückliche Erlaubniß in fremde Länder zu reisen.

[9] Ein glänzendes Beispiel hiervon gab Heinrich IV., der 1603, wie Spanien alle Einfuhren aus Frankreich mit 30 Proc. besteuerte, dieß mit einer Prohibition beantwortete. Schon 1604 hatte dieser (von Levasseur Hist. des cl. ouvr. jusqu'à la revolut. II, 147 getadelte!) Schritt zur Wiederherstellung des frühern Zustandes geführt. Auch Ad. Smith nennt es good policy, when there is a probability that the retaliations will procure the repeal of the high duties or prohibitions complained of. (W. of N. IV, 2.) So war es gewiß zu Retorsionen geeignet, wenn früher die Eisenhütten des preußischen Harzes nach Hannover frei ausführen konnten, nicht aber umgekehrt die des hannoverschen. (Hausmann Hannoverscher Harz, 367 ff.)

[10] Als 1822 zwei Drittel aller schweizerischen Cantone Retorsion gegen das französische Zollsystem verabredeten, zeigte sich bald, daß der Gegner nicht nöthig hatte, auf ihre Ausdauer zu rechnen. Die schweizerische Zolllinie war voller Lücken und erregte bald die heftigsten Streitigkeiten der Schweizer unter einander; weßhalb sich schon im Sommer 1823 viele Cantone lossagten. (Meyer v. Knonau Handb. der schweiz. Gesch. II, 773. Bronner Der C. Aargau I, 486.)

[11] Schon Sir M. Decker On the causes of decline etc. (1744), 115 ff. will das System des freeport selbst gegen fremde Staaten mit Zöllen angewendet sehen. „Wenn jene sich schaden, weßhalb wir uns auch?" Lherbette nennt solche Retorsionen la colère d'enfant, qui se blesse la seconde fois en frappant le meuble contre lequel it s'est blessé (Deputirtenkammer 13. Apr. 1836.) Courtois fragt, wenn die Straße zwischen den Staaten A und B von B irgendwo fast unfahrbar gemacht wird, soll A dann auf seinem Gebiete dasselbe thun? (Journ. des Econ., Nov. 1877, 302 ff.) Sogar List erklärt die Retorsion, wenn sie nicht als „Gehülfin der industriellen Erziehung der Nation" dient, für eine thörichte und verderbliche Maßregel. (Nat.System I, 440.)

[12] Während der deutsche Gesetzentwurf von 1879 einen Kampfzoll bis 200 Proc. Zuschlag gegen Staaten beabsichtigte, deren Tarif überhaupt höher ist, als der deutsche (! vgl. §. 39, Anm. 7), gestattet das österreichische G. 10 Proc. Zuschlag gegen die Staaten, welche österreichische Waaren ungünstiger behandeln, als die anderer Völker.

[13] In dem §. 38, Anm. 9 erwähnten Falle würde ein Beſchluß der britiſchen Nation, der Frankreich ſeinen Wein bloß noch gegen Baar verkaufen will, nun völlig darauf zu verzichten, und lieber, zunächſt mit Unbequemlichkeiten, theuerer ꝛc. ihren Weinbedarf aus Portugal zu entnehmen, wo man bereit iſt, ihn gegen britiſche Fabrikate abzugeben, den Tauſchwerth des Geldes in England unberührt laſſen. Um 1687 waren von den 20952 Tonnen Wein, die England einführte, nur 289 portugieſiſche, aber 15518 franzöſiſche. (v. Noorden Europ. Geſch. im 18. Jahrh. I, 74.)

Siebentes Kapitel.

Innere Handels- und Gewerbefreiheit im Allgemeinen.

Einführung der Gewerbefreiheit.

§. 144.

Es war nicht bloß die Ausartung des Zunftweſens, die gerade im 18. Jahrhundert von der Geſetzgebung in vielen Punkten verbeſſert wurde, ſondern mehr noch die Geringſchätzung des Handwerkes von Seiten des höhern fabricirenden Bürgerthums und die ſeit Rouſſeau vorherrſchende, zugleich centraliſtiſche und individualiſtiſche, Abneigung des Zeitgeiſtes wider alle Corporationen,[1] was der neuern Gewerbefreiheit den Weg gebahnt hat. Inſoferne doch mit allgemeingültiger Wahrheit, als eine vollreife und dabei geſunde Volkswirthſchaft unſtreitig auch bei dieſer Folgerung aus den Grundſätzen der perſönlichen Freiheit und des Privateigenthums am beſten gedeihen wird.[2] In England bildete ſich die Gewerbefreiheit allmälich neben dem Zunftweſen aus, ſofern die Gerichte mit ihrer buchſtäblichen Auslegung des G. von 1562[3] nicht bloß alle neu aufkommenden Gewerbzweige überhaupt,[4] ſondern auch alle alten außerhalb der cities, boroughs und market-towns für gänzlich frei erklärten. In den wichtigſten Continentalſtaaten war das Conceſſionsſyſtem die Vorſtufe der Gewerbefreiheit: regelmäßig eingeleitet nicht bloß durch die überhaupt immer ſtärkere landespolizeiliche Reglementirung der Handwerke,[5] ſondern auch ſpeciell durch die Frei- und Gnadenmeiſter, welche aus landes-

herrlicher Machtvollkommenheit außerhalb der Zünfte angesetzt wurden.[6] Die Staatsconcessionirung, die sich zuerst gewöhnlich der Großindustrie bemächtigte, will zugleich die Consumenten vor ungeschickter Arbeit, die Producenten vor übermäßiger Concurrenz behüten.[7] Da jedoch in beiderlei Rücksicht gesetzliche Bestimmungen von genügender Schärfe unmöglich sind, räumt dieß System der Staatsgewalt eine sehr mißbrauchsfähige Macht ein. Wie das Zunftwesen der altständischen Verfassung, die Gewerbefreiheit der neuern constitutionellen Monarchie oder Demokratie verwandt ist, so das Concessionssystem der absoluten Monarchie.[8] Der normalste Weg aus dem Concessionssysteme[9] zur Gewerbefreiheit besteht wohl darin, daß bei denjenigen Gewerben, die weder eine gemeingefährliche oder gemeinlästige Seite haben, noch hervorragende persönliche Eigenschaften erfordern, der Staatsgewalt selber die Prüfung der zahllosen Gesuche um Concession zur Last wird.[10] In Frankreich war die Einführung der vollen Gewerbefreiheit unter Türgot offenbar übereilt; aber auch die Wiedereinführung durch die Revolution viel zu gewaltsam.[11] — Die Frage, ob man die früher Privilegirten bei Einführung der Gewerbefreiheit entschädigen müsse, ist unzweifelhaft zu bejahen für alle vom Staate verkauften Privilegien. Es scheint jedoch überhaupt billig, daß kein unter Staatsgenehmigung entstandenes, gutgläubig übertragenes Vermögensrecht vom Staat ohne Entschädigung vernichtet werde.[12] [13]

[1] Ad. Smith's Bekämpfung der Zünfte (W. of N. I, Ch. 10, 2, p. 188 ff. Bas.) beruhet zum Theil auf seiner allgemeinen Abneigung gegen Corporationen (p. 200), zum Theil auf derselben Reaction gegen das Mercantilsystem, der auch die Physiokratie angehört. Er zeigt, wie alle Zunft- und Bannrechte die Städte auf Kosten des platten Landes begünstigen; wie die Rückströmung städtischer Kapitalien ꝛc. aufs Land nur eine sehr späte, precäre und partielle Vergütung bildet; auch den einzelnen Bauern stellt er selbst geistig über den Handwerker. (p. 196 ff.)

[2] Die Blüthenzeit Italiens im 15./16. Jahrh., sowie der Niederlande im 17. Jahrh. war deßhalb der Gewerbefreiheit schon recht nahe gekommen. Quilibet civitatis et ducatus Mediolanensis et terrarum subjectarum statutis communis Med. vel aliunde, tam masculus quam femina, tute et impune et ubique et in quolibet loco in civitate et ducatu Med .... possit facere et exercere ac operari quamlibet artem seu artificium, ministerium et laborerium cujuscunque generis et maneriei sit: nisi in contrarium jure municipati reperiatur cautum. (Stat. Mediol. a. 1502, fol. 135.) Auch der

Verkauf vieler wichtigen Waaren ganz frei gegeben: quaelibet persona possit portari facere et vendere . . . tam novum quam vetus . . ubique etiam in plateis publicis et quolibet die, non obstante aliqua prohibitione. (fol. 21. 55. 135.) Doch Repressalien gestattet: nullus forasterius negotiator possit stare in civitate Med., si est de aliqua terra in qua negotiatores Mediol. stare et uti et negotiari non permittantur. (fol. 140.) Auch eine ziemlich weit gehende Reglementirung z. B. der Goldschmiede: fol. 36 ff. Im Ganzen aber hat Verri Recht, wenn er die Beschränkung der G.F. in Mailand erst der spanischen Herrschaft zuschreibt. (Memor. storiche sull' economia pubblica di M., 58 ff. 87.) Die Niederländer waren stolz auf ihre, namentlich seit Karl V. entwickelte G.F., die freilich nur darin bestand, daß die Zünfte nicht geschlossen waren, das Meisterrecht für wenige Gulden zu erlangen stand, und man deßhalb auch leicht von einem Gewerbe zum andern übergehen konnte. (Geprüfte Goldgrube in der Accise, 1687, 61 fg.) P. Delacourt kämpfte deßhalb mit großer Energie für wirkliche G.F. (Welvaeren der stad Leyden, 1659.)

[3] Jeder Haushalter konnte Lehrlinge annehmen, aber nur solche, die unter 21 J. alt, und deren Aeltern ein gewisses Vermögen besaßen. Niemand konnte ein Gewerbe treiben als Meister oder Arbeiter, ohne vorher 7 J. gelernt zu haben. Von der nach der Anzahl der Gesellen bemessenen Maximalziffer der Lehrlinge und dem weitgehenden Einflusse der Friedensrichter s. unten §. 157, Anm. 4. Arbeitszeit 12 St. täglich. In den meisten Gewerben hatte der Gesell sich auf ein ganzes J. zu vermiethen.

[4] Einzelne später entstandene Gewerbe haben wohl durch besonderes G. Zunftrecht erhalten: so die Strumpfwirkerei unter Cromwell. Uebrigens wurden diese G. so lax gehandhabt, daß man wohl in einer Zunft aufgenommen sein und das Gewerbe einer andern treiben konnte. Allgemeine G.F. eingeführt durch 54 George III., c. 96: nachdem vorher 300000 Unterschriften für, nur 2000 gegen die bisherige Gebundenheit petitionirt hatten. Diesen Widerstand, nachdem Türgots G.F. von den französischen Arbeitern mit Jubel aufgenommen war, erklärt Brentano (Arbeitsverhältniß, 69) aus dem inzwischen herangewachsenen Fabriksysteme. Die parlamentarischen und municipalen Vorrechte der englischen Zünfte sind dann, mit Ausnahme der City von London, durch die Municipalreformen der J. 1835 ff. aufgehoben worden. Das langdauernde Ansehen der Londoner Z. am deutlichsten dadurch bethätigt, daß z. B. Ferdinand von Braunschweig und Pitt d. J. Ehrenmitglieder der Gewürzhändlerzunft wurden, Jacob I. und Wilhelm III. Tuchhändler, ein russischer Kaiser und ein dänischer König Goldschmiede, der Prinz von Wales 1863 Fischhändler.

[5] Vgl. Ortloff Corpus Juris opificiarii, 1804.

[6] Französische Freimeister seit Ludwig XI. (Levasseur I, 438); unter Ludwig XV. nahm ihre Zahl besonders zu. Der Titel Manufacture royale, der über alle Zunftplackereien weghob, war eine Art Freimeisterthum im Großen; ebenso die Locale, die seit 1609 ausgezeichneten Handwerkern in der Louvregallerie eingeräumt wurden; sowie schon 1568 der Grundsatz ausge-

sprochen war, daß neue Erfindungen außerhalb der Zunftschranken stehen. (Levasseur II, 20.) Dagegen muß 1691 die fiscalische Errichtung von kön. Zunftaufsehern, statt der früheren, von den Zünften selbst gewählten, als eine Caricatur der gleichzeitigen Reformen nach dem Concessionssysteme hin bezeichnet werden. (Levasseur II, 159: vgl. aber schon II, 108 fg.) Wie ganz anders hatte die Ordonnanz von 1581 eine Menge von Zunftmißbräuchen zu beseitigen gestrebt! (Wolowski Revue de législation, 1843, XVII, 265 ff.) — In Lübeck werden die ersten Freimeister 1519 erwähnt. Dann kommen bei den Bäckern seit 1546, bei den Fleischern seit 1648 regelmäßig fortbestehende Gruppen von F.M. vor. (Wehrmann, 64 ff.) In Bremen der erste Freischuster 1600 concessionirt, der neue Erfindungen, Stücklohn ꝛc. einführte, aber vom Amte heftig bekämpft wurde. (Böhmert, 90 fg.) Kurfürst August zwang 1576 die Leinewæberzunft, einen Damastweber ohne Meisterstück aufzunehmen und doch Gesellen halten zu lassen. (Falke, 346.) Außer den Hof- und Universitätshandwerkern waren im 18. Jahrh. besonders wichtig die Soldatenhandwerker. Nach der preußischen G.Z.O. von 1734 sind alle abgedankten Soldaten gewerbeberechtigt, doch ohne Gesellen und Lehrlinge zu halten. Württemberg dispensirte 1759 die zum Militär ausgehobenen Burschen von der Wanderschaft. In Sachsen waren (1752) die Soldatenhandwerker für alle sog. Compagniearbeiten vom Verbietungsrechte der Zunft frei; seit 1792 auch alle nach 15jähriger Dienstzeit Verabschiedeten. (Haubold K. sächs. Privatrecht, 504.) Ein warmer Befürworter der Freimeisterei ist Schröder F. Schatz- und Rentkammer (1686) XCI, 3; XCVII; CIII, 3 ff.); ebenso J. Möser, der aber nur von Reichswegen ihre gedeihliche Entwicklung für möglich hält. (P. Pb. I, 32.) Weßhalb übrigens die F.M. wenig Gesellen und Lehrlinge zu finden pflegten, s. Hoffmann Befugniß, 137.

7 Besonders früh ist das Concessionssystem in der Würzburger V.O. vom 14. Febr. 1787 durchgeführt. Das bayerische C.S. von 1807 läßt alle Gewerbe auf staatlicher Verleihung beruhen, wogegen die grundherrlichen und Hofconcessionen abgeschafft werden. Zweck ist: „die verschiedenen Ernährungszweige in ein angemessenes Verhältniß zu setzen und den Zustand der Gewerbe nach einem richtigen staatswirthschaftlichen Systeme zu verbessern." Das G. vom 11. Sept. 1825, vom Landtage per acclamationem angenommen, erkennt ausnahmsweise gewisse freie Gewerbe an. Sonst ist die Vorbedingung der Concession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers, Nahrungsstand, Ansässigkeit, worauf die C. nicht versagt werden kann; nur bei Localgewerben soll die Ortsbehörde zuvor noch gehört werden. Zum Nachweise der persönlichen Fähigkeit konnte sich der Bewerber die Prüfungscommission selbst auswählen, 2 Beisitzer derselben vorschlagen, auch im Falle der Abweisung an eine andere Commission appelliren. Eine V.O. von 1846 ordnet Prüfungen I. und II. Klasse an. Vgl. Rudhart Bayern II, 6 ff. J. Kaizl Der Kampf um Gewerbereform und G.freiheit in Bayern. (Schmollers Staats- und socialwissensch. Forschungen II, 1.) — Streng genommen, begründete das preußische G. von 1810 ein C.system. Die Berechtigung zum Betriebe eines Gewerbes durch den jährlich neu zu lösenden Steuerschein bedingt: außer in der Land-

wirthschaft, dem Tagelohne, Gesindedienste, den Communal- und Staatsämtern. Zwar sollte der Schein, außer in gewissen, polizeilich bedenklichen Gewerben, Niemand versagt werden; doch mußte der Bewerber dispositionsfähig sein und durch polizeiliches Zeugniß seine Unbescholtenheit erweisen. Rau war 1816 noch entschieden für das C.system. (Zunftwesen, 146 ff.) Klüber Oeff. Recht, §. 461 ff. nimmt ein eigenes Industrie-Concessions-Regal an.

8 Ein preußischer Landrath berühmte sich 1856 in der II. Kammer, daß er schlesischen Bergführern die Concession genommen habe, weil sie für einen mißliebigen Wahlmann gestimmt! Auch in Frankreich zur Zeit der chambre introuvable manchem protestantischen Handwerker die Erneuerung des Steuerpatents verweigert. Aehnliches unter Karl II: Locke Letters concerning toleration. Aber auch in dem ruhigen Bayern 1853 sollten Streitigkeiten zwischen Meister und Gesell polizeilich entschieden, die Gesellen polizeilich angemeldet, bei Strikes polizeilich gezwungen werden ꝛc. (Kaizl a. a. O., 110.)

9 Die Schrift: Stimme eines conservat. Sachverständigen für die bestehenden Gewerberechte (Hannover, 1847) unterscheidet richtig: A. Dispensation, also Ausnahme von einem bestehenden Gesetze oder Privilegium, wie bei Freimeistern. B. Concession, wo einem Privatmanne ein Gewerbe verstattet wird, das eigentlich dem Concedenten gehört, z. B. regale Mühlen ꝛc.; daher so oft Widerruflichkeit, Kanon ꝛc. C. Erlaubniß: nur aus Gründen allgemeiner obrigkeitlicher Vormundschaft einzuholen, wo dann abschlägiger Bescheid motivirt werden muß. D. Genehmigung, soferne die Polizei gefährlichen Gewerben ein begründetes Veto entgegenstellen darf. (22 ff.)

10 So in Hannover: Winter in Rau's Archiv N. F. VIII, 83. Aehnlicher Gang beim Abkommen der Paßpolizei durch die Eisenbahnen! In Bremen-Verden längst factische Gewerbefreiheit, weil die Städte für ein wirkliches Bannrecht, die Gerichtsherren für ein wirkliches C.S. zu schwach waren. Die gleichzeitige Gewerbefreiheit in Meppen, Lingen, Bentheim wohl eine Uebereinkommenschaft aus Holland. (Winter a. a. O., 66.)

11 Türgot nahm 1776 von Aufhebung der Zünfte einstweilen aus: die Barbiere und Friseure, weil sie das Privilegium erkauft hatten, und der Staat sie noch nicht heimzahlen konnte; dann aus Sicherheitsgründen die Apotheker, Buchdrucker und Goldschmiede. Uebrigens erklärte er das Recht auf Arbeit für den heiligsten Besitz. Jedes Gesetz, welches dawider streite, sei als Verletzung des Naturrechts ipso facto nichtig; die Zünfte grotesk und tyrannisch, das Ergebniß von Selbstsucht, Habgier und Gewalt. Jubel der Arbeiter über diese Maßregel: Bachaumont Mém. secr., Cont. 21. Mars 1776. Aber schon 6 Monate später bewirkte der Sturz Türgots, daß von den 110 aufgehobenen Z. zwar 21 aufgehoben blieben, die übrigen jedoch, in 44 zusammengezogen und mit mancher sonstigen Verbesserung wiederhergestellt wurden. (Wesentlich nach Seguiers Plane.) Die constituirende Nationalversammlung schaffte sie am 17. Juni 1791 von Neuem ab: so gründlich, daß allen Gewerbegenossen, Unternehmern wie Arbeitern, verboten wurde, bei Zusammenkünften Beamte zu wählen, Beschlüsse zu fassen ꝛc. in Betreff ihrer prétendus intérêts communs. (Der Bericht über das Schreiben der Arbeiter an Marat im Ami du peuple 12. Juni 1791

hatte betont: il n'y a plus que l'intérêt particulier de chaque individu et l'intérêt général; ähnlich schon Türgot: la source du mal était dans la faculté accordée aux artisans d'un même métier de s'assembler et de se réunir en corps.) Von anderen Staaten ist seitdem die G.F. eingeführt: in Spanien 1813 und 1820, (beidemal durch die Cortes, worauf die königliche Reaction den Schritt wieder rückgängig machte), Neapel 1826, Zürich 1837, Norwegen 1839, Schweden 1846, in der Schweiz principiell durch die Bundesverfassung von 1848, (die Urcantone hatten factisch niemals Bann- und Zunftschranken gehabt); in Oesterreich und Nassau 1860, Bremen und Oldenburg 1861, K. Sachsen, Württemberg und Baden 1862, den meisten thüringischen Ländern 1863, Hamburg 1865, Hannover und Bayern erst durch die Verbindung mit Preußen und dem deutschen Reiche.

[12] Diese Billigkeit verkannt von Lotz Revision III, 54 und Neumann Ueb. G.F. und deren Gränzen im Staate (1837), 89; dagegen J. G. Hoffmann Interesse ꝛc. an den Zunftverff., 212 fg. Nach Kraus (Staatswirthschaft II, 72) sollten die Zünfte, die er im Allgemeinen tadelt, doch nur mit eigener Zustimmung und voller Entschädigung aufgehoben werden! — Wenn ein Handwerker allen früheren Lehr- und Wandervorschriften ꝛc. genügt hat, und jetzt mit Solchen concurriren muß, die ohne diese Leistungen Meister geworden sind, so mag das schmerzlich für ihn sein, begründet aber, weil hier kein Vermögensrecht vorliegt, keinen Anspruch auf Entschädigung. Anders natürlich, wenn z. B. ein privilegirtes Brauhaus um des Privilegiums willen hoch über seinem sonstigen Werthe bezahlt, hypothekarisch verschuldet oder im Erbfalle berechnet, oder vielleicht der Eintritt in eine geschlossene Zunft erkauft worden ist. Eine ähnliche Rücksicht begründen rechtmäßig contrahirte Zunftschulden. — In Preußen galt zu Anfang des 19. Jahrh. eine Bäckergerechtigkeit oft 2500 Thlr., eine Schustergerechtigkeit 1200, alle Braugerechtigkeiten einer Stadt zusammen 800000 Thlr. (Hoffmann, 169.) Basels 58 Metzgerlehne 552000 Schweizerfr. (Burckhardt C. Basel I, 201.) In Leipzig 1863 die 33 bestehenden Bankgerechtigkeiten mit 55000 Thlr. abgelöst. (Leipz. Tagebl. 4. Dec. 1863.) Bayern diesseits des Rheins hatte 76375 unpersönliche Gewerberechte, darunter 5890 Brauereien, 16174 Gastwirthschaften, 311 Krämereien, 39080 für innungsmäßige Gewerbe; alle zusammen von den Betheiligten auf 100 Mill., von der Regierung auf 40 Mill. Fl. geschätzt. (Mascher Deutsches Gewerbewesen, 1866, 951.) Eine eigentliche Entschädigung ist bei Einführung der Gewerbefreiheit nicht erfolgt: die bisher Berechtigten durften ihr Gewerbe eben fortsetzen! (Kaizl a. a. O., 129 ff.)

[13] In Preußen 1810 bei Aufhebung der Bannrechte die Entschädigungspflicht nur da anerkannt, wo 4 Jahre nachher eine Abnahme des Ertrages gegen die 10 früheren J. ohne Schuld des Berechtigten, allein wegen des aufgehobenen Rechtes, nachweisbar wäre. Aehnliche Gedanken liegen da zu Grunde, wo man die Entschädigung nach der Zahl der neuen Concurrenten bemißt und von diesen aufbringen läßt. Vgl. Hoffmann Interesse, 212. Nach der preuß. Declaration vom 11. Juli 1822 wurden die Ablösungsgelder von sämmtlichen Unternehmern des betreffenden Gewerbes bezahlt, aber die auf die Berechtigten selbst fallenden Raten von der Gemeinde übernommen. In Baden (1835) sollte

die eine Hälfte der Entschädigung vom Staate gezahlt werden, die andere von der Gemeinde; weigerte sich die letztere, so bestand das Bannrecht noch 14 J. weiter, und war dann mittelst der sofort gezahlten Staatshälfte getilgt. (Rau Lehrbuch II, §. 204.) In Breslau wurden die Realgewerbe 1810 von der Stadt abgelöst. In Nassau 1822 der Rest der liquidirten Zunftschulden von der Landeskasse übernommen. In Norwegen blieb die gesetzlich eingeführte G.F. so lange suspendirt, bis die alten Zunftmeister ausgestorben waren. (Blom Statistik von N. I, 239.)

Licht- und Schattenseiten der Gewerbefreiheit.

§. 145.

Die Gewerbefreiheit, mit welcher die Freiheit der Ansiedlung und Verehelichung aufs Engste zusammenhängt[1] (Bd. I, §. 258), läßt alle Eigenthümlichkeiten des neuern Gewerbfleißes zu vollster Entfaltung kommen,[2] die guten wie die schlimmen. Die Masse, in der Regel auch die Wohlfeilheit des jährlichen Gewerbeproductes nimmt bedeutend zu, weil die freie Concurrenz nicht bloß die Zahl, sondern auch die Anstrengung der Gewerbtreibenden vergrößert. (Bd. I, §. 97.) Jede vortheilhaftere Combination der Productivkräfte wird von ihren bisherigen rechtlichen Schranken befreit.[3] Ob auch die Güte der Production von der Gewerbefreiheit gehoben wird, ist fraglicher. Die Antwort muß hier auf ähnliche Bedingungen Rücksicht nehmen, wie bei der Maschinenarbeit. (§. 121.)[4] Ebenso regelmäßig vermehrt die Gewerbefreiheit die Bevölkerung, zumal die niedere städtische. Während das Zunftwesen durch die Schwierigkeit der Gesellenheirathen[5] die Fortpflanzung des Gewerbestandes beinah ausschließlich auf die an Zahl oft kleinere, an Stellung jedenfalls höhere Schicht desselben einschränkte, hat die Gewerbefreiheit alle solchen Schranken beseitigt. Und selbst in der Unübersehbarkeit des Absatzgebietes für jeden Einzelnen, welches ihre Folge ist, liegt ein Sporn der Volksvermehrung, die dann freilich nur allzu leicht eine proletarische wird.[6 7] — Manche Besorgnisse, die sich an die Gewerbefreiheit anknüpfen, haben erfahrungsmäßig wenig Grund. So z. B. daß nun der Zudrang von Gewerbecandidaten übergroß sein werde.[8] Nimmt die Zahl der Gewerbetreibenden stärker zu, als die Bevölkerung überhaupt, so ist das in der Regel ein erfreuliches Symptom

der höhern Kultur, welche den Landbau productiver und das ganze Volk bedürfnißfeiner macht. Ebenso daß die Gewerbefreiheit Gewerbeunsicherheit sei. (Bodz-Reymond.) Diese wirklich vorhandene Unsicherheit ist die Folge der hohen Arbeitstheilung und Ausbildung des Weltmarktes, des raschen Modewechsels und der zahllosen neuen Erfindungen, welche unser Zeitalter charakterisiren; aber sie würde noch viel schlimmer wirken, wenn die Fortdauer der Zunftschranken dem abgesetzten Producenten verböte, selbst in das nächstverwandte Gewerbe auszuweichen.[9] — Dagegen hat die Gewerbefreiheit allerdings zwei gefährliche Tendenzen: durch Sprengung der bisherigen Gruppen, die oft Fesseln, aber auch zusammenhaltende Bänder waren, alles Gewerbliche in den Staub von lauter Individuen und Augenblicken aufzulösen; eben damit aber auch den Unterschied von Reich und Arm greller zu machen.[10] Der ausgezeichnete Producent kann jetzt viel rascher und glänzender emporkommen; der ungeschickte, dem hinsichtlich seiner Berufswahl, seines Bildungsganges, seiner Familiengründung eine gewisse Vormundschaft heilsam wäre, geht nun viel rascher zu Grunde; der mittelmäßige entbehrt der geregelten Avancementsstufen, die für Charakter und Glück so großen Werth haben könnten.[11] So führt eine bloß negative Gewerbefreiheit, obschon sie das wirksamste Mittel ist, unter absterbenden Verhältnissen aufzuräumen, nur zu „abschüssig zur Spielfreiheit, zur Freiheit betrügerischen Bankerottes, schließlich zur Verbrechensfreiheit". (Schmoller.)[12]

Ob nun jene guten, oder diese schlimmen Folgen der Gewerbefreiheit überwiegen sollen, hängt ganz davon ab, wie sich überhaupt im jeweiligen Volksleben die bauenden zu den auflösenden Kräften verhalten.[13] Man muß eben nicht bloß die bisherigen juristischen Fesseln abstreifen, sondern auch die Fesseln der Unwissenheit, Trägheit 2c., welche den Aufschwung des Gewerbes, die Eroberung neuer Märkte 2c. hinderten. Dazu gehört namentlich eine Einsicht und Willenstüchtigkeit der niederen Klassen, welche das Hinauswachsen der gewerblichen Bevölkerung über die gewerbliche Production verhütet, zugleich aber auch durch corporative Neubildungen die Kleinen fähig macht, dem Uebergewichte der Großen billig-vernünftige Schranken zu setzen.[14] Außerdem eine Betrügereien aller Art feindliche Solidität im ganzen Volke. Jedenfalls sollte man die Gewerbefreiheit nicht in blindem Enthu-

siasmus für ihre Lichtseite verfrühen: es ist kaum zu sagen, ob Zufrühreformen schädlicher sind, oder Zuspätreformen![15] Will man den Sprung vermeiden, welcher in allen menschlichen Entwicklungen so gefährlich ist,[16] so möge man zuerst diejenigen Gewerbe freilassen, welche eines großen Kapitals oder einer hohen Intelligenz bedürfen, und diejenigen, die für den auswärtigen Markt arbeiten. Jene verschmähen die Bevormundung von Seiten des Staates, diesen würde sie doch nicht helfen.[17] Darum haben sich die Fabriken regelmäßig früher der Gewerbefreiheit angenähert, als die Handwerker. Aber freilich, sowie jene anfangen, für dieselben Waaren mit diesen zu concurriren, so muß die Gewerbefreiheit auch den Handwerkern zu Theil werden; oder es würden geradezu die gebundenen Kleinen der Unterdrückung durch die ungebundenen Großen überliefert.[18] Will das Concessionssystem durch sparsame Ertheilung von Concessionen den Uebergang mildern, ohne doch willkürlich zu verfahren, so haben die Bedingungen eines zweckmäßig eingerichteten Examens und eines gewissen Lebensalters wenigstens das Gute, daß sich die Ausgeschlossenen darüber kaum beschweren können.[19]

[1] Gewerbefreiheit ohne Freizügigkeit würde nur den Kaufleuten und großen Unternehmern recht zu Gute kommen; Freizügigkeit ohne Gewerbefreiheit nur den Reichen, die sich ankaufen oder von ihren Renten leben können. (Hildebrand.)

[2] Man hat wohl zu unterscheiden, was die G.F. unmittelbar wirkt, und was nur eine Folge der Fabrik- und Maschinenindustrie ist, die freilich ohne G.F. sich wenig entwickeln könnten.

[3] „Unsere Handwerker machen keine oder doch zu geringe Fortschritte, weil sie Monopole und Statuten haben. Wo es Jedem freisteht, zu treiben, was er versteht, da ist der Eifer und die Pflege der Künste größer." (Thomasius Anm. zu Severin. de Monzambano, Lit. N, 351.) Die englische Baumwollfabrikation konnte in der corporation-town Wigan, wo sie zuerst aufkam, viel weniger gedeihen, als in Manchester! So sind die mittelalterlich bedeutenden Städte Canterbury und York mit ihren Zünften stationär geblieben, während sich die gewerbfreien Birmingham, Glasgow ꝛc. riesig entwickelten. (Nach Eden State of the poor I, 109 fg. schon im 16. Jahrh. bemerkbar.) In Bremen hat die blühende Schiffbauerei und Cigarrenfabrikation nie Zünfte gehabt, die Schuster aber, die kein fremdes Leder einführen, die Gerber, die nicht für Ausländer arbeiten durften, blüheten sehr wenig. (Br. Handelsblatt 12. Sept. 1857). Auch in der Schweiz fast nur die unzünftigen Gewerbe neuerdings bedeutend: Seiden-, Baumwoll-, Bandweberei, Spitzen, Uhren, Bijouterien ꝛc. Der große

Aufschwung der Wiener Luxusbäckerei erst seit deren völliger Freigebung. (Exner Beitr. z. Geschichte der Gewerbe ꝛc. Oesterreichs, 1873, 179.)

[4] Der Baumeister der Votivkirche zu Wien sagte mir 1875, daß er für seine schönen Thürbeschläge mit Mühe zwei geeignete Schlosser am Orte habe finden können; wogegen v. Eitelberger meinte, in Nürnbergs goldener Zunftperiode wären leicht 40 solcher Meister zu finden gewesen. In Frankreich aber aucun genre d'industrie n'a rétrogradé depuis que les maîtrises ont été abolies; au contraire tous se sont perfectionnés, il en a été créé ou importé un grand nombre etc. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 41. 322.) Aehnlich M. Mohl Gewerbewissensch. Reise, passim. Um 1858 hatte Frankreich auf 36 Mill. Einwohner 6 bis 7 mal so viel gewerbliche Producte zu vertheilen, wie 1788 auf 26 Mill. (Levasseur Hist. des cl. ouvr. [2] II, 456). Jedenfalls darf man auf die Garantie der amtlichen Lehr- und Prüfungsvorschriften nicht zu viel bauen: wie lange haben die Bäcker, Grobschmiede und Tischler eine solche bestellen müssen, die Conditoren, Maschinenbauer und Pianofortemacher nicht!

[5] Der Verfasser der Fürstl. Machtkunst, (1740, geschrieben wahrscheinlich 1702: vgl. Roscher Gesch. der N.Oek. I, 303), S. 74 ist vornehmlich darum gegen die Zünfte, weil „ein Meister 20 Familien zerstöre."

[6] Wo die Zunftgesellen so häufig heiratheten, wie in Sachsen bereits 1848, da hatte man die proletarisirenden Folgen der G.F. auch schon, wenn gleich unter anderem Namen.

[7] Als jeder Zunftgenosse ein mehr oder minder gesichertes Arbeitsgebiet hatte, richtete er seine Nachkommenschaft darauf ein, dasselbe nicht allzu sehr parcellirt zu wissen. Bei freier Concurrenz, wo er nur seine Arbeitskraft sicher beurtheilen kann, weiß er, daß 10 Söhne die zehnfache Arbeitskraft haben werden, als er selbst. (Sismondi N. Principes IV, Ch. 10.) Schon J. G. Schlosser fürchtete, die G.F. werde eine Unzahl von Ehen mit 20jährigen Ehemännern nach sich ziehen. (Ephemeriden der Menschheit, 1776, II, 117 ff.)

[8] Schon von Bülau Staat und Industrie (1834), 174 bestimmt geleugnet. In Bayern glaubte man 1850 ff. allgemein an eine große Uebersetzung der Gewerbe gegenüber der „guten alten Zeit", während doch wirklich auf einen Meister 1810 = 21 Städtebewohner kamen, 1847 = 27, 1861 = 24. Auch hier zeigte sich überall, daß ein schwunghafter, exportirender Handwerksbetrieb nur da vorkam, wo man die selbständige Etablirung der Gesellen wenig erschwerte. (Mayr: Hildebrands Jahrbb. 1866, I, 121. 128.) In Preußen haben sich zwischen 1795—1803 und 1831 die Meister weniger vermehrt, als die Bevölkerung, bei den Schmieden, Hutmachern, Goldschmieden; wesentlich stärker bei den Tischlern, Drechslern, Maurern, Buchbindern, Zinngießern. Dagegen ist bei den Schustern, Schneidern, Fleischern, Bäckern, Rade- und Stellmachern das Verhältniß zwischen Meisterzahl und Volkszahl fast unverändert geblieben; auch bei den Böttichern, Seilern, Sattlern und Riemern nur wenig verändert. (Schmoller Zur Gesch. der deutschen Kleingewerbe, 1870, 54 fg.) Auf einen Gewerbtreibenden überhaupt kamen Einwohner

	1822	1861
in Preußen	33	25
Posen	38	27
Brandenburg	22	14
Pommern	27	20
Schlesien	29	17
Sachsen	21	13
Westphalen	24	15
Rheinpreußen	23	16

(Schmoller, 290.) Mitunter, wenn auf ein sehr engherzig behandeltes Zunftwesen plötzlich G.F. folgte, ist natürlich die Anzahl der neuen Meister zunächst sehr groß geworden; solche Zunahme hat dann aber selten lange fortgedauert. So hatte das Kgr. Westphalen bei Aufhebung der Zünfte 100—110000 Meister. Für 1809 wurden 140000 Patente begehrt, 1810 = 136000, für jedes der folgenden Jahre nur 130000. (Malchus bei Rau Lehrbuch II, §. 191.)

[9] Ebenso wenig begründet scheint die Besorgniß, daß nun der größte Theil der Industrie von den Städten weg auf das gesündere, niedriger verschuldete platte Land ziehen würde. Für das eigentliche Preußen von dem conservativen v. Haxthausen widerlegt: L. V. I, 133. Im preußischen Staate waren 1828 und 1858 die ländlichen Meister Procente aller Meister: bei den Grobschmieden 83 und 82, den Stellmachern 75 und 79, den Schneidern 59 und 57, den Schlossern 52 und 26, den Böttichern 49 und 52, den Tischlern 48 und 52, den Bäckern 48 und 46, den Fleischern 41 und 41, den Schustern 41 und 43, den Riemern-Sattlern 34 und 34, den Töpfern 27 und 26, den Gerbern 23 und 25, den Seilern 17 und 21. (Schmoller, 274.) Im K. Sachsen scheinen besonders die Landschmiede und die Krämer der kleinen Städte von der Concurrenz auf dem platten Lande gelitten zu haben. (Bericht der Leipz. H.K. 1864, II, 1863, 3.) Die Furcht, daß in der G.F. jeder ausgelernte Bursch vorzeitig Meister werden möchte, steht im Widerspruche mit der andern, es müßten die vielen kleinen Meister durch wenige große absorbirt werden. In Preußen nahm die Zahl der Meister zwischen 1816 und 1843 von 258830 auf 408825 zu, die der Gehülfen von 145459 auf 311458. (Schmoller a. a. O., 65 ff.) Wie 1848/9 die Commission der deutschen Nationalversammlung zur Gewerbeordnung bemerkte, haben die Handwerker damals gerade in den Zunftländern am lautesten geklagt: aus Bremen die erste Petition, in Hamburg der erste Handwerkercongreß; dagegen aus Rheinbayern keine Klage! Jedenfalls erhellt aus Schmollers Forschungen, daß die bloße Veränderung der Gesetze viel weniger Einfluß auf das Handwerkerleben hat, als die staatsabsolutistische Doctrin der Polizeischwärmer und — Freihändler glaubte.

[10] Wenn Rehberg den plutokratischen Charakter der Gewerbefreiheit betont (Sämmtl. Schriften IV, 308), und Stüve schon 1851 in der Gewerbefreiheit mit ihrem durch Staatsschulden, Bank- und Papierwesen künstlich geförderten Uebergewichte des Kapitals, das keineswegs hinlänglich durch religiös-sittliche Motive gezügelt wird, den Boden erkannte, worauf der Socialismus gedeihen muß (Wesen und Verfassung der Landgemeinden, 301): so ist das

ſicher kein Widerſpruch. Die Akademie zu Amiens hat 1757 eine Mémoire sur les corps de métiers gekrönt, welches nachwies, daß die Bettelei hauptſächlich von den Zünften herrühre. In Wahrheit aber hatte doch z. B. die gewerbfreie Pfalz weit mehr Bettler und Vaganten, als das übrige Bayern: dort wurden 1841—61 jährlich auf 1000 Einwohner 19·14 Bettler und 14·59 Vaganten aufgegriffen, hier nur 6·81 und 10·53. (Kaizl a. a. O., 144.)

[11] Die zunftfreien Pariſer Vorſtädte St. Antoine und du Temple ſchon lange Hauptſitze blühender gewerblicher Production, aber auch eines oft unglücklichen und gefährlichen Proletariats. Die holländiſche G.F. würde ohne den großen Abſatz im Auslande bald zum Ruin geführt haben; der überſetzte Tuchhandel konnte ſich nur durch „das genaue Leben der Arbeiter und die dünnen Tücher" halten. (J. J. Becher Polit. Discurs ed. Zincken II, 967 fg. 1362). Wenn in Berlin 1831 unter 1088 Tiſchlermeiſtern 640 keine Gewerbeſteuer zahlen konnten (Rau II, §. 191), in Breslau 1844 unter 400 nur 158 ſteuerfähige waren, unter 700 Schneidermeiſtern nur 140 (A. Allg. Ztg. 1844, No. 337): ſo wären viele doch ſicherlich beſſer Geſellen geblieben! Wie ſich ein verheiratheter Geſell in vielen Stücken wohler fühlt, als ein armſeliger Meiſter ohne Gehülfen ſ. Hoffmann Befugniß, 142. Aehnliches gilt von den ſächſiſchen Handwerkern, die jetzt mehr auf Vorrath arbeiten und neben ihren eigenen Producten auch fremde führen, aber freilich auch öfter Concurs machen. (Bericht der Dresdener H.K. 1864, 4.)

[12] Wie jede Freiheit, ſo iſt auch die G.F. von beiden Extremen bekämpft worden, von den Utopiſten der Vergangenheit wie der Zukunft. Gegen Türgot warnte Seguier, daß die G.F. ein principe de déstruction, une source de désordre, une occasion de fraude et de rapines für die Gewerbe ſein, den Staat durch Zerſtörung ſeines auf Standesunterſchiede und Gehorſam begründeten Organismus auflöſen würde. (Oeuvres de Turgot éd. Guill. II, 333 ff.) Marat beſchuldigte ſie im März 1791, ſie habe die Loſung zur gewerblichen Anarchie, Betrügerei und Verarmung gegeben. (v. Sybel Geſch. I, 218.) Er empfahl 6—7 J. Lehrzeit, Garantie eines zureichenden Lohnes, dann noch 3 J. Staatsunterſtützung jedes Tüchtigen zur Gründung eines Haushaltes, die aber von den unverheirathet gebliebenen nach 10 J. zurückgezahlt werden ſollte. (Hist. Parlement. X, 108.) Andererſeits das 1815 zu Paris erſchienene Mémoire sur la nécessité du rétablissement des mâitrises et corporations, deſſen Vorſchläge 1821 vom Manufacturrathe und in der Deputirtenkammer von den Miniſtern gemißbilligt wurden. Vgl. die Aeußerungen gegen die freie Concurrenz Bd. I, §. 97. Noch 1842 rieth Chamborant Du paupérisme, alle Fabriken als établissements insalubres et dangereux zu behandeln, ſo daß ſie nur auf Grund königlicher Conceſſion errichtet würden, Caution ſtellen, wenigens 1/3 ihrer Arbeiter logiren, ein Spital halten müßten ꝛc. Der wahre Kern in dieſer koloſſalen Uebertreibung wird durch das Erforderniß ſtaatlich genehmigter Fabrikordnungen und ſtaatlicher Fabrikinſpection gewährt. (§. 149.) K. L. v. Haller gegen G.F. jedes zugelaufenen Fremdlings, da man freien Gewerbsbetrieb nur auf eigenem Boden oder mit Genehmigung des Grundeigenthümers beanſpruchen könne. (Die wahren Urſachen . . . der allg. Ver-

armung, 1850, 87 ff. In dieser Hinsicht stimmt H.s sonstiger Parteigenosse Gentz durchaus nicht mit ihm überein: Werke ed. Schlesier II, 27.) Aber auch K. v. Stein will zwar die Zünfte als technologische Anstalten nicht vertheidigen, hält aber eine Regel für unerläßlich, nach welcher erhaltene technische, sittlich-religiöse Erziehung und ein ihr gemäßer Lebenswandel nachgewiesen und dem wilden, regellosen Eindringen roher Menschen in das Bürgerthum und Gewerbe abgewehrt wird. (Pertz Leben St.s VI, 182 ff.) Selbst ökonomisch bewirke die ganz unbeschränkte G.F. Mißverhältniß der Production zur Consumtion, übermäßigen Reiz der eigensüchtigen Triebe, daher Betrug, Pfuscherei, Handwerksneid. (Denkschr. herausg. von Pertz 1848, 224 ff.) J. G. Hoffmann, der 1803 die Zünfte hauptsächlich darum bekämpft hatte, weil „der Corporationsgeist ewig dem Gemeingeiste entgegenstrebt" und weil sie „ein Hinderniß sind, daß die öffentliche Polizei an die Stelle der Privatpolizei trete", (Interesse des Menschen ꝛc. bei der bestehenden Z.verfassung, 42 ff.), unterschied nachmals die wahre G.F. von dem unseligen laissez faire. Wer es nicht vermag, der Anwendung unsittlicher Mittel zu steuern, und doch ganz freie Mitwerbung hervorruft, gleicht dem Goethe'schen Zauberlehrlinge. (Nachlaß, S. 2. Lehre von den Steuern, 60.) Selbst Rotteck erwartet von der unbeschränkten G.F. einen Krieg Aller gegen Alle, Kampf des unersättlichen Speculationsgeistes, der Marktschreierei und des listigen Betruges gegen die stille, bescheidene Emsigkeit des schlichten Gewerbsmannes. (Lehrb. des Vernunftrechts und der Staatswiss. 1835, IV, 178.) In Deutschland sind auch die meisten Smithianer keine unbedingten Lobredner der G.F. Rau, der später viel mehr zur vollen G.F. neigte, erwartete 1816 von ihr den Ruin des städtischen Gewerbes, große Vermehrung der Armenlast, schlechte Versorgung der Kunden, Zersplitterung aller größeren Gewerbeanstalten, Geheimnißkrämerei von Seiten der geschickteren Handwerker. (Ueb. Zunftwesen, 60. 104. 90. 119. 115.) Sehr viel gröber durchgeführt in J. F. Zügler. Ueber G.F. und ihre Folgen mit besonderer Rücksicht auf den preuß. Staat (1819.) Hegel empfiehlt eine Mittelstraße zwischen den Extremen einerseits der G.- und Handels-F., andererseits der Versorgung und Beschäftigung Aller von Staatswegen: eine Regulirung der Gewerbe, um das selbstsüchtige Interesse zum Allgemeinen zurückzuführen, auch um die Dauer des Zwischenraumes abzukürzen, in welchem sich die Collisionen auf dem Wege bewußtloser Nothwendigkeit ausgleichen sollen. Ohne Corporationen würde die selbstsüchtige Seite des Gewerbes vorherrschen und keine Standesehre möglich sein. (Rechtsphilosophie: Werke VIII, 297. 309.) Er ist daher für Zünfte mit Privilegien, welche das Vermögen der Mitglieder ähnlich sichern, wie die Einführung des Privateigenthums in einer andern Sphäre. Dieß erinnert an Fichte, in dessen „geschlossenem Handelsstaate" (1800) die Kaufleute und Handwerker den Grundbesitzern nur dann gleichberechtigt heißen, wenn sie auf ihr Absatz- und Productionsgebiet ebenso festen und ausschließlichen Anspruch haben, wie diese auf ihr Grundstück. (Werke III, 233.) Sehr wichtig sind neuerdings Brentano's History and development of gilis (als Einleitung zu T. Smith English gilds, 1870) und die Arbeitergilden der Gegenwart, zur Kritik und Geschichte der englischen Gewerkvereine

(II, 1871 fg.): worin der englische Uebergang von Zunftwesen und staatlicher Gewerberegulirung zu fast schrankenloser G.F. in seinem, theilweise höchst unerfreulichen, Einflusse auf das persönliche Leben der Massen erörtert wird.

[13] Die G.F. ist die Sonne, die Alles, was auf dem Acker steht, zum üppigsten Wachsthume bringt, Weizen wie Unkraut!

[14] Mit Recht meint Schmoller (Gesch. der Kleingew., 674), daß es jetzt für den kleinen Gewerbetreibenden, um sich emporzuschwingen, eines viel höhern Grades von Talent und Glück bedürfe, als vor 1840, wo es noch weniger Großfabriken und Concurrenz gab.

[15] Die auf dem langen Bette ausgereckten Opfer des Prokrustes mögen ebenso gelitten haben, wie die auf dem kurzen Bette amputirten.

[16] Man denke an die Allmälichkeit, mit der ein erfrorenes Glied aufgethaut, ein Halbverhungerter wieder an Speise gewöhnt werden muß.

[17] In Oesterreich seit 1755 Commercial- und Polizeigewerbe unterschieden, letztere mit nur localem Absatze und viel strenger bevormundet. Zu jenen gehörten Strumpfwirker, Uhrmacher, Gürtler, Nadler, Büchsenschäfter, Wollzeug-, Tuch- und Kotzenmacher, Schön- und Schwarzfärber, Lederer, Rothgerber, Kürschner, Fellhärter, Hutmacher, Weber, Tuchscheerer, Handschuhmacher. (Sonnenfels Grundsätze II, §. 103.) In Bayern waren schon während des Concessionssystems ganz frei die mehr wissenschaftlichen Industrien, die Verfertigung einzelner Theile von Waaren (z. B. Uhrräder), das Putzmachen, Damenkleidermachen durch Frauen, die Leinenweberei, Parfümerie-, Mode- und Galanteriewaarengewerbe.

[18] Sehr gut schon erörtert in dem Gutachten des Züricher Rathes des Innern über die Frage der Handwerksinnungen (Zürich 1849)| und in Jonàk Die Gewerbefreiheit mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich (1859), 27 fg. Rewitzer zeigte auf dem Frankfurter Congresse 1859, daß die G.F. jetzt nicht sowohl dem Handwerk Rechte nehme, die doch factisch zerstört sind, sondern Freiheit gebe. (Mascher Deutsches Gewerbewesen, 586 fg.)

[19] Technisch wird beides nur wenig garantiren, da selbst eine durchaus gerechte Prüfung nur die Gesellentüchtigkeit verbürgt, nicht aber die Meistertüchtigkeit, d. h. die Fähigkeit, wirthschaftliche Pläne zu machen, Gehülfen und Kunden zu behandeln ꝛc. Auch bei Häusern, Schiffen ꝛc., die man nicht fertig kauft, wird der Besteller nicht nach der Censur der vor Jahrzehnten erfolgten Prüfung des Baumeisters, Zimmermanns ꝛc. fragen, sondern nach dessen jetzigem Rufe. Aber ein im gerechten Examen Durchgefallener kann nicht mit Erfolg an die öffentliche Meinung appelliren; und von allen Vorzugsrechten haben die des Alters, in das man von selber nachwächst, am wenigsten Anstößiges.

§. 146.

Die wahre Freiheit will kein rechtmäßiges Interesse verletzen. Darum haben die meisten gewerbefreien Staaten immer noch einen Ueberrest des Concessionssystems für diejenigen Gewerbe festgehalten, deren mangelhafter Betrieb gemeingefährlich sein, oder

deren Betrieb überhaupt an gewissen Plätzen die Umwohner gefährden, wenigstens in auffallendem Grade belästigen würde.[1] Im ersten Falle muß der Candidat entweder positiv durch eine Prüfung den Besitz der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen; oder es werden wenigstens diejenigen ausgeschlossen, deren Leumund zu schlecht ist, um ihren Charakter des erforderlichen Vertrauens zu würdigen. — So spricht z. B. gegen die volle Gewerbefreiheit der Aerzte, die ja nur mit einem großen Aufwande von Zeit, Mühe und Kapital richtig vorgebildet werden können, die unberechenbare Gefahr einer schlechten Ausübung ihres Berufes, deren Folgen sich oft erst lange nachher zeigen und oft gar nicht wieder gut zu machen sind.[2] Richtig beurtheilen kann den Arzt nur ein sehr kleiner Theil des Publicums; auch dieser Theil verliert seine Urtheilsfähigkeit bei jeder bedeutenden Selbsterkrankung. Soll Gesundheit und Leben der abhängigen Familienglieder ohne allen Schutz dem blinden Vertrauen des Hauptes preisgegeben sein? Die Freigebung des ärztlichen Gewerbes müßte auch den Verkehr mit Giften frei geben.[3] Nur die Gewissenhaftigkeit der Aerzte bietet ausreichenden Schutz; und diese ist durch nichts mehr zu fördern, als durch Standesehre (ein Stand aber kann nicht beliebig offen sein!) und Controle der Wissenschaft.[4] Aehnliches gilt von den Apothekern.[5] Auch bei Lootsen, Schiffscapitänen, Locomotivführern wäre die Ungeschicklichkeit ebenso gemeingefährlich, wie es für den einzelnen Kunden meist unmöglich ist, sich durch eigene Prüfung davor zu schützen.[6] Bei Rechtsanwälten und Lehrern aller Art[7] kommt noch die Rücksicht hinzu, daß es ein Unglück sein würde, wenn diese Berufe, die eine Vertretung idealer Güter sein sollen, lediglich als Gewerbe aufgefaßt würden. Dasselbe gilt von zwei der mächtigsten Volksbildungsanstalten, dem Zeitungs- und Schauspielwesen.[8] — Zu den Gewerben, die Keinem von erwiesen schlechtem sittlichen Rufe ohne Gefahr überlassen werden, gehören die Schenkwirthe,[9] Pfandverleiher, die so leicht Wucher treiben,[10] alle im Herumziehen betriebenen Geschäfte, wo die natürlichste Art der Ueberwachung, durch die Gesammtheit der Kunden, kaum möglich.[11] Bei vielen dieser Gewerbe ist nicht bloß die zuchtlos freie, sondern überhaupt schon die sehr starke Concurrenz bedenklich. (§. 13.)[12][13] Einem Mißbrauche der Concessionirung zu persönlichen, mehr noch zu politischen Zwecken läßt sich am

besten dadurch vorbeugen, daß man die Bedingungen gesetzlich fixirt und die Handhabung des Gesetzes einer Behörde überläßt, welche weder von der Staatsregierung, noch von den Gewerbetreibenden abhängig ist.[14] — Zu den Gewerben, deren Ortswahl obrigkeitlicher Genehmigung bedarf, gehören außer den besonders feuergefährlichen und luftverderbenden[15] auch die mit auffallendem Geräusche verbundenen[16] und die Wassertriebwerke, deren beliebige Vermehrung die anderweitige Benutzung des Wassers hindern könnte. Das französische Recht, das in dieser Hinsicht wissenschaftlich und praktisch besonders entwickelt ist, unterscheidet solche Gewerbe, die in der Nähe menschlicher Wohnungen gar nicht betrieben werden dürfen; solche, die nur unter der Bedingung gewisser sicherstellender Vorrichtungen daselbst geduldet werden; solche, die bloß überwacht werden müssen, ob sie nicht gegen ihr eigentliches Wesen Dritte gefährden.[17]

Daß Jedermann übrigens, der ein Gewerbe selbständig betreiben will, der Behörde vorher Anzeige davon zu machen hat, ist nicht nur statistisch wünschenswerth, sondern auch die unentbehrliche Voraussetzung aller obigen Bestimmungen.

[1] Die deutsche G.O. von 1869 schließt von ihrer Regel, (der Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, die Unterscheidung zwischen Stadt und Land . . . hört auf, der gleichzeitige Betrieb verschiedener G. gestattet: Art. 1 ff.), das Bergwesen, die Fischerei, das Geschäft der Aerzte, Apotheker, das Unterrichtswesen, die advocatorische und Notariatspraxis, die Auswanderungsunternehmer und Agenten, die Versicherungen, Eisenbahnen, der Vertrieb von Lotterieloosen, die Befugniß zum Halten öffentlicher Fähren aus. (§. 6.) Dazu 37 verschiedene Fabrikarten, die zur Errichtung ihrer Anlagen obrigkeitlicher Genehmigung bedürfen. (§. 16.) Das österreichische Gewerbe-G. von 1859 nennt 31, das k. sächsische von 1861 58, die badische Vollzugsverordnung von 1862 56 hierher gehörige Gewerbe.

[2] Gegen eine bloß repressive Verantwortlichkeit würde sich ein zugleich kluger und lügenhafter Arzt leicht schützen können.

[3] Wie leicht dann Aerzte zu Giftmischern, Fabrikanten von Abortivmitteln ꝛc. werden, zeigt Nordamerika und die römische Imperatorenzeit. Galen mußte seine Fachgenossen im Verkehr mit gebildeten Kranken vor Sprachfehlern warnen. Ein unter Nero sehr beliebter Arzt hatte als Weber angefangen und dann ein halbes Jahr Medicin studirt; Schuster, Färber, Schmiede ꝛc. wurden Aerzte; umgekehrt auch Aerzte wohl Gladiatoren oder Todtengräber. (Friedländer Sittengesch. I, 281.)

[4] Bei ganz freier Concurrenz jedes Quacksalbers würden die berühmten Aerzte, zumal Specialisten, kaum verlieren; dagegen die Hausärzte, der nützlichste

Theil des Standes, welche gesund erhalten, fast unfehlbar sinken. (Das Obige zum Theil aus der Erinnerung an zahlreiche Gespräche mit K. A. Wunderlich.) Anders Reimarus, (Untersuchung der vermeinten Nothwendigkeit eines autorisirten Collegii medici etc. 1781): wer sich dem Quacksalber anvertraue, dem geschehe kein Unrecht, und der Versuch werde zum gemeinen Besten gemacht. — Factisch stehen wir jetzt in Deutschland der ärztlichen G.F. sehr nahe: zumal die Gerichte ängstlich sind, einen Quacksalber wegen des von ihm angerichteten Schadens zu verurtheilen, und selbst Erlaubnißscheine zum kurpfuscherischen Hausieren ausgestellt werden. Seitdem hat die Zahl der Aerzte, verglichen mit der Volkszahl, abgenommen, vornehmlich auf dem Lande und in kleinen Städten; die Kurpfuscherei ist sehr gewachsen. (Guttstadt: Preuß. statist. Zeitschr. 1880, 215 ff.) Mit welcher Uebereilung der Reichstag seinerzeit dabei verfahren ist, s. Guttstadt, 218 ff.

5 Der deutsche Apotheker vereinigte bisher die Eigenschaften des Beamten, Gelehrten, Fabrikanten und Kaufmanns. (Hartmann Denkschr. des deutschen A.Vereins, Magdeburg 1873.) Wie sollte bei ganz freier Concurrenz das Bedürfniß gesichert werden, auch in der Nacht und an Feiertagen Arzenei zu erhalten; ebenso die vielen, nur selten gebrauchten, dann aber doch unentbehrlichen Arzeneien? Ohne Handverkauf würde sich von der bloßen Receptur „kaum ein Zehntel der wirklichen Apotheker" halten können. (Gehe Freigabe des Arzeneihandels oder Erhaltung der A.? 1874.) Ueber Ursprung und Grund des A.privilegiums s. Beckmann Beitr. z. Gesch. der Erfindd. II, 501 ff. Fälle, wo nach dessen Aufhebung die Arzenei theuerer wurde, ja gute gar nicht mehr zu haben war: Cancrin Weltreichthum, 91 fg. In Nordamerika sind die Preise der Arzeneien durchschnittlich bedeutend höher, als in Preußen: vgl. die Tabelle von Guttstadt in der Preuß. statist. Ztschr. 1876, 371.

6 Wie sich neuerdings in den V. Staaten die besten Auctoritäten für Lootsenzwang, Prüfung der Capitäne und Steuerleute, das englische Lehrlingssystem in der Marine ꝛc. aussprechen: s. Ratzel Die V. St. von N.Amerika (1880) II, 440.

7 Selbst bei den Universitätslehren ist nicht zu verkennen, daß die Mehrzahl der Studierenden erst lernen soll, über die Wissenschaft und ihre Vertreter sich ein Urtheil zu bilden, während ihre Väter ꝛc. doch nur ausnahmsweise geeignete Vormünder in dieser Hinsicht sein können. Anderer Meinung de la Court (Welvaeren der stad Leyden, 1659), der freilich auch die ärztlichen Prüfungen als Bedingung der Praxis tadelt: man könne recht wohl ein krankes Bein oder Haupt curiren, ohne deßhalb allgemeiner Arzt zu sein! (Discoursen I, 6.)

8 Ueber die schlimmen Folgen der unbeschränkten Theaterfreiheit s. Revue des deux Mondes 1. Fèvr. 1878; Gottschall in Unsere Zeit, April 1879. Vom 1. Oct. 1875 bis Ende 1878 haben über 50 deutsche Theater fallirt; in Frankreich 1791—1806, wo Theaterfreiheit bestand, auch über 50, nachher 1807—22, trotz der Invasionen ꝛc., nur 5. Die vielen sog. Theater, die eigentlich nur cafés chantants sind, mit ihren oft aus Kellnern, Schenkmädchen ꝛc. recrutirten Schauspielern, sind ebenso verderblich für das Familien-

leben, wie für die Kunst. In England stehen die nicht ansässigen und unconcessionirten Schauspieler, und die an Orten spielen, wo geistige Getränke verkauft werden, noch nach 10. George II., c. 28 unter dem Vagabundengesetze von 39. Eliz., c. 4. Das 1737 eingeführte Concessionssystem wird nach 6 & 7 Vict., c. 68 in der Hauptstadt und deren Umgegend vom Lordkammerherrn gehandhabt, der auch eine Censur der aufzuführenden Stücke übt; in der Provinz von wenigstens 4 Friedensrichtern. — Auch die Locale für öffentliche Vorlesungen, sowie die entgeltlichen Lesezimmer bedürfen einer Concession, (sonst Bestrafung als disorderly house!), die aber durch 2 Friedensrichter wegen unsittlicher oder aufrührerischer Vorträge oder Schriften cassirt werden kann. (39. Geo. III, c. 79.) Bei dem unermeßlichen Einflusse, ganz besonders auf Urtheilsunfähige, welchen die Redaction einer Zeitung ausüben kann, heutzutage viel mehr, als die meisten geistlichen Aemter, ist der Mangel jeder persönlichen Garantie, etwa durch Prüfungen oder Nachweis eines vorschriftsmäßigen Bildungsganges für Redactoren, (eigene „Sitzredacteurs"!) unstreitig eine große Gefahr des Volkslebens, und deren Fortdauer wohl nur aus der Schwierigkeit erklärbar, eine politisch unparteiliche Prüfungsinstanz aufzustellen.

[9] Die Freiheit der Schenkwirthe betrifft einen Handel, wo der eine Theil ruhig und frei bleibt, der andere mit jedem neuen Glase mehr von seiner Ruhe und Freiheit einbüßt. Schon 11. Henry VII., c. 2. ermächtigt je 2 Friedensrichter, den öffentlichen Bierverkauf zu unterdrücken oder sich für gutes Verhalten Sicherheit bestellen zu lassen. Förmliches Concessionssystem seit 5 & 6. Edw. VI, c. 25. Auf die Branntweinläden 1729 ausgedehnt. Seit 26. Geo. II., c. 31 ein Sittenzeugniß des Concessionars verlangt. Noch jetzt wird in das jährlich zu erneuernde Steuerpatent eine Menge von Bedingungen aufgenommen, deren Verletzung mit Geldbußen oder Verfall der Licenz geahndet werden soll: z. B. wenn der Wirth seine Getränke verfälscht, falsches Maß anwendet, wissentlich Trunkenheit und anderes unordentliches Betragen in seinem Locale duldet, verbotene Spiele gestattet, wissentlich gestattet, daß Personen von notorisch schlechtem Charakter sich da versammeln, sein Haus an Sonntagen öffnet, (außer für Reisende), Fortschaffung von Getränken während des Morgen- und Nachmittagsgottesdienstes gestattet. (Gneist Gesch. der engl. Communalverf. I, 632 ff. 701 ff.)

[10] Obwohl in Leipzig eine sehr coulante städtische Leihanstalt besteht, hat sich doch die Zahl der Pfandleiher (meist zu 60—100 Proc. jährlich!) 1869 bis 1879 von 32 auf 78 gesteigert. (L. Tagebl. 23. Apr. 1880.)

[11] In England müssen die hawkers und pedlars alle ihre Packete, Kisten, Anzeigen ꝛc. mit Namen und Nummer ihres Gewerbescheins bei 10 £ Strafe versehen; im Hintergrunde steht bei ihren Vergehen die Behandlung nach dem Vagabundengesetze! (Gneist a. a. O. I, 626.) Die deutsche G.O. ist so „liberal", daß selbst Diebe, Brandstifter ꝛc. zu solchen Gewerben zugelassen werden, falls nur ihre Strafe schon seit 2 Jahren verbüßt ist. (§. 57.) Die Reichstagscommission hatte sogar den Handel mit Werthpapieren solchen Hausieren gestatten wollen! (K. Roscher: Bericht der Zittauer H.K. I, 282.) Jetzt sind doch wenigstens geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten, explosive und

giftige Stoffe, Lotterieloose und Werthpapiere ꝛc. vom An- und Verkaufe im Herumziehen ausgeschlossen. (§. 56.)

[12] Die Bestimmung der deutschen G.O. (§. 33), daß die Landesregierungen die Erlaubniß zum Branntweinschank ꝛc. vom „Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen können", ist hoffentlich einer bedeutenden Entwicklung fähig.

[13] Warum selbst die deutsche G.O. für Hebammen eine Prüfung, für Unternehmer von privaten Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten eine Concession vorschreibt (§. 30), für den Handel mit Giften gestattet (§. 34); die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht sowie die gewerbmäßige Gesindevermiethung, wenigstens gestattet, denjenigen zu verbieten, welche gewisser Vergehen wegen bestraft worden sind (§. 35): ist leicht zu erklären. Die Gestattung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger (§. 39) hängt wohl damit zusammen, daß man die letzteren als Gehülfen der Feuerpolizei betrachtet. Aber auch die Credit-Auskunftbüreaus sollten eine auf Vertrauen begründete Concession voraussetzen. (K. Roscher a. a. O. I, 147.)

[14] In England werden die Concessionen für Aerzte, Apotheker, Lootsen von selbständigen Corporationen ertheilt, die gar nicht unter dem Einflusse des jeweiligen Ministeriums stehen; die Schankconcessionen ꝛc. von den Friedensrichtern (Gneist I, 700 fg.) Zur Aufrechthaltung der Bedingungen dienen alsdann namentlich die in England so wichtigen Popularklagen. Die deutsche G.O. verlangt (§. 21) bei den Anlagen, die besonderer Genehmigung bedürfen, wenigstens in erster oder zweiter Instanz Entscheidung durch eine collegiale Behörde.

[15] Die deutsche G.O. (§. 16) nennt in dieser Hinsicht u. A. Schießpulver-, Gas-, Braun- und Steinkohlentheer-Fabriken, Glashütten, Ziegelöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Metallgießereien (die nicht bloß Tiegelgießereien sind), Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Fabriken von Dachpappe und Wachstuch, Firniß-, Leim-, Thran-, Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Schlächtereien, Abdeckereien, Gerbereien, Poudrettefabriken. Ebenso die Anlegung von Dampfkesseln. (§. 24.) Nach der Ermordung des K. Alexander II. werden hoffentlich Fabrikation und Verkauf von Dynamit ꝛc. einer wirksamern Aufsicht unterstellt.

[16] Man denke an die Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern!

[17] Nach dem G. von 1810 besonders Macarel Législation et jurisprudence des ateliers dangereux, insalubres et incommodes. (1828.) Avisse Etablissements industriels: industries dangereuses etc. (1851.) Einer klugen Regierung ist hier die Willkür nicht einmal angenehm, da sie immer entweder die Petenten, oder die Nachbaren kränken würde.

Achtes Kapitel.

Staatliche Gewerberegulative.

Technische Gewerberegulative.

§. 147.

Die technischen Regulative,[1] durch welche das Zunftwesen in seiner besten Zeit die Güte des Rohstoffes und die Solidität der Arbeit den Handwerkskunden verbürgt hatte, wurden im Zeitalter der werdenden absoluten Monarchie vom Staate namentlich für die Hausmanufactur und in Rücksicht auf den auswärtigen Handel angeordnet.[2 3] Besonders thätig war auf diesem Gebiete Colbert,[4] welcher die ausgezeichnetsten Techniker nach Frankreich berufen und mit Hülfe von Staatsvorschüssen hatte Fabriken errichten lassen, gleichsam als Seminarien für den französischen Gewerbfleiß. Die von diesen ausgearbeiteten Reglements sollten die Schüler in ihre Selbständigkeit hinüber geleiten.[5] Zugleich mußten die Consuln im Auslande die Regierung von jedem Wechsel der Nachfrage unterrichten; die Reglements theilten diese Kenntniß hernach den kleinen Gewerbtreibenden mit, die sonst nur zu spät, eben durch Unverkäuflichkeit ihrer nach altem Schlendrian gemachten Producte, hiervon erfahren hätten. So wurden auch der zerstreuten Kleinindustrie jene Vortheile höherer Einsicht verschafft, welche der Großindustrie so leicht zu Gebote stehen.[6] Natürlich setzen dergleichen Regulative, um nicht zu schaden, eine ebenso bewegliche, wie vorurtheilsfreie Leitung voraus. Ein träger, dünkelhafter Büreaukrat an der Spitze kann das ganze Gewerbe zum Stillstande zwingen;[7] ein unbesonnen despotischer ihm die schädlichsten Neuerungen aufnöthigen;[8] ein engherzig solider es wenigstens hindern, sich den verschiedenen Wünschen der ärmeren und reicheren Käufer anzupassen.[9] Sobald daher die Unternehmer an technologischer und mercantiler Einsicht reif geworden sind, muß die Fortdauer der technischen Regulative als Fessel gelten, welche gerade die besten am härtesten drückt, ohne den schwächeren wirklich nützen zu können.[10]

Am längsten hat sich die obrigkeitliche Einmischung in den Schau- und Stempelanstalten (Braken) für solche Waaren behauptet, die noch immer von kleinen Producenten für den Weltmarkt geliefert zu werden pflegen.[11] Auf den mittleren Kulturstufen sind dergleichen Einrichtungen um so nützlicher, je weniger da noch die Erkenntniß allgemein geworden ist, daß die Ehrlichkeit im beiderseitigen Interesse der Verkehrenden liegt.[12] Schon der nahe, mehr noch der ferne Abnehmer findet in der Person des kleinen Producenten, der sich für ihn gleichsam unter der Menge verbirgt, keine Garantie. Einzelne Verkäufer möchten hier wirklich eine Zeit lang betrügen, ohne doch für ihre Person durch ein gemindertes Zutrauen des Publicums, das eben nur die Gesammtheit beträfe, entsprechend gestraft zu werden. Ganz anders wenn die Staatsbehörde vermittelt, deren fides allgemein bekannt ist. — Das Sinken dieser Anstalten erfolgt namentlich auf dreierlei Weise: durch Ausartung, was in der Regel auf Erschlaffung des Staates, Gewissenlosigkeit seiner Diener beruhet;[13] durch Ungenügendwerden, soferne der Handel Verhältnisse annimmt, welchen die Schauanstalt nicht mehr gewachsen ist;[14] am regelmäßigsten durch Entbehrlichwerden.[15] Tritt das Fabriksystem an die Stelle des Hausystems, so sind die großen Fabrikanten meist persönlich bekannt und dauerhaft interessirt genug, um die nöthige Sicherheit zu bieten. Jetzt wird also die besondere Staatsaufsicht überflüssig; alles an sich Ueberflüssige aber, das gleichwohl positiv befohlen wird, ist eine Fessel.[16] — Besonders spät pflegt diese Entbehrlichkeit aufzutreten bei denjenigen Waaren, die aus einem sehr kostbaren Stoffe gemacht sind, (z. B. Edelmetallen), wo also der Betrug vorzugsweise empfindlich und doch für den Nichtkenner schwer zu constatiren wäre. (Münzprägung!)[17] Wo die Mangelhaftigkeit der Waare Leben oder Gesundheit der Benutzenden gefährden müßte, ohne daß sich diese mittelst eigener Prüfung schützen könnten, da kann die Staatsschau immer polizeilich nothwendig bleiben, und wird dann auch kaufmännisch den controlirten Producenten meist sehr förderlich sein: wie bei Schiffen, Dampfmaschinen, Feuergewehren.[18]

[1] In Oesterreich „Qualitätenordnungen" genannt.

[2] In England hängt es mit der überhaupt geringern Selbständigkeit der Zünfte zusammen, daß hier diese Regulative meist vom Staate, allenfalls auch von der Stadtobrigkeit verfügt wurden. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 586 ff.)

Parlamentarische R. für Goldschmiede 1300 und 1354; für Wollzeuge (zuerst 1197) in höchster Specialisirung, so daß 49. Geo. III., c. 109 40 derartige Gesetze von 2. Edw. III. bis 5. Geo. III. aufhob, eins über Verpackung der Wolle (17. Rich. II., c. 4) und über Pressung der Wollzeuge (8. Henry VI., c. 22) durch 19. u. 20. Vict., c. 64 beseitigt wurde; gegen das Färben der Wolle mit Farbeholz 1630; für gewirkte Zeuge in Norfolk ꝛc. 1467. Die R. für Lederwaaren seit 2. u. 3. Edw. IV., c. 9. 11 waren so umfangreich, daß sie 1. James I., c. 22 consolidirt wurden. (Schuster, die schlechten Stoff anwenden, oder nicht ordentlich nähen, für jedes Paar Schuhe mit 3 Schill. gebüßt.) In Cöln 1427 gefälschter Rheinwein zerstört und die Verkäufer mit Brandmal und Staubbesen gestraft. (Bodmann Rh. Alterth., 409.) Die R.P.O.O. von 1530 (Art. 28) und 1548 (Art. 21) verbieten das zu starke Spannen der Tücher (vgl. schon R.A. von 1500, Art. 24); die R.P.O.O. von 1548 (Art. 16) und 1577 (Art. 16) die Weinfälschungen; die letzte (Art. 21) auch das Tuchfärben mit fressender Farbe.

3 Wo die Producenten am einfachsten durch die am Orte selbst wohnenden Kunden controlirt werden konnten, da sind die technischen Regulative entweder gar nicht auf-, oder doch am frühesten wieder abgekommen.

4 Colberts Reglements für die Weberei sind im 18. Jahrh. zu drei Quartbänden gesammelt worden; alle seine R. würden 20—30 Bände füllen. Schon Heinrich IV. hatte Aehnliches beabsichtigt, und eine Menge städtischer Obrigkeiten es gewünscht. Vgl. Levasseur Hist., des cl. ouvrières jusqu'à la révolution II, 176.

5 Schon Montchrêtien hatte solche Fabrikseminare eifrigst empfohlen: Traité d'Economie politique, (1615) p. 52. Wie wenig Colbert die Industrie sklavisch an seine R. binden wollte, die übrigens zum großen Theile von den Gewerbtreibenden selbst erbeten wurden, s. Chaptal De l'industr. Fr. II, 249. Schon Gournay, der für seine Zeit die G.R. verwirft, schrieb den Colbertschen hauptsächlich eine Belehrungsabsicht zu. (Cliquot de Blervache Considérations sur le commerce, 1758, p. 73.)

6 Selbst in Holland halten fast alle Städtegeschichtschreiber während der ersten Hälfte des 17. Jahrh. gute Gewerbe-R. und Aufseher, welche darüber wachen, für ganz nothwendig. (Laspeyres Gesch., 184 ff.) Als Friedrich M. Schlesien erobert hatte, gleich 1742 eine Leinen- und Schleierordnung mit sehr genauen technischen R. erlassen. (Hildebrands Jahrbb. 1869, II, 231.) Die damalige Industrieblüthe in Preußen schreibt v. Justi Abh. von Manufacturen und Fabr. (1757) I, 122 hauptsächlich den strengeren G.R. zu. Aehnlich Sonnenfels Grundsätze II, 167 ff. Sein Anhänger Jung Staatspolizeiwissensch., 533 will sogar die Handwerker auf die G.R. beeidigt wissen.

7 Im 18. Jahrh. wurden die französischen R. immer complicirter, oft bis zu 100 oder 200 Paragraphen. Beispiele bei Levasseur II, 356. Wie oft haben französische Gewerbe dann erst Erlaubniß bekommen, eine Verbesserung einzuführen, wenn sie nachwiesen, daß dieselbe im Auslande schon gewöhnlich sei! Originale Fortschritte waren im 18. Jahrh. fast sicher, von der Behörde als Windbeutelei zurückgewiesen zu werden. Amiens hat seinen großen Absatz

nach Spanien und Portugal an die Engländer verloren, weil es dem Wechsel des Geschmackes nicht folgen durfte. (Chaptal De l'industr. Fr. II, 230. 246 ff.) Die Papiermüller haben die Colbertsche Vorschrift von 1671, die Lumpen erst nach der völligen Vermoderung aus den Bütten heraus zu nehmen, über ein Jahrh. befolgen müssen, obwohl man bald erkannt hatte, daß die Güte des Papiers darunter litt und bis $^1/_3$ des Rohstoffes verloren ging. (J. B. Say Cours pratique III, 272.) Nach Levasseur übersehen die R., qu'en faisant une guerre peu dangereuse à la fraude, qui se cache, ils en faisaient une mortelle au progrès, qui se montre à découvert et aux variations de la mode, que doit suivre l'industrie. (Histoire . . . jusqu'à la révolution I, 526.) Wie mußte es anreizen, wenn Roland de la Platiere in einer Denkschrift an die Regierung (1778) sagen konnte: j'ai vu couper par morceaux dans une seule matinée 80—100 pièces d'étoffes chaque semaine pendant nombre d'années . . . uniquement pour une matière inégale ou pour un tissage irrégulier. Türgot nennt die R. un glaive toujours levé, avec lequel les magistrats peuvent à leur gré frapper, ruiner, déshonorer. (Préamb. de l'édit de Févr. 1776.) Fabrikanten am Pranger, weil sie vielleicht auf Wunsch des Käufers ein Gewebe verfertigt, das die R. nicht vorausgesehen hatten! (Levasseur II, 191.) Vgl. Encycl. Méth., Arts et Manuf. II, 291.

[8] Aus dem Forez gingen ungehärtete Scheeren nach der Levante; diese Ausfuhr hörte auf, als man befahl, daß nur gehärtete exportirt werden sollten. (Droz Ec. Pol. II, 6, 1.) Am 22. Oct. 1697 ward für die Serge ꝛc. des Dauphiné die Breite von einer Elle vorgeschrieben, statt früher $^3/_4$ E. Jetzt hörten die Consumenten sofort auf zu kaufen; und der Schaden blieb auch, nachdem man 25. Febr. 1698 das alte Maß wieder hergestellt hatte. Aehnliche Beispiele bei Chaptal, l. c.

[9] In Elboeuf wurde zur Zeit der R. nur eine Sorte Tuch gemacht, unter der Gewerbefreiheit 20. (Chaptal II, 122.) Darum sind auch die zahlreichen Berichte der Handelskammern, welche Chaptal II, 281 ff. anführt, außer dem von Carcassonne für den Levanteverkehr, gegen die R. Mit Recht betont Delacourt, daß man betrüglich nur solche Waaren nennen darf, die eine schlechtere Qualität haben, als sie ankündigen; daß es aber neben den vorzüglichen auch geringere Waaren zur Auswahl geben muß. (Welvaeren van Leyden, 1659.) Aehnlich Sir J. Child Disc. of trade (1669), p. 300 ff. der franz. Uebers.

[10] Die Florentiner Tuchindustrie war schon im 15. Jahrh. dazu gelangt, die R. einschlafen zu lassen. (Pöhlmann, 57.) In Frankreich wurden sie 1776 wenigstens dahin gemildert, daß man von ihnen abweichen durfte, wenn der Fabrikant nur die Marke: étoffe libre aufdrückte. (Levasseur Hist. . . . jusqu'à la révolution II, 407. Hist. après . . . I, 67.) Am 1. Mai 1779 auf Neckers Vorschlag für alle neuen Waaren und Stoffe neben der regulirten Industrie auch die nicht regulirte erlaubt; doch schon 1780 und 81 Rückschlag dagegen. Die Fabrikanten von Roubaix wünschten noch 1805, daß es wenigstens neben der fabrication libre eine beschaute mit dem Stempel f. regulière gäbe; 1821 etwas Aehnliches durch Privatverabredung eingeführt. Allmälich

kam dieß Alles ab; und 1865 producirte R. statt der 3—4 Mill. vor 1789 jährlich gegen 200 Mill. Fr. Werth. (Comptes Rendus 1865, II, 292 ff.)

11 Nach englischem, mehr noch niederländischem Vorbilde (Hüllmann Städtewesen im M.A. I, 253 ff.) finden wir Schauordnungen deutscher Städte schon im 13. Jahrh. (Maurer Gesch. der St.Verf. III, 19 fg.): für Tücher z. B. in Regensburg seit 1259, Soest seit 1260, Cöln bereits vor 1230. (Ennen Quellen II, 122.) Danzig hatte eine städtische Brake für Holz, Asche, Theer, Pech, Hopfen, Flachs, Honig und Wachs schon 1378. (Hirsch D. Handelsgesch., 215 ff.) Nürnberg später für Apotheker, Bäcker, Branntwein, Canarienvögel, Eisen und Stahl, Salzfische, Fleisch, Gewürze, Goldwaaren, Honig und Syrup, Hopfen, Käse, Leder, Seifen und Lichter, Maße und Gewichte, Mehl, Nudeln, Nägel, Samen, Schmalz, Tabak, Tücher, Waid, Wein, Ziegel ꝛc. (Leuchs Gewerbe- und Handelsfreiheit, 177 fg.) In England durfte zwar Tuch von beliebiger Länge und Breite verkauft werden; nur mußte es vorher von dem kön. Ellenmesser gemessen und gestempelt sein. (Anderson O. of C., a. 1393.) Sehr entwickelt unter Elisabeth und den ersten Stuarts für Zinn, Butter, Wollzeuge ꝛc.: so daß z. B. alle zur Ausfuhr bestimmten Tücher in London gestempelt werden sollten. (Vgl. Rymer Foedd. XX, 221. 289.) Oesterreich führte die Leinenschau 1546, die für Schmalz 1559 ein. (Cod. Austr. I, 779. II, 288.) Die hannoverschen Leinenleggen maßen sehr rasch und constatirten zugleich die ebenmäßige Breite des Stoffes auf einem langen, in Ellen abgetheilten Tische. Sie verbanden auch die Vortheile der Schauanstalt mit denen des Specialmarktes, indem in Osnabrück alles zur Schau gebrachte Leinen nach dem Meistgebote verkauft, in Hannover der übliche Preis angeschrieben und erst, wenn sich hierzu kein Käufer fand, unter denselben herabzugehen erlaubt wurde. In Virginien gab es 1792 über 100 Schauanstalten für Tabak und 31 für Mehl; außerdem für Pökelfleisch, Theer, Pech, Terpentin ꝛc. Keiner durfte unbeschauten Tabak verarbeiten oder ausführen; der schlecht befundene verbrannt. Gemischtes oder schlechtes Mehl mit dem Stempel condemned versehen; gutes mit den Gradationen: superfine, fine, middling, shipstuff. (Tatham On the culture and commerce of tobacco, 1800, III, 69 ff. Ebeling Gesch. und Erdbeschr. von N.A. VII, 482 ff.) Aehnlich in Maryland, wo man die Ziegelschau jedoch hatte fallen lassen, weil Ziegel regelmäßig nur in nächster Nähe verbraucht werden. (Ebeling V, 449 ff. 417.) Pennsylvanische Brake für Schießpulver und Pökelfleisch. Bei der letztern war das Gewicht jeder Tonnenfüllung bestimmt; unter 300 Pfd. Schweinefleisch sollten nicht mehr als 3 Köpfe sein ꝛc. (Ebeling IV, 466 ff.) In Massachusetts erlaubte die Holzschau nur Fichtenbretter von mindestens 10 F. Länge und 1 Z. Dicke, Salzfleisch in Tonnen von 100 oder 200 Pfd., Butter in Fäßchen von 25 oder 50 Pfd. auszuführen. (Ebeling I, 344 ff.) Aehnlich in Neuyork und Neuhampshire. (Ebeling II, 862 ff. I, 85.) Die meisten Staaten forderten auch die Aufschrift des Versendernamens. Nach M. Chevalier Lettres II, 200 fg. bestanden fast alle diese Einrichtungen noch 1834 in voller Kraft; die Inspectoren konnten Schiffe nach ungeschautem Mehl durchsuchen und das gefundene confisciren. Wo keine Brake war, z. B. im Baumwollhandel, zahlreiche Klagen

über Fälschung. Russische Brake für Talg, Holz, Theer, Pottasche, Thran, Juchten ꝛc. (Steinhaus, 299 ff. 348. 408. 435. 457. 469. 474.) Vertheidigt von Cancrin (Oekonomie der menschl. Gesellsch., 179), sind doch manche dieser Anstalten neuerdings aufgehoben, während ihre Fortsetzung durch freie Privatübereinkunft bewies, daß sie keineswegs überflüssig gewesen.

[12] Wie überhaupt die mittleren Kulturstufen gern bei der Ausfuhr betrügen, so exportirten die Iren Butterfässer, die in der Mitte Talg, ja Steine enthielten; Häute, nach dem Gewicht zu verkaufen, die nur durch Unreinigkeit schwer wurden; Pökelfleisch, das rasch verdarb ꝛc. (Temple Works III, 15.) Temple vergleicht darum die Ehrlichkeit im Handel mit der Mannszucht im Kriege (Works I, 134) und empfiehlt für Irland ganz entschieden nicht bloß Handelscompagnien, sogar Staatsfabriken ꝛc., sondern auch Stapelörter mit Schauanstalten. (III, 12 ff. 23 ff.) Im 16. Jahrh. galt die strenge Ulmer Barchentschau als ein Hauptgrund des blühenden Leinwandabsatzes dort. (Jäger Ulm, 642 fg.) Als der Rath zu lax geworden war, drangen die Kaufleute selbst auf größere Strenge. (595 ff.) Der belgische Hopfen ehemals in Alost beschaut und gestempelt, was seinen Werth im Auslande bedeutend erhöhete. (Schwerz Belg. Landwirthsch. II, 198.) Vor der Revolution war die amtliche Stempelung des französischen Branntweins nach seinem Spiritusgehalte so vortheilhaft für den Absatz, daß spanische Branntweine trotz des hohen Zolles oft der französischen Brake unterzogen wurden. Als man gegen 1785 in Spanien dieselbe Einrichtung traf, hörte diese Abhängigkeit von Frankreich auf. (Chaptal II, 366.) Für ein Volk, das noch viele Unredlichkeiten übt, ist die Brake gewiß ein gutes Erziehungsmittel. Ein Betrüger, der hier zurückgewiesen ist, wird das nächste Mal keinen Betrug wieder versuchen; ganz anders, weil so viel indirecter, wenn sein Exporteur z. B. in Amerika seinen Ruf einbüßt, und dieß nun auch auf den Fabrikanten zurückwirkt!

[13] Die Nürnberger Schau nach einem Conferenzprotocolle von 1735 so ausgeartet, daß die Schaubeamten oft bloß ihre Gebühren zogen, ja sich bezahlen ließen, um die wirkliche Schau nicht vorzunehmen. (Leuchs Gewerbe- und Handelsfreiheit, 177.) Ließ man doch auch lange Zeit die Färber dort schwören, keinen Indigo zu gebrauchen, als Niemand dieß Verbot mehr beachtete! (Roth Gesch. des N. Handels IV, 235.)

[14] Was half z. B. gegen 1840 der hannoverschen Leinenindustrie das musterhafte Leggewesen ihres Landes, wenn daneben die kurhessischen und schlesischen Leinen durch grobe Unehrlichkeit vieler Producenten (geschmeichelte Muster und Kappen, Keilausschnitte ꝛc.: Zollvereinsblatt, Nr. 21 fg.) litten? In Amerika wurden dadurch alle deutschen Leinen verdächtigt. Nur ein gesammtdeutsches Leggewesen hätte hiergegen schützen können, am besten in den Ausfuhrhäfen zu handhaben. Doch wäre auch dieses durch die freche Nachahmung deutscher Leggestempel von Seiten englischer Kaufleute gefährdet gewesen. (Roscher Ueb. die Productionskrise des hannoverschen Leinengewerbes: Göttinger Studien 1845, 431 ff.)

[15] Die Aargauer Brake für Baumwollzeuge hat nur von 1806 bis 1827 gedauert, und zunächst nur bewirkt, daß sich die Fabrikanten von den weißen

Zeugen auf die bunten verlegten, welche dem Stempelzwange nicht unterlagen. (Bronner C. Aargau I, 485.) Wie man in Flandern die Gleichmäßigkeit der ausgeführten Zeuge jetzt viel wirksamer durch Webeschulen erreicht hat, s. Oest. Bericht üb. die Ausstellung von 1867, IV, 61 fg.

[16] Daher die früheren schottischen Leinengesetze 1822 aufgehoben sind.

[17] Dieß hängt mit den Regeln von Bd. I, §. 60; Bd. III, §. 105 zusammen. Eine Bittschrift von 154 Silberschmieden beim Bundesrathe (1872) klagte, daß im Auslande „deutsches Silber" gleichbedeutend sei mit schlechtem, unechtem Silber. Selbst die Ziffer 12 auf Silbergeräthen soll durchaus nicht immer 12löthiges Korn bedeuten, sondern zuweilen sogar auf Neusilber vorkommen. (Bericht der Zittauer H.K. von 1871—1875, S. 291. 294.) In Frankreich war noch 1724 auf Fälschung des Goldwaarenstempels Todesstrafe gesetzt. (Levasseur Hist. depuis . . . I, 47.) In Oesterreich betrugen die Prüfungsgebühren beim Gold- und Silberwaarenstempel 1867 = 76049 Fl., 1877 = 148642 Fl. (mit 59288 Fl. Kosten). Hiergegen wendet v. Studnitz Die gesetzl. Regelung des Feingehaltes ꝛc. (1875), 109 u. A. ein, daß die Producenten dadurch künstlich nahe bei den Controlstellen zusammengehäuft werden. Im Neufchateler Uhrengewerbe verbürgt der obrigkeitliche Stempel nur das Korn des Gehäuses; doch kann für 20 Fr. auch eine Prüfung des richtigen Ganges auf der Sternwarte verlangt werden. Sehr bewährt hat sich die Lyoner Schauanstalt für Seide, um die Käufer gegen eine Gewichtsvermehrung durch Feuchtigkeit zu schützen: Austrocknung bis auf einen bestimmten Grad in der sog. condition. Die Seide so hygroskopisch, daß sie bis 30 Proc. Wasser enthalten kann, ohne Nässe zu zeigen. Turiner Trockenanstalt seit 1759. Ein ähnliches Institut für das Waschen der Wolle hatten die Lyoner Hutmacher um 1615. (Montchrêtien Traité, 85.)

[18] Von England s. Abbott Treatise of the law relative to merchant ships and seamen. (1802; mit Noten von Story 1822.) Dampfkesselexplosionen kamen hier zwischen 1800 und 1870 936 vor mit 1615 Todesfällen; in Frankreich betrugen sie (ohne die Eisenbahnen) jährlich nicht ganz $1/2$ Promille, in Belgien nur $1/3$ Pm. (Preuß. statist. Zeitschr. 1880, 54 ff.) Die französischen G. von 1810 und 1815, welche die Dampfmaschinen vor dem Gebrauche obrigkeitlicher Prüfung unterwerfen, hatten dabei nur die Rauchbelästigung der Nachbaren im Auge; erst das G. von 1823 denkt an die Gefährlichkeit, indem es alle Maschinen mit Hochdruck betrifft. Seit 1825 bestand deren Prüfung in der Anwendung eines 5mal stärkern Druckes, als für den regelmäßigen Gebrauch beabsichtigt war. Seit 1830 werden alle Dampfkessel geprüft, aber seit 1839 die Locomotiven nur mittelst zweifachen Druckes. Nach dem G. von 1843 (mit sehr ausführlicher Instruction: Ann. des Mines, 4. Sér. IV, 767—777) müssen die Stempel, welche den gesetzlich erlaubten Maximaldruck anzeigen, auf immer sichtbaren Theilen der Maschinen angebracht sein; auch muß die Prüfung nach jeder wichtigern Beschädigung oder Veränderung wiederholt werden. Bei Dampfschiffen soll vierteljährlich und so oft es übrigens der Präfect nöthig findet, eine Visitation erfolgen. Engel empfiehlt die Prüfung der Kessel durch freie gegenseitige Vereine der

Kesselbesitzer, wo der Staatszwang nur subsidiär eintrete. (Preuß. statist. Ztschr. 1880, 76 ff.) — Die Londoner gunmakers erhielten 1637 eine gesetzliche Schauanstalt zur Prüfung der Läufe; die Birminghamer 1815, wo das G. (55. George III., c. 59) allen englischen Flinten und Pistolen die proofhouses zu London oder Birmingham vorschrieb, 1855 eine vorläufige Probe zu Gunsten des Fabrikanten, (damit er an keinen schlechten Lauf nutzlose Mühe wendet), und eine definitive zu Gunsten der Käufer angeordnet. Die Schaubeamten jährlich von den Fabrikanten 10 engl. M. um Birmingham gewählt, die bei der Armensteuer nicht unter 15 Pfd. St. geschätzt sind. Vgl. Statist. Journ. 1866, 500 fg. Lütticher Waffenschau nach der österreichischen Zeit beibehalten.

§. 148.

Jede wahre Freiheit liebt die Verantwortlichkeit. Darum ist es durchaus vereinbar mit der wahren Gewerbefreiheit, ja eine Bedingung derselben, wenn dafür gesorgt wird, daß jeder Producent die Ehre seiner guten, die Schande seiner schlechten Leistungen allein davontrage.[1] Dieß geschieht am wirksamsten durch Gesetze, nach denen jeder Producent, welcher seine Waare mit seinem Namen oder Namenszeichen versehen will, vor dessen Nachahmung durch Andere sicher ist. Während der *Markenzwang* der Zunft- und Regulativzeit[2] vornehmlich die corporative oder staatspolizeiliche Aufsicht bethätigen wollte, ist der *Markenschutz* unserer Tage echt individualistisch gedacht: alle beide jedoch zugleich im Interesse des Käufers, dem eine bewährte Firma die eigene genauere Prüfung erspart.[3 4] Die Markirung allgemein zu befehlen,[5] findet nicht bloß in der Natur vieler Waaren, die nur in großen Mengen kleinerer Stücke verkauft werden können, ein physisches Hinderniß, sondern würde auch den Verkehr durch die nöthige Controle knebeln.[6] Man hat deßhalb den Markenzwang meist nur für die ökonomisch oder polizeilich gefährlichen Waaren beibehalten.[7] Wo die Beschaffenheit eines kostbaren, zumal auch für langdauernden Gebrauch bestimmten Gutes nur durch genaue Prüfung zu erkennen, dann aber in Ziffern genau zu bezeichnen ist: da empfiehlt es sich, den Producenten außer ihrem Namen auch die Aufstempelung dieser Beschaffenheit vorzuschreiben. Nur sollte man auch hier nicht vergessen, daß gerade auf hoher Kulturstufe die stärkste Graduirung der Waaren nöthig ist; und daß die Ehrlichkeit nicht verbietet, schlechte Waaren zu verfertigen, sondern nur sie für besser

auszugeben, als sie wirklich sind.[8] Ein Gesetz übrigens, daß bei Garnen, Zeugen ꝛc., die meist in großen Stücken verkauft werden, eine gewisse Benennung dieser Stücke immer ein gewisses, dem Käufer also verbürgtes Maß bedeuten soll, vergleicht sich durchaus der Vorschrift geeichter Maße und Gewichte, und ist daher keine Fesselung, sondern vielmehr eine, bloß den Betrügern lästige, Erleichterung des freien Verkehrs.[9]

[1] Lord Wellingtons Rath, daß auf jedem öffentlichen Gebäude der Name des Baumeisters angebracht würde, um diesen zur Vermeidung aller, auch der spät erst zu Tage kommenden Unsoliditäten anzuspornen. (Suppl. Dispatches, Vol. II.)

[2] Als auch die Handelswaaren zunftmäßig verfertigt wurden, konnte man die individuelle Verantwortlichkeit sehr wohl geltend machen, wenn außer dem Zunftzeichen noch jeder Meister seine besondere Marke anbrachte. In der spätern Hausmanufactur, wo nur der Verleger seine Marke hatte, waren die eigentlichen Producenten viel weniger zu belangen. So in Solingen: Thun Niederrh. Industr. II, 50.

[3] Bei einem blind traditionellen Sinne der Käufer hat freilich Thun Niederrh. Industrie II, 68 fg. Recht, daß die Marken zu einer Art gewerblichen Adelswappen ausarten können.

[4] Hierher gehören die oft sinnlosen Inschriften auf griechischen, zur Ausfuhr bestimmten Vasen, die eben nur den griechischen Ursprung bezeugen sollten. Mehr noch attische Inschriften („ich bin eines der Preisgefäße von Athen") auf den Vasen, welche das zu den Panathenäen geschenkte edle Oel enthielten. (O. Jahn: Grenzboten 26. Juni 1868.) Unter den Abbasiden war es üblich, jedes Gewebe nach der Stadt zu nennen, wo es gemacht war, (Damast, Musselin, Baldachin von Bagdad ꝛc), und den Namen des Bestellers hineinzuwirken. (Stüwe Handelszüge der Araber, 149.) In unserm M.A., so lange die Schreibekunst noch selten war, mußte im 13. und 14. Jahrh. fast jedes Kaufmannsgut mit der Hausmarke des Absenders versehen werden, (Hirsch Danziger H.G., 223 ff., vgl. Michelsen Die Hausmarke, 1855): so daß unsere Fabrikzeichen auch eine von den vielen zeitgemäßen Verjüngungen mittelalterlicher Anstalten sind, welche die Gegenwart fordert. In Florenz 1352 den Kaufleuten befohlen, auf die eingeführten Tücher den Namen des Fabrikanten, den Ankaufspreis, die weiteren Spesen ꝛc. mit eidlicher Genauigkeit zu markiren! (Pöhlmann Wirthschaftspolitik der Fl. Renaissance, 94. Pagnini Della decima II, 103.) In Frankreich während des 14. und 15. Jahrh. oft verordnet, daß gewisse Producte außer der Marke der Stadt und des Producenten auch die des Kaufmanns tragen sollten. (Levasseur I, 518.) Französische Edicte von 1564, 1688, 1720, 1754 und 1760 bedrohen die betrügliche Nachahmung des Stempels privilegirter Zünfte oder Monopolisten mit 5jähriger bis lebenslänglicher Galeerenstrafe. Vgl. schon Sir J. Child Disc. of trade, p. 310 der franz. Uebers., dessen Markentheorie noch heute größtentheils anwendbar ist. Levasseur,

der von den Regulativen sagt: leur histoire est leur condamnation, meint von den Marken: ce n'est pas gêner la liberté, c'est moraliser l'industrie. (II, 446.) Napoleon (22. Germ. XI.) stellte die Nachahmung eines amtlich deponirten Fabrikzeichens, abgesehen vom Schadensersatze, der Fälschung von Privaturkunden gleich: nach Art. 142 fg. des C. Pénal mit Haft oder Pranger bedroht. Nach dem G. von 1857 sind auch die zu bestrafen, die zwar keine fremde Marke genau nachbilden, aber doch mittelst einer ungefähren Nachbildung den Käufer täuschen; ebenso die, welche sich einer Marke bedienen mit Angaben, die den Käufer hinsichtlich der Natur des Productes irre führen. Die besondere Zuverlässigkeit des französischen Gewerbfleißes, so daß französische Exporteurs die für überseeische Versendung bestimmten Packete keiner Revision unterziehen zu müssen glauben (Oesterreich. Bericht üb. die Weltausstellg. von 1867, IV, 244), hängt gewiß mit dieser Strenge zusammen. Ebenso die frühere Blüthe des Mailänder Goldschmiedgewerbes: Statut. Med., 1502, fol. 40 ff. In Deutschland blieben die entsprechenden Ordnungen des M.-Alters (Maurer Gesch. der St.-Verf. III, 17) leider sehr lange unentwickelt. Das „gemeine Recht" erkannte den Gebrauch einer bestimmten Firma nicht als ausschließliches Recht desjenigen an, der sie zuerst gewählt. (Thöl Handelsrecht, 112.) Nachahmung einer fremden Marke beschädige zwar den Urheber derselben, täusche ihn jedoch nicht; der Käufer werde zwar getäuscht, aber nicht beschädigt: darum kein Betrug! (Heffter: Hitzigs Zeitschr. f. preuß. Criminalrecht, Heft 31.) Gute Abhülfe hat erst das Ges. vom 30. Nov. 1874 gebracht. Das engl. G. von 1862 (25/26. Vict., c. 88) läßt die Marken nicht registriren, stellt aber den Grundsatz auf, daß trades marks aller Art nicht in der Absicht zu täuschen nachgeahmt werden dürfen. Englische Gesellschaft, welche für ihre Mitglieder die Anmeldung der trades marks besorgt und gegen Eingriffe sichert. Vgl. Krug Ueb. den Schutz der Fabrik- und Waarenzeichen. (1866.)

5 Das wollte 1847 die französische Deputirtenkammer im Gegensatze der Pairs. Auch Gournay hatte daran gedacht: Cliquot de Blervache Considérations sur le commerce etc., 176 ff.

6 Renouard lobt es, wenn gerade besonders tüchtige Fabrikanten ihre wohl gelungenen Arbeiten mit ihrem Namen bezeichnen; findet es aber ganz in der Ordnung, wenn dieselben ein zufällig minder gelungenes Product, das sie doch nicht kassiren wollen, zu einem niedrigern Preise ohne ihre Marke verkaufen. (Guillaumin Dict., Art. Marques de fabrique.)

7 So z. B. die preßpolizeiliche Bestimmung, daß jede Druckschrift den Namen des Druckers, jede Zeitung außerdem noch des verantwortlichen Redacteurs tragen soll. In England 1698 den Uhrmachern geboten, auf die von ihnen verfertigten Uhren ihren Namen zu setzen.

8 In England dürfen Messerschmiedewaaren, nur wenn sie wirklich gehämmert sind, mit dem Zeichen des Hammers versehen werden, bei Strafe der Confiscation und 5 Pfd. St. pro Dutzend. (59 Geo. III, c. 7.) Die Bestimmung, daß edle Metalle nur in einem gewissen Feingehalte verarbeitet werden sollten, ist sehr alt: so 2. Henry VI., c. 12 fg. Nach R.P.O. von 1548, Art. 35 nur 14löth. Silber. Wie die Pariser Bijoutiers durch das G., welches

ihnen nur die Verarbeitung von Gold zu 18, $20^5/_{32}$ oder $22\,^1/_{32}$ Karat gestattete, der freiern Concurrenz Newyorks gegenüber in Schaden zu kommen fürchteten, s. M. Mohl Gewerbw. R. durch Frankreich, 391. Vgl. v. Studnitz a. a. O., 123. Was hier gegen die Vorschrift eines bestimmten Feingehaltes gesagt wird, ist großentheils zutreffend; um so weniger die Einwendungen gegen den Markirungszwang der Goldschmiede. (109 ff.) Wohl kann man nicht alle Theile der Waare stempeln, wie bei Ketten; manche Waare muß Theile verschiedenen Kornes enthalten, wie z. B. im Wiener Reichstags-Ausschusse ein Schmuck vorgezeigt wurde, der 48 verschiedene Stempel erfordert hätte. (117.) In solchen Fällen muß man sich freilich mit der Garantie für die Käufer begnügen, welche das französische Patent vom 5. Mai 1779 bei den produits non réglés anerkennt: leur propre examen et la confiance que peut mériter le fabricant au quel ils s'adressent. Was beweiset dieß aber z. B. gegen die Markirung silberner Löffel?

[9] In England bestimmt noch 5. & 6. Will. IV., c. 27, daß Flachs und Leinengarn, die zu Markte kommen, in jeder Abtheilung von gleicher Beschaffenheit sein, das Garn aber nach derselben Methode, mit Hülfe einer Haspel von bestimmtem Umfange, in Gebinde und Strähne getheilt werden muß. Die für London bestimmten Kohlen dürfen nur in Säcken von 112 oder 224 Pfd. verpackt sein, und jeder Kohlenwagen muß einen geeichten Wägapparat führen. (Gneist I, 625.) Aehnliche Bestimmungen für den Butterhandel noch 36. Geo. III., c. 86. Der Turiner Congreß von 1875 empfahl für die internationale Garnnumerirung, daß die Länge des Strähns immer 1000 Meter betrage, in 10 Gebinde von je 100 M. getheilt, und die Nummer des Gespinnstes durch die Zahl von Metern ausgedrückt werde, welche auf ein Gramm gehen; bei roher und gezwirnter Seide durch die Zahl von Grammen, welche ein 10000 M. langer Faden wiegt. Die Richtigkeit der Nummer gesetzlich nur nach einer größern Menge, mindestens einem Strähn, zu beurtheilen. Vgl. K. Roscher im Zittauer H.K.Bericht I, 67 ff.

Sociale Gewerberegulative.

§. 149.

Die Gesetze, welche die Ausartungen der neuern Großindustrie bekämpfen, sind aus der Ansicht hervorgegangen, daß alle billigen und zugleich wichtigen Interessen, die unzweifelhaft nicht im Stande sind, sich selbst zu schützen, wo möglich vom Staate geschützt werden müssen.[1] Zwar hat man gegen solche Beschränkung selbstsüchtiger Willkür der Arbeiter oft geltend gemacht, daß sie volksfeindlich, wenigstens undemokratisch sei; der Fabrikherren, daß sie die Gewerbefreiheit beeinträchtigen.[2] Wie aber die Erfahrung lehrt, ist jede wirkliche Ausschreitung der Massen gerade für die Demokratie

verderblich, und jede wahre Hebung des Arbeiterstandes an leiblicher und geistiger Tüchtigkeit auf die Dauer auch im Interesse der guten Elemente des Fabrikantenstandes. Bei dem nivellirenden Einflusse des freien Mitwerbens müssen alle sittlich guten Fabrikanten selbst wünschen, daß etwa vorhandene oder versuchte Ueberanstrengung und Unternährung der Arbeiter staatlich bekämpft werde: weil sie ja sonst von ihren sittlich schlechteren Nebenbuhlern entweder zur Theilnahme gezwungen, oder vom Markte verdrängt würden.[3] Derselbe Gedanke mag, wenn die Concurrenz mit unsittlichen Mitteln im Auslande vor sich geht, und nicht durch internationale Verträge[4] beseitigt werden kann, zu Schutzzöllen führen.[5] Ihren unzweifelhaftesten Gegenstand findet solche Staatssorge in den Fabrikkindern, welche sonst der übereinstimmenden Selbstsucht ihrer Aeltern und Fabrikherren völlig schutzlos preisgegeben wären, und deren vorzeitige Ausbeutung, jedem richtigen Erziehungsgrundsatze widersprechend, selbst rein wirthschaftlich den ärgsten Raubbau am edelsten Gute des Volkes, der menschlichen Arbeitskraft, ja Persönlichkeit bedeutet.[6] — Aber auch der erwachsene Arbeiter, wenn er einzeln sich beim Eintritt in eine große Fabrik der bestehenden Ordnung unterwirft, kann nur ausnahmsweise als ein wirklich frei contrahirender gelten: um so seltener, je größer die Fabrik und je weniger sie nahe Concurrenten hat.[7] Auch hier werden, so lange die Arbeiter nicht zu einer Genossenschaft organisirt sind, welche mit dem Fabrikherrn wirklich frei verhandeln kann, Unbilligkeiten, ja Ungerechtigkeiten nur durch die Zwischenkunft des Staates sicher zu verhüten sein: theils durch Verbote einzelner, besonders nahe liegender Härten, theils durch die Vorschrift, daß jede Fabrik ein gehörig veröffentlichtes Statut besitze, welches entweder von der unparteilichen Staatsbehörde genehmigt worden, oder einem gesetzlichen Normalstatute entsprechen muß.[8] Denn unentbehrlich sind *Fabrikordnungen* schon deßhalb, weil sonst bei dem engen Zusammenhange aller Theile des Ganzen jede Unordnung eines Arbeiters auch die übrigen ordentlichen stören würde. — Uebrigens wird man sich, bei der unvermeidlich großen Abhängigkeit der Fabrikkinder von ihren Aeltern, meist auch der Fabrikarbeiter von ihren Herren, zur Durchführung solcher Gesetze nicht bloß auf den repressiven Weg beschränken dürfen; vielmehr die staatliche Anstellung von orts- und sachkundigen, beiderseits un-

abhängigen Fabrikinspectoren eines der nothwendigsten und wirksamsten Mittel sein, die „sociale Frage" auf diesem Gebiete zu lösen.[9] Es gibt wenig Aemter, die in der Hand eines tüchtigen Mannes mehr Segen stiften können, als das eines Fabrikinspectors! Freilich wird dazu eine allgemeine Registrirung vorausgesetzt: also Anmeldepflicht jeder neuen oder eingehenden Fabrik und innerhalb derselben ein stets liquid erhaltenes Verzeichniß ihrer Arbeiter.[10] Es wäre ein bedeutender und ganz unbedenklicher Schritt zur „Organisation der Arbeit", wenn jede im Fabrikwesen beschäftigte Person ein vom Staate gekanntes Glied des großen Körpers bildete.[11] [12]

[1] Lange vor unserer jetzigen socialistischen Bewegung ist dieses Bedürfniß von zwei Zierden der deutschen Universitäts- und Beamtenkreise, beide zugleich praktische Statistiker, ausgesprochen worden. Nach J. G. Hoffmann soll der Staat die Arbeiter gegen die selbstsüchtige Verblendung der Unternehmer schützen, ebenso wohl die geistige Ueberlegenheit dieser, wie die physische jener zügeln. Ein Irrthum zu Gunsten der Arbeiter ist ungefährlicher, als zu Gunsten der Herren, weil die allgemeine Hebung der Arbeiter diesen viel sicherer mit zu Gute kommt, als die allgemeine Hebung der Herren jenen. Es ist die sittliche Pflicht der Unternehmer, aus ihrem Reinertrage den Zustand der Arbeiter zu verbessern, und der Staat muß ihnen das einschärfen. Die Mehrzahl der bisherigen Almosen ist nur eine mittelbare Ergänzung des schuldigen Arbeitslohnes, die überflüssig wäre, wenn der Arbeiter genug Bildung hätte, um selbst für alles ihm Nothwendige zu sorgen. (Nachlaß, 197. Sammlung kleiner Schriften, 50. Ueb. die Befugniß zum Gewerbebetriebe, 1841, 392. 410 fg.) F. B. W. Hermann erklärt es für Pflicht des Staates, den Leichtsinn der Fabrikarbeiter zu bevormunden. Garantien für den ökonomischen Sicherstand, die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter kann der Staat schon im Namen der Nation, die Gesellschaft im Namen der Menschheit fordern. Selbst „die Billigkeit der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes soll überwacht werden", am besten durch ein Curatorium verständiger und gemeinsinniger Bürger unter Obhut der Polizei. (Münchener gelehrte Anz. VII, 197 ff.)

[2] In England sind die neueren Reformen dieses Gebietes meist von Tories (Sadler, Oastler, ganz besonders Lord Ashley-Shaftesbury) oder Radicalen vorgeschlagen, auch wohl von den Arbeitern selbst mit „parlamentarischen Kosten" betrieben (wie z. B. die Berg- und Kohlengesetze: Ludlow-Jones, 73); hingegen von Liberalen (außer Macaulay) bekämpft worden. Wie oft hat man bei Ausdehnung der Fabrikgesetze die, bis jetzt nie eingetroffene, Prophezeiung gehört, sie werde zum Untergange des betreffenden Gewerbes führen!

[3] Wie zu Manchester ein Verein von Baumwollspinnern auf gemeinsame Kosten gegen die überzeit arbeitenden Concurrenten vorging und sie zur Befolgung des Gesetzes nöthigte, s. im parlament. Committeebericht von 1832,

§. 7351. 7360. Aehnliche Beispiele bei Brentano Arbeitergilden I, 81. 179. II, 97.

[4] In R. F. Seyfferth Staatswirthschaftl. Abhandlungen I, Heft 3 (1879) wird eine internationale Arbeitsgesetzgebung über normalen Arbeitstag, Weiber- und Kinderarbeit, Gesundheitliches ꝛc. dazu empfohlen, daß sich kein Staat bei Unterlassung des Nöthigen mit Rücksichten auf die ausländische Concurrenz entschuldigen könne. Der Verf. beruft sich auf das Völkerrecht und vieles Andere, woraus hervorgehe, daß unsere Staaten doch eigentlich schon längst eine föderalistische Oligarchie bilden; nur in Bezug auf die Verbesserung der Arbeiter nicht!

[5] Oben §. 142. Wohl trägt eine durch menschenfeindliche Behandlung der Arbeiter gewonnene industrielle Ueberlegenheit eines Landes in sich selbst den Grund ihres Verfalles. (Bd. I, §§. 40. 173.) Aber welcher Staat könnte die Leiden seiner Unterthanen während der langen Uebergangszeit ruhig ansehen?

[6] Wo beide Aeltern selbst in der Fabrik arbeiten, kann doch auch die nichtegoistische Rücksicht einwirken, daß es den Kindern sonst an der nöthigen Aufsicht und Beschäftigung fehlen würde. (K. Roscher: Zittauer H.-Kammer-B. I, 276.)

[7] Eine Reihe wahrhaft empörender Vorschriften aus einseitigen Fabrikordnungen zusammengestellt: Concordia 1873, S. 18 ff. M. Hirsch Ueber Contractsbruch (Schriften des Vereins f. Socialpolitik VII, 169 fg.) Wie viele solcher F.O. schlossen früher mit dem Zusatze, daß sich der Fabrikherr jederzeit Abänderungen vorbehalte! Selbst in Mühlhausen oft die sofortige Entlassung jedes Arbeiters vorbehalten, der sich Ungehorsam, manque de respect vis à vis de son chef ou des personnes revêtues de son autorité zu Schulden kommen lasse. (Schmoller Ueb. Contractsbruch, a. a. O. 85 fg. 99.) Oft mußte der Arbeiter bis zu einem Vierteljahre voraus kündigen, der Fabrikant nur 24 Stunden. (Hirsch a. a. O., 169.) Nach Hirsch in der Reichstagssitzung vom 27. April 1869 gab es F.O., wo die Arbeitszeit von 6 Uhr früh bis 7 Uhr Abends mit gewissen Pausen normirt war, aber mit dem Zusatze: „sollte jedoch die Anordnung von den Vorgesetzten erfolgen, daß sowohl während dieser Freizeit, als des Abends nach 7 Uhr, selbst die Nacht hindurch, überhaupt zu jeder Zeit, gegen Extravergütung gearbeitet werden müßte, so hat sich jeder Arbeiter dieser Weisung unweigerlich zu unterziehen.“ Dagegen halte man die bei Levasseur II, 520 ff. mitgetheilte F.O. aus Colberts Zeit, die in vielen Stücken noch für uns musterhaft genannt werden kann. Vgl. Bitzer Der freie Arbeitsvertrag und die Arbeitsordnungen. (1872.)

[8] So schon in der k. sächsischen G.O. von 1861, §. 76. In England muß jede Fabrik einen vom Staate verfaßten Auszug der Fabrikgesetze anschlagen: ferner ein detaillirtes Verzeichniß aller beschäftigten Kinder, Frauen und jungen Personen, sowie Bekanntmachungen über Anfang und Ende der Arbeitszeit, die Mahlzeitpausen und über die Wiedereinbringung der verlorenen Zeit. Aehnlich im ungarischen G. von 1872, §. 68. In der Schweiz gibt die Cantonsregierung, ehe sie die anzuschlagende Fabrik-O. genehmigt, den

Arbeitern Gelegenheit, sich darüber auszusprechen. (G. von 1877, Art. 8.) Das französische G. von 1874 befiehlt wenigstens den Anschlag der gesetzlichen Bestimmungen. (Art. 11.)

[9] In Glarus haben selbst Polizeidiener das Recht, jederzeit die F. zu betreten, wenn sie „Wahrnehmungen gemacht haben, welche den Verdacht einer Widerhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften begründen." (G. von 1872, §. 12.) Die englischen F.Inspectoren, (seit 1833, außerdem noch eigene Alcali-F. seit 1863 und Bergwerks-F. seit 1872), werden vom Minister des Innern angestellt und besoldet, ernennen den zu Zeugnissen ꝛc. berechtigten Arzt und bestimmen dessen Gehalt, können zweifelhafte ärztliche Zeugnisse zurückweisen, Lehrer für unfähig erklären, Geld vom Lohne der Kinder für Schulzwecke abziehen lassen, jederzeit die Fabriken besuchen, die dort befindlichen Personen vernehmen, Auszüge aus den Listen der F. verlangen, bei Unfällen Entschädigungsklagen anstrengen, Ueberstunden der geschützten Arbeiter gewähren und müssen halbjährlich an den Minister berichten. Ihre Gesammtheit bildet ein Amt der F.F. unter dem Minister. Es gab 1877: 2 Inspectoren, 2 Hülfs-F., 38 Unter-F. und 11 Hülfs-Unter-F. In Frankreich seit 1874 eine Ober-Commission beim Handels-Ministerium, auf deren Vorschlag 15 Bezirks-F. ernannt werden; in jedem Departement Local-Commissionen, mindestens eine für jedes Arrondissement; dazu vom Generalrath ernannte und besoldete Special-F., die unter Leitung des Bezirks-F. fungiren. Die Local-C. berichten an den Präfecten, die Ober-C. an den Präsidenten der Republik. Daß die früheren (seit 1841) Bemühungen des Staates zum Schutze der Fabrikkinder fast gar keinen Erfolg hatten, schreibt man dem Fehlen der Inspection zu: vgl. Tallon et Maurice Législation sur le travail des enfants dans les manufactures. (1875.) In der Schweiz führen die Cantonsregierungen durch „geeignete Organe" die Aufsicht; der Bundesrath controlirt durch ständige F. Die deutsche G.O. (§§. 128 ff.) überläßt die Aufsicht in der Regel der Ortspolizeibehörde; indessen wird statt ihrer auch an „eigene Beamte" gedacht, die z. B. in Preußen durch das G. vom 16. Mai 1853 vorgesehen sind, in Bayern seit 1880 Berichte veröffentlicht haben. Bisher waren die F.F. Preußens oft durch augenblickliche politische Rücksichten der Regierung gefesselt. Jedenfalls räth Thun, sie nicht unter die Provinzialregierung zu stellen, sondern zu deren Mitgliedern zu machen. (Niederrh. Industrie I, 179. 187.) Die englischen F.F. mit ihrer friedensrichterlichen Gewalt hatten bisher weit mehr zu befehlen, als die preußischen mit ihrer Anregung anderer Behörden.

[10] Vgl. das ungarische G. von 1872, §. 67; das österreichische von 1859, §. 83; das schweizerische von 1877, Art. 3—6; das aargauische von 1862, §. 2.

[11] Volz (Tübinger Ztschr. 1851, 188) meint, nicht die Arbeit soll organisirt werden, sondern die Arbeiter; und erinnert daran, wie bei einem großen Heere das Commando jeden einzelnen Soldaten fassen kann. Den Gedanken eines „Arbeiter-Ministeriums" zur Vertretung und Disciplinirung der Arbeiter haben nicht bloß Revolutionäre ausgesprochen, sondern schon Bodz-Reymond Staatswesen und Menschenbildung (1839) IV, 462; Marchand Paupérisme (1845), 19 ff; Kosegarten im Janus 1847, Heft IV, 135 ff.

[12] England scheint im 19. Jahrh. für die socialen G.R. ebenso sehr das europäische Vor- und Musterland zu werden, wie es im 18. Jahrh. für die Parlaments- und Preßverhältnisse war. Freilich hatten sich dort auch die Schattenseiten des neuern Gewerbfleißes besonders großartig entwickelt, und Englands gewerbliche Priorität und Präponderanz ließ die Furcht, seine Fabriken gegenüber den ausländischen durch menschenfreundliche Beschränkung der Vogelfreiheit concurrenzunfähig zu machen, verhältnißmäßig am meisten zurücktreten. Bisher sind die Hauptgesetze ff. Das I. Peel'sche von 1802 über die Kinderarbeit in Schaf- und Baumwollfabriken, das freilich nur die von den Armenbehörden übergesiedelten „Kirchspielslehrlinge" schützte. Das II. Peel'sche von 1819 für aller Art Kinder in den Baumwollspinnereien, nachdem 1816 die erste parlamentarische Enquête über die Fabrikarbeiter stattgefunden. Hobhouse's I. G. von 1825, mit Abkürzung der Samstagsarbeit und besser geregeltem Verfahren gegen die Uebertreter. Hobhouse's II. G. (1831), nur für die Baumwollindustrie, das u. A. alle Baumwollfabrikanten, sowie deren Väter, Brüder und Söhne für unfähig erklärt, in Uebertretungsfällen als Friedensrichter zu fungiren. L. Althorp's G. (1833) für alle Textilgewerbe, das zuerst außer den Kindern (9—13 J.) auch „junge Personen" (13—18 J.) schützt und Fabrikinspectoren bestellt. Das Fabrik-G. von 1844 (7. Vict., c. 15), wieder für die ganze Textilindustrie, das alle Frauen den „jungen Personen" gleichstellt, und die Nichtbeachtung der gesundheitlichen Vorschriften mit Strafe bedrohet. Schon 1842 Beschränkung der schweren Uebelstände in den Bergwerken. Das G. von 1850 schränkt die gesetzliche Arbeitszeit aller Frauen und jungen Personen auf den Tag von 6 U. früh bis 6 U. spät ein, wodurch eine Menge von Umgehungen als Mißbrauch des Relaissystems verhindert wurden. Die Ausdehnung des Staatsschutzes auf andere Fabrikzweige beginnt 1860 mit den Bleichereien und Färbereien (23./24. Vict., c. 78), wonächst jedem Bergwerke die Pflicht auferlegt wurde, Reglements anzuschlagen, die, wenn nicht der Minister binnen 40 Tagen Einspruch dagegen erhob, statutarische Kraft haben sollten. (23./24. Vict., c. 151.) Die Factory-Extension-Act (1867) bezieht sich auf den größten Theil der Metallindustrie, die Papier-, Glas-, Tabakfabriken und Druckereien, also namentlich solche Gewerbe, denen die Nachtarbeit nicht wohl verboten werden kann. Die Workshop-Regulation-A. (1867) sucht auch im Handwerke die Kinder und Frauen zu schützen, allerdings mit viel größerer Freiheit der Ortsbehörden, ob sie zur Durchführung mitwirken wollen. Das G. von 1874 hebt in den Textilgewerben namentlich die Ueberstunden für Zeit- und Arbeitsverlust auf. So ist die englische Gesetzgebung, freilich in casuistischer, darum schwer übersichtlicher Weise, nach und nach, (was ein bedeutendes erzieherisches Moment gewesen sein mag), zu einem extensiv und intensiv immer stärkern Schutze der Schwachen auf diesem Gebiete fortgeschritten: ohne Zweifel im Zusammenhange mit der immer demokratischern Gestaltung des Wahlrechts zum Unterhause, bis jetzt aber ohne nachweisbare Hemmung der Zunahme des Volksreichthums. Vergleicht man die Jahre 1830 und 1860, dort mit durchschnittlich 74, hier mit 60 Arbeitsstunden pro Woche, so ist die Einfuhr der rohen Baumwolle von 261 auf 1390 Mill. Pfd. gewachsen, die Ausfuhr der Baumwollzeuge

von 444 auf 2775 Mill. Yards, die Zahl der B.spindeln von 7 auf 30·5 Mill., hingegen der Preis der B.zenge von $7^5/_8$ auf $3^1/_2$ P. pro Yard gesunken. Daß die Fabrikherren dabei nicht übel gefahren sind, beweiset nicht bloß die Zunahme der Fabriken (1835 = 987, 1861 = 2887), sondern auch die Ergebnisse der Einkommensteuer. Vgl. v. Plener Die engl. F.Gesetzgebung (1871), 98. Alfred History of the factory-movement, II. v. Bojanowski Die engl. Fabrik- und Werkstättengesetze. (1876.) Auch die betreffenden Abschnitte in Marx Kapital, die weitaus den besten Theil dieses Werkes bilden. — In Frankreich läßt das G. von 1841 die Kinder vom beendigten 8. J. an zu; das sehr ausführliche G. von 1874 in der Regel erst nach dem 12., ausnahmsweise nach dem 10. J. Das G. vom 9. Sept. 1848 mit seinem 12stündigen Arbeitstage auch für Erwachsene scheint wenig praktisch geworden zu sein. Frankreich hat das Verdienst, sehr scharf zwischen der gesetzlichen Regel und den im Verordnungswege zu bestimmenden Verschärfungen oder Milderungen für gewisse Industriezweige unterschieden zu haben. In Preußen macht Epoche das G. vom 21. Dec. 1846 über die Handarbeiter bei Eisenbahnen: Männer und Weiber getrennt arbeitend, Lohnzahlung mindestens alle 14 Tage und nicht im Wirthshause, nur ganz unbescholtene Aufseher, kein Truckspstem ꝛc. Weiterhin die k. sächsische G.O. von 1861, §§. 62 ff. Für ganz Deutschland Titel VII. der G.O. von 1869. In Oesterreich die G.O. von 1859, für Ungarn das viel ausgeführtere G.G. von 1872. In der Schweiz lange Kämpfe: das aargauer F.Polizei-G. v. 1842 vom großen Rathe in erster Lesung angenommen, dann aber durch die Aufregung der Fabrikanten gehemmt. (Treichler Mitth. aus den Acten der züricher F.Commission I, 237 ff.) Seit 1859 wird die Bewegung erfolgreicher. Doch waren noch 1873 in Zürich 13 Arbeitsstunden für Kinder gestattet, in Bern die Kinderarbeit in Zündholzf. nur bis zum 7. Jahre verboten, das Truckspstem nur im Aargau verpönt. (Hildebrand Jahrbb. 1873, I, 116 ff.) Das S. Galler F.gesetz mit 11stündigem Normalarbeitstage 1873 mit 20437 gegen 3655 Stimmen verworfen. Das Bundesgesetz von 1877 gehört zu denjenigen, welche den Schutz besonders weit ausdehnen: wohl mehr aus demokratischen Gründen, als weil hier die Schattenseiten der Großindustrie besonders hervorgetreten wären. Sehr merkwürdig, wie das hoch entwickelte Belgien noch immer zu keinem solchen F.G. hat gelangen können, (allerdings mit dem „Erfolge", daß z. B. die belgische Tuchindustrie hauptsächlich durch ihre Kinderarbeit der Aachener überlegen ist: Thun Niederrh. Ind. I, 46); während doch selbst Dänemark (1873) die englischen Bestimmungen nachgeahmt, Schweden bereits 1864 in seiner G.O. (§. 15 fg.) als Altersgränze das vollendete 12. Jahr und Verbot der Nachtarbeit für alle Unterachtzehnjährigen aufgenommen hat; letzteres freilich neben vielen anderen Vorschriften, die noch an die familienhafte Weise des Handwerkerthums und Gesindewesens erinnern. Vgl. Lohmann Die F.Gesetzgebungen der Staaten des europäischen Continents. (1878.)

§. 150.

Der Schutz der Fabrikkinder soll nicht bloß deren vorzeitige und übermäßige Anstrengung verhüten,[1][2] sondern zugleich ihre Schulbildung sichern. Darum ist schon das bloße Bestehen des gesetzlichen Schulzwanges ein nicht unbedeutender Schutz;[3] nur muß die vorgeschriebene Zahl der Schulstunden mit in die Maximalziffer der Arbeitsstunden eingerechnet sein.[4] Für lügnerische Umgehungen der Altersvorschrift, die früher in England so häufig waren,[5] sollte nicht bloß der Herr, sondern auch die Aeltern gestraft werden.[6] Bei guten Civilstandsregistern werden sie nur selten vorkommen; und das Erforderniß eines Gesundheitsscheines könnte auch solche Kinder schützen, deren leibliche Entwicklung hinter ihren Jahren zurückgeblieben. Weit schwieriger ist es, die Eintheilung der Kinder in Schichten,[7] sowie die, unter Umständen kaum vermeidliche, Erlaubniß der Notharbeiten und des Wiedereinbringens verlorener Arbeitszeit[8] gegen jeden Mißbrauch zu überwachen. Nachtarbeit mit Kindern sollte ganz verboten sein, aus gesundheitlichen wie sittlichen Gründen.[9] Ebenso die Beschäftigung der Kinder mit solchen Arbeiten, deren besondere Gefährlichkeit nur durch die Vorsicht eines reifern Alters zu bekämpfen ist.[10] Uebrigens besteht ein Hauptnutzen der Fabrikkindergesetze in ihren mittelbaren Wirkungen, soferne die von ihnen vorgeschriebenen Controlemaßregeln ꝛc. die an sich wohlfeilere, freilich auch unzuverlässigere Kinderarbeit dem Fabrikherrn einigermaßen verleiden.[11]

Ob auch die Frauen als solche, also lebenslänglich, eines ähnlichen Schutzes bedürfen, wird nach dem Grade ihrer wirthschaftlichen und geistigen Selbständigkeit verschieden zu beurtheilen sein. Schlimm wäre es, wenn z. B. eine Wittwe, die ihre Kinder redlich nähren will, unter dem Vorwande, sie gegen ihre eigene Schwäche zu schützen, durch den Concurrenzneid der männlichen Arbeiter an voller Ausnutzung ihrer Kräfte gehindert würde.[12] — Die staatliche Vorschrift einer Maximalarbeitszeit auch für Erwachsene scheint mir wünschenswerth nur da, wo der Arbeiterstand zu beschränkt oder zu verkommen ist, um auch nur an die nächstliegende genossenschaftliche Selbsthülfe zu denken. Die Einmischung des Staates in die freie Bewegung der Industrie ist an sich ein Uebel,

(hier namentlich durch Herabdrückung der überdurchschnittlichen Arbeiter und Beschränkung der etwanigen außerordentlichen Bedürfnisse), wozu man nur dann greifen sollte, wenn dadurch ein anderes, noch größeres Uebel verhütet werden muß. [13] Jedenfalls müßte der „Normalarbeitstag" für die verschiedenen Gewerbe von sehr verschiedener Länge sein, wegen der großen Intensitätsverschiedenheit der von ihnen geforderten Anstrengung. (Bd. I, §. 128, 6.)

[1] Hauptschriften über die Kinderarbeit: Petitti di Roreto Sul lavoro dei fanciulli nelle manifatture. (1841.) Ducpétiaux De la condition physique et morale des jeunes ouvriers et des moyens de l'améliorer, II. (Brux. 1843.) Considérant Du travail des enfants dans les manufactures et dans les ateliers de la petite industrie. (1863.) Dazu die Minutes of evidence des Children-employment-committee von 1832 und die belgische Enquête von 1848. Uebrigens wurde eine mäßige Kinderarbeit gerade im Interesse der Erziehung der niederen Klassen vom Genfer Congresse der Internationalen 1866 empfohlen. (R. Meyer Emancipationskampf I, 109.)

[2] Gänzlich ausgeschlossen von der Beschäftigung in Fabriken sind in der Schweiz die Kinder unter 14 J., in Pennsylvanien unter 13 J., in Deutschland, Niederland, Schweden, Maine, Rhode Island, N. Hampshire unter 12 J., in Oesterreich und Massachusetts unter 10 J.; in Frankreich als Regel die unter 12 J., für gewisse, durch Decret bezeichnete Gewerbzweige, wozu freilich die meisten Textil-, sowie die Glas- und Papierfabriken gehören, die unter 10 J.; in England für die Textilgewerbe die unter 10 J., für die übrigen Fabriken sowie die workshops die unter 8 J. Kinder von 12 bis 14 J. dürfen in Deutschland höchstens 6 St. täglich arbeiten, junge Leute von 14 bis 16 J. 10 St.; in den englischen Textilgewerben Kinder täglich 6 oder einen Tag um den andern 10 St., junge Personen und Frauen täglich 10, Samstags $6\frac{1}{2}$ St.; in Frankreich Kinder unter 12 J. 6 St., über 12 J. 12 St. Ebenso nothwendig, wie ein solches Maximum, ist die Sicherung von Ruhepausen, namentlich während der Mahlzeiten. Sie betragen in der englischen Textilindustrie wenigstens 2 St. täglich, so daß die beschützten Arbeiter nicht über $4\frac{1}{2}$ St. hinter einander beschäftigt werden und während der Pause den Arbeitsraum verlassen sollen.

[3] Die meisten nordamerikanischen Staaten sind mit ihrem Kinderschutze nicht weiter gegangen, als die Schulgesetze nöthig machten. In England, wo man den Schulzwang so lange Zeit als eine Freiheitsbeschränkung der Familien fürchtete, während er doch bei richtiger Handhabung ein Freiheitsschutz der Kinder gegen kurzsichtige oder gewissenlose Aeltern ist, haben sich umgekehrt die Vorläufer desselben aus den Fabrikgesetzen entwickelt. Der frühesten Staatsbewilligung von 30000 £ für den Volksunterricht (1840) gingen lange vorher ähnliche Bewilligungen für Irland und für die emancipirten Negersklaven!

Daß in Preußen die Schulpflicht weitaus das wichtigste Mittel ist, die Fabrikkinder zu schützen, s. Thun Niederrhein. Ind. I, 181 fg.

[4] So in der Schweiz (G. von 1877, Art. 16), wo es noch heißt: der Schul- und Religionsunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Aehnlich schon 1853 in St. Gallen, 1854 in Zürich, 1862 im Aargau, 1869 in Baselstadt. In mehreren Cantonen die F.arbeit schulpflichtiger Kinder schlechthin verboten. Das französische G. von 1874, Art. 8 und das dänische, §. 9 beobachten die erwähnte Vorsicht nicht.

[5] Oft kam es vor, daß von mehreren Kindern zwar eins nach Ablauf der gesetzlichen Arbeitszeit weggeschickt, die anderen aber festgehalten wurden. Man nöthigte die Arbeiter, einen Fonds zu subscribiren, aus welchem die Geldstrafen des Unternehmers wegen Gesetzesübertretung gedeckt wurden. Die Alterszeugnisse oft nur nach der Körpergröße ausgestellt, wo dann wohl die Aeltern Baumwolle in die Strümpfe ihrer Kinder stopften, um sie älter scheinen zu lassen. Oder es wurden dem Arzte die älteren Geschwister vorgeführt, und die jüngeren traten dann auf dieses Zeugniß ein. (v. Plener, 6 fg. 16 fg.)

[6] So in England seit 1844, §. 67; im St. Gallenschen G. von 1853, Art. 9; im dänischen G., §. 16. Sehr wichtig ist die Vorschrift, daß die gesetzwidrige Beschäftigung mehrerer Kinder nicht als Eine, sondern als so viele Uebertretungen, wie es Kinder sind, geahndet werde: in England seit 1844.

[7] Relais, damit die Arbeit der Erwachsenen, die mit der Kinderarbeit verbunden ist, nicht unterbrochen werde. Merkwürdig, wie dieß System, das sich praktisch so sehr bewährt hat, in England anfänglich allerseits unpopulär war. (v. Plener, 12 ff.) Aber schon 1837 hatten von 1289 Fabriken 524 das Relaissystem eingeführt. Freilich muß eine genaue Controle verhüten, daß die in einer Fabrik entlassenen Kinder nicht bald in eine andere übergehen.

[8] Als Nothарbeit gilt in Basel nur diejenige, welche dazu dient eine Unterbrechung der normalen Arbeiten zu verhindern: dringende Maschinenreparatur ꝛc. In England bedürfen Ueberstunden, falls sie nicht schlechthin verboten sind, der Genehmigung des F.Inspectors, in den meisten Fällen sogar des Ministers.

[9] In Deutschland dürfen jugendliche Arbeiter nur zwischen $5\frac{1}{2}$ U. früh und $8\frac{1}{2}$ U. spät beschäftigt werden. (§. 129.) Die Schweiz verbietet sogar überhaupt alle Nachtarbeit, wovon nur amtlich dispensirt werden kann (Art. 13), für Arbeiter unter 18 J. nur durch den Bundesrath. (Art. 16.) In England bedarf es, um jugendliche männliche Arbeiter Nachts zu beschäftigen, selbst in denjenigen Gewerben, die ununterbrochen arbeiten müssen, (Schmelzöfen, Eisenhämmer, Buchdruckereien, Papierfabriken, sonstige mit Wasserkraft betriebene F., ausgenommen die textilen), der ministeriellen Erlaubniß.

[10] So ist es z. B. in Frankreich verboten, Kinder zu verwenden zum Schmieren, Reinigen ꝛc. im Gange befindlicher Maschinen, zum Drehen horizontaler Räder, zur Bedienung von Kreis- oder Bandsägen, Blechscheeren und anderen mechanischen Schneidewerken, Dampfhähnen. (Decret vom 13. Mai 1875.) Gleichzeitig ein langes Verzeichniß der Anlagen, worin die Beschäftigung von Kindern theils völlig verboten, theils nur unter gewissen Beschränkungen

erlaubt ist, immer mit Angabe der Motive. Zu jenen gehören z. B. wegen Vergiftungsgefahr die Fabrikation von Arsenikſäure ꝛc., Bleiweiß, Bleiglätte, Bleigieß- und Walzproducten, die Vergoldung und Versilberung von Metallen, die Emailliranſtalten; wegen Feuers- und Explosionsgefahr die Fabrikation von Zündhüllen, Feuerwerkskörpern, Schießpulver, Lackleder ꝛc., Aether, Leuchtgas, Wachstuch, sowie die Destillationen; wegen schädlicher Dämpfe die von Salpeterſäure, Chlor, belegten Spiegelgläſern, Phosphor, Schwefelkohlenſtoff. Zu diesen z. B. das Klopfen, Kratzen und Reinigen von Wolle, Roßhaar und Bettfedern, wo die Kinder nicht die Räume betreten dürfen, in denen ſich der Staub frei entwickeln kann; ähnlich bei wasserdichten Hanfſabrikaten, Filzhüten, Kalköfen, Glas- und Porzellanfabriken, Töpfereien, Lohgerbereien und Mühlen: in der Papierindustrie ſollen die Kinder keine Lumpen zubereiten. Vgl. L. Hirt Die Krankheiten der Arbeiter (1875) I, 3.

[11] In der britiſchen Baumwollindustrie waren 1835 13 Proc. der Arbeiter nicht mehr als 13 J. alt, 1856 nur $6\frac{1}{2}$ Proc.; 1875 zwar wieder 14 Proc., aber die Arbeitszeit der Kinder hatte ſich um ſo gewiſſer verkürzt, als auch die der Erwachſenen abgenommen. In Folge davon iſt z. B. das berüchtigte factory-leg faſt gänzlich verſchwunden. (Ludlow Jones Progress of the working classes, 1867, 105. R. Baker in den Transactions of the Association for the promotion of social Science, 1859.) Wie auch die Löhne der Erwachſenen durch die Verminderung der Kinderconcurrenz geſtiegen ſind, ſ. v. Plener, 62 fg.

[12] Die engliſche Gleichſtellung aller Frauen mit jugendlichen Arbeitern mag für Ehefrauen und Haustöchter oft nothwendig ſein. Das Verbot der weiblichen Nachtarbeit in Fabriken, (England, Schweiz, vom deutſchen Reichstage leider abgelehnt), empfiehlt ſich aus ſittlichen Gründen. In der Schweiz ſind die Frauen 2 Wochen vor und 6 Wochen nach der Niederkunft gänzlich ausgeſchloſſen, ſchwangere in den vom Bundesrathe zu beſtimmenden Gewerbzweigen; Frauen dürfen auch nicht zur Reinigung im Gange befindlicher Maſchinen verwandt werden; für ſolche, die ein Hausweſen zu beſorgen haben, iſt die Mittagspauſe auf $1\frac{1}{2}$ St. verlängert. (Art. 15.) Seitdem in Mühlhauſen viele Fabriken ihre Arbeiterinnen 6 Wochen lang nach der Entbindung ausſchließen, hat ſich die Sterblichkeit der enfants mis en nourrice von 30—40 Proc. auf 24—28 vermindert. (Comptes R. 1869, I, 47.)

[13] Lord Aſhley's Antrag 1833 wurde in Lord Althorp's G. auf die Frauen und Unerwachſenen beſchränkt. Thatſächlich hat übrigens, bei dem engen Zuſammenhange der Männer-, Frauen- und Kinderarbeit in derſelben Fabrik, die Beſchränkung der Arbeitszeit für die beiden letzteren auch auf die erſten eingewirkt; ſowie ja auch die zu Gunſten des einen Theiles anbefohlenen Reinigungen, Ventilationen ꝛc. gar nicht umhin konnten, dem andern Theile mitzunützen. Der nordamerikaniſche Normalarbeitstag von 10 St. bezieht ſich nur auf die für Rechnung der Union betriebenen Arbeiten. Bei uns würde es normaler Weiſe den erſten Schritt in ähnlicher Richtung bilden, wenn der Staat den von ihm ſelbſt unmittelbar beſchäftigten Arbeitern wenigſtens die aus ſo vielen Gründen nothwendige Sonntagsruhe verbürgte!

§. 151.

In der Hausmannfactur die Kinder vollkommen zu schützen, wird kaum möglich sein, ohne die, gerade auch im Interesse der Kinder selbst unentbehrliche Auctorität des Familienhauptes zu lähmen.[1] Dagegen verträgt und bedarf die Lehrlingschaft außerhalb des Aelternhauses, die wegen des jugendlichen Alters der meisten Lehrlinge doch ebenso wenig als bloße Privatsache gelten sollte, wie die Volksschule, seit dem Wegfallen des Zunftwesens eine völlige Reorganisirung.[2] Das Grundübel des deutschen Lehrlingswesens liegt in der vorzeitigen Selbständigkeit des Jungen, der nicht als Lehrling, geschweige denn Zögling, sondern als angehender, eben darum besonders wohlfeiler Arbeiter gilt.[3] Je mehr die Arbeitstheilung wächst und mit ihr der Stücklohn sich verbreitet, um so mehr ziehen die meisten Lehrlinge den baldigen Verdienst einer Specialgeschicklichkeit der Vollausbildung für ein ganzes Gewerbe vor; und ihre häufigen Desertionen vor abgelaufener Lehrzeit müssen gerade gewissenhaften Meistern das Anlernen Undankbarer am gründlichsten verleiden. Wo kein Lehrgeld bezahlt wird, kann die Entschädigung des Meisters nur darin liegen, daß er die späteren, geschickteren Leistungen des Schülers niedriger lohnt, als im freien Verkehr der Fall sein würde.[4] Locken dann gewissenlose Concurrenten, die mit schlechter, wenn nur wohlfeiler Arbeit zufrieden sind, den halbfertigen Burschen in ihren Dienst, so wird nicht bloß diese billige Rechnung durchkreuzt, sondern auch das ganze Handwerk an technisch und sittlich tüchtigen Arbeitern ärmer.[5] — Die Heilung des Uebels, das unser ganzes Kleinbürgerthum zu vergiften droht,[6] wird, wie gewöhnlich bei Uebergangskrisen, nicht in der Rückkehr zu abgestorbenen Einrichtungen, sondern in der vollen Durchführung des lebensfähigen Neuen bestehen. Ist die Lehrlingsschaft nicht mehr eine Anstalt, sondern ein Vertrag: so werde sie denn zu einem weise formulirten und ehrlich gehaltenen Vertrage! Im Interesse der Unstreitigkeit sollte der Lehrvertrag immer schriftlich abgeschlossen werden.[7] Eine mäßige Probezeit, innerhalb deren jeder Theil noch zurücktreten kann, ist um so nöthiger, als die Aeltern für ihren Sohn nur allzu oft dasjenige Gewerbe wählen, das ihnen selbst die wenigsten Kosten verursacht. Periodische Lehrlingsprüfungen,

sowie eine Hauptprüfung am Schlusse der Lehrzeit können nicht bloß, wie jedes gut eingerichtete Examen, den Lehrling zu besserer Benutzung seiner Zeit anhalten, sondern auch zur Controle des Meisters dienen.[8] Und es würden namentlich die Gesellen gar wohl für die Aufrechthaltung der Prüfungsvorschriften zu interessiren sein. Gegen den Contractsbruch der Lehrlinge läßt sich negativ ankämpfen durch das Erforderniß von Arbeitsbüchern für sie, mindestens von Entlassungsscheinen, ohne die kein anderer Meister den Lehrling aufnehmen dürfte;[9] positiv durch Zurückhaltung einer Quote ihres mit den Jahren steigenden Kost- und Taschengeldes[10], sowie durch Verbindung mit dem obligatorischen Fortbildungsschulwesen. Recht gedeihlich wird sich übrigens alles dieß nur da entwickeln, wo die Neubildung corporativer Elemente im Gewerbfleiße wohl gelingt.[11 12]

[1] Der Kinderschutz darf nicht dahin ausarten, daß Aeltern bestraft werden, weil sie im Winter ihre Kinder zum Holzholen verwenden, statt mit der ganzen Familie zu frieren. (K. Roscher Zittauer H.K.Bericht I, 278.)

[2] Daß jetzt das Lehrlingswesen zu den wundesten Punkten deutschen Gewerbfleißes gehört, wird auch von verständigen Lohnarbeitern eingeräumt: vgl. die Gutachten des Vereins f. Socialpolitik, X (Reform des Lehrlingswesens), 75 fg. 94 fg. 147 fg. 165. „Man kann factisch beinah sagen, daß die Gewerbefreiheit für die Lehrlinge und Gesellen nichts anderes bedeute, als die Freiheit von dem Zwange, ordentlich lernen und arbeiten zu müssen." (Kleinwächter zur Reform der Handwerksverfassung, 31.) Steinbeis (Gutachten X, 6) meint, die dem Vaterhause entwachsene, aber noch nicht majorenne Jugend sei factisch zu einer ganz unverantwortlichen Gruppe der Gesellschaft geworden, die ihre in den Flegeljahren angenommenen üblen Gewohnheiten auch in die Periode der Mündigkeit herüber nimmt. Keine Besserung werde eintreten, so lange nicht vermöge allgemeinen Gesetzes derjenige, welcher junge Leute beschäftigt oder, wenn sie beschäftigungslos sind, beherbergt, für ihre Aufführung verantwortlich und, damit ihm solche Verantwortlichkeit auferlegt werden kann, in die vollen Aelternrechte eingesetzt ist.

[3] Die höher gebildete Jugend mit ihren Gymnasien, Cadettencorps ꝛc. kommt viel später zu solcher disciplinlosen Selbständigkeit! Als optimistischer Freetrader meint J. R. Napier, daß eine Lehrlingschaft mit festem Contracte nur im Interesse der reifen Arbeiter liege, die somit das Arbeitsangebot einschränken wollen. Zahle man statt dessen für jede Arbeit sofort nach ihrem vollen Werthe, so lerne der Lehrling am schnellsten, laufe nicht davon ꝛc. (Statist. Journ. 1858, 94 ff.) Aber wie soll es da mit armen Jungen werden, die nicht im Stande sind, von ihrem anfänglichen Verdienste zu leben, das etwa verdorbene Material zu ersetzen? Wer soll entscheiden, wie viel die

nicht voll gelungene Arbeit werth ist? Wo bleibt das Erzieherische der Lehrlingschaft?

[4] Die meisten Desertionen fallen in das mittlere Drittel der Lehrzeit, weil hier das vom Lehrling noch zu Leistende das von ihm an Unterricht noch zu Empfangende am stärksten überwiegt. (K. Roscher: Zitt. H.K.Bericht I, 218.) Da das Lehrgeld meist abgekommen ist, so erscheinen die Gesetze, daß ein contractbrüchiger Lehrling dasselbe noch eine Zeitlang fortzahlen solle, als ganz wirkungslos. Die deutsche G.O. hält die Ordnung im Lehrlingwesen eigentlich nur durch Verfall des Lehrgeldes aufrecht! Auch die Gestattung einer Schädenklage wird bei Lehrlingen aus armer Familie wenig Erfolg haben. Um so wirksamer kann es Desertionen vorbeugen, wenn der Meister die polizeiliche Rückführung des Lehrlings verlangen darf, obschon er thatsächlich selten hievon Gebrauch machen wird. (K. Roscher, 221.)

[5] Namentlich ist es die Großindustrie, welche ihre Lehrlinge in dieser Weise verbildet: keinerlei erzieherische Einwirkung auf Seiten des Fabrikherrn, Anlernung bloß für ein Specialbedürfniß des Unternehmens, so daß der Lehrling bei ausgezeichneter Fähigkeit Fabrikbeamter, sonst eben nur Fabrikarbeiter werden kann. Besser schon, wenn ein älterer F.arbeiter, am liebsten der eigene Vater, den Lehrling zur Anlernung zugewiesen erhält und nun auch dem Herrn gegenüber für ihn garantirt. Indessen wird sich allerdings z. B. ein tüchtig ausgelernter Schlossergesell auch in einer Maschinenbauanstalt leicht wohler befinden, als ein Anderer, der von Jugend auf in derselben Fabrik immer nur eine Art von Maschinentheilen verfertigt hat. — Von Schneiderlehrlingen, die weiter Nichts lernen, als Knöpfe anzunähen, s. Dannenberg Deutsches Handwerk, 56.

[6] In den socialdemokratischen Agitationsversammlungen pflegen die Lehrlinge ein besonders zahlreiches und empfängliches Element zu sein. So hängt auch, daß jetzt so häufig auf Gleichheit des Lohnes gedrungen wird, mit der allgemeinen Verschlechterung der „gelernten" Arbeiter zusammen. (Dannenberg, S. 54.)

[7] Preuß. allg. Landrecht II, 8, §. 290. Vgl. G. Lushington Should apprenticeship be under indenture? (Social science Transactions, 1862, 726 ff.) Der Entwurf der Reichs-G.O. hatte Eingehen jedes Lehrcontractes vor Gemeinde oder Innung, Nachweis gewisser Schulkenntnisse vorher, schriftliche Festsetzung der Lehrzeit, des Lehrgeldes ꝛc. beabsichtigt; doch ward dieß vom Reichstage gestrichen!

[8] Dürfen nur geprüfte Meister die hochverantwortliche Aufgabe der berufmäßigen Erziehung fremder Kinder übernehmen, und können Gewissenlose, welche nachweislich dabei ihre Pflicht versäumen, durch Entziehung des Rechtes, Lehrlinge zu halten, bestraft werden: so widerspricht dieß einer recht verstandenen Gewerbefreiheit schwerlich. Nach Bujarski sollte dieses Recht verloren gehen, sobald eine gewisse Zahl von Lehrlingen des betreffenden Meisters ihre Prüfung nicht bestanden haben. (Gutachten ꝛc., 153.) Dagegen scheint die Beschränkung jedes einzelnen Meisters auf eine gewisse Lehrlingszahl unzweckmäßig. Gerade umgekehrt wäre zu wünschen, daß, wo doch an häusliche Erziehung des Burschen durch den Meister nur selten noch zu denken ist, seine

technische Ausbildung meist in eigentlichen Lehrwerkstätten erfolgte. Wenn Brentano (Gutachten ꝛc., 66) die Lehrlingsprüfungen als unwiederherstellbar ansieht, so lehrt doch z. B. die Geschichte der englischen Trades Unions, wie gerne die gelernten Arbeiter die Vogelfreiheit auf diesem Gebiete bekämpfen. Daß es für die Lehrlinge sittlich heilsam ist, den Unterschied zwischen Fisch und den Gesellen nicht aus dem Auge zu verlieren, s. v. König, Gutachten, 3.

[9] Schmoller, der gegen Livrets der reifen Arbeiter ist, verlangt sie doch für alle jugendlichen; darin soll u. A. Lehrcontract und Abgangsprüfungszeugniß stehen. (Gutachten des Vereins f. Socialpolitik, VII, 80 ff.)

[10] v. König behandelt seine Arbeiter bis zum militärpflichtigen Alter als Lehrlinge. Täglich wird von ihrem Lohne 1 Kr. als Caution zurückbehalten; die Fabrik legt das Doppelte als Prämie zu. Der Betrag verfällt zu Gunsten der Arbeiterschaft, wenn der Lehrling vorzeitig austritt; andernfalls wird er sammt aufgelaufenen Zinsen bei Lossprechung des Lehrlings ausgezahlt. (Gutachten ꝛc. X, 5.) In Graffenstaden bekommen gute Lehrlinge während des 2. Jahres 0·50—0·75 Fr. Lohn, während des 3. J. 1 Fr., während des 4. J. 1·25 Fr., während des 5. und 6. J. nach Verdienst. Jedoch wird $^1/_{10}$ für Schulunterricht und $^1/_{10}$ als Caution, in der Sparkasse angelegt, zurückbehalten. (a. a. O., 133.)

[11] So wünscht der Verband der deutschen Baugewerksmeister, daß die Vereine der Arbeitnehmer jedem contractbrüchigen Lehrlinge die Aufnahme versagen. (a. a. O., 110.) Die Kasseler Metzger, sowie die Provinzialverbände deutscher Bäcker haben eine Verabredung geschlossen, nur auf Grund eines für ganz Deutschland geltenden Lehrcontractes Lehrlinge anzunehmen, nur geprüfte Lehrlinge zu Gesellen zu machen und nur Gesellen mit Arbeitsbuch halten zu wollen. (Böhmert Sociale Corresp. 1877, No. 19 flg.) Der Vorschlag z. B. Schmollers, Lehrlinge mit guter Schulbildung und gutem Lehrzeugniß durch einen geringern Grad von Vorzug beim Kriegsdienste zu belohnen, analog dem der Einjährig-Freiwilligen (Tüb. Ztschr. 1874, 465), wird vom General v. Etzel doch als mit dem wahren Wesen des letztern Institutes unvereinbar abgelehnt. (Gutachten des Vereins ꝛc. XV, 62 ff.)

[12] Der Napoleonische Versuch, die von der Revolution zerstörte Gewerbeverfassung zu reorganisiren, beruhet auf den G. über die Lehrlingschaft (1803), über die Arbeitsbücher (1804) und die Conseils des prud'hommes. (1806.) Nach dem ersten ist die Lehrlingschaft nicht mehr obligatorisch; der Staat hält nur streng auf Vollzug des darüber abgeschlossenen Vertrages, in dem aber keine dem Geiste der neuern Gesetzgebung widersprechenden Clauseln stehen dürfen. Das G. v. 1851 begünstigt einen schriftlichen, notariellen Vertrag, der erst nach zwei Probemonaten bindend wird; er gebietet freie Stunden des Lehrlings für Unterrichtszwecke, verbietet Hausdienste, Nacht- und Sonntagsarbeit desselben, schreibt ein Maximum der Arbeitsstunden vor und bestraft das Weglocken der Lehrlinge, die bei der Lossprechung ein Abgangszeugniß erhalten sollen.

§. 152.

Jeder Gewerbunternehmer sollte verpflichtet sein, auf seine Kosten alle die Einrichtungen zu treffen, welche möglich und nöthig sind, um die mit durchschnittlicher Vorsicht in seinem Geschäfte Arbeitenden vor Gefährdung ihrer Gesundheit zu schützen.[1] Hierher gehört die Einfriedigung aller gefährlichen Maschinentheile und Arbeitsplätze;[2] die Sorge für Reinlichkeit und Lüftung der Werkstätte,[3] für welche letztere ganz wohl ein nach der Arbeiterzahl bemessenes Minimum des Kubikraumes und der Fensterfläche vorgeschrieben werden kann;[4] endlich Anordnungen im Interesse der noch wichtigern moralischen Sauberkeit.[5] Nur mittelbar, aber mit der allergrößten Tragweite für unsern Gegenstand, wirkt die Verpflichtung des Fabrikherrn, die in seinem Dienst ohne ihre eigene Schuld verunglückten Arbeiter, sowie deren etwanige Alimentanden zu entschädigen. Liegt die Schuld des Unfalles am Arbeitsherrn selbst, so bedarf solche Pflicht keiner weitern Begründung. Liegt sie an einem Mitgliede seines Personals, so würde ein Anspruch an den Schuldigen ohne Vertretung durch den Herrn selten zum Zwecke führen. Liegt sie an gar keinem Einzelnen, sondern nur an der allgemeinen Unsicherheit der menschlichen Dinge, zumal in den an sich gefährdeten Arbeitszweigen: so würde es grausam, meist auch unthunlich sein, den Arbeitern diese Last aufzubürden. Gewöhnlich überläßt man sie der öffentlichen Armenpflege, dieser „großen subsidiären Zwangsversicherungsanstalt". (Held.) Aber viel natürlicher scheint es, den mittlern Betrag der Gefahr als Bestandtheil der Productionskosten im Preise der Waare zu berechnen und somit schließlich von den Consumenten tragen zu lassen.[6] Durch Eintritt in eine Unfallsversicherung kann der Fabrikherr alsdann seine Vorschußpflicht, die ihm mehr „aus dem Gesichtspunkte der Causalität, als der Illegalität auferlegt ist" (Randa), zu einer für ihn selbst ungefährlichen machen;[7] und wenn der Versicherer seine Prämiensätze danach abstuft, wie den von ihm selbst aufzustellenden Vorschriften über möglichst gefahrlose Einrichtung der Fabrik ꝛc. genügt worden ist, so wäre der ganze Vorgang ein bedeutsamer Schritt zur gleichzeitigen Annäherung an zwei Ideale jeder hoch entwickelten Volkswirthschaft: einen immer wachsenden Theil der Armenpflege durch

rechtliche Versicherung und der Staatspolizei durch freie Verabredung zu ersetzen.[8 9] Für alles dieß ist es aber eine fast unerläßliche Voraussetzung, daß jeder betreffende Unfall sofort bei der Aufsichtsbehörde angezeigt werden muß.[10 11 12]

[1] In Deutschland (G.O., §. 167) und der Schweiz (Art. 2) bezieht sich die entsprechende Vorschrift auf alle Arbeiter, in England und Frankreich nur auf die „geschützten", was freilich meistens von selbst auch den übrigen zu Gute kommt. In Deutschland sind Uebertretungen im Allgemeinen nur strafbar, wenn sie trotz einer vorgängigen Mahnung der Behörde erfolgt sind; aber für diejenigen Anlagen, welche polizeilicher Genehmigung bedürfen, ist die Herstellung der nöthigen Schutzvorrichtungen unter die Bedingungen der Concession aufzunehmen. Vgl. die Einrichtungen für die Wohlfahrt der Arbeiter der größeren gewerbl. Anlagen im preuß. Staate: bearb. im Auftrage des Ministers ꝛc. (Berlin 1876), III, 69 ff. Sehr nachahmungswerth die Strenge der englischen Geldstrafen: so werden Glas- und Zündholzfabriken für jeden geschützten Arbeiter, der seine Mahlzeit in einem gesetzlich verbotenen Raume einnimmt, mit 20—60 Schill. gebüßt; in den Fabriken, welche nachtheiligen Staub entwickeln, die Unterlassung der vom F.-Inspector angeordneten Ventilation mit bis zu 20 Sch. täglich. Vgl. v. Bojanowski Unternehmer und Arbeiter nach englischem Recht. (1877.)

[2] So muß nach dem englischen G. von 1844 bei jedem Zahnrade die Schutzvorrichtung mindestens bis zur Nabe des Rades reichen. Das Berg-G. von 1872 schreibt eine Menge von Sicherheitsmaßregeln an den Fahrkünsten, Leitern, Seilen, Ketten ꝛc. vor; an den Dampfkesseln Sicherheitsventil, Manometer, Wasserstandszeiger und Probierhähne. Wirklich hat sich von 1850—60 die Zahl der inspicirten englischen Fabriken um 38 Proc. vermehrt, die der Unfälle nur um 6 Proc. (v. Plener, 106.) In Basel 1856 Maßregeln theils geboten, theils empfohlen, um die Maschinen im Augenblicke der Gefahr sofort abzustellen. Das schweiz. G. von 1877, das u. A. gehörige Beleuchtung vorschreibt, fordert überhaupt, daß „zum Schutze der Gesundheit . . . alle erfahrungsgemäß und durch den jeweiligen Stand der Technik, sowie durch die gegebenen Verhältnisse ermöglichten Schutzmittel angewendet werden." (Art. 2.) Sehr bedenklich ist das schweizerische G. vom 23. Dec. 1879, welches die Fabrikation von Phosphorzündhölzchen verbietet. In Frankreich müssen die Schachte, Fallthüren, Oeffnungen der Grubenfahrt unter Verschluß gehalten werden.

[3] Nach dem englischen G. von 1844 müssen alle Fabrikräume, Decken, Wände, Treppenhäuser, Corridore, welche mit Oelfarbe gestrichen sind, mindestens alle 14 Monate mit warmem Wasser und Seife gewaschen, die nicht mit Oelfarbe gestrichenen ebenso oft mit Kalkfarbe gestrichen werden. In den Bäckereien der Orte über 5000 Einw. sind die Geschäftsräume entweder alle 7 Jahre neu mit Oelfarbe oder alle 6 Monate mit Kalkfarbe neu zu streichen, und im ersten Falle je nach 6 M. mit Seifenwasser abzuwaschen.

[4] Wie z. B. das k. sächsische Volksschulgesetz von 1873 (§. 11) bestimmt, daß für jedes Schulkind ein Klassenraum von $2\frac{1}{2}$ Kubikmeter vorhanden sein müsse.

[5] Strenge Sonderung der Abtritte nach den Geschlechtern. Bei der Fabrikarbeit sollte man zwar die Unverheiratheten geschlechterweise trennen, Mann und Frau aber wo möglich nicht. (K. Roscher a. a. O. I, 269.) Mit gutem Erfolge hat man auch wohl die verheiratheten Arbeiterinnen, im Interesse ihres Haushaltes, etwas später kommen und früher gehen lassen. (Hildebrand Jahrbb. 1873, II, 86.) Sehr gut, wenn die weiblichen Arbeiter nur durch Frauen beaufsichtigt werden.

[6] Vgl. Dernburg in der Berliner Vierteljahrsschr. XXVIII, 259 ff. und Engel: Preuß. statist. Ztschr. 1866, 294 ff. Als nach dem Grubenunglück im Plauenschen Grunde 1869, welches 276 Bergleuten das Leben kostete, die wohlthätigen Sammlungen für jeden Verunglückten etwa 1600 Thlr., für jeden unterstützungsberechtigten Hinterlassenen 397 Thlr. eintrugen, berechnete Engel, daß für die Gesammtheit der Unfälle in den preußischen Kohlengruben eine Vertheuerung der Kohle um 0·4 Pfennig pro Ctr. eine ähnlich reiche Entschädigung gedeckt haben würde.

[7] Gegenseitige Versicherung der deutschen Privat-Eisenbahnen 1871, um die auf dem Haftpflicht-G. beruhenden Ansprüche besser zu tragen: mit dem weisen Zusatze, daß die kleineren Unfälle mit höchstens 5000 Thlr. Entschädigung von der betreffenden Bahn allein getragen werden.

[8] Ist der Fabrikant hinsichtlich seiner Haftpflicht versichert, so hat die Klage des Arbeiters gegen ihn nichts persönlich Feindliches mehr; es kann also der klagende Arbeiter ohne Schaden der Disciplin weiter von ihm beschäftigt werden. (Breslauer H.K.Bericht 1878, 29 fg.)

[9] Englische Versicherung gegen accidental death seit 1849. Französische Gesellschaft Sécurité générale, compagnie d'assurances à primes fixes contre les accidents de toute nature pouvant atteindre les personnes, sowie die belgische La Prudence 1865 gegründet. Das Princip der Gegenseitigkeit paßt nicht für Versicherungsanstalten, deren Publicum überwiegend aus Menschen besteht, welche keine unerwarteten Nachzahlungen vertragen. Die deutsche Unfallsversicherung erst in Folge des Haftpflicht-G. aufgekommen. Ueber ihre anfängliche Entwicklung s. K. Roscher Tübinger Ztschr. 1877, 405 ff. Bei zwei Leipziger Gesellschaften waren am 31. Decbr. 1879 4999 Mitglieder mit 242771 Personen und 2712 Mitglieder mit 103867 Personen versichert: bei der letztern mit 21156803 Mk. Versicherungssumme. In ganz Preußen 1875 318220 Arbeiter (in 3897 Unternehmungen) versichert. (Engel Statist. Corr. 1875, LXV.) Die früheren Versuche, durch Knappschaftskassen, Fabrik-Unterstützungskassen ꝛc. denselben Zweck zu erreichen, litten an zwei Hauptfehlern: zu großer Localisirung, weßhalb jeder wirklich schwere Unfall sie bankerott machte; zu geringer Specialisirung, welche durch Zusammenwerfen der Versicherung gegen Krankheit, Alter ꝛc. mit der Unfallsversicherung jede exacte Berechnung verhinderte.

[10] Die englischen G. von 1844, 1872 und 1877 zwingen den Unternehmer, jeden Unfall, der einen Arbeiter auch nur 48 St. lang arbeitsunfähig macht, dem zur Ausstellung von Zeugnissen befugten Arzte anzuzeigen; dieser muß dann spätestens nach 24 St. dem F.Inspector berichten. Aehnlich im schweizerischen G. von 1877, Art. 4, sowie nach der sächsischen Verordnung vom 1. Aug. 1878.

[11] Das deutsche Haftpflicht-G. von 1871 leidet namentlich an folgen-

den Mängeln: A. daß es den Betriebsunternehmer für die von seinen Bevollmächtigten, Aufsehern ꝛc. durch dienstliches Verschulden herbeigeführten Verletzungen ꝛc., (abgesehen von Eisenbahnen), nur bei den Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien oder Fabriken haften läßt, während doch z. B. in Preußen 1869—72 zwar der Bergbau 2073 binnen 48 St. tödtliche Unfälle hatte, aber die Landwirthschaft 1950, die Baugewerbe 892. Nach Held werden jährlich in den Berliner Fabriken $^3/_4$ Proc. der Arbeiter ohne eigene Schuld beschädigt und erhalten keinen Ersatz dafür. (Die Haftpflichtfrage: Schriften des Vereins f. Socialpolitik XIX, 141.) B. daß nur bei den Eisenbahnen für die Schuld des Unternehmers präsumirt wird, obschon namentlich in Bergwerken, die so viel massenhafte Unfälle haben, wenn dem Verletzten die Beweislast obliegt, sein Entschädigungsanspruch meist illusorisch werden muß; (vgl. das schweiz. G. von 1877 Art. 5.) In den Reichstagsverhh. von 1879 wurde allerseits anerkannt, daß derjenige Theil, welchem die Beweislast zugeschoben wird, regelmäßig den Schaden tragen muß. Nach Stumm (R.T. 8. April 1878) wäre im Bergbau die Schuldfrage bei 90 Proc. der Unfälle nicht zu beantworten. So hart es nun klingt, im Zweifel den Fabrikanten ꝛc. haften zu lassen, so mag dieß immerhin als eine im Interesse des Gesammtzweckes ihm gesetzlich auferlegte Garantie angesehen werden: wie eine ähnliche z. B. dem Frachtführer hinsichtlich der unbeschädigten Ankunft der Waare obliegt. (Baron: Schr. des Vereins f. Socialp. XIX, 103.) In derselben Richtung wirkt die Vorschrift des englischen und französischen Rechts, sowie der deutschen Civilproceß-O. (§. 260), wonach die Höhe der Entschädigungssumme von der freien Ueberzeugung des Richters abhängt; C. daß die Forderungen auf Schadensersatz in 2 Jahren verjähren, was nicht selten bewirkt hat, daß ein gesetzesunkundiger Arbeiter von einem scheinbar großmüthigen Herrn arg betrogen wurde. Im Ganzen scheint §. 107 der deutschen G.O. viel mehr zu erfolgreichen Entschädigungsansprüchen benutzt zu sein, als das Haftpflicht G. (K. Roscher Tüb. Ztschr. 1877, 396 ff.) Wegen der bei Gerichten und Sachverständigen oft schwankenden Auslegung rieth die Chemnitzer Unfallversichgs.-Genossenschaft (Bericht vom Mai 1873), eine Reihe von Haftpflichtfällen objectiv zu specialisiren: so daß z. B. jede Augenverletzung in der Eisenindustrie vom Unternehmer vertreten wird, wenn er dem Arbeiter nicht nachweislich eine Schutzbrille angeboten hat; jeder Unfall durch Reißen eines Riemens, wenn der Riemen geflickt war u. dgl. m. Vgl. die mit Anmerkungen versehenen Separatausgaben des G. von Endemann (1871), A. Frantz (1872), Koch (1874), L. Jacobi (1874).

[12] Die Voraussetzungen und Wirkungen einer Uebernahme der Unfallsversicherung auf den Staat, insbesondere mit Zuschüssen aus der Staatskasse, werden erst im IV. Bande erörtert werden, weil solche Staatsintervention der ganzen Sache einen wesentlich andern Charakter aufprägen würde.

§. 153.

Um wucherische, wohl gar betrügerische Ausbeutung von Seiten der Arbeitsherren, welcher die einzelnen Arbeiter

schwerlich widerstehen könnten, zu verhindern, empfiehlt sich u. A. die obrigkeitliche Controle der Fabrikuhr;[1] die Vorschrift, daß die im großen Betriebe oft unentbehrlichen Geldstrafen weder willkürlich dictirt, noch zum Vortheile des Herrn verwandt werden sollen;[2] ganz besonders aber das Verbot der Naturallöhnung (truck-system), die übrigens in der Hausmanufactur eine noch größere und schlimmere Bedeutung hat, als in der eigentlichen Fabrik.[3] Unter einem idealen Fabrikherrn würde freilich die Naturallöhnung, möchte sie nun mittelbar, durch Anweisung auf einen mit der Fabrik in Verbindung stehenden Kaufladen, oder unmittelbar erfolgen, das Gute haben, den Arbeiter die Vortheile des Einkaufes im Großen mitgenießen zu lassen.[4] Allerdings aber ist bei einem nicht ganz uneigennützigen, ja positiv menschenfreundlichen Herrn der Mißbrauch im höchsten Grade gefährlich, weil der Herr im kaufmännischen Verkehr mit seinen Arbeitern ja ganz ohne den sonst üblichen Sporn und Zügel der Concurrenz auftritt. Wie schwer ist gerade Betrug in Waaren immer nachzuweisen; wie grob müßte der Betrug sein, wenn der abhängige Arbeiter gegen seinen mächtigen Herrn deßwegen auftreten soll! Die ohnedieß schon so geringe Vorausberechnung und Sparsamkeit der Fabrikarbeiter wird durch das Aufdrängen von Verbrauchsgegenständen an Zahlungsstatt noch mehr geschwächt; man kann hier fast nicht umhin, den Lohn sofort zu verzehren.[5] Naturwüchsig ist die Naturallöhnung bloß auf den niederen Wirthschaftsstufen.[6] Da wird das Harte in ihr, die größere Abhängigkeit des Arbeiters, durch den patriarchalischen Sinn des Herrn, jedenfalls durch den gebundenen, unspeculativen Charakter der ganzen Volkswirthschaft gemildert. Wenn dagegen auf hoher Kulturstufe die Rastlosigkeit der Speculation und die Beweglichkeit des Geldverkehrs Alles durchdrungen hat, und nun die nominell freie Concurrenz thatsächlich nur auf Seite des Stärkern frei ist: so vereinigen sich die Härten des Mittelalters und der neuern Zeit, die sonst einander auszuschließen pflegen.[7] — Die Gewährung von Obdach als Naturallohn (cottage-system) hat viel weniger Bedenkliches: schon weil ein so großes, bleibendes Lebensbedürfniß selbst den leichtsinnigsten Arbeiter zum Rechnen zwingt. Wenn die an sich so natürliche, längere Dauer des Wohnungsmiethvertrages auch dem Arbeitsvertrage etwas von seiner Vogelfreiheit nimmt, so ist das ein wahrer Gewinn für

beide Theile.[8] Und die Aussicht, durch planmäßige Ersparnisse vom Lohn das Eigenthum eines Hauses zu erwerben, gehört zu den wirksamsten Heilmitteln der Proletariatskrankheit.[9]

[1] Die Arbeitsstunden nach der öffentlichen Uhr zu bestimmen: Schweiz. G. von 1877, Art. 11. Aehnlich schon in der Aargauer F.O. von 1862, §. 7. — Von den zu Aachen sehr üblichen Verkürzungen der Arbeiter durch falsches Maß s. Thun Niederrh. Ind. I, 31.

[2] Nach dem schweiz. G. sind die in der Fabrikordnung angedroheten Bußen, wohin aber Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenen Stoff nicht gehören, im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden, dürfen auch die Hälfte des Tagelohns nicht übersteigen. (Art. 7.) Aehnlich im Züricher G. von 1854, §. 5; Aargauer G., §. 12 fg., das auch ein vom Fabrikanten zu führendes Verzeichniß über die Geldstrafen und deren Verwendung vorschreibt; Baseler G. von 1867, §. 9 fg.; auch im österreichischen G. von 1869. Wenn in England und ebenso im Creuzot die Geldstrafen thatsächlich abgekommen sind, (hier statt dessen erst officiöse, dann officielle Verwarnung, dann mise à pied, zuletzt renvoi sans espérance de retour: Comptes R. 1867, II, 117): so hätte ein an sich nicht unzeitgemäßes Strafmittel durch den obigen Schutz gegen Mißbrauch wahrscheinlich erhalten bleiben können. Sehr beachtenswerth ist die Einrichtung der Musterfabrik zu Belmont, die Geldstrafen für Versäumnisse durch Prämien für pünktliches Erscheinen ꝛc. zu ersetzen. (Huber Reisebriefe II, 95.)

[3] Wenn schon der Verleger, der ja selbst Kaufmann ist, zum Truck neigt, so noch viel mehr seine Factoren, die nur zu gerne demjenigen Hausarbeiter die meisten Bestellungen zuwenden, der von ihnen am meisten kauft. Darum forderte die Conferenz der Bergleute von Leeds 1863, daß unter keinem Vorwande ein Aufseher in Fabriken ꝛc. einen Laden oder ein Wirthshaus halten sollte.

[4] Schon Peel erinnert daran, wie der Staat ganz unbedenklich seine Soldaten und Matrosen größtentheils in Wohnung, Kleidung und Nahrung besoldet. Wenn der Fabrikherr den Fleischern, Bäckern ꝛc. für seine Arbeiter garantirt, so könnte letzteren gewiß ein Rabatt von 10 und mehr Proc. gewährt werden. Einzelne Mühlhäuser Fabrikanten halten ihren Arbeitern, sofern diese es wünschen, Beibücher, in denen Alles notirt wird, was der Besitzer vom Fleischer ꝛc. nimmt. An jedem Lohntage wird diese ganze Consumtion nach den Tagespreisen ohne Rabatt vom Lohne in Abzug gebracht, der Rabatt aber für Rechnung des Arbeiters in der Sparkasse angelegt. So haben z. B. die Arbeiter von A. Köchlin und Comp. in 16 J. 400000 Fr. erspart. (Rau-Hanssen Archiv II, 376.) Wie langsam die preußische Regierung sich zum Verbote der Naturallöhnung entschlossen hat, s. in der Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zu Gunsten der Fabrikarbeiter von A. Thun. (Preuß. statist. Ztschr. 1877, 69.)

[5] Wie in Solingen das Trucksystem den Luxus der Arbeiter auffällig gesteigert hat, s. Thun Niederrh. Ind. II, 33. Manche englische Fabrikherren

verlegten die Auszahlung des Lohnes in ein von ihnen gehaltenes Wirthshaus! Ein Sheffielder Fabrikant gestraft, weil er einem Arbeiter Tuch zu 35 Schill. pro Yard aufgezwungen hatte, das nur 11 Sch. werth war.

[6] Weßhalb in der Landwirthschaft die theilweise Naturallöhnung viel länger praktisch bleibt, s. Bd. II, §. 125a. Aehnlich in Fabriken, die isolirt auf dem platten Lande liegen.

[7] Englisches Truckverbot für die Wollindustrie schon 4. Edw. IV., c. 1. Man hatte vorher namentlich beklagt, daß den Arbeitern oft Waaren, die 3 D. werth seien, zu 6 D. angerechnet würden. (Schanz Engl. Handelspolitik I, 447.) Spätere G. 1. Anne, c. 18; 13. George II., c. 8; neuerdings wieder 1831. (1./2. Will. IV., c. 37.) Ad. Smith billigt solche Gesetze, weil sie die Arbeitsherren bloß nöthigen, to pay that value which they pretended to pay, but did not always really pay. (W. of N. I, p. 221. Bas.) Doch sagte der Vorsitzer der ökonomischen Section der British Association 1871 zu Edinburgh: it seems to be constantly evaded. (Statist. Journ. 1871, 472.) Eine sehr verbreitete Umgehung besteht darin, daß die Arbeiter in langfristigen Bons bezahlt werden, die dann nur im Laden des Unternehmers ohne Abzug anzubringen sind. (Brentano Arbeitergilden II, 115 ff.) In Sachsen, wo schon die Bergordnungen von Schneeberg, Annaberg und Altenberg (1500 bis 1503), den Truck verbieten, ebenso Kurfürst August I., (Cod. Aug. II. 136. 168), sagt das Gewerbe-G. von 1861, daß zur Lohnzahlung Nichtwährungsmünzen, verbotenes Papiergeld ꝛc. und Waaren selbst dann bei Strafe nicht verwandt werden dürfen, wenn der Arbeiter vorher oder nachher zugestimmt hat. Der in solcher Weise bezahlte Arbeiter kann jederzeit die Bezahlung nachverlangen. (§. 69.) Die deutsche G.O. verbietet, den Arbeitern (auch hausindustriellen: §. 136) von Seiten des Fabrikherrn Waaren zu creditiren. Der Lohn soll baar gezahlt werden; jedoch können dabei Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, Arzeneien und ärztliche Hülfe, sowie Stoffe und Werkzeuge zu den anzufertigenden Fabrikaten unter Anrechnung auf den Lohn in Natura gereicht werden. (§§. 134. 137.) Verabredungen zwischen Fabrikanten und Arbeitern, daß letztere ihren Bedarf aus gewissen Verkaufsstellen entnehmen sollen, sind nichtig. (§. 138.) Aehnlich im ungarischen G. von 1872, wo auch als Regel die wöchentliche Lohnzahlung vorgeschrieben ist. (§. 72 ff.) Das schweiz. F.G. gebietet, den Lohn „spätestens alle zwei Wochen in Baar in gesetzlichen Münzsorten und in der Fabrik selbst auszuzahlen". (Art. 10.) Im Aargau dürfen die Herren oder Beamten einer Fabrik nur mit besonderer Regierungserlaubniß eine Wirthschaft in deren Nähe oder einen Kleinhandel mit Lebens- und Kleidungsbedürfnissen der Arbeiter treiben. (G. von 1862, §. 16.)

[8] Dauert das Wohnungsverhältniß nur so lange, wie das Arbeitsverhältniß; kann also der Fabrikant seine Arbeiter durch Einen Kündigungsact zugleich arbeit- und obdachlos, wohl gar zu ausweisungsreifen Vagabunden machen: so ist die einseitige Abhängigkeit des Arbeiters in gefährlichster Weise gesteigert. Mancher schweizerische Fabrikherr liebt darum die schriftlichen Miethverträge nicht, während andere die Wohnung als Zulage zum Lohn geben, um

so die besten Arbeiter an sich zu fesseln. (Böhmert Schw. Arbeiterverhältnisse, I, 237 ff.) Die Ansicht der Arbeiter darüber s. bei M. Hirsch Contractbruch, 170. In England soll der Bau einer Arbeiterwohnung durchschnittlich 50 Pfd. St. kosten; wird sie zu 3 Schill. wöchentlich vermiethet, so sind das jährlich 15·6 Proc. (Brentano Arbeitsgilden II, 121): also bei dem kleinen Risico des Fabrikanten, der seinen Miethzins vom Lohne abzieht, doch ziemlich wucherisch. In weniger als 10 J. könnte der Arbeiter das Kapital amortisiren! Wenn Brentano (Arbeitsverh. nach heut. Recht, 190) meint, auch das zum Eigenthume des Arbeiters gewordene Haus fessele diesen, weil er dasselbe meist nur zu Nothpreisen veräußern könne; wenn dagegen Engel (Wohnungsnoth, 61) und Schäffle (System[3] II, 548 ff.) fürchten, es möchten solche Häuser doch bald wieder Speculanten zur Beute werden: so haben diese wohl ebenso Recht für große, rasch wachsende Städte, wie jener für das platte Land. (Vgl. Böhmert Schw. Arbeiterverh. I, 213.) Brentano sollte jedoch nicht übersehen, daß keine zufriedenstellende Ansässigkeit möglich ist, die nicht in gewisser Hinsicht fesselte. An Schäffle und Engel aber ist die Frage zu richten, soll eine zweifellose Verbesserung deßhalb unterbleiben, weil sie im Einzelnen bloß vorübergehend wirkt, vielmehr für das Ganze einen fortwährenden Verjüngungsproceß voraussetzt? Von Mühlhäuser Beobachtungen, wie die zu Hausbesitzern gewordenen Arbeiter das Wirthshaus meiden, ihre Schuld rasch tilgen ꝛc., s. Véron Institutions ouvrières de Mulhouse (1866) und die Bulletins de la Société industrielle de M., passim.

[9] Bei der Gründung von Arbeitercasernen, wo freilich an Eigenthumserwerb durch die Arbeiter kaum zu denken ist, schwankt die Praxis zwischen folgenden zwei Extremen: dem der französischen Restauration mit klösterlichem Charakter, wo z. B. die Arbeiterinnen reihenweise, von Nonnen geleitet, spazieren gingen, oft communiciren mußten ꝛc. (Reybaud Etudes sur les manufactures de soie, 196 ff.); und dem Aberglauben der Arbeiter zu Amiens, welche den Versuch, ihnen gute, gesunde Wohnungen für denselben Preis, wie früher die schlechten, zu verschaffen, sehr wenig unterstützten, parcequ'ils avaient été construits notoirement pour eux. (Reybaud in den Comptes R. 1862, I, 112.) Vgl. den Aufsatz über die cités ouvrières in der Revue Contemporaine, Janv. 1864. Dazu die aus dem „Arbeiterfreund" gesammelten Aufsätze: Die Wohnungsfrage (1865) und E. Sax Die Wohnungen der Arbeiter. (1868.)

§. 154.

Eine gewisse Dauer des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Nehmer, so daß beide Theile sich nicht bloß technisch in dasselbe einleben, sondern auch als Menschen einander bekannt und anhänglich werden können, ist sittlich und darum zugleich wirthschaftlich eines der dringendsten Bedürfnisse.[1] Bei den Arbeitnehmern sind es gewöhnlich[2] nur vagabundische Gelüste, welche dem widerstreben; bei den Arbeitgebern roher Mammonismus, der

sich vom Mittragen der ungünstigen Conjunctur losmachen will. Ob freilich der obige Zweck durch bindend lange Dauer der Arbeitsverträge erreicht werden kann, ist in Zeiten, wo die Freiheit nicht bloß jedes Individuums, sondern auch jedes Augenblickes oft gränzenlos überschätzt wird, sehr zweifelhaft.[3] Die Möglichkeit, einen rechtlich fortdauernden Vertrag dem andern Theile so zu verleiden, daß er freiwillig sein Recht aufgibt, scheint in günstiger Zeit mehr dem Arbeitnehmer, in ungünstiger dem Arbeitgeber zu Gebote zu stehen.[4 5] Jedenfalls bringt die Unsicherheit auf diesem Gebiete dem kleinen Gewerbunternehmer noch mehr Schaden, als dem großen.[6] Ein häufiges Vorkommen von Brüchen des Arbeitsvertrages bezeugt nicht allein die Abnahme von Treu und Glauben im Gewerbestande,[7] sondern macht es auch wenigstens kleinen Unternehmern fast unmöglich, feste Lieferungsverträge abzuschließen. Gegen vertragsbrüchige Arbeitgeber wird eine Entschädigungsklage meist erfolgreich sein; gegen Arbeitnehmer, wegen Vermögenslosigkeit derselben, nur ausnahmsweise.[8] Wollte man deßhalb den letzteren aus juristischer Pedanterie, demagogischer Parteilichkeit oder falscher Humanität auch da Strafloſigkeit zugestehen, wo sie willkürlich und mit dem Bewußtsein des Unrechts den Arbeitgeber verletzen: so wäre dieß ein Privilegium für die Vermögens- und Bildungslosen, welches gerade wegen der großen Zahl der Privilegirten sittlich und wirthschaftlich besonders verheerend wirken müßte.[9] Weil die neuere Gesetzgebung die corporative Gewalt der Zünfte und das Herrschaftsverhältniß der Arbeitgeber nicht mehr anerkennt, sondern Alles auf freie Verträge der Einzelnen zurückführt, sollte sie die Heilighaltung dieser Verträge mit der höchsten Sorgfalt schützen.[10] Das beste Mittel[11] hierzu scheint, außer der Neubildung gewerblicher Corporationen (§. 155 ff.), die Einführung obligatorischer Arbeitsbücher zu sein, welche den Nachweis enthalten, bei wem, wie lange und in welcher Stellung der Inhaber[12] als Arbeiter im Dienst gestanden hat. Lob wie Tadel sollten streng ausgeschlossen sein, um die persönliche Abhängigkeit des Arbeiters nicht zu vergrößern;[13] dagegen kein Arbeitgeber einen Arbeiter, dessen Buch nicht in Ordnung ist, zu regelmäßiger Arbeit annehmen dürfen. Ein solcher Paß wird zuchtlosen, nomadisch gesinnten Arbeitern als Beschränkung erscheinen, (Beschränkung der argen Freiheit, Verträge zu

brechen!); den besseren gewährt er die Möglichkeit, „eine tüchtige Vergangenheit zur Geltung zu bringen" und sich damit aus bloßen Tagelöhnern zu Genossen des Gewerbes mit einem organischen Lebensberufe zu erheben. [14] [15]

[1] Ohne solche Dauer werden sich die Menschen gar leicht als bloße Kapitalisten und Arbeitskräfte gegenübertreten. Gerade ihre besten Eigenschaften kommen nur in längerem Verkehr mit einander zu voller Geltung.

[2] Abgesehen also von dem Wunsche strebsamer Anfänger, die zu ihrer Ausbildung „viel von der Welt sehen" möchten.

[3] Manche auf Sicht zahlbare Banknote läuft länger um, als ein langsichtiger Wechsel. (K. Roscher.) Stücklohn und Großindustrie vertragen am leichtesten eine sehr kurze Kündigungsfrist. Da nun beide Formen des Gewerbfleißes (mit ihren großen Schattenseiten!) neuerdings mehr und mehr überwiegen, so scheint eine immer leichtere Lösbarkeit der Arbeitsverträge „zeitgemäß".

[4] Von „versteckten Contractsbrüchen" der Arbeitgeber s. M. Hirsch in den Schriften des Vereins für Socialpolitik VII, 174. (Man gibt z. B. dem Stücklöhner Arbeit, wobei sehr wenig zu verdienen ist, zwingt ihn zur Klage über Lohnabzüge ꝛc.)

[5] Die deutsche R.G.O., §§. 110. 127 verlangt, wenn nichts Anderes verabredet ist, eine 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung. Ein längeres Verzeichniß der in verschiedenen deutschen Gewerben üblichen Kündigungsfristen bei Hirsch a. a. O., 159 ff.

[6] Die großen Fabrikanten können sich leicht gegen Vertragsbruch ihrer Arbeiter durch Decomte schützen, indem sie einen Theil des Lohnes, etwa den von der ersten Woche, als Caution zurückhalten (vgl. Böhmert Schweiz. A.verhältnisse II, 388 ff.); während die kleinen Meister oft einen Lohnvorschuß riskiren müssen, um überhaupt Gehülfen zu bekommen. In der Reichstagssitzung vom 19. Februar 1874 meinte Stumm, die Großindustrie bedürfe keines Contractsbruch-Gesetzes.

[7] Auch jeder Meister, der wissentlich einen vertragsbrüchigen Gesellen annimmt, sündigt gegen das zehnte Gebot.

[8] Vgl. Landgraf Die Sicherung des Arbeitsvertrages. (1873.) In Berlin 1200 Entschädigungsurtheile gegen vertragsbrüchige Arbeitgeber völlig exigibel, 400 gegen Arbeitnehmer erfolglos. (Hilfe auf der Eisenacher socialpolitischen Versammlung 7. Oct. 1872.) Da Einzelvertragsbrüche der Arbeiter meistens durch die Erlangung eines höhern Lohnes anderswo veranlaßt werden, so könnte die Wiedergestattung der Lohnbeschlagnahme zur Entschädigung des frühern Meisters wesentlich nützen.

[9] Vgl. die Gutachten des Vereins für Socialpolitik, Heft VII. (1874), namentlich die von Brentano, Hirsch, K. Roscher und Schmoller. Ob man den entschädigungsunfähigen Vertragsbrecher mit einer polizeilichen oder criminellen Haft belegt, oder civilrechtlich durch eine Executionshaft zur Erfüllung seines Versprechens anhält (Schmoller a. a. O. 114 fg.: vgl. das k. sächsische Exe-

cutions-G. v. 1838, §. 71): scheint mir, vom Standpunkte der Humanität betrachtet, ziemlich gleichgültig; praktisch aber wird die letztere Maßregel viel leichter eludirt werden können. Wenn man daran erinnert, daß ja gebrochene Zahlungsversprechen nicht bestraft würden, (Schmoller a. a. O., 119; Hirsch, 192): so ist dieß für betrügerischen oder auch nur leichtsinnigen Bankerott nicht einmal wahr, und jedenfalls ein Unterschied, ob der Schuldner sein Versprechen nicht halten *kann*, oder der Arbeiter das seinige nicht halten *will*. Soll die Strafbarkeit nur für die Fälle gelten, wo der Vertragsbruch gemeingefährlich ist, wie bei Seeleuten, Gasarbeitern, Löschmannschaften, Erntearbeitern (Lasker im Reichstage 20. Febr. 1874; Schmoller a. a. O., 120): so ist hier nicht bloß die Gränze äußerst dehnbar, von Umständen abhängig, sondern schon an sich die Verletzung von Treu und Glauben im Allgemeinen, zumal wo sie epidemisch auftritt, sicher auch etwas Gemeingefährliches. Will man den Vertragsbruch der Arbeiter dann erst mit Strafe bedrohen, wenn auch alle irgend entsprechenden Vergehen der Arbeitgeber gestraft werden, (Schmoller a. a. O., 111): so leuchtet das Wünschenswerthe solcher Gleichzeitigkeit ein; man sollte daraus aber nicht die Aufschiebung der ersten Reform, sondern vielmehr die Beschleunigung der zweiten folgern. Wenn übrigens die k. sächsische G.O. von 1861 (§. 67) den Vertragsbruch immer nur auf Antrag des Verletzten bestrafen läßt, so erspart dieß nicht bloß dem Richter viel überflüssige Mühe, sondern bietet auch der Versöhnung freiern Spielraum. (K. Roscher a. a. O., 61.)

10 Wie in Florenz noch während der voll entwickelten Demokratie der Vertragsbruch der Arbeiter streng verpönt war, ähnlich in Mailand, s. Pöhlmann Wirthschaftspolitik der Fl. Renaissance, 70 ff. 155. Daß überhaupt im M.Alter der Vertragsbruch regelmäßig mit einer Buße geahndet wurde, bei Gesellen auch wohl mit Landesverweisung, s. Löning Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I, 1876. Als die Zünfte nachmals ihre Macht verloren hatten, bestrafen den Vertragsbruch z. B. die englischen G. 20. Geo. II, c. 19, 6. Geo. III, c. 25, 4. Geo. IV., c. 29 und noch 1867 die Master and servant Act. In Preußen das Allg. L.R. II, 8, §. 359 fg. und die G.O. von 1845, §. 184; in Sachsen das Mandat vom 8. Jan. 1780 und die G.O. von 1861, §. 67; in Oesterreich das GG. von 1859, §§. 80. 101. 135.

11 Wenn Schulze-Delitzsch zur Heilung des Uebels die Hebung der Bildung des Arbeiterstandes empfiehlt, (Reichstag 19. Febr. 1874), M. Hirsch die Entwickelung der Gewerkvereine (a. a. O., 182): so ist Beides richtig, beruhet aber auf so schwierigen, langsamen Voraussetzungen, daß es für die Gegenwart doch so gut wie ein Verzicht auf Abhülfe ist. Dannenbergs (Das deutsche Handwerk und die sociale Frage, 25) Vorschlag, den vertragsbrüchigen Arbeitern das Recht auf Armenunterstützung zu entziehen, trifft den gewöhnlichsten Fall, wo der Vertragsbruch zu höherem Lohne führt, gar nicht. Die Vertragsbrüche durch Abschaffung der Kündigungsfrist zu beseitigen (Hirsch a.a.O., 173. 176.), ist ähnlich, als wenn man die Schulversäumnisse durch Aufhebung der Schule unmöglich machen wollte. Vgl. über alles dieses die sehr gediegene Auseinandersetzung von K. Roscher a. a. O., S. 19—70.

12 Gegenüber einem unordentlichen oder chicanösen Arbeitgeber ist die

sächsische Vorschrift (Ausführungsverordnung von 1861, §. 13, wichtig, daß der Arbeiter sein Buch selbst zu verwahren hat.

[13] Die österreichische G.O. von 1859 verlangt Zeugnisse der Arbeitgeber über Sittlichkeit, Fleiß und Geschicklichkeit, die aber, falls sie ungünstig lauten würden, bloß mit Strichen anzudeuten sind! (Anhang, §. 5.)

[14] K. Roscher Bericht der Zittauer H.K. I, 235. Von den sehr ähnlichen Einrichtungen der Mailänder Goldschmiede s. Statut. Mediol., 1502, fol. 36 fg. Die deutschen Zünfte hatten bis zur Einführung der Gewerbefreiheit in der Zurückhaltung der von ihnen verwahrten Legitimationspapiere ein wirksames Mittel, den Vertragsbruch ihrer Gesellen zu verhindern. In Frankreich sollte seit 1749 kein Gesell den Meister wechseln ohne Bescheinigung, daß er in dem frühern Verhältnisse seine Arbeits- und Schuldverbindlichkeiten erfüllt habe. Seit 1781 wurden aus den einzelnen Scheinen Cahiers, die zwar 1791 aufhörten, aber von Napoleon 1804 als Livrets wieder eingeführt wurden. In diesen Livrets war jeder Tadel verboten, Lob gestattet: wodurch nun freilich das Fehlen des Lobes als Tadel erschien. Darum hat das G. vom 22. Jun. 1854 beides untersagt. Viele Arbeiter fürchten, daß trotzdem geheime, nur den Arbeitgebern verständliche Zeichen das Buch zu einem Steckbriefe machen könnten. Auch ohne dergleichen ist sein Inhalt oft sehr charakteristisch: wer auffällig oft seine Stelle wechselt, seine etwa im Buche verzeichneten Schulden unbezahlt läßt, dem wird man überhaupt weniger trauen. Die französischen Livrets in der Regel vom Maire ausgestellt; Kosten höchstens 25 Cent., Visa unentgeltlich. Für Nichtbesitz des nöthigen L. mäßige Strafen, (1 bis 15 Fr. Geldbuße, 1 bis 5 Tage Haft: ebenso für den Arbeitgeber, welcher das G. übertritt); für Fälschung 3 bis 12 Monate Haft. Sächsische obligatorische Arbeitsbücher seit 1861. Auch der Entwurf der R.G.O. hatte sie gewollt; aber im Reichstage 27. April 1869 wurden sie auf den Rath von Lasker und Bebel gestrichen. Die Zeugnisse, welche die R.G.O., §. 113 den Gesellen zu fordern gestattet, haben wenig Bedeutung, weil der schlechte Gesell immer sagen kann, er habe das seinige verloren. Was die Socialisten gegen Arbeitsbücher einwenden, s. K. Roscher a. a. O., 237 fg. Und doch ist gegen die im preußischen Bergbau und deutschen Seewesen bestehende Verpflichtung zu Arbeitsbüchern niemals eine Petition an den Landtag gerichtet worden! (Stumm im Reichstage 6. Mai 1878.)

[15] Ob das französische System, auch die vom Arbeitgeber empfangenen Vorschüsse ins Buch einzutragen, eine entwicklungsfähige Unterlage für den Credit des Arbeiters gewähren kann, gleichsam durch Verpfändung seiner Arbeitskraft, ist ungewiß. (Villermé: Comptes R. II, 2, 425 fg.) Villermé räth, nur Schulden von einem sehr geringen Maximalbetrage, wenn sie der Patron ins Livret eingeschrieben hat, ein Vorzugsrecht zu gewähren. Daß leichtsinnige Arbeiter durch Creditgewährung um ihre Freiheit gepreßt werden können, s. bei Thun: Preuß. statist. Ztschr. 1877, S. 74. Industrie am Niederrhein I, 117. Die bekannte Zweischneidigkeit jedes Credites, die aber darum doch nicht zur allgemeinen Erschwerung desselben führen darf!

Neuntes Kapitel.

Genossenschaftliche Neubildungen auf der Stufe der Gewerbefreiheit.

§. 155.

Da es überhaupt zu den vornehmsten Bedingungen eines gesunden Volkslebens gehört, daß die Einzelnen nicht bloß durch das weite, rücksichtslose, eben darum nur zu leicht entweder kalte oder drückende Band des Staates im Allgemeinen als ein unübersehlicher Haufen zusammengefaßt werden, sondern zugleich innerhalb desselben zu ebenso viel lebendigen Gruppen organisirt, wie es besondere, Mehreren von ihnen gemeinsame Interessen gibt (Bd. II, § 5): so ist namentlich auch ein ferneres Gedeihen unseres Gewerbfleißes nur dann zu hoffen, wenn es gelingt, für die abgestorbenen, wenigstens veralteten Gewerbecorporationen des Mittelalters einen zeitgemäßen Ersatz zu schaffen.[1 2] Solche Gruppen stärken und sichern nicht bloß den in seiner Isolirung meist so schwachen, vergänglichen Einzelmenschen, sondern sie bilden auch ein wichtiges Volkserziehungsmittel für Erwachsene: durch die nahe und doch wegen ihrer Gegenseitigkeit freiheitliche Beaufsichtigung der Mitglieder, sowie durch ihre, im kleinen Kreise beginnende, stete Uebung von Rechten und Pflichten.[3] Nur so kann die Hauptgefahr jedes hochkultivirten Volkes, seine Spaltung in Plutokraten und Proletarier, auf dem Felde des Gewerbfleißes verhütet werden. Unsere Zeit wimmelt von kleinen *gewerblichen Genossenschaften*, völlig ebenso sehr, wie die zweite Hälfte des Mittelalters:[4] in den mannichfaltigsten Formen, da sich bis jetzt, vielleicht zum Heile des Ganzen, noch keine derselben zu solcher typischen Allgemeingültigkeit erhoben hat, wie damals die Zünfte. In einer so demokratischen, zugleich individualistischen und staatssüchtigen Zeit werden sich wohl nur diejenigen Genossenschaften dauernd behaupten können, die, sehr verschieden von den Corporationen des Mittelalters, folgende vier Bedingungen erfüllen: sie müssen nicht ohne Weiteres lebenslänglich binden, sondern periodisch freien Austritt gestatten; nicht das ganze Leben ihrer

Mitglieder umfassen, sondern sich auf bestimmte Zwecke derselben einschränken, deren Verhältniß zu ihren Leistungen mehr oder weniger berechenbar ist; sich jeder rechtswidrigen Beschädigung der Nichtmitglieder enthalten; und deßhalb ihr Statut nach gesetzlichen Normen richten.[5] Solche Genossenschaften haben sich leider nur sehr ausnahmsweise aus den alten Zünften unmittelbar entwickelt:[6] selbst da nur selten, wo man nicht den Fehler beging, wie in Frankreich und Preußen, die Zünfte zu tödten oder die Selbstsucht ihrer letzten Mitglieder zur Tödtung anzureizen.[7] Dieß mag zum Theil darin begründet sein, daß so viele der bisherigen Zunfthäupter als heftige Gegner der Gewerbefreiheit übel geeignet waren, gewerbefreiheitliche Institute einzuleiten. Ueberhaupt aber thut man in sehr vielen Fällen wohl, „den Most in neue Schläuche zu fassen".[8]

Nach ihrem unmittelbaren Zwecke zerfallen die neueren Gewerbegenossenschaften, welche im Allgemeinen dem plutokratischen und proletarisirenden Einflusse der Gewerbefreiheit entgegentreten, in vier Klassen. Sie wollen entweder (den kleinen Unternehmern) zu wirksamerer Production, leichterem Credit ꝛc. verhelfen; oder (allen kleinen Gewerbegenossen) zu wohlfeilerer Consumtion; oder (wiederum allen kleinen) zu besserer Assecuranz gegen Krankheit, Altersschwäche, Verwittwung, Verwaisung, Arbeitslosigkeit; oder endlich (in der Großindustrie) die Lohnarbeiter gegenüber den Unternehmern sicherer stellen.[9] [10]

[1] Von dem ähnlichen Verjüngungsbedürfnisse der Landwirthschaft s. Bd. II, §. 39.

[2] Daß in dem sog. hundertjährigen Kriege der Franzosen und in unserem dreißigjährigen Kriege der Gewerbfleiß nicht völlig zu Grunde gegangen ist, mag großentheils dem Bestehen der Zünfte, selbst in ihrer Ausartung, zugeschrieben werden. Lauter isolirte Gewerbtreibende hätten diesen furchtbaren Stürmen schwerlich so lange widerstanden.

[3] Corporationen, deren Mitgliedschaft nur berechtigt, nicht verpflichtet, werden regelmäßig Tummelplätze von Selbstsucht oder eitelem Geschwätze. Das englische Selfgovernment hat sich fast immer aus gemeinsamen Verpflichtungen herausgebildet. So zeigt Baudrillart sehr gut, daß die Association, um zu gedeihen, das Individuum entwickeln muß, nicht etwa die Ansprüche an dasselbe vermindern. Wo sie gelingt, da hat sie in der Regel früh zu Ordnungen geführt, die an Strenge gegenüber dem Einzelwillen völlig ebenso weit gingen, wie die bisherigen Fabriken. (Manuel, 103 fg.) „Das Bewußtsein, der eigenen

Kraft, aber doch nur im Verein mit gleichen Kräften der Genossen, die Erhebung zu danken, erzeugt jenen stolzen und doch zugleich hingebenden Bürgersinn, der von jeher als Muster öffentlicher Tugend galt." (Gierke.)

[4] Selbst in Frankreich, wo die Staatsbevormundung doch mit besonderer Aengstlichkeit verfahren ist. Art. 201 ff. des Code pénal! Beispiel der Arbeiter einer Pariser Fabrik, die eine kleine Bibliothek gründen wollen, aber in Jahresfrist noch keine Erlaubniß dazu vom Ministerium erlangen können: Revue des deux M., 15. Févr. 1865.

[5] Gegen die Ansicht der Conservativen, die Corporation sei conservativ, die Association revolutionär, betont V. A. Huber Reisebriefe aus Belgien ꝛc. (1855) I, S. XVI: die Association sei die einzige wahrhaft conservative Corporation der Gegenwart und Zukunft für die sog. arbeitenden Klassen.

[6] Wie sich die Reichenberger Tuchmacher seit Jahrhunderten aus einer Zunft allmälich zu einer zeitgemäßen Genossenschaft umgebildet haben, s. Reichenberg. Zeitung 25. Dec. 1861. Aehnlicher Vorgang bei den Tuchmachern zu Sagan: Preuß. statist. Zeitschr. 1864, 205 ff. Vortreffliche Association der Iglauer Tuchmacher 1780 ff., die freilich nachmals dadurch wieder sank, daß sie aus demokratischem Neide keinen kaufmännisch gebildeten Vorsteher dulden wollte. (Werner Gesch. der Tuchmacherzunft zu J., 129 ff.)

[7] In Preußen erlaubt das G. von 1811, daß jede Z. sich nach dem Belieben der Mitglieder auflösen, und diese alsdann sich in das Z.vermögen theilen dürfen. Als in Bayern die Gewerbefreiheit eingeführt war, freilich ohne die von Brater gewünschten Bestimmungen gegen Vertragsbruch und für neue Genossenschaften anzunehmen, klagte die Allg. Zeitg. (Mitte Mai 1868), daß die Nürnberger Zünfte so viele uralte Pokale ꝛc. verkauften, zum Theil nach Berlin, Hamburg ꝛc. In Sachsen wurde der Weinlig'sche Entwurf der G.O. von 1857, der technische Freiheit mit socialpolitischer Gebundenheit zu vereinigen hatte, namentlich auch von den Zünften verworfen, weil sie die Sache nur als Schutz gegen Concurrenz, nicht als Amt auffaßten. (Königsheim Das sächs. G.G. von 1861, Einleitung.)

[8] Owen's Initiative für die Cooperativbewegung in England sehr gut kritisirt von Huber Reisebriefe II, 105 ff. Schon 1829 stiftete O. die cooperative league. Die Zeitschrift: Brighton Cooperator 1828 ff. vergleicht Huber mit den Junius briefen. Von Maurice, Kingsley u. A. 1850 die Society for promoting working-mens associations gegründet.

[9] Die 2. und 3. Klasse werden wir im nächsten Bande erörtern, als zeitgemäße Hauptmittel gegen Verarmung, und beschränken uns darum hier auf die 1. und 4. Klasse.

[10] Auch im Abendrothe des alten Griechenthums finden wir zahlreiche Keime genossenschaftlicher Bildungen, oft mit Anlehnung an fremdländische Culte und selbst Sklaven offen. Vgl. Foucart Associations religieuses chez les Grecs. (1873.) Sehr merkwürdig der an unsere Schiedsgerichte erinnernde Fall bei Athen. VI, 265 fg. Doch hat sich, wegen Erschöpfung des Bodens im Allgemeinen, wenig gedeihliche Frucht daraus entwickelt.

§. 156.

Die von Schulze-Delitzsch erfundenen[1] Vorschußvereine (Volksbanken) sind in ihrer ursprünglichen Gestalt zugleich Sparkassen und Vermittler zwischen den Kapitalisten und dem kleinen Kapitalbedarfe, hauptsächlich ihrer Mitglieder.[2] Der einzelne Handwerker ꝛc., der nichts weiter hat, als seine tüchtige Arbeitskraft, wird schwerlich im Stande sein, dieselbe als Creditunterlage zu benutzen, weil Krankheit oder Tod in unberechenbarer Weise das Pfand zerstören können. Anders ein Verein, der groß genug ist, um solche Individualzufälle zu übertragen[3]. Zur Sicherung der Gläubiger haften, außer dem Gesammtvermögen des Vereins,[4] alle Genossen nicht bloß mit ihren Geschäftsantheilen, sondern auch mit ihrem Privatvermögen solidarisch.[5] Die Creditwürdigkeit der Mitglieder hat der Verein aus ihren länger fortgesetzten regelmäßigen Einzahlungen,[6] wodurch ihre Geschäftsantheile gebildet werden, kennen gelernt: ein Fonds, dessen Gesammtbetrag mindestens 10, höchstens 50 Proc. vom Betrage der dem Vereine dargeliehenen fremden Kapitalien erreichen sollte.[7] Außerdem aber muß dem Vereine für jeden Vorschuß, welchen er einem Mitgliede gewährt, noch eine besondere Sicherheit bestellt werden: am gewöhnlichsten durch Verbürgung anderer Mitglieder.[8] Wie bei der allgemeinen Solidarhaft, so ist auch bei dieser Specialbürgschaft die sittlich so heilsame gegenseitige Aufsicht die Hauptsache. Daß die Vorschüsse nur auf kurze Frist gemacht werden sollten, versteht sich nach §. 60 von selbst.[9] Auch der Zinsfuß darf kein zu niedriger sein.[10] Hoher Zins für die Anleihen der Mitglieder bedeutet hohe Dividende für ihre Geschäftsantheile; dabei macht er, weil die Zinsen früher eingezahlt werden, als die Dividenden ausgezahlt, den Kassenbestand jeweilig größer und die Genossen vorsichtiger. Um das Princip der Selbsthülfe streng durchzuführen, müssen die Vorstandsmitglieder besoldet sein.[11] Wie jedoch überhaupt der sittliche Einfluß dieser Vereine, wichtige, aber gefährdete und darum gefährliche Klassen des Volkes zur Selbstachtung, Selbstbeherrschung, selbstthätigen Berechnung der Zukunft zu erziehen, noch viel bedeutsamer ist, als der unmittelbar wirthschaftliche: so darf auch die Unbequemlichkeit häufiger Generalversammlungen nicht zu sehr gescheut werden, zumal ja die größtmögliche Oeffentlichkeit durchaus im Interesse der Sache liegt. Gewiß

sind die Vorschußvereine, obwohl natürlich keine Panacee,[12] ein unschätzbares Hülfsmittel, um Handwerk und Hausmanufactur im Concurrenzkampfe mit der Großindustrie zu stärken.[13] Wo aber die Mitglieder so zahlreich, dem Orte nach so zerstreut und an socialer Stellung so verschieden werden, daß die Solidarhaft ihre natürliche Grundlage verliert, da sollte man im Interesse der Wahrheit sie lieber zu Actienvereinen umgestalten. Jedenfalls wird die Gesetzgebung solche kapitalistisch entwickelte Vorschußvereine anders behandeln müssen, als die dem ursprünglichen Charakter treu gebliebenen.[14] [15]

[1] Nachdem die früheren, meist auf Mildthätigkeit beruhenden Darlehenskassen wenig gewirkt hatten, gründete H. Schulze im April 1850 den Vorschußverein zu Delitzsch, der gleich Anfangs die Creditbedürftigen selbst als Träger des ganzen Unternehmens heranzog und zur eigenen Kapitalbildung anhielt. Genauer nach den obigen Grundsätzen reorganisirt im Herbst 1852. Schulze's Buch: Vorschuß- und Creditvereine als Volksbanken, praktische Anweisung ꝛc., 1855 (5. Aufl. 1876), sowie seine, seit 1859 regelmäßig erscheinenden Jahresberichte, haben dann zu der großen Verbreitung des Instituts den Hauptanstoß gegeben. Preußisches Genossenschafts-G. 1867, norddeutsches Bundes-G. vom 4. Juli 1868, dem sich bald auch der Südwesten anschloß. Schulze's Erfinderverdienst besteht nicht bloß darin, daß er die Voraussetzung erkannte, unter welcher die bis dahin für den Credit als Nullen betrachteten kapitallosen Arbeiter, wenn sie creditwürdig sind, wirkliche creditfähige Zahlen werden können; sondern auch in seiner praktischen Detailformulirung, die sich auf tiefe Kenntniß der betreffenden Volksklassen stützte, seinem allmälich erworbenen Einflusse auf die Gesetzgebung, in dem Muthe, womit er sich ganz seinem großen Zwecke hingegeben, sowie in der unsäglichen Geduld und Rührigkeit, welche er bei der Ausführung bethätigt hat. Seit 1859 jährliche Vereinstage, die auch die übrigen, auf Selbsthülfe beruhenden wirthsch. Genossenschaften, (Rohstoff-, Consumvereine ꝛc.) umfassen; früher schon gemeinsame Fachzeitschrift, (Blätter f. Genossenschaftswesen); seit 1865 deutsche Genossenschaftsbank zu Berlin, eine Commanditgesellschaft auf Actien, zunächst mit 3 Mill. Thlr. Kapital, wovon $^3/_4$ durch die Genossenschaften und deren Mitglieder aufgebracht sind, und welche den Genossenschaften bankmäßigen Credit gewähren soll.

[2] Nur wenn sich die Vorschüsse des Vereins auf seine Mitglieder beschränken, ist die z. B. in Preußen anerkannte Gewerbesteuerfreiheit der Vereine zu rechtfertigen. Daß Personen, welche nicht selbst vom V. borgen, sondern nur durch denselben ihr Kapital hoch verzinsen lassen wollen, Hauptmitglieder werden, ist eine Ausartung des Instituts; ebenso aber auch, daß Borger den V. benutzen, ohne seine Solidarhaft auf sich zu nehmen.

[3] Die im Jahresberichte 1878 berechneten 948 V.V. zählten durchschnittlich 506 Mitglieder.

[4] Dieser Reservefonds pflegt durch Eintrittsgelder, sowie durch Einbehalt

eines Theils vom Gewinne des ganzen Unternehmens gebildet zu werden: nach Schulze a. a. O., 91 am besten 10 Proc. vom Mitgliedervermögen.

5 Macht der V. Concurs, der übrigens den Concurs über das Privatvermögen der Mitglieder nicht ohne Weiteres nach sich zieht, (Deutsches G. von 1868, §. 51), so halten sich die Gläubiger zunächst an das Vereinsvermögen. Reicht dieses nicht aus, so macht der Vorstand oder die Liquidatoren einen Vertheilungsplan des Ausfalles unter die haftpflichtigen Genossen, welchen das Gericht prüft und für vollstreckbar erklärt. Doch sollten die Gläubiger nicht gezwungen sein, den Concurs des Vereins „bis zur vollen Neige durchzumachen," bevor sie sich an die einzelnen Genossen halten können. (Kraus Die Solidarhaft bei den Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, 1878, 10.) Der Anspruch an die ausgeschiedenen Mitglieder verjährt in 2 Jahren. (§. 63.) Uebrigens müssen diejenigen, die austreten und ihr Guthaben herausziehen wollen, dieß so lange vorher ankündigen, wie die mittlere Zeitdauer der Vereins-Anleihen und Darleihen beträgt: es sollte aber der Ordnung wegen der Austritt nur mit dem Schlusse des Rechnungsjahres erfolgen. In Italien ist die Solidarhaft der Mitglieder nicht üblich, weßhalb die dortigen V.V. eigentlich nur Banken sind, die vorzugsweise an kleine Kunden verleihen. In Oesterreich dürfen die Mitglieder ihre Haftverbindlichkeit auf den doppelten Betrag ihrer Einlage beschränken. (G. vom 9. April 1873.) Beides Eigenthümlichkeiten, welche das Wachsen des Institutes auf Kosten des ursprünglichen Charakters befördern. Oesterreichs V.V. haben sich zwischen 1867 und 1878 von 358 auf 1140 vermehrt; und zwar 446 davon mit beschränkter Haftbarkeit. (Oest. stat. Monatsschr. 1879, 372 ff.)

6 Monatsraten von $^1/_2$ Mk., an größeren Orten 1 Mk. hält Schulze für das Mindeste. „Wer sie nicht leisten will, dem gebricht es an den sittlichen, dem, der es nicht kann, an den wirthschaftlichen Voraussetzungen, ohne welche die Selbsthülfe durch die Genossenschaft nicht zu realisiren ist . . . Gerade das Ermannen, Sichzusammenfassen, welches dazu gehört, gibt der Leistung noch einen andern, als den bloß materiellen Werth." (a. a. O., 95 fg.)

7 Im Anfange verlangt Schulze mindestens 10 Proc., nach 2—3 Jahren 20—25 Proc. (S. 86.) Der Durchschnitt der deutschen V.V. war seit 1859 mindestens 19·5, höchstens (1878) 33·68 Proc. Der Betrag von 50 Proc. würde die Gefahren der Solidarhaft so gut wie völlig aufheben und die V.V. den Actiengesellschaften sehr nahe stellen. Wirklich sind in neuester Zeit mehrere V.V. zum Actienprincipe übergegangen. Schulze wünscht dann aber dringend, daß gleich ein neuer V.V. die entstandene, für den Handwerkerstand ꝛc. so empfindliche Lücke wieder ausfülle. (Jahresbericht f. 1878, S. V.)

8 Bürgschaft die einzig mögliche verantwortliche Controle über die Creditwürdigkeit eines Schuldners! Fälle, wo es im Kreise der V.V. irgend creditwürdigen Leuten an der gewünschten Bürgschaft gefehlt hätte, kommen so gut wie gar nicht vor. Auch gilt es erfahrungsmäßig bei unseren Handwerkern ꝛc. für ganz besonders schimpflich, einen nahen Freund und Genossen mit seiner Verbürgung in Schaden zu bringen.

9 Nach Schulze a. a. O., 219 höchstens 3 Monate. Aus demselben Grunde ist jede Verbindung der V.V. mit Consum- oder Rohstoffvereinen zu wider-

rathen. Wie die neueren Bankerotte von V.V. großentheils durch arge Uebertretung der Schulze'schen Regeln zu erklären sind, s. Jahresbericht für 1878, S. VII fg. Nach einer Mittheilung im Reichstage (18. Mai 1881) wären 1879 24 V.V. mit beinahe 8 Mill. Mk. in Verlust gekommen.

[10] Anfangs forderten die V.V. an Zins und Provision wöchentlich einen Pfennig pro Thlr. (14⅓ Proc. aufs Jahr); später meist nur 8 Proc. jährlich. Rechnet man 5 Proc. Zins und ½ Proc. Provision, so macht dieß bei einmonatlichen Vorschüssen 11 Proc. jährlich, bei dreimonatlichen 7 Proc. (Schulze, 247 fg.)

[11] Bei hinfälligen Vorschüssen die Vorsteher den Schaden tragen zu lassen, würde leicht zu große Aengstlichkeit bewirken; in ihrer Eigenschaft als Mitglieder tragen sie ja ohnehin den Schaden mit. Sehr zweckmäßig scheint es dagegen, die Liste, bis wie weit jedem Mitgliede Credit zu geben ist, vom Aufsichtsrathe feststellen zu lassen; während die Generalversammlung von Zeit zu Zeit das Maximum bestimmt, welches die gleichzeitig bei einem Kunden ausstehenden Credite nicht überschreiten dürfen. (Schulze 3. Aufl., 132; 5. Aufl., 217.)

[12] Die einzige wahre Panacee für alle socialen Krankheiten ist das echte Christenthum! (I. Timoth. 4, 8.)

[13] Unter den 346051 Mitgliedern, welche 706 von Schulze berechnete V.V. 1878 zählten, waren 111636 selbständige Handwerker, 12945 Fabrikanten, Bergwerksbesitzer und Bauunternehmer, 16779 Fabrikarbeiter, Bergarbeiter, Handwerksgesellen; 35151 selbständige Kaufleute und Händler, 2491 kaufmännische Gehülfen; 24548 Aerzte, Apotheker, Lehrer, Künstler, Schriftsteller, Staats-, Kirchen- und Gemeindebeamte; 18261 Fuhrherren, Schiffseigner, Gastwirthe; 8117 untere Post- und Eisenbahnbeamte, unselbständ. Schiffsleute, Kellner; 80401 selbständige Landwirthe, Gärtner, Förster, Fischer, 10841 Gehülfen der vorigen; 3358 Dienstboten und Dienstmänner; 24372 Rentiers und Personen ohne Berufsübung.

[14] Ein Hauptgedanke von Kraus a. a. O. Ackermann empfahl im Reichstage, die Mitgliedschaft der V.V. local zu beschränken, den Vorstandsgliedern Caution aufzuerlegen und Darlehen zu verweigern, jede Speculation zu verbieten; auch sollte Niemand zugleich mehreren V.V. angehören dürfen. (Reichstag 18. Mai 1881.)

[15] Aehnlich wie eine andere deutsche Erfindung, die landwirthschaftlichen Creditvereine (Bd. II, §. 133), sind auch die V.V. bisher weitaus am meisten in Deutschland benutzt worden. Der Jahresbericht von 1878 zählt für die 948 V.V., welche dem Generalanwalt Abschlüsse eingereicht haben, (also ungefähr die Hälfte aller deutschen V.V. überhaupt), 480507 Mitglieder, einen eigenen Fonds von 116735369 Mk., (darunter 102882342 Mk. Geschäftsantheile), 346595413 Mk. geliehenes Kapital und 1456003733 Mk. gewährte Vorschüsse und Prolongationen. Auch in Deutsch-Oesterreich gab es 1874 schon 994 V.V. Dagegen meinte man auf dem Londoner Cooperative-Congress 1874, für England paßten sie wenig, weil es hier so wenig Kleingewerbe gibt. Vgl. über die englischen loan societies: Preuß. statist. Zeitschr. 1862, 116; über die französischen sociétés du crédit mutuel: Almanac de la coopération

1867, 47 ff. Besser gedeihen sie in Rußland: der erste 1866 durch einen großen Grundherrn errichtet, 1872 schon 101 mit 10403 Mitgliedern und 188000 R. Vermögen. (Journ. des Ec. 1875, II, 293 ff.) Belgien hatte 1876 22 V.V. mit fast 10000 Mitgl., 1649000 Fr. Vermögen und 15355000 Fr. Vorschüssen. (d'Audrimont La coopération ouvrière en B., 1876.)

§. 157.

Die Productivgenossenschaften, welche den kleinen Gewerbtreibenden Vortheile des Großbetriebes zugänglich machen[1] wollen, sind in sehr verschiedener Abstufung möglich. Entweder A. verabreden sich die kleinen Unternehmer, nur Eine Seite ihres Geschäftes gemeinsam zu betreiben, halten übrigens aber ihre volle Selbständigkeit aufrecht. Dahin gehört die Gemeinsamkeit in der Anschaffung des Rohstoffes, der Muster ꝛc.,[2] in der Benutzung von Maschinen,[3] in der Haltung eines Verkaufladens, Beschickung von Messen ꝛc.,[4] endlich in der Eintreibung ausstehender Forderungen.[5] Oder B. es wird von einer complicirten Waare jeder technisch eigenthümliche Bestandtheil durch eine besondere Kleinunternehmung producirt, und nur die Zusammensetzung und kaufmännische Behandlung erfolgt genossenschaftlich: wie z. B. wenn Stellmacher, Sattler, Tapezierer, Glaser, Lackierer ꝛc. zusammen eine Kutsche bauen. Oder endlich C. die aus Selbstarbeitern bestehende Genossenschaft, (die aber auch Lohnarbeiter zu Hülfe nehmen kann), betreibt auf unmittelbar eigene Rechnung eine ganze Fabrik.[6] — Alle drei Stufen haben das gemein, daß sie gewisse Tugenden ihrer Genossen schon voraussetzen: einen überdurchschnittlichen Grad von Eintracht und Planmäßigkeit, von Fähigkeit, die geeigneten Führer zu wählen[7] und ihnen selbst mit Opfern zu gehorchen; weßhalb zunächst nur die Elite der unteren Klassen in solche Vereine treten kann.[8] Aber wie sie schon hierdurch eine der schwersten socialen Gefahren, nämlich die Aussichtslosigkeit auch der besseren Proletarier, mindern,[9] so fördern sie zugleich erzieherisch alle jene Tugenden. Jeder Genosse wird zum Aufseher der anderen.[10] So kann z. B. durch die Rohstoffvereine die Controle der verschiedenen Stadien einer Production sehr an Wirksamkeit gewinnen: der Verein der Schuster wird dem Lederhändler ganz anders imponiren, als die Einzelnen, zumal wo volle Gewerbefreiheit es seinen Mitgliedern unmöglich macht, die Kunden auszubeuten. In der Magazin-

genossenschaft sorgt schon die Eifersucht der Mitglieder, daß jeder von ihnen gute Waare liefert; während dieselbe Eifersucht ohne Association nur zu leicht wetteifernde Fälschungen herbeiführt. Am schwierigsten ist natürlich die dritte Stufe: schon weil es überhaupt leichter fällt, einen bestehenden Wirthschaftsorganismus zu ergänzen, als ihn neu zu schaffen.[11] Diese Productivgenossenschaften im engsten Sinne gedeihen namentlich in solchen Geschäften, die verhältnißmäßig wenig Kapital erfordern, aber viel Arbeit, gute und einander ziemlich gleich stehende Arbeiter; wo zugleich die Speculation wenig, hingegen die zerstreute und qualificirte Ausführungsarbeit viel bedeutet. Dafür sind sie aber auch social von ganz besonderem Nutzen. Weit entfernt, die Kluft zwischen Bürgerthum und Proletariat zu erweitern, bilden sie ein versöhnendes Mittelglied dazwischen, zugleich die beste Volksschule der Nationalökonomik. Die so schwer festzustellende Gränze zwischen Lohn und Zins wird von ihnen wirklich gezogen, und z. B. die Löhne, welche sie ihren etwanigen Hülfsarbeitern zahlen, von der Gesammtheit der Lohnarbeiter schwerlich angefochten werden.[12] Wie nichts die giftige Irrlehre des Socialismus von der Hoffnungslosigkeit des Sparens für Arbeiter in ein helleres Licht setzt, als die glorreiche Geschichte der Pioniere von Rochdale:[13] so gibt es andererseits kaum etwas Unpädagogischeres, wodurch alle heilsamen Folgen der Productivgenossenschaft sicherer vereitelt werden können, als ihre Dotirung mit Kapital durch Staatsgeschenke.[14] Wohl ist zu vermuthen, daß keine Productivgenossenschaft ewig dauern wird. (Auch keine Einzelunternehmung!) Namentlich mögen ihre Vorsteher und kaufmännischen Agenten, wenn sie recht geschickt sind und lange im Amte bleiben, sich oft zu fabrikantenähnlicher Stellung über die Genossen emporschwingen.[15] Aber das ist allem irdischen Leben gemein, daß es nicht durch Unvergänglichkeit der Individuen, sondern durch gesicherten Nachwuchs der Generationen erhalten wird.

[1] In Frankreich empfahl Buchez im Européen den Arbeitern schon 1831 die P.G. als Mittel ihrer „Emancipation". Engländer Gesch. der französischen Arbeiterassociationen (1864) theilt im Anhange ein Verzeichniß von 280 Pariser P.G. mit.

[2] An deutschen Rohstoff-Vereinen waren der Schulze-Delitzsch'schen Anwaltschaft 1878 bekannt: 89 für Schuster, 23 für Schneider, 10 für Tischler und Stellmacher, 7 für Schlosser und Schmiede, 4 für Weber, 3 für Lohgerber, je 2 für Buchbinder, Bauhandwerker, Glaser, je einer für Korbmacher,

Sattler und Tapeziere, Photographen, Drechsler, Müller, Bäcker, (63 für Landwirthe). In 17 industriellen war die Mitgliederzahl mindestens 12, höchstens 127; der Verkaufserlös mindestens 9396, höchstens 115265 Mk. Zu den frühesten gehören die von Schulze selbst gegründeten der Schuster und Tischler in Delitzsch. (1849.) Die Einrichtung am besten so, daß für die Anleihen des V. alle Mitglieder solidarisch haften, der Verkauf aus dem Lager etwa 4—8 Proc. über dem Ankaufspreise erfolgt und ein eigener Geschäftsfonds aus periodischen Steuern der Mitglieder und zurückbehaltenen Dividenden gebildet wird. Als Hauptklippe des Gedeihens ist das Creditiren an Mitglieder zu fürchten. — Zu den Mustern auch das Halten von Fachzeitschriften ꝛc., sowie das Bereisen von Ausstellungen zu rechnen.

[3] Bei den Werkgenossenschaften, deren der Schulze'sche Jahresbericht von 1878 nur 67 landwirthschaftliche erwähnt, scheint das Actienprincip sehr angezeigt; nur müssen die Actien auf Namen lauten und nicht ohne Genehmigung der Genossenschaft veräußert werden. So in dem franz. G. von 1867, welches sociétés à capital variable gestattet, mit Actien bis zu 50 Fr. herab, mit Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Nachzahlung und Aufnahme neuer Gesellschafter, Verminderung durch Austritt; doch sind diese Privilegien, um nicht vom Kapitalismus gemißbraucht zu werden, auf Gesellschaften von höchstens 200000 Fr. Gründungsvermögen beschränkt. Das belgische G. von 1873 untersagt die Veräußerung der Actien schlechthin. (Vgl. Cauwès Cours d'économie politique, 1879, II, 309.) In Leeds schon lange Vereine von je 20—50 Wollenwebern, um eine kleine Wasser- oder Dampfmühle als Joint-stock-C. zu halten. (L. Faucher Etudes, Vol. II, Leeds I.) Wie oft hat sonst wohl ein kleiner Meister als Miethpreis für den Gebrauch einer Maschine so viel zahlen müssen, daß er im Laufe eines Jahres den Kaufpreis hätte davon bilden können! Von Gemüsehändlern, die einen Eselkarren für 200 Proc. seines Werthes jährlich mietheten, s. Mayhew London labour and poor. (1861.)

[4] Bloße Magazin-G. kennt der Schulze'sche J.B. 25 für Tischler, Pianoforte- und Stuhlbauer, 8 für Schneider, 3 für Tapeziere, je eine für Schuster, Tuchmacher, Waffenschmiede, Fleischer, Siebmacher; dazu 10 sog. Gewerbehallen. Ueber die rheinischen Anstalten dieser Art seit 1841 s. Rau-Hanssen Archiv (1849) VIII, 156 ff. Ein großer Vortheil liegt schon darin, daß die Producenten jetzt in der wohlfeilen Vorstadt wohnen, ihren Laden aber im frequenten Mittelpunkte des Verkehrs haben können. Solche Gewerbehallen, die untaugliche Producte zurückweisen, auf die angenommenen und abgeschätzten aber Vorschüsse geben können, sich leicht auch zur Anschaffung des Rohstoffes eignen, bilden häufig den Uebergang zu den Stufen B. und C., (so bei den Tuchmachern in Göppingen seit 1849): wo dann freilich der Austritt aus dem Vereine an eine längere Kündigungsfrist gebunden sein muß. Vgl. über dieß Alles die sehr praktischen Rathschläge von Schulze-Delitzsch Die Genossenschaft in einzelnen Gewerbzweigen. (1873.)

[5] Vereine, um schlechte Schuldner den Genossen kenntlich zu machen, zu mahnen, durch einen gemeinsamen Anwalt zu verklagen ꝛc., die Rechnungen discontiren zu lassen ꝛc. Ueber die sächsischen ꝛc. „Schutzgemeinschaften" s. K. Roscher im Zittauer H.K.Bericht I, 148 ff.

[6] In Deutschland kennt Schulze-D. 24 Productiv-G. der Tischler, Instrumentenmacher ꝛc., 14 der Stein- und Buchdrucker, 14 der Spinner und Weber, 11 der Mehlfabrikanten und Bäcker, je 8 der Cigarrenmacher und Schneider, je 5 der Buchdrucker, Metallarbeiter und Brauer, je 4 der Schuster, Maschinenbauer, Zuckerfabrikanten und Fleischer, je 3 der Branntweinbrenner, Uhrmacher und Töpfer, je 2 der Vergolder, Nähmaschinenfabrikanten, Bürsten- (und Kamm)macher und Dienstmänner, je eine der Buchbinder, Lackiere, Stärkefabrikanten, Marmor- und Glasarbeiter. Oesterreich hatte 1867 nur 12, 1878 = 98 P.G. (Oest. statist. Monatsschr. 1879, 372 ff.) In England Ende 1874 73 P.G., davon 48 für Fabriken, 3 für Bergbau, 3 für Landwirthschaft, 13 für Getreidemühlen, je eine für Hausmaler, Schiffer, Droschken, Kärrner, Hufschmiede und Schuhnägelschmiede. (Journ. des Econ. 1876, II, 403 ff.) Huber kannte 1854 noch 9 für Schneider, 4 für Schuster. (Reisebriefe II, 204 fg.) Frankreich hatte 1866 allein zu Paris 51 P.G. (Levasseur Hist. des cl. ouvr. depuis la révolution II, 382 fg.) Ein eigenthümlicher Vortheil derselben liegt darin, daß sie, wenn sie Arbeiterbedürfnißartikel produciren, von den Arbeitern, auch solchen, die keiner Genossenschaft angehören, begünstigt werden. (Baudrillart Manuel, 105.)

[7] Auch nach Ludlow-Jones (übers. von Holtzendorff, 105) die Hauptsache!

[8] Wie die meisten englischen cooperative stores keine geistigen Getränke verkaufen, so haben die Rochdale Pioniere überhaupt bemerkt: „der Geist der Cooperation verträgt sich nicht mit dem Geiste des Branntweins.“ Daher auch die Arbeiterfrauen bald lebhaft dafür Partei nahmen. (Huber Sociale Fragen V, 21. 34.) Bei der Remquetschen Buchdrucker-G. zu Paris behielt sich der Gerant alle Vollmacht eines Unternehmers vor; nur wollte er vierteljährlich genaue Rechnung ablegen, damit jeder Genosse, wenn er das Zutrauen zu ihm verlöre, austreten könnte. Zur Bildung eines Betriebs- und Reservekapitals sollte $^1/_4$ des Lohnes einbehalten werden, der Gewinn aber, ganz in das Geschäft gesteckt, erst nach 10 J. zur Vertheilung kommen. Dieß Statut wurde einstimmig angenommen! (Huber Reisebriefe I, 208 ff.) Schilderung sehr schöner P.G. in Frankreich und England: Huber I, 222 ff. II, 490 ff.

[9] Sonderbar, wenn Brentano meint, weil die P.G. bloß den ausgezeichneten Arbeitern zugänglich sind, könnten sie für die „Lösung der Arbeiterfrage“ nichts leisten. (Arbeitsverhältniß, 334.) Aehnlich urtheilte der Lausanner Congreß der Internationalen 1867, daß die P.G., in der bisherigen Weise verallgemeinert, zwar einen vierten Stand bilden, aber das Zurückbleiben eines ganz elenden fünften Standes bewirken würden.

[10] Schäffle's schöner Vergleich der P.G. in ihrer Stärke und Schwäche mit der politischen Demokratie: Tüb. Ztschr. 1869, 324 fg. 328. Freilich kann jene unmittelbar schwerlich viel weiter ausgedehnt werden, als die persönliche Bekanntschaft der Genossen untereinander. Huber Reisebriefe II, 259 erkennt an, daß die cooperative Bewegung treffliche Früchte menschlicher Zucht und Tugend hervorgebracht hat, wie sie ceteris paribus im Bereiche des formal kirchlichen Lebens sich selten finden.

[11] Darum sind die Consumvereine leichter zu gründen, als die P.G. im

engern Sinne, und viele der letzteren aus den ersteren hervorgegangen. So die meisten cooperativen Kornmühlen von England.

[12] Vgl. Brassey Work and wages, 256 ff. Machen die Fabrikanten große Gewinnste, ohne den Lohn zu erhöhen, so müssen sie darauf gefaßt sein, daß ihre Arbeiter P.G. bilden; und umgekehrt. So haben auch die P.G. selbst eingesehen, (die Rochdale-Pioniere seit 1860), daß ihre auxiliaires, (oft cum spe intrandi angenommen), gegenüber den bewährten, bleibenden Mitgliedern, welche das volle Risico tragen, keine volle Theilnahme am Gewinne fordern können. (Levasseur II, 387.) Das wirkliche Mitglied, selbst wenn es einstweilen noch gar kein Kapital eingeschossen hat, steht doch schon anders, wegen seiner Verschmelzung von Unternehmer- und Lohnarbeit. Die sehr blühende Maurer-G. der Rue St. Victor, mit 83 Mitgliedern, einem jährlichen Geschäfte von über 1 Mill. Fr. und gegen 100 Lohnarbeitern, rechnet 40 Proc. des Ertrages auf das Kapital, 60 Proc. auf die Arbeit. (Levasseur II, 382 fg.) Jedenfalls sollte man den Ueberschuß über die landesüblichen Zinsen und Löhne zwischen Kapitaleinlegern und Arbeitern nach Höhe der empfangenen Zinsen und Löhne theilen. Man denke an zwei verbündete Unternehmer auf einer ehemaligen Zuckerpflanzung, von welchen A. 100000 Thlr. in Sklaven, B. gleichen Werth in Häusern, Vieh, Werkzeugen ꝛc. einschießt. Niemand wird es hier billigen, wenn A. bloß nach dem Lohne seiner Sklaven, B. aber nach dem Kapitalwerthe seiner Einlagen am Gewinne theilnähme. Doch geht M. Hirsch zu weit in seiner Forderung, daß aller Ueberschuß über die herkömmlichen Zinsen und Löhne zu gleichen Theilen zwischen Kapital und Arbeit vertheilt werden sollen, wo möglich mit Bevorzugung der Arbeit. Sonst wären die P.G. von ihrem Principe, die Arbeiterklasse aus dem Salariat zu erheben, abgefallen. (Verbandstag der deutschen Gewerkvereine 1870, 67.)

[13] Die Rochdale equitable Pioneers Society (von älteren englischen Genossenschaften ähnlicher Art seit 1795 s. Blätter f. Genossensch.wesen 1872, Nr. 9) ist hervorgegangen aus einem gescheiterten Strike (1843) der Flanellweber: also mit besonders wenig Kapital! Ihr Programm bezweckte zugleich: einen gemeinsamen Laden für Arbeiterbedarf, Erbauung von Arbeiterhäusern, productive Geschäfte um arbeitslose Genossen zu versorgen, eventuell sogar landwirthschaftliche auf gepachteten oder gekauften Grundstücken, Gründung von Arbeiterkolonien, in denen namentlich ein temperance-hotel charakteristisch wäre. (Pioniere!) Am 21. Dec. 1844 begannen unter fast allgemeiner Verhöhnung 28 Männer mit einem cooperative store, der nur gegen Baar verkaufen sollte; das Kapital, durch wöchentliche Pfennigbeiträge seit Monaten gesammelt, betrug 28 Pfd. St. Daraus war nun schon 1850 ein Verein von 600 Genossen und 3000 Pfd. Kapital geworden, der jetzt auch anfing eine Mehlfabrik, dann eine Spinnerei (1859 sehr vergrößert) zu betreiben, und trotz der Baumwollkrise von 1860 ff. 1866 auf 5730 Mitglieder, 69307 Pfd. Geldkapital, 79778 Pfd. anderes Vermögen, 20274 Pfd. Dividende gewachsen war. Die Centralleitung durch ein Büreau von nur 4 Personen besorgt! Vgl. Holyoake Selfhelp to the people, 1862. E. Pfeiffer Ueber Genossenschaftswesen, 1865. Huber Sociale Frage No. V, 1867, und die in Manchester seit 1860 erscheinende Monatschrift: The cooperator. — Die genossenschaftliche Mehl-

fabrik zu Leeds entstand 1847 mit einigen hundert Genossen, meist working men; 1854 waren es 3200. Das Kapital durch Actien zu 21 Schill. aufgebracht. Man verkaufte an die Genossen zum Kostenpreise, an Fremde etwas theuerer; schloß jedoch später Verträge mit Mehlhändlern zur Besorgung des Verkaufs, wodurch dieser ganze Handel in Leeds fälschungsfreier wurde. (Huber Reisebriefe II, 303 ff.)

[14] Lassalle's (Herr Bastiat-Schulze v. Delitzsch, der ökonom. Julian, oder Kapital und Arbeit, 1864) „Crispins-Theorie" würde den P.G. gerade den Elementarunterricht der Unternehmereigenschaften, nämlich die Selbstbildung des Kapitals, entziehen. (Schäffle: Tüb. Ztschr. 1869, 275.) Die Pariser Maurer-G. seit 1848, (Statut bei Pfeiffer, 229 ff.), die vom Staate aus politischen Gründen gar nicht unterstützt wurde, ist vortrefflich gediehen, hat viele Paläste gebaut und ist 1852—1860 von 14 Mitgliedern und 14½ Pfd. St. Kapital auf 107 M. mit 14500 Pfd. gewachsen. (Fawcett Manual, 285 ff.) Viele selbständige P.G. nach dem Napoleonischen Staatsstreiche geradezu unterdrückt. Dagegen sind die vom französischen Staate unterstützten P.G. fast alle zu Grunde gegangen. Die Nationalversammlung von 1848 erhielt 600 Gesuche um Unterstützung von P.G., von denen 56 angenommen und mit Darlehen von 3000 bis 200000 Fr. versehen wurden. Unter 30 Pariser P.G., die zusammen 895000 Fr. erhielten, machten schon im ersten Jahre 10 Bankerott, unter 26 departementalen mit 1700000 Fr. 8, (Huber Reisebr. I, 281 ff.): obschon die Nationalversammlung befohlen hatte, sie bei öffentlichen Bauten ꝛc. zu bevorzugen. Vgl. Reybaud im Journ. des E. Juill. 1852 und Cochut Les associations ouvrières. (1851.) Um 1869 war überhaupt nur noch eine vorhanden. (Journ. des E. 1876, IV, 188.) Uebrigens hat der Staat bis 1855 doch nur 340000 Fr. hierbei wirklich verloren, während von den 30 Mill. Fr. Vorschüssen, die 1830 der Großindustrie gegeben wurden, mindestens 6 Mill. verloren gingen. (Huber I, 286 fg.)

[15] Wie zu Fourmies die P.G. sich allmälich wieder in eine gewöhnliche Fabrik mit Herren und Arbeitern umwandelte, s. Reybaud: Comptes R. 1865, II, 54 ff. Von Rohstoffvereinen der Schuster, die sich auflösten, weil der Geschäftsführer immer das beste Leder für sich herausgeschnitten hatte: Schmoller Gesch. der Kleingewerbe, 629. Wenn eine P.G. in Form einer Actiengesellschaft mit sehr kleinen Actien auftritt, wie die Spinnerei-G. zu Manchester (Statut bei Pfeiffer a. a. O., 209 ff.), so muß, um den Charakter zu bewahren, jede größere Anhäufung von Actien in derselben Hand verboten sein. In Rußland sollen die Artellen jetzt mehr und mehr aus demokratischen Productivgenossenschaften zu kapitalistisch geleiteten Arbeitergruppen werden (Thun Landwirthsch. und Gewerbe in M. Rußland, 237 fg.) Auch eins der zahlreichen Symptome, wie die Occidentalisirung seit Peter M. eine Menge edler nationaler Keime hat verkümmern lassen.

§. 158.

Ein reicher, geschickter und edler Fabrikherr kann und wird seinen guten Arbeitern freiwillig alles Dasjenige gewähren, was zu

ihrem wahren Glücke wirthschaftlich nöthig ist. Leider sind aber solche Fabrikherren eine so seltene Ausnahme,[1] daß man den Arbeitern das Trachten nach selbständigen Garantien gegen den Mißbrauch ihrer Abhängigkeit ebenso wenig verargen darf, wie politisch den Unterthanen einer aristokratischen Kaste oder einer absoluten Monarchie. Dieß scheint nur möglich durch eine Genossenschaft der Fabrikarbeiter, welche das Gesammtinteresse ihrer Mitglieder ebenso richtig versteht und ebenso energisch vertritt, wie solches früher schon auf der andern Seite zu Gunsten des Kapitals und der Directionsarbeit geschah.[2] Weil die ultima ratio dieser Gewerkvereine im rechtlichen Kampfe gegen die Arbeitgeber stets die planmäßige Arbeitseinstellung sein wird, so haben sie sich erst nach Aufhebung der staatlichen unbedingten Strikeverbote (Bd. I, § 176) recht entwickeln können.[3] Die englischen Trades Unions. die freilich, ebenso wie die Friendly Societies, schon früh versucht haben, die Lücken auszufüllen, welche der Verfall der gesetzlichen Zunfteinrichtungen eröffnet hatte,[4] sind seitdem allmälich eine Macht geworden, sowohl den Unternehmern gegenüber, die sie vielfach in der Weise guter Fabrikordnungen beschränkt haben,[5] wie gegenüber der Gesammtheit der Lohnarbeiter. (Bd. I, §. 176 fg.) Nach Oben demokratisch, haben diese Vereine doch nach Unten viel aristokratisch Ausschließliches. Die meisten verlangen von ihren Mitgliedern, daß sie in gutem Rufe stehen, eine fünfjährige Lehrzeit durchgemacht haben und wenigstens einen durchschnittlichen Lohn beziehen; dazu die Nichtüberschreitung eines gewissen Quoteverhältnisses der Lehrlinge zu den gelernten Arbeitern. So anstößig dem Nationalökonomen ihr Widerwillen gegen Stücklöhnung erscheint,[6] so nachahmungswerth ihr Kampf gegen das Aufkommen parasitischer Mittelspersonen[7] und ihr Streben, durch ihre Zweigvereine localen Ueberfluß und Mangel von Arbeitern auszugleichen und damit die Zugfreiheit erst wirklich praktisch zu machen.[8 9] Daß sie, wie die alten Zünfte, sich zugleich auf alle Bedürfnisse erstrecken, welche der Arbeiter nur durch Cooperation mit Seinesgleichen befriedigen kann,[10] verstärkt ihre Brauchbarkeit für die Kampfzwecke der Strikes ꝛc., kann jedoch ihre friedlichen Versicherungszwecke sehr gefährden. Jedenfalls wird dabei eine Stärke der corporativen Gesinnung vorausgesetzt, wie sie in Deutschland selten vorkommen dürfte. Die Entfaltung der Trades Unions zu politischer Macht

ist seit der Verallgemeinerung des Wahlrechts zum Unterhause und der immer auffälligern Schwächung des Oberhauses wohl nur eine Frage der Zeit.[11] Ob solche fortschreitende Demokratisirung der wahren Blüthe des englischen Staatslebens förderlich sein wird, hängt ganz davon ab, wie sich die lohnarbeitenden Klassen zu wahrer Geistesbildung und sittlich-religiöser Herzensgüte entwickeln. Bis jetzt scheinen die Wirkungen der T. U. auch in dieser Hinsicht keine ungünstigen zu sein:[12] namentlich wenn man bedenkt, wie viel dazu gehört, ein ursprünglich für Kämpfe bestimmtes Werkzeug zu einer regelmäßigen Friedensanstalt zu machen.[13 14]

[1] Zu solchen edlen Fabrikherrn gehörten in England Marshall-Leeds, Ashworth-Turton, Strutt-Belper, Ashton-Hyde, Grey-Quarrybank, Grant-Bury, Boynall-Westbromwich, Salt-Saltaire. (V. A. Huber Reisebriefe II, 314. 330 ff.) Ueber den herrlichen Volkspark in Halifax, den J. Crosley gestiftet hat, um seine Reisefreuden auch der niedern Klasse zugänglich zu machen: Journ. des Econ. Oct. 1861. Von einem großmüthigen Fabrikherrn zu Birmingham: v. Scherzer Weltindustrien, 164. Besonders musterhaft ist die Lichtfabrik zu Belmont (Huber a. a. O. II, 41 ff. 90. 94 ff), deren Director die periodischen Ferien seiner Arbeitskinder an der Seeküste mit den Worten rechtfertigte: we cannot do without the night-work, and of course we are responsible for the boy's health before God; und wo die Actionäre die großen Kosten einer eigenen Kirche, Pfarre und Schule für die Arbeiter einstimmig bewilligten. Ist solche religiöse Unterlage die sicherste, welche den höchsten Ausbau verträgt, so hat doch auch das schon großen Werth, wenn der Arbeitgeber seine Fabrik als eine Anstalt der Volkswirthschaft und sich als deren ersten Diener betrachtet; also nicht denkt: ich bin die Fabrik! (Böhmert.) Je größere Arbeitermengen der Fabrikherr unter sich hat, desto weniger kann er mit jedem Einzelnen wirklich verhandeln; desto nöthiger also die Billigkeit auf seiner Seite, um gleich bei seinen Anerbietungen auch den Vortheil des Gegners mitzuberücksichtigen. (v. Mangoldt V.W.Lehre, 360.) Wie selten leider solche Fabrikherrrn sind, zeigt das weit verbreitete Mißtrauen der Arbeiter, welche z. B. in der Schweiz wohl die Herren verhöhnen, wenn sie die Sparsamkeit der ihrigen durch Zulagen in die Sparkasse fördern wollen (Böhmert Schw. Arbeiterverh. I, 53), in Frankreich sich für ihr Geld besser belustigen, als auf Kosten eines menschenfreundlichen Herrn. (Reybaud: Comptes R. 1862, III, 346.) Am ersten läßt sich dieß Mißtrauen überwinden durch Krankenbesuche, wo der Herr also Kenntniß und Einfluß erhält in Augenblicken, da es der Arbeiter selbst wünscht. (Böhmert II, 78.)

[2] Nach Gierke Genossenschaftsrecht I, 1037 hat der isolirte Arbeiter in unseren kapitalistischen Unternehmungen ebenso wenig eine wirthschaftliche Persönlichkeit, wie der Laie in der Hierarchie eine kirchliche, der Unterthan im obrigkeitlichen Staat eine politische, der Unfreie in der Rechtsgenossenschaft eine privatrechtliche.

[3] Also in England erst nach Aufhebung der combination laws: 5 Geo. IV, c. 95 und 6 Geo. IV, c. 129. Vorher war namentlich durch 39/40 Geo. III., c. 79 und c. 106 und durch 57 Geo. III, c. 19 jede Versammlung von 50 und mehr Personen eng beschränkt gewesen.

[4] Hauptsächlich waren es die Vorschriften der Elisabethischen Codification, deren Nichtmehrbeobachtung die Arbeiter zum Widerstand reizte: A. die siebenjährige Lehrzeit; B. daß jeder Unternehmer, welcher drei Lehrlinge hielt, einen Gesellen halten mußte, und für jeden Lehrling mehr auch einen Gesellen mehr; C. daß die Lohnhöhe jährlich von Friedensrichter und Stadtbehörde festgestellt, auch Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling von denselben geschlichtet werden sollten. Das letzte z. B. in der Wollindustrie schon vor 1720 außer Uebung, weßhalb auch schon damals Coalitionen der Wollarbeiter vorkamen und 1725 verboten wurden. Die große T.U. der Tuchmacher zu Halifax 1796 bekämpfte namentlich die Zulassung von ungelernten Arbeitern. Am bittersten aber wurde es empfunden, wie viele Unternehmer 10, 25 und mehr Lehrlinge auf einen reifen Arbeiter hielten und dieselben, sowie sie ausgelernt hatten, entließen (Brentano Zur Gesch. der englischen Gewerkvereine, 1871, 89 ff.). In der Baumwollindustrie, für welche die Elisabethischen G. nie Bedeutung gehabt, existirten bis gegen Schluß des 18. Jahrh. zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarte Lohnsätze: ein deutlicher Beweis für die Organisation der Arbeiter. (120.) In der Seidenindustrie die erste T.U. zur Aufrechthaltung der Spitalfields-Act geschlossen. (121.)

[5] So haben sie z. B. in Lancashire meistens durchgesetzt, daß alle Overtime mit dem anderthalbfachen Lohne zu vergüten ist, Sonntags und Samstag Nachts mit dem doppelten; daß der Weg von der Wohnung nach der Fabrik mit in die Arbeitszeit gerechnet wird, der Rückweg nicht ꝛc. (Statist. Journ. 1860, 14.)

[6] Bei einer wichtigen Abstimmung der vereinigten Maschinenbauer 1852 waren für Abschaffung der Stücklöhne 5297, dagegen nur 18. (Brentano, 181.) Doch sollen die T.U. den Stücklohn nur da bekämpfen, wo er neu eingeführt würde: angeblich, weil dabei insgemein Lohnherabsetzung vorkäme. (Brentano II, 81.)

[7] Statt der Accordmeister, welche den Factoren der Hausmanufactur entsprechen und die Arbeiter oft überspannt und ausgebeutet haben mögen, begünstigen die T.U. das System, wo kein Stücklohn möglich ist, die Arbeiten einer Gruppe von Arbeitern selbst in Accord zu geben. (Brentano I, 214. II, 78 fg.)

[8] Brentano II, 139. Die V. Maschinenbauer, die 1851—68 über 347000 Pfd. St. zur Unterstützung brotloser Arbeiter (ohne Strike!) verwandten, schlossen sich 1851 so ziemlich über das ganze Reich zu einer großen T.U. zusammen. (Brentano I, 219. 168.)

[9] Wenn in Zeiten gedrückten Absatzes die T.U. eine gleichmäßig repartirte Verminderung der Production durchsetzen wollen, statt durch Fortproduction mit vermindertem Lohne „den Markt dauernd zu beschädigen" (Brentano II, 37): so ist diese rein negative Bekämpfung der Krisis, (nur durch verminderte Production, nicht durch vermehrte Consumtion), doch bloß unter der Voraus-

setzung räthlich, daß sich das ganze, von der Krankheit betroffene Wirthschaftsgebiet daran betheiligt. Vgl. Roscher Ansichten der V.W. II, 455.

[10] Von Brentano Arbeiterversicherung, 173 ff. sehr gerühmt; namentlich weil nun die verschiedenen Assecuranzzwecke zusammenhängen, also z. B. der Arbeiter, der wegen Krankheit nichts verdient, nicht auch durch unterlassene Fortzahlung seiner Prämienbeträge um seine übrigen Versicherungen kommt. Aeußerung englischer Actuare, daß, „soweit die T.U. durch Extrasteuern ihren Versicherungsbedarf zu decken vermögen", die Einwürfe gegen ihre mathematisch berechnete Insolvenz wegfallen, bei Brentano Jahrbuch I, 490.

[11] Schon vom Westminster Review, April 1860 mit Sorge vorausgesehen, welches eben der T.U. wegen die damalige Russellsche Reformbill angriff. Umgekehrt hatte Stephens gleich nach Entstehung der sog. Volkscharte von 1835 dieselbe als eine „Messer- und Gabelfrage des Volkes" bezeichnet, wobei es sich um gutes Essen, Trinken, Wohnen, kurze Arbeitszeit und sicheres Auskommen handle.

[12] So behaupten Ludlow und Jones (Die arbeitenden Klassen Englands in socialer und politischer Beziehung, übers. von Holtzendorff, 1868), daß sich das Mißtrauen der Arbeiter gegen jede andere Klasse vermindert habe. (195.) Ihre Religiosität habe so zugenommen, daß nicht eine Aera des Indifferentismus unter den Arbeitern, sondern eine Aera des religiösen Erwachens bevorstehe. (194 fg.) Dazu die große Verbesserung ihrer Lectüre. (128 ff.) Nach Chambers Encyklopädie betrug 1861 der monatliche Absatz wohlfeiler Literatur in ernsten, belehrenden Schriften 8043500; in mehr aufregenden, aber doch nicht unsittlichen 1500000; in irreligiösen und unsittlichen unter 80000. Seitdem, meint der streng christliche und durchaus nicht optimistisch verblendete V.A. Huber (Sociale Fragen VII, 46), sei das Verhältniß bis 1869 noch viel besser geworden. Die Good Words, mit Beiträgen von Gladstone, Lord Argyle ꝛc., setzen 160000 Exemplare ab, da sie doch vor 9 Jahren sich kaum halten konnten. Die Religious Tract-Society in London hat 1850—61 ihren Absatz von über 11 Mill. auf beinahe 15 Mill. gesteigert. — Die von Thornton u. A. geschilderten engherzig monopolistischen Ausartungen der T.U. sollen nach Brentano Arbeitsgilden II, 68, 188 nur hier und da, namentlich bei den Baugewerben, vorkommen.

[13] Brentano II, 296. 299.

[14] In Deutschland haben die Gewerkvereine, obschon durch M. Hirsch mit Talent und Eifer geleitet, bisher wenig Wurzel gefaßt: vielleicht, weil sie von Anfang an zu viel Accent auf die Centralstelle gelegt haben (Brentano in seinem Jahrbuch III, 495), aber auch weil ein großer Theil ihrer natürlichen Clienten durch den zerstörenden Socialismus abspänstig gehalten wurde. Vgl. die Statuten im Arbeiterfreund 1871, 94 ff., (wo übrigens schon §. 12 des Statuts für den Verband der deutschen G.V. einen internationalen Bund sämmtlicher G.V. in Aussicht nimmt), und die Zeitschrift: Der Gewerkverein seit 1869. Ende 1869 zählten die nach dem Hirsch-Duncker'schen Princip organisirten G.V. schon 35000 Mitglieder (Arbeiterfreund 1871, 130), dagegen nach den Mittheilungen auf den Verbandstagen 1872 = 19000, 1874 = 22000,

1878 = 16525, im Frühling 1880 = 17959. Die evangelischen Jünglingsvereine, die Herbergen zur Heimath, (in Deutschland seit 1854 etwa 130 ꝛc., die von Kolping seit 1846 begründeten katholischen Gesellenvereine (vgl. Kolping Der G.V., zur Beherzigung für Alle, die es mit dem wahren Volkswohl gut meinen, Cöln 1851), die wahren Volksbildungsvereine, (im Gegensatze der leider sehr verbreiteten Verbildungsvereine), wie der von Wach 1878 in Leipzig gestiftete, scheinen zwar unmittelbar unserm Gegenstande fern zu liegen; mittelbar jedoch würde ihr Wachsthum die Gesinnung im höchsten Grade verstärken, auf der allein ein Gedeihen der Arbeitergenossenschaften zu hoffen ist. Bayern zählt jetzt 120 katholische Gesellenvereine, deren größter zu München 1066 Mitglieder hat. (Evang. Luth. Kirchenztg. 25. Febr. 1881.)

15 Ueber die Entwicklung der französischen Arbeitersyndicate s. die gründliche Schrift von Lexis Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich (1879), 113 ff. Sie schließen sich zum Theil unmittelbar an die alte compagnonage an, die weder von dem Revolutionsgesetze 1791, noch vom Code Pénal wirklich ausgerottet war, (vgl. den Roman von G. Sand: Le compagnon du tour de France, 1840); zum Theil sind es Versuche neuer Art. Vgl. Flora Tristan Union ouvrière, 1843. Die Napoleonischen Sociétés du secours mutuel (seit 1852), mit ihren aufgezwungenen vornehmen „Ehrenmitgliedern", ihren vom Staate ernannten Vorstehern und ihrer Bekämpfung der Strikes, haben ihr Aufkommen nicht verhindern können. Besonders wuchs ihre Bildung im Stillen seit 1860. Der Cäsarismus hoffte eine Zeit lang, sie politisch benutzen zu können; daher 1868 der Handelsminister versprach, den Verbänden der Arbeiter gleiche Duldung zu gewähren, wie denen der Unternehmer. Auf dem Pariser Arbeitercongresse von 1876 erschienen 255 Delegirte aus Paris, 105 aus 37 Provinzialstädten. Nach Lexis a. a. O., 219 mögen etwa 20000 Pariser Arbeiter den über 100 solchen Verbänden angehören. Die Bergwerke, großen Metall- und Textilfabriken sind bisher am wenigsten davon berührt; die Baugewerbe, die großen Werkstätten mit Uebergewicht der Handarbeit und die hausgewerbliche Façonarbeit am meisten. (224. 259) Zu dem Antrage von Lockroy: das G. von 1791 aufzuheben, so daß chambres syndicales der Arbeiter wie der Patrone mit Unterstützungskassen für Alter, Krankheit, Arbeitlosigkeit ꝛc. nicht bloß geduldet werden, sondern sich ganz frei bilden können, woferne sie nur ihr Statut und ihr Mitgliederverzeichniß mit Addressen der Behörde zuvor einreichen, empfiehlt Limousin als nöthigen Zusatz: daß sie niemals einem Mitgliede verbieten dürfen, für einen Clienten zu arbeiten, weil der letztere auch von einem Nichtmitgliede kauft; daß sie auch die Aufnahme eines Mitgliedes nicht an Bedingungen der Zahl, des Vermögens, der Familien, des Alters oder Geschlechtes, der Lehrzeit (!) ꝛc. knüpfen. Türgot und die Constituante hätten zugleich Unrecht, (den unausrottbaren, oft so heilsamen Genossenschaftstrieb zu verkennen), und Recht gehabt, (daß dieser Trieb, uncontrolirt, alle alten Zunftmißbräuche wiederherstellen möchte.) Vgl. Journ. des Econ. 1876, III, 232 ff. 1877, I, 276 fg. 294 ff.

§. 159.

Dem gegenüber haben sich die entsprechenden Genossenschaften der Unternehmer, wenn wir von zeitweiligen Antistrikeverbindungen absehen, gerade in England besonders wenig entwickelt:[1] was vermuthlich damit zusammenhängt, daß hier die sehr großen Unternehmungen vorherrschen, während in Frankreich die Syndicalkammern der Patrone[2] hauptsächlich aus mittleren Unternehmern bestehen, in Deutschland aber zeither namentlich die Handwerker das Bedürfniß eines größern provinzialen oder gar nationalen Zusammenschlusses empfunden haben. In dieser Hinsicht können die Verabredungen der Gewerbtreibenden über gleichmäßige, gute Behandlung der Lehrlinge,[3] am besten mit Zuhülfenahme von Fachschulen,[4] über Annahme nur solcher Arbeiter, die ein gutes Zeugniß haben; weiterhin die specialen Fachblätter[5] und die periodischen Verbandstage, oft für ganz Deutschland,[6] nicht selten mit Fachausstellungen verbunden,[7] als hoffnungsreiche Keime von Unternehmergenossenschaften gerühmt werden. Bleibende Organisationen dieser Art würden übrigens die Unternehmer nicht bloß im Kampfe gegen ihre Arbeiter stärken,[8] sondern auch in dem wohlwollenden Streben, dieselben gegen Altersschwäche, Verwittwung, Verwaisung ꝛc. zu sichern. Was neuerdings in so hohem Grade als soziales Bedürfniß anerkannt[9] ist, daß die Fabrikherren wenigstens für gute Arbeiter eine Garantie gegen solche fern liegende Gefahren übernehmen: das ist dem Einzelnen gar nicht möglich, schon wegen der Zugfreiheit der Arbeiter, mehr noch wegen der Unsicherheit seines eigenen Geschäftes (Bd. I, §. 196); wohl aber der für das ganze Staatsgebiet organisirten Gesammtheit eines Gewerbzweiges. — Sollte es je dahin kommen, daß alle Arbeiter und andererseits alle Unternehmer genossenschaftlich organisirt wären, so müßte freilich ein nunmehr ausbrechender Kampf zwischen ihnen das ganze Volksleben auf das Furchtbarste erschüttern. Doch glaube ich, würde schon das bloße Vorhandensein dieser mächtigen Organisation mit ihrer Disciplin aller Einzelnen nicht allein die jetzt so häufigen kleineren Streitigkeiten vom Ausbruche zurückhalten, sondern auch durch den Hinblick auf die Größe der beiden Heere und das unermeßliche Schwergewicht der Entscheidung selbst die friedliche Vereinbarung zur Regel machen.[10] Hat man bisher schon so oft ge-

sehen, daß in kleinen Strikes oder Turnouts diejenige Partei siegt, welche der „öffentlichen Meinung" als die bessere gilt: so würde gegenüber einer solchen riesenhaften Arbeitseinstellung oder Aussperrung die öffentliche Meinung noch mit ganz anderer Sorgfalt prüfen und ganz anderer Energie das gefällte Urtheil durchsetzen.

[1] Von dauernden Gewerkvereinen der Bauunternehmer und Schiffbauer zu Glasgow s. Brentano Arbeitergilden II, 259 ff.

[2] Obgleich die G. von 1791, 1810 (Code Pénal, Art. 414 ff.) und 1849, (bis 1864 die Coalitionen, die keine Gewalt oder Täuschung anwendeten, erlaubt wurden,) die Genossenschaften der Arbeitgeber ebenso verbieten, wie der Arbeiter: sind doch thatsächlich die ersteren weit früher geduldet, sogar von den Behörden zu Rathe gezogen worden. Freilich begannen die meisten von ihnen als partielle Productivgenossenschaften, als Unterlage freiwilliger Schiedsgerichte ꝛc., viele sogar als polizeiliche Reglementiranstalten, ohne social den Arbeitern entgegen zu treten. So wurde z. B. die G. der Pariser Bäcker geradezu von Napoleon I. begründet, um ein „leistungsfähiges" Bäckergewerbe zu haben; weßhalb er die Zahl der Bäcker beschränkte, ihnen aber eine Menge polizeilicher Pflichten, Brottaxen ꝛc. auferlegte. Aehnlich beim Fleischergewerbe. Die G. der charcutiers seit 1826 trug zunächst die Kosten des Schlachthauses gemeinsam; die der Holz- und Kohlenhändler die Kosten des Wassertransportes. Die G. der Zimmerleute (1808), Maurer (1809) und Pflasterer (1810) sind aus einem Gemisch polizeilicher Bestrebungen und privater Sehnsucht nach Wiederkehr der alten Zunftprivilegien hervorgegangen: woran sich allmälich schiedsrichterliche Thätigkeiten, Gutachten, Preisverabredungen, Versicherungsmaßregeln anschlossen. Die G. der Juweliere hat aus ihrer Fürsorge für das Lehrlingswesen 1868 eine Special-Zeichenschule hervorgehen lassen. Die große Union nationale entwickelte sich 1858 aus einer Agentur zum Schutze des industriellen Eigenthums: sie besorgt ihren Mitgliedern, die sehr verschiedenen Gewerben angehören, die Eintreibung von Forderungen, Führung von Processen, Auskünfte über die Creditwürdigkeit vom Kunden, Erlangung und Verkauf von Patenten, chemische Analysen ꝛc. Zur Vertheidigung gegen die Arbeiter sind diese G. erst in der neuern Zeit gebraucht worden. Im Ganzen sollen die Pariser Unternehmerverbände 12—13000 Mitglieder zählen, etwa ein Drittel der Gesammtzahl; dazu kommen in 52 Provinzialstädten noch 103 G. mit etwa 6000 Mitgliedern. (Lexis a. a. O., 75. 81: der überhaupt S. 2—112 die Geschichte dieser G. gründlich behandelt.) Levasnier Du rétablissement des corporations ouvrières. (Paris 1878.)

[3] Selbst der Photographenverein stellte 1877 einen Normal-Lehrvertrag auf. Der Verbandstag der Uhrmacher beschloß 1877 zu Wiesbaden übereinstimmende Lehrlingscontracte und (freiwillige) Lehrlingsprüfungen, Gehülfenzeugnisse und die Gründung einer Fachschule.

[4] Fachschulen bestehen u. A. für Weber in Crefeld, Mülheim, Chemnitz und Passau; für Posamentiere in Annaberg, Uhrmacher in Glashütte und Furtwang, Blecharbeiter in Aue, Bierbrauer in Augsburg, Worms, Prag;

Holzschnitzer in Schleswig und Schleiz, Drechsler in Haindorf, Korbmacher in Hainsberg, Töpfer in Landshut, Schneider in Dresden. Die Glashütter Schule nimmt nur Schüler auf, welche die Bildung der I. Klasse einer Volksschule besitzen und zwei Jahre praktisch gearbeitet haben; ihr Cursus mindestens zweijährig. Selbst die Friseure gründeten 1878 Fachschulen zu Berlin und Hamburg; dort mit 8 Cursen: für Damenfrisur, Herrenfrisur, Theaterfrisur, Rasiren, Büstenschminken, Gesichtschminken, Färben und Geschäftstheorie; hier außerdem noch für Chemie, Haarpräparation, Perrücken und Damenposticke.

5 Fachblätter, die meist wöchentlich, oder zweiwöchentlich, oder monatlich erscheinen, gab es während der letzten Jahre u. A. für Bäcker, Bierbrauer, Blecharbeiter, Branntweinbrenner, Buchbinder, Buchdrucker, Färber, Fleischer, Friseure, Glaser, Gerber, Graveure, Hutmacher, Holzindustrie, Juweliere, Lithographen, Lackiere, Maler, Metallarbeiter, Müller, Nähmaschinenfabrikanten, Photographen, Papiermüller, Sattler und Tapezierer, Schmiede und Schlosser, Seifensieder, Schneider, Schornsteinfeger, Schuster, Töpfer, Thonarbeiter, Tabaksfabrikanten, Textilindustrie, Tischler, Uhrmacher, Zuckerfabrikanten. Leider haben viele Gewerbe, einer üblen deutschen Neigung folgend, sich in mehrere Fachblätter zersplittert: so daß z. B. 1880 8 Brauer-, 3 Gerber-, 6 Tischlerzeitungen, sogar 2 für Nähmaschinen vorkamen. Regelmäßig verbinden sie technische und corporative Zwecke: in der letzten Beziehung ist es charakteristisch, wenn z. B. die Nähmaschinen-Ztg. (März 1880) „principiell keine Inserate mit Preisangabe aufnimmt, da Fachzeitungen leicht in unberufene Hände kommen." Die Wiener Bäcker-Ztg. sucht wohl einmal einen Arbeiter mit gefälschten Zeugnissen zu verrufen; die Berliner Schneider-Ztg. hat ein „schwarzes Brett" für böse Schuldner.

6 Nachdem der Arbeitgeberverband der Schneider (seit 1872), der eine „deutsche Mode" einführen wollte, eingeschlafen war, kam es 1877 zu einem großen Schneidercongresse, wo in Berlin 102 Städte vertreten waren, mit Ausstellung, Prämien, Diplomen ꝛc. Man empfahl demselben eine Verbindung mit dem jährlichen Congresse der Wollfabrikanten. Auf dem Uhrmacher-Verbandstage 1877 waren 41 Ortsvereine mit 1157 Mitgliedern vertreten.

7 Internationale Specialausstellung für Leder, Lederwaaren und Eichenkultur in Berlin 1877.

8 Die gewöhnlichsten und wirksamsten Formen, wie strikende Arbeiter gegen ihre nichtmitstrikenden Genossen Terrorismus üben, (Beispiele bei Dannenberg Das deutsche Handwerk, 106 fg.), können vor Gericht sehr schwer verfolgt werden; um so leichter von einem Unternehmerverbande, welcher die „zufällig" Andere beschädigenden Arbeiter entläßt.

9 Von Bodz-Reymond Staatswesen und Menschenbildung ꝛc. (1837 ff.), II, 99 mit dem bedenklichen Worte „Feudalisirung der Fabriken" bezeichnet.

10 Jetzt ist der Lohn der Gesellen meist viel höher, als im vorigen Menschenalter, die Wohnung ꝛc. der Meister viel theuerer, während die Producte des Handswerks, zum Theil wegen der Fabriken, viel wohlfeiler wurden. Gleichwohl fürchten die Meister eine weitere Lohnsteigerung, die sie leicht auf ihre Kunden abzuwälzen hoffen, lange nicht so sehr, wie die Unbotmäßigkeit und Unzuver-

läßigkeit ihrer Gesellen, der sie wehrlos gegenüber stehen. (Dannenberg a. a. O., 26 fg. 44 ff.) Beispiel, daß von Strikes der kleine Schneider viel mehr zu leiden hat, als der große: Dannenberg, 90.

§. 160.

Eine wohlfeile, rasche und technisch sachverständige Rechtspflege durch Berufsgenossen, die wo möglich versöhnt, ist für den Gewerbfleiß noch unentbehrlicher, als für den Handel (§. 101): wegen der zahllosen kleinen Mißhelligkeiten, die in der Werkstatt vorzukommen pflegen.[1] Wirklich gedeihen[2] werden solche *Gewerbegerichte* heutzutage wohl nur da, wo drei Voraussetzungen zusammentreffen: daß ihre Mitglieder von den Berufsgenossen gewählt werden; daß auch die Lohnarbeiter gehörigen Theil an der Wahl nehmen;[3] daß die ganze Einrichtung den Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht verletzt. Sind diese Gerichte so beschaffen, daß sie wirklich als die Vertreter höchster Einsicht und Vertrauenswürdigkeit im ganzen Gewerbestande gelten können, so darf ihnen der Staat auch einen guten Theil seiner Gewerbepolizei übertragen. Zwar den Gewerkvereinen der Arbeiter, sowie den Gegenvereinen der Unternehmer obrigkeitliche Gewalt beizulegen, würde im höchsten Grade bedenklich sein.[4] Ebenso den nur aus Meistern bestehenden Handwerksinnungen, die zu leicht versucht wären, solche Gewalt zum Nachtheile, sei es der Fabrikanten oder Gesellen, zu mißbrauchen. Anders bei zeitgemäß neuen oder *verjüngten Innungen*. Soll deren Begünstigung durch den Staat dem Grundsatze der Gewerbefreiheit nicht widersprechen, so muß der Eintritt in die Körperschaft jedem unbescholtenen Staatsbürger offen stehen, welcher den Besitz der für das Gewerbe erforderlichen Tüchtigkeit nachgewiesen hat.[5] Andrerseits müssen auch diejenigen, die außerhalb der Innung stehen, für ihre Person und mit reifen Gehülfen das Gewerbe ebenso frei ausüben können, wie die Innungsmitglieder. Dagegen sollte das Recht, Lehrlinge anzunehmen, bloß Geprüften zustehen: also den Innungsmitgliedern oder denjenigen, welche von der Innung als hierzu fähig anerkannt sind. Es ist gewiß kein „allgemeines Menschenrecht", ein, oft für das ganze Leben eines fremden Knaben entscheidendes Erziehungsamt zu übernehmen, wenn man nicht vorher seine Fähigkeit dazu nachgewiesen! Ebenso mag der Staat solche freie Innungen Sachverständiger als die beruf-

mäßigen Vertreter aller kleingewerblichen Interessen behandeln, so daß ihnen die Wahl zu den Gewerbegerichten, Gewerbekammern ꝛc., soferne sie das Kleingewerbe angeht, die Aufsicht über das Lehrlingswesen, die Arbeitsbücher der Gesellen, die obligatorischen Hülfskassen ꝛc., auch eine Mitwirkung bei Umlage der Gewerbesteuer u. dgl. m. anvertraut wird.[6] Freilich ist dann bei allen, mit obrigkeitlicher Auctorität bekleideten Innungen auch das öffentliche Interesse mit zu vertreten, insbesondere der Gemeinde, etwa durch Vorsitz eines Beamten, welcher den Arbeitgebern und Arbeitern parteilos gegenübersteht. Endlich fordert noch der Grundsatz der Gewerbefreiheit, daß jedes Mitglied nach Erfüllung seiner bereits übernommenen Pflichten frei wieder austreten kann. Bis dahin aber sollten die schuldigen Geldbeiträge an die Innung im Verwaltungswege exequirt werden.[7] Am schwierigsten ist die Organisation, wo Handwerk und Fabrik mit einander wetteifern: da z. B. die Prüfungen dort und hier unmöglich dieselben sein können.[8] Das Scheitern der preußischen Reform von 1845 und 1849 beruhet großentheils darauf, daß sie die Fabrik in das Handwerk einzwängen wollte.[9 10] Schiedlich, friedlich! Jedenfalls aber sollte man die mögliche Separattheilung eines kranken Gliedes nicht schon darum unterlassen, weil man noch nicht sicher weiß, nach welcher Methode ein anderes Glied zu heilen sei.

Bei der Größe des Schadens, den jede wirklich ausgebrochene Arbeitseinstellung oder Aussperrung nicht bloß den streitenden Parteien selbst zufügt, hat der Gedanke der Einigungsämter (Arbeitskammern), um sich über die Bedingungen der künftigen Arbeitsverträge namentlich in der Großindustrie gütlich zu verständigen, besonders auf englischem Boden längst Anklang gefunden.[11] Ob man freilich von Staatswegen den Beschlüssen derselben Zwangsgewalt beilegen soll, ist mir höchst zweifelhaft.[12] Das ganze Institut setzt eine gewisse Friedlichkeit auf beiden Seiten voraus, einen „Sinn für das Recht der Gegenpartei“ (Bitzer): wie sich denn überhaupt Versöhnungen nicht wohl erzwingen lassen.[13] Jedenfalls wäre die Erzwingbarkeit günstiger für die Arbeiter, als für die Arbeitgeber: weil jene, schon wegen ihrer geringern persönlichen Auctorität, den Beschluß viel leichter, (durch Uebersiedelung in ein anderes Geschäft), eludiren könnten, als diese, (durch Aufgabe ihres Geschäftes). Noch bedenklicher würde es sein, auch die Nichtmitglieder der vertrag-

schließenden Gruppen zur Haltung des Vertrages zu nöthigen.[14] Auch hier ist ein gesundes corporatives Leben die freiheitlichste und doch sicherste Lösung der Frage. Schließen zwei Genossenschaften von Unternehmern und Arbeitern mit einander Frieden, so wird der abfallslustige Arbeiter schon durch die Furcht, von seinen Genossen ausgestoßen zu werden, treu erhalten; und ein Fabrikherr, welcher seine Leute schlechter behandeln wollte, als die Genossenschaft seiner Concurrenten, würde schwerlich noch Arbeiter finden.[15]

[1] Schon Colbert hatte 1669 die Gewerbestreitigkeiten von den feudalen Gerichten auf die Stadtbehörden zu übertragen gesucht: diese sollten alsdann ohne Advocaten, ohne Sporteln und bis zu 150 Livres ohne Appellation entscheiden. Die französischen Conseils des Prudhommes von Napoleon 1806 zuerst für die Lyoner Seidenindustrie errichtet, allmälich aber auf andere Gewerbe und Städte (bis 1843 schon auf 66 St.) ausgedehnt, werden halb von den Unternehmern, halb von den Werkführern und Arbeitern gewählt; und bestehen, außer dem seit 1853 vom Staate ernannten Präses und Vicepräses, mindestens aus 6 Mitgliedern. Die Wähler müssen wenigstens 25 Lebens- und 5 Berufsjahre zählen. Außer der Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten, bei Gegenständen über 100 Fr. mit Appell an ein Handelsgericht, ist ihnen eine Strafgewalt über Werkstattsvergehen bis zu 3 Tagen Haft eingeräumt; sowie auch Fabrikzeichen und Muster bei ihnen niedergelegt werden können. Sie zerfallen in ein Bureau particulier, aus einem Patron und einem Arbeiter bestehend, das gütlich zu vergleichen sucht, und ein Bureau général zur richterlichen Entscheidung. Zwischen 1830 und 39 haben sie von 137730 Sachen 128319 gütlich verglichen; von 3438, die an das B. g. kamen, brachten es nur 155 zur Appellation. (Ministerialbericht im Moniteur 1844, 3087.) Um 1873 wurden von je 100 Fällen 73 vor der Vergleichskammer, 17 nach der Verweisung an das B. g. gütlich verglichen, 10 brachten es zu einem Urtheil; aber auch unter den Appellationsberechtigten gingen nur 16 Proc. an das Handelsgericht, welches dann in 64 Proc. der Fälle den Ausspruch der Prudhommes bestätigte. In Lyon betrugen die Kosten 1835 durchschnittlich nur 0·18 Fr., während sie beim Friedensrichter 15 Fr., beim Handelsgerichte 30 bis 40 Fr. waren. (Die Friedensrichter konnten nur 74 Proc. der vor sie gebrachten Fälle gütlich beilegen.) Die Parteien müssen, außer in Krankheits- und Abwesenheitsfällen, persönlich erscheinen; dürfen sich auch in der Regel nur durch einen Standesgenossen vertreten lassen. Dem Zutritte von Advocaten haben die conseils beharrlich widerstanden, weil sonst die Vergleiche seltener, die Appellationen häufiger, die Verhandlungen zeit- und kostspieliger würden. Ungeachtet des Lobes, welches dieser Anstalt von Chaptal (De l'industr. Fr. II, 348 ff.) und M. Chevalier (Lettres sur l'Amérique II, 495 ff. Cours II, 488 ff.) gespendet wurde, hat sie doch neuerdings sehr an Interesse verloren. Bei den Wahlen von 1876 fanden sich zu Paris in einer

Mairie von 600 Berechtigten nur 7, in einer andern von 1800 nur 60 ein: obgleich man 1848 das Wahlrecht der Arbeiter in demokratischem Sinne erweitert hatte, und ich z. B. auf einer Reise in Südfrankreich 1858 viele Klagen über Parteilichkeit zu Gunsten der Arbeiter vernahm. Vorschläge neuerer Zeit, die Prudhommes über alle Lohnstreitigkeiten, auch in den Großfabriken, Eisenbahnen ꝛc., entscheiden zu lassen, während sie andererseits die von den Arbeitersyndicaten gewählten Vertrauensmänner zuziehen sollen: Journ. des Econ. 1876, IV, 185.

[2] An den sächsischen Gewerbegerichten (G. vom 15. Oct. 1861) wurde namentlich getadelt: die zu geringe Competenz (nur bis zu 20 Thlr.); daß jeder Spruch binnen 10 Tagen vor den Civilrichter gezogen werden konnte; daß Zuspätlieferung oder Nichtannahme der Waare, Lohnherabsetzung wegen schlechter Leistung, Verunreinigung des Materials, Verschleppung der Muster nicht vor sie gehörten. Auch ihre Polizeigewalt sei zu beschränkt: z. B. keine Competenz gegen ungekündigtes Verlassen der Arbeit. (Bericht der Leipz. H.K. 1863, 10.) Von der geringen Entwicklung der in §. 108 der deutschen G.O. angedeuteten Schiedsgerichte s. Bamberger Arbeiterfrage (1873), 232 ff. In Breslau erschien bei den Nachwahlen 1850 und 51 von 1227 Handwerksgesellen und 2408 Fabrikarbeitern kein einziger! In der Rheinprovinz besser. (Arbeiterfreund 1868, 317 fg.)

[3] Dieß „gehörig" muß unter verschiedenen Umständen freilich sehr verschieden ausgelegt werden. In Handwerken, deren Meisterzahl größer ist, als die der Gesellen, wäre die numerisch gleich starke Vertretung beider Stände offenbar unpassend. Bei Fabriken wird regelmäßig auch die größte Arbeiterzahl keine stärkere Vertretung haben dürfen, als der Eine Unternehmer.

[4] Schäffle's Gedanke, statt des atomistischen allgemeinen Wahlrechts lieber die standesgenossenschaftlichen Organisationen als Grundlage der Volksvertretung zu benutzen (System[3] II, 343), obwohl in hohem Grade beachtenswerth, könnte doch nur unter sehr bestimmten Voraussetzungen befolgt werden.

[5] Die technische Tüchtigkeit, die zum Eintritt in die Gesellengruppe der Innung befähigt, wird durch das Schlußexamen der Lehrzeit (§. 151) erwiesen. Dabei scheint es im Interesse der Unparteilichkeit rathsam, die Wahl des Prüfungsortes dem Candidaten frei zu stellen, dann aber das Prüfungszeugniß für den ganzen Staat gelten zu lassen. An der Prüfungscommission sollten Vertreter der Gesellen ebenso wohl betheiligt sein, wie der Meister. Die wirthschaftliche Tüchtigkeit, welche dem Meister nothwendig ist, kann natürlich durch ein Examen nicht constatirt werden. Vielleicht wäre statt dessen die mehrjährige Zahlung eines gewissen Betrages von Gewerbesteuer als Kriterium zu benutzen: was ja dem Publicum der Käufer, ohne dessen Beifall doch nachhaltig keine hohe Gewerbesteuer bezahlt werden kann, ebenfalls eine Stimme einräumen würde. Vgl. Cotta'sche Vierteljahrsschr. XXXIX, 1—57.

[6] Aehnliche Gedanken in der vortrefflichen Schrift von Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. (1872.) Ferner: Ein Wort über principielle Reform der deutschen G.O., den deutschen Handels- und Gewerbekammern vorgelegt von der Hamburg. Gewerbekammer. (1878.) Aber auch schon v. Jakob Grundsätze der Polizeigesetzgebung ꝛc. (1809) I, 425 fg.

J. G. Hoffmann Befugniß z. Gewerbebetrieb (1841), 156 ff. J. Schulze Ueb. die Gewerbegesetzgebung des deutschen Reichs, (in den „Zeitfragen des christlichen Volkslebens", 1879), denkt sich die künftigen Innungen so, daß Niemand gezwungen ist, ihnen beizutreten, sie auch keine wirthschaftlichen Vorrechte haben; daß aber in gewissen Rechtsfragen jeder Gewerbtreibende sich der Innung fügen muß. Abgesehen von der Uebergangszeit, wo fünfjähriger Betrieb genügen mag, dürfen bloß ordentlich Gelernte und Geprüfte in die J. eintreten. Weil die J. nicht zu klein sein darf, sind für manche Gewerbe Bezirksinnungen oder Zusammenschmelzung verwandter Gewerbzweige nöthig. — Auf dem Verbandstage der Gewerkvereine 1875 wurde als Aufgabe der freien J., die aus Meistern und Gehülfen bestehen sollten, Folgendes bezeichnet: Verwaltung der Kranken- und Hülfskassen, Bildung des Einigungsamtes, Schlichtung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten, Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens, Regelung des Arbeitnachweises, Verwaltung des gemeinsamen Vermögens. Jetzt räth auch Miquel (Vortrag in Landshut, Januar 1879), den neuen Innungen politische Rechte zu geben, namentlich, wo sie in einer Stadt richtig organisirt sind, die Vertretung der Handwerkerinteressen, die obligatorische Prüfung aller Lehrlinge, selbst der bei Nicht-Innungsmeistern lernenden. Vgl. die sehr übereinstimmenden Gutachten von 91 Gewerbe- und Handwerkervereinen, bearbeitet von Löbner in Zittau, 1879. Viel weiter geht Glagau (Deutsches Handwerk und historisches Bürgerthum, 1879), der eine mindestens dreijährige Lehr- und Gesellenzeit fordert, um Innungsmitglied zu werden, den Nichtmitgliedern selbst die Annahme von Gehülfen untersagt, für die Arbeitsbücher specielle Zeugnisse empfiehlt, gegen die Schulze-Delitzsch-Vereine ist ꝛc. Alle gewerblichen Arbeiten für Staat oder Gemeinde sollen der J. übertragen werden. Ein Fabrikant, dessen Product verschiedene Handwerke combinirt, muß sich geprüfter Meister bedienen, u. dgl. m. (71 ff.) Auch Rücklin (Das neuzeitliche Handwerk, 1880, S. 42) eifert gegen die Freiheit der Gewerbtreibenden, nicht in die J. einzutreten, daß „bei der bloß freien Vereinbarung die gutmüthigen und ehrlichen Leute sich Beschränkungen auflegen können, woraus die pfiffigen und verschmitzten um so rücksichtsloser Vortheil ziehen". Die Cotta'sche Vierteljahrsschr. 1858, IV, 329 hatte nur freiwillige Meisterprüfungen empfohlen, in Verbindung mit Gewerbeschulen, etwa nach Art der Doctorwürde. In der ersten Zeit Louis Philippes rieth Lafarelle, „königliche Innungen" zu gründen, woneben aber auch die Nichtmitglieder in bisheriger Weise ihr Gewerbe frei treiben sollten. (Levasseur Hist. des cl. ouvr.[2] II, 40.)

[7] Die deutsche G.-O. von 1869 kennt zwar Innungen, (Tit. VI; doch ohne den Ausdruck „Meister"!), versagt ihnen aber mittelbar alle Bedingungen des Gedeihens. Sie müssen auch ohne Prüfung Jedermann aufnehmen, welcher das betreffende Gewerbe seit mindestens einem Jahre selbständig ausübt. (§. 84.) Selbst wer sich im Concurse befindet oder seine bürgerliche Ehre verloren hat, kann nur ausgeschlossen werden. (§. 83. 86.) Lehrlinge darf jeder selbständige Gewerbtreibende halten. (§. 41.) Während die Eintreibung der Innungsbeiträge auf dem Verwaltungswege ausdrücklich abgelehnt ist (§. 91), finden wir die J. doch in Betreff ihrer Gebühren, Ausgaben ꝛc. polizeilich streng bevormundet. (§§. 85. 89 fg. 92.)

[8] Man könnte ein vortrefflicher Schuhfabrikant sein, ohne doch unmittelbar selbst ein Paar Stiefel machen zu können. Ebenso wird in einer Schuhfabrik mit großer Arbeitstheilung durchaus nicht jeder Arbeiter alle erforderlichen Operationen selbst zu verstehen brauchen.

[9] Großentheils nach den abenteuerlichen Forderungen des Frankfurter Handwerkercongresses vom Juli 1848: der u. A. verlangt hatte, daß Staats-, Gemeinde- und Actienfabriken verboten sein, die mit dem Handwerke concurrirenden Fabrikate zu Gunsten jenes besteuert werden, Jedermann nur Ein Gewerbe treiben und höchstens zwei Lehrlinge halten sollte ꝛc.

[10] Das preußische G. vom 17. Januar 1845 gestattet neue J. mit besonderer Aufnahme, wobei dann regelmäßig eine Prüfung nöthig ist; J. ohne besondere Aufnahme, in denen aber nur die geprüften Meister Stimmrecht haben. Auch sollen in 42 Gewerben, zu denen die wichtigsten gehören, nur geprüfte Meister Lehrlinge halten. Die Verordnung vom 9. Febr. 1849 führt in den meisten Gewerben einen directen Zwang zur Meisterprüfung ein und nimmt zugleich die Bildung von „Gewerberäthen" in Aussicht, welche das Handwerks- und Fabrikwesen überwachen, begutachten ꝛc. Diese Räthe bestehen zu gleichen Theilen aus Vertretern des Handels-, Fabriken- und Handwerkerstandes; und zwar sollen die beiden letzten Kategorien sowohl Arbeitgeber wie Arbeiter, mit einer geringen Ueberzahl jener, umfassen. Von den ewigen Zwistigkeiten derselben mit den städtischen Behörden s. Mascher a. a. O., 541. Selbst der längstlebige der 92 in Preußen errichteten Gewerberäthe, der zu Berlin, hat 1864 aufgehört. Es war aber auch in der V.O. von 1849 u. A. Fabrikinhabern, die mit einem der betreffenden Handwerker concurrirten, ohne die Handwerkerprüfung bestanden zu haben, jede Beschäftigung von Gesellen oder Gehülfen außerhalb ihrer Fabrikstätte untersagt. (§. 32.) Magazininhaber zum Detailverkauf von Handwerkswaaren durften sich mit deren Anfertigung nur befassen, wenn sie geprüfte Meister waren. (§. 33.) Wie sehr das Verständniß des Handwerkes dem Gesetzgeber fehlte, erkennt man aus seiner Verwechselung der industriellen Lohnarbeiter, wie Feiler, Weber ꝛc. mit selbständigen Meistern. (Thun Industrie am Niederrhein II, 137.) Dabei zeigt sich doch in manchen Bestimmungen des G. von 1845, daß eine wirkliche Unabhängigkeit der neuen J. vom Staate mehr gefürchtet als gewünscht wurde: vgl. §§. 112 fg. 121 fg. In der Circularverfügung vom 1. Dec. 1851 den Gewerberäthen geradezu die Befugnisse der Verwaltungsbehörden abgesprochen!

[11] Schon das spätere Mittelalter, seitdem sich ein lebenslänglicher Gesellenstand ausgebildet hatte, kennt solche Einigungsämter, namentlich in der flandrischen Wollindustrie, sowie in den Baugewerben. Vgl. Warnkönig Flandr. St. und R. Gesch. II, 1, 72 fg. (Gent); Levasseur Hist. des cl. ouvr. I, 212 (Paris); Moke Mœurs, usages etc. des Belges II, 108 (Ypern.) Im neuen England sind die von den Gewerkvereinen ausgearbeiteten und von den Fabrikanten genehmigten Codes of working-rules, sowie die gleichfalls vereinbarten Stücklohntarife insoferne Vorläufer der boards of conciliation and arbitration, als sie oft die Vorschrift enthielten, daß jede Aenderung von Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam beschlossen werden sollte. (Brentano Arbeitsgilden I, 120. II, 266 fg.) Ueber die glänzenden Erfolge Kettle's

und Mundella's s. Kettle Strikes and arbitrations (1866), Mundella Arbitration as a means of preventing strikes (1868) und Eberty Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen. (1869.) Das Mundella'sche System hat seinen Schwerpunkt in der Voraussetzung, daß Vertrauensmänner beider Theile ohne imperatives Mandat bei ruhiger Aussprache gegen einander sich regelmäßig bald nach Maßgabe der wirklich vorhandenen Umstände einigen werden: also keine Vorschrift über die Durchführung des Entscheides, auch kein unparteiischer Schiedsmann, falls die Einigung doch nicht erfolgt. Bei Kettle hingegen drehet sich Alles um den Schiedsmann, dessen Ausspruch, wenn sich die Parteien nicht gütlich geeinigt haben, durch gerichtliche Klage durchführbar ist. In der Praxis gehen die beiden Systeme nicht so weit auseinander: das bloße Vorhandensein des Schiedsmannes, der am besten lange vor Ausbruch des Streites designirt wird, ist ein bedeutsames Mittel, die Verständigung zu fördern; sowie andererseits die Mundella'schen Vereine, ehe sie erfolglos auseinandergehen, lieber an einen Schiedsrichter appelliren. (Brentano Arbeitergilden II, 281.)

[12] Bedeutende Auctoritäten sind dafür: so Brentano (s. die von ihm und M. Hirsch ausgearbeiteten Gesetzentwürfe in den Verhandlungen des Eisenacher Vereins für Socialpolitik 1873, 151 ff.) und Dannenberg (Schriften des Eisenacher Vereins 1873, II, 117 fg.). Dagegen Bitzer, Gensel, J. Schulze a. a. O. Auch die englische Arbitration-Act von 1872 (35./36. Vict., c. 46) setzt immer freie Vereinbarung, leichte Kündigung ꝛc. voraus.

[13] Einen noch unfertigen aber entwicklungsfähigen Gedanken hat Lasker ausgesprochen, daß Gewerkvereine die staatliche Anerkennung bloß dann erhalten sollten, wenn ihr Statut sie verpflichtet, Strikes nur nach fruchtlosem Sühneversuch und mit Billigung des Schiedsgerichts eintreten zu lassen; ebenso, daß Fabrikanten bei Lieferungsverträgen einen dazwischen getretenen Strike als Befreiungsgrund von der Leistung nur dann geltend machen sollen, wenn sie vorher sich den vom Gesetze anempfohlenen Einigungsversuchen unterworfen haben. Vgl. die Kritik dieser Vorschläge von Bamberger Arbeiterfrage, 250 fg.

[14] So M. Hirsch in den Verhandlungen des Eisenacher Congresses 1872, S. 160.

[15] Mundella, der selbst vom Lehrling und Arbeiter großer Fabrikant geworden ist, nennt die Gewerkvereine „die einzigen Organe, an die wir uns halten können, um die Entscheide des Einigungsamtes gegenüber den Arbeitern zur Durchführung zu bringen." (Proceedings of the social Science Ass., 1867/8. I, 410.) Aehnlich Kettle in derselben Association 2. Febr. 1871. Ein schönes Beispiel von Gehorsam der Arbeiter gegen die Entscheidung des Einigungsamtes bei Brentano II, 301.

Zehntes Kapitel.

Unmittelbare staatliche Förderung der Industrie auf der Stufe der Gewerbefreiheit.

§. 161.

Von den Mitteln, welche der Staat früher wohl zur directen Hebung des Gewerbfleißes angewandt hat, können auf der Stufe der Gewerbefreiheit nur noch zwei Gruppen für zeitgemäß gelten. A. Solche, deren Benutzung wenigstens juristisch allen Staatsbürgern in gleichem Grade offen steht. Hierher gehören, außer den Schutzzöllen (§. 135 ff.), namentlich die verschiedenen technischen Unterrichtsanstalten, von denen einige selbst für das übrigens vollreife Lebensalter fortdauern mögen. B. Solche, deren Kosten durch freiwillige Beiträge der Betheiligten gedeckt werden. Hierher gehören vornehmlich die Erfinderpatente.

Die Zeiten blühenden Gewerbfleißes, die zugleich wissenschaftlich einigermaßen belebt sind, haben wohl niemals ganz unterlassen, ihre Gewerbtreibenden, außer durch Geschäftstradition und Routine, auch durch eigentliche Lehre vorzubereiten.[1] Wie groß in Deutschland solches Bedürfniß war, beim tiefen Verfall der Zünfte und Aufkommen des Fabrikwesens,[2] zeigen die in dieser Hinsicht wesentlich übereinstimmenden Bemühungen des großen Pietisten A. H. Francke und des rationalistischen Chr. Semler.[3] Ein vollständiges System aber des vom Staate geleiteten gewerblichen Unterrichts, dessen unterste Stufe sich mit der Elementarschule berührt, während die oberste der Universität parallel läuft, hat sich erst im Laufe des letzten Jahrhunderts allmälich ausgebildet. Uebertrifft unsere Zeit an materiellen Kräften, Genüssen und Fortschritten jede frühere, so rührt dieß zum großen Theile daher, daß namentlich seit der französischen Revolution Wissenschaft und Technik sich in einem vormals unerhörten Grade verbunden haben. Selbst in England, dessen gewerbliche Hegemonie schon vor dieser Zeit begründet war, fängt man neuerdings mehr und mehr an, die Ueberlegenheit des technischen Unterrichts im Auslande zu fürchten.[4]

Wie eine tüchtige Industrie nur auf der Grundlage eines tüchtigen Volksthumes sicher steht, und der tüchtige Gewerbtreibende vor Allem ein tüchtiger Mensch sein muß: so kann auch nur derjenige gewerbliche Unterricht ein wahrhaft zweckmäßiger heißen, der nicht auf Kosten anderer gleich wichtiger oder gar überwiegender Lebenszwecke ertheilt wird. Demgemäß sollte der Elementarschule, wo möglich, jede industrielle[5] Nebenabsicht fern bleiben. Wie viele der von ihr abgehenden Kinder nicht einmal in den nothwendigsten Kenntnissen und Fertigkeiten, (Religion, Lesen und Schreiben der Muttersprache, Rechnen) fest zu sein pflegen, wird schon durch das oft ausgesprochene Bedürfniß der „Fortbildungsschule" angezeigt. Hier also von der ohnedieß oft ungenügenden Zeit und Kraft noch einen Theil auf Industrie zu verwenden, ist durchaus demselben Tadel unterworfen, wie die vorzeitige Kinderarbeit in den Fabriken: nur daß jenes Uebel vornehmlich mit der Hausmanufactur zusammenhängt.[6] Freilich den Zeichenunterricht möchte ich, wo irgend möglich, schon in die Elementarschule aufgenommen sehen, dessen Bildung von Auge und Hand, „um seine Vorstellungen auf Flächen bildlich darzustellen" (v. Eitelberger), nicht bloß für die meisten Gewerbe vorbereitet, sondern auch die allgemein menschliche Bildung fördert, und zwar ganz ohne die Gefahren der einseitigen und doch ungenügenden Verstandesbildung.[7 8] — Erfreulicher sind die Feiertags- und Abendschulen für Lehrlinge ꝛc., welche die Elementarschule bereits hinter sich haben und jetzt nicht allein das dort Gelernte befestigen, sondern auch ihre neue praktische Thätigkeit zum rechten Bewußtsein bringen sollen.[9] Ist ein Gewerbe örtlich bedeutend genug, um diese letztere Seite zu einer förmlichen Fachschule zu entwickeln, die jedoch am liebsten erst nach beendigter Lehrlingszeit besucht werden sollte,[10] so kann dieß ein mächtiges Förderungsmittel der Industrie sein.[11] Aber auch die erste Seite (Repetir-, Ergänzungsschulen!) vermindert die Gefahr, daß eine zu lange Dauer der Elementarschule die Lehrlingschaft erst in einem Alter beginnen lasse, wo man sich die zum Handwerke nöthigen körperlichen Fertigkeiten nur ungern oder schwer noch aneignet. — Alle diese Anstalten haben drei Hauptklippen zu vermeiden: die Ueberanstrengung des zugleich producirenden und lernenden Jünglings; die Verkümmerung des religiösen Lebens durch die Sonntags-

schule; die Verwöhnung einer falschen Wissenschaftlichkeit, welche die eigentliche Handwerksarbeit verschmähet[12] und damit nicht bloß in der Volkswirthschaft eine Lücke läßt, sondern auch zahlreiche, über ihren Beruf hinaus verbildete, also unglückliche und gefährliche Menschen liefert. Die eigentliche Lehrlingschaft durch Lehrwerkstätten zu ersetzen, würde mir nur ein Nothbehelf scheinen.[13 14]

[1] Venetianische Schulen, da man bücher halten lernt, am Schlusse des 15. Jahrh. (Lucas Rems Tagebuch, S. 5.) P. Ramus lobt die Eigenthümlichkeit Nürnbergs, einen Mathematiker von Stadtwegen zu besolden, damit er in deutscher Sprache Handwerker unterrichte. (Schol. Math., 65.) Das von Justi empfohlene „Manufacturhaus" sollte zugleich eine Gewerbeschule mit vorzugsweise praktischer Richtung sein, aber auch eine Anstalt, den Gewerbtreibenden Absatz und Vorschuß zu verschaffen, Alles eng angelehnt am Gewerberegulative. (Abhandl. von Manufacturen, 1758, I, 107 ff.)

[2] Lange Zeit waren die meisten Fabrikanten bloß kaufmännisch gebildet, und die eigentlichen Techniker traten dann in ihren Dienst.

[3] Francke hat nicht bloß in seinem Pädagogium den sog. Realien viel mehr Platz eingeräumt, als auf den Gymnasien üblich war, sondern beabsichtigte auch im „Entwurf der gesammten Anstalten, welche zu Glaucha an Halle gemachet sind" (1698) ein „besonderes Pädagogium für diejenigen Kinder, welche nur im Schreiben, Rechnen, Lateinischen, Französischen und in der Oeconomie angeführet werden und die Studia nicht continuiren, sondern zur Auffwartung fürnehmer Herren, zur Schreiberey, Kauffmannschaft, Verwaltung der Land-Güter und nützlichen Künsten gebrauchet werden sollen." Vgl. Nasemann im Progr. der I. Realschule des Hallischen Waisenhauses, 186²/₃. Chr. Semler gründete wirklich in Halle 1706 eine „mathematische und mechanische Realschule", worin künftige Handwerker von 10—14 J. besonders mit Vorzeigung von Modellen unterrichtet wurden. Vgl. F. Ranke Progr. der K. Realschule zu Berlin (1861), S. IV. Schon Leibniz hatte Handwerkerschulen dringend empfohlen (Opp. ed. Dutens IV, 2, 580), wie ja bereits 1668 und 69 seine Entwürfe zu gelehrten Gesellschaften wesentlich mit auf Förderung wirthschaftlicher Zwecke gerichtet waren. (Werke von Klopp I, 18. 121 ff.) Rousseaus Forderung (Emile, L. III.): je veux absolument qu'Emile apprenne un métier, hat dann einen weitern mächtigen Anstoß gegeben. J. Möser's Empfehlung der Handwerks- und Realschulen: P. Ph. III, 34. 31.

[4] Wenn Doctrinverächter oft daran erinnert haben, daß Wyatt, Lewis, Arkwright, Hargreaves, Crompton, J. Kay, Jacquard Autodidakten waren, meist arme, ungebildete Weber, Cartwright Theolog, Watt durchaus kein gelehrter Mechaniker: so können Genie und „Zufall" doch gewiß nicht im Allgemeinen die Schule ersetzen. Wichtige Aussagen englischer Fabrikherren, wie eine gute Erziehung den Arbeiter anstelliger, vielseitiger, vernünftigen Vorstellungen zugänglicher macht: in welcher Hinsicht die sächsischen, schweizerischen, nordamerikanischen Arbeiter den englischen oft überlegen seien, bei J. G. Kohl

England II, 330 ff. Die von Delabeche gestiftete School of mines fand zuerst wenig Schüler, bis man Geldprämien, Medaillen, Aussicht auf spätere Anstellung damit verknüpfte. (Statist. Journ. 1868, 376 fg.) Jetzt gibt es in England sehr viele Zeichenschulen, entweder elementary oder (etwa 30) of ornamental art. Dann in etwa 48 Städten Science-schools and classes, meist einklassig, für Naturwissenschaft und Zeichnen; die Ingenieurabtheilung am Kings-College zu London und (staatlich) seit 1852 die School of mines and of science applied to the arts. Das Science and art department der Regierung leitet außer dieser Anstalt noch die Schiffahrtschulen und von den obigen Science-schools diejenigen, die sich der Staatsaufsicht und Subvention unterworfen haben.

[5] Den Unterricht der Mädchen im Nähen und Flicken würde ich nicht hierher rechnen: diese Fertigkeit gehört zur allgemein menschlichen Bildung der Frauen. Im Kgr. Sachsen kostete der Nadelarbeits-Unterricht in den Volksschulen 1878 = 191893 Mk.

[6] Die vorzugsweise sog. Industrieschulen des 18. Jahrh. als nothwendig, längst gewünscht, aber noch fehlend geschildert: Leipz. ökonom. Sammlungen II, 797 ff. (1745.) Die meisten sind dann ursprünglich für Armenkinder, oft speciell für verwahrloste Kinder bestimmt gewesen. So die österreichischen Industrieschulen seit 1771, um 1787 allein in Böhmen über 100 (J. Bidermann Die technische Bildung in Oesterreich, 1854, S. 57 ff.); die Pestalozzische Anstalt zu Neuhof (1775), die Fellenbergsche zu Hofwyl (1804), die über 30 württembergischen Kinder-Rettungs-A., das Hamburger Rauhe Haus, die Anstalten zu Mettray und Ruyselede. Vieler Orten hat das Hungerjahr 1817 zu ihrer Gründung Anstoß gegeben. In den 369 ostländischen J.Sch. wurden 1851 gegen 17000 Kinder unterrichtet: sehr charakteristisch in den gewöhnlichen Schulfächern nur 2 St. täglich am Abend oder zwischen den Arbeitsstunden, in welchen letzteren das Kind durchschnittlich 0·35 Fr. pro Tag verdiente. Die sächsischen Klöppelschulen ursprünglich für die aufsichtslosen Kinder der Arbeiterfamilien, um sie vom Müssiggehen, Betteln, Stehlen abzuhalten, die Aeltern zu unterstützen und einen schönen Gewerbzweig zu fördern. Die holländischen, mit Waisenhäusern verbundenen J.Sch. hatte schon Montchrétien E. P. (1615), p. 126 zur Nachahmung empfohlen. In allen diesen Fällen mag die vorzeitige Industrialisirung der Kinder als Milderungsmittel einer schon vorhandenen, noch schlimmern Proletariernoth entschuldigt werden, ist aber an sich doch auch ein schlimmes Uebel.

[7] So im österreichischen Volksschulgesetze von 1870, §. 53. Wie sehr schon Joseph II. den Zeichenunterricht begünstigt hatte, s. Bidermann a. a. O., 59 fg. Die kleine, aber vortreffliche Schrift v. Eitelberger's Ueb. Zeichenunterricht (1876) vergleicht das Z. mit dem Schreiben. S. die goldenen Worte des Aristoteles: Polit. VIII, 2, 6, 3, 2. J. B. W. Hermann Staatswirthsch. Unters., II. Aufl., 209 räth, einen Lehrer der Physik, Chemie ꝛc. nur für je 2—3 Städte alternirend zu halten, einen Zeichenlehrer aber für jede kleine Stadt. Ueber die vortreffliche, zugleich organische und allseitige, aber auch sinnliche und praktische Lehrmethode von Dupuis s. M. Mohl Gewerbewissensch.

Reise, 362 ff. In Frankreich gab es 1867 an 24000 cours d'adults für Zeichenunterricht, davon 1300 weibliche; Paris hat dafür in 4 Jahren über 800000 Fr. ausgegeben. In den englischen Zeichenschulen kosteten 1851 die 3296 Schüler je 62 Mk., 1863 die 87389 Schüler je 8 Mk. (Oest. Bericht über die Ausst. von 1867, IV B. S. 15 fg.) Wie eine solche Schule zu wirken vermag, zeigt Steinschönau, wo sich der Durchschnittspreis der Glaswaaren bald verdreifachte. (a. a. O. IV, 166.)

8 Diese Gefahren sollte der Volkswirth am wenigsten unterschätzen. Wenn Bücher als Ideal aufstellt: eine für alle Volksklassen obligatorische Elementarschule, mit höchstens 40 Schülern pro Lehrer und 3—4mal höherer Besoldung der letzteren, als jetzt üblich, (Die gewerbl. Bildungsfrage, 1877, 49 ff.); oder wenn Hirth gar verlangt, daß die untere Volksschule überall durch bessere Mittelschulen ersetzt werden soll, auf Reichskosten, mit lauter Lehrern, welche an Bildung den Geistlichen und höheren Staatsbeamten gleich sind, und einem Etat, welcher dem jetzigen Militäretat nahe steht, (Ueb. Volksbildung und Rechtsgleichheit, 1873, und in dessen Annalen des deutschen Reichs, 1873); so würde eine solche Steigerung der bloßen Lehre, auch wenn sie möglich wäre, ohne völlig entsprechende Steigerung der sittlichen Güte und Kraft im Volke die äußerste Gefahr bringen und auf die Dauer nicht einmal haltbar sein.

9 Württembergs gute Handwerkerschulen sind hervorgegangen aus den seit 1739 errichteten Sonntagsschulen für alle Unverheiratheten. Centralstelle für Gewerbe und Handel seit 1848, die 1853 folgende Normativbedingungen aufstellte: A. daß eine Commission, aus Mitgliedern des Studienrathes und der Centralstelle zusammengesetzt, die Schulen beaufsichtigen soll; B. der Besuch ein freiwilliger und zu Schulgeld verpflichtender sein. Die Stunden meist Abends von 8—10, mit doppelter Honorirung der Lehrer. C. Leitung durch die Gemeindebehörden, wobei der Staat die Hälfte des Deficits deckt, wenn die Gemeinde die andere Hälfte übernimmt. Schon 1874/5 hatten die 165 Schulen 11990 Schüler, wovon 9854 zwischen 14 und 17 J. Der Unterricht meist nur im Winterhalbjahre. Der Staatszuschuß 1877 = 117396 Mk. (Steinbeis Entstehung und Entwicklung der gewerblichen Fortbildungsschulen in W., 1873.) Bayern schrieb 1803 für Knaben wie Mädchen vom 13. bis 16. J. an einen zweistündigen Feiertagsunterricht vor. Nach der preußischen V.O. vom 27. Dec. 1821 sollen die Schüler, mindestens 12 J. alt, in dreijähr. Cursus täglich 2 St. erhalten: Geometrie ohne Beweise, mit Zeichnen und Modelliren; Handzeichnen; Rechnen bis zu den Decimalbrüchen; Mechanik und Chemie.

10 Bittere Klagen eines Fabrikanten über den Besuch der Abendschule durch Lehrlinge: Arbeiterfreund 1877, 183 ff.; deren Grund freilich bei Handwerkslehrlingen zum größten Theil wegfallen würde.

11 Es gibt in Frankreich für Maschinenbauer 3 Fachschulen mit 900 Schülern, die in der Anstalt wohnen: dreijähriger Curs, täglich 5 theoretische, 7 praktische Stunden. Etwa 3/4 der Schüler haben Freistellen. Die Martinière zu Lyon, (vom General Martin gestiftet), hat über 500 ordentliche Schüler und etwa 300 Erwachsene in den Abendstunden. In Paris die Privatanstalt St. Nicolas mit 16 Werkstätten für Setzer, Buchdrucker, Marmorschleifer, Holz-

schnitzer, Bronzearbeiter, Uhrmacher, Kunsttischler ꝛc.: täglich 9 St. Atelier, 2 St. Theorie; Internat für 900 Knaben, wofür sie 100 Fr. Einlage und 360 Fr. jährlich zahlen. Aehnlich in vielen französischen Städten. Vgl. Bücher Lehrlingsfrage und gewerbliche Bildung in Frankr. (1878), 25. 33 ff. Von der école professionelle zu Verviers s. Kalle in den Eisenacher Schr. f. Socialpolitik XV, 48 fg. In Sachsen 29 Fachschulen für Klöppeln, eine für Posamentiere, 16 für Weberei, 2 für Holz-, 3 für Stroharbeiten, je eine für Uhrmacher, Instrumentenbauer, Blecharbeiter ꝛc. In Oesterreich, dessen Grundsatz ist, Fachschulen da anzulegen, wo ein Gewerbe schon fabrikmäßig betrieben, oder ein Hausgewerbe zu heben war, oder auch durch günstige Localverhältnisse ein neuer Gewerbzweig Hoffnung gibt, (1879) 33 für Weberei, Stickerei und Spitzenklöppeln, 22 für Holz- und Steinverarbeitung, 6 für keramische und Glasindustrie, 9 für Metallindustrie, 2 für musikalische Instrumente, je eine für Schuhmacher, Spielwaaren und Malerei ꝛc. Für die Kunstgewerbeschulen empfiehlt der, um ihren Aufschwung in Oesterreich so hochverdiente v. Eitelberger, daß sie gleichzeitig Architectur, Sculptur und Malerei pflegen, keine Anhängsel der Akademie oder der Baugewerbeschule seien und immer eine zwiefache Tendenz haben sollen: mit der großen Kunst verbunden zu bleiben, aber doch die Kleinkunst selbständig ins Auge zu fassen. (Kunsthistorische Schriften II, 121 ff. 285; vgl. Ilg Die kunstgewerblichen Fachschulen des k. k. Handelsministeriums, 1876). Kunstgeschichtlicher Unterricht ist für die Industrie jetzt um so nöthiger, als unsere Zeit in Bezug auf den Stil doch wahrscheinlich eine eklektische bleiben wird. (Ilg im Oesterreich. Museum, 65.) Uebrigens hat gerade der kunstgewerbliche Unterricht viel politische Bedeutung. Wie sehr Elsaß und Lothringen durch die Kunst französirt worden sind, s. Ménard L'art en Alsace-Lorraine, 1875. Daher v. Eitelberger so oft vor dem künstlerischen „Föderalismus" in Oesterreich warnt.

[12] Hiergegen ist es ein Hauptmittel, nicht Theoretiker zu Lehrern zu machen, die dann auch Praxis lernen, sondern tüchtige Praktiker, die gerne von ihren Erfahrungen mittheilen. In Württemberg müssen die Lehrer eine Zeitlang wirklich um Lohn in einer Werkstätte gearbeitet haben. Dieß verhütet am besten den „für Arbeitslust und Arbeitsgeschick nicht eben förderlichen Schulgeruch", den v. Steinbeis so vielen deutschen Werkstätten zum Vorwurf macht. Von einer musterhaften Fachschule für Weber zu Mülheim s. Thun Niederrhein. Ind. II, 221 fg. Die Schüler bleiben hier oft nur 3, oft aber auch 14 Monate; der Director geht z. B. mit dem Sohne eines Teppichfabrikanten sofort Teppichmuster durch ꝛc.: Alles wenig systematisch, aber erfolgreich! Nach Bücher (a. a. O., 60) sollte der Eintritt in eine Fachschule erst nach zweijähriger Praxis gestattet sein. Die preußische Reform der Provinzial-Gewerbeschulen von 1870 ist nach Schmoller (Hildebrand's Jahrbb. 1870, II, 268 ff.) viel zu einseitig auf Fabrikanten berechnet, deren Vorbildung zweckmäßiger auf Gymnasium oder Realschule erfolgt.

[13] Daß im Allgemeinen die Zunftlehre besser durch technischen Unterricht in Schulen ersetzt werde, ist nicht bloß von Nebenius (Ueb. technische Lehranstalten, 1833, 35 ff. 58), sondern schon von Leibnitz (Opp. ed. Dutens

VI, 1, 316: vgl. Chr. Wolff Vernünft. Ged. vom gesellsch. Leben, §. 314 ff.) gesagt worden. Justi freilich hielt das erst nach Jahrtausenden für möglich. (Staatswirthsch. I, 315 fg.)

[14] In Frankreich sehr beliebt. In Belgien schon 1850 beinahe 100 ateliers d'apprentissage, deren Privatunternehmer, von Staat, Provinz, Gemeinde unterstützt, sich meistens wohl befinden. (Steinbeis Elemente der Gewerbebeförderung nachgewiesen an den Grundlagen der belg. Industrie, 1853, 60 ff.) Auch in Oesterreich gibt der Staat tüchtigen Meistern Zuschuß, wofür sie versprechen, eine Anzahl junger Leute anzulernen. Solche Lehrwerkstätten vermeiden den Mißbrauch des Lehrlings zu anderen Arbeiten, haben jedoch gar nichts Erzieherisches; sowie sie auch praktisch nur die Technik lehren können, nicht aber, was im Hause des Meisters ganz wohl möglich ist, den Betrieb des Geschäftes im Allgemeinen. Während Bücher (a. a. O. und in den Schriften des Vereins f. Socialpolitik XV, 139 ff.) die Lehrwerkstätte, worin sich der Schüler seinen Unterhalt selbst verdient, als den normalen Ersatz der frühern Lehrlingschaft preiset, verneint v. Steinbeis (a. a. O. XV, 22) diese Möglichkeit „ganz unbedingt".

§. 162.

Die deutschen Realschulen, aufgekommen im Friedericianischen Preußen,[1] haben es noch keineswegs zu derselben Einheitlichkeit und Sicherheit des Planes gebracht, wie die Gymnasien,[2] da sie zugleich „eine wissenschaftliche Vorbildung für die höheren Berufsarten, zu denen akademische Studien nicht nöthig sind,"[3] geben, oft eine Vorstufe der technischen Hochschule sein wollen, und doch auch für bessere Handwerker ꝛc., welche den Cursus nicht ganz durchmachen, zugänglich bleiben müssen. Zur höchsten Geistesbildung ist der Weg durch ein klassisches Gymnasium noch immer der normalste,[4] für jeden Menschen überhaupt die sittlich-religiöse Tüchtigkeit das Wichtigste. Darum haben sich die Realschulen, wenn sie die Volksseele nicht mehr beschädigen sollen, als den Volksreichthum fördern, vor zwei Hauptgefahren zu hüten, woran die naive Ueberschätzung der jeweiligen Gegenwart und die blinde Generalisirung der exacten Wissenschaften, zumal bei unreifen Köpfen, so leicht scheitert: Verachtung der klassischen Idealität[5] und der sittlich-religiösen Lebenswahrheit.[6] — Die Polytechniken[7] sind während der zwei letzten Menschenalter durch immer vollständigere Berücksichtigung aller betreffenden Gewerbe, arbeitstheiligere Vermehrung der Professuren, tiefere Erfassung der Grundwissenschaften, Hereinziehung von Hülfswissenschaften, die zur allgemeinen Hochbildung gehören, Steigerung der Ansprüche an die Vorkenntnisse

der aufzunehmenden Schüler, größere Lernfreiheit derselben ꝛc. immer mehr zu technischen Hochschulen geworden.[8] Wo dieß Ideal erreicht ist,[9] da würde sich die Verschmelzung des Polytechnicums mit der Universität als besondere Facultät der letztern nicht bloß durch Sparsamkeit empfehlen, sondern auch aus all den anderen Gründen, welche denselben Schritt neuerdings für die landwirthschaftlichen Hochschulen durchgesetzt haben. (Bd. II, §. 172.)[10] [11]

[1] Die Berliner „ökonomisch-mathematische Schule für Leute, welche dem Studium nicht eigentlich gewidmet sind, und die wir dennoch zur Feder, zur Handlung, zum Pachten, Wirthschaften auf dem Lande, zu schönen Künsten, zu den Manufacturen fähig und tüchtig finden", wurde 1747 durch J. J. Hecker begründet. Reorganisirt 1822 durch Spillecke in schärferer Trennung vom Gymnasium, als wissenschaftliche Anstalt, welche für die speciellen Berufsanstalten des höhern praktischen Lebens ebenso vorbereiten sollte, wie das Gymnasium für die Universität. (Ranke Progr. der K. Realschule zu Berlin, 1861.) In Preußen gab es 1866 56 Realschulen I. Ordnung, 10 R. II. O. und 26 höhere Bürgerschulen, (die letzten auf einen 6—7jähr. Cursus berechnet, statt des 8—9jährigen der R.Sch.) In Sachsen 1878 = 12 R.Sch. I. und 20 R.Sch. II. Ordnung, zusammen mit 454 Lehrern, 6409 Schülern und einem Gesammtaufwande von 1399679 Mk. (Staatszuschuß 326843 Mk.) In Frankreich entsprechen dem hauptsächlich die Lyceen, welche etwa vom 14. Lebensjahre an in eine humanistische und eine realistische Abtheilung zerfallen. Dazu die von manchen Gemeinden errichteten Gewerbeschulen, wie die Collèges Turgot und Chaptal zu Paris, die Ecole d'arts et métiers zu Chalons. In der Schweiz haben viele Cantonschulen eine gymnasiale und eine industrielle Hälfte: die letztere soll zugleich für den Eintritt in die mittlere Praxis und für das Polytechnicum vorbereiten; während in Bayern die „Gewerbeschulen" und „Realgymnasien" scharf nach diesen beiden Zwecken gesondert sind.

[2] Vor einiger Zeit gab es namentlich drei Systeme der Realschulbildung, indem sie entweder die „Technik", (also Mathematik und Naturwissenschaft), oder die „Nationalität", (deutsche Sprache, Geschichte, Literatur), oder die „Conversation", (also neuere Sprachen und Literaturen) als Kern des Unterrichts ansahen. K. Fr. Hermann glaubte, wenn die Realschulmänner nicht den gemeinsamen Gegensatz der Gymnasien hätten, so würden sie hiernach in Parteien zerfallen.

[3] Aus den „erläuternden Bemerkungen zu der preuß. Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung der R.Sch." vom 6. Oct. 1859.

[4] Liebig's Wahrnehmung, daß in seinem Laboratorium die früheren Gymnasiasten zwar im Anfang ungeschickter waren, als die, schon unmittelbar vorgeübten, Realisten, bald aber diese regelmäßig überholten, weil sie mehr denken gelernt, ist um so beweisender, als L. selbst keinen vollständigen Gymnasialcurs durchgemacht hatte. So versicherte mir K. Hillebrand 1866, daß er als Inspector der französischen Lyceen beobachtet habe, die Gymnasiasten

seien beim Abgange selbst in den neueren Sprachen durchschnittlich stärker gewesen, als die Realisten: obwohl jene sie nur seit Quarta in je 2 St. wöchentlich getrieben hatten, diese in je 6 St. seit Sexta. Aehnlich Hoffmann in der Berliner Rectoratsrede 1880.

[5] Ja keine wirkliche Kluft zwischen R.Sch. und Gymnasium! Das Lateinische der unteren Realklassen ist nicht bloß die nothwendige Grundlage für wissenschaftliche Kenntniß der meisten neueren Sprachen, sondern auch die für das jugendliche Alter brauchbarste Schule praktischer Logik. Es aber in den höheren Klassen bis zu lebendiger Vertiefung in den Inhalt der Klassiker zu treiben, scheint mir praktisch unmöglich; auch abgesehen davon, daß dieser römische Inhalt dem hellenischen so weit nachsteht. Hier würde ich statt dessen eine systematische, von einem tüchtigen Philologen geleitete Lectüre der wichtigsten alten Klassiker in guter Uebersetzung empfehlen, damit die Homer, Aeschylos, Sophokles, Herodot, Thukydides, Demosthenes ꝛc., was gewiß nicht schwer ist, auch den Realisten ehrwürdig und lieb werden. Man vergesse nicht, daß sich der Mensch gegen das wahrhaft Schöne und Große nie gleichgültig verhalten kann: entweder er liebt es, oder haßt es, wenn es ihm gegenüber tritt!

[6] Ueber die wunderbare Vereinigung des Geheimnißvollen und Offenbaren in der Natur s. die goldenen Worte K. v. Raumers Gesch. der Pädagogik III, 169 ff. Gerade für den Jugendunterricht ist die Thorheit derer besonders verderblich, welche „der Natur mit Hebeln und Schrauben das abzwingen möchten, was sie ihrem Geiste nicht offenbaren will."

[7] Frankreich gründete 1747 eine Schule für Civilingenieure, 1748 für Militäringenieure, 1756 für Artillerie, 1783 für Bergwerke. (Die Freiberger Bergschule bereits 1766.) Sie verfielen alle in der Revolution. Statt dessen (unter Mony) 1794 die Ecole polytechnique errichtet, deren Schüler unter Napoleon (1804) casernirt und uniformirt wurden; sie steht noch jetzt unter dem Kriegsministerium und einem General als Director. Nur zweijähriger Curs, aber sehr große Vorkenntnisse erfordert. (Fourcy Histoire de l'E. P., 1828.) Außerdem noch die Ecole des ponts et chaussées, die E. des mines, (beide hauptsächlich für ehemalige Schüler der E. P.) Die E. centrale des arts et manufactures, 1829 privat gegründet, 1859 vom Staate übernommen: eine förmliche Hochschule für Maschinenbauer, Ingenieure, Hüttenleute, Chemiker. Auch die mit dem Conservatoire des arts et métiers seit 1819 verbundenen Vorlesungen haben sich seit 1819 zu einer technischen Hochschule erhoben, obschon sie noch immer durch das Vorherrschen der Abend- und Sonntagsstunden an ihren Ursprung als Fortbildungsschule für Arbeiter erinnern. Andere Polytechniken sind gestiftet in Prag 1806, Wien 1815, Berlin 1821, Karlsruhe 1825, München 1827, Dresden 1828, Nürnberg 1829, Stuttgart 1829, Hannover 1831, Augsburg 1833, Braunschweig 1835, Lüttich und Gent 1835. In der Schweiz hatten schon 1798 einzelne Staatsmänner eine polytechnische Hochschule angerathen, (Wolf Jubiläumsschrift des Züricher P., 1880); nachher die Bundesverfassung von 1848 der Eidgenossenschaft das Recht zuerkannt, eine Universität und ein P. zu errichten. Das letztere entstand 1854.

[8] So zerfiel der Cursus der Mechanik wohl in theoretische Mechanik, Maschinenlehre, Maschinenbaulehre, wozu dann noch besondere Curse über Dampfmaschinen und Locomotiven kamen. Vgl. zur Kenntniß der allmälichen Veränderung der Ideen: F. B. W. Hermann Ueber polytechnische Institute. (1826.) Nebenius Ueber technische Lehranstalten. (1833.) Karmarsch Die höhere Gewerbeschule in Hannover. (1844.) Koristka Der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, der Schweiz, Frankreich, Belgien und England. (1863.) Ueber Organisation der technischen Hochschulen: Augsb. Allg. Ztg. 19. Jan. 1879. Die technische Hochschule zu Dresden hat jetzt 26 ordentliche und 6 außerordentliche Professoren, dazu 9 anderweitige Docenten. Unter den Professuren befinden sich auch solche für Nationalökonomie und Statistik, Geschichte, Geographie, Kunstgeschichte, Literaturgeschichte, Philosophie. Die Zahl der Studierenden betrug Ende 1878 532 Inscribirte und 140 Hospitanten; der Unterhaltungsaufwand 1877 = 264624 Mk. Am besten gliedert sich eine so vollständige Anstalt in 5 Facultäten: für Chemie, Mechanik, Architektur, Ingenieurwesen (ponts et chaussées) und eine allgemeine Abtheilung.

[9] Nach Grashof (1864) in der Ztschr. des Vereins deutscher Ingenieure VIII, Heft 11. 12 müssen die P. wünschen, ihre Lehrer selbst zu bilden: daher Privatdocenten. Keine Vorbereitungsklassen, die auf die höhere Realschule gehören, worauf dann etwa eine einjährige Praxis folgen mag. Keine halbwissenschaftlich gebildeten Mitschüler, die vielmehr unmittelbar von den Gewerbeschulen zur Praxis übergehen sollten. Verbindung von Land- und Forstwirthschafts-, sowie Handelsschulen mit dem P. nur aus Sparsamkeit für kleine Staaten zu empfehlen. Lehrwerkstätten ja nicht zu überschätzen! Bei voller Lernfreiheit doch Repetitorien. Dagegen hatte Bülau 1835 gewünscht, alle Forst-, Berg-, Kriegsakademien ꝛc. sollten zu einer technischen Hochschule zusammengezogen und durch sachliche Applicationsschulen unterstützt werden. (Staatswirthsch.lehre, 128.) — Wie ganz anders noch 1833 in Bayern, wo man die Münchener Schule vorzugsweise für Bauwesen, die Nürnberger für Metallindustrie, die Augsburger für Weberei bestimmte!

[10] Die belgischen P. sind Abtheilungen der beiden Staats-Universitäten: zu Gent für Civilingenieure und Fabrikwesen, zu Lüttich für Bergbau, Maschinenbau und Fabrikwesen. Wollen die Universitäten ihre bisherige Stellung im deutschen Volksleben auch ferner bewahren, so müssen sie im Stande sein, das Bedürfniß eines Jeden zu befriedigen, welcher die Routine seines Berufes zur Wissenschaft erheben will. Und es ist im Interesse der Einheitlichkeit unserer Volksbildung sehr zu wünschen, daß unter den geistigen Spitzen der bisher überwiegenden Volksklassen, (Theologen, Juristen, Mediciner ꝛc.), und der geistig neu heranwachsenden, (Landwirthe, Techniker, Kaufleute), keine Kluft gegenseitiger Unkenntniß und darum Geringschätzung entstehe.

[11] Die Handelsschulen haben sich bisher nur ausnahmsweise über die Stufe der Realschule und Fortbildungsschule für praktische Lehrlinge erhoben. Nach F. Noback (Progr. der Chemnitzer H.Lehranstalt, 1860) „darf behauptet werden, daß eine Aufgabe zur Multiplication einer zehnstelligen Zahl mit einem dreistelligen Factor nicht von 2 Schülern unter 10 aufzunehmenden auf den

ersten Ansatz fehlerfrei vollzogen wird." (S. 8.) Handelsakademien, welche einigermaßen der technischen Hochschule entsprechen, sind deßhalb nur selten versucht worden, noch seltener gediehen, weil der Handel mit einer so viel größern Mannichfaltigkeit der Sachen und Personen zu thun hat, und doch keineswegs eine so dominirende Centralwissenschaft, (etwa in der N.Oekonomik), besitzt, wie die technologischen Fächer in der Mathematik oder Chemie. Schon Pombal gründete 1759 eine H.schule, die 1775 gegen 200 Zöglinge öffentlich prüfen konnte. (Schäfer Portug. Gesch. V, 418.) Die Hamburger H.Akademie 1767 gestiftet, 1771 von Büsch übernommen, hat unter des letztern fast dreißigjähriger Leitung 360 Schüler ausgebildet. Vgl. J. Classen Die H.A. von Büsch (1865), und meine Gesch. der N.Ö. in Deutschland, II, 569 ff. Wiener Real-Handels-Akademie 1770. Pariser Ecole de commerce, 1820 von Chaptal, Lafitte, Ternaux, C. Perier u. A. gestiftet und besonders durch ihr großes Muster-comptoir ausgezeichnet. Leipziger H.Schule seit 1831, (zuerst unter Schiebe), Prager seit 1856, Wiener seit 1857. Die meisten dieser Schulen Privat- oder Corporationsunternehmung. In Wien und Karlsruhe haben die Polytechniken zugleich eine Handelsabtheilung.

§. 163.

Für das reife, dem systematischen Lernen durchschnittlich bereits entwachsene Lebensalter der Gewerbtreibenden kann noch der sporadische Unterricht, der einzelne wichtige Punkte lebendig hervorhebt, eine sehr nützliche Anregung darbieten. Hierher gehört, außer der Benutzung von Fachzeitschriften und Bibliotheken, der Besuch von Gewerbemuseen, die keine Curiositätensammlungen sein dürfen,[1] sowie das Anhören von Discussionen und Einzelvorträgen,[2] die etwa in einem Gewerbevereine gehalten werden. Eine politische Bedeutung, wie die Gewerbevereine sie früher wohl hatten und die Landwirthschaftsvereine noch jetzt haben (Bd. II, §. 170), wird für jene wohl dann erst wieder möglich sein, wenn es gelungen ist, den Gegensatz von Arbeitgebern und Arbeitern zu versöhnen. — Durch Ausschreibung von Prämien den Erfindergeist zu reizen, erfordert eine sehr große Einsicht, weil man sonst nur allzu leicht auf kostspielige Irrwege verleiten könnte. Der Staat sollte sich deßhalb in dieser Hinsicht der Vermittelung tüchtiger Gewerbevereine, Gewerbekammern ꝛc. bedienen: aber jedenfalls, wenn er eine Prämie auslobt, nicht durch vermeintliche Sparsamkeit in Wahrheit verschwenden.[3] Unter Voraussetzung einer sachkundigen Leitung mißbilligt sogar J. B. Say gewerbliche Versuche auf Staatskosten nicht schlechthin: er vergleicht sie mit

Ausgaben zur Förderung der Wissenschaft.[4] So kann noch jetzt eine vom Staate betriebene Industrie, welche mehr kostet als einbringt, durch den vorbildlichen, seminarähnlichen Einfluß, den sie auf die Privatindustrie ausübt, volkswirthschaftlich von großem Nutzen sein: was dann freilich auch hier, wie bei allen Staatsunterstützungen für Privatzwecke, nicht vermuthet, sondern jeweilig bewiesen werden muß.[5]

[1] Ein Museum von Maschinen, Modellen ꝛc. hatte schon Sully beabsichtigt. (Economies royales, L. XXVI.) Weiterhin Cartesius. (Morin Catalogue des collections du conservatoire. 1853, p. XXI.) Die schönen Sammlungen des Pariser Conservatoire des arts et métiers haben als Kern die 1755 von Vaucanson begründete, 1782 an den Staat vermachte. Die Provinzialmuseen, die Napoleon§ 14. Fruct. VIII. in 15 Städten errichten ließ würden sich vortrefflich an Kunstgewerbeschulen anknüpfen: da man auch hier, wenn man das wahrhaft Gute erreichen will, sich durchaus an das Frühere anzuschließen hat. (v. Eitelberger Kunsthist. Schr. II, 241 ff.) Das Süd-Kensington-M. soll neben der allgemeinen Kunstbildung des Volkes auch für naturwissenschaftliche und technische Bildung sorgen: vgl. v. Eitelberger in der Oesterreich. Revue 1863, I, 288 ff. Ueber die Gründung des österreichischen M. für Kunst und Gewerbe, eines Meisterwerkes in seiner Art, s. v. Eitelberger Kunsthist. Schr. II, 80 ff. Das System seiner Sammlungen in 24 Klassen: a. a. O. II, 108. Das Mustermuseum in Stuttgart, täglich unentgeltlich geöffnet, wurde 1877 von 139323 Personen besucht, leihet aber auch Muster aus. — Wie fruchtbar die hier gestreuten Samenkörner auf gutem Boden sein können, zeigt die Reiselust A. Humboldt's, die zuerst durch den Drachenbaum in einem alten Thurme des Berliner botanischen Gartens angeregt wurde. (Kosmos II, S. 4. 59.) Jacquard angeregt durch vergessene Maschinen von Vaucanson u. A., die im Museum des Conservatoire standen: Poncelet Rapport sur l'exposition de 1851: Machines . . . appropriées aux arts textiles, 346 ff.

[2] In England spielen eine bedeutsame Rolle die Mechanics Institutions, die meist für ein geringes Eintrittsgeld ihre Bücher-, Maschinen-, Mustersammlungen ꝛc. öffnen, Experimente vorführen, naturwissenschaftliche und technologische Vorträge bieten, oft auch daneben eine systematische Vorschule halten. So die 1838 gegründete Royal polytechnic institution for the advancement of the arts and practical science especially in connexion with agriculture, mining, machinery, manufactures and other branches of industry zu London, deren Zweck ist: the education of the eye in a way most acceptable to the multitude. Vgl. schon Kohl England II, 305 ff. Namentlich ist der Erfindungsgeist oft durch sie geweckt worden. Die Yorkshire Union zählte 1854 127 solcher Anstalten mit 18000 Mitgliedern, (worunter 1500 Frauen), über 100000 Büchern, etwa 500 jährlichen Vorträgen. (V. A. Huber Reisebriefe II, 350.) Ganz England besaß 1831 nur 55 M.I. mit 7000 Mitgliedern, 1861 schon 1200 mit 200000 Mitgl. Das Wachsthum auch eine

Folge der Owenschen Anregungen (Huber Sociale Fr. VII, 21.) Bis jetzt vorzugsweise vom mittlern Bürgerstande benutzt, doch auch von intelligenteren Lohnarbeitern. (Statist. Journ. 1870, 452 ff.) Die mit dem österreichischen Kunst- und Gewerbe-Museum verbundenen Vorlesungen wollen hauptsächlich dem consumirenden Publicum das Verständniß für Kunstgewerbe aufschließen. (v. Eitelberger a. a. O., II, 110.) Wenn in Leipzig der Wach'sche Volksverein durch einen ausgezeichneten Anatomen Vorträge über die Anatomie des Fußes halten ließ, die von Schustern eifrig gehört wurden: so ist das allerdings nützlicher, als wenn anderswo die jeweilig modernste Hypothese über den Ursprung der Erde ꝛc. vor einem halb- oder viertelgebildeten Publicum ausgekramt wird.

[3] Eine Prämie der Londoner Society of Arts war ein Hauptanstoß zu Jacquards Erfindung. (Wyatt Report on the French exposition, 1849.) Die Erfindung, das Berliner Blau auf Seide zu übertragen, Resultat eines von Chaptal ausgesetzten Preises von 25000 Fr. (Chaptal Ind. Fr. II, 103.) Napoleon I. versprach eine Prämie von 1 Mill. Fr. für Erfindung einer Flachsspinnmaschine. Obschon er durch seinen Sturz an der Zahlung verhindert wurde, gab doch die Größe der Summe einen mächtigen Sporn. Ich selbst nahm auf der Pariser Ausstellung von 1867 wahr, daß die von Werthheimer auf das Oeffnen seiner Geldschränke gesetzte Prämie von 100000 Fr. die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich zog; ein kleiner Betrag würde unbemerkt geblieben sein.

[4] Cours pratique V, p. 314 ff.

[5] Wie man in Oesterreich von Aufhebung der k. k. Porzellanfabrik ein Aufblühen der Privatindustrie erwartete, aber gerade das Gegentheil eintrat, s. v. Eitelberger Kunsthist. Schr. II, 356. Dagegen mag die österreichische Staatsdruckerei noch immer als ein werthvolles Seminar gelten. (Deutscher Bericht über die Ausst. von 1873, I, 648 fg.) Im größten Stile haben die Gobelinsmanufactur in Paris, die Porzellanfabrik in Sevres diese Bedeutung gehabt, auch die Imprimerie nationale zu Paris, die k. Porzellanfabrik zu Petersburg (seit 1744), die k. Glasfabrik daselbst (seit 1794), das Etablissement imp. de Mosaiques ꝛc.

§. 164.

Zu den wirksamsten Anstalten des gewerblichen Unterrichts gehören die neueren Gewerbeausstellungen, deren activer und passiver Spielraum in demselben Verhältnisse gewachsen ist, wie die Güte der Communicationsmittel und die Abschleifung der örtlichen, provinzialen und nationalen Gegensätze.[1] [2] Noch in den Schlußjahren der großen französischen Revolution überwiegend auf Kunstindustrie beschränkt, haben sie neuerdings auch die gesammte Rohproduction, schließlich sogar alle materiell darstellbaren Seiten des Volkslebens überhaupt, als Unterlage des Gewerbfleißes, mit in ihren Bereich gezogen, so daß unsere heutigen Weltausstellungen

zu „ökumenischen Concilien der Industrie, Wissenschaft und Kunst“ (E. Kapp) geworden sind: zu den Hauptfesten demokratischer Art, wo man gleichsam ganze Völker einladet, ebenso reich an bloßem Tand, leerer Zerstreuung, großen Kosten, wie die Hoffeste der absoluten Monarchie, die Turniere der Ritterzeit, aber dem Geiste unserer Zeit entsprechender und bei guter Anordnung in ähnlicher Weise nützlich, wie früher die großen Handelsmessen.[3] — So zweifellos der technische Nutzen dieser Ausstellungen ist,[4] so manches Bedenken läßt sich vom ökonomischen Standpunkte gegen sie erheben, und zwar nicht bloß für die Privat-, sondern auch für die Volkswirthschaft: daher z. B. die Engländer so lange Zeit jede fremde Ausstellung durch Kenner beschickt, sich selbst aber gehütet haben, eine eigene zu veranstalten.[5] Wie mancher Fabrikant ist durch eine Ausstellung verführt worden, glänzende, aber unverkäufliche Waaren hervorzubringen: weil das besuchende Publicum regelmäßig die Prachtstücke mehr bewundert, als die volkswirthschaftlich viel bedeutenderen Ordinargüter![6] Wie manche Erfindung wird nun vorzeitig zum Schaden des Erfinders Gemeingut, namentlich auch zum Schaden des ganzen Landes europäisches Gemeingut![7] Selbst die Juries mit ihren Preisertheilungen, diese glückliche Idee Napoleons I., greifen oft fehl.[8] Jedenfalls liegen die Haupterfolge der Ausstellungen auf dem geistigen Gebiete, soferne die sämmtlichen Aussteller als ein imponirendes Ganzes auftreten; auch abgesehen von dem statistischen Nutzen, welchen sie nach Art einer großen Enquête gewähren. Es hebt den Gewerbestand gegenüber dem Adel, dem Beamten- und Kaufmannsstande, wie der Landbevölkerung, wenn sich Krone, Hof, Presse ꝛc. eine Zeitlang vorzugsweise für ihn zu interessiren scheinen.[9] In Frankreich haben die Ausstellungen mehr als einmal, wenn die wilden Wasser einer Revolution verlaufen waren, den Gewerbfleiß insofern aus tiefster Entmuthigung aufgerichtet, als man nun augenscheinlich wahrnahm, daß er noch lebte und Kraft besaß.[10] In Deutschland haben sie das Vorurtheil für ausländische Waaren geschwächt und das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Stämme mächtig gefördert.[11] Endlich die Weltausstellungen sind ein bedeutendes Moment des allgemeinen Friedens, weil sie mit der internationalen Arbeitsgliederung auch die gegenseitige Achtung und Nacheiferung der Völker heben.[12] Sehr begreiflich, daß sie

gerade von dem Lande ausgegangen sind, welches bei Verwirklichung des Ideales einer Weltwirthschaft anstatt der vielen Volkswirthschaften die meiste Aussicht hätte, der Mittelpunkt des großen Systems zu werden.[13] Exhibitions better than prohibitions!

Um eine Gewerbeausstellung gut einzurichten, wird namentlich viererlei erfordert: A. Charakteristische Auswahl der Gegenstände, um nicht durch Ueberfülle des Stoffes jeden Zweck der Aussteller wie Besucher zu vereiteln.[14] B. Systematische Uebersichtlichkeit der Anordnung, welche für alle solchen Dinge die Hauptschönheit bildet.[15] C. Strengste Unparteilichkeit gegen Völker, wie gegen Einzelne und Volksklassen, und zwar nicht bloß in Vertheilung der Prämien, sondern auch in der Annahme und Aufstellung der Producte.[16] D. Zweckmäßige Sparsamkeit, so daß, wo bedeutende Zuschüsse nothwendig sind, immer ein verborgener Grundfehler vermuthet werden kann.[17]

[1] An der Pariser A. von 1798 nahmen nur 110 Aussteller Theil, 1801 = 229, 1802 = 540, 1806 = 1422, 1819 = 1662, 1827 = 1695, 1834 = 2447, 1844 = 3960, 1849 = 4500, 1855 = 21779. Vgl. Colmont Histoire des expositions des produits de l'industrie Fr., 1855. Journ. des Econ., Juill. 1855. Auch die Weltausstellungen sind bisher fast ununterbrochen gewachsen, obgleich man fast nach jeder meinte, daß sie die letzte gewesen. Die Londoner von 1851 bedeckte 81—82000 Q.Meter, die Pariser von 1855 über 101000, die zweite Londoner 186000, die Pariser von 1867 über 441000, die Wiener von 1873 über 2330000, (Wolowski in den Comptes Rendus 1874, I, p. 79 ff.) Die Pariser von 1878 hat in 194 Tagen 16226742 Besucher und 12653746 Fr. Einnahme gehabt!

[2] Im alten Athen erinnert es an die heutigen Ausstellungsmedaillen ꝛc., wenn die Sieger der Panathenäen schöne Vasen mit Oel bekamen, also die edelsten Erzeugnisse des Ackerbaues und Gewerbfleißes im Lande. Ein berühmtes mit Bildern gesticktes Kleid, das ein reicher Sybarit am Herafeste ausstellte, das nachher in den Besitz Dionysios I. kam, von diesem aber für 120 Talente an Karthago verkauft wurde, (Aristot. De mirab. 99. Athen. XII, 541), hat hier vielleicht als Modell für die eigene Industrie gedient. Unsere Weltausstellungen haben ein nicht unbedeutendes Analogon in den großen Festschauspielen der römischen Kaiserzeit (Friedländer Sittengesch. II, 175.) Von den Versuchen der neueren Griechen, durch Privatstiftung neue Olympien herzustellen, mit Wettkämpfen, agrarischen, industriellen und wissenschaftlichen Ausstellungen ꝛc., s. Ausland 1858, Nr. 49.

[3] Ein merkwürdiges absolutmonarchisches Vorspiel veranstaltete Pombal 1776 auf seinem Gute Oeyras, wie der König ihn dort besuchte. (Balbi Essai statist. sur le Portugal II, 181.) Doch kam bereits 1767 zu Paris die Kunst-

ausstellung vor, an welche Diderot seinen Salon knüpfte, 1756 die erste Kunstausstellung der Londoner R. Academy. Unter dem französischen Directorium plante d'Avèze eine G.A., um der von ihm geleiteten Gobelinsfabrik mehr Absatz zu verschaffen; doch kam es nicht dazu, wegen der zuvor erfolgten Verbannung aller Adeligen aus Paris. Erst Napoleon veranlaßte wirkliche G.A. (Wyatt Report on the 11th French exposition, 1849. J. Hollinghead A concise history of the international exhibition, 1862.)

4 Die Londoner G.A. von 1862 wurde zu ermäßigtem Preise von 34090 englischen Schülern und 52154 Werkführern und Arbeitern aus allen Theilen Europas besucht.

5 Ein Producent, welcher allen Nebenbuhlern überlegen, zeither aber noch wenig bekannt ist, wird von der G.A. sehr großen Nutzen haben. So langten z. B. wenige Monate nach Eröffnung der Pariser A. von 1867 bei den Wienern Schuhfabrikanten so viele Aufträge an, daß sie lange nicht befriedigt werden konnten. (Oest. A.Bericht IV, 243.) Auch die Lyoner Seidenindustrie hat durch die Wiener G.A. von 1873 großen Vortheil gehabt. (Deutsch. A.B. I, 578.) Freilich kostete manchen englischen Firmen die Theilnahme an der Londoner G.A. von 1862 40—50000 Fl., namentlich wenn sie ihre Maschinen in Thätigkeit zeigen wollten. (Oest. A.B. IV, 493.) Andererseits haben die englischen Hütten neuerdings keine A. mehr beschickt „im Bewußtsein ihrer Macht". (Deutsch. A.B. von 1873, I, 73 fg.) Vgl. schon die gute Erörterung der Gründe für und wider G.A. in List's Zollvereinsblatt 1844, No. 46 fg. List selber hatte schon 1820 eifrigst dafür gewirkt, daß mit den Leipziger und Frankfurter Messen G.A. verbunden würden. (Ges. Schriften II, 51.) Weinlig wünschte 1845, Deutschland möge mit Hülfe der G.A. bald auf die Stufe kommen, wo es dieselben nicht mehr brauche. (Rau's Archiv. N. F. III, 80.)

6 Für die Ausstellung von 1878 hatte ein Pariser Haus ein Paradestück geliefert, woran 100 Mann $2\frac{1}{2}$ Jahre lang gearbeitet und das 350000 Fr. kostete. (Neumann Weltausstellung, 256.)

7 Bessemer! F. B. W. Hermanns Bericht über die Pariser A. von 1839 rühmt den Nutzen des Instituts nur unter der Voraussetzung guter Patentgesetze und wenn die Fabrikanten ohne Krämergeist, Neid ꝛc. sind. Auf der Londoner G.A. von 1851 waren nach Blanqui nur die Engländer und Franzosen Wettkämpfer, alle übrigen Völker Zuschauer. Wie sehr aber auch die letzteren dadurch gefördert wurden s. Jonàk Bericht über die Münchener A. 1854, S. 2.

8 Dem Jaquard-Stuhle ward in der A. von 1806 nur die bronzene Medaille zu Theil. Ebenso wenig erkannte die Jury von 1839 die Bedeutung des Paraffins und der von Penzolat ausgestellten Centrifugaltrockenmaschine.

9 Die (nach dem wenig erfolgreichen Londoner National repository for the exhibition of specimens etc. 1828) frühesten englischen G.A. zu Manchester 1843 und London 1845 von der Anti-Cornlaw-League veranstaltet! Vgl. L. Faucher L'Angleterre II, Ch. Ligue. Zu Hannover galt es in meiner Kindheit noch für eine befremdliche Degradation, wenn der Sohn eines höhern bürgerlichen Staatsbeamten sich dem Gewerbfleiß zuwandte. Als bei der ersten croatischen G.A. zu Agram (1864) die Unternehmer als Bildungsmittel den

Besuch von Schulkindern begünstigten, verbreiteten Pseudoconservative den Glauben, die Kinder würden dadurch zur Auswanderung verführt.

[10] So außer 1798 namentlich 1819, 1834, 1849. Die Ausstellung von 1878 hat doch sehr dazu beigetragen, das tief gedemüthigte Frankreich wieder aufzurichten, der Welt seine Stärke zu zeigen, insbesondere Paris als die Stadt der Städte geltend zu machen.

[11] Als die sächsische Regierung 1851 Oesterreichs Aufnahme in den Zollverein betrieb, veranstaltete sie die G.A. zu Leipzig, welche zu einer Verbrüderung der österreichischen und deutschen Industrie führen sollte. Deutschlands kolonisatorische Beziehungen zu Südamerika würden gewiß sehr befördert werden durch eine wohlgelungene deutsche G.A. zu Porto Alegre, wie sie für 1881 beabsichtigt wird. (Export 19. Apr. 1881.) In Paris konnte jeder Besucher 1867 bemerken, wie sehr die A. den Einheitssinn des deutschen Volkes hob, sowohl bei den deutschen Ausstellern, wie bei den Besuchern aus Deutschland. Es liegt wirklich auf solchen Weltausstellungen im Interesse jedes deutschen Ausstellers, nicht der einzige gute deutsche zu sein, sondern eins unter vielen Lichtern, was dann ganz Deutschland hebt. (Vgl. v. Eitelberger Kunsthist. Schr. II. 201.)

[12] Bei der französischen G.A. von 1798 hob der Minister hauptsächlich die Bedeutung für den Kampf mit England hervor: die A. hieß une campagne, die Fabriken des arsenaux etc. Napoleon bezeichnete die G.A. von 1806 als partie des fêtes consacrées à célébrer les triomphes des armées d'Ulm et d'Austerlitz. Dagegen ist der englisch-französische Handelsvertrag von 1860 wesentlich angeregt worden durch die G.A. von 1855, welche die französischen Gewerbe viel stärker gezeigt hatte, als die Schutzzöllner vorher geglaubt. (Journ. des E. Févr. 1869, p. 321.) Und doch hatte die Ausstellung von 1851 die Engländer so mächtig gespornt, ihre zurückgebliebene Kunstindustrie zu heben, daß sie rasch 100 Kunstschulen mit 90000 Schülern und als Mittelpunkt das Kensington-Museum gründeten. Vgl. H. Schwabe Die Förderung der Kunstindustrie in England. (1866.)

[13] Weinlig hatte noch 1845 an der Möglichkeit einer Weltausstellung ernstlich gezweifelt: Rau's Archiv N.F. III, 61.

[14] Nach Brinkmann (D. Ausst. B. von 1873, III. 500) sollte man eine Weltausstellung nur aus zwei Gesichtspunkten beschicken: um die Leistungsfähigkeit seines Volkes für den Export und um dessen Streben nach idealer Vollkommenheit darzustellen. Alles Uebrige sei schädlicher Ballast. Gehe (Droguenbericht, Sept. 1876) möchte nur das von unparteiischen Sachverständigen jedes Landes gründlich Gesichtete auf die Weltausstellung kommen sehen.

[15] Die Wiener G.A. von 1873 mit ihren landschaftlichen, überhaupt ästhetischen Tendenzen ließ in dieser Hinsicht viel zu wünschen übrig. Zu Paris wurde 1867 von Leplay im Ganzen Vortreffliches geleistet: ein kreisförmiger Bau, wo die Kreisausschnitte von einem Halbmesser zum andern je ein Volk umfaßten, die concentrischen Ringe je eine Gruppe von Gewerbzweigen, so daß man außer dem Vortheile der Universalität noch den der Weltausstellungen für Specialfächer und den der allgemeinen Nationalausstellungen ver-

einigte. Dabei Alles zu ebener Erde, während sonst immer die oberen Stockwerke schlecht besucht wurden. Im Einzelnen freilich blieb noch Manches zu tadeln: so z. B. die Tapeten als Wanddecoration benutzt, also schwer sichtbar; die Hanf- und Drahtseile zusammengeworfen, obschon jene meistens der Hausindustrie, diese der großen Fabrik angehören, ähnlich, als wenn man Edelsteine, Hartholz und Stahl zusammenstellte, weil alle drei hart sind. Vgl. den österr. A B. IV, 313. 317. 571. IV B, 34. 64.

[16] Bittere Klage über das neu aufgekommene Princip der Collectivausstellung für ganze Länder ꝛc. auf den Weltausstellungen, welches die Behandlung der einzelnen Aussteller ganz in das Belieben der mit dem Arrangement betrauten Concurrenten legt: Gehe Droguenbericht, Spt. 1876. Vornehmlich ist danach zu streben, daß nicht bloß die Unternehmer, sondern auch die Arbeiter, welche sich bei der Production der ausgestellten Waaren persönliches Verdienst erworben haben, zu entsprechend persönlicher Anerkennung gelangen. So die Musterzeichner auf der Leipziger G.A. von 1850. Von den englischen Arbeiter-G.A. seit 1864 s. Plummer On working-mens industr. expositions im Companion to the Almanac 1866.

[17] Während die englischen G.A. von 1843 und 1845 einen Ueberschuß = 10000 und mehr als 20000 £ St. brachten, die Londoner Welt-A. von 1851, gegen 292794 £ St. Kosten, allein 423782 £. St. Eintrittsgelder hatte: schloß die Wiener Welt-A. mit einem Deficit von 14·866 Mill. Fl.; für die Pariser von 1855 hat der Staat 11 Mill. Fr. gefordert, für die von 1867 = 23 Mill., für die von 1878 schon im Juli 1876 über 35 Mill. Ganz besonders muß die Sparsamkeit warnen vor der zu raschen Aufeinanderfolge der G.A. Die Elsässer Jury meinte 1839, es müßten zwischen je zwei Ausstellungen sehr merkliche Fortschritte der Industrie erfolgt sein.

§. 165.

Die Erfinderpatente sind nicht bloß grundsätzlich verwandt mit den literarischen und künstlerischen Verlagsrechten,[1] sondern auch ziemlich gleichzeitig mit diesen aufgekommen.[2] Große Bedeutung haben beide erst in der Zeit erlangt, wo sich aus den örtlichen, corporativen, standesmäßigen Betriebsgruppen die Gesammtheit einer nationalen Industrie, Kunst und Literatur gebildet hatte.[3] Das Patent verleihet dem Erfinder einer neuen Waare oder eines neuen Verfahrens[4] für eine gewisse Zeit[5] das Monopol derselben. Zum Entgelt dafür, daß nun jeder Andere, der inzwischen auch auf die nämliche Idee gekommen wäre, von deren Ausbeutung abgehalten ist, pflegt die Veröffentlichung des Erfindergeheimnisses wenigstens am Schlusse der Patentzeit vorgeschrieben zu sein.[6] Nur solche „Ideen" sind patentfähig, deren Verkörperung unmittelbar geeignet ist, einen Tauschwerth hervorzubringen;[7] nur

solche Patente mit dem Grundsatze der Gewerbefreiheit vereinbar, die Keinen, welchem die bisherigen Befriedigungsmittel seiner Bedürfnisse genügen, zu einer Abgabe an den Patentinhaber nöthigen.[8] Die Benutzung eines Patentes kann namentlich auf drei Wegen erfolgen: durch ausschließlichen Selbstgebrauch des neuen Verfahrens (Werkzeuges), Selbstverfertigung der neuen Waare von Seiten des Patentnehmers; durch Abtretung seines Rechtes an einzelne Rechtsnachfolger; durch Zugänglichmachung für Jedermann gegen eine Abgabe an den Patentirten.[9]

[1] Doch sind literarische oder ästhetische Kunstwerke immer in viel höherem Grade ein Abdruck gleichsam der Persönlichkeit ihrer Urheber, als Erfindungen: so daß z. B. dem Schriftsteller meist als Selbstzweck daran liegt, daß sein Buch unverändert im Publicum bleibe. Wissenschaftliche Ideen, welchen diese persönliche Form mangelt, pflegen sofort Gemeingut zu werden.

[2] Daß bereits die Alten Verlagsrechte und schriftstellerisches Honorar gekannt hätten, wird aus Terent. Eunuch. Prol. 20, Martial. I, 67. IV, 72. XIII, 3. XIV, 194, Juv. VII, 83 gefolgert; s. dagegen Becker-Marquardt Röm. Alterth. V, 2, S. 407. Eine Art Erfinderpatent für sybaritische Köche erwähnt Athen. XII, 521 C. In der Zeit blühenden Zunftwesens waren P. nicht nöthig und möglich, da die Zunftgenossen jede Erfindung gemeinsam ausgebeutet hätten und von Außen her keine Einfuhr zu fürchten war. Als früheste Verlagsprivilegien pflegen die venetianischen von 1469 (für den Druck von Plinius und Ciceros Briefen: Panzer Annales typograph. III, 62 fg.) und 1491 (Pütter Beitr. z. deutschen Staats- und Fürstenrecht I, 251) zu gelten. In Deutschland ein bambergisches von 1490. (Rössig Buchhandelsrecht, 238.) In Sachsen ertheilte Kurf. August 1570 ein 20jähriges Patent auf einen verbesserten Pflug, 1563 ein 8jähriges auf eine verbesserte Wasserkunstmaschine. Wer einen verbesserten Ofen setzen wollte, mußte dem patentirten Töpfer das erste Mal eine gewisse Summe zahlen, dann aber auch von demselben angelernt werden. Hingegen für eine Holzsparerfindung wollte August kein Privilegium, sondern lieber eine Reichsbelohnung gewähren. (Falke, 244 fg.) Aus Kurf. Moritz Mißbilligung, als die Grafen Stolberg den Erfinder einer Wasserhebemaschine verpflichtet hatten, in Sachsen kein solches Werk ohne ihr Vorwissen zu gründen (v. Langenn II, 57), darf man nicht schließen, daß P. damals unbekannt gewesen: es kommen dergleichen schon 1500 in Sachsen vor. (Schmid Dipl. Beiträge z. sächs. Geschichte I, 114. 181.) Von englischen Einführungs-P. unter Elisabeth s. Godson Treatise on the law of patents for inventions, 10 ff. Das G. von 1623 ist die Einschränkung der früher vom Könige willkürlich ausgeübten Gewalt, Monopole zu creiren, auf neue Erfindungen. Es entspricht den P., als Holland 1614 dem Entdecker eines neuen Landes für die 4 ersten Handelsreisen dahin ein Monopol einräumte (Gr. Placaet Boek I, 536): viel weiser, als das von Columbus 1497 erwirkte Verbot aller Privat-Entdeckungsfahrten. (Navarrete II. No. 113.)

[3] In Frankreich, wo selbst ein Colbert z. B. der Frau v. Maintenon 1674 ein P. für eine, gewiß nicht von ihr erfundene Verbesserung der Feuerheerde hatte gewähren müssen, (Renouard Des brevets d'invention, 67), konnte der neuere P.Gedanke, obwohl ihn schon Montchrêtien nach holländischem Vorbilde empfohlen hatte (Econ. Pol., 166 fg.), erst Raum gewinnen, als die strenge polizeiliche Reglementirung der Gewerbe aufgehört hatte. In begreiflicher Reaction hat man hier darum das absolute Eigenthumsrecht des Erfinders am stärksten betont. Nach dem Berichterstatter für das P.Gesetz von 1791: elle est la propriété primitive. toutes les autres ne sont que des conventions. (Renouard, p. 105.) Man sollte sogar jedem Patentsucher die Neuheit seiner angeblichen Erfindung glauben, bis das Gegentheil erwiesen wäre!

[4] Am einfachsten ist die Patentirung neuer Waaren, die freilich keine bloßen Naturproducte sein dürfen. Vgl. Klostermann Das geistige Eigenthum II, 15. Ein neues Verfahren am leichtesten zu patentiren, wenn es sich an eine neue materielle Vorrichtung anknüpft. Die meisten Engländer beschränken die P. eines Verfahrens allein auf diesen Fall (Godson, p. 72 ff.), was u. A. das Leblancsche Verfahren bei der Soda, das Bessemersche bei der Stahlfabrikation ausschließen würde. Anders in Frankreich: vgl. Arago Oeuvres VI, 693. Abänderungen in der Aufeinanderfolge der Vorrichtungen, im Wärmegrade bei gewissen Processen ꝛc. werden sich freilich nicht wohl patentiren lassen.

[5] In England 14 Jahre, (allenfalls mit Verlängerung auf weitere 14), in N.Amerika 17, Belgien 20, K. Sachsen, Württemberg, Rußland höchstens 10, Preußen, Bayern, Oesterreich, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Holland, Schweden höchstens 15, (Klostermann II, 156 ff.), jetzt in Deutschland immer 15 J. Doch sollte man nicht alle P. über denselben Leisten schlagen. Manche erreichen ihren Zweck schon in wenig Jahren vollständig, andere erst langsam. Je kürzer die P. dauern, um so leichter lassen sich Verbesserungen einführen. Im Ganzen wird gegenwärtig ein Erfinder schneller im Stande sein, sich mit Kapital zu verbinden, seinen Vorsprung bald auszunutzen ꝛc., als vormals.

[6] In Preußen durfte bisher die Beschreibung geheim gehalten werden; in Frankreich wird sie Jedermann auf besondern Antrag mitgetheilt. In England, sowie jetzt im deutschen Reiche vollständige Veröffentlichung sofort, in Holland erst nach Ablauf des P. Die Beschreibung so einzurichten, „daß danach die Benutzung der Erfindung durch andere Sachverständige möglich erscheint." (Deutsches G., §. 20.)

[7] Bd. I, §. 5. Das französische G. von 1844 erklärt nicht bloß Arzneimittel und Finanzpläne für patentunfähig, sondern auch rein wissenschaftliche Entdeckungen, sofern nicht deren gewerbliche Anwendung gezeigt worden ist (Art. 30); dagegen mag die neue Anwendung eines bekannten Mittels zur Erlangung eines gewerblichen Productes oder Resultates patentirt werden. (Art. 2.) Nur diejenige Metallegirung oder Dampfkesselform läßt sich vernünftigerweise patentiren, von welcher eine besondere Nützlichkeit entdeckt ist: weil sonst bald alle durch P.Nehmer würden mit Beschlag belegt werden. (Klostermann II, 39. 131.)

[8] In England zieht es Nichtigkeit des ganzen P. nach sich, wenn die amtlich eingereichte Beschreibung auf Vorrichtungen und Processe ausgedehnt ist, welche bereits zum Gemeingute geworden. (Godson. 125.) Die bloße Entdeckung neuer Vortheile, welche die schon bekannte Anwendung eines gleichfalls bekannten Mittels gewährt, ist nicht patentfähig. (Klostermann II, 36.) So bei der Davy'schen Sicherheitslampe. (Vgl. jedoch Arago Oeuvres VI, 693.)

[9] Watt verlangte von Jedem, welcher seine verbesserte Dampfmaschine gebrauchte, 1/3 des, im Vergleich mit der frühern Savary'schen Maschine ersparten, Brennstoffwerthes. Dieß brachte ihm z. B. von einer einzigen cornwälischen Bergbaugesellschaft jährlich 2400 Pfd. St. Erst als er reich genug war, eine eigene Maschinenfabrik zu gründen, konnte er sein Monopol durch Fabrikation für eigene Rechnung ausbeuten.

§. 166.

Unstreitig sind Patente ein mächtiger Sporn vornehmlich zu solchen Erfindungen, welche unmittelbar „praktisch" sind,[1] also rasch populär werden können, und zugleich eines bedeutenden Kapitals zu ihrer Ausführung bedürfen.[2] Ohne Patent würden kluge Erfinder sich zur strengsten Heimlichkeit veranlaßt fühlen,[3] und deßhalb mancher wichtige Fortschritt der Technik mit dem Leben seines Urhebers zugleich aufhören.[4] Arme Erfinder wären völlig der Discretion des von ihnen aufgesuchten Kapitalisten preisgegeben, der ihr Geheimniß natürlich nicht kaufen wird, ehe es ihm selbst völlig klar geworden ist. In sehr vielen Fällen würde aber auch der reiche Erfinder geradezu schlechter stehen, als der Nachahmer, der nicht erst die vielen zeit- und kostspieligen Vorarbeiten und Versuche gemacht hat.[5] Andererseits läßt sich nicht leugnen, daß eine sehr große Menge noch in Kraft befindlicher Patente, wenn sie schlecht redigirt, ungenügend veröffentlicht sind, den Verkehr in hohem Grade fesseln kann.[6] — Gegen den Vorschlag, das Patentwesen im vermeintlichen Interesse der Verkehrsfreiheit durch Staatsbelohnung zu ersetzen,[7] sprechen namentlich drei Gründe. Auch eine kluge Regierung wird, um nicht zu früh zu belohnen, wahrscheinlich bei allen nicht sehr bedeutenden Erfindungen mit ihrer Belohnung zu spät kommen. Gibt sie mehr, als im Falle der Patentirung[8] das freie Plebiscit der Käufer geben würde, so beschädigt sie das Publicum; gibt sie weniger, so wird dem Erfinder zu nahe getreten. (J. Bentham.) Auch ist wohl kaum ein System denkbar, „welches die großen Geister sicherer zum Skandal und Gift der menschlichen Gesellschaft machen würde, als

das System, die Autoren ꝛc. auf die Gunst der Mächtigen zu verweisen." (Macaulay.) [9] [10]

[1] In dieser Hinsicht ist der glänzende Erfolg Arkwrights mit dem wirthschaftlichen Mißerfolge von Hargreaves zu vergleichen.

[2] Brewsters P. auf das Kaleidoskop wurde bald von so Vielen verletzt, weil dieß mit geringem Kapitalaufwande möglich war, daß an eine gerichtliche Verfolgung nicht gedacht werden konnte.

[3] Die Nürnberger Papiermüller im 15. Jahrh. eidlich zur Bewahrung des Geheimnisses verpflichtet. (v. Viebahn Zollvereinsstatistik III, 1010.) Die Brüder Elers suchten noch am Schlusse des 17. Jahrh. ihre Porzellanindustrie ohne P.Schutz dadurch als Monopol zu sichern, daß sie möglichst dumme Arbeiter anstellten; ein Blödsinniger drehete das Rad. Alle Arbeiter während der Arbeit eingeschlossen, beim Nachhausegehen visitirt. Der Verkauf in einem besondern Hause getrieben, das mit dem Arbeitslocale durch ein Sprachrohr verbunden war. (Meteyard life of J. Wedgwood, 1865, I, 134.) Vgl. schon v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer XV, 6. Dieß erinnert daran, wie Galilei, Newton ꝛc. ihre Entdeckungen, anagrammatisch verstellt, aber mit beigeschriebenem Datum bei Freunden oder Akademien niederlegten, um nachmals ihre Priorität zu sichern.

[4] Es scheint, als wenn man im Alterthume Zündmaschinen gekannt hätte (Athen. I, p. 19), ferner die Kunst Glas zu hämmern. (Plin. H. N. XXXVI. 66. Petron. 51.) Zur Zeit der Bekehrung Pommerns verstand man es dort, Gemälde nach Art unsers Wasserglases zu schützen. (Gött. G.A. 1864, 913.) Schießpulver eine Zeitlang unverbrennlich zu machen, im Simplicissimus VI, 13.

[5] Das schweizerische Wort gegen P.: „die Genies müssen unentgeltlich leuchten, wie die Sterne", beruhet auf einer für die Nichtgenies allerdings sehr wohlfeilen Ansicht. In der neuesten Zeit aber ist die öffentliche Meinung den P. wieder günstiger geworden. So nach Großley im englischen Fabrikstande: Westm. Rev., Oct. 1864, 334; wie denn eine spätere englische Enquête nach viermonatlichen Verhandlungen einstimmig beschloß, daß ein P.Schutz in jedem civilisirten Staate nothwendig sei. (1872.) No very complex machine would ever be brought to maturity except the inventor were in expectation of some considerable remuneration for his labour, sagt der Erfinder der Selfacting-Mule, Roberts. Die Beschlüsse des 1873 zu Wien gehaltenen internationalen P.Congresses: Oesterr. Ausst.B., Heft 57; vgl. die Auszüge in Hildebrands Jahrbb. 1873, II, 360 ff.

[6] Frankreich ertheilte in den J. 1873—75 4007, 4571 und 4663 P.; die V. Staaten 1843—52 zusammen 7340, 1863—72 105509, 1876 allein 13619 P. Hier kamen z. B. für Mähmaschinen 1852—76 gegen 3000 P. vor. (Journ. des Econ. l. c., p. 198. Ratzel V. Staaten II, 366. 379.)

[7] Schon bei dem G. von 1791 war in der französischen Nationalversammlung viel die Rede vom despotisme du talent und der tyrannie des inventeurs. Leop. Krug (St.Oek., 266 ff.) wirft den P. vor, daß sie fremde Völker besser stellten, als das eigene, und Einfuhrverbote nothwendig machten: Sismondi

(N. Principes VII, 7. Etudes I, 368), daß sie zur Ueberproduction verführten. Auch Lotz (Revision III, 63), v. Jakob (Grdsätze der Polizeigesetzgebung ꝛc. I, 440) und A. F. Riedel (Nat.Oek. II, 173) ziehen Staatsbelohnung vor, (wie schon Justi Staatswirthsch. II, 613). Besonders gründlich Schäffle, der im P. den äußersten Gegensatz der natürlichen Rentenfunction erblickt. (Theorie der ausschl. Absatzverhältnisse, 96 ff.) M. Chevalier (Comptes Rendus 1863, I, 235 ff.) hebt hervor, daß sich der wirkliche Erfinder oft ruinirt hat, während ein Anderer, meist ein gewandter Epigone, dessen P. für einen Spottpreis übernimmt und reich dadurch wird. Bessemer, dem sein P. reichlich eine Mill. £. St. eingebracht, habe selbst zugegeben, daß er die Idee eines Andern bloß etwas praktischer gestaltet. (Journ. des Econ., Mai 1878, 193 fg.) Falls eine Erfindung erst durch 20 Hände nach einander zur Reife kommt, so muß jedes P., welches eine der früheren erlangt, den Fortschritt sehr hemmen. Vgl. auch Journ. des Econ., Janv. 1863 und schon A. Comte Traité de la propriété (1834) II, 51 ff. Spöttisch weiter entwickelt von Benard: Journ. des Econ., Juill. 1868. S. dagegen Renouard in den Comptes R., l. c. Wie plötzlich übrigens z. B. die englische Baumwollindustrie nach dem Wegfall des Arkwrightschen P. gewachsen ist, s. Baines Geschichte, 71. 146.

[8] P. die beste Art von Steuer, um die Erfinder zu belohnen. Jeder Käufer der patentirten Waare schätzt den Nutzen derselben ab, schätzt sich selbst gleichsam ein und gewinnt dabei an Genüssen. (Edelmann.)

[9] Speeches ed. Tauchnitz I, 278. Die schmeichlerischen Bücherwidmungen von Opitz bis Gellert hängen zusammen mit dem Mangel eines ordentlichen Verlagsrechtes. Daß man dieser Gefahr nicht etwa durch parlamentarische Mitwirkung oder unmittelbare Volksabstimmung vorbeugen kann, wird keinem Kenner des Parlamentarismus und der Demokratie zweifelhaft sein. Der in Zürich 1867 stark agitirte Gedanke eines internationalen Belohnungsfonds für Erfinder war gewiß kein praktischer.

[10] Eine wenig ansprechende Liste der in England statt P. ertheilten Staatsbelohnungen s. Westm. Rev., Oct. 1864, p. 332 fg.: u. A. 1740 für eine reine Quacksalberei gegen Steinbeschwerden 5000 Pfd. St. Cartwright, der als Erfinder sein Vermögen zugesetzt, konnte nachmals dem Staate für die geschenkten 10000 Pfd. St. danken, „weil er nun $8\frac{1}{2}$ Schill. pro Pfd. St. erhalte.“ Aehnlich Crompton. (Macculloch Statist. I, 646.) Gelungenere Fälle sind: die auf Napoleons Wunsch von Lyon dem Jacquard bewilligte Pension von 3000 Fr. nebst 50 Fr. Prämie für jeden während der nächsten 6 Jahre gebauten J.Stuhl; die französische Nationalbelohnung für Daguerre, die internationale für Morse als Erfinder (?) der elektrischen Telegraphen.

§. 167.

Ob das Patentgesetz von dem Bewußtsein ausgeht, eine Prämie zu gewähren, die aber durch gesetzliche Bedingungen der Willkür entzogen, auch für den Verkehr möglichst wenig lästig gemacht werden soll; oder aber von dem Gedanken des Erfinder-

eigenthums, das aber nur sicher zu constatiren und mit den geringsten Opfern zu schützen ist: scheint für die Praxis eigentlich bloß insofern wichtig, als die gewiß nöthige zeitliche Beschränkung,[1] sowie die Bevorzugung der einheimischen Erfinder mit dem zweiten Grundsatze schwerer zu vereinbaren.[2] Viel bedeutsamer ist die Verschiedenheit der Mittel, durch welche der Staat die Gerechtigkeit, Zweckmäßigkeit und Verkehrsunschädlichkeit seiner Patente zu sichern strebt.

A. Gegenüber der Neuheitsfrage unterscheidet man drei Systeme: das büreaukratische der Vorprüfung, das scheinbar demokratische der bloßen Anmeldung, das englische des Aufgebotes.[3] Gegen die entscheidende Vorprüfung spricht die Schwierigkeit, daß heutzutage nur die ausgezeichnetsten Praktiker die Neuheit einer Erfindung sicher behaupten, oft auch nur einmal sicher leugnen können; und eben solchen wird kein Erfinder sein Geheimniß gern anvertrauen. Das Anmeldeverfahren ist für die Patentbehörde viel bequemer; hier liegt auch die Genauigkeit der Beschreibung im Interesse des Patentnehmers selbst. Aber freilich, wie oft werden solche Patente nachher wieder ungültig, weil die Neuheit der angeblichen Erfindung widerlegt ist! Wie manches Patent wird bloß genommen, um Reclame damit zu machen![4] Auch das Aufgebotsverfahren ist nicht sicher vor späteren Ungültigkeiten.[5] Daher eine gewisse Vorprüfung auch in England und Frankreich seit längerer Zeit gewünscht wird. Am besten scheint es, wenn die vorläufige Prüfung durch einen Patentcommissar geschieht, von dessen Entscheidung an ein Patentgericht appellirt werden kann. Dieses Gericht entscheidet sodann über die Einreden, welche nach Veröffentlichung des Gesuches innerhalb einer bestimmten Frist erhoben werden. Ist die Frist abgelaufen, so wird das Patent im Allgemeinen unanfechtbar, doch mit der Ausnahme, daß es gegen diejenigen, die etwa noch später nachweisen, bereits vor Anmeldung des Patentgesuches die betreffende Erfindung benutzt zu haben, seine Gültigkeit verliert.[6]

B. Den Werth der neuen Erfindung zu beurtheilen, sollte man ja dem kaufenden Publicum überlassen.[7] Zu oft haben nicht bloß die „öffentliche Meinung", sondern auch die besten „Sachverständigen" sich in dieser Hinsicht geirrt![8]

C. Durch Höhe der Gebühren leichtsinnige Patentsucher

abzuschrecken, ist darum bedenklich, weil jede Patentsteuer, welche die Kosten der Prüfung, Registrirung, Veröffentlichung[9] ꝛc. überschreitet, recht eigentlich eine Besteuerung des Genius ist, also den Baum der Volkswirthschaft eben an der Stelle einschnürt, wo sein Wachsthum hauptsächlich erfolgen muß.[10] Sehr natürlich ist es, die Gebühr in periodisch wiederkehrende Raten zu theilen, wo dann bei nicht geleisteter Nachzahlung das Patent erlischt.[11] Ein Hauptmittel, den Verkehr von der todten Last vieler werthlosen Patente zu befreien.[12]

D. Sehr beachtenswerth ist das Suchen nach einer Form, die allen Zwecken des Patents genügt, *ohne gleichwohl den Verkehr beträchtlich zu stören*. Das englische Committee von 1872 hielt es für praktisch, daß Jedermann, welcher das Patent mitbenutzen möchte, gegen eine von Schiedsrichtern festgesetzte Entschädigung den Patentinhaber zur Einräumung dieser Befugniß anhalten könne.[13] Daß der Staat aus höheren Gründen des Gemeinwohls jedes Patent gegen Entschädigung wieder aufheben darf, versteht sich eigentlich von selbst. Mehrere Gesetze betonen dieß Recht aber für militärische Zwecke ausdrücklich.[14]

E. *Einführungspatente* für ausländische Erfindungen waren so lange zweckmäßig, als die Pflanzung eines neuen Gewerbzweiges noch für etwas sehr Schwieriges und Gefährliches galt.[15] Auf höherer Kulturstufe muß der Staat die Belehrung seiner Bürger aus fremden Werkstätten ebenso zugänglich wünschen, wie aus Büchern ꝛc. Dann liegt es nahe, Einführungspatente nur in dem Falle zu bewilligen, wo sie dem Erfinder selbst zu Gute kommen,[16] gewöhnlich unter der Bedingung, die patentirte Waare im Inlande verfertigen zu lassen. Natürlich wird dabei eine billige Reciprocität mit dem Auslande vorausgesetzt;[17] wie denn überhaupt alles Patentwesen heutzutage nur noch als internationale Anstalt recht haltbar zu sein scheint.[18] Es würde sonst das Privilegium des einen Staates dem Erfinder nicht so viel nützen, wie die Veröffentlichung seines Geheimnisses ihm in der übrigen Welt schadet. So liegt in der weitern Entwickelung dieses Instituts ein bedeutsames Element der Völkerversöhnung und des Weltfriedens, oder auch — des Universalreiches.

[1] So groß ist das Verdienst wohl keines Erfinders, um ein ewiges Monopol zu rechtfertigen. Die wichtigsten Erfindungen liegen gleichsam in der Luft,

und der Tüchtigste oder Glücklichste kommt nur etwas eher zu einem praktischen Ziele, als die Anderen. Hätte Columbus Amerika nicht entdeckt, so würden es Cabot (1497) und Cabral (1500) gethan haben! So wäre auch bei ewigen Patenten das erfindungsreichste Volk zum spärlichsten Genusse verurtheilt. Selbst für Bücher war Montchrêtien (p. 113) gegen die sehr lange dauernden Verlagsrechte.

[2] Gerechtigkeit ist man auch dem Ausländer schuldig, Ermunterungen aber auf Kosten des eigenen Volkes gewiß nicht ohne Reciprocität.

[3] In Preußen von je her Vorprüfung, seit 1817 durch das Handelsministerium unter Beirath einer technischen Deputation. Zwischen 1860 und 62 wurden auf 2878 Gesuche nur 250 P. bewilligt. (Klostermann II, 79.) Während Oesterreich die Vorprüfung 1832 fallen ließ, haben die V.Staaten sie 1836 eingeführt, und z. B. 1850—60 auf 46495 Gesuche 26247 P. ertheilt; 1848—50 fielen sogar 52 Proc. der Gesuche durch. In N.Amerika wie in England muß der Bewerber schwören, daß seines Wissens die Erfindung neu sei. Es wird aber ein englisches P. erst verliehen, wenn nach vorläufiger Prüfung durch einen Kronjuristen die veröffentlichte Beschreibung innerhalb einer bestimmten Frist nicht angefochten worden ist. Ungefähr $^1/_3$ der Gesuche durch dieses Vorverfahren beseitigt. (Klostermann II, 80.) Das französische Anmeldesystem, welchem die meisten anderen Länder gefolgt sind, geht so weit, daß selbst die Gesetzwidrigkeit, Immoralität oder Gemeingefährlichkeit des Gegenstandes keinen Grund zur Ablehnung des P.Gesuches bildet, sondern nur einen Nichtigkeitsgrund, auf welchen hin die Staatsbehörde gerichtliche Aufhebung des von ihr ertheilten P. beantragen kann! (Klostermann II, 308.) Und doch hatte Napoleon schon 1800 ernste Bedenken gegen solches anarchische Laissez faire geäußert. (Renouard, 113.) In England 1852 das sog. Caveat abgeschafft, welches gegen eine kleine Gebühr dem Anmelder einer noch unreifen, deßhalb auch nur ungefähr beschriebenen Erfindung die Garantie gab, daß kein in derselben Richtung Arbeitender ein P. erhielt, ohne vorher mit ihm verglichen zu sein. Dieß hatte ähnliche Nachtheile zur Folge, wie das zu laxe Anmeldesystem.

[4] In Frankreich kündigen sich die Patentirten in ihren Annoncen gern als brevetés an. Zwar müssen sie dann, soferne der Gegenstand außerhalb ihres P. liegt, hinzufügen: sans garantie du gouvernement; was aber oft auf die für das Publicum unverständlichen Buchstaben s. g. d. g. zusammenschrumpft. (M. Chevalier: Journ. des E., Mai 1878, 217.)

[5] Ein sehr großer Theil der Pariser Processe über P.fragen geführt. (Lavergne: Comptes Rendus 1863, I, 282.) In England kommen Fälle vor, wo concurrirende P.Inhaber mit großen Kosten die gegenseitige Aufhebung ihrer P. gerichtlich durchsetzen (Godson, 274); zwei Fälle, wo Anfechter und Vertheidiger eines P. zusammen 26000 und 15000 Pfd. St. Kosten hatten und der Proceß 13 und 8 Jahre währte. (Athenaeum 11. Febr. 1865.) Ein Unternehmer vertheidigt sein P. mit 15000 Pfd. Kosten glücklich, und hernach findet sich doch, daß es wegen Mangels der Neuheit ungültig war. (Westm. Rev. Oct. 1864. 347.)

[6] Nach Klostermann II. S. XXII fg., der seinen Plan aus Bruchstücken der englischen, nordamerikanischen und preußischen Gesetze passend zusammen gestellt hat. In Frankreich setzt der Patentirte, wenn die Priorität eines Andern erwiesen ist, gegenüber jedem Dritten sein P.recht fort. (Journ. des Econ. Mai 1878, 180.)

[7] In Rußland sind „unbedeutende und unnütze" Gegenstände von der Patentirung ausgeschlossen. Auch in N.Amerika soll eigentlich geprüft werden, ob die Erfindung sufficiently useful and important sei. Dagegen wurden in Frankreich und England, trotz der hohen Gebühren, sehr häufig P. ertheilt für ein Perpetuum mobile, die Quadratur des Cirkels und ähnliche Thorheiten. Vgl. Arago Oeuvres VI, 677 und Edinb. Rev. Jan. 1849. Eine staatliche Bevormundung wäre den Candidaten selbst oft heilsam, aber eine mit der Gewerbefreiheit unvereinbare Beschränkung des Rechtes, sich Schaden zu thun!

[8] Man denke an die Fulton-Folly und die bekannten Einwürfe gegen Stephensons Dampf-Eisenbahnen; selbst an Davy's Spott über die Möglichkeit einer städtischen Gasbeleuchtung! Merkwürdiger Gegensatz, wie unscheinbar und still die großen Erfindungen der elektrischen Telegraphie und der Eisenbahn ins Leben getreten sind, und mit welcher ungeheuern Marktschreierei und Theilnahme des Publicums die Luftballons, die doch in 80 Jahren so gut wie gar keine praktische Bedeutung erlangen konnten.

[9] Auf die Veröffentlichung sollte viel mehr gewandt werden, als bisher. Wenn der Staat alljährlich ein wohlgeordnetes Verzeichniß aller noch in Kraft befindlichen P. drucken ließe und dasselbe unentgeltlich an sehr vielen Stellen zur Einsicht auslegte, so fiele ein großer Theil der Beschwerden weg, die man jetzt von Seiten des Gewerbfleißes und Verkehrs gegen das Patentwesen überhaupt geltend macht.

[10] In England sind z. B. 1853—57 für Erlangung von P. 67000 Pfd. St. gezahlt worden; vgl. die Auszüge aus den parlamentarischen Verzeichnissen: Quart. Rev. Jan. 1859, 136 ff. Nachmals etwa 40000 Pfd. St. jährlichen Ueberschusses.

[11] In England seit 1852 für die Ausfertigung des P. 25 Pfd. St, beim Ablaufe des 3. Jahres 50, beim Ablaufe des 7. J. 100 Pfd. (Früher bei P. für alle drei Königreiche mindestens 274 Pfd. St. Kosten.) In Frankreich jährlich 100 Fr.; in Belgien für das erste J. 10 Fr., für jedes folgende je 10 Fr. mehr, also für das 20. J. 200 Fr. Aehnlich progressiv in Italien. Für deutsche P. werden zu Anfang 30 Mk. gezahlt, im zweiten J. 50 und weiterhin jedes J. 50 Mk. mehr. — Von den jährlich etwa 1900—2200 englischen P. erlöschen durch Nichtzahlung der Abgabe fast 70 Proc. vor Ablauf des 3. Jahres und wenig über 10 Proc. erreichen das 8. Jahr. (Westm. Rev., Oct. 1864, 324.) In Oesterreich, wo die Gebühr zwar von vorne herein ganz bezahlt, aber nach der Dauer des P. bemessen wird, sollen nur 5—10 Proc. das 6. Jahr erreichen.

[12] Von den 2755 französischen P. des J. 1844 waren 1854 nur 248 noch in Kraft; in Belgien überlebten von den 1028 und 1788 P. der J. 1854 und 55 das 16. Jahr nur 3, das 17. keines. Der Präsident des englischen

P.Bureaus meinte, daß von den P. der Jahre 1855, 58 und 62 bezw. keines, 1 Proc. und 1 Proc. großen Werth hatten, 4, 3 und 1 Proc. etwas Werth. (Journ. des Econ. Mai 1878, 200.)

[13] Ratkowsky empfiehlt ein Lohngericht, welches den Erfindern auf deren Antrag, wegen der von ihnen gebrachten Opfer ꝛc. eine bestimmte Anzahl Marken bewilligt, die hernach zu einem bestimmten Preise von den Benutzern der Erfindung ihren Producten aufgedrückt werden müssen, unter den gewöhnlichen Garantien des Markenschutzes. Zur Controle sollten alle Entnehmer solcher Marken ihre Firma darauf drucken, die Marken numerirt sein ꝛc. (Oesterreich. Oekonomist, Decbr. 1869.)

[14] Deutsches G., §. 5. Frankreich hat dieses Recht bis 1860 auf etwa 57000 P. niemals geltend gemacht. (Journ. des E., Déc. 1860, 413.)

[15] Brévet d'importation für das venetianische Spiegelblasen in Frankreich. (1665.) Bei Einführung der englischen Strumpfwirkerei, der holländischen Tuchfabrikation, die auf mehr Absatz rechnen konnten, verfuhr Colbert anders. (Chaptal De l'industrie Fr. II, 378 ff.)

[16] N.Amerika und Oesterreich geben auf ausländische Erfindungen nur dem dort Patentirten ein P., während nach der englischen, russischen, spanischen, früher preußischen Auffassung derjenige, welcher die fremde Erfindung einführt, als Erfinder für das Inland gilt. (Klostermann II, 74.)

[17] Joseph II. erlaubte in seinen Erblanden selbst den Nachdruck solcher Bücher, die von ihm als Kaiser Schutzbriefe erhalten hatten. (K. A. Menzel N. deutsche Gesch. XII a, 349.)

[18] Für kleine Staaten sind P. wenig praktisch. Daß in Deutschland der Bund sie zu seiner Angelegenheit machen sollte, schon in Harls N. allg. staats- und gewerbewissensch. Archiv II, 2, S. 173 fg. empfohlen. Einigermaßen vorbereitet durch die Zollvereinsconvention vom 21. Sept. 1842, verwirklicht durch das Reichs-Patent-G. vom 25. Mai 1877.

§. 168.

Sehr Aehnliches, wie von den Erfinderpatenten, gilt vom Musterschutze. In jeder Fabrik gehören die Erfinder von Mustern zu den geistreichsten, aber auch kostspieligsten Arbeitern.[1] Nur ein kleiner Theil der entworfenen Muster wird wirklich angewandt; nur ein kleiner Theil der angewandten hat Erfolg. Diese wenigen copirt nun der Nachahmer und schadet hiermit dem Eigenthümer um so mehr, je mehr gerade reiche Consumenten ein weit verbreitetes Muster geringschätzen.[2] Ein Volk aber ohne selbständige Muster wird es niemals zu einem selbständigen Geschmacke, d. h. also zu einer wahrhaft blühenden Kunstindustrie bringen; und doch ist diese gleichsam ein Auge der Industrie überhaupt, auch die sicherste Zuflucht des Handwerkes und Hausgewerbes vor

den Uebergriffen des Maschinenwesens.[3] Darum ist der Musterschutz zuerst verlangt worden in den gewerblich höchst entwickelten Ländern.[4]

Bei der natürlichen Verschiedenheit zwischen einem neuen Muster und den meisten anderen Erfindungen wird man die Patentirung dort an geringere Förmlichkeit binden müssen, als hier.[5] [6] Wie kein bereits im Verkehr befindliches Muster patentirt werden sollte, so verdient auch die bloße Reproduction von Naturgegenständen keinen besondern Schutz. Ebenso wird die Dauer des Musterschutzes in der Regel eine kürzere sein, als bei Erfinderpatenten.[7] Dagegen sollte schon wegen dieser kürzern Dauer die sofortige Veröffentlichung des Musters nicht verlangt werden; sowie der Erfinder auch das Recht haben muß, die Nachahmung seines Musters in allen Gewerbzweigen zu untersagen.[8]

[1] Von Mühlhäuser Zeichnern mit 20—40000 Fr. jährlich s. Jannasch Musterschutz, 1873, S. 21. (Heft 20 der v. Holtzendorff-Oncken'schen D. Zeit- und Streitfragen.) In Paris hat sich das Musterzeichnen erst seit 1830 zu einem selbständigen Gewerbe ausgebildet, das 1867 260 Meister mit 950 Gehülfen beschäftigte. (Oest. Ausst.B. IX, 7.) Die französische Kaschmirindustrie hat 450—500 Musterzeichner, zum Theil in den Fabriken selbst, zum Theil unabhängige Künstler, von denen einige 10—40 Gehülfen beschäftigen. (Thun Niederrhein. Ind. II, 224.)

[2] Gerade jetzt, wo es mit Hülfe der Photographie, Galvanoplastik ꝛc. so sehr erleichtert ist, Muster zu copiren, genügt der Schutz durch bloße Priorität immer weniger.

[3] Guter Vergleich eines Volkes ohne selbständige Muster mit einem andern, welches durch Handelsvertrag an ein überlegenes Ausland gebunden und dadurch an voller Entwickelung der eigenen Gewerbekraft verhindert ist: Landgraf Musterrecht und Musterschutz, 1875, 83.

[4] Französische G. von 1737 und 1744 für die Lyoner Seidenmuster; das G. von 1787 dehnt den Schutz auf alle Gewerbe aus: das vom 19. Jul. 1793 schützt jedes Urhebereigenthum, namentlich an Schriften und Kunstwerken; das G. von 1806 bedingt den Schutz für Zeichenmuster durch Niederlegung derselben bei den Conseils des prudhommes. Die Gerichtspraxis hat alle diese Bestimmungen weiter entwickelt, namentlich das G. von 1806 als eine Fortbildung des allgemeinen von 1793 angesehen. Eine eigene Zeitschrift von Palaille erscheint in Paris: Annales de la propriété industrielle, artistique et litéraire. Englisches G. von 1787 (27 Geo. III, c. 38), nordamerikanisches von 1842, österreichisches vom 7. Dec. 1858. In Deutschland, bisher bei vielen Franzosen le pays des contrefaiseurs, nachdem Preußen noch in einer Denkschrift von 1858 die Sache zwar für wünschenswerth, aber unausführbar erklärt

hatte (Wieck's D. Gewerbezeitung, 1859, S. 1 ff.), begann die Agitation für Musterschutz vornehmlich zu Berlin und im K. Sachsen: Reichs-G. vom 11. Januar 1876. Doch gibt es noch (1878) eigene französische Agenten, die neue Zeuge, oft mit großen Kosten erkauft, in kleine Stückchen zerschnitten an ihre Abonnenten in Deutschland zur Nachahmung senden. Im Wupperthale, wo die „Sachverständigen" schon bei der geringsten Abweichung vom deponirten Muster ein neues Muster anerkennen, soll bis jetzt noch jeder klagende Deponent seinen Proceß verloren haben. (Thun Niederrh. Ind. II. 201.)

[5] Im Elsaß gab es Häuser, die jährlich 1200 neue Muster deponirten. (Landgraf, 154.)

[6] Die Niederlegung der zu schützenden Muster, wobei der Autor selbst angeben sollte, was daran neu ist, (V. Staaten-Gesetz bei Jannasch, 39.), kann entweder in einer bloßen Zeichnung, oder einem ausgeführten Exemplare bestehen; am besten, wenn der Bewerber die Wahl hat, ob er die geringeren Kosten des ersten Verfahrens, oder die leichtere Beweisführung bei späteren Rechtsstreitigkeiten, welche mit dem letztern verbunden ist, vorzieht. (Landgraf, 152.) Ob man die Niederlegung besser an einer centralen Stelle vorschreibt, (England, Rußland), oder an der nächsten localen, (Frankreich, Oesterreich), hängt von der mehr centralisirten oder localisirten Natur der einzelnen Volkswirthschaft ab. Der eigentliche Schutz des Musterrechts wird den Handelsgerichten anzuvertrauen sein.

[7] In England 1787 für Zeugdruckmuster 2 Monate. Neuerdings hat man hier 13 verschiedene Klassen von Mustern mit 6—36 monatlicher Dauer. In Frankreich höchstens 3 Jahre.

[8] Verkauft der Berechtigte sein Muster einem Gewerbtreibenden, so erlangt dieser im Zweifel nur das Recht der Vervielfältigung in dem speciellen, von ihm selbst betriebenen Gewerbzweige.

Elftes Kapitel.

Absatzkrisen.

Pathologie.

§. 169.

Absatzkrise nennen wir die Krankheit der Volkswirthschaft, die in einem peinlichen Zurückbleiben der Consumtion hinter der Production besteht. Denn die harmonische Entwicklung von Production und Consumtion, von Ausgebot und Nachfrage ist eine

der wesentlichsten Bedingungen zum Gedeihen jeder Volkswirthschaft.[1] So wahr es ist, daß Producte nur mit Producten bezahlt werden können, so gewiß trägt doch nicht jede Production in sich selbst schon die Garantie des gehörigen Absatzes, sondern nur die allseitig entwickelte, in Harmonie mit der ganzen Volkswirthschaft fortschreitende Production.[2] Das auffälligste Symptom einer Absatzkrise ist die große Menge der Insolvenzen, hervorgerufen durch den Preisfall der unverkäuflich gewordenen Waaren,[3] der sich, bei der tausendfältigen Verflechtung der Interessen auf jeder höhern Kulturstufe, weit über den ursprünglichen Heerd der Krankheit hinaus verbreiten kann.[4] Da jeder Geschäftsmann des leidenden Wirthschaftsgebietes den anderen mißtraut und deßhalb mit Fieberangst seine ausstehenden Geldforderungen eintreibt, so geht der Discontsatz furchtbar in die Höhe,[5] wogegen die Arbeitslöhne und Preise der Grundstücke sowie der fixen Kapitalien natürlich sinken.[6]

[1] Der Volksreichthum ist die Summe der producirten und gebrauchten Güter, nicht der Ueberschuß jener über diese. (Malthus.) Nach Sismondi wird die production eines Jahres nur insofern zum revenu, als sie „realisirt" ist, d. h. einen Verzehrer gefunden hat, der sie begehrt und bezahlt. „Nun erst kann der Producent seine Rechnung machen, sein Productivkapital wieder herstellen, seinen Gewinn überschlagen und zur Consumtion benutzen, das ganze Geschäft endlich von Neuem anfangen." (N. Principes II, Ch. 6.) So gaben ausgezeichnete Bankiere vor dem engl. Parl.-Committee von 1833 als Symptome eines vorzüglich gesunden Verkehrs folgende an: wenig Bankerotte, viele Wechsel, jeder für sich meist von geringem Betrage, aber als Gesammtmasse bedeutend und regelmäßig bezahlt; viele Geldzusendungen; wenig eigentliche Speculation; keine übergroßen Vorräthe und keine besonderen Anstrengungen, sie loszuschlagen; ein regelmäßiges Sichbegegnen von Bedarf und Vorrath. (Tooke H. of P. II, 242 ff.)

[2] Ueber Absatzkrisen im Allgemeinen, zumal über die theoretisch sehr wichtige Frage, ob eine allgemeine Krise möglich, s. Band I, §. 215 ff.

[3] Für England notirt Tooke in der Krisis von 1762 ff. 739 Bankerotte (H. of P. II. 363), 1791—93 3659 (I, 193. IV, 495 ff), 1798—1800 2579, 1801—1803 3503 (I. 252), 1810—12 7042 (I. 357), 1814—16 6627, darunter 92 gebrochene Banken (II. 38), 1819—21 4118 (II, 113). Von den etwa 750 Bankieren, die 1825 in England und Wales arbeiteten, gingen bis Ende 1826 über 100 zu Grunde. Die Bankerotte der Krisis von 1847 an Zahl und Bedeutung beyond all precedent in the commercial history of this country. (Tooke IV. 316.) Oesterreich-Ungarn hatte 1876 1556 kaufmännische Bankerotte, wovon 333 allein auf Wien kamen. (F. X. von Neumann-Spallart.)

[4] Wenn zu Manchester der Absatz der Baumwollwaaren stockt, so leiden zunächst die Kaufleute darunter, bald auch die Fabrikanten. Von diesen pflanzt sich der Stoß fort einerseits auf ihre verschiedenen Lieferanten, wie die Kohlengruben, Maschinenfabriken ꝛc., andererseits auf ihre Arbeiter; von den letzteren wiederum auf die Wohnungsvermiether, die Händler und Producenten von Lebensbedürfnissen ꝛc. Man zählte dort im März 1842 116 stillstehende Factoreien, 661 geschlossene Läden und Comptoire, 5492 leere Wohnungen; die Fleischer, Materialwaaren- und Weißzeughändler hatten 40 Proc. ihres Absatzes verloren. An 2000 Familien lebten wöchentlich von $14^1/_4$ Pence pro Kopf; sie hatten 22413 Gegenstände für 2784 £ versetzt, d. h. kaum für ein Drittel des Werthes. Im ganzen Reiche betrug der Acciseausfall des 3. Quartals 1842, verglichen mit 1841, 434000 £. (Taylor A tour through the manufacturing districts, London 1842)

[5] Zu Neuorleans stieg der Discont 1825 binnen 12 Monaten von 3 auf 50 Proc. und sank wieder auf 4 Proc. (C. Juglar Crises commerciales, 21.) Von amerikanischen Krisen, worin einzelne Häuser bis 1—3 Proc. Discont pro Tag gezahlt haben, um sich zu retten: A. Wagner Peels-Acte, 267. Wiener Reportsatz 1873 bis 50 Proc. (Neuwirth Speculationskrisis, 16.)

[6] Während der Krise von 1841—42 stieg die Armentaxe zu Stockton auf das Dreifache, anderswo auf das Vier-, ja Achtfache des gewöhnlichen Betrages. Sie verschlang an vielen Orten 20—40, in Marsden, wo von 5000 Einwohnern 2000 der Armenpflege bedurften, sogar 60 Proc. des pflichtigen Einkommens. In Manchester 5 große Spinnereien zu 66000 £ verkauft, obwohl sie auf 212000 £ geschätzt waren. Vgl. Taylor l. c. In London waren gegen Schluß des J. 1826 an 1500 Pferde weniger bei der Fabrikation von Backsteinen beschäftigt, als 12 Monate früher.

§. 170.

Je stärker die Arbeitstheilung entwickelt ist, um so schwieriger, das Angebot eines Productes mit der künftigen Nachfrage immer im Gleichgewichte zu halten. Darum finden wir auf den höheren Stufen der volkswirthschaftlichen Kultur die Absatzkrisen aller Art nicht bloß am häufigsten, sondern auch am gefährlichsten. Je mehr Zwischenhände an einem Productions- oder Absatzprocesse theilnehmen, desto weiter muß das Ausbleiben der schließlichen Zahlung seinen störenden Einfluß ausdehnen, desto mehr namentlich den Consumtionsmuth des Publicums lähmen. Wo jede Familie alle ihre Bedürfnisse selbst erzeugt, alle ihre Erzeugnisse, abgesehen von Naturalsteuern und Zinsen, selbst verbraucht, da sind Absatzkrisen unmöglich. Aber auch da können sie nicht bedeutend sein, wo das, auf Bestellung der unmittelbaren Consumenten arbeitende, Handwerk überwiegt; wo sich der Handel nur mit Luxusartikeln

beschäftigt, und diese durch persönlichen Meßbesuch gegen sofortige Baarzahlung vertreibt. Viel bedeutender, wo Speculation, [1] Fabrik und Großhandel vorherrschen; wo das stehende, so schwer aus einem Kanal in den andern umzuleitende, Kapital über das umlaufende vorwiegt, also namentlich die Maschinen- über die Handarbeit. Der Binnenhandel ist vor Krisen im Ganzen sicherer, als der ausländische, weil sich der Bedarf des einheimischen Marktes gewöhnlich besser im Voraus berechnen läßt. [2] Ganz besonders aber neigt ein Land mit vorherrschender Papiercirculation zu öfteren und heftigeren Krisen, als ein Land mit baarem Gelde: weil das Papier schon an sich meist stärkeren Schwankungen unterliegt, und bei leichtsinniger Verwaltung viel mehr zu gewagten Speculationen einladet. Ueberhaupt äußert sich die Zweischneidigkeit des Credites namentlich auch darin, daß er zwar die Production und in gewöhnlichen Zeiten den Absatz fördert, ebenso aber auch die Krisen, wenn sie doch einmal eintreten, verderblicher macht. [3] Mit einem Worte, diese Krankheiten sind eine *Schattenseite der höhern Kultur* selbst, [4 5] eine schwer vermeidliche Folge ihres rastlosen Wetteifers und Neuerungsgeistes. Namentlich müssen die Wegräumung aller inneren und äußeren Verkehrsschranken, sowie die Ausbildung eines eigentlichen Weltmarktes [6] in der Uebergangszeit, bis sich die Menschen völlig an diese freieren Spielräume gewöhnt haben, als ein Beförderungsmittel der Absatzkrisen gelten.

Wenn *Kolonien*, bei aller sonstigen Jugendlichkeit ihrer Entwickelungsstufe, doch so häufig an schwerer Absatzkrise leiden, so hängt das mit dem Grundzuge ihres Charakters zusammen, daß hier zwar die Natur noch wenig ausgebeutet, eben darum die Rohproduction sehr vorherrschend, auch das Kapital noch unbedeutend ist, aber die Bevölkerung mit allen Bedürfnissen und geistigen Hülfsmitteln einer hohen Kultur ausgerüstet. Daher die unverhältnißmäßig große Bedeutung des auswärtigen Handels für die meisten Kolonien, deren Production vornehmlich auf den fernen Export rechnet. [7] Daher auch die monströse Entwickelung des Credites, zumal Bankwesens, [8] ferner die Speculationswuth überhaupt [9] und der Raubbau in der Landwirthschaft speciell, wozu sie hinneigen. [10] Bei der Einseitigkeit, womit sich die meisten Kolonien auf gewisse Productionszweige werfen, muß fast jeder

Krieg eine furchtbare Absatzstockung bewirken.[11] Ebenso jede Mißernte, weil die Einfuhr der Kolonien meist auf Credit, als Vorschuß gleichsam auf die nächste Ernte erfolgt ist.

[1] Die richtige Speculation hat natürlich die Tendenz, Production und Preise gleichmäßiger zu machen. Dagegen ist es immer bedenklich, wenn die Preissteigerung einer Waare die Käufer anlockt, anstatt sie abzuschrecken.

[2] „Wie im Meere die Gleichgewichtsstörung höhere Wellen schlägt, als im Teiche; wie im Zimmer nur Zugwinde, in der freien Luft Stürme vorkommen: so bedingt die zunehmende Erweiterung des Güterlebens von der Local- zur Volks- und von dieser zur Weltwirthschaft immer stärkere Krisen." (Schäffle.) So schwankte z. B. in Hannover die Merinowolle 1835—38 zwischen 53 und 105 Thlr. pro Centner, die Haidschnuckenwolle, die meist im Lande bleibt, nur zwischen 15 und 20 Thlr. So leidet in England die Wollindustrie seltener und milder von Absatzkrisen, als die Baumwollindustrie: schon darum, weil von den Erzeugnissen jener wenig über 1/4, dieser fast die Hälfte ausgeführt zu werden pflegt. Die englischen Seidenkrisen bedeuten aus demselben Grunde weniger, als die französischen. Uebrigens nimmt die Einfuhr durch Krisen viel stärker ab und hernach in günstigen Jahren wieder zu, als die Ausfuhr, welche letztere wohl gar von der Krise gesteigert wird, durch das Sinken der Preise und weil die Waarenbesitzer durch acuteste Geldnoth gedrängt werden. So betrug die französische Einfuhr 1818 = 335 Mill. Fr., 1819 nur 294 Mill.; 1830 = 489 Mill., 1831 nur 374 Mill.; 1847 = 955 Mill., 1848 nur 479 Mill.; 1856 = 1989 Mill., 1858 nur 1562 Mill. Dagegen verminderte sich die Ausfuhr z. B. 1847—48 nur von 719 auf 690 Mill. (Juglar l. c., 211 ff.)

[3] Müßte Alles sofort baar bezahlt werden, so würde es fast gar keine Speculation geben (Fawcett Manual, 441), also auch keine Krisen! Wolowski vergleicht eine Volkswirthschaft, die alle Hülfsmittel des Credites voll ausgenutzt hat, mit einer Armee, der gar keine Reserven mehr zur Verfügung stehen.

[4] Wer die sehr rohen Völker wegen ihrer Sicherheit vor Krisen beneiden wollte, der müßte auch den reichen Kaufherrn bemitleiden, welchem freilich beim Sturm einige Schiffe untergehen können, während die benachbarte Hütte des armen Tagelöhners davon nichts zu fürchten hat. (Ricardo.) So leidet überhaupt die „Eigenwirthschaft" zwar nicht an Krisen durch Ueberproduction, desto mehr aber an Krisen durch Mißernte ꝛc., denen sie dann wegen ihrer Isolirung, mangelnden Arbeitsgliederung ꝛc. gar kein Heilmittel entgegensetzen kann, (Thun Niederrhein. Ind. II, 244.) Ein an Reichthum fortschreitendes Land ist Krisen mehr ausgesetzt, als ein stationäres, weil jenes seinen rasch zunehmenden Kapitalien oft neue Anlageplätze suchen muß, auf denen man sich leichter irrt. Man wird auch kühner durch raschen Fortschritt, und „wer hoch steigt, fällt härter, als wer auf der Erde liegt." (Courcelle-Seneuil im Journ. des Econ., Juill. 1864.) Hiermit hängt es zusammen, daß Fabriken, die sich mit sehr speciellen Gegenständen beschäftigen und deßhalb in der Zeit der Ueberspeculation nicht so großartige Pläne

machen, auch in der Krise nicht so schwer leiden. (Leipz. H.K. von 1874—75. S. 75.)

[5] Krisis zu Florenz 1345, wo die Gesellschaften der Scali, Peruzzi und Bardi fallirten, mit einem Deficit von 400000, 1 Mill. und 363000 Goldfl. Die Gläubiger der Bardi erhielten schließlich 6 Soldi pro Lira. Grund des Bankerottes war der englisch-französische Krieg, indem Eduard III. die Filialen jener Häuser geplündert hatte. Die Erschütterung in Florenz um so größer, als der Staat gleichzeitig wegen seines eigenen Krieges stark verschuldet war. Die städtischen Grundstücke fielen um $^2/_3$ im Preise, die ländlichen nur halb so stark. (G. Villani XII, 54. 56 ff.) Später bemerkt schon Delacourt Aanwysing (1669) I, 15, daß Holland besonders viel an Bankerotten litt, weil es der Zahlmeister der damaligen Welt war. Ueber die holländischen Krisen während des 18. Jahrh., namentlich in der Law'schen Zeit, dann nach dem Ende des siebenjährigen Krieges und in der Theuerung von 1771—72, s. Laspeyres Gesch. der volkswirthsch. Anschauungen der Niederländer, S. 273 ff. Französische Krisen 1752, 1756, 1784, 1788.

[6] Der englischen Krisis von 1772 folgte in vielen Continentalgegenden erst 1773 eine ähnliche Erschütterung nach. Dagegen traten die Krisen von 1818, 1826, 1839, 1857 gleichzeitig in England, Frankreich und Nordamerika auf, die von 1810, 1830, 1836 und 1847 wenigstens in England und Frankreich, worauf dann 1837 und 1848 eine amerikanische Krisis folgte. (Juglar Crises commerciales, 15.)

[7] Ganz Frankreich verbrauchte 1853 nur für etwa 62 Mill. Fr. fremde Gewerbeproducte, Venezuela dagegen, mit einer Bevölkerung gleich zwei mittleren franz. Departements, für 25 Mill. (Humboldt Cuba II, 267.) Die Insel St. Croix, nur 8 Q.Meilen groß, führte 1793 mehr als 30 Mill. Pfd. Zucker und eine Mill. Gallonen Rum aus, zusammen beinahe 5 Mill. Thlr. werth. Das lange vor Aufhebung der Sklaverei begonnene Sinken Westindiens beruhet vornehmlich auf der Speculationswuth, alles Land mit Ausfuhrartikeln zu bestellen und alle Lebensbedürfnisse zu importiren. (Roscher Kolonien, 109.)

[8] Schilderung einer neuen Stadt in Pennsylvanien, wo erst 30 Häuser vollendet, die meisten Straßen erst vorläufig angedeutet sind, mitten unter stehen gebliebenen Wurzeln und halb verkohlten Stämmen des Urwaldes, wo aber doch schon ein prachtvolles Bankgebäude errichtet ist: M. Chevalier Lettres sur l'Amérique du Nord I, 287.

[9] Was in Amerika smart, clever genannt wird, heißt in England dishonourable, bei den neueren und besseren Einwanderern colonial. (E. G. Wakefield A view of the art of colonization, 1849.) Aehnlich in den Kolonien des Alterthums: Roscher Kolonien, 115.

[10] Lange Zeit hatten die Ansiedler von Maryland und Virginien lieber den riskanten und erschöpfenden Bau des Tabaks getrieben, als Weizenbau, obwohl auf die Dauer der letztere mehr bereicherte. Maryländer G. von 1640, daß jeder Tabakspflanzer mindestens 2 Acres mit Mais bestellen sollte. (Ebeling N.Amerika VI, 176. 155. V, 296. 695.)

[11] In Mexico war einige Jahre vor Humboldts Ankunft das Eisen von

20 auf 240 Fr. gestiegen, der Stahl von 80 auf 1300. (N. Espagne IV, 2.) Auf dem Cap der Preis des Zwirnes kurz vor der englischen Eroberung um 1000 Proc. (Barrow übers. von Sprengel, 206.) Aehnliche Schwankungen weiset der Arbeitsmarkt selbst im Frieden auf: australische Bauleute bekamen 1840 bis 20 Schill. täglich, 1843 nach starker Zuwanderung aus dem Mutterlande nur 1 Schill. (Roscher Kolonien, 117.)

§. 171.

Was die Ursachen der Krankheit betrifft, so kann jeder Umstand, welcher plötzlich und stark die Consumtion vermindert, die Production vermehrt, oder auch nur die gewohnte Ordnung des Verkehrs erschüttert, eine Absatzkrise nach sich ziehen.[1]

So ist im Kleinen jeder grelle Modenwechsel mit einer Krise verbunden, wenigstens da, wo eine hohe Arbeitstheilung ganze Producentenklassen auf die Verfertigung einzelner Modewaaren beschränkt hat.[2] Große Epidemien ꝛc. können die Consumtionslust des Publicums in dem Grade entmuthigen, daß namentlich die Luxusgewerbe eine schwere Krise leiden.[3] Viel mehr natürlich große Verluste des Volksvermögens durch Mißernte, Krieg oder Aufruhr. (§. 172.) Besonders langwierig sind die Häuserkrisen einer sinkenden Stadt,[4] weil gerade bei Häusern das Angebot nur sehr langsam vermindert werden kann. — Wenn bedeutende Verbesserungen des gewerblichen Maschinenwesens oder der landwirthschaftlichen Technik erfolgt sind, und nun eine Menge von Unternehmern sich wetteifernd auf deren Benutzung geworfen hat, so pflegt zwar mit der Zeit diese vermehrte Production durch verminderten Preis der Waaren auch eine vermehrte Consumtion hervorzurufen; aber eine solche Umwandlung der Volkssitte braucht eben immer Zeit, und eine Krise bildet gewöhnlich den Uebergang.[5,6] Dasselbe erfolgt unvermeidlich, und zwar in vielen Erwerbzweigen zugleich, wenn ein Handelsvolk seine eigenen Productivkräfte schneller wachsen sieht, als die seiner auswärtigen Kunden. Eröffnen sich plötzlich auf irgend einem Gebiete sehr günstige Absatzconjuncturen, so werden sie bei lebhaften, durch starke innere Concurrenz gespornten Völkern fast regelmäßig von der Gesammtheit der Speculanten überschätzt. Jeder Einzelne handelt so, als wenn er allein die Gelegenheit ausbeuten könnte; und eine Krise erfolgt um so

unvermeidlicher, je mehr die Conjunctur auch für den Minder-gebildeten faßlich und auch für den Minderwohlhabenden zugäng-lich war.[7] Eine bloß temporäre Erweiterung der Nachfrage ist daher auf die Dauer, wenigstens in stark bevölkerten, durch Con-currenz gedrängten Gebieten leicht ein großes Unglück. Hält nämlich die Gunst der Conjunctur nur eine kleine Weile an, so glauben die Meisten, sie werde ewig dauern und richten sich mit ihrem Angebote danach ein.[8] Man wird hier aber, auch abgesehen von der zuletzt unvermeidlichen Krise, insgemein sagen müssen, daß das Herabsinken von einer höhern Stufe weit unbehaglicher und moralisch gefährlicher ist, als das Stehengebliebensein auf einer niedrigern.[9] — Unter den Verkehrskrisen im engern Sinne beruhen die wichtigsten auf Werthänderung der Umlaufsmittel. Bei einer Waare wie Gold und Silber, deren Bedarf so dehnbar ist, kann eine Vermehrung des Angebotes nicht sofort eine ent-sprechende Tauschwerthverminderung herbeiführen. Nun hat, bis die letztere eingetreten, eine Menge von Kauflustigen wirklich mehr Kauffähigkeit, als zuvor. Die Geldpreise der übrigen Waaren steigen alsdann nicht bloß durch Consumtionskäufe, sondern auch durch Speculation, indem ein weiteres Steigen vorausgesetzt wird, und die Vermehrung der Umlaufsmittel, so lange deren Preis noch ziemlich der alte bleibt, auf den Zinsfuß drücken, folglich Speculationen erleichtern muß. Hierdurch nimmt in der Regel auch die Production der übrigen Waaren zu. Geschähe dieß bei allen gleichmäßig, so brauchte keine Absatzkrise bevorzustehen. In der Wirklichkeit aber ist auf solche vollkommene Gleichmäßigkeit schwerlich zu rechnen; und wenn nun früher oder später der Preis der Edelmetalle selbst herabgeht, deren Gesammtmasse folglich keinen viel höhern Werth mehr hat, als vor der vergrößerten Waaren-production, so muß vielen Waaren die gehörige Nachfrage fehlen.[10] Etwas Aehnliches gilt von Münzverringerungen[11] oder von Papier-emissionen, deren wahre Unsolidität einstweilen noch maskirt wird. Auch die plötzliche Einführung oder Abschaffung einer Handels-sperre kann eine Absatzkrise bewirken. Aber schon die bloße Er-wartung der Kaufleute, daß sich das Angebot einer Waare be-deutend verringern, die Nachfrage zunehmen werde, pflegt einen Wetteifer der Speculation hervorzurufen, um die noch vorhandenen Vorräthe in ihren Besitz zu bringen. Hieraus kann gar bald eine

allgemeine Ueberspeculation entstehen, vornehmlich veranlaßt durch das lockende Beispiel und die vermehrten Creditmittel derjenigen, welche beim Steigen des Preises ihrer Vorräthe gewonnen haben. So dehnt sich die fieberhafte Thätigkeit, welche vielleicht nur für gewisse Einfuhrzweige begründet war, über den größten Theil der Volkswirthschaft aus; und wenn man nachmals der Uebertreibung inne wird, so kann die Krisis eine sehr ausgedehnte sein.[12]

[1] Demgemäß theilt Schäffle System[3] I, 202 die Krisen in Bedarfs-, Productions- und Verkehrskrisen ein. Doch wird sich eine bedeutende Krise nur selten ausschließlich unter eine dieser drei Kategorien rubriciren lassen.

[2] Noth der Schnallenfabrikanten in Birmingham ꝛc., als 1791 die culottes von den langen Hosen verdrängt wurden.

[3] So die Cholera 1849 in England und Nordamerika.

[4] Venedig! Versailles nach dem Verluste der königlichen Residenz, welcher die Einwohnerzahl rasch von 80000 auf 25000 drückte.

[5] Der schwere Druck, welcher nach 1820 fast auf allen Ackerbautreibenden von Deutschland, England ꝛc. lastete, rührte hauptsächlich von den großen Fortschritten des landwirthschaftlichen Betriebes durch Thaer, Schwerz ꝛc. her, welche, durch die Theuerung von 1816/7 gespornt, viel rascher vorwärts gegangen waren, als die Volksvermehrung und Consumtion nachfolgen konnten. Ueberhaupt sind landwirthschaftliche Krisen zwar seltener, aber, wenn sie ja eingetreten sind, auch meist langwieriger, als Stockungen des Gewerbfleißes. (Gründe: Bd. I, §. 112. Bd. II, §. 19 ff.) Am schlimmsten in bloßen Ackerbauländern, welche sich daran gewöhnt haben, einen starken Bedarf von Gewerbeproducten durch Ausfuhr ihrer Rohstoffe zu bezahlen. In Ostpreußen sind 1825 Güter zu 30—40000 Thlr. verkauft, die 1817 mit 150—180000 Thlrn. bezahlt waren. Große Krise der V. Staaten 1819—1820 in Folge unmäßiger Ackerbauerweiterung. (Roscher Ansichten der Volkswirthschaft II, 396 fg.)

[6] So mußte die rasche Verbreitung der stählernen Eisenbahnschienen, die sich viel langsamer abnutzen, und der Dampfschiffe, die viel schneller fahren, als Segelschiffe, in den betreffenden Wirthschaftszweigen fast nothwendig partiale Krisen bewirken. (Nasse a. a. O., 152 fg.)

[7] Handelskrise im Lager des ältern Scipio vor Karthago, wohin die große Popularität des Feldherrn eine gewaltige Uebertreibung der Zufuhr bewirkt hatte: Livius XXX, 38. Als Ludwigs XIV. Enkel den spanischen Thron bestieg, übertrieben die Kaufleute von St. Malo ihre Ausfuhr in die spanischen Kolonien dermaßen, daß man französische Waaren dort wohlfeiler haben konnte, als in Frankreich selbst. (Büsch Werke XIII, 22.) Die englische Krise von 1720 hatte ihren Keim in den Hoffnungen, welche man seit 1711 auf einen Handelsvertrag mit dem spanischen Amerika gesetzt. Auf dem europäischen Festlande bewirkte die Anerkennung der nordamerikanischen Unabhängigkeit eine ungeheuere Ueberspeculation der Gewerbtreibenden für den amerikanischen Markt, und diese wieder 1784 um so mehr eine Krise, als die V. Staaten nach wie vor die

nächsten Handelsfreunde von England blieben. (Vorausgesehen von Büsch a. a. O.) Wie die französische Revolution die früher so drückende Weinsteuer ganz aufgehoben hatte, folgte erst eine große Ueberproduction und dann eine Krise des Weinbaues. Englische Gewerbekrise von 1810, weil man die Folgen der portugiesischen Residenzverlegung nach Brasilien und der Freigebung des Handels nach dem spanischen Amerika überschätzte, um so mehr, als die Engländer, vom europäischen Continente fast ausgeschlossen, Amerika hingegen fast allein benutzen konnten. Die englische Ueberproduction, welche der Krise von 1826 vorherging, beruhete zugleich auf den Hoffnungen, das von Huskisson gemilderte englische Zollsystem bald vom Auslande erwidert zu sehen, und den, wie man glaubte, rasch aufblühenden Markt der von England anerkannten südamerikanischen Freistaaten allein auszubeuten. Vielleicht ist der Schutzzolltarif der V. Staaten nach dem Bürgerkriege das Mittel gewesen, Europa vor einer Ueberproduction zu schützen, die sonst ein Ereigniß wie die Wiederherstellung der Union leicht bewirkt hätte. (v. Mangoldt Volksw. Lehre, 188.)

[8] Zahlreiche Beispiele früher in Westindien, wo man nach jedem Steigen der Zucker- und Kaffeepreise mit Hülfe mutterländischer Anleihen neue Pflanzungen errichtete, die nun beim spätern Sinken der Preise weder ihre Waldrodungen und Bauten, noch ihre Sklavenkäufe rückgängig machen konnten. Die langwierige Krise auf Jamaika ꝛc. 1805 ff. veranlaßt durch die Zuckertheuerung, welche der Negeraufstand in S. Domingo bewirkt hatte. Die Krise von Chile 1861 beruhete auf dem großen Aufschwunge der chilenischen Landwirthschaft, welchen die Goldentdeckungen Californiens hervorgebracht hatten, bis die californische Landwirthschaft selbst diesen Markt versehen konnte. Hamburger Krise von 1799 eine Folge davon, daß 1795 die französische Eroberung Hollands fast allen dortigen Welthandel, zumal die Versorgung des Rheingebietes mit überseeischen Waaren, nach Hamburg geworfen hatte. Vgl. Büsch Geschichtl. Beurtheilung der am Ende des 18. Jahrh. entstandenen großen Handelsverwirrung. (1800.) Bremens vorübergehender Aufschwung, wie es eher als Hamburg von der Napoleonischen Herrschaft und Continentalsperre befreit war, zog eine Krise nach sich, als Hamburg, im Mai 1814 ebenfalls befreiet, das natürliche Uebergewicht seiner Lage von Neuem geltend machen konnte. Aehnliche sehr langwierige Krisis in Elbing, als Danzig 1793 auch preußisch geworden war und nun die frühere Begünstigung des Elbinger Handels durch den Staat, auf deren beständige Fortdauer die Stadtbewohner mit ihren Bauten ꝛc. gerechnet hatten, plötzlich aufhörte.

[9] Das englische Roheisen galt 1860—71 durchschnittlich zwischen 50·27 und 61·77 Mk.; 1875 = 67.12, 1876 = 59·67, 1877 = 55·45. Daß diese letzteren Preise drückend erschienen und wirklich waren, beruhete auf der gewaltigen Steigerung in den Zwischenjahren: 1872 = 123·97, 1873 = 139·35, 1874 = 89·33. (Pechar Kohle und Eisen, 39.)

[10] Die Ueberspeculation vor der Krise von 1857 hängt ebenso gewiß mit den Erwartungen zusammen, welche das Publicum an die californischen und australischen Goldströme knüpfte, wie die jüngste Ueberspeculation in Deutschland, Oesterreich ꝛc. mit dem kolossalen Eindrucke, welchen die Milliarden

französischer Kriegscontribution lange vor ihrer wirklichen Zahlung auf die Phantasie der Menschen hervorbrachten. In Oesterreich scheint namentlich auch der Umstand gewirkt zu haben, daß die französische Anleihe von 3 Milliarden mit 44 Milliarden überzeichnet wurde. (Neuwirth Speculationskrisis, 13.) Nach Newmarch drehete sich in England 1853 das tägliche Gespräch nur um die Aussicht auf unbegränzte Reichthümer der californisch-australischen Goldgruben; ferner um die Unmöglichkeit, daß der Zinsfuß (damals 2 Proc.) je wieder steigen könnte. Schon 1825 wurde das Overtrading wesentlich dadurch gefördert, daß man von den vielen Minenspeculationen ein rasches Sinken der Edelmetallpreise erwartete. (Tooke H. of P. II, 145.) Fast jedes neue Goldland hat in der ersten Zeit nach seiner Entdeckung unmäßig hohe Waarenpreise; dann folgt eine Periode übertriebener Zufuhren; zuletzt eine Krise. So in Californien 1851, in Australien 1854. Schäffle (Tüb. Ztschr. 1858, 466.) vermuthet, daß sich die Werthverminderungen der Edelmetalle, die zuweilen als Folge leichterer Minenproduction in der Geschichte auftreten, regelmäßig vermittelst einer Absatzkrise durchsetzen.

[11] Große hanseatische Krise während der Kipper- und Wipperzeit.

[12] Englische Krise von 1810/11, ursprünglich veranlaßt durch die Besorgnisse von 1807/8, als Dänemark und Rußland der Continentalsperre beitraten, Spanien und Portugal von Napoleon erobert wurden. In Folge dessen ging z. B. Hanf von 58 auf 118, Flachs von 68 auf 142, Talg von 53 auf 112, spanische Wolle von 6—7 auf 22—26, ja für gewisse Sorten von $2\frac{1}{2}$—5 auf 13—18. (Tooke H. of P. I. 274.)

§. 172.

Fast jede große Korntheuerung ist von Absatzkrisen begleitet;[1] und in manchen Fällen scheint das primäre Uebel, das Erntedeficit, minder schlimm, als das secundäre. Durch den geringen Ertrag der Ernte, sowie durch die vielen sonst nicht nothwendigen Korntransporte ꝛc. wird das Nationaleinkommen überhaupt vermindert: das Volk im Ganzen also, z. B. fremden Völkern gegenüber, kann nicht mehr so viel kaufen, wie gewöhnlich. Dazu kommt dann noch in Folge der hohen Kornpreise eine Umwälzung in der Einkommensvertheilung, welche nicht ohne Einfluß auf die Nachfrage nach Waaren bleiben kann. Zwar gewinnen hierbei die Kornproducenten fast ebenso viel, wie die Kornconsumenten verloren haben; aber es ist sehr zweifelhaft, ob jene nun ihre Mehrnachfrage denselben Waaren zuwenden, von welchen diese sich zurückgezogen. Jedenfalls können die meisten Producenten ihren Gewinn erst vollständig überschlagen, wenn die Theuerung zu Ende geht, während die Consumenten ihren Verlust sogleich fühlen. Es pflegen

daher alle entbehrlichen Waaren, sowie alle diejenigen, deren Anschaffung sich wenigstens aufschieben läßt, gewaltig an Absatz zu verlieren. Dieß trifft die meisten Gewerbe- und Handelsleute um so mehr, als die Nothwendigkeit, für eingekauftes Getreide starke Baarsendungen ins Ausland zu machen, die Banken zur Einschränkung ihrer Credithülfen zwingt.[2 3] — Ganz vornehmlich pflegt der Ausbruch eines Krieges nach langem Frieden eine schwere Absatzkrise zu bewirken.[4] Auch hier nimmt das Gesammteinkommen des Volkes ab. Die kräftigsten Männer und Pferde werden ihrer bisherigen Productionsarbeit entzogen; das geistige Interesse der Nation auf Kämpfe und Siege, also in wirthschaftlich meist unproductive Kanäle geleitet. Das allgemein herrschende Gefühl der Unsicherheit entmuthigt alle diejenigen, welche sonst im Voraus zu produciren pflegten, bringt auch die Besitzer von Staatspapieren, Actien ꝛc. durch deren Curserniedrigung um einen großen Theil ihres Vermögens, ohne daß irgend eine andere Volksklasse aus diesem Verlust Gewinn zöge. Dazu dann noch eine Menge von Aufspeicherungen ohne kaufmännischen Zweck, sogar von eigentlichen Zerstörungen.[5] Diese Abnahme des nationalen Einkommens muß für alle Besitzer von früher producirten Waarenvorräthen, für alle diejenigen Producenten, welche ihr früheres Geschäft ungeschmälert fortsetzen wollen, ja selbst für alle Besitzer von Productivkräften, (Eigenthümer fixer Kapitalien, Arbeiter), die nun großentheils müssig liegen, eine Krisis zur Folge haben.[6] Außer dieser absoluten Verminderung der Nachfrage bringt der Krieg fast unvermeidlich auch eine furchtbare Erschütterung der ganzen noch übrigen Consumtion hervor. Die Summen, welche der kriegführende Staat an Steuern, Anleihen ꝛc. erhebt, werden zu ganz anderen Arten der Nachfrage verwandt, als wenn sie in den Taschen der Unterthanen geblieben wären.[7] Dasselbe gilt in noch höherem Grade von Plünderungen oder Erpressungen des siegreichen Feindes. Zu diesem Allen kommt dann noch die große Umwälzung, welche jeder bedeutende Krieg in den Wegen des auswärtigen Handels bewirkt.[8] — Aehnliche Erscheinungen können die Folge innerer Unruhen sein, mögen diese letzteren nun auf dem Kampfe verschiedener Provinzen, oder verschiedener Volksklassen gegen einander beruhen. In beiden Fällen mag die Erschütterung der alten Verkehrswege durch eigentliche

Zerstörung, durch unproductive Verwendung der Kapital- und Arbeitskräfte, durch Verarmung zahlreicher Consumentengruppen, durch Lähmung des öffentlichen Vertrauens ebenso groß sein, wie im Kriege. Ja, man nimmt sogar zu unmäßigen Papieremissionen, und was hieraus weiter folgt, im Bürgerkriege noch leichter seine Zuflucht, als im auswärtigen, weil manche Umwälzer darin mit Recht, abgesehen von der finanziellen Noth, ein Hauptmittel der Umwälzung selbst erkannt haben.[9] — Aber selbst die Wiederherstellung des Friedens nach langem Kriege pflegt eine Absatzkrise herbeizuführen, um so heftiger, je plötzlicher der Friedensschluß.[10] Viele Tausende von tüchtigen Arbeitern kehren jetzt unvorbereitet zum Pfluge, Webstuhle 2c. zurück. Der riesenhaft gewachsene Zweig der Volkswirthschaft, der Kriegsbedürfnissen diente, schrumpft plötzlich wieder ein.[11] Auch das Wegfallen so vieler gewohnten Steuern und Anleihen muß einen gewaltigen Stoß bewirken. Noch erschütternder kann unter Umständen die Rückkehr des Handels in seine zwar natürlichen, aber Jahrelang unterbrochenen Kanäle sein.[12] Ueberhaupt aber läßt sich ein Volk, das kriegerische Anstrengungen macht über sein Einkommen hinaus, einem Verschwender vergleichen, in dessen Umgebung Alles den Schein des Reichthums haben kann. Die Grundrente steigt vieler Orten durch die höheren Kornpreise. Viele Kapitalisten gewinnen durch die Staatsanleihen, zumal solche die in der Hauptstadt wohnen, also die öffentliche Meinung am stärksten influiren; ebenso die Fabrikanten, welche für die Subsidien und Expeditionen arbeiten. Aber Alles ist, vom Standpunkte der ganzen Volkswirthschaft betrachtet, nur Täuschung; obwohl viele Einzelne, gerade wie bei jenem Verschwender, dabei interessirt sind, daß die Täuschung lange fortdauere. Kommt die Nation endlich zur Besinnung, so muß der Stoß des Anhaltens um so erschütternder wirken, je rascher das Vergunterlaufen gewesen.[13]

[1] In Frankreich gehen seit 1800 die Maximaljahre des Kornpreises ganz regelmäßig den Krisejahren unmittelbar vorher: so 1804, 1813, 1818, 1830, 1839, 1847, 1855. (Juglar.)

[2] Das K. Sachsen hat im Erntejahr 1846/47 für seinen Getreideverbrauch eine Mehrausgabe von 21 Mill. Thlr. gehabt. (Engel.) England, also das Land der regelmäßigsten Korneinfuhr, hat doch 1855 für 17497000 £ Getreide und Mehl importirt, 1856 für 23027000, 1857 wieder nur für 19373000.

In dem theuern Jahre 1847 zahlte es $9^1/_2$ Mill. £ für seinen Baumwollverbrauch, in dem wohlfeilen 1845 $19^1/_2$ Mill. Vgl. Roscher Kornhandel und Theuerungspolitik, 3. Aufl., 61 ff.

[3] Wenn nachmals eine reiche Ernte Alles wieder gut gemacht zu haben scheint, so läßt nun die, vorher so sehr gesteigerte, Kauffähigkeit der Kornausfuhrländer plötzlich nach, und diese können eine Krise leiden.

[4] Von der ungeheuern Krise, welche der Ausbruch des Mithridatischen Krieges hervorrief: Mommsen R. G. II, 239 ff. 247. 273 ff. 302. 377. Cicero pro L. Manil. 7, 19. Selbst im M.Alter kommt dergleichen vor bei Gewerben, die hauptsächlich auf den Export rechneten: so bewirkte der Mongolensturm in Deutschland eine Absatzstockung der englischen Fischerei: Matth. Paris Hist. Major, p. 398. Englische Krise aus bloßer Furcht vor dem Kriege 1528. Die Krise von 1793 ist übrigens durch Krieg nicht veranlaßt, sondern nur verschlimmert worden: Tooke H. of P. I, 176 ff.

[5] Ostpreußen verlor 1807 über die Hälfte seines Pferde- und Rinderbestandes, fast 190000 Pf. und 318000 R. (v. Haxthausen); das K. Sachsen vom Januar 1813 bis Juni 1814 etwa 134 Mill. Thlr. (Masius.)

[6] In England betrug der Wochenlohn der Feldarbeiter 1790 = 82 Pinten Weizen, 1800 nur 53; für skilled workmen war er sogar von 169 auf 83 gesunken. (Porter Progress of the nation IV, Ch. 1.)

[7] Die englischen Staatsausgaben, 1792 noch nicht ganz 20 Mill. £, betrugen 1812 über 88 Mill., 1813 fast 106 Mill., 1814 sogar 106832000. Die Ausgaben für Land- und Seemacht, in den Friedensjahren 1816—36 durchschnittlich 17104000 £, ja 1836 allein bloß 12113000 £, beliefen sich 1801 bis 1814 durchschnittlich auf $45^1/_4$ Mill., 1814 allein sogar auf 71686000 £.

[8] Holländische Krise von 1532 als die Dänen auf Wullenwebers Antrieb den Sund gesperrt hatten. (Waitz Lübeck unter Wullenweber I, 154 ff.) Während der Continentalsperre konnten die französischen Baumwollfabriken ihren Rohstoff nur von Spanien, Neapel und der Türkei, meist nur zu Lande beziehen. Fracht und Assecuranz zwischen Petersburg und London kosteten für Hanf und Talg 12—13 mal so viel, wie 1837. Rohe Seide ist damals von Bergamo nach England über Archangel oder Smyrna gegangen, und war dabei 24 oder 12 Monate unterweges. Wenn die Bewohner von Calais englische Waare oft über Salonichi kommen ließen, so kostete dieß so viel, als wenn sie zur See zweimal um die Erde gefahren wäre. (Tooke H. of P. I, 309 ff.)

[9] In Paris gab es Juni 1848 fast 11000 kleine Handels- und Gewerbeleute, die mit ihren Gläubigern zu 25—30 Proc. accordiren wollten. Die städtische Industrie beschäftigte 1847 342530 Arbeiter, 1848 nur 156125; und zwar hatte sich die Arbeiterzahl in der Bereitung von Lebensmitteln um 19, in der Möbelindustrie um 73 Proc. verringert. Die Production der beiden Jahre betrug in Häuten und Leder 41 und 28 Mill. Fr., Nahrungsmitteln 226 und 150 Mill., chemischen und Töpferwaaren 74 und 40 Mill., Wagner- und Sattlerarbeiten 52 und 28 Mill., Druckerei 51 und 27 Mill., Holzwaaren 20 und 10 Mill., Kleidungsstücken 240 und 114 Mill., Articles de Paris 128 und 60 Mill., Gespinnsten und Geweben 105 und 45 Mill., Edelmetallen 134

und 49 Mill., gemeinen Metallen 103 und 37 Mill., Gebäuden 145 und 50 Mill., Möbeln 137 und 34 Mill. An Fleisch wurde pro Kopf verzehrt 150 und 87¾ Pfd. Lyon verarbeitete im letzten Monate vor der Februarrevolution 133000 Kilogr. Seide, im ersten Monate nachher 32000. Vgl. Journ. des Econ. Janv. 1853. Blanqui in den Mém. de l'acad. des sc. mor. et polit. So zählte Paris am 13. Juli 1789 über 800000 Einwohner, davon 16000 Empfänger von Pfarralmosen; am 15. Januar 1790 waren jene auf 585000 gesunken, diese auf 125000 gestiegen. (Schlözer St. A. XV, 177.) Schwere Absatzkrise in Holland und Belgien nach der politischen Trennung 1830, ähnlich als wenn sich in England der fabricirende Nordwesten von dem ackerbau- und handeltreibenden Südosten losreißen wollte. Englische Krise von 1766, theils in Folge einer Mißernte, weit mehr aber wegen des freiwilligen Verzichtes, welchen die mißvergnügten Kolonisten auf den Gebrauch englischer Waaren leisteten. — Auch im Alterthume haben bürgerliche Unruhen zu allgemeiner Creditlosigkeit geführt, und diese wieder zu Geldmangel, Absatzstockungen, Entwerthung der Grundstücke ꝛc. So während des Bundesgenossenkrieges (Appian. B. C. I, 54), während der Catilinarischen Verschwörung (Cic. Catil. II, 8; De off. II, 24; ad Div. V, 6. Sallust. Catil. 21), beim Ausbruche des Bürgerkrieges zwischen Cäsar und Pompejus (Cic. ad. Att. VIII, 7. IX, 9: nemo solvit; nummorum caritas.)

[10] Schon Sokrates erlebte eine solche Krise nach dem Ende des peloponnesischen Krieges, (Xenoph. Mem. II, 7). Französische Krise von 1714 ff. (Mélon Essai polit. sur le commerce, Ch. 16. Dutot Réflexions, p. 862 fg. Daire.), englische nach dem siebenjährigen Kriege (Tooke H. of P. II, 363), gleichzeitig in Holland, Hamburg ꝛc. (Büsch Werke XII, 111 ff. Falke T. Handelsgesch. II, 407 ff.), wobei auch die plötzliche Wiederherstellung der verschlechterten Valuta mitwirkte. Ueberhaupt können von solchen Friedenskrisen auch Neutrale mitbetroffen werden, zumal wenn sie vorher aus der Unterbrechung des altgewohnten Verkehrs Vortheil gezogen hatten. Steigen und nachher Fallen der Hamburger Schiffspreise 1778—82. (Büsch Werke I, 317.)

[11] Birmingham, das seit 1804 gegen 5 Mill. Schießgewehre fabricirt hatte, war 1817 außer Stande, seine Armen selbst zu erhalten und nahm die Unterstützung des Staates in Anspruch.

[12] Schneidet ein Krieg den früher sehr lebhaften Verkehr zwischen einem Korn- und einem Fabriklande ab, so werden hier die Fabrikanten, dort die Landwirthe eine Krise leiden. Währt der Krieg lange, so gleicht sich die Erschütterung allmälich aus: das Korn land wird alle Kapital- und Arbeitskräfte, die es dem Ackerbau entziehen kann, auf Fabrikanlagen wenden, das Fabrikland umgekehrt. Sobald nun aber der Friedensschluß den freien Verkehr wieder herstellt, muß sich die Krise wiederholen, weil jetzt die Fabriken des Kornlandes, ebenso wie die Landwirthe des Fabriklandes mit ihren überlegenen auswärtigen Nebenbuhlern nicht mehr concurriren können. Die englische Krise von 1814 fg. stellte sich zuerst bei den Pächtern ein, deren Kornpreise Anfang 1814 über 50 Proc. tiefer standen, als Mitte 1812. Dieß kostete den Fabrikanten einen Theil ihres Absatzes, damals um so schlimmer, weil sie in Rech-

nung auf den Wegfall der Continentalsperre mehr producirt hatten, als je. Zahllose Kleinhändler betheiligten sich an Versendungen von Zucker, Kaffee ꝛc. nach dem Festlande, was bald eine Ueberführung der dortigen Märkte mit englischen Waaren bewirkte. Gleichzeitig das plötzliche Aufhören der ungeheuern Kriegsconsumtion, und daß England die Versorgung der Kolonialländer wieder mit europäischen Concurrenten theilen mußte. — Ueber die gleichzeitige Krisis in Oesterreich, die umgekehrt bei den Gewerbtreibenden anfing, s. Ad. Müller Briefwechsel mit Gentz, 213.

[13] Vgl. Porter Progress IV, Ch. 4. Der unerwartete Friedensschluß zwischen England und Rußland 1856 drückte z. B. Talg von 68 auf 45, Leinsaat von 78 auf 48 Sch. herab. Daß gleichwohl keine eigentliche Krise ausbrach, ist dem Uebergewicht entgegengesetzter Impulse, namentlich des californisch-australischen Goldstromes zuzuschreiben.

§. 173.

Indessen kann auch, ohne irgend welche Calamität, gerade die allzu große Sicherheit eines für unwandelbar gehaltenen Friedens und Glückes zu leichtsinniger Speculation und in Folge davon zu einer Krise führen.[1] Der bei reichen, hochkultivirten Völkern regelmäßig niedrige Zinsfuß enthält eine große Versuchung hierzu: wie denn z. B. Zinsreductionen der Staatsschuld nicht selten den Anstoß zur Schwindelei und weiterhin Krisis gegeben haben.[2] Die gewöhnlichste Form, worunter die Ersparniß guter Wirthe aufzutreten pflegt, ist die Verwandlung von Einkommenstheilen in umlaufendes Kapital und von diesem wieder in stehendes. Hierdurch braucht die Verzehrung des Volkes im Ganzen durchaus nicht geringer zu werden; aber sie wirft sich auf andere Güterklassen, als bisher, und kann deßhalb, wenn die Veränderung sehr stark und plötzlich ist, einer Menge von Producenten eine Krisis zuziehen. Noch viel mehr natürlich, wenn die neuen Kapitalfixirungen den Betrag der neuen Ersparnisse übertreffen.[3] Solche Krisen, die auch ohne besondere Unfälle schon durch den natürlichen Verlauf der Entwickelung hoher Kultur (§. 170) in großer Regelmäßigkeit[4] vorbereitet werden, lassen sich am deutlichsten erkennen und oft voraussagen aus den Bewegungen der Bankoperationen.[5] Es sind vornehmlich diese auf Mißverständniß und Mißbrauch des Glückes beruhenden Krisen, welche im Stadium ihrer Expansion, wie sie dem Collapsus voranzugehen pflegt, eine wahrhaft epidemische Krankheit der Schwindelei darstellen, mit Betrug auf Seite der Klugen, Blindheit auf Seite der, meist auch

ziemlich gewissenlosen, Einfältigen in einem für die Nachwelt oft unglaublichen Grade.[6] Namentlich werden zunächst vor dem Beginne des Collapsus alle Hülfsmittel des Credites in tollster Rücksichtslosigkeit angespannt, um die von der Speculation „eingesperrten" Waaren nicht zu sinkendem Preise losschlagen zu müssen.[7]

[1] Das nordamerikanische Overtrading von 1835 fg. sehr befördert durch die glänzende Lage der Staatsfinanzen: 1835 Einnahme der Union über 37 Mill. Doll., Ausgabe wenig über 18 Mill. Die englische Ueberproduction, die zur Krise von 1841/2 führte, eine Frucht des tiefen äußern und innern Friedens, (nach der Parlaments- und Municipalreform, O'Connells Bund mit der Regierung ꝛc.), mehrer guten Ernten, der Blüthe des Handels mit Amerika u. s. w.; die Ueberproduction von 1857 eine Frucht des beispiellosen Aufschwunges, welchen die englische Volkswirthschaft nach Aufhebung der Kornzölle, überhaupt seit Durchführung der sog. Freihandelspolitik nahm. Vgl. Morier Evans History of the commercial crisis 1857 and the stock-exchange panic of 1859, (1859.)

[2] So in England 1825 und 1847, eigentlich schon 1713. Tooke meint zwar, die bloße Niedrigkeit des Disconts, wobei man übrigens keine Preissteigerung der Waaren erwarte, reize noch nicht zum Speculiren darin: wie denn z. B. die Speculationsfluth von 1796 in Kolonialwaaren, 1808 allgemein, 1814 in Ausfuhrartikeln mit erschwertem Credite zusammentrafen. (H. of P. III, 159.) Doch ist im Ganzen nicht zu bezweifeln, daß eine für die Kapitalisten peinliche Niedrigkeit des Zinsfußes mittelbar wie unmittelbar die Speculation mit großen Gewinn- und Verlustchancen befördert.

[3] Aehnlich erklären sich die vielen Bankerotte zu Florenz, Venedig, Avignon, als Peter v. Medici 1464 plötzlich seine Kapitalien vom Handel zurückzog und auf Landgüterkauf verwandte. (Sismondi Gesch. der ital. Republ. im M.A. X, 300 ff.) Die englische Krise von 1847, zum Ausbruche gelangt durch die Mißernte von 1846, war vorbereitet durch den übertriebenen Eisenbahnbau, wo z. B. 1846—50 4150 engl. M. zum Kostenbetrage von 150 Mill. £ vollendet wurden. Ein Londoner Steindrucker ließ 1845 400 Arbeiter aus Belgien kommen, um die dem Parlamente vorzulegenden Eisenbahnpläne rasch fertig zu bringen! Das Jahr 1847 allein mußte außer seiner Korneinfuhr von 16 Mill. £, der irischen Hungersnothanleihe von 8 Mill. £, und Baumwollvertheuerung um 60—70 Proc. zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues 40700000 £ aufbringen. Zwar sahen viele Actionäre ein, daß sie zu Großes unternommen; die Directoren aber, auf die Statuten gestützt, erzwangen den Weiterbau, wobei sie persönlich interessirt waren. Für die ganze Volkswirthschaft offenbar etwas Aehnliches, wie wenn ein Privatmann sich in Bauunternehmungen eingelassen hat, die er nicht aus seinem freien Einkommen bestreiten kann. Führt er sie gleichwohl durch, so wird er reicher, freilich nach einer schweren Uebergangszeit; kann er sie nicht durchführen, so werden vielleicht die angefangenen Bauten

werthlos, oder er muß sie zu Spottpreisen an solche verschleudern, die im Stande sind sie zu vollenden. Im October 1848 betrug der Börsencurs der Eisenbahnactien kaum 150 Mill. £, während die ursprünglichen Einzahlungen etwa 200 Mill. gewesen waren, und die jetzigen Inhaber wenigstens 250 Mill. dafür gegeben hatten. (Economist 21. Oct. 1848.) Schon das hatte die Volkswirthschaft aus der gewohnten Ordnung bringen müssen, daß der Eisenbahnbau so viele Consumtionen von Zucker, Thee ꝛc. bewirkte, also Einfuhren, wofür keine Ausfuhrartikel hervorgebracht wurden. Gute Schilderung dieser Krise und ihres Unterschiedes von 1826: Wilson Capital, 154 fg. 170 ff.

[4] Daß ihre periodische Wiederkehr darum nothwendig sei, ist freilich ein Aberglaube: vgl. Cliffe Leslie: Economist 19./24. Nov. 1864.

[5] Der Hauptgedanke in C. Juglar Crises commerciales. Die Discontirungen und Lombardvorschüsse der B. nehmen bis zur Krise fast stetig zu, erreichen während der Krise ihren Gipfel und sinken dann nach stattgefundener Liquidation ungeheuer, um von da an den nämlichen Kreislauf zu wiederholen. So betrugen die Escomptes der B. von Frankreich 1800 = 111 Mill., $180^3/_4$ = 650, 1805 = 255, 1810 = 750, 1811 = 391, 1813 = 640, 1814 = 84, 1818 = 615, 1820 = 253, 1826 = 688, 1828 = 427, 1830 = 617, 1832 = 150, 1836 = 760, 1839 = 1047, 1841 = 885, 1847 = 1327, 1849 = 256, 1857 = 2089, 1859 = 1414 Mill. Der Baarvorrath der B. verhält sich ziemlich umgekehrt: das Minimum im Jahre der Krise, sehr bedeutend in dem der Liquidation. So z. B. 1847 nur 57 Mill., 1849 = 626; 1857 nur 72 Mill., 1859 = 287. (Die besondere Natur der Girobanken muß diesen Vorgang etwas modificiren. So hatte die Hamburger im Sommer 1857 kurz vor der Krisis einen geringern Silberrorrath, als jemals im vorhergehenden Jahrzehnt; während der Krise selbst aber, wo jeder Kaufmann seinen Kassenbestand möglichst groß haben wollte, 5mal so viel. Vgl. Nasse in Holtzendorffs Jahrbuch III, 178, und über die Krisen von 1763 und 1799: Tübinger Ztschr. 1865, 152.) Selbst Kriege, wie Napoleon III. sie führte, können in der aufsteigenden Zeit wenig stören: wie z. B. Frankreich 1854 und 55 bei seiner ersten Staatsanleihe auf 250 Mill. 467 angeboten erhielt, bei der zweiten auf 500 Mill. 2175, bei der dritten auf 750 Mill. 3562; die Zahl der Subscribenten betrug 98000, 177000 und 316000. (Juglar, p. 206.) Die Notenmenge erreicht ihr Maximum kurz vor der Krise, ihr Minimum unmittelbar nachher. Alles dieß sehr parallel in England und Nordamerika. Vgl. auch Juglar im Journ. des Econ. 1856, und im Annuaire d'Economie polit. 1856. Vorschlag, die Stärke einer Verkehrskrise im engern Sinne durch einen Bruch zu messen, dessen Zähler durch die Menge der ungedeckten Noten, dessen Nenner durch die Menge der Privatdepositen bei den Banken gebildet wird. Eine hiernach gezeichnete Darstellung der englischen Vorgänge von 1847—69 entspricht wesentlich der Schilderung von Tooke-Newmarch. (Ausland 29. Oct. 1870.) Gibbons Banks of Newyork, p. 355 fg. mißt die Stärke der Notenverminderung, deren Plötzlichkeit die Krise ebenso wohl anzeigt wie verschlimmert, durch das Verhältniß zwischen den fluctuirenden Grundlagen der Bankvorschüsse, (Noten und Depositen), und dem Betrage der Darlehen über das Bankkapital hinaus.

So betrug in Newyork vom 22. Aug. — 26. Sept. 1857 die Abnahme der Notenmenge und Depositen 11 Proc., die der Vorschüsse 29 Proc. Uebrigens hatte schon Lord Overstone das Vor, Während und Nach einer Krise folgendermaßen geschildert: State of quiescence, improvement, growing confidence, prosperity, excitement, overtrading, convulsions, pressure, stagnation, distress, ending again in quiescence. (Tracts, p. 31.)

[6] Statt „Zöllner und Sünder" heißt es im Expansionsstadium: „Gründer und Sünder", statt „Syndicat" „Schwindlicat"! Law's westindische Compagnie setzte Preise aus für die Entdeckung eines im Arkansasflusse gelegenen Smaragdfelsens. Unter den zahllosen bubbles, die in England während der Südseeschwindelei auftauchten, war z. B. ein Lotterieproject von $1\frac{1}{2}$ Mill. £, um den Hamburger Handel nach Harburg zu lenken. (Büsch Werke III, 294.) Ferner eine Subscription for an undertaking which shall in due time be revealed: man sollte für eine Actie von 100 £ zwei Guineen vorauszahlen, was auch wirklich an einem Vormittage etwa 1000 Personen thaten; am Nachmittage verschwand der Unternehmer. Selbst Männer wie der Herzog v. Chandos, ja der Prinz v. Wales standen an der Spitze von Schwindelgeschäften. Der Gesammtpreis aller Stocks betrug Mitte Mai 1720 gegen 500 Mill. £, d. h. doppelt so viel wie alles englische Immobiliareigenthum. (Vgl. Anderson History of Commerce, s. a.; Macpherson Annals of C., s. a. L. Mahon Hist. of England, Ch. 11 und die meisterhafte Analyse von Archib. Hutcheson bei Anderson l. c.) Vor der Krise von 1826 wurden südamerikanische Bergwerksactien bei 10 und 70 £ Einzahlung auf 182 und 1350 £ gesteigert, obschon die Gruben zum Theil noch gar nicht erschürft waren. (Tüb. Ztschr. 1858, 419.) Damals haben Speculanten Schlittschuhe und Bettwärmer in großen Massen nach Brasilien geschickt, elegante Porzellan- und Krystallsachen an Leute, die bisher aus Kuhhörnern oder Kokosschalen getrunken hatten; nach Sidney Purgiersalz in solcher Menge, daß alle Einwohner 50 Jahre lang wöchentlich einmal damit versehen werden konnten. Nach 1871 haben die Berliner Bauspeculanten Plätze gekauft, die zur Behausung von 3 Mill. Menschen hinreichten. (Engel: Preuß. statist. Ztschr. 1875, IV, 532.) In preußischen Actiengesellschaften wurden 1872 = 543·095 Mill. Thlr. vergründet, in österreichischen 1783 Mill. Fl. Im Wiener „Krache" von 1873 fallirte ein Haus mit 1 Proc. Activen, nachdem es vorher von Unzähligen „Raten" zu ganz freier Verfügung empfangen hatte, die viel größer waren, als das schließlich damit zu Erkaufende, und wobei etliche Spielgewinnste das Lockmittel bildeten. (Tüb. Ztschr. 1874, 14.) Ein Börsencomptoir wies beim Concurse 2761795 Fl. Passiva und 18950 Fl. Activa nach. (Neuwirth Die Speculationskrisis von 1873, (1874) S. 118.) Ein Haus von 12000 Fl. Ertrag wurde von einer Gesellschaft für 550000 Fl. gekauft, wenige Tage nachher einer andern für 700000 Fl. verkauft, und die Börse begrüßte die Nachricht hiervon mit einer Hausse der Actien beider Gesellschaften. (Neuwirth, 53.) In den neueren englischen Krisen Fälle, wo ein Kaufmann von 1200 £ Vermögen für 80000 £ Thee kaufte; ein anderer mit einem Vermögen von 5000 £ für 5—600000 £ Korn. Um 1856/7 acceptirte ein Havelberger Krämer von 5000 Thlr. Kapital Wechsel für

4 Mill. Mk. Banco. (Tooke Inquiry into the currency-principle, 79. 136 ff. Michaelis in Pickford's Volksw. Monatsschrift 1858 und Volkswirthsch. Schriften, Bd. I, 1873; Schäffle in D. Vierteljahrsschr. 1858, I, 325. 415.) Vgl. noch W. Oechelhäuser Die wirthschaftliche Krisis. (Berlin 1876.)

[7] Die Waareneinsperrung in der Zeit der Ueberspeculation erhellt z. B. aus einer Vergleichung der Vorräthe in den französischen Entrepots im December 1851 und 1857: Kaffee 75000 und 210000 metr. Ctr., Getreide 30000 und 102000, Baumwolle 41000 und 156000, Schafwolle 25000 und 72000, Roheisen 51000 und 132000. (Juglar Crises commerciales, 38.) In Oesterreich haben 1873 kurz vor Ausbruch der Krise ganz „solide" Eisenbahnen ihre Kassenvorräthe zum „Kostgeschäfte" benutzt, um den hohen Zinsfuß auszubeuten; ja selbst Versicherungsanstalten! (Tüb. Ztschr. 1874, 31.)

§. 174.

Um den Schaden zu messen, welchen die Absatzkrise dem Volksvermögen im Ganzen bringt, kann der Preisabschlag der Actien und ähnlichen Werthpapiere nicht unmittelbar gebraucht werden.[1] Dieser zeigt ja nur den Unterschied an zwischen den Hoffnungen vorher und der Verzagtheit nachher. Ohnehin bedeutet ein großer Theil davon eben nur einen Uebertrag aus einer Hand des Volkes in die andere. Doch werden hierbei unstreitig auch viele wirkliche, obwohl unkörperliche Kapitalien zerstört: heilsame Organisationen, arbeit- und geldsparende Vertrauensverhältnisse ꝛc. Wenn Producte zu einem Preise unterhalb der Productionskosten verkauft werden, so verlieren die Producenten regelmäßig mehr, als die Consumenten gewinnen.[2] Indessen der Hauptverlust, welcher darin besteht, daß man Kapitalien mehr oder weniger unwiderruflich in falschen Speculationen festgelegt hat, ist eigentlich schon vor der Krise eingetreten; nur wird sich das Volk erst durch die Katastrophe dessen bewußt, und der Kampf der Betheiligten darüber, wer den Schaden tragen soll, macht den Kern der Krise aus, die Ungewißheit über den Ausgang dieses Kampfes den Kern der gleichzeitigen Panik.[3] — Uebrigens darf man die Größe dieses materiellen Schadens bei kräftigen, noch im Wachsthume begriffenen Völkern nicht zu hoch veranschlagen. Der gesteigerte Zinsfuß enthält einen mächtigen Antrieb zur Neubildung von Kapitalien. Jener Luxus, der in der Schwindelzeit aus Selbsttäuschung oder absichtlich war getrieben worden, macht der alten Nüchternheit und Sparsamkeit wieder Platz.[4] Die Handelshäuser und Kapitalanlageplätze, welche die

Krise mit Ehren bestanden haben, genießen jetzt billig höheres Vertrauen, als zuvor.[5] Die französische Volkswirthschaft, gemessen nach den Discontirungen der Bank von Frankreich, ist seit 1799 trotz aller Krisen doch gewaltig fortgewachsen: soferne der Punkt, von welchem aus nach überstandener Krise der Wiederaufschwung der Geschäfte beginnt, zwar immer viel tiefer lag, als der Gipfel in der Zeit der Ueberspeculation, aber doch regelmäßig höher, als der entsprechende Punkt nach den früheren Krisen.[6]

Weit gefährlicher ist die Tendenz jeder Absatzkrise, den Unterschied zwischen Reichthum und Armuth, sowie die Abhängigkeit der letztern noch schroffer zu machen. War die Krise durch unmäßige Gewerbeproduction entstanden, so leiden zwar auch die großen Fabrikanten einen zeitweiligen Verlust, der aber für sie meistens dadurch bald ausgeglichen wird, daß der bleibende Ruin vieler kleineren Nebenbuhler sie von einer lästigen Concurrenz befreiet. Und der Lohn der Arbeiter steigt in der Fluthzeit vor der Krise gewöhnlich später, als der Preis anderer Waaren, da man in diesen speculirt, also nicht bloß die jetzige, sondern auch die künftige Nachfrage einwirkt. Andererseits fällt er beim Eintreten der Ebbe mit zuerst, weil hier kein Aufspeichern in Erwartung besserer Zeiten möglich ist.[7 8] Bei den Börsenkrisen im engern Sinne[9] fällt regelmäßig die „Coulisse", d. h. die kleinen ungeübten Speculanten, den großen, „innerhalb des Schrankens stehenden Geldhäusern" zum Opfer. Diese letzteren haben meist die Hausse planmäßig eingeleitet, sehen die Baisse rechtzeitig voraus und können auch während derselben noch zu gewinnen fortfahren, durch Benutzung der Angstcurse zu neuen Aufkäufen.[10] — Natürlich ist eine solche Verschärfung der Geldoligarchie nicht als Verstärkung derselben anzusehen, kann vielmehr nachhaltig nur die im Hintergrunde lauernden Gefahren der Revolution und des Cäsarismus vergrößern.[11] Häufige Krisen haben namentlich insofern etwas furchtbar Aufreizendes, als die von ihnen bewirkten Arbeiterentlassungen die gewöhnliche, in normalen Verhältnissen wohl begründete Ausrede der Unternehmer illusorisch machen, daß sie allein die Gefahr der Unternehmung zu tragen hätten.[12]

[1] Das Actienkapital der 444 von Engel beobachteten preußischen Gesellschaften, emittirt und eingezahlt im Gesammtbetrage von 1209 Mill. Thlr.,

hatte einen Courswerth Ende 1872 = 1509482442 Thlr., Ende 1874 = 998750305, Ende 1875 = 804697540 Thlr. (Preuß. statist. Ztschr. 1875, 528.)

[2] v. Mangoldt Volkswirthschaftslehre, S. 185.

[3] The day of crisis is the day of the setlement of tlosses, the day of discovering, who is to lose. (B. Price Currency and Banking, p. 142.) So enthält eigentlich jeder Bankerott eine Absatzkrise im Kleinen. Wenn die Engländer ihr ganzes Nationalvermögen aufzehren wollten, so würde das im Grade viel stärker, in der Art aber ganz ähnlich wirken, als wenn jetzt ein Schwindelrausch dem Katzenjammer einer Krise vorangeht.

[4] Die V. Staaten führten 1856—57 an Seidenwaaren, Stickereien, Shawls, Spitzen, Strohhüten, Handschuhen und Juwelen für 40800000 Doll. ein; dazu an Wein, Branntwein und Tabak für 13·8 Mill., an Zucker für 27 Mill. mehr als gewöhnlich. Nach dem Ausbruch der Krise fielen die Neuyorker Hausmiethen durchschnittlich um 25 Proc. Die Barbiere klagten, daß Jedermann sich selbst rasire, die Schneider, daß sie mehr zu flicken und wenig neues Zeug zu machen hätten. Die Reichen gaben keine Bälle mehr und schafften ihre Equipagen ab. (M. Wirth Gesch. der Handelskrisen, 388. 401.)

[5] Der englische Overtrading von 1818 mit der Krise von 1819 hat doch verhältnißmäßig wenig Bankerotte bewirkt, weil die Krisis von 1814—16 die losen, leicht zu stürzenden Häuser meist hinweggeräumt hatte: Tooke H. of P. II, 113. So dürfen die Absatzkrisen „die großen Weltmarktsgewitter" heißen, „worin der Widerstreit aller Elemente des bürgerlichen Productionsprocesses sich entladet" (Marx), und die eben deßhalb den Boden befruchten und die Luft reinigen können.

[6] In der Zusammenstellung von Juglar haben die Ebbejahre unmittelbar nach einer Krise: 1805 = 255 Mill. Fr., 1811 = 391, 1814 = 84 Mill., 1820 = 253 Mill., 1828 = 407 Mill., 1832 = 150 Mill., 1841 = 885 Mill., 1849 = 256 Mill., 1859 = 1660 Mill. Schäffle (N.Oekonomie 1861, 193 ff.) vergleicht dieses Wachsen der Volkswirthschaft mit dem Wachsthum des Baumes, der auch jedes Jahr eine Menge neuer Gebilde wieder fallen läßt.

[7] A. Walker Science of wealth, 258 ff. Die Krise beim Ausbruche des siebenjährigen Krieges bewirkte zu Rouen, daß sich in 15 Monaten 10000 Arbeiter zur Soldatenwerbung meldeten. (Encycl. Méth., Manuf. et Arts II, 250.) Bei dem englischen Cotton-famine während des nordamerikanischen Bürgerkrieges wurden viele Herren durch das Steigen ihrer Vorräthe für das Stillstehen ihres Geschäftes etwas entschädigt, die Arbeiter nicht. Die Maschinenfabriken von Niederösterreich beschäftigten 1873 gegen 8000, 1875 nur 2700 Arbeiter. Um so mehr beruhigt es das sittliche Freiheitsgefühl, daß in kritischer Zeit die Verbrechen wenig zunehmen. So hatte Lancashire in den guten Jahren 1825 und 1827 177 und 269 committals to the sessions, in dem Krisejahr 1826 nur 172. In der Nothzeit 1847—48 wenig Verbrechen, in der guten Zeit 1850—54 sehr viele. Hier ist es vornehmlich der Trunk, dem so viele erliegen; dort mehr der Müssigang, als die Noth selbst. (Statist. Journ. 1855, 74 ff.)

[8] So zeigt Thun Niederrh. Industr. I, 78 fg., daß in Aachen die Krise

den großen Fabrikanten, die zugleich reich waren, viel weniger geschadet hat, als den großen verschuldeten und den kleinen.

9 Wie z. B. die Wiener Krise von 1873, wo der Curs der Staatspapiere, des Papiergeldes, der guten Eisenbahn- und Handelsbank-Actien durchaus nicht erschüttert wurde, alle Spielpapiere aber furchtbar sanken. (Tüb. Ztschr. 1874, 5 ff.)

10 Gewöhnlich beginnt diese Decapitalisation der Kleinen durch Abstoßen der Depots, d. h. verweigerte Prolongirung der auf verpfändete Werthpapiere gegebenen Darlehen. Bei dem Wiener Krach profitirten die Wucherer noch lange, indem sie das Gerücht verbreiteten, die nicht voll eingezahlten Actien sollten voll eingezahlt werden: was dann viele Actionäre zum Verkaufe um jeden Preis trieb. Im Allgemeinen freilich machen die Banken während der Expansion bessere Geschäfte, als während des Collapsus: so hatten nach dem Berliner Curszettel 48 alte Banken in den J. 1870—74 eine Durchschnittsdividende von 7·3, 9·8, 10·75, 7·15 und 6·83 Proc., 95 neue Banken 1871—74 11·28, 10·46, 2·52 und 2·89 Proc. Indeß können eigentliche Wucherer beim Abbruch einer Actiengesellschaft ebenso wohl gewinnen, als beim Aufbau, „gerade wie Taschendiebe ebenso leicht (nur noch viel unsittlicher!) bei einer Feuersbrunst, wie bei einem Volksfeste stehlen."

11 Die große Krise nach der Anerkennung der V. Staaten, die Mirabeau schildert, „eine Hauptwehemutter der französischen Revolution." (M. Niebuhr.) Wie sehr die Florentiner Krisis von 1346 dazu beitrug, die ehrgeizigen Pläne des Herzogs v. Athen zu fördern, s. A. Reumont Lorenzo v. Medici, S. 93.

12 Früher nahmen die Arbeiter das Elend der Krise als eine göttliche Schickung hin, während sie jetzt die Schuld, welche die Speculation dabei trägt, allermindestens nicht übersehen. (R. Meyer Emancipationskampf I, 380.)

Therapie.

§. 175.

Als Mittel, welche der Krankheit vorbeugen können, sind namentlich drei zu prüfen.

A. Eine in hohem Grade ausgebildete und zum Gemeingute des Volkes gewordene Statistik. Hätte jeder Producent und Kaufmann eine genaue und fortlaufende Kenntniß sowohl von der Größe des Bedarfs, wie von der Zahl und dem Betriebe seiner Mitbewerber, so wären bedeutende Krisen kaum möglich. [1] Bei hoher Kultur wird solche Kenntniß zwar immer schwieriger, wegen der immer mehr in einander geflochtenen, über den ganzen Erdkreis erweiterten Wirthschaftsbeziehungen; aber auch die Hülfsmittel zur Verwirklichung des Ideals werden mit der wachsenden

Oeffentlichkeit des Lebens, Zahl und Geschicklichkeit der Beamten, insbesondere der Handelsconsuln, Fabrikinspectoren, statistischen Büreaus, Landwirthschaftsvereine, Handelskammern ꝛc. immer größer.[2]

B. Eine weitgehende Staatsvormundschaft über die Privatwirthe ist kein gutes Vorbeugungsmittel gegen Krisen. So weit, daß sie wirklich Production und Consumtion überwachte und leitete, kann sie im Ernste doch nie gehen. Sie würde also nur zufällig hier und dort eingreifen; und weil jede positive Gunst des Staates für den einen Privatwirth eine Ungunst für irgend einen andern, (doch auch steuerpflichtigen) enthält, so würden einige Productionen künstlich übertrieben, andere künstlich gehemmt werden, und damit das natürliche Sichbegegnen von Angebot und Gegenwerth mannichfache Störung erleiden. Wirklichen Stürmen, etwa von Außen her, wird eine Treibhauspflanze weniger Trotz bieten können, als ein im Freien erwachsener Baum; und schon die bloße Gewöhnung, immer nach Rath und Hülfe des Staates auszuschauen, lähmt in Gefahren.[3] Auf ein gutes Actien- und Bankgesetz (§§. 31 ff. 68 ff.) bezieht sich dieß freilich nicht. Auch ein Gränzzollsystem kann mitunter durch weise gehandhabte Veränderlichkeit der Zölle die Ansteckungskraft ausländischer Absatzkrisen schwächen.[4]

C. Wie überhaupt das Wohl jedes Volkes vornehmlich einen stetigen, consequenten Gang seiner Staatsverwaltung voraussetzt, ohne sprungartige Vor- und Rückschritte, so ist eine solche Gleichmäßigkeit der Politik auch ein gutes Vorbeugungsmittel gegen Absatzkrisen. Eine schwindelhafte, unredliche Regierung wird auch beim Volke Schwindeleien und Unredlichkeiten aller Art Vorschub leisten. Wo man nicht auf strenge Handhabung der Gesetze, auf folgerichtige Entwicklung der einmal anerkannten Staatsprincipien[5] sicher rechnen kann, da scheitern oft die besten Speculationen. Aber freilich, nur eine starke Regierung kann consequent sein![6]

[1] Auch die neueren Fortschritte der Naturwissenschaften können als Schutzmittel gegen Absatzkrisen gelten, weil sie die Productionsschwankungen minder zufällig machen. Thun Niederrh. Ind. I, 140 fg. empfiehlt eine industrielle Warte nach Art der Seewarten, um die Schwankungen der Nachfrage ꝛc. voraus zu sehen und namentlich die kleinen Producenten davon in Kenntniß zu

setzen. In der Seidenindustrie könne dieß eine Verbindung der Handelskammern von Crefeld, Elberfeld, Gladbach mit den Franzosen, Schweizern und Engländern bewirken.

[2] Es ist ein glänzendes Zeugniß für die englische Statistik, wie klar man die Krisis von 1866 schon wenige Monate nach Ablauf des Jahres übersehen konnte; aber auch ein trauriges Symptom, wie wenig das erste Handelsblatt der Welt dabei von der gedrückten Lage der Lohnarbeiter Notiz nahm. Vgl. Hildebrands Jahrbb. 1868, I, 190 fg.

[3] So können z. B. Zinswuchergesetze, wenn sie wirklich beobachtet werden, nur den Erfolg haben, die der Krisis vorangehende Ueberspeculation zu nähren, indem sie verbieten, eine der vollen Gefahr leichtsinniger Unternehmungen entsprechende Assecuranzprämie zu fordern. Hiermit würde der vornehmste Weg versperrt, auf dem eine gute Bankverwaltung Krisen verhüten kann.

[4] Oben §. 142. Was hilft den deutschen Eisenproducenten in der Eisenkrise die Beschränkung ihrer Production, wenn England, das 47 Proc. des gesammten Eisens auf Erden liefert, die seinige nicht beschränken will? In Frankreich, wo unter Ludwig Philipp nicht bloß der Zolltarif jährlich neu berathen wurde, sondern auch die Regierung das Recht besaß, wenn Gefahr im Verzuge schien, provisorische Veränderungen selbst anzuordnen, mag es 1842 wirklich gelungen sein, die mit so großer Kraft erfolgenden Waarenausstoßungsversuche der englischen Krise großentheils fern zu halten. — Die Noth der englischen Kornproducenten nach Wiederherstellung des Weltfriedens 1814 ff., rieth selbst Ricardo, „vielleicht" durch mehrjährige Auflegung eines Einfuhrzolles, der allmälich abnähme, zu mildern. (Principles, Ch. 19.) Solche K., wie die von 1857 und 1873, welche gleichzeitig fast den ganzen Erdball umziehen, können freilich nicht in dieser Art bekämpft werden! So ist z. B. in Nordamerika die Zahl der Bankerotte 1870—77 viel mehr gestiegen, als in England.

[5] Wenn man 1876 gegen die „Gründerprocesse" geltend machte, daß sie durch Aufrührung längst vergangener Missethaten die allgemeine Unruhe steigerten, auch gerade den schlimmsten Gründern juristisch selten beizukommen sei: so wäre doch (ad 1) auch durch eine immerhin zu spät bewiesene Gerechtigkeit des Staates eine sehr beunruhigende Verdächtigung von Seiten der Socialisten grundlos, und (ad 2) mancher „freigesprochene" Gründer durch die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen wenigstens factisch an den Pranger gestellt.

[6] So könnte es die Krisis, welche Friedensschlüssen zu folgen pflegt, sehr mildern, wenn man die hohen Steuern der letzten Kriegsjahre nicht sofort ermäßigte, sondern die große Erschütterung der Consumtionsverhältnisse auf längere Zeit vertheilte. Aber wie viele Regierungen, Parlamente ꝛc. werden die Kraft haben, dem Andringen des erschöpften Volkes, welches sofortige Erleichterung begehrt, zu widerstehen? Hätte England 1815 seine Einkommenssteuer (damals 15·3 Mill. £ jährlich) beibehalten, so hätte es auch nach 1819 seinen Pitt'schen Tilgungsplan (damals 15·5 Mill. £ jährlich) consequent fortsetzen können, und wäre jetzt von aller Staatsschuld frei! Es liegt aber in dem bloßen Vorhandensein einer bedeutenden Staatsschuld ein großes Beförderungsmittel auch für Absatzkrisen.

§. 176.

Die Heilung einer Absatzkrise kann nur darin bestehen, daß entweder das Angebot zum Niveau der Nachfrage erniedrigt, oder aber die Nachfrage zum Niveau des Angebotes erhöhet wird. Hierauf arbeitet nun schon von selbst der natürliche Verlauf der Krankheit hin, obwohl unter heftigen, sittlich wie politisch gleich gefahrdrohenden Schmerzen. Sobald die Krise als solche anerkannt wird, so versteht es sich von selbst, daß viele Producenten ihre zu groß gewordene Production einschränken.[1] Auf der andern Seite wirken der Stockung die Schleuderpreise entgegen, die so viele nothleidende Kaufleute und Producenten sich müssen gefallen lassen. Die eingesperrten Waarenvorräthe leeren sich dann um so rascher, als während der früheren Schwindelpreise viele Consumenten ihren Einkauf verschoben, alle nicht speculirenden Kleinhändler ihre Lager auf das Minimum beschränkt hatten. Viele bankerott gewordene Producenten verkaufen ihre Anstalten zu einem tiefern Preise, als sie ihnen selbst gekostet haben. Deren Käufer sind nun im Stande, das Product wohlfeiler auszubieten, und so gewöhnt sich das Publicum an eine nachhaltige Mehrconsumtion. — Diesem natürlichen Heilplane darf nun die künstliche Hülfe des Staates ꝛc. in keinem Punkte zuwiderlaufen; sie muß vielmehr lediglich auf die Beförderung desselben und die Linderung der mit ihm verbundenen Schmerzen berechnet sein.

[1] Zwar gibt es Rücksichten, welche die reicheren Producenten zur einstweiligen Fortsetzung der verlustvollen Production veranlassen. So z. B. wenn die Arbeiter sonst verhungern oder die geschicktesten derselben auswandern möchten; wenn große Massen leicht verderblicher Verarbeitungsstoffe einmal vorhanden sind; wenn der Zinsenverlust durch das Stillstehen der Maschinen, Werkstätten ꝛc. den Preisabschlag einstweilen noch überwiegt. R. Cobden versicherte auf einem 1839 gehaltenen kleinen Meeting, daß Leute anwesend seien, welche in den letzten drei Jahren mindestens 600000 £ verloren; die Mitglieder der Handelskammer von Manchester hätten seit 1835 wenigstens $1\frac{1}{2}$ Mill. £ eingebüßt. Vgl. Ashworth Statistics of the present depression of trade in Bolton. (1842.)

§. 177.

Eine zum wirklichen Ausbruch gelangte Krise wird der Staat in den meisten Fällen dadurch lindern können, daß er

A. wenigstens vorübergehend alle sonst üblichen Fesseln der freien und an sich gerechten wirthschaftlichen Thätigkeit löset.[1] Wollte man z. B. gesetzliche Ausfuhrhindernisse für die im Uebermaße vorhandenen Waaren oder Einfuhrhindernisse für die Gegenwerthe, mit welchen das Ausland unserer Ueberfüllung abhelfen könnte, noch immer fortdauern lassen: so hielte man ja das Wesen der Krankheit geflissentlich fest. Was die Hindernisse der Freizügigkeit betrifft, wer möchte die Arbeiter lieber in ihrer Heimath betteln und hungern sehen, als an einem andern Orte desselben Landes ihren Unterhalt verdienen? Etwas Aehnliches gilt von den Zinstaxen, die eben darum in Preußen während der Krisis von 1857 mit Recht suspendirt wurden.[2]

B. Um ferner die für den Augenblick unerträgliche Last durch Vertheilung auf eine längere Zeit erträglich zu machen, ist das beste Mittel Credithülfe an die bedrängten Unternehmer. Denken wir uns z. B. ein Land, welches in gewöhnlichen Jahren eine Million Stücke Tuch verbraucht, das aber im Krisejahre nur noch 200000 Stücke kaufen will. Hier könnten mit Hülfe eines Staatsvorschusses, der in zwei Jahren heimgezahlt werden soll, die Tuchfabriken immerhin fortfahren 7—800000 Stücke zu produciren. Freilich würden sie dann auch im nächsten und zweitnächsten Jahre nur dieselbe Menge verfertigen, statt der sonst üblichen von einer Million; aber der furchtbare Schlag wäre doch wenigstens auf drei Jahre vertheilt und somit für den Augenblick nicht geradezu tödtlich gewesen.[3] Zwar geschenkartige Darlehen des Staates an vornehme Schwindler würden in kritischer Zeit, wo die Steuerpflichtigen selbst Noth leiden, besonders verwerflich sein.[4] Wir meinen hier aber geschäftsmäßige Vorschüsse an Schuldner, welche nur eine etwas größere Liquidität ihrer reichlich vorhandenen Mittel wünschen, gegen ordentliche Sicherheit, ordentliche Zinsen, wobei das Außerordentliche bloß darin besteht, daß der Gläubiger länger warten kann, als die übrige, von panischer Angst ergriffene Geschäftswelt.[5] Solche Panik ist zwar nicht das Wesen, auch nicht die Hauptursache der Krankheit, wohl aber eine

Folge derselben, welche den Gesammtzustand des Kranken weit mehr verschlimmert, als nach den übrigen Verhältnissen nöthig wäre, und darum allerdings einer besondern Bekämpfung werth.[6] Einen Haltpunkt nun, der außerhalb und über dem Strome der Panik steht, kann nicht bloß der Staat[7] oder die Gemeinde,[8] sondern auch eine bewährte große Bank,[9] ja selbst eine neugebildete Association[10] bieten.[11] Wie oft macht die bloße Zuversicht, jeden Augenblick Darlehen erhalten zu können, dieselben überflüssig![12] Gewöhnlich übrigens wird der Staat aus Unkenntniß der Personen und Geschäfte, sowie bei der vielfachen Bedenklichkeit seiner Verflechtung in Privatinteressen wohl thun, die von ihm gewährte Hülfe nicht unmittelbar, sondern durch Privatgeschäftsleute, am liebsten eine gute Bank, zur Vertheilung zu bringen.[13]

C. Jedenfalls können die außerhalb des Stromes der Panik stehenden Haltpunkte nicht bloß ihr präsentes Vermögen, sondern auch ihren eigenen Credit zur Hülfe der Bedrängten anwenden. Nur darf man hier nicht Geld und Kapital verwechseln. Zwar leidet fast jede Krisis u. A. auch an Geldmangel, weil die gewohnten Geldsurrogate zum Theil versagen, oft auch die Ursache der Stockung selbst, (Krieg, Mißernte ꝛc.), zu außerordentlicher Geldausfuhr genöthigt hat. Dieß muß die Krisis an sich natürlich verschlimmern, und das beste Mittel hiergegen würde eine genau entsprechende Geldvermehrung sein: also in Massen kleiner als die eingetretene Lücke selbst, da sich ja während der Krisis die Waarenpreise und Umsätze verringert haben; dabei in einer Form, die nach überstandener Krankheit die Wiedereinziehung erleichtert, weil sonst eben wieder eine Störung durch Geldüberfluß möglich wäre.[14] Nun fehlt es aber in jeder bedeutenden Krise nicht bloß an Werkzeugen zur bequemern Vermittelung der Käufe, sondern an Kauffähigkeit selbst, deren Betrag für jede Wirthschaft (abgesehen vom Credite) mit dem currenten, sofort zu realisirenden Tauschwerthe der Güter zusammenfällt, welche sie im Verkehr ausbieten kann. Diesem Mangel an verfügbaren umlaufenden Kapitalien, der in der Krisis auf Entwerthung der Vorräthe beruhet, kann durch bloße Geldvermehrung gewiß nicht abgeholfen werden.[15]

D. Für diejenigen Arbeiter, welche ungeachtet aller obigen Mittel ihre bisherige Thätigkeit unterbrochen sehen, mag von

Staatswegen eine außerordentliche Beschäftigung veranstaltet werden. Allerdings müssen es wirkliche, an sich nützliche Arbeiten sein, die wohl erst für eine spätere Zeit, aber doch überhaupt beschlossen waren. Und die Disciplin muß dabei um so strenger auftreten, als große Arbeitermassen, in ungewohnter Weise beschäftigt, ohne festen Plan und mit niedrigem Lohne zusammengehäuft, leicht die Ruhe stören und damit die Krise nur noch verschlimmern würden. [16] Wo die Absatzkrisen fast regelmäßig in gewissen Zwischenräumen wiederkehren, da könnte man die geeigneten Staats- und Gemeindearbeiten vorzugsweise auf die Zeiten der Krise verspären. [17]

E. Die fast in allen großen Krisen laut geforderte Umwandlung oder doch Suspension der Schuldgesetze [18] kann das Uebel meist nur verschlimmern, indem sie durch ein neues Moment der Rechtsunsicherheit die Unruhe gerade der ehrlichen Leute verstärkt. Höchstens sollte man im Augenblicke der äußersten Bestürzung, wo ohnedieß alle Geschäfte stocken, durch eine kurze [19] Verlängerung der Wechselfristen und Hinausschiebung der Concurse manchen Bankerott verhüten, der eben nach dem wahren Verhältniß der Activen und Passiven kein nothwendiger ist. [20]

[1] Aehnlich, wie man bei Korntheuerungen die Zunftprivilegien der Bäcker suspendirt, oder wie ein Kranker nun wenigstens von drückenden Kleidungsstücken befreit werden muß.

[2] Daß man in England 1818 den Vorschlag einer Aufhebung der Zinstaxen verworfen hatte, rächte sich äußerst fühlbar 1826. (Bd. I, §. 193.) Dagegen hat die Peel'sche Regierung während der Krise von 1842 nicht bloß die strengste Rechtssicherheit, diese Hauptbedingung jedes wirthschaftlichen Genesens, inmitten einer großen Volksgährung aufrecht erhalten, sondern war auch aufs Wirksamste bemühet, durch Ermäßigung der Kornzölle, namentlich gegenüber den Kolonien, durch erleichterte Einfuhr der Fabrikanden und durch Milderung der indirecten Abgaben einen allgemeinen Aufschwung des englischen Gewerbfleißes möglich zu machen.

[3] Dieß Heilmittel darf natürlich nur dann versucht werden, wenn die Ursache der Stockung als eine vorübergehende erkannt ist. Gerathen z. B. in einem Weinlande viele Böttticher in Noth, weil die Nachfrage nach Fässern plötzlich abgenommen hat; und liegt dieß nicht etwa an einer schlechten Weinernte, sondern daran, daß eine Veränderung der Zollgesetze viele Winzer dahin gebracht hat, ihre Weinberge in Aecker zu verwandeln: so würde ein Staatsvorschuß, um die Böttticher fortarbeiten zu lassen, das Uebel nur etwas hinausschieben. Hier kann das einzige Heilmittel darin bestehen, daß man den Böt-

tichern ihren, doch einmal nothwendigen, Uebergang in ein anderes Gewerbe erleichtert. (J. B. Say.)

[4] Man darf sich auch nicht auf die hamburgische Analogie von 1857/58 berufen, daß bei einer Feuersbrunst vor Allem die Pulverthürme und Eckhäuser gerettet werden müßten.

[5] Tooke meint, sowohl 1793 wie 1811 habe die Hülfe der vorgestreckten Schatzkammerscheine erst da begonnen, wo die Hauptkrise bereits vorüber gewesen. Er ist im Allgemeinen gegen solche Unterstützungen: falls die Preise nicht ohnedieß bald steigen, müssen die unterstützten Kaufleute ꝛc. nur eben längere Lagermiethe und Zinsen bezahlen, um ein verkehrtes System der Waareneinsperrung etwas länger fortsetzen zu können. (H. of P. I, 197. 317.) Daher auch der englische Staat die Krise von 1826 nicht mit Vorschüssen bekämpfte. Hält aber die Regierung nur streng darauf, daß ihre Kasse dabei nicht zu Schaden kommt, so mag sie die Frage, ob den Kaufleuten ꝛc. wirklich dadurch genützt werde, getrost jedem Einzelnen selbst überlassen. Von den 238 Kaufleuten, die 1793 mit 2200000 £ unterstützt wurden, ist keiner dem Staate nachmals schuldig geblieben. Der Staat gewann sogar, indem er mehr Discont erhielt, als seine Schatzkammerscheine Zins trugen.

[6] So mag beim Typhus die hohe Temperatur des Kranken etwas Nebensächliches sein; der Kranke kann aber an dieser Nebensache sterben, während kalte Bäder ꝛc., welche das zunächst verhüten, der Natur vielleicht Zeit verschaffen, die eigentliche Krankheitsursache zu heben. Nur wird diese Cur, zumal beim Ausbruch eines Krieges, oft unmöglich sein, wenn der Staatscredit selbst in hohem Grade erschüttert ist. Läuft der Krieg rasch sehr gut, so benutzt man die Staatshülfe wenig: wie z. B. die norddeutschen Darlehenskassenscheine gegen Ende August 1870 kaum 3 Mill. Thlr., also $1/10$ des gesetzlichen Maximums, erreichten, und die Bremer Kasse schon am 8. Sept. geschlossen wurde, weil sie nichts zu thun hatte. Aber wenn der Krieg ungünstig verlaufen wäre, so hätten sich diese Scheine vermuthlich sehr vermehrt und wären dem Zwangscurse anheim gefallen. (Preuß. Jahrbb. Oct. 1870, 429.)

[7] Lauderdale möchte in Kriegsfällen und überall, wo politische Ereignisse die Krise hervorgerufen haben, dem Einzelnen ein Recht auf solche Staatshülfe zuschreiben. (Inquiry into the nature . . . of wealth, 2. ed., p. 91.) Daß oft wenigstens das eigene Interesse des Staates für solches Einschreiten sein kann, wußten bereits die Alten. Die ungeheueren Geschenke, welche 227 v. Chr. die Herrscher von Syrakus, Aegypten, Makedonien, Syrien, Pergamon, Pontos und viele Städte dem von Erdbeben zerstörten Rhodos machten (Polyb. V, 88), erklärt schon Droysen nicht als bloße Wohlthätigkeit; sondern zum Theil aus dem Wunsche, einer furchtbaren Handelskrisis vorzubeugen. Tiberius heilte eine Krise durch Hergabe von 100 Mill. Sest., die auf drei Jahre zinsenlos, aber gegen Sicherheit durch die schon vorhandenen Bankiere verliehen wurden. (Tacit. Ann. VI, 17.) Ein ähnlicher Fall schon 352 v. Chr.: Livius VII, 21.

[8] Der Hamburger Rath schoß während der Krise von 1763 eine Mill. Mk. auf Waaren vor. Um 1799 wieder Vorschüsse der „Admiralität" auf höchstens $2/3$ des Werthes verpfändeter Waaren; doch unterstützte der Staat nur mit

seinem Credite, sofern dem Waareneigenthümer Bankdepositen zugeschrieben wurden. Bremen ging in derselben Krise mit seinen Staatsvorschüssen nur bis zur Hälfte des Waarenwerthes. (Büsch Werke VII, 344. 379 ff.) Leipzig errichtete im Mai 1866 eine städtische Vorschußkasse, die auf 6 Monate 6proc. Anleihen machte in Appoints von 100 und 500 Thlr. Sie belieh Rohproducte, (außer Korn, Bau- und Brennmaterialien), nicht der Mode unterworfene Fabrikate, sächsische Staatspapiere, Pfandbriefe, Eisenbahn-Prioritäten und mündelsichere Hypothekforderungen; zum Theil bis zur Hälfte, zum Theil bis $^2/_3$ des Curswerthes. Der Schuldner mußte einen Solawechsel auf 3 Monate ausstellen, woneben die Anstalt noch das Recht der lex commissoria besaß. Vorher war der Gedanke aufgetaucht, eine Einlösungskasse für fremdes Papiergeld zu errichten, die aber jedem Einzelnen zur Zeit höchstens 10 Thlr. einwechseln sollte. Wie leicht wäre dieser letzte Almosengedanke eludirt worden; und welche unerträgliche Last für den Gemeindesäckel jenes Erste!

[9] Die englische Krisis von 1866 hatte das Eigenthümliche, daß keine Notenbank dadurch an Vertrauen einbüßte, alle vielmehr ihre Circulation vergrößern konnten. (Statist. Journ. 1870, 224 ff.) Die B. von England hatte am 10. Mai an Einem Tage über 4 Mill. £ verliehen; am 11. betrug ihre Reserve nur noch 3 Mill. Daher am 12. Suspension der Peels-Acte, worauf aber die Notenmenge wirklich gar nicht vermehrt zu werden brauchte. (Wolowski Enquête des banques, 69.)

[10] In der Neuyorker K. von 1873 bewährte sich eine Association von Banken, um Checks mit gemeinsamer Garantie auszugeben, die freilich im Augenblick keine von ihnen wirklich hätte auszahlen können. (B. Price Currency and Banking, 151.) Brüsseler Union de crédit 1848, auf ähnlichen Grundsätzen beruhend, wie die landwirthschaftlichen Creditvereine, doch ohne Beschränkung auf Grundbesitzer. (Statist. Journ. 1857, 61 ff.) In Frankreich wurden 1848, weil die Privatbankiere nicht zu discontiren wagten, in 65 Städten Discontiranstalten nach dem Actienprincip errichtet: $^1/_3$ ihrer Fonds gab die provisorische Regierung in Schatzbons her, $^1/_3$ die Stadt in Obligationen, $^1/_3$ die Actionäre baar. Die beiden ersten Posten sollten nicht zu den Operationen der B. verwandt werden, sondern so lange in der Kasse bleiben, bis etwa ein großer Verlust den dritten Posten erschöpft hätte. (Decrete vom 7. und 8. März.) Die Pariser Anstalt, auf 20 Mill. Fr. berechnet, konnte doch am 18. März erst mit 1587021 Fr. eingezahlten Actienfonds beginnen, wozu bis 31. August noch 931910 Fr. kamen, so daß der Staat mit directen Vorschüssen eingreifen mußte. Man nöthigte die Discontirten, zur Vermehrung des Fonds einen Theil dessen, was sie empfangen hatten, anfangs 5 Proc., stehen zu lassen, woraus neue Actien gebildet wurden. Gleichzeitig an verschiedenen Orten Magazine unter Staatsaufsicht errichtet, um Waaren zu deponiren, deren Lagerscheine durch Indossament übertragbar sein sollten. Um die Verpfändung dieser Waaren zu erleichtern, 6 Souscomptoirs de garantie gegründet, (je eins für Bauten, Metalle, Kolonialwaaren, fils et tissus, librairie, mercerie), die mit ausgezeichneten Fachmännern besetzt waren und somit der Discontiranstalt, bei der sie Kapital stehen hatten, eine sachkundige

Garantie der von ihnen empfohlenen Effecten darboten. (Revue des d. Mondes, 1. Avril 1856.) Hamburger Vorschußgesellschaft 1799, die mittelst trockener Wechsel auf 4 Monate Waaren bis $^2/_3$ ihres Taxwerthes belieh, und den Inhabern dieser Wechsel außer durch die verpfändeten Waaren noch durch hypothekarische Verpflichtung einzelner sehr reicher Kaufleute Garantie leistete. Aehnlich in der Krise von 1857.

11 Besonders wirksam kann die Credithülfe eines von der Krise unberührt gebliebenen fremden Staates sein: österreichisches Silberdarlehen an Hamburg 1857. (Wirth Gesch. der Handelskrisen, 448.)

12 In der englischen K. von 1793 fürchteten die Provinzen Geldmangel; deßhalb starker Andrang zur Londoner Bank, worauf es in London bald anfing an Noten zu fehlen. Hier stellte nun die bloße Erklärung des Staates, 5 Mill. £ in Schatzkammerscheinen als Vorschuß anwenden zu wollen, rasch das Vertrauen her; denn wirklich abgeholt wurde nicht die Hälfte. In der K. von 1811 wurden von den bewilligten 6 Mill. nur 2 wirklich in Anspruch genommen. Aehnlich in Frankreich 1830.

13 Daß in einer Krisis kaufmännische Berathung größerer Deputationen das Uebel meist verschlimmert, s. Wagner Peels-Acte, 293. 296.

14 Am besten also Staatspapiergeld, Banknoten, oder auch Metallgeld, welches der Staat oder die Bank etwa vom Auslande geborgt haben. Umgekehrt ist die jüngste Handelskrise in Deutschland durch die gleichzeitige Verminderung der Banknoten und die theilweise Entmünzung des Silbers nicht unbedeutend verschlimmert worden.

15 Ein guter Wirth kann ebenso viel, ja mehr baares Geld in seiner Kasse haben, als durchschnittlich, und wird doch seine Speculations- wie Consumtionskäufe gewiß einschränken, wenn sein Gesammtvermögen durch Bankerott Anderer, Entwerthung seiner Actien ꝛc. stark vermindert oder wenigstens gefährdet ist. So kann der Mangel an Schiffen den Kaufmann hindern, eine gewisse Menge Waaren zu beziehen; aber selbst beim größten Ueberflusse an Schiffen muß der Kauf immer noch unterbleiben, wenn es dem Kauflustigen an Vermögen und Credit fehlt. In einer Maschinerie mögen kleinere Stockungen durch Einschmieren mit Oel zu heben sein, große Stockungen durch immer stärkeres Einschmieren gewiß nicht. So wenig ist das fast in jeder Krisis populäre Geschrei nach Geldvermehrung ein wirklich vernünftiges! In Wien, wo die Krisis von 1873 hauptsächlich in der Entwerthung unsinnig angeschwollener Effecten bestand, wurden bei der Sparkasse von Mai bis December 23·4 Mill. Fl. mehr eingezahlt, als zurückgefordert. (Neuwirth, S. 224.) Schon Sir D. North hat den Irrthum widerlegt, als ob eine Krise wie die von 1690 durch Geldvermehrung gehoben werden könnte. (Disc. upon trade, 11 fg.) Vgl. Roscher Ansichten der V.W. II, 483 fg.

16 Die irischen Straßenarbeiter, die während der Theuerung von 1846/7 bis Ende Januar schon $2^1/_2$ Mill. £ gekostet hatten, revoltirten alle Augenblicke. Ebenso schlimme Erfahrungen 1848 in Deutschland und Frankreich. Dagegen vortreffliche Heilung der Lyoner Seidenkrise von 1837, wo mit einem Fonds von nur 126600 Fr. 5—6000 brotlose Arbeiter 8 Monate hindurch wenigstens

erträglich durchgebracht wurden. (M. Chevalier Cours d'E. P. I. 179 ff.) In Mühlhausen pflegte man bei eintretender Arbeitlosigkeit zuerst die ausländischen Arbeiter fortzuschicken, hiernächst die fremden französischen, so daß die einheimischen eigentlich nie außer Brot kamen. (Penot Rech. statist. sur Mulhouse im Bullet. de la Société industr. XVI, 263 fg.)

17 Die Drohung Napoleons III., wie beim Abschlusse des englischen Handelsvertrages mißmuthige Fabrikanten ihre Fabrik schließen wollten, daß sie dann expropriirt an den Staat übergehen sollte, war nur als Schreckschuß gemeint. Wirklich eingeleitet wurde ein solches Extrem 1871 durch die Pariser Commune gegenüber den Fabriken, deren Eigenthümer geflohen waren. (Bull. des lois de la Commune, p. 26.)

18 Von Moratorien im Allgemeinen s. Bd. I, §. 94; von landwirthschaftlichen Generalindulten Bd. II, §. 138. In Hamburg wurde nicht allein 1763 und 1799, sondern noch 1858 eine Art Moratorium für alle die Häuser bewilligt, die nach vorgängiger Prüfung dazu geeignet schienen. Die französische Nationalversammlung lehnte etwas Aehnliches im August 1848 ab.

19 Das französische Wechselmoratorium von 1870 hat noch lange nach Beendigung des Krieges Menschen in Verlegenheit gesetzt, namentlich indem es sie zwang, ihre Haftverbindlichkeit für Andere weit über den beabsichtigten Zeitraum hinaus fortdauern zu lassen.

20 Daß die Wiener Börse am 9. Mai 1873 eigenmächtig ihren Verkehr völlig sistirte und dann vom 10. bis 15. mit Genehmigung des Finanzministers dieß Moratorium für Zahlungsfähige und Zahlungsunfähige verlängerte, hat gewiß zur Vergrößerung des panischen Schreckens sehr beigetragen. (Neuwirth Speculationskrisis, 251.)

Anhang.

Zwölftes Kapitel.

Bergbau.

Bergwirthschaft im Allgemeinen.

§. 178.

Der Bergbau vereinigt gewisse Eigenthümlichkeiten, die sonst nur getrennt in sehr verschiedenen Volkswirthschaftszweigen vorkommen. Er gehört zu den sog. Occupationsgewerben. Aber während z. B. die Producte der Jagd auf niederer Kulturstufe äußerst wohlfeil sind, mit der steigenden Kultur aber in auffälligstem Grade theuerer werden, (Bd. I. §. 130 ff.) spielen im Bergbau Kapital und Arbeit jederzeit eine solche Rolle, daß hier eine wachsende Volkswirthschaft durch Wohlfeilerwerden der Kapital- und Geschickterwerden der Arbeitsdienste gar wohl die Vertheuerung der Naturdienste aufwiegen kann.[1] Die Naturgaben, welche der Bergbau hebt, können selbst bei der schonendsten Ausbeutung nicht wieder nachwachsen: ein großer Unterschied von den anderen Occupationsgewerben, mehr noch von der Landwirthschaft mit ihrem ewigen Kreislaufe.[2] Darum ist der oft gezogene Vergleich zwischen der Bergrente und der landwirthschaftlichen Grundrente in einem wichtigen Gliede hinkend, und die gewöhnlichen Verpachtungsregeln auf den Bergbau nicht ohne Weiteres anzuwenden.[3] Sonst aber würden allerdings auch die Bergwerke höchster Güte, wenn eine unbegränzte Menge ebenso guter zur Verfügung stände, ihrem

Betreiber nur den landesüblichen Lohn und Zins abwerfen. Eine Rente wird erst dann möglich, wenn man, um den Bedarf zu befriedigen, auch Bergwerke zweiter Güte in Anspruch nehmen muß. U. s. w.[4] Wie in der Landwirthschaft, hat auch im Bergbau die Lage des Grundstückes fast denselben Erfolg, wie der Bodenreichthum: und zwar nicht bloß die Nähe des Marktes,[5] sondern auch die Höhenlage,[6] die Nähe des Brennstoffes 2c.[7] — Zugleich aber theilt der Bergbau viele Eigenthümlichkeiten des städtischen Gewerbfleißes. Obschon sich auch hier der Unterschied zwischen extensivem und intensivem Betriebe nachweisen läßt,[8] und der extensive regelmäßig der frühere ist: so werden doch im Bergbau überhaupt die Kapitalien, zumal die stehenden, viel eher bedeutend, als in der Landwirthschaft; insbesondere die Maschinen[9] und das große, unübertragbar fixirte Kapital der Schächte und Stollen.[10] Wie der Bergbau seine Betreiber fast zwingt, in der Nähe der Grube oder Hütte beisammen zu wohnen, so hat die große technische Geschicklichkeit, die sein irgend intensiverer Betrieb voraussetzt, und der Umstand, daß seine meisten Erzeugnisse zunächst dem städtischen Gewerbfleiße dienen, dieser occupatorischen Rohproduction in vieler Beziehung einen fast städtischen Charakter aufgeprägt;[11] [12] während freilich daneben die Entlegenheit der meisten Bergwerke, die handgreifliche Abhängigkeit des Bergmanns von der oft großartigen, ja schaurigen Natur, die strenge Eigenthümlichkeit seines Berufes, welche leicht zu kastenmäßiger Vererbung führt, einen conservativen, frommen Sinn mindestens ebenso sehr befördern, wie in der Landwirthschaft.[13] Um so merkwürdiger, in wie vielen Punkten der Bergbau gerade an die neuere, plutokratische Großindustrie erinnert. Einen dem Handwerke entsprechenden Betrieb gestattet er nur selten.[14] In der Regel ist außer der Schwierigkeit der Gewinnung auch die große Unsicherheit des Bergsegens[15] der Grund, weßhalb nur der Staat, sehr reiche Privaten oder Gesellschaften Bergbau treiben können.[16] Am liebsten Gesellschaften, welche dem Actienprincipe nahe stehen; deren Mitglieder die oft unvermeidlichen Zubußjahre leichter aushalten, als Unternehmer, welche ihr ganzes Vermögen eingesetzt haben. Der Lohn der Arbeiter, die es selten zur Unternehmerstellung bringen, kann bei aufblühendem Bergbau sehr hoch sein, weil die schwere, unterirdische und gefährliche Arbeit[17] die Concurrenz ferne

hält.[18] Wo aber die Gruben fast erschöpft oder von reicheren innerhalb ihres Absatzkreises unterboten sind, da kann der Lohn um so mehr auf ein klägliches Minimum sinken, als der Bergbau, wiederum ähnlich der Großindustrie, so sehr zur Mitbenutzung der Frauen- und Kinderarbeit[19] hinneigt; wobei die Kinder nur zu leicht kastenmäßig an ihren Beruf gebunden bleiben.[20]

1 Aehnlich in der Seefischerei.

2 Die Römer unterschieden nachwachsende und nicht nachwachsende Steine. (Plin. H. N. XXXVI, 24, 12.) Dieß ist doch ein Kennzeichen, daß die Römer den fundamentalen Unterschied zwischen Acker- und Bergbau wohl verstanden haben. Auch im Zeitalter der Alchymie an ein Nachwachsen der Metalle gedacht: vgl. Roscher Gesch. der N.Ö. in Deutschland I, 209. 230.

3 Ein auf 12 J. verpachteter Lausitzer Steinbruch, vormals von 60 Arbeitern betrieben, wurde neuerdings vom Pächter im ersten Jahre mit 250, im zweiten mit 600 Arbeitern besetzt, und die Steine zum Bau eines Forts in Preußen, einer Weichselbrücke, eines Palastes in Oldenburg ꝛc. versandt. Jedenfalls hätte der Eigenthümer sich eine Steigerung des Pachtschillings mit dem Rohertrage oder der Arbeiterzahl vorbehalten sollen.

4 Die Rente um so schwächer, je tiefer oder sonst mühsamer man graben muß, um die Erzadern zu entblößen; je mehr Anstrengung nöthig ist, um die Grubenwässer und bösen Wetter zu bekämpfen, das gediegene Metall aus dem Erze auszuscheiden ꝛc.

5 Im daurischen Erzgebirge wurde aus den silberhaltigen Bleierzen nur das Silber, $1/2$ bis 4 Loth pro Ctr. benutzt; die große Menge Blei, wegen des schwierigen Transportes, blieb fast werthlos. (K. Ritter Asien III, 313.) Dagegen konnte Pirna mit Hülfe der Elbe Sandsteine zum Kopenhagener Schloßbau liefern; schon unter Kurfürst August bis nach Polen und Antwerpen. (Falke, 306.) Pariser Marmor zum Bau des ägyptischen Labyrinthes. (Plin. H. N. XXXVI, 19, 2.) Neuerdings führt Belgien jährlich für 10 Mill. Fr. Steine aus, zum Theil nach Cuba und Brasilien. Der Steinrayon von Paris hat sich bis zu den Alpen, Jura und Vogesen erweitert. (Oesterr. Ausst.Bericht von 1867, IV, 317 fg.)

6 Darum sind die mexikanischen Gruben, meist nur 1700—2000 Meter über dem Meere, günstiger gelegen, als die peruanischen, die meist der Schneegränze nahe liegen. Hier müssen alle Lebensmittel weither transportirt werden, und das Abschreckende der Kälte und Oede läßt sich nur durch hohen Lohn bezwingen. (Humboldt Nouvelle Espagne I, 3.) Bei Heiligenblut wurde bis 1798 in der Schneeregion auf Golderze gebaut; die Berglente stiegen nur am Sonntag ins Thal herab, immer in Gefahr durch Lawinen. Von beeisten Stollen im Salzburgischen s. Schultes R. auf dem Glockner (1804), II, 48. Wie genau Lage und Erzreichthum einander compensiren können, zeigt die Thatsache, daß die ärmeren italienischen Kupfererze an Ort und Stelle verschmolzen werden müssen, die reicheren aus Toscana und Ligurien in England.

[7] Ueber den Zusammenhang der Harzer Forstwirthschaft, (Grubenholz und Kohlen), mit dem Bergbau: Häusmann Gegenwärt. Zustand und Wichtigkeit des hannoverschen Harzes (1832), 50 fg. 263 ff. „Ist das Erz der Schatz, welchen der Harzer heben muß, so ist die Fichte der Hebel." Der skandinavische Bergbau durch den dortigen Waldreichthum bedingt. Großer Vorzug Englands durch das nahe Beisammenliegen seiner wichtigsten Steinkohlen- und Eisenlager. (§. 110.) Vor Erfindung des Pulversprengens (Anfang des 17. Jahrh.) und des Dynamitsprengens (1870) war das Bedürfniß des Brennmaterials zur Bearbeitung der sehr harten Gesteine noch größer, als jetzt.

[8] Man vergleiche nur in Californien die Goldwäschen mit dem Quarzbau. So haben die bosnischen Erze fast 60 Proc. Eisengehalt; es wurden jedoch bisher meist nur 10—12 Proc. wirklich gewonnen. (Pechar Kohle und Eisen, 189.) Aber schon das bloße tiefere Eindringen des Bergbaues bedeutet eine größere Intensität.

[9] Wenn die Puchwerke allenfalls dem Dreschen, die Hoch- und Frischöfen der Mühle entsprechen, so erfordern jene bergmännischen Anstalten doch sehr viel mehr Kapital und Technik, als diese landwirthschaftlichen, stehen schon in ihrer einfachsten Form der Fabrik näher.

[10] Der tiefste Schacht in Oesterreich hält tausend Meter, in Belgien 863, Sachsen 804, Preußen 772, England 745, Frankreich 683, Norwegen 570, Rußland 185 M. (Oesterreich. Festschrift 1876 zur Feier des obigen, zu Przibram erreichten 1000. Meters.) Von dem 5481 Lachter langen Georgsstollen auf dem Harze s. Hausmann a. a. O., 100; von Josephs II. Stollen in Schemnitz, 1782 begonnen, 1874 14017 Meter lang: Sueß Zukunft des Goldes, 256. Der 1877 vollendete Rothschönberger St. in Sachsen mißt 13900 Meter, mit seinen Nebenzweigen sogar 29000 M.

[11] Auch hier wird man wieder an die Seefischerei erinnert, die wegen ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Seehandel gleichfalls einen halbstädtischen Charakter hat.

[12] In Böhmen ist der Bergbau eine Hauptquelle des Städtewesens und Bürgerthums geworden. (Palacky Gesch. von Böhmen III, 24.) Aehnlich in Ungarn mit Hülfe der deutschen Einwanderung. Bezeichnend der Name „Silberstraße" für einen Ort zwischen Schneeberg und Zwickau. Unter den für den Gewerbfleiß günstigen Momenten des B. mag auch die Menge der Wasserkräfte im Gebirge, sowie die Wärme der Grubenwässer, die kein Mühlrad beeisen läßt, genannt werden. Wie sich in Sachsen die Wirthschaftsstatistik zuerst im Bergbau entwickelt hat, s. v. Weißenbach S.s Bergbau, 103.

[13] Bergbaugegenden vorzüglich sagenreich, was man in Böhmen, dem Thüringer Walde, Erz- und Fichtelgebirge, verglichen mit dem bayerischen Hochlande sieht. (Bavaria II, 1, 252. Zähe Stabilität der bergmännischen Tracht, Sitte, Sprache, (vgl. Veith Deutsches Bergwörterbuch, 1870) ꝛc. Die sächsischen Bergleute halten noch immer sehr viel auf den Bergmannssohn Luther. (Von den Bergpredigten, dem gemeinsamen Gebete auf der Grube vor und nach jeder verfahrenen Schicht s. v. Weißenbach Sachsens Bergbau, 95. Begründer der evangelischen Bergpredigten scheint Joh. Mathesius zu

sein, dessen Sarepta zuerst 1563 erschien.) Dem widerspricht es nicht, daß gegen Schluß des 15. Jahrh., als zu Annaberg ein Kloster eingeweihet wurde, der Bischof zweifelte, „ob die Mönche Hüttenrauch würden vertragen können." Es erklärt sich aber hieraus, wenn so manche Hyperconservative, denen aller Gewerbfleiß eigentlich ein Gräuel ist, gleichwohl den Bergbau lieben. Vgl. das berühmte Lob des B. von Novalis-Hardenberg: Heinrich von Ofterdingen I, Kap. 5. Auch das ist charakteristisch, daß 1877 unter den 4734 Berg- und Hüttenleuten des Oberharzes 643 ein Dienstalter von 5—10 J. hatten, 897 von 10—20 J., 2146 von 20—50 J., 133 über 50 J. (Engel Statist. Corresp. 1878, S. II.)

[14] Am häufigsten noch in den Fällen, wo das gewünschte Mineral zugleich der Oberfläche nah und schon von der Natur selbst in die zur gewerblichen Benutzung passende Form gebracht ist: also z. B. die Gewinnung von Waschgold, Diamanten ꝛc., andererseits Gruben von Ziegelthon, Mergel, Sand. (Von dem ohne Mitwirkung des Staates vertragenen Recht, welches die squatternden Bergleute auf dem Unionsboden in N.Amerika bildeten, s. Achenbach-Brassert Zeitschr. f. Bergrecht 1868, 382 ff.) Aber wie oft kommt es vor, daß eine Erzgrube nur dann mit Nutzen bebaut werden kann, wenn eine andere, vielleicht Zubußgrube zugleich bebaut wird! (Hausmann Harz, 166.)

[15] Zur Zeit Ad. Smith's (W. of N. I. p. 266 Bas.) betrachtete man im spanischen Amerika den Angriff einer neuen Edelmetallmine wie ein Hasardspiel: den Unternehmer as a man destined to bankruptcy and upon that account shunned and avoided by every body. Aehnlich noch zur Zeit B. Hall's: Extracts from a journal written on the coasts of Chili, Peru, Mexico, 1820 ff. Dem Hause Tagoaga warf ein einziger Erzgang in 5—6 Monaten 20 Mill. Fr. reinen Gewinn ab; den Grafen v. Regla die Grube Biscaina bis 1774 etwa 25 Mill.; noch glänzender die Grube Valenciana. Aber von den zahlreichen mexikanischen Silbergruben fiel die Hälfte des Gesammtertrages auf die drei von Guanaxuato, Catorce und Zacatecas. (Humboldt Neuspanien IV, 83. I, 176. IV, 26 fg.) Die Silbergrube von Kongsberg, früher mit 2500 Arbeitern, 1805 verlassen, weil sie seit 1770 Zubuße gekostet hatte, steckte 1830, trotz großer Staatszuschüsse, wieder in 80000 Speciesthlr. Schulden, so daß sie für 73000 Sp. keinen Käufer fand. Unmittelbar darauf großes Aufblühen: 1834 Reinertrag von 416000 Sp., 1830—40 zusammen 2305000 Sp., obschon wenig über 100 Arbeiter angestellt waren. (Blom Statist. von Norwegen I, 200 ff.) Von den früheren Schwankungen: Hausmann Skandinavische R. II, 43 fg. Die unedlen Metalle haben diesen lotterieartigen Charakter in geringerem Grade, weil ihnen wegen der höheren Transportkosten der nahe Absatz mehr gesichert ist. Aber doch heißen auch die englischen Unternehmer von Zinn- und Bleigruben adventurers. (Macculloch Stat. Account II, 16.) Die Kupferminen von Burra-Burra haben in den 5 ersten Jahren zusammen 2000 Proc. Dividende gebracht; in den 6 letzten Vierteljahren sogar je 200 Proc. (Reimer Südaustralien, 1851, S. 16.)

[16] Von den 1875 in Preußen vorhandenen 87 Betrieben mit je über 1000 Arbeitern kommen auf Bergbau, Hütten- und Salinenwesen 71; von

den 905 zu 201 bis 1000 Arbeitern 332. (Preuß. amtl. Statist. XXXIX, 15.) Im 16. Jahrh. waren die Fugger ähnlich beim Edelmetallbau interessirt, wie jetzt die Rothschilds. Sie haben lange ein ähnliches Quecksilbermonopol besessen, 1537 Theophr. Paracelsus als Hüttenchemiker verwandt u. dgl. m. Auch das gibt dem Bergbau eine modern-gewerbliche Farbe, daß hier schon früh Ausländer, Juden ꝛc. neben den Inländern Bergeigenthum erwerben konnten, mit freiem Zu- und Wegzuge, ohne Abschoß ꝛc. So noch im preuß. Allg. L.R. II, 16, §. 136. Andere Gesetze (seit 1559) angeführt von Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht I, 313 fg.

[17] „Krummhälser Arbeit", wo man schiefliegend hauen muß! Die Gefährlichkeit der Bergarbeit schon bei Theophr. De lapidd. 52 betont. Von Gruben, die so gesundheitswidrig waren, daß die Staatspächter sie meist durch servi poenae bestellen ließen: Strabo XIII, 562. (Oben §. 126.) Harzer Bergeinsturz 1353, wobei 400 Bergleute umkamen. (Gmelin Beitr. z. Gesch. des deutschen B., 177 fg.) In den englischen Kohlengruben vom 1. Januar 1848 bis 30. Jun. 1849 798 Menschen umgekommen, davon 346 durch Explosionen; 1851—61 8466 Todesfälle; 1861—75 durchschnittlich 1060 pro Jahr. In den belgischen 1831—40 1016, 1841—50 1366 Todesfälle, woneben noch 1·6 und 2·4 Promille der Arbeiter verwundet wurden. Um 1870 kamen durch Verunglückung um in den preußischen Kohlengruben 0·30 Proc. der Arbeiter, in den britischen 0·282, in den nordamerikanischen 0·42 (1·7 Proc. Verwundete.) Vgl. Kolb Statistik, 132. 733. Dieß war ein Todesfall auf 1549015, 2312187 und 2443437 geförderte Ctr. Kohlen. Im sächsischen Bergbau überhaupt rechnete v. Weißenbach (Sachsens B., 1833, 145) als Durchschnitt ein Promille Todte, 5 Proc. Verwundete. Die Davy-Lampe scheint lange Zeit mehr die Keckheit, als die Sicherheit der Bergleute gefördert zu haben; doch haben neuerdings in England wie Preußen die Unfälle der Kohlengruben weniger zugenommen, als die Arbeiterzahl und Production. (Hildebrand Jahrbb. 1870, I, 40.)

[18] Als die Grube von Guanaxuato eröffnet war, stand 10 J. nachher eine Stadt von 7—8000 Einwohnern auf dem Hügel, wo vorher nur Ziegen geweidet hatten. (Humboldt N. Espagne III, 9, 405.) Das entgegengesetzte Bild, voll Hunger und Elend, traf Hausmann in Kongsberg: Skand. R. II, 2 ff.

[19] Im sächsischen Erzbau finden Weiber keine Beschäftigung. (v. Weißenbach, 88.) Aber z. B. in Belgiens Kohlengruben 1846 7066 weibliche Arbeiter, 1868 schon 13524. (Leroy Beaulieu Travail des femmes, 1873, 46.) Die Thatsache, daß hier wohl Frauen unter Tages nackend arbeiten, hat ein Kammerredner dadurch zu entschuldigen gesucht, daß er an die Balltoilette mancher Damen erinnerte. (Hildebrands Jahrbb. 1869, I, 369.) In englischen Gruben wurde früher wohl die Herausschaffung der Kohlen wegen Niedrigkeit der Gänge durch kriechende Kinder von weniger als 7 J. besorgt. Die allerjüngsten angestellt, 12 Stunden täglich im Finstern alle 5 Minuten eine Thür auf- und zuzumachen: eine Ventilation, wovon die Sicherheit der ganzen Grube abhing! S. die Auszüge aus dem parl. Report von 1842 in Engels Lage der arbeit. Klassen (1845), 289 fg. und Ducpétiaux Condition physique et morale des jeunes ouvriers (1843), I, 87 ff.

[20] Die Kongsberger Noth 1805 ff. hauptsächlich durch die Plötzlichkeit des Aufhörens der Grubenarbeit veranlaßt. (Hausmann Skand. R. II, 2 ff.) Die hannoversche Regierung fand es sehr schwer, die Harzer Bergleute durch Fabrikation von Holzwaaren, Schiefertafeln ꝛc. auf die bevorstehende Grubenerschöpfung vorzubereiten. (Hausmann Harz, 69. Ostmanns gekr. Preisschrift im Hannov. Magazin 1824, Nr. 3 ff.) Neuerdings haben zu Andreasberg Spitzenklöppelei, Singvögelzucht und Holzindustrie einen günstigern Boden gefunden. Aber selbst das Mähen als Nebenverdienst scheuten lange die Harzer und ungarischen Bergleute. (v. Csaplovics Gemälde von Ungarn, 1829, II, 111.) Besser gelang es in Sachsen, wo die Spitzenklöppelei des Erzgebirges ein Kind der Besorgnisse ist, welche gegen 1560 die sinkende Ergiebigkeit des Bergbaues hervorrief. (Beckmann Gesch. der Erfindd. III. 230.)

§. 179.

Die volks-, mehr noch die weltwirthschaftliche Bedeutung des Bergbaues darf nicht bloß nach der Zahl der in ihm beschäftigten Menschen, oder nach dem Tauschwerthe seiner Producte beurtheilt werden: [1] da er so vielen anderen Gewerben Rohstoffe und Triebkräfte, ja mittelbar fast allen die vornehmsten Werkzeuge liefert. [2] Entsprechend dem Gesetze von §§. 10. 105 sind die kostbaren Mineralien in der Regel früher wichtig und geschätzt worden, als die ordinären; mit dem Steigen der Kultur aber pflegen die letzteren ein immer stärkeres Uebergewicht zu erlangen. [3] Namentlich kann heutzutage die verhältnißmäßige Größe des Eisenverbrauches für einen guten Maßstab der volkswirthschaftlichen Bildung gelten. [4] Der oft gehörte Satz, daß im Bergbau nicht der reine, sondern der rohe Ertrag entscheide, [5] ist volkswirthschaftlich, wo die Productionskosten in den für die Production gemachten Kapitalverwendungen und den persönlichen Opfern bestehen, welche zum Zweck der Production ertragen werden (Bd. I. §. 106), ebenso falsch, wie privatwirthschaftlich. Doch wird der Irrthum erklärbar zum Theil schon durch die Eigenthümlichkeit des Bergbaues, daß seine Kapitalien großentheils unwiderruflich fixirt sind und auch seine Arbeiter so schwer zu einem andern Geschäfte übergehen; dann aber durch die Ansichten des Mercantilsystems, die sich hier besonders lange erhalten haben. Sind die edlen Metalle wegen ihrer Eigenschaft als Geldstoff wirklich die „Essenz des Volksreichthums", so ist es ganz consequent, ihre Gewinnungskosten, soferne das aufgewandte Geld nur im Lande bleibt, für

nichts zu achten;[6] und es lag wenigstens nah, diesen Gedanken auf den Bergbau im Allgemeinen anzuwenden. Hiermit verwandt ist ein anderer Irrthum, welcher den Ueberschuß des rohen Bergertrages über die Gewinnungskosten einfach als Einkommen betrachtet, während er doch in Wahrheit latentes Vermögen darstellt, das hervorgezogen, gebundenes Vermögen, das flüssig gemacht wird. Nur wenn man das occupatorische, allmälich erschöpfende Wesen des Bergbaues[7] gehörig im Auge behält, läßt sich der Begriff des Raubbaues richtig definiren. Man versteht darunter ein Verfahren, das, um der Gegenwart einen Gewinn zu verschaffen, der Zukunft einen größern Schaden zufügt, so daß insbesondere der völlige Abbau des Mineralschatzes unmöglich gemacht wird. Dieß kann positiv geschehen durch kurzsichtige Habgier, negativ durch Knauserei; und die Natur der Actiengesellschaft mag zu beiden Ausartungen verführen.[8] Uebrigens hat man auch hier, wie in der Land- und Forstwirthschaft (Bd. II. §. 23a), zwischen physischem und ökonomischem Raubbau zu unterscheiden: je specifisch werthloser ein Mineral, um so weniger dürfen seine äußersten Reste mit beträchtlichen Kosten abgebauet werden.[9] An sich aber würde beschleunigte Zutageförderung des Minerals, womöglich sogar Hebung des ganzen Schatzes auf einmal, nur dann als Raubbau zu bezeichnen sein, wenn sie mit einer Veräußerung des Productes zu Schleuderpreisen verbunden wäre, oder zu einer Vergeudung des Erlöses führte.[10] Die früher oft gegebene Vorschrift, daß man die reichsten, zugänglichsten Mineralschichten nicht erst völlig abbauen dürfe, bevor man zu den minder reichen, kostspieligeren der Tiefe übergehe: beruhet zwar auf dem Wunsche, mit Hülfe der vereinigten Productionskosten (Bd. I, §§. 106. 110. 150.) keinen Theil des Gesammtvorrathes unbenutzt zu lassen; übersieht aber in etwas kleinmüthiger Weise, daß die für jetzt noch uneinträglichen Theile, wenn eine spätere Zeit ihrer wirklich bedarf, nicht bloß durch höhern Preis der Producte, sondern wahrscheinlich auch durch eine fortgeschrittene Technik werden begünstigt werden.[11] — Zu den oft übersehenen Folgen des Hauptunterschiedes zwischen Land- und Bergbau gehört die Unmöglichkeit, ein Bergwerk als ewiges Pfand zu bestellen. Alle ihm gemachten Darlehen müssen, um sicher zu bleiben, in demselben Maße amortisirt werden, wie die Mineralvorräthe sich dem Abbau nähern.

[1] In Frankreich gab es 1872 auf 36102921 Einwohner überhaupt in den Bergwerken 14717 patrons und 164819 ouvriers (zusammen 0·497 Proc.); in England 1871 auf 22712266 = 376783 Minenarbeiter (1·65 Proc.); in Deutschland 1875 auf 42727260 in den Erz-, Salz-, Stein- und Braunkohlenbergwerken, den Asphalt und Erdölgruben 291360 Beschäftigte (0·68 Proc.), im Kgr. Sachsen auf 2760586 = 27181 (0·98 Proc.); im cisleithanischen Oesterreich 1869 auf 20394980 einschließlich des Hüttenwesens 104342 (0·51 Proc.) Den Tauschwerth der europäischen Rohproduction schätzt eine Berechnung im „Berggeist" 1866 auf 983·464 Mill. Thlr. aus dem Mineralreiche, 4331 Mill. aus dem Thier-, und 9627·15 Mill. aus dem Pflanzenreiche.

[2] Von den 125·4 Mill. metr. Tonnen Steinkohlen, die Großbritannien 1872 förderte, wurden 32·4 Proc. von der Eisenindustrie verbraucht, 21·87 von den Fabriken, 16·36 von den Haushaltungen, 6·46 von den Gas- und Wasserwerken, 6·38 von den Bergwerken, 2·87 von den Dampfschiffen, 1·76 von den Eisenbahnen, und 10·54 Proc. ausgeführt. (Pechar Kohle und Eisen, 1880, 27.) In Oesterreich kamen 1875 von der Mineralkohlen-Consumtion 15·5 Proc. auf die Eisenbahnen, 2 auf die Binnendampfschiffahrt, 55 auf die Großindustrie, 27·5 auf Hausbedarf und Kleingewerbe. (Rossiwall: Wiener statist. Monatsschrift 1877.) Ueber den militärischen Nutzen eigenen Bergbaues s. das preußische Beispiel bei Karsten Ueb. den Werth des B., 32.

[3] Nach Agatharchides (Phot. Bibl., 250) hätten die Aegyptier schon unter den ältesten Königen auf Gold gebauet, während sie noch um die Mitte des 8. Jahrh. vor Chr. fast gar kein Eisen besaßen. Aehnlich bei den alten sibirischen Bergbauvölkern (Gmelin Sib. R., 367. Pallas R. I, 152) und bei den Eingeborenen Amerikas. Das Eisenhüttenwesen hat seit Plinius bis zur Reformationszeit fast gar keine technischen Fortschritte gemacht; Eisengußwaaren scheinen vor dem Ende des 15. Jahrh. kaum vorzukommen, und wissenschaftlich ist die Metallurgie des Eisens erst im 18. Jahrh. bearbeitet. (Karsten Handb. der Eisenhüttenkunde[3] I, 23. 54. 56.) Dagegen das aureum seculum Otto's M. bei Dietmar Merseb. II, p. 747 Pertz! Die Erman'sche Deutung der Midassage, daß man am Paktolos gemerkt habe, wie verderblich es ist, über dem Goldsuchen den Ackerbau zu vernachlässigen, findet an vielen Orten eine Art Bestätigung: so in Böhmen während des 9. und 10. Jahrh. (Körner Vom Alterthume des böhmischen B., 1758, 37 ff. Achenbach-Brassert Zeitschr. 1872, 46.) Neuerdings hat z. B. zwischen 1871 und 75 die Gold- und Silbergewinnung auf der ganzen Erde im Jahresdurchschnitt wenig über 830 Mill. Mark betragen, (Soetbeer in Petermanns Mitth., Ergänz.heft Nr. 57), wogegen z. B. 1873 allein die Kohlenausbeute Großbritanniens am Grubenorte 952 Mill. werth war, (F. X. v. Neumann Uebersichten 1879, 155.); nach Pechar (a. a. O. 19) 972 Mill. Der Werth der in Großbritannien gewonnenen rohen Mineralien betrug 1873 an Eisenerzen 7774874, Kupfererzen 443738, Zinnerzen 1246135, Bleierzen 1146165, Zinkerzen 73951, anderen Erzen 112787, Thon 450000, Koprolithen 50000, anderen erdigen Mineralien 650000, Salz 654748 Pfd. St. Daneben (1871) Silber zum Werthe von 190372 Pfd. St. In Preußen wuchs zwischen 1850 und 1870 der Silberbergbau nur von 8853 auf 9365 Arbeiter

und von 1142645 auf 1323278 Thlr. Product; dagegen der Eisenbergbau von 15984 auf 27289 A. und von 1335087 auf 8037799 Thlr. P., der Steinkohlenbau sogar von 38514 auf 124961 A. und von 10136759 auf 54512360 Thlr. P. (v. Dechen Die nutzbaren Mineralien ꝛc. im deutschen Reiche, 1873.) Charakteristisch ist der Gegensatz Ungarns, wo 1871 Edelmetalle zum Werthe von 3690875 Fl., aber Stein- und Braunkohlen nur = 5982829 Fl. gewonnen wurden. Am frühesten scheint der „schwarze Diamant" in Belgien zu großer Relativbedeutung gelangt zu sein: die Lütticher Kohlengruben, schon im 16. Jahrh. uralt, befriedigten nicht bloß den großen Localbedarf, sondern führten jährlich für 100000 Scudi aus. Sprüchwort, daß hier die Kohle Brot verschaffe besser als Brot, Eisen härter als Eisen, Feuer wärmer als Feuer. (L. Guicciardini, p. 494.)

[4] Auf der ganzen Erde rechnet v. Neumann-Spallart jährlich pro Kopf etwa 20 Pfd. Eisen, in Ostindien kaum 1 Pfd., in Rußland Pechar (Kohle und Eisen, 156) weniger als 10 Kilogr., in Großbritannien, nach Abzug der gesammten Eisenausfuhr, reichlich 137 Kilogr.

[5] Trop souvent on se borne à considérer le produit net d'une exploitation comme la mesure de son importance; mais le résultat le plus essentiel des travaux de ce genre est sans contredit le produit brut, c'est à dire l'aliment que les mines offrent aux manufactures et au commerce des pays qui les possèdent. (Héron de Villefosse De la richesse minérale I, préf. p. VII.) Aehnlich Karsten Ueb. den Werth des B. und über die Pflicht des Staates, ihn aufrecht zu halten (1817) und im Archiv f. B. und Hüttenwesen I, 16 ff. Hausmann Harz, 393 fg. v. Weißenbach Sachsens Bergbau (1833), 39 ff., der sich dabei speciell an J. B. Say's (Bd. I, §. 145 widerlegten) Irrthum anlehnt.

[6] Noch Agricola erkannte an, daß der Schade, welchen Bergwerke an Aeckern, Wäldern, Flüssen thun, größer sein könne, als der Gewinn. (De re metallica, 1550, p. 5.) Auch v. Seckendorff hebt nachdrücklich hervor, daß Bergwerke oft mehr kosten, als einbringen, ihr Gewinn besonders unsicher ist ꝛc. (Teutscher Fürstenstaat, 1655, III, 3, 1, 268.) Aber nach v. Hörnigk Oesterreich über Alles (1684), 31 muß man die Bergwerke fortsetzen, auch wenn ihre Kosten die Ausbeute übersteigen. „Das Aufgewendete bleibt im Lande; was dadurch über die Erde gebracht worden, kommt nicht weniger in das Land, und bleibt darinnen." Bei Freibauzechen gewinnt der Staat 100 Proc. Aehnlich v. Schröder F. Schatz- und Rentkammer (1686), XXX, LXV. J. G. Leib Von Verbesserung Land und Leuten (1708), I, 51 will doch wenigstens keine Zubußgruben empfohlen haben. Um so auffälliger, daß Justi, der die unedlen Metalle doch für wichtiger hält, als die edlen (Policeywissenschaft, 1756, §. 148), die letzteren selbst mit Zubuße zu bauen räth, die ersteren nur, wenn sie mindestens ihre Kosten decken. (System des Finanzw., 1766, 262.) Aehnlich wie Hörnigk, Broggia Delle monete (1743), c. 33, welcher den Edelmetallbau noch über die günstige Handelsbilanz stellt, und Ulloa Noticias Americanas (1772), c. 12. Selbst J. Möser nennt es vortheilhaft, wenn man im Lande Silber gräbt mit 4 Fl. Kosten pro Loth, während man es von Holland für

1 Fl. beziehen kann. Man „gebe dadurch armen Unterthanen Brot". (Patr. Ph. I, 4.) Wirklich ist, wer Silber producirt hat, sobald sein Product gestempelt vor ihm liegt, ebenso weit, wie ein anderer Fabrikant erst nach einer Menge kostspieliger, mühsamer und gefährlicher Handelsoperationen. (v. Weißenbach Sachsens Bergbau, 54.)

7 Darum ist es ungerecht, den Bergbau rücksichtslos der gewöhnlichen Einkommensteuer zu unterwerfen; vgl. v. Hingenau: Achenbach-Brassert Zeitschr. 1862, 276.

8 So z. B. wenn man die Erzmassen aushauet, welche den Gängen zur Stütze dienen; wenn man das taube Gestein, anstatt es mühsam heraus zu fördern, in die tieferen Gänge schüttet, und diese dadurch unwegsam macht; wenn man die horizontalen Zugänge leichtsinnig unterhöhlt; wenn man bei augenblicklicher Absatzstockung den Bau liegen läßt, wodurch oft unersetzliche Nachtheile entstehen, namentlich die Kosten scheut, das eindringende Wasser abzuhalten. Schon im Alterthume sind z. B. die früher so reichen Gruben von Siphnos ersoffen. (Herodot. III, 57. Pausan. X, 11, 2.) Beim Steinkohlenbau liegt es im Interesse des Pächters, mit Pulver ꝛc. zu sprengen, weil dieß so rasch wirkt; der Eigenthümer verliert aber dabei vielen Stoff nutzlos, und die Arbeiter sind mehr gefährdet. In den Gruben von Staffordshire ist früher wenigstens ein Drittel der Kohlen bei der Ausbringung vergeudet worden: für ganz Großbritannien auf 96 Mill. Tonnen (1865) wenigstens 20 Mill. (Quart. Rev., April 1866.) Da es noch nicht lohnte, das Kohlenklein von der Grube zu Markte zu bringen, wurden etwa 12 Mill. Tonnen jährlich verbrannt! (Hermann Staatsw. Unters.2, 330.) Eine andere Form des Raubbaues stellen die hydraulischen Werke in Californien dar, welche wohl ein ganzes Thal mit unfruchtbarem Gestein füllen, die Flüsse versanden ꝛc. (Sueß Zukunft des Goldes, 145 ff.)

9 Es hängt mit der großen Häufigkeit des Eisens zusammen, daß Karsten (Handb. II, 165) in manchen Fällen den „regelmäßigen Bau" widerräth und den „Raubbau" empfiehlt.

10 Wenn es z. B. gelänge, den ganzen Metallvorrath eines Berges durch einen magischen Spruch an die Oberfläche zu zaubern, so würde er hier doch weit mehr zur Verfügung der Menschen stehen, als wenn er noch im Berge versteckt läge: bei vernünftiger Wirthschaft zu segensreicher Verfügung, die vielleicht ebenso viele Arbeiter nützlich beschäftigen könnte, wie der allmähliche Abbau gethan hätte, außerdem noch Kapitalzins gewähren ꝛc. So braucht ein rascher Abbau der Guanolager Peru's kein Raubbau zu sein: vgl. Novara-Reise III, 312. Nur müssen dabei zwei Rücksichten beobachtet werden: A. sich nicht selbst durch gleichzeitiges Zuvielangebot den Markt zu verderben; B. das entbundene Vermögen nicht als Einkommen zu verzehren, wohl gar zu vergeuden, sondern in bleibenden productiven Werthen wieder anzulegen, etwa Eisenbahnen ꝛc.

11 Wie man seit 1864 die Halden der attischen Silbergruben wieder ausschmelzt (Ausland 1864, Nr. 37), so berichtet schon Strabon (IX, 399) an derselben Stelle etwas Aehnliches. In Goldkronach sind die Halden dreimal aus-

gewaschen worden. (Dürrschmidt Beschreibung von G., 118. 137.) Eigene Schmelzöfen zu solchem Zwecke von Roux 1850 in Spanien errichtet, 1857 in Sardinien.

Bergverfassung.

§. 180.

Die ältere deutsche[1] Bergverfassung charakterisirt sich vornehmlich durch folgende Züge: eine sehr weit gehende Beeinträchtigung des Privatgrundeigenthums, im Interesse einerseits des Staates, andererseits der Bergleute; auch sonst eine starke Privilegirung des Bergbaues, der aber zugleich einer sehr weit gehenden Bevormundung von Seiten des Staates unterworfen ist; überhaupt eine Menge Einrichtungen, welche an die „Arbeitsorganisation" des neuern Socialismus erinnern.[2]

Demnach sind die bergmännisch zu gewinnenden Fossilien[3] nicht dem Grundeigenthümer als solchem gehörig, vielmehr der Gesammtheit, sei es der Gemeinde- oder Staatsgenossen, unter Leitung der Obrigkeit vorbehalten.[4] Das sog. Bergregal, auf der Höhe des Mittelalters für Edelmetalle entstanden, hernach aber allmälich auf alle damals wichtigen bergmännischen Fossilien ausgedehnt, schließt doch keineswegs den Selbstbau von Seiten des Staates nothwendig in sich.[5] Vielmehr hat sich daneben[6] die „Freiheit des Bergbaues" entwickelt: d. h. einem Jeden wird die Concession ertheilt, auch auf fremdem Boden, wo er Mineralschätze vermuthet, die zur Auffindung dienlichen Arbeiten vorzunehmen.[7] Der Finder hat dann als Lohn ein Vorrecht auf Concessionirung des wirklichen Bergbaues, wenn er innerhalb der gehörigen Frist darum „muthet":[8] indem er durch die bergrechtliche Belehnung[9] das Recht des Bergbaues in einem bestimmten Reviere erhält.[10] Dieses „Grubenfeld" wird entweder auf der Erdoberfläche bezeichnet, oder nach Länge und Breite der gefundenen Erzader. Der Tiefe nach erstreckt es sich entweder nur auf den einzelnen Gang, oder bis zur „ewigen Teufe".[11] Wurde der wirkliche Bergbau nicht durch einen Einzelunternehmer oder eine kleine Zahl von selbst mitarbeitenden Unternehmern (Eigenlöhnern), sondern durch eine größere „Gewerkschaft" betrieben, so pflegte diese in 128 Kuxe zu zerfallen, die mit Actien große Aehnlichkeit

haben.[12] — Die starke Privilegirung des Bergbaues zeigte sich zunächst gegen die Grundeigenthümer, welche sich nicht bloß der Schürfung unterwerfen mußten,[13] sondern auch für die Abtretung ihres Bodens zu bergmännischen Zwecken[14] meist nur durch Freikuxe entschädigt wurden: also zwar ohne Verpflichtung zur Zubuße, aber doch erst dividendeberechtigt, wenn der Bau einen wirklichen Reinertrag abwarf.[15] Auch wohl gegen die Kapitalisten, welche den Bergbau unterstützt hatten;[16] ganz besonders aber gegen die Gesammtheit der übrigen Volksgenossen, durch die weitgehenden Steuer- und Militärbefreiungen,[17] Kornlieferungen[18] ꝛc., welche dem Bergbau eingeräumt waren. Die Bergleute, meist beeidigt, wurden wie eine Art von Staatsbeamten angesehen. Solchen Vortheilen des Bergbaues standen aber auch große Lasten zu Gunsten des Staates gegenüber. Außer dem Bergzehnten ꝛc. nahm dieser gewöhnlich für die weitere Verarbeitung der Erze das Vorkaufsrecht, wohl gar Monopol seiner Hüttenwerke,[19] seiner Münze ꝛc. in Anspruch: so daß oft nur der mühsamste und unsicherste Theil der ganzen Production den Privatunternehmern blieb.[20] — Die große Neigung des Bergbaues zur Bildung von Genossenschaften äußerte sich nicht bloß in dem Uebergewichte, das regelmäßig die Gewerkschaften über die Eigenlöhner hatten, sondern auch in der Wichtigkeit der Revierkassen, die aus Abgaben vom Reinertrage der Ausbeutezechen gebildet waren und nun die Hoffnung gebenden Zubußzechen durch zinsenlose Vorschüsse im Gange erhielten.[21] Ebenso ist der Bergbau hinsichtlich der Sorge für die kranken und invaliden Arbeiter, die Wittwen und Waisen des Gewerbes, (Knappschaftskassen!), sowie für das allmäliche Aufsteigen derjenigen Arbeiter, welche sich durchschnittlich gut betragen, den meisten anderen Industriezweigen zum Theil seit Jahrhunderten ein musterhaftes Vorbild gewesen.[22] Die Aufsicht des Staates über alles Vorstehende ging ebenso wohl von socialen, ökonomischen und technischen, wie fiscalischen Gesichtspunkten aus. Und zwar mußten die Gewerken sehr gewöhnlich nicht allein ihre höheren Beamten vom Staate prüfen, ihre Betriebspläne und Rechnungen vom Staate genehmigen lassen; sondern vieler Orten war ihr Vorsteher (Schichtmeister) zum bloßen Rechnungsführer geworden, alle eigentliche Direction aber auf die Staatsbehörde übergegangen.[23]

[1] Die früher gewöhnliche Meinung, daß unser deutsches Bergrecht aus Iglau oder Schemnitz stamme, ist doch sehr unwahrscheinlich. Die uralten technischen Ausdrücke überwiegend deutsch; sowie auch der Bergbau am Rhein, Main, Harz, in Tyrol und Salzburg wahrscheinlich älter ist, als der böhmische ꝛc. (Achenbach Das gemeine deutsche Bergrecht I, 25.) Die älteste Aufzeichnung des deutschen Bergrechts ist der Vertrag zwischen Bischof und Gewerken zu Trient 1185. (Zeitschr. 1877, 337.) Hierauf folgt das Iglauer. (Sternberg Gesch. der böhmischen Bergwerke, 1838, II, 14 ff.) Das B.recht von Massa aus dem 13. Jahrh. (App. al Archivio storico Italiano Vol. VIII, Firenze 1853) muß nach deutschem Vorbilde sein, wie der oft vorkommende Ausdruck guerchi = Gewerken zeigt.

[2] Schon F. B. W. Hermann empfiehlt den deutschen Bergbau als praktisch bewährtes Vorbild der „Garantien", welche der Staat im Fabrikwesen „für den ökonomischen Sicherstand, die Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter im Namen der Nation, die Gesellschaft im Namen der Menschheit fordern" sollte. (Münchener Gelehrte Anz. VII, 197 ff.) J. Weiske in Bülau's Jahrbb. f. Gesch. und Politik 1849 I, 125 ff. Wie z. B. das Truckverbot und die Vorschrift eines Normalarbeitstages (meist 8 St.) im Bergbau zuerst praktisch geworden sind, vgl. Achenbach Die deutschen Bergleute der Vergangenheit: Ztschr. 1871, 107. 110.

[3] Einige Bergordnungen (Cöln, Kurhessen) erklären auch Schiefer, Mühlstein und Thon für regal. Das französische G. von 1810 unterscheidet mines, minières und carrières: je nachdem die Mineralien nur bergmännisch zu gewinnen sind, oder doch für den Staat besondere Wichtigkeit haben, oder endlich keins von beiden stattfindet. Die mines unterliegen dem Regal und bedürfen bei frei erklärtem Bergbau einer Concession; die minières nur einer Permission; die c. stehen zur freien Verfügung des Grundeigenthümers. Das ungarische G. von 1870 nennt frei, d. h. nicht dem Grundeigenthümer gehörig, außer Steinkohlen, Bergöl, Graphit, Schwefel, Vitriol, Alaun ꝛc., alle Metalle, deren specifisches Gewicht 5 übersteigt. Vgl. Brassert: Zeitschr. 1871, 210 fg.

[4] Die Ansicht, daß Bergregal wie Freiheit des Bergbaues ursprünglich eine Folge der Feld- und Markgenossenschaft seien, (Maurer Gesch. der Markenverf., 163. Achenbach Deutsches Bergrecht I, 70), ist auch mir höchst wahrscheinlich. Das Iglauer Bergrecht spricht etwas dem Regal Aehnliches der Gemeinde zu; jeder Bürger zum Bergbau berechtigt, Vorrecht des Finders ꝛc. Halten viele ältere Regalisten das Bergregal für ein Staatseigenthumsrecht an den betreffenden Fossilien, (so noch Karsten Deutsche Bergrechtslehre, 1828), so ist das eine Uebertreibung, wogegen schon solche Thatsachen zeugen, daß der Staat, wo er selbst Bergbau treibt, dieß rechtlich ganz in derselben Weise thut, wie Privaten, für seine Hütten die Erze von Privaten kaufen muß ꝛc. (Freiesleben Darstellung der sächsischen Bergwerksverfassung 1837, 11 ff.) Die Theorie, welcher die für regal erklärten Fossilien als rechtlich herrenlos gelten, (Pütter Institutt. juris publ., §. 371), jedoch so, daß sich der Staat daran selbst die Freiheit der Occupation oder die Verleihung des Occupationsrechts vorbehalten hat (v. Gerber System des deutschen Privatrechts, §. 95), steht mit der im Texte vorgetragenen materiell nicht in Widerspruch.

5 Der altfränkischen Monarchie, wenigstens in Deutschland war das Bergregal unbekannt. (Waitz Deutsche Verf.Gesch. II, 554.) Zahlreiche Urkunden über das Bergbaurecht der Grundeigenthümer: Achenbach-Brassert Zeitschr. 1869, 376 ff. Wahrscheinlich ist die Entwickelung des Bergregals ähnlich erfolgt, wie die des Jagdregals (Bd. II, §. 174. 191). Also ursprünglich Bergbaurecht aller echten Grundeigenthümer (Hüllmann Ursprung der Regalien, 62 ff.), wovon noch ein Nachklang im Sachsensp. I, 35. In der aristokratischen Zeit des Mittelalters schmolz die Zahl dieser echten Grundeigenthümer mehr und mehr zusammen. Der spätere Anspruch der Krone seit Heinrich IV. auf das Bergregal dadurch sehr gefördert, daß im 10. Jahrh. die wichtigsten Silbergruben auf königlichem Territorium entdeckt waren. Friedrichs I. Anspruch (1158) auf alle argentariae und salinarum reditus (II. Feud. 56), weßhalb z. B. der Bischof von Trident wegen eigenmächtigen Bergbaues fiscalisch belangt wurde, hatte zur Folge, daß sich diejenigen Landesherren, welche früher schon Bergbau getrieben, der Sicherheit wegen damit belehnen ließen: z. B. Sachsen 1185, Bayern 1219, am Harz 1235. Die goldene Bulle spricht allen Kurfürsten das Recht zu: universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujusque generis metalli ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas in posterum, ... tenere et possidere ..., prout possunt seu consueverunt talia possidere. (cap. 9.) Die allmähliche Ausdehnung des Regals sehr deutlich in der brandenburgischen B.Ordnung von 1619. (Wagner Corpus Juris metallici, S. 437.) Zuletzt gemeinrechtlicher Bestandtheil der Landeshoheit, obwohl in verschiedener Ausdehnung: particular z. B. auf Schwefel, Marmor, Alaun, Vitriol erweitert, von den Juristen in hohes (Edelsteine, Edelmetalle und Steinsalz) und niederes getheilt u. dgl. m. Vgl. Weiske Der Bergbau und das Bergregal (1845). v. Sternberg a. a. O. II, 150.

6 In Schweden führte Gustav Wasa zugleich Bergregal und Freiheit des Bergbaues ein. (Geijer Schwed. Gesch. II, 103.) Wenn aber in Sachsen die B.Ordnung Herzog Georgs von 1509 und die Freiberger B.O. von 1529 anerkennen, daß Jedermann zur Muthung zugelassen werden muß, so ist das keine Freierklärung als Neuerung, sondern nur die Bestätigung eines längst vorhandenen Zustandes, (Freiesleben a. a. O., 16 ff. 40), worauf auch der Name Freiberg hindeutet. Beide Seiten des Verhältnisses gut zusammengefaßt in dem oft vorkommenden Ausdrucke der älteren B.O.O.: „unser Freies, landesherrliches Freie" ꝛc. (Freiesleben, 76.) Bergherr!

7 Also zu „schürfen". Schriftliche Erlaubnißkarten (Schurfzettel) kommen schon in der württembergischen B.O. von 1597 vor; hauptsächlich aber verbreitet sich dieß Institut seit der Mitte des 18. Jahrh., (so in den B.O.O. Friedrichs M.), und ist zum Schutze der Grundeigenthümer bestimmt. Früher wurde fast beliebig geschürft, und selbst nach völlig fruchtloser Arbeit hatte der Schürfer nur die Schürfe wieder auszufüllen. (Achenbach D. Bergrecht I, 330 ff.) Je intensiver der Ackerbau, desto unerträglicher! In Preußen diesseits des Rheins wurden 1852—61 Schurfzettel erbeten 23965, ertheilt 20467; Muthungen eingebracht 60971, angenommen 43006. (Achenbach-Brassert Zeitschr. 1862, 526.)

Jedenfalls sollte das Schürfen die Mineralien „so weit entblößen, daß sie als Lagerstätte mit Sicherheit erkannt werden." (Krestner Systemat. Abriß der Bergrechte, 118.)

8 Durch Versäumniß der Muthungsfrist (im preußischen A.L.R. 3 Wochen) ging das „Alter im Felde" verloren.

9 Die bergrechtlichen Lehen, (von laneus, nicht von feudum), die übrigens frei veräußerlich, in der Civilfolge vererblich waren ꝛc., meistens der Ingrossation unterworfen, (Gegenbuch): was um so genauer vor sich gehen mußte, als ja sonst die unterirdischen Gränzstreitigkeiten kaum wären zu schlichten gewesen.

10 Immer nur unter der Voraussetzung, daß der Bergbau wirklich und zwar ununterbrochen betrieben werde.

11 Wenn man früher die Reviere nach heutigem Begriffe meist zu eng absteckte, (schon von Justi Staatswirthschaft, 1755, I, 250 ff. getadelt), was großartige Unternehmungen erschweren mußte, so war das eben nur eine Folge der geringern Intensität des jener Zeit noch leichtern Bergbaues. Das preuß. G. von 1865, §. 27 hat ein Normalfeld bis 500000 Q.Lachter.

12 Allerdings auch Unterschiede, so daß z.-B. die Kuxe dem Immobiliarsachenrechte angehörten. Die Kuxinhaber zahlen nicht, wie gewöhnlich die Actionäre, einen gewissen Normalbetrag im Voraus ein, sondern nach und nach je nach Bedarf in Form von „Zubußen", deren Nichtleistung den Kux verwirken läßt. (Freiesleben a. a. O., 133.) Eben darum müssen die Kuxe auf Namen lauten. Sie sind überhaupt weniger umlaufsfähig, als Actien, da sie meist nur in der Nähe der Grube Abnehmer finden, ihre Inhaber auch den Betrieb schärfer zu beaufsichtigen pflegen, als die Actionäre den ihrigen. Uebrigens sind die Kuxe erst mit der größern Intensität des Bergbaues vorherrschend geworden, namentlich seit dem 15. Jahrh. (Gierke Rechtsgesch. der deutschen Genossenschaft, 455.)

13 Von der Schürffreiheit oft nur die Plätze unter Bett, Tisch und Heerd ausgenommen: so in der pfalzbayerischen B.O. von 1514, Art. 2 und der kurcölnischen B.O. von 1564, Art. 2. Meistens auch besäete Aecker, Kirchhöfe, Häuser, Straßen ꝛc.

14 Außer den Schächten und Stollen gehören dazu noch die Haldenplätze, Taggebäude, Bergteiche ꝛc. Mühlen mit Teichen müssen noch nach dem preußischen A.L.R. II, 16, §. 110 dem Berge weichen.

15 Also nur im Stadium der Ausbeutezeche, nicht in denen der Zubuß- Freibau- und Verlagszeche. Noch das belgische G. von 1837 weiset den Grundeigenthümer auf 1—3 Proc. des Reinertrages an. Auch der Waldeigenthümer für das zu liefernde Holz nicht selten nur durch Kuxe entschädigt. (Einert De partibus metallicis circa ligna, 1778.)

16 So pflegte der „Erbstöllner", der in einer gesetzlich bestimmten Tiefe einen Stollen ins Bergwerk getrieben hatte und dafür einen Theil des rohen wie des reinen Ertrages (Stollenhieb, Neuntel) beanspruchen konnte, „enterbt" zu werden, sobald ein tieferer Stollen den seinigen überflüssig gemacht. In Peru wurde der Gläubiger eines Bergwerkes (habilitador) enterbt, wenn er sich weigerte, neue Vorschüsse zu machen. Der jüngere Gläubiger ging immer

vor. (Pöppig Reise II, 107 fg.) Ueber den Vorzug der sog. Bergschulden beim Concurse eines Bergwerkes s. Karsten Bergrechtslehre, 294 ff.

[17] Ferdinand III. ertheilte den Bergleuten von Joachimsthal 1636 ewige Steuerfreiheit und fast gänzliche Freiheit von Heerfahrten. Noch 1785 Erbsteuerfreiheit gewährt. (Wagner C. J. M., 15. 30.) Die Militärfreiheit im 18. Jahrh. nicht selten damit gerechtfertigt, daß auch die Bergarbeit im Dienste des Gemeinwohls Gesundheit und Leben gefährde, sowie mit Hinweis auf die schlimme Unterbrechung des eigentlich bergmännischen Sinnes durch die Soldatenjahre. (v. Weißenbach Sachsens B., 143 ff.) Im M.Alter hatten umgekehrt die Bergleute besonders lange die alte gemeinfreiheitliche Waffenehre und Waffenpflicht behauptet. (Achenbach: Zeitschr. 1871, 92 ff.)

[18] Die Kornmagazinirung lag dem Bergbau um so näher, als ohnehin das Gebirge der Zufuhr von Außen bedurfte, und der Staat diese aus ähnlichen Gründen in seine Hand nahm, wie ein großer Fabrikherr für seine Arbeiter. In Sachsen hielten die Staatsmagazine den Bedarf der ganzen Berg- und Hüttenmannschaft nebst Familien für $1^1/_2$ bis 2 Jahre vorräthig. (v. Weißenbach, 93.) Auf dem hannoverschen Harze betrug der „Magazinschaden" im Jahresdurchschnitt 1801—19 (wohl 1814—19?) 57000 Thlr., 1820—21 9000 Thlr., 1822—28 3500 Thlr. (Hausmann, 80. 117.) So ansprechend diese Art von Lohnzulage für den patriarchalischen Sinn ist, so bedenklich vom ökonomischen Standpunkte: weil sie der Arbeiter nicht als guter Arbeiter, sondern als Arbeiter schlechthin, als Familienvater ꝛc. erhält. Vgl. A. Wagner: Tüb. Ztschr. 1856, 343.

[19] Die Hüttenwerke anfänglich sehr im Kleinen betrieben, oft mitten im Walde, fern von Quellen ꝛc. Später suchten die Landesherren dieß Geschäft an sich zu ziehen, wie z. B. am Harze gegen Schluß des 16. Jahrh. Herzog Julius alle Hütten besaß. Hier und dort kam es zu etwas Aehnlichem, wie einem Hüttenregal. (Achenbach I, 183 ff.)

[20] Wie allmälich das Vorkaufsrecht auch auf die unedlen Metalle ausgedehnt wurde, s. Meyer Gesch. der Bergwerksverfassung ꝛc. des Harzes, 130 fg. In Sachsen wurde das Product der Ausbeutezechen von der Silberkammer etwas niedriger bezahlt, als dasjenige der Gruben ohne Reinertrag. Auf dem Harze bezog 1832 der Staat den Zehnten vom Rohertrage aller Gruben, hatte von jeder Ausbeutezeche 4 Freikuxe, für alle Metalle das Vorkaufsrecht etwas unter dem Marktpreise; ihm gehörten die Poch- und Hüttenwerke (Poch- und Hüttenzins); dazu die Abgaben für die ihm gehörigen Stollen, Teiche ꝛc. Andererseits besoldete er die höheren Bergbeamten, lieferte das Grubenholz frei, andere Hülfsmaterialien zu mäßigem festem Preise. (Hausmann, 116.)

[21] In Sachsen datirt die Freiberger Gnadengroschenkasse, die neuerdings jährlich etwa 30000 Thlr. zu solchen Vorschüssen verwandt hat, von 1540. (Freiesleben 146 ff.) Die Verdienste ausgezeichneter Berghauptleute um die Forterhaltung des sächsischen Bergbaues ruheten vorzugsweise auf der geschickten Leitung dieser großen Gesammtgenossenschaft. So hat die Ausbeute 1531—1630 jährlich etwa 48690 Thlr. betragen, 1631—1730 19646, aber 1731—1830 wieder 46510 Thlr. (v. Weißenbach, 71.) Darum hat auch das

österreichische G. von 1854 die Bergreviere zur Gründung von Anstalten, welche dem einzelnen Bergwerke zu schwer sein würden, beibehalten. (§. 11.) Aehnlich die sächsischen Revierverbände: vgl. Zeitschr. 1862, 320 ff. 1864, 79 ff.

[22] Wie in Sachsen auch das Avanciren der Arbeiter an Stellung und Lohnhöhe, sowie diese Lohnhöhe selbst von der Bergstaatsbehörde überwacht wird, s. Freiesleben, 240.

[23] Vgl. das preuß. A. L.R. II, 16, §§. 82. 274. 300. 307 fg. 315. Darum sehr häufig den aufsichtführenden Beamten der eigene Besitz von Kuxen in ihrem Bezirke untersagt.

§. 181.

Daß diese Verfassung im Ganzen den Verhältnissen ihrer Zeit wohl angepaßt war, geht nicht allein aus ihrer langen Fortdauer in Deutschland hervor, sondern auch aus ihrer weiten Verbreitung über andere Länder: [1] während diejenigen Bergwerksgegenden, welche gar keine ähnliche Einrichtungen besitzen, diesen Mangel fast immer in einzelnen Punkten schmerzlich empfinden. [2] Hätte man statt dessen dem Grundeigenthümer der Oberfläche auch die fossilen Schätze darunter zugesprochen, so wären die letzteren sicher noch lange nicht gehoben worden: zumal gerade im Gebirge die Grundbesitzungen meist klein und zerstückelt, ihre Eigenthümer technisch ungebildet sind, die Mineralien aber häufig nur im Großen gebauet werden können, auch ihre Lagerstätten in der Tiefe leicht ganz anders streichen, als die Eigenthumsgränzen der Oberfläche. Hätte man ohne Regal den Finder als Eigenthümer proclamirt, so wären die Bergwerke mines de procès (Mirabeau) geworden. Und eine Regalität, welche den Bergbau in der Hand des Staates monopolisirte, würde wohl erst sehr spät im Stande gewesen sein, die erforderlichen Arbeiter in öde Berggegenden zu locken. [3] [4] — Nachher läßt sich die weitere Entwickelung auf drei Hauptursachen zurückführen: die Vorstellung des Mercantilsystems von der überwiegenden Bereicherungskraft des Bergbaues; die Ausbildung der absoluten Monarchie, welche den Privatgewerbfleiß immer mehr polizeilich zu bevormunden, wohl gar fiscalisch zu regalisiren strebte; endlich den patriarchalischen Sinn eines großen Herrn, der es für eine Ehrensache hält, die ihm völlig Ergebenen wohl zu behandeln und nach Außen zu vertreten. Uebrigens hat die deutsche Staatseinmischung in den Bergbau ihre glänzendste Rechtfertigung lange Zeit daraus gezogen, daß eben unter dieser Verfassung Deutsch-

land auch das klassische Land der Bergschulen, der Mineralogie und Geognosie wurde.[5]

[1] Der böhmische B. im 14. Jahrh. meist von Deutschen getrieben. (Chron. Colm. bei Urstis. II, 41.) Von Mähren s. Gmelin Beiträge, 67 fg. Der norwegische B. konnte erst gedeihen, als 1538 ff. die sächsische B.verfassung eingeführt wurde. (Blom Statistik von N. I, 190 ff. In England scheinen deutsche Bergleute unter Richard I. und Eduard I. nach Derby, Cornwall und Devon deutsche Rechtsansichten mitgebracht zu haben, die man erst später zu Gunsten des Grundeigenthümers aufgab. (Achenbach-Brassert Zeitschr. 1860, 153. 1870, 172 ff. 1872, 49.) Noch Heinrich VI. ließ 1452 sächsische, österreichische und böhmische Bergleute nach England kommen. (Rymer Foedera XI, 317.) Aehnlich in Schottland: Leslie De rebus Scot. X, 430. Doch hat für Cornwall auf unbestelltem Boden 1847 die Queensbench ein freies Schürfrecht anerkannt, nachdem vorher beim Stannary-Court Meldung geschehen. Der Grundeigenthümer, der nachher eine Ertragsquote bekommt, habe kein Recht, Mineralschätze, die er selbst nicht heben kann oder will, ewig dem Publicum zu verschließen. (Westminster Rev., Jan. 1849, 460.) Das russische Berg-G. von 1857 (Ztschr. 1861, 417 ff.) spricht zwar auf Privatgrundstücken die Fossilien dem Grundeigenthümer zu, erkennt aber auf den ungeheueren Krongütern Regal und Bergbaufreiheit an. In Sibirien ist wegen der geringen Bevölkerung das Schürfen thatsächlich frei. Bei der Concessionirung von Seiten des General-Gouverneurs gilt das Alter im Felde. Muthungsfrist 3 Jahre. Das Grubenfeld meistens 5 Werste lang, 100 Klafter breit; die Verleihung auf 12 J. Der Staat erhebt für das Schmelzen, Affiniren und Versenden etwa 20 Proc. Abgabe. (Seddeler: Nordische Biene, April 1846.) Von Spuren, daß auch Athen ein eigenthümliches Bergrecht besessen, (Demosth. adv. Pantän., 977) s. Böckh in der Berliner Akad., 1818. Die Römer, wo schon im 2. Jahrh. die meisten metalla dem Staate gehörten, (O. Hirschfeld Untersuchungen auf dem Gebiete der röm. Verwaltungsgesch., 72 ff.: vgl. Zeitschr. 1878, 217 ff.), haben seit 320 n. Chr. etwas der Schürffreiheit Aehnliches (Theod. Cod. X, 19), aber doch keine Spur von Bergregal. (Flade Römisches Bergrecht, 1805. Achenbach: Ztschr. 1860, 163 ff.) Dasselbe war namentlich darum nicht nöthig, weil es außerhalb Italiens so wenig wahres Grundeigenthum gab.

[2] In Spanien und Portugal wegen des fehlenden Bergregals über die wildesten raubbaulichen Minenspeculationen geklagt. (Willkomm Halbinsel der Pyrenäen, 537 ff.) Daß der mexikanische B. seit dem Ende des 16. Jahrh. so gar keine technischen Fortschritte machte, schreibt Humboldt (Neuspanien IV, 93) dem Fehlen des Regals und der Isolirtheit der Privaten zu. Erst 1783 erhielt Mexico ein von St. Clair gerühmtes Bergrecht. Das spanische G. von 1859 beruhet wesentlich auf deutschen Grundsätzen. (Zeitschr. 1861, 146 ff.) Polen besaß unter den Jagellonen, zumal seit Kasimir M., ziemlich das deutsche Bergrecht. Seit dem Einreißen der aristokratischen Königswahl Recht der Grundeigenthümer, worauf der Bergbau verfiel. (Zeitschr. 1871, 1 ff.) In

Frankreich übernahm Karl VI. 1413 aus Deutschland das Regal und die Freierklärung; doch ist beides nachher verkümmert durch stärkere Berücksichtigung des Grundeigenthums (schon in dem G. Ludwigs XI. von 1471) und große Monopolien, sowie Preisgebung des Finders an die Behördenwillkür. Daher sich der französische Bergbau vor der Revolution wenig entwickeln konnte. (Zeitschr. 1860, 588 ff.) Vgl. Achenbach Das französische Bergrecht, 1869. Wie sehr die Schwefelindustrie von Sicilien unter dem Mangel des deutschen Bergrechtes gelitten hat, s. Zeitschr. 1875, 537 ff. In England ist wegen der Größe der meisten Landgüter das Regal minder angezeigt, als bei uns. Unter Elisabeth gerichtlich festgestellt, daß Gold- und Silbergruben Krongut wären, die übrigen Metallerze aber, ohne Edelgehalt, dem Grundeigenthümer zuständen. Seitdem sind die Folgen der mangelnden Staatsaufsicht doch schon oft beklagt: außer den Gefahren des Raubbaues auch der Mangel an Records; daher oft verlassene Gruben mit großen Kosten neu eröffnet werden und sich dann hoffnungslos zeigen, oft große Gefahr entsteht, weil man nicht weiß, wie nahe die Gänge eines alten Werkes sind, wie dünn also z. B. die Wände gegen das Wasser; viele Betrügereien und Streitigkeiten. (Edinb. R., Jan. 1850.) Darum schreibt das G. von 1872 (35/36 Vict., c. 76) für die Kohlengruben (nicht für die Erzgruben) die Anstellung eines verantwortlichen manager vor, dessen Fähigkeit vom Staatssecretär anerkannt ist, künftig nur nach einer wissenschaftlichen Prüfung. (Art. 26 ff.) Auch soll jede künftig verlassene Grube mit genauer Kartirung dem Staatssecretär angezeigt werden. (42) Dabei sehr gute Vorschriften über die Prüfung der Gruben gegen schlagende Wetter. (51.)

[3] Auch die Landesherren, die gerne den Bergbau für sich allein behalten hätten, sahen sich wohl zum Schutze gegen die kaiserlichen Regalansprüche genöthigt, ihre Sache zur allgemeinen Landessache zu erheben. (Weiske Bergbau und Bergregal, 58.)

[4] Das Bergbaurecht des Grundeigenthümers besonders vertreten von Ch. Dunoyer Liberté du travail VIII, Ch. 2; des Finders von Turgot Mémoire sur les mines et carrières (Oeuvres éd. Daire II, 130 ff.); das deutsche System von Héron de Villefosse Richesse minérale I, 449 bis 577, mit dem Karsten im Archiv f. Bergbau und Hüttenwesen I, 16 ff. und Hausmann Harz, 111 übereinstimmen. Ebenso der größte Bergbaukenner Italiens, Sella, der mit Recht fragt, ob man auch den Gotthard-Tunnel hätte den Eigenthümern der Oberfläche überlassen sollen. (Bericht über den sardinischen Bergbau: Zeitschr. 1875, 139 ff.) Das französische G. von 1791 schlug den sonderbaren, zum Raubbau reizenden Mittelweg ein, daß die ersten 100 F. unter der Oberfläche dem Grundeigenthümer gehören, und jede Concession nur 50 J. dauern sollte. (Journ. des E., Mai 1855, 284 ff.) Und doch hatten die vornehmsten Redner der Nationalversammlung die Eigenthümlichkeit des Bergbaues ebenso wohl verstanden, wie die des Corps législatif 1810! Vgl. Zeitschr. 1860, 608 ff. 1862, 64 ff.

[5] Agricola — Werner, Humboldt und v. Buch! Nächstdem aus ähnlichem Grunde Schweden in der Zeit von Cronstedt und Wallerius bis auf Berzelius. Gründung der Freiberger Akademie 1767, der Clausthaler 1810.

§. 182.

Die großen Veränderungen der Bergpolitik im 19. Jahrhundert hängen wesentlich damit zusammen, daß die nationalökonomische Theorie seit den Physiokraten die Lehre von der unvergleichlichen Bereicherungskraft des Bergbaues für die Volkswirthschaft aufgegeben hatte.[1] Hiervon war die natürliche Folge, daß alle besonderen Privilegien des Bergbaues wegfallen mußten, die ohnedieß von den Gleichheitsbestrebungen des neuern demokratischen Zeitgeistes immer lebhafter bekämpft wurden. Dann mußten aber zugleich die besonderen Lasten des Bergbaues aufhören, also der fiscalische Grund, der bisher die Staatsgewalten zur Begünstigung dieses Gewerbes veranlaßt hatte. — Inzwischen waren nun auch von den natürlichen Gründen, welche den Eigenthümlichkeiten der ältern Bergpolitik zur Voraussetzung dienten, manche anders geworden. Wo die technische und wirthschaftliche Bildung so verbreitet, die Speculation so wach und rührig ist, wie heutzutage: da werden selbst die kleinsten Parcellenbesitzer, wenn unter ihrem Grundstücke wirklich bauwürdige Fossilien vorhanden sind, über deren Hebung sich mit den geeigneten Kapitalisten und Technikern auch ohne Bergregal ꝛc. bald genug verständigen. Andere Eigenthümlichkeiten sind durch die neueren Fortschritte der Technik, zumal des Maschinenwesens und der Transportmittel, veraltet.[2] — Der Grundgedanke der neuern Bergreform[3] geht dahin, auch den Bergbau, so viel irgend möglich, unter das gemeine Recht zu stellen.[4] Demnach unterscheiden sich die neueren zeitgemäßen Berggesetze von den älteren namentlich durch folgende Züge: Verwandlung des halbprivatrechtlichen, fiscalisch gefärbten Bergregals in die rein politische Berghoheit, (vgl. Bd. II. §. 174.);[5][6] Sicherung des Grundeigenthums, so daß z. B. die Schürfberechtigung in erster Linie der Grundeigenthümer selbst hat, in zweiter der von diesem mit Erlaubniß Versehene, dann erst der vom Staat Ermächtigte;[7] Schutz des Finders gegen administrative Willkür;[8] bessere Organisirung der Gewerkschaften, bald durch Anerkennung als juristische Personen, völlige Ausbildung zu Actiengesellschaften, bald durch Freigebung innerhalb der allgemeinen Normen des Gesellschaftsrechtes;[9] Einschränkung der Staatsvormundschaft auf eine allerdings nicht bloß sicherheits-, sondern auch wirthschafts-

polizeiliche Aufsicht, doch mit Wegfall des frühern Zwanges, den Bau fortzusetzen; [10] Einrichtung der Bergabgaben nach den gewöhnlichen Steuergrundsätzen; insbesondere völlige Freiheit in der weitern Behandlung der gewonnenen Rohmineralien. [11] Wollte man in dieser Richtung so weit gehen, den Bergbau allen übrigen Gewerben völlig gleich zu stellen, so würde vermuthlich ein glänzender, aber nicht lange währender Aufschwung Einzelne sehr bereichern, hernach jedoch eine vorzeitige Erschöpfung eintreten. Zugleich wäre die Hoffnung vereitelt, daß von dem bewährten Vorbilde unseres Bergbaues ein wohlthätiger Einfluß auf die sociale Arbeitsorganisation der städtischen Großindustrie geübt werden könnte. [12] Am unzweifelhaftesten zeitgemäß wird derjenige Staatseinfluß auf die Hebung des Bergbaues sein, der sich in der Förderung wissenschaftlicher Landeskenntniß äußert. [13]

[1] Nach Schlettwein (Grundfeste der Staaten, 1779, 223) soll der Bergbau erst getrieben werden, wenn Landbau, Fischerei ꝛc. Ueberfluß an Arbeitskräften haben, da jener doch im Ganzen minder wichtige Bedürfnisse befriedigt. Lotz (Handb. der Staatswirthsch.lehre [2], 1837, I, 262 ff.) stellt den B. (und die Forstwirthschaft!) wegen seines nur mittelbaren Nutzens tief unter Jagd und Fischerei; jedenfalls sollte ihm „nie mehr von dem Vermögen und der Kraft des Volkes zugewendet werden, als sich von selbst dahin verirren mag." Riedel (Nationalökonomie, 1838, II, 81 ff.) betont außerdem noch die schlechte Lage der Bergarbeiter und die große Transportfähigkeit zumal der edleren Bergproducte: weßhalb der B. durch ausländische Concurrenz besonders gefährdet und der eigene Betrieb desselben für die meisten Völker höchst entbehrlich sei. Walcker (Schutzzölle, Freihandel ꝛc., 1880, 414 fg.) erinnert daran, daß ein sehr lebhafter Eisen- und Kohlenbau zu vorzeitiger Erschöpfung einer wichtigen Kategorie unsers nationalen Grundkapitals führt.

[2] So z. B. kann der Hauptzweck der Stollen, (aquam educere et ventum inferre, nach der Kuttenberger B.O. von etwa 1300), jetzt durch Dampfmaschinen erreicht werden: wie die belgischen Kohlengruben 1876 zum Wasserhub 31828, zur Ventilation 12310 Dampfpferdekräfte benutzten. Galibertscher Apparat, um in Gruben mit irrespirabler Luft einzudringen. Wenn gleichwohl in den mechanisch so hoch entwickelten B. Staaten das G. von 1872 die Erbstollen noch sehr begünstigt, so mag das vielleicht wegen des dortigen Grundeigenthümerrechtes nothwendig sein. Einführung des Dampfgöpels mit 150 und mehr Pferdekräften statt des Haspels oder Pferdegöpels, der unterirdischen Pferde- oder Dampf-Eisenbahn statt des Schlepptroges oder Karrens. Hauptsächlich haben sich der Kohlen- und Eisen-Bergbau dieser neuen Mittel bedient; die meisten anderen Zweige des Metallbaues, wo die Gesteinsgewinnung die Hauptkosten verursacht, in geringerem Grade. Indeß sind auch hier die chemischen Fortschritte wichtig, die durch eine bessere Verwendung des Brennmaterials,

reinere Ausscheidung der gewünschten Producte aus dem Rohstoffe, Verwerthung selbst der schädlichen Beimengsel die armen Erze gleichsam zu reichen gemacht haben. Weitere Aenderungen bewirkte der Fortschritt der Markscheidekunst, die jetzt unter Tages fast mit derselben Sicherheit arbeiten kann, wie die Geodäsie über Tage. Vgl. v. Beust: Freiberger Jubiläumsschrift von 1867.

[3] Toscana hob 1788 das Bergregal einfach auf. (Zeitschr. 1861, 1 ff.) Napoleon I. vertrat persönlich im Staatsrathe 1810 sowohl das Princip, dem Grundeigenthümer auch die Mineralschätze zu überlassen, wie das der Betriebsfreiheit. (Locré Législation sur les mines expliquée par les discussions du conseil d'état, 1828, p. 45. 55. 96. 294 ff. vgl. Achenbach-Brassert Zeitschrift 1861, 236 ff.) Gleichwohl steht das G. von 1810 ganz auf regalistischem Standpunkte: so daß z. B. der Staat über die Bauwürdigkeit und Absatzfähigkeit der gefundenen Grube zu entscheiden, unter mehreren Bewerbern um die Concession frei zu wählen hat, der Finder nur Entschädigung von Seiten des Concessionars und einen vom Staate zu bestimmenden Lohn fordern kann. Auch die sonstigen Concessionsbedingungen lediglich vom Staate vorgeschrieben, der aber freilich gegen ihre spätere Verletzung nur auf gerichtlichem Wege einschreiten darf. (Wie unpraktisch dieß ist, s. Dunoyer Liberté du travail VIII, 2.) Hingegen sind die Interessen des Grundeigenthümers wohl gewahrt: er kann z. B., wenn ihm sein Land nur für ein Jahr entzogen wird, das Zwiefache des bisherigen Ertrages zum Ersatz verlangen. Auch die Besteuerung zeitgemäß: neben einer kleinen redevance fixe hauptsächlich eine redevance proportionelle vom Reinertrage des Bergbaues. — In Oesterreich war schon lange wenigstens der Betrieb der einmal verliehenen Grube, namentlich das Verhältniß des Besitzers zu seinen Arbeitern der Einwirkung des Staates völlig entzogen. (Tausch Bergrecht des österreich. Kaiserstaates, II, 1822.) Wie in Norwegen die Ideen von Petersen, welcher das Bergwesen ganz als Anhang des Grundeigenthums betrachtete, neuerdings viel Anklang fanden, s. Blom Statistik von N. II, 198.

[4] So namentlich das k. sächsische G. von 1851, das österreichische von 1854, das weimarische von 1857, das preußische von 1865. Vgl. die gute Uebersicht von Brassert: Zeitschrift 1877, 17 ff. Ueber die neueren russischen B.G. seit 1868 s. daselbst XII (1871), 417 ff.

[5] So heißt es im preußischen G. von 1865, §. 1: „die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen." Aehnlich im sächsischen G. von 1868, §. 1: von den wegen ihres Metallgehaltes nutzbaren Mineralien, ferner Steinsalz und Salzquellen.

[6] Preußisches G. von 1865, §. 3. 5. 8. Braucht der Bergbau das abgetretene Grundstück nicht mehr, so hat der frühere Eigenthümer ein Vorkaufsrecht. (a. a. O., §. 141.)

[7] Sächs. G. von 1851: der Schürfer muß für allen Schaden vollständigen Ersatz leisten und deßhalb auf Verlangen des Grundeigenthümers vorher Caution stellen. (§. 39 fg.) Expropriation von Grundstücken zum Bergbau nur gegen vollständige Entschädigung. (§. 212.) Das schwedische B.G. von 1855 (Achenbach-Brassert Zeitschr. 1864, 293 ff.) scheint den Grundeigenthümer zu sehr zu

berücksichtigen, sofern es ihm in der Regel verstattet, zur Hälfte den Betrieb mit dem Muther zu theilen (§. 18); wie es auch dem ausländischen Kapital zu spröde entgegentritt. Collidiren Fabriken ꝛc. mit dem B., so hat in Sachsen die Behörde zu entscheiden, welche der beiden Unternehmungen bei den bestehenden Verhältnissen der Gegend den größern nationalökonomischen Vortheil, die Erwerbsverschaffung für die größere Menschenzahl und längere Zeit erwarten läßt ꝛc. (§. 214.) Vgl. das preuß. G., §§. 6. 137. 148. Gegenüber den Klagen der Hausbesitzer ꝛc. im Essener Stadtgebiete berechnete die Bergbehörde die anstehende Kohlenmasse zu 768 Mill. Mk., was doch nicht durch die Beschädigungen der Oberfläche zu etwa 18 Mill. unbenutzbar werden dürfe. (Zeitschr. 1876, 461.) Man vergesse auch nicht, daß in so vielen Kohlengegenden die Städte erst durch den Bergbau groß geworden sind.

8 Der bloß zufällige Finder nicht so begünstigt, wie der rationale Schürfer. In Preußen steht der erstere dem letztern nur dann gleich, wenn er zugleich entweder Grundeigenthümer oder schon Bergbauberechtigter an Ort und Stelle ist. (§. 24.) Das sächs. G. von 1868 führt statt des Rechtes des ersten Finders ausschließliche, auf ein Jahr für ein Feld ertheilte Schürfberechtigungen ein. (§. 18 ff.) Aehnlich das Institut des Freischurfs im österreichischen G. von 1854. Am wichtigsten ist diese Begünstigung des rationalen Schürfens, wo es sich um Flötze handelt, also namentlich Kohlen und Salz, während die Gänge weniger System erfordern. (v. Hingenau: Achenbach-Brasserts Zeitschr. 1861, 302 ff.) Uebrigens haben in neuerer Zeit auch Belgien (1837), Portugal (1852) und Sardinien (1859) die französische Staatswillkür gegenüber dem Finder gesetzlich beschränkt; während das österreichische G., §. 44 die Verleihung nur dann zusagt, wenn das Lager „abbauwürdig" ist. Auch die Grubenfelder jetzt viel mathematischer, also unstreitiger abgesteckt. (Sächs. G., §. 40. Preuß. G., §. 26.) Welche schlimmen Folgen es haben kann, wenn die Rechtsverhältnisse der Teufe unsicher sind, zeigt die auffallende Abnahme der belgischen Production von Eisenerzen seit 1865: 1018231 Tonnen, 1876 nur 269206. (Pechar a. a. O., 80.)

9 Die Kuxe für bewegliches Vermögen erklärt: sächs. G. von 1851, §. 15; preuß. G., §. 101. Dieß gestattet deren Verpfändung ꝛc., ohne daß hiermit das Bergwerk als Ganzes in seinem Credite beeinträchtigt würde. Die normalste Art, dem Bergbau mehr Kapital zuzuführen, scheint in der leichten Uebertragbarkeit der Kuxe zu bestehen, die in möglichst wohlhabenden Händen sein sollten. (Michaelis: Vierteljahrsschr. 1863, IV.) Auf dem Wege der Actiengesellschaft das Bergbaukapital zu vergrößern, war oft leicht, aber auf Kosten der Garantien zweckmäßiger Verwendung. (Zeitschr. 1865, 147.) Der monströse Zustand, wo die Gewerken bloß das Kapital herzugeben hatten, der Staat aber damit wirthschaftete, ohne selbst irgend welche Gefahr zu laufen, (Karsten Ursprung des B.regals, 60 ff.), weßhalb Gewerkentage in den älteren Bergordnungen seit der Mitte des 16. Jahrh. kaum erwähnt werden, (Gierke a. a. O., 975) soll aufhören.

10 In Preußen darf zwar der Betrieb nur unter Leitung von Personen geführt werden, deren Befähigung staatlich anerkannt ist. (§. 73.) Aber den

vorzulegenden Betriebsplan soll die Behörde nur prüfen in Bezug auf Sicherheit der Baue, Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des B. (§. 67. 196.) In Sachsen ist noch mehr von der frühern ökonomischen und technischen Bevormundung geblieben: G. von 1851, §. 75 ff. 1868, §. 57 ff. Die Zwangspflicht zur Fortsetzung des Bergbaues wird vom preußischen G. (§. 65) auf die Fälle beschränkt, wo das öffentliche Interesse in Frage kommt. Doch waren schon vorher z. B. 1863 in Preußen von 9124 verliehenen Gruben nur 2007 im wirklichen Betriebe, 7117 befristet. (Zeitschr. 1865, 135.)

[11] In Sachsen das Vorkaufsrecht des Staates schon 1851 (§. 281) aufgehoben. „Die chemische Verarbeitung der Erze gehört nicht zum Bergbau." (G. von 1851, §. 296.) Auch das französische G. von 1866 scheidet das Hüttenwesen von der Berggesetzgebung völlig aus. Daß jetzt kein Grund mehr vorliegt, dasselbe wesentlich anders zu behandeln, als die übrigen Fabriken, s. Achenbach I, 183 ff.; aber auch schon Karsten Bergrechtslehre, 185. Wenn man dagegen in Rußland die Hütten beinah als Hauptsache, die Gruben als deren Accessorium betrachtet (Zeitschr. 1861, 450), so mag das vielleicht dort noch zeitgemäß sein.

[12] Natürlich kommt es hier nicht auf gedankenlose Nachahmung an, sondern auf geistvolles Verständniß, wie derselbe Zweck in technisch und ökonomisch verschiedenartigen Wirthschaftszweigen verschiedene Mittel erfordert. So zeigt z. B. Achenbach (Zeitschr. f. Bergrecht, 1868, 104 ff.) sehr schön, daß die Unfallsentschädigung im Bergbau wegen dessen besonderer Natur durchaus in einem Specialgesetze regulirt werden müsse. Vgl. Frantz: Hildebrand's Jahrbb. 1870, I.

[13] Hierher gehören die geologischen Karten, wie die von Elie de Beaumont für Frankreich, von Neumann für Sachsen. Die österreichische geologische Reichsanstalt 1849 gegründet, die zu Pesth 1868, die preußische zu Berlin 1873; geological-survey office zu Calcutta. Aber schon J. Möser hatte eine geologische Karte seines Landes empfohlen! (Patr. Ph. I, 58.) In derselben Richtung liegt der Wunsch, wo es sich um die Ertheilung sachverständigen Rathes handelt, den Bergbau nicht von den gewöhnlichen Gewerbekammern vertreten zu lassen, die seine Eigenthümlichkeit selten verstehen, sondern ihm eigene Bergbaukammern einzuräumen. (v. Hingenau Ueb. die Nothwendigkeit einer Revision des österreich. Berggesetzes, 1872.)